

Monographie

Kulmbach. Stadt- und Altlandkreis, Bd. I

von Rüdiger Barth

Historischer Atlas von Bayern. Franken – Reihe
I, Bd. 38/I, München 2012

Historischer Atlas von Bayern
Franken I/38: Kulmbach I

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL FRANKEN

REIHE I HEFT 38/I



KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
MÜNCHEN 2012

KULMBACH

Stadt und Altlandkreis

von

RÜDIGER BARTH

Reihe I Heft 38/I

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
MÜNCHEN 2012

In memoriam Reinhard Barth († 10.07.2008)

ISBN 978 3 7696 6554 3

Copyright 2012 by
Kommission für bayerische Landesgeschichte
bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Auslieferung: Verlag Michael Laßleben, 93183 Kallmünz

Satz: Dr. Anton Thanner, Weihungszell
Druck: Druckerei Michael Laßleben, Kallmünz

Vorwort

Der vorliegende Band aus der Reihe „Historischer Atlas von Bayern“ untersucht die Genese des Phänomens „Herrschaft“ für den Bereich des Altlandkreises und der kreisfreien Stadt Kulmbach. Die auf diese Weise erhaltene Zusammenschau der dort vorhandenen herrschaftlichen Strukturen in Gestalt von Herrschaftskräften, -formen und -stufen zeigt die Ausbildung der Staatlichkeit im Rahmen der Verfassungswirklichkeit vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart hinein auf. Dabei konnte hinsichtlich der Behörden- und Ortsstatistiken am Ende des Alten Reiches sowie in der bayerischen Zeit auf vereinzelte Vorarbeiten des verstorbenen Landeshistorikers Alfred Oesper zurückgegriffen werden.

Der Kulmbacher Raum spiegelte mit seiner Vielfalt an Herrschaftsträgern samt unterschiedlich ausgeprägter Herrschaftsrechte geradezu exemplarisch die fränkischen Verhältnisse wider. Als zentrale herrschaftliche Kraft präsentierte sich zunächst das Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth bzw. Fürstentum Bayreuth. Hinzu trat besonders an den Rändern des Untersuchungsbereichs, aber zuweilen auch an anderer Stelle, mit dem Hochstift Bamberg eine zweite fürstliche Gewalt. Das herrschaftliche Gesamttableau vervollständigten die kleine Territorialherrschaft Thurnau, die fünf Rittergüter zusammenfaßte, 22 Güter der Reichsritterschaft mit Sitz innerhalb und eine Reihe weiterer mit Sitz außerhalb des Untersuchungsgebiets, 13 vogtländische Ritterherrschaften und zwei Klöster in Kulmbach und Himmelkron als brandenburgische Mediaten, ein Amtshof des Klosters Langheim in Kulmbach als bambergischer Mediat, die Residenzstadt Kulmbach (bis 1604) sowie zahlreiche Ministerialen- und Ritterfamilien mit zeitlich begrenztem Besitz im Kulmbacher Land. Erst mit dem Übergang an Bayern 1803/1810 und den daraufhin einsetzenden Verwaltungsreformen trat schließlich eine Bereinigung der lange verworrenen herrschaftlichen Gegebenheiten ein.

Dieser Atlasband beruht im wesentlichen auf meiner Dissertation, die im Sommersemester 2004 von der Philosophischen Fakultät I der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg angenommen wurde. Die abschließende Fertigstellung erfolgte durch einige notwendige Ergänzungen für die Zeit bis 1792 sowie den neu erarbeiteten Teil der Moderne.

Ohne die Mithilfe zahlreicher wohlgesonnener Menschen und Institutionen wäre dieses Buch nicht entstanden. So bin ich zuallererst meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, dem Vorsitzenden der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, Herrn Prof. Dr. Alois Schmid, zu großem Dank verpflichtet, der das Interesse an der herrschaftsgeschichtlichen Thematik in mir geweckt und dann meine Arbeit in jeglicher Hinsicht gefördert hat. Vor allem die materielle Unterstützung im Zusammenwirken der Kommission für bayerische Landesgeschichte mit dem Verein „Freunde der Plasenburg e.V.“ in Kulmbach sicherte den Fortgang dieses Unternehmens in der entscheidenden Arbeitsphase der Jahre 2000–2002 endgültig. Für ihren diesbezüglichen unermüdlichen Einsatz sei an dieser Stelle insbesondere

auch dem früheren Wissenschaftlichen Sekretär der Kommission für bayrische Landesgeschichte, Herrn Prof. Dr. Konrad Ackermann, sowie Herrn Prof. Dr. Franz G. Meußdoerffer und Herrn Dr. Ulrich Wirz vom Verein „Freunde der Plassenburg e.V.“ noch einmal recht herzlich gedankt. Der Kommission bin ich darüber hinaus für die Aufnahme dieser Arbeit in ihre Reihe „Historischer Atlas von Bayern“ und die weitere Betreuung bis zur Drucklegung in besonderem Maße verbunden. So gilt mein Dank dem jetzigen Direktor des Archivs und der Bibliothek des Bistums Würzburg, Herrn Prof. Dr. Johannes Merz, der in seiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission dieses Projekt vor allem in der Anfangsphase unterstützend begleitete, Herrn Dr. Thomas Horling, der mir als dessen Nachfolger insbesondere in allen Fragen der Drucklegung jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand und Herrn Dr. Wolfgang Janka, dem Redakteur des Historischen Ortsnamenbuches bei der Kommission, der mir mit abschließenden Ergänzungen zu den Ortsnamen behilflich war. In tiefer Dankbarkeit gedenke ich dem allzu früh verstorbenen Herrn Dr. Robert Schuh, der mir als Betreuer für den Raum Franken die Grundlagen der Atlasarbeit vermittelt hat. Gerne erinnere ich mich hierbei an eine Reihe privater Arbeitstreffen in seiner Nürnberger Wohnung, bei denen er mich in seiner heiteren und ungezwungenen Art an seinem reichen Erfahrungsschatz als fränkischer Landeshistoriker und Onomastiker teilhaben ließ.

Dank schulde ich weiterhin Herrn Prof. i. R. Dr. Werner K. Blessing für die Zweitbegutachtung meiner Dissertation sowie dem Amtsvorstand des Staatsarchivs Bamberg, Herrn Archivdirektor Dr. Stefan Nöth, der sich nicht nur der Mühsal eines letzten Korrekturlesens unterzog, sondern mir auch manche aus der Arbeit am Bestand Brandenburg-Bayreuth neu gewonnenen Erkenntnisse über die brandenburgische Verwaltungsorganisation zuteil werden ließ. Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch bei meinem Freund Edmund Pfeiffer, der immer dann zur Stelle war, wenn es um Probleme der EDV ging. Ein besonderes Dankeschön gebührt den Mitarbeitern des Staatsarchivs Bamberg für ihre stete Hilfsbereitschaft und Geduld in einer Zeit, als der dortige Lesesaal für mich angesichts der Materialfülle mitunter zur „guten Stube“ wurde. Stellvertretend für alle richtet sich deshalb mein Dank an die Herren Archivdirektoren a. D. Prof. Dr. Franz Machilek und Dr. Rainer Hambrecht. Gleichermassen Dank spreche ich den Damen und Herren des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München, des Staatsarchivs Würzburg, der Stadtarchive Kulmbach und Bayreuth sowie der Staatsbibliothek Bamberg und Universitätsbibliothek Erlangen aus.

Von entscheidender Bedeutung jedoch war in den langen Jahren der Bearbeitung der Rückhalt meine Familie. Damit meine ich insbesondere meine Frau Regina und meinen Sohn Maximilian, aber auch meine Mutter und meinen inzwischen verstorbenen Vater sowie meine Schwiegermutter Ute und meinen Schwiegervater Karl. Sie alle nahmen mir in dieser Zeit die Lasten des Alltags so gut es ging ab, übten oftmals Verzicht und zeigten doch immer Verständnis. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

INHALT

Vorwort	V
Archivalische Quellen	XV
Gedruckte Quellen und Literatur	XVIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
Abbildungsverzeichnis	XXXVIII

Erster Teil: Herrschaftskräfte und Herrschaftsformen im Kulmbacher Land im Mittelalter und in der frühen Neuzeit

1	1
A. Die Grundlagen der herrschaftlichen Entwicklung	2
I. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs	2
II. Natürliche Voraussetzungen: Naturräumliche Gliederung, geologische und morphologische Gegebenheiten, Böden, Klima und Vegetation	3
III. Spuren vor- und frühgeschichtlicher Begehung und Besiedlung .	11
IV. Mittelalterliche Siedlung	22
1) Allgemeine Grundzüge der Siedlungsentwicklung am Obermain	22
a) Die Siedlung im frühen Mittelalter	22
b) Die slawische Besiedlung	27
c) Der Landesausbau im Hochmittelalter	31
2) Mittelalterliche Siedlung und Landesausbau im Kulmbacher Raum	34
a) Grundlagen	34
b) Die Siedlung im frühen Mittelalter	37
c) Der Landesausbau unter den Markgrafen von Schweinfurt	47
d) Der Landesausbau unter den Grafen von Dießen-Andechs	50
e) Die Nachsiedlung des Spätmittelalters	54
V. Wüstungen	55
VI. Altstraßen	59

VII. Die kirchliche Organisation im Mittelalter	64
1) Allgemeine Grundzüge der Entwicklung	64
2) Pfarreien, Kirchen und Kapellen im einzelnen	67
B. Herrschaftsbildung vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der frühen Neuzeit	86
I. Die Herrschaftsträger	86
1) Königtum, Fürsten, Grafen und Edelfreie	86
a) Karolingische Organisation: Der Radenzgau – Die Grafschaft des Radenzgaus – Die Cent Melkendorf ..	86
b) Die Markgrafen von Schweinfurt	90
c) Die Walpoten	95
d) Die Andechs-Meranier	102
e) Die Grafen von Orlamünde	108
f) Die Burggrafen von Nürnberg	112
g) Die Grafen von Truhendingen	120
h) Die Edelfreien von Schlüsselberg	121
2) Geistliche Herrschaften	122
a) Das Hochstift Würzburg	122
b) Das Hochstift Bamberg	122
c) Bambergische Mediatsklöster und sonstige geistliche Körperschaften	130
Kloster Langheim (Langheimischer Amtshof zu Kulm- bach) 130, Klöster und Stifte mit Streubesitz im Kulmba- cher Land: Kloster Michelsberg 136, Kloster Banz 137, Domstift und Dompropstei Bamberg 137, Stift St. Maria und Gangolph 138, Stift St. Jakob 139	
d) Brandenburgische Mediatsklöster	139
Kloster Himmelkron 139, Augustiner-Eremitenklster Kulmbach 146	
e) Sonstige Klöster und Orden mit Streubesitz im Kulmbacher Land	154
Kloster Sonnefeld 154, Kloster Dießen 155, Johanniter- komturei Würzburg 156, Hospitaliterorden St. Johannes 156	
3) Der niedere Adel	157
a) Von der Ministerialität des hohen Mittelalters zum Ritteradel des Spätmittelalters: Entwicklungslinien	157
b) Die Ministerialengeschlechter des Hochmittelalters	160
v. Buchau 160, Förtsche (v. Menchau, Thurnau, Peesten) 160, v. Haig 171, v. Harsdorf 171, v. Hutschdorf 172, v. Neuenstadt (Neustetter gen. Stürmer) 172, v. Plassenberg 173, v. Schwarzach 176, v. Wirsberg 177, v. Zwernitz 177	
c) Der Ritteradel des späten Mittelalters	178
Alman v. Trumsdorf 178, v. Atzendorf 178, v. Buch 178, v. Cottenau 179, Förtschelin 180, Henlein (v. Plassenberg)	

180, v. Heusch 183, Kämmerer 184, v. d. Kappel 184, v. d. Mühl-Schwarzach 185, v. Peesten 186, v. Sackenreuth 186, v. Vannau 186, v. Weiher 187	
d) Hochmittelalterliche Ministerialität und spätmittelalterlicher Ritteradel mit Stammsitz außerhalb und Streubesitz innerhalb des Untersuchungsraums	190
v. Bayreuth 190, v. Busbach 190, v. Donndorf 191, v. Egloffstein 191, Feulner 191, Forster 191, v. Giech 192, Groß 193, Haueisen 193, Herdegen 193, Kneusel 194, v. Königsfeld 195, v. Kotzau 195, v. Künßberg 196, v. Kunstadt 197, Lochner 198, v. Lüchau 199, v. Mangersreuth 199, Marschalk v. Ebneith 201, v. Masbach 201, Modschiedler v. Görau 202, v. Nankenreuth 202, v. Oberndorf 202, v. Pötzling 203, v. Pünzendorf 203, v. Rabenstein 203, v. Ratzenberg 204, Rauschner 204, v. Redwitz 205, Sack 205, v. Schaumberg 206, Schütz v. Laineck 207, v. Seckendorf 208, v. Sparneck 209, v. Truppach 209, v. Waldenfels 210, v. Walenrod 212, Wolfstriegel 213, Sonstige 214	
II. Die brandenburgischen Ämter	214
1) Von der hochmittelalterlichen Villikations- zur spätmittelalterlichen Ämterverfassung: Entwicklungslinien . .	214
2) Amt Kulmbach (Herrschaft Plassenburg)	216
3) Amt Kasendorf	226
4) Amt Wirsberg	230
5) Amt Zwernitz	233
6) Amt Neustädtlein am Forst	237
7) Amt Jöslein	239
III. Städte und Märkte	239
1) Kulmbach	239
a) Entstehung	239
b) Stadtherrschaft	242
c) Soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	250
2) Kasendorf	252
3) Thurnau	254
4) Wirsberg	256
IV. Wehranlagen und Befestigungen als Instrumente der Herrschaftssicherung	259
1) Burgen, Turmhügel, Burgställe, Wale und Burggüter im Kulmbacher Land	259
2) Die Plassenburg	262
3) Übersicht der mittelalterlichen Befestigungen	270
V. Die Verhältnisse am Ende des Mittelalters (Statistik)	274
1) Geistliche Obrigkeit	274

2) Hochgericht	275
3) Vorbemerkung	276
4) Ortsstatistik	282
a) Amt Kulmbach	282
b) Amt Zwernitz/Wonsees	302
c) Amt Wirsberg	304
d) Amt Kasendorf	305
e) Amt Bayreuth	307
f) Amt Berneck	307
g) Amt Niesten	308
h) Herrschaft Thurnau	310
i) Orte, die in den Landbüchern unerwähnt bleiben	310
 C. Das Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth als Territorium der frühen Neuzeit	 313
I. Die markgräfliche Verwaltung	313
1) Die Zentralbehörden	313
2) Amtshauptmannschaften und Oberämter	319
3) Die Ämter	323
a) Allgemeine Aspekte des frühneuzeitlichen Ämterwesens im Kulmbacher Land	 323
b) Amt Kulmbach: Stadtvogtei- und Kastenamt Kulmbach ..	324
c) Vogteiamt Kasendorf	330
d) Vogteiamt Wirsberg	334
e) Amt (Sanspareil)-Zwernitz: Vogteiamt Wonsees und Kastenamt (Sanspareil)-Zwernitz	 335
f) Stiftskastenamt Himmelkron	338
g) Verwaltungsamt Lanzendorf	343
h) Klosteramt Kulmbach	344
i) Verwaltung Burghaig	346
4) Die Berg- und Forstverwaltung	347
5) Die Dorfgemeinden	350
II. Die vogtländische Ritterschaft	352
1) Entstehung, Entwicklung, Organisation und Rechte	352
2) Die Mitglieder im Untersuchungsbereich sowie deren Besitz und Rechte	 356
Burghaig 356, Cottenau 356, Feuln 358, Fölschnitz 358, Grünwehr 360, Lanzendorf (I) 361, Lanzendorf (II) 362, Neudrossenfeld (Drossenfeld) 363, Sandreuth 365, Seidenhof 366, Trebgast 367, Waizendorf 369, Windischenhaig 372	
III. Weitere landsässige Adels herrschaften	372
Hornungsreuth	372

D. Mittelbare Herrschaftsträger im Hochstift Bamberg in der Frühneuzeit mit Besitz im Untersuchungsbereich	374
Der Amtshof des Klosters Langheim oder Mönchshof zu Kulmbach	374
E. Die fränkische Reichsritterschaft	382
I. Entstehung, Entwicklung und Organisation	382
II. Die Mitglieder im Untersuchungsraum und deren Besitz	386
1) Überblick	386
2) Die Mitglieder im einzelnen	393
Alladorf (I) 393, Alladorf (II) 394, Burghaig 395, Cottenau 399, Danndorf 401, Forstlahm 404, Grünwehr 407, Katschen- reuth 410, Kirchleus (I) 413, Kirchleus (II) 416, Lanzendorf 419, Lindenberg 421, Neudrossenfeld (Drossenfeld) 425, Oberdornlach 426, Schmeilsdorf 427, Steinenhausen 434, Thurnau 440, Trebgast 443, Untersteinach 445, Weiher 450, Wernstein 451, Wirsberg 460	
III. Anmerkungen zur Rechtsausstattung der Mitglieder im Kulmbacher Land	462
1) Skizzierung der allgemeinen Rahmenbedingungen in Franken	462
2) Die Situation im Untersuchungsgebiet: Reichsritterschaftliche Herrschaftsausübung und die Konflikte mit den benachbarten Landesfürsten	463
a) Differenzen mit dem Markgraftum Brandenburg- Kulmbach-Bayreuth	463
Einführung 463, Hochgerichtsbarkeit 465, Vogtei 466, Steuer- und Wehrhoheit 475, Kirchenhoheit 479	
b) Differenzen mit dem Hochstift Bamberg	482
F. Zwischen fränkischer Ritterschaft und fränkischem Grafenkolleg: Die Adelherrschaft Thurnau	485
I. Einführung: Quellensituation, Forschungsdefizite und Struktur der Herrschaft Thurnau	485
II. Das Erbe der Förtsche: Übergang der Adelherrschaft Thurnau an Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich v. Künßberg – Erste Jahre der gemeinschaftlichen Verwaltung bis zur Aufteilung des Besitzes (1564–1576)	486
1) Die Erbmasse: Güter und Rechte	486
2) Die Aufteilung des Gemeinschaftsbesitzes 1576	488

III. Grundzüge der Adels Herrschaft Thurnau nach der giechisch-künßbergischen Teilung bis zum Ende der Markgrafenzeit (1577–1791)	489
1) Die Herren v. Giech: Symptome eines allgemeinen Übergewichts	489
a) Genealogische Einordnung und Herrschaftsfolge der v. Giech zu Thurnau	489
b) Standeserhöhungen und reichsrechtliche Stellung	490
c) Grundherrschaftliche Basis	494
Die Rittergüter Thurnau, Peesten, Obermenchau, Partenfeld und Buchau im einzelnen 494, Gesamtbesitz um 1700 501	
d) Rechte und Konflikte	503
Ausgangslage und Rahmenbedingungen 503, Hochgerichtsbarkeit 504, Vogtei, Steuer- und Wehrhoheit sowie Kirchenrechte 509	
e) Verwaltungsstruktur	511
Ämter 511, Zentralbehörden 514	
2) Die Freiherren v. Künßberg: Entwicklungsprozeß eines Rückzugs	516
a) Der künßbergische Anteil an der Herrschaft Thurnau und das daraus resultierende Konfliktpotential	516
b) Der Verkauf des künßbergischen Anteils am Markt Thurnau sowie weiterer Güter in der Umgebung 1731	520

Band II

Zweiter Teil: Die herrschaftliche Struktur am Ende des Alten Reiches (Statistik zum Stichjahr 1792)	523
A. Einführung	524
I. Geistliche Obrigkeit	524
1) Die evangelischen Pfarreien	524
2) Spuren katholischer Religionsausübung	525
3) Die jüdischen Gemeinden	526
II. Die hohe Gerichtsbarkeit (Fraisch, Blut-, Hals- oder Malefizgerichtsbarkeit, peinliche Gerichtsbarkeit, hohe Obrigkeit)	527
III. Die Vogteiherrschaften	530
IV. Die Rentengrundherrschaften	532
V. Quellen und Anlage der Statistik	533

<i>Inhalt</i>	XIII
B. Ämterstatistik	539
I. Herrschaftsträger	539
II. Jurisdiktions- und Verwaltungsbezirke	540
III. Die im Untersuchungsbereich gelegenen Zentralbehörden des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth und der Herrschaft Thurnau	542
IV. Die Ämter im einzelnen	543
V. Rentengrundherrschaften (ohne Niedergerichtsbarkeit)	577
VI. Kirchliche Organisation	578
VII. Forstorganisation (Forstdienststellen)	579
VIII. Zollstätten	579
C. Ortsstatistik	580
Dritter Teil: Die Behördenbildung im 19. und 20. Jahrhundert	657
I. Die preußische Ära	658
1) Der preußische Erbfall und die Errichtung eines geschlossenen Territoriums	658
2) Die Reorganisation der Verwaltung	664
3) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit	669
4) Die Behördengliederung im einzelnen	675
II. Die französische Zeit 1806–1810	682
III. Die Eingliederung in den bayerischen Staat seit 1810	684
1) Der Übergang an Bayern und der Aufbau einer neuen Verwaltungsorganisation	684
2) Die Bildung der Steuerdistrikte und Gemeinden	686
IV. Die Entwicklung der Gemeinden 1818–1970	689
1) Das Gemeindeedikt von 1818 und das Scheitern der Bürgermeistereiverfassung	689
2) Weitere vollzogene und gescheiterte Veränderungen von Gemeindezugehörigkeiten nach 1818/19	692
3) Die Plassenburg	697
V. Die Patrimonialgerichtsbarkeit 1810–1848	698

VI. Die Behördenorganisation 1848–1970	715
VII. Die kirchliche Organisation	719
VIII. Die Gebiets- und Gemeindereform 1971–1978	721
IX. Statistische Übersichten	724
1) Ortstabelle mit Einwohnerzahlen 1809	724
2) Die Behörden	728
3) Die gutsherrlichen Gerichte	734
a) Herrschaftsgerichte	734
b) Andere Patrimonialgerichte	735
4) Die Gemeinden	743
5) Steuerdistrikte und Gemeinden 1811/12/18	778
6) Übersicht der geplanten Bürgermeistereien 1869	796
7) Tabellen zur Gebiets- und Gemeindereform	797
a) Gemeindegebietsänderungen im Bereich von Stadt und Altlandkreis Kulmbach 1970–1978	797
b) Seit 1972 neu hinzugekommene Gemeinden und Ortsteile des Landkreises Kulmbach (Stand 1.5.1978)	804
Register	809
Erläuterungen zu den Kartenbeilagen	891
Kartenbeilage 1: Hochgerichtsbezirke 1792	
Kartenbeilage 2: Dorf- und Gemeindeherrschaft und Vogteirechte 1792	

ARCHIVALISCHE QUELLEN

Bamberg, Staatsarchiv (StABa)

Bamberger Urkunden (Münchner Abg. 1993)

A 85	Bamberger Verträge
A 90/III	Bamberger Ortsurkunden
A 135/II	Kloster Langheimer Amt Kulmbach
A 160/I–III	Brandenburger Urkunden
A 165/I/II	Bayreuther Ortsurkunden
A 170	Urkunden über Bayreuther Pfarreien
A 175	Brandenburger Lehenurkunden
A 180	Urkunden über Brandenburger Klöster
A 205/I–VII	Adelsurkunden
A 221/I	Bamberger Lehenhof (Standbücher)
A 221/VI	Bamberger Ämter (Standbücher)
A 221/VIII	Dompropstei und Domkapitel Bamberg (Standbücher)
A 221/X	Bamberger Stifte und Klöster (Standbücher)
A 222/I	Bayreuther Lehenhof (Standbücher)
A 222/II/III	Bayreuther Außenämter (Standbücher)
A 226	Ritterschaftliche Standbücher
A 232/I	Geistliche Regierung: Dompropstei Bamberg
A 233/I	Bayreuther Amtsrechnungen
A 240/1	Karten und Pläne
A 245	Handschriften
A 258	Oesterreichers Materialien
B 21	Bamberger Kanzleibücher
B 26a	Bamberger Amtsbeschreibungen
B 46a	Bamberger Differenzakten
B 54	Bamberger Hofkammer
B 58/II–IV	Bamberger Lehenhofsakten
B 67/XVII	Bamberger Regierung (Hofkammer): Beziehungen zum Adel
C 2	Hauptmann und Räte auf dem Gebirg
C 3	Hofrat Ansbach-Bayreuth
C 5	Geheime Landesregierung
C 7/IIa	KDK-Regierung Bayreuth: Landesbeschreibungen
C 7/IIb	KDK-Regierung Bayreuth: Ämterbeschreibungen
C 7/V	KDK-Regierung Bayreuth: Differenzakten
C 7/VI	KDK-Regierung Bayreuth: Ritterschaftliche Differenzakten
C 9/II	KDK-Hofkammer Bayreuth: Landesverfassung und -verwaltung
C 9/III	KDK-Hofkammer Bayreuth: Landeshoheitsangelegenheiten
C 9/VI, 1a	KDK-Hofkammer Bayreuth: Domänengrundbesitz und Gebäude
C 13	Bayreuther Lehenhofsakten
C 17/I	Registratur
C 17/II	Alte Repertorien
C 17/III	Abschriftenbände
C 17/IV	Einzelabschriften (chronologische Reihe)
C 17/V	Einzelabschriften (systematische Reihe)
C 18, 6b	Kollektaneen Wipprecht

C 63	Rechnungsakten des Ritterorts Gebirg
G 11/I	Ritterkanton Gebirg, Akten und Urkunden
G 11/II	Ritterkanton Gebirg, Akten nach Familien
G 21/I–III	Adelsakten
G 61	Schloßarchiv Wernstein
G 65	Archiv der Grafen von Giech zu Thurnau (zitiert nach vorläufiger Signatur: R = Rechnungen, A = Akten)
G 65/II	Amtsbücher der Herrschaft Thurnau
K 3	Regierung von Oberfranken: Präsident
K 3/A I	Regierung von Oberfranken, Kammer des Inneren: Äußeres Staatsrecht
K 3/A II	Regierung von Oberfranken, Kammer des Inneren: Inneres Staatsrecht
K 3/G I	Regierung von Oberfranken, Kammer des Inneren: Gemeindewesen
K 3/H	Regierung von Oberfranken, Kammer des Inneren: Statistik
K 3/1975	Regierung von Oberfranken, Abgabe 1975
K 8	Bezirksamt Ebermannstadt
K 13/1	Bezirksamt Kulmbach
K 100/II	Appellationsgericht von Oberfranken
K 191	Zuchthaus Plassenburg
K 222	Finanzamt Kulmbach
K 225	Finanzamt Marktschorgast
K 236	Finanzamt Thurnau
K 237	Finanzamt Waischenfeld
M 7/II	Nachlaß v. Guttenberg
	Oberland (zitiert nach vorläufiger Signatur)
	Neuverzeichnete brandenburgische Akten (zitiert nach vorläufiger Signatur)

Bayreuth, Stadtarchiv (StadtA Bayreuth)

Bestand Historischer Verein von Oberfranken, Urkunden (Revers vom 9. Dezember 1601)

Kulmbach, Stadtarchiv (StadtA Kulmbach)

Repertorien, Standbücher, Nr. 1 (Gerichtsbuch der Stadt Kulmbach 1569–1585, Kopie); 3 (Lehenbuch der Stadt Kulmbach, 1598 ff.); 143 (Bezirk und Markung der Stadt Kulmbach, 1601)

Repertorien, Kopien und Abschriftenbände, Nr. 40 (Kulmbacher Urteilbuch 1601–1663)

Repertorien, Nr. 6/II (Aufrichtung des Fähnleins Bürger und Bauern im Amt Kulmbach, 1599)

Bestand I Gerichtswesen, Nr. 141.1, 141.2

Bestand I 43, Steuerlisten der Stadt Kulmbach, Nr. 1

Urkunden, Nr. 6 (Kulmbacher Privilegienbestätigung durch Markgraf Georg Friedrich, 1558); 18 (Kulmbacher Privilegienbestätigung durch Markgraf Christian, 1639); 26 (Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt Kulmbach in 57 Artikeln durch Markgraf Georg Wilhelm, 1713)

Neuverzeichneter Bestand: 020/10 (Gemeindegebiet – Markung), Nr. 17 (Gemeindezugehörigkeit der Plassenburg samt Umgebung, 1908); 20 (Die Einverleibung der Gärtnerswohnung an der Plassenburg zur Gemeinde Ködnitz, 1831)

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

Klosterurkunden Speinshart (KU Speinshart)
 Akten des Innenministeriums (Spezialakten über gutsherrliche Gerichtsbarkeit 1797–1850) (MIIn)
 Akten des Finanzministeriums (MF)

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStAW)

Antiqua

K 183, Nr. 3 (Klage des Georg Christoph v. Künßberg zu Wernstein gegen Brandenburg-Kulmbach wegen der Appellationsgerichtsbarkeit, 1694/95)
 K 184, Nr. 4 (Klage der Anna Rosina v. Künßberg, Witwe des Christoph Joachim v. Künßberg zu Schmeilsdorf, gegen dessen Brüder und Vettern der Wernsteiner Linie, 1669)
 K 185, Nr. 4 (Erwirkung eines kaiserlichen „Protectoriums“ durch Hans Heinrich v. Künßberg zu Wernstein, 1642)

Obere Registratur

K 492/2 (Streitsache Gebrüder Hans Friedrich und Friedrich Carl v. Künßberg zu Thurnau gegen den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach, 1770)

Würzburg, Staatsarchiv (StAWü)

Archiv der Freiherren v. Guttenberg-Steinenhausen zu Kirchlauter:

Bände/Amtsbücher/Katschenreuth (Urbar des Ritterguts Katschenreuth, 1532 ff.; Lehenbuch des Martin v. Waldenfels über das Rittergut Katschenreuth, 1605 ff.)
 Bände/Amtsbücher/Steinenhausen (Steinenhäuser Urbar, 1550)
 K 7, Nr. 18 (Geschlechtspfarreien: Melkendorf: Gerechtsame und Streitigkeiten)
 K 104, Nr. 209/1b (Friedrichsberger Hof; Guts Geschichte: Erwerb und Vererbung)
 K 111, Nr. 223/1 (Hof zu Heinersreuth bei Katschenreuth; Gutsbeschreibung)
 K 112, Nr. 225/2d (Katschenreuth: Besitz der Maria Amalia v. Künßberg, verh. v. Guttenberg, 1646–1693)
 K 112, Nr. 226/1b, 1c und 3 (Katschenreuth: Besitz der v. Zedtwitz, 1693–1707)
 K 114, Nr. 230/1b (Katschenreuth: Gutsanschlüsse, Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung)
 K 116, Nr. 234 (Katschenreuth: Verschiedenes; Urbar 1691)
 K 131, Nr. 268/1d (Rittergut Lindenberg: Besitz der Maria Amalie v. Künßberg, verh. v. Guttenberg, 1646–1693; Lehenbrief von 1692 II 27, Kopie)
 K 132, Nr. 270/1b (Lindenberg: Kaufverhandlungen des Johann Gottfried III. v. Guttenberg mit Franz Erdmann v. Guttenberg-Kirchleus, 1720–1747)
 K 133, Nr. 271/1a und 1c (Lindenberg: Besitz des Johann Gottfried III. v. Guttenberg, 1725–1730; Spezifikation von 1725)
 K 156, Nr. 351 (Freiherren v. Guttenberg-Kirchleus und ihr Grundbesitz)
 K 167, Nr. 387/1 und 2 (Gutsbeschreibung, Urbare; Bestandsbeschreibung Steinenhausen von 1637 und Steinenhausen, Gutsbeschreibung: Urbare, Inventare u. a.; Güteranschlüsse Katschenreuth und Steinenhausen, 1752)
 K 177, Nr. 411/7 (Brauerei und Schankrecht Steinenhausen)
 K 196, Nr. 457 (Niedergericht: Allgemeines und Organisatorisches)
 K 197, Nr. 460/3 (Steinenhäuser Untertanen zu Melkendorf; Strafrechtspflege)

GEDRUCKTE QUELLEN UND LITERATUR

- ABELS Björn-Uwe, Archäologischer Führer Oberfranken (Führer zu archäologischen Denkmälern in Bayern, Franken/2) Stuttgart 1986
- , Die Befestigung auf dem Turmberg bei Kasendorf, in: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege u. a. (Hg.), Das archäologische Jahr in Bayern 1995, Stuttgart 1996, 158–161
- , Die Kelten in Oberfranken, in: AGO 73 (1993), 55–65
- ACKERMANN Konrad – Alois SCHMID (Hg.), Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag, München 2003
- ACKERMANN Konrad – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Hg.) – SEIDL Jürgen (Red.), Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, 2 Bde., München 2002
- Adreß-Buch für die königlich preußischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth 1796–98, 1801, Ansbach 1796–98, 1801
- ALIGN Karl W., Lehenbuch des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg 1421–1440, Abteilung „Gepirge“, in: AGO 17/1 (1887), 14–236 (= Teiledition des Lehenbuchs StABa A 222/I, Nr. 6001/I) mit Personenregister von E. LANGE, in: AGO 47 (1967), 303–366 (zitiert Burggräfliches Lehenbuch III)
- Allgemeines Bestandsverzeichnis (ohne zeitliche Zuordnung), in: Liste der obertägigen Baudenkmäler des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Archäologische Außenstelle für Oberfranken, Schloß Seehof, Memmelsdorf
- Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung (zitiert AblRFVw)
- ARNETH Gerhard, Die Zisterzienserabtei Langheim vor der Säkularisation, in: BHVB 106 (1970), 345–438 (auch Sonderdruck Lichtenfels 1982)
- ARNETH Konrad – Ernst EICHLER, Slawische Flurnamen in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth, in: Jffl 26 (1966), 179–198
- ARZBERGER Dieter, Die Rittersitze der Forster und Neuenstetter in Weißenbach (Selber Hefte 5) Selb-Erkersreuth 1981
- AUFSESS Ernst Frhr. v., Der Streit um die meranische Erbschaft in Franken, in: BHVB 55 (1893), 1–56
- Ausstellungskatalog der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs Nürnberg anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages des bedeutenden Kartographen Johann Baptist Homann (1664–1724), Nürnberg 1964
- BABCZINSKI Josef, Die Einführung des Preussischen Allgemeinen Landrechts in der Markgrafschaft Bayreuth während der Zeit 1791–1806 (Phil. Diss. masch. Erlangen) 1947
- Bamberger Hof-, Staats- und Standskalender für das Jahr 1800, Bamberg 1800
- BARTH Rüdiger, Das Archiv der Grafen von Giech zu Thurnau. Erschließung und erste Einblicke anhand der Rechnungen: Die Verwaltungsorganisation der Herrschaft Thurnau, in: ZBLG 72/1 (2009), 19–47
- , Stadtreghment contra Landesobrigkeit? – Städtische Selbstverwaltung in Kulmbach bis zum 18. Jahrhundert, in: Ulrich WIRZ – Franz G. MEUSSDOERFFER (Hg.), Rund um die Plassenburg. Studien zur Geschichte der Stadt Kulmbach und ihrer Burg (Die Plassenburg 53) Kulmbach 2003, 43–70
- , Friedrich Carl Graf von Giech (1883–1938) – Dramaturgie eines widersprüchlichen und gescheiterten Lebens, in: Rainald BECKER – Daniel BURGER – Thomas HORLING – Hannelore PUTZ (Hg.), Akteure – Beziehungen – Ideen. Bayerische Geschichte im interterritorialen Zusammenhang (Festgabe für Alois Schmid zum 65. Geburtstag) Kallmünz 2010, 377–407

- BAUER Christoph, Reichsritterschaft in Franken, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reform und Konfessionalisierung 4, hg. von Anton SCHINDLING und Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 52) Münster 1992, 182–213
- BAURIEDEL Rüdiger – Ruprecht KONRAD-RÖDER, Mittelalterliche Befestigungen und niederadelige Ansitze im Landkreis Bayreuth (Schriftenreihe des Landkreises Bayreuth 13) Bayreuth 2007
- Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Monumenta Boica, 60 Bde., München 1763 ff. (zitiert MB)
- Bayerischer Klimaforschungsverbund (Hg.), Klimaatlas von Bayern, München 1996
- Bayerischer Staatsanzeiger
- Bayerisches Geologisches Landesamt (Hg.), Geologische Karte von Bayern 1:500.000 mit Erläuterungen, München ³1981; 1:25.000 mit Erläuterungen zu Blatt Nr. 5834, 5835, München 1955/60
- Bayerisches Landesvermessungsamt (Hg.), Bodengütekarte von Bayern 1:100.000. Übersichtskarte der landwirtschaftlich genutzten Böden nach den Ergebnissen der Bodenschätzung, Blatt Nr. 4 und 9, München 1960
- , (Hg.), Topographischer Atlas von Bayern, München 1968
- , (Hg.), Topographische Karte von Bayern 1:50.000, L 5932, 5934; 1:25.000, L 5833–35, 5933–36, 6033–35
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hg.), Regionalbericht. Oberfranken Ost, Kaufbeuren 1976
- Bayerisches Statistisches Landesamt (Hg.), Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern (Beiträge zur Statistik Bayerns 169, 260, 335, 380) München 1952, 1964, 1973, 1978
- (Hg.), Bayerische Gemeindestatistik 1960/61, Teil 6: Gemeindegebietskarten, München 1963
- (Hg.), Bayern in Zahlen (Monatshefte des Bayerischen Statistischen Landesamts 8, 9) München 1954, 1955
- (Hg.), Die Gemeinden Bayerns. Änderungen im Bestand und Gebiet von 1840 bis 1980 (Beiträge zur Statistik Bayerns 350, 377, 451) München 1975, 1980, 1987
- (Hg.), Historisches Gemeindeverzeichnis. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden Bayerns in der Zeit von 1840 bis 1952 (Beiträge zur Statistik Bayerns 192) München 1953
- BEIERKUHNLEIN C. – W TÜRK., Die Naturräume Oberfrankens und angrenzender Gebiete, in: Wolfgang ZECH (Hg.), Exkursionsführer zur Jahrestagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft 1991 in Bayreuth (Bayreuther bodenkundliche Berichte 17) Bayreuth 1991, 1–10
- BERGER Arthur, Die Bronzezeit in Ober- und Mittelfranken (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/52) Kallmünz 1984
- BERGMANN Rolf, Die Namen der Burgen der Schweinfurter Grafen am Obermain, in: Erich SCHNEIDER – Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Vor 1000 Jahren – Die Schweinfurter Fehde und die Landschaft am Obermain (Schweinfurter Museumsschriften 118) Schweinfurt 2004, 21–42
- , – Günter DIPPOLD – Jochen HABERSTROH – Christian LANGE – Wolfgang WEISS (Hg.), Missionierung und Christianisierung im Regnitz- und Obermaingebiet (HVB 41) Bamberg 2007
- BEROLD Heinz, Das peinliche Recht im Oberland des Fürstentums Bayreuth, insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert (Jur. Diss. masch. Erlangen) 1950
- BIEDERMANN Johann G., Geschlechts-Register der Reichs-frey-unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken, löblichen Orts Gebürg, Bamberg 1747; Neudruck Neustadt a.d. Aisch 1984
- BISCHOFF Johannes, Genealogie der Ministerialen von Blassenberg und Freiherren von (und zu) Guttenberg 1148–1970 (VGfG IX/27) Würzburg 1971
- BOSL Karl, Die adelige Unfreiheit, in: Friedrich L. Wagner (Hg.), Ministerialität im Pfälzer Raum (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 64) Speyer 1975, 9–19

- , Die Bedeutung des Historischen Atlaswerkes von Bayern, in: Jahrbuch der Historischen Forschung 1974, 50–56
- , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Teile (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 10) Stuttgart 1950/51
- , Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: Gymnasium und Wissenschaft, München 1949, 1–55
- , Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 58) München 1969
- BRANDMÜLLER Walter (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte I/1: Von den Anfängen bis zur Schwelle der Neuzeit, St. Ottilien 1998 (zitiert HbK I/1)
- BRAUN Rainer, Zur Deutung von Steinmasken an fränkischen Kirchen, in: JffL 34/35 (Festschrift für Gerhard Pfeiffer, 1975), 279–297
- BURGER Daniel, Landesfestungen der Hohenzollern in Franken und Brandenburg (Die Plassenburg 51) Kulmbach 2000
- , Vom Rondell zur Bastion und zurück. Die Festung Plassenburg zwischen Innovation und Tradition, in: Günter DIPPOLD – Peter ZEITLER (Hg.), Die Plassenburg. Zur Geschichte eines Wahrzeichens (CHW-Monographien 8) Lichtenfels 2008, 59–76
- BURGER-SEGL Ingrid, Archäologische Streifzüge im Meranierland am Obermain (Schriften zur Heimatpflege in Oberfranken I/3) Bayreuth 1999
- , Wo lag die erste Plassenburg? Überlegungen aus archäologischer Sicht, in: Die Plassenburg (siehe BURGER Daniel), 11–22
- Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium oder vollständige Sammlung der vornehmsten Landesverordnungen und Gesetze, 2 Bde., Bayreuth 1746/48 (zitiert CC)
- DANNAPFEL M., Kurzer Abriß der Geologie von Oberfranken, in: Zech, Exkursionsführer (siehe BEIERKUHNLEIN C.), 11–19
- DEINHARDT Wilhelm, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken. Studien zur Frühgeschichte der Diözesen Bamberg und Würzburg, Nürnberg 1933
- DEMATTIO Helmut, Der Altlandkreis Kronach (HAB Franken I/32) München 1998
- DERLEDER Senior, Das ehemalige Ritterhaus zu Lindenberg (Abdruck aus „Heimat und Volkskunde“, Beilage zur „Bayerischen Rundschau“ Kulmbach) Kulmbach ca. 1935
- DEUERLING Eduard, Das Fürstentum Bayreuth unter französischer Herrschaft und sein Übergang an Bayern 1806–1810 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte IX) Erlangen 1932
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften/Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. I–X, Weimar 1914–2001
- DIETRICH Klaus Peter, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Gerichtswesen im Gebiet um Bayreuth bis 1603 (Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Historische Reihe 7) Kallmünz 1958
- DILL Karl, Flurdenkmäler im Landkreis Kulmbach, hg. vom Landkreis Kulmbach, Kulmbach 1984
- DIPPOLD Günter, Die Städtegründungen der Andechs-Meranier in Franken, in: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter (Ausstellungskatalog) Mainz 1998, 183–196
- DÖLLINGER Georg, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, 20 Bde. und 2 Registerbde., München 1835–1839, fortgesetzt von F. Frhr. v. STRAUSS, 13 Bde. und 2 Registerbde., München 1853–1854 (zitiert DÖLLINGER)
- DRONKE Ernst Friedrich (Hg.). Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844
- EBERLE Joachim – EITEL Bernhard – BLÜMEL Wolf Dieter – WITTMANN Peter, Deutschlands Süden vom Erdmittelalter zur Gegenwart, Heidelberg 2007
- EBNER Herwig, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: Hans PATZE (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfas-

- sungsgeschichtliche Bedeutung (Vorträge und Forschungen XIX/1) Sigmaringen 1976, 11–84
 ECKSTEIN Adolf, Geschichte der Juden im Markgrafentum Bayreuth, Bayreuth 1907
 EDELMANN Hans, Der Turmhügel bei Wirsberg, in: GO 4 (1966/67), 25–36
 –, Der Turmhügel in Unterauhof, Gemeinde Mainleus, in: GO 3 (1965/66), 22 ff.
 –, Die Besiedlung des Zweimainlandes in geschichtlicher Zeit mit besonderer Berücksichtigung von Kulmbachs Umgebung, in: GO (1964/65), 27–38
 –, Oberfränkische Altstraßen (Die Plassenburg 8) Kulmbach 1955
 –, Wüstungen im Raum um Kulmbach. Abgegangene und umbenannte Orte, Kulmbach 1968
 EICHLER Ernst, Die deutsch-slawischen Ortsnamen auf -gast, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 26 (1989), 7–10
 –, Slawische Ortsnamen zwischen Saale und Neiße. Ein Kompendium, Bd. II, Bautzen 1987
 –, Zur Etymologie und Struktur der slawischen Orts- und Flußnamen in Nordostbayern, in: DERS., Beiträge zur deutsch-slawischen Namenforschung (1955–1981) Neudruck Leipzig 1985, 299–399 (auch in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 11/2, 1962, 365–395)
 – GREULE Albrecht – JANKA Wolfgang – SCHUH Robert, Beiträge zur slavisch-deutschen Sprachkontaktforschung, Bd. I: Siedlungsnamen im oberfränkischen Stadt- und Landkreis Bamberg (Slavica. Monographien, Hand-, Lehr- und Wörterbücher 2) Heidelberg 2001; Bd. II: Siedlungsnamen im oberfränkischen Stadt- und Landkreis Bayreuth (Slavica. Monographien, Hand-, Lehr- und Wörterbücher 4) Heidelberg 2006
 EICKELS Klaus van, Die Andechs-Meranier und das Bistum Bamberg, in: Die Andechs-Meranier in Franken (siehe DIPPOLD Günter), 145–156
 ELSTNER Albert, Die von Künsberg. Die Geschichte eines fränkischen Adelsgeschlechtes, in: Heimat und Geschichte. Jubiläumsausgabe des Frankenwaldvereins, Kronach 1972, 247–334
 EMMERICH Werner, Das Hauptwegenetz des 11. Jahrhunderts in den oberen Mainlanden und seine Grundlagen in karolingischer Zeit, in: JffL 15 (1955), 255–283
 –, Das Siedlungsbild der oberen Mainlande in seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Geographische Rundschau 8 (1956), 175–180
 –, Die Besiedlung des Kulmbacher Landes, in: Bayerland 57 (1955), 338–342
 –, Siedlungsforschung in Oberfranken. Ein Schrifttumsbericht, in: AGO 39 (1959), 1–28; 40 (1960), 3–54
 ENDRES Rudolf, Absolutistische Entwicklungen in fränkischen Territorien im Spiegel der Dorfordinungen, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 16/2 (1989), 81–93
 –, Auf- und Ausbau des Bayreuther Territoriums, in: AGO 74 (1994), 55–72
 –, Die Erbsprachen zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen im 18. Jahrhundert, in: JffL 25 (1965), 43–87
 –, Die preußische Ära in Franken, in: Peter BAUMGART (Hg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat (Neuere Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 5) Köln – Wien 1984, 169–194
 –, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt in der Besiedlung Nordostbayerns, in: JffL 32 (1972), 1–43
 –, Die Schweinfurter Fehde und ihre Folgen, in: Die Schweinfurter Fehde (siehe BERGMANN Rolf), 117–132
 –, Die Slawenfrage in Nordostbayern, in: GO 16 (1987/88), 39–48
 –, Die vogtländische Ritterschaft, in: DERS. (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Kolloquien 5) Köln – Wien 1991, 55–72
 –, Franken im Spätmittelalter, in: Wolfgang JAHN – Jutta SCHUMANN – Evamaria BROCKHOFF (Hg.). Edel und frei. Franken im Mittelalter (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 47/04) Augsburg 2004, 50–70

- , Preußens Griff nach Franken, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Friedrich der Große, Franken und das Reich (Bayreuther Historische Kolloquien 1) Köln – Wien 1986, 57–80
- , Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500–1800 (Die innere Entwicklung vom Interregnum bis 1800: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft), in: HbG III/1, 702–782
- , Vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg (Vom Interregnum bis zum Ende des Alten Reichs und zur Begründung des neuen bayerischen Staates am Anfang des 19. Jahrhunderts), in: HbG III/1, 473–495
- , Zur Burgenverfassung in Franken, in: Hans PATZE (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Vorträge und Forschungen XIX/2) Sigmaringen 1976, 293–329
- ERLER Adalbert – KAUFMANN Ekkehard (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., Berlin 1971–1996 (zitiert HRG)
- ETTEL Peter, Burgenbau in Franken um 1000, in: Die Schweinfurter Fehde (siehe BERGMANN Rolf), 133–151
- , Gräberfelder der Hallstattzeit aus Oberfranken (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/72) Kallmünz 1996
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Marktschorgast, Festschrift 75 Jahre Dreifaltigkeitskirche in Marktschorgast 1929–2004, Marktschorgast 2004
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buchau, 850 Jahre Kirche und Pfarrei Buchau. Festschrift, Mainleus 1989
- FASTNACHT Dorothea, Land- und Stadtkreis Ebermannstadt (HONB Oberfranken 4) München 2000
- FIKENSCHER Georg Wolfgang August, Versuch einer Geschichte des der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Langheim, nun dem Hause Brandenburg zugehörenden sogenannten Mönchshofes zu Culmbach, Nürnberg 1804
- , Versuch einer Geschichte vom ehemaligen Augustinerkloster zu Culmbach (9 Culmbacher Lyceumsprogramme aus den Jahren 1798–1800) Bayreuth 1798–1800
- FLECKENSTEIN Josef, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: DERS. (Hg.), Herrschaft und Stand, Göttingen 1977, 17–39
- FREEDEN Uta v., Das frühmittelalterliche Gräberfeld von Grafendobrach, in: Berichte der Römisch-Germanischen Kommission 64 (1983), 417–507
- FRELLER Helmut, Das Staatskirchentum im Fürstentum Bayreuth bis 1791 (Jur. Diss. Erlangen) 1957
- FRENKEN Ansgar, Hausmachtpolitik und Bischofswahl. Die Andechs-Meranier als oberfränkische Territorialherren und Bischöfe von Bamberg, in: ZBLG 63 (2000), 711–786
- FRIESE Alfred, Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels. Der mainländisch-thüringische Raum vom 7. bis 11. Jahrhundert. Geschichte und Gesellschaft (Bochumer Historische Studien 18) Stuttgart 1979
- GELDNER Ferdinand, Langheim. Wirken und Schicksal eines fränkischen Zisterzienser-Klosters, Lichtenfels 1990
- Gemeinde Neudrossenfeld (Hg.), Neudrossenfeld – Gegenwart und Vergangenheit, Neudrossenfeld 1986
- GERLICH Alois – MACHILEK Franz, Staat und Gesellschaft. Erster Teil: bis 1500 (Die innere Entwicklung vom Interregnum bis 1800: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft), in: HbG III/1, 537–701
- Gesetzblatt für das Königreich Bayern (zitiert GBl)
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern (zitiert GVBl)
- GRADL Heinrich, Das „Buch der Gebrechen“ am Egerer Schöffengerichte, in: AGO 15/2 (1882), 215–274
- , Die Minderung des Egerlandes, in: AGO 15/3 (1883), 1–89
- GREULE Albrecht, Gewässernamenschriften in Nordostbayern, in: Peter ERNST – Franz PATOCKA (Hg.), Deutsche Sprache in Raum und Zeit. Festschrift für Peter Wiesinger zum 60. Geburtstag, Wien 1998, 371–378
- GRUBER Hansjörg, Harsdorf. Eine siedlungskundliche Studie, in: AGO 45 (1965), 5–87

- GÜTTER Adolf, „Alladorf“, in: AGO 78 (1998), 33–40
- GUNZELMANN Thomas – KÜHN Angelika – REICHERT Christiane, Kulmbach. Das städtebauliche Erbe. Bestandsanalyse zur Erstellung eines städtebaulich-denkmalflegerischen Leitbilds. Mit einem Beitrag von Elisabeth HEIL (Arbeitshefte des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege 102) München 1999
- GUTH Klaus (Hg.), Jüdische Landgemeinden in Oberfranken (1800–1942). Ein historisch-topographisches Handbuch, Bamberg 1988
- GUTTENBERG Erich Frhr. v., Aus Bamberger Handschriften, in: ZBLG 3 (1930), 333–341
- , Die älteste Landesbeschreibung der Herrschaft Plassenberg (1398), in: Plassenburg-Jahrbuch (1938), 12–27
- , Die Burggrafen von Nürnberg und die Förtsche von Thurnau, Sonderabdruck aus: Mitteilungen des Fränkischen Albvereins 8 und 9 (Sonderheft Kulmbach) 1924, 109–115
- , Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg (VGffG VI/1) Würzburg 1963 (zitiert BReg)
- , Territorienbildung am Obermain, in: BHVB 79 (1927), 1–539; Neudruck Lichtenfels 1966
- , Grundzüge der fränkischen Siedlungsgeschichte, in: ZBLG 17 (1953), 1–12
- , Grundzüge der Territorienbildung am Obermain (VGffG 16) Würzburg 1925
- , Kirchenzehnten als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet, in: Jffl 6/7 (1941), 40–129
- , Land- und Stadtkreis Kulmbach (HONB Oberfranken 1) München 1952
- – HOFMANN Hanns Hubert, Stadtsteinach (HAB Franken I/3) München 1953
- – WENDEHORST Alfred, Das Bistum Bamberg, Teil II: Die Pfarreiorganisation (Germania Sacra 2/2) Berlin 1966
- GUTTENBERG Franz Carl Frhr. v., Die Herrschaft Thurnau und die Förtsche, Thurnau 1925
- , Regesten des Geschlechts von Blassenberg und dessen Nachkommen, in: AGO 18/2 (1891), 1–116; 18/3 (1892), 188f.; 19/2 (1894), 1–164; 20/1 (1896), 1–146; 20/2 (1897), 1–146; 20/3 (1898), 1–64; 22/1 (1902), 1–86; 23/2 (1907), 113–232 (zitiert RegBlassenberg)
- HABERSTROH, Hans, Camille de Tournon, Intendant des Fürstentums Bayreuth 1806–1809, in: AGO 40 (1960), 172–205
- HABERSTROH Jochen, Germanische Funde der Kaiser- und Völkerwanderungszeit aus Oberfranken (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/82) Kallmünz 2000
- , Germanische Stammesverbände an Obermain und Regnitz. Zur Archäologie des 3.–5. Jahrhunderts in Oberfranken, in: AGO 75 (1995), 7–37
- , Siedlungsgeschichtliche Entwicklungen im frühmittelalterlichen Franken aus archäologischer Sicht, in: Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hg.), Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3) München 2004, 3–23
- HÄNLEIN Karl – KRETSCHMANN Theodor (Hg.), Staatsarchiv der königlich-preußischen Fürstentümer in Franken, 3 Bde., Ansbach 1797 (zitiert HÄNLEIN – KRETSCHMANN)
- HAHN Karl, Chronik des Marktes Wirsberg, Wirsberg 1984
- HARDT Matthias, Slawen und Deutsche im früh- und hochmittelalterlichen Oberfranken, in: Die Schweinfurter Fehde (siehe BERGMANN Rolf), 43–63.
- HARTMANN Karl, Zur Geschichte des oberfränkischen Waldes, in: AGO 35/3 (1951), 69–85
- HARTUNG Fritz, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792–1806, Tübingen 1906
- HECKEL A.W., Beispiele des Guten aus der Geschichte der Stadt Kulmbach samt einer Chronik dieses Ortes (fortgesetzt von J. ECK) Kulmbach 1885
- HEIDER Josef, Das bayerische Kataster (Bayerische Heimatforschung 8) München 1954
- HEINRITZ Herbert, Das Bürgerhospital in Kulmbach von seinen Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Sonderdruck Bayreuth 2000 aus: AGO 80 (2000), 79–168

- HEINRITZ Johann G., Beiträge zur Geschichte der Juden im vormaligen Fürstenthume Bayreuth, in: AGO 3/1 (1845), 1–23
- HENNIG Hilke, Die Grab- und Hortfunde der Urnenfelderkultur in Ober- und Mittelfranken (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/23) Kallmünz 1970
- HERRMANN Erwin, Die erste Nennung eines Kulmbacher Priesters (1174) in einer Bamberger Urkunde, in: GO 15 (1985/86), 43–50
- , Geschichte der Stadt Kulmbach (Die Plassenburg 45) Kulmbach 1985
- , Namen und Siedlung im mittleren Oberfranken (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 89) Bayreuth 1982
- , Reichsforsten und Rodungsausbau im Umland von Weißem Main und Trebgast (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 115) Bayreuth 1985
- , Zur Assimilierung der Slawen in Ostfranken, in: AGO 48 (1968), 87–110
- , Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte Oberfrankens, in: JffL 39 (1979), 1–21
- , Zur Siedlungsgeschichte des Kulmbacher Landes, in: ZBLG 45 (1982), 259–297
- HILLER Friedrich, Die Kirchenpatrozinien des Erzbistums Bamberg (Phil. Diss. Erlangen) 1931
- Hochfürstlich Brandenburg-(Ansbacher/Culmbacher/Bayreuthischer) Hof- und Staatskalender, Ansbach – Kulmbach – Bayreuth 1737–1801. – Zusammenstellung auch als Mikrofiche-Katalog unter den jeweiligen verschiedenen Titeln im Rahmen der beiden fränkischen Markgraftümer durch Rainer-Maria KIEL, Erlangen 2000 (StAba Bamberg)
- HÖFLER Constantin (Hg.), Friedrichs v. Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348) (Quellensammlung für fränkische Geschichte III) Bamberg 1852
- , Registrum Burghutariorum ecclesie Bambergensis, in: BHVB 18 (1855), 73–146
- HOESSLIN Franziska v., Das Urbar des Augustiner-Eremiten-Klosters Kulmbach von 1478, in: JffL 17 (1957), 127–180
- , Quellen zur Besitzgeschichte des Augustiner-Eremiten Klosters Kulmbach (Phil. Diss. masch. Erlangen) 1956
- HOFFMANN Hermann, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 25, 2 Teilbde.) Würzburg 1972–1973
- HOFMANN Hanns Hubert, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2) München 1962
- , Der Historische Atlas von Bayern, Teil Franken. Aufbau und Quellen, in: JffL 11/12 (1953), 407–419
- , Die preußische Ära in Franken, in: DERS. (Hg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln – Berlin 1967, 244–261
- , Franken seit dem Ende des alten Reiches (HAB Franken II/2), München 1955
- , Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken, in: ZBLG 23 (1960), 195–327
- , Neustadt-Windsheim (HAB Franken I/2) München 1953
- HOFMANN Michel, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth, in: JffL 4 (1938), 53–103
- , Die Dorfverfassung im Obermaingebiet, in: JffL 6/7 (1941), 140–196
- HOHENBERGER Eleonore, Die Vegetation im Landkreis Kulmbach, in: Sparkasse Kulmbach (Hg.), Unser Landkreis. Heimatbuch des Landkreises Kulmbach, Kulmbach 1985, 28–36
- HOLLE Johann W., Die Grafen von Orlamünde zu Blassenberg, in: AGO 7/3 (1859), 1–14
- , Die Streitigkeiten der Markgrafen von Bayreuth mit der Ritterschaft über die Reichsunmittelbarkeit, in: AGO 8/2 (1861), 55–95
- , Urkundliche Geschichte des alten Adelsgeschlechtes der Frhrn. v. Künsberg bis zum Jahre 1647, in: AGO 5/3 (1853), 1–62
- HÜBSCH Albert, Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth (Jur. Diss. Erlangen) 1909

- HÜSER K., Oberfranken: ein geomorphologischer Dreitakt aus Grundgebirgen, Bruchschollenzonen und Juratafel, in: Zech, Exkursionsführer (siehe BEIERKUHNLEIN C.), 21–26
- HÜTTL Sibylle, Bürgermeister und Rat bzw. Stadtmagistrat Kulmbach (ZA Univ. Erlangen-Nürnberg) 1972
- HUNDT Max, Das Hügelgrab XIX im Pfarrholz von Kasendorf, Lkrs. Kulmbach, in: AGO 42 (1962), 3–28
- , Das karolingische Reihengräberfeld von Felkendorf-Kleetzhöfe im Lkrs. Kulmbach (Die Plassenburg 6) Kulmbach 1953
- , Das Reihengräberfeld von Allendorf (Lkrs. Kulmbach), in: AGO 37/3 (1957), 36–49
- , Zur Vor- und Frühgeschichte des Obermainlandes, Kulmbach 1949
- JÄCK Heinrich Joachim, Fortsetzung der Beiträge zur Vorgeschichte Bambergs, in: BHVB 7 (1844), 1–44
- JAKOB Hans, Die Wüstungen der Obermain-Regnitz-Furche und ihrer Randhöhen vom Staffelberg bis zur Ehrenbürg, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 12 (1984), 73–144
- KAHL Hans-Dietrich, Allendorf und die Slawen, in: ZBLG 69/3 (2006), 809–841
- KASPER Walter u. a., Lexikon für Theologie und Kirche, 11 Bde., Freiburg – Basel – Rom – Wien ³1993–2001 (zitiert LThK)
- KEYSER Erich – Heinz STOOB (Hg.), Deutsches Städtebuch: Handbuch städtischer Geschichte, Bd. V: Bayern, Teil 1, Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1971
- KIST Johannes, Die Nachfahren des Grafen Berthold I. von Andechs, in: Jffl 27 (1967), 41–240
- KNOCH Karl (Hg.), Klimaatlas von Bayern, Bad Kissingen 1952
- KONRAD Ruprecht, Früher Adel am Obermain, in: AGO 60 (1980), 19–43
- (Hg.), Johann Liborio Reinholds Beschreibung des Stadtvogteiamtes Kulmbach (um 1673), in: AGO 69 (1989), 79–151
- , Siedlung und Herrschaft im frühmittelalterlichen Nordostbayern (Phil. Habil. schr. Bayreuth) 1983
- KREMER Dominikus, Mainneck. Geschichte eines hochfürstlich-bambergisches Dorfes, Münsterschwarzach 1983
- KÜNSSBERG Uso Frhr. v., Geschichte der Familie Künßberg-Thurnau, München 1838
- KUNSTMANN Hellmut, Burgen am Obermain unter besonderer Würdigung der Plassenburg (Die Plassenburg 36) Kulmbach 1975
- , Burgen in Oberfranken. Besitzverhältnisse, Baugeschichte und Schicksale, Bd. 2 (Die Plassenburg 10) Kulmbach 1955
- , Das Rittergut Lanzendorf, in: GO 11 (1977/78), 130–146
- , Der Burgenkranz um Wernstein im Obermaingebiet (Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 32) Neustadt a.d. Aisch 1978
- , Mensch und Burg. Burgenkundliche Betrachtungen an ostfränkischen Wehranlagen (VGfG IX/25) Neustadt a. d. Aisch ²1985
- , Schloß Guttenberg und die früheren oberfränkischen Burgen des Geschlechts, Würzburg 1966
- KUNZELMANN Adalbero, Geschichte der deutschen Augustinereremiten II, Würzburg 1970
- Landbauamt Bayreuth, Evangelisch-lutherische Pfarrkirche Trumsdorf, Dekanat Thurnau. Kurzbericht zum Abschluß der Generalsanierung 1992/93, Bayreuth 1993
- LANG Carl Heinrich Ritter v., Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, 3 Teile, Göttingen und Nürnberg 1798/1801/1811
- , u. a., Regesta sive rerum Boicarum Autographa ad annum usque ad 1300, 13 Bde., München 1822–1854; Registerband bearbeitet von Josef WIDEMANN, München 1927 (zitiert RegBoica)
- LAYRIZ Friedrich W.A., Fragmente zur ältern Geschichte der Amtleute im Fürstenthum Baireuth, Bayreuth 1797

- LECHELER Eugenie, Stellung und Bedeutung des Kulmbacher Augustinerklosters dargestellt anhand seines Bücherverzeichnisses, in: Augustiniana 44 (separater Sonderdruck 1994), 303–379
- LEDERER Wilhelm, Bürgerbuch der Stadt Kulmbach von 1250–1769 (Die Plassenburg 26) Kulmbach 1967
- , Bürgerbuch der Stadt Kulmbach 1770–1816 (Die Plassenburg 35) Kulmbach 1975
- LEGATES Marlene J., The Knights and the State in Sixteenth-Century Germany (Phil. Diss. Yale University) 1970 (Mikrofilm UB Bamberg)
- , The Knights and the Problem of Political Organizing in Sixteenth-Century Germany, in: Central European History 7/2 (1974), 99–136
- LEHMANN Ellmar, Die vor- und frühgeschichtlichen Funde im Stadt- und Landkreis Kulmbach (ZA Univ. Bayreuth) 1980
- LEINTHALER Beate, Der karolingisch-ottonische Ortsfriedhof Allendorf, Ldkr. Kulmbach, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 16/17 (1988/89), 7–122
- LENKER Richard, Der Burgstall in Mangersreuth, Ortsteil der Stadt Kulmbach, in: GO 5 (1968/69), 67–77
- , Die Herren von Mangersreuth im Frankenwald, in: GO 8 (1973/74), 67–100
- , Die herrschaftlichen Burggüter und Freihäuser in der Stadt Kulmbach, in: GO 12 (1979/80), 40–66
- , Herrschaft Plassenberg, in: AGO 66 (1986), 17–42
- LOOSHORN Johann, Die Geschichte des Bisthums Bamberg, 8 Bde., München – Bamberg 1896–1910 (zitiert Looshorn)
- LORY Karl, Kulturbilder aus Frankens Vergangenheit, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns VIII, Berlin 1900, 1–310
- LOSERT Hans, Die früh- bis hochmittelalterliche Keramik in Oberfranken, Bd. 1: Text und Katalog der Fundorte; Bd. 2: Tafeln (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beiheft 8) Köln 1993
- , Die slawische Besiedlung Nordostbayerns aus archäologischer Sicht, in: Karl SCHMOTZ (Hg.), Vorträge des 11. Niederbayerischen Archäologentages, Deggendorf 1993, 207–270
- LUBICH Gerhard, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449) Hünsum 1996
- LÜNIG Johann Christian, Spicilegium Saeculare ..., Leipzig 1719
- MACHILEK Franz, Die Zisterze Langheim als fränkisches Hauskloster der Andechs-Meranier, in: Die Andechs-Meranier in Franken (siehe DIPPOLD Günter), 167–176
- , Langheim als Hauskloster der Andechs-Meranier, in: Klosterlangheim (Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 65, hg. von Michael PETZET) München 1994, 23–35
- , Schwaben und Franken (Kirche, Staat und Gesellschaft: Das Spätmittelalter von 1215 bis 1517), in: HbK I/1, 437–533
- MAGES Emma, Der Historische Atlas von Bayern, in: Die Oberpfalz, Jahrgang 85 (1997), Heft 1, 3–8
- MARGERIE Eduard (Hg.), Wirsberger Blätter Nr. 1–20 (1953–1956)
- Markt Kasendorf (Hg.), Markt Kasendorf in Vergangenheit und Gegenwart, Kasendorf 1986
- MAUCHENHEIM gen. BECHTOLSHHEIM Hartmann Frhr. v., Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbar freie Ritterschaft zu Franken Ort Steigerwald im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und Gesellschaftsgeschichte des reichsunmittelbaren Adels, 2 Bde. (VGfG IX/32) Würzburg 1972
- MAY Hanns-Georg, Die vogtländische Ritterschaft. Eine verfassungsgeschichtliche Studie (Phil. Diss. masch. Erlangen) 1951
- MAYER Karl Heinz, Die Forstgeschichte des Fichtelgebirges (Forstliche Forschungsberichte 167) München 1998

- MEIER Martin Gernot, Systembruch und Neuordnung. Reformation und Konfessionsbildung in den Markgraftümern Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 1520–1594 (Europäische Hochschulschriften XXIII/657) Frankfurt a.M. – Berlin u. a. 1999
- MEIER Peter G., Vom Oberjägermeisteramt zur Oberforstdirektion Bayreuth. Organisation, Personal und Aufgaben gestern und heute, Bayreuth 1976
- MEISSNER Helmuth, Himmelkron – Geschichte und Geschichten. Namen und Daten (Festschrift zur 700-Jahr-Feier) Bayreuth 1979 (auch Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 70, Bayreuth 1979, 1–43)
- MENGHIN Wilfried, Frühgeschichte Bayerns. Römer und Germanen, Baiern und Schwaben, Franken und Slawen, Stuttgart 1990
- , Grundlegung: Das frühe Mittelalter (Von der Vorzeit bis zur fränkischen Staatssiedlung), in: HbG III/1, 47–65
- MEYER Christian, Das Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom Jahre 1398, in: HzF I, Berlin 1892, 161–267 (auch in: Quellen zur Geschichte der Stadt Kulmbach und der Plassenburg, hg. v. Christian MEYER, München 1895, 161–266) (zitiert Landbuch Plassenburg)
- , Das Landbuch von Stadt und Amt Kulmbach vom Jahre 1531, in: HzF IV, München 1896, 241–270 (auch in: Quellen zur Geschichte der Stadt Kulmbach und der Plassenburg, 267–296) (zitiert Landbuch Kulmbach)
- , Das Lehenbuch des Burggrafen Johann III. von Nürnberg, II. Kulmbach, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Kulmbach und der Plassenburg, 129–160 (zitiert Burggräfliches Lehenbuch I)
- , Das Lehenbuch des Burggrafen Johann III. von Nürnberg, III. Ritter und Knechte auf dem Gepirge, in: Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth II, Bayreuth 1896, 187–320 (auch in: HzF V, München 1897, 27–160) (zitiert Burggräfliches Lehenbuch II)
- , Die Stadt- und Gerichtsordnung Markgraf Friedrichs I. von 1434, in: HzF II, München 1894, 225 ff.
- , Hardenberg und seine Verwaltung der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth, Breslau 1892
- , Tagebuch des Hofpredigers Georg Thiel über die Belagerung Kulmbachs und der Plassenburg in den Jahren 1553 und 1554, in: HzF III, München 1895 (auch in: Quellen zur Geschichte der Stadt Kulmbach und der Plassenburg, 1–64)
- MEYER Otto u. a., Oberfranken im Hochmittelalter. Politik – Kultur – Gesellschaft, Bayreuth 1987
- MEYERDING DE AHNA Kurt, Aus Kulmbacher Gerichtsakten des 17. Jahrhunderts, in: Blätter für fränkische Familienkunde IV 13/2 und 3 (1938), 73–77
- MEYNEN Emil u. a. (Hg.), Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 2 Bde., Remagen 1953–1962
- MITTEIS Heinrich, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, Köln ¹¹1986
- MÖTSCH Johannes, Das Ende der Andechs-Meranier – Streit ums Erbe, in: Die Andechs-Meranier in Franken (siehe DIPPOLD Günter), 129–141
- Monumenta Germaniae Historica (zitiert MGH)
- MORSEL Joseph, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken, in: Otto Gerhard OEXLE – Werner PARAVICINI (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133) Göttingen 1997, 312–375
- MÜLLER Wilhelm, Dienstmannschaft und Heubisch. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Sozialgeschichte, in: AGO 53 (1973), 143–178
- , Mittelalterliche Wüstungen in Oberfranken, in: AGO 35 (1951), 40–68
- MÜLLER Gerhard – Horst WEIGELT – Wolfgang ZORN, Handbuch der Geschichte der evangelischen Kirche in Bayern II, St. Ottilien 2000
- MÜNCH Thomas – Norbert LAWATSCH – Uta v. PEZOLD, Der Markt Thurnau mit seinen Ortsteilen, Horb 1993

- NÄBE Heinz, Das mittelständige Lappenbeil vom Edelmannshof in Harsdorf, in: GO 7 (1971/72), 41–44
- NEUKAM Wilhelm, Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg und seine Außenbehörden, in: BHVB 89 (1949), 1–35
- NIEMEYER Wilhelm, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 30) Marburg 1968
- NÖTH Stefan, Ager clavium. Das Cistercienserinnenkloster Schlüssellau 1280–1554 (HVB Beiheft 16) Bamberg 1982
- , Das Geheime Hausarchiv Plassenburg, in: Die Plassenburg (siehe BURGER Daniel), 109–116
- , Der Adel im Schweizergrund. Eine programmatische, keine geo-morphologische Namengebung des 16. Jahrhunderts in der „Fränkischen Schweiz“, in: JffL 64 (2004), 97–103
- , Die Wiederherstellung des Geheimen Archivs Bayreuth (GAB). Ein Arbeitsbericht, in: Gerhard HETZER – Bodo UHL (Hg.), Festschrift Hermann Rumschötel zum 65. Geburtstag (Archivalische Zeitschrift 88, 3. Teilbd.) Köln – Weimar – Wien 2006, 675–687
- , Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg, II. Teil (VGfG X/7, 2) Neustadt a.d. Aisch 1986
- OEFLE Edmund Frhr. v., Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877 (mit Regesten) (zitiert RegAndechs)
- PATZE Hans – SCHLESINGER Walter (Hg.), Geschichte Thüringens, Bd. II, Teil 1: Hohes und spätes Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 48/II, Teil 1) Köln – Wien 1974
- PERNICE Ludwig, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Giech während des Bestehens des Deutschen Reiches und nach der Auflösung desselben, Halle 1859
- PESCHECK Christian, Die germanischen Bodenfunde der römischen Kaiserzeit in Mainfranken (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 27) München 1978
- , Die wichtigsten Bodenfunde und Ausgrabungen des Jahres 1973, Sonderdruck 1973 aus: Frankenland, Neue Folge 25 (1973)
- , Kelten und Germanen in Oberfranken, in: AGO 60 (1980), 5–18
- PEZOLD Uta v., Buchau und die Grafen v. Giech, in: Pfarrgemeinde Buchau (Hg.), 850 Jahre Kirche und Pfarrei Buchau 1139–1989 (Festschrift), Mainleus 1989, 27–39
- , Die Herrschaft Thurnau im 18. Jahrhundert (Die Plassenburg 27) Kulmbach 1968
- , Thurnau. Ein kleiner Führer durch seine Geschichte, Thurnau 1987
- PFEIFFER Gerhard, Die landesgeschichtliche Funktion der Plassenburg, in: JffL 29 (1969), 245–259
- , Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft, in: JffL 22 (1962), 173–280
- PÖHLMANN Thomas, Der Ort Heusch und die Familie der Heusch, in: AGO 66 (1986), 43–57
- , Die Lehen des Hochstifts Würzburg um Bayreuth, in: AGO 72 (1992), 25–98
- PÖLLATH Ralph, Die Karolingerzeit in Nordostbayern. Studien zur Besiedlungsgeschichte anhand der Gräberfelder und Einzelfunde aus Metall (Phil. Diss. Erlangen) 1998
- POPP Ludwig, Leben und Sterben im alten Kulmbach. Diagramm der Tauf-, Trau- und Sterbedaten aus den 350 Jahren von 1550 bis 1900 (Schriften zur Heimatpflege 29) Kulmbach 1982
- PRESS Volker, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden ²1980
- , „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft der Reichsritter?, in: Landeshoheit (siehe RIEDENAUER Erwin), 93–112
- PUCHTA Michael, Mediatisierung „mit Haut und Haar, mit Leib und Leben“. Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792–1798) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 85) Göttingen 2012
- PUTSCHKY Ursula, Mangersreuth – ehemaliger Marienwallfahrtsort und evangelische Pfarrei im Kulmbacher Land (ZA Univ. Bamberg) 1981

- QUIRIN Heinz, *Ista Villa iacet totaliter desolata. Zum Wüstungsproblem in Forschung und Kartenbild*, in: Helmut BEUMANN (Hg.), *Festschrift für Walter Schlesinger*, Bd. I, Köln – Wien 1973, 197–272
- RECHTER Gerhard, *Das Reichssteueregister von 1497 des Fürstentums Brandenburg-Ansbach-Kulmbach oberhalb Gebürs (Quellen und Forschungen zur fränkischen Familiengeschichte 2)* Nürnberg 1988
- , *Die Seckendorf. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte I (VGffG IX/36)* Neustadt a.d. Aisch 1987
- Regierungsblatt für das Königreich Bayern (zitiert RBl)
- Reichsgesetzblatt (zitiert RGBl)
- REITER Werner, *Gesteine des Landkreises Kulmbach*, in: *Unser Landkreis* (siehe HOHENBERGER Eleonore), 25–27
- REITZENSTEIN Chlodwig Carl Frhr. v., *Regesten der Grafen von Orlamünde aus Babenberger und Ascanischem Stamm, Bayreuth 1871* (zitiert RegOrlamünde)
- REITZENSTEIN Karl Frhr. v., *Archivalische Mitteilungen*, in: AGO 8/2 (1861), 1–46
- REITZENSTEIN Rudolf Frhr. v., *Geschichte der Veste Epprechtstein bei Kirchenlamitz*, in: AGO 9/3 (1865), 48–71
- REITZENSTEIN Wolf Armin Frhr. v., *Lexikon bayerischer Ortsnamen*, München 1991
- REUL Konrad, *Geologie des Kartenblattes Thurnau (Nr. 5934) 1:25.000*, in: Bruno v. FREYBERG (Hg.), *Erlanger Geologische Abhandlungen 6*, Erlangen 1953
- RIEDELBAUCH Martin, *Aufstieg, Wirken und Niedergang der Reichsgrafen von Ellrodt*, in: AGO 39 (1959), 292–302
- , *Schloß und Rittergut Drossenfeld*, in: AGO 53 (1973), 261–288
- RIEDENAUER Erwin, *Der Historische Atlas von Bayern. Zur Geschichte eines landeskundlichen Unternehmens mit besonderer Berücksichtigung Frankens*, in: *Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde. Grundsätzliches – Methodisches – Exemplarisches*, hg. von Alfred WENDEHORST (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 134) München 2001, 1–43 (auch in: JffL 43, 1983, 21–58)
- , *Die fränkische Reichsritterschaft*, in: *Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde*, 135–140 (auch in: *Frankenland. VIII. Heimatkundliches Seminar 1967*, 1968, 16–22)
- , *Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft. Eine Grundlegung zum Problem der Adelsstruktur in Franken*, in: *Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde*, 141–196 (auch in: *Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen, vornehmlich in Bayern*, Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969, 87–152)
- , *Landeshoheit. Gesichtspunkte eines fränkischen Verfassungsproblems*, in: *Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde*, 99–111 (auch in: DERS., Hg., *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches, Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16*, München 1994, 1–10)
- , *Reichsritterschaft und Konfession*, in: *Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde*, 197–239 (auch in: *Deutscher Adel 1555–1740, Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 2*, Darmstadt 1965, 1–63)
- ROPPELT Johann Baptist, *Historisch-topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg nebst einer neuen geographischen Originalcharte dieses Landes in Blättern*, Nürnberg 1801
- ROTHENHAN Julius Frhr. v., *Die staatliche und soziale Gestaltung Frankens von der Urzeit an bis jetzt*, in: AGO 9/2 (1863), 1–172
- RUPPRECHT Klaus, *Das Augustiner-Eremitenklster zu Kulmbach. Ein geschichtlicher Überblick*, in: *Rund um die Plassenburg* (siehe BARTH Rüdiger), 125–165
- , *Die Geschichte des Schlosses Steinenhausen im Überblick. Ein reichsritterschaftlicher Sitz in fürstlichem Territorium*, Sonderdruck 2001 aus: GO 22 (1999/2000), 25–39

- , Die Plassenberg – Ministerialen der Herzöge von Andechs-Meranien und der Grafen von Orlamünde auf der Plassenburg, in: Die Plassenburg (siehe BURGER Daniel), 23–44
- , Kloster Langheim und der niedere Adel, in: Klosterlangheim (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsheft 65) München 1994, 36–48
- , Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit (VGfG IX/42) Neustadt a.d. Aisch 1994
- , Vom Landfriedensbündnis zur Adelseinung: Genossenschaftliche Organisationsformen im spätmittelalterlichen Franken, in: Franken im Mittelalter (siehe HABERSTROH Jochen), 101–119
- RUSS Hubert, Die Edelfreien und Grafen von Truhendingen. Studien zur Geschichte eines Dynastengeschlechtes im fränkisch-schwäbisch-bayerischen Grenzraum vom frühen 12. bis frühen 15. Jahrhundert (VGfG IX/40) Neustadt a.d. Aisch 1992
- SAGE Walter (Hg.) – ABELS Björn-Uwe – ZÜCHNER Christian, Oberfranken in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Bamberg ²1996
- SCHAAB Meinrad, Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert, in: Werner PARAVICINI – Karl Ferdinand WERNER (Hg.), Histoire comparée de l'administration (Ive–VIIe siècles) (Beihefte der Francia 9) München 1980, 345–362
- SCHAUPP Monika, Die Landstände in den zollerischen Fürstentümern Ansbach und Kulmbach im 16. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 21) München 2004
- SCHIRMER Alfred, Die Geschichte der Bürgerhospitalkirche zu Kulmbach (ZA Univ. Erlangen-Nürnberg) Bayreuth 1972
- SCHLESINGER Gerhard, Die Hussiten in Franken. Der Hussiteneinfall unter Prokop d.Gr. im Winter 1429/30, seine Auswirkungen sowie sein Niederschlag in der Geschichtsschreibung (Die Plassenburg 34) Kulmbach 1974
- SCHMALE Franz Joseph – STÖRMER Wilhelm, Die politische Entwicklung bis zur Eingliederung ins Merowingische Frankenreich (Von der Vorzeit bis zur fränkischen Staats-siedlung), in: HbG III/1, 66–88
- , Die politische Entwicklung (Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum, 716/19–1257), in: HbG III/1, 110–208
- SCHMID Alois, Untersuchungen zu Gau, Grafschaft und Vogtei im Vorderen Bayerischen Wald, in: Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus, hg. von E.J. GREIPEL u. a., St. Ottilien 1992, 117–177
- SCHMIDT Hartmut, Erdgeschichte und Geologie des Kreises Kulmbach, in: Unser Landkreis (siehe HOHENBERGER Eleonore), 8–24
- SCHMIDT Ulrich, Himmelkron. Grundbesitz und wirtschaftliche Verhältnisse des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters, in: AGO 48 (1968), 7–70
- SCHMUDLACH Dieter, Aus der Vorzeit des Kulmbacher Landes, in: Unser Landkreis (siehe HOHENBERGER Eleonore), 40–43
- , Die Ausgrabungen im hallstattzeitlichen Hügelgräberfeld bei Berndorf, Lkrs. Kulmbach, in: AGO 56 (1976), 23–62
- , Die Nachuntersuchung eines gestörten spätbronzezeitlichen Grabhügels auf dem Preltz bei Kasendorf, Lkrs. Kulmbach, in: GO 11 (1977/78), 34–44
- , Eine paläolithische Blattspitze aus Burghaig, Kreis Kulmbach, in: AGO 47 (1967), 365–367
- SCHOBERTH Wolfgang, Geschichte des Judentums in Kulmbach, in: GO 18 (1991/92), 67–102
- SCHÖFFEL Paul, Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken, in: Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte 17 (1942), 1–19
- SCHÜTZ Alois, Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter, in: Josef KIRMEIER – Evamaria BROCKHOFF (Hg.), Herzöge und Heilige. Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter. Katalog zur Landes-

- ausstellung im Kloster Andechs (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 24/93) München 1993, 21–185
- , Die Andechs-Meranier in Franken und ihre Rolle in der europäischen Politik des Hochmittelalters, in: Die Andechs-Meranier in Franken (siehe DIPPOLD Günter), 3–53
- SCHÜTZ Josef, Die „fränkischen“ Namen auf -gast, in: JffL 48 (1988), 191–205
- , Ortsnamentypen und slawische Siedlungszeit in Nordostbayern, in: JffL 28 (1968), 309–319
- SCHUH Robert, Anspruch und Inhalt des Prädikats „hoch“ in der politischen und Verwaltungssprache des Absolutismus, in: Landeshoheit, 11–38 (siehe RIEDENAUER Erwin, Landeshoheit)
- , Die germanisch-deutsche und slawische Besiedlung Frankens im Lichte der Ortsnamen, in: Franken im Mittelalter (siehe HABERSTROH Jochen), 25–41
- , Frühmittelalterliche Ortsnamen zwischen Main und Steigerwald, in: Alfred WENDEHORST (Hg.), Das Land zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter (Erlanger Forschungen A/79) Erlangen 1998, 21–67
- SCHULTZE Johannes, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Walter HEINEMEYER (Hg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg – Köln 1978, 25–36
- SCHULZE Hans-Kurt, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) Berlin 1973
- SCHWAMMBERGER Adolf, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken bis 1361 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 16) Erlangen 1932
- SCHWARZ Ernst, Die slawischen Ortsnamen in Nordbayern und ihr Verhältnis zum deutschen Landesausbau, dargelegt am Landkreis Kulmbach, in: Zeitschrift für Ostforschung, 5. Jahrgang (1956) Heft 1, 350–363
- , Sprache und Siedlung in Nordostbayern (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft 4) Nürnberg 1960
- , Thüringer am oberen Main, in: JffL 22 (1962), 291–297
- SCHWARZ Georg, Die Grafen und Herren von Giech auf Schloß Thurnau. Aus der Geschichte eines fränkischen Adelsgeschlechtes (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 66) Bayreuth 1979
- , Die Giech'schen Schlösser und ihre Schicksale (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 79) Bayreuth 1981
- SCHWARZ Klaus, Der frühmittelalterliche Landesausbau in Nordost-Bayern – archäologisch gesehen, in: Ausgrabungen in Deutschland, Teil 2: Römische Kaiserzeit im freien Germanien, Frühmittelalter I, Köln 1975, 338–409
- , Die vor- und frühgeschichtlichen Geländedenkmäler Oberfrankens (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte 5), Kallmünz 1955
- SCHWEITZER Caspar Anton (Hg.), Das Copialbuch der Cistercienser-Abtei Langheim in vollständigen Auszügen der Urkunden 1142–1504, in: BHVB 22 (1859), 1–123; 23 (1860), 1–131; 24 (1861), 1–70; 25 (1862), 1–186; 26 (1863), 1–47 (zitiert CopB Langheim)
- SEIBERT, Hubertus, Adlige Herrschaft und königliche Gefolgschaft. Die Grafen von Schweinfurt im ottonischen Reich, in: ZBLG 65/3 (2002), 839–881
- SEIFERT Ernst, Aufstieg und Niedergang eines oberfränkischen Rittergeschlechtes im Mittelalter. Dargestellt am Beispiel der Ritter von Sparneck (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 164) Bayreuth 1990
- SEYBOTH Reinhard, Aufbau eines Territoriums. Die Hohenzollern in Franken und ihre Nachbarn, in: Johannes ERICHSEN – Evamaria BROCKHOFF (Hg.), Bayern & Preußen & Bayerns Preußen. Schlaglichter auf eine historische Beziehung (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 41/99) Regensburg 1999, 21–29
- , Burg und Stadt. Aspekte der Residenzentwicklung Plassenburg-Kulmbachs im späten Mittelalter, in: Rund um die Plassenburg (siehe BARTH Rüdiger), 9–25

- SICKEN Bernhard, Landesherrliche Einnahmen und Territorialstruktur. Die Fürstentümer Ansbach und Kulmbach zu Beginn der Neuzeit, in: JffL 42 (1982), 153–248
- SIEGLERSCHMIDT Jörn, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15) Köln – Wien 1987
- SIMON Mathias, Die evangelische Kirche (HAB Kirchliche Organisation I) München 1960
- SIMON Thomas, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 77) Frankfurt a.M. 1995
- SOLBRIG August, Bergrecht des Fürstentums Bayreuth unter Berücksichtigung der allgemeinen bergrechtlichen Entwicklung in Deutschland (Jur. Diss. masch. Erlangen) 1909
- SPÄLTER Otto, Frühe Etappen der Zöllern auf dem Weg zur Territorialherrschaft in Franken. Die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit und der Landesorganisation bei den Burggrafen von Nürnberg zwischen 1235 und 1332 (VGfG IX/48) Münster-schwarzach 2005
- SPÄTH Heinz, Das naturgeographische Gefüge im Kulmbacher Land, in: Konrad SCHLIEPHAKE – Friedhelm FRANK – Herbert FRIEDMANN (Hg.), Kulmbach und sein Umland. Beiträge zur Landeskunde und Strukturanalyse (Arbeitsmaterialien zur Raumordnung und Raumplanung 32) Bayreuth 1984, 9–47
- SPINDLER Max (Hg.) – KRAUS Andreas (Neuhg.), Handbuch der bayerischen Geschichte III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1997 (zitiert HbG III/1)
- SPYRA Klaus (Hg.), Festschrift zum 1000jährigen Jubiläum der Pfarrei Melkendorf, Melkendorf 2007
- Staatliches Hochbauamt Bayreuth (Hg.), Evang.-luth. Pfarrkirche St. Gallus, Lanzendorf. Kurzbericht zum feierlichen Abschluß der Gesamtinstandsetzung 1996/98, Bayreuth 1998
- STADELMANN W., Geschichtliche Nachrichten von dem Pfarrdorf Lanzendorf, in: AGO 2/3 (1844), 144–162
- Statistische Notizen über die Pfarreien des Erzbisthums Bamberg, Bamberg 1888
- STARK Harald, Die adeligen Forstmeister im Egerer Reichsforst, in: AGO 77 (1997), 205–235
- , Die Plassenburg – „obergebirgische“ Residenz und Landesfestung, in: Bayern & Preußen (siehe SEYBOTH Reinhard), 168–178
- , Vom Langheimer Amtshof in Kulmbach, in: Rund um die Plassenburg (siehe BARTH Rüdiger), 85–124
- , Zwischen Westfälischem Frieden und Spanischem Erbfolgekrieg. Aspekte der Nutzung und Baugeschichte der Plassenburg im 17. Jahrhundert, in: Die Plassenburg (siehe BURGER Daniel), 117–126
- Statistik der Provinz Bayreuth, zusammengestellt von Baron Camille de Tournon – ehem. Zivilgouverneur der Provinz, Präfekt von Rom (1809), hg. vom Historischen Verein für Oberfranken (mit einem biographischen Nachwort von Karl MÜSSEL), Neustadt a.d. Aisch 2002
- STEGEER Hugo, Sprachraumbildung und Landesgeschichte im östlichen Franken (Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 13) Neustadt a.d. Aisch 1968
- STILLFRIED Rudolf Frhr. v. – Traugott MÄRCKER (Hg.), Monumenta Zollerrana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Zollern, Bd. I–VII und Registerbd., Berlin 1852–1861; Bd. VIII (Ergänzungsbd.), hg. von J. GROSSMANN und M. SCHEINS, Berlin 1890 (zitiert MZ)
- STÖRMER Wilhelm, Der Adel der Obermainregion im Umkreis der „Schweinfurter“ während der ausgehenden Ottonenzeit, in: Die Schweinfurter Fehde (siehe BERGMANN Rolf), 83–100

- , Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft (Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum, 716/19–1257), in: HbG III/1, 209–330
- , Innere Entwicklung (Von der Vorzeit bis zur fränkischen Staatssiedlung), in: HbG III/1, 89–112
- , Römerzeit und Frühmittelalter bis 798 (Kirche, Staat und Gesellschaft: Frühes Christentum in Altbayern, Schwaben und Franken), in: HbK I/1, 1–93
- STÖSSLEIN Hans, Kulmbach und seine Plassenburg, Kulmbach 1979
- – LENKER Richard, Kulmbach. Merkmale zur frühen Stadtentwicklung, Kulmbach 1978
- STOOB Heinz (Hg.), Deutscher Städteatlas, 1989
- STUHLFAUTH Adam, Vorgeschichte Oberfrankens, Teil 1: Die Steinzeit, in: AGO 36/2 (1953), 1–162; Teil 2: Von der Mittelsteinzeit zur Bronzezeit, in: AGO 41 (1961), 11–52
- , Vor- und Frühgeschichte Oberfrankens, in: AGO 30 (1927), 156–220
- STURM Heribert, Districtus Egranus. Eine ehemals bayerische Region (HAB Altbayern II/2) München 1981
- Sulzbacher Kalender, 38. Jahrgang (1878)
- TRÖGER Otto-Karl, Die Archive in Ansbach-Bayreuth. Ihr organisatorischer Aufbau und ihre Einbindung in Verwaltung und Forschung (Phil. Diss. Regensburg) 1988
- ULRICHS Cord, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 134) Stuttgart 1997
- URBAN Josef (Hg.), Das Bistum Bamberg um 1007. Festgabe zum Millenium (Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte 3) Bamberg 2006
- VOGEL Franz, Erläuterungen zur bodenkundlichen Übersichtskarte von Bayern 1:500.000, hg. vom Bayerischen Geologischen Landesamt, München 1961
- VOIGT Manfred, Kirchleus. Die Geschichte eines kleinen Dorfes, Kulmbach 1998
- VOIT Gustav, Der Adel am Obermain (Die Plassenburg 28) Kulmbach 1969
- , Die Walpoten. Auf den Spuren des ältesten Adelsgeschlechtes der Fränkischen Schweiz (Die Fränkische Schweiz – Heimatkundliche Beihefte 11) Erlangen – Jena 1996
- VOLKERT Wilhelm (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983
- VOLLET Hans, Abriß der Kartographie des Fürstentums Kulmbach-Bayreuth (Die Plassenburg 38) Kulmbach 1977
- , Weltbild und Kartographie im Hochstift Bamberg (Die Plassenburg 47) Kulmbach 1988
- WAGNER Heinrich, Markgräflisch-schweinfurtische Güter in Hennebergisch-Franken, Sonderdruck aus: Jahrbuch 2002 des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins, Kloster Veßra 2002
- , Mellrichstadt (HAB Franken I/29) München 1992
- WALDENFELS Otto Frhr. v., Die Freiherren von Waldenfels, 5 Bde., München 1952–1970
- WALDENFELS Wilhelm Frhr v., Das markgräflisch brandenburgische Hofgericht zu Kulmbach und Bayreuth, in: Familiengeschichtliche Blätter 10 (1912), 126–129, 138 f.
- WALTHER Hans, Deutsche und slawische Siedlung im oberen Maingebiet, in: H.H. BIELEFELDT (Hg.) – Teodolius WITKOWSKI (Redaktion), Slawische Namenforschung. Vorträge auf der II. Arbeitskonferenz der Onomastischen Kommission beim Internationalen Slawistenkomitee in Berlin vom 17. bis 20. Oktober 1961 (Veröffentlichungen des Instituts für Slawistik 29) 1963, 95–109
- WEBER Heinrich, Das Bistum und Erzbistum Bamberg. Seine Eintheilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse, in: BHVB 56 (1895), 1–130
- WEIGAND-KARG Sabine, Die Plassenburg. Residenzfunktion und Hofleben bis 1604, Weißenstadt 1998
- WEIGEL Helmut, Straße, Königscentene und Kloster im karolingischen Ostfranken, in: Jffl 13 (1953), 7–53

- , Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich, in: Historische Vierteljahresschrift 28 (1934), 449–502
- WEILMEYER Franz Xaver, Pfarr-Topographie vom Königreiche Bayern, Regensburg 1830
- WEISS Dieter J., Die Reichskirche in Franken (Kirche, Staat und Gesellschaft: Die Zeit von 798 bis 1046), in: HbK I/1, 187–227
- WEISS Hildegard, Lichtenfels-Staffelstein (HAB Franken I/7) München 1959
- WELTRICH Johann A. P., Erinnerungen für die Einwohner des Fürstenthums Baireuth aus den preußischen Regierungsjahren von 1792–1807, Bayreuth 1808
- WENDEHORST Alfred – BENZ Stefan, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 35) Neustadt a.d. Aisch ²1997
- WIEDEMANN Ernst, Trebgast, Landkreis Kulmbach. Besitzgeschichtliche Untersuchungen, in: AGO 52 (1972), 117–186
- WIEDEMANN Wilhelm, Geschichte der Stadt Bayreuth im ausgehenden Mittelalter. Untersuchungen zur politischen Struktur und Sozialgeschichte einer landesherrlichen Stadt (Bayreuther Arbeiten zur Landesgeschichte und Heimatkunde 4) Bayreuth 1989
- WILL Johann G., Das teutsche Paradeiß in dem vortrefflichen Fichtelberg, 1692, in: AGO 15/1 (1881), 1–45; 15/2 (1882), 133–214; 15/3 (1883), 112–186; 16/1 (1884), 1–144; 16/2 (1885), 1–46
- WILLOWEIT Dietmar, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. JESERICH (Hg.), Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Deutsche Verwaltungsgeschichte I) Stuttgart 1983, 66–142
- WINKLER Richard, Stadt und Altlandkreis Bayreuth (HAB Franken I/30) München 1999
- WÜST Wolfgang, Reformation und Konfessionalisierung in der fränkischen Reichsritterschaft. Zwischen territorialer Modernisierung und patriarchalischer Politik, in: ZBLG 65/2 (2002), 409–446
- , Die „gute policey“ im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 2: Der Fränkische Reichskreis, Berlin 2003
- WUNSCHER Wilhelm, Das Bayreuther Oberland – Eine Einführung in die geschichtliche Entwicklung und die Behördenorganisation des Landes (unveröffentlichtes Manuskript im Staatsarchiv Bamberg) Bamberg 1949
- ZEUNE Joachim, Burgen – Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg, Regensburg ²1997
- , Die Burgen der Andechs-Meranier, in: Die Andechs-Meranier in Franken (siehe DIP-POLD Günter), 177–182
- , Zum Stand der Motten-Forschung in Bayern und Baden-Württemberg, in: Sabine FELGENHAUER-SCHMIEDT (Hg.), Motte, Turmhügelburg, Hausberg (Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich 23) Wien 2007, 155–162
- ZIMMERMANN Gerd, Territoriale Staatlichkeit und politisches Verhalten, in: Elisabeth ROTH (Hg.), Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reiches, Bamberg 1984, 9–81
- , Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: JffL 23 (1963), 379–408
- ZINCK Theodor, Himmelkron – Beschreibung seiner Vergangenheit und Gegenwart, Bayreuth 1925
- ZÖRKENDORFER Rolf, Das salische Königsgut Seulbitz, Kreis Bayreuth, in: AGO 51 (1971), 89–94

Die Zitierweise der frühneuzeitlichen Quellen entspricht den allgemeinen Richtlinien (siehe Schultze Johannes).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Verweise auf Namen von Autoren, Herausgebern oder Bearbeitern beziehen sich auf das Quellen- und Literaturverzeichnis S. XVIII–XXXIV, dem die vollständigen bibliographischen Angaben zu entnehmen sind.

A	Amt
Abb.	Abbildung
abgeg.	abgegangen
Abg.	Abgabe
ABIRFVw	Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung
AG	Amtsgericht
AGO	Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Obermain-Kreises, seit 1840 Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, seit 1939 Archiv für Geschichte von Oberfranken
	althochdeutsch/altmittelhochdeutsch
ahd./amhd.	Landkreis
LK	Bayerisches Ministerium des Äußeren
AM	Anmerkung
Anm.	Appellationsgericht des Obermainkreises
AppGOmk	Amtsverwaltung
AVerw	Bezirksamt
BA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BayHStA	Band/Bände
Bd./Bde.	Burggericht
BG	Bericht des Historischen Vereins Bamberg
BHVB	siehe Guttenberg, Erich Frhr. v.
BReg	Bamberger Urkunden
BU	siehe Meyer Christian
Burggräfliches Lehenbuch I	siehe Meyer Christian
Burggräfliches Lehenbuch II	siehe Aign Karl W.
Burggräfliches Lehenbuch III	Centamt
CA	siehe Corpus Constitutionum
CC	Colloquium Historicum Wirsbergense
CHW	siehe Schweitzer Caspar Anton
CopB Langheim	Dorf
D	Abteilung Diplomata der MGH
DD	Dorf- und Gemeindeherrschaft
DGH	Dissertation
Diss.	siehe Döllinger Georg
Döllinger	Dompropsteiamt
DPA	Deutsches Rechtswörterbuch
DRWB	Einöde
E	Erstnennung
EN	Funktion
F	Finanzamt
FA	

FH	Aus der fränkischen Heimat (Beilage zur „Bayerischen Rundschau“)
FL	Frankenland
FM	Ministerium der Finanzen
fol.	Folio
Frhr.	Freiherr
frk.	fränkisch
GBI	Gesetzblatt für das Königreich Bayern
Gde	Gemeinde
gen.	genannt
Ghs	Gotteshaus
GkMk	Generalkommissariat des Mainkreises
GO	Geschichte am Obermain
GuP	Gerichts- und Polizeibehörde
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HAB	Historischer Atlas von Bayern
Habil.	Habilitation
Hänlein-Kretschmann	siehe Hänlein Karl – Kretschmann Theodor
HbG	siehe Spindler Max
HbK	siehe Brandmüller Walter
HeG	Herrschaftsgericht
HG	Hochgericht
Hg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
HHStAW	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HKtA	Hofkastenamt
HONB	Historisches Ortsnamenbuch von Bayern
HRG	siehe Erler Adalbert – Kaufmann Ekkehard
HRK	Häuser- und Rustikalsteuer-Kataster
HVB	Historischer Verein Bamberg
HZF	Hohenzollerische Forschungen
IM	Bayerisches Ministerium des Inneren
JA	Justizamt
JfFL	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
JK	Justizkanzlei
JM	Bayerisches Ministerium der Justiz
K	Kirchdorf
KA	Kammeramt
Kapl	Kaplanei
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
KKG	Kirchliche und kommunale Güter
Kl	Kloster
KlA	Klosteramt
KlPfrA	Kloster- und Pfründamt
KtA	Kastenamt
LAH	Langheimischer Amtshof
Landbuch Kulmbach	siehe Meyer Christian
Landbuch Plassenburg	siehe Meyer Christian
LG	Landgericht
LK	Landkreis
LL	Abteilung Leges der MGH
Looshorn	siehe Looshorn Johann
LThK	siehe Kasper Walter u. a.
M	Markt
MB	siehe Bayerische Akademie der Wissenschaften

MGH	Monumenta Germaniae Historica
MZ	siehe Stillfried Rudolf Frhr. v. – Märcker Traugott
NS	Nova Series
P	Personal/Pfarrdorf
PA	Patrimonialamt
Pf	Pfarrei
Pfr	Pfründe
PfrA	Pfründamt
PG	Patrimonialgericht
PN	Personenname
Prod.	Produkt
RA	Rentamt
RBl	Regierungsblatt für das Königreich Bayern
Red.	Redaktion
Reg.	Regest
RegAndechs	siehe Oefele Edmund Frhr. v.
RegBlassenberg	siehe Guttenberg Franz Carl Frhr. v.
RegBoica	siehe Lang Karl Heinrich Ritter v.
RegOfr	Regierung von Oberfranken
RegOmk	Regierung des Obermainkreises
RegOrlamünde	siehe Reitzenstein Chlodwig Carl Frhr. v.
RG	Rittergut
RGBl	Reichsgesetzblatt
rh.	rheinisch
RK	Regierungskanzlei
S	Stadt
Sp.	Spalte
SS	Abteilung Scriptorum der MGH
StABa	Staatsarchiv Bamberg
StadtA	Stadtarchiv
StAWü	Staatsarchiv Würzburg
StD	Steuerdistrikt
StKtA	Stiftskastenamt
SupInt	Superintendentur
SVA	Stadtvogteiamt
Tab.	Tabelle
U	Urkunde
Univ.	Universität
v.	von
VA	Vogteiamt
Verw	Verwaltung
VerwaltungsG	Verwaltungsgemeinschaft
VGffG	Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte
W	Weiler
ZA	Zulassungsarbeit
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Kreisfreie Stadt und Altlandkreis Kulmbach (1964)	4–5
Abb. 2: Das geologisch-morphologische Profil von der Frankenalb zum Frankenwald	6–7
Abb. 3: Die naturräumliche Gliederung des Kulmbacher Landes ..	9
Abb. 4: Vorgeschichtliche Besiedlung	21
Abb. 5: Mittelalterliche Verkehrswege	65
Abb. 6: Mittelalterliche Pfarreiorganisation (um 1500)	85
Abb. 7: Die hochmittelalterliche Cent Wonsees der Walpoten	99
Abb. 8: Besitz der Hauptlinie der Walpoten im Kulmbacher Land 1015–1300	101
Abb. 9: Mittelalterlicher Besitz des Hochstifts Bamberg: Lehenhof, Klöster (ohne Langheim), Stifte, Ritterlehen	131
Abb. 10: Besitz und Rechte des Klosters Langheim bzw. langheimi- schen Amtshofs zu Kulmbach im Mittelalter	134
Abb. 11: Die Grundherrschaft des Klosters Himmelkron 1398–1547	145
Abb. 12: Besitz und Rechte des Augustiner-Eremitenklosters Kulmbach im Mittelalter	155
Abb. 13: Die Herrschaft Plassenberg (1398)	227
Abb. 14: Urkataster Kulmbach (1851)	240
Abb. 15: Urkataster Kasendorf (1851)	254
Abb. 16: Urkataster Thurnau (1851)	255
Abb. 17: Urkataster Wirsberg (1851)	258

Abb. 18: Mittelalterliche Befestigungen	271
Abb. 19: Freischgrenze zwischen Schwarzach und Lindenberg (1680)	325
Abb. 20: Stadt und Amt Kulmbach mit der Plassenburg (1716)	328
Abb. 21: Gegend um Hutschdorf (1638)	329
Abb. 22: Spezialkarte des Vogteiamts Kasendorf (um 1716/22)	331
Abb. 23: Spezialkarte des Vogteiamts Wirsberg (um 1716/22)	332
Abb. 24: Halsgericht Marktschorgast (um 1540)	333
Abb. 25: Amt Zwernitz (um 1720)	336
Abb. 26: Rittergüter der Fränkischen Ritterschaft (1580)	388
Abb. 27: Rittergüter (1667)	390
Abb. 28: Rittergüter (1786)	392
Abb. 29: Gebiet um Thurnau	495
Abb. 30: Territorium der Grafschaft Giech (1712)	507
Abb. 31: Kreisfreie Stadt und Landkreis Kulmbach (1978)	722

ERSTER TEIL:

HERRSCHAFTSKRÄFTE UND
HERRSCHAFTSFORMEN IM RAUM
KULMBACH IM MITTELALTER UND
IN DER FRÜHEN NEUZEIT

A. Die Grundlagen der herrschaftlichen Entwicklung

I. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Der Untersuchungsbereich umfaßt das Gebiet des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kulmbach nach dem Stand vor der Gebietsreform des Jahres 1972. Dies schließt eigentlich auch die an der damals östlichen Spitze des Kreisgebiets gelegenen Orte Grundmühle, Marktschorgast, Mooshof, Mittelpöllitz, Oberpöllitz, Pulst, Thalmühle, Wasserknoten, Weißenbach und Ziegenburg ein, die bis zur Besetzung des Hochstifts Bamberg durch das Kurhaus Pfalzbayern im Rahmen der Pariser Entschädigungskonvention vom 3. Juni 1802 das bambergische Amt Marktschorgast bildeten. Der Umstand, daß dieses personal mit dem ebenfalls bambergischen Amt Kupferberg vereinigt war und darüber hinaus zu den „sechs Halsgerichten“ des Oberamts Kupferberg zählte, die bis auf Marktschorgast allesamt in den Altlandkreis Stadtsteinach fielen, war für Erich Frhr. v. Guttenberg und Hanns Hubert Hofmann jedoch Anlaß, besagtes Amt mit sämtlichen Ortschaften in ihren Atlasband Stadtsteinach aufzunehmen. Hierbei reicht der Zeitrahmen der Bearbeitung bis zur förmlichen Übernahme der fränkischen Markgraftümer durch das Königreich Preußen im Jahre 1792¹. Dies hat zur Folge, daß die vorgenannten Orte in diesem Band außer in einigen Kartenskizzen lediglich in der Statistik am Ende des Alten Reiches – und auch hier nur mit einem Verweis auf den Atlas Stadtsteinach – Erwähnung finden, während sie in die Verwaltungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts eingearbeitet wurden. Ebenfalls nur zeitlich begrenzt sind mit Untersteinach und Gumpersdorf zwei Ortschaften Gegenstand dieser Untersuchung, die nun hingegen zum Altlandkreis Stadtsteinach zählten, im dortigen Atlasband jedoch bis zum Übergang an Preußen keine Beachtung fanden, weil sie bis dahin unter das markgräfliche Amt Kulmbach fielen. Erst nach 1792 erscheinen sie als regulärer Bestandteil des Bandes Stadtsteinach.

Der Altlandkreis Kulmbach bestand aus 315 Ortschaften, von denen 292 in 57 Gemeinden zum Landkreis und 23 Ortsteile zur kreisfreien Stadt Kulmbach gehörten. Das Stadtgebiet umfaßte eine Fläche von 2.468 ha, der Landkreis 42.014 ha, wovon 4.052 ha gemeindefrei waren². Der Landkreis grenzte im Norden an die Landkreise Kronach und Stadtsteinach, im Nordosten und Osten an den Landkreis Münchberg, im Süden an den

¹ Erich Frhr. v. GUTTENBERG – Hanns Hubert HOFMANN, Stadtsteinach (HAB Franken I/3) München 1953.

² Bayerisches Statistisches Landesamt (Hg.), Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern. Gebietsstand am 1. Oktober 1964 mit statistischen Angaben aus der Volkszählung 1961 (Beiträge zur Statistik Bayerns 260) München 1964, 640, 696.

Landkreis Bayreuth sowie im Westen und Nordwesten an die Landkreise Ebermannstadt und Lichtenfels.

II. Natürliche Voraussetzungen: Naturräumliche Gliederung, geologische und morphologische Gegebenheiten, Böden, Klima und Vegetation

Abgegrenzt im Nordosten vom Grundgebirge des Frankenwaldes und des Fichtelgebirges, die zusammen mit der Münchberger Hochfläche Bestandteil des thüringisch-fränkischen Mittelgebirges sind, sowie im Südwesten von der Nördlichen Frankenalb, hat der Untersuchungsbereich um das Zentrum Kulmbach und die beiden Mainquellflüsse Roter und Weißer Main Anteil an zwei *naturräumlichen* Zonen: als Vorland des Grundgebirges oder sogenannten „Alten Gebirges“ und von diesem nur durch die Stadtsteinacher Randsenke getrennt, hauptsächlich am Obermainischen Hügel- oder Bruchschollenland sowie an der Nördlichen Frankenalb mit ihren Ausläufern, die zur Fränkischen Alb gehört.

Das von Nordwest nach Südost verlaufende, 75 km lange und 7–20 km breite Band des Obermainischen Hügellandes bildet zugleich den nördlichen Abschnitt des Ostbayerischen Schollenlandes, einer sich bis weit in die Oberpfalz hineinziehenden Senke. Als solche erscheint das Ostbayerische Schollenland aber nur in seiner Gesamtheit, liegt doch nach Aufbau, Gesteinsbeschaffenheit und Bodenformung eigentlich eine Kombination von Tafelschollen, Landstufen und -terrassen vor. Damit ist das Obermainische Hügelland als Teil einer Landtreppe zu verstehen, die in schrägen Stufen nach Osten zu immer höher emporsteigt. Sie beginnt im Steigerwald (470 m) und setzt sich über den Fränkischen Jura (500–620 m) bis hin zum Fichtelgebirge (500–1050 m) fort. Zwischen diese Abstufungen schiebt sich im Westen die Rednitzfurche (unter 300 m) sowie im Osten das Obermainische Hügelland (350–500 m).

Im Südwesten des Untersuchungsgebiets gehört ein 5–7 km breiter Streifen zur Weismain-Alb und damit zur Nördlichen Frankenalb, die sich in etwa auf einer Linie südlich von Kasendorf in Richtung Thurnau und weiter nach Südosten verlaufend, als zerlappter Stufenrand vom Albvorland und Hügelland am Obermain absetzt³.

³ Die Ausführungen zur naturräumlichen Gliederung beruhen auf: Emil MEYNEN u. a. (Hg.), Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1, Bad Godesberg 1962, 142, 148; Bayerisches Landesvermessungsamt (Hg.), Topographische Karte von Bayern 1:50.000, L 5932, 5934; 1:25.000, L 5833–35, 5933–36, 6033–35; C. BEIERKUHNLEIN – W. TÜRK, Die Naturräume Oberfrankens und angrenzender Gebiete, in: Wolfgang ZECH (Hg.), Exkursionsführer zur Jahrestagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft 1991 in Bayreuth (Bayreuther bodenkundliche Berichte 17) Bayreuth 1991, 2, 4 f. (mit Karte Nr. 1); Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hg.), Regionalbericht. Region Oberfranken Ost, Kaufbeuren 1976, 8 f. (mit Karte Nr. 2); Werner EMMERICH, Das Siedlungsbild der oberen Mainlande in seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Geographische Rundschau 8 (1956), 175 f.; Richard WINKLER, Bayreuth (HAB Franken I/30) München 1999, 2 f. Vgl. Heinz SPÄTH, Das naturgeographische Gefüge im Kulmbacher Land, in: Konrad SCHLIEPHAKE – Fried-



Abb. 1: Kreisfreie Stadt und Altlandkreis Kulmbach (1964)

Das *geologisch-morphologische* Inventar des Untersuchungsbereichs ist außerordentlich vielfältig und differenziert. So besteht das Obermainische Bruchschollenland aus den Gesteinsfolgen der Trias (Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper) und der Juragesteine (Lias, Dogger, Malm), die bei den Ablagerungen des Erdmittelalters, des Mesozoikums, sind. Verursacht

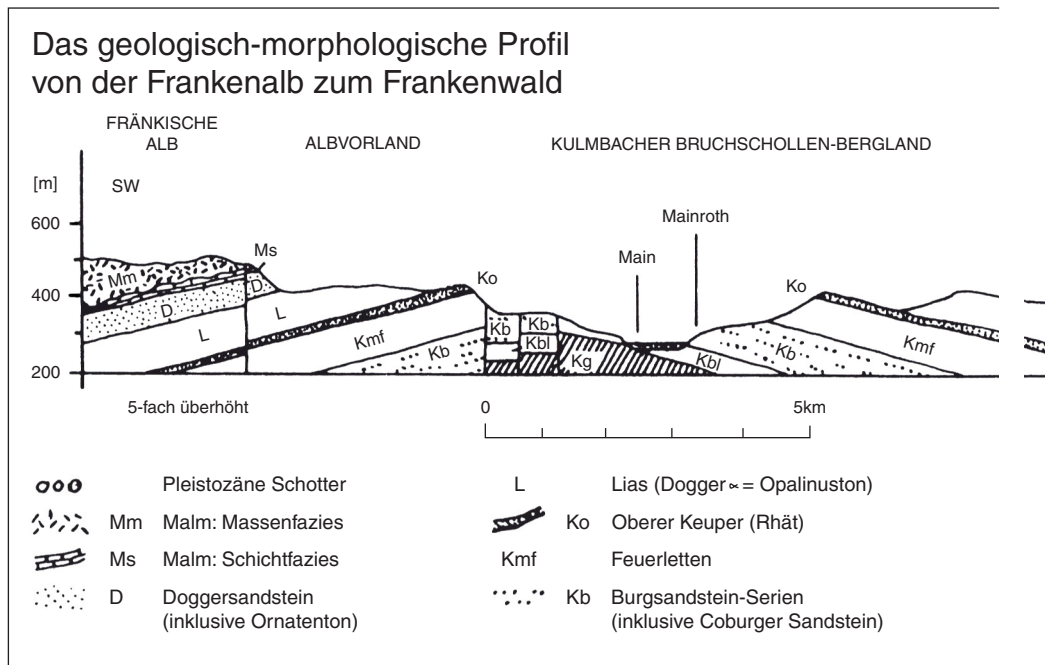
helm FRANK – Herbert FRIEDMANN (Hg.), Kulmbach und sein Umland. Beiträge zur Landeskunde und Strukturanalyse (Arbeitsmaterialien zur Raumordnung und Raumplanung 32) Bayreuth 1984, 9 f., 38 ff. (mit Karte Nr. 2), der den etwa 5 km breiten Gebietsstreifen nördlich des Albstufenrandes bis zum Main als eigenständige naturräumliche Einheit des nordöstlichen Vorlandes der Nördlichen Frankenalb betrachtet.

durch den gewaltigen Druck der alpinen Faltung im Tertiär, wurden diese ursprünglich übereinandergelagerten triassischen und jurassischen Gesteinschichten des Deckgebirges verschoben und in Bruchschollen unterschiedlicher Lage und Neigung aufgeworfen. Auf diese Weise entstand das typische, durch Bruch- und Verbiegungstektonik gekennzeichnete unruhige Relief des Obermainischen Hügellandes mit seinen weichgeformten und scharf geschnittenen Höhenzügen, kantigen Kastentälern, breiten Ausraumwannen, rundlichen Becken und vereinzelt emporragenden Bergen. Tektonisch liegt das schmale Band der Bruchschollenzonen heute gegenüber dem Grundgebirge in Tief-, gegenüber der Juratafel der Fränkischen Alb hingegen zu meist in Hochlage.

Brüche oder Störungen sind augenfällige Merkmale dieser geomorphologischen Einheit. So bilden im Untersuchungsgebiet zwei Paare von Störungen in Nordost-Südwest- bzw. Nordwest-Südost-Richtung ein sich kreuzendes System. Die wichtigste Störung innerhalb der Bruchschollenzonen ist die insgesamt 110 km lange „Kulmbacher Störung“, die sich von Südosten über den Plosenberg und den Kulmbacher Ortsteil Ziegelhütten nach Nordwesten zieht und Sprunghöhen, d.h. einen vertikalen Versatz der Gesteinschichten, von 500–900 m aufweist. Innerhalb dieser Verwerfung treten alle geologischen Schichten der Trias in Kulmbach und seiner Umgebung offen zutage. Sie wird außerhalb des Untersuchungsbereichs im Norden und Nordosten in einer Entfernung von 4–8 km von der „Fränkischen Linie“, der Hauptstörung am Obermain, flankiert, die entlang des Frankenwaldanstiegs das Vorland vom Grundgebirge trennt und eine Sprunghöhe von über 1000 m besitzt. Weitere kleinere Störungen mit Sprunghöhen zwischen 100 und 300 m finden sich bei Trebgast, Neudrossenfeld, Melkendorf-Brücklein sowie zwischen Thurnau und Weismain.

Im Rahmen einzelner Blöcke der Bruchschollenzonen sind auch Juragesteine auffindbar wie im Fall der Kirchleuser Malmplatte. Deren Existenz könnte für eine ehemalige Zusammengehörigkeit des Nordkulmbacher Berglandes mit den Flächen der Nordalb sprechen. Ausschließlich Gesteinsfolgen des Jura nehmen dagegen den Südwesten des Landkreises Kulmbach innerhalb der Frankenalbstufe, ihres bis zu 100 m hohen Randes sowie des Albvorlandes ein. Hierbei wird der Anteil an der Fränkischen Alb durch deren flachwellige Dolomit- und Kalkhochflächen und die darin eingesenkten, tief ausgeschnittenen Erosionstäler charakterisiert.

Die morphologische Vielfalt im Kulmbacher Land bestimmen ein Buntsandsteinhöhenzug, Muschelkalkhöhen und das Keuperland. Aus südöstlicher Richtung, von Tennach, wo er mit 528 m seine größte Erhebung aufweist, über den Laitschwald, Hohenberg und Rehberg kommend, zieht sich ein etwa 4 km breiter Buntsandsteinhöhenzug mit teils sanft ansteigenden, teils steilen Hängen nach Kulmbach und setzt sich nach Nordwesten hin bis in die Gegend um Kronach fort. Auch der Kulmbach überragende Felsporn mit dem Wahrzeichen der Stadt, der Plassenburg, gehört zu diesem Höhenzug, dessen Bruchschollen hier eine Mächtigkeit von 40 m aufweisen und als „Kulmbacher Konglomerat“ bezeichnet werden. Weitere formgebende Elemente sind die beiden Muschelkalkhöhenzüge, von denen der erste das Buntsandsteingebiet saumartig im Westen begleitet, während der zweite als

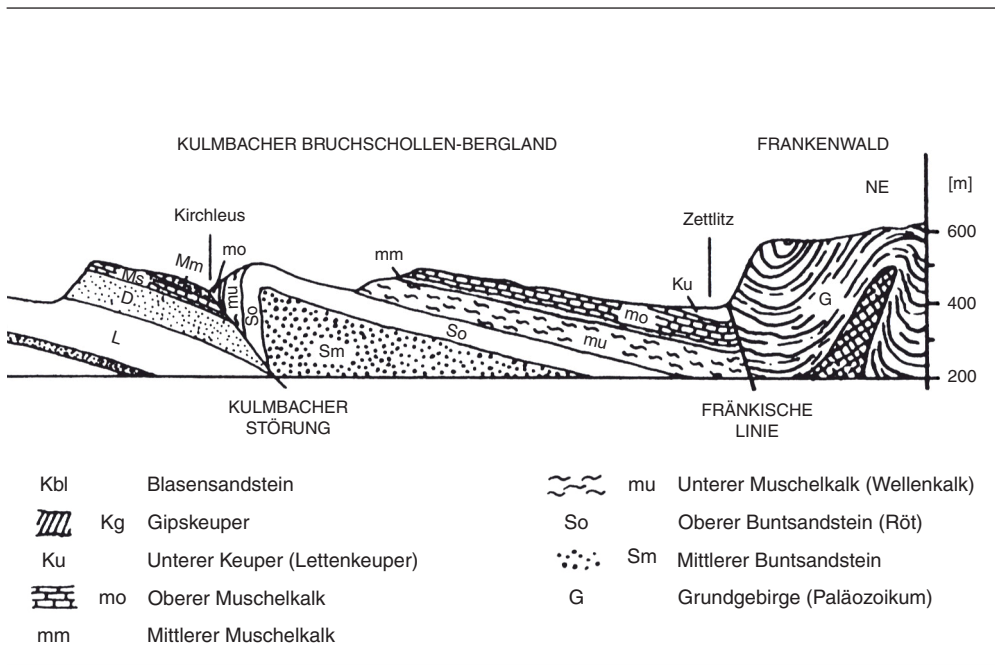


Quelle: Späth, Das naturgeographische Gefüge, 11.

Abb. 2: Das geologisch-morphologische Profil von der Frankenalb zum Frankenwald

breites Band im Osten und Südosten ungefähr auf der Linie Bayreuth – Kronach verläuft. Diese östliche Formation wird von den oben beschriebenen Buntsandsteinhöhen durch das Tal des Weißen Mains getrennt. Die letzte prägende Erscheinung des Untersuchungsgebiets ist das Keuperland. Dieses schließt sich stellenweise als Acker- und Wiesenland mit sanften Hügeln an die Buntsandstein- und Muschelkalkhöhen an. Dabei verläuft es westlich des Kulmbacher Konglomerats und nach Südwesten über den Main hinaus bis zur Kasendorfer Albrandverwerfung sowie nach Osten grob dem Lauf des Roten Mains entlang. Der fruchtbare Keuperboden bezieht vor allem die Täler des Weißen und Roten Mains mit ihren Randhöhen ein.

Obgleich diese Landschaft ihr kontrastreiches Relief in der Hauptsache durch die bereits angesprochenen tektonischen Bewegungen erhalten hat, fällt dennoch der Erosionskraft der Flüsse – im Fall des Kulmbacher Landes vor allem des Weißen Mains und seiner Zuflüsse – eine durchaus bedeutsame Rolle zu. Die Quelle des Weißen Mains liegt 887 m hoch am Ochsenkopf, der zweithöchsten Erhebung des Fichtelgebirges (1023 m). Von diesem Ausgangspunkt fließt er mit starkem Gefälle über Bischofsgrün nach Berneck, wo er aus dem engen Granitfelstal austritt und in zahlreichen Biegungen in Richtung Nordwesten durch weiten Keupergrund über Lanzendorf und Himmelkron nach Trebgast strebt. Hier durchbricht und teilt er Muschelkalk



Zeichnung: Robert Winkelbauer

und Buntsandstein und erreicht entlang des Buchwaldes im Westen schließlich Kulmbach, wo er sich vorübergehend in zwei Arme spaltet. Im dortigen Keupergebiet erweitert sich das Maintal von anfänglich 200 m zwischen den Buntsandsteinhöhen nördlich von Kulmbach zu einer weiten Niederung von 2 km Breite in der Umgebung der Stadt. Die Höhe des Maintals beträgt hier nur rund 300 m, während die ringsum aufragenden Berge nicht selten 500 m übersteigen. Unterhalb von Petzmannsberg finden sich die beiden Arme des Weißen Mains wieder und vereinigen sich schließlich weiter im Westen bei Schloß Steinenhausen mit dem Roten Main, der vom Südosten her über Creußen und Bayreuth zufließt, zum Main. Diese beiden Flüsse geben der zwischen der Frankenalb und dem Alten Gebirge gelegenen und eine Ausdehnung von etwa 20 km aufweisenden Landschaft den Namen, der sie im allgemeinen Sprachgebrauch kennzeichnet: das Zweimainland⁴.

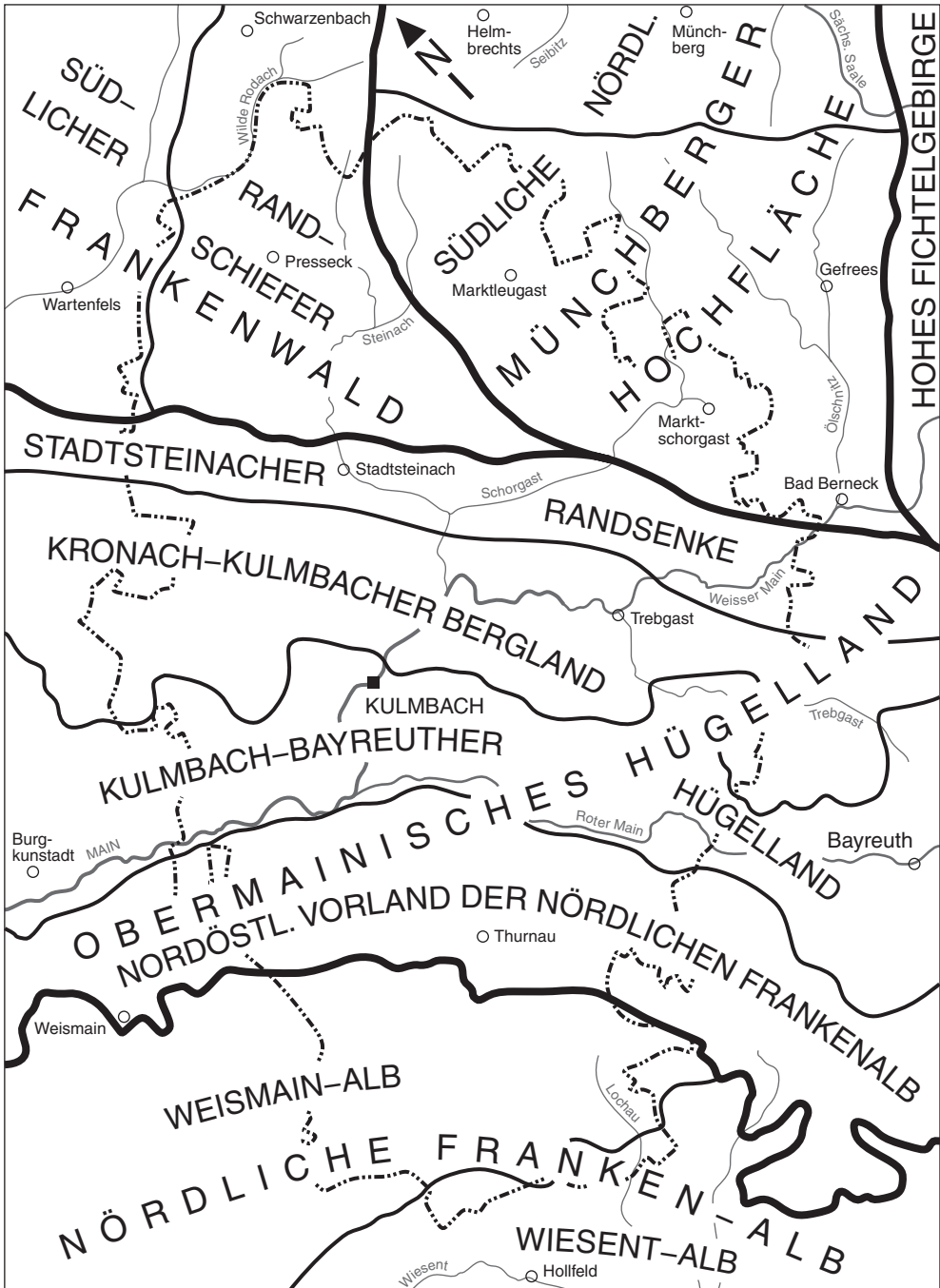
⁴ Die Ausführungen zu den geologisch-morphologischen Voraussetzungen beruhen auf: MEYNEN, Naturräumliche Gliederung I, 142 ff., 148; Bayerisches Geologisches Landesamt (Hg.), Geologische Karte von Bayern 1:500.000, mit Erläuterungen, München 1981; 1:25.000, mit Erläuterungen zu Blatt Nr. 5834, 5835, München 1955/60; Konrad REUL, Geologie des Kartenblattes Thurnau (Nr. 5934) 1:25.000, in: Bruno v. FREYBERG (Hg.), Erlanger Geologische Abhandlungen 6, Erlangen 1953; Bayerisches Landesvermessungsamt (Hg.), Topographischer Atlas von Bayern, München 1968, 42 f. (mit Karte), 92 f. (mit Karte); Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Regionalbericht, 8 f.; Hartmut SCHMIDT, Erdgeschichte und Geologie des Kreises Kulmbach, in: Sparkasse Kulm-

Einer der wichtigsten Faktoren für die menschliche Besiedlung ist der *Boden* und seine Beschaffenheit. Böden entstehen in Abhängigkeit von Klima, Relief, Ausgangsgestein, Vegetation und menschlichen Aktivitäten. Durch die angesprochene Tektonik und geologische Struktur kommt es im Landkreis Kulmbach zum Auftreten vielfältiger Bodenarten und -typen auf engstem Raum. So finden sich nebeneinander die saure bis mäßig saure Braunerde des Buntsandsteins im Bereich des Kulmbach-Bayreuther Hügellandes bis über das Maintal hinaus, die gering wasserhaltenden Rendzina-Böden mit den ihnen ähnlichen Verwitterungsböden des Kalksteinbraunlehms auf Muschelkalk sowie die Tonböden oder meist sauren Braunerden des Keuperlandes. Im Südwesten, im Bereich der Frankenalb und ihres Vorlandes, dominieren hingegen die Verwitterungsböden von Lias, Dogger und Malm in Form des Kalksteinbraunlehms. Nördlich des Mains, von Mainleus bis über Veitlahm hinaus, lagert eine Jurascholle auf dem Keuper. Eine Besonderheit stellt das kleinräumige Lindauer Moor dar, das auf einen verlassenen Mäander des Quartärs zurückgeht.

Die fruchtbarsten Böden des gesamten Landkreises mit Ertragsmeßzahlen von 60–70 liegen in nur geringer Ausdehnung auf Lösslehmen bei Neuenmarkt-Wirsberg und im Kulmbacher Maintal vor. Ansonsten beträgt die Bodengüte der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Obermainischen Hügelland zwischen 25 und 45, im Bereich der Frankenalb zwischen 25 und 40 Punkten, was insgesamt der Einstufung einer mittleren Ertragsleistung entspricht. Angebaut werden Weizen, Gerste, Roggen und Hafer, aber auch Rotklee und Runkeln. In ausgesprochenen Gunstlandschaften wie den nach Süden oder Südwesten geneigten Abhängen wurde seit dem hohen Mittelalter Weinbau betrieben. Die letzten dieser Hänge bei Petzmannsberg, Pörbitsch, Kauernburg, an der Weinleite bei Fölschnitz und Ködnitz, am Südhang des Kulmbacher Burgberges und am Herrenberg bei Wickenreuth wurden erst im letzten Jahrhundert aufgelassen. Dort, wo aufgrund minderer Bodengüte oder von Steillagen die landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt möglich ist, wie etwa entlang des beschriebenen Buntsandsteinhöhenzugs nordwestlich bzw. südöstlich Kulmbachs oder entlang des Albtraufs im Süden und Südwesten bei Limmersdorf oder Neustädtlein am Forst, überwiegt traditionell die Forstwirtschaft⁵.

bach (Hg.), *Unser Landkreis Kulmbach*. Heimatbuch des Landkreises Kulmbach, Kulmbach 1985, 8–21 (mit besonderen Ausführungen zur Erdgeschichte); BEIER-KUHNLEIN – TÜRK, *Naturräume*, 4 f.; M. DANNAPFEL, *Kurzer Abriss der Geologie von Oberfranken*, in: Zech, *Exkursionsführer*, 11–19; K. HÜSER., *Oberfranken: ein geomorphologischer Dreitakt aus Grundgebirgen, Bruchschollenzonen und Jura- tafel*, in: ZECH, *Exkursionsführer*, 21 ff.; SPÄTH, *Das naturgeographische Gefüge*, 11, 15–19, 23–29 (mit Karte Nr. 1); Hans EDELMANN, *Die Besiedlung des Zweimainlandes in geschichtlicher Zeit mit besonderer Berücksichtigung von Kulmbachs Umgebung*, in: GO (1964/65), 27 f.; WINKLER, *HAB Bayreuth*, 3 f. Zu den Gesteinen im Kulmbacher Land vgl. Werner REITER, *Gesteine des Landkreises Kulmbach*, in: *Unser Landkreis Kulmbach*, 27 ff. Insgesamt zur Landschafts- geschichte Süddeutschlands: Joachim EBERLE – Bernhard EITEL – Wolf Dieter BLÜ- MEL – Peter WITTMANN, *Deutschlands Süden vom Erdmittelalter zur Gegenwart*, Heidelberg 2007.

⁵ Die Ausführungen zum Boden beruhen auf: Bayerisches Landesvermessungsamt



Quelle: Späth, Das naturgeographische Gefüge, 39.

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 3: Die naturräumliche Gliederung des Kulmbacher Landes

Vor allem die *klimatischen Bedingungen* beeinflussen die agrarische Nutzung einer Landschaft ganz entscheidend. Auch hier zeigt sich in Oberfranken wie schon zuvor eine enorme Minderung der siedlungsgünstigen Voraussetzungen von West nach Ost. So bestehen zwischen dem siedlungsfreundlichen Kernraum der Main-Rednitzfurche und den Waldgebirgen im Nordosten hinsichtlich der klimatischen Gegebenheiten doch erhebliche Unterschiede, wobei das Untersuchungsgebiet, wenngleich mit vielfältigen Abstufungen, eine Mittelstellung einnimmt.

Im wesentlichen wird das Großklima im Landkreis Kulmbach zwar von westlichen Luftmassen bestimmt, doch werden vereinzelt auch solche aus Norden und Osten wirksam, so daß ein Übergangsklima entsteht, in dem ozeanische und kontinentale Einflüsse miteinander konkurrieren. Das Wetter im 270–300 m über dem Meeresspiegel liegenden Maintal ist relativ trocken und thermisch begünstigt, was zu einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8–9°C und mittleren Jahresniederschlägen von 600–650 mm (Kulmbach 644 mm) führt. Auf den angrenzenden 100–250 m höheren Bergzügen dagegen ist es mit 7–8°C und 650–900 mm merklich kühler und niederschlagsreicher. Die mittlere jährliche Temperatur im Kulmbacher Land insgesamt beträgt auf diese Weise 7,7–7,8°C. Im Einzugs der Fränkischen Alb liegt die durchschnittliche Jahrestemperatur ebenfalls bei 7–8°C, im kühl-feuchten Traufbereich nur bei 6–7°C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt hier 750–850 mm.

Die Tieflagen und Beckenstrukturen des Bruchschollenlandes bewirken ein ausgesprochen kontinentales Klima mit heißen Sommern und kalten Wintern. Kältester Monat ist hierbei der Januar mit einer mittleren Lufttemperatur von –1°C im Tal und –2°C in den Höhenlagen, wärmster Monat der Juli mit 17°C im Tal und 16°C auf den Höhen. Die für den landwirtschaftlichen Ertrag maßgebliche Vegetationsperiode, d.h. die Zahl der Tage, an denen die mittlere Lufttemperatur im langjährigen Durchschnitt 5°C nicht unterschreitet, beträgt im Bereich der Frankenalb und des östlichen Obermains zwischen 200 und 210, im Maintal selbst zwischen 210 und 220. Damit beginnt diese hier etwa um 10 Tage früher als auf der Frankenalb oder am östlichen Obermain und mitunter 20–30 Tage früher als im nordöstlichen Mittelgebirge. Am Beispiel der Apfelblüte, die im Maintal zwischen dem 5. und dem 8. Mai beginnt, ist dies gut zu verfolgen⁶.

(Hg.), Bodengütekarte von Bayern 1:100.000. Übersichtskarte der landwirtschaftlich genutzten Böden nach den Ergebnissen der Bodenschätzung, Blatt Nr. 4, 9, München 1960; Franz VOGEL, Erläuterungen zur bodenkundlichen Übersichtskarte von Bayern 1:500.000, hg. vom Bayerischen Geologischen Landesamt, München 1961; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Regionalbericht, 13; SPÄTH, Das naturgeographische Gefüge, 33 ff., 337; Bayerisches Landesvermessungsamt (Hg.), Topographischer Atlas, 142; WINKLER, HAB Bayreuth, 4.

⁶ Die Ausführungen zum Klima beruhen auf: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Regionalbericht, 9 (mit Karte Nr. 4 zur Vegetationsperiode); Bayerischer Klimaforschungsverbund (Hg.), Klimaatlas von Bayern, München 1996, 7, 11 (mit Karte 7 zur Vegetationsperiode und Karte 47 zur Apfelblüte); Karl KNOCH (Hg.), Klimaatlas von Bayern, Bad Kissingen 1952,

In der Zeit, als die Besiedlung des Untersuchungsraums durch den Menschen begann, war dieser vermutlich relativ dicht mit Wald bedeckt. Die natürliche Vegetation in den Tallagen der Bruchschollenzonen mit hohem Grundwasserstand setzte sich wohl überwiegend aus Schwarzerlen und Weiden zusammen. Auf dem Buntsandstein hingegen fanden sich Tannen und Eichen, wo heute Fichten und Kiefern dominieren. Der Muschelkalk war mit Eichen- und Hainbuchenwäldern bestockt, die heute die Föhre als Restwald verdrängt hat. Durch die starke Petrovarianz des Keupers läßt sich diesem keine einheitliche Vegetation zuordnen, so daß zwar für die frühe Zeit ein natürlicher Eichen- und Hainbuchenbestand benannt werden kann, die Restbewaldung der heutigen, meist agrarisch genutzten Fläche jedoch zwischen den Fichten und Kiefern des Sandsteins und den krautreichen Mischwäldern der Ton- und Mergelschichten wechselt. Während auf diese Weise im Albvorland eine Zweiteilung der Vegetation festzustellen ist, bedecken die Alb und ihren Rand lichte Kiefern- und krautreiche Buchenwälder⁷. Der aufgezeigten Staffelung der natürlichen Gegebenheiten von West nach Ost entspricht durchaus auch eine zeitliche Stufenfolge der Besiedlung. Je günstiger sich die natürlichen Voraussetzungen darstellten, desto früher setzte die Besiedlung ein. Die weiteren Ausführungen werden diese Feststellung bestätigen.

III. Spuren vor- und frühgeschichtlicher Begehung und Besiedlung

Trotz der nicht unbedingt immer günstigen Siedlungsvoraussetzungen war das Kulmbacher Land in seiner frühesten Geschichte keineswegs als siedlungsleer zu betrachten, wie dies nicht selten die ältere Heimatforschung verbreitete⁸. Inzwischen hellt eine beträchtliche Anzahl an Bodenfunden die frühesten Kulturepochen des Untersuchungsbereichs auf und läßt damit bereits gewisse Siedlungskontinuitäten erkennen⁹.

16; MEYNEN, Naturräumliche Gliederung I, 144; BEIERKUHNLEIN – TÜRK, Naturräume, 4 f.; WINKLER, HAB Bayreuth, 4 ff.

⁷ Die Ausführungen zur Vegetation beruhen auf: SPÄTH, Das naturgeographische Gefüge, 36 ff.; MEYNEN, Naturräumliche Gliederung I, 144 f.; Bayerisches Landesvermessungsamt, Topographischer Atlas, 142. Speziell zur Vegetation im Landkreis vgl. Eleonore HOHENBERGER, Die Vegetation im Landkreis Kulmbach, in: Unser Landkreis Kulmbach, 28–36.

⁸ So Adam STUHLFAUTH, Vor- und Frühgeschichte Oberfrankens, in: AGO 30 (1927), 169, der Siedlungsleere bis zur Bronzezeit konstatiert.

⁹ Einen Überblick über die archäologischen Funde im Untersuchungsraum bieten die laufenden Fundberichte von Björn-Uwe ABELS, in: Ausgrabungen und Funde in Oberfranken 1 ff. (1977/78 ff.), in: GO 12 ff. (1979/80 ff.) und Christian PESCHKE, in: FL 17 (1965)–28 (1976). Weiterhin: Walter SAGE (Hg.) – Björn-Uwe ABELS – Walter ZÜCHNER, Oberfranken in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Bamberg ²1996; Björn-Uwe ABELS, Archäologischer Führer Oberfranken (Führer zu archäologischen Denkmälern in Bayern, Franken Bd. 2) Stuttgart 1986; Ellmar LEHMANN, Die vor- und frühgeschichtlichen Funde im Stadt- und Landkreis Kulmbach (ZA Universität Bayreuth) 1980, jedoch mit nicht immer zutreffenden chronologischen Einordnungen; Klaus SCHWARZ, Die vor- und frühgeschichtlichen Geländedenkmäler Oberfrankens (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte 5)

Die ersten Spuren menschlicher Existenz lassen sich bis in die *Altsteinzeit* (ca. 600.000–11.600 v. Chr.) zurückverfolgen. Im Verlauf der damit verbundenen letzten Eiszeit lag der Untersuchungsraum mitten in einem eisfreien West-Ost-Korridor zwischen der nördlichen und der alpinen Glazialzone und war demnach Verbindungsland. Schon zu dieser Zeit durchstreiften Jäger und Sammler das Untersuchungsgebiet bevorzugt entlang der Flüsse und Täler und hinterließen meist auf den erhöht gelegenen Rastplätzen wie an der Steinach bei Untersteinach, auf den Mainterrassen bei Burghaig, Melkendorf oder Schwarzach und im Lochautal bei Alladorf aus Kieselschiefer oder Hornstein gefertigte Speerspitzen, Schaber oder Klingen¹⁰.

Mit dem Ende der Eiszeit und dem Beginn der *Mittelsteinzeit* (ca. 11.600–5500 v. Chr.) zog sich das Großwild zurück, so daß sich die Jäger nun mit kleineren Beutetieren zufriedengeben mußten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die scharfkantigen Abschlüge, die sogenannten „Mikrolithen“, aus denen Werkzeuge gefertigt wurden, im nahezu gesamten Landkreisgebiet auffindbar. Dies gilt etwa für Alladorf, Burghaig, Heubusch, Kasendorf, Kirchleus, Leuchau, Mainleus, Melkendorf, Reuth, Schirradorf, Schwarzach oder Veitlahm. Eine Höhle im Kleinhüler Buch bei Sanspareil weist überdies auf eine Jägerstation hin. Silex- oder Diabasgeräte sowie Abschlüge aus Hornstein, Chaledon oder Lydith belegen mögliche Rast- und Schlagplätze bei Alladorf, Burghaig, Kirchleus und Leuchau¹¹.

In der *Jungsteinzeit* (ca. 5500–2200/2100 v. Chr.) könnte das Obermainland durch die Überlagerung von Bandkeramikern aus dem Osten, Schnurkeramikern aus dem Norden und Glockenbecherleuten aus dem Westen zum „Berührungsfeld aller drei europäischen Kulturkreise“¹² geworden sein. Mit der allmählichen Sesshaftwerdung, die mit dem Übergang zu Ackerbau und Viehzucht, neuen Techniken der Werkzeugbearbeitung sowie dem erstmaligen Erscheinen von Keramikarbeiten einherging, nehmen die von der Archäologie ermittelten Besiedlungs- und Begehungsspuren zu. Entdeckt wurden auf diese Weise kleine, geschliffene Flachbeile, durchbohrte Steinhämmer, flächig überarbeitete Pfeilspitzen, Schuhleistenkeile, Keulen und

Kallmünz 1955, 111–119; Adam STUHLFAUTH, Vorgeschichte Oberfrankens, Teil 1: Die Steinzeit, in: AGO 36/2 (1953), 1–162; Teil 2: Von der Mittelsteinzeit zur Bronzezeit, in: AGO 41 (1961), 11–52; DERS., Vor- und Frühgeschichte Oberfrankens, 156–220; Max HUNDT, Zur Vor- und Frühgeschichte des Obermainlandes, Kulmbach 1949; Allgemeines Bestandsverzeichnis (ohne zeitliche Zuordnung), in: Liste der obertägigen Bodendenkmäler des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Archäologische Außenstelle für Oberfranken, Schloß Seehof, Memmelsdorf, 363–368.

¹⁰ SAGE, Oberfranken, 27–42; Dieter SCHMUDLACH, Aus der Vorzeit des Kulmbacher Landes, in: Unser Landkreis Kulmbach, 40; HUNDT, Zur Vor- und Frühgeschichte, 2; FL 20 (1968) Heft 11, 232; Hans STÖSSLEIN, Kulmbach und seine Plassenburg, Kulmbach 1979, 13; Markt Kasendorf (Hg.), Markt Kasendorf in Vergangenheit und Gegenwart, Kasendorf 1986, 30. Zum Fund in Burghaig vgl. Dieter SCHMUDLACH, Eine paläolithische Blattspitze aus Burghaig, Kreis Kulmbach, in: AGO 47 (1967), 365 ff.

¹¹ SAGE, Oberfranken, 42–47; SCHMUDLACH, Vorzeit, 40; STUHLFAUTH, Vorgeschichte II, 36; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 12 (1979/80), 151; 13 (1981/82), 8; 16 (1987/88), 12; 22 (1999/2000), 9; 23 (2006), 9.

¹² STÖSSLEIN, Kulmbach, 13.

Streitaxte sowie weitere, meist aus Hornstein oder Amphibolit gefertigte Artefakte. Diese fanden sich nördlich des Weißen Mains und des Mains in Burghaig, Grafendobrach, Kirchleus, Kauernburg, Kauerndorf, Metzdorf, Oberdornlach, Pörbitsch und Veitlahm, südlich des Mains bei Frankenberg und Katschenreuth, östlich des Roten Mains bei Leuchau und Hornungsreuth, an der Trebgast bei Harsdorf, am Fuß des Frankenwaldes in Lanzendorf und schließlich entlang des nördlichen Juraabfalls in Alladorf, Heubusch, Kasendorf, Lochau, Reuth und Tannfeld. Darüber hinaus wurden Fundplätze in der Nähe von Kirchleus (Stennesberg) und Oberdornlach nördlich des Mains anhand der zahlreichen unterschiedlichen Gegenstände als Siedlungsstätten identifiziert. Der letzten Kulturphase der Jungsteinzeit, die nach der für sie charakteristischen Verzierung der Tongefäße als Zeit der „Schnurkeramik“ bezeichnet und um 2000 v. Chr. in Oberfranken greifbar wird, läßt sich das bisher einzige geborgene jungsteinzeitliche Hügelgrab im Kulmbacher Land in Neudorf bei Kasendorf zuordnen. Vermutlich stammen zahlreiche der bisher entdeckten Gegenstände dieser Kultur aus versehentlich zerstörten Hügelgräbern¹³.

Eine Legierung aus Kupfer und Zinn gab als neuer Werkstoff der nun folgenden Epoche ihren Namen. Mit der *Bronzezeit* (ca. 2200–1200 v. Chr.) als erster vorchristlicher Metallzeit setzte eine Entwicklung ein, an deren Ende im Untersuchungsraum bereits die Kelten, einem geschlossenen Volksstamm ähnlich, zumindest schemenhaft in Erscheinung getreten sein könnten¹⁴. Das Obermainland war zu diesem Zeitpunkt aller Wahrscheinlichkeit nach ein dünn besiedeltes „urales Durchgangsgebiet mit bodenständiger Bevölkerung“¹⁵ und orientierte sich nach Westen. Belegt ist dieser Zeitabschnitt so gut wie ausschließlich durch die zumeist auf Siedlungsstellen hinweisenden Grabhügel der mittleren Bronzezeit (16.–14. Jh. v. Chr.) mit ihren Beigaben. So enthielten Hügelgräber bei Kasendorf/Azendorf¹⁶

¹³ Die Ausführungen zur Jungsteinzeit beruhen auf: SAGE, Oberfranken, 47–64; SCHMUDLACH, Vorzeit, 40; ABELS, Archäologischer Führer, 40; HUNDT, Vor- und Frühgeschichte, 2 ff.; STUHLFAUTH, Vorgeschichte I, 147 ff., 151 f., 154, 156; II, 42 f.; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 12 (1979/80), 158; 13 (1981/82), 9; 16 (1987/88), 15; 18 (1991/92), 8; 19 (1993/94), 10; 21 (1997/98), 15; 22 (1999/2000), 12; 23 (2006), 13; FL 20 (1968) Heft 11, 236, 240, 242; 26 (1974), 168 f.; 27 (1975), 272. Zum Schnurkeramikergrab von Neudorf vgl. Markt Kasendorf, Kasendorf, 31 ff.

¹⁴ Zum Keltenproblem vgl. Björn-Uwe ABELS, Die Kelten in Oberfranken, in: AGO 73 (1993), 55 f., für den sich die Kelten aus verschiedenen Völkerschaften innerhalb einer „formativen Phase“, die wahrscheinlich die gesamte Bronzezeit andauerte, entwickelten. Vgl. dazu HUNDT, Vor- und Frühgeschichte, 5, der die bronzezeitliche Bevölkerung des Untersuchungsgebiets schon als „urkeltisch“ bezeichnet. Dagegen: SAGE, Oberfranken, 90, der ein Erfassen von „Vorkelten“ ablehnt.

¹⁵ Ebd. 7.

¹⁶ Die Hügelgräber auf dem Prelitz werden entweder unter Kasendorf (vgl. SCHMUDLACH, Vorzeit, 40), Azendorf (vgl. Arthur BERGER, Die Bronzezeit in Ober- und Mittelfranken, Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/52, Kallmünz 1984, 106) oder aber Kasendorf/Azendorf (vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmäler, 363) verzeichnet. Der Grund hierfür war, daß der überwiegende Teil des Gräberfeldes in der ehemaligen Ortsflur Azendorf liegt, diese jedoch heute zur Gemeinde Kasendorf gehört.

– hier allein wurden auf dem Prelitz innerhalb einer Nordwestgruppe ca. 54 und innerhalb einer Südostgruppe mindestens 58 Gräber geborgen –, Kulmbach, Reuth, Leesau und Schirradorf (Flur „Forchum“ und am Reckenberg) sowohl Waffen (Lanzenspitzen, Messerklingen) als auch Schmuck und Gebrauchsgegenstände (Armreifen, Radnadeln, Scheibenkopfnadeln, Gefäße). Dagegen stellen die Schaftlappenbeile von Harsdorf, Oberdornlach und Sanspareil (Flur „Espig“) sowie die reich verzierten Scherben von Alladorf Einzelfunde dar. Indes könnten sich die nahe Neudorf bei Kasendorf geborgenen Artefakte (Streitaxt, Klinge, Amphore, Knochennadel, Scherben) möglicherweise bereits der schnurkeramischen Kultur am Übergang zur frühen Bronzezeit (18.–17. Jh. v. Chr.) zuordnen lassen¹⁷.

Im Verlauf der nach der allgemein verbreiteten Bestattungsart benannten, noch bronzezeitlichen *Urnenfelderkultur* (ca. 1200–800 v. Chr.) vollzog sich eine Umorientierung des oberfränkischen Raumes nach Böhmen. Die Träger dieser Epoche bleiben unbekannt, könnten jedoch illyrischer oder venetischer Abstammung gewesen sein oder aber aus einer Gruppe von Einzelvölkern bestanden haben¹⁸. Im Untersuchungsbereich lagen ihre Siedlungsschwerpunkte nun nicht mehr wie in der Hügelgräberbronzezeit auf der Albhochfläche, sondern im Maintal sowie innerhalb der Albrandzone. Hierbei waren die Siedlungen insgesamt auf die verkehrsgünstigen Wasserläufe ausgerichtet. Wohn- und Kultstätten aus dieser Zeit sind durch Brandgräber und eine Kulturschicht mit Keramikscherben um 1000–800 v. Chr. belegt und befanden sich sowohl in Kasendorf als auch auf dem Hochplateau des nahegelegenen Turmbergs, einem nach Westen vorgeschobenen, den Friesenbach um rund 110 m überragenden Bergsporn, der wohl im Zusammenhang mit einem dichten Netz von großen, unbefestigten Höhensiedlungen dieser Zeit gesehen werden muß. 13 Flachgräber in Mainleus und Keramikscherben bei Alladorf, Kirchleus und Tannfeld zeugen von weiteren möglichen Siedlungen¹⁹.

¹⁷ Die Ausführungen zur Bronzezeit beruhen auf: SAGE, Oberfranken, 67–80; BERGER, Bronzezeit, 106 ff.; SCHMUDLACH, Vorzeit, 40; ABELS, Archäologischer Führer, 43; STUHLFAUTH, Vorgeschichte II, 30 f.; HUNDT, Vor- und Frühgeschichte, 5–8; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 23 (2006), 17; FL 17 (1965) Heft 11, 284; 21 (1969) Heft 11, 236. Zu den Grabhügeln auf dem Prelitz vgl. Dieter SCHMUDLACH, Die Nachuntersuchung eines gestörten bronzezeitlichen Grabhügels auf dem Prelitz bei Kasendorf, Lkrs. Kulmbach, in: GO 11 (1977/78), 34–44; Markt Kasendorf, Kasendorf, 35; FL 18 (1966) Heft 11, 229; 27 (1975), 273 f. Zum Harsdorfer Schaftlappenbeil vgl. Heinz NÄBE, Das mittelständige Lappenbeil vom Edelmannshof in Harsdorf, in: GO 7 (1971/72), 41–44.

¹⁸ Christian PESCHECK, Kelten und Germanen in Oberfranken, in: AGO 60 (1980), 5.

¹⁹ SAGE, Oberfranken, 80–100, bes. 90, 99; SCHMUDLACH, Vorzeit, 40 f.; Markt Kasendorf, Kasendorf, 35 ff.; Björn-Uwe ABELS, Die Befestigung auf dem Turmberg bei Kasendorf, in: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege u. a. (Hg.), Das archäologische Jahr in Bayern 1995, Stuttgart 1996, 158; DERS., Archäologischer Führer, 51, 55; Hilke HENNIG, Die Grab- und Hortfunde der Urnenfelderkultur in Ober- und Mittelfranken (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/ 23) Kallmünz 1970, 83–88 (beim hier angegebenen Lappenbeil „aus der näheren Umgebung von Kulmbach“ handelt es sich höchstwahrscheinlich um das später der eigentlichen Bronzezeit zugeordnete Schaftlappenbeil von Oberdornlach); Ausgrabungen

Mit der *Hallstattzeit* (ca. 800–480 v. Chr.) und dem allmählichen Aufkommen des Eisens begann vielleicht eine bescheidene kulturelle und wirtschaftliche Blüte der Region. Wenigstens am Ende dieser Periode werden nun auch im Untersuchungsgebiet die Kelten faßbar, wie bestimmte Kontinuitäten am Übergang zur Frühlatènezeit (um 450) – so beispielsweise die Weiterbenutzung von alten Friedhöfen in Form von Nachbestattungen – verdeutlichen²⁰. Bei den Kelten handelte es sich um die hochentwickelten Träger einer Siedlungsbewegung, die wohl größtenteils in dieser „Frühen Eisenzeit“ zugewandert waren, was eine Populations- und Siedlungsverdichtung nach sich zog. Dennoch dokumentiert die kulturelle Kontinuität zwischen der Urnenfelder- und der Frühhallstattzeit, daß vermutlich kein abrupter Bevölkerungswechsel stattgefunden hat. Noch immer erfolgte dabei die Raumerschließung entlang der Täler und des Albrands. Der nun wesentlich größere Fundanfall – oft auch an Flußübergängen – deutet auf eine Phase beginnenden Handels und Verkehrs hin²¹. Auch in diesem Fall verweisen zahlreiche Hügelgräber mit ihren Beigaben wie Schmuck (bronzene Nadeln, Hals- und Armringe, goldene Ohringe), Waffen (Eisenschwert) und Gebrauchsgegenstände aller Art (Keramik, eisernes Rasiermesser) auf feste Siedelstellen. Grabstätten wurden gefunden bei Azendorf, Menchau, Neudorf, Reuth, Sanspareil, Schimmendorf, Schirradorf, Thurnau („Stöckig“) und Welschenkahl. Insbesondere die Hügelgräber im „Pfarrholz“ von Kasendorf (78), im „Heidholz“ bei Lanzendorf (62), in Berndorf (ca. 50) und Tannfeld (ca. 24) vermitteln in Gestalt von Urnen- und Kammergräbern bzw. einfachen Brandbestattungsstellen einen Einblick in diese Kulturepoche. Dabei lassen die Friedhöfe von Kasendorf und Berndorf nicht nur den Schluß auf dortige Wohnstätten zu, sondern auch auf eine erneute Höhensiedlung auf der Albhochfläche des Kasendorfer Turmbergs. Die dortige mehrphasige Befestigungsanlage, deren Ringwälle und Bewehrung des Gipfelplateaus in ihren Anfängen der späten Hallstatt- bzw. der Frühlatènezeit (spätes 6. Jahrhundert) zuzuordnen sind, weist wohl den Turmberg als frühes Machtzentrum im Obermainland aus²². Eine weitere Siedelstätte entdeckte man in Lösau,

und Funde in Oberfranken, in: GO 12 (1979/80), 162 f.; 14 (1983/84), 13 f.; 21 (1997/98), 20; 23 (2006), 18, 20; FL 22 (1970) Heft 11, 242; 28 (1976), 276 f.

²⁰ Vgl. SAGE, Oberfranken, 127 f.; ABELS, Kelten, 55. Anders: PESCHECK, Kelten und Germanen, 6 f., für den die Kelten in Oberfranken erst in der Frühlatènezeit gesichert sind.

²¹ Vgl. SAGE, Oberfranken, 104, für den die eisenzeitliche Bevölkerung Oberfrankens jedoch noch keinen allzu großen Wohlstand aufwies. Die Ansicht STÖSSLEINS (Kulmbach, 13), für den ein „reger Durchgangshandel“ sowie ein florierendes eisenzeitliches Hüttenwesen im Bereich des Jura bestand, ist wohl eher spekulativer Natur.

²² ABELS, Befestigung, 158. Möglicherweise ist der Turmberg bei Kasendorf als Herrschaftszentrum im Zusammenhang mit anderen Wehranlagen oder „Gauburgen“ dieser Art wie auf dem Staffelberg bei Staffelstein, der Ehrenbürg bei Forchheim oder dem Vestenberg bei Coburg zu sehen, obgleich diese, im Gegensatz zum Kasendorfer Turmberg, um 400/500 n. Chr. aufgelassen wurden. Die angeführten Stätten dienten also in erster Linie der Verteidigung und damit einem Schutzbedürfnis, das sich aus den beginnenden Wanderungsbewegungen erklärt. Gleichwohl besaßen sie wohl auch kultischen Charakter. Vgl. PESCHECK, Kelten und Germanen, 7ff.; Markt Kasendorf, Kasendorf, 44; Erwin HERRMANN, Ge-

verschiedene Einzelfunde in Kirchleus, Kleinhül, Leesau, Neudrossenfeld und Limmersdorf, wo ein Eisenbeil aufgefunden wurde²³.

Die *Latènezeit* (ca. 480–30 v. Chr.) oder „Späte Eisenzeit“ kennzeichnet eine auffallende Fundarmut. Einzig auf dem Kasendorfer Turmberg, der eine von 14 frühlatènezeitlichen Befestigungen in Oberfranken darstellte, deuten die Reste einer Ringwallanlage mit drei Toren sowie eine bronzene Vogelkopffibel auf den Beginn dieser Kultur hin. Im 5. Jahrhundert wurde die dortige Höhensiedlung auf das untere Plateau ausgedehnt und das 14 ha umfassende Areal durch eine sogenannte Pfostenschlitzmauer befestigt.

In der Folgezeit wechselte die Bestattungsart von den bisher auffälligen Hügelgräbern zu den schwer auffindbaren Flachgräbern, was deren Zerstörung durch die agrarische Bodennutzung bis heute sicherlich begünstigte und zum Teil wohl auch die Fundleere erklärt. Diese veränderten Bestattungssitten, aber auch das in etwa zeitgleiche Auflösen zahlreicher Befestigungen in Oberfranken, weisen auf tiefgreifende Veränderungen im sozialen und politischen Gefüge der Bevölkerung hin, die wahrscheinlich auf einem Klimasturz beruhen. Vermutlich förderten diese Entwicklungen eine Abwanderung, die zudem mit den Keltenzügen im Verlauf des 4. Jahrhunderts v. Chr. in Zusammenhang stehen könnte. Für den Bereich des alten Landkreises Kulmbach konnte aus dieser Zeit bislang lediglich ein Doppelkörpergrab in Berndorf mit Bronzearmbändern, Eisenhalsringen und Eisennadeln als Beigaben geborgen werden. Weiteres Fundgut wie eine Lanzenspitze aus Sanspareil, Keramikscherben, Fibeln und ein eiserner Meißel vom Turmberg in Kasendorf oder Einzelfunde aus Gelbsreuth, Menchau, Heubsch oder Thurnau stammen ebenso aus dem Albraum.

Erst in der späten Latènezeit (ab ca. 200 v. Chr.) belegt eine Reihe von Funden einen möglichen erneuten Bevölkerungsanstieg in Oberfranken, wobei die spätkeltischen Siedler nun weniger die Mittelgebirge als die Täler des

schichte der Stadt Kulmbach (Die Plassenburg 45) Kulmbach 1985, 10 ff. (= Zur Siedlungsgeschichte des Kulmbacher Landes, in: ZBLG 45, 1982, 260 f.), der diese Anlagen als „oppida“ bezeichnet und ihnen eine mögliche „Metropolitanfunktion“ einräumt, was für den Staffelberg sicherlich zutrifft. Zweifelhaft erscheint in diesem Zusammenhang allerdings, ob die von ihm weiter angeführten Mauerreste in Metzdorf und Oberlantsch (Kulmbach, 11 nach LEHMANN, Funde, 101, 120 f.) auch wirklich zu größeren vor- und frühgeschichtlichen Ringwallanlagen gehörten.

²³ Die Ausführungen zur Hallstattzeit beruhen auf: SAGE, Oberfranken, 101–122, bes. 106, 110, 116, 120; Peter ETTTEL, Gräberfelder der Hallstattzeit aus Oberfranken (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/72) Kallmünz 1996, 251–263, 292, der die beiden bisher bronzeneitlich datierten Einzelgräber von Schirradorf in der Flur „Forchum“ und am Reckenberg in die Hallstattzeit datiert; ABELS, Archäologischer Führer, 61 f., 66, 143, 146 f., 184 f.; SCHMUDLACH, Vorzeit, 41 ff.; HUNDT, Vor- und Frühgeschichte, 8, 13; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 12 (1979/80) 166 f., 169 f.; 13 (1981/82), 17, 19 f.; 17 (1989/90), 15; 22 (1999/2000), 25; 23 (2006), 22; FL 22 (1970) Heft 11, 250; 24 (1972), 270; 25 (1973), 266; 26 (1974), 274; 27 (1975), 276 f.; 28 (1976), 281, 284. Zu den Hügelgräbern von Berndorf vgl. Dieter SCHMUDLACH, Die Ausgrabungen im hallstattzeitlichen Hügelgräberfeld bei Berndorf, Lkrs. Kulmbach, in: AGO 56 (1976), 23–62. Zu den Hügelgräbern von Kasendorf und zum dortigen Turmberg vgl. Markt Kasendorf, Kasendorf, 37–44; Max HUNDT, Das Hügelgrab XIX im Pfarrholz von Kasendorf, Lkrs. Kulmbach, in: AGO 42 (1962), 3–28; ABELS, Turmberg, 158 f.

Mains und der Regnitz mit den unmittelbar angrenzenden Höhenzügen zu bevorzugen schienen. Für den Untersuchungsbereich läßt sich diese Entwicklung archäologisch allerdings nicht stützen.

Mit der Landnahme elbgermanischer Stämme aus dem Norden und der römischen Expansion aus dem Süden gerieten die Kelten im 1. Jh. v. Chr. gleichzeitig aus zwei Richtungen unter Druck, dem sie auf Dauer nicht gewachsen waren. Aus dem östlichen Unterfranken könnten ab der Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts erste germanische Siedlergruppen mainaufwärts vorgestoßen sein und um 20–30 v. Chr. den Obermain erreicht haben. Hierbei verweisen vor allem archäologische Funde im westlichen Oberfranken auf eine vermutlich gezielte Besetzung spätkeltischer Zentren wie das Oppidum auf dem Staffelberg bei Staffelstein oder die Großsiedlung Altendorf (LK Bamberg). Bis um die Zeitenwende verschwand die keltische Kultur, wobei eine verbliebene Restbevölkerung von den germanischen Neuankömmlingen assimiliert worden sein könnte. Als Indizien für ein keltisches Bevölkerungselement, zumindest jedoch für Kontakte zwischen Kelten und Germanen, sind die Weitergabe der vorgermanischen Flußnamen von Regnitz und Main, das keltische Kammstrichdekor auf handgeformter germanischer Keramik oder das germanische Gräberfeld in unmittelbarer Nähe der spätlatènezeitlichen Siedlung in Altendorf zu werten²⁴.

Während der nächsten Jahrhunderte, der sogenannten *römischen Kaiserzeit* (ca. 30 v. Chr.–500. n. Chr.), wurde Oberfranken und damit auch das Obermainland von den zugewanderten germanischen Verbänden beherrscht. Hierbei wird man von instabilen und lokal unterschiedlichen Verhältnissen und beträchtlicher Unruhe auszugehen haben. Diese anfangs aus dem Elbgebiet kommenden Völkerschaften waren um die Zeitenwende wahrscheinlich markomannischer und damit vermutlich suebischer Herkunft. Das allgemein spärliche Fundaufkommen dokumentiert indes, daß es wohl bereits in den ersten Jahrzehnten n. Chr. zu einer germanischen Teilabwanderung gekommen sein muß, die unter Umständen im Zusammenhang mit dem von Rom geförderten Abzug größerer markomannischer Verbände nach Böhmen stand. Das Anwachsen des Altendorfer Gräberfelds und der einsetzende Fundreichtum aus den großen germanischen Siedlungen bei Eggolsheim (LK Forchheim) und Unterhaid (LK Bamberg) zeugen insbesondere zur Zeit der Markomannenkriege (160/170 n. Chr.) von einer erneuten Einwanderung germanischer Bevölkerungsgruppen, die vermutlich den Juthungen aus dem Bereich der mittleren Elbe zuzurechnen sind. Seit dem 3./4. Jahrhundert scheinen darüber hinaus auch die odergermanischen Burgunder an Einfluß gewonnen zu haben. Erst nach dem Fall des Limes zeigt die allge-

²⁴ Die Ausführungen zur Latènezeit beruhen auf: SAGE, Oberfranken, 122–144, 163 f.; ABELS, Archäologischer Führer, 75; DERS., Befestigung, 158 f.; HUNDT, Vor- und Frühgeschichte, 13 f.; Markt Kasendorf, Kasendorf, 42; Ingrid BURGER-SEGL, Archäologische Streifzüge im Meranierland am Obermain (Schriften zur Heimatpflege in Oberfranken I/3) Bayreuth 1999, 135 f.; PESCHECK, Kelten und Germanen, 11 f.; Dorothea FASTNACHT, Land- und Stadtkreis Ebermannstadt (HONB Oberfranken 4) München 2000, 28*; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 16 (1987/88), 28; 21 (1997/98), 27 f.; 22 (1999/2000), 29; FL 27 (1975), 279.

meine Zunahme von Fundplätzen am Obermain – wenn auch nicht im Untersuchungsbereich – eine weitere mögliche Besiedlungsverdichtung im Verlauf des 4. Jahrhunderts. In den Zeiten des Hunnensturms spielten hierbei gegen Ende dieses Jahrhunderts offenbar auch Höhenfestungen wieder eine Rolle. Diese Feststellung kann durch Funde auf der Ehrenbürg und dem Staffelberg, möglicherweise aber auch auf dem Kasendorfer Turmberg (germanische Bronzefibel, Tonscherben) gestützt werden²⁵. Ansonsten herrscht im Kulmbacher Land eine ausgesprochene Fundarmut, so daß einige wenige Lesefunde wie Lanzen- oder Pfeilspitzen in Burghaig, Lopp, Metzdorf oder Tannfeld und eine römische Münze aus Pörbitsch als Spuren dieser Epoche ausreichen müssen. Möglicherweise liegt dies auch darin begründet, daß die unscheinbaren, ehemals vielleicht durchaus vorhandenen germanischen Friedhöfe und Überbauungen im Verlauf der Zeit im Zuge der Bodennutzung unwissentlich zerstört wurden²⁶.

Mit den insbesondere durch die Hunnenzüge ausgelösten *Völkerwanderungsbewegungen* (4.–6. Jh.), die im 5. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichten, brechen die oberfränkischen Bodenfunde in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts nahezu ab. Möglicherweise resultierten aus dem Abzug der römischen Rheintruppen im Jahre 401 und dem anschließenden Nachstoßen germanischer Verbände auf ehemals römisches Reichsgebiet erneute Bevölkerungsverschiebungen. Für Oberfranken zog dies zwar vermutlich

²⁵ Vgl. SAGE, Oberfranken, 171 f., der eine Befestigung auf dem Turmberg wohl noch bejaht, obwohl dort weder entsprechende Anlagen noch Keramik gefunden wurden. Dagegen: ABELS, Befestigung, 161, der die Ansicht einer Befestigung der späten römischen Kaiserzeit aufgrund des dürftigen Fundmaterials aufgibt; Jochen HABERSTROH, Germanische Funde der Kaiser- und Völkerwanderungszeit aus Oberfranken (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A/82) Kallmünz 2000, 193, für den allenfalls eine kurze Begehung des Turmbergs während dieser Periode in Frage kommt; BURGER-SEGL, Streifzüge, 136, die nur ein kurzes „Besiedlungs-Intermezzo“ für gegeben hält. Wissenschaftlich nicht mehr haltbar ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Max HUNDT, Vor- und Frühgeschichte, 14 f., der innerhalb der mehrphasigen Befestigungsanlage einen germanischen Erdwall identifiziert zu haben glaubt.

²⁶ Die Ausführungen über die römische Kaiserzeit beruhen auf: SAGE, Oberfranken, 163–183; Jochen HABERSTROH, Germanische Stammesverbände an Obermain und Regnitz. Zur Archäologie des 3.–5. Jahrhunderts in Oberfranken, in: AGO 75 (1995), 7–37; DERS., Germanische Funde, 159, 193 f.; Christian PESCHECK, Die germanischen Bodenfunde der römischen Kaiserzeit in Mainfranken (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 27) München 1978, 256 f.; FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 29* f.; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 15 (1985/86), 23. Eine durchgehende Besiedlung der Gunstlandschaften an Main und Regnitz von der späten Kaiserzeit bis zum frühen Mittelalter konstatieren aufgrund der dortigen „merowingerzeitlichen Bestattungen“ Rolf BERGMANN – Günter DIPPOLD – Jochen HABERSTROH – Christian LANGE – Wolfgang WEISS (Hg.), Missionierung und Christianisierung im Regnitz- und Obermaingebiet (HVB 41) Bamberg 2007, 143 (Hans LOSERT, Ansätze ethnischer Deutung archäologischer Sachkultur). Vgl. auch ebd., 162–177 (Jochen HABERSTROH, Siedlungsgeschichtliche Grundzüge aus archäologischer Sicht bis zur Eingliederung in das Fränkische Reich), mit einer Zusammenfassung der aktuellen archäologischen Situation. Offensichtlich nicht mehr zutreffend ist in diesem Zusammenhang die These der weitgehenden Siedlungsleere des Untersuchungsbereichs bis zur Völkerwanderungszeit von Dieter SCHMUDLACH (Vorzeit, 43).

eine Ausdünnung seiner Bewohnerschaft nach sich, doch verblieb ein Rest, was zumindest für die westliche Region in Einzelfällen archäologisch und namenkundlich gesichert ist. So deuten die stetig zunehmenden archäologischen Quellen bereits Besiedlungsstrukturen an und widerlegen damit, wie beispielsweise anhand der so gut wie erwiesenen Siedlungskontinuitäten in Eggolsheim und Forchheim für das 5.–7. Jahrhundert bzw. Altendorf für das 5.–6. Jahrhundert geschehen, eindeutig die früher überwiegend vertretene These einer Siedlungsunterbrechung im oberfränkischen Raum während der Völkerwanderungszeit. Zudem werden auch ostgermanische Einflüsse aufgezeigt. Das in diesem Zusammenhang festgestellte Phänomen fehlender Reihengräber und Beigaben läßt sich durchaus auch mit einer einsetzenden Verarmung der Bevölkerung oder der Zugehörigkeit eventueller Neusiedler zu einem anderen Kulturkreis erklären. Indes sind für den Untersuchungsbereich selbst infolge des dürftigen Fundmaterials kaum gesicherte Angaben über die Besiedlung bis zum 7. Jahrhundert zu machen. Gleichwohl erscheint auch hier eine verbliebene germanische Restbevölkerung, vielleicht sogar bescheidene Neuaufsiedlung und damit gewisse Siedlungskontinuität von der Antike bis zum frühen Mittelalter durchaus im Bereich des Möglichen, so daß die These der älteren Forschung vom Obermainland als reinem Durchzugsgebiet verschiedener Germanenstämme so nicht mehr haltbar wäre²⁷.

Obgleich noch unklar, in welchem Ausmaß, läßt sich dennoch ein Volkstamm bezeichnen, der vermutlich im Verlauf des 5. Jahrhunderts, wenn nicht bereits zuvor, die Obermainlande an der südwestlichen Flanke seines Herrschaftsgebiets beeinflusst haben dürfte: die *Thüringer*. Um 400 erstmals genannt, waren sie aus mehreren germanischen Stammesteilen (Hermunduren, Angeln und Warnen) entstanden und könnten auf dem Gipfelpunkt der Völkerwanderungszeit im 5. Jahrhundert n. Chr. ihren Machtbereich vom Zentrum der thüringischen Stammesbildung an der Unstrut bis in das Main-Regnitz-Gebiet und die Oberpfalz hinein erweitert haben. Läßt sich eine thüringische Siedlungstätigkeit im benachbarten Unterfranken anhand von Ortsnamen und Bodenfunden zweifelsfrei nachweisen, so fällt dies für Oberfranken wesentlich schwerer. Nur für dessen westlichen Teil deuten spärliche Funde auf einige thüringisch geprägte Siedlungsstätten mit einem wahrscheinlichen Zentrum um den Staffelberg hin. Im mittleren und östlichen Oberfranken und damit im Untersuchungsraum kann hingegen ein von der Forschung vermuteter frühmittelalterlicher Siedlungszusammen-

²⁷ Die Ausführungen zur Völkerwanderungszeit beruhen auf: SAGE, Oberfranken, 184–192; HABERSTROH, Germanische Stammesverbände, 20; FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 31*. Als Vertreter des älteren Forschungsansatzes, der das Obermainland als reines Durchzugsgebiet betrachtet vgl. Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Land- und Stadtkreis Kulmbach (HONB Oberfranken 1) München 1952, 16*f.; HERRMANN, Kulmbach, 12 (= Siedlungsgeschichte, 261). Vgl. weiterhin Werner EMMERICH, Die Besiedlung des Kulmbacher Landes, in: Bayerland 57 (1955), 339, der in der Völkerwanderungszeit sogar das Beibehalten einer gewissen Verkehrsbedeutung des Kulmbacher Landes im Ost-West-Austausch mit Böhmen und den mittleren Elblanden für möglich hält.

hang mit „Thüringen“ durch die Archäologie zur Zeit noch nicht erhärtet werden²⁸.

Abschließend soll der Versuch unternommen werden, eine Vielzahl der bisherigen Fundorte im Kulmbacher Land in mögliche, kleiner gefaßte Alt-siedelräume einzuordnen und damit Fund- bzw. vielleicht auch Siedlungs-kontinuitäten festzustellen. Inwieweit diese Siedlungsstätten untereinander in einem Zusammenhang standen und über einen rein lokalen Bezug hinausweisen, kann jedoch letztendlich nicht beantwortet werden. Ersichtlich wird indes, daß der Großteil der ermittelten Orte im Bereich der Nördlichen Frankenalb und seines Vorlandes, entlang der Höhenzüge des Maintals oder an sonstigen trockenen, offenen Stellen liegt²⁹.

Raum Kasendorf mit Kasendorf, Azendorf, Heubsch, Reuth, Welschenkahl, Lopp und Neudorf:

Fundkontinuität von der Mittelsteinzeit bis in die römische Kaiserzeit, für den Turmberg von der Urnenfelderzeit bis in die römische Kaiserzeit

Raum Alladorf mit Alladorf, Tannfeld und Lochau:

Fundkontinuität von der Altsteinzeit bis in die römische Kaiserzeit, mit einer Lücke in der Latènezeit

Raum Schirradorf mit Schirradorf, Sanspareil, Gelbsreuth und Kleinhül:

Fundkontinuität von der Mittelsteinzeit bis in die Latènezeit, mit Lücken in der Jungsteinzeit und Urnenfelderzeit.

Raum Berndorf mit Berndorf, Thurnau, Menchau, Limmersdorf und Leesau:

Fundkontinuität von der Bronzezeit bis in die Latènezeit, mit einer Lücke in der Urnenfelderzeit

Raum Kulmbach mit Kulmbach, Burghaig, Melkendorf, Metzdorf, Pörbitsch, Kauernburg und Mangersreuth:

²⁸ Zum Thüringerreich bis 531 vgl. Franz-Josef SCHMALE – Wilhelm STÖRMER, Die politische Entwicklung bis zur Eingliederung ins Merowingische Frankenreich (Von der Vorzeit bis zur fränkischen Staatssiedlung), in: HbG III/1, 72–75; ABELS, Führer, 92; Ernst SCHWARZ, Thüringer am oberen Main, in: JffL 22 (1962), 291–297. Vgl. hierzu Jochen HABERSTROH, Siedlungsgeschichtliche Entwicklungen im frühmittelalterlichen Franken aus archäologischer Sicht, in: Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hg.), Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3) München 2004, 10f., der aus der archäologischen Perspektive eine thüringische Vorherrschaft am Main vor 531 bezweifelt. Vgl. weiterhin Erich v. GUTTENBERG, Grundzüge der Territorienbildung am Obermain (VGfG 16) Würzburg 1925, 11, dessen Feststellung der Gleichartigkeit von Ringwallanlagen im Jura, Frankenwald und Fichtelgebirge sowie der daraus folgende Schluß auf die Fortsetzung eines thüringischen Ringwallsystems bis heute in keiner Weise bestätigt werden konnte.

²⁹ Vgl. Erwin HERRMANN, Kulmbach, 12, der Siedlungskontinuitäten der einzelnen Fundorte innerhalb des Großraums Kulmbach entwickelt, ohne auf etwaige kleinere Siedlungsräume einzugehen.

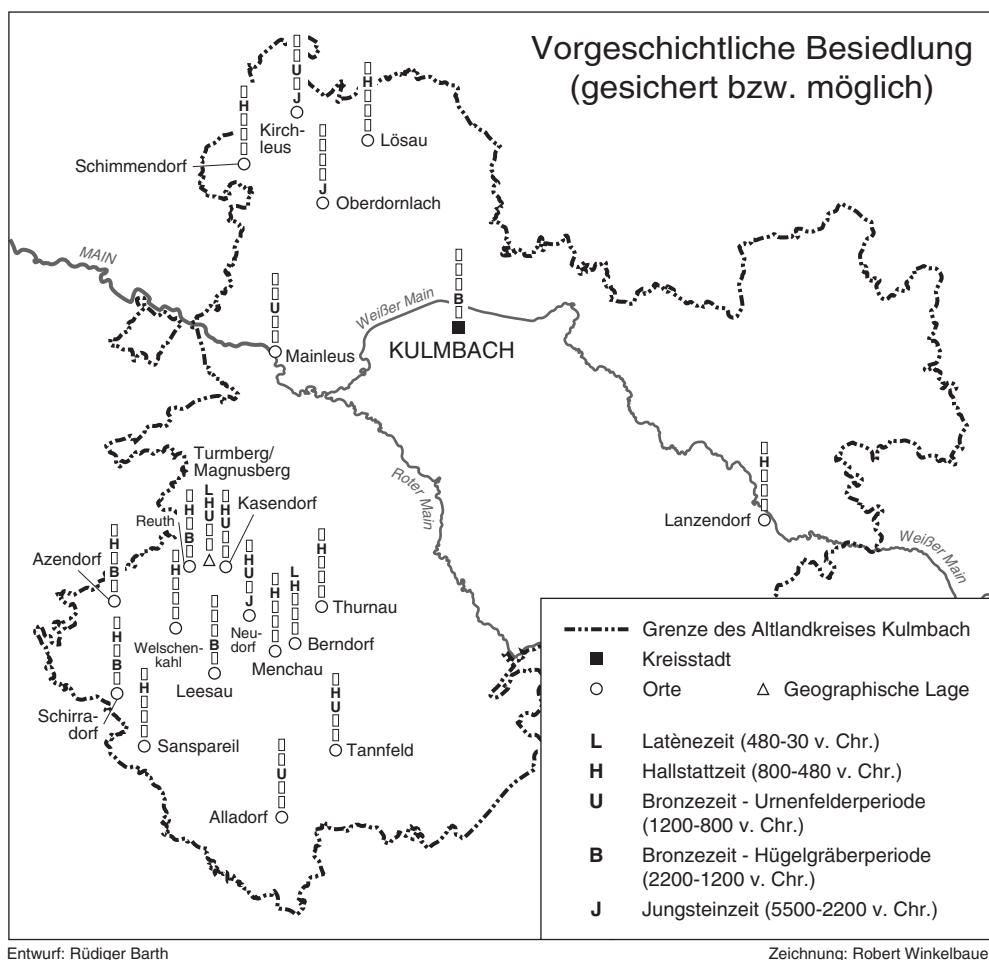


Abb. 4: Vorgeschichtliche Besiedlung

Fundkontinuität von der Altsteinzeit bis in die römische Kaiserzeit, mit Lücken in der Hallstatt- und Latènezeit

Raum Mainleus mit Mainleus, Schwarzach und Veitlahm:
Fundkontinuität in der gesamten Steinzeit

Raum Kirchleus mit Kirchleus, Schimmendorf, Oberdornlach, Lösau und Grafendobrach:
Fundkontinuität von der Mittelsteinzeit bis in die Hallstattzeit

IV. Mittelalterliche Siedlung

Trotz umfassender Literatur und eingehender wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Thematik bereitet insbesondere die frühmittelalterliche Herrschafts- und Besiedlungsgeschichte des heutigen Nordbayern nach wie vor große Probleme. Fehlende Schriftquellen und erst allmählich anwachsende Bodenfunde lassen für diesen Raum, der sich zu Beginn des Frühmittelalters gleichsam als „Pufferzone“ im Norden von Thüringen, im Osten vom bayerischen Nordgau, im Süden von Bayern und Schwaben sowie im Westen von Hessen und Rheinfranken abgrenzte, nicht selten nur Vermutungen zu und machen ein Eingreifen weiterer wissenschaftlicher Teildisziplinen wie der Siedlungsgeographie oder Mundart-, Orts- und Flurnamenforschung erforderlich. Dennoch vermag auch dieses interdisziplinäre Zusammenwirken noch längst nicht alle Forschungsdefizite auszufüllen³⁰.

1) Allgemeine Grundzüge der Siedlungsentwicklung am Obermain

a) Die Siedlung im frühen Mittelalter

Mit dem Sieg gegen die Alemannen um 496 begann sich die fränkische Herrschaft wohl vom Mittelrhein her³¹ allmählich nach Osten auszudehnen. Nach der Niederwerfung des Thüringerreiches durch die fränkischen Merowingerherrscher Theuderich und Chlotar I. in der Schlacht an der Unstrut im Jahre 531 sickerten vermutlich noch im 6. Jahrhundert erste Siedlergruppen in die politisch bereits dem Frankenreich zugehörigen, ehemaligen germanischen Stammeslande östlich des Rheins bis ins westliche Steigerwaldvorland ein – mit Vorposten vermutlich sogar schon bis ins Regnitzland. Darauf deuten unter anderem die Verbreitung patronymischer und orientierter

³⁰ Vgl. Wilhelm STÖRMER, Innere Entwicklung (Von der Vorzeit bis zur fränkischen Staatssiedlung), in: HbG III/1, 89 f.; SCHMALE – STÖRMER, Politische Entwicklung, in: HbG III/1, 68. Zur älteren Siedlungsforschung in Oberfranken: Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Grundzüge der fränkischen Siedlungsgeschichte, in: ZBLG 17 (1953), 3; Rudolf ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt in der Besiedlung Nordostbayerns, in: JffL 32 (1972), 1 f., mit Literaturangaben zur Besiedlungsgeschichte in Anm. 1 und 2 sowie zu den Hilfsdisziplinen in Anm. 3–7; Werner EMMERICH, Siedlungsforschung in Oberfranken. Ein Schrifttumsbericht, in: AGO 39 (1959), 1–28; 40 (1960), 3–54. Eine auf neuestem Stand basierende Zusammenfassung der interdisziplinären Probleme, die sich mit der Erforschung der Siedlungs- und Herrschaftsgeschichte im Obermain-Regnitz-Raum verbinden, bieten BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 23–31 (Sven PFLEFKA, Methodische Probleme und Fragestellungen aus geschichtswissenschaftlicher Sicht), 33–41 (Hubert FEHR, Methodische Probleme und Fragestellungen aus archäologischer Sicht), 43 ff. (Rolf BERGMANN, Methodische Probleme und Fragestellungen aus sprachwissenschaftlicher Sicht).

³¹ Vgl. Wilfried MENGIN, Grundlegung: Das frühe Mittelalter (Von der Vorzeit bis zur fränkischen Staatssiedlung), in: HbG III/1, 63; v. GUTTENBERG, Grundzüge der fränkischen Siedlungsgeschichte, 5; Klaus Peter DIETRICH, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Gerichtswesen im Gebiet um Bayreuth bis 1603 (Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Historische Reihe 7) Kallmünz 1958, 7 mit Anm. 3.

-heim-Orte, das Auftreten merowingischer Reihengräber sowie vereinzelte Martinspatrozinien hin³².

Eine intensivere siedlungsmäßige und herrschaftliche Einbindung dieser Gebiete in das Frankenreich begann gleichwohl erst um 633/35, als die Merowinger außer in „Thüringen“ vermutlich auch in Mainfranken ein Herzogtum unter der Führung entsprechender Beauftragter schufen. Weitere Schritte zu einer strafferen herrschaftlichen Erfassung stellten in frühkarolingischer Zeit unter anderem die Einziehung des zu dieser Zeit nahezu selbständigen thüringisch-fränkischen Amtsherzogtums der Hedene mit Sitz im Zentralort Würzburg 716/19 und die Errichtung eines Bistums ebendort 741/42 dar. Die Tatsache, daß für die Gebiete östlich des Rheins etwa ab der Mitte des 8. Jahrhunderts die Bezeichnung „*Francia orientalis*“ in den Quellen gebräuchlich zu werden beginnt, bevor sich diese bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts endgültig durchsetzte, dokumentiert bereits einen gewissen Grad herrschaftlicher Eingliederung in das Frankenreich³³. Das Aufkommen von Ortsnamen auf -hofen und -dorf sowie der sogenannten karolingisch-ottonischen Reihengräber ab dem Beginn des 8. Jahrhunderts verdeutlichen ein Vordringen der Landeserschließung bis an den Obermain und in den Bereich von Regnitz und Wiesent, wobei diese Inbesitznahme durch bäuerliche Siedlungen schon bis zum Westfuß der Frankenalb bzw. zum nördlichen Jura ausgegriffen haben könnte³⁴. Im wesentlichen anhand des gehäuft

³² MENGHIN, Das frühe Mittelalter, in: HbG III/1, 63; BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 61 f. (Helmut FLACHENECKER, Allgemeine Herrschaftsentwicklungen im Untersuchungsgebiet vom fünften bis elften Jahrhundert); FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 32* f., wonach auf mögliche fränkische Vorposten des 6./7. Jahrhunderts im Regnitzraum die Gräberfunde von Hirschaid, Eggolsheim und Neuses hinweisen. Vgl. hierzu Klaus SCHWARZ, Der frühmittelalterliche Landesausbau in Nordost-Bayern – archäologisch gesehen, in: Ausgrabungen in Deutschland, Teil 2: Römische Kaiserzeit im freien Germanien, Frühmittelalter I, Köln 1975, 339, 341, der in diesem Zusammenhang noch Staffelstein am oberen Mainbogen anführt (mit Lagekarte der Merowingergräber in Abb. 1). Zu den vor- und frühgermanischen Ortsnamen in Franken vgl. Robert SCHUH, Die germanisch-deutsche und slawische Besiedlung Frankens im Lichte der Ortsnamen, in: Franken im Mittelalter, 25–37. Weiterhin zu den anhand der Archäologie feststellbaren einzelnen Phasen der „Frankisierung“ am Main vgl. HABERSTROH, Siedlungsgeschichtliche Entwicklungen, 11–15.

³³ Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain, in: BHVB 79 (1927), 2; BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 64–68 (FLACHENECKER, Allgemeine Herrschaftsentwicklungen).

³⁴ SCHMALE – STÖRMER, Politische Entwicklung, in: HbG III/1, 69; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 17* f.; FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 38*, die eine „flächendeckende Aufsiedlung der Gebiete zwischen dem oberen Mainbogen und der Regnitz und damit westlich des Untersuchungsbereichs konstatiert. Allerdings muß der angeführte Grundworttypus -dorf nicht unbedingt ausschließlich als Indiz für eine frühmittelalterliche Besiedlung stehen, er kann auch in die Ausbautenzeit des Hochmittelalters weisen (vgl. ebd. 52*). Zu den karolingisch-ottonischen Reihengräbern läßt sich etwas vergrößert feststellen: Von den mit reichen Beigaben ausgestatteten merowingischen Reihengräberfeldern westlich von Steigerwald und Haßberge sind ab etwa 700 die östlich davon befindlichen, karger angelegten sogenannten „karolingisch-ottonischen“ Reihengräberfelder zu unterscheiden. Die Tatsache, daß deren Anlage um 700 beginnt und spätestens im frühen 10. Jahrhundert endet, widerspricht indes ihrer eigentlichen Bezeichnung und läßt sich

Auftretens der -dorf-Namen in Oberfranken ermittelt v. Guttenberg für das 7.–9. Jahrhundert drei zeitlich weit auseinander liegende, planmäßige Besiedlungswellen nach Osten³⁵, die jedoch mit der neueren Forschung in bezug auf Chronologie, Struktur und Planmäßigkeit anzuzweifeln sind³⁶.

Die für 741/42 bezeugten spätmerowingischen Königshöfe Hallstadt bei Bamberg und Königsfeld auf dem Nordjura³⁷ sowie der 805 im Diedenhofer Kapitular Karls des Großen als Zollort für die Überwachung des Handels mit den Slawen in Böhmen erstmals genannte Königshof in Forchheim³⁸, dessen Entstehung wohl ebenfalls in das 8. Jahrhundert zu datieren ist, bildeten die strategischen Stützpunkte für die weitere Expansion der fränkischen Staatsmacht nach Osten. Von hier aus wurde die karolingische Einflußzone vermutlich noch im 8. Jahrhundert an Altstraßen und Bächen entlang über den Untersuchungsbereich hinaus bis zum Südwestfuß des Fichtelgebirges und Frankenwaldes vorangetrieben. Indizien dieser letzten Phase der fränkisch gelenkten Landnahme bis zu den nordbayerischen Mittelgebirgen sind weitere -dorf-Orte bzw. karolingisch-ottonische Reihengräberfunde³⁹. Der geographische und zeitliche Verlauf des Landesausbaus wird insbesondere daraus deutlich, daß der erstmals 889 zu 741 belegte⁴⁰ und auf sein ursprüngliches Zentrum um den Fluß Regnitz bzw. Rednitz („Radantia“) zurückzu-

auf anfängliche Datierungsschwierigkeiten zurückführen. Gleichwohl stellen die karolingisch-ottonischen Reihengräber durchaus ein Indiz für die Stoßrichtung der fränkischen Landnahme dar. Vgl. hierzu SAGE, Oberfranken, 193 ff.; Hans LOSERT, Die slawische Besiedlung Nordostbayerns aus archäologischer Sicht, in: Karl SCHMOTZ (Hg.), Vorträge des 11. Niederbayerischen Archäologentages, Deggendorf 1993, 233–238; SCHWARZ, Landesausbau, 339, 341 (mit Lagekarte der merowingischen und karolingisch-ottonischen Reihengräber in Abb. 1). Weiterhin zu den frühmittelalterlichen Reihengräbern als Dokumenten der fränkischen Landnahme im heutigen Raum Franken: Wilfried MENGHIN, Frühgeschichte Bayerns. Römer und Germanen, Baiern und Schwaben, Franken und Slawen, Stuttgart 1990, 79–90. Eine aktuelle Übersicht der frühmittelalterlichen Besiedlung des Main-Regnitz-Raums aus dem archäologischen Blickwinkel bieten BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 179–194 (Magnus WINTERGERST, Siedlungsgeschichte aus archäologischer Sicht vom achten bis zum elften Jahrhundert).

³⁵ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 17* f.

³⁶ Vgl. FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 39*, die Guttenbergs Aussagen durch die Lokalforschung nicht bestätigt sieht.

³⁷ MGH DD Arn Nr. 69 (Bestätigung der königlichen Zehntschenkungen für das Bistum Würzburg, 889 XI 21): „decimam de fiscis dominicis, id est de [...] Halazestat in Ratenzgovue, Chungeshofe“. Ob die Nennung auf das 12 km von der Südwestgrenze des Untersuchungsbereichs entfernte Königsfeld (LK Bamberg) zu beziehen ist, das in einer Fuldaer Tradition des 9. Jahrhunderts als „Kunigeshoven, quod est in montanis contra Boemiam“ erscheint, ist umstritten. Während v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 3, Anm. 8 und FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 38* dies bejahen, setzen es STÖRMER, Innere Entwicklung, in: HbG III/1, 98 oder Wolfgang METZ, Das karolingische Reichsgut, Berlin 1960, 107 eher mit Königshofen (LK Tauberbischofsheim) gleich.

³⁸ MGH LL II, Cap. I, Nr. 44, S. 123.

³⁹ Wilhelm STÖRMER, Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft (Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum, 716/19–1257), in: HbG III/1, 215; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 17* f.

⁴⁰ Vgl. oben Anm. 37.

führende fränkische Radenzgau⁴¹ in der Folgezeit auch weiter östlich davon gelegene Orte umfaßte. Die Nennung des ca. 10 km von der Südostgrenze des Untersuchungsbereichs befindlichen Ortes Seulbitz bei Bayreuth vom 6. Juni 1035 als in der Grafschaft des Adalbert im Radenzgau gelegen⁴², läßt vermuten, daß sich die Radenzgaugrafschaft zu diesem Zeitpunkt wohl schon bis zum Westabfall der Mittelgebirge erstreckte⁴³.

Auch die Herkunft der Siedler am Obermain ist allenfalls über das archäologische Fundgut und die Namenforschung erschließbar. Hierbei lassen insbesondere die Beigaben für die Ganzkörperbestattungen in den karolingisch-ottonischen Reihengräbern Raum für unterschiedliche Interpretationen. Diese reichen von Inventar alemannischen Ursprungs bis hin zu germanisch-slavischer Mischkultur eigenständigen Charakters. Sogar die „Übernahme der Körperbestattung durch Slawen im Sinne eines kulturellen und zivilisatorischen Ausgleichs“⁴⁴ wird in Erwägung gezogen. Zudem zeigen die Ortsnamen, daß die Lokatoren nicht nur aus dem oberdeutschen Südwesten stammten, sondern vermutlich auch aus dem niederdeutschen und westfränkischen Raum sowie aus Sachsen. Auch wortgeographisch sind manche Ortsnamen bzw. deren Teile weniger aus dem heutigen ostfränkischen als etwa aus dem alemannischen, nordbayerischen oder mitteldeutschen Wortschatz erklärbar⁴⁵. Mittlerweile erweist sich auch der „ostfränkische Dialekt“ als dem Elbgermanisch-Oberdeutschen angehörig⁴⁶. Weitere Erkenntnisse der Mundartforschung ergeben, daß sich im Gebiet der Regnitz mitteldeutsche, nordbayerische und südostfränkische Einflüsse überschneiden, wobei nach der Mundartmischung die Siedler aus dem Grabfeld, dem oberdeutschen Südwesten und dem bayerischen Nordgau zugezogen sein müssen⁴⁷. Im nördlichen Teil eines überdies feststellbaren Bayreuther Sprachraums sind neben obermainischen ebenfalls vor allem nordbayerische Bestandteile feststellbar⁴⁸. Auch können insgesamt slawische Sprachkontakte nachgewiesen werden⁴⁹. So läßt sich abschließend immerhin zusammen-

⁴¹ Thietmari Chronicon (MGH SS rer. Germ. NS 9) VI, 30: „in pago, qui a Radincza fluvio nomen sortitur“. Zur Unterscheidung von Rednitz und Regnitz: Rednitz heißt heute der Oberlauf des Flusses bis zur Einmündung der Pegnitz bei Fürth, Regnitz der Unterlauf von Fürth bis zur Mündung in den Main bei Hallstadt.

⁴² MGH DD Ko II Nr. 220: „vicum nomine Silevize [...] situm in pago Ratenzgouue in comitatu Adalberti comitis“; Druck mit deutscher Übersetzung auch bei Rolf ZÖRKENDORFER, Das salische Königsgut Seulbitz, in: AGO 51 (1971), 91 f.

⁴³ Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 13.

⁴⁴ LOSERT, Slawische Besiedlung, 236 f.

⁴⁵ Vgl. hierzu FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 43*.

⁴⁶ MENGHIN, Das frühe Mittelalter, in: HbG III/1, 63.

⁴⁷ Hugo STEGER, Sprachraumbildung und Landesgeschichte im östlichen Franken (Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 13) Neustadt a.d. Aisch 1968, 333–353, 435–476; Ernst SCHWARZ, Sprache und Siedlung in Nordostbayern (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft 4) Nürnberg 1960.

⁴⁸ STEGER, Sprachraumbildung, 534 f.

⁴⁹ Vgl. Ernst EICHLER – Albrecht GREULE – Wolfgang JANKA – Robert SCHUH, Beiträge zur slavisch-deutschen Sprachkontaktforschung, Bd. I: Siedlungsnamen im oberfränkischen Stadt- und Landkreis Bamberg (Slavica. Monographien, Hand-, Lehr- und Wörterbücher 2) Heidelberg 2001; Bd. II: Siedlungsnamen im ober-

fassen, daß die an den Obermain gelangten Kolonisten sowohl deutscher als auch slawischer Abstammung gewesen sein müssen. Dabei dürfte innerhalb der Vielfalt germanischer Völkerschaften aus dem gesamten deutschen Raum der Anteil fränkischer Siedler aus dem Rhein-, Mosel- und Maasgebiet eher gering gewesen sein, so daß von einer „fränkischen Volkssiedlung“⁵⁰, wie sie sinngemäß etwa durch v. Guttenberg propagiert wird, keine Rede sein kann. Auch zeigt sich mittlerweile zunehmend, daß nicht nur an Main und Regnitz, sondern im gesamten nordbayerischen Raum wohl eine bereits vorhandene „namenlose autochthone Bevölkerung“ germanischen wie slawischen Ursprungs Berücksichtigung finden muß⁵¹.

Initiiert und getragen wurde die Besiedlung am Obermain durch das Königtum und seine Funktionsträger, den Adel. So lag in der Merowingerzeit wohl lediglich eine dünne fränkische Überherrschaft vor, die zu diesem Zeitpunkt weniger einen Kolonisations- als einen „Akkulturationsprozeß“⁵² in Gang gesetzt haben dürfte⁵³. Erst unter Karl dem Großen (768–814) kam es – wahrscheinlich im Zusammenhang mit einer gegen die Bayern und Sachsen gerichteten Politik – zu einer weitgehend vom Königtum gelenkten und vielleicht schon planmäßigen Forcierung und Intensivierung der fränkischen Landnahme⁵⁴. Dennoch stützte sich die fränkische Herrschaft wohl noch immer auf wenige militärische und wirtschaftliche Zentren sowie eine schmale fränkische Führungsschicht⁵⁵.

Der Landesausbau selbst wird wohl eher durch das Einsickern und Festsetzen kleinerer Siedlergruppen gekennzeichnet gewesen sein. Dabei erfolgte die Aufsiedlung mehr stützpunkthaft als flächendeckend – erst entlang der erhöhten, offenen Talränder innerhalb von siedlungsgünstigen Kammern, den sogenannten Kleingauen, am Ende der Karolingerzeit jedoch schon innerhalb regelrechter Rodungsinseln. Freilich verlor die Besiedlung, je weiter sie nach Osten fortschritt, an Intensität, so daß im Bereich Nordostbay-

fränkischen Stadt- und Landkreis Bayreuth (Slavica. Monographien, Hand-, Lehr- und Wörterbücher 4) Heidelberg 2006.

⁵⁰ MENGHIN, Das frühe Mittelalter, in: HbG III/1, 63.

⁵¹ BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 140, 159 (Hans LOSERT, Ansätze ethnischer Deutung archäologischer Sachkultur).

⁵² MENGHIN, Das frühe Mittelalter, in: HbG III/1, 63.

⁵³ STÖRMER, Innere Entwicklung, in: HbG III/1, 96, 101.

⁵⁴ So wohl SAGE, Oberfranken, 233. Zum umstrittenen Charakter der fränkischen Landnahme vgl. v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 6 ff., der eine „fränkische Staatskolonisation“ bejaht, dabei aber ein „freies Spiel der siedlerischen Kräfte“ zugesteht. Ebenso Karl BOSL, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 58) München 1969, 7. Gegen eine zentral gelenkte Landnahme sprechen sich aus: HERRMANN, Kulmbach, 12 f. zumindest für die Anfangszeit; Helmut WEIGEL, Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich, in: Historische Vierteljahresschrift 28 (1934), 463; Werner EMMERICH, Das Siedlungsbild der oberen Mainlande in seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Geographische Rundschau 8 (1956), 176, der die Siedlungsbewegung als ein „Springen von Raumzelle zu Raumzelle“ und nicht als eine „vom Rednitztal auf das Fichtelgebirge zurollende Dampfwalze“ begreift. Differenzierter: STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 213, der eine Überprüfung von Fall zu Fall postuliert.

⁵⁵ DERS., Innere Entwicklung, in: HbG III/1, 97.

erns für die dort noch ansässige germanische, vielleicht auch thüringische Bevölkerung vermutlich nur eine lockere Überschichtung durch die Neuankömmlinge in Betracht kommt. In der Folgezeit wurde die Gesamtheit der Bewohner am Obermain von einer einsetzenden „Frankisierung“ erfaßt, die vom Königtum, dem Adel und der Kirche betrieben wurde und nahezu alle Lebensbereiche umfaßte⁵⁶. Dieser Verfrankungsprozeß äußerte sich in der Anlage neuer Siedlungen – nun durch fränkische Kolonisten –, der Umbenennung bestehender Ortschaften durch die neuen Grundherren, der Christianisierung der slawischen Bevölkerungsteile und nicht zuletzt in der Einführung fränkischer Rechts- und Verwaltungsprinzipien⁵⁷.

b) Die slawische Besiedlung

Wenngleich mittlerweile zweifelsfrei feststeht, daß auch slawische Einwanderer zur Bevölkerung des frühmittelalterlichen Oberfranken zählten, ist man hinsichtlich dieser Volksgruppe teilweise noch immer auf Vermutungen angewiesen, bleibt vieles strittig. So herrscht nicht nur über Zeitpunkt, Vorgang und Organisation der slawischen Besiedlung keine vollkommene Klarheit, sondern auch über den sozialen und kulturellen Stand der Menschen, die diese Bewegung trugen. Neben den vorliegenden Schriftquellen waren insbesondere auch die Archäologie und Namenkunde bisher nur ansatzweise in der Lage, befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Hierbei fehlte es, von hypothetischen Grabstätten oder schwer bestimmbarer Keramik einmal abgesehen, lange Zeit an eindeutigen archäologischen Befunden sowie an Möglichkeiten der Sprachforschung, exakte ethnische, inhaltliche und chronologische Zuordnungen vorzunehmen. Erst in letzter Zeit scheint sich dieser Zustand allmählich zu verbessern⁵⁸.

⁵⁶ MENGHIN, Das frühe Mittelalter, in: HbG III/1, 63; STÖRMER, Innere Entwicklung, in: HbG III/1, 96 f. mit Literaturangaben zu den unterschiedlichen Auffassungen über die Frankisierung in der Merowingerzeit in Anm. 54 und 55, 213; Erwin HERRMANN, Reichsforsten und Rodungsausbau im Umland von Weißem Main und Trebgast (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 115) Bayreuth 1985, 3; DERS., Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte Oberfrankens, in: JffL 39 (1979), 1.

⁵⁷ WINKLER, HAB Bayreuth, 13.

⁵⁸ Vgl. LOSERT, Slawische Besiedlung, 207, 225, welcher der Archäologie bisher eine gewisse Kurzsichtigkeit hinsichtlich des slawischen Besiedlungsanteils vorwirft; Rudolf ENDRES, Die Slawenfrage in Nordostbayern, in: GO 16 (1987/88), 39; SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 377. Zur chronologischen Einordnung von Ortsnamen vgl. HERRMANN, Mittelalterliche Siedlungsgeschichte, 20, der auf die Schwierigkeiten der slawischen Sprachforschung hinsichtlich längere Zeit stabil gebliebener Ortsnamen hinweist, wenn diese als möglicherweise alte Orte erst in den Quellen des Hoch- oder Spätmittelalters erscheinen, so daß keine genaue Ortsnamenschichtung durchgeführt werden kann. Neuerdings zum Problemfeld der frühmittelalterlichen slawischen Siedlung in Nordostbayern bzw. am Obermain im Lichte der Archäologie und der Ortsnamenkunde vgl. HABERSTROH, Siedlungsgeschichtliche Entwicklungen, 16–22; Robert SCHUH, Frühmittelalterliche Ortsnamen zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter, in: Alfred WENDEHORST (Hg.), Das Land zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter (Erlanger Forschungen A/79) Erlangen 1998, 21–67; DERS., Die germanisch-deutsche und slawische Besiedlung, 37 ff.; EICHLER u. a., Sprachkontaktforschung I und II. Ins-

Die Urheimat der Slawen, die in den mittelalterlichen Quellen auch als „Win-den“ bezeichnet werden, lag vermutlich im Bereich zwischen den Flüssen Bug, Dnjepr und Don. Wohl als Folge innerasiatischer Völkerverschiebungen stieß diese neben den Germanen und Romanen dritte große indogermanische Völkergruppe im mittelalterlichen Europa seit dem 5. Jahrhundert in nord- und südwestliche Richtung in die von den Germanen größtenteils verlassenen Räume vor, insbesondere nach Südosteuropa und auf den Balkan. Im Westen hingegen gelangten die Slawen im Verlauf des 6. Jahrhunderts bis an Elbe und Saale. Ihre weitere Zuwanderung nach Nordostbayern und damit auch in den Untersuchungsbereich ist möglicherweise dadurch zu erklären, daß sich dort schon bald nach der Zerschlagung des Thüringerreiches im Jahre 531 ein Machtvakuum herausgebildet haben könnte, nachdem es der fränkischen Staatsmacht zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelungen war, diese östlichen Gebiete herrschaftlich und kolonisatorisch einzubinden. Bedingt durch die allgemeine Schwäche des merowingischen Königtums, die für unseren Raum in der Niederlage des fränkischen Königs Dagobert I. gegen die Slawen unter Samo bei der mysteriösen Wogastisburg 631/32 Ausdruck fand, blieb dieser faktisch herrschaftslose Zustand wohl auch im 7. Jahrhundert noch weitgehend bestehen. Wie nun die neuere Ortsnamenforschung und slawische Keramikfunde andeuten, könnten erste slawische Siedlergruppen unter Umständen bereits im 7., vielleicht aber auch erst im 8. Jahrhundert, sowohl aus dem Norden als auch vor allem in einer Stoßrichtung von Südosten nach Nordwesten bzw. Ost nach West, von Böhmen ausgehend, über die Cham-Further-Senke und das Egerland nach Nordostbayern gelangt sein. Hier besetzten sie möglicherweise im heutigen mittleren und westlichen Oberfranken vor allem die siedlungsgünstigen Terrassenlandschaften an Main und Regnitz⁵⁹, deren Ortsnamen größtenteils

gesamt zur slawischen Besiedlung Oberfrankens vgl. Matthias HARDT, Slawen und Deutsche im früh- und hochmittelalterlichen Oberfranken, in: Erich SCHNEIDER – Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Vor 1000 Jahren – Die Schweinfurter Fehde und die Landschaft am Obermain (Schweinfurter Museumsschriften 118), Schweinfurt 2004, 43–63 mit Karten über die slawische Besiedlung und Fundorte slawischer Keramik.

⁵⁹ Diese Ausführungen beruhen auf: SAGE, Oberfranken, 215 f.; SCHMALE – STÖRMER, Politische Entwicklung, in: HbG III/1, 81; FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 34*, 36*; LOSERT, Slawische Besiedlung, 248 ff. (mit Abb. 12), der als Indiz für den Ausgangspunkt der slawischen Siedlungsbewegung in den oberfränkischen Raum hinein insbesondere die Ähnlichkeit zwischen der oberpfälzischen und oberfränkischen slawischen Keramik anführt. Anderer Ansicht hinsichtlich des Zeit- und Ausgangspunktes der slawischen Erstbesiedlung und der eingenommenen Siedlungsräume in Oberfranken ist ENDRES, Slawenfrage, 40, der die erste Landnahme im Zusammenhang mit dem karolingischen Landesausbau erst in das 8. Jahrhundert datiert, unter anderem auch vom nördlichen Sorbenland ausgehen läßt und vor allem das östliche Oberfranken als Slawengebiet bezeichnet. Ähnlich: SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 366, 371, 378. Ebenfalls für eine slawische Zuwanderung nach Nordostbayern seit dem 8. Jahrhundert plädiert HABERSTROH, Siedlungsgeschichtliche Entwicklungen, 22. Vgl. weiterhin Hans WALTHER, Deutsche und slawische Siedlung im oberen Maingebiet, in: H.H. BIELFELDT (Hg.) – Teodolius WITKOWSKI (Redaktion), Slawische Namenforschung. Vorträge auf der II. Arbeitskonferenz der Onomastischen Kommission beim Internationalen Slawistenkomitee in Berlin vom 17. bis 20. Oktober 1961 (Veröffentlichungen des In-

Parallelen zum Sorbischen aufweisen⁶⁰, aber auch die weniger bevorzugte Jurahochfläche⁶¹.

Falls die Anfänge der slawischen Besiedlung Oberfrankens nun wirklich bereits in das 7. Jahrhundert zurückreichen, wäre auch klar, daß in dieser Frühphase der mittelalterlichen Siedlungstätigkeit aufgrund einer kaum präsenten Staatsmacht die Landnahme weitgehend eigenständig und herrschaftlich ungelenkt erfolgt sein muß, wobei wohl auszuschließen ist, daß die Neuankömmlinge selbständige politische und gesellschaftliche Einheiten im größeren Rahmen bilden konnten. Auch ergab sich in der Folgezeit weder irgendeine sprachbildende Wirkung noch Dominanz des Slawentums⁶².

Wie die inzwischen zahlreicher aufkommenden Schriftquellen beweisen, erreichte die durch den karolingischen „Staatsapparat“ betriebene herrschaftliche Erfassung letztendlich auch die slawischen Bewohner Ostfrankens, insbesondere im Rahmen der Expansionspolitik Karls des Großen in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. So enthält bereits die Ausstattung des 741/42 gegründeten Bistums Würzburg unter anderem die Steuerabgabe der „Osterstufe“, die Slawen wie Franken gemeinsam zu erbringen hatten⁶³. Ferner beteiligten sich die Slawen im Jahre 748 am Feldzug Pippins III. gegen die Sachsen⁶⁴. Der etwa um 793/94 an den Würzburger Bischof und diverse Grafen erteilte Auftrag Karls des Großen, im Gebiet der Main- und Regnitzwenden 14 Kirchen zu errichten⁶⁵, zeugt zudem vom allmählichen Voranschreiten der kirchlichen Erfassung⁶⁶. Hierbei bezeichnet die

stituts für Slawistik 29) 1963, 99 f., der das Zurückdrängen der slawischen Siedlung „durch Christianisierung und durch Umsiedlung in altdeutsche Orte“ für möglich hält und dabei auf den Verlust slawischen Ortsnamenguts verweist.

⁶⁰ Freundlicher Hinweis Dr. Wolfgang Janka, Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München. Auf diese Weise bezeichnet dieser neben dem nördlichen Sorbenland insbesondere auch das altsorbische Gebiet als Ausgangspunkt der slawischen Besiedlung Oberfrankens.

⁶¹ FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 34*, die als Beleg die Existenz rein slawischer Ortsnamen dort anführt.

⁶² LOSERT, Slawische Besiedlung, 250 f.; SAGE, Oberfranken, 221; ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 34. Vgl. hierzu die „Reichswenden“-Theorie von SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 372, die ab dem 8. Jahrhundert zunächst ein ungelenktes Einsickern und später eine planmäßige Ansiedlung durch die Franken propagiert. Ihr schließen sich auch ENDRES, Slawenfrage, 40 und Erwin HERRMANN, Zur Assimilierung der Slawen in Ostfranken, in: AGO 48 (1968), 87 f. an. Die Ansicht einer von Anfang an herrschaftlich organisierten Einwanderung von BOSL, Franken um 800, 9 ist inzwischen wissenschaftlich überholt.

⁶³ Liegt nicht mehr im Original vor, sondern als Bestätigungsurkunde König Arnulfs von 889 (MB 28 I, Nr. 71). Vgl. LOSERT, Slawische Besiedlung, 213 f. (mit Abb. 1); SAGE, Oberfranken, 217.

⁶⁴ Franz-Josef SCHMALE – Wilhelm STÖRMER, Die politische Entwicklung (Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum, 716/19–1257), in: HbG III/1, 127.

⁶⁵ Liegt nicht mehr im Original vor, sondern nur noch durch die späteren Bestätigungen Ludwigs des Frommen um 822/30 (MGH DD Arn Nr. 68), Ludwigs des Deutschen von 845 VII 5 (MHG DD LD Nr. 42: „in terra Sclauorum, qui sedent inter Moinum et Radantiam fluvios, qui vocantur Moinuuinidi et Ratanzuuinidi“) und Arnulfs von 889 XI 21 (MGH DD Arn Nr. 68).

⁶⁶ Vgl. LOSERT, Slawische Besiedlung, 216 ff. (mit Abb. 1); SAGE, Oberfranken, 218.

angeführte „terra sclavorum“ wohl kaum ganz Oberfranken, in jedem Fall aber ein deutsch-slawisches Mischgebiet⁶⁷. Im Diederhoffer Kapitular von 805⁶⁸ schließlich, das die Überwachung des Handels in der Grenzregion zu den Slawen in Böhmen regelte, werden als Zollorte in Nordostbayern die grenznahen Zentren Hallstadt, Forchheim, Premberg und Regensburg angegeben⁶⁹.

Erst im Jahre 1007 wurde mit dem Missionierungsmotiv bei der Gründung des Bistums Bamberg erneut auf den slawischen Bevölkerungsteil Oberfrankens Bezug genommen. Dieser Aspekt der Bistumsgründung wird in der heutigen Forschung zwar überwiegend als Propaganda bezeichnet, läßt sich möglicherweise aber auch als Zeichen für die stete Zuwanderung heidnisch-slawischer Neusiedler in die noch dünn besiedelten Randzonen Nordostbayerns bis in das 10. Jahrhundert hinein oder aber auch als besonderes Festhalten der Slawen an ihrem kulturellen und religiösen Eigenleben deuten⁷⁰. Mit der Klage Bischof Gunthers über heidnische Praktiken anlässlich einer Bamberger Diözesansynode im Jahre 1059 ist in den oberfränkischen Schriftquellen letztmals von den Slawen die Rede⁷¹.

Sieht man einmal von den Vorgängen bei der Wogastisburg ab, schienen Deutsche und Slawen frühzeitig zu einem friedlichen Mit- und Nebeneinander gefunden zu haben. Bald herrschte offenbar Rechtsgleichheit, da es keinerlei Anhaltspunkte für Auseinandersetzungen gibt. Die Tatsache, daß im Rahmen eines kulturellen Ausgleichs die merowingerzeitlichen bzw. karolingisch-ottonischen Reihengräber sowohl von Deutschen als auch von Slawen angelegt worden sein könnten sowie das Auftreten vergesellschafteter slawischer und germanisch-frühdeutscher Keramik bis zum Ende des 9. Jahrhunderts bestätigen diese Feststellung nachdrücklich⁷². Obgleich die Unterscheidung zwischen Deutschen und Slawen wahrscheinlich noch im 12. Jahrhundert möglich war, begann die slawische Sprache im Verlauf des 11. oder 12. Jahrhunderts doch allmählich zu erlöschen. Die Eindeutschung zahlreicher Namen, insbesondere der Ortsnamen, steht als prägnantes Bei-

⁶⁷ ENDRES, Slawenfrage, 39; SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 357 f.

⁶⁸ MGH LL II, Cap. I, Nr. 44.

⁶⁹ Vgl. LOSERT, Slawische Besiedlung, 218 f. (mit Abb. 2); SAGE, Oberfranken, 218.

⁷⁰ LOSERT, Slawische Besiedlung, 223 f., 242 ff. Anders: FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 38*, die anlässlich der Ausbildung der Reichsgrenze vor Eger ein Versiegen des slawischen Zustroms nach Oberfranken schon vor dem 10. Jahrhundert für möglich hält. Zur Einschätzung der „Slawenfrage“ als vornehmliches Politikum im Zuge der Bamberger Bistumsgründung und der nachfolgenden Konflikte mit dem Bistum Würzburg um die weitere Einflußnahme auf die Bamberger Diözese vgl. BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 28 f. (Sven PFLEFKA, Methodische Probleme und Fragestellungen aus geschichtswissenschaftlicher Sicht).

⁷¹ BReg Nr. 312. Vgl. dazu Erich v. GUTTENBERG – Alfred WENDEHORST, Das Bistum Bamberg, Teil II: Die Pfarreiorganisation (Germania Sacra 2/1, 2) Berlin 1966, 34; LOSERT, Slawische Besiedlung, 224; SAGE, Oberfranken, 218.

⁷² LOSERT, Slawische Besiedlung, 230–238, 244 ff., 253 f.; MENGHIN, Das frühe Mittelalter, in: HbG III/1, 65. Zum Vorliegen slawischer Keramik vgl. SAGE, Oberfranken, 227–232; FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 35* (mit Anm. 86), 37*.

spiel für eine letztendlich vollständige Assimilierung des slawischen Bevölkerungsanteils⁷³.

c) Der Landesausbau im Hochmittelalter

Auf die erste, von deutschen und slawischen Einwanderern geprägte Phase der Landnahme im oberfränkischen Raum vom 6. bis in das 10. Jahrhundert hinein folgte im 10. und 11. Jahrhundert ein zweiter Abschnitt des Landesausbaus. Die Erkenntnisse der Archäologie sowie der Mundart-, Orts- und Flurnamenforschung vermitteln ein Bild intensiver Rodungstätigkeit am Obermain, was zur Erweiterung der karolingerzeitlich besetzten Kleingäue und zu einer Siedlungsverdichtung insgesamt führte. Träger dieser Entwicklung, welche die Siedlungstätigkeit der Karolingerzeit an Intensität bei weitem übertraf, war das Geschlecht der Markgrafen von Schweinfurt.

Dieser Familie, die weitreichende verwandtschaftliche Beziehungen nach Schwaben, dem Rheinland, Thüringen und Sachsen besaß, war es in der Zeit eines schwachen Königtums, der Nachfolgekämpfe der Stammesherzöge nach dem Tod des letzten ostfränkischen Karolingers im Jahre 911 sowie der äußeren Bedrohung durch die Ungarn augenscheinlich gelungen, das wohl auch im oberfränkischen Raum entstandene Machtvakuum auszufüllen. Grundlage der Herrschaftsbildung war eine intensive Rodungstätigkeit, die in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts einsetzte und durch die gerodetes Land in Eigenbesitz überführt wurde. Zentrale Voraussetzung hierfür war eine Inanspruchnahme des Waldes. Schon unter den Karolingern und während des gesamten hohen Mittelalters stellte die Zugriffsmöglichkeit auf die großen Reichsforste einen bedeutenden Herrschaftsfaktor dar und wurde so zur Basis des Lehenswesens. Dabei ging es im komplexen Bereich der Forstrechte nicht nur um den Landesausbau und weiteren Rechtserwerb, sondern ebenso um handfeste wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit den Ressourcen des Waldes, namentlich die Holznutzung sowie die hochmittelalterliche Eisenerzgewinnung⁷⁴.

Da sich die Rechte am Wald ursprünglich ausschließlich in der Hand des Königs befanden und die Rodung in königlichen Bann- und Grenzforsten nachweislich erst im frühen 12. Jahrhundert einsetzte, muß es den Schwein-

⁷³ HERRMANN, Assimilierung, 89 f., 106, 108 f.; SAGE, Oberfranken, 220; FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 35* f.; SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 366 f., 380; 383 f. Daß sich dennoch vereinzelt heidnische Spuren aus dem Spätmittelalter bis heute erhielten, vertritt Rainer BRAUN, Zur Deutung der Steinmasken an fränkischen Kirchen, in: Jffl 34/35 (Festschrift für Gerhard Pfeiffer, 1975), 279–297, der das Phänomen des Vorliegens haar- und ohrloser maskenhafter Köpfe an einigen Sakralbauten Frankens (aber auch darüber hinaus) damit erklärt, daß es sich hierbei wohl kaum um reine Schmuckformen handelt, sondern um alte „Ahnenkultsymbole“ mit dem Zweck, durch eingemauerte Götzen den Eintritt in die jeweilige Kirche zu erzwingen. Damit sollte ursprünglich der Übergang vielleicht noch lebendiger keltischer Glaubensstraditionen in das Christentum erleichtert werden. Ähnliches könnte unter Umständen durchaus auch für das Slawentum gelten (freundlicher Hinweis Dr. Stefan Nöth, Staatsarchiv Bamberg).

⁷⁴ HERRMANN, Reichsforsten und Rodungsausbau, 3, 9. Zur Forsthoheit: Karl BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: Gymnasium und Wissenschaft, München 1949, 1–55.

furter Grafen bereits zuvor gelungen sein, umfangreiche königliche Forstrechte in den großen Waldgebieten Nordostbayerns an sich zu ziehen, die sie entweder selbst nutzten oder zu Lehen vergaben. Da Zeit und Art des Erwerbs vom König unbekannt sind, steht zu vermuten, daß es sich hierbei wenigstens zum Teil um eine Inbesitznahme ohne förmlichen Rechtstitel durch die Schweinfurter Markgrafen und somit um eine Entfremdung von Königsgut gehandelt hat⁷⁵. Auf diese Weise ist für den Schweinfurter Herrschaftsbereich in Nordostbayern von einer ausgedehnten Forstzone auszugehen, die vom Banz-Lichtenfelser Forst über den Drossenfelder, Lindenhartd-Creußener und Veldener Forst bis zum Nürnberger Reichswald und in die Oberpfalz hinein reichte⁷⁶.

Die Rodung selbst erfolgte weniger durch die flächenhafte Besiedlung geschlossener Gebiete, als durch eine radiale Erweiterung bereits vorhandener Siedlungszonen. Gesichert ist dieses planmäßige Schweinfurter Siedel- und Rodungswerk für Oberfranken im Banzgau, Frankenwald und Raum Kulmbach/Bayreuth sowie für das Egerland. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts scheinen insbesondere von Graf Heinrich (†1017) und seinem Sohn Otto (†1057), der seit 1048 auch Herzog von Schwaben war, starke Impulse für den Landesausbau ausgegangen zu sein. Der Grund hierfür lag in der gescheiterten, auf das Herzogtum Bayern gerichteten Expansionspolitik des Markgrafen Heinrich, der nach einem mißglückten Aufstand gegen Kaiser Heinrich II. im Jahre 1003 auf seine eigentliche Machtgrundlage in Ostfranken zurückgeworfen worden war. Als Träger der Schweinfurter Rodungsinitiative fungierten die gräflichen Ministerialen und edelfreien Vasallen. Zu letzteren zählten beispielsweise die Edelfreien von Stein-Schorgast sowie das Geschlecht der Walpoten, dem es in der Folgezeit gelang, kleine Rodungsherrschaften im Nordosten sowie im Süden und Südwesten des Untersuchungsbereichs zu errichten⁷⁷.

Nach den Ergebnissen der Ortsnamen- und Mundartforschung stammten die von den Schweinfurter Grafen benötigten Neusiedler zunächst aus den benachbarten Gebieten, vor allem dem Mittelmainraum um den gräflichen Stammsitz Schweinfurt, dem Rednitzbecken, aber auch aus dem bayerischen Nordgau, worauf insbesondere die in der Mundart des Bayreuther Raumes auftretenden nordbayerischen Sprachelemente hinweisen. Zahlreiche slawische Ortsnamen innerhalb der Schweinfurter Besitzkomplexe belegen überdies den Rückgriff auf slawische Siedler, der wohl die unzureichende Zahl deutscher Kolonisten ausglich. Ob dabei neben den bereits seit der Karolingerzeit oder noch früher am Obermain ansässigen Slawen letztendlich auch in großem Umfang Kolonisten von auswärts, etwa Sorben aus Mitteldeutschland oder Saaleslawen, ins Land geholt wurden, erscheint angesichts

⁷⁵ Ebd. 3 f.

⁷⁶ EMMERICH, Siedlungsbild, 178. Vgl. hierzu Hubertus SEIBERT, Adlige Herrschaft und königliche Gefolgschaft. Die Grafen von Schweinfurt im ottonischen Reich, in: ZBLG 65/3 (2002), 862, der davon ausgeht, daß rund ein Drittel des Schweinfurter Herrschaftsgebiets von Wald bedeckt war. Zum oberfränkischen Wald allgemein vgl. Karl HARTMANN, Zur Geschichte des oberfränkischen Waldes, in: AGO 35/3 (1951), 69–85.

⁷⁷ Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 14.

der um 1000 abbrechenden slawischen Keramik im nordostbayerischen Raum neuerdings wieder fraglich⁷⁸.

Eine dritte mittelalterliche Siedlungsperiode verbindet sich mit den Erben und Nachfolgern der Schweinfurter am Obermain, den Grafen von Dießen-Andechs und späteren Herzögen von Meranien, die von 1057 bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm 1248 die herrschaftliche Entwicklung am Obermain entscheidend bestimmten. Sie setzten mit ihrem Rodungswerk genau in den Räumen ein, in denen der Schweinfurter Ausbau stehengeblieben war. Hierbei drangen sie jedoch ausschließlich linear in bisher gemiedene ungünstige Rand- und Einzellagen vor, was offenbar auf eine Bevölkerungszunahme in Nordbayern zwischen 1200 und 1300 zurückzuführen war. Der Zuwachs an Menschen erforderte nun deshalb auch die Kultivierung höher gelegener sowie in bezug auf Fruchtbarkeit und Klima weniger begünstigter Gebiete. Nachdem dies im 12. Jahrhundert wohl noch überwiegend in andechsischer Eigenregie erfolgt war, wurden im darauffolgenden Jahrhundert vornehmlich oberfränkische Ministerialengeschlechter mit der Rodung betraut, was schließlich auch zur Einbeziehung der östlichen Randgebirge in den Siedlungs- und Herrschaftsbereich der Andechser führte. Die Schwerpunkte dieses Landesausbaus lagen insbesondere in den Räumen um Kulmbach, Bayreuth, Kronach, Lichtenfels sowie um die Giechburg nordöstlich von Bamberg.

Wie bei den Schweinfurter Grafen resultierte auch bei den Andechs-Meranern der entscheidende Impetus zu einer gesteigerten Rodungstätigkeit am Obermain, die insbesondere in der letzten Phase ihrer Herrschaft festzustellen ist, aus einem Ereignis der Reichspolitik, dessen einschneidende Folgen die Familie auf den obermainischen Besitz zurückwarfen und gleichsam die Peripetie ihres Machtstrebens bedeutete. So verlor Otto VII. von Andechs-Meranien aufgrund der angeblichen Verstrickungen seiner Brüder Bischof Ekbert von Bamberg und Markgraf Heinrich von Istrien in den Königsmord von Bamberg, dem im Jahre 1208 Philipp von Schwaben zum Opfer gefallen war, das bisherige Andechser Machtzentrum im Süden an die wittelsbachischen Herzöge von Bayern und war nun gezwungen, seine Herrschaft im Obermaingebiet auszubauen und zu festigen. Mit ihrem Rodungswerk und der damit verbundenen Anlage von Burgen führte diese letzte andechsische Binnenkolonisation im Obermainland die in der Karolingerzeit begonnene siedlungsmäßige Erschließung des oberfränkischen Raumes für lange Zeit zu einem Ende. Die direkten Nachfolger der Andechser können jedenfalls mit keiner nennenswerten Siedlungstätigkeit mehr in Verbindung gebracht werden und auch die Nachsiedelungen des 14. und 15. Jahrhunderts basierten kaum noch auf Rodung⁷⁹.

⁷⁸ Diese Ausführungen beruhen auf: ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 23–26, 35 ff.; DERS., Slawenfrage, 42–47; Joseph SCHÜTZ, Ortsnamentypen und slawische Siedlungszeit, in: JffL 28 (1968), 317; FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 37*; HERRMANN, Mittelalterliche Siedlungsgeschichte, 4.

⁷⁹ Diese Ausführungen beruhen auf: v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 43*; Sabine WEIGAND-KARG, Die Plassenburg. Residenzfunktion und Hofleben bis 1604, Weissenstadt 1998, 15 f.; HERRMANN, Mittelalterliche Siedlungsgeschichte, 5, 20; WINKLER, HAB Bayreuth, 14; Alois SCHÜTZ, Das Geschlecht der Andechs-Meranier

2) *Mittelalterliche Siedlung und Landesausbau im Kulmbacher Raum*

a) Grundlagen

Der Mangel an Schriftquellen im frühen und hohen Mittelalter bis in das 12. Jahrhundert hinein und die Tatsache, daß nur für wenige Orte archäologische Zeugnisse vorliegen, läßt eine annähernde Rekonstruktion des mittelalterlichen Siedlungsgeschehens im Untersuchungsbereich ausschließlich im Zusammenwirken mit der Orts- und Flurnamenforschung, den siedlungsgeographischen und -strukturellen Befunden sowie den aus spätmittelalterlichen Besitzaufzeichnungen gezogenen Rückschlüssen zu. Die Zufälligkeit der urkundlichen Erstnennung von Siedlungen hilft in der Regel hinsichtlich ihrer zeitlichen Einordnung nicht weiter.

Mit Ausnahme der Erstnennung Kulmbachs als Traditionsnotiz in der Alkuinbibel um 1028/40⁸⁰ existieren für die Zeit der Schweinfurter Markgrafen keinerlei schriftlichen Belege für das Untersuchungsgebiet. Eine bambergische Urkunde aus dem Jahre 1135, in der sich Graf Berthold II. von Andechs als Zeuge erstmals nach der Plassenburg benennt⁸¹, markiert schließlich den Beginn eines allmählich anwachsenden Schriftguts für das Kulmbacher Land. Freilich erscheint die Mehrzahl der Orte erst im Spätmittelalter im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 sowie in den gleichzeitig verfaßten burggräflichen Lehenbüchern. Der Mangel an frühen schriftlichen Nachrichten resultiert, von möglichen Überlieferungsverlusten einmal abgesehen, zum einen sehr wahrscheinlich aus der Gewohnheit der Markgrafen von Schweinfurt, ihre Beurkundungen nach altem germanischen Recht in unschriftlicher Form vorzunehmen, zum anderen aber auch daraus, daß der betreffende Raum im frühen und teilweise hohen Mittelalter weitgehend als geschlossener Komplex zusammengehalten wurde und deshalb einfach keine Schenkungen oder Verkäufe erfolgten⁸².

Außer den wenigstens sechs karolingisch-ottonischen Reihengräberfeldern und vereinzelter Keramik als Bodenfunden⁸³, worauf noch näher einzugehen sein wird, geben die sogenannten Würzburger „Altzehnten“ einen ersten Anhalt zur Zeitstellung von Siedlungen im Untersuchungsraum. Gemeint sind hiermit Zehntrechte, die der Bischof von Würzburg in einer Reihe von Dörfern auch dann noch innehatte, nachdem diese aus seiner Diözese dem Bistum Bamberg anlässlich dessen Gründung im Jahre 1007 zugeschlagen

im europäischen Hochmittelalter, in: Herzöge und Heilige. Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter, hg. v. Josef KIRMAIER und Evamaria BROCKHOFF. Katalog zur Landesausstellung im Kloster Andechs (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 24/93) München 1993, 74 f. (Karte).

⁸⁰ Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Aus Bamberger Handschriften, in: ZBLG 3 (1930), 333–341.

⁸¹ RegAndechs Nr. 37, 37a.

⁸² Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 15.

⁸³ Vgl. Ralph PÖLLATH, Die Karolingerzeit in Nordostbayern. Studien zur Besiedlungsgeschichte anhand der Gräberfelder und Einzelfunde aus Metall (Phil. Diss. Erlangen) 1998; Hans LOSERT, Die früh- bis hochmittelalterliche Keramik in Oberfranken, Bd. 1: Text und Katalog der Fundorte; Bd. 2: Tafeln (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beiheft 8) Köln 1993.

worden waren. Aus den ältesten Würzburger Lehenbüchern von 1303 bis 1345 sowie dem hennebergischen Lehenbuch von 1317 sind solche Altzehnten für zumindest sieben Orte im Untersuchungsraum ersichtlich, wodurch deren Existenz vor 1007 zweifelsfrei erwiesen ist⁸⁴.

Weitere wertvolle Aufschlüsse lassen sich durch die methodischen Überlegungen v. Guttenbergs gewinnen, die dieser im Zusammenhang mit dem Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398⁸⁵, der mit dem späteren Kulmbacher Amtssprengel identischen Gerichtsherrschaft, anstellt. Er differenziert hinsichtlich der Ortsstruktur in einen Höfe- und einen Lehentypus. Demnach besteht der Höfetypus aus der Zeit der frühmittelalterlichen Landnahme in der Regel aus einem Weiler mit 6–12 Vollhöfen, den sogenannten „Urhöfen“, an die sich bis ins 18. Jahrhundert hinein in den Außenbezirken der Dorfmark Ausbauten ohne Vollhofstatus anschlossen, ohne dabei jedoch den alten Ortskern zu verändern. Dies gilt nicht nur für Fronhöfe als grundherrliche Siedlungen, sondern auch für die freien Mannlehen dieser Region⁸⁶. Hingegen sind Ortschaften, die als typische Betriebseinheiten der Rodungssiedlung in gemischter Form mehrheitlich oder in reiner Form vollständig „Lehen“ bzw. „Güter“, d.h. Halbhöfe oder noch kleinere Wirtschaftsstellen aufweisen, in die Zeit des Landesausbaus unter den Schweinfurter oder Andechser Grafen etwa ab der Mitte des 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhundert einzuordnen⁸⁷. Freilich ist die chronologische Schichtung nicht selten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da in diesen späteren Rodungsperioden ebenso der Höfetypus – nun in der Größenordnung ab zwei Höfen – sowie Mischformen mit Höfen und Lehen auftreten können. Auch muß die im Plassenburg Landbuch von 1398 jeweils verzeichnete örtliche Struktur nicht unbedingt durchgängig den ursprünglichen Zustand widerspiegeln, da Lehen der hochmittelalterlichen Ausbauezeit inzwischen zu Vollhöfen zusammengelegt oder umgekehrt ehemalige Vollhöfe zu Lehen zerschlagen worden sein konnten.

⁸⁴ Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Kirchenzehnten als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet, in: JffL 6/7 (1941), 111 f. mit Altzehnten, die aus Würzburger Belehnungen von 1303 bzw. hennebergischen Belehnungen von 1317 in Melkendorf, Langenstadt, Grafendobrach, Lanzendorf, Hermeshof, Schwärzhof und Rohrsreuth deutlich werden. Neue Edition der ältesten Würzburger Lehenbücher in: Hermann HOFFMANN, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 25, 2 Teilbde.) Würzburg 1972–73. Zum hennebergischen Lehenbuch von 1317 vgl. Karl Frhr. v. REITZENSTEIN, Archivalische Mittheilungen, in: AGO 8/2 (1861), 1–46. Zur Problematik der Würzburger Lehen allgemein und der Altzehnten speziell für den Bayreuther/Kulmbacher Raum vgl. Thomas PÖHLMANN, Die Lehen des Hochstifts Würzburg um Bayreuth, in: AGO 72 (1992), 25–99. Insbesondere macht dieser deutlich, daß von den 32 Zehnten „sitas inter Blazzenberg und Peyrrut“ (ansonsten ohne Ortsangaben), die der Adelige Heinrich v. Wirsberg nach einem um 1306/07 datierten Eintrag im ältesten Würzburger Lehenbuch erhält, 25 in der Gegend zwischen Marktschorgast und Weidenberg zu lokalisieren sind und somit nicht in den Untersuchungsbereich fallen. Die restlichen sieben bleiben letztlich unklar (50 ff.).

⁸⁵ Landbuch Plassenburg, 163–267.

⁸⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 18* ff.

⁸⁷ Ebd. 32*.

Neben der Ortsstruktur erlaubt auch die jeweilige Flurbeschaffenheit chronologische Orientierungen. Dementsprechend zeigt sich das sogenannte Blockgemenge, das als Flurstück dem welligen Gelände angepaßt, in Blöcke unterteilt ist, zwar als charakteristische Flurform des Frühmittelalters, reicht jedoch auch in das hohe Mittelalter. Hingegen ist die Waldhufe, die sich als Band oder einziger längerer Streifen unmittelbar an den Hof anschließt, als typische Flurform der hochmittelalterlichen Rodungssiedlung zu betrachten. Allerdings scheinen auch hinsichtlich der Flurstruktur die inhaltlichen wie zeitlichen Abgrenzungen gerade im Untersuchungsbereich Schwierigkeiten zu bereiten⁸⁸.

Gewissermaßen als Korrektiv anwendbar ist innerhalb des Problemkreises der Zeitstellung von Siedlungen die ebenfalls im Landbuch angegebene Haferabgabe des „Sichelfutters“. Diese war für die Rodungserlaubnis im herrschaftlichen Bannwald zu entrichten und wurde von anderen Abgaben wie dem „Futterhaber“ oder „Forsthaber“ als Zins für Weide- und Holznutzung sowie dem „Vogthaber“ als Schutzgeld sorgfältig unterschieden. Vermutlich stellte sie einen Ersatz für den im 11. Jahrhundert verbotenen Laienzehnten dar. Dabei ist die zeitliche Fixierung der Sichelfutterorte auf die Jahre des ausgehenden 10. sowie des 11. Jahrhunderts und damit nahezu gänzlich auf die zweite Ausbauperiode der Markgrafen von Schweinfurt deshalb möglich, weil andere Rodungssiedlungen vor dem 11. Jahrhundert allgemein den Zehnten sowie ab dem 12. Jahrhundert den laikalen Reutzehnten schuldeten⁸⁹.

Aus dem Kanon der siedlungskundlichen Hilfswissenschaften kommt mittlerweile insbesondere der Orts- und Flurnamenforschung eine erhöhte Bedeutung zu, obgleich ihrer Anwendung auch gewisse Grenzen gesetzt sind. So führt beispielsweise das Phänomen einer über Jahrhunderte relativ konstanten Verwendung von Ortsnamen am Obermain dazu, daß sich bestimmte Grundwörter zeitlich überschneiden. Auf diese Weise können etwa Siedlungen, deren Namen auf -dorf, -ach bzw. -bach oder -au sowie -feld enden, sowohl der karolingischen Landnahmezeit bis zum Beginn des 10. als auch als „Nachzügler“ der schweinfurtischen Landesausbauperiode bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts angehören, während die -reuth-Orte entweder in die Schweinfurter oder Andechser Rodungsphase bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts fallen. Weitere Unsicherheiten ergeben sich im übrigen auch im Zusammenhang mit den slawisch geprägten Ortsnamen, die als rein slawische Namen oder deutsch-slawische Mischnamen mit slawischem Bestimmungswort (PN oder selten Naturbezeichnung) und deutschem Grundwort nicht selten erst einmal als früher oder später (9.–12. Jahrhundert) ins Fränkische übernommene Namen bzw. Bezeichnungen identifiziert werden

⁸⁸ Während v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 18* f., 32* erste Waldhufen im 11. Jahrhundert anführt, gehören diese nach EMMERICH, Siedlungsbild, 177 f. erst der Zeit nach 1130 an. Zudem betrachtet letzterer die überwiegende Flurstruktur „aus Blöcken und kurzen Streifen“ in den hochmittelalterlichen Rodungsdörfern des Zweimainlandes höchstens als „Vorform“ der Waldhufe, wogegen er richtige Waldhufen nur in wenigen Ausnahmefällen zu erkennen vermag.

⁸⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 31* f.; DERS., Kirchenzehnten, 98 ff.; ENDRES, Schweinfurt, 28.

müssen und dann oftmals schlüssige Kriterien für ihre weitere chronologische Schichtung vermissen lassen⁹⁰. Hinzu tritt, daß sich ebenso wie die naturbezogenen Bezeichnungen auch Grenz- und Befestigungsnamen einer zeitlichen Einordnung weitgehend entziehen⁹¹. Dies zeigt, daß nur durch den sorgsamsten Umgang mit der Methode der Namenforschung etymologische Verfälschungen vermieden werden können⁹².

b) Die Siedlung im frühen Mittelalter

Obgleich die Existenz einzelner slawischer Siedelstellen im Untersuchungsbereich bereits zu Beginn des Frühmittelalters durchaus vorstellbar erscheint, mag man von einer frühesten mittelalterlichen Siedlung erst für den Verlauf des 8. Jahrhunderts sprechen⁹³, wo in karolingischer, vielleicht auch schon spätmerowingischer Zeit, ausgesprochene Gunstlandschaften wie die erhöhten, offenen Uferränder besetzt und erste Rodungsinseln in den Forst geschlagen wurden. Hierbei weisen die entstandenen Orte häufig die deutschen oder slawischen Personennamen der Gründer – oft in Kurz- oder Koseform – bzw. Orts- und Naturbezeichnungen als Bestimmungswort auf und enden gewöhnlich, unter anderem auch als deutsch-slawische Mischnamen, auf die „frühen“ deutschen Grundwörter -dorf, -feld, -stadt oder -ach, -bach bzw. -au. Hinzu treten rein slawische Ortsnamen, die häufig früh ins Deutsche übernommen wurden und heute überwiegend die Bestandteile -gast, -leus oder -itz aufweisen. Auch entspricht die Struktur

⁹⁰ Schwarz, Sprache und Siedlung, 377.

⁹¹ HERRMANN, Kulmbach, 21–24 (= Siedlungsgeschichte, 268–271); DERS., Namen und Siedlung im mittleren Oberfranken (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 89) Bayreuth 1982, 16, 22 mit Beispielen für alte Grenznamen: Rothe Kelter, Krumme Fohre, Kalte Marter, Krumme Lachen, Grünbaum, Weinbrücke. Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 21*, der vor allem auf die jüngeren Ausbausiedlungen von Nachbarorten auf -dorf mit anschließender Grundwortangleichung und die häufige spätere Grundwortveränderung auf -hof hinweist (Beispiele: Seidenhof, Priemershof, Hermeshof).

⁹² Für seine zahlreichen namenkundlichen Hinweise ist der Verfasser dem inzwischen verstorbenen Dr. Robert Schuh von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München außerordentlich dankbar.

⁹³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 18*. Anders: HERRMANN, Kulmbach, 12 (= Siedlungsgeschichte, 262), der die Anfänge der Besiedlung des Kulmbacher Landes im Albraum offenbar früher ansetzt. Demnach erfolgte die erste Landnahme im 6. sowie die weitere Siedlung im 7. Jahrhundert. Gleichwohl legt er sich mit der Option „und später“ nicht endgültig fest. Dagegen spricht sich EMMERICH, Siedlungsbild, 179 für die Erschließung der nördlichen Alb erst im 9. Jahrhundert aus. Auch STEGER, Sprachraumbildung, 534 stellt die Besiedlung des nördlichen Bayreuther Sprachraums mit Melkendorf und Lanzendorf aufgrund der Erkenntnisse der Mundartforschung eher in das 9., wenn nicht gar 10. Jahrhundert. Die Tatsache, daß die Königspfalzen Forchheim und Hallstadt an der Regnitz sowie Königsfeld auf dem Nordjura als Stützpunkte für die weitere fränkische Herrschaftsausdehnung und die damit in Zusammenhang stehende Raumerschließung nach Osten wohl zu Beginn des 8. Jahrhunderts entstanden sind und die Belegung der karolingisch-ottonischen Reihengräber östlich von Steigerwald und Haßberge nach überwiegender Ansicht ab etwa 700 begann, scheint eher die These v. Gutenbergs zu bestätigen.

dieser Ortschaften in der Regel dem Höfetypus, dessen Größe bei den slawischen Gründungen jedoch geringer anzusetzen ist als bei den deutschen. Als Flurform liegt so gut wie überall das Blockgemenge vor.

Eine erste Altsiedelzone, vermutlich des 8. Jahrhunderts, ist im Bereich der Nördlichen Frankenalb und ihres nordöstlichen Vorlandes im Gebiet um Kasendorf anzutreffen und gibt Anlaß zu unterschiedlichen Deutungen. Mit aller gebotenen Vorsicht könnten hier, auf v. Guttenbergs Ausführungen aufbauend⁹⁴, zwei Einzugschneisen deutscher, möglicherweise durchsetzt mit slawischer Besiedlung erkennbar sein, die von den karolingischen Königshöfen an der Regnitzlinie und dem Nordjura ausgehen und sich über die Fränkische Alb hinweg erstrecken. Die erste Besiedlungslinie zieht sich demnach aus der Gegend um den Königshof Forchheim entlang der waldfreien, erhöhten Uferländer das Wiesent- und Lochautal aufwärts und besteht auf der Albhochfläche aus den Dörfern Trumsdorf⁹⁵, Alladorf⁹⁶ und Tannfeld⁹⁷ sowie dem wenige Kilometer westlich von Alladorf am Oberlauf eines Nebenbachs gelegenen und später abgegangenen Altenhollfeld⁹⁸. Nach dem Abstieg über die Nordostkante der Alb setzt sie sich auf fruchtbarem Liasboden mit Felkendorf⁹⁹, Limmersdorf¹⁰⁰ und Berndorf¹⁰¹ fort. Dabei dienten die vermutlich im 8. und 9. Jahrhundert belegten karolingisch-ottonischen

⁹⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 20*, der allerdings unzutreffend von rein „fränkischen“ Besiedlungslinien ausgeht. Vgl. STEGER, Sprachraumbildung, 425, der gegen die durch v. Guttenberg ermittelten und auf den -dorf-Namen beruhenden „Bahnen“ der Besiedlung über die nördliche Alb grundsätzlich methodische Bedenken hegt.

⁹⁵ EN: Vor 1121/22 „Drunesdorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 168).

⁹⁶ EN: Als Schreibfehler aus einem Kopialbuch von 1433 wohl nicht 1388 „Altdorf“, sondern 1398 „Alachtorf“ (ebd. 3). Die Deutung der sprachlichen Entwicklung aus dem ahd. Wortstamm alah- (= „Tempel“ oder „Heiligtum“) bezieht sich wohl weniger auf einen heidnischen (germanischen) Kultplatz (so ebd. 4) als auf eine fränkische Kirche, vielleicht im Zusammenhang mit einer Militärsiedlung. Vgl. hierzu ausführlich ADOLF GÜTTER, Alladorf, in: AGO 78 (1998), 33–40, der das Entstehen Alladorfs am Ende der Merowinger- bzw. zu Beginn der Karolingerzeit, also um die Mitte des 8. Jahrhunderts, ansetzt. Auf die mögliche fränkische Übernahme eines bereits vorhandenen rituellen Zentrums und seines möglicherweise schon keltischen Namens weist ERWIN HERRMANN, Namen und Siedlung, 14, 25 f. hin. Vgl. weiterhin BEATE LEINTHALER, Der karolingisch-ottonische Ortsfriedhof Alladorf, Ldkr. Kulmbach, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 16/17 (1988/89), 9 f.; SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 167. Eine Zusammenfassung der Interpretationen mit einer Deutung des Ortsnamens als „Heiligtum“ im Sinne eines Sakralbezirks bietet HANS-DIETRICH KAHL, Alladorf und die Slawen, in: ZBLG 69/3 (2006), 816–821.

⁹⁷ EN: Vor 1121/22 „Dalenvelt“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 160).

⁹⁸ EN: Vor 1121/22 „Altenholevelt“ (ebd. 64 f.). Zur Deutung des ON Hollfeld vgl. jetzt FASTNACHT, HONB Ebermannstadt, 118 f.

⁹⁹ EN: 1307 „Volchendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 35). Zur Deutung des Bestimmungswortes dieses ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 123; DERS., Die slawischen Ortsnamen in Nordbayern und ihr Verhältnis zum deutschen Landesausbau, dargelegt am Landkreis Kulmbach, in: Zeitschrift für Ostforschung, 5. Jahrgang (1956) Heft 1, 355 f.

¹⁰⁰ EN: 1255 „Lymarsdorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 98).

¹⁰¹ EN: 1188 „Perndorf“ (ebd. 10).

Reihengräberfelder von Alladorf (mindestens 230 Gräber und damit größter frühmittelalterlicher Friedhof in Nordostbayern) mit entsprechenden Beigaben und Keramikfunden im angrenzenden Lochautal¹⁰² sowie Felkendorf-Kleetzhöfe (ca. 80 Gräber) mit Inventar und weiteren Einzelfunden¹⁰³ den Einwanderern dieses Teils der Alb offenbar als Begräbnisstätten.

Eine mögliche zweite Einzugslinie, die aus der dichten Ortsnamenzone auf -dorf beim Königshof Hallstadt heraufführt und damit vermutlich einer sehr alten, späteren Geleitstraße übers „Gebirg“ folgt¹⁰⁴, erstreckt sich auf der Albhochfläche von Azendorf und Schirradorf¹⁰⁵, das ebenfalls ein Gräberfeld (mindestens 8 Gräber)¹⁰⁶ aufweist, bis hinab ins Vorland nach Buchau¹⁰⁷ und Kasendorf¹⁰⁸. Die Befestigung und Überbauung des Gipfelplateaus des Kasendorfer Magnus-Turmbergs, unter anderem mit Tor und Turm, demonstriert innerhalb dreier karolingisch-ottonischer Bauphasen die Wiederaufnahme seiner Funktion als Burganlage, die möglicherweise erneut im Zusammenhang mit der Errichtung weiterer früher regionaler Herrschaftszentren zu sehen ist. Eine verkleinerte Burg an der Nordostecke des Hochplateaus entstand im Verlauf des Hochmittelalters. Indes dürfte die strategische Lage an der „Egerer Straße“ bzw. Geleitstraße von Bamberg nach Kulmbach die Errichtung einer Mittelpunktsburg auf dem Turmberg nicht unmaßgeblich befördert haben. Die früh- und hochmittelalterliche Besiedlung des Turmbergs dokumentieren das Zutagetreten sowohl fränki-

¹⁰² PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 129–179; LEINTHALER, Alladorf, 7–122; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 15 (1985/86), 24; 17 (1989/90), 22; 23 (2006), 37; Max HUNDT, Das Reihengräberfeld von Alladorf (Lkrs. Kulmbach), in: AGO 37/3 (1957), 36–49. Speziell zur Keramik in den Gräbern und am Bachbett der Lochau vgl. LOSERT, Keramik, 100 ff., der den Belegungsbeginn spätestens auf das frühe 8. Jahrhundert datiert. Vgl. weiterhin DERS., Slawische Besiedlung, 238 f., der durch den Fund eines verbrannten Tongefäßes und die Süd-Nord-Orientierung der Gräber Andeutungen heidnischer Bestattungssitten festzustellen glaubt, die vielleicht auf einen slawischen Kultplatz hinweisen; BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 145 (Hans LOSERT, Ansätze ethnischer Deutung archäologischer Sachkultur). Zum Gräberfeld insgesamt vgl. auch KAHL, Alladorf, 810–816.

¹⁰³ PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 179–183; BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 144 f. (Hans LOSERT, Ansätze ethnischer Deutung archäologischer Sachkultur); Max HUNDT, Das karolingische Reihengräberfeld von Felkendorf-Kleetzhöfe im Landkreis Kulmbach (Die Plassenburg 6) Kulmbach 1953; ABELS, Archäologischer Führer, 160; SCHWARZ, Landesausbau, 340 f. (mit Lageplan). Vgl. hierzu SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 394 f., der das Gräberfeld eher einer späteren Wüstung als den heutigen Orten zuordnet.

¹⁰⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 20*.

¹⁰⁵ Gesammelte EN: 1286 „Atzendorf“ (ebd. 7); 1378 „Schirhendorf“ (ebd. 146).

¹⁰⁶ PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 240 f.

¹⁰⁷ EN: 1124 „Pvchahe“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 14). Zur Deutung vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 91.

¹⁰⁸ EN: 1286 „Kazendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 72). Während v. GUTTENBERG, ebd. 73 und Wolf-Armin v. REITZENSTEIN, Lexikon bayerischer Ortsnamen, München 1991, 201 den ON auf den altdeutschen PN Cazo zurückführen, schlägt SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 287 eine Deutung aus dem Slawischen (vom PN Kazi, Kazan, Kazimir) vor.

scher als auch slawischer Keramik, karolingische Einzelfunde wie eine Eisenpfeilspitze, ein Schleifenring, ein bronzenener Schläfenring und ein Messer sowie die Entdeckung eines hochmittelalterlichen Schwertscheidenortbands und vergoldeten Bronzeschmucks aus salisch-staufischer Zeit¹⁰⁹. Darüber hinaus ist das karolingisch-ottonische Reihengräberfeld zwischen Buchau, Dörfles (LK Lichtenfels) und Mainleus (12 Gräber) mit Beilagen und weiteren Einzelfunden¹¹⁰ sicherlich im Kontext mit diesem Teilsiedelbereich des Albrauns zu sehen.

Nach anderer Einschätzung¹¹¹ könnte im Kasendorfer Kleingau neben dem Turmberg auch die mit der dortigen Burg möglicherweise in Verbindung stehende Siedlung Heubsch¹¹² eine gewisse zentrale Bedeutung besessen haben¹¹³. Dort wurde bei Erdarbeiten kurzzeitig ein wenig später zerstörter frühfränkischer Flechtwerkaun gesichtet sowie ein karolingisches Messer und hochmittelalterliche Keramik geborgen¹¹⁴. Von Heubsch als Ausgangs-

¹⁰⁹ ABELS, Befestigung, 158–161; DERS., Archäologischer Führer, 146–149; PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 61; BURGER-SEGL, Streifzüge, 136–140; LOSERT, Slawische Besiedlung, 227; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 18 (1991/92), 27; 21 (1997/98), 57; 23 (2006), 61; HUNDT, Vor- und Frühgeschichte, 16; Markt Kasendorf, Kasendorf, 44 f. Vgl. hierzu LOSERT, Keramik, 171 ff., der aufgrund der Keramikfunde die Existenz einer frühmittelalterlichen Burg bereits im 7. Jahrhundert für möglich hält und überdies auf einen slawischen Fundanteil hinweist. Aus der Tatsache, daß im Jahre 1307 die Befestigung in einem Vertrag des Fürstbischofs von Thurnau, in dem dieser Kasendorf und sieben weitere „villae“ dem Burggrafen Friedrich verpfändete, nicht erscheint, zieht er den Schluß, daß die Burg um etwa 1250 aus unbekannten Gründen aufgegeben wurde. Die wenigen jüngeren Funde dort müßten deshalb mit der Nutzung des Magnusturms, der 1498 auf den Resten des hochmittelalterlichen Bergfrieds als markgräfliche Signalwarte errichtet wurde, in Verbindung stehen.

¹¹⁰ PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 82 f.

¹¹¹ HERRMANN, Namen und Siedlung, 13 f., der aber keine Angaben zum Ausgangspunkt der Siedlungswege in den Untersuchungsbereich hinein macht.

¹¹² EN: 1333 „Heybesch“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 59). Dem ON liegt das ahd. *hiwiski* (= „Geschlecht“, „Familie“ oder „Hausgenossenschaft“) zugrunde, womit sowohl eine frühe Rechtsgemeinschaft als auch ein Herrschaftsbereich bezeichnet wird (ebd. 59 f.; HERRMANN, Namen und Siedlung, 13, 39 Anm. 77).

¹¹³ Während HERRMANN, ebd. in diesem Ortsnamen die „frühe Herrschaftsorganisation des Kasendorf-Thurnauer Kleingaus“ angedeutet sieht, datiert Thomas PÖHLMANN, Der Ort Heubsch und die Familie der Heubscher, in: AGO 66 (1986), 44 die Entstehung dieses Weilers wohl um 1000. Dagegen existiert dieser für v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 52* f. erst seit dem 13. Jahrhundert. Für Wilhelm MÜLLER, Dienstmannschaft und Heubisch. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Sozialgeschichte, in: AGO 53 (1973), 157 belegt die Bezeichnung „Heubisch“ die Existenz eines „ursprünglich fiskalischen oder Königsgutsbezirks, der oftmals im Hoch- oder Spätmittelalter zum Adelsbesitz wurde“. Möglicherweise stellte der Familienverband im königlichen Auftrag sogar die Burgbesatzung auf dem Kasendorfer Turmberg (vgl. Markt Kasendorf, Kasendorf, 153). Zur möglichen Verbindung zum Kasendorfer Turmberg vgl. auch LOSERT, Keramik, 167.

¹¹⁴ HERRMANN, Namen und Siedlung, 13; PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 61; Christian PESCHECK, Die wichtigsten Bodenfunde und Ausgrabungen des Jahres 1973, Sonderdruck aus: Frankenland, Neue Folge 25 (1973), 274; LOSERT, Keramik, 167.

punkt wurde nach dieser Ansicht ein doppelter Rodungsstrang in den Limmersdorfer Forst nach Süden getrieben, der im Untersuchungsraum mit den Dörfern Berndorf und Limmersdorf beginnt und weiter Felkendorf, Kleetzhöfe¹¹⁵, Tannfeld, Lochau¹¹⁶, Heisenstein¹¹⁷, Alladorf und Trumsdorf umfaßt. Zumindest für Lochau wird diese These durch den Fund früh- bis spätmittelalterlicher Keramik bestätigt¹¹⁸. Auch das sich in Tallage des Roten Mains am Ostrand des beschriebenen Altsiedelgebiets befindliche Langenstadt¹¹⁹, das einen Würzburger Altzehnten besitzt¹²⁰, sowie die kleine Gruppe slawischer Weiler auf dem Nordjura, mit Zwernitz¹²¹ in Tallage und Leesau¹²² bzw. Welschenkahl¹²³ auf der Albhochfläche, sind wohl ebenfalls der karolingischen Siedlungsschicht zuzuordnen¹²⁴. Gleiches mag für die nörd-

¹¹⁵ EN: 1392 „auf der Klecz“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 80). Nach v. GUTTENBERG, ebd. ist der ON aus dem deutschen klêzen, kloezen (= „Holz spalten“) hervorgegangen, was aber abzulehnen ist. Hingegen leitet HERRMANN, Namen und Siedlung, 39 Anm. 80 diesen vom altslawischen kleti (= „Hütte“) ab. Vgl. hierzu Ernst EICHLER, Slawische Ortsnamen zwischen Saale und Neiße. Ein Kompendium, Bd. II, Bautzen 1987, 32; SCHÜTZ, Ortsnamentypen, 309–319. Vgl. weiterhin v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 52* f., der den Weiler in das 13. Jahrhundert und SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 394, der diesen ebenfalls nicht in die karolingische Zeit datiert.

¹¹⁶ EN: 1388 „Lochein“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 100). Während es sich bei HERRMANN, Namen und Siedlung, 13 um einen „frühen Namen“ des 8. Jahrhunderts handelt, schätzt v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 44* ff. den Ort mit seinem ehemaligen Fronhof als grundherrliche Anlage des 12. Jahrhunderts ein, wodurch er in die andechsische Ausbauzeit fallen würde.

¹¹⁷ EN: 1697 „Heißenstein“ (ebd. 57). v. GUTTENBERG, ebd. deutet den ON mit „Heißer Stein“ als ursprünglichen Flurnamen mit Bezug auf einen eventuellen Kult- und Gerichtsstein, möglicherweise im Zusammenhang mit dem Niedergericht des Forstbezirks (vgl. auch HERRMANN, Namen und Siedlung, 40 Anm. 80). Während jedoch HERRMANN, ebd. 13 den Weiler wohl schon dem 8. Jahrhundert zuordnet, bezeichnet ihn v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 57 als „junge Einödsiedlung“. Dann käme vielleicht auch alternativ die Ableitung von einem Familiennamen Heiß in Frage.

¹¹⁸ LOSERT, Keramik, 181, der das Entstehen der Siedlung auf das 8. Jahrhundert datiert; Ausgrabungen und Funde in Oberfranken, in: GO 18 (1991/92), 27 f.

¹¹⁹ EN: 1216 „Langenstat“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 91).

¹²⁰ DERS., Kirchenzehnten, 111.

¹²¹ EN: 1163 „Zvernze“ (DERS., HONB Kulmbach, 189). Zur Deutung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 266; Ernst EICHLER, Zur Etymologie und Struktur der slawischen Orts- und Flußnamen in Nordostbayern, in: DERS., Beiträge zur Deutsch-slawischen Namenforschung, 1955–1981, Neudruck Leipzig 1985, 283.

¹²² EN: 1356 „Lesein“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 94). Zur Deutung dieses slawischen ON vgl. jetzt EICHLER u. a., Sprachkontaktforschung I, 106 f.

¹²³ EN: 1308 „Welschenkahl“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 177). Zur Deutung dieses möglicherweise slawischen ON vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 274 f.; EICHLER, Etymologie, 282.

¹²⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 25* f.

lich von Kasendorf am Nordrand des Friesenbachtals gelegenen Slawenorte Lopp¹²⁵, Peesten¹²⁶ und Döllnitz¹²⁷ gelten¹²⁸.

Im Verlauf des 9. Jahrhunderts erreichte die deutsche und slawische Siedlungstätigkeit mit dem Mündungsgebiet der beiden Maine eine weitere Altsiedelzone¹²⁹. Auf der Keuperstufe zwischen der Mainvereinigung entstand Melkendorf¹³⁰, das einen Würzburger Altzehnten aufweist und als Sitz der Cent sowie einer Urfarrkirche offenbar ein frühes Zentrum dieses Kleingaus darstellte¹³¹. Nördlich des vereinigten Maines erstreckte sich die weitere Landnahme, anfangs auf Keuper-, dann auf Liasböden, das Tal des heutigen Zentbachs entlang. Neben Schwarzach¹³² und Schmeilsdorf¹³³ entstanden auf diese Weise vermutlich auch Danndorf¹³⁴ und Schimmendorf¹³⁵ im Talkessel unter dem Steilabfall der „Kirchleuser Jurascholle“. Noch in

¹²⁵ EN: 1288/96 „Luppe“ (ebd. 102). Zur Deutung dieses slawischen ON vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 188; EICHLER, Etymologie, 276, 279.

¹²⁶ EN: 1294/95 „Besthen“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 122). Zur Deutung dieses slawischen ON vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 282; EICHLER, Etymologie, 277.

¹²⁷ EN: 1250 „Dol(n)ce“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 22). Zur Deutung dieses slawischen ON vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 293 f.; EICHLER, Etymologie, 270.

¹²⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 26*.

¹²⁹ Während v. GUTTENBERG, ebd. 20* f. und HERRMANN, Namen und Siedlung, 16 die Entstehungszeit des Melkendorfer Kleingaus in das frühe 9. Jahrhundert datieren, setzt sie EDELMANN, Besiedlung, 30 an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert an. Zu den von den Siedlern möglicherweise genutzten Furten über den Roten und Weißen Main vgl. ebd. 32.

¹³⁰ EN: 1303 „Melchendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 109). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 328 f., aber jetzt auch EICHLER u. a., Sprachkontaktforschung I, 122 f., die neben dem slawischen PN *Malik o.ä. auch einen altsächsischen PN *Maliko in Erwägung ziehen. Zu diversen Deutungen aus dem Germanischen vgl. Klaus SPYRA (Hg.), Festschrift zum 1000jährigen Jubiläum der Pfarrei Melkendorf, Melkendorf 2007, 16, 18, 36.

¹³¹ v. GUTTENBERG, Kirchenzehnten, 111; v. REITZENSTEIN, Archivalische Mitteilungen, 6; HERRMANN, Namen und Siedlung, 16. Zur Altsiedelzone um Melkendorf vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 20* f., 26*. Als Entstehungsjahr Melkendorfs wird in der Forschung 800 bzw. 890 angenommen (EDELMANN, Besiedlung, 30), aufgrund von Urfarrei und Centgericht sogar von FICK, Urfarrei und Centgericht Melkendorf, in: FH (1976) Nr. 3 (9); 4 (10) auf eine mögliche frühere heidnische Kultstätte bzw. germanische Opfer- und Thingstätte geschlossen.

¹³² EN: 1096 „Suwarzaha“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 150).

¹³³ EN: 1352 „Smeilstorf“ (ebd. 149). Zur Herleitung des Bestimmungswortes dieses ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 260.

¹³⁴ 1381 „Tanndorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 20). Zur Deutung des ON vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 88. Die Entstehungszeit des Ortes gibt Anlaß zu weiteren, höchst unterschiedlichen Deutungen: Nach Ruprecht KONRAD, Früher Adel am Obermain, in: AGO 60 (1980), 42 erscheint die Siedlung als „Danndorf“ schon um 800 in den Verzeichnissen des Klosters Fulda. HERRMANN, Namen und Siedlung, 17, datiert deren Gründung hingegen in die andechsische Ausbauzeit.

¹³⁵ EN: 1390 „Schimendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 145).

karolingischer Zeit ist wohl mit Kirchleus¹³⁶, Lösau¹³⁷, Grafendobrach¹³⁸, Niederndobrach¹³⁹ und Ködnitzerberg¹⁴⁰ eine Gruppe kleiner Slawensiedlungen auf den Muschelkalkhöhen innerhalb der Waldgebiete nördlich des Mains gegründet worden. Für Grafendobrach wird diese Annahme durch das zutagegetretene karolingisch-ottonische Reihengräberfeld (85 Gräber) mit Beigaben¹⁴¹ und den vorhandenen Würzburger Altzehnten¹⁴² gestützt. Eine unsichere Zeitstellung¹⁴³ besitzen hingegen die entweder deutsch-slawischen oder gänzlich slawischen Siedlungen Mainleus¹⁴⁴ im Maintal nordwestlich von Melkendorf, Veitlahm¹⁴⁵ auf der waldreichen Terrasse am

¹³⁶ EN: 1148/51 „Liubisse“ (ebd. 78). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 243; EICHLER, Etymologie, 276.

¹³⁷ EN: 1361 „Lesen“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 102). Deutung des ON wie oben 41 Anm. 122.

¹³⁸ EN: 1260 „Dabrach“ (ebd. 21). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 200; EICHLER, Etymologie, 283. Der ON könnte etwa schon in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts ins Deutsche übernommen worden sein (freundliche Auskunft Dr. Robert Schuh, Nürnberg).

¹³⁹ EN: 1361 „Dabrach“, 1398 „Munchdabrach“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 22). Deutung des ON wie oben Anm. 138. Während HERRMANN, Namen und Siedlung, 16 den Ort als karolingerzeitliche Gründung betrachtet, ordnet ihn v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 41* der schweinfurtischen oder andechsichen Ausbauzeit zu.

¹⁴⁰ EN: 1322 „Koetheis“ (ebd. 83). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 285; EICHLER, Etymologie, 273.

¹⁴¹ PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 67–78; ABELS, Archäologischer Führer, 157. Die fundierteste Aufarbeitung des Gräberfeldes von Grafendobrach bietet Uta v. FREEDEN, Das frühmittelalterliche Gräberfeld von Grafendobrach, in: Berichte der Römisch-Germanischen Kommission 64 (1983), 417–507, hier 478. Sie gibt als Belegungszeitraum das 9. bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts an und konstatiert weniger slawische als fränkische Beigaben (Schmuck, Nadeln, Pfeilspitzen, Messer, Gürtelschnallen u. a.) sowie einen Bezug zu merowingerzeitlichen Grabgebräuchen. Daraus schließt sie in Verbindung mit dem slawischen Ortsnamen, daß es sich im 9. Jahrhundert bereits um eine überwiegend fränkische Siedlung gehandelt haben muß, deren slawischer Name sehr früh ins Fränkische übernommen wurde. Vgl. hierzu auch BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 146 f. (Hans LOSERT, Ansätze ethnischer Deutung archäologischer Sachkultur).

¹⁴² v. REITZENSTEIN, Archivalische Mittheilungen, 6.

¹⁴³ Während für HERRMANN, Namen und Siedlung, 16 Anm. 89 mit Hinweis auf SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 200 f. bei diesen drei slawischen Siedlungen die sprachliche Übernahme ihrer deutsch-slawischen Mischnamen ins Deutsche bereits in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts stattgefunden hat, die Orte selbst also schon zuvor existiert haben müssen, sind nach v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 33* f., 41* das slawische Mainleus sowie die fränkischen Veit- und Forstlahm als herrschaftliche Plansiedlungen der Schweinfurter Sichelutterperiode des 11. Jahrhunderts entstanden. Keramikfunde aus dem 11./12. Jahrhundert könnten nach LOSERT, Keramik, 199 v. Guttenbergs Einschätzung zumindest für Veitlahm bestätigen.

¹⁴⁴ EN: 1333 „Leubs“, 1398 „Meynlews“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 105). Deutung des ON wie oben Anm. 136.

¹⁴⁵ EN: 1290 „Kyrlam“, 1531 „Veitlam“ (ebd. 170). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 200 f.; EICHLER, Etymologie, 275.

Südosthang des Patersberges sowie Forstlahm¹⁴⁶ zwischen der Mainvereinigung und dem Keuperwaldgelände im weiteren Umkreis von Melkendorf. Gleiches trifft zu¹⁴⁷ für Affalterhof¹⁴⁸ am Westrand des Rotmaintals, Ober- und Unterkodach¹⁴⁹ am östlichen Ausläufer des Weißmaintals, Burghaig¹⁵⁰ in einem Seitentälchen des Weißen Mains, die beiden Purbach¹⁵¹ wenige Kilometer nördlich von Kulmbach, das slawische Leuchau¹⁵², Kauernburg¹⁵³ am Talrand des Weißen Mains sowie Metzdorf¹⁵⁴, Priemershof¹⁵⁵ und das slawische Unterpöbitsch¹⁵⁶ mit dem namentlich abgegangenen und heute zum Kulmbacher Ortsteil Blaich gehörenden Oberpöbitsch, die sich allesamt um den Austritt des Dobrachbaches in das Tal des Weißen Mains gruppieren.

Als dritter fränkisch-slawisch geprägter Altsiedelbereich ist schließlich das Keuperland in den Tallagen und Randgebieten des Weißen Mains und der Trebgast am Ostrand des Untersuchungsraums zu betrachten¹⁵⁷. Markante deutsche Siedlungen sind hier Harsdorf¹⁵⁸ im Trebgasttal, wo ein Reihengräberfeld im Umkreis der heutigen Kirche entdeckt wurde¹⁵⁹, sowie Lanzen-

¹⁴⁶ EN: 1333 „Vorstlam“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 39). Deutung des ON wie oben 43 Anm. 145. Der Ort weist mit seinem Namen auf den angrenzenden Kulmbacher Forst als vermutlich ehemaligen königlichen, dann Schweinfurter Bannforst hin (HERRMANN, Namen und Siedlung, 16).

¹⁴⁷ Während HERRMANN, ebd. 16 alle nachfolgenden Orte als „alt“ und damit karolingerzeitlich betrachtet, ordnet v. GUTTENBERG diese folgendermaßen ein: Affalterhof als Sichelfutterort in das 11. (HONB Kulmbach, 33*), Ober- und Unterkodach in das 13. (ebd. 52*f.), Burghaig in das 12. (ebd. 44*f.), Oberpurbach als Ausbau von Melkendorf in das 11. (ebd. 32*f.), Unter- als Ausbau von Oberpurbach in das 12. (ebd. 44*) sowie Leuchau, Kauernburg, Metzdorf, Priemerhof und Unterpöbitsch in das 11. Jahrhundert (ebd. 36*f.).

¹⁴⁸ EN: 1398 „Affaltern“ (ebd. 1).

¹⁴⁹ EN: 1321 „Kadan“ (ebd. 81). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 286; EICHLER, Etymologie, 273.

¹⁵⁰ EN: 1183 „Houga“, 1398 „Burckhawg“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 16).

¹⁵¹ EN: 1398 „Purckpach“ (ebd. 134).

¹⁵² EN: 1332 „Leuchauwe“ (ebd. 96). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 299; EICHLER, Etymologie, 276.

¹⁵³ EN: 1338 „Kawerburgerbach“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 75). Der ON wird entgegen der Herleitung v. Guttens vom deutschen PN *Curo (so ebd. 76) von Ernst SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 297 zum slawischen PN *Kur gestellt, was jedoch nicht als gesichert zu bewerten ist.

¹⁵⁴ EN: 1360 „Meczelstorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 113).

¹⁵⁵ EN: 1338 „Primstorf“ (ebd. 132). Zur Herleitung des Bestimmungswortes dieses ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 327.

¹⁵⁶ EN: 1398 „Poerbitsche“, 1430 „Porwicz“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 130). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 295; EICHLER, Etymologie, 278.

¹⁵⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 21*, 25*; HERRMANN, Namen und Siedlung, 11 f.

¹⁵⁸ EN: 1370 „Harsdorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 53); möglicherweise aber auch schon 1143 „Hahartesdorf“ (Hansjörg GRUBER, Harsdorf. Eine siedlungskundliche Studie, in: AGO 45, 1965, 72).

¹⁵⁹ PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 35 f. Das aufgefundene karolingisch-ottonische Gräberfeld widerlegt die These GRUBERS, Harsdorf, 71 f., der den Ort für eine Ausbausiedlung des ausgehenden 10. oder frühen 11. Jahrhunderts hält.

dorf¹⁶⁰ auf der Ostuferstufe des Weißen Mains, welches Sitz einer Urfarrkirche war und dazu einen Würzburger Altzehnten besitzt¹⁶¹. Weiterhin zu nennen sind die einst im Tal des Weißen Mains gelegenen, abgegangenen Orte Boschendorf¹⁶² und Pretzendorf¹⁶³ – letzteres als Vorläufer des heutigen, nach seiner Klosteranlage benannten Dorfes Himmelkron¹⁶⁴ – sowie See¹⁶⁵ auf dem nördlichen Teil der Muschelkalkhochfläche im inneren Bogen zwischen Schorgast und Main. Im engen Weißmaintal zwischen dem Buntsandsteinzug der Tennacher Höhe und dem Steilabfall der Muschelkalkplatte von See sind die knapp aufeinanderfolgenden Slawensiedlungen Trebgast¹⁶⁶, Schlömen¹⁶⁷, Ködnitz¹⁶⁸ und Fölschnitz¹⁶⁹ als Gruppe erkennbar und reichen möglicherweise sogar bis zum Beginn des Frühmittelalters zurück¹⁷⁰. Ein Gräberfeld am Nordfuß der „Klosterebene“, 500 m südwestlich von Schlömen, über dessen Zeitstellung neuerdings wieder Zweifel bestehen, könnte in das 9. Jahrhundert weisen¹⁷¹. Ob die weiteren slawischen Weiler Cremitz¹⁷², im Tal des Weißen Mains südöstlich von Lanzendorf befindlich,

¹⁶⁰ EN: 1303 „Lanzendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 92).

¹⁶¹ DERS., Kirchenzehnten, 112; v. REITZENSTEIN, Archivalische Mittheilungen, 6.

¹⁶² EN: 13. Jh. „Poszogendorf“, 1279 „Boscherndorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 12). Zur Herleitung des Bestimmungswortes dieses ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 239.

¹⁶³ EN: 1279 „Pretzendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 131).

¹⁶⁴ EN: 1279 „Corona Coeli“, 1286 „Hymelkron“ (ebd. 60).

¹⁶⁵ EN: 1369 „See“ (ebd. 153).

¹⁶⁶ EN: 1028/40 „Trebegast“ (ebd. 166). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 209 f., 213. Damit gehören die -gast-Namen zu den frühesten slawischen ON in Franken. Zur Deutungsproblematik und chronologischen Einordnung der -gast-Namen insgesamt vgl. Josef SCHÜTZ, Die „fränkischen“ Namen auf -gast, in: JffL 48 (1988), 191–205 mit kritischer Entgegnung von Ernst EICHLER, Die deutsch-slawischen Ortsnamen auf -gast, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 26 (1989), 7–10. Vgl. HERRMANN, Reichsforsten und Rodungsausbau, 10–16, der Trebgast als Schweinfurter Ausbausiedlung bezeichnet.

¹⁶⁷ EN: 1398 „Slomen“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 148). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 267; EICHLER, Etymologie, 279.

¹⁶⁸ EN: 1310 „Kotentz“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 82). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 285; EICHLER, Etymologie, 273.

¹⁶⁹ EN: 1350 „Volczich“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 38). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 237, 273; EICHLER, Etymologie, 271.

¹⁷⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 25*.

¹⁷¹ PÖLLATH, Karolingerzeit, Teil III, 92, der zudem darauf hinweist, daß dieses Gräberfeld im Bereich von Schlömen – Hegnabrunn – Neuenmarkt bisher wohl irrtümlich unter der Ortsbezeichnung Oberlaitsch geführt wurde. Vgl. hierzu SCHWARZ, Landesausbau, 340 f., 343 (mit Lageplan), der hinsichtlich des Ortes Schlömen das am anderen Ufer des Weißen Mains gelegene Gräberfeld einer inzwischen abgegangenen Siedlung zuweist.

¹⁷² EN: 1406 „Krenwicz“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 19). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 253; EICHLER, Etymologie, 274.

sowie Schaitz¹⁷³, Zettmeisel (bei Harsdorf)¹⁷⁴, Unitz¹⁷⁵ und das nach dem angrenzenden Laitschwald benannte Oberlaitsch¹⁷⁶, die alle im Bereich des Trebgasttals um Harsdorf gelegen sind, noch der karolingischen Siedlungsschicht angehören, ist dagegen umstritten¹⁷⁷.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das slawische Element in dieser ersten erkennbaren frühmittelalterlichen Besiedlungsphase des Zweimainlandes offenbar ausgeprägter war, als dies etwa noch v. Guttenberg wahrhaben wollte, so daß dessen Ergebnis von 21 fränkischen und weit weniger slawischen Siedlungen sicherlich korrekturbedürftig ist¹⁷⁸. Weil mancher von ihm über die Ortsnamenkunde als fränkisch klassifizierte Ort wohl eher slawischen Ursprungs ist¹⁷⁹ und weitere von ihm der folgenden Schweinfurter oder Andechser Ausbauzeit zugerechnete Slawenweiler auch der Karolingerzeit angehören könnten, verstärkt sich das Gewicht slawischer Siedlungstätigkeit im Untersuchungsbereich während des frühen Mittelalters sicherlich noch. Einen Eindruck des slawischen Einflusses bis in das hohe Mittelalter hinein vermitteln zudem eine Vielzahl slawisch geprägter Flurnamen sowie die starke slawische Hydronomie im Untersuchungsbereich, insbesondere im Stromgebiet des Weißen Mains¹⁸⁰.

¹⁷³ EN: 1390 „Schawcz“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 145). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 254, 282; EICHLER, Etymologie, 279.

¹⁷⁴ EN: 1398 „Zetmewsel“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 186). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 263; EICHLER, Etymologie, 283. Vgl. jetzt auch DERS. u. a., Sprachkontaktforschung I, 198.

¹⁷⁵ EN: 1740 „Unüz“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 169). Als abwegig und nicht durch die Belege gestützt muß wohl die Deutung von HERRMANN, Namen und Siedlung, 12 mit Anm. 67 bezeichnet werden.

¹⁷⁶ EN: 1398 „Lawtsch“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 90). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 253, 282; EICHLER, Etymologie, 275.

¹⁷⁷ Während HERRMANN, Namen und Siedlung, 12 alle diese Orte pauschal als „alt“ bezeichnet und damit wohl in die Karolingerzeit setzt, sind sie nach v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 23*, 27*, 36* f., 58*, 169, zum Teil wesentlich jünger: So datiert er die Entstehung von Cremitz, Schaitz und Zettmeisel aufgrund ihrer Einzelle in Siedlungsräumen jüngerer Zeit um 1000, von Oberlaitsch in das 14. Jahrhundert. Unitz schließlich bezeichnet er als junge „Ausbaisiedlung“.

¹⁷⁸ Ebd. 22*, 28*. Vgl. hierzu SCHWARZ, Slawische Ortsnamen, 350–363 (mit Darstellung der deutschen und slawischen Ortsnamen des 9./10. Jahrhunderts in Nordbayern auf Karte 1).

¹⁷⁹ Vgl. hierzu beispielsweise den Vorwurf von SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 329; Slawische Ortsnamen, 357, grundsätzlich alle -dorf-Namen für fränkisch gehalten zu haben.

¹⁸⁰ Insgesamt zu den slawischen Flurnamen im Untersuchungsbereich vgl. DERS., Sprache und Siedlung, 385, der 58 slawische Flurnamen konstatiiert; Konrad ARNETH – Ernst EICHLER, Slawische Flurnamen in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth, in: Jffl 26 (1966), 179–198, mit slawischen Flurnamen in den Ortsfluren von Cremitz, Dornlach, Gössenreuth, Gößmannsreuth, Harsdorf, Himmelkron, Hutschdorf, Kirchleus, Lanzendorf, Lehenthal, Leuchau, Mainleus, Schaitz, Schlömen, Schwingen (?), Trebgast (?) und Waizendorf. Zur slawischen Hydronomie vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 310 f.; HERRMANN, Namen und Siedlung, 18, unter anderem mit folgenden slawisch benannten Flüssen und Bächen: Trebgast, Schorgast, Fölschnitz, Kosserbach, Dobrachbach. Wie bei den

c) Der Landesausbau unter den Markgrafen von Schweinfurt

Vermutlich bereits am Ausgang des frühen Mittelalters war im Zweimaingebiet die Besiedlung der offenen Gunstlandschaften vollzogen, so daß allmählich ein Landesausbau hin zu den umfangreichen Waldgebieten der Keuperzone erfolgen mußte. Insbesondere die bereits aufgezeigte Inanspruchnahme der ehemaligen Königsforste kennzeichnet im folgenden das durch die Großgrundherrschaft der Schweinfurter Markgrafen und ihrer Beauftragten initiierte Rodungswerk innerhalb der sich nun abzeichnenden Siedlungsperiode bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts¹⁸¹. Im Gebiet des Landkreises Kulmbach, das noch heute nahezu zur Hälfte mit Wald bedeckt ist, wurde durch Untersuchungen der Ortsnamenschichtung für die Zeit der Schweinfurter ein geschlossener Forstkomplex festgestellt, der ursprünglich Königsforst war¹⁸². Für den Limmersdorfer und den Langenstädter Forst als nördliche Teile des späteren großen Jösleinförstes verweisen sowohl die Übernahme der noch in burggräflicher Zeit gültigen Reichszeidelordnung als auch deren Fortbestand als Staatsforste auf deren ursprünglichen Status als Königsforst¹⁸³. Damit erreichte die weitere Raumerschließung die ausgedehnten, noch unberührten Waldgebiete zwischen dem Unterlauf des Roten Mains und der Tennacher Höhe, die Anhöhen zwischen dem Unterlauf des Weißen Mains und dem Patersberg sowie die waldreiche nördlichste Steilstufe der Alb westlich der Mainvereinigung¹⁸⁴.

Einen hilfreichen Einblick in die Schweinfurter Rodungsphase gewährt v. Guttenberg, wenngleich dessen offensichtliche Unterbewertung des slawischen Siedlungselements zu einer Relativierung seiner Ergebnisse führen muß. Unter Berücksichtigung des überwiegenden Lehentypus, der als Ortsstruktur zumeist noch in einer Mischung von Höfen und kleineren Anwesen vorliegt, sowie des Blockgemenges bzw. möglicher erster Waldhufen als Flurform, weist dieser mindestens 54 Siedlungen im alten Landkreis Kulmbach dem Schweinfurter Ausbauabschnitt zu. Hiervon hatten 36 Orte die Sichelfutterabgabe zu entrichten, wobei dies in bis zu 23 Fällen für die ganze Siedlung, in 14 nur für die Ausbauten der alten Kerne zutrifft. Von den Namen der Sichelfutterorte weisen unter anderem 13 das Grundwort -reuth und vier das Grundwort -dorf auf. 19 dieser Siedlungen haben einen Personennamen im Bestimmungswort, sieben eine Stellenbezeichnung im Ortsnamen. Bei den 18 weiteren, der Schweinfurter Zeit zurechenbaren Ortschaften ohne Sichelfutter überwiegen ebenfalls die personal gebildeten Namen (10), dazu der Lehentypus (13)¹⁸⁵. Indes sind von allen 54 Orten mindestens 14 slawischen Ursprungs. Diese sind nicht selten Ableger von

Orts- unterschätzt v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 28* auch bei den Flur- und Gewässernamen den slawischen Einfluß doch erheblich.

¹⁸¹ Zur Schweinfurter Inbesitznahme des Waldes vgl. oben 31 f.

¹⁸² EDELMANN, Besiedlung, 28; HERRMANN, Kulmbach, 31.

¹⁸³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 20*.

¹⁸⁴ Ebd. 40*; HERRMANN, Reichsforsten und Rodungsausbau, 3 f., 9.

¹⁸⁵ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 32*-37* (mit Tabelle I zu den Namen- und Ortsformen der Schweinfurter Ausbauorte mit Sichelfutter und Tabelle II zu den Namen- und Ortsformen derjenigen ohne Sichelfutter); ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 28.

Altsiedlungen, so daß sich die früher vertretene Ansicht, daß unter deutscher Herrschaft keine slawische Ortsbenennung mehr existierte, als nicht zutreffend erweist¹⁸⁶. Nach Einschätzung v. Guttenbergs waren mehr als zwei Drittel aller Rodungsorte dieser insgesamt zweiten Ausbauphase im Kulmbacher Land herrschaftliche Plansiedlungen der Schweinfurter Grafen. Für den Rest könnten, gleichsam auf „Privatinitiative“ beruhend, freie fränkische Bauern, Abkömmlinge der alten Frankensiedler, Dorfgemeinschaften oder auch vereinzelte slawische Kolonisten als kleinere Grundherren verantwortlich gewesen sein¹⁸⁷.

Allein die Sichel Futterabgabe verdeutlicht, daß unter anderem folgende Siedlungen in die Schweinfurter Ausbauzeit gehören¹⁸⁸: das wohl kaum slawische Feuln¹⁸⁹ sowie Waizendorf¹⁹⁰, Kauernsdorf¹⁹¹ und Aichig¹⁹² im Weißmairtal innerhalb der schon angesprochenen slawischen Siedlungsgruppe um Trebgast; östlich der Großflur von Melkendorf in der Keuperforstzone Mangersreuth, Wickenreuth und Donnersreuth¹⁹³, dazu auf dem Ostrand über dem Roten Main der slawische Ort Oberzettlitz¹⁹⁴ sowie Gößmannsreuth, Dreschen und Buch¹⁹⁵, von dieser Linie noch etwas weiter östlich in den Forst vorgeschoben, das slawische Wehelitz¹⁹⁶, Igelsreuth¹⁹⁷ und (Un-

¹⁸⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 22*ff., 33*, 36*f. (mit Tabellen I und II zu den Namen- und Ortsformen); DERS., Kirchenzehnten, 40 ff.; ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 32 f.; DERS., Slawenfrage, 45. Vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 376, der v. Guttenberg grundsätzlich die Vernachlässigung des slawischen Anteils an den Ortsnamen und damit an den Siedlungsgründungen vorwirft.

¹⁸⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 34 f., 38 ff. (mit Tabelle III zu den Ortsgründern); ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 29.

¹⁸⁸ Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 32*f. (mit Tabelle I).

¹⁸⁹ EN: 1310 „Fewln“ (ebd. 36). Den ON erklärt v. GUTTENBERG, ebd. 37 aus dem Slawischen (*Bylina zu slawischem býl = „Pflanze, Kraut“). Dagegen zieht SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 238 eine deutsche Grundlage vor (mhd. viule = „Fäule“). In eine sehr frühe Zeit stellt Albrecht GREULE, Gewässernamenschichten in Nordostbayern, in: Peter ERNST – Franz PATOCKA (Hg.), Deutsche Sprache in Raum und Zeit. Festschrift für Peter Wiesinger zum 60. Geburtstag, Wien 1998, 371–378, hier 373 f. den Namen, den er mit Feulen („Fulina“ zu ahd. fül = „faul“) vergleicht und als frühen germanischen Gewässernamen erklärt.

¹⁹⁰ EN: 1366 „Watzendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 172). Vgl. HERRMANN, Namen und Siedlung, 17, der es in der Zeitstellung als „unsicher“ bezeichnet.

¹⁹¹ EN: 1256 „Curendorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 75). Deutung des ON wie oben 44 Anm. 153.

¹⁹² EN: 1390 „Eichech“ (ebd. 2). Vgl. HERRMANN, Namen und Siedlung, 17, der es der andechsischen Ausbauzeit zurechnet.

¹⁹³ Gesammelte EN: 1279 „Meingozes“; 1284 „Wickenreuth“; 1361 „Donersreut“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 106, 179, 24).

¹⁹⁴ EN: 1388 „Zedlitz“ (ebd. 185). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 257; EICHLER, Etymologie, 283.

¹⁹⁵ Gesammelte EN: 1398 „Gosmansrewt“; 1398 „Dreschen“; 1284 „Buch“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 47, 26, 13).

¹⁹⁶ EN: 1353 „Wehlitz“ (ebd. 174). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 249; EICHLER, Etymologie, 281. Vgl. HERRMANN, Namen und Siedlung, 17, der es als mögliche andechsische Gründung bezeichnet.

¹⁹⁷ EN: 1284 „Igelsgeruot“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 70).

ter)Brücklein¹⁹⁸; am Westrand des Rotmaintals Lanzenreuth¹⁹⁹, Partenfeld²⁰⁰ und Rottlersreuth²⁰¹ sowie noch etwas weiter westlich und schon in Höhenlage befindlich, die slawische Siedlung Kemeritz²⁰²; schließlich am Rande des offenen Friesenbachtals das stattliche Hutschdorf²⁰³; die Weiler Heinersreuth (bei Katschenreuth)²⁰⁴ und Wolpersreuth²⁰⁵ über der Keupersteilstufe, die als letzte nördlichste Terrasse der Frankenalb gegen den Main abfällt; Seidenhof²⁰⁶ zwischen Burghaig und Mainleus, der Einzelhof Bärenreuth bei Wernstein sowie Höfstätten und Altenreuth (bei Unterdornlach)²⁰⁷ am Südosthang des Patersberges; das höhergelegene Lehenthal²⁰⁸ im Madelsbachtal, Petzmannsberg am Austritt des Dobrachbaches in das Weißmaintal sowie Hetttersreuth²⁰⁹ im Tal der Trebgast.

Die Sichelfutterabgabe hatten jedoch nicht nur die Ausbauten zu entrichten, die zur Entstehung gänzlich neuer Rodungsorte führten, sondern auch diejenigen, die lediglich Altsiedelkerne vergrößerten. Dies ist der Fall in den slawischen Weilern Grafendobrach, Leuchau, Lösau, Schlömen oder Kirchleus sowie im ebenfalls eher slawischen Melkendorf, aber auch etwa in der deutschen Gründung Langenstadt²¹⁰.

Durch Würzburger Altzehnten belegt ist die Gründung der Siedlungen Rohrsreuth²¹¹ und Schwärzhof²¹² vor dem Jahre 1007²¹³. Bereits in das frühe 10. Jahrhundert²¹⁴ und damit in die Schweinfurter Anfangszeit könnte

¹⁹⁸ EN: 1300 „Bruechkelin“ (ebd. 12). Gegen die Deutung des ON durch v. GUTTENBERG, ebd. 13 (mhd. *bruoch* = „sumpfige Wiese, Moorboden“) wendet sich SCHWARZ, *Sprache und Siedlung*, 141 f. („kleine Brücke“).

¹⁹⁹ EN: 1398 „Lanzenrewt“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 94). Zur Deutung des ON vgl. oben 45 Anm. 160.

²⁰⁰ EN: 1321 „Battenveld“ (ebd. 120). Zur Deutung: Sprachlich entwickelt aus PN *Batto*, *Patto* (ebd. 121).

²⁰¹ EN: 1333 „Reut“ (ebd. 143).

²⁰² EN: Vor 1137 „Chemeric“ (ebd. 77). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, *Sprache und Siedlung*, 202 f.; EICHLER, *Etymologie*, 273.

²⁰³ 1180 „Hutesdorf“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 68).

²⁰⁴ EN: 1316 „Heinrichsrewt“ (ebd. 56). Zur Deutung: Sprachlich entwickelt aus PN *Heinrich* (ebd.).

²⁰⁵ EN: 1283 „Wolbrantruot“ (ebd. 184).

²⁰⁶ EN: 1372 „Seytendorf“ (ebd. 154). Vgl. HERRMANN, *Namen und Siedlung*, 17, der den Ort der andechsichen Ausbauzeit zurechnet.

²⁰⁷ Gesammelte EN: 1280 „Bernruth“; 1390 „Hoeffsteten“; 1290 „Altenruot“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 8, 62, 5).

²⁰⁸ EN: 1398 „Lyhental“ (ebd. 95). Beachte: Das früher irrtümlich unter der Lehenthaler Ortsbezeichnung aufgeführte Gräberfeld ist wohl als Teil des Reihengräberfeldes von Grafendobrach zu verstehen (PÖLLATH, *Karolingerzeit*, Teil III, 78).

²⁰⁹ Gesammelte EN: 1291 „Betzemansberge“; 1398 „Herdleinsrewt“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 124, 58).

²¹⁰ Ebd. 35*.

²¹¹ EN: 1317 „Rorsreuth“ (ebd. 142).

²¹² EN: 1317 „Swurbz“ (ebd. 150). Zur Deutung dieses slawischen ON vgl. jetzt EICHLER u. a., *Sprachkontaktforschung I*, 158 f.

²¹³ v. REITZENSTEIN, *Archivalische Mittheilungen*, 6.

²¹⁴ So HERRMANN, Kulmbach, 39. Anders: v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 37*, der die Siedlungsgründung in das 11. Jahrhundert setzt.

der Zentralort Kulmbach²¹⁵ gehören, in das 11. Jahrhundert²¹⁶ Trögelsdorf²¹⁷ (heute Oberauhof), Sessenreuth²¹⁸ und die slawischen Weiler Windischenhaig²¹⁹, Osserich²²⁰ und Pölz²²¹. Eine hingegen umstrittene Zeitstellung, die vom 11. über das 12. bzw. 13. Jahrhundert bis in die Neuzeit reicht²²², zeigen die Siedlung Lindig²²³, die Rodungsinsel von Eggenreuth nach Oberndorf²²⁴, Ramscheid²²⁵ und Baumgarten²²⁶ sowie die Orte Reuth²²⁷ und Reutlashof bei Ködnitz, Hauenreuth, Willmersreuth, Steinenhausen, Frankenber²²⁸ und Katschenreuth²²⁹.

d) Der Landesausbau unter den Grafen von Dießen-Andechs

Genau in den Siedlungsräumen der Markgrafen von Schweinfurt setzten nach dem Tod des letzten männlichen Vertreters Otto ab etwa 1100 de-

²¹⁵ EN: 1028/40 „Kulma“, 1174 „Culminaha“ (ebd. 85, 88). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 229 f.

²¹⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 37* (mit Tabelle II der Namen und Ortsformen).

²¹⁷ EN: 1398 „Trogerstroff“ (ebd. 168). Gegen die Herleitung des ON durch v. GUTTENBERG, ebd. 168 (vom deutschen PN Truogheri) wendet sich SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 191 (vom slawischen PN Drogol).

²¹⁸ EN: 1112 „Sissenriut“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 155).

²¹⁹ EN: 1223 „Houge“, 1318 „Windissemhauge“ (ebd. 181). Zur Bezeichnung „Windisch-“ für Slawenorte vgl. v. REITZENSTEIN, Bayerische Ortsnamen, 416.

²²⁰ EN: 1402 „Ossero“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 120). Zur Herleitung des ON aus dem Slawischen vgl. SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 302; EICHLER, Etymologie, 277, jedoch von diesem für unsicher gehalten.

²²¹ EN: 1342 „Polncz“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 129). Zur Deutung dieses slawischen ON vgl. jetzt EICHLER u. a., Sprachkontaktforschung I, 138, 140 f. (zu den homogenen ON Pölz, Hohen- und Tiefenpölz).

²²² Während HERRMANN, Namen und Siedlung, 17 die folgenden Orte wohl noch dem 11. Jahrhundert und somit der Schweinfurter Ausbauphase zuordnet, stellt sie v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 44* f., 52* f., 58* in die folgende Zeit: Lindig (Neuzeit), Eggenreuth (13. Jahrhundert), Oberndorf (als mögliche Ausbausiedlung von Gumpersdorf 13. Jahrhundert), Ramscheid („jung“), Baumgarten (12. Jahrhundert), Reuth (Neuzeit), Reutlashof (als Ausbauhof von Ködnitz 13. Jahrhundert), Hauenreuth (14. Jahrhundert), Willmersreuth (12. Jahrhundert), Steinenhausen (13. Jahrhundert), Katschenreuth (12. Jahrhundert), Frankenber (13. Jahrhundert).

²²³ EN: 1398 „Lynteich“ (ebd. 99).

²²⁴ Gesammelte EN: 1276 „Egenruthe“, 1398 „Oberndorf“ (ebd. 30, 119).

²²⁵ EN: 1605 „Romscheit“ (ebd. 136). Der Ort wird von v. Guttenberg als junge Siedlung betrachtet.

²²⁶ EN: 1398 „Paumgarten“ (ebd. 8).

²²⁷ EN: 1864 „Reuth“ (ebd. 139). Der Ort wird von HERRMANN, Namen und Siedlung, 17 ohne Erklärung der Schweinfurter Ausbauphase zugeschrieben.

²²⁸ Gesammelte EN: 1290 „Rwtlashoven“, 1398 „Hawenrewt“, 1305 „Wilhelmesreuth“, 1316 „Steinenhaus“, 1361 „Frankenberg“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 140, 54, 180, 158, 41).

²²⁹ EN: 1177/96 „Katschenriuth“ (ebd. 73). Gegen die Deutung des ON durch v. GUTTENBERG, ebd. 74 (vom deutschen PN Cazo) wendet sich SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 283 (vom slawischen PN Katscha). Doch erscheint auch diese Möglichkeit als nicht gesichert, so daß am ehesten noch vom deutschen PN *Katze oder *Katzo (belegt in der Form Cazo) auszugehen ist (freundlicher Hinweis Dr. Wolfgang Janka, München).

ren Allodialerben, die bayerischen Grafen von Dießen-Andechs, ab 1180 Herzöge von Meranien, mit ihrem Rodungswerk ein und führten damit die Schweinfurter Initiative fort. Unter dem Vorbehalt möglicher, bereits angesprochener chronologischer wie ethnischer Verschiebungen entstanden nach der Kategorisierung v. Guttenbergs in dieser insgesamt dritten Landesausbauperiode im Untersuchungsbereich allein im 12. Jahrhundert 39 neue Rodungsorte, von denen wenigstens 34 als herrschaftliche Plansiedlungen auf die Andechser Grafen und fünf auf das Geschlecht der edelfreien Walpoten zurückzuführen sind. Diese Neugründungen weisen vornehmlich Personen- und Lagenamen, bevorzugt mit den Grundwörtern *-reuth* oder *-au*, sowie auch Stellenbezeichnungen auf, wobei nun die Siedlungsstruktur des reinen Lehentypus überwiegt. Zum Tragen kommen aber auch der Höfetypos sowie der Einzelhof. Zudem zeigen die Orte die Flurformen des Blockgemenges und der Waldhufe²³⁰.

In das 13. Jahrhundert fallen nach v. Guttenberg weitere zehn andechsische Neusiedlungen mit den Grundwörtern *-berg*, *-fang* und *-reuth* – wieder vorzugsweise zu Personen- und Lagenamen bzw. Stellenbezeichnungen und bei weiterhin dominantem Lehentypus. Hinzu kommen neben drei walpotischen 30 weitere Ortsgründungen, die durch meranische Ministerialen als Lokatoren – hier sind insbesondere die Förtsche von Thurnau zu nennen – vorgenommen wurden, so daß sich schließlich insgesamt 43 Neusiedlungen im 13. Jahrhundert ergeben. Einige dieser Neugründungen standen nun unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bau von Burgen, die in der Regel den Mittelpunkt einer kleinen ministerialen Rodungsherrschaft bildeten. Alles in allem weist damit v. Guttenberg 83 Rodungsdörfer der andechsichen Ausbauperiode zu²³¹. Auch hier muß natürlich auf dessen Unterbewertung des slawischen Siedlungselements hingewiesen werden, so daß vereinzelte slawische Ortsgründungen zumindest noch bis ins 12. Jahrhundert hinein durchaus als möglich erscheinen.

Nur beispielhaft lassen sich in diesem Zusammenhang eine Reihe von Ortsgründungen anführen: für das 12. Jahrhundert die noch im Landbuch von 1531 geschlossen an den Landesherrn zinsenden „Fronddörfer“ Lindau, Waldau, Pechgraben und Untergräfenthal²³², die in einer Linie vom Südfuß des Tennacher Höhenzuges bis zur Centgrenze im Süden reichen und den südöstlichen Teil des Keuperwaldgebiets zwischen dem Roten Main und der Trebgast in Anspruch nehmen, sowie Hegnabrunn²³³ weiter östlich an

²³⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 43*–48* (mit Tabelle IV zu den Namen- und Ortsformen der andechsichen Ausbauorte des 12. Jahrhunderts). Zur Flurform der Waldhufen vgl. EMMERICH, Siedlungsbild, 178, der den Anteil der Waldhufen wesentlich niedriger ansetzt und ausschließlich auf den Bereich des Buntsandsteinforstes südöstlich von Kulmbach begrenzt sieht.

²³¹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 48*–54* (mit Tabelle V zu den Namen- und Ortsformen der Neusiedlungen der Andechser, ihrer Ministerialen und der Walpoten im 13. Jahrhundert). Zu den mittelalterlichen Befestigungen und ihrer herrschaftsgeschichtlichen Bedeutung im Untersuchungsbereich vgl. unten 259–262.

²³² Gesammelte EN: 1398 „Lindaw“; 1398 „Waldaw“; 1398 „Bechgraben“; 1398 „Grefental“ (ebd. 98, 173, 122, 47).

²³³ EN: 1398 „Hegnabrunn“ (ebd. 55).

den Hängen gegen das Schorgasttal; diesem benachbart Neuenmarkt²³⁴ und weiter südlich am Gebirgsrand bei Himmelkron Gössenreuth²³⁵; weiter im südöstlichen Bereich des Keuperwaldes Schwingen und Hornungsreuth²³⁶ sowie Neuenreuth am Main²³⁷ auf der Randstufe über dem Roten Main mit Neudrossenfeld²³⁸ und Dreschenau²³⁹ mainaufwärts; im Gebiet der Keuperwaldhöhen nördlich des Weißen Mains Unterornlach und Esbach²⁴⁰; der wahrscheinlich slawische Einzelhof Sackenreuth²⁴¹, nördlich von Altenreuth (bei Unterornlach) gelegen, sowie das ebenfalls wohl slawische Gemlenz²⁴², nordöstlich benachbart; Ebersbach²⁴³ im Tal des Weißen Mains; auf der Muschelkalkplatte zwischen dem Weißen Main und der Schorgast Ober- und Unterlangenroth²⁴⁴; Hitzmain²⁴⁵ am Westrand des Rotmaintals; das vermutlich slawische Cottenau²⁴⁶ über dem Kossertal sowie Wirsberg²⁴⁷ an dessen Gebirgsaustritt; als walpotische Gründungen auf der Hochfläche der Alb schließlich Gelbsreuth, Großen- und Kleinhül²⁴⁸.

In das 13. Jahrhundert könnten auf dem walpreichen Buntsandsteindoppelhöhenzug, der sich von Kulmbach bis Trebgast erstreckt, die herrschaftlichen Plansiedlungen Tennach – wobei hier das Grundwort -ach noch auf eine frühere Zeitstellung deutet –, Listenberg, Heinersreuth (bei Ködnitz),

²³⁴ EN: 1398 „Newenmarck“ (ebd. 117).

²³⁵ EN: 1536 „Gossenreut“ (ebd. 47). Nach SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 123, 129 besteht auch die Möglichkeit der Umbenennung des 1520 erschienenen, ursprünglichen Ortes Gözindorf.

²³⁶ Gesammelte EN: 1337 „Schwingen“; 1360 „Hoanczreuth“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 152, 66).

²³⁷ EN: 1398 „Newnrewt“ (ebd. 117).

²³⁸ EN: 1285 „Drosenfeld“ (ebd. 27). Gegen die Herleitung des ON durch v. GUTTENBERG, ebd. 28 (vom deutschen PN Druso) wendet sich SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 191 (vom slawischen PN Drož).

²³⁹ EN: 1398 „Eschenaw“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 27).

²⁴⁰ Gesammelte EN: 1290 „Dornloch“; 1398 „Espech“ (ebd. 25, 33).

²⁴¹ EN: 1335 „Seukenreuth“ (ebd. 144). Gegen die Herleitung des ON durch v. GUTTENBERG, ebd. 144 (vom deutschen PN Siuco) wendet sich SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 272 (vom slawischen PN Žuk).

²⁴² EN: 1217 „Gemelenze“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 45). Gegen die Herleitung des ON durch v. GUTTENBERG, ebd. 46 (vom deutschen Gamelle = „Kamille“) wenden sich SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 289 f. (vom slawischen gomola = „Klumpen, Hügel“ oder gomylnica = „Hügelbach, -ort“) und EICHLER, Etymologie, 272 (vom slawischen imela = „Mistel“).

²⁴³ EN: 1398 „Eberspach“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 29).

²⁴⁴ Gesammelte EN: 1398 „Langenrode“; 1398 „Nydernlangenrode“ (ebd. 91).

²⁴⁵ EN: 1398 „Hyzmans“ (ebd. 61).

²⁴⁶ EN: 1289 „Kotenaue“ (ebd. 18). Gegen die Herleitung des ON durch v. GUTTENBERG, ebd. (vom deutschen PN Goto, Coto) wenden sich SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 205 f. (vom slawischen PN Kotonov) und EICHLER, Etymologie, 274 (vom slawischen PN Chotěn). Vgl. neuerdings auch DERS. u. a., Sprachkontaktforschung II, 67 f. (zum ON Cottenbach) mit der Ableitung vom deutschen PN *Kotto.

²⁴⁷ EN: 1231 „Wirtesperc“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 182). Zur Deutung vgl. auch v. REITZENSTEIN, Bayerische Ortsnamen, 418.

²⁴⁸ Gesammelte EN: 1388 „Gelbsrewt“; 1388 „Großenhull“; 1421 „Kleinhule“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 45, 67, 68).

Spitzeichen sowie das teilweise abgegangene und später in die Einzelhöfe Haagshof und Pinsenhof zerlegte Cristansberg²⁴⁹ fallen. Hinzu kommen am Westfuß des Höhenzuges Plosenberg, Weiher und das abgegangene Hart bei Himmelkron sowie Neufang (bei Wirsberg)²⁵⁰. Als walpotische Gründungen²⁵¹ entstanden zwischen dem Gebirgsabfall und dem großen Jösleinforst Neustädtlein am Forst mit den Nachbarweilern Simmelbuch und Pleofen²⁵². Auf das Ministerialengeschlecht der Förtische sind schließlich eine ganze Reihe von Einzelhöfen, Weilern und Dörfern in den ausgedehnten Waldgebieten am Albrand zurückzuführen, so deren ursprüngliche und spätere Zentralorte Menchau²⁵³ und Thurnau²⁵⁴, dazu Gundersreuth, Neuenreuth und Wüstenbuchau im Norden, Putzenstein im Süden, Neudorf ob Kasendorf und Reuth ob Kasendorf im Westen sowie Hörlinreuth²⁵⁵ im Osten. Mit Muckenreuth wurde das Rotmaintal erreicht, mit Eberhardtsreuth²⁵⁶ der Fluß überschritten. Die Einzelhöfe Friedrichsberg und Witzmannsberg²⁵⁷ auf den Abfallkuppen gegen den Main reichten im Nordwesten der späteren Herrschaft Thurnau bereits an den bambergischen Weismainforst heran²⁵⁸. Umstritten hinsichtlich ihrer chronologischen Einordnung²⁵⁹ bleiben neben Ziegelhütten, Biegersgut und Grundhaus die in den Kulmbacher Forst geschlagenen und zum Großteil Einzelhöfe aufweisenden Höllgraben, Höfles (heute Maierhof), Hartwigshof (heute Reisighof), Leithen, Stephansreuth,

²⁴⁹ Gesammelte EN: 1398 „Tennech“; 1398 „Liebstemberg“; 1398 „Heinrichsrewt“; 1349 „spiczen Eychen“; 1310 „Kristansberg“ (ebd. 162, 100, 56, 157, 19).

²⁵⁰ Gesammelte EN: 1398 „Plossemberg“; 1323 „Wigger“; 1279 „Harde“; 1406 „Newfang“ (ebd. 128, 175, 54, 118).

²⁵¹ Ebd. 49*.

²⁵² Gesammelte EN: 1224 „Nuenstat“; 1398 „Wymwelbuch“; 1398 „Pleofen“ (ebd. 118, 156, 127).

²⁵³ EN: 1168 „Menigen“ (ebd. 111).

²⁵⁴ EN: 1137 „Durnowa“ (v. REITZENSTEIN, Bayerische Ortsnamen, 378), 1239 „Turnowe“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 163, 165).

²⁵⁵ Gesammelte EN: 1398 „Gundolzrewt“; 1449 „Newenreut“; 1449 „Wuestenbucha“; 1297 „Steinbuz“; 1286 „Niwendorf“; 1286 „Rieut“; 1292 „Herla(n)geruth“ (ebd. 50, 117, 184, 135, 116, 138, 63).

²⁵⁶ Gesammelte EN: 1307 „Mvckenrewt“; 1286 „Eberhartesriut“ (ebd. 114, 29).

²⁵⁷ Gesammelte EN: 1348 „Fridreichsperg“; 1348 „Witzmannsperg“ (ebd. 41, 183).

²⁵⁸ Ebd. 49* f.

²⁵⁹ Während HERRMANN, Namen und Siedlung, 17 die nachstehenden Orte der angedachten Ausbauphase zuordnet, datiert v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 58*, 61*, 64* f. deren Gründung folgendermaßen: Ziegelhütten (15. Jahrhundert), Biegersgut (ab 1648), Grundhaus (Neuzeit), Höllgraben (Neuzeit), Maierhof oder Höfles (14. Jahrhundert), Zettmeisel (bei Ködnitz) (15./16. Jahrhundert), Reisighof (Hartwigshof) (13./14. Jahrhundert), Leithen (ab 1648), Stephansreuth (ab 1648), Tiefenbach (16./17. Jahrhundert), Buchhaus (bei Ködnitz) (15./16. Jahrhundert), Gelbe Weiden (ab 1648). Vgl. SCHWARZ, Slawische Ortsnamen, 353 (mit Darstellung der deutschen und slawischen Ortsnamen um 1300 auf Karte 2).

Tiefenbach, Buchhaus (bei Ködnitz), Gelbe Weiden²⁶⁰ und Zettmeisel (bei Ködnitz)²⁶¹.

Ebenfalls in das 13. Jahrhundert gehören vermutlich die Ausbausiedlungen älterer Dörfer²⁶² wie beispielsweise Rohr als Ausbau von Wehelitz oder Oberdornlach²⁶³ als Ausbau von Unterdornlach.

e) Die Nachsiedlung des Spätmittelalters

Nachdem die Herrschaft Plassenburg-Kulmbach im Jahre 1248 von den Andechs-Meraniern auf deren Erben, die politisch doch insgesamt recht zurückhaltend agierenden thüringischen Grafen von Orlamünde, übergegangen war, brachten auch deren Nachfolger, die in bezug auf Besitzerwerb und Herrschaftsexpansion außerordentlich aktiven zollerischen Burggrafen von Nürnberg, keine eigenständige Siedlungsperiode mehr hervor. Die größeren zusammenhängenden Waldflächen – der ausgedehnte Jösleinforst mag in diesem Zusammenhang als Musterbeispiel gelten –, welche die Rodungstätigkeit bisher noch nicht erreicht hatte, dienten nun nicht mehr der weiteren Landerschließung, sondern andersgearteten materiellen Bedürfnissen des Adels wie der eigenen Holznutzung und Bienenzucht oder der Vergabe von Holz- und Weiderechten. Dementsprechend finden sich im 14. Jahrhundert überwiegend verstreute Einzelhöfe, -güter oder -wohngebäude, die manchmal auch im Zusammenhang mit der Errichtung einer Burg stehen. Als Nachsiedlungen dieser Epoche, die kaum mehr einer Typisierung der Namenform unterliegen und erstmals auch übertragene ältere Ortsnamen aufweisen, identifiziert v. Guttenberg 27 Orte²⁶⁴. Erwähnung finden sollen innerhalb dieser Kategorie Sandreuth am Talrand der Trebgast als einer der wenigen Weiler, das abgegangene Mitteldornlach als Siedelstelle mit übertragenem Ortsnamen, die Einzelhöfe Unterobsang, Eulenberg (heute Mühlberg bei Kauerndorf), Birkenhof und Hölle sowie die mit den jeweiligen Burgen verbundenen Einzelhöfe Lindenberg, Jöslein und Wernstein²⁶⁵.

In das 15. Jahrhundert gehören möglicherweise etwa 30 Nachsiedlungen, die gewöhnlich ebenfalls Einzelhöfe, -güter und -wohngebäude, in Ausnahmefällen aber auch eine Ansammlung kleiner Anwesen darstellen. In der Regel handelt es sich hierbei um Ansiedlungen außerhalb von älteren Dorfgemein-

²⁶⁰ Gesammelte EN: 1496 „Zigelhüten“; 1740 „Piegersgut“; 1802 „Grundhaus“; 1894 „Höllgraben“; 1398 „Hofleins“; 1740 „Höffles“ oder „Meyenhof“; 1398 „Hertweygeshofe“; 1783 „Leithen“; 1838 „Stephansreuth“; 1547 „Tiffenbach“; 1474 „Puch“; 1692 „Gelben Weiden“ (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 187, 11, 49, 63, 62, 54, 95, 159, 165, 15, 45).

²⁶¹ EN: 1398 „Zetmewsel“ (ebd. 187). Es handelt sich hierbei um einen frühen slawischen ON.

²⁶² Ebd. 51*. Weitere mögliche Ausbauten alter Dörfer sind die schon angesprochenen Orte Ober- und Unterkodach (von Melkendorf), Oberndorf (von Gumpersdorf) oder Reutlashof (von Ködnitz).

²⁶³ Gesammelte EN: 1353 „Ror“; 1398 „Oberdor(n)loch“ (ebd. 141, 24).

²⁶⁴ Ebd. 54*–59* (mit Tabelle VI zu den Nachsiedlungen des 14. Jahrhunderts).

²⁶⁵ Gesammelte EN: 1398 „Santrewt“; 1398 „Mitelmdornloch“; 1398 „Masangen“; 1398 „Ewlenperg“; 1434 „Mulberge“; 1406 „Pirkech“; 1398 „Hell“; 1371 „Lynntenberg“; 1398 „Gosler“; 1376 „Wernstein“ (ebd. 144, 24, 119, 34, 115, 11, 62, 99, 70, 178).

den. Hierzu gehören nach v. Guttenberg²⁶⁶ beispielsweise Appenberg, Eckersdorf, Tauschthal, Tauberhof, Rosengrund, Dörnhof (bei Kauernburg), Dörnhof (bei Peesten), Kieselhof, Altenreuth (bei Harsdorf), Gleisenhof, Blaich, Kessel, Kröglitzen und Streit²⁶⁷, wobei jedoch beide Dörnhof eben-
sogut Turmhügelstandorte des 9. oder 10. Jahrhunderts gewesen sein könnten²⁶⁸.

V. Wüstungen

Aus den spätmittelalterlichen Quellen geht hervor, daß den verschiedenen Landesausbauperioden des frühen und hohen Mittelalters eine Phase der Rezession folgte, die zum Wüstfallen ganzer Dörfer sowie von Einzelgehöften, Mühlen, Klöstern, Kapellen oder Burgen führte. Von diesen Ortswüstungen sind Flurwüstungen zu unterscheiden, welche die Verödung kultivierten Landes, wie etwa von Äckern oder Weinbergen betrafen²⁶⁹. Erfassen konnte der permanent oder auch nur temporär angelegte Wüstungsvorgang den Ort mitsamt der dazugehörigen Flur (totale Wüstung), ausschließlich den Ort (totale Ortswüstung), wenn die dazugehörigen Flurstücke anderweitig bearbeitet wurden, oder einen Teil des Ortes (partielle Ortswüstung). Als abgegangen wurden häufig aber auch Siedlungen bezeichnet, deren Namen sich im Verlauf der Zeit lediglich geändert hatten. Zu den Ursachen der Verödnungen im Untersuchungsbereich sind den vorhandenen Zeugnissen zumeist kaum verlässliche Angaben zu entnehmen.

Die Gründe für das Entstehen von Wüstungen waren im allgemeinen recht vielfältig. Hauptsächlich wird die Agrarkrise des späten Mittelalters angeführt, die als Folge der durch die Pestepidemien der Jahre nach 1348 entstandenen Menschenverluste, der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Überproduktion sowie des damit einhergehenden Preisverfalls für landwirtschaftliche Produkte zu betrachten ist. Dies bewirkte letztlich eine starke Landflucht und somit das Wüstfallen zahlreicher Ortschaften und Fluren. Weitere Wüstungsursachen lagen zudem in der Vielzahl grundherrschaftlicher Belastungen, in territorialpolitischen Maßnahmen, Kriegszerstörungen, Naturkatastrophen und Umsiedlungsvorgängen (sogenannte Ballungstheorie) sowie in ungünstigen bzw. sich verschlechternden naturgeographischen Faktoren (sogenannte Fehlsiedlungstheorie)²⁷⁰.

²⁶⁶ Ebd. 59*–62* (mit Tabelle VII zu den Nachsiedlungen bis 1533).

²⁶⁷ Gesammelte EN: 1531 „Appenberck“; 1526 „Eckersdorf“; 1398 „Tawschental“; 1499 „Toberman“; 1509 „Rosengrund“; 1531 „Durnhof“; 1520 „Durrenhof“; 1520 „Kysselhof“; 1418 „rewte“; 1531 „Altenreut“; 1476 „Gleishof“; 1423 „Blaich“; 1437 „Kessel“; 1526 „Kroglitzen“; 1500 „Heinpuchach“; 1747 „Streit oder Hainbüchich“ (ebd. 6, 30, 161, 161, 142, 23, 23, 78, 4, 46, 11, 78, 84, 159).

²⁶⁸ Freundliche Auskunft Dr. Stefan Nöth, Staatsarchiv Bamberg.

²⁶⁹ Zu den Flurwüstungen, insbesondere im Zusammenhang mit ehemaligen Weinbergen vgl. Heinz EDELMANN, Wüstungen im Raum um Kulmbach. Abgegangene und umbenannte Orte, Kulmbach 1968, 23 ff.

²⁷⁰ Diese Ausführungen beruhen auf: Hans JAKOB, Die Wüstungen der Obermain-Rednitz-Furche und ihrer Randhöhen vom Staffelberg bis zur Ehrenbürg, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 12 (1984), 93–99, 102–105; Wilhelm

Als Wüstung greifbar ist im Untersuchungsraum die Siedlung Altenhollfeld in der Gemeindeflur von Gelbsreuth auf der Albhochfläche. Erstmals erscheint Altenhollfeld 1121/22 als Stiftung der Walpoten an das Bamberger Kloster Michelsberg sowie um 1388 in den Händen der v. Guttenberg, bevor es spätestens seit den Aufzeichnungen des Landbuches des Amtes Zwernitz von 1503 nur noch als Flurname im Zusammenhang mit dem Ort Gelbsreuth überliefert ist²⁷¹.

Abgegangen sind offenbar bereits im Verlauf des 14. Jahrhunderts die Weiler Boschendorf, Hart und Nemhards im Umkreis des Klosters Himmelkron, die im Stiftungsbrief des Jahres 1279 zu dessen Ausstattungsgütern gehörten und weder im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 noch im Zinsbuch des Klosters Himmelkron von 1500 mehr verzeichnet sind. Vermutlich fielen sie wirtschaftlichen Zentralisierungsmaßnahmen des Zisterzienserordens zum Opfer, der nach der Wüstlegung dieser Siedlungen deren Anbauflächen vom Kloster aus bearbeiten ließ. Aufgrund der überlieferten Flurnamen sowie von Steinfunden können sowohl Boschendorf als auch Hart – letzteres bestand wahrscheinlich aus Ober- und Unterhart – annähernd lokalisiert werden, während sich der Standort von Nemhards nur durch die mündlich überlieferte Ortsbeschreibung und entsprechende Flurgegebenheiten vermuten läßt. Ein weiterer Flurname mit passender Flurform könnte auf einen nicht im Stiftungsbrief erschienenen und schon bis 1398 verödeten Ort namens Hettersreuth hinweisen, der sich unter Umständen zwischen Himmelkron und Gössenreuth befand und mit dem heute noch existierenden gleichnamigen Dorf nicht identisch war²⁷².

Unter Rentabilitätsgesichtspunkten wurde von den Zisterziensern wohl auch das 1290 von den Förttschen von Thurnau an das Kloster Langheim vermachte und von diesem relativ weit entfernt, zwischen Peesten und Buchau gelegene Dorf Eichich (bestehend aus Ober-, Unter- und Vordereichich) aufgegeben und wahrscheinlich veräußert. Jedenfalls ist es im Urbar des Klosters Langheim von 1390 nicht mehr verzeichnet²⁷³. Gleiches trifft auch auf die Hofsiedlung Meltheuer bei Langenstadt zu, die 1294 von den Förttschen zu Thurnau an das Kloster Langheim verkauft worden war²⁷⁴.

Am Fuße der Alb nahe Felkendorf befand sich, wie aus einer Stiftungsurkunde von 1304 hervorgeht, eine Weilersiedlung, die Hofen hieß. Bereits 1309 gilt sie anlässlich einer Zehntschenkungen an das Katharinenspital in Bamberg als abgegangen („villa iam desolata in Hoven“). Möglicherweise wurde an ihrer Stelle ein Gehöft errichtet, das heute zur Gemeinde Felken-

MÜLLER, Mittelalterliche Wüstungen in Oberfranken, in: AGO 35/1 (1949), 42, 47, 55–66. Zum Wüstungsproblem im allgemeinen vgl. Heinz QUIRIN, *Ista Villa iacet totaliter desolata*. Zum Wüstungsproblem in Forschung und Kartenbild, in: Helmut BEUMANN (Hg.), *Festschrift für Walter Schlesinger*, Bd. I, Köln – Wien 1973, 197–272.

²⁷¹ EDELMANN, Wüstungen, 8; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 64 f.

²⁷² Helmuth MEISSNER, *Himmelkron – Geschichte und Geschichten*, Namen und Daten (Festschrift zur 700-Jahr-Feier Bayreuth 1979, 14 (= Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 70, Bayreuth 1979); EDELMANN, Wüstungen, 9; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 12, 54, 116.

²⁷³ EDELMANN, Wüstungen, 9 f.

²⁷⁴ Ebd. 12.

dorf gehört²⁷⁵. In der Nähe von Windischenhaig könnte das Dorf Erkenbrechtsreuth – sofern die Erstnennung „Erkinbrehtisrut“ in einer Schenkung Herzog Ottos VII. von Meranien an das bambergische Kloster Michelsberg aus dem Jahre 1223 mit keinem anderen Ort in Verbindung zu bringen ist – abgegangen sein. Letztmals erscheint Erkenbrechtsreuth 1267 in einer Klosterurkunde²⁷⁶. Eine weitere mittelalterliche Wüstung wird auf der Hochfläche der Fränkischen Alb zwischen Tannfeld und Alladorf im Osten und Leesau und Kleinhül im Westen vermutet. Hier könnte die an einer Straßenkreuzung liegende Waldabteilung, die „Das kalte Dorf“ genannt wird, auf einen ehemaligen, möglicherweise als Rast- und Geleitstation genutzten Grenzort zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach hindeuten²⁷⁷.

Der Fall einer im Mittelalter temporären, jedoch im Verlauf der Neuzeit permanenten Ortswüstung, liegt bei der Hofsiedlung Esbach vor, die im oder am „Espich“, einem großen Waldstück oberhalb von Kauernsdorf, gelegen war. Der Hof wurde 1398 im Plassenburg Landbuch als „unbezimmert“ verzeichnet, jedoch im 15. Jahrhundert wieder aufgebaut und in der Folgezeit mehrmals verkauft. Eine Kulmbacher Amtsbeschreibung aus dem Jahre 1641 berichtet schließlich, daß der Bauer dort längst verstorben sei und die Gebäude „überm haufen liegen“. Diesmal allerdings wurde der Hof nicht wieder errichtet, so daß der Wald von Teilen seiner Flur Besitz ergriff²⁷⁸. Ähnlich erging es der Hofsiedlung Horn südlich von Langenstadt, die 1286 zusammen mit nahegelegenen Weiher als Teil der förtischischen Erbmasse erscheint. Nachdem diese Weiher später an das Kloster Langheim verschenkt worden waren, wurden sie im Klosterurbar von 1390 nicht mehr unter der Ortsbezeichnung Horn aufgeführt. Die Siedlung ist auch fortan im Zinsbuch der Förtische von 1526 und im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 nicht mehr faßbar. Erst im Jahre 1618 weist das Urbar des Klosters Langheim wieder auf ein neuerbautes Gut bei Langenstadt hin, das sich an der Stelle der ehemaligen Siedlung Horn befand. Doch bereits im 18. Jahrhundert verödete auch dieses und nunmehr endgültig²⁷⁹.

Im Jahre 1322 eigneten die Herren von Hirschberg dem Kloster Langheim den Zehnten der wüsten Orte („villarum vastarum“) Reinersdorf, das einen Kilometer nordöstlich von Schmeilsdorf auf der heutigen Flur „Alter Hof“ gelegen war, Ködnitzerberg bei Wernstein sowie Wilhelmsdorf nahe Schmeilsdorf. Die Hofsiedlung Reinersdorf wurde zwar, wie die Langheimer Urbare zeigen, im Verlauf des 14. Jahrhunderts wieder errichtet, jedoch im zweiten Markgrafenkrieg dauerhaft zerstört. Anstelle der ursprünglichen Dorf- oder Weilersiedlung Ködnitzerberg entstand vermutlich im 16. Jahrhundert, wie aus dem Erbbuch der v. Künßberg von 1566 deutlich wird, ein Söldengut als Einödsiedlung. Diese hat als Teil von Wernstein bis heute Bestand. Lediglich Wilhelmsdorf, dessen Name vielleicht auch auf einem

²⁷⁵ Ebd. 11; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 64.

²⁷⁶ EDELMANN, Wüstungen, 12; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 33.

²⁷⁷ EDELMANN, Wüstungen, 10.

²⁷⁸ Ebd. 17.

²⁷⁹ Ebd. 11; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 65.

verschiedenen „Wilhelmsreuth“ (heute Willmersreuth) beruhen könnte, erscheint nach 1322 in keiner Quelle mehr²⁸⁰.

Wie unter Umständen schon aus dem Namen erschließbar, gab es vielleicht auch bei dem 1449 erstmals genannten und heute noch existierenden Dorf Wüstenbuchau eine Phase der Verödung, bevor es wieder zu neuem Leben erweckt wurde. Diese Wüstungsperiode müßte dann in jedem Fall vor der Erstnennung von 1449 („Wuestenbucha“) anzusiedeln sein²⁸¹.

Die ab 1310 regelmäßig in den Quellen erscheinende Doppelhofsiedlung Cristansberg, die sich am Hang der Tennacher Höhe befand, wurde spätestens bis 1495 getrennt und lebt in den Hofsiedlungen Reichershof, das seit dem Ende des 18. Jahrhunderts den Ortsnamen Haagshof führt, sowie Pinsenhof fort²⁸².

Lediglich mittelalterliche Umbenennungen liegen vor bei den Orten Eulenberg (um 1400 in Mühlberg)²⁸³ und Houge (1318 in Windischenhaig)²⁸⁴ sowie bei der Grafenmühle bei Kulmbach (1451 zu Sandmühle und wieder zurück zum ursprünglichen Namen bzw. zur Bezeichnung mit beiden Namen)²⁸⁵.

Nur kurz ist abschließend noch auf eine Reihe frühneuzeitlicher Ortswüstungen, -zusammenlegungen und -umbenennungen einzugehen²⁸⁶. So verödeten die Siedlungen Heilinghof oder Hof zu den Drei Marien in der Nähe von Neufang bei Wirsberg (bis 1634), Koppenhof als ehemaliger Wirtschafts- und Meierhof der Plassenburg auf dem Buchberg hinter der Plassenburg (bis 1740), Kunzenreuth am Kinzelsbach nahe Mangersreuth (1553/54 im zweiten Markgrafenkrieg), Lindig bei Burghaig (1553/54 im zweiten Markgrafenkrieg), Lochhaus bei Ködnitz (bis 1740), Schmeilsdorf bei Kulmbach (1554 im zweiten Markgrafenkrieg), Weiherhaus bei Langenstadt (bis 1728), Rauhenthal bei Burghaig (zerschlagen 1765), Mitteldornlach (nach 1823/24) und Zuckmantel bei Neudrossenfeld (bis 1531). An kirchlichen Bauten gingen ab: die Heilingskirche bei Neufang nahe Wirsberg (1564), die Kapelle zu Kauernburg bei Kulmbach (1554 im zweiten Markgrafenkrieg), die Leonhardskapelle bei Berndorf (im Dreißigjährigen Krieg), die Leonhardskirche bei Neufang nahe Wirsberg (1600) und die Kapelle auf dem Magnusberg bei Kasendorf (nach der Reformation 1528). Als befestigter Herrenhof verschwand das Wal Vannau in Ködnitz (bis 1690). An Mühlen fielen öde: die Geiersmühle bei Gössenreuth (1721), die Mittelmühle bei Trumsdorf (nach 1422), die Thonmühle bei Neudrossenfeld (nach 1531), die Schlottermühle

²⁸⁰ EDELMANN, Wüstungen, 9, 38 ff. (Tabelle); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 83, 137 f., 180.

²⁸¹ EDELMANN, Wüstungen, 7; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 184.

²⁸² EDELMANN, Wüstungen, 27, 38 f. (Tabelle); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 19.

²⁸³ EDELMANN, Wüstungen, 17; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 34.

²⁸⁴ EDELMANN, Wüstungen, 12; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 181.

²⁸⁵ EDELMANN, Wüstungen, 27, Tabelle 38, der zudem noch die zusätzliche Bezeichnung „Eichenmühle“ anführt; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 48.

²⁸⁶ Zu den Wüstungen des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. EDELMANN, Wüstungen, 30 ff. Insgesamt stellt dieser vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert für den Bereich des Landkreises Kulmbach etwa 54 und damit „verhältnismäßig wenig Wüstungen“ fest, von denen nur etwa 10% durch Kriegszerstörungen verursacht worden sein dürften (ebd. 33).

bei Kulmbach (1634 im Dreißigjährigen Krieg abgebrannt) sowie die Dizenmühle hinter dem Augustinerkloster in Kulmbach (1531 schon „vor alters zerteilt in einen obern und untern teil“). In anderen Siedlungen gingen auf: Brauneck (bis 1740 in Haselbach), Hainbüchig (1747 in Streit), Pretzendorf bei Himmelkron (wohl endgültig bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in Himmelkron) sowie Oberpörbitsch (bis 1740 in Blaich). Umbenannt wurden: Ebenberg bei Lösau (1785 in Wehrhaus), Höfles bei Ködnitz (bis 1740 in Meyen-, jetzt Maierhof), Rauenthal bei Burghaig (bis 1740 in Mittelaufhof), Reichenstall bei Himmelkron (bis 1769 in Streitmühle), Trögelsdorf bei Melkendorf (bis 1740 in Oberaufhof) sowie Zwernitz (1746 in Sanspareil)²⁸⁷.

VI. Altstraßen

Altstraßen sind ein überaus wichtiger Aspekt der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte. Häufig dienten sie den Landesausbauinitiativen als Anhalt und waren damit geradezu Lebenslinien der Raumerschließung. Sie verliefen in der Regel entlang der Höhen, bevorzugten offenes Gelände und orientierten sich im Gebiet östlich des Rheins in der Germanenzeit von Norden nach Süden, hingegen in der Frankenzeit bis ins 9. Jahrhundert hinein von Westen nach Osten. Damit folgten sie den Ausdehnungsbewegungen der jeweiligen Völkerschaft.

Obgleich für die Vor- und Frühgeschichte keinerlei Zeugnisse einer Verkehrserschließung vorliegen, müssen doch bereits im frühen Mittelalter auch im Untersuchungsbereich Altstraßen existiert haben. Diese sind weniger als lokale Verkehrsverbindungen zwischen den einzelnen Siedelstellen erkennbar, sondern als Fernverkehrsstrecken, die Altsiedellandschaften miteinander verknüpften und vorwiegend dem Handel dienten. Hierbei banden sie zum Teil etwaige Ortsverbindungswege in ihr überregionales, weitmaschiges Netz ein. Indes bereitet die chronologische Einordnung dieser Straßen und Wege in der Regel wesentlich größere Schwierigkeiten als deren Lokalisierung, die insbesondere durch die Hinzuziehung von Flurnamen, Geländedenkmälern, archäologischen Funden oder auch Patrozinien Unterstützung finden kann. Gleichwohl sind für das Kulmbacher Land, ebenso wie für die Umgebung von Bayreuth, aufgrund der dürftigen Quellenlage auch die Fernverkehrsverbindungen in ihrem Verlauf noch nicht vollständig gesichert, so daß die folgende Darstellung der Altstraßen teilweise noch einen hypothetischen Charakter besitzt. Die Zeitstellung der frühen Verkehrswege wird hierbei vermutlich kaum vor dem 9. Jahrhundert und überwiegend wohl im Hochmittelalter anzusetzen sein²⁸⁸.

²⁸⁷ Ebd. 38 ff. (Tabelle), 8–32 (Ausführungen hierzu); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach (siehe entsprechende Ortsartikel).

²⁸⁸ Diese Ausführungen beruhen auf: Hans EDELMANN, Oberfränkische Altstraßen (Die Plassenburg 8) Kulmbach 1955, 8–13 (mit einer Altstraßenkarte als Beilage); WINKLER, HAB Bayreuth, 39; Richard LENKER, Herrschaft Plassenberg, in: AGO 66 (1986), 19; Helmut WEIGEL, Straße, Königscentene und Kloster im karolingischen Ostfranken, in: JffL 13 (1953), 7, 41.

Nicht selten werden Altstraßen in mittelalterlichen Aufzeichnungen als „Hohe Straßen“ bezeichnet und damit dem König oder hohen Adel zugewiesen²⁸⁹. Zwar galt das gesamte Obermaingebiet in fränkischer Zeit gemeinhin als „leerer Raum“²⁹⁰ zwischen den Königslandschaften, dennoch zeigen unter anderem spätere Quellen wie beispielsweise die Aufzeichnungen der Geleitstraßen im Spätmittelalter sowie Schlußfolgerungen aus der Lage fränkischer Centen und Klöster, die in einem Gesamtzusammenhang betrachtet auch den Untersuchungsbereich betreffen, daß das Kulmbacher Land von drei Königsstraßen durchquert wurde, die noch in das frühe Mittelalter zu datieren sind. Der erste dieser Fernverbindungswege verlief von der Königsresidenz Frankfurt a. Main aus über Hammelburg und Banz nach Altenkunstadt, durchschnitt im Anschluß den Untersuchungsbereich von West nach Ost südwestlich von Schwarzach beginnend, über Kauernburg bei Kulmbach und Ober- bzw. Unterlangenroth bis Wirsberg und fand seine Fortsetzung weiter in nordöstliche Richtung über Marktlegast und Münchberg nach Hof bzw. östliche Richtung über Marktschorgast, Gefrees und Weißenstadt nach Eger und Böhmen hinein. Die zweite Fernstraße führte ebenfalls von Frankfurt aus, diesmal über Schweinfurt, Haßfurt, Kasendorf und Kulmbach, nach Hof bzw. Eger. Schließlich verband eine das Kulmbacher Land von Südwest nach Nordost durchquerende dritte Route Bamberg und den nahen Königshof Hallstadt mit Hof, und zwar durch eine nördliche Strecke Scheßlitz – Kasendorf – Affalterhof – Kulmbach – Untersteinach – Kupferberg – Marktlegast – Helmbrechts, möglicherweise aber zusätzlich durch eine südliche Trasse Königsfeld – Kleetzhöfe – Oberlainsch – Marktschorgast – Münchberg²⁹¹.

Bis in die heutige Zeit hinein hat sich im Untersuchungsraum die Bezeichnung „Hohe Straße“ bei zwei Flur- und Wegstücken erhalten und deutet damit, ohne sie jedoch herrschaftlich oder zeitlich exakt fixieren zu können, auf deren ursprüngliche Funktion als mittelalterliche „Staatsstraße“²⁹² hin. Einer dieser so benannten Abschnitte liegt bei Lösau nördlich von Kulmbach und läßt seine frühere Fortsetzung nach Norden auf der Muschelkalkhochfläche zum Rodachtal hin vermuten, während die ursprüngliche Weiterführung nach Süden durch Hans Edelmann entlang der Linie Einsiedel – Unterdornlach – Rosengrund – Altenreuth (bei Unterdornlach) – Höfstätten – Seidenhof bis nach Melkendorf nachgezeichnet wird. Das andere heute noch als „Hohe Straße“ bezeichnete Wegstück findet sich westlich von Kulmbach zwischen den Ortschaften Krumme Fohre und Lindenberg. Es trug diese Benennung in früherer Zeit noch über diesen Bereich hinaus in nordöstliche

²⁸⁹ Vgl. EDELMANN, Altstraßen, 11, der darauf hinweist, daß die Bezeichnung „Hohe Straße“, so wie beispielsweise auch „Hohe Gerichtsbarkeit“, von ihrem Besitzer, dem König oder Fürsten, herrührt und nicht etwa von ihrer geographischen Lage in der Höhe (so auch v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 64).

²⁹⁰ Werner EMMERICH, Das Hauptwegenetz des 11. Jahrhunderts in den oberen Mainlanden und seine Grundlagen in karolingischer Zeit, in: Jffl 15 (1955), 256.

²⁹¹ EDELMANN, Altstraßen, 10 f, 59 f.; WEIGEL, Straße, Königscentene und Kloster, 7 f., 41–53; Karl HAHN, Chronik des Marktes Wirsberg, Wirsberg 1984, 35 f. Insbesondere zum Straßenabschnitt Kasendorf – Kulmbach vgl. Markt Kasendorf, Kasendorf, 94.

²⁹² EDELMANN, Altstraßen, 11.

Richtung über Melkendorf, Kulmbach, Kupferberg und Helmbrechts oder Münchberg bis nach Hof²⁹³. Damit war es Teil der oben bereits angesprochenen Königsstraße Frankfurt – Kulmbach – Hof bzw. nördlichen Route der Königsstraße von Bamberg/Hallstadt über Kulmbach nach Hof.

Bei Krumme Fohre zweigte zudem eine Strecke nach Osten ab, die als „Egerer Straße“ auf einem Höhenrücken südlich an Windischenhaig vorbei, eine Furt bei Lanzenreuth erreichte und von hier aus das Rotmaintal mit Harsdorf im Tal der Trebgast verband. Dies erfolgte durch die drei Trassen Dreschen – Schwingen – Waldau – Zoltmühle, Dreschen – Unterlettenrangen – Igelsreuth – Grauenthal – Unterbrücklein – Pechgraben – Zoltmühle sowie Dreschen – Buch am Sand – Hornungsreuth – Neudrossenfeld – Pechgraben. Von Harsdorf aus wurde schließlich über Hettersreuth und Altenreuth (bei Harsdorf) der Anschluß an die auf Bayreuther Gebiet verlaufende „Heerstraßen“ nach Eger hergestellt. Diese Route nach Böhmen war vermutlich älter als diejenige über Kulmbach²⁹⁴. Eine weitere Altstraße bog von der Wegekreuzung bei Krumme Fohre nach Süd-Südost über Döllnitz nach Thurnau ab und setzte sich hier über Menchau und anschließend auf der Fränkischen Alb in Richtung Südwesten über Leesau, Großenhül und Zwernitz (seit 1746 Sanspareil) nach Wonsees und weiter nach Hollfeld fort²⁹⁵.

Die mögliche Existenz eines anderen früh-, zumindest jedoch hochmittelalterlichen, in Südost- bzw. Nordwest-Richtung verlaufenden Fernweges im Landkreis Kulmbach läßt sich der Chronik Thietmars von Merseburg entnehmen. Dieser berichtet im Zusammenhang mit dem Aufstand des Grafen Heinrich (Hezilo) von Schweinfurt und der Niederwerfung durch Kaiser Heinrich II. im Jahre 1003 von der Flucht des Grafen von der zerstörten Burg Creußen in die letzte verbliebene Befestigung Kronach. Die nach diesem Ereignis rekonstruierbare und von der oberfränkischen Altstraßenforschung in Anlehnung daran benannte „Hezilostraße“ stellte eine Verbindung zwischen den gräflichen Burgen in Ammerthal (bei Amberg), Creußen, Laineck, Kronach und Schweinfurt her und gelangte von Creußen und Bayreuth her kommend, südwestlich von Harsdorf in das Untersuchungsgebiet. Dort überschritt sie vermutlich auf der steinernen Brücke im Grünwehr bei Kulmbach den Weißen Main und erreichte Kronach und das Rodachtal wahrscheinlich über Kirchleus auf der späteren Geleitstraße. Damit stellte sie eine wichtige Verknüpfung des Naab-Donau-Raumes mit dem Frankenwald und Thüringen dar. Eine weitere alte Route nach Kronach erstieg nach dem Mainübergang und der Siedlung Blaich bei Kulmbach die Höhe bei Oberpurbach und führte als Hochstraße über Oberndorf, Ramscheid und Baumgarten weiter. Bei Lehenthal wurde sie zudem von einer Altstraße gekreuzt, die sich in West-Ost-Richtung vom Main/Rodach-Raum aus, über Obristfeld nördlich von Burgkunstadt hin zu dem einzelnen Anwesen Straß nordwestlich von Schimmendorf erstreckte. Von diesem Einödhof, der im Lehenbuch des Klosteramts Kulmbach von 1564 als „gut auf der Hohen Straß und ein gütlein auch auf der Hohen Straß“ aufgeführt ist, setzte sich

²⁹³ Ebd. mit weiteren Ausführungen zu den Straßenstücken „Hohen Straße“ bei Lösau (88–91) und zwischen Krumme Fohre und Lindenberg (72–76, 78–82).

²⁹⁴ Ebd. 80 ff.; Markt Kasendorf, Kasendorf, 91 ff.

²⁹⁵ Ebd. 101 ff.

diese Fernstraße zum Kirchleuser Rain und nach dem Übergang über den Lösauer Bach nach Stadtsteinach zu fort und durchzog auf diese Weise das nördliche Gebiet des alten Landkreises Kulmbach, wo sie an dessen nordwestlichem Rand die Grenzscheide zwischen den brandenburgischen bzw. bambergischen Ämtern Kulmbach und Kronach bildete²⁹⁶.

Ebenso eine Verbindung zwischen der Oberpfalz und dem Obermain bzw. Thüringen stellte eine alte, vielleicht schon karolingerzeitliche Fernstraße her, die vom oberpfälzischen Kemnath aus in nordwestlicher Richtung und dabei westlich des Fichtelgebirges verlaufend, die Gegend um Bayreuth durchquerte, wobei sie bei Untersteinach (LK Bayreuth) unter der Bezeichnung „Hohe Straße“ in den Quellen belegt ist. Bei Nemmersdorf bzw. Dressendorf führte schließlich eine von drei Verzweigungen in Richtung Trebgast und Kulmbach und von hier aus weiter an den Obermain und nach Thüringen. In diese Altstraße mündete vermutlich im 11. Jahrhundert kurz vor der alten Landkreisgrenze zwischen Kulmbach und Bayreuth nördlich von Crottendorf noch ein Verkehrsweg ein, der aus dem Creußener Raum kam²⁹⁷.

Eine nach Südost ausgerichtete Altstraße, deren Ausgangspunkt Stadtsteinach bildete und die kurz nach Ludwigschorgast in den östlichen Teil des Landkreises Kulmbach eindrang, führte hier, ebenfalls als „Heerstraße“ überliefert, über Hegnabrunn und Schlömen als Grenze der brandenburgischen Vogteiämter Kulmbach und Berneck zwischen den Orten Lanzendorf und Harsdorf wieder aus dem Untersuchungsraum hinaus und über Bindlach und Bayreuth, das Fichtelgebirge umgehend, nach Eger²⁹⁸.

Gesichert ist überdies ein Fernweg des 11./12. Jahrhunderts und somit aus der Zeit der Grafen von Andechs. Er verband Kulmbach über Hof, Plauen, Zwickau und Rochlitz bei Meißen mit Sachsen und verlief weiter nach Schlesien. Zurückzuführen war er vermutlich auf die engen familiären Beziehungen zwischen den Andechs-Meraniern in Oberfranken, den sächsischen Wettinern und dem schlesischen Herzogshaus²⁹⁹.

Eine weitere Altstraße könnte von Langenstadt am Roten Main aus in Richtung Süden in den großen Limmersdorfer Forst geschlagen worden sein und bis in den Mistelgau gereicht haben. Südlich von Heisenstein gabelte sich vermutlich der Weg und gelangte auf diese Weise in südöstlicher Richtung über Simmelbuch und Neustädtlein am Forst nach Bayreuth. Die nördliche Verlängerung dieser Route über Langenstadt hinaus könnte in die Gegend um Kulmbach – und hier zum Mainübergang gezielt haben³⁰⁰.

Schließlich befanden sich im Bereich der Fränkischen Alb möglicherweise noch einige sehr alte Straßen. Eine davon mag von Kasendorf aus den

²⁹⁶ WINKLER, HAB Bayreuth, 40 f. (mit Karte); LENKER, Herrschaft Plassenberg, 18 f.; EDELMANN, Altstraßen, 33, 127 f. mit dem genauen Verlauf der Ost-West-Straße Raum Main/Rodach – Stadtsteinach (15–23); Gemeinde Neudrossenfeld (Hg.), Neudrossenfeld – Gegenwart und Vergangenheit, Neudrossenfeld 1986, 29 f. mit dem genauen Verlauf der „Hezilostraße“ zwischen Bayreuth und Kulmbach.

²⁹⁷ WINKLER, HAB Bayreuth, 41 (mit Karte), 43; EDELMANN, Altstraßen, Karte.

²⁹⁸ Ebd. 33–42.

²⁹⁹ EMMERICH, Hauptwegenetz, 260 f. (mit Karte).

³⁰⁰ EDELMANN, Altstraßen, 111 f.

Albrand erstiegen haben und verzweigte sich dort in Richtung Norden nach Reuth, Süden nach Welschenkahl und Westen nach Azendorf³⁰¹. Eine weitere läßt sich wohl als Verbindung zwischen Wonsees und Felkendorf-Kleetzhöfe, die beide Fundorte von karolingischen Reihengräberfeldern waren, feststellen. Sie reichte als „Große Heerstraße“ über die Albhochfläche nach Nordosten und knickte dann in Richtung Osten nach Altdrossenfeld ab³⁰². Vermutlich war sie damit Bestandteil der schon angesprochenen südlichen Trasse der Fernroute Bamberg/Hallstadt – Königsfeld – Hof und führte demzufolge über Oberlaitsch nach Marktschorgast weiter. Eine dritte Altstraße könnte ihren Verlauf von Zwernitz (seit 1746 Sanspareil) nach Südosten bis Lochau und von hier weiter den Albrand hinunter nach Bayreuth genommen haben³⁰³.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß insbesondere der Bereich um Kulmbach als markanter Verkehrsknotenpunkt mit einem in seinen Anfängen wahrscheinlich schon in die spätkarolingische Zeit zurückreichenden Wegekreuz erkennbar wird. Hier trafen sich die Fernverkehrswege, die von der Oberpfalz nach Thüringen („Hezilostraße“) sowie vom Frankfurter und Schweinfurter bzw. Bamberger Raum nach Hof oder Eger führten, vielleicht auch vom Oppidum auf dem Staffelberg über Burgkunstadt nach Mainleus. Möglicherweise kamen noch einige lokale, nicht in das Fernstraßennetz eingebundene Verbindungen hinzu, die von den alten Siedlungszentren im Untersuchungsraum ausgingen. Zu verweisen ist überdies auf die Anbindung mit dem sächsischen bzw. schlesischen Raum im Verlauf des hohen Mittelalters. Damit war das Gebiet um Kulmbach angesichts eines also vermutlich schon vorhandenen „frühmittelalterlichen Altstraßensystems“³⁰⁴ von Beginn an prädestiniert für die Errichtung von Siedlungen oder Ansitzen zur Straßensicherung sowie als Raststation. In diesen Kontext würde beispielsweise der Bau des Wals bei der Steinbrücke über den Weißen Main nahe Kulmbach oder aber die etwas weiter entfernte Befestigungsanlage auf dem Kasendorfer Turmberg passen³⁰⁵.

Seit der Zeit des Hochmittelalters bildeten die erst unter den zollerischen Burggrafen von Nürnberg im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts in den Quellen faßbar werdenden Geleitstraßen augenscheinlich das Gerüst des

³⁰¹ Ebd. 60–63.

³⁰² Ebd. 106 f., 109 f. Zur Thematik „Große Heerstraße“ vgl. Gemeinde Neudrossenfeld, Neudrossenfeld, 30.

³⁰³ EDELMANN, Altstraßen, 107 ff.

³⁰⁴ Richard LENKER, Die herrschaftlichen Burggüter und Freihäuser in der Stadt Kulmbach, in: GO 12 (1979/80), 43.

³⁰⁵ HERRMANN, Kulmbach, 15; LENKER, Burggüter, 43; Gerhard PFEIFFER, Die landesgeschichtliche Funktion der Plassenburg, in: JffL 29 (1969), 247. Die folgenden von EDELMANN, Altstraßen, 49–53, 82–88, 101 f., 63–69 aufgezeichneten mittelalterlichen Verkehrsverbindungen waren regionaler Natur, zumeist aber in das überregionale Fernstraßennetz eingebunden: Kulmbach – Neuenmarkt – Marktschorgast; Kulmbach – Trebgast (Erstnennung beider Orte in der Walpotenschenkung von 1028/40!); Kulmbach – Bayreuth; Kulmbach – Stadtsteinach; Kulmbach – Steinenhausen – Frankenberg – Neuenreuth/Gundersreuth – Weismain („Obere Straße“ oder „Buchauer Straße“); Kulmbach – Gundersreuth – Neuenreuth – Willmersreuth – Mainroth – Altenkunstadt – Hochstadt („Untere Straße“).

Altstraßensystems im Kulmbacher Land. Hierbei gingen diese zum Teil sicherlich auf bereits bestehende ältere Verkehrswege zurück³⁰⁶.

VII. Die kirchliche Organisation

1) Allgemeine Grundzüge der Entwicklung

Der Besiedlung des Landes zwischen Fränkischer Alb und Fichtelgebirge am Ende des 8. und im Verlauf des 9. Jahrhunderts folgte in zeitlichem Abstand die kirchliche Erfassung. Im Rahmen der Kirchenorganisation und der Christianisierung der ansässigen slawischen Bevölkerung kam es hierbei zur Errichtung von Pfarrkirchen mit anfangs recht weitläufigen, noch nicht flächendeckenden und häufig der fränkischen Centeinteilung entsprechenden Sprengeln. Geprägt durch das geistliche wie weltliche Eigenkirchenwesen entstanden in der Regel auf grundherrschaftlicher Basis die ersten dieser überwiegend auch als „Urpfarreien“³⁰⁷ bezeichneten untersten kirchlichen Organisationseinheiten bereits in vorbambergischer Zeit – also vor der Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007 – und verdichteten sich im Verlauf des hohen und späten Mittelalters durch die Abtrennung zahlreicher Filialen. Eine erste organisatorische Zusammenfassung der nun immer zahlreicher werdenden Pfarrbezirke nahm schließlich Bischof Otto I. von Bamberg im Zuge seines umfassenden Regelungswerks vermutlich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor. Als übergeordnete kirchliche Verwaltungseinheiten auf mittlerer Ebene entstanden auf diese Weise anfänglich wenigstens drei Archidiakonate, deren Vorsteher, die Archidiakone, sowohl geistliche Aufsichts- als auch Jurisdiktionsbefugnisse innehatten. Die Pfarreien des Untersuchungsraums gehörten zum überwiegenden Teil dem Archidiakonat Kronach sowie in geringem Umfang dem Archidiakonat Hollfeld an.

Die mangelhafte Überlieferung im Kulmbacher Land durch fehlende Gründungs- bzw. Separationsurkunden hat zur Folge, daß bestimmte kirchliche Struktur- und Entwicklungsaspekte wie beispielsweise die Würzburger Altzehnten („decimae antiquae“), d.h. diejenigen Zehntrechte, die das Bistum Würzburg in seinem 1007 an das Bistum Bamberg abgetretenen ehemaligen östlichen Sprengelteil behielt, das Erstpatrozinium – soweit noch ermittelbar – oder das Kirchenpatronat zu wichtigen Indikatoren zur Bestimmung des Gründers und der Entstehungszeit einer Kirche oder Kapelle werden können. Auf damit im Zusammenhang stehende oder später in einem näch-

³⁰⁶ LENKER, Burggüter, 43. Näher zu den Geleitstraßen vgl. unten 117 f.

³⁰⁷ Zur Entstehung der „Urpfarreien“ vgl. Wilhelm STÖRMER, Römerzeit und Frühmittelalter bis 1798 (Kirche, Staat und Gesellschaft: Frühes Christentum in Altbayern, Schwaben und Franken), in: HbK I/1, 89, der den allmählichen Beginn der Ausbildung dieser ersten fränkischen Pfarreien „im Rechtssinn“ im Zusammenhang mit der Zehntgesetzgebung Karls des Großen um 800 ansetzt. Vgl. hierzu auch Dieter J. WEISS, Die Reichskirche in Franken (Kirche, Staat und Gesellschaft: Die Zeit von 798 bis 1046), in: HbK I/1, 226, der den durchaus nicht unumstrittenen Begriff „Urpfarreien“ für die bei der Gründung des Bistums Bamberg bereits vorliegenden Pfarrkirchen bestätigt.



Entwurf: Rüdiger Barth

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 5: Mittelalterliche Verkehrswege

sten Schritt errichtete Pfarreien weisen die hoch- und spätmittelalterlichen Quellenbezeichnungen „parochia“ (= Pfarrei), „plebanus“ (= Pfarrer) oder zuweilen auch „sacerdos“ (= Priester, in der Bedeutung von Pfarrer), nicht jedoch „ecclesia“ (= Kirchenbau) hin.

Insbesondere das „ius patronatus“, dieses seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bekannte, gewöhnlich aus dem alten „ius fundi“ des Eigenkirchenherrn erwachsene Bündel von Rechten und Pflichten des Patronatsherrn, läßt nicht nur Schlüsse hinsichtlich ehemaliger Kirchengründer zu, es vermittelt auch einen Einblick in kirchliche Besitz- und Rechtsstrukturen. Die für das Patronatsrecht in den Quellen neben dem Begriff „Kirchensatz“ (= besetzte Kirche) ebenfalls häufig verwendeten Bezeichnungen „Kirchenlehen“ oder „Pfarrlehen“ verweisen auf dessen rechtlichen und gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang mit dem mittelalterlichen Lehnswesen, wodurch diese kirchenrechtliche Sonderbefugnis gleichsam als „Seitenstück des Lehnswesens“³⁰⁸ erkennbar wird. Der Inhaber des Patronats besaß die Pflichten zum Schutz der Kirche, zur Baulast, Besoldung des Pfarrers und kirchlichen Rechnungslegung, aber neben bestimmten Ehrenrechten vor allem auch das Präsentationsrecht, d.h. die Befugnis, den zuständigen kirchlichen Oberen für die Besetzung einer Pfarrstelle einen Kleriker vorzuschlagen.

Bis zum Ausgang des Mittelalters waren die Patronate im Kulmbacher Land entweder in den Händen kirchlicher Träger wie Klöster und Stifte oder weltlicher Herren wie den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach und Mitgliedern des Ritteradels, wobei letztere bereits im Verlauf des Spätmittelalters überwiegend markgräfliche Lehenpatronate innehatten. Mit der Lehensauftragung ihrer ursprünglich in Eigenbesitz befindlichen Patronatsrechte trugen die Ritter der zunehmenden Einflußnahme der Zollern auch im Kirchensektor Rechnung, die insbesondere in der Person des Markgrafen Albrecht Achilles in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorläufig kulminierte. Gestützt auf Rechtstitel wie Patronat und Vogtei über Kirchen und Klöster – zum Teil heftig umstritten in bezug auf den langheimischen Amtshof zu Kulmbach, hingegen wohl überwiegend erreicht beim Zisterzienserkloster Himmelkron und Augustinerkloster Kulmbach –, betrieben die Zollern nun eine Kirchenpolitik, die gemäß der Strategie der Landesfürsten dieser Zeit vordringlich dem Ausbau der Territorialherrschaft diene und schließlich in ein landesherrliches „Kirchenregiment“ mündete. Daraus ergab sich schließlich, daß die Markgrafen wohl noch im Spätmittelalter die bis dahin durch den Bamberger Diözesanbischof ausgeübte umfangreiche Kirchenggerichtsbarkeit auf die rein geistlichen Belange zurückdrängten. Die kirchliche Rechtsprechung schloß ursprünglich im persönlichen Geltungsbereich alle Kleriker, Kreuzfahrer, Armen, Witwen und Waisen ein und hatte sachlich neben den geistlichen auch die lediglich damit in Zusammenhang stehenden Streitsachen wie etwa die ehelichen Güterrechte, Testamentssachen oder durch Eid bekräftigte Verträge zum Gegenstand. Darüber hinaus

³⁰⁸ Jörn SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15) Köln – Wien 1987, 282.

sind durchaus schon zu dieser Zeit Ansätze erkennbar, geistliche Institutionen der markgräflichen Steuerhoheit zu unterwerfen. Damit war auch im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach der Entwicklung von der „partikularisierten Adelskirche des Mittelalters zur zentralisierten und durch den Landesherrn dominierten Territorialkirche der Neuzeit“³⁰⁹ ganz entscheidend der Boden bereitet.

Erwähnenswert erscheint in Verbindung mit dem Kirchenpatronat als Herrschaftsphänomen abschließend noch die Tatsache, daß es im Untersuchungsbereich in den Orten Veitlahm und Schwarzach zu einer Aufspaltung des Präsentationsrechts als elementarem Kern der dortigen Patronate gekommen war. Von dem ursprünglichen Recht des Zisterzienserklosters Langheim, dort den neuen Pfarrer zu präsentieren und damit vorzuschlagen („ius praesentandi“), wurde unter zollerischer Pression im 14./15. Jahrhundert zugunsten des Adelsgeschlechts der v. Künßberg ein Nominationsrecht („ius nominandi“), d.h. Benennungsrecht, abgespalten, was Langheim „on allerlei eintrag und widerrede“³¹⁰ zu dulden hatte.

Auf die also bereits im späten Mittelalter erfolgten offenkundigen Bemühungen der Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach, allmählich auch den kirchlichen Bereich ihrer Herrschaft unterzuordnen, folgte mit der Einführung der Reformation durch Markgraf Georg im Jahre 1528 der nächste und entscheidende Schritt auf dem Weg zur frühneuzeitlichen landesfürstlichen Kirchenhoheit³¹¹.

2) Pfarreien, Kirchen und Kapellen im einzelnen

Ein frühes kirchliches Zentrum im Land der zwei Maine befand sich in *Melkendorf* mit seinem frühen Siedlungsraum. Würzburger Altzehnten in Melkendorf und Langenstadt sowie ein Patronat, das vom Bischof von Würzburg für die „ecclesie Melchendorf“ im Jahre 1303 an den Nürnberger Bürger Eberhard Vorchtin und 1317 an den Adeligen Heinrich (III.) v. Plas-

³⁰⁹ Ebd. 22.

³¹⁰ Zitiert nach Werner KUGLER, Sechshundert Jahre Pfarrei Schwarzach, in: FH (1974) Nr. 8.

³¹¹ Die Ausführungen zur mittelalterlichen Kirchenorganisation beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 15 ff., 23–29, 42 f. (mit Karte der mittelalterlichen Pfarreiorganisation des Bistums Bamberg als Beilage); Alois GERLICH – Franz MACHILEK, Staat und Gesellschaft. Erster Teil: bis 1500 (Die innere Entwicklung vom Interregnum bis 1800: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft), in: HbG III/1, 598 f.; WEISS, Reichskirche in Franken, 225 f.; Franz MACHILEK, Schwaben und Franken (Kirche, Staat und Gesellschaft: Die Zeit von 1046 bis 1215), in: HbK I,1, 495–498; Paul SCHÖFFEL, Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken, in: Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte 17 (1942), 2 f., 11 f.; v. GUTTENBERG, Kirchenzehnten, 56. Zum mittelalterlichen Eigenkirchenwesen und Patronatsrecht vgl. SIEGLERSCHMIDT, Territorialhoheit und Kirchenregiment, 7–19, 22–25, 53–99. Zum Kirchenregiment des Markgrafen Albrecht Achilles vgl. Martin Gernot MEIER, Systembruch und Neuordnung. Reformation und Konfessionsbildung in den Markgraftümern Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 1520–1594 (Europäische Hochschulschriften XXIII/657) Frankfurt a.M. – Berlin u. a. 1999, 20 ff. Zur mittelalterlichen Kirchengerichtsbarkeit vgl. LThK 4, Sp. 522, 739.

senberg verliehen wurde³¹², weisen Melkendorf mit seinem Gotteshaus als in vorbamberger Zeit und somit vermutlich im 10., wenn nicht bereits 9. Jahrhundert entstandene „Urpfarrei“ der Bischöfe von Würzburg aus. Das aus dem Jahre 1433 stammende Urkundenbuch des Hans v. Guttenberg, eines Nachfahren der v. Plassenberg, bestätigt die weitere Verleihung der Patronatsrechte durch den Bischof von Würzburg an den jeweils Geschlechtsältesten der v. Guttenberg. Dieses Lehensverhältnis hatte über die Reformation hinaus Bestand³¹³.

Die Frage nach dem Kirchengründer läßt sich letztlich nicht eindeutig beantworten. Vorstellbar ist eine Würzburger Eigenkirche – möglicherweise gegründet durch Bischof Arn (855–892), der in den zehn Jahren seiner Amtszeit allein in seinem Bistum neun Kirchen errichten ließ. Nicht auszuschließen ist aber auch eine Gründung durch die karolingischen Könige oder ein edelfreies ostfränkisches Adelsgeschlecht, verbunden mit einer späteren Schenkung an das Bistum.

Das Melkendorfer Kirchenpatrozinium des hl. Egidius ist keineswegs das ursprüngliche, vielmehr scheint es einen unbekannten alten Schutzheiligen anlässlich der besonderen Verbreitung des Egidius-Patroziniums im Bistum Bamberg durch Bischof Otto I. im 12. Jahrhundert verdrängt zu haben. Vielleicht war diese Umbenennung überdies mit einem Kirchenneubau verbunden. Als „pfarrverweser“ ist erstmals im Jahre 1469 „Hans Durpeke“ bezeugt.

Der Melkendorfer Pfarrsprengel orientierte sich ursprünglich wohl im großen und ganzen am Geltungsbereich der dortigen fränkischen Cent, führte aber im Südwesten über diese hinaus, da er den Juranordrand erreichte. Durch die Gründungsinitiativen verschiedener edelfreier oder ministerialer Adelsgeschlechter im Rahmen des Landesausbaus bis zum ausgehenden Hochmittelalter wurde eine Reihe zunächst abhängiger Filialen vom Ursprengel abgetrennt und in der Folgezeit zu selbständigen Pfarreien erhoben. Dies trifft verhältnismäßig gesichert für die Pfarreien in Kasendorf, Buchau und Thurnau zu und läßt sich ebenfalls für Kulmbach, Trebgast, Harsdorf und Neudrossenfeld vermuten. Somit erfolgte die Erstversorgung nahezu aller Altsiedelkammern des Untersuchungsgebiets durch die Pfarrei in Melkendorf³¹⁴.

Eine weitere Urfarrkirche und vielleicht auch Würzburger Eigenkirche des 9. oder 10. Jahrhunderts hatte ihren Sitz in *Lanzendorf*. Da der Bau in den späteren Burg- bzw. Schloßbereich einbezogen war, weist er noch heute einen gewissen „Wehrcharakter“³¹⁵ auf. Die Tatsache, daß Gallus als Schutzheiliger der Lanzendorfer Kirche erst im Jahre 1692 seine früheste Erwäh-

³¹² HOFFMANN, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, 1. Teilbd., 90, Nr. 784; 126, Nr. 1208; RegBlassenberg, 19/2, 42; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 110.

³¹³ Vgl. SPYRA, Pfarrei Melkendorf, 21–26 mit einer Aufstellung der Melkendorfer Patronatsherren.

³¹⁴ Die Ausführungen zur Pfarrei Melkendorf beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 30 f., 174–185; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 30*, 110; FICK, Urfparrei und Centgericht Melkendorf, in: FH (1975) Nr. 5 (1), Nr. 6 (2), Nr. 8 (4), Nr. 9 (5), Nr. 10 (6); SPYRA, Pfarrei Melkendorf, 34 f.

³¹⁵ Staatliches Hochbauamt Bayreuth (Hg.), Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Gallus,

nung findet, könnte auf ein unbekanntes Vorläuferpatrozinium hindeuten. Das hohe Alter dieser Pfarrei dokumentieren die Würzburger Altzehnten in Lanzendorf selbst und in den nahegelegenen Orten Hermeshof, Schwärzhof und Rohrsreuth sowie die Belehnung des Heinrich v. Wirsberg mit dem Patronatsrecht über die „parochie“ in Lanzendorf durch den Bischof von Würzburg im Jahre 1303, noch bevor das Geschlecht der v. Wirsberg als vormals meranische Ministerialen 1339 auf dem Rittersitz zu Lanzendorf bezeugt ist³¹⁶. Doch erscheint bereits im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 der Kirchensatz für einen weiteren Heinrich v. Wirsberg als Lehen der burggräflichen „herrschaft“³¹⁷ und zu Beginn der Neuzeit als markgräfliches Lehen für den jeweiligen Geschlechtsältesten der v. Wirsberg³¹⁸. Demnach muß es den Zollern im Verlaufe des 14. Jahrhunderts im Rahmen ihrer Bestrebungen um Besitz- und Herrschaftsarrondierung offensichtlich gelungen sein, das Lanzendorfer Kirchenpatronat vom Bistum Würzburg zu erwerben.

Der Lanzendorfer Pfarrsprengel war einer der am östlichsten gelegenen im Bistum Bamberg und deckte, nach Nordosten verlaufend, vor allem den Siedlungsraum um Marktschorgast ab. Offenbar besaß er weder die Größe des Melkendorfer Pfarrbezirks noch gab es hier die Vielzahl an weiteren kirchlichen Gründungsinitiativen, so daß nur Marktschorgast als Tochterkirche erschließbar ist. Damit läßt sich auch kein Bezug der Pfarrei zur Altsiedelkammer im benachbarten Trebgasttal herstellen. Im Pfarrbereich lag indes das 1279 von Graf Otto III. von Orlamünde gegründete Zisterzienserinnenkloster Himmelkron, dessen Klosterkirche St. Maria im Jahre 1590 selbständige Rechte erhielt³¹⁹.

Nur im mittelbaren Zusammenhang mit der Urfparrei Lanzendorf steht die Pfarrei *Wirsberg* als Tochter der Pfarrkirche von Marktschorgast. Im Jahre 1433 wurde die in Wirsberg vorhandene Filialkapelle durch Bischof Anton von Bamberg von der Mutterparrei Marktschorgast getrennt, nachdem die Ratsmitglieder des Marktes mit dem bambergischen Stift St. Jakob über die Dotierung der neuen Pfarrkirche St. Johannis verhandelt hatten. Die ursprüngliche Kapelle war aus Ausstattungsgütern des 1071/72 durch Bischof Hermann I. von Bamberg gegründeten Kollegiatstifts St. Jakob hervorgegangen, die sich im Raum Marktschorgast befanden. Hieraus erklärt sich auch die Stellung des Stiftsscholasters als Patronatsherr der neuen Pfarrkirche. Möglicherweise liegen die Anfänge dieses Gotteshauses in einer aus Holz errichteten Kapelle, die von Beginn an dem hl. Johannes geweiht war und in die Zeit zwischen 1109 und 1143 zurückreichen könnte. Da im Güterverzeichnis des Kollegiatstifts St. Jakob von 1109 ausschließlich die

Lanzendorf. Kurzbericht zum feierlichen Abschluß der Gesamtinstandsetzung 1996/98, Bayreuth 1998.

³¹⁶ HOFFMANN, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, 1. Teilbd., 94, Nr. 833; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 93.

³¹⁷ Landbuch Plassenburg, 173.

³¹⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 93.

³¹⁹ Die Ausführungen zur Pfarrei Lanzendorf beruhen auf: DERS. – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 196 ff.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 93. Zum Marien-Patrozinium der Himmelkroner Klosterkirche vgl. Friedrich HILLER, Die Kirchenpatrozinien des Erzbistums Bamberg (Phil. Diss. Erlangen) 1931, 42.

Kirche zu Marktschorgast aufgeführt ist, in einer Beschreibung von 1143 hingegen weitere, nicht näher bezeichnete Kapellen hinzukommen, liegt immerhin die Vermutung nahe, daß eine dieser unbekannten Kapellen in Wirsberg stand³²⁰. Als Pfarrer in Wirsberg ist erstmals „Nikolaus Durpeck“ für 1469 bezeugt³²¹.

Gemeinsam mit der Johannes-Kapelle in Wirsberg wurde im Jahre 1433 auch eine 500 m südwestlich von Neufang (bei Wirsberg) auf einer Höhe gelegene und dem Leonhard als Schutzheiligen der Landbevölkerung geweihte Kapelle „darob zum Hage“ von der Pfarrkirche Marktschorgast separiert. Diese nun wirsbergische Filiale wurde 1346 erstmals erwähnt, diente als Wallfahrtskirche und weist spätromanische bzw. gotische Ursprünge auf, wie Ausgrabungen seit 1932 ergaben. Im Jahre 1400 könnte ein Herr v. Rabenstein als Frühmesser „ufm Berg“ bezeugt sein. Über mögliche Gründer läßt sich gleichwohl keine Aussage treffen. Um 1600 wurde das Gotteshaus abgetragen, um aus dessen Steinen die Friedhofskapelle in Wirsberg zu errichten³²².

Ebenfalls der neuen Pfarrkirche zu Wirsberg inkorporiert war die Wallfahrtskirche „zu den drei Marien“ oder „Heiling(s)kirche“, die sich in unmittelbarer Nähe der Leonhardskapelle zwischen Neufang und Wirsberg befand. Auch ihre Reste deuten in die Gotik und damit in das 13. oder 14. Jahrhundert. Hinsichtlich der Kapellengründer ist man freilich auf Vermutungen angewiesen. Dabei sind sowohl die bis ins 14. Jahrhundert nach ihrem Wohnsitz benannten Ministerialen v. Wirsberg als auch die Besitzer des gleichnamigen, neben der Kapelle gelegenen Hofes („Heilinghof“) als Gründer denkbar. Das vorliegende Kirchenpatrozinium wurde einerseits mit den drei „heiligen Frauen“ am Grab Christi (Maria Magdalena, Maria Alphäus und Maria Salome), andererseits aber auch mit den früher häufig in Franken genannten „drei Fräulein“ oder „drei Prinzessinnen“, die sich auf die germanischen Göttinnen der Erde, der Sonne und des Mondes bezogen, in Verbindung gebracht. 1564 mußte das baufällige Gotteshaus von der Gemeinde Wirsberg abgebrochen werden und ist noch heute als Ruine erkennbar³²³.

Mit der den Schutzheiligen Peter und Paul geweihten Kapelle in Cottenau liegt eine weitere Filiale von Wirsberg vor. Über ihre Ursprünge gibt lediglich der Bericht des Wirsberger Pfarrers Albinus von 1664 in der dortigen Pfarrchronik Auskunft. Demnach sei die Kapelle 1501 durch Sebastian v.

³²⁰ Vgl. HAHN, Wirsberg, 151, 158 f., dessen frühester Gründungszeitpunkt 1075 allerdings nicht mit den von ihm angeführten Quellen übereinstimmt.

³²¹ Die Ausführungen zur Pfarrei Wirsberg beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 200 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 182; HAHN, Wirsberg, 151, 158–161. Zum Johannes-Patrozinium vgl. Wilhelm DEINHARDT, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken. Studien zur Frühgeschichte der Diözesen Bamberg und Würzburg, Nürnberg 1933, 91 f., der betont, daß die unter anderem auch im Untersuchungsbereich nach ihrer Blütezeit im 9. und 10. Jahrhundert aufgekommenen Johannes-Patrozinien wohl weniger auf Tauf- als auf Seelsorgekirchen hinweisen.

³²² HAHN, Wirsberg, 180–184; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 201; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 95 f.

³²³ HAHN, Wirsberg, 161, 184 f.; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 201; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 26, 56.

Waldenfels, den Besitzer des Ritterguts in Cottenau, „wiederumb aufgerichtet worden“, was auf ein schon zuvor bestehendes Kirchlein schließen läßt³²⁴. Die Erhebung zur selbständigen Pfarrkirche durch Markgraf Christian im Jahre 1609 währte nur kurz, denn bereits 1634 verließ der letzte Pfarrer Cottenau, das im Anschluß erneut dem Wirsberger Pfarrsprengel zugeteilt wurde³²⁵.

Als mögliche Tochterkirche von Melkendorf gilt die Pfarrkirche in *Kulmbach*. Diese Vermutung wird durch die Identität ihres Pfarrbezirks mit dem östlichen Teil des Melkendorfer Ursprengels gestützt. Das erstmals 1445 genannte St. Peter-Patrozinium könnte durch die Funktion des Petrus als Schlüsselheiligen im Zusammenhang mit der alten Gerichtsstätte am Ort stehen. Ob die Gründung der Wehrkirche auf die Grafen von Andechs zurückgeht oder zuvor bereits eine Schweinfurter Eigenkirche – unter Umständen auf Kapellengrundlage – bestand, läßt sich nicht eindeutig beantworten³²⁶. Die Erhebung zur Pfarrei erfolgte jedenfalls in der Zeit der Andechser im Zuge des allmählichen Ausbaus der Siedlung Kulmbach zur Stadt – vielleicht anlässlich der Marktverleihung nach 1130/40. 1174 ist in einer Bamberger Urkunde erstmals von einem Priester in Kulmbach („Liutoldus sacerdos de Culminaha“) die Rede³²⁷, 1192/96 von einem Pfarrer („Ludewicus de Culminaha“ unter den „plebani“ auf der Bamberger Diözesansynode)³²⁸.

Von den Andechs-Meraniern ging das Kulmbacher Patronatsrecht auf deren Erben, die Grafen von Orlamünde, über, die es im Jahre 1285 durch Otto III. und Hermann V. gemeinsam mit dem Drossenfelder Patronat an das Kloster Langheim verstifteten. Eine offizielle Bestätigung erfuhr dieser Vorgang schließlich 1294 durch Bischof Arnold von Bamberg. Freilich bemühten sich die Burggrafen von Nürnberg als Orlamünder Erben in der Folgezeit offenbar intensiv um den Rückerwerb des Kulmbacher Kirchenpatronats. Eine 1418 von Burggraf Johann III. eingeleitete und 1464 von Papst Pius II. bestätigte Umwandlung der Stadtpfarrkirche in ein Kollegiatstift war zwar nicht von Dauer, mußte aber letztendlich den markgräflichen Besitz der Patronatsrechte in Kulmbach zur Voraussetzung gehabt haben. Der diesbezügliche Erwerb ist vermutlich auf einen Tauschvertrag von 1448 zurückzuführen, bei dem Markgraf Johann IV. Alchimista dem Kloster Langheim als Gegenleistung das Kasendorfer Kirchenpatronat übergab. Allerdings führt die in diesem Fall durchaus widersprüchliche Überlieferung zu einer kon-

³²⁴ Vgl. ebd. 18, der einen v. Guttenberg als Erbauer der Kapelle angibt.

³²⁵ Zur Kapelle und Pfarrei Cottenau vgl. HAHN, Wirsberg, 186 f.; Willi MAGES, Cottenau – seine Herren und ihr Besitz, in: FH (1978) Nr. 2.

³²⁶ Nach Thomas GUNZELMANN – Angelika KÜHN – Christiane REICHERT, Kulmbach. Das städtebauliche Erbe. Bestandsanalyse zur Erstellung eines städtebaulichen Denkmalflegerischen Leitbilds (Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 102) München 1999, 131 liegt ein Filialverhältnis zwischen der Kulmbacher Kirche und der Ursfarrei Melkendorf dann nicht vor, wenn in Kulmbach eine Schweinfurter Eigenkirche bestand, da das Patronatsrecht in den Händen der Allodialherren eine solche Filiation ausschließt.

³²⁷ Erwin HERRMANN, Die erste Nennung eines Kulmbacher Priesters (1174) in einer Bamberger Urkunde, in: GO 15 (1985/86), 43–50; LOOSHORN II, 484.

³²⁸ Ebd. 553.

troversen Debatte in der Literatur³²⁹. Im 1520 verfaßten Almosenverzeichnis des Karmelitenklosters in Bamberg wird das Kirchenpatronat von St. Peter schließlich endgültig als markgräfllich bezeichnet³³⁰.

Weitere kirchliche Gründungen im Zusammenhang mit dem Zentralort Kulmbach und der burggräflichen Residenz, der Plassenburg, liegen vor mit der Katharinenkapelle des langheimischen Klosterhofs, der Burgkapelle Corpus Christi, der Kirche des Augustinerklosters mit mehreren Kapellen, der Elisabeth-Kapelle des Hospitals sowie der Siechenkapelle St. Nikolaus. Im Jahre 1318 belehnte Graf Otto VII. von Orlamünde seinen Schreiber, den Kaplan Albrecht, mit der von beiden neu erbauten Kapelle auf dem sogenannten Kapellenberglein, einer Vorhöhe des Burgberges der Plassenburg. Die Entstehung dieses weiteren Gotteshauses in Kulmbach könnte demnach kurz vor 1318 anzusetzen sein, wenngleich auch ein älterer Vorgänger möglich erscheint³³¹. Ob das Patrozinium der hl. Katharina, das der Kapelle

³²⁹ Obgleich nach einem Eintrag in CopB Langheim (BHVB 25), 80 festzustehen scheint, daß Markgraf Johann Alchimista 1448 VI 6 vom Kloster Langheim das Patronat der Pfarrkirche und der Frühmesse zu Kulmbach gegen das Pfarrlehen zu Kasendorf eintauschte, sorgt die wenig später erfolgte Schenkung („donant“) eben jenes eigentlich zuvor abgegebenen Kasendorfer Patronats an das Augustinerkloster zu Kulmbach durch die Markgrafen Johann und Albrecht 1448 VIII 5 (StABa A 170, L 621, Nr. 563, Kopie) in der Literatur für unterschiedliche Interpretationsweisen und demzufolge auch Widersprüche. Während v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 73 und DERS. – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 176 bei der zweiten Abgabe des Kasendorfer Kirchenpatronats entgegen dem Urkundenwortlaut von einem Tausch ausgehen, der aber nicht zustande kam, betrachtet Franziska v. HOESSLIN, Quellen zur Besitzgeschichte des Augustiner-Eremiten-Klosters Kulmbach (Phil. Diss. masch. Erlangen) 1956, 37 f., 179 die nachfolgende Schenkung als vollzogen. Sie führt dabei die päpstliche sowie bischöfliche Bestätigung von 1448 bzw. 1449 an. Georg SCHWARZ, In Kasendorf stand keine karolingische Slawenkirche, in: FH, 1981, Nr. 6 hingegen verwechselt den Tausch vom 6. Juni mit einer Schenkung, während Willi MAGES, Markt hatte einst Stadtrecht, in: FH, 1987, Nr. 9 sich zwar für den Tausch vom 6. Juni ausspricht, jedoch gleichzeitig auch die Schenkung des Kasendorfer Patronats an das Augustinerkloster zu Kulmbach am 5. August propagiert. Trotz erheblicher Ungereimtheiten bleibt zusammenfassend festzustellen, daß wohl kein Grund besteht, den im Kopialbuch des Klosters Langheim für 1448 VI 6 belegten Tausch der Kirchenpatronate von Kasendorf und Kulmbach anzuzweifeln, denn die Markgrafen werden das Kulmbacher Kirchenpatronat von Langheim kaum ohne entsprechende Gegenleistung erhalten haben. Damit wäre die markgräfliche Schenkung des Kasendorfer Patronats an das Augustinerkloster zu Kulmbach wenig später am 5. August ausgeschlossen gewesen. Unter Umständen ist diese letztlich wohl ungültige Stiftung auf mögliche Differenzen zwischen dem Markgrafen und Kloster Langheim und demzufolge Verzögerungen bei der Umsetzung des Tausches vom 6. Juni, verbunden mit einer daraus resultierenden, vielleicht länger anhaltenden Rechtsunsicherheit zu erklären.

³³⁰ Die Ausführungen zur Pfarrei Kulmbach beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 179 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 88; HERRMANN, Kulmbach, 73 ff.; FICK, Urpfarrei und Centgericht Melkendorf, in: FH (1975) Nr. 9 (5). Zum St. Peter-Patrozinium vgl. Helmut WEIGEL, Kirchenheilige im Zwei-Main-Land und am Obermain, in: FH (1953) Nr. 4. Zu einer möglichen Schweinfurter Eigenkirche vgl. ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 25; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 30*.

³³¹ Vgl. die Bezeichnung „wiederhergestellte kapelle“ in: RegOrlamünde, 134.

später ihren Namen gab, auch das ursprüngliche war, bleibt zweifelhaft³³². Dadurch, daß das Kirchlein dem Burgfriedsrecht der Plassenburg unterstellt wurde, läßt sich schließen, daß es anfangs der geistlichen Versorgung der Festung diente. Aus einer urkundlichen Eintragung von 1321 geht die Einordnung der Katharinenkapelle mit ihrer Immunität unter die Haupt- und Mutterkirche zu Kulmbach sowie die Schenkung ihres Patronats an das Kloster Langheim hervor. Damit wurde diese Kapelle zur Urzelle des späteren langheimischen Mönchshofs zu Kulmbach, der die gesamten klösterlichen Besitzungen auf markgräfllichem Gebiet verwaltete. Im Plassenburger Landbuch von 1398 erscheint sie als „anhangen sand Katherrin capelen“ der Pfarrkirche zu Kulmbach³³³. Vermutlich wurde sie, wie nahezu die ganze Stadt, 1553 im zweiten Markgrafenkrieg zerstört und hernach nicht wieder aufgebaut. Erst 1695 entdeckte man anlässlich des Neubaus des Langheimer Klosterhofs die verschütteten Grundmauern der inzwischen in Vergessenheit geratenen Kapelle auf dem Kapellenberglein, so daß ihre Lokalisierung erst zu diesem Zeitpunkt überhaupt wieder möglich war³³⁴.

Nachdem noch 1398 im Landbuch der Herrschaft Plassenburg lediglich von einer „meß“³³⁵ als Pfründe auf der Plassenburg die Rede ist, veranlaßte wohl die Tatsache, daß eine feste Hofhaltung auf Dauer auch einen eigenen Hofgottesdienst erforderlich machte, die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. 1399 zur Stiftung einer von der Stadtpfarrkirche abgetrennten und unter den Patrozinien Corpus Christi und St. Elisabeth stehenden Burgkapelle und Kaplanei, deren erster Kaplan, Johann Palmhofer, nicht nur das Meß- und Predigtrecht besitzen sollte, sondern auch für die Einlagerung des anfallenden Schriftverkehrs zuständig war. Damit wird die seit dem hohen Mittelalter übliche Verklammerung zwischen Kapelle und fürstlicher Kanzlei im allgemeinen, insbesondere aber die enge Verbindung des Schloßgeistlichen auf der Plassenburg zum Vorgänger des späteren „Plassenburger Archivs“ der fränkischen Hohenzollern deutlich³³⁶. Im Jahre 1449 bestellte Markgraf Johann IV. Alchimista für die Burgkapelle einen zweiten Kaplan und baute sie zur Propstei aus. Das Patronatsrecht hielten durchgängig die Burg- bzw. Markgrafen. Nach der Reformation blieb die Burgkapelle zwar weiterhin Sitz des Hofpredigers, wurde aber in der Folgezeit bis zur Residenzverlegung nach Bayreuth ab 1603 nur noch unregelmäßig besetzt³³⁷.

³³² Vgl. Hans EDELMANN, Die kirchliche Versorgung der Wolfskehle, in: FH (1962) Nr. 2, der das Katharinen-Patrozinium für zu jung hält, um zu Beginn des 14. Jahrhunderts schon eine Rolle gespielt haben zu können.

³³³ Landbuch Plassenburg, 171.

³³⁴ Die Ausführungen zur Katharinenkapelle beruhen auf: RegOrlamünde, 132, 134 f.; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 181 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 88; HERRMANN, Kulmbach, 84 f.; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 22, 282; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 27 f.; Ferdinand GELDNER, Langheim. Wirken und Schicksal eines fränkischen Zisterzienser-Klosters, Lichtenfels 1990, 214; Georg Wolfgang August FIKENSCHER, Versuch einer Geschichte des der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Langheim, nun dem Hause Brandenburg zugehörenden sogenannten Mönchshofes zu Culmbach, Nürnberg 1804, 6–11.

³³⁵ Landbuch Plassenburg, 172.

³³⁶ Zum späteren Plassenburger Archiv vgl. unten 317 f.

³³⁷ Die Ausführungen zur Kapelle der Plassenburg beruhen auf: WEIGAND-KARG,

Zum bald nach 1340 durch Burggraf Johann II. gegründeten Augustinerkloster vor den Mauern von Kulmbach gehörte eine Kirche mit mehreren Kapellen (Liebfrauen-, Anna- und Elisabeth- sowie Zwölfbotenkapelle) sowie ein Kreuzgang mit einer Marienkapelle, über die jedoch insgesamt keine weiteren Nachrichten vorliegen. Nach der Klosterauflösung seit 1528 und der Nutzung der Gebäude im Rahmen eines markgräflichen Klosteramts fiel auch das Gotteshaus mit der gesamten ehemaligen Klosteranlage dem großen Stadtbrand von 1553 zum Opfer³³⁸.

Eine Elisabeth-Kapelle läßt sich auch dem im Stadtgebiet gelegenen, zu Beginn des 15. Jahrhunderts gegründeten Bürgerhospital zuordnen. Ihr markgräfliches Patronat verweist auf eine landesherrliche Entstehung, die vermutlich auf Albrecht Achilles einige Zeit nach der Errichtung des Hospitals um das Jahr 1468 zurückgeht. Nach ihrer Zerstörung 1553 wurde sie zusammen mit dem Hospital 1558/59 wiederaufgebaut und mußte schließlich der zwischen 1738 und 1752 neu errichteten Bürgerhospitalkirche St. Marien weichen³³⁹.

In engem Zusammenhang mit dem städtischen Gesundheitswesen stand das ebenfalls zu Beginn des 15. Jahrhunderts gegründete Siechenhaus außerhalb der Stadt an der alten Straße nach Melkendorf, zu dem eine Kapelle „auf der Draht“ gehörte. Offenbar handelte es sich auch in diesem Fall um eine markgräfliche Gründung mit dazugehörigem Patronat. Das St. Nikolaus-Patrozinium ist für die Kapelle dieser überwiegend der Isolierung von Kranken dienenden Einrichtung durchaus als typisch zu betrachten. Heute befindet sich an ihrer Stelle die Nikolaikirche mit dem alten Friedhof „im Siechengrund“³⁴⁰.

Als Filiale von Kulmbach und mit den Kirchenlehen zum Kloster Langheim gehörig, ist die Kapelle zu *Hutschdorf* 1398 bezeugt³⁴¹. Eine unter Umständen schon auf das 13. Jahrhundert zurückgehende, jedoch erst um 1505/20 durch Bestätigung Bischof Georgs von Bamberg bekannte Frühmeßstiftung der Förtsche v. Thurnau sicherte diesen schließlich das dortige Kirchenpatronat. Inwieweit das erst 1539 belegte Patrozinium Johannes des Täufers in Verbindung mit anderen Täuferkirchen im Umkreis stand und ob dieses überhaupt das ursprüngliche darstellte, bleibt ungeklärt. Kurz nach der Re-

Plassenburg, 103 ff., 111, 225, 296 f.; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 182; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 127.

³³⁸ Klaus RUPPRECHT, Das Augustiner-Eremitenkloster zu Kulmbach. Ein geschichtlicher Überblick, in: Rund um die Plassenburg. Studien zur Geschichte der Stadt Kulmbach und ihrer Burg (Die Plassenburg 53) Kulmbach 2003, 125, 127, 137, 154; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 182; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 88. Vgl. hierzu HILLER, Kirchenpatrozinien, 25, der die Erwähnung einer Marienkapelle im Kreuzgang des Klosters 1448 anführt und sich dabei auf LOOSHORN IV, 932 f. beruft.

³³⁹ Alfred SCHIRMER, Die Geschichte der Bürgerhospitalkirche zu Kulmbach (ZA Univ. Erlangen-Nürnberg) Bayreuth 1972, 2 f., 7–48; Herbert HEINRITZ, Das Bürgerhospital in Kulmbach von seinen Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Sonderdruck Bayreuth 2000 aus: AGO 80 (2000), 5 f.; HERRMANN, Kulmbach, 90–94; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 182; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 88.

³⁴⁰ HERRMANN, Kulmbach, 94; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 156.

³⁴¹ Landbuch Plassenburg, 171.

formation, im Jahre 1529, wurde die Frühmesse zu Hutschdorf durch Markgraf Georg zur selbständigen Pfarrei erhoben³⁴².

Eine weitere im Landbuch der Herrschaft Plessenburg von 1398 verzeichnete Filialkapelle von Kulmbach befand sich in *Mangersreuth*³⁴³. Ungesicherten Angaben zufolge könnte das dortige, 1434 zum ersten Mal nach der hl. Maria benannte Gotteshaus womöglich schon 1091 als „capelle in den Staben zu Meingersrut“ urkundlich erwähnt worden sein. Infolgedessen würde dann ein überlieferter Taufbrunnen in der Nähe der Kirche durchaus für eine ursprüngliche Funktion als alte Taufkapelle sprechen. Sicher tritt die Kapelle jedoch erstmals anlässlich der Stiftung einer Ewigmesse durch Burggräfin Elisabeth 1361 sowie der Bestätigung Bischof Antons von Bamberg aus dem Jahre 1434 für die durch Markgraf Friedrich VI. zuvor eingerichtete Vikarie in Erscheinung. Hieraus geht auch das markgräfliche Kirchenpatronat hervor. 1495 ist Mangersreuth darüber hinaus als Marienwallfahrtsort belegt. 1735/36 schließlich wurde die Filialkirche durch Markgraf Friedrich von der Pfarrei Kulmbach abgetrennt und mit eigenen Pfarrechten versehen³⁴⁴.

Möglicherweise auf eine Burgkapelle der v. Waldenfels, die den Ort 1316 erworben hatten und dort einen Ansitz besaßen, geht die Filiale von Melkendorf in Burghaig zurück. Für das 15. Jahrhundert ist die Lesung einer Wochenmesse in der Kapelle durch einen „vicarius perpetuus“ des Pfarrers von Melkendorf belegt, bis diese Verpflichtung schließlich 1529 endete. Nach der Bezeichnung als „ecclesia“ 1520 ging freilich aus dem Burghaiger Gotteshaus keine selbständige Pfarrei hervor, so daß dieses zuletzt 1740 als zur Pfarrei Melkendorf gehörig erscheint³⁴⁵.

Der bedeutende Umfang der Urfparrei Melkendorf, die sich die Fränkische Alb hinauf bis zu dem südwestlich von Thurnau gelegenen Schirradorf erstreckte, spricht für die Abtrennung der Pfarrei *Kasendorf* vom Melkendorfer Sprengel. Dennoch wird vereinzelt noch immer nicht ausgeschlossen, daß sich angesichts der alten, bis 1307 auch Kasendorf umfassenden Gerichtsherrschaft der Förtsche v. Thurnau, die Mutterkirche für Kasendorf in Thurnau befand. Die Separation mit Kirchenbau und dem Erwerb der Pfarrechte durch den Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg läßt sich in die Zeit zwischen 1307 (Erwerbung Kasendorfs durch den Burggrafen) und 1328 (Verleihung des Stadtrechts an Kasendorf) datieren. Gleichwohl könnte es bereits eine Vorgängerkirche aus dem 13. Jahrhundert als Filiale von

³⁴² Die Ausführungen zur Kapelle und Pfarrei Hutschdorf beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 183; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 69; Georg SCHWARZ, Die Freiherren von Künßberg und das Hutschdorfer Kirchenpatronat, in: FH (1991) Nr. 9.

³⁴³ Landbuch Plessenburg, 171.

³⁴⁴ Die Ausführungen zur Kapelle Mangersreuth beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, 183; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 106; Richard LENKER, Aus der Geschichte der Marienkapelle, in: FH (1984) Nr. 10. Vgl. hierzu Ursula PUTSCHKY, Mangersreuth – ehemaliger Marienwallfahrtsort und evangelische Pfarrei im Kulmbacher Land (ZA Univ. Bamberg) 1981, 22, 25 f., die sich hinsichtlich der Gründung der Marienkapelle auf die möglichen Jahreszahlen 1091 oder 1221 in der alten Kirchenmauer beruft.

³⁴⁵ v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 175; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 17.

Melkendorf gegeben haben, wenn ein heute noch in einen Kirchenpfeiler eingemeißeltes Kopfreliet, wie von Richard Lenker angenommen, tatsächlich aus dieser Epoche stammt. Erstmals bezeugt ist die „pfarre zu Kasendorf“ freilich erst im Jahre 1391 anlässlich eines unerfüllten Schiedsspruchs, nach dem Burggraf Friedrich V. die Pfarreien Kasendorf und Trumsdorf gegen das bischöflich bambergische Kirchenlehen zu Hof a.d. Saale eintauschen sollte. 1395 läßt sich zum ersten Mal ein Kasendorfer Pfarrer namens Paul, der gleichzeitig burggräflicher Geheimschreiber war, den Quellen entnehmen. Wie bereits erwähnt, wurde der Kasendorfer Kirchensatz offenbar 1448 durch Johann IV. Alchimista an das Kloster Langheim vertauscht und nicht wenig später an das Kulmbacher Augustinerkloster verschenkt³⁴⁶. Unabhängig davon erscheinen die Markgrafen im Almosenverzeichnis des Bamberger Karmelitenklosters von 1520 neben dem Kulmbacher ebenso wieder im Besitz des Kasendorfer Kirchenpatronats. Das um 1445 erstgenannte Kirchenpatrozinium Johannes des Täufers gibt Anlaß zu zahlreichen Spekulationen über einen älteren Schutzheiligen als Vorläufer. Doch läßt sich letztlich weder ein würzburgisches St. Kilians³⁴⁷ noch ein altes fränkisches St. Martins-Patrozinium³⁴⁸ eindeutig nachweisen³⁴⁹. Der Pfarrei Kasendorf einverleibt war die dem hl. Magnus oder dem hl. Maginald geweihte und zur dortigen Burganlage gehörende Kapelle auf dem Kasendorfer Turmberg. Sie geht einzig aus einem markgräflichen Kirchenlehenverzeichnis von 1445 hervor, wo die Pfarrkirche „sand Johannis zu Casendorf mit anhangen sang Magne capelle“ aufgeführt ist. Sie soll zwischen 1766 und 1776 abgetragen worden sein³⁵⁰.

Als gesicherte Tochterkirche von Kasendorf läßt sich die Pfarrei *Peesten* bezeichnen. Im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 wird Martin (Mertein) Förtsch zu Thurnau von den Burggrafen von Nürnberg mit dem Kirchensatz zu Peesten belehnt, „wan der von Casendorf geteylt ist

³⁴⁶ Zur Problematik eines wahrscheinlichen Tausches der Kirchenpatronate von Kasendorf und Kulmbach vgl. oben 72 Anm. 329.

³⁴⁷ Diese Ansicht wird, resultierend aus früheren Fehldeutungen, mündlicher Tradition und der Datierung bestimmter Kirchenfeste, bis zum heutigen Tag noch in Betracht gezogen (vgl. Markt Kasendorf, Kasendorf, 68–71). Die frühere irrige Ansicht, Kasendorf sei aufgrund seines Kilian-Patroziniums eine der 14 Slawenkirchen Karls d. Großen gewesen, ist inzwischen ausgeräumt (vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 73).

³⁴⁸ So Helmut WEIGEL, Martinskirchen am Obermain und ihre Probleme, in: GO 3 (1965/66), 32 f., 39, der die Pfarrkirche zu Kasendorf als Mittelpunkt der Täuferkirchen von Hutschdorf, Limmersdorf und Peesten sieht und in ihr deshalb eine alte fränkische Taufkirche unter dem Patrozinium des fränkischen Staatsheiligen Martin von Tours vermutet.

³⁴⁹ Die Ausführungen zur Pfarrei Kasendorf beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 176 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 73; Markt Kasendorf, Kasendorf, 67–71; Georg SCHWARZ, Kasendorf, in: FH (1981) Nr. 6.

³⁵⁰ v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 177; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 104; Markt Kasendorf, Kasendorf, 68; BURGER-SEGL, Streifzüge, 139 f. Vgl. hierzu die These von SCHWARZ (Kasendorf), der als Schutzheiligen der Kapelle nicht den Allgäuheiligen St. Magnus propagiert, sondern vielmehr von St. Agnes ausgeht, deren Name allmählich zu St. Magnus verfälscht worden sein könnte.

worden“³⁵¹. Demnach muß die Pfarrei durch die Förtsche v. Thurnau, in deren Herrschaftsbereich sie lag, zwischen 1328 (spätester Zeitpunkt der Kasendorfer Pfarreigründung) und 1398 entstanden sein. Ein Pfarrer „Hans von Münchberg“ wird erstmals 1417, das Marien-Patrozinium der Peestener Pfarrkirche im Verlauf des 15. Jahrhunderts genannt. In Abhängigkeit zur Pfarrei Peesten stand eine, dem hl. Laurentius geweihte Kapelle, was einzig aus einem Patrozinienverzeichnis von 1496/99 hervorgeht³⁵².

Die geographische Lage des Ortes *Buchau* mit seiner Pfarrei macht deren Abspaltung von der Urfparrei Melkendorf wahrscheinlicher als etwa von Altenkunstadt (LK Lichtenfels)³⁵³. Zurückführen läßt sich die Buchauer Kirche auf den Bamberger Ministerialen Gotebold, dessen frühestens 1102 erfolgte Gründung im Jahre 1139 von Bischof Otto I. mit dem Tauf- und Begräbnisrecht ausgestattet und 1183 – nun erstmals mit dem St. Michael-Patrozinium bezeichnet – von Gotebolds Enkeln zusammen mit dem ganzen Dorf an die Zelle St. Getreu des bambergischen Klosters Michelsberg veräußert wurde. Die erste Erwähnung eines „plebanus in Pucha“ stammt aus dem Jahre 1421. Eine Bestätigung Bischof Ottos I. von 1192/93 dokumentiert nicht nur allein die Existenz einer „ecclesia“ in Buchau, sondern auch die Patronatsrechte des Klosters Michelsberg, das diese endgültig erst nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zugunsten der seit 1437 die Dorfherrschaft ausübenden Herren v. Giech aufgab. Vorausgegangen waren dieser Entwicklung zahlreiche Konflikte in einem Ort, der teilweise der Landesherrschaft des Bamberger Bischofs unterworfen war, zum Teil aber auch dem gleichnamigen Rittergut der mit der Reformation protestantisch gewordenen und später mit dem „ius reformandi“ ausgestatteten v. Giech angehörte³⁵⁴.

Die vollständige Zugehörigkeit des Pfarrsprengels von *Trebegast* zur meranischen und später burggräflichen Herrschaft Plassenburg läßt auf die Mutterkirche in Melkendorf schließen. Mit „Gerungus“ ist 1231 erstmals ein „plebanus in Trebegast“ als Zeuge in einer meranischen Urkunde belegt. Als Gründer einer durch entsprechendes Mauerwerk nachgewiesenen Kirchenburg könnten entweder die Walpoten, denen der Ort bis zum Ende des 12. Jahrhunderts gehörte, oder die Andechs-Meranier, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts deren Besitznachfolge antraten, in Frage kommen. Zur Separation muß es spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts gekommen sein. Wie im Falle Kulmbachs wird auch für Trebegast eine Schweinfurter Eigenkirche

³⁵¹ Landbuch Plassenburg, 172.

³⁵² Die Ausführungen zur Pfarrei Peesten beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 177; Markt Kasendorf, Kasendorf, 186 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 123.

³⁵³ Das Eintreten von Georg SCHWARZ (Buchau als Nahtstelle zwischen den Konfessionen, in: FH, 1980, Nr. 7) für Altenkunstadt als Mutterkirche erscheint deshalb doch eher fraglich.

³⁵⁴ Die Ausführungen zur Pfarrei Buchau beruhen auf: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buchau, 850 Jahre Kirche und Pfarrei Buchau. Festschrift, Mainleus 1989; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 175 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 15; Heinrich WEBER, Das Bistum und Erzbistum Bamberg, seine Eintheilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse, in: BHVB 56 (1895), 74.

als Ursprung für möglich gehalten. Das Patronat wurde 1248 durch Herzog Otto VIII. von Meranien dem Kloster Dießen überlassen, bevor es zwischen 1300 und 1334 vom Zisterzienserkloster Himmelkron erworben wurde, das es bis zu seiner Aufhebung ab 1549 innehatte. Das 1483 erstmals in Erscheinung getretene Lorenz-Patrozinium wurde vielleicht schon mit der Reformation von Johannes dem Täufer als Schutzheiligen abgelöst, obgleich dieser erst für 1692 bezeugt ist. Eine ebenfalls in Trebgast befindliche, dem Pestheiligen Rochus geweihte Kapelle, deren Existenz ausschließlich durch eine unbestätigte Pfründe von 1520/25 nachgewiesen ist, wird als mögliche Gründung des frühen 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Kulmbacher Pestjahr von 1518 gewertet³⁵⁵.

Einigermaßen ungeklärte Filiationsverhältnisse ergeben sich für die Pfarrei *Harsdorf*. Aufgrund der Lage des Pfarrsprengels innerhalb der Herrschaft Plassenburg könnte auch in diesem Fall eine Zugehörigkeit zur Urfparrei Melkendorf gegeben sein. Doch ist auch eine mögliche Separation von den Pfarrkirchen Neudrossenfeld oder Trebgast in Betracht zu ziehen. Für Trebgast als Mutterkirche würde das gleiche Lorenz-Patrozinium sprechen, obwohl diesem in Harsdorf vielleicht sogar St. Martin als Schutzheiliger vorausgegangen ist. Die Kirchengründung wird im allgemeinen auf den Beginn des 14. Jahrhunderts angesetzt und könnte dem Adelsgeschlecht der v. Künßberg zu verdanken sein. Jedenfalls erscheinen diese 1398 als Inhaber des zu burggräflichem Lehen ausgegebenen Kirchensatzes in Harsdorf und behaupteten diesen auch in der Neuzeit³⁵⁶.

Ebenfalls erhebliche Unklarheiten herrschen hinsichtlich der Entstehung der Pfarrei *Neudrossenfeld*. So wird nach herrschender Ansicht aufgrund eines Würzburger Altzehnten im nahegelegenen Langenstadt eine direkte Abtrennung vom Melkendorfer Ursprengel eher für möglich gehalten als etwa die Separation von der Melkendorfer Tochterkirche Kulmbach. Neuerdings wird aber auch auf eine eigenständige Pfarreigründung in Neudrossenfeld verwiesen, was unter anderem in der Funktion des Ortes als Verkehrsknotenpunkt begründet sein soll³⁵⁷. Die Patronatsrechte Neudrossenfelds wurden zusammen mit denen von Kulmbach im Jahre 1285 durch die Grafen Hermann V. und Otto III. von Orlamünde dem Kloster Langheim geschenkt. Erst 1429 tauschte Markgraf Friedrich I. diese gegen die Abgabe eines Altarlehens in Kulmbach wieder ein. Schloß man bislang daraus, daß die Orlamünder Grafen den Kirchensatz zu Neudrossenfeld wohl von ihren Vorgängern, den Andechs-Meraniern, geerbt hatten, auf eine meranische Kirchengründung, so wird nach einer neueren Ansicht in Anlehnung an das

³⁵⁵ Die Ausführungen zur Pfarrei Trebgast beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 184 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 141, 167; ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 25.

³⁵⁶ Landbuch Plassenburg, 172. – Zur Pfarrei Harsdorf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 185; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 53 f. Zum möglichen Erstpatozinium St. Martin vgl. GRUBER, Harsdorf, 46 f., der als Indiz hierfür die Freskodarstellung des hl. Martin im ehemaligen Chorraum der alten Kirche anführt.

³⁵⁷ Gemeinde Neudrossenfeld, Neudrossenfeld, 62. Vgl. hierzu ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 25, der es darüber hinaus für möglich hält, daß Neudrossenfeld eine Eigenkirche der Schweinfurter gewesen sein könnte.

1445 erstgenannte Patrozinium Jakobus d. Älteren das bambergische Stift St. Jakob als Erbauer des ursprünglichen Gotteshauses für möglich gehalten. Dies könnte spätestens im 12. Jahrhundert der Fall gewesen sein. Ein erster Pfarrer wird mit „Gunther“ als Zeuge in einer Bamberger Urkunde im Jahre 1297 genannt³⁵⁸.

Als Filiale von Neudrossenfeld gesichert ist die Kirche in *Langenstadt*. Die baulichen Anlagen dort legen die Vermutung nahe, daß eine alte Wehrkirche vorausging. Bezeugt ist das Gotteshaus erstmals im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398, wo der Kirchensatz zu Drossenfeld „mit anhangen der capelen zu Langenstat“ aufgezeichnet ist³⁵⁹. Um 1440/45 tritt das Marien-Patrozinium hervor. Da der Vertrag von 1429, durch den Markgraf Friedrich das Kirchenpatronat von Neudrossenfeld zurückerwarb, nicht auch die Langenstädter Patronatsrechte regelte, entstanden langwierige Streitigkeiten zwischen den Zollern und dem Langheimer Kloster. In einem Vergleichsrezeß von 1730 vor dem Reichshofrat in Wien wurde schließlich zugunsten der Markgrafen entschieden. Bis 1835 versorgte ein Vikar aus Neudrossenfeld die Kirche in Langenstadt, ehe diese zuletzt eigene Pfarrechte erhielt³⁶⁰.

Eine weitere Tochterkirche von Melkendorf ist wahrscheinlich in *Thurnau* anzusiedeln. Da sich dort der Burg- und Gerichtssitz der erstmals seit 1239 nach diesem Ort benannten, ehemaligen meranischen Ministerialen Förtsch befand, kann die Pfarrkirche St. Lorenz ohne weiteres als deren Gründung im späten 12. bzw. beginnenden 13. Jahrhundert betrachtet werden. Die Stellung der Förtsche als Patronatsherren bestätigt diese Annahme. Mit „Hermannus de Rausche“ als „plebanus“ ist 1300/1311 zum ersten Mal ein Pfarrer für Thurnau bezeugt. 1516 entstand durch Christian Förtsch und dessen Gemahlin Anna im Zuge des Spitalbaus auch eine dem hl. Wolfgang geweihte Kapelle³⁶¹.

Auf einer möglichen anderen Kapellengründung der Förtsche, die noch 1445 ein Johannes-Patrozinium aufweist und durchaus bereits in das 12. Jahrhundert fallen könnte, basiert die Wehrkirche St. Kilian in *Azendorf*. 1417 wird jedenfalls der Kirchensatz zu Azendorf als bischöfliches Lehen des Hans Förtsch v. Thurnau bezeichnet, das dieser im Rahmen des väterlichen Erbes erhalten hatte. Der räumliche Bezug macht eine Filiation zu Thurnau wahrscheinlich. Aus dem Almosenverzeichnis des Karmelitenklosters zu Bamberg von 1520 wird schließlich der Standort einer Parochialkirche („parochia“) in Azendorf ersichtlich³⁶².

³⁵⁸ Die Ausführungen zur Pfarrei Neudrossenfeld beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 183 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 28; Gemeinde Neudrossenfeld, Neudrossenfeld, 62 f., 75.

³⁵⁹ Landbuch Plassenburg, 172.

³⁶⁰ Die Ausführungen zur Kirche in Langenstadt beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 184; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 92; Gemeinde Neudrossenfeld, Neudrossenfeld, 74 f.

³⁶¹ Die Ausführungen zur Pfarrei Thurnau beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 177 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 165.

³⁶² Die Ausführungen zur Pfarrei Azendorf beruhen auf: DERS. – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 179; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 7; Markt Kasendorf, Ka-

Auch in *Limmersdorf* sprechen Ortslage und Patronat für die offenbare Abtrennung der dortigen Pfarrei St. Johannis von der Mutterkirche in Thurnau. Allerdings läßt sich die Frage, auf welchen Gründer die mögliche Wehrkirche zurückzuführen ist, nicht zuverlässig beantworten. Deutlich wird anlässlich einer 1286 für seine Hausfrau erfolgten Verschreibung des Dorfes Limmersdorf mit dem Kirchensatz durch Eberhard (V.) Förtisch v. Thurnau lediglich, daß dieser den dortigen Besitz zuvor von einem „Rindesmul“ und einem „Hoeug“ und somit v. Haig – beide ehemaligen meranischen Dienstmannengeschlechtern entstammend – erworben hatte. Erstmals als Pfarrei bezeugt ist Limmersdorf 1301 durch „Heinricus plebanus de Lymarstat“. Seit 1417 erscheint der Kirchensatz als bambergisches Lehen der Förtische. Im Jahre 1302 schenkte Albert (V.) (Albrecht) Förtisch den Hospitalbrüdern zu St. Johannes die Patronatsrechte über die Kapelle ihres Spitals in Limmersdorf³⁶³.

Weitere Filialen von Thurnau befinden sich in Menchau und Berndorf. Während über die Kapelle in Menchau lediglich das Vorliegen einer Meßpfründe im Jahre 1481 sowie das Patronatsrecht der Förtische bekannt ist, belegt eine bischöfliche Bestätigung von 1456 eine förtischische Vikariatsstiftung in Berndorf, die allerdings bereits um 1400 erfolgt sein muß. Das dortige Gotteshaus besaß als Schutzheiligen Leonhard. Seit 1417 vom Bischof von Bamberg mit dem Kirchensatz belehnt, werden die Förtische wohl auch als Gründer zu gelten haben. Zwar ging der alte Bau bereits im 16./17. Jahrhundert ab, doch war schon zuvor nach Einführung der Reformation um 1546 an anderer Stelle eine mit allen Pfarrechten ausgestattete neue Kirche erbaut worden³⁶⁴.

Nachdem für die Pfarrei in *Schwarzach* lange Zeit fraglich blieb, ob sie nun direkt von der Urpfarrei Altenkunstadt abgetrennt worden war oder von deren Tochterkirche Mainroth, konnte erst ein in neuerer Zeit entdeckter Eintrag in einem Kopialbuch des Klosters Langheim aus dem frühen 16. Jahrhundert die Filiationsverhältnisse zugunsten Altenkunstadts klären³⁶⁵. Zwar findet sich bereits in einem 1371 angelegten Register des ältesten Langheimer Urbars für Schwarzach ein „Hansman plebanus“, doch zeitlich eindeutig gesichert ist erst 1374 ein „plebanus de Swartza“ feststellbar. Gleichwohl muß die Pfarrkirche zumindest schon 1290 bestanden haben, denn in diesem Jahr

sendorf, 140 f., der ein Steinmetzzeichen mit der Jahreszahl 1150 als Indiz für eine Kirche des 12. Jahrhunderts anführt.

³⁶³ RegBoica V, 24 (1302 III 30) – Die Ausführungen zur Pfarrei Limmersdorf beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 178 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 98. Vgl. ANONYMUS, Das Dorf des Limar im Wandel der Geschichte, in: FH (1974) Nr. 4, für dessen in einer Pfarreibeschreibung angeführten würzburgischen Ursprünge vor 1007 jegliche Anhaltspunkte fehlen. Auch das festgestellte Filiationsverhältnis zu Melkendorf ist eher unwahrscheinlich. Zudem wurde dem Limmersdorfer Johanniterspital das Patronat lediglich über seine Spitalkapelle und nicht wie dort behauptet, über die gesamte Limmersdorfer Pfarrei-kirche gestiftet.

³⁶⁴ Die Ausführungen zu den Kapellen von Menchau und Berndorf beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 178; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 10, 113.

³⁶⁵ KUGLER, Pfarrei Schwarzach, in: FH (1974) Nr. 8.

benennt sich ein „Henricus de Kyrlam“, also Heinrich v. Kirchlahm (= Veitlahm), nach einer Filiale von Schwarzach. Die seit 1396 belegten Langheimer Patronatsrechte über die ursprünglich wohl mit dem Patrozinium Johannes des Täufers ausgestattete Kirche machen eine klösterliche Gründung – eventuell auf der Basis einer alten Taufkapelle – wahrscheinlich. Letztlich mußte das Kloster eine Schmälerung seiner Rechte hinnehmen, als Burggraf Johann III. im Jahre 1418 den v. Künßberg zu Wernstein ein Nominationsrecht einräumte. Nach Einführung der Reformation gelang es diesen 1539, die vollständigen Patronatsrechte zu erwerben. Zur gleichen Zeit erfolgte zudem die Erstnennung der Barbara als Schutzheilige der Kirche³⁶⁶.

Neben der lediglich 1520 als „ecclesia“ aufgeführten Filialkapelle in Willmersreuth³⁶⁷ weist insbesondere *Veitlahm* einen Bezug zur Pfarrkirche von Schwarzach auf. Wie bereits dargelegt, deutet die Benennung des Ministerialen Heinrich nach dem Ort „Kirchlahm“ (= Veitlahm) im Jahre 1290 bereits auf die Existenz einer dortigen Tochterkirche hin. Mit Einwilligung des Langheimer Abtes als Patronatsherr der Mutterkirche Schwarzach dotierte Heinrich (V.) v. Künßberg 1376 die Kapelle zu „Lahmb“ als Pfarrkirche und setzte dort im Jahr darauf den ersten Pfarrer ein. Als Schutzheiliger des Gotteshauses ist seit 1439 Veit belegt. Wie in Schwarzach war auch das Veitlahmer Kirchenpatronat bald zwischen dem Kloster Langheim und den v. Künßberg in Gestalt des Seniors aufgespalten. Auch hier verwandelten die Herren v. Künßberg mit Einführung der Reformation ihr ursprüngliches Nominationsrecht in ein allgemeines Präsentationsrecht³⁶⁸.

Filialen von Veitlahm stellten die Burgkapellen in Wernstein und Schmeilsdorf dar. Eine Kapelle in der durch die v. Künßberg errichteten Burg Wernstein ist bereits 1376 aus der Verpflichtung des Pfarrers von Veitlahm erschließbar, anlässlich der Neugründung der dortigen Pfarrei Wochenmessen „zu dem Wernstein“ zu lesen. Eine 1461 erfolgte künßbergische Vikariatsstiftung für Wernstein war nicht nur mit der Abhaltung weiterer Messen in Wernstein, sondern auch in Schmeilsdorf verbunden, was nun erstmals auch auf eine Kapelle innerhalb der dortigen Burganlage der v. Künßberg hinweist. Die explizit für 1485 bestätigte Burgkapelle zu Wernstein mag in der Folgezeit wohl noch weiter ausgebaut worden sein. Aus diversen Schenkungen ergibt sich zumindest für diese ein Patronat der v. Künßberg³⁶⁹.

Mit dem außerhalb des Untersuchungsbereichs gelegenen Hollfeld (LK Ebermannstadt) sorgte neben Melkendorf, Lanzendorf und Altenkunstadt eine weitere Urfparrei für die kirchlichen Grundstrukturen im Kulmbacher Land. Als vermutliche Tochterkirche von Hollfeld geht die erstmals 1503

³⁶⁶ Die Ausführungen über die Pfarrei Schwarzach beruhen auf: KUGLER, Pfarrei Schwarzach; v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 172 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 151.

³⁶⁷ DERS. – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 173; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 180.

³⁶⁸ DERS. – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 173; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 170.

³⁶⁹ DERS. – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 173 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 149, 179; Hellmut KUNSTMANN, Der Burgenkranz um Wernstein im Obermaingebiet (Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 32) Neustadt a.d. Aisch 1978, 12 f., 32.

nach dem hl. Michael benannte Pfarrkirche in *Trumsdorf* auf die edelfreien Walpoten zurück. Dies zeigt allein schon die Lage des Pfarrsprengels innerhalb der alten walpotischen Gerichtsherrschaft (Cent) Zwernitz, welche das Geschlecht bis kurz vor 1260 innehatte. Letzte Klarheit bringt die Auslösung des von seinem Bruder Ulrich an die Bamberger Kirche vermachten Gutes „Drunesdorf, ubi ecclesia sita est“ durch Adelold (III.) Walpoto um 1121/22. Wie das erste Auftreten eines „plebanus de Trunsdorf“ als Zeuge in einer Urkunde der Walpoten verdeutlicht, muß die Abtrennung vom Ursprengel Hollfeld bis 1238 vollzogen worden sein³⁷⁰. Im Zuge der Übergabe seiner Güter zu Neustädtlein am Forst trat Friedrich Walpoto 1285 gleichermaßen seine gesamten Kirchenpatronate („iura patronatus ecclesiarum parochialium ac capellarum“) an Burggraf Friedrich III. ab, worunter offenbar auch dasjenige in Trumsdorf fiel. Ein 1391 von Burggraf Friedrich V. ins Auge gefaßter Austausch seiner Pfarreien Kasendorf und Trumsdorf gegen die bambergische Pfarrei Hof kam letztendlich nicht zustande³⁷¹.

Die Formulierung „anhangender capellen“ im markgräflichen Gemeinbuch von 1445 weist die Gotteshäuser in Alladorf und Neustädtlein am Forst als Filialen von Trumsdorf aus. Für die dem hl. Nikolaus geweihte Kirche in Alladorf läßt sich 1503 ersehen, daß die Pfarrei Trumsdorf dort keinerlei gottesdienstlichen Verpflichtungen hatte. Die bereits angesprochene Abtretung von Kirchenpatronaten durch Friedrich Walpoto an Burggraf Friedrich III. 1285 könnte auch diejenigen der Kapellen („ac capellarum“) in Alladorf und Neustädtlein am Forst beinhaltet haben. Für letztere ist das Johannes-Patrozinium erst für 1692 belegt³⁷².

Als Filiale von Wonsees, der vermutlichen Tochterkirche der Urfparrei Hollfeld, ist die Burgkapelle von Zwernitz (seit 1746 Sanspareil) zu betrachten. Das alte Nikolaus-Patrozinium, das hier neben dem des hl. Georg als typischem Schutzheiligen von Schloßkapellen existiert, ist erst seit 1439 nachgewiesen. Möglich erscheint die Gründung des Gotteshauses gleichzeitig mit der vielleicht im 12. Jahrhundert oder noch früher durch die edelfreien Walpoten errichteten Burg. Gesichert feststellbar ist die Kapelle jedoch erst im bambergischen Archidiaconatsverzeichnis von 1421 sowie im Rahmen einer 1439 durch Markgraf Friedrich I. und dem Adeligen Jörg Lichtenberger erfolgten Kaplaneistiftung³⁷³. Diese brachte dem Lichtenberger das Kirchenpatronat auf Lebenszeit, bevor es vermutlich endgültig an die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach zurückfiel. In den Besitz der Burg Zwernitz waren die Zollern bereits 1290 über die Grafen von Orlamünde gelangt, wel-

³⁷⁰ Der vom Landbauamt Bayreuth, Evangelisch-Lutherische Pfarrkirche Trumsdorf, Dekanat Thunau. Kurzbericht zum Abschluß der Generalsanierung 1992/93, Bayreuth 1993 angegebene Zeitpunkt 1124 ist nicht belegt.

³⁷¹ Die Ausführungen zur Pfarrei Trumsdorf beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 136 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 169.

³⁷² DERS. – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 137; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 4, 119.

³⁷³ StABa A 170, Lade 629, Nr. 1288 (Urkunde von 1439 IV 21); LOOSHORN IV, 1013.

che die damit verbundene Herrschaft ihrerseits zwischen 1250 und 1260 von den Walpoten erworben hatten³⁷⁴.

Ob die Pfarrkirche St. Maria in *Kirchleus* nun letztlich als Tochterkirche der Urfparreien Stadtsteinach oder Altenkunstadt aufzufassen ist, bleibt umstritten. Freilich scheinen gesicherte Argumente für die Zugehörigkeit zu Stadtsteinach zu sprechen³⁷⁵. Als Kirchengründer mögen die mit umfangreichem Besitz in Kirchleus ausgestatteten, ehemaligen meranischen Ministerialen der Henlein v. Plassenberg in Frage kommen, die 1398 den Kirchensatz zu Kirchleus als markgräfliches Lehen hielten. Dies war wahrscheinlich auf eine zuvor erfolgte Lehensauftragung zurückzuführen³⁷⁶. Nachdem in den Schriftquellen erstmals 1249 der bis dahin als „Leus“ bezeichnete Ort als „Kirchleus“ erscheint, muß die Kirchengründung zuvor erfolgt sein. Da 1354 mit „Heinrich Helmberch“ erstmals ein Pfarrer benannt ist, kann von einer Separation in etwa zwischen 1250 und 1350 ausgegangen werden. 1357 sind die Henlein als Lehensherren der Pfarrei und somit Patronatsinhaber verzeichnet, was sie bis in die Neuzeit hinein auch blieben³⁷⁷.

Nicht unumstritten sind die Verhältnisse der Stadtsteinacher Filialkirche in Lehenthal. Einzig Friedrich Hiller sieht sich für die Zeit des Mittelalters zu näheren Angaben imstande, wobei jedoch die verwendeten Quellen nur eingeschränkt beweiskräftig erscheinen. Hiller führt jedenfalls eine Vorläuferkapelle mit Lorenz-Patrozinium an, datiert deren Errichtung auf wenigstens 1417 und bezeichnet einen „Arnold Jakob“ als ersterwähnten Pfarrer um 1440³⁷⁸. Vollständig gesichert indes ist für Lehenthal nach herrschender Ansicht erstmals eine „ecclesia“ im Jahre 1520. Ein 1549 dort nachgewiesener Prediger läßt zu diesem Zeitpunkt auf das Vorliegen einer Pfarrei schließen, bevor 1602/12 und 1740 ein Pfarrer bzw. eine Pfarrei ausdrücklich als solche bezeugt sind³⁷⁹.

Aufgrund der geographischen Lage sowie der fehlenden Zugehörigkeit zur burggräflichen Herrschaft Plassenburg-Kulmbach muß die Pfarrkirche St. Martin in *Untersteinach* offenbar eher als Tochterkirche der Urfparrei Stadt-

³⁷⁴ Die Ausführungen zur Burgkapelle Zwernitz beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 139; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 190; Hellmut KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken. Besitzverhältnisse, Baugeschichte und Schicksale (Die Plassenburg 10) Kulmbach 1955, 94 f.

³⁷⁵ Vgl. v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 214, der die Zugehörigkeit zur bambergischen Cent Stadtsteinach nach 1260 und den besonderen räumlichen Bezug zum Stadtsteinacher Urfparreisprengel hervorhebt. Hingegen verweist Manfred VOIGT, Kirchleus. Die Geschichte eines kleinen Dorfes, Kulmbach 1998, 6 auf die Zugehörigkeit zur Cent und Pfarrei Altenkunstadt in andechsmeranischer Zeit, weil die Pfarrei Kirchleus noch im 16. Jahrhundert Abgaben an Altenkunstadt zu entrichten hatte und die dortige Pfarrsynode besuchen mußte.

³⁷⁶ Landbuch Plassenburg, 172. – Die von VOIGT, Kirchleus, 6 als Kirchengründer angegebenen Burggrafen von Nürnberg hätten wohl kaum eine Kirche außerhalb ihres unmittelbaren Herrschaftsgebiets (vor 1340!) gegründet.

³⁷⁷ Die Ausführungen zur Pfarrei Kirchleus beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 214; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 79; VOIGT, Kirchleus, 6.

³⁷⁸ HILLER, Kirchenpatrozinien, 96.

³⁷⁹ v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 210; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 95.

steinach statt der Pfarrei Kulmbach betrachtet werden. Erbauer der Kirche könnten auch hier die vormaligen meranischen Ministerialen v. Plassenberg gewesen sein, die zu Beginn des Spätmittelalters nahezu das gesamte Dorf im Lehenbesitz hatten. Von den v. Plassenberg ging das Kirchenlehen im Jahre 1281 auf den Bischof von Bamberg über, der damit im Anschluß die Grafen von Orlamünde belehnte. Mit dem Erbfall 1340 kamen die Burggrafen von Nürnberg in den Besitz der Patronatsrechte, die sie schließlich 1346 an das neugegründete Augustinerkloster in Kulmbach übertrugen. Gegen einen finanziellen Ausgleich von 180 Gulden rh. an das Kloster wurde im Jahre 1442 die Kapelle der v. Guttenberg in Untersteinach von der dortigen Pfarrei separiert. Davon betroffen waren allerdings lediglich Orte im Altlandkreis Stadtsteinach³⁸⁰. Mit der Klosterauflösung ab 1528 ging das Patronat schließlich an die Markgrafen zurück. Von einem „Heinricus plebanus in inferiori Steinach“ wird erstmals 1290 berichtet³⁸¹.

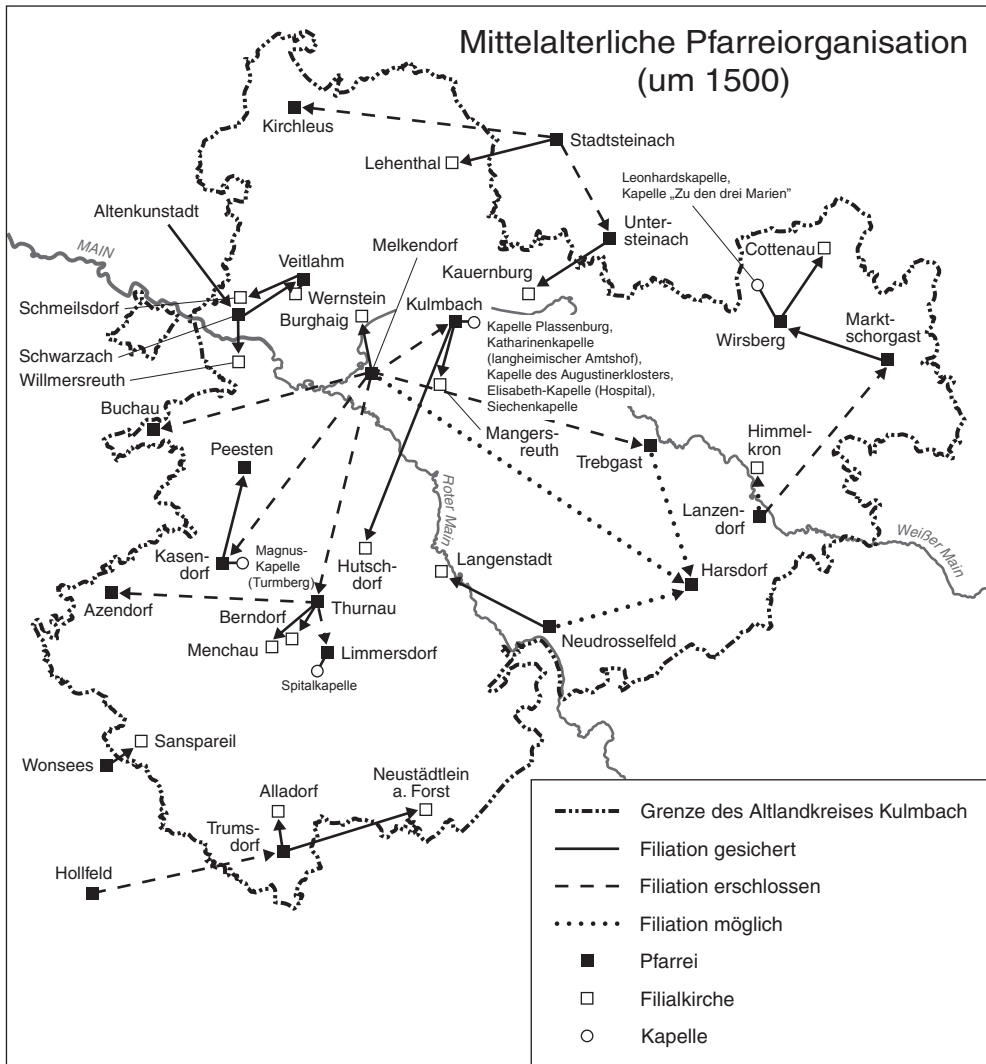
Die Ersterwähnung einer Kapelle in Kauernburg erfolgte im Jahre 1361 anlässlich einer Lichterstiftung. Im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 wird durch die Bezeichnung als „anhangender capelen“ das Filiationsverhältnis zu Untersteinach deutlich³⁸². Seit 1516 ist in Kauernburg das Patronat der hl. Maria Magdalena bezeugt³⁸³.

³⁸⁰ StABa A 180, Lade 598, Nr. 69 (Schiedsspruch Markgraf Johanns IV., 1442 VIII 8).

³⁸¹ Die Ausführungen zur Pfarrei Untersteinach beruhen auf: v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 211.

³⁸² Landbuch Plassenburg, 172.

³⁸³ v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 212; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 75.



Entwurf: Rüdiger Barth

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 6: Mittelalterliche Pfarreiorganisation

B. Herrschaftsbildung vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der frühen Neuzeit

I. Die Herrschaftsträger

1) Königtum, Fürsten, Grafen und Edelfreie (*hoher Adel*)

a) Karolingische Organisation: Der Radenzgau – Die Grafschaft des Radenzgaus – Die Cent Melkendorf

Als treibende Kräfte der Siedlungsbewegung im Frühmittelalter waren das fränkische Königtum und seine Beauftragten, die edelfreien Geschlechter mit ihren Dienstmännern, ebenso für die herrschaftliche Durchdringung der besiedelten Gebiete verantwortlich. Durch die Verfügungsgewalt der karolingischen Herrscher über den Grundbesitz und die Weiterverteilung an verdiente Adelige und bäuerliche Hintersassen nahm im fränkischen Reich die Ausbildung der Lehenpyramide ihren Anfang und setzte den Feudalisierungsprozess in Gang. Mit der Vergabe von Grundbesitz zu Lehen mögen auf diese Weise auch im Kulmbacher Land erste grundherrschaftliche Strukturen entstanden sein¹. Allerdings lassen die fehlenden schriftlichen Überlieferungen für einen Raum, der sich fernab der großen geistlichen Wirkungsstätten Würzburg und Fulda befand, keinen Einblick in die Besitzverhältnisse bis zu den Anfängen der Schweinfurter Grafen in der Mitte des 10. Jahrhunderts zu. Lediglich die den Grundwörtern dieser Periode (beispielsweise -dorf, -feld) vorangestellten deutschen oder slawischen Personennamen weisen auf einzelne Grundherren hin. Zudem ist durchaus denkbar, daß einige der Adelsfamilien, die wie etwa die Walpoten erst zu Beginn des 11. Jahrhundert im Zweimaingebiet faßbar werden, dort bereits in karolingischer Zeit Besitz ergriffen und damit zu den ersten Lokatoren gehörten².

Geographisch war der Untersuchungsbereich Bestandteil des Radenzgaus, der für 741 erstmals überliefert ist und das östlichste von 19 Landschaftsgebieten Ostfrankens darstellte³. Die Ursprünge des in den Quellen gemeinhin als „pagus“ bezeichneten Radenzgaus reichten vermutlich auf eine unbekannte Anzahl an Siedlungskernen, die sogenannten „Urgaue“, zurück, die ihren Ausgang von den Markungen der spätmerowingischen Königshöfe Forchheim und Hallstadt am Unterlauf der Regnitz nahmen und sich späte-

¹ Vgl. HERRMANN, Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte, 2; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 10.

² Vgl. v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 41–44, 46 f.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 12.

³ Vgl. oben 24 f.

stens bis zur Jahrtausendwende nach Osten bis an den Rand der Grundgebirge ausdehnten⁴.

Auf die Gründung von Königshöfen folgte in der Regel unmittelbar die Einrichtung von Grafschaften. In Ostfranken wurde damit wohl noch unter Karl Martell in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts begonnen, als die Ausschaltung des Amtsherzogtums der Hedene in Würzburg neue Verwaltungsformen notwendig machte. Demnach kann auch die Grafschaft des Radenzgaus zumindest schon um 741 existiert haben, obgleich sie als „comitatus“ erst für das 11. Jahrhundert belegt ist⁵. Als Beauftragte des Königs nahmen die Grafen fiskalische, gerichtliche, militärische sowie „polizeiliche“ Leitungsfunktionen innerhalb ihrer Grafschaft wahr. Derweil wird der funktionale und rechtliche Charakter der Grafschaft in der Literatur durchaus unterschiedlich beurteilt, kann aber wenigstens im heutigen Franken letztendlich wohl als Amtsbezirk beschrieben werden⁶. Kontinuierlich greifbar werden die Grafen im Radenzgau erst mit den Schweinfurtern ab der Mitte des 10. Jahrhunderts⁷. Nach der weiteren Herrschaftsverdichtung durch Karl den Großen bildeten die vorliegenden Grafschaften zwar eine herrschaftliche Organisationsstruktur aus, doch läßt die unzureichende Quellenlage nicht automatisch den Schluß auf eine flächendeckende Grafschaftsverfassung zu⁸. Gleichwohl stellten die Grafschaften einen wesentlichen Bestandteil der politischen Gliederung Ostfrankens dar⁹.

⁴ Hans-Kurt SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) Berlin 1973, 316 f.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 12 f.; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 9 f., 368–376 (mit Karte des Radenzgaus als Anlage); Helmut DEMATTIO, Der Altlandkreis Kronach (HAB Franken I/32) München 1998, 10 Anm. 14.

⁵ MGH DD H II Nr. 174 (1008), Nr. 496 (1023); DD H IV Nr. 208 (1068). Vgl. SCHULZE, Grafschaftsverfassung, 226; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 13 f.

⁶ Zum Streitstand vgl. SCHULZE, Grafschaftsverfassung, 15–27; Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters, Köln ¹¹1986, 44 f., 156 f. Vgl. hierzu weiter STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 221, der hervorhebt, daß letztlich die Ausdehnung des betroffenen Personenverbandes den Charakter der Grafschaft als räumlichen Bezirk definierte.

⁷ Eine erstmalige Grafennennung im Zusammenhang mit dem Radenzgau existiert zwar schon im 9. Jahrhundert, doch erscheinen die darin bezeichneten Bernhard, Ratbirc und Blitrud nicht als Graf bzw. Gräfinnen *des* Radenzgaus, sondern nur *im* Radenzgau (Traditiones et Antiquitates Fuldenses, hg. von Ernst Friedrich DRONKE, Fulda 1844, Nr. 37, 83). Vgl. hierzu auch v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 14. Eine Aufstellung der Grafen des Radenzgaus findet sich bei Gustav VOIT, Die Walpoten. Auf den Spuren des ältesten Adelsgeschlechtes der Fränkischen Schweiz (Die Fränkische Schweiz – Heimatkundliche Beihefte 11) Erlangen – Jena 1996, Karte 5.

⁸ Erschließbar wird die Feststellung einer Grafschaftsorganisation durch den Auftrag Karls des Großen an den Bischof von Würzburg und die Grafen („cum comitibus, qui [...] constituti erant“) um 793/94, 14 Slawenkirchen zu errichten (vgl. oben 29). Zur Grafschaftsorganisation in Nordbayern vgl. VOIT, Walpoten, Karte 5. Für eine umfassende Grafschaftsverfassung sprechen sich aus SCHULZE, Grafschaftsverfassung, 225 f. und DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 14. Zweifel hingegen hegt STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 229.

⁹ Die allgemeinen Ausführungen zu Graf und Grafschaft beruhen auf: HRG 1, Sp. 1775–1785; STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 221, 225 f.; SCHUL-

Ob der flächenhafte Charakter der Grafschaft sich nun exakt auf den Gau bezog und damit eine sogenannte „Gaugrafschaft“ gegeben war, muß aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen von Fall zu Fall überprüft werden. Für den Radenzgau erlauben die Quellen jedenfalls die Annahme einer wenigstens bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts vorliegenden Identität von Gau und Grafschaft. So werden etwa der geographische Begriff „pagus“ sowie die verfassungs- bzw. verwaltungsrechtliche Bezeichnung „comitatus“ entgegen der sonst in den Königsurkunden üblichen strikten, formelhaften Trennung in mehreren Gründungsurkunden Kaiser Heinrichs II. für das Bistum Bamberg synonym verwendet¹⁰. Die Flächenhaftigkeit der Grafschaft des Radenzgaus verdeutlichen überdies eine Wildbannschenkung von 1023¹¹ sowie der Umstand, daß in verschiedenen Urkunden zwischen 1007 und 1024 ein offenbar jeweils identischer Graf Adalbert für eine Reihe von zum Teil weit auseinanderliegenden Orten des Radenzgaus genannt wird¹². Hinsichtlich der ebenfalls unterschiedlichen Beurteilung von Ursprung und Wesen der zumeist bereits merowingerzeitlich entstandenen fränkischen Centen („centena“) scheint indes festzustehen, daß sich diese nicht aus germanischen Hundertschaften entwickelten, wie noch von der älteren Lehre angenommen wurde, sondern königliche Neuschöpfungen der Frankenzeit darstellten¹³. Zudem gewinnt die früher vertretene Auffassung, welche die Centen als räumlich umgrenzte Unterbezirke der Grafschaften begreift,

ze, Grafschaftsverfassung, 215–250; Alfred FRIESE, Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels. Der mainländisch-thüringische Raum vom 7. bis 11. Jahrhundert. Geschichte und Gesellschaft (Bochumer Historische Studien 18) Stuttgart 1979, 84–89; Alois SCHMID, Untersuchungen zu Gau, Grafschaft und Vogtei im Vorderen Bayerischen Wald, in: Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus, hg. v. E. J. GREIPEL u. a., St. Ottilien 1992, 117–177; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 10–13; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 14f.

¹⁰ MGH DD H II Nr. 134 (1007): „praedium Halstat [...] in comitatu Adelberti comitis in pago Ratenzgouwe [...] situm, additis insuper [...] nostri iuris universis praediis quaecumque [...] in eodem pago vel nuper dicto comitatu habeantur“; MGH DD H II Nr. 174 (1008): „comitatum videlicet Ratenzgouui dictum“ (siehe auch RegBamberg Nr. 76, 77). Vgl. v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 10, 368 ff.; SCHULZE, Grafschaftsverfassung, 226, 316 f.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 14 ff. Daß sich Gau und Grafschaft nicht unbedingt stets deckten, zeigen Wilhelm NIEMEYER, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 30) Marburg 1968, 204 f., der zudem aber auch für die dem Radenzgau nordwestlich benachbarten Gaue mittlerer Größenordnung eine Übereinstimmung zwischen der ursprünglichen Siedlungseinheit (pagus) und dem Verwaltungsbezirk (comitatus) feststellt, und SCHMID, Gau, 123–131, 145 ff., der für den Donaugau bei Regensburg „keine Identität von Gau und Grafschaft“ annimmt. Grundsätzlich Zurückhaltung hinsichtlich der Frage der Übereinstimmung übt STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 228.

¹¹ MGH DD H II Nr. 496: „ad Rothenmannun ubi se comitatus Ratenzgewi atque Iphigewi dividunt“.

¹² So 1007 für Hallstadt (MGH DD H II Nr. 134); 1007 für Forchheim (ebd. Nr. 169, 170); 1017 für Etzelskirchen (ebd. Nr. 366); 1017 für Erlangen, Forchheim, Eggolsheim, Kersbach, Kemmern, Hollfeld (ebd. Nr. 372); 1024 für Schlopp (ebd. Nr. 506). Vgl. hierzu v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 368 f.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 16 Anm. 50.

¹³ HRG 1, Sp. 603–606.

neuerdings wieder an Gewicht. Freilich läßt sich diese These angesichts fehlender Quellen nur bruchstückhaft und dann lediglich anhand der erst im Spätmittelalter greifbaren Hochgerichtssprengel, der gleichnamigen Centen, belegen, so daß man diesbezüglich noch immer auf Vermutungen angewiesen bleibt¹⁴. Den Centen stand der Centgraf oder Centenar vor, der Königsbeamter war und wohl als Stellvertreter des Grafen fungierte¹⁵. Da die Centen im Radenzgau im allgemeinen erst im 13. Jahrhundert begrifflich faßbar werden, betrachtet v. Guttenberg die Tatsache, daß anlässlich der Erstnennung Kulmbachs 1028/40 von einem „iudex Gumpert“ die Rede ist, als Ausnahme und den Richter damit als ältesten bekannten Centrichter im Kulmbacher Land sowie im Radenzgau überhaupt¹⁶.

Daß die für den Untersuchungsraum einschlägige Cent zweifellos in Melkendorf zu lokalisieren ist, läßt sich bereits aus einem 1353 dort existierenden burggräflichen Schöffengericht ableiten¹⁷. Darüber hinaus stützen weitere Indizien diese Auffassung. So lag Melkendorf in einem Altsiedelraum des Zweimainlandes, war Sitz einer Urfparrei und wies in seiner Funktion als früher Gerichtsort im Kulmbacher Land einen unmittelbaren räumlichen Bezug zu seinen Nachfolgern, dem im späten Mittelalter belegten Hochgerichtsbezirk der „Herrschaft Plassenburg“ sowie dem späteren „Gericht“ oder „Amt“ Kulmbach auf¹⁸. Hierbei deckten sich, wie in solchen Fällen oftmals gerade in Rodungsbezirken feststellbar, die Sprengel von Cent und Pfarrei nahezu vollständig. Auch scheinen zudem die im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 unter Melkendorf vermerkten „sunder-

¹⁴ Vgl. Meinrad SCHAAAB, Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert, in: Werner PARAVICINI – Karl Ferdinand WERNER (Hg.), *Histoire comparée de l'administration (IVe–VIIe siècles)* (Beihefte der Francia 9) München 1980, 345 (zum Streitstand), 361 f. Hinsichtlich der Frage, ob die frühen Centen im allgemeinen Unterbezirke der Grafschaften waren, stellt dieser jedenfalls im Lobdengau, Rheingau und Maingau „ein hohes Maß an Übereinstimmung“ (50) zu den spätmittelalterlichen Verhältnissen fest. Damit scheint die ältere und neuerlich wieder vertretene Ansicht zu stützen, die dies bejaht (so v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 11 ff., 371 ff.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 17 f.; SCHULZE, Grafschaftsverfassung, 319–325).

¹⁵ v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 11 f.

¹⁶ DERS., HONB Kulmbach, 72*, 85 f.; DERS., Aus Bamberger Handschriften, 337, für den unmittelbar nach der Erstnennung Kulmbachs 1028/40 ein Wandel der Cent in ein allodifiziertes Herrschaftsgericht der Schweinfurter erfolgt sein muß. Für DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 16 Anm. 52 dagegen ist der angeführte „iudex Gumpert“ schon zu dieser Zeit ein Funktionsträger im Dienste der Grafen von Schweinfurt.

¹⁷ 1353 VIII 18 wird dort unter dem Vorsitz des adeligen Richters Friedrich v. Nankenreuth von sechs adeligen und drei bürgerlichen (Kulmbacher) Schöffen über ein Fischwasser bei der Melkendorfer Mühle geurteilt (RegBlassenberg, 19/2, 58 f.). Vgl. hierzu v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 109; HERRMANN, Kulmbach, 183 f.

¹⁸ Somit überdauerte die urprüngliche Bezeichnung „Cent“ in diesem Fall das hohe Mittelalter nicht, wie dies beispielsweise im Nachbarterritorium des Hochstifts Bamberg der Fall war. Hier wiesen die spätmittelalterlichen „Centämter“ noch namentlich auf ihre Vorgänger, die fränkischen Centen, hin und hatten als Träger der Hochgerichtssprengel noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Bestand.

liche gulte und marckrechte, alz daz von alter also herkomen ist“¹⁹ auf den alten Gerichtssitz hinzudeuten, identifiziert doch Erich Frhr. v. Guttenberg das „Mark(t)recht“ als ursprüngliche Futterabgabe an den Gerichtshalter²⁰. Ob der sich somit abzeichnende frühe Gerichtsbezirk mit Sitz in Melkendorf allerdings Bestandteil einer Centverfassung in der Radenzgaugrafschaft war, ist wie zuvor die Frage nach der Grafschaftsverfassung angesichts fehlender Nachrichten nicht zweifelsfrei zu klären²¹.

Die also vermutlich im Anschluß an die im 9. oder 10. Jahrhundert erfolgte Ortsgründung errichtete ehemalige karolingische Cent Melkendorf wandelte sich unter den Schweinfurter Markgrafen in ein allodifiziertes Herrschafts- oder Halsgericht, das wohl bis zum 14. Jahrhundert am Ort verblieb, bevor es auf Betreiben der Burggrafen von Nürnberg nach Kulmbach verlegt wurde. Von der alten Funktion Melkendorfs als Gerichtsort zeugte noch bis in das 19. Jahrhundert hinein der nahegelegene „Galgenberg“, der bis dahin als Richtstätte des Amtes Kulmbach gedient hatte und als Flurnamen noch heute gebräuchlich ist²².

b) Die Markgrafen von Schweinfurt

An der Wende vom frühen zum hohen Mittelalter begünstigte das Versagen der königlichen Zentralgewalt gegenüber den inneren und äußeren Gegnern unter dem letzten karolingischen Herrscher im Ostfrankenreich, Ludwig dem Kind, die Ausbildung von sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtümern. Diese Entwicklung vollzog sich auf dem Gebiet des heutigen Franken jedoch nicht. Zwar begann hier Konrad als Vertreter der hessischen Konradiner, die sich 903/06 in der sogenannten „Babenberger Fehde“ um die Vorherrschaft in Franken gegen das mächtige, im Mainfränkischen beheimatete Adelsgeschlecht der „älteren“ Babenberger oder Popponen durchgesetzt hatten, den Titel eines „dux“ zu führen, unterstellte jedoch das vermutliche Titularherzogtum nach seiner Wahl zum deutschen König im Jahre 911 direkt der königlichen Gewalt. Als Konsequenz erschien dieses daraufhin lediglich noch als „ein politischer Verband des das Land beherrschenden Adels unter der Oberherrschaft des Königs“²³. Nach dem Tod des Herrschers 919 schien dessen Bruder Eberhard die Entstehung eines fränkischen Herzogtums neu beleben zu wollen, doch bezog sich seine Nennung als „dux“ wohl kaum mehr auf die östlichen Landesteile Frankens. Als Eberhard schließlich nach einer Empörung gegen König Otto I. 939 den Tod fand

¹⁹ Landbuch Plassenburg, 244.

²⁰ v. GUTTENBERG, Die älteste Landesbeschreibung der Herrschaft Plassenburg (1398), in: Plassenburg-Jahrbuch (1938), 12; DERS., Territorienbildung, 64, der die Marktgabe von „march“ = „Mähre“ ableitet.

²¹ Zum Streitstand vgl. SCHULZE, Grafschaftsverfassung, 319 ff., 323 ff.

²² v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 387 f.; DERS., Landesbeschreibung, 12 f., der hier allerdings eine Gerichtsverlegung bald nach 1231 annimmt; DERS., HONB Kulmbach, 30*, 72*, 42, 86, 109 f.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 17 f.; HERRMANN, Kulmbach, 31. Zur Gerichtsstätte der Cent Melkendorf: FICK, Urfarrei und Centgericht Melkendorf (9), in: FH (1976) Nr. 3, der den alten Gerichtsplatz auf dem Gelände des heutigen Friedhofs, dem sogenannten „Steinbühl“, lokalisiert.

²³ FRIESE, Herrschaftsgeschichte, 174.

und der Herrscher daraufhin dessen im westlichen Mainfranken gelegenen Besitzungen einzog, waren mögliche Ansätze zu einem Stammes- und Territorialherzogtum endgültig gescheitert²⁴.

Statt auf eine konzentrierte Herzogsmacht ist deshalb in Franken zu Beginn des hohen Mittelalters das Augenmerk auf die territorial und machtpolitisch kleiner angelegten Grafengewalten zu richten, deren Träger aus einer zahlenmäßig begrenzten Adelsschicht kamen und unmittelbar dem Königtum unterstanden. Diese Grafen setzten sich nun, ganz im Gegensatz zu der zuvor gezeigten Mobilität auf Reichsebene, in bestimmten Herrschaftsräumen fest, so daß im Grunde von einer „Provinzialisierung der politischen Führungsschicht“²⁵ gesprochen werden kann. Insbesondere durch die bereits in der späten Karolingerzeit aufkommende Erbllichkeit der Grafengewalt begann deren ursprünglicher Amtscharakter allmählich zu verschwimmen, vermischten sich nach und nach die Eigen-, Amts- und Lehengüter samt den damit verbundenen Niedergerichtsrechten mit der gräflichen Hochgerichtsbarkeit. Dadurch fügte sich, meist auf der Basis der Centen, die Grafen- und Vogteigewalt über Reichs- und auch Reichskirchengut mit dem alten Allodialbesitz zusammen, wobei sich grundherrlich-allodiale mit gräflich-amtlichen Rechten verbanden. Die Grafschaften entwickelten sich auf diese Weise mit der Zeit auch ohne königliche Verleihung zu Herrschaftsbezirken eigenen Rechts und hatten mit den gleichnamigen Amtssprengeln der Karolingerzeit nur noch den Namen gemein. Bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts wandelte sich so der Amtstitel des Grafen gewissermaßen zu einem erblichen Adelsprädikat²⁶.

Als Beispiel einer dieser starken herrschaftlich gestaltenden Kräfte nahmen im 10. und 11. Jahrhundert die Markgrafen von Schweinfurt Einfluß auf den Untersuchungsbereich. Die Herkunft dieses sich später nach seinem Stammsitz Schweinfurt bezeichnenden Adelsgeschlechts konnte bisher von der Forschung noch nicht hinreichend geklärt werden. Eine genealogische Verbindung zu den in die Babenberger Fehde verstrickten „älteren“ Babenbergern oder Popponen erscheint hierbei ebenso möglich wie eine Abstammung von den Hessonen, die seit 911 als Grafen im Volkfeld- und Saalegau nachweisbar sind²⁷.

²⁴ SCHMALE – STÖRMER, Die politische Entwicklung, in: HbG III/1, 138 f., 141 ff.; Gerd ZIMMERMANN, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: Jffl. 23 (1963), 384 ff.; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 50 f.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 22. Vgl. auch Gerhard LUBICH, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449) Husum 1996, 47–56, der eher der Ansicht zuneigt, daß die Voraussetzungen für ein fränkisches Stammesherzogtum schon per definitionem nicht vorlagen und deshalb auch keine Ansätze hierzu existieren konnten. Die Herrschaft Eberhards sei deshalb lediglich als „typische Adels Herrschaft größeren Ausmaßes“ zu bewerten und dieser infolgedessen eher der Inhaber eines „Fürstentums“ gewesen.

²⁵ FRIESE, Herrschaftsgeschichte, 174.

²⁶ Ebd. 174 f.; SCHULZE, Grafschaftsverfassung, 325 ff.; 332–335; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 62, 242; Otto MEYER u. a., Oberfranken im Hochmittelalter. Politik – Kultur – Gesellschaft, Bayreuth ²1987, 108.

²⁷ Vgl. ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 4–7, LUBICH, Güldene Freiheit, 60 f. Anm. 6 und SEIBERT, Adlige Herrschaft, 843 f. mit den verschiedenen

Der Aufstieg des Schweinfurter Grafenhauses zur Vormacht im östlichen Teil Frankens erklärt sich aus der engen Beziehung zum ottonischen Königtum. Erst 945 wird diese Familie mit Berthold von Schweinfurt, der zu diesem Zeitpunkt als Graf im bayerischen Nordgau belegt ist, sicher greifbar. Wahrscheinlich übertrug ihm König Otto I. dieses Amt nach der Absetzung des bayerischen Herzogs Eberhard 937/38. Die Präfektur über die Königsburg Babenberg bis 973 sowie der weitere Erwerb der Grafschaften im Radenz- und Volkfeldgau, in deren Besitz Berthold 960 und 973 bezeugt ist, verdeutlichen das hohe Ansehen, in dem dieser bei den ottonischen Königen stand. Der Ausbau der einstigen Reichsburg Schweinfurt zum Machtzentrum des Geschlechts erfolgte vermutlich erst nach 973/76, nachdem das offenbar eigentlich dafür vorgesehene Bamberg von Kaiser Otto II. an seinen Vetter Herzog Heinrich den Zänker von Bayern übertragen worden war. Die außergewöhnliche Machtfülle durch die Vereinigung dreier Grafschaften in einer Hand²⁸ veranlaßte die Familie schließlich dazu, den Titel „Markgraf“ (*marchio*) zu führen. Neben umfangreichen Streubesitzungen herrschten die Schweinfurter zuletzt über ein zusammenhängendes Gebiet, das „vom Frankenwald bis zum Regen und zur Donau, vom Mainknie bei Schweinfurt bis zum Fichtelgebirge und Böhmerwald“²⁹ reichte. In diesem Großraum fungierte Berthold als oberster Friedenswahrer, Vorsitzender des Grafengerichts sowie militärischer Befehlshaber. Luitpold von Schweinfurt, vermutlich Bertholds Bruder oder Neffe, erhielt darüber hinaus im Jahre 976 die bayerische Ostmark und wurde damit zum Stammvater der österreichischen Babenberger.

Nach dem Tode Bertholds 980 folgte ihm sein Sohn Heinrich (Hezilo) in allen Ämtern und Besitzungen nach, verlor diese jedoch durch die Teilnahme an einem Aufstand gegen den neuen, aus dem bayerischen Herzogshaus der Luitpoldinger stammenden König Heinrich II. im Jahre 1003. Den Hintergrund der Erhebung bildete die Zurückweisung der offensichtlich von den Ottonenkaisern zugesicherten Anwartschaft auf das erledigte Herzogtum Bayern durch den neuen Herrscher, was auf den dynastischen Gegensatz zwischen den ostfränkischen Schweinfurtern und den bayerischen Luitpoldingern zurückzuführen war. Die Auseinandersetzung endete mit der vollständigen Niederlage Hezilos und der Zerstörung der Schweinfurter Mittelpunktsburgen in Ammerthal, Creußen und Kronach. Zwar erhielt Hezilo nach seiner Unterwerfung 1004 die konfiszierten Allodialgüter vom König zurück, doch bedeuteten die Einbehaltung der Lehen und Grafschaften im Radenz- und Volkfeldgau sowie in weiten Teilen des Nordgaus, insbesondere aber auch die Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007 durch König Heinrich II. einen herben Rückschlag im Bestreben der Schweinfurter, im östlichen Franken ein Territorium zu errichten. Mit dem Tod von Hezilos Sohn Otto 1057, der noch einmal zum Grafen in Teilen des Nordgaus bzw.

Herkunftsthesen. Zur Hessonentheorie vgl. Heinrich WAGNER, *Mellrichstadt (HAB Franken I/29)* München 1992, 66 ff. Eine auch die Schweinfurter Grafen enthaltende Genealogie der Babenberger stellt VOIT, *Walpoten*, 11 vor.

²⁸ Kartographische Darstellung der Grafschaften Bertholds um das Jahr 976 in: VOIT, *Walpoten*, Karte 2. Vgl. auch SEIBERT, *Adlige Herrschaft*, 845 Karte 1.

²⁹ v.GUTTENBERG, *Territorienbildung*, 59.

zum Markgrafen in der 1040 gegründeten Böhmisches Mark eingesetzt wurde und schließlich 1048 zum Herzog von Schwaben aufstieg, erlosch das Haus der Markgrafen von Schweinfurt im Mannesstamm. Die Aufteilung des weitverzweigten Besitzes unter dessen Töchter markierte das Ende der Schweinfurter Herrschaftsbildung am Obermain³⁰.

Erreicht hatten die Schweinfurter Grafen den Aufbau ihres Herrschaftskomplexes durch eine im großen Stil betriebene planmäßige Siedlungs- und Rodungspolitik. Um ihre Herrschaft über Land und Leute auszudehnen und ihre Einkünfte zu steigern, betrieben und förderten sie die Erweiterung und Neugründung von Siedlungen und die Erschließung neuer Fluren durch die Umwandlung von Wald und Ödland in landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Als Grundlage hierfür diente auch im Untersuchungsraum die Verfügungsgewalt über die weiten ehemaligen königlichen Forstgebiete, die den deutschen und slawischen Kolonisten von den Schweinfurtern als Siedelland zugewiesen wurden. Damit entstand letztlich eine mittelalterliche Großgrundherrschaft mit vereinzelt Mittelpunktsburgen und zahlreichen Fronhöfen, die verwaltungstechnische, militärische und wirtschaftliche Funktionen besaßen³¹.

Die fehlende urkundliche Überlieferung lässt kaum gesicherte Angaben über den Besitz der Markgrafen im Untersuchungsbereich zu. Lediglich aus den Erbgängen der Schweinfurter Allode über die Grafen von Andechs hin zu den Grafen von Orlamünde und den Burggrafen von Nürnberg lässt sich der Güterkomplex um Kulmbach-Plassenburg mit seinem auf der Cent Melkendorf beruhenden Hochgericht, das sich im Verlauf des Spätmittelalters zur burggräflichen Herrschaft Plassenburg bzw. zum markgräflichen Amt Kulmbach entwickelte, als ehemals Schweinfurter Besitz erschließen. Hierbei könnten mögliche erste Siedlungskerne Kulmbachs um 900 bereits eine Schweinfurter Gründung oder die ihrer Beauftragten gewesen sein³². Weitere Aussagen lassen sich durch die im Zusammenhang mit dem Schweinfurter Siedel- und Rodungswerk gemachten Erkenntnisse v. Guttenbergs treffen. Über die Frage, ob weiterer Schweinfurter Besitz über die sieben noch nachweisbaren Würzburger Altzehnten im Untersuchungsbereich herzuleiten

³⁰ Die Ausführungen zu den Schweinfurter Grafen beruhen auf: SEIBERT, Adlige Herrschaft, 844–852, 859–862 (mit Karte 3: Besitzzentren der Grafen von Schweinfurt), 869–880; ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt, 7–19; DERS., Die Schweinfurter Fehde und ihre Folgen, in: SCHNEIDER – SCHNEIDMÜLLER, Die Schweinfurter Fehde, 117–132; SCHMALE – STÖRMER, Die politische Entwicklung, in: HbG III/1, 153 f., 161; STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 275 f.; Heinrich WAGNER, Markgräflisch-schweinfurtische Güter in Hennebergisch-Franken, Sonderdruck aus: Jahrbuch 2002 des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins, Kloster Veßra 2002, 69–76. Insbesondere zum Aufstand der Grafen von Schweinfurt vgl. auch BERGMANN u. a., Missionierung und Christianisierung, 70 ff. (FLACHENECKER, Allgemeine Herrschaftsentwicklungen).

³¹ v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 61 f. Insbesondere zur Burgenpolitik der Schweinfurter vgl. SEIBERT, Adlige Herrschaft, 852–859; Rolf BERGMANN, Die Namen der Burgen der Schweinfurter Grafen am Obermain, in: SCHNEIDER – SCHNEIDMÜLLER, Die Schweinfurter Fehde, 21–42. Zum Wald als Herrschaftsfaktor vgl. oben 31 f.

³² Zur Entstehung Kulmbachs vgl. unten 241.

ist, die eventuell auf im Jahre 1003 eingezogene Güter des Empörers Hezilo beruhen, kann nur spekuliert werden³³.

Als weitere Indizien für die herrschaftlich gestaltende und übergreifende Kraft des Schweinfurter Grafenhauses im Kulmbacher Land sind die Existenz möglicher Eigenkirchen in der späteren Herrschaft Plassenburg³⁴, insbesondere aber die Erkenntnisse der Mundartforschung heranzuziehen. Diese gehen davon aus, daß ein einheitlicher mittelmäinisch-oberrheinischer Sprachraum innerhalb der markgräflichen Besitzungen zumindest im Entstehen war³⁵. Dabei spricht die zweifellos erkennbare Planmäßigkeit des Vorgehens möglicherweise auch dafür, daß die besiedelte Keuperforstzone, zu der auch das Gebiet um Kulmbach gehörte, eine Mittelachse innerhalb des Schweinfurter Machtkomplexes entlang der Linie Kronach – Creußen – Ammerthal bilden sollte³⁶.

Obgleich so gut wie keine Spuren für eine Schweinfurter Landesburg im Untersuchungsbereich existieren³⁷, zeigt doch die stattliche Anzahl kleinerer Turmhügelbefestigungen bzw. Burgställe³⁸, daß am Landesausbau und an der Herrschaftsbildung zahlreiche größere und kleinere Grundherren deutscher oder slawischer Abstammung als gräfliche Beauftragte innerhalb kleiner Rodungs- und Herrschaftsbezirke beteiligt gewesen sein müssen. Von ihren Ansitzen aus verwalteten diese Fronhöfe als Abgabensammelstellen, betrieben Straßenschutzstationen und waren später oft auch für das Straßengeleit zuständig. Ob die Lokatoren allerdings von ihren rechtlichen Voraussetzungen her bereits in der Schweinfurter Zeit als Ministeriale zu bezeichnen sind, bleibt umstritten³⁹. Gleichwohl stellten sie offensichtlich ein wesentliches Gliederungs- und Administrationselement der Schweinfurter Herrschaft dar⁴⁰.

Weil für den größten Teil der Turmhügelburgen und Burgställe noch keine archäologischen Untersuchungen durchgeführt wurden, ist es nahezu un-

³³ Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 53.

³⁴ Obwohl SEIBERT, *Adlige Herrschaft*, 863 insgesamt eine auffallend zurückhaltende Kirchengründungspolitik der Schweinfurter feststellt, hält ENDRES, *Die Rolle der Grafen von Schweinfurt*, 25 gräfliche Eigenkirchen in Kulmbach, Neudrossenfeld und Trebgast für möglich. Vgl. hierzu auch v. GUTTENBERG, *HONB Kulmbach*, 30*.

³⁵ Zur Mundartforschung vgl. STEGER, *Sprachraumbildung*, 423 f.

³⁶ EMMERICH, *Siedlungsbild*, 177.

³⁷ Vgl. hierzu jedoch BURGER-SEGL, *Streifzüge*, 26, welche die Möglichkeit, daß die innerhalb der jüngsten Bauphase auf dem Kasendorfer Turmberg entstandene karolingisch-ottonische Befestigung eine Schweinfurter Mittelpunktburg gewesen sein könnte, in Betracht zieht.

³⁸ Im Raum Kulmbach und Bayreuth sind noch heute weit über 100 dieser Anlagen erkennbar, die allerdings nicht alle zeitgleich entstanden sind (HERRMANN, *Reichsforsten*, 16).

³⁹ So bezieht sich die Existenz von Ministerialen bei v. GUTTENBERG, *Territorienbildung*, 66 f. von vornherein auf die Salierzeit, während SEIBERT, *Adlige Herrschaft*, 865 eine Ausbildung der Ministerialität bereits zu Zeiten der Schweinfurter ablehnt, da die hierfür typischen Merkmale wie die Ausübung besonderer Dienste oder die Übertragung von Dienstgütern nicht nachweisbar sind.

⁴⁰ v. GUTTENBERG, *HONB Kulmbach*, 34* f., 38* ff. (mit Tabelle III zu den Ortsgründern); DERS., *Territorienbildung*, 66, 302; HERRMANN, *Siedlungsgeschichte*, 265; DERS., *Kulmbach*, 14 f.; DERS., *Reichsforsten*, 16; EDELMANN, *Besiedlung*, 33.

möglich, diese chronologisch hinreichend einzuordnen. Obgleich ein nicht unbedeutender Anteil erst dem Verlauf des Hochmittelalters entstammen dürfte, ist dennoch ein bereits erstaunlich dicht geknüpft Netz dieser frühen Verwaltungsmittelpunkte in der Schweinfurter Periode vorstellbar – zumal noch mit einer erheblichen Dunkelziffer zu rechnen ist⁴¹.

c) Die Walpoten

Neben den Markgrafen von Schweinfurt wurde die hochmittelalterliche Herrschaftsbildung im Untersuchungsbereich insbesondere durch das edelfreie Geschlecht der Walpoten geprägt⁴². Nach Voit liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei diesem um den Zweig einer aus Neustrien stammenden und im gesamten Merowingerreich begüterten hochadeligen Großfamilie handelte, die zur Zeit Karl Martells nach 730 bis in das Zweimainland vorgedrungen war. Dort verfügten die Walpoten bis zu ihrer allmählichen Verdrängung durch die Herzöge von Andechs-Meranien und das Hochstift Bamberg im 12. und 13. Jahrhundert über beträchtlichen Grundbesitz⁴³. Ebenfalls in Erwägung gezogen wird eine Abstammung aus Burgund, die sich aus der Verehrung des hl. Gangolf ergeben könnte⁴⁴, wie auch slawische Ursprünge, die sich aus den Ortsnamen der Burgen Trebgast und Zwernitz sowie der wahrscheinlich als walpotische Jagdreviere dienenden Forste in deren Umgebung folgern lassen⁴⁵. Insgesamt ist jedenfalls ein Familienverband erkennbar, der bis zu seinem Erlöschen im 14. Jahrhundert neben dem Hauptstamm der Walpoten mit den Edelfreien von Schönfeld-Gößwein-stein-Wolfsberg (1017–1202), von Krögelstein (1149–1239) und von Wonsees (1071–1153) drei Seitenlinien aufwies⁴⁶.

Während als erste bekannte Abkömmlinge dieser Familie die noch einnamigen Hemmo und Reginold als Zeugen in einer Michelsberger Urkunde von 1015 auftreten⁴⁷, erscheint ein weiterer Vertreter namens Immo erstmals unter der zusätzlichen Benennung „Walpoto“ als Zeuge im Protokoll der Bamberger Synode von 1059⁴⁸. Daß sich dieser Familiennamen letztlich

⁴¹ Zu möglichen Turmhügeln der Schweinfurter Zeit vgl. unten 260. Zum Burgenbau in Franken insgesamt während der Schweinfurter Periode vgl. Peter EITTEL, Burgenbau in Franken um 1000, in: SCHNEIDER – SCHNEIDMÜLLER, Schweinfurter Fehde, 133–151 (mit Karten).

⁴² Vgl. VOIT, Walpoten, 13 Anm. 3 mit Literaturangaben. Neuerdings zu den Walpoten und dem obermainischen Adel der Schweinfurter Zeit vgl. Wilhelm STÖRMER, Der Adel der Obermainregion im Umkreis der „Schweinfurter“ während der ausgehenden Ottonenzeit, in: SCHNEIDER – SCHNEIDMÜLLER, Schweinfurter Fehde, 97 ff., ansonsten 83–100.

⁴³ VOIT, Walpoten, 7 f.

⁴⁴ Ebd. 12.

⁴⁵ Vgl. HERRMANN, Siedlungsgeschichte, 267 f.; DERS., Reichsforsten, 8. Die These Herrmanns, wonach es sich bei den Walpoten um frühe Ministerialen der Schweinfurter gehandelt haben könnte, denen im 10. Jahrhundert ein rascher Aufstieg gelang, konnte bislang nicht bestätigt werden.

⁴⁶ VOIT, Walpoten, 92 f., 102–125 mit der Genealogie und einer Aufstellung der Quellennachweise des Hauptstamms der Walpoten und seiner Seitenlinien.

⁴⁷ BReg Nr. 122 (1015 V 11).

⁴⁸ Ebd. Nr. 312 (1059 IV 13).

wohl aus einer Amtsbezeichnung herleitet, wird daraus deutlich, daß Adelold (III.) Walpoto anlässlich einer strittigen Kirchenstiftung 1093 als Stellvertreter im Grafengericht des Radenzgaus nachgewiesen ist (Walpoto = Gewaltbote = missus comitis = Stellvertreter des Grafen)⁴⁹. Als Stellvertreter der Schweinfurter Markgrafen und ihrer Nachfolger, der Grafen von Abenberg, fungierten die Walpoten vermutlich vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Dabei beförderte der Umstand, daß der letzte Schweinfurter Otto als Herzog von Schwaben seinen Herrschaftsschwerpunkt um die Mitte des 11. Jahrhunderts nicht mehr im Zweimainland hatte, das Fortkommen der Walpoten sicherlich nicht unmaßgeblich. Ihre herausgehobene Stellung ist auch daraus zu ersehen, daß sie in den Urkunden bis um 1160 in den Zeugenreihen stets unmittelbar nach den Radenzgaugrafen, jedoch noch vor den anderen Vertretern der edelfreien Geschlechter der Region aufgeführt sind⁵⁰.

Die Voraussetzungen für den Aufstieg der Walpoten im 10. Jahrhundert bildeten zum einen die enge Bindung an das Schweinfurter Grafenhaus, als dessen Beauftragte sie zahlreiche Herrschaftsfunktionen wahrnahmen, zum anderen die planmäßige Rodungspolitik, die einen umfangreichen Allodialbesitz entstehen ließ. Auf diese Weise sind zahlreiche Sichelfutterorte der Schweinfurter Zeit auf die Walpoten zurückzuführen. Als Grundlage diente die Verfügungsgewalt über ehemals königliche Forstgebiete, die den Walpoten vielleicht im Rahmen einer von den Schweinfurtern an sie übertragenen Bannforstverwaltung zugefallen war. Auffälligerweise befanden sich die Familienbesitzungen im oberfränkischen Raum ausschließlich in unmittelbarer Nähe zu den heutigen Staatsforsten, deren ursprünglich fiskalischer Charakter teilweise heute noch erkennbar ist⁵¹. Von vereinzelt Burgen als Verwaltungsmittelpunkten durchsetzt, erstreckten sich Walpotengüter von der oberen Wiesent über das Zweimainland bis in den Frankenwald und in die nördliche Oberpfalz hinein⁵².

Für den Untersuchungsbereich ergibt sich erster feststellbarer Besitz aus einer Traditionsnotiz von 1028/40, wonach der Walpote Reginold (I.) drei Güter („tria loca“) in Kulmbach, Trebgast und Stein (LK Bayreuth) an die Bamberger Kirche verschenkt⁵³. Den ersten nachweisbaren Herrschaftsmittelpunkt der Walpoten bildete Trebgast, nach der dort von Adelold (IV.) vor 1151 erbauten Turmburg sie sich in der Zeit von 1151 bis 1167 „de Treue-

⁴⁹ Ebd. Nr. 567 (1093 V 6).

⁵⁰ VOIT, Walpoten, 7, 13 f.; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 66, 284; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 45.

⁵¹ HERRMANN, Reichsforsten, 6–9; Ruprecht KONRAD, Siedlung und Herrschaft im frühmittelalterlichen Nordostbayern (Phil. Habil. schr. Bayreuth) 1983, 208.

⁵² VOIT, Walpoten, 17 Karte 3 (Burgen der Walpoten), 80 f.

⁵³ v. GUTTENBERG, Aus Bamberger Handschriften, 333–341; BReg Nr. 200. Ob der Walpote dies angesichts der eventuell unter fragwürdigen Umständen erworbenen, möglichen Schweinfurter Konfiskationsgüter auf Druck des Bischofs tat oder es sich hierbei um ein sogenanntes „verstecktes Lehen“ im Rahmen einer lediglich formalen Schenkung zur Sicherung eines etwaigen Schweinfurter Lehens vor dem Zugriff eines unbekannten Konkurrenten handelte, läßt sich nicht hinreichend klären. Da in der Folgezeit jedoch kein Bamberger Güterbesitz in den genannten Orten mehr vorliegt, muß es bereits bald darauf zu einer Rück- bzw. Weiterübertragung gekommen sein (vgl. HERRMANN, Kulmbach, 35).

gast“ oder „de Trebegast“ nannten. Dieser Turm befand sich an der Stelle des heutigen Forsthauses westlich der Kirche⁵⁴. Vermutungen, daß die Familie ihren ursprünglichen Sitz auf dem Kasendorfer Turmberg hatte⁵⁵ und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine weitere Burg in Wirsberg am Eingang des Frankenwaldes errichtete⁵⁶, sind durch die Überlieferung bislang nicht zu stützen.

Vom Zweimainland als Ausgangspunkt erstreckte sich der weitere Besitz-erwerb der Walpoten im Untersuchungsbereich allmählich auch nach Süd-osten in die Gegend der Nördlichen Frankenalb. Schenkungsgüter aus der Nähe von Hollfeld an Bamberger Kanonikerstifte lassen bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts weitere Besitzungen auf dem Ostrand des Jura möglich erscheinen⁵⁷. Erwiesen sind diese indes erst durch die Stiftung des „praedium“ Altenhollfeld (abgeg., bei Gelbsreuth) an das bambergische Kloster Michelfeld durch den Walpoten Adelold (III.) 1121/22, wobei jedoch auch Bischof Otto I. von Bamberg als Schenker erscheint. Vermutlich löste Adelold damit eine bereits zuvor erfolgte Vergabung seines in den Kirchenbann geschlagenen Bruders Ulrich (I.) in Form eines Gutes („praedium“) in Trumsdorf sowie einer Mühle und zwei Höfen („mansi“) in Tannfeld wieder aus⁵⁸.

Mit dem Aussterben der Edelfreien von Wonsees bald nach 1153 ging deren Besitz samt der vermutlich aus der Radenzgaugrafschaft abgetrennten, gleichnamigen Cent im Erbgang auf die Walpoten Friedrich (II.) und Ulrich (II.) über. Damit verfügten diese über eine Gerichtsherrschaft, die sich vornehmlich im Südwesten des Untersuchungsraums über den Jura erstreckte. Der Bau einer Burg in Zwernitz, nach der sie sich als gräfliche Eidhelfer „Fridericus et Udalicus de Zvernze“ erstmals um 1156 benannten, brachte ein neues Herrschaftszentrum hervor, das die Burg in Trebgast allmählich als solches ablöste. Auf diese Weise entwickelte sich nun Zwernitz zum Stammsitz der Walpoten, der bis 1250 namensgebend blieb⁵⁹.

Aus der Herrschaftsverlagerung nach Zwernitz resultierte überdies die Umbenennung des Hochgerichtssprengels der alten Cent Wonsees. Der Geltungsbereich der bald nach Zwernitz benannten Cent läßt sich aus dem Umfang des späteren, zu Beginn des 14. Jahrhunderts entstandenen burggräflichen Amtes Zwernitz sowie der möglicherweise schon kurz nach 1200

⁵⁴ VOIT, Walpoten, 38, 73 f.; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 79–81.

⁵⁵ Vgl. PÖHLMANN, Heusch, 45, der auf eine Auskunft Dr. Ruprecht Konrads hinweist, wonach die Wappenähnlichkeit zwischen den Walpoten und dem Markt Kasendorf durchaus als Indiz für einen frühen walpotischen Sitz auf dem Turmberg herangezogen werden könnte.

⁵⁶ VOIT, Walpoten, 75; Hans EDELMANN, Der Turmhügel bei Wirsberg, in: GO 4 (1966/67), 28.

⁵⁷ KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 46 f.

⁵⁸ Adelold erscheint als nachgewiesener Stifter bei VOIT, Walpoten, 22, 66, 73 f.; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 285. Bischof Otto I. als Stifter geht hervor aus StAbA BU (Münchner Abg. 1993), Nr. 166; LOOSHORN II, 92. Die Tatsache, daß in den Quellen also sowohl der Walpote Adelold als auch Bischof Otto I. von Bamberg als Stifter erscheinen, könnte für eine Weiterreichung der ursprünglich walpotischen Schenkung durch Bischof Otto sprechen.

⁵⁹ VOIT, Walpoten, 77 f.; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 84.

aus der Cent ausgeschiedenen und über die Andechs-Meranier an deren Ministerialen Förtisch gelangten Halsgerichte in Thurnau und Kasendorf rekonstruieren. Doch während Thurnau eine förtischsche Adels Herrschaft blieb, wurde Kasendorf 1307 an die zollerischen Burggrafen verpfändet, bis dieses schließlich 1401 als burggräfliches Amt belegt ist⁶⁰. Daß jedoch die Ursprünge der zuletzt ebenfalls von den Zollern übernommenen walpotischen Gerichtsherrschaft Zwernitz in Wonsees lagen, geht allein schon daraus hervor, daß der Gerichtssitz des späteren burg- bzw. markgräflichen Amtes Zwernitz in Wonsees verblieb, was noch in der frühen Neuzeit zu einem fortwährenden Kompetenzgerangel zwischen dem Amtsvogt in Wonsees und dem Kastner in Zwernitz führte⁶¹.

Vor allem der Sprengel der Cent Zwernitz weist eine erhebliche Güterkonzentration der Walpoten im Raum der fränkischen Alb auf. In welchem Maße es sich hierbei um ursprüngliche Besitzungen gehandelt hat oder aber um Bestandteile des Erbes der Edelfreien von Wonsees, läßt sich nicht hinreichend bestimmen. Anhand walpotischer Stiftungen und Veräußerungen, vor allem aber aus dem Verkauf der von den Walpoten ererbten Güter durch die schwäbische Adelsfamilie der Wolfstriegel zwischen 1368 und 1388 ist Besitz der Walpoten in Alladorf, Azendorf, Gelbsreuth, Lochau, Neustädtlein am Forst, Schirradorf, Tannfeld, Trumsdorf und Welschenkahl erkennbar⁶². Bereits 1121/22 werden diese als Kirchengründer in Trumsdorf faßbar, deren Patronat sie neben dem der Burgkapelle Zwernitz sowie unter Umständen auch denjenigen der Kapellen in Alladorf und Neustädtlein am Forst hielten⁶³. Mit „Bertholdus de Nuenstat“ wird in einer bambergischen Urkunde um 1224 ein Eigenritter Friedrichs (III.) Walpot nachweisbar, der von der Burg- und Fronhofsiedlung Neustädtlein am Forst aus wahrscheinlich den umliegenden grundherrlichen Besitz der Walpoten verwaltete. Zum Geltungsbereich dieses militärisch gesicherten Verwaltungsmittelpunkts könnten unter anderem auch Güter in Simmelbuch gehört haben⁶⁴.

Galten die Walpoten nach dem Erlöschen der Markgrafen von Schweinfurt im Jahre 1057 noch als „die wichtigsten Funktionsträger am Obermain“⁶⁵, so wurde ihre Machtbasis fortan vor allem von den Schweinfurter Allodialerben, den bayerischen Grafen von Dießen-Andechs, sowie dem als Gegengewicht zu den Schweinfurtern 1007 gegründeten Hochstift Bamberg zunehmend ausgehöhlt. Da sich sowohl die Grafen als auch die Bischöfe in der Folgezeit vehement um den Aufbau von Territorialherrschaften bemühten, zeichnete sich eine Entwicklung ab, an deren Ende der Verlust nahezu aller Besitzungen und Gerechtsame der Walpoten im oberfränkischen Raum stand.

⁶⁰ VOIT, Walpoten, 16, 19, 40, 44, 73, 77 f., 79 Karte 11 (Halsgerichte der Walpoten); v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 292, 392.

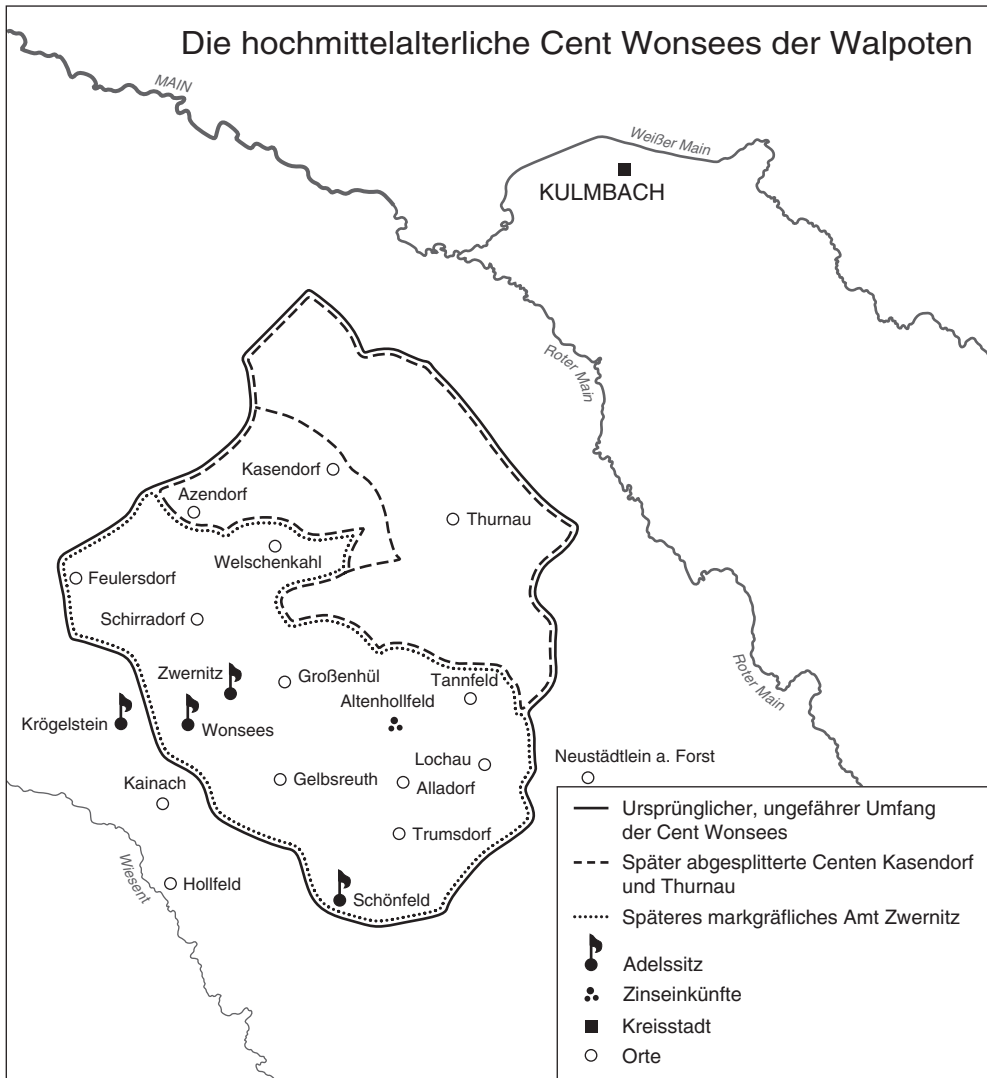
⁶¹ Vgl. hierzu unten 235 f., 335 f.

⁶² VOIT, Walpoten, 19, 66 f., 70–75, 77 f.

⁶³ Vgl. oben 81 f.

⁶⁴ VOIT, Walpoten, 84. Vgl. DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 34 Anm. 60, der Walpotenbesitz unter anderem in Neustädtlein am Forst und Simmelbuch daraus erschließt, daß dort noch am Ausgang des Spätmittelalters Teilzehntrechte der Pfarrei Trumsdorf als ehemaliger Eigenkirche der Walpoten existierten.

⁶⁵ HERRMANN, Reichsforsten, 6.



Quelle: Voit, Walpoten, 18 (Karte 4).

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 7: Die hochmittelalterliche Cent Wonsees der Walpoten

Ein entscheidender Schlag gegen die Edelherren gelang den Grafen von Andechs mit dem Erwerb der Grafschaft des Radenzgaus zu bambergischem Lehen. Seit 1143 in diesem Amt nachgewiesen, besetzten sie die Stellvertreterposition nun nicht mehr mit Angehörigen der Walpoten, sondern mit eigenen Ministerialen, die erstmals 1207 als „iudex provincialis“ belegt

sind⁶⁶. Zwar erscheint Adelold (IV.) in einer bischöflichen Bestätigungsurkunde vom 15. März 1136 als Zeuge noch unmittelbar hinter dem Abenberger Radenzgaugrafen Rapoto, doch bereits im nächsten Jahr, am 5. Mai 1137, könnte die anlässlich eines Verkaufs von Adelold gebrauchte Wendung „qui dicitur Walpoto“ (= genannt Walpot) auf den Verlust seiner amtlichen Stellung als Vizegraf hindeuten. Ein letztes Mal erscheinen Mitglieder der Familie an exponierter Stelle als Zeugen im Giechburgvertrag von 1149, der die kriegerische Auseinandersetzung zwischen dem Bamberger Bischof und dem Grafen Poppo I. von Andechs um das Erbe dessen geschiedener Frau Kunizza beendete. So läßt sich in etwa die Mitte des 12. Jahrhunderts als Wendepunkt der walpotischen Herrschaftsbildung definieren⁶⁷.

Andechsisches Machtstreben sowie finanzielle Überforderung, bedingt unter anderem offenbar auch durch den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, leiteten den weiteren Niedergang der Walpoten im Kulmbacher Land ein. Etwa um das Jahr 1200 verloren diese an die Herzöge von Andechs-Meranien durch Verkauf oder Verpfändung die einst namengebende Turmburg in Trebgast, was durch das Auftreten eines „Gerungus plebanus“ in Trebgast als Pronotar Herzog Ottos VII. dokumentiert wird. Darüber hinaus sind für deren möglichen Ansitz in Wirsberg ab 1203 meranische Ministerialen nachgewiesen⁶⁸. Weiterhin sprechen bestimmte urkundliche Formulierungen („in castro meo“, „dictus de Zwerenz“) anlässlich von Güterübertragungen an das Kloster Speinshart durch den Walpoten Friedrich (III.) am 28. Mai 1235 oder 28. Juli 1238 für eine Lehensauftragung der Burg Zwernitz an die Herzöge von Meranien, wobei der Zeitpunkt in der Literatur durchaus kontrovers diskutiert wird. Noch am 13. August 1250 begegnet Friedrich (IV.) auf dem bambergischen Landgericht zu Königsfeld als „Walpoto de Suernze“, bevor der Stammsitz an die andechsischen Erben, die Grafen von Orlamünde, gekommen sein muß, die im Langenstädter Vertrag vom 14. Dezember 1260 ihr „castrum Zwernz“ als Pfand einsetzen. Insbesondere diese Vereinbarung, die den Meranischen Erbfolgekrieg schlichtete und im Einvernehmen aller maßgeblichen Herrschaftsträger die politischen Verhältnisse der Region neu ordnete, zeigt den Bedeutungsverlust der Walpoten klar auf, denn diese waren an den zwischen 1250 und 1260 gefaßten Beschlüssen in keiner Weise mehr beteiligt⁶⁹. Zuvor schon hatte sich, wie bereits ausgeführt, von der Cent Zwernitz wahrscheinlich ein Halsgerichtssprengel um Thurnau und Kasendorf abgespalten, der später aufgeteilt wurde. Die Tatsache, daß sich das meranische Ministerialengeschlecht der Förtische bereits 1239 im Besitz einer Burg und reicher Allodialgüter in Thurnau befand, untermauert diese Annahme zusätzlich⁷⁰. An der Wende zum Spätmittelalter könnte zudem ein möglicher, nahezu geschlossener Besitzkom-

⁶⁶ v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 284.

⁶⁷ VOIT, Walpoten, 24 f., 30, 32; WINKLER, HAB Bayreuth, 61.

⁶⁸ VOIT, Walpoten, 48, 74 f.; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 48.

⁶⁹ VOIT, Walpoten, 57, 60, für den die Lehensauftragung der Burg Zwernitz vor 1235/38 erfolgte. Vgl. hingegen KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 48, 88–92, der für eine Lehensauftragung nach 1235/38 eintritt.

⁷⁰ Ebd.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 163.

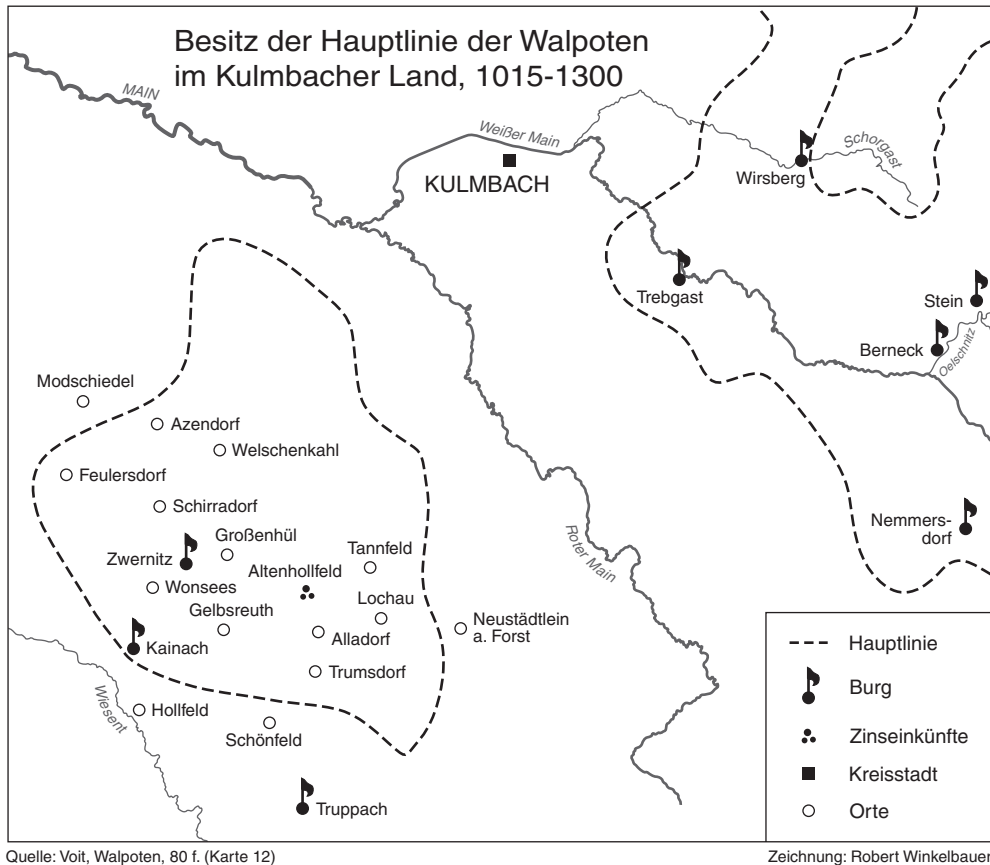


Abb. 8: Besitz der Hauptlinie der Walpoten

plex der Walpoten um Guttenberg und Untersteinach (beide LK Stadtsteinach) an den Ritteradeligen Willebrand v. Plassenberg gefallen sein⁷¹.

Nach dem Verlust ihres letzten Rückzugsgebiets um Zwernitz fielen die Walpoten endgültig in die soziale und wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit. Nur noch einmal erscheint ein Vertreter dieser Familie in einer Urkunde, die sich auf den Untersuchungsbereich bezieht: Im Jahre 1285 kam es zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der kurz zuvor erfolgten Übertra-

⁷¹ Klaus RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit (VGfG IX/42) Neustadt a.d. Äisch 1994, 22 f.; DERS., Die Plassenberg – Ministerialen der Herzöge von Andechs-Meranien und der Grafen von Orlamünde auf der Plassenburg, in: Günter DIPPOLD – Peter ZEIDLER (Hg.), Die Plassenburg. Zur Geschichte eines Wahrzeichens (CHW-Monographien 8) Lichtenfels 2008, 39.

gung der Güter („bona“) Friedrichs (V.) in Neustädtlein am Forst an Burggraf Friedrich III. von Nürnberg resultierten. Gleichermäßen verband sich damit die Aushändigung sämtlicher Kirchenpatronate der Walpoten, was im Untersuchungsraum zumindest die Pfarrkirche in Trumsdorf betraf⁷². Ein letztes Mal, am 26. Februar 1300, wird Friedrich (V.) anlässlich der Eignung von Gütern um Marktleugast an das Kloster Langheim in den Quellen greifbar. Als Lehensherrn („dominus meus“) bezeichnet er unterdessen Heinrich (d.Ä.), Vogt von Weida (Thüringen), der aus dem Ministerialenstand aufgestiegen war⁷³. Mit Friedrich (V.) erlosch schließlich das Geschlecht der Walpoten im Mannesstamm. Es teilte damit das Schicksal nahezu aller alten edelfreien Familien im Radenzgau⁷⁴. Nur über den bereits erwähnten Erbgang der aus schwäbischem Adel stammenden Wolfstriegele läßt sich ein letztes Mal weibliche Nachkommenschaft erschließen. Ansonsten verliert sich die Spur der einst so mächtigen Walpoten im Vogtland.

d) Die Andechs-Meranier

Nach dem Tod des letzten Schweinfurter Markgrafen Otto wurde dessen vorwiegend fränkisches Erbe unter die vier Töchter aufgeteilt. Über die Eheverbindung Arnolds II. von Dießen mit der jüngsten Tochter Gisela gelang es den Grafen von Dießen und Andechs, neben einigen Streugütern vor allem die Besitzgruppen im Zweimaingebiet um die Plassenburg und Bayreuth an sich zu bringen und damit im heutigen Oberfranken Fuß zu fassen. Obgleich Arnold in keiner fränkischen Urkunde erscheint und sich demzufolge kaum jemals auf seinen dortigen Gütern aufgehalten haben dürfte, markiert dieser Besitzwechsel doch den Beginn einer neuen Epoche in der Herrschaftsbildung am Obermain.

Die Herkunft der Familie konnte zwar bisher noch nicht hinreichend geklärt werden, doch scheint eine genealogische Verbindung zu den Rapotonen-Diepoldingern eher gegeben als die Abstammung vom westbayerischen Adelsgeschlecht der Huosi oder vom bayerischen Herzogshaus der Luitpoldingen. Das ursprünglich im Gebiet zwischen oberem Lech und oberer Isar auf den Stammburgen Dießen und Andechs angesiedelte und erstmals 975 mit Arnold I., Graf von Dießen, nachweisbare Grafengeschlecht erwarb im Verlauf des Hochmittelalters weitverstreute Herrschaftsrechte, die über die Stammgebiete in Altbayern hinaus bis nach Franken, Tirol, Frankreich

⁷² MZ II, Nr. 301 (1285 XII 22); VOIT, Walpoten, 63 mit Anm. 151, 72, welcher wie v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 285, 451 dezidiert der Meinung entgegentritt, daß es sich bei dem in der Urkunde als „Nivenstat“ bezeichneten Ort um Neustadt a.d. Aisch gehandelt haben könnte; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 49; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 34 f.

⁷³ VOIT, Walpoten, 63

⁷⁴ Vgl. die doch differierenden Angaben über die Zahl der edelfreien Geschlechter am Obermain im hohen und späten Mittelalter. So weist etwa v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 298 darauf hin, daß von den im 12. Jahrhundert im Radenzgau ansässigen 20 edelfreien Familien bis zum Ende des 14. Jahrhunderts 19 ausgestorben waren. Hingegen geht VOIT, Walpoten, 12 von 24 Familien im 12. Jahrhundert aus, während Rudolf ENDRES, Auf- und Ausbau des Bayreuther Territoriums, in: AGO 74 (1994), 60 für den Obermain 25 edelfreie Geschlechter im 11. sowie nur noch drei im 14. Jahrhundert anführt.

und zur Adria reichten. Im Gefolge der Staufer stiegen sie vornehmlich im 12. Jahrhundert zu europäischer Geltung auf, was insbesondere in den durch Kaiser Friedrich I. vorgenommenen Verleihungen der Markgrafschaft Istrien 1173 an Berthold III. und des Herzogtums Meranien 1180 an Berthold IV. Ausdruck fand⁷⁵.

Obwohl bereits seit 1057 im Besitz der Schweinfurter Erbgüter, setzt erst mit Arnolds Sohn Berthold II. († 1151) die Belegung der Andechser in Franken durch die Quellen ein. Mit diesem beginnt die Sicherung Andechser Herrschaftspositionen auch außerhalb der bayerischen Stammlande sowie die bisher bekannte ununterbrochene Stammreihe der Familie⁷⁶. Nach einem Gütertausch im fränkischen Werngau mit dem Bischof von Würzburg 1106/13⁷⁷ wird Berthold II. 1135 als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Michelsberg unter der Titulatur „comes de Plassenperch“ bzw. im gleichen Jahr als Zeuge Bischof Ottos von Bamberg in einer Urkunde für das Kloster Veßra („comes de Plassenberck“) erstmals auch am Obermain greifbar⁷⁸. Daß es nach dem Erwerb des Schweinfurter Erbes hierfür nahezu acht Jahrzehnte brauchte, mag nur zum Teil mit der ungünstigen urkundlichen Überlieferung zusammenhängen. Gleichzeitig ist dies wohl auch als Indiz dafür zu werten, daß den landfremden Grafen die Durchsetzung ihrer territorialpolitischen Ziele gegen die Interessen der regionalen Mächte nur ganz allmählich gelang⁷⁹. Dabei entzündete sich die besondere Rivalität zur geistlich-weltlichen Herrschaft des Bistums bzw. Hochstifts Bamberg am weiteren Vordringen der Andechser Grafen in den Westen des Radenzgaus. Hier waren sie bereits kurz vor 1139 über die Heirat Poppo I. mit Kunizza, der Tochter des Grafen Reginboto von Giech, an die zur früheren Schweinfurter Erbmasse gehörenden Burgen Giech und Lichtenfels mit Scheßlitz gekommen. Da diese Konstellation den bambergischen Territorialinteressen zuwiderlief, gab die nahe Verwandtschaft der Eheleute Bischof Egilbert den Vorwand, auf einer Diözesansynode 1142 die Verbindung zu annullieren und Kunizza gegen den Widerstand ihres Gemahls zur Schenkung ihrer Mitgift an Bamberg zu bewegen. Der darauf einsetzende bewaffnete Konflikt wurde schließlich 1143 durch den ersten Giechburgervertrag zwischen Bischof Egilbert und Poppo von Andechs beendet. Deren Nachfolger, Bischof Eberhard II. und Graf Berthold III., erneuerten und erweiterten die Bestimmungen dieses Vertrages 1149 auf einem Fürstentag zu Forchheim in

⁷⁵ Diese Ausführungen beruhen auf: SCHÜTZ, Andechs-Meranier, 37–111; DERS., Die Andechs-Meranier in Franken und ihre Rolle in der europäischen Politik des Hochmittelalters, in: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter (Ausstellungskatalog) Mainz 1998, 4–14; MEYER, Oberfranken, 133–169; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 12 mit Anm. 43.

⁷⁶ Johannes KIST, Die Nachfahren des Grafen Berthold I. von Andechs, in: JffL 27 (1967), 41–240. Weitere Genealogien der Andechs-Meranier bei KIRMAIER – BROCKHOFF (Hg.), Herzöge und Heilige, 272; Andechs-Meranier in Franken, 386 f.; VOLT, Walpoten, 47.

⁷⁷ RegAndechs Nr. 34.

⁷⁸ Ebd. Nr. 37a, 37 (1135 XII 30). Der Titel „comes“ bezieht sich dabei auf die Grafschaft Dießen-Andechs und nicht auf eine „Grafschaft Plassenberg“, wie dies noch OEFLE, RegAndechs, 73 annahm.

⁷⁹ Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 65.

Gegenwart König Konrads III. Damit erhielten die Andechs-meranier nun endgültig sowohl die Heiratsgüter Kunizzas als auch die Grafschaft im Radenzgau zu bambergischem Lehen⁸⁰. Insbesondere diese Lehengrafschaft aber stellte eine wichtige Klammer im Bemühen um eine andechs-meranische Landesherrschaft in weiten Teilen des Radenzgaus dar⁸¹. Mit neuerlichem Widerstand von Bamberger Seite mußte hierbei in der Zeit zwischen 1177 und 1242 kaum gerechnet werden, saßen doch mit Otto II. (1177–1196), Ekbert (1203–1237) und Poppo (1237–1242) überwiegend Angehörige des andechs-schen Hauses auf dem Bamberger Bischofsstuhl⁸².

Zu einem ersten Festsetzen andechs-scher Herrschaft im heutigen Oberfranken scheint es indes bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts im Bereich des mittleren Rotmaingebiets um Bayreuth gekommen zu sein, wo spätere Quellen auf die Existenz einer Befestigung in Altentrebast (Ortsteil St. Johannis) sowie einer Zollstelle in Altenstadt (beide LK Bayreuth) verweisen⁸³. Von dort aus erfolgte wohl wenig später ein Ausgreifen in den Raum um Kulmbach und damit in den Nordwesten des Zweimaingebiets. Die Bezeichnung nach der Plassenburg im Jahre 1135 verdeutlicht, daß diese wahrscheinlich kurz zuvor erbaute und das Maintal beherrschende gräfliche Eigenburg eine zentrale Funktion als Landesfestung und somit als militärischer Mittelpunkt zur Sicherung der Familienbesitzungen im Zweimaingebiet eingenommen haben muß. Darüber hinaus diente sie als wichtiges Verwaltungs- und Gerichtszentrum⁸⁴.

Gleichwohl befanden sich die fränkischen Besitzungen im Gefüge der weitverstreuten andechs-meranischen Herrschaftskomplexe lange Zeit in einer Randlage. Bezeichnenderweise sind Aufenthalte von Vertretern der Familie auf der Plassenburg selbst nie nachgewiesen, wurden Urkunden dort nie ausgestellt, so daß die Anlage unter den Andechs-Meraniern keinen Residenzstatus besaß⁸⁵. Zudem halten sich auch die Benennungen nach ihr in

⁸⁰ MEYER, Oberfranken, 137 f.; SCHÜTZ, Andechs-Meranier, 60; DERS., Andechs-Meranier in Franken, 14–18; WINKLER, HAB Bayreuth, 66.

⁸¹ DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 57–61. Vgl. STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 272, für den die Herrschaftsstrukturen der Andechs-Meranier am Obermain bereits erste Züge einer „Landgrafschaft“ aufwiesen.

⁸² MEYER, Oberfranken, 137 f., der drei Phasen des „andechs-schen Jahrhunderts“ im Obermainraum herausstellt: Die erste Phase (1137–1177) ist gekennzeichnet von einer starken Rivalität zu Bamberg, die zweite Phase (1177–1234/37/42) von einem einvernehmlichen Zusammenwirken der andechs-schen Machthaber, die nun ihre Besitzkomplexe in Oberfranken und das Hochstift in einer Hand halten, und die dritte Phase (ab 1237/42) vom Niedergang des Geschlechts. Zum Verhältnis zwischen den Andechs-Meraniern und dem Bistum Bamberg vgl. Klaus van EIKKELS, Die Andechs-Meranier und das Bistum Bamberg, in: Die Andechs-Meranier in Franken, 145–156.

⁸³ WINKLER, HAB Bayreuth, 65.

⁸⁴ DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 38 f.; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 12. Zur Bedeutung der Plassenburg und Kulmbachs für die Andechs-Meranier vgl. zuletzt Ansgar FRENKEN, Hausmachtspolitik und Bischofswahl. Die Andechs-Meranier als oberfränkische Territorialherren und Bischöfe von Bamberg, in: ZBLG 63 (2000), 752–755. Zur Burgenpolitik der Andechs-Meranier im allgemeinen vgl. Joachim ZEUNE, Die Burgen der Andechs-Meranier, in: Die Andechs-Meranier in Franken, 177–182.

⁸⁵ HERRMANN, Kulmbach, 42; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 18 f.

Grenzen und erstrecken sich lediglich auf den Zeitraum von 1135 bis 1161⁸⁶. Die Interessen der Grafen von Andechs wurden deshalb vom frühen fränkischen Hauptsitz aus augenscheinlich schon sehr bald durch Ministerialen wahrgenommen, die sich erstmals 1149 nach der Burg „de Blassenberc“ benannten und seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts auch eine Stellvertreterfunktion im Grafenamt ausgeübt haben dürften⁸⁷. Die Herrschaft über den Stützpunkt Kulmbach mit der wohl um 1130 durch Berthold II. errichteten Plassenburg und der Siedlung, die vermutlich einen auf das Umland bezogenen Fronhof aufwies, wird sicherlich auf den Widerstand der zu dieser Zeit am Obermain reich begüterten edelfreien Walpoten getroffen sein, deren Besitz in Kulmbach bereits 1028/40 bezeugt ist. Auf diese Weise bildete Kulmbach mit seinem anfangs noch in Melkendorf befindlichen und später unter der Bezeichnung „Plassenberg-Kulmbach“ an den Zentralort gewechselten allodialen Herrschaftsgericht zusammen mit dem Herrschaftsgericht Bayreuth gleichsam das Fundament des in der Folgezeit stetig anwachsenden andechsischen Machtbereichs am Obermain⁸⁸.

Im Zuge der Errichtung der Plassenburg um 1130 sowie eines Neubaus durch die andechs-meranischen Herzöge Otto VII. (1204–1234) und Otto VIII. (1234–1248) ab 1230 gelangte Kulmbach zu gesteigerter Bedeutung. So erfolgte nach 1130/40 die planmäßige Anlage einer Marktsiedlung, an die sich die Pfarreiründung aus großen Teilen der alten Pfarrei Melkendorf anschloß (1174 „sacerdos“). Die Verleihung des Stadtrechts seit 1230 (1283 „cives“) dokumentiert eine günstige Entwicklung der Siedlung im Sinne der fürstlichen Ortsherren und ist sicherlich in den Kontext einer „weitgespannten territorialpolitischen Konzeption“⁸⁹ einzuordnen, die mit dem „statutum in favorem principum“ König Heinrichs VII. bzw. Kaiser Friedrichs II. seit 1231/32 auch reichsrechtlich sanktioniert war⁹⁰. Erste Nachweise weiterer andechsischer Stadterhebungen zu dieser Zeit wie für Scheßlitz (1230), Bayreuth (1231), Lichtenfels (1231), Dießen (1231) oder Innsbruck (1233) zeigen den Stellenwert auf, den insbesondere Otto VII. den Städten als militärstrategischen und wirtschaftlichen Zentren bei der Verfestigung territorialer Herrschaft beimaß⁹¹.

Die Gründungen von Städten insbesondere in den fränkischen Gebieten der Andechs-Meranier in der Endzeit ihres Wirkens erklärt sich aus der Konzentration der Herzöge auf die dortige Herrschaftskonsolidierung und -erweiterung, nachdem große Teile der altbayerischen Stammlande im Zusammenhang mit den angeblichen Verstrickungen andechs-meranischer Familienmitglieder in den Mord an König Philipp von Schwaben 1208 in Bamberg an den Wittelsbacher Bayernherzog Ludwig I. verlorengegangen

⁸⁶ Nach der Plassenburg benannten sich: Berthold II. fünfmal (RegAndechs Nr. 37, 37a, 37c, 41, 53), Poppo I. zweimal (RegAndechs Nr. 99, 99a) sowie Berthold III. sechsmal (RegAndechs Nr. 112, 115, 126, 131, 132, 166).

⁸⁷ HERRMANN, Kulmbach, 42; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 61; VOLT, Walpoten, 24.

⁸⁸ WEIGAND-Karg, Plassenburg, 12 f.; v. GUTTENBERG, Grundzüge der Territorienbildung, 66; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 46.

⁸⁹ WINKLER, HAB Bayreuth, 68.

⁹⁰ Zur Entwicklung Kulmbachs und der Plassenburg vgl. unten 241 f., 262 ff.

⁹¹ HERRMANN, Kulmbach, 44.

waren. Daher kommt bei der Herrschaftsbildung im Untersuchungsbereich gerade dem Ausbau Kulmbachs und der Neuerrichtung der Plassenburg eine zentrale Bedeutung zu⁹².

Die Ausdehnung andechsischer Herrschaft im Umland von Kulmbach erfolgte durch ein breit angelegtes Rodungswerk ab etwa 1100, das von den alten schweinfurtischen Siedlungsgebieten der Keuperforstzone seinen Ausgang nahm und den gräflichen Allodialbesitz mehrte. Nachdem die Andechs-Meranier anfänglich diese Rodungstätigkeit noch in Eigenregie betrieben hatten, veranlaßte sie die starke Streuung ihrer Güter bald, Ministerialen hierfür einzusetzen, die mit dem Schutz der entstandenen Herrenburgen betraut wurden und sich in der Folgezeit nach diesen benannten. So bildete sich letztlich ein Netz kleiner Herrschaften aus, das die weitmaschige Herrschaftsstruktur der Schweinfurter Zeit weiter verdichtete⁹³. Die verstärkte Inanspruchnahme ihrer Vasallen geht zudem aus den Zeugenreihen der andechsischen Urkunden klar hervor. Dementsprechend lassen sich im Untersuchungsbereich aufgrund der Erstnennung nach dem jeweiligen Ansitz Ministerialenfamilien feststellen, die mit Schwerpunkt im Raum Kulmbach – neben den bereits erwähnten v. Plassenberg (1149 „de Blassenberc“) mit ihrer Nebenlinie Henlein v. Plassenberg (1239 „Henlin de Blassenberc“) die v. Haig (1183 „de Houga“ = Burghaig) – sowie im Bereich des nordöstlichen Albrandes – hier die Förtsche v. Menchau (1168/82 „de Menigen/Meinegov) und Thurnau (1239 „von Turnowe“) sowie die v. Hutschdorf (1180 „de Hutesdorf“) – angesiedelt waren. Hinzu kamen die v. Wirsberg (1203 „hospes“ = Wirt) östlich von Kulmbach⁹⁴. Die hervorragende Bedeutung der fränkischen Ministerialität in der Endzeit der andechs-meranischen Herrschaft verdeutlicht das ausschließlich fränkische Gefolge des letzten Herzogs Otto VIII., das auch sämtliche Hofämter bekleidete⁹⁵.

Im Rahmen andechs-meranischer Machterweiterung im Untersuchungsraum sind neben Kulmbach insbesondere die Stützpunkte in Wirsberg und Thurn-

⁹² Vgl. WEIGAND-KARG, Plassenburg, 15 ff. Zur andechs-meranischen Städtepolitik in Franken vgl. Günter DIPPOLD, Die Städtegründungen der Andechs-Meranier in Franken, in: Die Andechs-Meranier in Franken, 183–195.

⁹³ HERRMANN, Kulmbach, 43. Vgl. besonders Anm. 104: Hier weist er anlässlich einer Schenkung Ottos von Schweinfurt an seine Tochter Alberada kurz vor 1057 sowie einer Güterübertragung Ottos VII. von Andechs-Meranien 1217 an das Kloster Banz aufgrund der Zeugenreihen auf eine unterschiedlich ausgeprägte „Verwaltungsstruktur“ im obermainischen Gebiet hin. Während die Zeugen in der Schweinfurter Zeit offenbar noch „satellites“ im alten Sinn waren, keine eigenen Sitze aufwiesen und daher eine weitgefaßte Herrschaft dokumentieren, benannten sie sich in andechs-meranischer Zeit nach ihren Burgen, was eine Herrschaftsverdichtung verdeutlicht. Vgl. hierzu VOT, Walpoten, 24, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits 20 Ministerialenfamilien der Andechser Grafen im Radenzgau feststellt.

⁹⁴ v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 436 f.; DERS., HONB Kulmbach, 111, 163, 182.

⁹⁵ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 18. Vgl. SCHÜTZ, Andechs-Meranier, 74 f. sowie DERS., Die Andechs-Meranier in Franken, 384 f. mit einer Karte sämtlicher Orte unter andechsischer Herrschaft in Oberfranken. Allerdings ist der hier im Untersuchungsbereich ebenfalls angegebene Ort Leuchau als Ministerialensitz nicht verifizierbar.

au, aber auch im nicht unmittelbar durch einen gleichnamigen Ministerialen bezeugten Trebgast, vor allem auf das Zurückdrängen walpotischer Positionen zurückzuführen⁹⁶. Dies könnte angesichts möglicher walpotischer Lehensauftragungen ebenfalls für die Burgen Zwernitz⁹⁷ und Pretzendorf (heute Himmelkron)⁹⁸ zutreffen. Gleichwohl lassen sich nur wenige Besitzungen den Herzögen direkt zuordnen. Entsprechende Güter gehen ausschließlich aus frommen Schenkungen Bertholds IV., insbesondere jedoch Ottos VII. an bambergische Klöster hervor. Sie verteilen sich über das gesamte Kulmbacher Land und zeugen von einem entspannten Verhältnis zum Bistum. So tradierte Berthold IV. 1188 dem Kloster Michelfeld einen, in der Nähe von Berndorf gelegenen Talgrund, der offensichtlich von der Gütergruppe um die Burg Menchau abgetrennt worden war⁹⁹. Otto VII. vergabte im Mai 1216 für den Fall seines Todes ein Gut in Langenstadt an das Kloster Langheim, das den Andechsers als fränkisches Hauskloster diente¹⁰⁰, sowie das „praedium in Gemelenze“ (Gemlenz) frei von Vogtei an das Kloster Banz¹⁰¹. Freilich scheint die letztere Schenkung 1217 noch einmal vorgenommen worden zu sein, kam aber immer noch nicht zustande¹⁰². Weiterhin erfolgte 1223 durch Otto VII. unter anderem erneut eine Stiftung in Langenstadt an das Kloster Langheim – diesmal unter Umständen in Form des gesamten, wahrscheinlich aus der Schweinfurter Erbmasse stammenden Dorfes („villa“)¹⁰³. Hinzu kam zum selben Zeitpunkt die Übertragung der Dörfer („villae“) Windischenhaig und Erkenbrechtsreuth (abgeg.) an das Kloster Michelsberg¹⁰⁴.

Die nahezu ein halbes Jahrhundert andauernde andechsische Hegemonie im heutigen Oberfranken beschloß Herzog Otto VIII. von Meranien. Seine Regierungszeit seit 1236 war geprägt vom Niedergang des herzoglichen Hauses sowohl in der Reichs- als auch in der Territorialpolitik. Dem Verlust des Familienbesitzes in den bayerischen Stammländern an die konkurrierenden Wittelsbacher suchte er in untauglicher Art und Weise eine „offensive Erwerbs- und Burgenpolitik am Obermain“¹⁰⁵ entgegenzusetzen, die letztlich auf den Rückerwerb früherer Schenkungen an die Bamberger Kirche zielte. Ohne männliche Erben zu hinterlassen, starb er unter zweifelhaften Umständen schon früh am 19. Juni 1248 auf seiner Burg Niesten bei Weismain. Mit ihm endete eine fast zweihundertjährige Periode andechsicher Herrschaft im Untersuchungsbereich, die eine Parallele zur Herrschaft der Markgrafen von Schweinfurt zuvor aufweist: Ein zweites Mal wurden die

⁹⁶ VOIT, Walpoten 48, 74 f.; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 48.

⁹⁷ Vgl. VOIT, Walpoten, 57; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 88–92.

⁹⁸ So v. GUTTENBERG, Grundzüge der Territorienbildung, 90.

⁹⁹ RegAndechs Nr. 374a.

¹⁰⁰ Vgl. Franz MACHILEK, Die Zisterze Langheim als fränkisches Hauskloster der Andechs-Meranier, in: Die Andechs-Meranier in Franken, 167–176.

¹⁰¹ RegAndechs Nr. 510a mit irriger Jahresangabe 1218, 510b; StABa BU, Nr. 477; RegBoica II, 79.

¹⁰² RegAndechs Nr. 508a.

¹⁰³ Ebd. Nr. 529 (1223 X 20); StABa BU, Nr. 515–517; RegBoica II, 135.

¹⁰⁴ RegAndechs Nr. 530 (1223 X 20).

¹⁰⁵ WINKLER, HAB Bayreuth, 70.

Territorialisierungsbestrebungen eines weltlichen Machthabers am Obermain jäh unterbrochen und nahezu auf ihre Anfänge zurückgeworfen¹⁰⁶.

e) Die Grafen von Orlamünde

Das Testament Herzog Ottos VIII. von Meranien¹⁰⁷ bestimmte dessen drei Schwestern zu Allodialerbinnen der fränkischen Besitzungen. Über die Eheverbindung von Beatrix mit dem thüringischen Grafen Hermann II. von Orlamünde († 1247) hatten deren Söhne Hermann III. und Otto III. die Anwartschaft auf einen Anteil an der meranischen Hinterlassenschaft erworben¹⁰⁸. Doch sahen sich die Orlamünder in der Folgezeit bald dazu gezwungen, gemeinsam mit den beiden anderen Erbberechtigten, Burggraf Friedrich III. von Nürnberg und Friedrich IV. von Truhendingen, gegen die Ansprüche des Bamberger Bischofs Heinrich I. von Bilversheim auf die meranischen Hochstiftslehen vorzugehen. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die Grafschaft und das Landgericht im Radenzgau, ein Drittel des Hauptsmoorwaldes bei Bamberg sowie die Burgen Giech, Niesten und Lichtenfels, die der Bischof 1249 gegen den Widerstand der drei Erben kurzerhand eingezogen hatte. Nach bewaffneten Konflikten, die über zehn Jahre währten, war der Bischof schließlich zum Einlenken bereit. Der Langenstädter Vertrag vom 14. Dezember 1260¹⁰⁹ regelte am Ende des Meranischen Erbfolgekrieges nicht nur die Zugehörigkeit der ehemaligen meranischen Hochstiftslehen, sondern auch die Aufteilung der verbliebenen anderen fränkischen Lehen und Allode der Meranier gemäß einem bereits 1249 getroffenen Abkommen in Scheßlitz. Demnach erhielten die Truhendinger unter anderem mit Giech, Gügel, dem Markt Scheßlitz und den Burgen Neuhaus und Arnstein vor allem Juragüter, während die Burgrafen von Nürnberg die relativ kleine Herrschaft Bayreuth für sich gewinnen konnten. Indes fiel der Hauptanteil mit der Herrschaft Plassenburg-Kulmbach und den sich östlich daran anschließenden, ehemals walpotischen Burgen und Gütern im Frankenwald und Fichtelgebirge wie Berneck, Goldkronach, Wirsberg, Trebgast, Pretzendorf (= Himmelkron) und Mittelberg (= Seibelsdorf, LK. Stadtsteinach) an die jungen Grafen Hermann und Otto von Orlamünde¹¹⁰.

¹⁰⁶ Ebd.; MEYER, Oberfranken, 163–169; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 17 f.

¹⁰⁷ Druck: RegAndechs, 246 f., U 21 (1248 V 23).

¹⁰⁸ Zum Geschlecht der Grafen von Weimar und Orlamünde vgl. Hans PATZE – Walter SCHLESINGER (Hg.), *Geschichte Thüringens*, Bd. II, Teil 1: Hohes und spätes Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 48/II, Teil 1) Köln – Wien 1974, 155–162.

¹⁰⁹ Ernst Frhr. v. AUFESESS, Der Streit um die meranische Erbschaft in Franken, in: BHVB 55 (1893), 1–56, Regest 27; RegBlassenberg (19/2), 29–33.

¹¹⁰ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 18 f.; WINKLER, HAB Bayreuth, 71 f. Zum Meranischen Erbfolgekrieg vgl. Johannes MÖTSCH, Das Ende der Andechs-Meranier – Streit ums Erbe, in: *Die Andechs-Meranier in Franken*, 129–141. Desweiteren zusammenfassender Überblick über den Verlauf des Meranischen Erbfolgekrieges bei Hubert RUSS, Die Edelfreien und Grafen von Truhendingen. Studien zur Geschichte eines Dynastengeschlechtes im fränkisch-schwäbisch-bayerischen Grenzraum vom frühen 12. bis frühen 15. Jahrhundert (VGfG IX/40) Neustadt a.d. Aisch 1992, 45–53. Von den umstrittenen Hochstiftslehen der Andechs-Meranier konnte der Bischof schließlich Burg und Stadt Lichtenfels, die Burg Nie-

Gleichwohl bleibt ein besonderes Interesse Bambergers an Kulmbach feststellbar, weigerte sich doch der Bischof anlässlich des Langenstädter Vertrages – vielleicht auf alten Rechten aus der Kulmbacher Güterschenkung der Walpoten an Bamberg von 1028/40 basierend¹¹¹ – die Freieigenqualität der Hälfte der Plassenburg anzuerkennen. Der von diesem geforderte Nachweis durch sieben Eideshelfer muß den Orlamündern allerdings gelungen sein, denn die Plassenburg befand sich in der Folgezeit unangefochten in deren Besitz¹¹².

Wie zunächst bei den Andechs-Meraniern handelte es sich auch beim fränkischen Erbe der Orlamünder im Kulmbacher Land eher um ein Nebenterritorium, da die Schwerpunkte orlamündischer Territorialpolitik in den thüringischen Stammlanden um Weimar, Orlamünde und Camburg lagen. Auch erlaubte die traditionell betriebene Teilungspraxis, die, wie etwa auch in Kulmbach deutlich wird, immer neue Nebenlinien entstehen ließ, keine territorialpolitische Gesamtkonzeption der Familie. Hinzu kam, daß den Orlamündern scheinbar weniger an diesseitigem Machtzuwachs als an jenseitigem Seelenheil gelegen war, was in zahlreichen kirchlichen Schenkungen Ausdruck fand. Die urkundlich belegbaren Aktivitäten des Grafenhauses im Untersuchungsbereich stützen diese Aussage in jedem Fall ganz wesentlich¹¹³. Darüber hinaus erhält man mit den gleichfalls in den Urkunden nachgewiesenen Hofämtern sowie Ministerialengeschlechtern auch erste Einblicke in die Struktur orlamündischer Herrschaft¹¹⁴.

Die früheste urkundlich faßbare Maßnahme der Orlamünder im Kulmbacher Land diente der Besitzerweiterung. Zwischen 1250 und 1260 übernahmen die neuen Machthaber von den Walpoten die am Ostrand der Fränkischen Alb gelegene Herrschaft und Burg Zwernitz¹¹⁵. Bis 1279 muß es

sten mit Weismain, einen Teil des Hauptsmoorwaldes sowie die Klostervogteien über Banz und Langheim behaupten. Der Anspruch auf die Grafenrechte und das Landgericht blieb auf den Besitz des Hochstifts beschränkt. Zum Orlamünder Anteil an der meranischen Erbschaft vgl. v. GUTTENBERG, Grundzüge der Territorienbildung, 89 f.; RegOrlamünde, 87, wo u. a. auch Zwernitz hinzugezählt wird; J.W. HOLLE, Die Grafen von Orlamünde zu Blassenberg, in: AGO 7/3 (1859), 3, der zudem noch Nemmersdorf, Langenstadt und Drossenfeld nennt. Vgl. hierzu auch MZ II Nr. 89, 50.

¹¹¹ Vgl. HERRMANN, Kulmbach, 46.

¹¹² RegOrlamünde, 90 f.; RegBlassenberg (19/2), 31. Vgl. HERRMANN, Kulmbach, 45 f.

¹¹³ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 19 f.; HERRMANN, Kulmbach, 47 f.; WINKLER, HAB Bayreuth, 73.

¹¹⁴ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 20 Anm. 104, welche unter anderem die Hofämter des Truchseß, Kaplans und Schreibers anführt. Als Zeugen erscheinen im wesentlichen die gleichen Ministerialengeschlechter wie bei den Andechs-Meraniern zuvor, besonders häufig aber die Henlein, Förtsche sowie die v. Plassenberg, Haig und Mangersreuth. Vgl. auch HERRMANN, Kulmbach, 48.

¹¹⁵ RegOrlamünde, 87. Während 1250 VIII 13 noch der Walpote Friedrich IV. im Besitz von Zwernitz erscheint, setzten die Grafen Hermann und Otto von Orlamünde Burg und Herrschaft im Rahmen des Langenstädter Vertrages 1260 XII 14 als Pfand ein (VOIT, Walpoten, 60). Vgl. DERS., Der Adel am Obermain (Die Plassenburg 28) Kulmbach 1969, 376, für den der Gewinn von Zwernitz durch die Orlamünder möglicherweise im Zusammenhang mit einer Parteinahme der Walpoten für den Bamberger Bischof im Meranischen Erbfolgekrieg steht.

zu einer Erbteilung zwischen den beiden Brüdern Otto und Hermann gekommen sein, denn seit diesem Zeitpunkt handelte Otto III. in fränkischen Belangen ausschließlich allein. Er urkundete in der Folgezeit bis zu seinem Tode wesentlich häufiger in als außerhalb Frankens und kann demzufolge als Begründer der fränkischen Nebenlinie der Orlamünder gelten¹¹⁶. Ebenfalls in das Jahr 1279 fällt eine Dotierung für das Zisterzienserinnenkloster Himmelkron, aus der als wohl bedeutsamster Rechtsakt der Orlamünder in Franken die Gründung dieses Klosters kurz zuvor durch Graf Otto III. von Orlamünde, seine Ehegattin und die drei Söhne hervorgeht¹¹⁷. Es entstand auf diese Weise ein eigenes fränkisches Hauskloster, das fortan als Familiengrablege genutzt wurde. Ansonsten läßt Otto III. die Fortsetzung der ehemals andechsischen Begünstigungspolitik gegenüber Langheim erkennen, die darauf beruht hatte, ein Haus- und Begräbniskloster zu besitzen und dort die Schutzvogtei auszuüben¹¹⁸. Dementsprechend eignete der Orlamünder Langheim im Jahre 1284 das halbe Dorf Igelsreuth, das Gut Wikkenreuth sowie weitere Güter in Hutsdorf¹¹⁹.

Nach dem Ableben Ottos III. 1285 hielten die Stiftungen zugunsten Langheims auch unter dessen Nachfolgern an. So verliehen die Söhne Otto V., Hermann V. und Otto VI. gemeinsam noch im gleichen Jahr dem Kloster das Patronatsrecht der Pfarrkirchen zu Kulmbach und Neudrossenfeld, dazu zwei Höfe („mansos“) oder Güter („feuda“) im Dorf Buch¹²⁰. Für seinen unmündigen Bruder Otto VI. veräußerte schließlich Hermann V. von Orlamünde 1290 um 400 Mark Silber die wenige Jahrzehnte zuvor erworbene Burg und Herrschaft Zwernitz („nos castrum Zwernz“) mit allem Zubehör an den Bayreuther Nachbarn, Burggraf Friedrich III. von Nürnberg. Dabei setzte er dem Burggrafen als Sicherheit für die noch ausstehende Einwilligung Ottos die Plassenburg und Kulmbach als Pfand, womit die orlamündische Residenz erstmals zum Rechtsobjekt einer Pfandschaft wurde¹²¹. Der Grund für die zu diesem Zeitpunkt einsetzende Abstoßung abgelegener oberfränkischer Güter dürfte in der inzwischen hohen Verschuldung des Grafenhauses zu suchen sein, die sowohl aus der von christlicher Frömmigkeit geprägten Großzügigkeit gegenüber der Kirche als auch den kostspieligen territorialpolitischen Aktivitäten in den thüringischen Stammlanden resultierte¹²². Noch 1290 übertrug Hermann V. einen Wald, den sogenannten „Hagen“ nahe Altenreuth (bei Unterdornlach), sowie einen dortigen Hof („mansum“) und zwei Lehen an Langheim¹²³. Die Bestätigung der

¹¹⁶ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 20.

¹¹⁷ RegOrlamünde, 100 (1279 XII 28).

¹¹⁸ Klaus RUPPRECHT, Kloster Langheim und der niedere Adel, in: Klosterlangheim (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsheft 65) München 1994, 36–48.

¹¹⁹ RegOrlamünde, 101; StABa BU, Nr. 980, 984; RegBoica IV, 238, 263 (Schenkung von Igelsreuth 1284 I 19, Wickenreuth 1284 II 26); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 179.

¹²⁰ RegOrlamünde, 102; StABa BU, Nr. 994; RegBoica IV, 281–283 (1285 VI 25).

¹²¹ MZ II, Nr. 343; RegOrlamünde, 104 (1290 IV 8). Kurz darauf (1290 V 2) erkannte Otto VI. den Verkauf offiziell an (ebd.).

¹²² WINKLER, HAB Bayreuth, 73.

¹²³ RegOrlamünde, 105; StABa BU, Nr. 1081; RegBoica III, 455 (1290 VI 23).

Patronatsverleihung der Kirchen zu Kulmbach und Neudrossenfeld an das Kloster Langheim durch Hermanns Bruder Otto VI. im Jahre 1295¹²⁴ zeigt, daß dieser mit Beginn der Volljährigkeit als alleiniger Herr der fränkischen Besitzungen zu urkunden begann, was für eine Erbteilung der Gebrüder spricht. Ausnahmslos um kirchliche Belange geht es in den weiteren, für das Kulmbacher Land einschlägigen Urkunden Ottos VI. So bestätigte er dem Kloster Langheim 1296 die Stiftung des Dorfes Buch und stimmte 1299 einer erneuten Klosterschenkung in Form einer Hufe in Witzmannsberg „mit allem zubehör und althergebrachten freiheiten“ zu. Schließlich überließ er Langheim in einem Vergleich aus dem Jahre 1300 diverse Güter in Brücklein „mit aller zubehör und gerichtbarkeit“¹²⁵.

Otto VII., dem Sohn Ottos VI., ist eine Bestätigung von 1318 zuzurechnen, die sich auf die Befugnis des Klosters Langheim bezieht, über seine Untertanen innerhalb der Herrschaft Plassenburg das Niedergericht („gericht über das gut“) auszuüben. Lediglich das Halsgericht sollten die Orlamünder behalten¹²⁶. Im gleichen Jahr stattete Otto VII. die Kapelle, die er und sein Schreiber Albrecht zu Kulmbach hatten errichten lassen, mit fünf Gütern zu Windischenhaig aus, gewährte dem mit der Kapelle verbundenen Haus und Hof ein Burgfriedsrecht und vergab dies alles an Albrecht zu Lehen. Die Kapelle wurde zudem 1321 der Mutterkirche in Kulmbach und damit dem langheimischen Kirchenpatronat unterstellt und erhielt als zusätzliche Stiftung ein Lehen in Partenfeld¹²⁷. Ebenfalls 1321 verschrieb Otto VII. seiner Gattin Kunigunde, der Tochter des Landgrafen von Leuchtenberg, die Plassenburg, Kulmbach, Berneck, Trebgast und Nemmersdorf als Wittum¹²⁸. Zwei Jahre später nannte er sich anlässlich einer weiteren Stiftung an das Kloster Langheim erstmals nach seiner Burg „Herr zu Blassenberg“¹²⁹ – eine Titulatur, die er in seinen fränkischen Urkunden auch weiterhin beibehielt und die den engen Bezug des Grafen zu seiner Kulmbacher Residenz aufzeigt. Der mit diesem Rechtsakt vollzogenen Eignung von zwei Lehen in Brücklein folgte schließlich in längerem Abstand 1332 die Schenkung eines Gutes in Leuchau¹³⁰ sowie 1335 die Eignung von Gütern („bona“) in Sackenreuth und wenig später nahezu des ganzen Dorfes¹³¹. Im Jahre 1337 verpfändete Otto überdies einen Hof zu Schwingen als Burggut an seinen Burgmann Heinrich (IV.) v. Giech¹³². Einer der letzten Belege Ottos VII. beinhaltet eine folgenschwere Maßnahme, zu der ihn wohl ein zunehmender Finanzbedarf zwang: Am 4. April 1338 verpfändete er gemeinsam mit seiner Ehefrau Kunigunde dem Burgrafen Johann II. für 4.000 Pfund Heller die Stadt Kulm-

¹²⁴ RegOrlamünde, 109 (1295 I 10).

¹²⁵ Ebd. 109 f., 111 f., 114 (Buch 1296 II 16; Witzmannsberg 1299 V 25; Brücklein 1300 XI 28).

¹²⁶ Ebd. 132 (1318 VIII 20).

¹²⁷ Ebd. (1318 IX 28), 134 f. (1321 III 21). Die Katharinenkapelle wurde damit zur Urzelle des späteren Langheimer Mönchshofs in Kulmbach.

¹²⁸ Ebd. 136 (1321 XI 18).

¹²⁹ Ebd. 137 f. (1323 XI 26).

¹³⁰ Ebd. 148 (1332 XII 23).

¹³¹ StABa BU, Nr. 2191; RegBoica VII, 119; RegBlassenberg (19/2), 134 f. (1335 VI 30 und VII 10).

¹³² RegOrlamünde, 154 (1337 V 5).

bach („unser stat Kulmnach“), das Dorf Grafendobrach, das Vorwerk Prierershof, die Kuppeläcker sowie den Zoll um Kulmbach. Zugleich verbriefte er Johann und dessen Erben die Anwartschaft auf die „vesten Plassenberch, Kulmnach und Drebgast [...] und alle di warte und reht, di wir haben zu der vesten Bernekk“, falls er und seine Gemahlin ohne männliche Erben bleiben sollten¹³³. Nach dem baldigen Tod Ottos VII. im Jahre 1340 ohne Nachkommen und der Abfindung Podikas von Orlamünde, einer Familienangehörigen, die Ansprüche auf das „Haus“ Trebgast geltend gemacht hatte, im Jahr darauf war für die Burggrafen von Nürnberg schließlich der Weg frei zur Übernahme des Orlamünder Besitzes am Obermain¹³⁴.

Das Erlöschen der fränkischen Linie der Orlamünder hätte wohl für das Gesamthaus nicht unbedingt zum Verlust des Kulmbacher Besitzkomplexes führen müssen, doch ließen die Grafen am Ende ihrer achtzigjährigen Herrschaft in Franken nahezu jegliche Tatkraft vermissen. So ist letztendlich davon auszugehen, daß die Orlamünder im Zuge eines allgemeinen Niedergangs – auch in ihren thüringischen Stammlanden zeigten sie sich auf Dauer der Konkurrenz der Wettiner nicht gewachsen – den Verlust ihres Nebenteritoriums weder abwenden konnten noch wollten¹³⁵.

f) Die Burggrafen von Nürnberg

Über die Verheleichung mit dessen Tochter Sophia folgte dem verstorbenen Nürnberger Burggrafen Konrad von Raabs im Jahre 1191/92 Friedrich von Hohenzollern in das Amt. Dieser entstammte einem edelfreien Geschlecht, das sich nach seinem Stammsitz auf dem gleichnamigen Berg bei Hechingen am Südrand der Rauhen Alb benannte. Mit der Raabser Hinterlassenschaft sowie dem Erbe der Abenberger Rangaugrafen kamen zu den schwäbischen Stammlanden der Hohenzollern nun erstmals auch Gebiete in Franken, deren Schwerpunkte um Abenberg-Cadolzburg, Neustadt-Windsheim und Pegnitz und damit in Mittelfranken und an dessen Rand lagen. Eine 1214 durch die Söhne Burggraf Friedrichs I. vorgenommene Landesteilung führte zum Entstehen einer schwäbischen sowie einer fränkischen Linie der Zollern, die fortan getrennte Wege gingen.

Ein Ausgreifen an den Obermain erfolgte schließlich durch Burggraf Friedrich III., der 1248/60 im Rahmen des Erbes seiner Gemahlin Elisabeth, der Schwester des letzten Meranierherzogs, die Stadt und Herrschaft Bayreuth erwerben konnte. Gemeinsam mit der 1251 von König Konrad IV. als Reichslehen erhaltenen Herrschaft Creußen¹³⁶ war dieser Besitzkomplex Ausgangspunkt einer Entwicklung, die bis zum frühen 15. Jahrhundert durch die hartnäckige und gezielte Erwerbspolitik der Zollern, aber auch durch glückliche genealogische Zufälle zur Bildung eines Territoriums führte, das allerdings lediglich in Ansätzen als geschlossen zu bezeichnen war. Es erstreckte sich zuletzt vom Obermain in das angrenzende Regnitz- sowie

¹³³ MZ III, Nr. 51, 52 (Bestätigung Johanns); RegOrlamünde, 154 f.

¹³⁴ Ebd. 158 f. (1341 V 5); MZ III, Nr. 78.

¹³⁵ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 24 f.

¹³⁶ v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 12.

obere Egergebiet und nahm damit nahezu den gesamten Ostteil des heutigen Regierungsbezirks Oberfranken ein¹³⁷.

Ermöglicht wurde der Aufbau dieses Territoriums insbesondere durch die enge Anlehnung der fränkischen Zollern an das jeweilige Reichsoberhaupt. Hieraus resultierten – gleichsam als herausragende Beweise kaiserlicher bzw. königlicher Gunst bzw. grundlegende Instrumente zur Herrschaftsverdichtung – die Erlangung des Nürnberger Burggrafenamts 1191/92, die Verleihung des kaiserlichen Landgerichts 1273, welche faktisch die Umwandlung des Burggrafenamts zu Nürnberg in eine Territorialgrafschaft bedeutete, sowie die Erhebung in den Reichsfürstenstand 1363, wodurch nicht nur die verstreuten burggräflichen, sondern auch die fremdherrischen Grunduntertanen in den betreffenden fränkischen Gebieten der zollerischen Hochgerichtsbarkeit unterworfen wurden. Somit erfuhr das Konglomerat zollerischer Grundherrschaften und Gerechtsame eine hochgerichtliche Verklammerung. Den frühneuzeitlichen staatstheoretischen Erfordernissen des geschlossenen Territorialstaats sollte dies freilich noch nicht genügen. Den Höhepunkt burggräflichen Machtstrebens bedeutete schließlich im Jahre 1415 der Gewinn des Kurfürstentitels und der Mark Brandenburg¹³⁸. Territoriaaufbau bedeutete zuallererst Besitzerwerb und damit die Vereinnahmung von Gütern, Dörfern und Burgen nebst den dazugehörigen grundherrlichen und daraus erwachsenden niedergerichtlichen Rechten. Erreicht wurde dies durch Kauf, Tausch, Heimfall, Pfandschaft oder gewaltsame Eroberung, vor allem aber auch durch eine kalkulierte Heiratspolitik, die günstige Erbperspektiven eröffnete. Eine besondere Bedeutung kam zudem der Eingliederung des zahlreichen und zum Teil besitzstarken Ritteradels in den zollerischen Herrschaftsverband mittels Schutzherrschaften sowie Pflichten zur Öffnung und „Gewartung“¹³⁹ zu.

¹³⁷ Zum spätmittelalterlichen Territoriaaufbau der fränkischen Zollern insgesamt vgl. Reinhard SEYBOTH, Aufbau eines Territoriums. Die Hohenzollern in Franken und ihre Nachbarn, in: Johannes ERICHSEN – Evamaria BROCKHOFF (Hg.), Bayern & Preußen & Bayerns Preußen. Schlaglichter auf eine historische Beziehung (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 41/99) Regensburg 1999, 21–29; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 68–78; ENDRES, Auf- und Ausbau, 55–72; GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 582–586. Überblick über die einzelnen frühen Erwerbungen bei Adolf SCHWAMMBERGER, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken bis 1361 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 16) Erlangen 1932.

¹³⁸ SEYBOTH, Hohenzollern in Franken, 25 f.; ENDRES, Auf- und Ausbau, 55 f., 60 f., 66 f., 69; DERS., Franken im Spätmittelalter, in: Wolfgang JAHN – Jutta SCHUMANN – Evamaria BROCKHOFF (Hg.), Edel und frei. Franken im Mittelalter (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 47/04) Augsburg 2004, 67; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 65, 67 f.; WINKLER, HAB Bayreuth, 74; Hanns Hubert HOFMANN, Neustadt-Windsheim (HAB Franken I/2) München 1953, 21. Vgl. auch GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, 580 f., 588. Zur frühen Landesorganisation der Zollern in Franken vgl. Otto SPÄLTER, Frühe Etappen der Zollern auf dem Weg zur Territorialherrschaft in Franken. Die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit und der Landesorganisation bei den Burggrafen von Nürnberg zwischen 1235 und 1332 (VGfG IX/48) Münsterschwarzach 2005.

¹³⁹ Als „Gewartung“ bezeichnet Hellmut KUNSTMANN, Mensch und Burg. Burgenkundliche Betrachtungen an ostfränkischen Wehranlagen (VGfG IX/25) Neustadt a.d. Aisch 1985, 172–175 eine besondere und vor allem im Hochstift Bam-

Ganz entscheidend für den Aufbau ihres Machtbereichs war freilich die Finanzkraft der Zollern, die sie lange Zeit in die Lage versetzte, Zukäufe zu tätigen. Den Grundstock hierfür bildeten bereits die Erlöse für die 1255 verkauften, aus dem Meranier-Erbe stammenden Besitzungen in Burgund, bevor die Ausschöpfung zahlreicher, im 13. und 14. Jahrhundert gewährter und bestätigter Privilegien wie des Bergregals (1282/1323), Münzregals (1361), Judenschutzes oder der Zoll- und Geleitrechte (1260) zusätzliche Mittel in die burggräfliche bzw. fürstliche Kasse spülte, die dann im Rahmen einer umsichtigen Finanzpolitik eingesetzt wurden.

Großen Anteil am Aufstieg der Zollern und an der Konsolidierung ihrer Herrschaft hatten überdies die Hausgesetze der Familie, die bereits frühzeitig eine Besitzersplitterung verhinderten. Nach ersten schriftlichen Fixierungen durch die Burggrafen Johann II. und Albrecht 1341 verfügte schließlich Burggraf Friedrich V. im Hausgesetz von 1372/85, der sogenannten „Dispositio Fridericana“, die Teilung der fränkischen Lande in höchstens zwei Teile und gliederte das Burggraftertum in das „Land ob dem Gebürg“ mit dem Hauptort Kulmbach sowie der Plassenburg, auch „Oberland“ genannt, und das „Land unter dem Gebirg“ mit dem Hauptort Ansbach, das auch als „Niederland“ bezeichnet wurde. Mit der Besitzteilung zwischen Johann III. und Friedrich VI., den Söhnen Friedrichs V., zwischen 1398 und 1403 wurde das Land oberhalb Gebirgs erstmalig seit seinem Übergang an die Burggrafen selbständig. Darüber hinaus erhielt es mit einem größtenteils im Mittelfränkischen gelegenen Gebiet um Neustadt a.d. Aisch („Unterland“) 1437 territorialen Zuwachs. Die „Dispositio Achillea“ des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473 legte innerhalb des Zoller'schen Gesamthauses die maximale Zweiteilung des fränkischen Besitzes noch einmal fest, die mit den Landesteilen ober- und unterhalb des Gebirgs sowie den daraus entstandenen Markgraftertümern Brandenburg-Kulmbach sowie Brandenburg-Ansbach bzw. den späteren Fürstentümern Bayreuth und Ansbach bis zum Ende des Alten Reiches Bestand hatte¹⁴⁰.

Das Ausgreifen zollerischer Herrschaft in den Untersuchungsbereich setzte im Jahre 1285 mit dem Erwerb von Gütern („bona“) des letzten Walpoten in Neustädtlein am Forst durch Burggraf Friedrich III. ein¹⁴¹. 1290 erhielt dessen Nachfolger Friedrich IV. durch den Kauf der Burg und Herrschaft Zwernitz von den Orlamündern einen ersten befestigten Stützpunkt auf der Nördlichen Frankenalb¹⁴². Der gescheiterte Kauf-Tausch-Vertrag von 1307 mit den Förtchen über deren Herrschaft Thurnau trug Burggraf Friedrich IV. nicht nur die vom Bamberger Bischof bezahlte Konventionalstrafe der Förtche in Höhe von 1000 Pfund Heller ein, sondern darüber hinaus auch

berg vorliegende Form des Burgendienstes, wonach der Burgherr den Landesherren mit seiner Burg und der dortigen Besatzung im Kriegsfall zu unterstützen hatte, was jedoch keine Öffnungspflicht beinhaltete.

¹⁴⁰ Die Ausführungen zu den Mitteln des Zoller'schen Territoriaaufbaus in Franken, deren Finanzierung sowie den diesbezüglichen Hausgesetzen beruhen auf: SEYBOTH, Hohenzollern in Franken, 24 ff.; ENDRES, Auf- und Ausbau, 57, 60–64, 68 f., 71; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 100 ff.; 131. Zu den Hausverträgen der Zollern in Franken vgl. auch GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, 590 f., 593.

¹⁴¹ MZ II, Nr. 301 (1285 XII 22).

¹⁴² Ebd. Nr. 343 (1290 IV 8).

den Ort Kasendorf. Dieser war im Gegensatz zu den weiteren, als Pfand für die Gültigkeit des Vertrages eingesetzten Dörfern („villae“) Berndorf, Döllnitz, Felkendorf, Hörlinreuth, Limmersdorf, Menchau und Muckenreuth endgültig bei den Zollern verblieben und stellte somit einen nicht unbeträchtlichen Gütergewinn im Bereich des nordöstlichen Albvorlandes dar¹⁴³. Doch erst die 1341 endgültig erfolgte Sicherung der aus dem ehemals meranischen Erbe stammenden orlamündischen Herrschaft Plassenburg-Kulmbach aufgrund der Verschreibung von 1338¹⁴⁴ brachte die Burggrafen von Nürnberg nach dem Gebiet um Bayreuth auch in den Besitz des Kulmbacher Landes, wodurch sie neben den Bamberger Bischöfen zur herausragenden herrschaftlichen Kraft am Obermain wurden. Hierbei übernahmen sie eine von den Meraniern und Orlamündern wohl in Grundzügen bereits vorliegende Ämterverfassung und entwickelten diese nach rationalen Gesichtspunkten fort.

Einen weiteren Güterzugewinn im Untersuchungsraum zogen die Zollern forthin insbesondere aus der wirtschaftlichen Krise der Ritterschaft im Spätmittelalter, die ihnen zunehmend die Möglichkeit zum Erwerb adeliger Zugehörungen bot. So lösten beispielsweise die Burggrafen Johann II. und Albrecht im Jahre 1350 von Heinrich (IV.) v. Giech ein durch Otto VII. von Orlamünde bereits 1337 verpfändetes Burggut in Schwingen für 120 Pfund Heller wieder aus¹⁴⁵. 1360 kaufte Burggraf Friedrich V. von Friedrich (II.) Henlein für 13 Gulden die Lehenschaft über den Hof Hornungsreuth¹⁴⁶ und erwarb dazu bis 1398 durch Kauf oder Heimfall dessen Haus in Metzendorf¹⁴⁷. Darüber hinaus erhielt der Zoller 1370 im Rahmen eines Gütertausches mit Hermann Santner dessen Burggut in Wirsberg¹⁴⁸ sowie durch Zukauf 1378 giechische Güter unter anderem in Schirradorf¹⁴⁹ bzw. 1388 zwei Güter des Hans Plassenberger in Oberzettlitz¹⁵⁰. Ebenfalls in zollerischen Besitz wechselten 1395 durch Tausch mit den v. Künßberg ein Hof und eine Sölde in Partenfeld sowie ein weiterer Hof in Rottlersreuth¹⁵¹. Hinzu kamen bis 1398 durch Kauf oder Heimfall die beiden Häuser des vorgenannten Plassenberger in Waizendorf und Kauerndorf¹⁵². Im Jahre 1402 sprach das Kaiserliche Landgericht Burggraftums Nürnberg Friedrich VI. unter den zuvor von Oswald von Truhendingen gekauften Gütern auch solche in Kasendorf, Trumsdorf und Lochau zu¹⁵³. Ein Hof in Großenhül kam 1419 durch den Verkauf Heinrichs v. Ramsenthal für 40 Gulden rh. an Burggraf Johann III.¹⁵⁴. 1458 erwarb Markgraf Albrecht Achilles um 340 Gulden drei

¹⁴³ Ebd. Nr. 466 (1307 VI 25).

¹⁴⁴ MZ III, Nr. 51, 52 (1338 IV 4), 78 (1341 V 5).

¹⁴⁵ Ebd. Nr. 244 (1350 III 7). Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 152.

¹⁴⁶ MZ III, Nr. 436 (1360 V 25).

¹⁴⁷ v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 22.

¹⁴⁸ MZ IV, Nr. 152 (1370 XI 4).

¹⁴⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 146.

¹⁵⁰ RegBlassenberg (19/2), 156.

¹⁵¹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 121, 143.

¹⁵² DERS., Landesbeschreibung, 22.

¹⁵³ MZ VI, Nr. 145 (1402 II 21).

¹⁵⁴ StAba A 205/V, Lade 810, Nr. 9535 (1419 VI 24).

Güter zu Großen- und Kleinhül von Nickel v. Weiher¹⁵⁵. Für 920 Gulden veräußerte Sebastian v. Waldenfels 1495 sechs Güter in Burghaig sowie vier Güter in Petzmannsberg an die Markgrafen Sigmund und Friedrich VI.¹⁵⁶. An letzteren fielen überdies im Rahmen eines Tausches mit Nickel Herdegen 1512 dessen Höfe und Sölden in Lochau¹⁵⁷. Schließlich kauften 1524 die Markgrafen Kasimir und Georg von Endres v. Mangersreuth für 110 Gulden rh. fünf Häuser zu Kemeritz¹⁵⁸.

Die Vielzahl territorialpolitischer Maßnahmen, aber auch Verpflichtungen aus der Reichspolitik schienen jedoch mitunter selbst die zollerische Finanzkraft zu erschöpfen. Die deshalb zur Geldaufnahme verwendeten Mittel der Verpfändung von Gütern, Burgen, Ämtern oder Rechten bzw. des Verkaufs auf Widerruf oder Wiederkauf an den Adel wurden grundsätzlich jedoch eher restriktiv gehandhabt und der jeweilige Pfand- bzw. Kaufgegenstand in der Regel auch wieder ausgelöst oder zurückgekauft. Lassen sich für das Kulmbacher Land im Zusammenhang mit der Übernahme burggräflicher Güter oder ihrer Nutzungen auf Zeit durch den Adel lediglich der Verkauf eines Hofes und aller Söldengüter in Trebgast auf Widerruf und eines weiteren Hofes in Höfles 1411¹⁵⁹ sowie die Verschreibung der Zinsen von zwei Höfen, 17 Leuten und der Schenkstatt in Schlömen um 1412¹⁶⁰ durch Burggraf Johann III. an die v. Wallenrod anführen, trat die Verpfändung oder der bedingte Verkauf von Ämtern oder ihrer Teile wie etwa in Wirsberg, Kassendorf und Zwernitz häufiger auf. So versetzte Burggraf Friedrich V. 1368 für die Eheabrede seiner Tochter Katherin mit Sigismund, dem Sohn Kaiser Karls IV., unter anderem seine „vesten Wirsberg [...] mit [...] gerichten“¹⁶¹. Erneut die Burg Wirsberg – nun mit Markt, den Dörfern Neufang (bei Wirsberg), Osserich, Sessenreuth und Oberbirkenhof sowie dem Hochgericht zu Cottenau – verkauften Johann III. und Friedrich VI. 1406 um 3122 Gulden rh. „in amptmansweis“ auf Widerruf an Johann und Arnold v. Wallenrod¹⁶². Burggraf Johann III. verpfändete zudem aufgrund einer Schuld von 950 Gulden rh. 1412 „sein ampte Kassendorf amptmansweise“ an Jörg Lichtenberger¹⁶³. Besonders häufig jedoch sahen sich die Burg- bzw. Markgrafen zur Versetzung von Burg und Amt Zwernitz veranlaßt, so erstmals 1318 durch Friedrich IV. an den Grafen Friedrich von Truhendingen aufgrund einer Schuld von 2.000 Pfund Heller („die burck Zwernze, und swaz zu der burck gehört“)¹⁶⁴, 1327 ebenfalls durch Friedrich IV. für ein Seelgerät von

¹⁵⁵ StAba A 165/I, Lade 528, Nr. 1008 (1458 XII 29).

¹⁵⁶ Ebd. Lade 519, Nr. 242 (1495 I 21).

¹⁵⁷ Ebd. Lade 521, Nr. 333 (1512 V 24).

¹⁵⁸ Ebd. Lade 529, Nr. 1074 (1524 XII 9).

¹⁵⁹ MZ VI, Nr. 605 (1411 VI 24).

¹⁶⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 148.

¹⁶¹ MZ IV, Nr. 133 (1368 II 18).

¹⁶² MZ VI, Nr. 342 (1406 VI 13). Die Formulierung „in amtmannsweise“ bedeutet, daß der adelige Pfandinhaber innerhalb des Amtes zwar die Gefälle für sich einzog, Gericht und Verwaltung aber nur in Vertretung des Landesherrn – eben als Amtmann – ausübte (vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 74*).

¹⁶³ MZ VII, Nr. 58 (1412 III 12).

¹⁶⁴ MZ II, Nr. 804 (1318 VII 17).

2.000 Pfund Heller an das Kloster Heilsbronn¹⁶⁵, durch Johann III. 1409 an Hans v. Würzburg und 1413 an Peter Sack¹⁶⁶, 1415 um 2.000 Gulden rh. an die Gebrüder Nickel, Heinrich, Kaspar und Wilhelm Forster („unser sloss und ampte Zwernitz in amptmansweyse“)¹⁶⁷ oder in der Zeit zwischen 1457 und 1459 durch Albrecht Achilles an Heinrich v. Aufseß¹⁶⁸.

Weitere lukrative landesherrliche Einnahmequellen wie das Zoll- und Geleitregal waren zahlreichen Territorialherren vermutlich schon seit dem Hochmittelalter vom König verliehen worden, sind für den Untersuchungsraum jedoch erst in der Zollernzeit faßbar. So erneuerte etwa Kaiser Friedrich III. den zollerischen Landesfürsten in Brandenburg und Franken in einem Privileg des Jahres 1456 unter anderem auch das Recht zur Zollerhebung¹⁶⁹. Ein erster Hinweis auf dieses Recht im Untersuchungsbereich ist jedoch bereits der Urkunde Ottos VII. von Orlamünde zu entnehmen, mit der dieser 1338 die Herrschaft Plassenburg-Kulmbach an Burggraf Johann II. verpfändete. Sie beschreibt die Ausdehnung des Zollbezirks für den Raum Kulmbach wie folgt: „Der zol get [von] Kulmnach bis an den Kuntzenbach und an den bach, der Kulmna genant ist, an den Kauernburger bach und an den vallenden brunnen“¹⁷⁰. Aus den Landbüchern der Herrschaft Plassenburg von 1398 und des Amtes Kulmbach von 1531 geht überdies hervor, daß die Kulmbacher Bürgerschaft vom 14. bis in das 16. Jahrhundert hinein Teile der Zollrechte von den Zollern gepachtet hatte¹⁷¹.

Das Geleit, das Burggraf Friedrich V. durch Kaiser Karl IV. 1364 bestätigt wurde¹⁷², stellte vor allem in der Zeit bis zur Durchsetzung des Landfriedens eine bedeutsame Einrichtung zum Schutz von Kaufleuten und Reisenden dar und erhielt sich als reine Abgabe in manchen Territorien noch bis in das 18. Jahrhundert hinein. Das Kulmbacher Geleit als Abschnitt der burggräflichen Geleitzone, die im wesentlichen die Routen in die Handelsmetropole Nürnberg abdeckte, wurde vom Kulmbacher Stadtvogt entweder durch Beiordnung eines Geleitknechts oder in Form eines Geleitbriefes ausgeübt. Es erstreckte sich von Kulmbach bis Hof und Eger und verlief im Maintal bis Schwarzach an den Zentbach, die „obere Straße“ nach Weismain entlang bis zum „Penkleinsbaum“ nördlich von Gundersreuth sowie auf der Straße nach Bamberg über den Jura hinweg bis nach Kaltenhaus (eingemeindet zu Weismain, LK Lichtenfels). Weitere Geleitstraßen führten von Kulmbach aus nach Bayreuth, Kemnath, Auerbach, Pottenstein, Wiesen oder Tambach

¹⁶⁵ Ebd. Nr. 627 (1327 IX 19).

¹⁶⁶ LOOSHORN IV, 90 (1409 IV 12); KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 92.

¹⁶⁷ MZ VII, Nr. 379 (1415 I 18).

¹⁶⁸ KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 93 (1457 VI 16).

¹⁶⁹ HÄNLEIN – KRETSCHMANN I, 353–356 (Abschrift).

¹⁷⁰ MZ III, Nr. 51 (1338 IV 4). Hierbei bezeichnet der „fallende Brunnen“ den heutigen Tennacher oder Forstbrunnen und damit die Quelle des Kinzelsbaches südwestlich von Tennach (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 35, 67).

¹⁷¹ Landbuch Plassenburg, 168: „Der zol ist der herschaft, den die burger itzunt bestanden haben, und geben jerichen dovon uf Jacobi zwanzig pfunt haller“. Vgl. auch Landbuch Kulmbach, 251.

¹⁷² HÄNLEIN – KRETSCHMANN I, 352 f. (Abschrift).

(letztere beide bei Coburg)¹⁷³. Differenzen der Markgrafen mit Bamberg im Bereich zwischen Ebermannstadt und Kulmbach wurden im Forchheimer Vertrag von 1538 bereinigt¹⁷⁴. Allerdings verlor im Markgraftum das Geleitrecht als Instrument der landesherrlichen Einnahmesteigerung später offenbar zunehmend an Bedeutung¹⁷⁵.

Die Schaffung von Lehensabhängigkeiten in Gestalt der Lehensauftragung bezog sich zwar vereinzelt auch auf bauerliches und bürgerliches Eigen¹⁷⁶, war jedoch in erster Linie eine der entscheidenden Maßnahmen der Zöllern zur Unterordnung des Adels. Zu Lehen aufgetragen wurden freieigene Ritterherrschaften in ihrer Gesamtheit sowie einzelne Burgen oder Güter. Hinzu kam die bereits angesprochene Verpflichtung eines Großteils des Ritteradels zur Öffnung oder Gewartung seiner Ansitze, wodurch diese entweder den zollerischen Kräften zur Verteidigung offenstanden oder aber durch eigene Truppen gehalten werden mußten. Damit verschufen sich die Burggrafen das Verfügungsrecht über zahlreiche Befestigungen im Untersuchungsraum, was diesbezügliche Expansionsgelüste anderer Territorialmächte von vornherein einschränkte¹⁷⁷. Daß besagte Pflichten des Adels nicht selten unter dem Druck der Zöllern entstanden waren, lag freilich in der Natur der Sache.

In den Quellen für den Untersuchungsraum erstmals belegt, trug Friedrich v. Waldenfels 1372 seinen Zweidrittelanteil an der Ritterherrschaft Burghaig mit der Veste und den Gütern dort sowie zwei Höfen in Unterauhof und Seidenhof Burggraf Friedrich V. zu Lehen auf und sicherte diesem Offenhau zu¹⁷⁸. Den gleichen Schritt vollzog im darauffolgenden Jahr Friedrichs

¹⁷³ Landbuch Kulmbach, 256 f.: „Item die herschafft hat von Culmach aus zu glaiten bis gein Eger an das tor, und von Culmach aus biß gein Hof, für Wirspergk auf Monchberg, on irrung“. Vgl. HERRMANN, Kulmbach, 67 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 123. Zur burggräflichen Geleitzone insgesamt vgl. Rudolf ENDRES, Ein Verzeichnis der Geleitstraßen der Burggrafen von Nürnberg, in: JffL 23 (1963), 107–138.

¹⁷⁴ StABa C 17/III, Nr. 76, fol. 52'–55' (Abschrift).

¹⁷⁵ Vgl. Ruprecht KONRAD (Hg.), Johann Liborio Reinholts Beschreibung des Stadtvogtei amtes Kulmbach (um 1673), in: AGO 69 (1989), 138, 141. Hierin macht der Kulmbacher Stadtvogt deutlich, daß er keinerlei Aufzeichnungen zum Geleitrecht mehr gefunden habe, „weil nun in vielen langen jahren her kein geleit auf hiesiges amt gegangen, sondern selbiges jedesmals von Nürnberg aus auf Bamberg und Coburg nacher Leipzig und anderer orten fort gesetzt worden“. Wenig später präzisiert er die Sachlage, wonach die Handelsrouten „von Nürnberg nacher Leipzig, oder von Coburg nacher Bayreuth, item nacher Cronach, und von Nürnberg ins Böhmen nacher Eger, dermalen schlecht besucht [sind] und hingegen die Nürnbergischen und andere kauffleute ihre ruite nacher Leipzig meistens über Coburg, die fuhrleute auch aus Sachßen und anderer orten wegen des hier angelegten großen uffschlags ihren weg einig und allein auf Saalfeld und Cronach [...] nehmen und dadurch hiesiger stadt und den wirtten und handwerksleuten ein großer nahrungs abgang geschichet“.

¹⁷⁶ Zur Lehensauftragung bauerlichen Eigens vgl. v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 17 f.

¹⁷⁷ Zu den Rechtsfiguren der Öffnung und Gewartung insgesamt vgl. KUNSTMANN, Mensch und Burg, 172–179; GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, in: HBG III/1, 630 f.

¹⁷⁸ MZ IV, Nr. 197 (1372 VI 17).

Vetter Hans v. Waldenfels hinsichtlich des restlichen Drittels an Burghaig¹⁷⁹. 1381 erlaubte Friedrich V. den beiden Fritz v. Weiher den Burgenbau auf ihren Höfen zu Weiher nur unter der Maßgabe der Öffnung („und sol unser offen haws sein“)¹⁸⁰. Ebenfalls zu Lehensauftragungen veranlaßt worden sein könnten bis 1398 die v. Künßberg mit ihrer Veste Wernstein, die Ratzenberger mit ihrer Behausung in Hornungsreuth, die Lochner mit ihrem Sitz in Neuenreuth am Main und befestigten Hof in Grafendobrach sowie die v. Plassenberg mit ebenfalls einem vermutlich befestigten Hof in Schwingen¹⁸¹. Adelige Öffnungs- und Gewartungspflichten waren jedoch nicht nur für die zu landesherrlichen Lehen ausgegebenen Befestigungen die Regel, sie galten auch für eine Vielzahl freieigen gebliebener Anlagen. Sie existierten nach dem Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 zum Beispiel für den Ansitz der v. Künßberg in Schmeilsdorf, der Henlein in Frankenberg, der v. Wirsberg in Vannau (abgeg. in Ködnitz) und des Hans Schütz v. Laineck in Harsdorf sowie den befestigten Hof der v. Guttenberg in Untersteinach¹⁸². Desweiteren trug 1399 Hans v. Mangersreuth ein Gut zu Petzmannsberg sowie 1411 Martin Förtsch seine „behausung“ zu Heubsch Burgraf Johann III. zu Lehen auf¹⁸³. Zu dieser Maßnahme entschlossen sich ebenfalls Ulrich (I.) v. Künßberg 1415 bezüglich seiner zwei Höfe zu Willmersreuth¹⁸⁴ sowie Hans Förtsch 1417 mit seinem Gütlein in Ebersbach¹⁸⁵. 1421 wird die bereits zuvor erfolgte Lehensauftragung eines Gütleins in Veitlahm durch Dietz Groß erkennbar¹⁸⁶, 1439 diejenige des Henlein'schen sowie um 1515 des guttenbergischen Anteils am Ansitz Steinhausen¹⁸⁷. Anlässlich eines Gütertausches trug weiterhin Erhard v. Weiher 1437 Markgraf Friedrich I. „den Kessel“ zu Lehen auf¹⁸⁸, bis 1487 Veit (I.) v. Guttenberg-Henlein den Markgrafen Friedrich VI. und Sigmund einen Hof zu Eggenreuth¹⁸⁹. Letztere erhielten zudem im selben Jahr das Öffnungsrecht über die Veste Pee-sten von Dietz und Martin Förtsch¹⁹⁰ sowie 1495 die Lehensauftragung des Sitzes zu Cottenau durch Sebastian v. Waldenfels¹⁹¹. Ebenso verfuhr die v. Wirsberg unter anderem mit einem Wal und drei Sölden in Ködnitz („auß freyem willen [...] zu rechtem manlehen recht [...] gemacht“)¹⁹². Schließlich geht aus einer markgräflichen Lehenvergabe des Sitzes in Alladorf an Wolf v. Truppach 1523 hervor, daß dessen Vater Klaus diesen Besitz bereits zuvor

¹⁷⁹ Ebd. Nr. 213 (1373 VIII 17).

¹⁸⁰ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2253 (Kopie).

¹⁸¹ v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 22.

¹⁸² Landbuch Plassenburg, 191. Vgl. v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 22 f.

¹⁸³ Burggräfliches Lehenbuch II, 53, 66.

¹⁸⁴ MZ VII, Nr. 380 (1415 I 20).

¹⁸⁵ Burggräfliches Lehenbuch I, 137.

¹⁸⁶ Burggräfliches Lehenbuch III, 61.

¹⁸⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 158; Klaus RUPPRECHT, Die Geschichte des Schlosses Steinenhausen im Überblick. Ein reichsritterschaftlicher Sitz in fürstlichem Territorium, Sonderdruck 2001 aus: GO 22 (1999/2000), 27, 29.

¹⁸⁸ LOOSHORN IV, 966.

¹⁸⁹ RegBlassenberg (23/2), 218.

¹⁹⁰ StABa A 205/II, Lade 746, Nr. 3590 (1487 XI 18, Kopie).

¹⁹¹ StABa A 165/I, Lade 530, Nr. 1134 (1495 I 22).

¹⁹² StABa A 175, Lade 939/40, Nr. 3526 (1497 IX 14, Kopie).

zu Lehen aufgetragen hatte¹⁹³. Daß aber die Durchsetzung des markgräflichen Öffnungsrechts nicht von jedem Vertreter des Ritteradels im Kulmbacher Land anstandslos hingenommen wurde, zeigt der amtliche Eintrag zu Wernstein im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531, der festhält: „Aber Leander von Kindsperegk der will der herschaft des orts nit mer gesteen dan der obrigkait und das lehen [...] und keiner offnung“¹⁹⁴.

An der Wende zur Neuzeit war durch die geschilderte Strategie schließlich der größte Teil des Adelsbesitzes im Untersuchungsraum lehenrechtlich mit dem Markgraftum verbunden. Dies verhinderte im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts zwar nicht den Anschluß des Ritteradels an den Kanton Gebirg der fränkischen Reichsritterschaft und den damit erfolgten Schritt zur Reichsunmittelbarkeit, gleichwohl führte im Verlauf der frühen Neuzeit insbesondere der Lehensnexus infolge des Erlöschens zahlreicher Adelsgeschlechter zum Heimfall etlicher Güter und somit zur Reduzierung des reichsritterschaftlichen Besitzstandes im Kulmbacher Land. Begleitet wurde diese Entwicklung zudem durch den von den Markgrafen 1615 bzw. 1663 erfolgreich initiierten Übertritt zahlreicher adeliger Familien in den Verband der landsässigen vogtländischen Ritterschaft¹⁹⁵.

g) Die Grafen von Truhendingen

Die Herkunft der Grafen von Truhendingen ist umstritten. Sie werden als ehemalige Gaugrafen im Sualafeld bezeichnet, könnten aber auch aus der Pfalz im Raum nördlich von Kaiserslautern gestammt haben oder Vasallen des Hochstifts Eichstätt gewesen sein. Ihre Benennung bezog sich auf ihren Sitz in Altentrüdingen, einem heutigen Ortsteil von Wassertrüdingen (LK Dinkelsbühl), zwischen Hesselberg und Hahnenkamm. Sie herrschten im Hochmittelalter über ein Konglomerat an Besitzungen, die sich insbesondere über den fränkisch-schwäbisch-bayerischen Grenzraum erstreckten.

Durch einen Anteil am meranischen Erbe 1248/60, der auf die Ehe des edelfreien und ab 1264 den Grafentitel führenden Friedrich IV. von Truhendingen mit Margarethe, einer Schwester des letzten Meranierherzogs Otto VIII., zurückzuführen war, verlagerte sich das Herrschaftszentrum des Geschlechts allmählich an den Obermain. Hier befanden sich die truhendingischen Besitzschwerpunkte wie etwa die Juragüter Giech und Scheßlitz, die Burgen Arnstein und Neuhaus sowie die Burg Stufenberg westlich des Mains oder der Markt Baunach vor allem im unmittelbaren Einflußbereich des Hochstifts Bamberg. Vereinzelte Streugüter der Truhendinger sind in diesem Zusammenhang jedoch auch auf zollerischem Gebiet und damit im Untersuchungsbereich feststellbar. Im Zuge des wirtschaftlichen Niedergangs der Familie seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurden nach und nach die gesamten obermainischen Besitzungen aufgegeben, was zur Auflösung der dortigen Herrschaft der Grafen von Truhendingen bis zum Ende des

¹⁹³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 3.

¹⁹⁴ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 442.

¹⁹⁵ WINKLER, HAB Bayreuth, 76.

14. Jahrhunderts führte. Das Geschlecht erlosch schließlich mit dem Ordensritter Heinrich IV. von Truhendingen, der 1458 letztmals bezeugt ist¹⁹⁶. Als Erwerber truhendingischer Güter traten nicht nur die Bamberger Bischöfe, sondern auch die Burggrafen von Nürnberg in Erscheinung. So veräußerten Friedrich und Konrad von Truhendingen bereits im Jahre 1318 diverse fränkische Güter an Burggraf Friedrich IV., der sich in diesem Zusammenhang gezwungen sah, zur Begleichung der Kaufsumme seine Burg Zwernitz mit Zubehör für 2.000 Pfund Heller zu versetzen¹⁹⁷. Als weiteres ehemaliges Lehen der Truhendinger ist ein Gut des ritteradeligen Friedrich (Fritz) Neustetter in Alladorf belegt, das dieser 1402 von den Burggrafen empfing¹⁹⁸. Im gleichen Jahr sprach das Kaiserliche Landgericht Burggraftums Nürnberg Burggraf Friedrich VI. unter den von Oswald von Truhendingen erworbenen Gütern unter anderem auch solche in Kasendorf, Trumsdorf und Lochau zu¹⁹⁹.

h) Die Edelfreien von Schlüsselberg

Die Edelherren von Schlüsselberg hatten ihren Stammsitz in Adelsdorf (LK Höchststadt a.d. Aisch), nach dem sie sich bei ihrer Erstnennung 1114 auch benannten. Nach mehreren Wechselnamen wurde im 13. Jahrhundert der Familiennamen „Schlüsselberg“ gebräuchlich, der bis zum Erlöschen des Geschlechts 1347 beibehalten wurde. Der umfangreiche Güterbesitz der Edelfreien von Schlüsselberg konzentrierte sich insbesondere auf das Bamberger Territorium im Bereich der Landkreise Ebermannstadt, Pegnitz und Höchststadt a.d. Aisch²⁰⁰. Als Hauskloster und damit auch Familiengrablege diente das Zisterzienserinnenkloster Schlüsselau²⁰¹.

Über Streubesitz im Untersuchungsraum verfügten die Schlüsselberger ausschließlich im Dorf Untersteinach, das ihnen zu Beginn des Spätmittelalters als freies Eigen gehörte und an die Brüder Eberhard (III.), Heinrich (II.) und Leo v. Plassenberg verliehen worden war. In einem 1281 auf freiem Feld bei Katschenreuth vereinbarten Schlichtungsvertrag mit den Grafen von Orlamünde, den Burggrafen von Nürnberg sowie dem Bischof von Bamberg wurde den Gebrüdern Eberhard und Ulrich von Schlüsselberg dieser Besitz ohne das zuvor ebenfalls innegehabte Kirchenlehen zu Untersteinach zwar für den Augenblick bestätigt, zukünftig jedoch dem Bischof von Bamberg als Lehensherrn zugesprochen. Damit war das Ende der Präsenz der von Schlüsselberg im Kulmbacher Land absehbar²⁰².

¹⁹⁶ Diese Ausführungen beruhen auf Russ, Die Edelfreien und Grafen von Truhendingen, 9–13, 19, 44–53, 127, 137 ff., 239, 244.

¹⁹⁷ MZ II, Nr. 534 (1318 VII 17).

¹⁹⁸ Burggräfliches Lehenbuch II, 55.

¹⁹⁹ MZ VI, Nr. 145 (1402 II 21).

²⁰⁰ VOLT, Adel am Obermain, 301 ff.

²⁰¹ Zum Kloster Schlüsselau vgl. Stefan NÖTH, Ager clavium. Das Cisterzienserinnenkloster Schlüsselau 1280–1554 (HVB, Beiheft 16) Bamberg 1982.

²⁰² Hellmut KUNSTMANN, Schloß Guttenberg und die früheren oberfränkischen Burgen des Geschlechts, Würzburg 1966, 159 f.

2) *Geistliche Herrschaften*

a) Das Hochstift Würzburg

Das Hochstift Würzburg, dem das Obermainland bis zur Gründung des Bistums Bamberg 1007 angehörte, verfügte auch später noch über Zehntrechte im östlichen Teil seines ehemaligen Sprengels. Nachweisbar sind diese sogenannten „Altzehnten“ im Untersuchungsbereich für die Orte Grafendobrach, Hermeshof, Langenstadt, Lanzendorf, Melkendorf, Schwärzhof und Rohrsreuth¹. Darüber hinaus verfügten die Würzburger Bischöfe noch im Spätmittelalter als Lehensherren über die Patronatsrechte der Pfarreien in Melkendorf und Lanzendorf. Hiermit belehnt wurden in Melkendorf 1303 der Nürnberger Bürger Eberhard Vorchtin und 1317 der Ritteradelige Heinrich (III.) v. Plassenberg sowie in Lanzendorf im Jahre 1303 Heinrich v. Wirsberg. Doch während in Melkendorf das Patronat auch über die Reformation hinaus würzburgisches Lehen blieb, ging es für das Hochstift in Lanzendorf bis 1398 verloren².

b) Das Hochstift Bamberg

Das im Jahre 1007 durch König Heinrich II. gegründete Bistum Bamberg setzte sich in seiner nahezu endgültigen Gestalt aus abgetrennten Teilen der Würzburger (1007/08) und Eichstätter (1016) Bistumssprengel zusammen. Damit umfaßte die Bamberger Diözese zwar das gesamte heutige Oberfranken mit Grenzgebieten Mittel- und Unterfrankens sowie der Oberpfalz, doch lag das durch die ursprüngliche Ausstattung vorgegebene territoriale Schwergewicht der Hochstiftsgüter lediglich am westlichen Rand des Bistumssprengels um die Main-Rednitz-Furche sowie außerhalb seiner Grenzen³.

Das Land um den Roten und Weißen Main und somit auch der Untersuchungsbereich stand in der Zeit um die Jahrtausendwende unter dem Einfluß adeliger Geschlechter, namentlich der Markgrafen von Schweinfurt und der Walpoten, und war deshalb dem unmittelbaren Zugriff des Königs weitgehend entzogen. Dennoch gelang es den Bamberger Bischöfen bis etwa um 1400, den territorialen Kern des Hochstifts innerhalb der Diözesangrenzen auszuweiten und zu arrondieren. Erreicht wurde dies durch erhaltene Güterschenkungen sowie durch Zukauf, Tausch oder den Heimfall bzw. Erb-anfall von Güterbesitz zahlreicher ausgestorbener Adelsfamilien. Die notwendige herrschaftliche Durchdringung des sich auf diese Weise allmählich ausbildenden Hochstiftsterritoriums sicherte ein Bündel von Rechten, das vom „judicium provinciale“, dem Bamberger Landgericht, welches auf den nach dem Tod des letzten Meranierherzogs 1248 eingezogenen Radenzgauer

¹ v. GUTTENBERG, Kirchenzehnten, 111 f.

² HOFFMANN, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, 1. Teilbd., 90, Nr. 784; 126, Nr. 1208; 94, Nr. 833; RegBlassenberg (19/2), 42; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 93, 110.

³ Zu den Anfängen des Bistums Bamberg insgesamt vgl. neuerdings Josef URBAN (Hg.), Das Bistum Bamberg um 1007. Festgabe zum Millenium (Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte 3) Bamberg 2006.

Teilgrafschaftsrechten beruhte, über erworbene Klostervogteien (beispielsweise Banz oder Langheim) bis hin zu den allein auf der Grundherrschaft basierenden Rechten reichte. Bereits 1220 waren diese Bestrebungen der Bischöfe von Bamberg durch die „confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ reichsrechtlich sanktioniert und weiter vorangetrieben worden. Dem Erwerb von Besitz und Rechten folgte im Zuge der Schaffung einer Verwaltungsstruktur die Errichtung von Ämtern, die auf Bamberger Territorium als „officia“ erstmals für 1323/27 nachweisbar sind⁴. Freilich führte das territoriale Ausgreifen der Bischöfe nach Osten unweigerlich zu Konflikten mit den dort ansässigen weltlichen Machthabern, die sich ebenfalls um den Auf- und Ausbau von Territorien bemühten.

Eine Expansion bambergischer Herrschaft nach Osten und damit in Richtung des Kulmbacher Landes begann bereits unter Bischof Otto I. (1102–1139) und seinen Nachfolgern aus dem Hause Andechs-Meranien. Nachdem hochstiftische Besitzungen bereits an den West- und Ostrand des Untersuchungsbereichs gestoßen waren, gelang es den Bischöfen schließlich, Streugüter im Kernland der Herrschaft Plassenburg um Kulmbach zu erwerben. Nicht unmaßgeblich gefördert wurde diese Entwicklung sicherlich durch das Aussterben der dortigen weltlichen Machthaber, der Markgrafen von Schweinfurt 1057 und der Andechs-Meranier 1248, sowie durch den Machtverfall der edelfreien Walpoten. Zudem gelangten dadurch, daß von 1177 bis 1242 mit kurzen Unterbrechungen drei Mitglieder des andechs-meranischen Hauses den Bamberger Bischofsstuhl einnahmen, reiche Schenkungen an das Bistum und seine Klöster, so daß sich damit weiterer Güterbesitz in das entstehende Bamberger Territorium einfügte oder zumindest als Streubesitz verblieb⁵.

Erstmals belegt ist ein Gütererwerb der Bamberger Kirche im Untersuchungsgebiet für 1028/40 durch die walpotische Schenkung unter anderem der „loca“ zu Kulmbach und Trebgast. Allerdings muß das Hochstift diese Güter bald danach zurück- oder weiterübertragen haben, da sie in der Folgezeit nicht mehr in bischöflichem Besitz erscheinen. Möglicherweise resultierten jedoch aus der Kulmbacher Schenkung die später gegen die Orlamünder Grafen vorgebrachten Ansprüche Bambergs auf die Plassenburg im Rahmen der Aufteilung des Meraniererbes seit 1248⁶.

Weitere frühe Besitzpositionen des Hochstifts im Untersuchungsraum mit seinem sich allmählich entwickelnden Hauptort Kulmbach, der Plassenburg sowie den Nebenzentren Zwernitz, Kasendorf, Wirsberg und Thurnau werden insbesondere durch die Güterschenkungen weltlicher Herren wie der Grafen von Andechs und von Orlamünde, der Walpoten, aber auch der Bischöfe von Bamberg selbst an die Klöster und Kanonikerstifte des Bistums sichtbar. So übertrug Bischof Otto I. 1121/22 das von den Walpoten gestiftete „praedium“ Altenhollfeld (abgeg., bei Gelbsreuth) weiter an das Kloster

⁴ Diese Ausführungen beruhen auf: Wilhelm NEUKAM, Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg, in: BHVB 89 (1948/49), 10–24 (mit weiteren Angaben zur Territorialentwicklung und Ämterbildung im Hochstift Bamberg).

⁵ Winkler, HAB Bayreuth, 81.

⁶ Vgl. oben 109.

Michelsberg⁷ und schenkte 1137 der diesem Kloster inkorporierten Zelle St. Getreu ein Gut („praedium“) zu Kemeritz, das jedoch kurz danach bereits wieder vertauscht wurde⁸. Ebenfalls an St. Getreu ging im gleichen Jahr Besitz in Buchau, den Bischof Otto I. zuvor von dem bambergischen Ministerialen Eberhard v. Buchau eingetauscht hatte⁹. Von dessen Erben erwarb die Zelle schließlich 1183 das gesamte Dorf („villam“) mit der Kirche St. Michaelis¹⁰. Noch 1251 erscheint Buchau als „Kirchbucha“ in der päpstlichen Besitzbestätigung für das Kloster Michelsberg¹¹, bevor dieses schließlich im Jahre 1499 seinen Besitz dort aufgab, indem es eine Schmiede und fünf Güter an die Herren v. Giech veräußerte¹².

Unter Bischof Otto II. (1177–1196) wurden anlässlich eines Jahrtags Güter in Katschenreuth an das Domstift Bamberg vergeben, die erst im Obleiurbar von 1461 nicht mehr verzeichnet sind¹³. Seinerseits hatte das Domstift bereits zuvor, im Jahre 1112, durch seinen Propst Egilbert das „predium“ Sessenreuth an das Kollegiatstift St. Jakob in Bamberg abgetreten¹⁴. Weiterer Domstiftsbesitz zu Boschendorf (abgeg., zwischen Himmelkron und Gössenreuth) ist auf eine Schenkung des „laicus“ Ulrich im 13. Jahrhundert zurückzuführen, wobei die „villa Boscherndorf“ bereits 1279 als Ausstattungsgut für das neugegründete Kloster Himmelkron der Grafen von Orlamünde diente¹⁵.

Insbesondere jedoch die Klosterstiftungen der Andechs-Meranier im Hochmittelalter und der Grafen von Orlamünde als deren Kulmbacher Erben im beginnenden Spätmittelalter verbreiterten die Besitzgrundlage der Bamberger Kirche im Untersuchungsbereich ganz beträchtlich. Doch während die Grafen von Dießen-Andechs und Herzöge von Meranien die Klöster Langheim, Michelsberg und Banz annähernd gleich bedachten¹⁶, bevorzugten die Grafen von Orlamünde ausschließlich das Kloster Langheim¹⁷. Gerade diese

⁷ StABa BU, Nr. 166; LOOSHORN II, 92. Während diese Quellen von einer Schenkung Altenhollfelds durch Bischof Otto I. an das Kloster Michelsberg berichten, gehen VOTI, Walpoten, 22, 66, 73 f. und v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 285 von einer eigentlichen Stiftung der Walpoten aus. Dies rechtfertigt den Schluß, daß Bischof Otto I. die ursprünglich walpotische Stiftung lediglich an das Kloster Michelsberg weiterreichte.

⁸ StABa BU, Nr. 204 (1137 V 25); RegBoica I, 149; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 77.

⁹ StABa BU, Nr. 204 (1137 V 25); RegBoica I, 149.

¹⁰ StABa BU, Nr. 364; RegBoica I, 325.

¹¹ LOOSHORN II, 715.

¹² StABa A 221/I, Nr. 10, fol. 199.

¹³ Stefan NÖTH, Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg, II. Teil (VGffG X/7, 2) Neustadt a.d. Aisch 1986, 68, 257; Heinrich Joachim JACK, Fortsetzung der Beiträge zur Urgeschichte Bambergs, in: BHVB 7 (1844), 167; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 73 f.

¹⁴ Ebd. 155.

¹⁵ JACK, Urgeschichte Bambergs, 128; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 12.

¹⁶ Langheim: 1216 Langenstadt (1 Gut), 1223 Langenstadt (Dorf); Michelsberg: um 1223 Windischenhaig (Dorf) und Erkenbrechtsreuth (Dorf, abgeg., bei Windischenhaig?); Banz: 1217/18 Gemlenz (1 Gut, letztlich nicht zustandegekommen). Vgl. hierzu oben 107.

¹⁷ Langheim: 1284 Igelsreuth (Dorf), Wickenreuth (Dorf) und Hutschdorf (Güter), 1285 Buch am Sand (2 Hufen), 1290 Altenreuth bei Unterdornlach (1 Hof, 2 Le-

Güter bildeten wenig später die Basis für die Besitzausstattung des langheimischen Amtshofs zu Kulmbach.

Etwa ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geriet der Untersuchungsraum in eine flächendeckende territoriale Umklammerung durch das Hochstift Bamberg. Ein Gürtel bischöflicher Besitzkomplexe mit den Zentren Hollfeld, Weismain, Burgkunstadt, Kronach, Stadtsteinach und Marktschorgast erstreckte sich vom Südwesten über den Norden bis in den Osten um das Kulmbacher Land. Mit der Ämterbildung im Rahmen territorialer Herrschaftsverfestigung begannen nun die Hochgerichtsgrenzen zwischen den Territorien der Bischöfe von Bamberg und der Burggrafen von Nürnberg – kurz danach auch zwischen Bamberg und der kleinen Herrschaft Thurnau des ehemaligen andechs-meranischen Ministerialengeschlechts der Förtische – an Kontur zu gewinnen. Hierbei traten insbesondere zwischen den bambergischen Ämtern Weismain und Stadtsteinach auf der einen und der burggräflichen Herrschaft Plassenburg, dem späteren Amt Kulmbach, nebst dem Amt Kasendorf auf der anderen Seite sowie dem bambergischen Amt Stadtsteinach und dem burggräflichen Amt Wirsberg Konflikte hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit oder „freyschlichen obrigkeit“ hervor. Erfolgt etwa im Urbar des Bischofs Friedrich von Hohenlohe von 1348 noch unter Ausklammerung jeglicher Streitigkeiten beim Amt Marktschorgast lediglich eine Aufführung von Besitz in Sessenreuth am Ostrand des Untersuchungsgebiets sowie unter dem Amt Weismain ausschließlich eine Verzeichnung der Dörfer Bechtelsreuth, Friedrichsberg, Straß und Witzmannsberg am Westrand¹⁸, so werden insbesondere im letzteren Fall sowohl die dortigen Hochgerichtsverhältnisse als auch die daraus resultierenden Konflikte im Urbar der Ämter Niesten (= Weismain) und Burgkunstadt von 1520 näher konkretisiert. Zum bambergischen Amt Weismain gehörten demnach südlich des Mains, durch den Lopperbach vom brandenburgischen Amt Kulmbach getrennt, die Dörfer und Weiler Buchau, Friedrichsberg, Lopp, Witzmannsberg und Wüstenbuchau, sowie nördlich des Mains jeweils die durch den Zentbach getrennte westliche Hälfte der Orte Danndorf, Schimmendorf, Schmeilsdorf und Schwarzach¹⁹.

Der von Bamberg zudem beanspruchten Fraisch in den Orten Dörnhof (bei Peesten), Gundersreuth, Lindenberg und Neuenreuth standen sowohl burggräflich-brandenburgische als auch förtische Ansprüche entgegen²⁰. Mit dem endgültigen Erwerb des Hochgerichtsbezirks um Thurnau im Rahmen des Ausgleichs mit Markgraf Christian Ernst 1699 fiel die strittige Blutgerichtsbarkeit im Großteil der genannten Orte schließlich an die Grafen von Giech. Lediglich in Lindenberg blieb sie zwischen den Bischöfen von Bam-

hen, 1 Wald), 1296 Buch am Sand (Dorf), 1299 Witzmannsberg (1 Hufe), 1300 Brücklein (Güter), 1318 Kulmbach (Kapelle) und Windischenhaig (5 Güter), 1321 Partenfeld (1 Lehen), 1323 Brücklein (2 Lehen), 1332 Leuchau (1 Gut). Vgl. hierzu oben 110 f.

¹⁸ Druck bei Constantin HÖFLER (Hg.), Friedrichs v. Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348) (Quellensammlung für fränkische Geschichte III) Bamberg 1852, 82, 87, 125, 147.

¹⁹ StABa A 221/VI, Nr. 2600, fol. 267, 218, 269, 219 ff., 274, 234, 236, 233, 221 f.

²⁰ Ebd. fol. 270–273.

berg und den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth bis zum Ende des Alten Reiches ungelöst.

Über weitere Konflikte hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereichs der Fraisch konnten sich die Nachbarn hingegen in entsprechenden Verträgen und Rezessen einigen. Dem kam besondere Bedeutung zu, verbanden doch beide Landesfürsten seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts mit der Hochgerichtsbarkeit unterschiedliche Inhalte und dazu divergierende Auffassungen hinsichtlich der Landesherrschaft bzw. Landeshoheit²¹. Bereits zuvor jedoch wurde im „Forchheimer Vertrag“ von 1524 zwischen Bischof Weigand von Bamberg und den Markgrafen Kasimir und Georg die Fraisch für das im Nordwesten des Kulmbacher Landes gelegene Dorf Kirchleus dem markgräflichen Amt Kulmbach zugesprochen²². Ein zweiter Rezeß zu Forchheim aus dem Jahre 1538 regelte die Blutgerichtsbarkeit in Gundersreuth am Westrand des Kulmbacher Landes zugunsten des markgräflichen Amtes Kasendorf sowie in den am Nordrand, knapp außerhalb des Untersuchungsbereichs befindlichen Dörfern Gössersdorf und Hummendorf zu beiden Seiten des Baches zugunsten des bambergischen Amtes Stadtsteinach. Dieselbe Vereinbarung erbrachte darüber hinaus die verbindliche Einordnung der im Osten des Untersuchungsgebiets gelegenen Ortschaften Cottenau, Oberbirkenhof und Unterpöllitz in das markgräfliche Amt Wirsberg sowie von Sessenreuth, Ober- und Mittelpöllitz in das bambergische Amt Marktschorgast²³. Von großer Bedeutung war in diesem Zusammenhang auch die Verständigung über die Tatbestände der Frevelgerichtsbarkeit, die forthin jede Partei auf ihren Gütern im Halsgericht der anderen ausüben sollte²⁴. Mit der einvernehmlichen Lösung ihrer Rechtsstreitigkeiten entsprachen die benachbarten Landesherren insgesamt einer Tradition, die auf einem Vertrag von 1375 zwischen Bischof Lamprecht von Bamberg und Burggraf Friedrich V. beruhte. Darin wurde die Einrichtung eines aus bambergischen und burggräflichen Obmännern („obman“) bestehenden Schiedsgerichts beschlossen, das bei rechtlichen Differenzen zwischen den Untertanen beider Seiten zusammentreten sollte²⁵.

Ist die Lage des frühen bischöflichen Güterbesitzes im Herrschaftsbereich um Kulmbach-Plassenburg zunächst noch mehr oder weniger punktuell auf die Zufälligkeiten der bereits geschilderten Stiftungen zurückzuführen, so werden im Verlauf des Spätmittelalters verstärkt Bemühungen des Hochstifts erkennbar, den Einfluß von der Ostgrenze seines Territoriums aus systematisch auf das orlamündische und danach zollerische Gebiet auszuweiten. Als taugliches Mittel hierfür erwies sich in erster Linie der Aufbau

²¹ Vgl. unten 529.

²² StABa C 17/III, Nr. 75 (Nr. 31) (Abschrift).

²³ Ebd. Nr. 76, fol. 42–43' (Abschrift).

²⁴ Als gemeinsame Frevelgerichtstatbestände und damit zur Niedergerichtsbarkeit gehörig wurden festgelegt: Schelten, Schmähren, Injurien, Raufen, Werfen, Schlagen, Hauen, Stechen, Verwunden und Lähmen (C 17/III, Nr. 76, fol. 50 f.). Die unterschiedliche Entwicklung von Hochgerichtsbarkeit und Vogtei im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach und im Hochstift Bamberg in der Folgezeit führte jedoch hinsichtlich der Rechtsprechung zu neuen Konflikten zwischen den Beteiligten.

²⁵ Ebd. Nr. 75 (Nr. 2, 3) (Abschrift).

lehenrechtlicher Beziehungen zum Ritteradel. Eine zentrale Bedeutung besaßen in diesem Zusammenhang die Försche v. Thurnau, deren Besitz im Westen und Südwesten des Kulmbacher Landes gelegen war und die dem Hochstift bereits 1288/92 die Burg Thurnau mit aller Zugehörung zu Lehen aufgetragen sowie ein Öffnungsrecht eingeräumt hatten²⁶. Nach dem Lehenbuch Bischof Albrechts von Wertheim verfügten die Försche 1399 über Besitz an einem Drittel der Burg Heubsch und über den Ort Proß sowie 1417 über die Dorfschaften Azendorf – dieses dem Hochstift zu Lehen aufgetragen – Bechtelsreuth, Döllnitz, Gundersreuth, Hörlinreuth, Limmersdorf, Untermenchau, Neudorf, Peesten und Reuth²⁷. Weitere bambergische Lehen der Försche wurden 1526 für Eckersdorf und Leesau sowie 1546 für Felkendorf, Welschenkahl und Kleetzhöfe festgehalten²⁸.

Auf die Hauptstoßrichtung der bischöflichen Besitzexpansion von West nach Ost deuten auch zahlreiche weitere bambergische Ritterlehen im Westen des burggräflichen Oberlandes und späteren Markgraftums Brandenburg-Kulmbach hin, deren wichtigste der 1371 von Heinrich Rauschner mit bambergischer Zustimmung erbaute neue Sitz in Lindenberg²⁹ und das 1476 an die Herren v. Giech zu Lehen vergebene Schloß in Buchau waren³⁰. In diesen Zusammenhang sind ebenfalls vereinzelte Bürger- und Bauernlehen des bambergischen Lehenhofs³¹ sowie weiterer Hochstiftsbesitz zu stellen. Dieser wird insbesondere deutlich aus dem Verkauf des freieigenen Dorfes Bechtelsreuth durch Bischof Anton von Bamberg an die Herren v. Giech 1437³², der Verpfändung von Oberdornlach durch die Bischöfe Albrecht und Georg an die Herren v. Schaumberg-Mitwitz 1401 bzw. v. Redwitz 1508³³ sowie durch andere Besitztransaktionen der Bamberger Kirche³⁴.

²⁶ Constantin HÖFLER, *Registrum Burghutariorum ecclesiae Babenbergensis*, in: BHVB 18 (1855), 87–90; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 163; Uta v. PEZOLD, *Die Herrschaft Thurnau im 18. Jahrhundert (Die Plassenburg 27) Kulmbach 1968*, 12 f.

²⁷ StAba A 221/I, Nr. 1/I, fol. 2 f., 97 f.

²⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 30, 36, 80, 94, 177 f.

²⁹ HÖFLER, *Registrum Burghutariorum*, 109.

³⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 117. Weitere bambergische Ritterlehen: 1380 bzw. 1419: Güter der v. Guttenberg bzw. der v. Künßberg in Pölz (ebd. 129 f.); 1423: 1 Hof der v. Waldenfels in Schwarzach (ebd. 151); 1435: 1 Gut der v. Waldenfels in Hutsdorf (ebd. 68); 1449: 1 Hof der v. Giech in Wüstenbuchau (StAba A 221/I, Nr. 4, fol. 133); 1456: der größte Teil des Dorfes Lopp der v. Giech (ebd. fol. 173); 1538: 1 Hof der v. Waldenfels zu Burghaig in Rauenthal (= Mittelaufhof, abgeg.) (StAba G 21/III, Nr. 5, fol. 71).

³¹ 1399: 1 Hof in Trögelsdorf (= Oberaufhof) (StAba A 221/I, Nr. 1/I, fol. 1'); 1446: 1 Gut in Willmersreuth (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 180).

³² Ebd. 9.

³³ Ebd. 25.

³⁴ 1371: Tausch von 4 Obleigütern des Domstifts Bamberg in Schwarzach mit den v. Waldenfels (StAba A 226, Nr. 140, fol. 28); 1405: Verkauf von 2 Gütlein des Stiftes St. Gangolph in Kirchleus (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 79); 1468: Besitz des Dompropsteiamts Mainneck in Schimmendorf (8 Hufen, 1 Halbhufe) und Schwarzach (4 Hufen) (ebd. 145, 151); 1499: Verkauf von 1 Schmiede und 5 Gütern des Klosters Michelsberg in Buchau an die v. Giech (StAba A 221/I, Nr. 10, fol. 199).

Die Erweiterung der Bamberger Einflußsphäre verlief jedoch nicht nur in West-Ost-, sondern auch in Nord-Süd-Richtung. Dies dokumentieren zusätzliche lehenrechtliche Bindungen des Ritteradels zum Hochstift im Norden und Osten des Untersuchungsgebiets wie etwa die Belehnung der Herren v. Wirsberg 1433 mit dem Schloß samt Zubehör zu See³⁵. Hingegen sind Bamberger Lehen in zentraler Lage des Kulmbacher Landes wie der 1512 als „Steinhaus“ von den Förtschen zu Peesten zu Lehen aufgetragene Ansitz in Partenfeld³⁶ nur sehr selten ausgewiesen³⁷.

Trotz der also durchaus nicht unbedeutenden Besitzgrundlage und dem Ausbau ritterschaftlicher Lehensabhängigkeiten waren die Bischöfe von Bamberg im Verlauf des Mittelalters letztendlich nicht in der Lage, diese Position zu einer engeren rechtlichen Anbindung der unterschiedlichen Güterkomplexe an das Hochstiftsterritorium zu nutzen. Dies lag insbesondere darin begründet, daß die Vogtei über diese Güter auf Dauer in die Hände der in der Region dominierenden Mächte geriet. Da das Hochstift als geistliche Institution für seinen Besitz und den seiner Eigenklöster und Stifte eine Vertretung in weltlichen Angelegenheiten benötigte, bestellten die Bischöfe adelige Vögte, welche die grund- und gerichtsherrliche Verwaltung ausübten. Dabei erhielten diese „advocati“ Nutzungsrechte an den bevogteten geistlichen Gütern. Um der dadurch auftretenden Gefahr einer Entfremdung ihres Besitzes durch die Vögte zu begegnen, bemühten sich die Bischöfe seit der Mitte des 12. Jahrhunderts verstärkt selbst um die Sicherung der Vogteirechte, um diese für den Territoriausbau einzusetzen³⁸. Offensichtlich war den diesbezüglichen Bestrebungen des Hochstifts im Untersuchungsraum jedoch kaum Erfolg beschieden. So übertrug Bischof Otto I. die Vogtei über das 1121/22 durch eine walpotische Stiftung an das Kloster Michelsberg gelangte „praedium“ Altenhollfeld an die Herren v. Streitberg³⁹ sowie 1137 über Gütergruppen der demselben Kloster inkorporierten Zelle St. Getreu unter anderem in Kemeritz und Buchau an Graf Poppo I. von Andechs⁴⁰. Obgleich aus den wenigen Belegen nur sehr vereinzelt die Vogteihaber über Kirchengüter hervorgehen, lassen doch die Machtkonstellationen des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts den Schluß zu, daß wohl insbesondere die Andechs-Meranier als dominierende Vogteiherrn im Kulmbacher

³⁵ Ebd. Nr. 4, fol. 16. Weitere bambergische Belehnungen: 1256: Güter der v. Plasenberg in Kauernsdorf (RegBlassenberg, 18/2, 83); 1362: Burggüter der v. Rabenstein in Unterpöllitz (HÖFLER, Registrum Burghutarium, 131); 1400: 1 Hofteil der v. Sparneck in Unterlangenroth (StABa A 221/I, Nr. 1/I, fol. 25^v); 1402: Höfe der v. Wallenrod in Fölschnitz und Ködnitz (ebd. fol. 33^v); 1433: 1 Hof der v. Wirsberg-Rabenstein in Sessenreuth (ebd. Nr. 4, fol. 41^v); 1509: 1 Gut, 1 Viertelgut, 2 Sölden der v. Redwitz als Zubehör des Ritterguts Oberdornlach in Höferänger (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 61); 1531: 1 Hof, 4 Sölden als bäuerliche Kanzleilehen in Fölschnitz (StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 370).

³⁶ LOOSHORN IV, 509.

³⁷ 1400: Kanzleibürger- bzw. -bauernlehen mit jeweils 1 Hof in Oberzettlitz und Partenfeld (StABa A 221/I, Nr. 1/I, fol. 21); 1401: Güter der v. Waldenfels in Petzmansberg (ebd. fol. 30^v); 1471: 6 Höfe, 5 Sölden der v. Waldenfels-Katschenreuth in Forstlahm (ebd. Nr. 6, fol. 197 f.).

³⁸ v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 169 f., 177 ff.

³⁹ StABa BU, Nr. 166; LOOSHORN II, 92.

⁴⁰ RegAndechs Nr. 92a (1137 V 25).

Land zu betrachten sind. In diese Rechtsstellung dürften dann deren Nachfolger, die Grafen von Orlamünde, eingerückt sein. Gleichwohl zeigen Vorgänge wie die dem Kloster Langheim gewährte Niedergerichtsbarkeit für dessen Untertanen im zollerischen Territorium durch Graf Otto VII. von Orlamünde 1318⁴¹ oder das Erscheinen des Dorfes Bechtelsreuth im Lehenbuch Friedrichs von Hohenlohe 1348 unter bischöflicher Vogtei⁴², daß es im Verlauf des Spätmittelalters zumindest zu Ansätzen direkter oder indirekter bambergischer Vogteiherrschaft innerhalb des orlamündischen bzw. ab 1340 burggräflichen Machtbereichs gekommen sein muß. Doch schränkte die rigorose Territorialpolitik der Burggrafen von Nürnberg als Orlamünder Erben alle diesbezüglichen Bestrebungen Bambergs bis zum Beginn der frühen Neuzeit in starkem Maße wieder ein. Die Tatsache, daß die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach im Rahmen der Einführung der Reformation 1528 sogar die Vogteirechte des Langheimer Klosterhofs in Kulmbach an sich zu ziehen versuchten, dokumentiert diese politische Richtlinie der Zoller nachhaltig⁴³.

Als weiterer Grund für das Scheitern der territorialen Verfestigung bambergischer Besitzgruppen im Untersuchungsraum ist auch die mangelnde dauerhafte Einflußnahme der Bamberger Bischöfe auf die zur Absicherung der erworbenen Güterkomplexe erforderlichen Befestigungen dort zu betrachten. Die bereits angesprochenen bischöflichen Lehenburgen in Buchau, Heubach (zum Teil), Lindenberg, Partenfeld, See oder Thurnau entwickelten sich im Verlauf des Spätmittelalters entweder zu Zentren allmählich entstehender eigenständiger Adels Herrschaften oder sie wurden aufgegeben. Daß erhebliche Teile des bischöflichen Streubesitzes im Kulmbacher Land auf Dauer nicht gehalten werden konnten und durch Verkauf, Tausch, Verpfändung oder sonstige unbekannte Umstände in markgräflichen oder ritterschaftlichen Besitz wechselten, erscheint dabei nur als logische Konsequenz⁴⁴. Dennoch behielten die Bischöfe von Bamberg auch in der frühen Neuzeit durchaus noch eine gewisse Machtstellung im Kulmbacher Land. Diese beruhte auf dem Streubesitz bambergischer Ämter mit vereinzelter Vogteirechten, des Lehenhofs sowie von Stiften und Spitälern – in erster Linie aber auf den Gütern des langheimischen Amtshofs zu Kulmbach und der Lehensabhängigkeit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Rittergütern oder ihrer Teile⁴⁵.

⁴¹ RegOrlamünde, 132 (1318 VIII 20).

⁴² HÖFLER, Rechtsbuch, 82.

⁴³ Gerhard ARNETH, Die Zisterzienserabtei Langheim vor der Säkularisation, in: BHVB 106 (1970), 405.

⁴⁴ Dies gilt sowohl für ganze Dörfer als auch für Einzelgüter, was insgesamt die Orte Bechtelsreuth, Boschendorf, Gundersreuth, Katschenreuth, Kauernsdorf, Ködnitz, Kulmbach, Peesten, Proß, Reuth oder Trebgast betrifft (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 9, 12, 50, 73 f., 75, 82, 85, 122, 132, 138, 166).

⁴⁵ Bambergische Rittergüter mit Sitz im Untersuchungsraum lagen am Ende des Alten Reiches noch in Forstlahm, Lindenberg, Oberdornlach, Partenfeld und Untersteinach sowie zum Teil in Buchau, Danndorf, Schmeilsdorf, Steinenhausen, Thurnau und Wernstein.

c) Bambergische Mediatklöster und andere geistliche Körperschaften

Kloster Langheim (Langheimischer Amtshof oder Mönchshof zu Kulmbach)

Seit dem 14., spätestens 15. Jahrhundert verfügte das vermutlich 1132/33 durch Bischof Otto I. von Bamberg gegründete Zisterzienserkloster Langheim⁴⁶ über einen Verwaltungssitz in Kulmbach, dem insbesondere die Klostergüter im späteren zollerischen Oberland unterstanden. Die Anfänge dieses in den Quellen als „Kloster Langheimischer Amtshof zu Kulmbach“ oder schlicht auch „Mönchshof“ bezeichneten langheimischen Herrschaftsschwerpunkts außerhalb des bambergischen Territoriums gehen auf eine durch Graf Otto VII. von Orlamünde und seinen Schreiber, den Kaplan Albrecht, kurz vor 1318 erbaute Kapelle zurück, die auf dem „Kapellenberglein“ – einer Vorhöhe des Burgberges – gelegen, entweder Bestandteil des Wohnhauses des Geistlichen war oder sich in unmittelbarer Nähe befand. Im Jahre 1318 gab Otto VII. seinem Schreiber die der hl. Katharina geweihte Kapelle zu Lehen, eignete ihm fünf Güter in Windischenhaig sowie diverse Liegenschaften und unterstellte den gesamten Kapellenbereich samt Albrechts Haus und Hof dem Burgfriedsrecht der Plassenburg. Dies gestattete den Schluß, daß das Kirchlein anfangs wohl der Seelsorge für die Plassenburg gedient haben dürfte⁴⁷. Dabei läßt die Quellenaussage, daß es sich bei dem Kirchenbau um eine „wiedererrichtete kapelle“⁴⁸ handelte, einen noch älteren Vorläufer vermuten. Die wenig später im Jahre 1321 erfolgte Eingliederung des Gotteshauses in die Pfarrei Kulmbach durch Otto VII., verbunden mit der Stiftung eines Lehens zu Partenfeld, führte schließlich zu einer Besitzverschiebung zugunsten Langheims, das seit der orlamündischen Stiftung von 1285 neben dem Neudrossenfelder auch das Kulmbacher Kirchenpatronat innehatte⁴⁹.

Bevor das Kloster seit 1321 damit beginnen konnte, den ehemaligen Kernbesitz des orlamündischen Schreibers Albrecht in Kulmbach zum Sitz eines Amtes auszubauen, verwaltete es seine bis dahin bereits recht umfangreichen, zumeist gestifteten Güter im Untersuchungsraum vermutlich von Langenstadt aus, wo ein urkundlich erwähnter „Propst am Roten Main“

⁴⁶ Zur Diskussion um die möglichen Klostergründer vgl. Franz MACHILEK, Langheim als Hauskloster der Andechs-Meranier, in: Klosterlangheim (Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 65, hg. v. Michael PETZET) München 1994, 23–35.

⁴⁷ RegOrlamünde, 132 (1318 IX 28); FIKENSCHER, Mönchshof, 5 f. mit Druck des Stiftungsbriefes von 1318: „daz wir [...] sein hus und sein hofe haben, gefreiet mit eim rechten burchfride ebeclichen“. Vgl. auch GELDNER, Langheim, 214; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 282; Harald STARK, Vom Langheimer Amtshof in Kulmbach, in: Rund um die Plassenburg. Studien zur Geschichte der Stadt Kulmbach und ihrer Burg (Die Plassenburg 53) Kulmbach 2003, 89.

⁴⁸ RegOrlamünde, 134.

⁴⁹ Ebd. 134 f. (1321 III 21); FIKENSCHER, Mönchshof, 7 ff. mit Druck des Stiftungsbriefes von 1321: „Capellam nostram sitam in Culmnach [...], cum fundo, domo, et area, ibidem, et aliis omnibus bonis. [...] quinque bona, sita in Windischenhaige [...], unum feodum in Battenvelt [...], et ortum, in der wolfeskel situm.“



Entwurf: Rüdiger Barth

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 9: Mittelalterlicher Besitz des Hochstifts Bamberg

saß⁵⁰. Hierbei erlaubt die Quellenlage durchaus schon eine grobe Rekonstruktion des frühesten langheimischen Gütererwerbs im Kulmbacher Land. Erstmals faßbar wird Langheimer Besitz im Jahre 1216 anhand der Schenkung des „praedium“ Langenstadt auf den Todesfall⁵¹ sowie 1223 des ganzen Dorfes („villa“) durch Herzog Otto VII. von Andechs-Meranien⁵². Mit dem Dorf („villam“) Wolpersreuth, das Rüdiger v. Sparneck dem Kloster vermachte, ist für 1283 die nächste Erwerbung bekannt⁵³. Im Jahr darauf eignete Graf Otto III. von Orlamünde Langheim alle Güter der „von Hutesdorf“ in Hutschdorf⁵⁴, das halbe Dorf („villam“) Igelsreuth⁵⁵ sowie das Gut oder Dorf Wickenreuth, auf das die v. Plassenberg zuvor verzichtet hatten⁵⁶. Erneute Schenkungen vollzogen 1285 die Erben Ottos III., nämlich dessen Söhne Otto V., Hermann V. und Otto VI., mit den Kirchenpatronaten über Kulmbach und Neudrossenfeld sowie zwei Höfen („mansos“) oder Gütern („feuda“) zu Buch am Sand⁵⁷. Güter („bona“) in Schwarzach vermachte 1288 auch die Witwe Engla v. Redwitz⁵⁸.

Insbesondere das Jahr 1290 brachte dem Kloster einen weiteren reichen Besitzzuwachs. So wurden diesem durch Graf Hermann V. von Orlamünde ein Hof („mansum“) und zwei „feoda vulgariter lehen“ in Altenreuth (bei Unterdornlach) geeignet⁵⁹ sowie durch Eberhard (V.) Förtsch v. Thurnau, neben dem später abgegangenen Dorf („unam villam“) Eichich, ein Hof (mansum“) und ein Söldenhaus („domum“) in Hutschdorf vermacht⁶⁰. Dazu verpfändeten Albert und Gertrud Hetzel Güter („bona“) in Unterdornlach⁶¹. 1291 stifteten die vier Brüder v. Mangersreuth ihren Teil an den Gütern in Petzmannsberg⁶², 1296 die Herren v. Plassenberg ein Lehen zu Kauerndorf⁶³ sowie 1299 Otto VI. von Orlamünde eine Hufe in Witzmannsberg⁶⁴. Dazwischen, im Jahre 1294, entstand das Kloster ein weiteres Gut in Langenstadt von Albert (II.) und Eberhard (VII.) Förtsch⁶⁵. Weitere Schenkungen erfolgten 1300 an Langheim durch Otto VI. von Orlamünde mit sämtlichen Gütern in Unterbrücklein⁶⁶, 1301 durch Albert (II.) und Eberhard (VII.) Förtsch mit je einem Hof („mansus“) in Hutschdorf,

⁵⁰ GELDNER, Langheim, 214. Aus der Gesamtheit der Quellen geht in jedem Fall ein früher Besitzschwerpunkt Langheims in Langenstadt hervor.

⁵¹ RegAndechs Nr. 510a mit irriger Jahresangabe 1218; StAba BU, Nr. 477; RegBoica II, 79.

⁵² StAba BU, Nr. 515–517; RegBoica II, 135; RegAndechs Nr. 529 (1223 X 20).

⁵³ StAba BU, Nr. 971; RegBoica IV, 225 (1283 VIII 22).

⁵⁴ StAba BU, Nr. 984; RegBoica IV, 263.

⁵⁵ RegOrlamünde, 101; StAba BU, Nr. 980; RegBoica IV, 238 (1284 I 19).

⁵⁶ RegOrlamünde, 101; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 179 (1284 II 26).

⁵⁷ RegOrlamünde, 102; StAba BU, Nr. 994; RegBoica IV, 281–283 (1285 VI 25).

⁵⁸ StAba BU, Nr. 1023; RegBoica IV, 363 (1288 III 7).

⁵⁹ RegOrlamünde, 105; StAba BU, Nr. 1081; RegBoica IV, 455 (1290 VI 23).

⁶⁰ StAba BU, Nr. 1075 (1290 IV 10).

⁶¹ Ebd. Nr. 1085; RegBoica IV, 473 (1290 XII 6).

⁶² StAba BU, Nr. 1094; RegBoica IV, 497 (1291 VI 17).

⁶³ RegBlassenberg (18/2), 116.

⁶⁴ RegOrlamünde, 111 (1299 V 25).

⁶⁵ StAba BU, Nr. 1131; RegBoica IV, 557 (1294 III 12).

⁶⁶ RegOrlamünde, 114; StAba BU, Nr. 1259; RegBoica IV, 713 (1300 XI 28).

Kemeritz und Limmersdorf⁶⁷ sowie 1305 durch Eberhard (III./IV.?) und Heinrich (III.) v. Plassenberg mit den Vogteigefällen von Gütern („impetitiones bonorum“) in Willmersreuth⁶⁸. Im Jahre 1304 hatte Abt Friedrich ein ehemals förtschisches Gut in Hutschdorf an Eberhard v. Masbach veräußert⁶⁹. Erneut Besitz erhielt Langheim 1307 durch den Kauf von Gütern in Schwarzach von Albert v. Kunstadt⁷⁰. Im Rahmen weiterer umfangreicher Stiftungen von Albert (III.) Förtch im Jahre 1311 gingen das Dorf Döllnitz („villam nostram Doelnz“), zwei Güter („bona“) in Menchau, ein Gut („bonum“) in Limmersdorf sowie ein Hof („mansum“) und Güter („bona“) in Hutschdorf an Langheim über⁷¹. Abgeschlossen wurde die Zeit des frühesten klösterlichen Gütererwerbs bis zum Erhalt der Besitzungen des Schreibers Albrecht in Kulmbach 1321 durch den Erwerb des halben Dorfes („villula“) Heinersreuth (bei Katschenreuth) vom Zisterzienserinnenkloster Sonnefeld (LK Coburg) 1316⁷² und sämtlicher Güter („bona sua omnia“) des Wolfram v. Redwitz in Kirchleus 1318⁷³.

Noch im gleichen Jahr führte die gestiegene Anzahl Langheimer Grunduntertanen innerhalb der Herrschaft Plassenburg zu Differenzen zwischen den Grafen von Orlamünde und dem Kloster. Die Streitigkeiten endeten damit, daß sich Otto VII., vielleicht aber auch noch dessen 1318 verstorbener Vater Otto V., zumindest das Hochgericht über die langheimischen Hintersassen vorbehielt⁷⁴.

Von der bald notwendig gewordenen Errichtung einer klösterlichen Verwaltungsaußenstelle in Kulmbach um die Katharinenkapelle kann vermutlich noch im Verlauf des 14. Jahrhunderts, spätestens jedoch im 15. Jahrhundert ausgegangen werden, obgleich der Mönchshof erst 1514 als „des klostern hof gen Culmbach“ in den Quellen ausdrücklich erwähnt wird⁷⁵ und maßgebliches Personal erst um 1530/40 nachweisbar ist. Mit Sicherheit stand jedoch bereits im Spätmittelalter an der Spitze des Klosterhofs ein Langheimer Ordensbruder als Hofmeister oder Amtmann, der für die Gesamtheit von Kameralverwaltung und Gerichtsbarkeit zuständig war. Ihm unterstanden ein Waldmeister für die Verwaltung der beträchtlichen Wälder sowie ein sogenannter „Mönchs- oder Kloster-Richter“, der einem „Burg- und Helfgericht“ mit zwölf langheimischen Lehenleuten als Schöffen vorsah⁷⁶. Die Vogteiausübung und Steuerhebung durch das Kloster über seine Hintersassen auf dem Territorium der Zollern konnte sich zwar auf entsprechende Privilegien stützen – so etwa auf die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit („gericht über das gut“) über alle Klosteruntertanen im orlamündischen Herrschaftsbereich durch Otto VII. von Orlamünde 1318 und

⁶⁷ StAbA BU, Nr. 1288; RegBoica V, 15 (1301 X 21).

⁶⁸ StAbA BU, Nr. 1364; RegBoica V, 80 (1305 III 23).

⁶⁹ StAbA BU, Nr. 1352 (1304 VII 22).

⁷⁰ Ebd. Nr. 1392; RegBoica V, 109 (1307 I 21).

⁷¹ StAbA BU, Nr. 1493, 1509, 1510; RegBoica V, 193, 209 (1311 III 22 und XI 13).

⁷² StAbA BU, Nr. 1630 (1316 I 3).

⁷³ Ebd. Nr. 1701 (1318 IV 1).

⁷⁴ RegOrlamünde, 132 f. (1318 V 16 und VIII 20).

⁷⁵ STARK, Langheimer Amtshof, 89.

⁷⁶ FIKENSCHER, Mönchshof, 36 f., 39, 41.

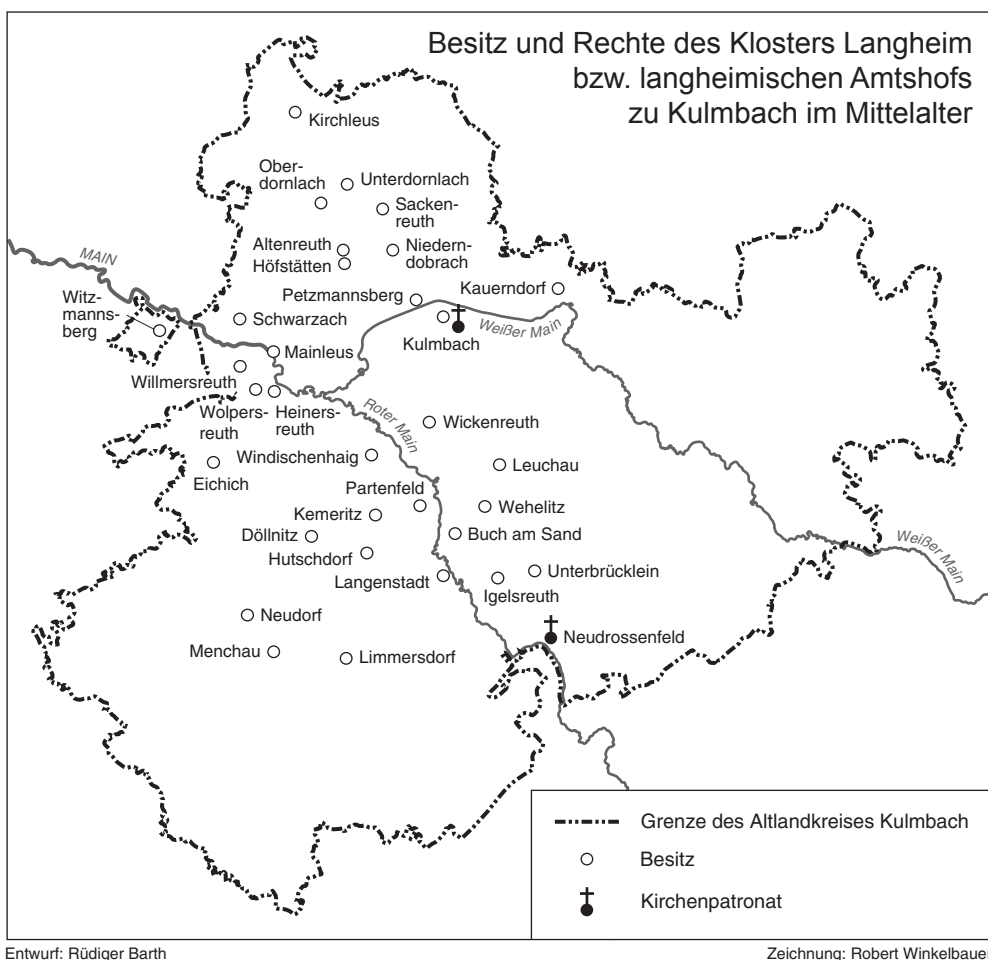


Abb. 10: Besitz und Rechte des Klosters Langheim

des Burgfriedsrechts im Rahmen der Kapellengründung im gleichen Jahr⁷⁷ sowie das Zugeständnis Burggraf Johanns II. von Nürnberg 1335, langheimische Grundholden zukünftig von zollerischen Steuerforderungen auszunehmen⁷⁸ mit entsprechenden Bestätigungen seiner Nachfolger bis 1604⁷⁹ –, doch schien die Wahrnehmung dieser Rechte am Ausgang des Mittelalters zunehmend auf den Widerstand der Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach zu treffen. Die Einführung der Reformation im Jahre 1528 durch

⁷⁷ RegOrlamünde, 132 (1318 VIII 20 und IX 28).

⁷⁸ StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1017 (1335 II 2, Kopie).

⁷⁹ Ebd. Lade 208, Nr. 1021, 1022, 1025, 1027.

Georg den Frommen hatte darum mit dem Übergang des langheimischen Patronats über die Pfarrkirche St. Peter in Kulmbach an die Zollern sowie dem Wechsel aller Klosterhofsuntertanen auf brandenburgischem Gebiet zum Protestantismus nicht nur Auswirkungen im geistlichen Bereich, sie bot Markgraf Georg darüber hinaus territorialpolitisch auch die Gelegenheit, dem Mönchshof nun auch grundsätzlich die Vogteirechte streitig zu machen⁸⁰. Da die Konflikte zwischen Langheim und den Markgrafen hinsichtlich der Gerichts- und Steuerrechte des Kulmbacher Klosterhofs sowie der Religionsausübung dort jedoch erst durch spätere Quellen klarere Konturen gewinnen, soll zu diesem Problemkreis erst im Kapitel zur frühneuzeitlichen Geschichte des Mönchshofs Stellung genommen werden⁸¹.

In der Zeit des allmählichen Aufbaus des langheimischen Amtshofs zu Kulmbach ab 1321 erfolgte auch die Erweiterung der Grundherrschaft im Untersuchungsbereich. Nachdem der Besitzstand bis dahin noch überwiegend durch fromme Stiftungen des Adels zustandegekommen war, dominierte nun der Zukauf den weiteren Gütererwerb. Auch für die Besitzgänge dieses Entwicklungsabschnitts läßt sich eine Vielzahl von Beispielen anführen: Im Jahre 1323 eignete Otto VII. von Orlamünde dem Kloster zwei Lehen in Unterbrücklein⁸², 1332 ein Gut in Leuchau⁸³ sowie 1335 zunächst Güter („bona“) in Sackenreuth und wenig später bis auf ein Lehen das gesamte Dorf, das die Herren v. Sackenreuth und Mangersreuth um 110 Gulden veräußert hatten⁸⁴. Kurz zuvor, im Jahre 1331, hatte Albrecht v. Masbach Langheim um 56 Pfund Heller zwei Lehen in Neudorf verkauft⁸⁵. Einen Hof („curiam“), ebenfalls in Leuchau gelegen, eigneten die Brüder Albert (VI.) Albert (VII.) und Eberhard (IX.) Förtsch 1333⁸⁶. Weiteren Zuwachs brachten 1353 der Zuschlag eines Guts zu Wehelitz durch das Vogteigericht in Kulmbach im Streit mit den Henlein v. Plassenberg⁸⁷, der Kauf von zwei Lehen in Kirchleus von zwei Bauern⁸⁸ sowie der Tauscherwerb von Gütern, ebenfalls in Kirchleus, vom dortigen Pfarrer 1357⁸⁹ und einer Mühle in Niederndobrach von Dietrich v. Redwitz 1361⁹⁰. Die belegten Besitzgänge des 14. Jahrhunderts beschließt der Nachweis klösterlichen Besitzes in Form eines Gütleins in Oberdornlach im Rahmen eines Verkaufs durch Hans (d.Ä.) v. Pünzendorf als langheimischem Lehensmann 1384⁹¹. Hingegen sind mit dem Erwerb eines Hofes in Mainleus um 270 Gulden von Hartung v. Rabenstein 1400⁹² sowie von zwei Gütern in Höfstätten von den Herren v. Wal-

⁸⁰ ARNETH, Langheim, 401.

⁸¹ Vgl. unten 376–380.

⁸² RegOrlamünde, 137 f. (1323 XI 26).

⁸³ Ebd. 148; StAba BU, Nr. 2093; RegBoica VII, 30 (1332 XII 23).

⁸⁴ StAba BU, Nr. 2191; RegBoica VII, 119; RegBlassenberg (19/2), 134 f. (1335 VI 30 und VII 10).

⁸⁵ StAba BU, Nr. 2047; RegBoica VI, 369 (1331 IV 27).

⁸⁶ StAba BU, Nr. 2099; RegBoica VII, 35 (1333 II 17).

⁸⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 174.

⁸⁸ Ebd. 78 f.

⁸⁹ RegBlassenberg (19/2), 136.

⁹⁰ StAba BU, Nr. 3135; RegBoica IX, 44 (1361 IX 1).

⁹¹ StAba BU, Nr. 4114 (1384 V 6).

⁹² StAba A 135/II, Lade 208, Nr. 1052.

denfels im Jahre 1435⁹³ lediglich noch zwei derartige Vorgänge im 15. Jahrhundert bekannt.

Alles in allem war auf diese Weise eine ausgedehnte klösterliche Grundherrschaft auf hohenzollerischem Territorium entstanden, für die das Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 bereits 102 zinspflichtige bäuerliche Betriebe in 21 Ortschaften verzeichnet und von denen sich Altenreuth (bei Unterdornlach), Langenstadt und Unterbrücklein nahezu geschlossen im Besitz Langheims befanden⁹⁴. Den Gesamtbestand zu Beginn der Neuzeit gibt schließlich das erste erhaltene Urbar des Klosterhofs aus dem Jahr 1520 wieder, das 176 bäuerliche Betriebseinheiten in 38 Orten aufführt, von denen wiederum sechs außerhalb des Untersuchungsbereichs lagen⁹⁵. Dieser Besitzbestand Langheims veränderte sich in der frühen Neuzeit nur noch unmaßgeblich⁹⁶.

Klöster und Stifte mit Streubesitz im Kulmbacher Land:

Kloster Michelsberg

Das von Bischof Eberhard I. von Bamberg mit Unterstützung Kaiser Heinrichs II. 1015/17 auf dem Michelsberg zu Bamberg gegründete Benediktinerkloster⁹⁷ verfügte seit Beginn des 12. Jahrhunderts über urkundlich belegten Besitz im Untersuchungsraum. Demnach übertrug der Walpote Adold (III.) 1121/22 über Bischof Otto I. von Bamberg das unter den Schutz der Herren v. Streitberg gestellte „praedium Altenholevelt“ (Altenhollfeld) an das Kloster und machte damit vermutlich die zuvor durch seinen Bruder Ulrich I. erfolgte Schenkung des „praedium“ Trumsdorf sowie einer Mühle und zweier Höfe („mansi“) in Tannfeld wieder rückgängig. Freilich ist in Altenhollfeld um 1388 mit dem Übergang eines Hauses von den Wolfstriegel an die v. Guttenberg lediglich noch ritterschaftlicher Besitz dokumentiert, bevor der Ort am Ausgang des Mittelalters wüstfiel⁹⁸.

Der 1124 von ihm begründeten und Michelsberg inkorporierten Zelle St. Getreu übergab Bischof Otto I. im Jahre 1137 ein Gut („praedium“) zu Kemeritz, das unter der Vogtei des Grafen Berthold von Dießen-Andechs stand und schon im gleichen Jahr wieder vertauscht wurde, sowie Besitz zu Buchau⁹⁹, den die Zelle 1183 durch den Kauf des ganzen Dorfes („villam“) mit der Kirche St. Michaelis von den Erben des bambergischen Ministerialen Eberhard v. Buchau vervollständigte¹⁰⁰. 1251 erscheint „Kirchbucha“ in einer päpstlichen Besitzbestätigung für das Kloster Michelsberg¹⁰¹, doch

⁹³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 62.

⁹⁴ Ebd. 77*.

⁹⁵ StABa A 221/X, Nr. 4155.

⁹⁶ Vgl. ebd. Nr. 4159 (Urbar und Salbuch Kloster Langheim, Klosterhof Kulmbach, 1728–1800). Vgl. weiterhin STARK, Langheimer Amtshof, 86 ff. mit einer Güteraufstellung des Klosterhofs nach Geldner.

⁹⁷ LThK 7, Spalte 243.

⁹⁸ StABa BU, Nr. 166; LOOSHORN II, 92; VOLT, Walpoten, 22, 66, 73 f.; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 285; DERS., HONB Kulmbach, 64 f.

⁹⁹ StABa BU, Nr. 204; RegBoica I, 149 (1137 V 25).

¹⁰⁰ StABa BU, Nr. 364; RegBoica I, 325.

¹⁰¹ LOOSHORN, II, 715.

trennte man sich im Jahre 1499 vom gesamten Ort, indem man eine Schmiede und fünf Güter an die Herren v. Giech veräußerte¹⁰². Als Besitzung St. Getreus weist das Urbar Bischof Friedrichs von Hohenlohe von 1348 zudem das Dorf („villa“) Bechtelsreuth mit drei Lehen aus¹⁰³. Auch dieses gelangte schließlich 1437 durch den Verkauf Bischof Antons von Rotenhan als freies Eigen an die v. Giech¹⁰⁴.

Weiterer Michelsberger Güterbesitz im Kulmbacher Land gründete auf frommen Schenkungen der Andechs-Meranier. So tradierte Berthold IV. dem Kloster 1188 einen Talgrund in der Nähe von Berndorf¹⁰⁵, während Otto VII. im Jahre 1223 die Dörfer („villas“) Windischenhaig und Erkenbrechtsreuth stiftete, die Michelsberg 1267 seinem Präbendalgut einverleibte¹⁰⁶. Doch als bereits 1318 fünf Güter in Windischenhaig als orlamündische Ausstattung der neu errichteten Katharinenkapelle in Kulmbach dienten, im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 von Michelsberger Besitz in Windischenhaig keine Rede mehr ist und zudem Erkenbrechtsreuth im Verlauf des späten Mittelalters verödete¹⁰⁷, wird offenkundig, daß die Michelsberger Güter in den genannten Orten nicht dauerhaft gehalten werden konnten. So ist am Übergang zur Neuzeit der gänzliche Rückzug des Klosters von seinen abgelegenen Besitzpositionen im Untersuchungsgebiet zu konstatieren, deren Vogteirechte allerdings zuvor schon durch die Andechs-Meranier bzw. Burggrafen von Nürnberg ausgeübt worden sein dürften.

Kloster Banz

Güterbesitz des 1058/70 durch Alberada von Schweinfurt gegründeten Benediktinerklosters Banz¹⁰⁸ im Untersuchungsgebiet findet in den Quellen nur einmal Erwähnung, als Herzog Otto VII. von Meranien diesem im Mai 1216 das „praedium in Gemelenze“ (Gemlenz), frei von Vogtei, vermacht. Dieselbe Schenkung erfolgte im Jahr darauf erneut, blieb aber letztlich aus nicht näher bekannten Gründen unwirksam¹⁰⁹.

Domstift und Dompropstei Bamberg

Auch das Bamberger Domstift war mit Streugütern im Raum Kulmbach vertreten. Frühester Stiftsbesitz geht aus der Übertragung des „predium Sissenriut“ (Sessenreuth) im Jahre 1112 durch Dompropst Egilbert an das Kollegiatstift St. Jakob in Bamberg hervor. Der Verkauf des gesamten Dorfes durch die Burggrafen von Nürnberg 1406 dokumentiert einen inzwischen erfolgten, nicht mehr nachzuzeichnenden Besitzwechsel an die Zollern¹¹⁰. Weiter erhielt das Domstift 1177/96 anlässlich eines Jahrtags durch eine Stiftung Bischof Ottos II. von Bamberg Güter in Katschenreuth, die allerdings

¹⁰² StABa A 221/I, Nr. 10, fol. 199.

¹⁰³ HÖFLER, Rechtsbuch, 82.

¹⁰⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 9.

¹⁰⁵ RegAndechs Nr. 374a.

¹⁰⁶ Ebd. Nr. 530; StABa BU, Nr. 517 (1223 X 20), 810 (1267 V 22).

¹⁰⁷ RegOrlamünde, 132 (1318 IX 28); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 33, 181.

¹⁰⁸ LThK 1, Spalte 1393.

¹⁰⁹ RegAndechs Nr. 510b (mit irriger Jahresangabe 1218), 508; StABa BU, Nr. 477; RegBoica II, 79.

¹¹⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 155.

im Obleiurbar von 1461 nicht mehr verzeichnet sind¹¹¹. Die Schenkung von Besitz in Boschendorf durch den „laicus“ Ulrich im Verlauf des 13. Jahrhunderts bedeutete wohl nur kurzfristig einen weiteren Zuwachs, da die „villa Boscherndorf“ bereits im Jahre 1279 unter den Ausstattungsgütern Ottos IV. von Orlamünde für das von ihm gegründete Kloster Himmelkron erschien¹¹². Das Domoblei-Urbar von 1365 führt zudem vier bäuerliche Lehen („feoda rusticala“) in Schwarzach auf, die wenig später 1371 an die Herren v. Wallenrod vertauscht wurden¹¹³.

Oblei das Domstift seine relativ entlegenen Besitzungen im Untersuchungsgebiet im Verlauf des späten Mittelalters nahezu gänzlich aufgegeben hatte, verblieben immerhin der ihm angeschlossenen Dompropstei noch vereinzelte Güter um Kulmbach. Als zuständiges Verwaltungsorgan fungierte hierbei das dompropsteiliche Amt Maineck, das sich aus den Besitzgruppen um die Burg Maineck sowie dem Fronhofsverband Mainroth (beide LK Lichtenfels) zusammensetzte und erstmals 1419 als Amt „Maineck und zum Rode“ belegt ist¹¹⁴. Während das Urbar des Dompropsteiamts Maineck von 1468 Besitz in Schwarzach (4 Hufen), Schimmendorf (8 Hufen, 1 Halbhufe) und Schmeilsdorf (im Zusammenhang mit der Burg) enthält¹¹⁵, verweist das Urbar aus dem Jahre 1695 lediglich noch auf ein Gütlein in Schimmendorf sowie zwei neu hinzugekommene Höfe in Danndorf. Darüber hinaus geben die Aufzeichnungen von 1695 Auskunft über ein bestehendes „rüg- und helfgericht“ Maineck-Mainroth, für das sich künßbergische Untertanen in Danndorf, Schimmendorf und Schwarzach als Schöffen zur Verfügung zu stellen hatten¹¹⁶. Seinen Güterbesitz in Danndorf und Schimmendorf samt der dazugehörigen Vogtei behauptete das Dompropsteiamt Maineck bis zum Ende des Alten Reiches.

Stift St. Maria und St. Gangolph

Das 1057/59 vom Bamberger Bischof Gunther zusammen mit dem Edel-freien Reginold Walpoto gegründete Kanonikerstift St. Gangolph in der Theuerstadt bei Bamberg¹¹⁷ verfügte 1405 über die Lehenherrschaft an zwei Gütern in Kirchleus, wie aus dem Verkauf der Hanauer zu Stadtsteinach an die Herren v. Waldenfels deutlich wird¹¹⁸. Über Herkunft und weiteren Verbleib des Besitzes geben die Quellen keinerlei Auskunft.

¹¹¹ JACK, Urgeschichte Bambergs, 167; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 73 f.

¹¹² JACK, Urgeschichte Bambergs, 128; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 12.

¹¹³ StAba A 226, Nr. 140, fol. 28; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 150 f.; NÖTH, Urbare, 237.

¹¹⁴ Dominikus KREMER, Maineck. Geschichte eines hochfürstlich-bambergischen Dorfes, Münsterschwarzach 1983, 142–145.

¹¹⁵ StAba A 221/VIII, Nr. 3001, fol. 8.

¹¹⁶ Ebd. Nr. 3154, fol. 108 ff., 614, 696 ff.

¹¹⁷ Alfred WENDEHORST – Stefan BENZ, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 35) Neustadt a.d. Aisch 1997, 33 f.

¹¹⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 79.

Stift St. Jakob

Auch das von Bischof Hermann I. von Bamberg 1071/72 gegründete Kanonikerstift St. Jakob¹¹⁹ tritt nur ein einziges Mal anlässlich eines Besitzübergangs in Erscheinung. Im Jahre 1112 erhielt es vom Dompropst Egilbert das „predium Sissenriut“, das sich jedoch 1406 beim Verkauf des gesamten Dorfes Sessenreuth durch die Burggrafen von Nürnberg offenbar nicht mehr im Besitz des Stiftes befand¹²⁰.

d) Brandenburgische Mediatsklöster

Kloster Himmelkron

Erstmalig in Erscheinung tritt das im Tal des Weißen Mains gelegene Zisterzienserinnenkloster Himmelkron im sogenannten Stiftungsbrief Ottos IV. von Orlamünde vom 28. Dezember 1279¹²¹. Darin übergibt dieser der dem Zisterzienserorden angehörenden „Kirche“ zu Himmelkron („Corona Coeli“) die Burg Pretzendorf („castrum videlicet Prezendorff“), die Dörfer („villas“) Hart, Nemhards und Boschendorf sowie ein vor dem Kloster gelegenes und zu Hart zählendes Lehen („feudum“)¹²². Der Urkundentext verrät, daß es sich nicht um einen Stiftungsbrief im eigentlichen Sinne, sondern um eine Dotation und somit allenfalls eine Zustiftung handelt, so daß also ein Kloster bereits vor dem 28. Dezember 1279 existiert haben muß. Dennoch liegt eine Gründung Ottos IV. von Orlamünde vor, die sowohl dem eigenen Seelenheil als auch der Familie als Grablege diene. Auf diese Weise fanden in der dortigen Kirche die Grafen Otto IV. und Otto VII. sowie möglicherweise auch Otto VI. ihre letzte Ruhestätte. Von den Ausstattungsgütern deckte sich die vielleicht bereits mit einer kleinen Siedlung im Zusammenhang stehende alte meranische Burg Pretzendorf räumlich in ungefähr mit der Klosteranlage und ging allmählich in ihr auf¹²³. Die Orte Hart, Nemhards und Boschendorf fielen indes bereits vor 1398 wüst, wie ihr Fehlen im Landbuch der Herrschaft Plassenburg deutlich macht¹²⁴.

¹¹⁹ WENDEHORST – BENZ, Säkularkanonikerstifte, 33.

¹²⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 155.

¹²¹ Vgl. MEISSNER, Himmelkron, 11, der darauf hinweist, daß die eigentliche Datierung 1280 XII 28 nach heutiger Rechnung 1279 XII 28 entspricht, da Neujahr im Mittelalter bereits am 25. Dezember gefeiert wurde.

¹²² Druck der lateinischen Transskription des verschollenen Originals mit deutscher Übersetzung bei ebd. 8 f.: „daß wir [...] unsere nachgenannten güter, nämlich unsere burg Pretzendorf mit allem, was dazu gehört an äckern, wiesen, wäldern, mühlen, stehenden und fließenden gewässern, fischrechten und allen anderen mit ihr verbundenen rechten, sie seien bekannt oder unbekannt, sowie unsere dörfer Hardt, Nemhards und Boschendorf, dazu das lehen vor dem kloster, welches zu den gütern in Hardt gehörte, mit allen zugehörungen [...] und allen rechten, der ruhmreichen Jungfrau Maria und der Himmelkron genannten [...] kirche [...] zu wahren eigentum und freiem, uneingeschränktem, ewigem besitz bereits übertragen und übergeben haben und hiermit aufs neue übergebe.“

¹²³ Die Doppelbezeichnung des mit dem Kloster in Verbindung stehenden Ortes als Himmelkron oder Pretzendorf wurde erst 1602 zugunsten des Klostersnamens endgültig aufgegeben (MEISSNER, Himmelkron, 13).

¹²⁴ Ebd. 7, 11–14, 33 ff.

Zahlreiche weitere Zuwendungen, die sich aus direkten und indirekten Schenkungen, Vergabungen der Klosterfrauen selbst, Kauf- und Tauscherwerbungen sowie Jahrtagsstiftungen zusammensetzten, trugen bis zum Beginn der Neuzeit zum Entstehen einer umfangreichen klösterlichen Grundherrschaft mit ausgeprägtem Streugutcharakter bei. Himmelkroner Klosterbesitz erstreckte sich vom Albrand über den Kulmbach-Bayreuther Raum bis in den Frankenwald hinein. Doch läßt sich die Herkunft der Klostergüter nur sehr vereinzelt ermitteln. Dies gilt im Untersuchungsbereich beispielsweise für die bedingte Übertragung einer „Hube“ zu Döllnitz durch Eberhard (V.) Förtsch v. Thurnau 1286 oder für weitere Güterschenkungen der Förtsche in Limmersdorf, Felkendorf und Menchau, die aus einer Klage der Äbtissin Elisabeth v. Künßberg gegen Martin Förtsch v. Thurnau 1467 vor dem Hofgericht in Kulmbach auf Einhaltung der zuvor durch dessen Vorfahren erfolgten Vergabungen hervorgehen. Neben zeitlich befristeten Stiftungen für Konventsmitglieder wie etwa der des Fritz v. Waldenfels über ein Gut in Kirchleus für seine beiden Tanten 1361 sind auch Schenkungen der Nonnen selbst feststellbar. So vermachte etwa die Äbtissin Agnes von Orlamünde kurz vor ihrem Tode 1350 dem Kloster Besitz in Harsdorf, Cremitz und Lanzendorf.

Der Arrondierung grundherrlicher Besitzpositionen diente nicht selten der Güterzukauf oder -tausch. In diesen Zusammenhang ist etwa zu stellen der Erwerb von Gütern in Trebgast und Hermeshof 1332 von Graf Otto VII. von Orlamünde um 600 Pfund Heller oder auch die auf klösterliche Kaufaktivitäten zurückgehenden Eignungen eines Hofes, eines Gütleins und einer Sölde in Feuln sowie eines Hofes in Gößmannsreuth durch Burggraf Johann III. 1401. Gleiches gilt für die Eignung Bischof Albrechts von Bamberg hinsichtlich des „Langenhofs“ (vermutlich Unterlangenroth), den das Kloster zuvor Hans v. Sparneck abgekauft hatte. Hinzu kam der Erwerb eines bischöflich bambergischen Hofes in Pöllitz 1450 im Tausch gegen einen Hof in Feuln. Nicht unbeträchtliche Einnahmen brachten darüber hinaus die sogenannten Jahrtagsstiftungen wie die der Burggräfin Elisabeth in Höhe von 50 Pfund Heller 1375 oder diejenige der Orlamünder, welche das Kloster Langheim schließlich im Jahre 1406 für 200 Pfund Heller ablöste. Eine solche Anniversarschenkung verpflichtete das Kloster, am jeweiligen Todestag des Stifters für dessen Seele beten zu lassen¹²⁵.

Für einige weitere Güter im Kulmbacher Land läßt sich durch den Vergleich des Himmelkroner Lehen- und Zinsbuches von 1500 sowie der Landbücher der Herrschaft Plassenburg (1398), der Ämter Kulmbach (1531) und Bayreuth (1398 und 1421/30) sowie des Klosters Himmelkron (1547) zumindest der Zeitraum für ihren Erwerb oder Verlust bestimmen¹²⁶. Am Ende

¹²⁵ Die Ausführungen zum bisherigen klösterlichen Besitzerwerb beruhen auf: Ulrich SCHMIDT, Himmelkron. Grundbesitz und wirtschaftliche Verhältnisse des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters, in: AGO 48 (1968), 34–38.

¹²⁶ Ebd. 46 f.: Neuerwerbungen Kloster Himmelkrons sind feststellbar zwischen 1398 und 1500 in Feuln (1 Gütlein, 1 Sölde), Fölschnitz (1 Sölde), Kauerndorf (1 Gütlein), Lanzendorf (4 Sölden), Schaitz (1 Hof) und Waizendorf (1 Hof), zwischen 1500 und 1530 in Lanzenreuth (1 Tropfhaus) und zwischen 1530 und 1547 in Eselslohe (1 Sölde) und Gössenreuth (1 Hof). Verluste hingegen erfolgten nach

erschließt sich ein klösterlicher Güterbestand, der sich bereits 1398 allein im Bereich der Herrschaft Plassenburg aus 59 bäuerlichen Anwesen in 28 Ortschaften zusammensetzte¹²⁷ und bis zum Jahr 1547 auf insgesamt 326 Betriebseinheiten in 83 Orten angewachsen war¹²⁸.

Eine Grundherrschaft dieser Größenordnung ließ die von den Zisterziensern vorgeschriebene Eigenwirtschaft insbesondere durch den weiblichen Zweig des Ordens kaum mehr zu. Daher wurde der überwiegende Teil des klösterlichen Güterbesitzes zur Pacht oder Zinsleihe vergeben. Dennoch bestand der Eigenbau auch weiterhin fort. Belegt ist dieser freilich für das Spätmittelalter lediglich für zwei Höfe in Laitsch, die das Kloster nach Aussage des Landbuchs der Herrschaft Plassenburg von 1398 „selber pawet“¹²⁹ und welche bereits im Lehen- und Zinsbuch von 1500 als „laßhöfe“ und damit jährlich verlorste Pachthöfe erscheinen. Erst das Himmelkroner Landbuch von 1547 sowie ein Inventarverzeichnis von 1548 dokumentieren die Existenz eines sogenannten (Eigen-) „Bauhofs“ in Himmelkron, der außerhalb der Klostermauern lag und mit einer beträchtlichen Anzahl an Wirtschaftsgebäuden versehen war. Dieser wurde von einem weltlichen „Baumeister“ betrieben, dem neben zwei Förstern und einem Schäfer auch Knechte und Mägde unterstanden¹³⁰.

Die zur Aufrechterhaltung der Klostergemeinschaft notwendigen Amtspersonen und -funktionen geistlicher bzw. weltlicher Art wie die Äbtissin, Priorin, Subpriorin und Cellerarin oder das Küsteramt, Pitanzenamt und Siechamt (mit Siechhof, Vogt und Hirte) wurden durch direkte grundherrschaftliche Abgaben an den jeweiligen Amtsträger finanziert¹³¹. Die gesamte Kameralverwaltung oblag einem weltlichen Propst¹³², der für den Bereich des Eigenbaus ebenso verantwortlich war wie für den der Rentengrundherrschaft, die allgemeine Liegenschafts- und Personalverwaltung oder die Steuererhebung. Vom Hauptsitz in Himmelkron aus wurde der umfangreiche Streubesitz innerhalb eines Klosteramts sowie der unselbständigen „Lehenvogteien“ Rotmain, Lehenthal, Martinlamitz und „Auf dem Wald“

1500 in Neudrossenfeld (1 Sölde), zwischen 1530 und 1547 in Lehenthal (1 Gütlein), zwischen 1398 und 1500 in Leuchau (1 Hof) sowie vor 1398 in Limmersdorf, Felkendorf, Berndorf und Menchau (jeweils 1 Gut).

¹²⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 77*.

¹²⁸ SCHMIDT, Himmelkron, 51.

¹²⁹ Landbuch Plassenburg, 208.

¹³⁰ SCHMIDT, Himmelkron, 21–28 mit einer genauen Aufstellung des eigenbewirtschafteten Grundbesitzes nach dem Landbuch von 1547.

¹³¹ Ebd. 13–17. Zu den Äbtissinnen des Klosters vgl. MEISSNER, Himmelkron, 23 mit einer Namensliste; Theodor ZINCK, Himmelkron – Beschreibung seiner Vergangenheit und Gegenwart, Bayreuth 1925, 16–32 mit dazugehörigen Kurzbiographien.

¹³² Wie aus der Beweisführung durch SCHMIDT, Himmelkron, 19 f. deutlich wird (Bezeichnung des Propstes als „amtman“ im Stiftungsbrief von 1279 und als „redlicher geselle“ in einem Schreiben des Kunz v. Wirsberg als Hauptmann auf dem Gebirg von 1497, Erwähnung von „weiblein und kindlein“ in der Bestallungsurkunde des Hans Vogel von 1544) war der Propst weltlicher und nicht geistlicher Herkunft, wie von ZINCK, Himmelkron, 28 behauptet, so daß sich die von letzterem als Indiz angeführten Langheimer Mönche wohl lediglich als Visitationsbeauftragte in Himmelkron befunden haben dürften.

verwaltungstechnisch erfaßt, wobei sich die beiden letztgenannten Unterbezirke außerhalb des Untersuchungsraums in den Landkreisen Rehau und Münchberg befanden¹³³.

Zur Unterstützung des Propstes stand den Vogteien jeweils ein Vogt als bäuerlicher Hilfsbeamter vor, der diese Stellung gegen Befreiung von Abgaben¹³⁴ vermutlich auf Zeit innehatte, mit Beratungsaufgaben, Aufsichtsrechten oder Hilfsfunktionen bei der Gefälleeinhebung betraut war und somit lediglich über beschränkte Befugnisse im Rahmen des grundherrlichen Rechtskreises verfügte¹³⁵. Die klösterliche Steuererhebung als weiterer Bestandteil der Kameralverwaltung ist für das Spätmittelalter zwar nur indirekt erschließbar¹³⁶, jedoch ab 1500 sicher nachgewiesen. Im Landbuch des Klosters Himmelkron von 1547 steuerten schließlich 264 von 326 Anwesen dem Kloster, alle übrigen dem markgräflichen Landesherrn¹³⁷. Auf diese Weise kristallisiert sich insgesamt das Bild einer wirtschaftlich soliden und gut organisierten klösterlichen Grundherrschaft heraus, die allenfalls durch den Hussiteneinfall von 1430, den Bauernaufstand von 1525¹³⁸ oder die Mißwirtschaft vereinzelter Verwaltungsorgane, wie dies etwa im Falle eines Propstes am Ausgang des 15. Jahrhunderts dokumentiert ist¹³⁹, Einbußen zu verzeichnen hatte

¹³³ SCHMIDT, Himmelkron, 20, 57. – Die zentrale Bedeutung Himmelkrons wird dadurch unterstrichen, daß sich im Jahre 1547 unter den insgesamt 39 Wohngebäuden des Ortes allein 20 klösterliche Diensthäuser befanden (StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 27–28').

¹³⁴ Vgl. ebd. fol. 259': Keine Abgaben hatte ein Himmelkroner Grundholde für einen Drittelhof in Förstenreuth (Lehenvogtei „Auf dem Wald“) zu entrichten („allein weil er vogt ist er des gefreit“).

¹³⁵ SCHMIDT, Himmelkron, 57 f. – Während 1500 und 1547 lediglich Vögte der Lehenvogteien Martinlamitz (in Martinlamitz) und „Auf dem Wald“ (in Förstenreuth) belegt sind, konkretisiert erst eine Amtstabelle aus dem Jahre 1734 (StABa C 7/IIb, Nr. 57, fol. 1 f.) die Lage sämtlicher Vogteisitze und die Aufgaben ihrer Inhaber, die dabei durchaus unterschiedlich ausfallen konnten. Demnach besaßen die Lehenvögte in Martinlamitz (Lehenvogtei Martinlamitz) und Weickenreuth (Lehenvogtei „Auf dem Wald“) lediglich ein Kollektationsrecht bei der Gefälleeinhebung, ohne eine eigene Rechnungsstellung vornehmen zu dürfen, wogegen die Lehenvögte in Feuln (Lehenvogtei Rotmain) und Lehenthal (Lehenvogtei Lehenthal) Lebensveränderungen, Schutzverwandte und unblutige Schlägereien anzuzeigen sowie den lebendigen Zehnten zu beschreiben hatten. Obgleich die genannten Vogteien zu diesem Zeitpunkt schon längst Bestandteile des markgräflichen Stiftskastenamts Himmelkron waren, dürfte sich an deren Struktur und Aufgabenstellung nichts wesentliches geändert haben.

¹³⁶ StABa A 222/II/III, Nr. 6250, fol. 47: „Daz closter Hyemelkrone hat dasselbst ein gut [...] daz [...] gibt steuer mit dem lande und nicht mit dem closter“. Diese Formulierung legt im Umkehrschluß die Vermutung nahe, daß auch dem Kloster steuerbare Güter existiert haben müssen.

¹³⁷ SCHMIDT, Himmelkron, 67.

¹³⁸ MEISSNER, Himmelkron, 52.

¹³⁹ Am 2.8.1497 berichtet der Hauptmann auf dem Gebirg, Kunz v. Wirsberg, dem Markgrafen unter anderem, daß er in Himmelkron eine Visitation vorgenommen habe und anstelle des amtierenden Propstes die Einsetzung eines „redlichen gesellen“ als Prokurator vorschlage (StABa C 3, Nr. 1384). Vgl. SCHMIDT, Himmelkron, 19.

Die sogenannte „Rais“ als Recht des Landesherrn, in Notzeiten von seinen Untertanen allgemeine Kriegs- und Wachdienste einzufordern, wurde über die klösterlichen Hintersassen in verschiedenen Orten des Kulmbacher Landes vom Kloster selbst ausgeübt. So waren dessen Untertanen in Cremitz, Rohrsreuth und Laitsch zu allgemeinen Kriegsdiensten verpflichtet, diejenigen in Himmelkron, Hainbüchig (= Streit) und Ködnitz zu Wachdiensten. Der überwiegende Teil der restlichen Grundholden folgte allerdings den Zoller'schen Markgrafen in die Rais¹⁴⁰.

Mit der Entstehung des Klosters Himmelkron auf grundherrschaftlicher Basis war die Niedergerichtsbarkeit verbunden, die ebenfalls durch den Propst wahrgenommen wurde. Der Ursprung dieses obersten Verwalters geht auf den Stiftungsbrief von 1279 und damit bereits auf die Frühzeit des Klosters zurück. Mit dieser Urkunde setzte Otto IV. von Orlamünde einen Amtmann („magister claustr“) ein, so daß „alle leute, die sie [die Kirche] auf ihren gütern halten kann, in zukunft allein vor dem amtmann des klostere als ihrem richter erscheinen sollen“, es sei denn, es handelte sich in schweren Fällen („causis gravioribus“) um sogenannte „Kapitalverbrechen“ („sententiae capitales“)¹⁴¹. Die Identität dieses frühen Amtmanns mit dem späteren Propst wie auch die Zusammensetzung des Gerichts wird aus einem Eintrag im Landbuch von 1547 deutlich. Demnach unterlagen die Himmelkroner Hintersassen der Rechtsprechung eines „Helfgerichts“, das sich aus dem Propst als Richter, einer Anzahl Klosteruntertanen als Schöffen und dem Lehrer als Gerichtsschreiber zusammensetzte¹⁴².

Problematisch gestaltet sich die Beschreibung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Helfgerichts. Mag dem Kloster zu Anfang von den Orlamündern noch das gesamte Niedergericht einschließlich der niederen Strafrechtsbarkeit oder Frevelgerichtsbarkeit eingeräumt worden sein¹⁴³, so zeigen das Landbuch des Klosters von 1547 und eine Bestallungsurkunde aus dem Jahre 1544 eine Beschränkung der vor dem Himmelkroner Untergericht zu verhandelnden Tatbestände. Diese reichen nun von Lehen-, Eigentums- und Schuldsachen¹⁴⁴ bis hin zu den „kleinen Freveln“ wie „Messerzucken, Maulstreich, Werfen, Schlagen, soweit ohne Verwundung“¹⁴⁵ und gehören damit der Lehen-, Zivil- und unblutigen Strafrechtsbarkeit an.

¹⁴⁰ Ebd. 65 f.

¹⁴¹ MEISSNER, Himmelkron, 8 (lateinischer Stiftungsbrief), 9 (deutsche Übersetzung).

¹⁴² „Das stift hat sein aigen helffergericht, das besitzt der brobst als richter, und der richter besetzt das gericht mit des stifts unterthanen und personen. Desgleichen mus ein jeder schulmeister itzt zur Himelkrohn als ein gerichtsschreiber im gericht und sunstens schreiben“ (StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 6).

¹⁴³ Die Begriffe „causis gravioribus“ sowie „sententiae capitales“ im Stiftungsbrief von 1279 (MEISSNER, Himmelkron, 8), mit denen wohl die zu dieser Zeit hochgerichtlich verhandelbaren „vier hohen Rügen“ (Mord, Raub, Brand, Notzucht) umschrieben sind, lassen jedenfalls diesen Schluß zu.

¹⁴⁴ „Item es wirdet auch an demselben irem gericht umb lehen oder aigens das des stifts person und demselben zugehörig ist, auch umb alle personliche spruch schulden und alles anderst so der nidergerichtsparkeit zusteht des ewig zu recht gestanden erkannt und gesprochen“ (StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 6').

¹⁴⁵ ZINCK, Himmelkron, 28 f. (Bestallungsbrief des Propstes Hans Vogel von 1544 XI 18). Das Dokument besagt überdies, daß der Propst die eingetriebenen Gerichtsgelder über zwei Pfund Heller an das Kloster abzugeben hatte.

Gegen Urteile des Helfgerichts, die wenigstens zehn Gulden betrafen, war das markgräfliche Hofgericht als Appellationsinstanz vorgesehen¹⁴⁶. Hingegen war ein beträchtlicher Teil der Frevelgerichtsbarkeit durch die bis dahin vorgenommenen Rechtsumschichtungen der Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach in die landesherrliche Hochgerichtsbarkeit gezogen und damit in den Zuständigkeitsbereich der markgräflichen Vogteiämter überführt worden¹⁴⁷.

Eine Aushöhlung des klösterlichen Niedergerichts durch die brandenburgischen Ämter erfolgte aber nicht nur hinsichtlich der Zuständigkeit, sondern auch des räumlichen Geltungsbereichs – trotz der regelmäßigen Rechtsbestätigungen für Himmelkron, die von Otto IV. von Orlamünde im Jahre 1279 bis zu den Markgrafen Kasimir und Georg 1518 kurz vor Einführung der Reformation reichten¹⁴⁸. So wird im Landbuch des Klosters von 1547 etwa dem markgräflichen Amt Berneck für die klösterlichen Grunduntertanen in den Orten Schwärzhof, Hainbüchig (= Streit) und Kieselhof neben der Fraisch auch die gesamte Niedergerichtsbarkeit zugestanden, doch artikuliert sich an anderer Stelle durchaus auch der Widerstand früherer oder auch gegenwärtiger klösterlicher Rechtsprechungsorgane¹⁴⁹. Die Tatsache, daß es dem Kloster in der Endzeit seines Bestehens offenbar nicht einmal mehr gelang, die Gerichtsrechte in der nahen Umgebung des Zentralorts Himmelkron zu behaupten, läßt deshalb darauf schließen, daß dies für die weiter entfernten Streubesitzungen noch weniger zutraf. Jedenfalls ist das klösterliche Niedergericht im beschriebenen eingeschränkten Umfang letztlich nur noch für das Dorf Himmelkron mit seinem Kloster und Bauhof sowie für die nahegelegene Streitmühle gesichert¹⁵⁰. Über die Existenz und den Umfang der Gerichtsrechte in allen anderen Orten geben die Quellen nur unzureichend Aufschluß.

Nachdem die Klosterherrschaft also bereits an der Wende zur Neuzeit die Einschränkung weltlicher Rechte durch die Markgrafen hinnehmen mußte¹⁵¹, erfuhr sie mit der Einführung der Reformation 1528 durch Markgraf Georg den Frommen gleiches im geistlichen Bereich, in dem sie nun nicht

¹⁴⁶ „Und so ein theil ires rechtsspruchs beschwerdt were, und es betrof zehen gulden oder darüber, so mag der beschwerdt thail davon appellirn an das fürstlich hofgericht gen Culmbach“ (StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 6’).

¹⁴⁷ Vgl. hierzu unten 528 f.

¹⁴⁸ SCHMIDT, Himmelkron, 39.

¹⁴⁹ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 55, 57, 68’. So ist etwa unter dem Ort Hainbüchig (= Streit) vermerkt: „Alle verhandlung klein und groß [...] gehören in das gericht gen Berneck, die kleinen fell hinauf zu ziehen will man von des stifts wegen nit gestendig sein“.

¹⁵⁰ Ebd. fol. 6 f., 60’.

¹⁵¹ Neben den genannten landesherrlichen Rechten im Rahmen der Gerichtsbarkeit, Steuer und Rais existierten auch markgräfliche Eingriffs- und Kontrollrechte hinsichtlich des alltäglichen Klosterbetriebs wie beispielsweise ein Visitationsrecht oder die Befugnis zur Einsetzung des Propstes (Vgl. StABa C 3, Nr. 1384). Der Ursprung all dieser Rechte lag in der von den Orlamünder Gründern übernommenen Stellung der Zollern als „defensores“ des Klosters (vgl. SCHMIDT, Himmelkron, 39).



Quelle: Schmidt, Himmelkron, 12.

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 11: Die Grundherrschaft des Klosters Himmelkron 1398–1547

weiter dem Zisterzienserkloster Langheim¹⁵², sondern ebenfalls den Zollern unterstand. Bereits 1529 wurde ein protestantischer Prediger in das Kloster berufen, doch scheiterten zur selben Zeit weitergehende Bemühungen Markgraf Georgs, dieses in ein protestantisches Stift zu verwandeln, am Einspruch des Bamberger Bischofs¹⁵³. Gleichwohl wurde im Jahre 1544 mit Margaretha v. Döhlau nochmals eine Äbtissin eingesetzt, die gleichzeitig auch als Ver-

¹⁵² Vgl. ZINCK, Himmelkron, 28, dessen dort aufgeführten Langheimer Mönche wohl als Visitationsbeauftragte des Abtes fungierten.

¹⁵³ MEISSNER, Himmelkron, 42.

walterin fungierte¹⁵⁴. Vermutlich trat diese wenig später, um 1546, zum Protestantismus über und dankte 1549 gegen eine jährliche Abfindung von 200 Gulden auf Lebenszeit als Äbtissin ab, was zur Folge hatte, daß der Konvent rasch von 36 auf fünf und zuletzt zwei Nonnen zusammenschmolz¹⁵⁵. Ihr Amt als Verwalterin des Klosters übte sie indes zusammen mit einem Propst¹⁵⁶ bis zu ihrem Tode 1569 weiterhin aus, wobei letztlich keine klare Aussage darüber getroffen werden kann, ob sie ihre weltliche Stellung 1549 einfach beibehielt oder alsbald zurückgerufen wurde¹⁵⁷.

Die vermutlich im zweiten Markgrafenkrieg von 1553/54 stark beschädigten Klostergebäude dienten danach als Unterkunft für markgräfliche Töchter und Hofdamen sowie als Erziehungs- und Waisenanstalt, bevor sie schließlich im Jahre 1581 zusammen mit allen Besitzungen in ein markgräfliches Stiftskastenamt überführt wurden¹⁵⁸.

Augustiner-Eremitenkloster Kulmbach

Wie bei zahlreichen als Anniversarstiftung und Grablege einer Stifterfamilie gegründeten Klöstern existiert auch von dem Augustiner-Eremitenkloster Kulmbach keine Gründungsurkunde im engeren Sinn. Deshalb ist der Entstehungszeitpunkt des Klosters nicht exakt bestimmbar, dürfte jedoch im Jahre 1340 oder kurz danach anzusetzen sein. Eine Bestätigung der Stiftung des Burggrafen Johann II. von Nürnberg gemeinsam mit seinem Bruder Albrecht oder seiner Gemahlin Elisabeth nahm Bischof Friedrich von Bamberg 1349 vor, die Weihe der Gebäude dessen Stellvertreter, der Weihbischof Walter, noch im gleichen Jahr¹⁵⁹. Damit steht die Errichtung des Klosters wohl im unmittelbaren Kontext mit dem Zoller'schen Besitzerwerb der Herrschaft Plassenburg und dem Ausbau Kulmbachs mit der Plassenburg zum Residenzort und zur Verwaltungszentrale. Das Gründungsmotiv ist, wie zu dieser Zeit nicht selten üblich, zunächst einmal in der Sorge um das Seelenheil des Stifters und seiner Familie zu suchen, basierte gewiß aber auch

¹⁵⁴ StAba A 160/I, Lade 549, Nr. 49 (1544 IX 25, Abschrift). Vgl. ZINCK, Himmelkron, 27 f., der von der Einsetzung durch eine markgräfliche Abordnung berichtet.

¹⁵⁵ StAba A 180, Lade 603, Nr. 392 (Verzichtserklärung von 1549 IX 17, Abschrift). Vgl. Carl Heinrich v. LANG, *Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth I*, Nürnberg 1811, 257; ZINCK, Himmelkron, 31, dessen Ausführungen von der bereits im Jahre 1545 erfolgten Absetzung Margarethas v. Döhlau und ihrer Rückrufung 1548 (so auch MEISSNER, Himmelkron, 44) schwerlich mit dem vorgefundenen Quellenmaterial in Einklang zu bringen sind.

¹⁵⁶ Die Umstände der Bestallung des Propstes Hans Vogel von 1544 XI 18 kurz nach der Einsetzung der Äbtissin Margaretha v. Döhlau werfen ein Schlaglicht auf das „Dienstverhältnis“ von Äbtissin und Propst in der Reformationszeit. Demnach bestellte die Äbtissin im Einvernehmen mit der markgräflichen Abordnung, die sie kurz zuvor eingesetzt hatte, den Propst, der anschließend auf sie vereidigt wurde. Beiderseitige Differenzen hatte der Markgraf als Schiedsrichter zu schlichten. Zudem war die Handhabung der Frevelgerichtsbarkeit durch den Propst nur mit „Vorwissen der Äbtissin“ statthaft (ZINCK, Himmelkron, 27 f.).

¹⁵⁷ StAba C 3, Nr. 1386.

¹⁵⁸ MEISSNER, Himmelkron, 42, 52; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 77*.

¹⁵⁹ RUPPRECHT, *Augustiner-Eremitenkloster*, 128 mit Belegen (1349 V 28 und VII 19).

auf einem handfesten politischen Interesse – schuf man doch auf diese Weise einen geistlichen Mittelpunkt im neuen Herrschaftsbereich und verpflichtete sich dadurch die Geistlichkeit. Darüber hinaus dokumentierte eine derartige Klostergründung grundsätzlich „die religiös-sakrale Legitimation von Herrschaft durch die Herrscherfamilie“¹⁶⁰.

Gegenstand der Stiftung war offenbar eine Hofstatt außerhalb der Stadtmauern in der Mainvorstadt nahe dem Mündungswinkel zwischen Kulmbach und dem Main, eine größere Geldsumme zum Gebäudebau sowie ein für den Mendikantenorden (= Bettelorden) der Augustiner notwendiger Terminierbezirk als genau abgegrenzter Bettelbereich. Die Herkunft des für 1368 bezeugten zweiten Klosterpriors Conrad Sweinfurt deutet an, daß die ersten Mönche in Kulmbach aus dem Augustinerkonvent in Nürnberg gekommen sein könnten. Offensichtlich erforderte die Entstehung des Klosters eine Entschädigung der Pfarrei St. Peter zu Kulmbach, die aufgrund des neuen geistlichen Zentrums mit verminderten Einkünften aus der Kirchengemeinde zu rechnen hatte. Deshalb entrichteten Burggraf Johann II. und sein Bruder Albrecht schließlich 36 Pfund Heller, überließen der Pfarrei zudem den Zehnt zu Spitzeichen und befreiten die zum Unterhalt der Pfarrei beitragenden Güter in Windischenhaig von sämtlichen Lasten mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit¹⁶¹.

Allein schon die geringe Anzahl an Urkunden sowie der Brand von 1411, dem zumindest das Konventgebäude zum Opfer fiel, sind Indizien dafür, daß die frühe Zeit des Klosters bis etwa um 1420 von wirtschaftlicher Not geprägt gewesen sein muß¹⁶². Erkennbar wird überdies, daß sich der heimische Adel und die Kulmbacher Bürger aufgrund der ökonomisch-sozialen Krisen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit Zustiftungen merklich zurückhielten und die Augustiner-Eremiten in Kulmbach bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts erhebliche Teile ihres Terminierbezirks im Bereich um Lichtenfels und Staffelstein an andere Ordenssitze verloren hatten¹⁶³. In diesen Zeitabschnitt fällt unter die wenigen überlieferten Güterschenkungen oder Rechtsgewährungen, neben einigen frommen Vergabungen unterschiedlicher Art wie Jahrtags- oder Messtiftungen¹⁶⁴, insbesondere die Überlassung des Patronats über die Pfarrkirche Untersteinach („die pfarr zu Nidernsteinach und den kirchensatz derselben“) durch Burggraf Johann II. im Jahre 1346, was gleichzeitig die Erstnennung des Klosters darstellt. Freilich erfolgte die gänzliche Übergabe der Pfarrei mit allen Erträgen und Einkünften durch das Kloster Langheim erst nach einer päpstlichen Intervention 1412¹⁶⁵. Belegt ist zudem die Schenkung zweier Höfe zu See durch die

¹⁶⁰ Ebd. 127.

¹⁶¹ Diese Ausführungen beruhen auf: v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 3 f., 28, 152 (Reg. 4, mit Albrecht als Mitstifter), 153 (Reg. 6, mit Elisabeth als Mitstifterin); HERRMANN, Kulmbach, 85; RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenklster, 127 f.

¹⁶² v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 4.

¹⁶³ RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenklster, 129 ff. Anderer Ansicht als v. Hoeßlin und Rupprecht ist Adalbero KUNZELMANN, Geschichte der deutschen Augustinereremiten II, Würzburg 1970, 412, der wenig fundiert einen ausgesprochenen Wohlstand des Klosters gerade in der frühen Phase seines Bestehens vermutet.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenklster, 128 ff.

¹⁶⁵ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 4 f., 28–33, 151 f. (Reg. 1, 2, 1346 IV 15), 161 (Reg.

Brüder Albrecht und Nickel Österreicher 1373 und die Befreiung der von Albrecht Henlein erhaltenen Klostergrüter in Kauernburg von der Steuer sowie allen Abgaben und Diensten durch Burggraf Johann III. 1407¹⁶⁶.

Dieser Zoller war es auch, der 1420, im letzten Jahr seiner Regierung, den wirtschaftlichen Aufschwung des Klosters und die geistig-moralische Wende seines Konvents einleitete. Diese erste Blütezeit, die auch vom Nachfolger Johanns III., Kurfürst und Markgraf Friedrich I., nachhaltig gefördert wurde und vor allem mit dem Wirken des Priors Conrad v. Zenn verbunden war, hielt bis zur Zerstörung des Klosters durch die Hussiten 1430 an¹⁶⁷. In der Krise des großen abendländischen Schismas (1378–1417) hatten nicht selten auch die Orden und ihre Klöster die alte Ordnung verloren und waren bestrebt, durch Reformen die Regeln ihres Zusammenlebens neu zu definieren. Wie im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach ging dabei in nicht wenigen Fällen die Initiative vom Landesherrn aus, der damit vordringlich die Seelsorge in seinem Herrschaftsbereich gewährleisten wollte. So nahmen die Augustiner-Eremiten in Kulmbach auf Betreiben Johanns III. im Jahre 1420 reformierte Regeln an, die vom Generalkapitel des Ordens in Seemannshausen (LK Eggenfelden) erlassen worden waren und 1424 um weitere Statuten ergänzt wurden. Darüber hinaus sollte die Errichtung einer gesunden wirtschaftlichen Basis des Klosters die Mönche zunehmend vom Terminieren, das als Hauptursache für das „ungotlich und unordentliche Leben“¹⁶⁸ galt, unabhängig machen und die Einhaltung der neuen Leitlinien fördern¹⁶⁹. Dies äußerte sich insbesondere in zollerischen Schenkungen von häuslichen Gütern, Liegenschaften und Zehnten, in Geld- und Naturalienzuwendungen sowie Rechtsvergünstigungen. So stiftete etwa Johann III. noch kurz vor seinem Tod im Juni 1420 dem Kloster unter anderem drei Höfe in Zettlitz zu freiem Eigen und unbelastet von Steuern, Abgaben und Diensten. Die gleiche Befreiung gewährte er dem Kloster hinsichtlich seiner Besitzungen in See, die ehemals den Gebrüdern Österreicher gehört hatten und nunmehr

35, 1412 XII 1); RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 127 (mit den näheren Umständen der problematischen Schenkung von 1346), 131.

¹⁶⁶ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 158 (Reg. 22, 1373 VII 13), 161 (Reg. 33, 1407 IX 17).

¹⁶⁷ Zur Rolle Burggraf Johanns III. als „zweiter Stifter“ und seines Nachfolgers Kurfürst und Markgraf Friedrich I. vgl. RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 132–136. – Die Zerstörung des Klosters, deren Ausmaß unbekannt ist, erfolgte im Zusammenhang mit der Brandschatzung Kulmbachs und ist auf den 31. Januar 1430 zu datieren (Landbuch Kulmbach, 250 f. = StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 44) und nicht auf den 3. oder 7. Februar, wie verschiedentlich in der Literatur angegeben. Vgl. hierzu Eugenie LECHER, Stellung und Bedeutung des Kulmbacher Augustinerklosters dargestellt anhand seines Bücherverzeichnisses, in: Augustiana 44 (separater Sonderdruck 1994), 306; Gerhard SCHLESINGER, Die Hussiten in Franken. Der Hussiteneinfall unter Prokop d. Gr. im Winter 1429/30, seine Auswirkungen sowie sein Niederschlag in der Geschichtsschreibung (Die Plassenburg 34) Kulmbach 1974, 68 ff.

¹⁶⁸ Georg Wolfgang Augustin FIKENSCHER, Versuch einer Geschichte vom ehemaligen Augustinerkloster zu Culmbach (9. Culmbacher Lyceumsprogramme) Bayreuth 1798–1800, 10.

¹⁶⁹ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 6 f., 164 f. (Reg. 45, 1420 VI 24), 169 (Reg. 56, 1424 I 11); LECHER, Augustinerkloster, 305 f.

aus einem Hof und einem Gut bestanden, eines weiteren von Albrecht Henlein erhaltenen Hofes in Kauernburg, eines Söldenguts zu Frankenberg sowie sämtlicher Widengüter der Pfarrei Untersteinach. Markgraf Friedrich I. hingegen bestätigte 1422 Besitz und Rechte des Klosters und eignete diesem im gleichen Jahr einen Hof in Unterzettlitz, der ebenfalls von allen Belastungen befreit war. In den Zeitraum zwischen 1420 und 1427 fiel überdies die Stiftung eines Hofes zu Fölschnitz auf den Todesfall durch den Kulmbacher Bürger Heinrich Losengraber¹⁷⁰.

Nach dem Hussiteneinfall von 1430 widmete sich der Prior Conrad Pleidner (1432–1468 mit Unterbrechungen) in den nächsten nahezu vier Jahrzehnten der Wiedererrichtung des Klosters und der Stabilisierung seiner erneut angeschlagenen wirtschaftlichen Verhältnisse. Auf diese Weise konnte bereits im Jahre 1433 die vermutlich zuvor beschädigte Kirche erneut geweiht werden. Zahlreiche Güterstiftungen der markgräflichen Familie – Markgraf Johann Alchimista hatte das Kloster 1440 unter seinen persönlichen Schutz genommen – und von Kulmbacher Bürgern trugen zum Entstehen einer klösterlichen Grundherrschaft bei, die erstmals im Urbar von 1478 Gestalt annimmt. Hinzu traten verstärkt Geldmittel, die sich aus einfachen Stiftungen, Pfründen, kirchlichen Opfergeldern, mit der Grundherrschaft und dem Terminieren in Zusammenhang stehenden Einnahmen sowie verliehenen Sonderrechten zusammensetzten¹⁷¹. Diese finanziellen Möglichkeiten versetzten das Kloster nunmehr in die Lage, weiteren Güterbesitz hinzuzukaufen, wodurch sich auch verstärkt die Gelegenheit bot, im Rahmen von Tauschgeschäften Arrondierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Nachweisbare Güterschenkungen an die Augustiner-Eremiten im Kulmbacher Land wurden für den Zeitraum zwischen 1430 und 1478 vorgenommen von dem Kulmbacher Bürger Hans Schondorf (d.Ä.) mit einem Hof in Kirchleus und einer Mühle in Steinenhausen 1440, dem Markgrafen Johann Alchimista mit dem Lehen über ein Haus in Kulmbach 1446, der Markgräfin Barbara mit einem Hof zu Hettersreuth 1454, dem Kulmbacher Bürger Johannes Imhof mit einem Hof samt Schafgang zu Lehenthal 1464 sowie dem ritteradeligen Fritz Cottenauer mit einem für 220 Gulden durch Albrecht v. Plassenberg ablösbaren Hof in Dreschen 1474¹⁷². Regelmäßige Naturalabgaben an das Kloster wurden 1440 durch Markgraf Albrecht Alchimista mit zwei Sölden in Burghaig abgelöst¹⁷³. Weiterhin kauften die Klosterbrüder ein Gut zu Kauernburg von Albrecht v. Wirsberg 1441 um 32 Gulden rh., einen Hof in Hettersreuth vom Kulmbacher Bürger Heinz Schaller 1448 um 460 Gulden rh., einen Hof zu Frankenberg von Jorg v. Künßberg vor 1460, das Lehen über eine halbe Schneid- und Mahlmühle in Forstlasmühle vom ritteradeligen Rüdiger (I.) Henlein 1463 für einen ewigen Gulden jährlich,

¹⁷⁰ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 33–36, 163 (Reg. 41, 1420 III 31), 164 (Reg. 44, 1420 V 17), 166 (Reg. 48, 1422 IX 20), 168 (Reg. 53, 1422 XII 5), 171 f. (Reg. 64).

¹⁷¹ Ebd. 6 f., 42 f.; LECHER, Augustinerkloster, 306. Insbesondere zu den Stiftungen von Geldern und Liegenschaften vgl. RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 136–142.

¹⁷² v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 176 (Reg. 79, 1440 V 6), 178 (Reg. 86, 1446 II 6), 183 (Reg. 101, 1454 V 1), 189 (Reg. 126, 1464 III 24), 204 f. (Reg. 183, 1474 II 23).

¹⁷³ Ebd. 175 (Reg. 77, 1440 II 7).

ein weiteres Gut zu Kauernburg von Thomas und Barbara Koler und anderen 1474 um 70 Gulden rh. sowie einen weiteren Hof in Frankenberg vom Kulmbacher Bürger Wolfgang Schondorf im gleichen Jahr¹⁷⁴. Durch Tausch kamen an das Kloster ein freieigener Weiher des Kulmbacher Bürgers Merlein Imhof in Buch gegen ein freieigenes Söldengut in Fölschnitz 1459, ein Hof der Kulmbacher Bürgerfamilie Schondorf in Gumpersdorf (LK Stadtsteinach) und 30 Gulden gegen einen Hof in Frankenberg 1460, zwei Höfe und zwei Sölden des Rüdiger Henlein in Rottlersreuth gegen einen Hof und eine Sölde zu Kirchleus sowie je einen Hof in Gumpersdorf und Fölschnitz im Jahre 1466 und abschließend je ein Hof, Halbhof und eine Halbsölde des langheimischen Amtshofs in Kauernburg gegen Güterbesitz zu Altenkunstadt (LK Lichtenfels) 1467¹⁷⁵. An Rechten erhielten die Augustiner die Freieigenqualität eines Hofes in Lehenthal 1437 durch Markgraf Friedrich I. sowie den Weinzoll zu Kulmbach und Berneck, der dem Kloster jedoch wohl bereits vor der Erstbelegung von 1444 überlassen worden sein dürfte und den es 1466 für 70 Gulden an Markgraf Albrecht Achilles zurückverkaufte¹⁷⁶. Die urkundlich überlieferte Schenkung des Kasendorfer Kirchenpatronats aus dem Jahre 1448 durch Johann Alchimista und Albrecht Achilles war hingegen, wie bereits ausgeführt, aller Wahrscheinlichkeit nach unwirksam¹⁷⁷.

Insgesamt umfaßte die Grundherrschaft der Augustiner-Eremiten nach dem Urbar von 1478 einen größtenteils freieigenen häuslichen Güterbestand von 16½ Höfen, 21 Sölden und zwei Mühlen. Hinzu kamen diverse Liegenschaften (vier Weinberge, vier Fischwasser, sechs Weiher, neun Wiesen und einige Äcker) sowie eine Reihe unterschiedlicher Zehntrechte. Hierbei handelte es sich ausnahmslos um Streubesitz in der Nähe Kulmbachs, was die Güterverwaltung wesentlich vereinfachte. Entferntere Besitzungen wie etwa in Altenkunstadt (LK Lichtenfels) oder Rugendorf (LK Stadtsteinach) waren zuvor bereits wieder abgestoßen worden¹⁷⁸. Im Vergleich zum Umfang der ebenfalls im Untersuchungsraum befindlichen geistlichen Grundherrschaften des Zisterzienserklosters Himmelkron oder des langheimischen Amtshofs zu Kulmbach war der Güterbestand der Augustiner jedoch eher geringer angelegt¹⁷⁹.

¹⁷⁴ Ebd. 176 f. (Reg. 80, 1441 I 30), 180 (Reg. 90, 1448 X 16), 186 (Reg. 112), 188 f. (Reg. 121, 122, 1463 VI 5), 205 (Reg. 184, 1474 IV 20; Reg. 185, 1474 V 26).

¹⁷⁵ Ebd. 185 (Reg. 107, 1459 VI 23), 187 (Reg. 114, 1460 III 7), 192 (Reg. 135, 1466 V 15), 195 (Reg. 147, 1467 IX 10).

¹⁷⁶ Ebd. 175 (Reg. 75, 1437 XII 20), 178 (Reg. 84, 1444 VI 5), 193 (Reg. 139, 1466 VI 27).

¹⁷⁷ Vgl. hierzu oben 72, Anm. 329.

¹⁷⁸ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 43–46. Druck des Urbars (StABa A 222/II/III, Nr. 6550) bei DIES., Das Urbar des Augustiner-Eremiten-Klosters Kulmbach von 1478, in: Jffl 17 (1957), 127–180.

¹⁷⁹ RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 146 f.; v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 12, die darauf hinweist, daß ein umfangreicher und vielleicht zum Teil auch noch eigenbebauter Besitz, wie ihn beispielsweise das Zisterzienserkloster Himmelkron innehatte, nicht dem Ideal der Augustiner als Bettelorden entsprochen hätte. Diese waren an sich zur Armut und Besitzlosigkeit verpflichtet und verdankten ihren dennoch bestehenden Besitz einem Sonderrecht, das ihnen 1256 durch Papst Alexander IV. verbrieft worden war (RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 144).

Begann das Augustiner-Eremitenklster Kulmbach im Verlauf der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder zu einer stabilen wirtschaftlichen Lebensgrundlage zurückzufinden und sich damit sogar wieder einer gewissen Blüte zu erfreuen, so ist in der Endzeit des Klosters bis zur Anlage des Zins- und Lehenbuchs von 1536¹⁸⁰, das bereits einer markgräflichen Inventarisierungsmaßnahme entsprach, nur noch eine bescheidene Besitzvermehrung erkennbar. Die Gründe hierfür lagen in den sich ungünstig entwickelnden Lebensumständen, die durch allgemeine Teuerungen und Seuchen hervorgerufen wurden, aber auch im Aufkommen der neuen protestantischen Glaubenslehre. Gleichwohl hielten die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse vermutlich an, wie aus dem Verzicht des Klosters auf seine Terminierbezirke in den Bistümern Bamberg und Regensburg zugunsten des von den Zollern neugegründeten Franziskanerklosters St. Jobst bei Nemmersdorf (LK Bayreuth) im Jahre 1514 deutlich wird¹⁸¹.

Die Kulmbacher Klosteranlage stellte sich an der Wende zur Neuzeit als „umfangreicher Komplex“¹⁸² dar, der aus einer dreischiffigen Kirche mit zwei Türmen, mehreren Kapellen, einem Kreuzgang, dem Konventhaus und kleineren Wirtschaftsgebäuden, dem Brauhaus, einem wohl noch unvollendeten Turm im Eingangsbereich sowie einem großen Klostergarten und Fischkästen bestand¹⁸³. An Besitzveränderungen sind in dieser letzten Phase überliefert: die Stiftung eines freieigenen Gutes zu Frankenberg durch den Landschreiber Friedrich Prucker 1508, der Kauf einer Behausung mit Hofrait ebenfalls in Frankenberg von Wolfgang Schondorf 1485, einer Sölde in Döllnitz zu freiem Eigen um 29 Gulden rh. von Jörg und Katharina Förtsch zu Peesten 1489, eines freieigenen Söldenguts wiederum in Döllnitz um 131 Gulden rh. von Jörg und Dietz Förtsch 1494 sowie der Verkauf der Behausung zu Kulmbach an den Bürger Hans Eulenschmidt 1480 und der Mühle zu Steinenhausen nach 1515 erfolgtem markgräflichen Schiedsspruch schließlich 1522 an Moritz (II.) bzw. Kaspar v. Guttenberg um 400 Gulden rh.¹⁸⁴.

Mit der durch den Hussiteneinfall von 1430 hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage war auch die in den 1420er Jahren eingeleitete Klosterreform ins Stocken geraten. Erneut nahmen deshalb die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach – in diesem Fall Johann Alchimista (1437–1464) und Albrecht Achilles (1464–1486) – auch auf dieser Ebene aktiv Einfluß auf das

Dennoch wird dem Kloster am Ende des Mittelalters von HERRMANN, Kulmbach, 87 eine „beträchtliche wirtschaftliche Potenz“ attestiert, die aber wohl nur zum Teil auf den grundherrschaftlichen Besitzungen beruht haben dürfte. Die in diesem Zusammenhang von Hans EDELMANN, Die Besitzungen und Einkünfte des Augustinerklosters in Kulmbach, in: FH, 1950, Nr. 7 genannte Anzahl an Höfen, mit denen er den Status des Augustinerklosters Kulmbach als „reiches Kloster“ begründet, ist in den Quellen so nicht verifizierbar.

¹⁸⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6552.

¹⁸¹ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 50–53, 220 (Reg. 241, 1514 IV 24).

¹⁸² HERRMANN, Kulmbach, 88.

¹⁸³ RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenklster, 125 f.

¹⁸⁴ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 220 (Reg. 240, 1508 IV 30), 212 (Reg. 216, 1485 XII 3), 215 (Reg. 228, 1489 VIII 1), 217 (Reg. 235, 1494 VIII 10), 210 (Reg. 207, 1480 VII 27), 222 (Reg. 246, 1515 IX 17), 224 (Reg. 252, 1522 III 23).

klösterliche Geschehen. So waren nicht selten Stiftungen mit der Auflage verbunden, nach den Regeln der Observanz zu leben. Die landesherrlichen Disziplinierungsmaßnahmen gipfelten schließlich im Jahre 1457 in der Androhung, bei Nichteinhaltung der Klosterregeln sämtliche bisher getätigten Schenkungen einzuziehen¹⁸⁵. Nachdem sich die vermutlich unter Druck erfolgten ordensinternen Reformbemühungen in der Folgezeit dennoch als untauglich erwiesen hatten, sah sich Markgraf Albrecht Achilles im Jahre 1468 zu einem Schritt genötigt, der die besondere Stellung der zollerischen Landesherren im Verhältnis zum Augustiner-Eremitenkloster in Kulmbach unterstreicht: Gegen den erbitterten Widerstand des bayerischen Provinzials des Augustiner-Eremitenordens berief er den Vikar der sächsischen Observanz, Simon Lindner, zum Visitator des Klosters. Dem von diesem noch im gleichen Jahr eingesetzten Prior Ulrich Schreiner (1468–1484) gelang schließlich eine umfassende und dauerhafte Neuordnung des Klosterlebens¹⁸⁶.

An der Spitze der Klosterverwaltung stand sowohl im Innen- als auch Außenverhältnis der Prior, dem ein Subprior als Stellvertreter zur Seite gestellt war. Der Prior besaß in geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten die oberste Entscheidungsgewalt. Insbesondere jedoch im weltlichen Bereich der Kameralverwaltung und Gerichtsbarkeit hatte dieser seine Befugnisse zum Teil delegiert und vermutlich auch Einschränkungen von außen hinnehmen müssen. Er fungierte zwar als Vertreter der klösterlichen Grundherrschaft gegenüber den Hintersassen, denn ihm galten deren Lehenseide, doch oblag die Verwaltung der gesamten Klosterwirtschaft dem sogenannten „Schaffer“ oder „Prokurator“, dem ein Zinsmeister sowie mitunter Kellner oder Kastner unterstanden. Hierbei nahmen auch diese Ämter Konventualen ein¹⁸⁷.

Da eine eigene klösterliche Steuererhebung wie etwa im Fall des Zisterzienserklosters Himmelskron in den Quellen nicht erkennbar ist und zudem im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 auch keine landesherrlichen Steuerforderungen hinsichtlich der Klostergüter aufgezeichnet sind, könnte von einer allgemeinen Steuerfreiheit der Klosteruntertanen auszugehen sein. Nur sehr vereinzelt wird in der Überlieferung darüber hinaus auf deren Raispflicht, d.h. Verpflichtung zu Kriegsdiensten gegenüber den Markgrafen als Landesherren, hingewiesen. Der Umstand, daß Markgraf Friedrich I. dem Hauptmann auf der Plassenburg und dessen Nachfolgern 1420/22 die weltliche Verwaltung des Augustiner-Eremitenklosters übertrug, um das fromme Leben der dortigen Brüder nicht weiter mit weltlichen Dingen zu beschweren¹⁸⁸, machte sich vielleicht weniger im wirtschaftlichen Bereich

¹⁸⁵ Ebd. 184 (Reg. 105, 1457 XI 29).

¹⁸⁶ Ebd. 8, 196 (Reg. 151, 1468 IX 25); LECHER, Augustinerkloster, 306 f.; HERRMANN, Kulmbach, 86. Näher zu den in dieser Zeit herrschenden Problemen im allgemeinen und der Reform des Klosters im besonderen vgl. RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 148–153.

¹⁸⁷ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 15–24, mit Aufstellungen der bezeugten Priore (17–22), Subpriore (22), Schaffner (22 ff.) und Zinsmeister (24). Vgl. auch RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 155 ff. mit einer Aufstellung der wichtigsten Mönche und ihrer Funktionen.

¹⁸⁸ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 167 (Reg. 51, 1422 IX 29). Vgl. hingegen die Datierung der markgräflichen Anordnung auf das Jahr 1420 (StABa C 17/III, Nr. 33, fol. 340–344).

bemerkbar, wo für die einschlägigen Ämter nach wie vor ausschließlich Klosterbrüder belegt sind, als vielmehr in der klösterlichen Rechtsprechung. Zwar war dem Prior in Kulmbach vom Generalprior des Augustiner-Eremitenordens in Siena 1424 die Strafgerichtsbarkeit mit „Karzer und Fesseln“ über seine Mitbrüder zugesprochen worden¹⁸⁹, doch wurde die Niedergerichtsbarkeit über die klösterlichen Grundholden durch einen weltlichen Vogt ausgeübt¹⁹⁰. Nachdem dieser aber erst für 1469 nachgewiesen ist, bleibt unklar, seit wann das Amt existierte, ob es auf den landesherrlichen Befehl von 1420/22 zurückzuführen war und wer zuvor Recht sprach. Wie aus markgräflichen Rechtsbestätigungen in der Zeit zwischen 1484 und 1520 deutlich wird, bestand das klösterliche Niedergericht zudem nicht nur aus der Lehen- und Zivilgerichtsbarkeit, sondern auch aus Tatbeständen des niederen Strafrechts. Appellationsinstanz war in allen Fällen das fürstliche Hofgericht¹⁹¹. Einen weiteren Impuls zur Belebung der Rechtsprechung könnte die Klosterherrschaft möglicherweise durch die erstmals erfolgte Neuaufnahme eines die klösterlichen Gerichtsrechte konkretisierenden Passus im Schutzbrief des Markgrafen Albrecht Achilles 1484 erhalten haben. Sowohl das erste überlieferte Gerichtsbuch, welches 1485 einsetzt¹⁹², als auch die für 1522 belegte Existenz eines Klostergefängnisses¹⁹³ könnten diese These stützen.

Seinen geistlichen Auftrag erfüllte das Augustiner-Eremitenkloster zu Kulmbach am Ende wohl zufriedenstellend. Nach Jahren der Unsicherheit entwickelte es sich doch noch zu einer Stätte der spirituellen Reform und nahm seine Funktionen in der Seelsorge sowie als Prediger- und Studienkloster wahr¹⁹⁴. Allein das erhaltene Bücherverzeichnis (1461–1468) dokumentiert, daß das Kloster offenbar „der entscheidende Träger des geistigen Lebens in Kulmbach“¹⁹⁵ war. Gleichwohl wurde dessen Bedeutung als Ausgangspunkt für die Einführung der Reformation im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach in der älteren Literatur wohl überbewertet¹⁹⁶.

¹⁸⁹ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 169 (Reg. 56, 1424 I 11).

¹⁹⁰ Ebd. 27 mit Aufstellung der bezeugten Klostervögte.

¹⁹¹ StABa A 180, Lade 598, Nr. 32 (Privilegienbestätigung Markgraf Albrechts 1484 XI 24, Abschrift): „Wir bestetigen [...] ir gericht [...], doch mit vorbehehtnus der sachen die ere, hals hant und lem beruren, und was zu das halßgericht gehört [...]. Auch behalten wir uns [...] vor die appellation“. Vgl. die weiteren Rechtsbestätigungen der Markgrafen Friedrich und Sigmund von 1489 X 7 (Nr. 33) sowie der Markgrafen Kasimir und Georg von 1520 VI 18 (Nr. 38). Vgl. auch v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 212 (Reg. 213), 216 (Reg. 229), 223 (Reg. 251).

¹⁹² RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 148.

¹⁹³ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 224 (Reg. 253, 1522 VIII 21).

¹⁹⁴ Ebd. 13; LECHER, Augustinerkloster, 328 ff., 338–341, 343–365. Insbesondere die Funktion des Augustinerklosters als Studienkloster wird hinsichtlich der Frage, ob es sich bei diesem auch um eine „öffentliche“ Bildungsstätte handelte, recht kontrovers diskutiert (ebd. 44 f.). Zur Rolle des Klosters als Träger des „geistlich-kultischen“ sowie geistigen Lebens in Kulmbach vgl. RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 136–144.

¹⁹⁵ LECHER, Augustinerkloster, 365.

¹⁹⁶ Nach v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 13 f. und HERRMANN, Kulmbach, 88 ergeben sich für die in der älteren Literatur geäußerte Ansicht, daß der Einfluß des Augustinerklosters auf die Reformation im Markgraftum auf eine Übernachtung

Das Wirksamwerden der protestantischen Kirchenordnung 1528 bedeutete schließlich auch für die Augustiner in Kulmbach den Niedergang des klösterlichen Lebens und die allmähliche Selbstauflösung. Zwar war ihnen freigestellt, im Kloster zu verbleiben, doch wurde noch im gleichen Jahr der erste protestantische Prediger dorthin berufen. Die anscheinend noch weiterbestehende Selbständigkeit der Klosterwirtschaft beendete 1535 die Einführung einer fürstlichen Rechnungskontrolle, bevor im Jahre 1547 endgültig ein markgräflicher Kastner die Verwaltung der Klostergüter übernahm. Um 1570 gingen schließlich die Besitzungen des Klosters mitsamt seiner Pfründen in ein markgräfliches Kloster- und Pfründamt über. Noch 1541 sind vom ehemaligen Konvent des Augustiner-Eremitenklosters der Prior und fünf Konventualen bezeugt. Mit Heinrich Günther verstarb der letzte Mönch im Jahre 1549¹⁹⁷. Nach dem Verschwinden der Augustiner aus dem städtischen Leben Kulmbachs sollten nicht einmal mehr die Klostergebäude lange Bestand haben. Sie wurden anlässlich der Zerstörung der Stadt im zweiten Markgrafenkrieg am 26. November 1553 bis auf das Brauhaus ein Raub der Flammen und danach nicht wieder aufgebaut¹⁹⁸.

e) Sonstige Klöster und Orden mit Streubesitz im Kulmbacher Land

Kloster Sonnefeld

Zum frühen Güterbestand des 1260 gegründeten Zisterzienserinnenklosters Sonnefeld (LK Coburg) gehörte auch eine Mühle in Döllnitz, deren Besitz auf einer Stiftung der Förtsche v. Thurnau aus dem Jahre 1286 beruhte¹⁹⁹. Nach dem Landbuch der Herrschaft Plassenburg erscheint die Mühle 1398 im Besitz der Burggrafen von Nürnberg, die diese vom Kloster Himmelkron gekauft hatten²⁰⁰, so daß bereits zuvor ein Besitzwechsel vom Kloster in Sonnefeld an dasjenige in Himmelkron erfolgt sein mußte. Unbekannter Herkunft ist weiterer Besitz in Heinersreuth (bei Katschenreuth), den Sonnefeld 1316 in Gestalt des halben Dörfleins („villula Heinrichsrewt“) an Kloster Langheim veräußerte²⁰¹. Dabei dürfte die wirtschaftliche Verbindung zu Langheim kein Zufall gewesen sein, da doch der Langheimer Abt im geistlichen Bereich das Visitationsrecht über Kloster Sonnefeld ausübte²⁰².

Martin Luthers im Kloster auf dem Weg zum Reichstag nach Augsburg im Jahre 1518 zurückzuführen sei (vgl. etwa Sulzbacher Kalender, 38. Jahrgang, 1878, 88) keinerlei Anhaltspunkte.

¹⁹⁷ v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 10 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 86, 88; HERRMANN, Kulmbach, 88, 176 f.

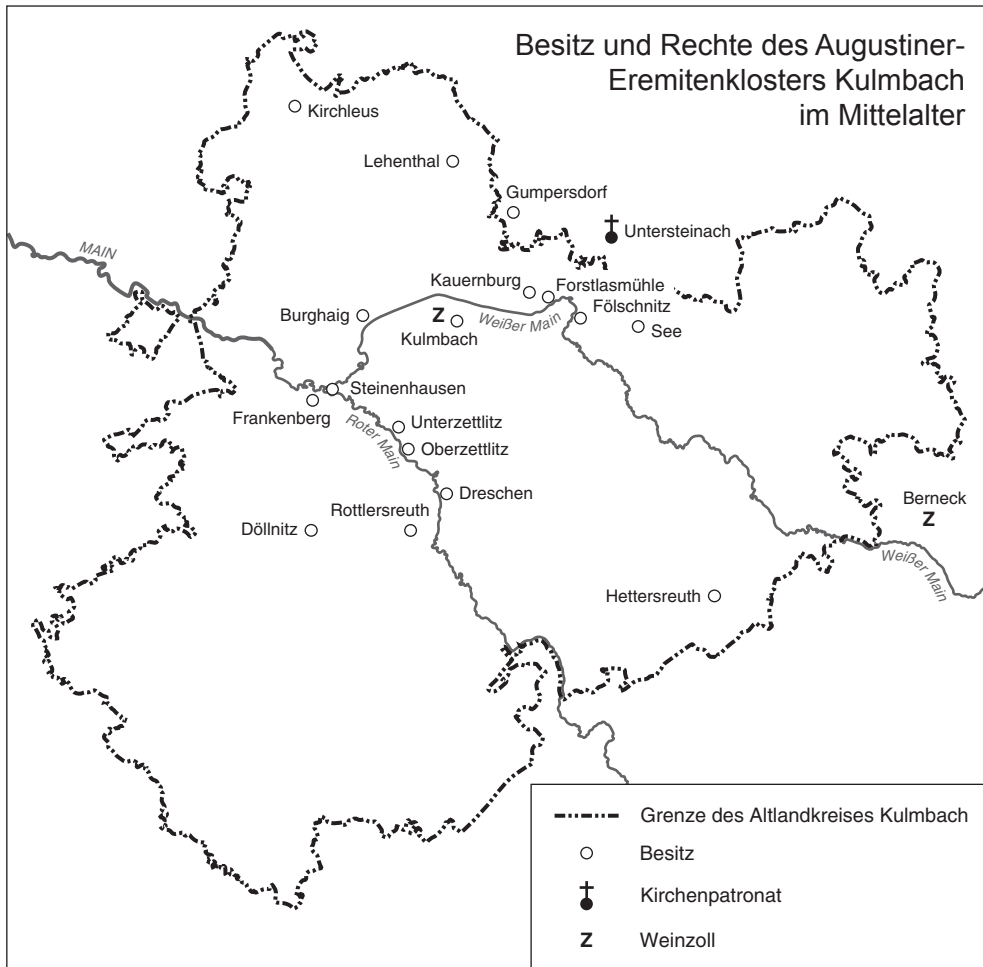
¹⁹⁸ Die Berichte des Hauptmanns auf dem Gebirg und des Kulmbacher Kastners in der Zeit von 1557–1563 vermitteln einen Eindruck vom Grad der Zerstörung des ehemaligen Augustinerklosters nach 1553 und geben darüber hinaus die Abmessungen der ruinierten Klostergebäude an (StABa C 3, Nr. 1391). Vgl. hierzu v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 11 Anm. 2 mit dem Wortlaut des Vermessungsberichts und Hans EDELMANN, Das Augustinerkloster in Kulmbach, in: FH (1950) Nr. 3 mit einem darauf basierenden Grundriß des Klostergeländes.

¹⁹⁹ StABa BU, Nr. 1001; RegBoica IV, 301 (1286 II 22).

²⁰⁰ Landbuch Plassenburg, 230.

²⁰¹ StABa BU, Nr. 1630 (1316 I 3).

²⁰² STÖRMER, Die innere Entwicklung, in: HbG III/1, 313.



Entwurf: Rüdiger Barth

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 12: Besitz und Rechte des Augustiner-Eremitenklosters Kulmbach

Kloster Dießen

Um 1231 schenkte Herzog Otto VII. von Andechs-Meranien dem in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts als Hauskloster der Grafen von Dießen entstandenen Augustiner-Chorherrenstift Dießen²⁰³ ein Gut in Hermeshof („Hermannestorf“), das er zuvor von seinen Ministerialen v. Bernstein und „dem Schirnaer“ erworben hatte. Vermutlich um 1334 wurde dieses durch das Kloster Himmelkron ausgelöst²⁰⁴. Ebenfalls an Himmelkron wechselte

²⁰³ LThK 3, Spalte 220.

²⁰⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 58.

1334 das Patronat über die Pfarrei Trebgast, das Otto VIII. als letzter Meranierherzog bei seinem Tode 1248 an das alte Hauskloster der Familie in Dießen vermacht hatte²⁰⁵.

Johanniterkomturei Würzburg

Frühen Streubesitz im Kulmbacher Land, der entweder der Johanniterkomturei Würzburg oder aber den Grafen von Henneberg selbst zuzuordnen ist, dokumentiert der Güterverkauf des Würzburger Johanniterkomturs Berthold von Henneberg an Reiwin v. Waldenfels im Jahre 1316. Um 450 Pfund Heller gingen hierbei ein Ansitz zu Burghaig („castrum ze dem Hau-ge“), ein Hof zu Katschenreuth, diverse Zinsgüter in Felkendorf sowie die Mühle „ze dem Steinenhaus“ als freies Eigen auf die von Waldenfels über²⁰⁶. Inwieweit die möglichen Ordensgüter unter Umständen alten Besitz des Hochstifts Würzburg darstellten, ist ungeklärt.

Hospitaliterorden St. Johannes

Durch eine Güterschenkung („bona“) Eberhards v. Kunstat in „Sywansdorf“ (?) an das Haus und den Konvent des Hospitaliterordens St. Johannes in Limmersdorf ist für 1301/02 diese kirchlich-soziale Einrichtung im Ort erstmals bezeugt²⁰⁷. Hier hatte sich aus einer ursprünglich rein sozialen Institution im Verlauf des 12.–14. Jahrhunderts im Rahmen einer gesamteuropäischen Bewegung eine selbständige Hospitaliterkommunität entwickelt, indem die im Hospital tätigen „Brüder“ eine zumeist nach der Augustinerregel ausgerichtete Satzung oder Klausur annahmen²⁰⁸. Angesichts fehlender Nachrichten ist eine exakte Zuordnung des Hospitaliterordens in Limmersdorf unter eine der verschiedenen existierenden St. Johannes-Stiftungen jedoch nicht möglich.

Nachdem im Jahre 1302 Albert (Albrecht) (V.) Förtsch v. Thurnau den Brüdern noch das Patronatsrecht ihrer Kapelle überlassen hatte²⁰⁹, müssen diese im Verlauf des 14. Jahrhunderts den Hospitalbetrieb in Limmersdorf eingestellt haben, da sie im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 keinerlei Erwähnung mehr finden.

²⁰⁵ Ebd. 167.

²⁰⁶ Otto Frhr. v. WALDENFELS, *Die Freiherren von Waldenfels*, Bd. IV, München 1967, 13. Vgl. RUPPRECHT, *Steinenhausen*, 27, der die verkauften Güter für ehemals hennebergischen Besitz hält.

²⁰⁷ StABa BU, Nr. 1290 (1301 XII 28), 1302 (1302 XII 13); RegBoica V, 36 f.

²⁰⁸ LThK 5, Spalte 492 f.

²⁰⁹ StABa BU, Nr. 1292 (1302 II 27); RegBoica V, 24 (1302 III 30); LOOSHORN III, 643.

3) Der niedere Adel

a) Von der Ministerialität des hohen Mittelalters zum Ritteradel des Spätmittelalters: Entwicklungslinien

Als unentbehrliche Helfer der geistlichen wie weltlichen Herren bei der Ausbildung ihrer territorialen Machtsphären im Hochmittelalter nahmen die Ministerialen eine überaus wichtige Stellung ein. Bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch als „servientes“ oder „ministeriales“ in den Quellen überliefert, gehörten sie als Klientel ursprünglich dem unfreien und persönlich abhängigen Kreis der herrschaftlichen „familia“ an, was sich in Rechtsbeschränkungen ihrer persönlichen Freiheit äußerte und in der Literatur mit dem Begriff „adelige Unfreiheit“ umschrieben wurde. So besaß der Dienstherr etwa das Verfügungsrecht über die Abkömmlinge oder den Besitz der Ministerialen¹. Im Dienste von Bischöfen, Dynasten und anderen Edelfreien hatten diese im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, die von der Rechtsprechung und Güterverwaltung über den Hof- und Burgendienst bis hin zur Heerfahrt reichten, vielfältige Mitwirkungs- und Beratungsfunktionen inne und benannten sich in der Regel bald nach ihrem jeweiligen Sitz. Als früheste Form ministerialer „Regierungsbeteiligung“ ist hierbei wohl der Zeugenbeweis zu werten. Als Gegenleistung erhielten die Ministerialen sogenannte Dienstlehen, die sich vermutlich bereits am Ausgang des 11. Jahrhunderts zu vasallitischen Lehen wandelten und forthin erblich wurden. Einen Einblick in das Verhältnis des Dienstherrn zu seinen Ministerialen gibt exemplarisch das Bamberger Dienstmannenrecht von 1060, das die Mitwirkung der Ministerialen an der Regierung des Bischofs regelt.

Nahezu ausnahmslos dokumentieren die Quellen einzelne Ministerialengeschlechter der Andechs-Meranier und des Hochstifts Bamberg im Untersuchungsbereich erst ab der Mitte des 12. Jahrhunderts. Gleichwohl könnten den edelfreien Geschlechtern der Schweinfurter Grafen und Walpoten, die den Raum zuvor beherrschten, bereits Ministerialen zur Verfügung gestanden haben, obgleich dies per definitionem teilweise angezweifelt wird². Als Beauftragte ihrer Herren trieben sie die Rodung des Landes voran und übernahmen die Sicherung und Administration des herrschaftlichen Besitzes. Angesichts ihrer hoheitlichen Funktionen als Verwalter herrschaftlicher Fronhöfe, Burgen oder Ämter und ihrer Lebensweise gelang es den Ministerialen bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, sich ihrer Rechtsbeschränkungen zu entledigen. Damit wurde diese ursprünglich herrschaftsgebundene Schicht von Amtsträgern Bestandteil eines sich neu formierenden Standes – des herrschaftlich eigenständigen Ritteradels, für den sich in der Forschung überwiegend der Terminus „Niederadel“ durchgesetzt hat, vereinzelt aber auch die Bezeichnung „ritterbürtiger Adel“ verwendet wird³. In Franken

¹ Beispiel einer herrschaftlichen Verfügung ehemaligen Ministerialenbesitzes bei WINKLER, HAB Bayreuth, 97 f.

² Vgl. hierzu oben 94 Anm. 39.

³ Vgl. Cord ULRICH, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 134), Stuttgart 1997,

dürften diesem noch um 1400 recht heterogenen sozialen Gebilde außerdem vereinzelt auch Abkömmlinge von patrizischen Geschlechtern und Großbauern sowie in der gesellschaftlichen Hierarchie abgestiegene einstige Edelfreie angehört haben. Vor allem rechtliche Veränderungen bewirkten im Verlauf des 15. Jahrhunderts eine Verfestigung und Abschottung dieser sozialen Großgruppe des Spätmittelalters und als letzte Konsequenz die Bildung eines Standes.

Der allmähliche gesellschaftliche Aufstieg der Ministerialen als den eigentlichen Trägern des späteren Ritteradels ging mit dem Absterben der edelfreien Geschlechter einher. Gleichermäßen war dieser Bedeutungszuwachs gekennzeichnet durch den Erwerb von erblichem Lehens- und Allodialbesitz, wobei hinsichtlich der empfangenen Lehen nicht selten eine Mehrfachvasalität vorliegen konnte, sowie den Aufbau eigener, mehr oder weniger kleiner Grund- und Gerichtsherrschaften um eine zentrale Burg. Diese stellte entweder die ehemals landesherrliche Anlage dar, auf der die Ministerialen ursprünglich die Burghut ausgeübt hatten oder aber sie wurde auf freigeigenem Boden neu errichtet. Zumeist war sie dann für das ansässige Adelsgeschlecht namensgebend. Dabei konnte die Bezeichnung je nach bevorzugtem Aufenthaltsort auch wechseln⁴.

Natürlich war die unterschiedliche Geschwindigkeit und Ausprägung des Aufstiegs einzelner Familien auf die jeweils vorliegenden differierenden Rahmenbedingungen zurückzuführen. Der veränderte soziale und rechtliche Status der Ministerialen ist auch aus den Urkunden ersichtlich, in denen deren Vertreter in Oberfranken seit etwa 1240 vermehrt als „miles“, „nobilis“ oder „dominus“ erscheinen und damit eine Standesbezeichnung einnehmen, die zuvor lediglich den Edelfreien gebührte. Insbesondere das verstärkt auftretende Konnubium mit letzteren im Verlauf des 13. Jahrhunderts ist ebenfalls als Ausdruck der sozialen Aufwertung der Ministerialität zu verstehen. Auch beginnen deren Mitglieder nun allmählich als Stifter von Klöstern, Spitälern und Familiengrablagen sowie als Gründer von Pfarreien in Erscheinung zu treten.

Insbesondere die territorialpolitischen Brüche, die durch das zweimalige Aussterben der jeweils das Obermaingebiet dominierenden Grafenhäuser im Mannesstamm bis zum Ende des hohen Mittelalters entstanden, begünstigten das Emporkommen der dortigen Ministerialenschicht maßgeblich. So fehlte etwa in der Zeit zwischen dem Erlöschen der Markgrafen von Schweinfurt 1057 und dem Festsetzen der Grafen von Dießen-Andechs ab 1130 ebenso eine starke Zentralgewalt wie nach dem Ende der Andechs-Meranier 1248 bis zur politischen Neuordnung der Verhältnisse 1260. Dies führt letztendlich zu der Einsicht, daß sich in Oberfranken zu dieser Zeit der soziale Aufstiegsprozeß der Ministerialität mit dem territorialen Wandel vermischte⁵. Verspätet und von der Dauer der geschilderten Entwicklung

23, 26 f., der den Begriff „Niederadel“ als „Kunstprodukt der Sozialgeschichtsforschung“ bezeichnet und auf dessen strukturelle Problematik hinweist.

⁴ Vgl. unten 259 f.

⁵ Die Ausführungen zur Ministerialität und Ritterschaft beruhen auf: GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 628 ff.; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 299–358; MEYER, Oberfranken im Hochmittelalter, 111 f.; Josef

ausgenommen, gelang es darüber hinaus einigen Familien im Verlauf des 14. Jahrhunderts über Dienstleistungen für die Burggrafen von Nürnberg oder etwa auch die Förtsche v. Thurnau als „jüngere Ministerialität“ in den ritterbürtigen Adel aufzusteigen⁶.

Mit dem Ritteradel stand den Dynastenfamilien der Orlamünder und der Zollern als deren Erben auf diese Weise seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts eine herrschaftsbildende Kraft mit ambivalenten Zügen gegenüber. Einerseits trug der Niederadel in mannigfaltigen Funktionen auch weiterhin zur Sicherung und zum Ausbau der landesherrlichen Territorien bei, andererseits entwickelte er sich aber auch zum Konkurrenten im Kampf um Besitztitel und Hoheitsrechte. Damit bestimmte dieser seit dem 15. Jahrhundert gleichsam als „dritte Kraft“ neben dem Markgrafen v. Brandenburg-Kulmbach und dem Bischof von Bamberg die politischen Geschicke am Obermain⁷.

Im folgenden sollen zunächst die im Kulmbacher Land ansässigen und bereits im Hochmittelalter belegten Ministerialenfamilien aufgeführt werden, die bis zum Beginn der frühen Neuzeit ausstarben, ihren gesamten bzw. zumindest namengebenden Besitz dort verloren oder sich umbenannten. Daran schließen sich die Niederadelsgeschlechter an, die mit Sitz im Untersuchungsraum erstmals im Spätmittelalter nachgewiesen sind und dann ebenfalls in der Frühneuzeit durch Erlöschen, Besitzaufgabe oder Umbenennung aus den Quellen verschwinden. Die Untersuchung des mittelalterlichen Niederadels endet schließlich mit einer Vielzahl an adeligen Familien, deren Stammsitz sich außerhalb des Untersuchungsbereichs befand und die innerhalb zumeist nur über vereinzelter Streubesitz verfügten. Nicht selten wußten diese dabei ihre Güter bis in die frühe Neuzeit hinein zu behaupten. Hingegen wird mittelalterlicher ritterschaftlicher Besitz, der im Zusammenhang mit einer später der fränkischen Reichsritterschaft oder landsässigen vogtländischen Ritterschaft zugehörigen Adelsherrschaft steht, unter dem jeweiligen Rittergut behandelt.

FLECKENSTEIN, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: DERS. (Hg.), *Herrschaft und Stand*, Göttingen 1977, 17–39; RUPPRECHT, *Die Plassenberg*, 27–31; ULRICH, *Lehnhof*, 195–200; WINKLER, *HAB Bayreuth*, 97 f.; Rüdiger BAURIEDL – Ruprecht KONRAD-RÖDER, *Mittelalterliche Befestigungen und niederadelige Ansitze im Landkreis Bayreuth* (Schriftenreihe des Landkreises Bayreuth 13) Bayreuth 2007, 15–22; Karl BOSL, *Die adelige Unfreiheit*, in: Friedrich L. WAGNER (Hg.), *Ministerialität im Pfälzer Raum* (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 64) Speyer 1975, 9–19. Weiterhin grundlegend: DERS., *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches*, 2 Teile (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 10) Stuttgart 1950/51. Zur im 15. Jahrhundert erfolgten Entstehung des fränkischen Adels unter dem Gesichtspunkt des „sozialen Gefüges“ vgl. Joseph MORSEL, *Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken*, in: Otto Gerhard OEXLE – Werner PARAVICINI (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133) Göttingen 1997, 312–375.

⁶ RUPPRECHT, *Herrschaftswahrung*, 62.

⁷ GERLICH – MACHILEK, *Staat und Gesellschaft*, in: *HbG III/1*, 633.

b) Die Ministerialengeschlechter des Hochmittelalters

v. Buchau

Das Auftreten des Eberhard „de Povchahe“ oder „von Bucha“ als Zeuge in bambergischen Urkunden von 1124 und 1125 beweist, daß bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts offenbar eine Ministerialenfamilie in Buchau am östlichen Albrand saß, deren Dienstherr der Bischof von Bamberg war. 1137 tradierte Bischof Otto I. einige, von Eberhard eingetauschte Güter im Ort an die Zelle St. Getreu des Klosters Michelsberg, die nach dem 1183 erfolgten weiteren Erwerb des „praedium Bucha“ von den Urenkeln Eberhards schließlich das gesamte Dorf („villam“) mit der Kirche in ihrem Besitz hatte. Erkennbar ist in diesem Zusammenhang überdies, daß die Nennung nach dem alten Wohnsitz für die letzten greifbaren Nachkommen Eberhards, Gundeloch v. Zeegendorf und die Gebrüder Arnold und Heinrich (ohne Familienname), nicht mehr gebräuchlich war⁸.

Förtsche (v. Menchau, Thurnau, Peesten)

Bereits der Name des andechs-meranischen Ministerialengeschlechts Förtsch („Vorsce“, „Vorsch“, „Vortscho“, „Forsso“, „Forsco“ usw.) läßt auf dessen slawische Ursprünge schließen⁹. Da einige Familienmitglieder in der Endphase des meranischen Wirkens in Franken im 13. Jahrhundert Hofämter innehatten sowie als Geldgeber auftraten, muß den Förtschen eine bedeutende Stellung innerhalb des Herrschaftssystems der meranischen Herzöge beigemessen werden¹⁰. Als Stammväter gelten die im Giechburgvertrag von 1149 erstmals bezeugten Ministerialen Graf Bertholds III. von Andechs, „Eberhardus de Briscwizze [= Oberpreuschwitz, LK Bayreuth] et filius eius Arnoldus“. Bald nach 1167 benannte sich jener Arnold (I.) mit „de Menigen“ nach der ihm anvertrauten meranischen Burg Menchau am östlichen Albrand. Arnolds Sohn Eberhard (II.) verwendete mit „Vorsche“ um 1205 erstmals den künftigen Familiennamen, den wiederum dessen Sohn Arnold (III.) um 1217 mit dem Sitz zu Menchau verband („Arnold Forsso de Menigawe“). Eberhard (III.), der Bruder Arnolds (III.), begann schließlich, sich nach der neu errichteten Burg Thurnau zu bezeichnen, wofür er als „Forsco von Turnowe“ im Jahre 1239 zum ersten Mal nachgewiesen ist. Als Sitz ei-

⁸ VOIT, Adel, 67 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 14; DERS., Territorienbildung, 434.

⁹ Zutreffend erscheint eine Herleitung vom slawischen *Borič, womit entweder eine direkte Ableitung vom Verbalstamm *bor- (= „kämpfen“) in der Bedeutung „Kämpfer“ oder eine Koseform zu slawischen Rufnamen mit Erstglied Bor- vorliegt (SCHWARZ, Sprache und Siedlung, 235).

¹⁰ So sind in den Hofämtern der andechs-meranischen Herrscher in Franken etwa Albert (Albrecht) (I.) Förtsch v. Thurnau 1242 als Marschall (ab 1244 Albrecht I. Marschall von Waldenrode) sowie Arnold (IV.) Förtsch v. Thurnau 1244 als Kämmerer belegt (VOIT, Adel, 26, 94). Daß die Förtsche zudem mitunter auch als Geldgeber ihrer meranischen Herren dienten, wird beispielsweise aus der Verpfändung einer Reihe von Gütern durch Herzog Otto VIII. 1244 VIII 25 an Eberhard (III.) und seinen Sohn Albert (Albrecht) (I.) deutlich, welche auf die zuvor geliehene Summe von 800 Mark Silber zurückzuführen war (RegAndechs Nr. 681).

ner gleichnamigen „Herrschaft“ nahm Thurnau in der Folgezeit unter den zahlreichen verstreuten Burgherrschaften der Förtsche bis zum Aussterben des Geschlechts im Jahre 1564 eine zentrale Stellung ein¹¹.

Ausgangspunkt für den Machtbereich der Förtsche um Thurnau war zum einen der Erwerb von Eigengut durch Rodung in den ausgedehnten Waldgebieten zwischen Fränkischem Jura und Main zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Nach dem Bau eines Turmhauses als Eigenburg am Aubach, nordöstlich von Menchau, gelang es der Familie zum anderen wohl aber auch, durch Besitzzukauf von den im Niedergang begriffenen edelfreien Walpoten bis zum Ende des 13. Jahrhunderts einen freieigenen, nahezu geschlossenen Herrschaftskomplex zu formieren, der seit der Übergabe von Albert (Albrecht) (II.) Förtsch an seinen gleichnamigen Sohn Albert (III.) im Jahre 1308 als „herrschaft zu Thurnauwe“ belegt ist. Hierbei impliziert der Begriff „Herrschaft“ das vermutlich zu dieser Zeit üblicherweise damit verbundene Hoch- und Niedergericht, wobei sich die Fraisch wahrscheinlich von der ehemals walpotischen Cent Zwernitz abgespalten hatte¹².

Als Allode sowie burggräfliche und bischöflich bambergische Lehen umfaßte der frühe gesicherte Güterbestand der förtschischen Herrschaft Thurnau im Kulmbacher Land am Ende des 13. Jahrhunderts neben den Burgen und Orten Thurnau, Menchau und Peesten die Dörfer und Weiler Berndorf, Döllnitz, Eberhardtsreuth, Felkendorf, Hörlinreuth, Kasendorf, Limmersdorf, Muckenreuth, Neudorf, Putzenstein und Reuth nebst Gütern in Azen-dorf, Welschenkahl und Kemeritz sowie die später abgegangenen Eichich, Hofen, Horn und Meltheuer. Für Thurnau und Limmersdorf hielten die Förtsche überdies das Kirchenpatronat¹³. Bereits früh geboten sie über eigene Dienstmänner wie die v. Atzendorf, Buckendorf, Kämmerer v. Thurnau, Kerling, v. Peesten, Schwürz oder Förtschelin, die in ihrem Gefolge als Kämmerer, Marschalk oder Kellner Hofffunktionen sowie Verwaltungs- und Militäraufgaben erfüllten¹⁴.

Unter den frühen Besitzabgaben der Förtsche im Kulmbacher Land fällt insbesondere der hohe Anteil an Stiftungen an die Geistlichkeit – und hier vor allem an das Kloster Langheim auf. Offenbar übernahm die Familie damit die klösterliche Begünstigungspolitik ihrer ehemaligen Herren, der Herzöge von Andechs-Meranien. Überliefert sind auf diese Weise die Stiftung einer Hube zu Limmerdorf an das Kloster Michelsberg 1255 durch Adelheid Förtsch, die Gemahlin Eberhards (III.), und die Veräußerung des halben Dorfes Igelsreuth durch Eberhard (V.) an Langheim um 40 Pfund Heller im Jahre 1284. Zudem beschenkte letzterer Langheim 1286 mit einer Hube in Hutschdorf, 1290 mit einer weiteren Hube und einer Sölde eben-

¹¹ VOIT, Adel, 91–95, 99 f. mit Genealogien der Förtsche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 440.

¹² Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Die Burggrafen von Nürnberg und die Förtsche von Thurnau, Sonderabdruck aus: Mitteilungen des Fränkischen Albvereins 8 und 9 (Sonderheft Kulmbach) 1924, 109 f.; DERS., Territorienbildung, 392; v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 11.

¹³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach (vgl. entsprechende Ortsartikel).

¹⁴ VOIT, Adel, 92; v. GUTTENBERG, Förtsche, 109 f.

dort sowie im gleichen Jahr mit der Siedlung Eichich¹⁵. Weiterhin vermachte er dem Zisterzienserinnenkloster Sonnefeld (LK Coburg) 1286 eine Mühle in Döllnitz¹⁶. 1294 verkaufte Albert (II.) Förtsch Langheim einen Hof zu Meltheuer (abgeg., bei Langenstadt) und ein Gut zu Langenstadt¹⁷. Als früher Gütererwerb ist hingegen lediglich der Kauf des Dorfes Limmersdorf durch Eberhard (V.) Förtsch von den ritteradeligen Rindsmaul und v. Haig vor 1286 faßbar¹⁸.

Mit der allmählichen Etablierung der Herrschaft Thurnau durch die Förtsche setzten freilich die Bemühungen der benachbarten sowie übermächtigen Burggrafen von Nürnberg und Bischöfe von Bamberg ein, die kleine Adels Herrschaft ihren, sich im Spätmittelalter ausbildenden Territorien einzuverleiben. Die Herrschaft Thurnau grenzte im Westen an bambergisches Gebiet und wurde im Süden (Herrschaft Bayreuth seit 1248), Südwesten (Burg und Herrschaft Zwernitz seit 1290) sowie im Norden und Osten (Herrschaft Plassenburg seit 1340) vollständig von burggräflichem Territorium umschlossen. Das zur Abwehr der nachbarlichen Expansionsgelüste notwendige Taktieren zwischen den zollerischen Burg- bzw. späteren Markgrafen einerseits und den Bischöfen von Bamberg andererseits entwickelte sich deshalb bis weit in die Neuzeit hinein zur politischen Maxime aller Herren auf Thurnau. Dabei waren sie in hervorgehobener Position beiden Reichsfürsten zu Diensten¹⁹.

Ein erster Einbruch in die förtschische Machtstellung erfolgte durch das Hochstift Bamberg, als um 1288 der aus einer Nebenlinie der Förtsche stammende Dietrich, „der Berner“, Bischof Arnold mit dem Turm und einem Teil vom „Hus uf dem Stein“ seinen Anteil an der Burg Thurnau unter Eigentumsvorbehalt auf Lebenszeit und gegen eine Leibrente für sich und seine künftige Witwe verkaufte. Das Ableben Dietrichs kurz darauf verschaffte Bamberg gegen einen Ausgleich von 300 Pfund Heller schließlich das Eigentum über beträchtliche Teile der Burg Thurnau und ihrer Zugehörigen. Der Gefahr einer weiteren bischöflichen Machtausdehnung durch eine Offenhauspolitik glaubte der Vetter des Berners, Albert (II.) Förtsch, mit einer Hinwendung zu den Zoller'schen Burggrafen begegnen zu müssen. Aus diesem Grunde erscheint er bereits im Jahre 1289 als Burgmann Burggraf Friedrichs III., der ihm für sein Dienstgeld in Höhe von 50 Pfund Heller den Ort Neudorf bei Kasendorf verpfändete. Offenbar suchte Albert (II.) fortan jedoch parallel dazu die Verständigung mit Bamberg und trug infolgedessen,

¹⁵ VOIT, Adel, 94 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 31, 68, 70, 98.

¹⁶ StABa BU, Nr. 1001; RegBoica IV, 301 (1286 II 22).

¹⁷ VOIT, Adel, 97.

¹⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 97.

¹⁹ So erscheint exemplarisch Martin Förtsch 1441 als Bürge der Markgrafen Johann Alchimista und Albrecht Achilles gegenüber Herzog Heinrich von Bayern (StABa A 160/III, Lade 584, Nr. 2812) oder Eberhard Förtsch 1436 als Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Markgraf Friedrich I und dem Pfalzgrafen Ludwig (StABa A 160/III, Lade 586, Nr. 2980). Die möglichen wirtschaftlichen Konsequenzen der Bürgerschaftspraxis für die Förtsche dokumentieren die Bemühungen Georg Förtschs zu Peesten in der Zeit zwischen 1561 und 1564, als Bürge Markgraf Albrechts dessen Schuldner durch den Verkauf markgräflicher Lehen zu befriedigen (StABa C 2, Nr. 3575; C 3, Nr. 1712).

zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn, am 8. Januar 1292 dem Bischof seinen Anteil an der freieigenen Burg und Herrschaft Thurnau zu Lehen auf. Er erhielt dafür von diesem die von Dietrich dem Berner an Bamberg gekommenen Thurnauer Besitzanteile als Erbburghut mit einem Dienstgeld in Höhe von 50 Pfund Heller. Dazu gelobten die Förtsche Gewartung und Öffnung. Ein erneuter politischer Kurswechsel Alberts (II.) und seines Sohnes Alberts (III.) führten indes am 25. Juni 1307 zur Veräußerung der Burg Thurnau mit sämtlichen Zugehörungen an Burggraf Friedrich IV. um 1.000 Pfund Heller und die Burg Berg (= Altenberg, LK Fürth). Da die Bamberger Lehensherrschaft bei diesem Rechtsgeschäft aber unberücksichtigt geblieben war und keine Genehmigung Bischof Wulfings vorlag, blieb der Verkauf letztlich unwirksam, so daß das Hochstift die vereinbarte Konventionalstrafe der Förtsche in Höhe von 1.000 Pfund Heller an die Burggrafen übernahm und die Herrschaft Thurnau darüber hinaus unter den acht als Pfand für die Entrichtung der Strafsumme eingesetzten Dörfern offensichtlich Kasendorf an die Zollern einbüßte²⁰. Unterdessen erkannten die Förtsche die Bamberger Lehensherrschaft wieder an, räumten dem Hochstift ein Vorkaufsrecht ein und bestätigten den Heimfall der Herrschaft Thurnau an Bamberg im Falle ihres Aussterbens²¹.

Von Kulmbach und Kasendorf aus versuchten nun in der Folgezeit die Burggrafen von Nürnberg, die Rechtsstellung der Förtsche zu schwächen. Den Ansatzpunkt hierfür bildete die Ausdehnung der burggräflichen Hochgerichtsbarkeit auf die Herrschaft Thurnau. Seit der Erhebung in den Reichsfürstenstand 1363 leiteten die Zollern ihre Landesobrigkeit insbesondere vom Blutgericht ab. Die Förtsche jedoch hatten die Anerkennung der fraischlichen Gerichtsbarkeit sowohl 1392 durch Bischof Lamprecht von Bamberg²² als auch 1397 durch König Wenzel erhalten, der Martin Förtsch und seinen Erben am 26. Oktober dieses Jahres verbriefte, daß sie „zu Tur-now ein halsgericht mitnamen stock und galgen haben und damit richten und gefaren, als recht ist, und dazu fride und geleyte um totslege und um schulde geben sollen“²³. Dennoch erklärte das Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 Thurnau „mit aller verhandlung, die den hals anruret“ als dem Gericht Kulmbach-Plassenburg zugehörig und zudem das Privileg König Wenzels als im Widerspruch zu der „lantschaft sage und kuntschaft“ stehend²⁴. Die Ansichnahme des Leibzeichens eines Getöteten als sichtbarer Beweis der fraischlichen Befugnisse in der Herrschaft Thurnau durch burggräfliche Helfer aus Kulmbach und Kasendorf im Jahre 1399 dokumentiert schließlich die unsichere Rechtslage in einem Gerichtsbezirk, in dem die Zollern eigentlich kaum Grunduntertanen besaßen²⁵. Weiteren Initiativen

²⁰ Außer Kasendorf waren noch die Dörfer Döllnitz, Muckenreuth, Hörlinreuth, Felkendorf, Menchau, Limmersdorf und Berndorf an die Burggrafen verpfändet (MZ II, Nr. 466).

²¹ Die Ausführungen über die Burg Thurnau beruhen auf: VOIT, Adel, 96 f., 100; v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 12 f.; v. GUTTENBERG, Förtsche, 110 ff.

²² DERS., HONB Kulmbach, 163.

²³ StABa A 205/II, Lade 745, Nr. 3571.

²⁴ Landbuch Plassenburg, 228.

²⁵ v. GUTTENBERG, Förtsche, 112 f.

Burggraf Johanns III. zur Erlangung der Halsgerichtsbarkeit wußte sich der ebenfalls betroffene Bischof Albrecht von Bamberg 1406 mit einer Klage bei König Rupprecht zu erwehren²⁶. Die Tatsache, daß für das Jahr 1452 ein Vogt und acht geschworene Schöffen in Thurnau belegt sind, die „im gehegten gericht“ des Eberhard Förtsch den Beklagten dazu verurteilten, „zu steigen in den turn aus herten quadern“²⁷, zeigt jedenfalls, daß die Förtsche zu dieser Zeit das Hochgericht zumindest noch über Thurnau behaupteten. Neue Impulse erhielten die zollerischen Aktivitäten durch die von Kaiser Friedrich III. 1475 vorgenommene Erneuerung des förtschischen Lehenbriefs über das Halsgericht zu Thurnau. Die darin enthaltene Bestimmung, daß dem Adelsgeschlecht die Hochgerichtsbarkeit nur insoweit zustehe, als sie die Rechte der Markgrafen nicht einschränke²⁸, hatte zur Folge, daß im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 die eigentlich der Herrschaft Thurnau zugehörigen Orte Berndorf, Eckersdorf, Felkendorf, Hammermühle (Untere), Hörlinreuth, Kleetzhöfe, Kröglitzen, Schormühle und Wiesenmühle unter die Hochgerichtsbarkeit des Stadtvogteiamts Kulmbach gestellt wurden. Gleiches galt zudem im Landbuch des Amtes Kasendorf von 1534 für die förtschischen Dörfer Heubsch, Neudorf, Reuth und Menchau hinsichtlich des Vogteiamts Kasendorf²⁹. Damit beschränkte sich das Halsgericht der Förtsche faktisch nunmehr allein auf den Markt Thurnau³⁰. Eine vorläufige Einigung erreichte schließlich der Craisheimer Rezeß von

²⁶ MZ VI, Nr. 345 (1406 VI 26): Klage gegen Johann, der „auf [...] des stiftes vesten Turnaw sein banyre gesteckt hat wider meins herren von Bamberg pfleger und gewalt, und meynet das meinem herren vorzuhalten“.

²⁷ StABa M 7/II, Nr. 165. Hierbei setzte sich das Schöffenkollegium aus dem Bürgermeister und dem Rat des Marktes Thurnau zusammen. Neben dieser ist lediglich eine zweite Gerichtsurkunde der Förtsche aus dem Jahre 1479 bekannt (StABa A 205/III, Lade 761, Nr. 5054).

²⁸ HÄNLEIN-KRETSCHMANN II, 391: „doch uns und den H.R. unser obrigkeit auch dem hochgebohrnen Albrechten Markgrafen zu Brandenburg etc. unsern lieben oheim, [...] an seinen gerechtigkeiten, ob er die einigerley daselbst hätt unvor-greiflichen und unschädlichen“.

²⁹ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 14; v. GUTTENBERG, Förtsche, 114.

³⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6530, fol. 489: „Item Thurnaw das schlos und der marckt, das get von dem stift Bamberg zu lehen, und die Fortzsch vermainen des orts ein halsgericht zu haben in craft einer koniglichen begnadung di Mertein Fortzsch von Wentzelao Romischen Konig loblicher gedechtnus anno 1397 erworben hat, aber gleichwol daran der herschaft ungütlichen gescheen ist, idoch so wirt den Fortzschen das halsgerichts auf denselben akoniglichen brief von meinen gnedigen herrn nit weither zugelassen, dann soweit des marcks trupf raicht, was aber ausserhalb desselben als auf der schutt oder anderswo umb den marck geschicht und verhandelt wirdet, das ist bishieher von meinen gnedigen herrn als von der obrigkeit wegen gehandthabt, irer genaden halben gestraft und auch gegen iren fürstlichen genaden verpüst worden“. – Daß die zuständigen markgräflichen Organe das Hochgericht innerhalb der Herrschaft Thurnau nun auch entschlossen durchzusetzen versuchten, dokumentiert beispielhaft das Vorgehen des Kulmbacher Stadtvogts Georg (Jörg) Herdegen, der im Jahre 1533 Fritz Herold aus Rottlersreuth wegen einer Brandstiftung auf der Neidsmühle bei Thurnau gegen den Protest von Wolf und Christoph Förtsch in Kulmbach festhielt (StABa C 2, Nr. 3572).

1539³¹, in dem Wolf Förtsch von Markgraf Georg „aus gnaden und sonderer unterthäniger fürbitt seiner freundschaft“ das Halsgericht zu Thurnau als Reichsafterlehen verliehen wurde. Dadurch erweiterte sich dessen Geltungsbereich über den Markt Thurnau hinaus „bis an und zu den vier creutz- oder marter-seulen, wie die von alters hero [...] um Thurnau gestanden sind“³². Freilich blieb das fürstliche Hofgericht in Kulmbach Appellationsinstanz. Zwar wurde der Rezeß im Jahre 1541 von Kaiser Karl V. ausdrücklich bestätigt³³, doch bildete dieser dennoch nicht die Grundlage für ein künftig konfliktfreies Zusammenleben der ungleichen Nachbarn. Immerhin war es damit den Markgrafen gelungen, die Ausdehnung ihrer Hochgerichtsbarkeit über beträchtliche Teile der Herrschaft Thurnau nun auch offiziell festzuschreiben.

Zum Herrschaftskomplex der Förtsche um Thurnau gehörten neben der namengebenden Burg im Hauptort auch Ansitze in Peesten, Menchau, Partenfeld, Heubsch und Buchau. Mit Ausnahme von Heubsch – und im Falle Buchaus lediglich für einige Zeit unterbrochen – blieben diese auch über das Mittelalter hinaus Zentren lehenrechtlich eigenständiger, gleichwohl in den grundherrlichen und rechtlichen Verband der Herrschaft Thurnau eingebetteter Rittergüter.

Nach dem nur kurzzeitigen Wirken gleichnamiger förtschischer Ministerialen in *Peesten* im ausgehenden 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist mit Martin Förtsch 1373 das Geschlecht der Dienstherren selbst mit einem Ansitz dort („daz Beste“) nachgewiesen. Dieses burggräfliche Lehen hatten die Förtsche zuvor von den stammverwandten v. Waldenfels gekauft, um in Peesten fortan eine Nebenlinie auszubilden. 1398 erneut im Besitz von Burg, Dorf und Kirchensatz bezeugt, ist die Familie im Jahre 1417 mit dem Dorf und Kirchenpatronat merkwürdigerweise plötzlich im Lehenbuch Bischof Albrechts von Bamberg aufgeführt, bevor Peesten 1456 erneut als markgräfliches Lehen eines Martin Förtsch erscheint³⁴. Eine Intensivierung der herrschaftlichen Bindungen zu den Zollern erfolgte durch die Gebrüder Dietz und Martin Förtsch, die den Markgrafen 1487 das Öffnungsrecht für ihren Teil des Schlosses Peesten einräumten³⁵. Zuweilen unter die diversen Vertreter der Peestener Seitenlinie aufgeteilt, blieb die Ritterherrschaft bis zum Erlöschen des Gesamtgeschlechts 1564 im Besitz der Förtsche³⁶. Die Belehnung des Jörg Förtsch mit dem „neuen“ Sitz zu Peesten samt dem Hage 1492 verdeutlicht darüber hinaus erstmals die Existenz einer zweiten Anlage

³¹ StABa A 205/II, Lade 747, Nr. 3714; C 17/III, Nr. 150, Prod. 10 (Abschrift). Druck bei HÄNLEIN-KRETSCHMANN II, 395–402.

³² Ebd. 396. Die genannten vier Steinsäulen befanden sich an folgenden Orten: zwischen Schormühle und Wiesenmühle oberhalb Thurnaus, auf dem Weg nach Petershof; unterhalb des Badersbergs am Fuhrweg von Thurnau nach Neudorf; zwischen Thurnau und der Limmersdorfer Flur; oberhalb Thurnaus gegen den Forst der Thurnauer Gemeinde.

³³ StABa C 17/III, Nr. 150, Prod. 11 (Abschrift); HÄNLEIN-KRETSCHMANN II, 402–404.

³⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 122; KUNSTMANN, Burgenkranz, 159 f.

³⁵ StABa A 205/II, Lade 746, Nr. 3676 (Verschreibung von 1487 XI 18): „in unsern taylen des sloß Besten offnung“.

³⁶ KUNSTMANN, Burgenkranz, 160 f. mit allen Belehnungen.

im Ort. Möglicherweise wurden jedoch beide Ansitze bereits im Bauernkrieg zerstört, wenngleich nur einer 1547 bei der markgräflichen Belehnung des Georg Förtsch als „wahl“ zu Peesten überliefert ist. Der andere wurde vermutlich wieder aufgebaut und bildete bis zu seiner erneuten Verwüstung im zweiten Markgrafenkrieg 1553/54 den Mittelpunkt der Ritterherrschaft. Ein Lehenrevers der Gebrüder Hans und Georg Förtsch von 1558 schließlich verdeutlicht, daß der Peestener Besitzkomplex nun keinen der beiden Sitze mehr enthielt, da diese als abgebrannt bezeichnet werden³⁷. Als Aufenthaltort eines förtschischen Lehen- und Burgrichters ist Peesten zudem für 1540 belegt³⁸.

Die Vorläuferburg *Menchau* der Förtsche v. Thurnau wird in den burggräflichen Lehenaufzeichnungen des Jahres 1403 nicht mehr genannt, was für ihre Aufgabe spricht. Noch im Jahre 1356 ist jedoch Johannes v. Nankenreuth anlässlich eines langheimischen Rechtsgeschäfts als möglicher förtschischer Richter im Ort bezeugt. Gleichwohl bildete in dem bald in Ober- und Untermenchau zerfallenden Dorf eine als brandenburgisches Rittermannlehen verzeichnete Gütergruppe in Obermenchau bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts den Grundstock eines lehenrechtlich eigenständigen Ritterguts, während Untermenchau als bambergisches Rittermannlehen direkt zur Ritterherrschaft Thurnau gehörte. 1552 ist der Besitzkomplex in Obermenchau letztmalig als markgräfliches Lehen der Förtsche zu Peesten belegt³⁹.

Die Grundlage der kleinen Ritterherrschaft *Partenfeld* bildeten zwei Adelsitze, deren Besitzgeschichte nur zum Teil erschließbar ist. Erstmals im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 ist eine burggräfliche „behausung“ überliefert, zu der eine Mühle, ein Teilbauhof sowie zwei Sölden gehörten. Hof und Sölden waren zuvor gegen Güterbesitz in Rottlersreuth von den v. Künßberg eingetauscht worden. Offenbar wurde der Ansitz im Hussitenkrieg zerstört, denn 1434 erwarb ein Hofmann „zu Partenfeld“ durch ein Tauschgeschäft mit den Zollern das dortige „wal“ gegen einen Acker „ob dem burgstall“. Die Nennung dieses Burgstalls weist indes auf einen zweiten abgegangenen Adelssitz in Partenfeld hin, der möglicherweise den einstmals im Ort begüterten v. Plassenberg als freies Eigen gehörte und dessen Zustand wahrscheinlich ebenfalls auf die Hussitenzüge zurückzuführen war. Nachdem die Hofmann die erhaltene zerstörte Anlage offensichtlich neu erbaut hatten, erscheint 1512 Martin (Mertein) Förtsch zu Peesten in deren Besitz, den er von den Gebrüdern Hans und Hans Hofmann zu Langenstadt und Partenfeld zusammen mit je einem Gütlein und Häuslein sowie einer Hofstatt ebendort erworben hatte und der mittlerweile zu bambergischem Lehen geworden war. Die Lehensauftragung des „Steinenhaus“ zu Partenfeld an den Bischof von Bamberg durch denselben Förtsch im Jahr darauf läßt zudem erkennen, daß dieser Familienzweig nun mit dem zweiten Ansitz, bei dem es sich vielleicht um den wieder aufgebauten Burgstall von 1434 gehandelt haben könnte, wohl nahezu die Gesamtheit des Partenfelder Güterbesitzes in Händen hielt. Als weitere Wohnstätte der Förtsche

³⁷ Ebd.

³⁸ StABa A 135/II, Nr. 1056.

³⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 112.

zu Peesten, die mit Hans Förtsch „zu Partenfeld“ erstmals für 1539 nachgewiesen, kurzzeitig eine im Ort ansässige Nebenlinie ausbildeten, diente forthin offenbar jedoch nur das „Steinhaus zu Battenfeld“, da der ehemals Hofmann'sche Sitz aus der Überlieferung verschwindet⁴⁰. Nachdem Hans Förtsch sein Rittersitz in Partenfeld von Markgraf Albrecht Alkibiades im Verlauf des zweiten Markgrafenkrieges „abgedrungen vnnd eingezogen“ worden war, erhielt er im Jahre 1552, wohl unter Einschaltung Kaiser Karls V., die dortigen Güter von seinem alten Lehensherrsnn, Bischof Weigand von Bamberg, wieder zurück⁴¹. Nach dem Tod des Hans Förtsch zu Partenfeld 1561 gelangte die Ritterherrschaft im Jahr darauf im Erbgang an dessen Bruder, den letzten männlichen Vertreter des Geschlechts, Georg Förtsch zu Peesten.

Den vermutlich ortsansässigen bambergischen Ministerialen sowie dem Kloster Michelsberg zu Bamberg folgten im Ort *Buchau* die Förtsche als maßgebliche Grundherren. 1395 ist Albert (Albrecht) (VIII.) Förtsch als solcher dort bezeugt. In der Folgezeit baute das Geschlecht seine Besitzposition im Ort offensichtlich weiter aus, was dazu führte, daß Eberhard Förtsch, der Sohn des verstorbenen Hans Förtsch, 1423 bambergischerseits mit „schloß Buchau und dem dorf“ belehnt wurde. Um 1437 ging die Ritterherrschaft schließlich im Rahmen eines Tausches von Martin (Mertein) Förtsch an Hans v. Giech zu Ellern über⁴².

In *Heubsch* erhielt Martin Förtsch v. Thurnau 1398 das dortige Haus als brandenburgisches Ritterlehen⁴³. Nachdem dieser im Jahre 1411 seinen nun freigeigenen Ansitz Burggraf Johann III. zu Lehen aufgetragen hatte⁴⁴, muß es zu einer baldigen Aufgabe der Anlage gekommen sein, da diese forthin aus der Überlieferung fällt.

Die Besitzgänge innerhalb der gesamtförtschischen Grundherrschaft im Untersuchungsbereich lassen sich nur bruchstückhaft wiedergeben. Hierbei war auch das 14. Jahrhundert vorwiegend durch fromme Stiftungen an Kloster Langheim geprägt, das die auf diese Weise hinzugewonnenen Güter später zum Teil an die Burggrafen von Nürnberg veräußerte. So vergabte Albert (II.) Förtsch 1301 an Langheim drei Huben in Hutschdorf, Limmersdorf und Kemeritz sowie 1311 eine weitere Hube in Hutschdorf. Mit dem Dorf Döllnitz, zwei Gütern zu Menchau, einem Gut in Limmersdorf, weiteren Gütern in Hutschdorf, dem Hof Putzenstein und einem Gut zu Kemeritz hielten im selben Jahr die Schenkungen an Langheim auch unter Alberts (II.) Sohn Albert (III.) an. Der ebenfalls gleichnamige Sohn Alberts (III.), Albert (VI.), eignete 1330 dem Kloster ein Lehen zu Neudorf und verkaufte diesem darüber hinaus 1332 um 62 Pfund Heller je ein Gut in Reuth und Menchau sowie 1333 einen Hof zu Leuchau. Albert (VII.), der Bruder Alberts (VI.), veräußerte 1340 dem Katharinenspital zu Bamberg um 40 Pfund Heller ein Gut zu Berndorf und tauschte mit diesem 1368 seine Güter zu Azendorf

⁴⁰ Hellmut KUNSTMANN, *Burgen am Obermain unter besonderer Würdigung der Plassenburg* (Die Plassenburg 36) Kulmbach 1975, 195 f.

⁴¹ StAba A 205/II, Lade 746, Nr. 3650 (Revers von 1552 XI 23).

⁴² KUNSTMANN, *Burgenkranz*, 154; Georg SCHWARZ, *Buchau*, in: AFH 1981, Nr. 8.

⁴³ *Burggräfliches Lehenbuch II*, 30.

⁴⁴ Ebd. 66.

gegen dessen Güter in Menchau. Möglicherweise hatte er erst kurz zuvor im gleichen Jahr die Güter in Azendorf von den Wolfstriegel um 500 Pfund Heller erworben⁴⁵. Überdies hatte Albert (VII.) bereits 1335 seine zwei Güter in Berndorf mit einem Gut Albrechts (d.Ä.) v. Atzendorf in Döllnitz vertauscht⁴⁶. 1390 erwarben die Förtsche von den Herren v. Eggloffstein deren Gut zu Proß⁴⁷ sowie von Kloster Langheim Güter zu Felkendorf, die zuvor als Pfand nicht mehr ausgelöst worden waren⁴⁸.

Ausschließlich grundherrschaftliche Besitzabgaben der Förtsche sind im 15. Jahrhundert überliefert, was möglicherweise Ausdruck einer zeitweiligen wirtschaftlichen Krise der Familie gewesen sein könnte. So verkaufte Hans Förtsch 1452 um 700 Gulden rh. vermutlich fünf Höfe zu Döllnitz an Margarethe Marschalk v. Ebne⁴⁹ und Eberhard Förtsch v. Thurnau 1489 um 295 Gulden rh. seine Höfe in Muckenreuth an seinen Schwager Kunz v. Wirsberg⁵⁰. Versetzt wurden zudem durch Eberhard Förtsch v. Thurnau 1478 ein Hof in Heubsch um 400 Gulden an die Pfründe und Messe Wildenroth⁵¹ sowie von den Gebrüdern Albert (IX./X.?), Jörg, Dietz und Martin (Mertein) Förtsch v. Thurnau 1481 die Zinsen eines Hofes zu Schirradorf an Katharina, die Ehefrau des Jörg⁵².

Hingegen kam es im 16. Jahrhundert mit dem Kauf eines dem Hans Rauschner zu Kasendorf gehörenden Hofes und Gütleins in Schirradorf durch Eberhard Förtsch v. Thurnau 1512⁵³, eines Hofes zu Proß des Heinz Groß v. Reitzendorf durch die Erben Eberhards 1522⁵⁴ sowie von vier Gütern der Neustetter in Döllnitz 1524⁵⁵ zu erneuten Gütererwerbungen. Zudem wurden Martin Förtsch zu Peesten 1535 durch Wolf v. Weiher für 280 Gulden die Zinsen eines Hofes in Plosenberg und von vier Söldengütern zu Weiher verpfändet⁵⁶.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts verfügte das Adelsgeschlecht der Förtsche über eine umfangreiche, aber auch verstreute Grundherrschaft, die sich erheblich über den Untersuchungsbereich hinaus erstreckte⁵⁷. Auf die Hauptlinie Thurnau und ihre Seitenlinien Peesten-Partenfeld und Ellern (= Burgellern, LK Bamberg)⁵⁸ verteilte sich damit Güterbesitz, der in seiner exakten Zuordnung auf die Geschlechtslehen sowie die einzelnen, im Untersuchungsbereich gelegenen förtschischen Ritterherrschaften Thurnau,

⁴⁵ Vort, Adel, 97–101.

⁴⁶ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 1 (1335 III 12).

⁴⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 132.

⁴⁸ Ebd. 35.

⁴⁹ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 52.

⁵⁰ StABa A 165/I, Lade 534, Nr. 1432 (Kaufbrief von 1489 VI 19).

⁵¹ Ebd. Lade 527, Nr. 890 (Revers von 1478 I 10).

⁵² StABa A 165/II, Lade 538, Nr. 1793 (Revers von 1481 IV 9).

⁵³ Ebd. Nr. 1795 (Aufschreibbrief von 1512 II 23).

⁵⁴ StABa A 165/I, Lade 537, Nr. 1709 (Aufschreibbrief von 1522 VI 3).

⁵⁵ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 22.

⁵⁶ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2256 (Revers von 1535 V 24).

⁵⁷ Neben Kulmbach befand sich förtschischer Güterbesitz in den Landkreisen Bayreuth, Lichtenfels, Staffelstein, Ebermannstadt, Stadtsteinach, Ebern und Neumarkt (vgl. Vort, Adel, 92).

⁵⁸ Von den Förtschen stammen zudem die Adelsgeschlechter der v. Waldenfels und v. Wallenrod ab (v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 440).

Peesten, Obermenchau und Partenfeld aufgrund der spärlichen Quellen nur sehr schwer faßbar ist. Eine abschließend vorgenommene Darstellung des förtschischen Gesamtbesitzes muß deshalb insbesondere in bezug auf den an der Wende zur Frühneuzeit allgemein noch unzureichend verzeichneten Eigenbesitz des Niederadels hypothetisch bleiben.

Mit dem Erbfall vom 21./31. März 1564⁵⁹, der eintrat, nachdem mit Wolf Förtsch 1551 die Thurnauer, Adam Förtsch 1553 die Ellerner sowie Georg Förtsch 1564 die Peestner Linie im Mannesstamm erloschen war, fiel die Gesamtheit der Familienbesitzungen an Ursula, Barbara und Anastasia, die Töchter Wolf Förtschs v. Thurnau. Bereits 1558 hatten die beiden letzten Förtsche, die Peestner Brüder Georg und Hans, für 2.000 Gulden frk. „ihre Erbgerichtigkeit am Markt Thurnau samt dem Halsgericht“ an Hans Friedrich (I.) v. Künßberg und Hans Georg v. Giech als Ehegatten Ursulas und Barbaras abgetreten, während der Ehegatte Anastasias, Sigmund Fuchs v. Rügheim, bereits zuvor verstorben war⁶⁰. Damit waren die Voraussetzungen für einen Übergang der Herrschaft Thurnau mit ihren eingegliederten Rittergütern an die Adelsgeschlechter der v. Giech und v. Künßberg geschaffen.

Bebaute Grundherrschaft (bzw. Grunduntertanen) der Förtsche im Untersuchungsbereich zu Beginn des 16. Jahrhunderts⁶¹:

Allode (?)

Gundersreuth:	7 Mannschaften
Hammermühle:	1 Mühle
Kröglitzen:	1 Behausung
Mainleus:	1 Mühle, 6 Sölden
Neidsmühle:	1 Mühle
Neudorf:	7 Lehenleute
Schormühle:	1 Mühle
See:	1 Halbhof, 1 Sölde
Tannfeld:	3 Drittelhöfe, 1 Gut, 1 Halbgut, 2 Erbgüter, 2 Sölden
Untermenchau:	4 Lehenleute
Veitlahm:	1 Söldengut
Waizendorf:	1 Hof
Wiesenmühle:	1 Mühle

⁵⁹ Vgl. v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 14, die den 21. März als Todestag Georg Förtschs angibt und SCHWARZ, Giech, 11, der diesbezüglich vom 31. März ausgeht.

⁶⁰ v. GUTTENBERG, Herrschaft Thurnau, 26 f.; DERS., Förtsche, 114; v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 14 f.

⁶¹ Nach den Zinsbüchern der Förtsche von 1526/31/39/47 (vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, entsprechende Ortsartikel) sowie den Landbüchern der markgräflichen bzw. bischöflichen Ämter Kulmbach (StABa A 222/II/III, Nr. 6532a), Zwernitz (StABa A 222/II/III, Nr. 6480), Kasendorf (StABa A 222/II/III, Nr. 6560), Bayreuth (StABa A 222/II/III, Nr. 6252/1) und Weismain (StABa A 221/VI, Nr. 2600) aus der Zeit zwischen 1499 und 1531.

Markgräflisch-brandenburgische Lehen:

Alladorf:	1 Hof
Dörnhof (Peesten)	1 Hof, 2 Häuser
Donnersreuth:	1 Hof
Großenhül:	1 Gütlein
Gundersreuth:	1 Hof, 2 Sölden
Heubsch:	1 Mühle, 2 Höfe, 3 Gütlein, 6 Sölden, 2 Halbsölden, 2 Häuser
Hutschdorf:	6 Gütlein, 1 Haus
Kasendorf:	1 Mühle, 6 Mannschaften ⁶²
Muckenreuth:	1 Gut
Obermenchau:	1 Mühle, 2 Höfe, 1 Halbhof, 3 Güter, 6 Sölden, 4 Häuser
Peesten:	1 Mühle, 1 Schenkstatt, 1 Badstube, 2 Gütlein, 6 Zinsleute
Pleofen:	4 Höfe
Proß:	4 Höfe, 1 Sölde
Reuth:	2 Höfe, 5 Gütlein, 3 Sölden, 1 Behausung
Tannfeld:	1 Gut
Schirradorf:	1 Hof, 2 Gütlein
Welschenkahl:	1 Hof, 1 Halbhof

Hochstiftisch-bambergische Lehen:

Azendorf:	5 Höfe, 2 Sölden
Berndorf:	4 Güter, 4 Halbgüter, 4 Sölden, 6 Halbsölden, 1 Haus
Döllnitz:	5 Güter, 2 Sölden
Eckersdorf:	1 Mühle, 2 Sölden, 2 Häuser
Felkendorf:	3 Güter, 1 Halbgut, 6 Sölden, 2 Halbsölden
Friedrichsberg:	2 Gütlein
Hörlinreuth:	2 Höfe, 2 Sölden
Kleetzhöfe:	2 Halbhöfe, 2 Halbsölden
Leesau:	1 Hof, 2 Halbsölden
Limmersdorf:	5 Güter, 5 Halbgüter, 4 Viertelgüter, 1 Gütlein, 5 Sölden, 2 Halbsölden, 7 Häuser
Neudorf:	2 Gütlein, 1 Sölde
Partenfeld:	1 Ansitz, 1 Haus ⁶³
Thurnau:	(1 Schloß), 1 Schenkstatt, 1 Badstube, 77 Häuser, 6 Häuslein, 2 Hofraiten
Untermenchau:	1 Mühle, 1 Gütlein
Welschenkahl:	3 Höfe, 2 Sölden
Witzmannsberg:	1 Hof
Wüstenbuchau:	2 Sölden, 1 Haus

⁶² StABa A 222/II/III, Nr. 6560, fol. 12'.

⁶³ StABa A 221/I, Nr. 26, fol. 999 (1539).

v. Haig

Mit „Wiggerus de Houga“ als Zeuge in einer Urkunde Bischof Ottos II. von Bamberg für Kloster Michelsberg ist das meranische Ministerialengeschlecht der v. Haig, das auf dem Ansitz im Metzdorfer Gründlein bei Burghaig Burgendienst leistete und sich nach diesem benannte⁶⁴, erstmals für 1183 belegt. Zu den insgesamt sechs im Rahmen des Zeugendienstes für die Meranier oder Bamberger Bischöfe faßbaren Familienmitgliedern gehörte vermutlich auch Heinrich (II.), der im Zeitraum von 1270 bis 1305 mehrmals als „iudex de Hauge“ und damit als Richter der Grafen von Orlamünde in der Herrschaft Plassenburg überliefert ist. Seine Bezeichnung als „miles“ ab 1295 weist darüber hinaus auf die Zugehörigkeit zum neuen Stand des Ritteradels hin. Zwar erlosch die Hauptlinie des Adelsgeschlechts mit Heinrich (II.) um 1306, doch lebt ein Seitenzweig, der einst in den Diensten der Edelfreien von Schlüsselberg stand und sich seit etwa 1372 als „Hauger v. Rottenstein“ bezeichnete, noch heute mit den „Hauger“ im Bürgerstand fort.

Besitz der Haiger im Untersuchungsbereich ist in Limmersdorf, wo diese noch vor 1286 am Verkauf des ganzen Dorfes an Eberhard (V.) Förtsch beteiligt waren, sowie jeweils in Gemengenlage zu Besitz der Henlein v. Plassenberg und der v. Guttenberg in Burghaig, Steinenhausen, Katschenreuth, Frankenberg, Melkendorf und Pölz feststellbar. Insbesondere die Güter in Steinenhausen lassen auf die gleiche Abstammung wie die v. Plassenberg (mit dem Rosenwappen) schließen, wobei die Trennung um 1150 erfolgt sein dürfte⁶⁵.

v. Harsdorf

Obwohl die schriftliche Überlieferung für den Ort Harsdorf erst im Spätmittelalter einsetzt, vermutet Hansjörg Gruber, daß sich dort der Stammsitz eines Ministerialengeschlechts befunden haben muß. Er schließt dies aus der Namensgleichheit einer Adelsfamilie, deren erste belegte Vertreter allerdings fernab von Harsdorf auftreten. Nach einem Nürnberger Bürgerbuch wurden die etwaigen Brüder Heinrich und Fritz Harstorfer in den Jahren 1377 bzw. 1380 als Bürger in Nürnberg aufgenommen. Den anschließenden sozialen Aufstieg der Familie dokumentiert die Zugehörigkeit zum Inneren Rat der Stadt und damit zum Patriziat ab 1450 sowie die anschließende Erhebung in den Adelsstand als Freiherren „von Harsdorf“.

Als weiteres Indiz für die Herkunft des Geschlechts zieht Gruber das Familienwappen heran, das einen Turm mit drei Fensteröffnungen und einem Wehrgang im Obergeschoß darstellt. Diese Wehranlage könnte entweder im Kirchhof von Harsdorf gelegen haben, wo anlässlich der Kirchenrenovierung ein älteres Turmfundament entdeckt wurde, oder aber im sogenannten „Steinholz“, 700 m östlich von Harsdorf, wo auf einer bewaldeten Hügelkuppe Wall- und Grabenreste auf eine Höhenburg des 11./12. Jahrhunderts

⁶⁴ Nach KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 162 handelt es sich bei diesem Turmhügel um die sogenannte „Schwedenschanze“ im Metzdorfer Gründlein als einem von zwei Adelsitzen in Burghaig.

⁶⁵ Die Ausführungen zu den v. Haig beruhen auf: VOIT, Adel, 128 ff.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 43*, 16, 97; DERS., Territorienbildung, 437.

hindeuten könnten. In diesem Zusammenhang erscheint auch die zeitweilige Existenz zweier Anlagen nebeneinander vorstellbar⁶⁶.

v. Hutschdorf

Im Dienste der Andechs-Meranier saßen Ministerialen vermutlich auf einem Fronhof in Hutschdorf. Diese sind mit „Hermannus de Hutesdorf“ als Zeuge in einer Urkunde Bischof Ottos II. von Bamberg für das Kloster Langheim erstmals für 1180 belegt. Von den bekannten elf Vertretern des Ministerialengeschlechts erscheint lediglich der genealogisch nicht exakt zuordenbare „Wiker de Huotstorf“ um 1190 als Zeuge für den Dompropst Heinrich unter den Bamberger „domestici“. Hingegen begegnen insbesondere die vermutlichen Söhne Hermanns v. Hutschdorf, Rudeger und Heinrich, unter Herzog Otto VIII. von Andechs-Meranien in hervorgehobener Stellung. So ist Rudeger in herzoglichen Urkunden für Langheim im Jahre 1247 zweimal als meranischer Truchseß („dapifer“) nachgewiesen. Zudem befanden sich beide Brüder im Jahr darauf am Sterbebett des letzten Meraniers in Niesten.

Sämtliche Familiengüter in Hutschdorf gelangten schließlich an das Kloster Langheim, wie aus der diesbezüglichen Eignung Ottos III. von Orlamünde hervorgeht, die dieser auf Veranlassung des Konversen Eberhard v. Hutschdorf („Eberhardi conversi dicti de Hutesdorf“) und aller Anverwandten 1284 vornahm. Mit Konrad, dem Sohn Eberhards, der möglicherweise 1294 noch einmal als Zeuge Alberts (II.) Försch fungierte, erlosch das Ministerialengeschlecht der v. Hutschdorf wohl am Ende des 13. Jahrhunderts⁶⁷.

v. Neuenstadt (Neustetter gen. Stürmer)

Als Zeuge in einer Urkunde Bischof Ekberts von Bamberg und Eigenritter Friedrichs (III.) Walpot ist der sich vermutlich nach seinem Sitz in Neustädtlein am Forst nennende „Berthold de Nuenstat“ um 1224 als erster Vertreter des Geschlechts im Dienste der edelfreien Walpoten nachgewiesen⁶⁸. Dessen möglicher Sohn „Walter von Neuenstat“ tritt 1287 zwar als Dienstmann der Edelfreien von Schlüsselberg auf⁶⁹, bringt allerdings in einer bambergischen Urkunde von 1317 mit der Bezeichnung „miles“ bereits seine Zugehörigkeit zum neuen Stand des Ritteradels zum Ausdruck⁷⁰.

Während ungeklärt bleibt, ob die im Jahre 1398 erstmals belegte und 1421/24 im Besitz der Herren v. Plassenberg befindliche „veste“ in Neustädtlein am Forst⁷¹ auf die Ministerialen v. Neuenstadt zurückzuführen ist und wie lange diese dort begütert waren, läßt sich weiterer Besitz im Untersuchungsraum durchaus greifen. Als Angehöriger dieser Familie, die seit dem 15. Jahrhun-

⁶⁶ Die Ausführungen zu den v. Harsdorf beruhen auf: GRUBER, Harsdorf, 67 ff.

⁶⁷ Die Ausführungen zu den v. Hutschdorf beruhen auf: VOTT, Adel, 143 ff.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 41*, 68; DERS., Territorienbildung, 437.

⁶⁸ StABa BU, Nr. 521; LOOSHORN II, 612.

⁶⁹ VOTT, Adel, 216.

⁷⁰ LOOSHORN II, 854 (1317 XII 6).

⁷¹ StABa A 222/II/III, Nr. 6250, fol. 18; 6251, fol. 80.

dert auch den Beinamen „Stürmer“ führte, erscheinen im Lehenbuch Burggraf Johanns III. von 1398 Hans Neustetter mit einem Gut in Trumsdorf, Friedrich Neustetter mit einem Hof zu Zwernitz, einem Gut zu Großenhül, einem Hof zu Alladorf und einer Mühle samt Gut in Trumsdorf sowie Konrad Neustetter mit einem Hof zu Alladorf und einem Hof sowie Gut in Trumsdorf⁷². Nachdem der Besitz in Großenhül nur noch für 1406 gesichert ist⁷³ und der Hof in Zwernitz um 1431 an den vermutlichen Hallstadter Bürger Herold verkauft worden war⁷⁴, sind im Landbuch des Amtes Zwernitz von 1503 letztmals noch Güter in Alladorf und Trumsdorf verzeichnet⁷⁵. Weiterer bis dahin nicht faßbarer Besitz der Neustetter bzw. Stürmer in Döllnitz geht aus dem Verkauf von drei Gütern an die Engelmesse zu Thurnau 1506 und vier Gütern an die Förtsche v. Thurnau 1524 hervor⁷⁶. Mit Friedrich Neustetter nahm überdies ein Vertreter dieses Geschlechts als zwischen 1380 und 1391 belegter burggräflicher Vogt und Amtmann zu Zwernitz eine hervorgehobene Position in Zoller'schen Diensten ein⁷⁷. Weitere Neustetter begegnen bis zu ihrem Aussterben um 1638/41 mit Besitz und in wichtigen Funktionen auch außerhalb des Untersuchungsbereichs wie etwa in den Landkreisen Bayreuth, Bamberg, Ebermannstadt, Lichtenfels oder Selb⁷⁸.

v. Plassenberg

Mit Nentwich und Otgoz „de Blassenberc“ sowie dem einnamigen „Gundelous“, der gleichwohl ebenfalls als v. Plassenberg gesichert erscheint, treten im zweiten Giechburgvertrag von 1149 unter den andechs-meranischen Zeugen mehrere Ministerialen gleichen Namens auf, die demzufolge auf der Plassenburg Dienst taten. Aus dieser und einer weiteren, auf 1148/51 datierbaren Urkunde, die einen Gütertausch Gundelohs (I.) mit dem Kloster Banz zum Abschluß brachte, gehen insgesamt sechs verschiedene Ministerialen v. Plassenberg hervor. Die frühe Vielzahl an Vertretern sowie eine seit dem 13. Jahrhundert erkennbare unterschiedliche Wappenführung legt die gängige Forschungsmeinung überwiegend dahingehend aus, daß bereits in der Zeit der Ersterwähnung zwei wohl nicht stammverwandte Geschlechter als Burgmannen auf der Plassenburg gesessen haben könnten: zum einen die Plassenberg mit der (eingeschweiften) Spitze im Wappenbild („Nentwich-Stamm“), zum anderen die Plassenberg mit dem Rosenwappen („Gundeloh-Stamm“). Demnach teilten sich wahrscheinlich die Plassenberg mit der geschweiften Spitze im Verlauf des 13. Jahrhunderts in die vier Linien Plassenberg, Künßberg, Weidenberg und Bayreuth, die Plassenberg mit der Rose am Ausgang des Hochmittelalters in die Linien Plassenberg und Henlein v.

⁷² Burggräfliches Lehenbuch II, 27, 34 f.

⁷³ Ebd. 38.

⁷⁴ Burggräfliches Lehenbuch III, Nr. 16.

⁷⁵ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 138, 149.

⁷⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 22 f.

⁷⁷ VOLT, Adel, 217.

⁷⁸ Ebd. 215. Zur Familiengeschichte der Neustetter vgl. auch Dieter ARZBERGER, Die Rittersitze der Forster und Neuenstetter in Weissenbach (Selber Hefte 5) Selb-Erkersreuth 1981, 42–47 mit einer Namensliste der Vertreter.

Plassenberg. Innerhalb des ursprünglichen Gundeloh-Stammes führten die verbliebenen v. Plassenberg seit 1315 ausschließlich noch den Namen ihres neuen Sitzes Guttenberg, während sich die Henlein v. Plassenberg etwa ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Anlehnung an ihr neuerbautes Schloß im Ort Kichleus sowie die einflußreicheren Verwandten in Guttenberg als „Guttenberg-Kichleus“ bezeichneten⁷⁹. Da jedoch bei den Plassenberg mit dem Spitzbergwappen aufgrund des dürftigen Quellenmaterials manches Filiationsverhältnis ungesichert ist und allenfalls die Plassenberg mit dem Rosenwappen im 12. Jahrhundert als Burgmannen auf der Plassenburg verifizierbar sind, erscheinen insgesamt aber durchaus auch andere genealogische Zusammenhänge vorstellbar⁸⁰. Gleichwohl ist eine Beschäftigung mit dem Geschlecht der v. Plassenberg lediglich im Rahmen der bisher überwiegend für wahrscheinlich gehaltenen genealogischen Gesamtstruktur praktikabel. Dabei beziehen sich die weiteren Ausführungen ausschließlich auf den Hauptstamm der Plassenberg mit der Rose.

Die Herkunft der Plassenberg ist gesichert nicht mehr zu ermitteln. Sie könnten von einer alteingesessenen einheimischen Maierfamilie abstammt haben, aber auch erst mit den Grafen von Dießen-Andechs aus deren altem bayerischen Herrschaftsraum in das Zweimainland gekommen sein⁸¹. Daß sie innerhalb der andechs-meranischen Ministerialität am Obermain eine besonders hohe Vertrauensstellung genossen und zu den engsten und einflußreichsten Beratern der Herzogsfamilie gehört haben müssen, zeigt allein die Tatsache, daß die Familie die größte Anzahl namentlich bekannter Andechser Ministerialen sowie die häufigsten Nennungen in den Zeugenreihen aufweist. Zudem erschließen weitere Indizien die enorme Bedeutung der Herren v. Plassenberg. So impliziert der Familiennamen nicht nur den Dienst auf der wohl zentralen meranischen Burg am Obermain, sondern auch die

⁷⁹ Die Ausführungen zu den frühen v. Plassenberg beruhen auf: Johannes BISCHOFF, *Genealogie der Ministerialen von Blassenberg und Freiherren von (und zu) Guttenberg 1148–1970* (VGffG IX 27) Würzburg 1971, 25 mit einer Genealogie der frühen v. Plassenberg; VOIT, *Adel*, 228–237 mit Genealogien, Belegen und manchmal differierenden Ordnungszahlen; v. GUTTENBERG, *HONB Kulmbach*, 126; RUPPRECHT, *Ritterschaftliche Herrschaftswahrung*, 17, 524 (Genealogie). Zur Genealogie vgl. auch DERS., *Die Plassenberg. Ministerialen der Herzöge von Andechs-Meranien und der Grafen von Orlamünde auf der Plassenburg*, in: *Die Plassenburg* (CHW-Monographien 8) Lichtenfels 2008, 29, 34 ff.

⁸⁰ So hält es etwa RUPPRECHT (ebd. 36) durchaus auch für denkbar, daß lediglich die Plassenberg mit dem Rosensiegel als Ministerialen der Andechs-Meranier auf der Plassenburg fungierten. Nachdem diese aber den Meranischen Erbfolgekrieg möglicherweise zur Verselbständigung genutzt hatten, könnte ihnen die alte meranische Ministerialenfamilie der Weidenberg auf die Plassenburg nachgefolgt sein sein, was die Doppelung des Ministerialennamens v. Plassenberg erklären würde. Diese These könnte stützen, daß sich der nur vereinzelt gesicherte Besitz der Ministerialen v. Plassenberg bis 1250 ausschließlich auf die Plassenburg mit der Rose bezieht und auch nur diesen enge Beziehungen zum Kloster Langheim nachgewiesen werden können. Vgl. hierzu Franz Carl v. GUTTENBERG, *RegBlassenberg* (18/2), 10–31, welcher eher der Ansicht zuneigt, daß alle Burgmannen v. Plassenberg einem einzigen Stamm angehörten und der insbesondere auf die großen Probleme bei der Bestimmung der einzelnen Familienlinien und ihrer Mitglieder hinweist.

⁸¹ RUPPRECHT, *Plassenberg*, 28.

herzogliche Stellvertretung. Gerade diese besaß angesichts der damit verbundenen Rechte und der häufigen Abwesenheit der Herrscher von ihren fränkischen Besitztümern im 12. Jahrhundert ein besonderes Gewicht. Etwa zu Beginn des 13. Jahrhunderts fungierten die v. Plassenberg nachgewiesenermaßen in Vertretung des Landesherrn als Inhaber des Grafengerichts im Radenzgau⁸². Auch erscheinen sie bereits 1157 mit Konrad und Ramung in außerfränkischen Belangen im Zeugendienst der Andechser und sind mit Eberhard (I.) und seinem Sohn Friedrich (III.) zwischen 1207 und 1237 als Landrichter („iudex provincialis“) im Radenzgau belegt. Zudem ist Willebrand v. Plassenberg für die Jahre 1244 und 1248 im meranischen Hofamt des Truchseß („dapifer“) nachgewiesen und weilte 1248 zusammen mit Ramung (I.) am Totenbett des letzten Meranierherzogs Otto VIII. auf der Burg Niesten. Nicht allein der Wechsel Willebrands im Anschluß in bambergische Dienste, auch die bereits zuvor feststellbare Mehrfachministerialität der Familie, die nicht nur den Andechs-Meraniern diente, sondern spätestens seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert auch den Grafen von Henneberg oder den Bischöfen von Bamberg, zeigt deutlich deren allmähliche Entwicklung hin zu sozialer und rechtlicher Emanzipation auf⁸³.

Bis auf die bereits bei der Ersterwähnung 1148/51 von Gundeloh (I.) v. Plassenberg gemeinsam mit Graf Berthold II. von Andechs an das Kloster Banz verkauften Eigengüter in Volckmannshausen im südlichen Thüringen und dem dafür im Gegenzug erworbenen Hof in Kirchleus („Liubisse“) ist der frühe Besitz der v. Plassenberg im Hochmittelalter lediglich aus spätmittelalterlichen Quellen erschließbar. So ergibt sich aus dem ersten burggräflichen Lehenbuch von 1398 sowie aus guttenbergischen Besitzaufzeichnungen des frühen 15. Jahrhunderts für den Untersuchungsbereich Güterbesitz insbesondere in den Kulmbacher Vorstädten Wolfskehle und Fischergasse sowie in Melkendorf, Kauernburg und Untersteinach. Hierbei ist aufgrund der räumlichen Nähe zum ministerialen Dienstsitz der Plassenburg wohl von ursprünglichen Dienstlehen auszugehen, die später erblich oder gar freiegen wurden⁸⁴. Weitere Indizien sprechen auch dafür, daß die v. Plassenberg in der Zeit zwischen dem beginnenden 12. und der Mitte des 13. Jahrhunderts am Zusammenfluß des Roten und Weißen Mains nahe Melkendorf das „Steinenhaus“ als Eigenburg und vermuteten Stammsitz des Geschlechts errichteten⁸⁵. Dagegen ist die bisher von der Forschung mehrheitlich vertretene Ansicht, daß die Plassenburg nach 1161 wohl in den Besitz der sie bewohnenden Ministerialen überging, nach den neuerdings vorgebrachten Einwänden Rupprechts so kaum mehr haltbar⁸⁶. Den Wohlstand der v. Plassenberg am Ende des Hochmittelalters drückt schließlich der Beinamen „dives“ (= der Reiche) aus, den Friedrich (III.) v. Plassenberg 1221 bei seiner Nennung in diversen Zeugenreihen erhielt⁸⁷.

⁸² RegAndechs Nr. 445, 510a, b, 527, 529 f. (1207/18/23).

⁸³ RUPPRECHT, Plassenberg, 29–32; DERS., Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 18.

⁸⁴ DERS., Plassenberg, 31 ff.; DERS., Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 19, 212.

⁸⁵ Vgl. unten 434 f.

⁸⁶ Vgl. unten 263 f.

⁸⁷ RegBlassenberg (18/2), 55 f.

Mit Ramung (I.) spaltete sich im dritten oder vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts und für 1239 erstmals belegt, eine Hauptlinie vom Stamm der Plassenberg mit dem Rosenwappen ab, die in der Folgezeit zunächst den Beinamen „Henlein“ führte und diesen im Verlauf des Spätmittelalters vollständig zum Familiennamen erhob⁸⁸.

Dem anderen Familienzweig, der auf Ramungs möglichen Bruder Willebrand zurückzuführen war und die alte Bezeichnung „von Plassenberg“ vorläufig noch beibehielt, gelang es offenbar auch unter den Grafen von Orlamünde als andechs-meranische Erben, ihre führende Stellung im Gefüge des sich formierenden Niederadels im Untersuchungsbereich zu behaupten. Nach Willebrand gehörte insbesondere auch dessen Abkömmling Eberhard (III.) am Ende des 13. Jahrhunderts zu den engsten Vertrauten Ottos I. sowie seines Nachfolgers Otto II. von Orlamünde und diente als Burgmann auf der Plassenburg. Mit dem Verzicht auf ein Gut in Wickenreuth zugunsten des Klosters Langheim 1284 sowie der Stiftung einiger Güter in Willmersreuth im Jahre 1305 griff Eberhard (III.) die Tradition zahlreicher andechs-meranischer Ministerialen wieder auf, nach dem Beispiel ihrer Herren insbesondere Langheim zu fördern. Dieses Verhalten ist auch von Kunemund (II.) v. Plassenberg überliefert, der 1296 dem Kloster ein Lehen in Kauerndorf übertrug⁸⁹.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren die Plassenberg wohl endgültig ihrer Rolle als Hüter der gleichnamigen Herrenburg entwachsen. Als Mittelpunkt eines kleinen, aber nahezu geschlossenen Herrschaftskomplexes um die Dörfer Guttenberg und Untersteinach, deren Besitz möglicherweise auf eine Erwerbung Willebrands v. Plassenberg von den Walpoten zwischen 1251 und 1256 zurückzuführen war, wurde von dessen Enkel Heinrich (III.) v. Plassenberg 1315 die neu errichtete Eigenburg Guttenberg (LK Stadtsteinach) am Rande des Frankenwaldes nahe des Schnittpunkts des burggräflichen und bischöflichen Machtbereichs fertiggestellt und bezogen. Zuvor könnte jedoch bereits Untersteinach ein früher Herrschaftsschwerpunkt der v. Plassenberg gewesen sein. Weiterer Besitz konzentrierte sich in lockerer Art und Weise um die ehemalige Dienstburg in Kulmbach. Durch die Übernahme der Burgbezeichnung als Familiennamen wurde Heinrich (I.) letztendlich zum Stammvater einer neuen Hauptlinie v. Guttenberg. Gleichzeitig erlosch damit der ursprüngliche Geschlechtsnamen der v. Plassenberg mit dem Rosenwappen endgültig⁹⁰.

v. Schwarzach

Mit „Bern von Suarza“ tritt im Jahre 1096 ein unter Umständen bamberger Ministeriale in einer Domstiftsurkunde als Zeuge auf, der offenbar bereits sehr früh seinen Wohnsitz in Schwarzach einnahm⁹¹. Außer der Jahrtagsstiftung des Laien Hertnit „aus Swarza“ im 13. Jahrhundert⁹² liegen

⁸⁸ Vgl. unten 180–183.

⁸⁹ Vorr, Adel, 235 f.

⁹⁰ RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 18 f.; 22 ff., 212.

⁹¹ StABa BU, Nr. 144; LOOSHORN I, 487; RegBoica I, 107.

⁹² RegBamberg IV, 152.

jedoch darüber hinaus keine weiteren Indizien für die Existenz eines hochmittelalterlichen Ortsadels in Schwarzach vor⁹³.

v. Wirsberg

Über den möglichen Stammvater Arnold (II.) v. Menchau und dessen 1203/18 in Bamberger Urkunden bezeugten vermutlichen Sohn Eberhard „hospes“ (= Wirt = oberster Burgmann) könnte das Ministerialengeschlecht der v. Wirsberg stammverwandt mit den Förtschen v. Thurnau gewesen sein⁹⁴. Bereits der Familiennamen verdeutlicht die Funktion der v. Wirsberg als Burgmannen auf der entweder vor 1200 von den Walpoten errichteten und dann an die Andechs-Meranier gekommenen oder um 1200 von den Andechs-Meraniern selbst erbauten Anlage auf dem Felsbuckel im Schorgast-Kosserwinkel⁹⁵. Nachdem die 1217 bzw. um 1231 belegten „Ailbrecht Wirt“ bzw. „Albert et Eberhart de Wirtesperc“ dort wohl noch den Burgendienst versehen hatten⁹⁶, scheint die Familie im Verlauf des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts ihren Sitz in Wirsberg aufgegeben und sich auf den Raum um Lanzendorf konzentriert zu haben.

Eine Reihe von Zehntbeleihungen Heinrichs v. Wirsberg durch den Bischof von Würzburg 1303 erhellen weitere frühe Rechtspositionen der Herren v. Wirsberg in Lanzendorf, Grafendobrach, Hermeshof, Schwärzhof und Rohrsreuth⁹⁷. In der Folgezeit bildete das Geschlecht bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1687 mit dem Rittergut Lanzendorf einen dauerhaften Besitzschwerpunkt im Untersuchungsraum aus und verfügte zeitweilig auch über Herrschaften in Neudrossenfeld (1481–1584) und Hornungsreuth (1537–1584)⁹⁸. Zu diesen markgräflichen traten zeitweise auch bambergische Lehen in See, wo Albrecht v. Wirsberg 1433 „das slos zum See [...] mit aller seiner zugehorung nichts außgenommen“ erhielt⁹⁹. Nachdem der Ansitz letztmals 1501 an einen Albrecht v. Wirsberg verliehen worden war¹⁰⁰, verlieren sich dessen Spuren, so daß von einer Besitzaufgabe der v. Wirsberg auszugehen ist.

v. Zwernitz

Von den Dienstleuten der edelfreien Walpoten ist nur ein Vertreter bekannt, der sich nach dem langjährigen walpotischen Hauptsitz Zwernitz benannte. Vermutlich war der um 1224 in einer Urkunde Bischof Ekberts von Bamberg

⁹³ Vgl. KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 202, für den die angesprochenen Indizien ausreichen, um von einem frühen Ortsadel in Schwarzach auszugehen.

⁹⁴ VOLT, Adel, 92 f.

⁹⁵ DERS., Walpoten, 75; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 43*, 182; DERS., Territorienbildung, 438; EDELMANN, Türmhügel Wirsberg, 29 f. Für einen von Eduard MARGERIE, Wirsberger Blätter 1, Wirsberg 1953–56, 2 propagierten Burgenbau von 1231 bis 1234 existieren keinerlei konkreten Anhaltspunkte, so daß dessen diesbezügliche Ausführungen wohl eher spekulativer Natur sind.

⁹⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 182.

⁹⁷ DERS., Kirchenzehnten, 112.

⁹⁸ Vgl. unten Rittergüter Lanzendorf, Neudrossenfeld und Hornungsreuth.

⁹⁹ StABa A 221/I, Nr. 4, fol. 16.

¹⁰⁰ Ebd. Nr. 13, fol. 298.

als Ministeriale Friedrichs (III.) Walpot bezeugte „Ailbreht de Zwernce“ dort als Burgmann eingesetzt¹⁰¹.

c) Der Ritteradel des späten Mittelalters

Alman v. Trumsdorf

Die geographische Lage ihrer wenigen überlieferten Güter im Südwesten des Untersuchungsbereichs am Rande der Fränkischen Alb weist darauf hin, daß die Vertreter der Alman v. Trumsdorf ursprünglich wohl Dienstleute der edelfreien Walpoten waren¹⁰². Daß die Alman in Trumsdorf über namengebenden Besitz verfügten, ergibt sich lediglich aus dem Verkauf eines Zehnten in Tannfeld an das Domstift Bamberg durch „Fridrich Altmanns sohn von Tronstorf“ (= Trumsdorf), dessen neue Dienstherren, Ulrich und Berthold v. Streitberg, den Zehnten 1317 Bischof Wulfing von Bamberg eigneten¹⁰³. Im Landbuch des Amtes Zwernitz ist zudem für das Jahr 1503 „Fritz Alman“ im Besitz eines Gutes in Tannfeld nachgewiesen, wobei dieses Kastenamtslehen für den Abstieg der Familie in das Bauerntum sprechen könnte¹⁰⁴.

v. Atzendorf

Nur für kurze Zeit sind Ministerialen der Förtsche v. Thurnau überliefert, die sich nach ihrer Wohnstätte „von Atzendorf“ nannten. Das Vermächtnis Eberhards (V.) Förtsch von 1286 gibt erstmals Auskunft über die Existenz der förtschischen Eigenritter und Gebrüder Heinrich und Friedrich v. Atzendorf und deren Kinder¹⁰⁵. Über den Zeugendienst für die Förtsche sind insgesamt wenigstens vier Familienmitglieder gesichert. Ein letztes Mal erscheint ein v. Atzendorf – nun mit dem Beinamen „von Kunstat“ – 1335 in den Quellen, als er auf Lebenszeit ein Gut zu Döllnitz gegen zwei Güter der Förtsche in Berndorf vertauscht¹⁰⁶.

v. Buch

Auch das Dorf Buch am Sand war wohl Sitz eines gleichnamigen Ministerialengeschlechts, das mit Albert v. Buch 1290 zum ersten Mal bezeugt ist. Im Jahre 1371 vermachten die Gebrüder Ludwig und Jakob v. Buch dem Pfarrer Johann v. Dietersheim einen Hof in Buch am Sand auf Lebenszeit, auf dem zuvor bereits ihr Vater gesessen war. Aufgrund eines Schiedsspruchs von 1423 konnte Heinrich v. Buch „zum Buch“ die dem Kloster Langheim neben der Walstatt mit Graben zugesprochenen Höfe und Güter im Ort gegen die Entrichtung eines Zinses noch sechs Jahre lang weiterbebauen.

¹⁰¹ VOIT, Adel, 409; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 85; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 189.

¹⁰² Ebd. 168.

¹⁰³ RegBoica V, 371 (1317 XII 6).

¹⁰⁴ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 121.

¹⁰⁵ StABa BU, Nr. 1001: „Dise sint die liute, die miner husvrowen morgengabe sint: Friderich v. Atzendorf und siniu kint“. Vgl. auch RegBoica IV, 301 und LOOSHORN II, 807 (1286 II 22).

¹⁰⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 7, 10, 22; VOIT, Adel, 39 f.

Als letzter Vertreter des Geschlechts mit Bezug auf den Ort ist schließlich Albrecht v. Buch 1429 als „zum Buch gesezzen“ bezeugt, bevor er noch im gleichen Jahr gemeinsam mit seinen Brüdern Hans, nochmals Hans, Kuntz und Fritz die Behausung im Grünwehr („walle bei der steinbrucken“) zu markgräfllichem Lehen erhielt. Diese wurde jedoch bereits bis 1465 wieder abgegeben¹⁰⁷.

v. Cottenau

Wohl als Dienstmännern der edelfreien Walpoten waren die Herren v. Cottenau zumindest seit dem 13. Jahrhundert im gleichnamigen Ort ansässig und finden mit „Ortolf von Kotenauwe“ 1289 als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Langheim erstmals Erwähnung¹⁰⁸.

Güterbesitz der Herren v. Cottenau im Kulmbacher Land ist erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisbar. So klagte vor dem Kaiserlichen Landgericht Burggraftums Nürnberg der Pfarrer von Peesten, Hans v. Münchberg, 1417 gegen die Förtsche v. Thurnau und „die Kottenauer“ auf dem Reuthof bei Limmersdorf. Ebenso verfuhrten die Herren v. Wirsberg 1428 gegen die v. Cottenau hinsichtlich eines strittigen Hofes des „Kottenawer selig zu Kothenaw“¹⁰⁹. Der Lehensempfang des „Kornawer zu Lochen gesessen“ mit einem Hof und einem Gütlein 1421 verdeutlicht, daß die v. Cottenau eine zeitlang auch Lochau bewohnten. Doch läßt sich daraus, daß außer dem bis 1436 erfolgten Verkauf des genannten Gütleins an die ritterbürtigen Reck keine Nachrichten mehr über Aktivitäten der v. Cottenau im Ort existieren, schließen, daß sie ihren dortigen Besitz nicht allzulange behielten. In Großenhül hingegen bekam Konrad Kottenauer 1435 ein Gut als markgräflisches Lehen, das er zuvor von Konrad v. Rabenstein zu Wirsberg erstanden hatte¹¹⁰.

Die Bezeichnung des Klägers als „Kottenawer v. Buttenheim“ anlässlich einer Klage gegen die Dorfgemeinde zu Cottenau vor dem Kaiserlichen Landgericht Burggraftums Nürnberg 1434 zeigt, daß die Herren v. Cottenau zu dieser Zeit ihren Wohnsitz vermutlich schon gänzlich in den Ort Buttenheim (LK Bamberg) verlegt hatten. Gleichwohl verfügten sie nach wie vor über Besitz im Stammort Cottenau¹¹¹. Wenig später, im Jahre 1438, kaufte Konrad v. Cottenau zu Buttenheim von Friedrich (IV.) v. Künßberg um 200 Gulden dessen freieigenen Hof zu Mainleus, den allerdings die Söhne Konrads, Heinz, Anton und Michael, bereits 1450 für die gleiche Summe an ihren Onkel Hartung v. Rabenstein weiterveräußerten¹¹². Die Abgabe des Cottenauer Besitzes in Form eines Hofes und von eineinhalb Sölden als bambergische Lehen durch Michel bzw. Heinz Kottenauer an Jörg bzw.

¹⁰⁷ Die Ausführungen zu den v. Buch beruhen auf: KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 148; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 13, 49; LOOSHORN III, 691 ff.

¹⁰⁸ LOOSHORN II, 810 (1289 VIII 24); v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 438.

¹⁰⁹ DERS., HONB Kulmbach, 18, 140.

¹¹⁰ Burggräflisches Lehenbuch III, Nr. 102, 498; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 101.

¹¹¹ StAba B 21, Nr. 6, fol. 61'. Hierbei stellte sich die Besitzlage in Cottenau noch immer derart dar, daß „der Kottenawer doch den maisten tail hab in dem dorf“.

¹¹² CopB Langheim (BHVB 25), 69 (1438 IX 19), 84 (1450 X 24).

Veit v. Wallenrod 1486 bzw. 1489¹¹³ sowie der freieigenen Güter 1491 an Sebastian v. Waldenfels¹¹⁴ leitete eine Entwicklung ein, an deren Ende wohl der völlige Rückzug der Familie aus dem Kulmbacher Land stand. Fernab der ursprünglichen Heimat erlosch das Geschlecht der Herren v. Cottenau vermutlich zu Beginn der frühen Neuzeit in Großalbershof (LK Sulzbach-Rosenberg)¹¹⁵.

Förtschelin

Mit Albrecht Förtschelin („Albrecht Vortschelin“) als Zeuge in einer Urkunde Alberts (II.) Förtsch 1285 ist nur ein einziger förtschischer Ministeriale dieses Familiennamens bekannt. Aus der Namensähnlichkeit mit seinen Herren und der Funktion als erster Zeuge im Testament Eberhards (V.) Förtsch von 1286 läßt sich eine hervorgehobene Stellung Albrechts deuten, die vielleicht im Amt des Burgvogts in Thurnau Ausdruck gefunden haben könnte. Letztmals ist „Albertus dictus Vörschlein“ in einer Urkunde Alberts (II.) 1295 genannt¹¹⁶.

Henlein (v. Plassenberg)

Bereits mit Ramung (I.) teilte sich im dritten oder vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts das Geschlecht der Plassenberg mit dem Rosenwappen. Dabei begann der neue Zweig, den Beinamen „Henlein“ oder „Henlin“ (latinisiert „galliculus“) zu führen, was erstmals für Ramungs möglichen Sohn Albrecht (Albert) (I.) 1239 belegt ist. Dieser nennt sich als Zeuge in einer Urkunde Herzog Ottos VIII. von Meranien „Albertus Henlin de Blassenberg“. Allmählich entwickelte sich die Bezeichnung „Henlein von Plassenberg“ zum Familiennamen, war aber weiteren Veränderungen unterworfen. Über ausschließlich „Henlein“ bzw. „Henlin“ mit entsprechender Angabe des Wohnsitzes (Metzdorf, Frankenberg) seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zu „Guttenberg, genannt Henlein“ oder allein „von Guttenberg“ in der Zeit von 1499 bis 1555 gelangte der neue Zweig ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zu seinem endgültigen Namen „von Guttenberg“, der nun wiederum in Verbindung mit dem jeweiligen Sitz (Kirchleus, Cottenau, Weiher, u.a.) stand. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Kirchleus endgültig als Familienstammsitz herauskristallisiert¹¹⁷. Mit der auf diese Weise entstan-

¹¹³ Der Sachverhalt, daß hinsichtlich der Bamberger Lehen in Cottenau sowohl der Verkauf des Michel Kottenauer an Jorg v. Wallenrod (StAba A 90/III, Lade 482, Nr. 1785: Aufschreibbrief von 1486 III 16) als auch der des Heinz Kottenauer an Veit v. Wallenrod (ebd. Nr. 1786: Aufschreibbrief von 1489 III 5) über dieselbe Güteranzahl vorliegt, läßt zwei Deutungen zu: Entweder handelte es sich um zwei unabhängig voneinander erfolgte Kaufverträge über je einen Hof und eine Halbsölde oder aber der 1486 vereinbarte Verkauf hatte sich aus unbekannten Gründen verzögert und wurde deshalb erst drei Jahre später durch inzwischen andere Vertragspartner der beteiligten Familien endgültig vorgenommen.

¹¹⁴ KUNSTMANN, Guttenberg, 152.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ VOTT, Adel, 102.

¹¹⁷ BISCHOFF, Genealogie, 31; RegBlassenberg (18/2), 18 ff.; RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 18 f. Vgl. hierzu VOTT, Adel, 132, dessen genealogische

denen Hauptlinie v. Guttenberg-Kirchleus sowie der sich bereits 1315 nach der namengebenden Burg Guttenberg bezeichnenden anderen Hauptlinie v. Guttenberg-Guttenberg existierten am Ende zwei, aus dem Stamm der v. Plassenberg mit der Rose hervorgegangene Familien v. Guttenberg, deren Unterscheidung sich in den Quellen recht schwierig gestaltet, zumal beide Hauptlinien noch über zahlreiche Nebenlinien verfügten¹¹⁸. Eindeutige Familienzugehörigkeiten lassen sich deshalb in den Quellen allenfalls über die Besitzverhältnisse erschließen.

Im Gegensatz zum nahezu geschlossenen Herrschaftskomplex der Verwandten auf Guttenberg verfügten die Henlein im Kulmbacher Land lediglich über Streubesitz. Dennoch errichteten sie vermutlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Metzdorf sowie auf der Höhenkuppe über dem Zusammenfluß des Roten und Weißen Mains in Frankenberg kleine wohnturmartige Ansitze, die allerdings nach nicht allzu langer Zeit wieder aufgegeben wurden¹¹⁹. Als sich etwa Friedrich (II.) Henlein 1360 bei der Lehensauftragung eines Hofes in Hornungsreuth an Burggraf Friedrich V. als „ze Meczelstorff“ nennt, wertet dies Kunstmann nicht als Indiz für einen noch bestehenden Ansitz, sondern dahingehend, daß dieser zu jenem Zeitpunkt bereits zerstört war¹²⁰. Im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 ist letztendlich ganz Metzdorf bereits in burggräflichem Besitz nachgewiesen¹²¹. In Frankenberg hingegen gewarteten, d.h. unterstützten Friedrich (IV.) und Eberhard (I.) Henlein im selben Jahr Burggraf Johann III. mit ihrer „behausung zum Franckenberg, die unpawet itzunt ist“¹²². Die einzige Benennung Eberhards als „zum Frankenberg“ in einer Beurkundung seines Bruders Friedrich aus dem Jahre 1415¹²³ läßt den Schluß zu, daß der dortige Ansitz offenbar nochmals aufgebaut wurde, bevor er 1430 vermutlich endgültig den Hussiten zum Opfer fiel¹²⁴. Damit wird deutlich, daß die beiden erwähnten Wehranlagen sich offenbar zu nahe an der landesherrlichen Plassenburg befanden, um sich als mögliche, dauerhafte Stützpunkte ritteradelliger Herrschaft entwickeln zu können. Darüber hinaus war die Grundlage des Henlein'schen Besitzes wohl insgesamt zu schmal sowie dessen Struktur zu ungünstig angelegt¹²⁵.

Bevor die Gebrüder Friedrich (IV.) und Eberhard (I.) Henlein nach dem Erlöschen der Linie Henlein zu Frankenberg und Metzdorf um 1394/95 nahezu den gesamten Familienbesitz vereinten¹²⁶, sind Besitzverluste zwischen

Angaben hinsichtlich der v. Plassenberg bzw. v. Guttenberg vereinzelt korrekturbedürftig sind.

¹¹⁸ Vgl. BISCHOFF, *Genealogie*, 32, 35, 37, 42, 54, 65 mit Genealogien der im Untersuchungsraum ansässigen Henlein.

¹¹⁹ Ebd. 33f.; RUPPRECHT, *Ritterschaftliche Herrschaftswahrung*, 23 Anm. 39; KUNSTMANN, *Burgen am Obermain*, 184, 193.

¹²⁰ Ebd. 184; DERS., *Guttenberg*, 248 f.; 263 f.

¹²¹ *Landbuch Plassenburg*, 252.

¹²² Ebd. 192.

¹²³ *RegBlassenberg* (20/3), 4 (1415 I 5).

¹²⁴ KUNSTMANN, *Burgen am Obermain*, 193.

¹²⁵ RUPPRECHT, *Herrschaftswahrung*, 23 Anm. 39.

¹²⁶ Die Brüder Eberhard und Fritz Henlein verfügten 1398 XI 30 über folgenden burggräflichen Lehensbesitz im Kulmbacher Land: den Kirchensatz zu Kirchleus;

Wehelitz und Rohr, wo die Vettern Albrecht (II.) und Heinrich (III.) Henlein 1353 schiedsgerichtlich auf ein Gut zugunsten der Klöster Langheim und Himmelkron verzichten mußten, sowie in Frankenberg belegt, in dem die Brüder Nolt und Friedrich (III.) Henlein 1361 um 60 Pfund Heller ein Haus mit Hofstatt nebst Liegenschaften an ihren Onkel Heinrich (V.) v. Künßberg veräußerten¹²⁷. An weiteren Besitzveränderungen der Henlein sind überliefert: die Eignung eines Gütleins Eberhards (I.) in Feuln für das Kloster Himmelkron 1413 durch Burggraf Johann III., der Verkauf der Behausung an der Steinernen Brücke bei Kulmbach an den 1423 damit belehnten Albrecht Koch durch Friedrich (IV.), der Tausch eines markgräflichen Gutes in Schirradorf gegen sein Viertel an den Henlein'schen Gütern in Großenhül 1449 durch Rüdiger (I.) sowie dessen Lehensempfang einer Behausung mit Hofrait in Kulmbach 1452, die zuvor Hans v. Weiher innehatte. Außerdem wurde Rüdiger (I.) durch Markgraf Johann Alchimista 1456 mit jeweils zwei Höfen und Sölden in Rottlersreuth belehnt, die zuvor seine Schwiegermutter Anna Hochtritt für 390 Gulden rh. von Albrecht Plassenberger gekauft hatte. Im Jahre 1466 vertauschte Rüdiger (I.) Henlein seinen Besitz in Rottlersreuth gegen einen Hof und eine Sölde in Kirchleus sowie je einen Hof in Gumpersdorf und Fölschnitz an das Augustinerkloster Kulmbach¹²⁸. Im gleichen Jahr hielt dieser schließlich den gesamten markgräflichen Lehenbesitz der Henlein in Händen¹²⁹. Bereits 1439 hatte Rüdiger den Anteil des Henlein-Zweiges am freieigenen Burgstall zu Steinenhausen Markgraf Johann Alchimista zu Lehen aufgetragen und diesen als markgräfliches Lehen zurückerhalten¹³⁰.

Insbesondere in der Person Rüdigers (I.) Henlein wird der soziale Aufstieg sichtbar, den diese von den Ministerialen v. Plassenberg abstammende Familie im Laufe der Zeit erfuhr. So ist Rüdiger für 1455 als Amtmann zu Bayreuth bezeugt, bekleidete ab 1457 für lange Zeit das Amt des Kulmbacher Stadtvogts und führte am Ende den Titel eines brandenburgischen Rates. Ähnliches gilt für seinen Sohn Veit (I.) v. Guttenberg-Henlein, der zu den Vertrauten des Markgrafen Albrecht Achilles zählte und ebenfalls als Stadt-

1 unbebaute Behausung, 1 Hof und 3 Sölden in Frankenberg; 1 Behausung an der Steinbrücke bei Kulmbach; 1 Sölde in Feuln; 8 Güter in Großenhül; 1 Gut in Heinersreuth (bei Katschenreuth); 1 Gut und 3 Sölden in Kauernburg; 1 Gut und 4 Sölden in Melkendorf; 1 Gut in Niederndobrach; 1 Hof in Rohr; 2 Güter in Oberzettlitz. Hinzu kam weiterer Lehenbesitz Margaretas v. Henlein als letzter der Linie zu Frankenberg und Metzdorf: 1 Hof in Frankenberg, 1½ Güter in Melkendorf sowie 1 Hof in Niederndobrach (RegBlassenberg, 19/2, 142–145).

¹²⁷ Ebd. 136 (1353 IV 30), 139 (1361 V 22).

¹²⁸ Ebd. (20/3), 4 (1413 VI 15), 5 (1423 II 27), 13 (1449 VII 13); (22/1), 100 (1452 IX 6), 54 (1456 XI 17), 57 f. (1466 V 15).

¹²⁹ Als markgräfliche Lehen des Rüdiger Henlein sind 1466 II 19 aufgezeichnet: das Patronat in Kirchleus mit der Kirche zu Gössersdorf sowie 1 Hof und 1 Sölde in Kirchleus; 1 Behausung mit Hofrait sowie 5 Häuser, 1 Keller und 2 Hofstätten bei Kulmbach; 1 Burgstall zu Steinenhausen; 1 Hof in Donnersreuth; 1 Hof und 2 Gütlein in Fölschnitz; 1 Hof in Gumpersdorf; 4 Güter und 4 Söldengüter in Kauerndorf; 2 Höfe und 2 Mannschaften in Melkendorf; 1 Gütlein in Niederndobrach; 1 Gut in Oberpurbach; das Dorf Pörbitsch; 6 Güter in Unterpurbach (ebd. 22/1, 56 f.).

¹³⁰ RUPPRECHT, Steinenhausen, 27; BISCHOFF, Genealogie, 38.

vogt in Kulmbach fungierte. Dabei waren die Henlein zumindest noch im 15. Jahrhundert ausschließlich auf die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach fixiert und gehörten so, ganz im Gegensatz zu den stammverwandten Guttenberg, weder zu den sogenannten „Machteliten“ noch zum Kreis der Domkapitelsfamilien. Dies lag wohl unter anderem daran, daß die Henlein mit ihrem Streubesitz auf die zollerische Herrschaft Plassenburg beschränkt blieben und nicht wie die v. Guttenberg eine eigenständige Herrschaftsbildung fernab einer fürstlichen Oberhoheit betreiben konnten. Die Familienbezeichnung „von Guttenberg“, die Veit (I.) Henlein erstmals 1499 gebrauchte und die sich im Anschluß auch durchsetzte, obwohl die Henlein in Guttenberg niemals begütert waren, deutet deren offensichtliches Bestreben an, durch die Namensgleichheit Anschluß an den höheren politischen und sozialen Rang des verwandten Zweiges zu finden¹³¹.

Gleichwohl existierten im Kulmbacher Land durchaus Ansatzpunkte zur Ausbildung kleiner Herrschaftszentren durch die Henlein. Außer den bereits im Verlauf des 14. Jahrhunderts aufgegebenen Ansitzen in Frankenberg und Metzdorf sowie dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts veräußerten Haus im Grünwehr bei Kulmbach verfügte das Geschlecht an der Wende zur Neuzeit über eine Reihe weiterer Schloßherrschaften, deren Entwicklung jedoch ausgesprochen unterschiedlich verlief. So diente der im 15. Jahrhundert errichtete Ansitz in Kirchleus am Ende als Linienhauptsitz der Guttenberg-Kirchleus, während der um 1511 durch Veit (I.) erworbene Rittersitz in Cottenau durch Georg Wolf (I.) v. Guttenberg 1618 an die v. Wallenrod veräußert wurde. Auch blieb der im Jahre 1533 in den Besitz von Veits Witwe Eva v. Schaumberg übergegangene untere Sitz in Weiher Mittelpunkt eines kleinen guttenbergischen Ritterguts, wogegen der Anteil am Burgstall Steinenhausen bereits um 1480 durch den Verkauf Veits (I.) an die verwandte Hauptlinie Guttenberg-Guttenberg wechselte. Zudem fiel der zwischen 1557 und 1562 durch Sigmund (I.) v. Guttenberg, genannt Henlein, erworbene Sitz in Trebgast samt Burggut und Turm um die Mitte des 17. Jahrhunderts nach dem Erlöschen der dort ansässigen Seitenlinie der Guttenberg-Kirchleus an den Markgrafen heim¹³².

v. Heubsch

Bereits der Name des Ortes Heubsch, in dem die im späten Mittelalter zum Ritteradel aufgestiegene gleichnamige Ministerialenfamilie ihren Stammsitz hatte, weist in seiner Bedeutung „Familie, Hausgenossenschaft, Dienstmannschaft“ (vom ahd. „hîwiski“ bzw. amhd. „hîwiske, hîwisch“) auf den ursprünglichen sozialen und rechtlichen Status seiner Träger hin. Unter Umständen als Dienstmannen der edelfreien Walpoten bewohnten die „Heubscher“ möglicherweise schon im Hochmittelalter diese Burgsiedlung, die sich anfänglich auf eine herrschaftliche Befestigung auf dem Kasendorfer Turmberg bezogen haben könnte. Vielleicht fiel der Besitzkomplex um Heubsch nach dem allmählichen Niedergang der Walpoten und ihrem Er-

¹³¹ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 62.

¹³² Vgl. unten Rittergüter Grünwehr, Kirchleus (I), Cottenau, Weiher, Steinenhausen und Trebgast.

löschen nach 1300 als freies Eigen an die Herren v. Heubsch¹³³. Mit „Gebhard von Heybisch“ tritt erstmals ein Vertreter dieses Geschlechts im Jahre 1333 urkundlich in Erscheinung¹³⁴. Vermutlich wurde dieser oder seine Nachkommen angesichts der territorialen Umklammerung durch die übermächtigen Nachbarn, namentlich die Förtsche v. Thurnau und Burggrafen von Nürnberg, dazu veranlaßt, die Güter in Heubsch zu veräußern, so daß bereits 1372 der förtschische Verwandte Albrecht v. Masbach im Besitz des Ortes erscheint¹³⁵. Die Heubischer hingegen wanderten in den Raum Bayreuth ab, wo sie seit 1395/98 belegt sind¹³⁶.

Kämmerer

Innerhalb der Dienstmansschaft der Förtsche v. Thurnau entwickelte sich die ursprüngliche Funktionsbezeichnung als Kämmerer zunächst zum Bei- und später zum Familiennamen eines Geschlechts. Erstmals bezeugt ist „Albrecht der alte kamerer“ 1286 im Testament Eberhards (V.) Förtsch. Wenige Jahre später, 1294, erscheinen die Gebrüder Heinrich und Otto „dictus cammerarius“ als „militares in Thuernawe residentes“ im Zeugendienst Alberts (II.) Förtsch. Bis 1325 sind insgesamt fünf Vertreter der Kämmerer nachgewiesen, denen jedoch nach Benennung und örtlichen Gegebenheiten kein fester Familiensitz in Thurnau oder Umgebung zugeordnet werden kann¹³⁷.

v. d. Kappel

Auch die Ursprünge des Geschlechts der v. d. Kappel liegen aller Wahrscheinlichkeit nach im Untersuchungsbereich. Vermutlich amtierten diese als Ministerialen der Andechsler und waren gesichert mit den v. Plassenberg verwandt¹³⁸. Mit Otto „dicti de Capella“ als Schwiegersohn erscheint erstmals ein Vertreter der Familie 1294 in einer Schenkungsurkunde des Konrad v. Schmölz für das Kloster Langheim im Kronacher Raum¹³⁹. Aus der Bezeichnung „de Capella“ erschließt Helmut Demattio indes eine Abstammung des Geschlechts aus Kulmbach, wo sich Besitz „bei der Kapelle“, vermutlich in Form eines Burgguts, als namengebend erwiesen haben könnte¹⁴⁰. Freilich dürfte es sich bei dem genannten Gotteshaus im 13. Jahrhundert einzig um einen möglichen Vorläufer der erst kurz vor 1318 errichteten Katharinenkapelle, der Urzelle des langheimischen Amtshofs, gehandelt haben. Demattios These stützt, daß die v. d. Kappel offensichtlich bis zum Ausgang des Spätmittelalters in Kulmbach begütert waren. So empfing etwa Kunz

¹³³ So PÖHLMANN, Heubsch, 43 ff.; MÜLLER, Dienstmansschaft, 143 f., 149, 172. Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 78*, der die Heubischer für Dienstmannen der Förtsche hält.

¹³⁴ LOOSHORN III, 667 (1333 XII 27).

¹³⁵ PÖHLMANN, Heubsch, 47.

¹³⁶ WINKLER, HAB Bayreuth, 120–123.

¹³⁷ VOIT, Adel, 146.

¹³⁸ DEMATTIO, HAB Kronach, 74.

¹³⁹ StABa BU, Nr. 1133; RegBoica IV, 579 (1294 VII 13).

¹⁴⁰ DEMATTIO, HAB Kronach, 74, 390. Für seine wertvollen Hinweise über die v. d. Kappel sei Dr. Helmut Demattio, München, an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt.

„von der Cappel“ im Jahre 1440 „ein burckhut zu Culmnach in der stat gelegen“¹⁴¹ zu markgräflischem Lehen sowie Hans „von der Cappel“ 1463 neben Besitzungen in Waizendorf ein „burggut zu Culmnach gelegen in der statt unter dem voyt“¹⁴². Insbesondere aber in Waizendorf entwickelte sich, seit 1396 dokumentiert, ein Herrschaftsschwerpunkt der v. d. Kappel im Kulmbacher Land¹⁴³. Auch erscheint mit Kunz „bei der Kapeln“ ein Familienvertreter als Vogt in Kulmbach 1357 in bedeutsamer Position¹⁴⁴, bevor mit der Veräußerung des Ritterguts Waizendorf durch Hans Paul v. d. Kappel an den Landschreiber Lorenz Hoffmann (d.Ä.) zwischen 1572 und 1580 das Wirken des Geschlechts im Untersuchungsgebiet ein Ende fand. Den restlichen Besitz im Raum Kronach in Gestalt des Ritterguts Haßlach verkaufte schließlich der letzte Angehörige der v. d. Kappel 1631 an das Hochstift Bamberg¹⁴⁵.

v. d. Mühl-Schwarzach

Die Herren v. d. Mühl-Schwarzach waren wahrscheinlich Dienstleute der Förtsche v. Thurnau und sind mit Hans v. d. Mühl „geseszen zu Swarczach“, der 1388 vor dem Egerer Schöffengericht Urfehde schwor, erstmals auf ihrem Sitz in Schwarzach überliefert¹⁴⁶. Offenbar hatte dieser jedoch nicht lange Bestand, denn im Landbuch der Herrschaft Plessenburg von 1398 ist lediglich noch ein freieigener Hof der v. d. Mühl in Mainleus aufgeführt¹⁴⁷. Die offensichtliche Gleichheit von Vornamen verschiedener Familienmitglieder sowie das Vorliegen unterschiedlicher Lehensherren erschweren indes die exakte Zuordnung des weiteren Güterbesitzes der v. d. Mühl.

1417 wurden Hans Heinrich und Hans v. d. Mühl durch Burggraf Johann III. mit jeweils einem Drittel des Burgstalls in Schwarzach belehnt¹⁴⁸, im selben Jahr zudem Cuntz v. d. Mühl mit einem Hof durch Bischof Albrecht von Bamberg¹⁴⁹. Hierbei zeigt sich, daß der Familienbesitz in Schwarzach aus zwei Komplexen bestand, die sowohl markgräflisches als auch bambergisches Ritterlehen waren. Hans v. der Mühl empfing schließlich 1435 als bischöfliches Lehen „das hintere wal“ sowie die Badstube, einen Hof, ein Haus und eine Sölde, Cuntz hingegen einen Hof und ein Haus¹⁵⁰. Ein namensgleicher Cuntz v. d. Mühl erhielt 1466 wiederum von den Markgrafen den Burgstall mit Hofstatt zu Lehen¹⁵¹. 1446 ist weiterer, von Eberhard Förtsch zu Lehen vergebener Besitz in Gestalt einer Mühle in Mainleus gesichert¹⁵². Da die Herren v. d. Mühl-Schwarzach in den markgräflischen und bischöflichen

¹⁴¹ StABa A 222/I, Nr. 6003, fol. 49.

¹⁴² Ebd. Nr. 6004, fol. 9.

¹⁴³ Vgl. unten Rittergut Waizendorf.

¹⁴⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 86.

¹⁴⁵ DEMATTIO, HAB Kronach, 390.

¹⁴⁶ Heinrich GRADL, Das „Buch der Gebrechen“ am Egerer Schöffengerichte, in: AGO 15/2 (1882), 246.

¹⁴⁷ Landbuch Plessenburg, 243.

¹⁴⁸ Burggräflisches Lehenbuch II, 46.

¹⁴⁹ StABa A 221/I, Nr. 1, fol. 102.

¹⁵⁰ Ebd. Nr. 4, fol. 63.

¹⁵¹ StABa A 175, Lade 689, Nr. 2129 (Revers von 1466 XII 3).

¹⁵² v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 105.

Lehenbüchern zu Beginn der Neuzeit als Grundherren nicht mehr vertreten sind und auch ansonsten keinerlei Nachrichten mehr über sie existieren, ist entweder vom Erlöschen oder von einem sozialen Abstieg des Geschlechts in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auszugehen¹⁵³.

v. Peesten

Ebenfalls zur Ministerialität der Förtsche zählte ein 1294 als Zeuge in einer Urkunde Alberts (II.) Förtsch unter den „militares in Thuernawe residentes“, d.h. den in Thurnau ansässigen Dienstmannen, erstmals belegter Ramung oder Hermann „dictus de Besthen“¹⁵⁴. In derselben Funktion sind im Jahr darauf „Hermannus dictus Bestenher“ wiederum bei Albert (II.) sowie 1324 „Hermann dictus Pestner“ bei Albert (III.) Förtsch erwähnt¹⁵⁵. Damit enden auch bereits die Nachrichten über einen eventuellen frühen Ortsadel in Peesten. Letztmals erscheint zwar ein Eberhard v. Peesten 1398 mit burggräflichen Gütern belehnt, doch beinhalteten diese keinerlei Besitz in Peesten mehr¹⁵⁶.

v. Sackenreuth

In Sackenreuth ansässiger Ortsadel geht aus der 1335 erfolgten Eignung von Gütern dort durch Graf Otto III. von Orlamünde für das Kloster Langheim hervor. Dieser Besitz beruhte unter anderem auf einer Stiftung Friedrichs und Hermanns „von Seukenreuth“¹⁵⁷. Im Landbuch der Herrschaft Plassenburg erscheint 1398 letztmals ein Vertreter des Geschlechts, das bis dahin möglicherweise den Abstieg in das Bauerntum vollzogen hatte. Der Landbucheintrag, daß der „Sewckenrewter“ sein „erbe“ in Mainleus als künßbergisches Lehen hielt, könnte jedenfalls für diese Annahme sprechen¹⁵⁸.

v. Vannau

Erstmals urkundlich greifbar wird das Ministerialengeschlecht der v. Vannau im Jahre 1241 mit den Gebrüdern Friedrich und Albert („fratres de Vanno-we Fridericus et Albertus“) als Zeugen Eberhards (II.) v. Weidenberg¹⁵⁹. Die Familie saß ursprünglich auf einer in der Talaue des Weißen Mains im heutigen Ort Ködnitz gelegenen Burg, die wohl im Verlauf des 14. Jahrhunderts

¹⁵³ So auch KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 202 f.

¹⁵⁴ Offensichtlich ist die in der Urkunde von 1294 III 12 erfolgte Bezeichnung nach Peesten nicht exakt einem der beiden zuvor genannten Ministerialen zuzuordnen, so daß die Ortsnennung von VOIT, Adel, 223 mit Anm. 30 auf Hermann, von KUNSTMANN, Burgenkranz, 159 hingegen auf Ramung, bezogen wird.

¹⁵⁵ VOIT, Adel, 223; KUNSTMANN, Burgenkranz, 159 (Urkunden von 1295 I 25 und 1324 XII 26).

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ StABa BU, Nr. 2191; RegBoica VII, 119; RegBlassenberg (19/2), 134.

¹⁵⁸ Landbuch Plassenburg, 243. Vgl. hierzu v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 105, 222, der die v. Sackenreuth zu diesem Zeitpunkt nach wie vor als Ritteradelige betrachtet.

¹⁵⁹ BayHStA KU Speinshart, Nr. 13.

aus einem befestigten Fronhof hervorging und vermutlich im Zusammenhang mit dem Hussitenzug von 1430 zerstört wurde¹⁶⁰.

Mit Erhart „Vannawer“ und seinem Sohn Albrecht verlagerten sich offenbar bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Familieninteressen in den Raum Bayreuth, wo 1379 ein neu erbauter Ansitz in Bühl sowie verstreuter Güterbesitz überliefert sind. Die beiden dort in Bühl und Weidenberg feststellbaren rittermäßigen Zweige der v. Vannau erloschen jedoch schon in den Jahren 1415 und 1418¹⁶¹.

v. Weiher

Vermutlich über die Funktion seiner Angehörigen als ehemalige Villikationsverwalter gelangte das Geschlecht der v. Weiher im Verlauf des 14. Jahrhunderts über den Dienst bei den Orlamündern und Zollern in den Niederadel¹⁶². Erkennbar wird dies bereits bei der Ersterwähnung des Heinrich v. Weiher im Jahre 1323, der unter seiner Amtsbezeichnung „preco de Wiger“ (= Landknecht von Weiher) in einer Urkunde Graf Ottos III. von Orlamünde erscheint. Hierin eignet der Orlamünder ein dem Heinrich gehörendes Lehen in Unterbrücklein dem Kloster Langheim¹⁶³. Bald schienen zwei, wenigstens zeitweise dem Namen nach unterscheidbare Familienzweige zu existieren, denn neben dem gebräuchlichen Familiennamen sind für die Zeit zwischen 1367 und 1450 auch Angehörige mit dem Beinamen „Hochtritt“ überliefert¹⁶⁴. Daß einzelne Mitglieder beider Linien offenbar ein gewisses Ansehen bei den Zollern genossen und deshalb einen Aufstieg in deren Diensten vollzogen, beweist die Belegung eines Fritz v. Weiher um 1389 als Vogt sowie eines Hans Hochtritt 1410 als Untervogt in Kulmbach¹⁶⁵.

In einer Rechtsbestätigung Markgraf Johann Alchimistas für Erhard v. Weiher 1451 läßt sich der namengebende Familienbesitz in Weiher bis in das Jahr 1381 zurückverfolgen. Burggraf Friedrich V. befreite zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Hof der beiden Fritz v. Weiher im Ort von allen Abgaben und Lasten und gestattete jedem einen Burgenbau unter der Voraussetzung der Gewartungs- und Öffnungspflicht¹⁶⁶. Der frühe Güterbesitz beider Linien beschränkte sich nahezu ausschließlich auf den Bereich der Herrschaft Plasenburg und war deshalb auch ausnahmslos burggräfliches Lehen¹⁶⁷. 1421

¹⁶⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 40*, 56*, 63*, 76*.

¹⁶¹ WINKLER, HAB Bayreuth, 136.

¹⁶² Vgl. hierzu v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 78*, der die v. Weiher einer „freibäuerlichen“ Schicht zuordnet.

¹⁶³ StABa BU, Nr. 1838; RegBoica VI, 117; LOOSHORN III, 662 (1323 XI 26).

¹⁶⁴ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 175; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 175; CopB Langheim (BHVB 25), 84 (1450 X 24). Auf eine weitere Unterscheidung der verschiedenen Linien könnten auch die Bezeichnungen „der schwarze Friz“ für Fritz v. Weiher als Zeugen in einer Urkunde der Gebrüder v. Buch 1371 I 8 (BHVB 24, 48) und „der weiße Friz“ für einen weiteren Fritz v. Weiher als Stadtvogt von Kulmbach um 1389 (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 86) hindeuten.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2253 (1451 VII 13).

¹⁶⁷ Der Gesamtbesitz der v. Weiher im Kulmbacher Land verteilte sich nach dem Landbuch von 1398 wie folgt: Hans v. Weiher: 1 Hof (befestigt), 2 Sölden in Weiher; 1 freieigener Hof in Oberkodach; 1 Hof, 2 Güter in Mangersreuth; 1 Hof

und 1426 erscheint Erhard v. Weiher mit dem „wasserhof, doruff er sitzt“ in Weiher belehnt, 1436 mit der Behausung samt Wassergraben¹⁶⁸. Aus einem Nachtrag von 1431 im Landbuch der Herrschaft Plassenburg geht zudem hervor, daß „der landknecht“, womit wohl zweifelsfrei ein Vertreter der v. Weiher gemeint ist, eine neue Sölde in Plosenberg errichtet hatte¹⁶⁹. Eine der wenigen weiteren feststellbaren Besitzveränderungen resultierte aus dem 1437 durch Erhard v. Weiher vorgenommenen Tausch etlicher Wiesen in Forstlahm mit einem Hof im Kessel, der ursprünglich dem Kaplan Niklas v. Mangersreuth gehörte¹⁷⁰. Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts brachte Erhard v. Weiher offenbar den gesamten Güterbesitz beider Familienlinien in Weiher in seine Hand. Hatte er zunächst noch mit seinem Bruder Nickel gemeinsam das Erbe der Hochtritt erworben, so kaufte er im Anschluß auch den Anteil seines Bruders auf¹⁷¹.

Weitere markgräfliche Belehnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert geben insbesondere Auskunft über die Besitzverhältnisse der Herren v. Weiher im Hauptort selbst und die Geschicke der zwei adeligen Ansitze dort. So empfangen Heinz und Hans v. Weiher, die Söhne Erhards v. Weiher, 1464 unter anderem zu burggräflichem Lehen einen Burgstall nebst Sölden sowie einen Sitz in Weiher, einen Hof im Kessel und zwei Höfe in Plosenberg¹⁷². Wahrscheinlich beruhte der Burgstall auf einer Zerstörung des Sitzes im Hussitenkrieg 1430, denn mit der Ruine war bereits Erhard v. Weiher 1440 belehnt worden. Nach 1464 teilten sich dessen vier Söhne Hans, Heinz, Wilhelm und Georg (Jorg) das Erbe, wobei die beiden letzteren den zerstörten oberen Sitz bis 1482 wieder aufbauten¹⁷³. Eine weitere Belehnung des Hans v. Weiher 1513 konkretisiert die mit dem größeren oberen Sitz verbundenen Güter in Weiher als einen Bauhof, zehn Sölden und ein Viehhaus¹⁷⁴, wogegen nach einer Belehnung des Ernst v. Weiher 1529 zum kleineren unteren Sitz unter anderem eine Sölde in Teckach (abgeg.) gehörte¹⁷⁵.

Mit dem Verkauf ihres Hauses in Kulmbach an den dortigen Bürger Kunz Breyoll 1497¹⁷⁶ sowie des Hofes im Kessel an Christoph v. Guttenberg-Henlein, der damit 1524 markgräflicherseits belehnt wurde¹⁷⁷, begann eine Entwicklung, an deren Ende der Verlust der gesamten Grundherrschaft der Herren v. Weiher im Untersuchungsraum stand. Möglicherweise hatten diese bereits am Ausgang des Mittelalters weitere Besitzungen in Mangersreuth,

in Plosenberg; 1 Hof in Waizendorf (Landbuch Plassenburg, 192, 197, 237, 239); Hans v. Weiher's Kinder: 1 Lehen in Oberpurbach (ebd. 254); Hans v. Weiher, „Hochtert“ genannt: 1 Hof (befestigt), 1 Sölde in Weiher; 2 Gütlein in Burghaig; 1 Lehen in Oberpurbach (ebd. 237, 248, 254).

¹⁶⁸ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 175.

¹⁶⁹ StABa A 222/II/III, Nr. 6530, fol. 48.

¹⁷⁰ LOOSHORN IV, 966.

¹⁷¹ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 175.

¹⁷² StABa A 175, Lade 936, Nr. 3379 (Revers von 1464 XI 30).

¹⁷³ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 176.

¹⁷⁴ StABa A 175, Lade 937, Nr. 3382 (Revers von 1513 I 3).

¹⁷⁵ Ebd. Nr. 3404 (Revers von 1529 VIII 27). Zur Lage der beiden Ansitze vgl. KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 175 mit Flurplänen von Weiher.

¹⁷⁶ StABa A 165/I, Lade 521, Nr. 384 (Aufschreibbrief von 1497 III 21).

¹⁷⁷ StABa A 175, Lade 671, Nr. 1488 (Revers von 1524 III 7).

Oberkodach, Oberpurbach und Waizendorf verloren, doch geht der Verlust explizit erst aus dem Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 hervor¹⁷⁸. Ergaben sich erste Besitzabgaben wohl noch aus wirtschaftlichen Gründen, so führte das Erlöschen der Hauptlinie der v. Weiher zu Weiher im Mannesstamm 1551 zum Verkauf des Restbesitzes durch die weiblichen Erben.

Der untere Sitz zu Weiher mit Zubehör wurde im Jahr 1529 durch Ernst v. Weiher unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung an die Brüder Hans (VI.) und Klaus v. Guttenberg-Henlein verkauft. Doch da sowohl Ernst als auch sein Bruder Eucharius nach dem Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 den Edelmannssitz weiterhin besaßen, hatte der Verkauf entweder gar nicht stattgefunden oder muß alsbald wieder rückgängig gemacht worden sein. Eine erneute und diesmal endgültige Veräußerung des Ritterguts Weiher für 637 Gulden frk. an die Guttenberg-Henlein – nun jedoch ohne den Hof zu Plosenberg – erfolgte schließlich 1533 durch Eucharius v. Weiher unter der Zustimmung seines Bruders und seiner Mutter. Möglicherweise hatte Eucharius den 1529 verkauften Sitz kurzzeitig zurückerworben, ohne ihn aber auf Dauer halten zu können¹⁷⁹.

Im Lehensbesitz des neu errichteten oberen Sitzes zu Weiher befanden sich 1482, wie bereits ausgeführt, die Gebrüder Wilhelm und Georg (Jörg) v. Weiher¹⁸⁰. Nachdem die Ritterherrschaft in der Folgezeit auf die Nachkommen Wilhelms v. Weiher übergegangen war, traten offenkundig finanzielle Schwierigkeiten auf. So versetzte Hans Wolf v. Weiher, der Enkel Wilhelms, 1535 für 280 Gulden die Zinsen für den Hof in Plosenberg und vier Söldengüter in Weiher auf drei Jahre an Martin Förtsch bzw. 1539 an Georg (Jörg) v. Wallenrod¹⁸¹. Im gleichen Jahr veräußerte er zudem ein Söldengut in Weiher um 260 Gulden an Heinz Reußlein zu Petzmannsberg¹⁸², 1542 zwei weitere Güter im Ort auf Wiedereinlösung¹⁸³. Ebenfalls ein Söldengut in Weiher versetzte 1546 die Mutter Hans Wolfs, die Witwe Anna v. Weiher, auf drei Jahre und Wiedereinlösung an Georg Förtsch zu Peesten¹⁸⁴. Drückende Schulden und der Tod der beiden Söhne Hans Wolf und Thomas Joachim, die als letzte v. Weiher zu Weiher im Mannesstamm in den Türkenkriegen fielen, veranlaßten Anna v. Weiher und ihre gleichnamige Tochter 1551 schließlich dazu, den oberen Sitz mit aller Zugehörung für 1.400 Gulden rh. dem Markgrafen Albrecht Alkibiades zu überlassen¹⁸⁵. Dessen Nachfolger Markgraf Georg Friedrich löste 1567 sowohl die durch Hans Wolf v. Weiher 1535 für 280 Gulden verpfändeten Güter in Weiher und Plosenberg von Georg v. Wallenrod aus als auch ein weiteres für 30 Gulden von Georg v. Waldenfels. Auf diese Weise wurden 1568 vier Söldengüter und ein

¹⁷⁸ Vgl. StABa A 222/II/III, Nr. 6532a (einzelne Ortsartikel).

¹⁷⁹ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 176 (Aufschreibbriefe von 1529 X 9 und 1533 X 4).

¹⁸⁰ Ebd. 180.

¹⁸¹ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2256 (Revers von 1535 II 24), Nr. 2259 (Revers von 1539 IV 2).

¹⁸² Ebd. Nr. 2263 (Kaufbrief von 1539 XI 26).

¹⁸³ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 181.

¹⁸⁴ StABa C 17/V, Nr. 6125, Prod. 8 (Kopie).

¹⁸⁵ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2265 (Kaufvertrag von 1551 I 2).

Söldengütlein in Weiher sowie ein Hof in Plosenberg als Kanzleilehen in die Verwaltung des Kastenamts Kulmbach überführt¹⁸⁶.

Noch am Ausgang des Spätmittelalters hatten die Herren v. Weiher ebenfalls Besitz im Raum Bayreuth erworben und dort einen weiteren Familienzweig ausgebildet, der als letzter des Gesamtgeschlechts im Jahre 1604 im Mannesstamm erlosch¹⁸⁷.

d) Hochmittelalterliche Ministerialität und spätmittelalterlicher Ritteradel mit Stammsitz außerhalb des Untersuchungsbereichs

v. Bayreuth

Die Herren v. Bayreuth waren möglicherweise stammverwandt mit den v. Plassenberg und stellten vermutlich nach der Gründung Bayreuths um 1160 die Besatzung der dortigen Burg, nach der sie sich schließlich auch benannten. Das Geschlecht war wohl nur bis zum 13. Jahrhundert in Bayreuth ansässig und ging zum Teil in der Würzburger, Bamberger und Kulmbacher Bürgerschaft auf, bevor es 1398/1404 gänzlich erlosch¹⁸⁸.

Erstmals ist Besitz der v. Bayreuth im Untersuchungsraum für das Jahr 1333 überliefert, als Graf Otto III. von Orlamünde dem Leupold Bayreuther ein strittiges Gut in Partenfeld zugunsten der Kulmbacher Kirche absprach¹⁸⁹. Endgültig bestätigt wurde diese Entscheidung durch den Kulmbacher Stadtvogt Hermann Groß 1354¹⁹⁰. Im Jahre 1398 besaß Hans „Beyerrewter“ zu burggräflichem Lehen ein Burggut in Kulmbach, einen Hof in Schlömen sowie ungenannten Besitz in Schwingen. Wohl derselbe Hans v. Bayreuth ist letztmals 1404 im Lehenbuch Burggraf Johanns III. mit den obigen Gütern in Kulmbach und Schlömen sowie einer Mühle in Neudrossenfeld erwähnt¹⁹¹.

v. Busbach

Das in Busbach (LK Bayreuth) ansässige, gleichnamige Geschlecht ist dort seit 1312 bezeugt und erlosch vermutlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts¹⁹². Mit Fritz „Puzbacher“, der 1432 eine zuvor von Albrecht Neustetter erworbene Mühle mit Söldengut in Trumsdorf als markgräfliches Le-

¹⁸⁶ StAba C 2, Nr. 4216; C 3, Nr. 1017; C 17/V, Nr. 6125, Prod. 20, 25 (Kopie). – Gemäß einem Nachtrag im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 wurden verschiedene Baulichkeiten des unteren Sitzes 1749 an einen gewissen Johann Jacob und 1772 an den Kulmbacher Apotheker Gottlob Heinrich Jahn als Kanzleilehen ausgegeben (StAba A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 453 Nachträge). Da dies nach Sachlage – der untere Sitz befand sich zu dieser Zeit nach wie vor im Besitz der v. Guttenberg-Steinenhausen – unzutreffend ist, kann sich der angesprochene Nachtrag eigentlich nur auf den oberen Sitz beziehen, so daß insgesamt von einem Schreibfehler des Verfassers auszugehen ist.

¹⁸⁷ WINKLER, HAB Bayreuth, 245 f., 254, 267 f.

¹⁸⁸ Ebd. 101; VOT, Adel, 63.

¹⁸⁹ RegOrlamünde, 149.

¹⁹⁰ LOOSHORN IV, 949.

¹⁹¹ Burggräfliches Lehenbuch II, 41 f.

¹⁹² WINKLER, HAB Bayreuth, 112 f.

hen erhielt, ist ein v. Busbach nur einmal mit Besitz im Untersuchungsraum überliefert¹⁹³.

v. Donndorf

Die Herren v. Donndorf, die seit 1232 belegt, im Ort Donndorf (LK Bayreuth) saßen, waren burggräfliche Dienstleute und erloschen 1786 im Mannesstamm¹⁹⁴. Auf den Streubesitz im Untersuchungsbereich, der sich aus einem Hof in Leuchau und vier Gütern in Großenhül zusammensetzte, verzichtete Albrecht „Tandorffer“ 1412 frühzeitig zugunsten Burggraf Johanns III.¹⁹⁵

v. Egloffstein

Besitz der Herren v. Egloffstein, die sich als bambergische Ministerialen um 1180 erstmals nach ihrer Burg Egloffstein (LK Forchheim) benannten, ist im Kulmbacher Land nur überliefert, als sie 1390 ein Gut in Proß an die Förtsche v. Thurnau verkauften. Mit Hartung v. Egloffstein erscheint darüber hinaus zwischen 1428 und 1432 ein Vertreter dieses Geschlechts in der herausragenden Position des Hauptmanns auf dem Gebirg¹⁹⁶.

Feulner

Die ehemals in Stambach (LK Münchberg) ansässigen Feulner¹⁹⁷ treten im Raum Kulmbach besitzrechtlich nur 1386 in Erscheinung. In diesem Jahr ließen sich Konrad Feulner zu Wildenstein, sein Bruder Gunther und deren Mutter Els das Leibgeding der Mutter auf die langheimischen Güter zu Kauerndorf vom Kloster für 150 Pfund Heller ablösen¹⁹⁸.

Forster

Bei den Forster handelte es sich um ein Reichsministerialengeschlecht des Egerlandes, dessen Zweige (Spervogel, Polaner, Riem, Selben) im Verlauf des 14. Jahrhunderts aus zuvor verwendeten Amtsbezeichnungen den gemeinsamen Familiennamen entwickelten. Erstmals genannt wird mit Martinus „forestarius“ ein Vertreter der Familie im Jahre 1312 in einer Urkunde des kaiserlichen Landrichters Tuto v. Hertenberg zu Schönbrunn¹⁹⁹. Der Besitz der Forster konzentrierte sich besonders auf den Raum um Selb, wo sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts vermutlich die Nothaft aus dem Amt des königlichen Forstmeisters verdrängten und anschließend eine Gerichtsherrschaft aufbauten²⁰⁰. Nach einer Fehde mit dem böhmischen König als ehemaligem Pfandherrn und der Stadt Eger in der Zeit von 1403 bis 1412 verkauften sie

¹⁹³ Burggräfliches Lehenbuch III, Nr. 17.

¹⁹⁴ WINKLER, HAB Bayreuth, 116.

¹⁹⁵ MZ VII, Nr. 92.

¹⁹⁶ VOIT, Adel, 75; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 43, 132.

¹⁹⁷ Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Stadtsteinach (HAB Franken I/3) München 1953, 18.

¹⁹⁸ StABa BU, Nr. 4084; LOOSHORN IV, 694.

¹⁹⁹ Heinrich GRADL, Die Minderung des Egerlandes, in: AGO 15/3 (1883), 11 ff.

²⁰⁰ Harald STARK, Die adeligen Forstmeister im Egerer Reichsforst, in: AGO 77 (1997), 231–235; GRADL, Minderung, 15–18; ARZBERGER, Rittersitze, 15–27.

ihren Stammesbesitz schließlich an die Burggrafen von Nürnberg und traten in deren Dienst²⁰¹.

In der Folgezeit faßten die Forster im Kulmbacher Land weiter Fuß, nachdem sie dort bereits 1398 Besitz in Dreschenau und Neudrossenfeld aufgewiesen hatten²⁰². So verpfändete etwa Burggraf Johann III. im Jahre 1415 Burg und Amt Zwernitz „in amtmannsweise“ an die Brüder Nickel, Heinrich, Kaspar und Wilhelm Forster, die jedoch diese Position bis 1423 wieder verloren²⁰³. Zudem diente der im 15. Jahrhundert durchgehend nachgewiesene Hof in Drossenfeld offenbar auch als Wohnsitz, denn die 1421 letztmals belegten beiden Söldengüter in Dreschenau erscheinen zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Forster „zu Drossenfeld“²⁰⁴. Nach der letzten Nennung eines Burgguts dort 1531²⁰⁵ verliert sich schließlich die Spur des Geschlechts.

v. Giech

Das Adelsgeschlecht der v. Giech war ursprünglich vielleicht edelfreier Abstammung, wirkte jedoch im 12. und 13. Jahrhundert zunächst in meranischen, dann truhendingischen Diensten. Einen Bedeutungszuwachs erlangten dessen Vertreter im Verlauf des 15. Jahrhunderts durch den Einsatz für das Hochstift Bamberg in Kärnten sowie eine gewisse Nähe zu Kaiser Friedrich III. Erstmals urkundlich erwähnt ist bereits im Jahre 1125 ein Willihalmus „liber homo de Giche“, der sich als möglicher Angehöriger der Familie v. Lützenburg nach der Burg Giech bei Scheßlitz (LK Bamberg) benennt. Als gesicherte Stammväter der v. Giech indes gelten die seit 1231 bezeugten Gebrüder Eberhard (III.) und Heinrich (II.) „von Gich“. Den Stammsitz der Familie stellte wahrscheinlich die Giechburg dar, aus der man sich aber im Zuge des Meranischen Erbfolgestreits um die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückzog. Der im Anschluß belegte Besitz der nahegelegenen Burg Gügel stützt hingegen eine ältere Mindermeinung, welche diese Anlage für den Stammsitz der v. Giech hält. Nach zwei Familienteilungen in den Jahren 1321 und 1350 entstanden schließlich eine Hauptlinie Brunn (LK Staffelstein), die im 17. Jahrhundert erlosch, und eine Hauptlinie Ellern-Kröttendorf (LK Bamberg, Lichtenfels), deren letztes männliches Mitglied, Graf Friedrich Carl, im Jahre 1938 in Bamberg verstarb²⁰⁶.

²⁰¹ GRADL, Minderung, 36–45; Heribert STURM, *Districtus Egranus. Eine ehemals bayerische Region* (HAB Altbayern II/2) München 1981, 83 ff.; ARZBERGER, *Rittersitze*, 33–36.

²⁰² *Landbuch Plassenburg*, 219.

²⁰³ Vgl. oben 117, unten 234.

²⁰⁴ v. GUTTENBERG, *HONB Kulmbach*, 27.

²⁰⁵ StABa A 222 II/III, Nr. 6532a, fol. 424.

²⁰⁶ Georg SCHWARZ, *Die Grafen und Herren von Giech auf Schloß Thurnau* (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 66) Bayreuth 1979, 2 ff.; VOIT, *Adel*, 107 ff.; RUPPRECHT, *Herrschaftswahrung*, 326. Zum letzten Grafen von Giech vgl. Rüdiger BARTH, *Friedrich Carl Graf von Giech (1883–1938) – Dramaturgie eines widersprüchlichen und gescheiterten Lebens*, in: Rainald BECKER – Daniel BURGER – Thomas HORLING – Hannelore PUTZ (Hg.), *Akteure – Beziehungen – Ideen. Bayerische Geschichte im interterritorialen Zusammenhang* (Festgabe für Alois Schmid zum 65. Geburtstag) Kallmünz 2010, 377–407.

Noch bevor die v. Giech mit ihrem Herrschaftsschwerpunkt Buchau 1437 erstmals im Kulmbacher Land nachgewiesen sind, verfügten sie über Besitz in Schirradorf. Bereits 1378 veräußerte ein Vertreter des Geschlechts unter anderem verschiedene dortige Güter an Burggraf Friedrich V., während Hans v. Giech zu Ellern 1408 und 1421 im burggräflichen Lehensbesitz von zwei Höfen im Ort erscheint²⁰⁷. Das zusammen mit den v. Künßberg 1564 angetretene Erbe der Förtsche in Gestalt der Adels Herrschaft Thurnau sowie die Konsolidierung ihrer daraus resultierenden rechtlichen Positionen im Anschluß ließ die v. Giech im Verlauf der frühen Neuzeit zu einer der maßgeblichen Herrschaftskräfte im Untersuchungsgebiet werden²⁰⁸.

Groß

Die Groß waren Schlüsselberger Dienstleute, wobei 1283 als erster Vertreter ein „Boppo magnus“ überliefert wird. Das Geschlecht lebte zunächst auf Burg Rabenstein, dann seit 1316 auf der Burg Trockau (beide LK Pegnitz). Von hier aus wurde bis zum Beginn der frühen Neuzeit der Besitz kontinuierlich auf die alten Landkreise Bamberg, Kemnath, Scheinfeld, Ebermannstadt und Bayreuth erweitert, was überdies zur Bildung diverser Familienlinien führte. Die Groß existieren noch heute²⁰⁹.

Im Untersuchungsraum treten drei Mitglieder der Familie in Erscheinung. So nahm Hermann (V.) Groß im Jahre 1354 die bedeutsame Position eines Vogtes zu Kulmbach ein, während Dietz Groß Burggraf Johann III. 1421 ein Gütlein zu Veitlahm zu Lehen auftrug. Die Präsenz der Groß endet mit der Übertragung des Amtes Neustädtlein am Forst an Eustachius Groß bis 1549²¹⁰.

Hau Eisen

Die eventuell aus einem frühen Ortsadel des gleichnamigen Dorfes im Landkreis Stadtsteinach hervorgegangenen Hau Eisen faßten im Kulmbacher Land durch Hans Hau Eisen Fuß, der um 1470 in Trebgast einen Edelmannsitz errichtete. Dieser wurde auch als „Wasserhaus“ bezeichnet und bildete zusammen mit dem durch die Heirat der Witwe des Arnold v. Ramsenthal erworbenen Turm sowie einem Burggut die drei Besitzkerne des späteren Ritterguts Trebgast. Nachdem noch Sigmund Hau Eisen 1531 im Besitz des Ansitzes nachgewiesen ist, wurde der gesamte Besitz 1550 an Wolf v. Schaumberg zu Emtmannsberg verkauft²¹¹.

Herdegen

Die burggräfliche Ministerialenfamilie Herdegen, die bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts vornehmlich im Raum Bayreuth begütert war²¹², verfügte auch im Untersuchungsbereich über nicht unwesentlichen Besitz. So gehör-

²⁰⁷ Burggräfliches Lehenbuch II, 64; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 146.

²⁰⁸ Vgl. unten Adels Herrschaft Thurnau.

²⁰⁹ VOIT, Adel, 118; WINKLER, HAB Bayreuth, 275 f.

²¹⁰ Vgl. unten 238.

²¹¹ WIEDEMANN, Trebgast, 118, 120, 124, 126–129. Vgl. unten Rittergut Trebgast.

²¹² WINKLER, HAB Bayreuth, 246, 253, 284.

te den Gebrüdern Nickel und Jobst Herdegen nach dem Landbuch des Amtes Bayreuth von 1499 ein „schlossiz“ in Jöslein, den ihr Vater Hans Herdegen zuvor von Markgraf Albrecht Achilles erhalten hatte und der mit drei Sölden als Hofbau sowie eine Mühle ausgestattet war²¹³. Nickel Herdegen, Vogt zu Bayreuth, empfing überdies im Jahre 1502 als väterliches Erbe einen Hof und eine Sölde in Lochau als markgräfliches Rittermannlehen²¹⁴, welche er allerdings 1512 an Markgraf Friedrich VI. gegen Güter zu Culmburg (LK Bayreuth) vertauschte, um dort einen Edelmannsitz zu errichten²¹⁵.

Als markgräfliche Forstmeister zu Jöslein wurden sowohl Jobst als auch sein Sohn Hans Herdegen 1543 bzw. 1546 mit einem Hof in Hornungsreuth belehnt, der von den Herren v. Ratzenberg erworben worden war und eine Erweiterung des Ritterguts Altenplos (LK Bayreuth) darstellte²¹⁶. Die Herdegen'schen Güter in Jöslein selbst scheinen im Verlauf der Zeit auf die zollerischen Landesherren übergegangen zu sein und bildeten im 17. und 18. Jahrhundert als Forsthof bzw. aus dessen Zerschlagung hervorgegangenes Forsthaus den Sitz des markgräflichen Forstamts Jöslein²¹⁷.

Nur relativ kurz hatten Wolf Christoph Herdegen und seine Erben offenbar die beiden Rittergüter in Alladorf inne. Nach dem Erwerb des Gutes der v. Königsfeld 1586 und desjenigen der v. Truppach 1602 wurde der Gesamtbesitz in Alladorf bereits 1608 zerschlagen und verkauft²¹⁸.

Auf eine letzte, nicht unbedeutende besitzrechtliche Position der Herdegen im Untersuchungsraum verweist ein Schreiben der Bayreuther Hofkammer von 1727, aus dem deren nicht datierbare Pfandschaft über das markgräfliche Amt Neustädtlein am Forst im 16. oder 17. Jahrhundert hervorgeht²¹⁹.

Kneusel

Als Angehöriger der ritteradeligen Kneusel, die wohl ursprünglich in Hohenberg/Eger (LK Wunsiedel) ansässig waren und seit dem Ausgang des Spätmittelalters lange Zeit das Rittergut Schönwald (LK Selb) besaßen²²⁰, übte Georg (Jorg) Kneusel 1474 die Funktion eines Vogtes im Amt Wirsberg aus²²¹. Zuvor schon hatte dieser im Jahre 1465 den ehemals Rabenstein'schen Ansitz in Wirsberg zu markgräflichem Lehen erhalten²²², bevor die Burg 1498 durch Sebastian v. Kneusel zu Schönwald wiederum an die v. Rabenstein zurückerstattet wurde²²³.

²¹³ StABa A 222/II/III, Nr. 6252, fol. 253 ff.

²¹⁴ StABa A 175, Lade 675, Nr. 1628 (Revers von 1502 I 10).

²¹⁵ StABa A 165/I, Lade 521, Nr. 333 (Revers von 1512 V 24).

²¹⁶ StABa A 175, Lade 675, Nr. 1618 (Revers von 1543 IX 6), Nr. 1637 (Lehenbrief von 1546 IV 5); WINKLER, HAB Bayreuth, 246.

²¹⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 70.

²¹⁸ Vgl. unten Rittergüter Alladorf (I) und (II).

²¹⁹ StABa C 9/VI 1a, Nr. 3016 (17.3.1727).

²²⁰ Freundlicher Hinweis Dr. Stefan Nöth, Staatsarchiv Bamberg.

²²¹ LAYRIZ, Fragmente, 40.

²²² StABa A 175, Lade 645, Nr. 398 (Lehenrevers von 1465 XII 2).

²²³ StABa A 165/II, Lade 545, Nr. 2316 (Kaufbrief von 1498 IX 1). Vgl. unten Rittergut Wirsberg.

v. Königsfeld

Die Herren v. Königsfeld waren ehemals Bamberger Ministerialen, standen danach in Truhendinger Diensten und hatten ihren Stammsitz in Königsfeld (LK Ebermannstadt), auf dem sie erstmals 1221 bezeugt sind²²⁴. Bereits im Spätmittelalter verfügten sie über Streubesitz am Albrand im Südwesten des Untersuchungsbereichs. Nur unzureichend Auskunft über das Ausgreifen der v. Königsfeld nach Osten gibt in diesem Zusammenhang eine Bestätigung des ritteradeligen Arnold Marschalk von 1415, der seine gesamten Rechte an den Mannlehen „in der mark zu Kassendorf“ an die Gebrüder Heinz und Fritz Königsfelder übertrug²²⁵.

Genauer faßbar sind dagegen Güter in Trumsdorf durch die burggräfliche Belehnung Peter Königsfelders 1403 mit zwei Hofraiten²²⁶ und die Verzeichnung von zwei Höfen der „Kungsfelderin“ im Landbuch des Amtes Zwernitz von 1503²²⁷. Deutlich wird zudem der langfristig betriebene Besitzausbau in Lochau. Güterbesitz ist dort erstmals 1403 feststellbar, als Heinrich v. Königsfeld burggräflicherseits mit einem Söldengut belehnt wurde. Es folgten die Belehnungen Erhards v. Königsfeld mit je zwei Gütern und Sölden 1406 sowie des Heinz v. Königsfeld 1413 mit einem Halbhof, den er von den Gebrüdern Wernheim gekauft hatte²²⁸. 1429 erweiterten Heinz und Fritz Königsfelder ihre Grundherrschaft in Lochau durch den Kauf eines Hofes von Ulrich Postaller²²⁹. Zuletzt erscheint Thomas v. Königsfeld im Rahmen des Ritterguts Alladorf (I) mit einem Wal als Sölde und einer weiteren Sölde in Lochau belehnt²³⁰. Ob dieses Wal letztlich auf einen Sitz der v. Königsfeld oder aber bereits der v. Cottenau zuvor zurückzuführen ist, läßt sich aufgrund fehlender Nachrichten nicht klären. Mit dem Verkauf des älteren Ritterguts in Alladorf als dem Herrschaftsschwerpunkt der v. Königsfeld im Untersuchungsgebiet gingen zuletzt auch die Besitzungen in Lochau an die Herdegen über²³¹. Damit endete die Präsenz der Herren v. Königsfeld im Kulmbacher Land, bevor der fränkische Zweig des Geschlechts 1623 mit Sigmund v. Königsfeld zu Obernsees (LK Bayreuth) gänzlich erlosch²³².

v. Kotzau

Die Herren v. Kotzau, die den Namen ihres Stammsitzes in Oberkotzau (LK Hof) führten, und deren alte, nach Biedermann bereits 968 erstgenannte Linie im 17. Jahrhundert ausstarb²³³, sind nur einmal mit Besitz im Kulmbacher Land überliefert. Im Jahre 1401 erfolgte die Belehnung Georgs v. Kotzau und dessen Sohnes durch die Burggrafen mit einer Mühle und einem

²²⁴ Vort, Adel, 149.

²²⁵ StABa A 165/I, Lade 529, Nr. 1057 (Aufschreibbrief von 1415 VII 13).

²²⁶ Burggräfliches Lehenbuch II, 59.

²²⁷ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 151.

²²⁸ Burggräfliches Lehenbuch II, 59, 37, 60.

²²⁹ Burggräfliches Lehenbuch III, Nr. 30.

²³⁰ StABa A 175, Lade 645, Nr. 426 (Revers von 1557 XII 22).

²³¹ Vgl. unten Rittergut Alladorf I.

²³² WINKLER, HAB Bayreuth, 123.

²³³ BIEDERMANN, Geschlechts-Register Gebürg, Tab. 57 ff.

Hof in Unterdornlach auf Lebenszeit, die zuvor von den v. Mangersreuth heimgefallen waren²³⁴.

v. Künßberg

Als Stammvater der Herren v. Künßberg gilt der 1218 in den Quellen als „puer [= das Kind] de Blassinberc“ bezeugte Eberhard, der sich erstmals 1223 als „Eberhardus de Kindesperc“ bezeichnet. Damit bezog er sich auf seinen Stammsitz Altenkünsberg in der Nähe von Creußen (LK Pegnitz). Gemeinsamkeiten zwischen den v. Künßberg und den vormaligen v. Plassenberg mit dem Spitzbergwappen wie die Verwendung der typischen Vornamen Eberhard oder auch Ramung, das gleiche Wappensymbol der steigenden Spitze – allerdings mit unterschiedlicher farblicher Ausgestaltung – oder allein auch der Umstand, daß sich der künßbergische Stammvater Eberhard noch kurz zuvor nach der Plassenburg benannte, verdeutlichen, daß die v. Künßberg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine von mehreren Linien darstellten, die sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts vom meranischen Ministerialengeschlecht der Plassenberg abgespalten hatten und danach ausschließlich nach ihren neu errichteten Ansitzen benannten. Obgleich die mittelalterlichen Filiationsverhältnisse insgesamt noch nicht vollständig erschlossen sind und auch die Ordnungszahlen mancher Familienmitglieder in der Literatur unterschiedlich ausfallen, könnte es sich beim erwähnten Eberhard (I.) „puer“ um den Urenkel des Plassenberger Ahnherrn Nentwich gehandelt haben²³⁵. Aus den spätmittelalterlichen künßbergischen Hauptlinien Alt-Wernstein, Schnabelwaid (LK Pegnitz) und Emtmannsberg (LK Bayreuth) entwickelten sich in der Folgezeit mit Neu-Wernstein und Thurnau weitere Haupt- sowie zahlreiche Nebenlinien. Das Adelsgeschlecht der v.

²³⁴ MZ VI, Nr. 102.

²³⁵ Zur Herkunft und Genealogie der v. Künßberg vgl. VOIT, Adel, 155 f., 229 f.; StA-Ba M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 1 f.). Vgl. hierzu auch Albert ELSTNER, Die von Künsberg. Die Geschichte eines fränkischen Adelsgeschlechtes, in: Heimat und Geschichte (Jubiläumsausgabe des Frankenwaldvereins) Kronach 1972, 248 ff. mit allerdings differierenden, nicht belegten Zeitangaben. Zwar bietet Elstner eine durchaus verdienstvolle Gesamtübersicht des Geschlechts der v. Künßberg, doch scheinen ihm insbesondere bei mancher spätmittelalterlichen Filiation sowie der Einordnung verschiedener Familienmitglieder anhand von Ordnungszahlen mitunter Irrtümer unterlaufen zu sein. Deshalb wird bei der späteren Bearbeitung der künßbergischen Rittergüter Wernstein, Schmeilsdorf und Danndorf im Zweifelsfall auf die detaillierte und schlüssige, mit zahlreichen besitzgeschichtlichen Daten versehene Stammtafel v. Guttenbergs abgestellt. Diese wird belegt und gestützt durch weitere unveröffentlichte Ausführungen v. Guttenbergs aus seinem Nachlaß (so etwa M 7/II, Nr. 48: Regesten der v. Künßberg; 163: Regesten der v. Künßberg; 210: Die Wernsteiner Urbare der v. Künßberg mit dem Versuch einer mittelalterlichen Familiengeschichte). Insgesamt nicht mehr auf dem neuesten Stand, doch hinsichtlich mancher Einzelinformation noch immer wertvoll, sind die Ausführungen von Johann W. HOLLE, Urkundliche Geschichte des alten Adelsgeschlechts der Frhrn. v. Künsberg bis zum Jahre 1647, in: AGO 5/3 (1853), 1–62. Dies gilt hinsichtlich des Zweiges der v. Künßberg-Thurnau ebenso für Uso v. KÜNSSBERG, Geschichte der Familie Künßberg-Thurnau, München 1838.

Künßberg blüht mit Vertretern der Linien Wernstein, Thurnau und Nagel-Oberlangenstadt (LK Kronach) noch heute²³⁶.

Abgesehen von den künßbergischen Anwesen, die eindeutig zu den Ritterherrschaften Schmeilsdorf und Wernstein gehörten²³⁷, führt die spätmittelalterliche Überlieferung auch vereinzelt Güter bzw. Grundholden im Untersuchungsbereich an, die lediglich dem Geschlecht allgemein zurechenbar sind, weil die Vornamen ihrer Besitzer bzw. Grundherren fehlen. Gleichwohl läßt sich aus den frühneuzeitlichen Besitzverhältnissen erschließen, daß es sich hierbei vermutlich überwiegend um solche der Hauptlinie Alt-Wernstein handelte. Dies gilt etwa für die im Landbuch der Herrschaft Plassenburg 1398 genannten Güter in Mainleus (1 Erb), Veitlahm (1 Hof, 1 Sölde) und Petzmansberg (1 Hof, 2 Güter, 3 Sölden)²³⁸ ebenso wie für die 1445 ebenfalls in Petzmansberg dokumentierten sieben „arm leut“ der v. Künßberg²³⁹ oder die unbestimmte Zahl künßbergischer Hintersassen in Schimmendorf, denen ihre Grundherren 1485 das Ausschenken verboten²⁴⁰. Einzig der im Jahre 1530 durch einen Vertreter der v. Künßberg erfolgte Kauf von Teilen eines Hofes in „Drogelsdorf“ (= Oberauhof) von einem Besitzer namens Vogelmann²⁴¹ läßt sich mit keiner Ritterherrschaft oder Linie des Geschlechts in Verbindung bringen.

Als herrschaftlich gestaltende Kraft im Kulmbacher Land gewannen die v. Künßberg vor allem in der Frühneuzeit zusätzlich an Gewicht. So erbten sie 1564 gemeinsam mit den v. Giech die förtschische Adels Herrschaft Thurnau und bauten um die Mitte des 17. Jahrhunderts den Ort Danndorf zum Sitz eines Ritterguts aus²⁴².

v. Kunstadt

Das bedeutende und weitverzweigte Geschlecht der Herren v. Kunstadt benannte sich 1114 erstmals nach seinem Ansitz in Burgkunstadt (LK Lichtenfels) und verfügte schon im hohen Mittelalter über umfangreiche Besitzungen im Bereich südlich von Kronach. Wahrscheinlich handelte es sich bei dieser Familie um ehemals Bamberger Ministerialen, doch könnte sie auch edelfreier Abkunft gewesen sein²⁴³.

Bekannt sind die wenigen Güter der v. Kunstadt im Untersuchungsraum lediglich über deren Abgabe an geistliche Institutionen. So stiftete Eberhard v. Kunstadt seine Besitzungen („bona sua“) in Limmersdorf 1301/02 dem dortigen Hospital St. Johannes²⁴⁴. Wenig später, im Jahre 1307, verkaufte Albert

²³⁶ Vgl. unten Rittergüter Schmeilsdorf, Wernstein, Danndorf und Thurnau; ELSTNER, Künßberg, 267 f., 278, 334.

²³⁷ Vgl. unten Rittergüter Schmeilsdorf und Danndorf.

²³⁸ Landbuch Plassenburg, 243, 249, 251.

²³⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 124.

²⁴⁰ Ebd. 145.

²⁴¹ Ebd. 168.

²⁴² Vgl. unten Adels Herrschaft Thurnau, Rittergut Danndorf.

²⁴³ VOIT, Adel, 160; DEMATTIO, HAB Kronach, 68.

²⁴⁴ StAbA BU, Nr. 1290 (1301 XII 28); RegBoica V, 36 f. (1302 XII 13).

v. Kunstadt seine Güter in Schwarzach schuldenhalber um 30 Pfund Heller an das Kloster Langheim²⁴⁵.

Lochner

Die Lochner fungierten vermutlich als Dienstmannen der v. Giech und führten, seit 1274 erstmals nachgewiesen, den Namen ihres Stammsitzes Loch bei Hollfeld (LK Ebermannstadt). Nachdem die dortige Burg im Jahre 1525 zerstört worden war, verlegte das noch heute blühende Geschlecht seinen Wohnsitz 1528 nach Hüttenbach (LK Lauf/Pegnitz)²⁴⁶.

Die Quellen weisen einen nicht unerheblichen Besitz der Lochner im Untersuchungsraum aus, den diese als burg- bzw. markgräfliche Lehen hielten und offenbar bis zum ausgehenden Mittelalter wieder aufgaben. Erst 1730 kehrten sie als Erwerber des reichsfreien Ritterguts Lindenberg in den Kreis des im Kulmbacher Land vertretenen Ritteradels zurück²⁴⁷.

Bereits vor 1398 verloren die Lochner ihren Hof in Hölle als Burggut an die Schütz v. Laineck, den diese gemäß dem Landbuch der Herrschaft Plassenburg 1398 innehatten²⁴⁸. Hingegen sind Konrad bzw. Hans Lochner im gleichen Jahr im Besitz eines Hofes bzw. eines Burgguts in Grafendobrach überliefert²⁴⁹, wobei möglicherweise derselbe Hans Lochner später sein Gut an Erhart Ammann verkaufte, der damit 1434 durch Markgraf Friedrich I. belehnt wurde²⁵⁰. Weiterer Besitz Hans Lochners ist 1398 mit einer Drittelhofrait sowie 1421 einem Gut in Kirchleus greifbar. Im selben Jahr erwarb der Kulmbacher Bürger Kunz Gangolf dort ein Drittelgut von den Lochner²⁵¹.

Als offenbar markanter Vertreter seines Geschlechts erscheint insbesondere Hermann Lochner mehrfach als Inhaber zollerischer Lehen. Ihm gehörten 1398 neben einem Burggut in Neudrossenfeld, das wahrscheinlich bereits zuvor mit einem Herrensitz in Verbindung gestanden hatte, zwei weitere Güter ebendort sowie ein Burgstall in Neuenreuth am Main²⁵². Im Besitz seiner Güter in Neuenreuth am Main und Neudrossenfeld ist er nochmals 1406 belegt²⁵³, bevor sich die Spuren in Neuenreuth verlieren und die Neudrossenfelder Besitzgruppe vermutlich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts an die v. Plassenburg abgegeben wurde²⁵⁴. Darüber hinaus veräußerten Albrecht und Eberhard Lochner ihren noch 1409 in Neudrossenfeld gesicherten Hof bis 1412 um 180 Gulden an Konrad Ratzenberger, der diesen im gleichen Jahr als burggräfliches Lehen erhielt²⁵⁵. Innerhalb des Untersuchungsraums ist im Verlauf des Spätmittelalters letztmals im Jahre 1467 Lochner'scher Be-

²⁴⁵ StABa BU, Nr. 1392; LOOSHORN III, 645 (1307 I 21).

²⁴⁶ VOLT, Adel, 197.

²⁴⁷ Vgl. unten Rittergut Lindenberg.

²⁴⁸ Landbuch Plassenburg, 217.

²⁴⁹ Ebd. 192, 258.

²⁵⁰ Burggräfliches Lehenbuch III, Nr. 464.

²⁵¹ Burggräfliches Lehenbuch II, 31; Burggräfliches Lehenbuch III, Nr. 268, 279.

²⁵² Landbuch Plassenburg, 192, 220, 223.

²⁵³ Burggräfliches Lehenbuch II, 48.

²⁵⁴ Vgl. unten 425.

²⁵⁵ Burggräfliches Lehenbuch II, 50, 64.

sitz in Alladorf überliefert, wo Kunz Lochner Lehninhaber eines markgräflichen Hofes war. Das Anwesen hatte sein Vater zuvor von den Herren v. Königsfeld gekauft²⁵⁶, die es jedoch bald in der Person des Hans v. Königsfeld zurückerwarben. 1477 erscheint dieser schließlich damit belehnt²⁵⁷.

v. Lüchau

Das ursprünglich wohl in den Hochstiften Würzburg und Bamberg sowie dem Vogtland verbreitete, seit 1080 belegte alte fränkische Adelsgeschlecht der v. Lüchau²⁵⁸ verfügte mit den Rittergütern Donndorf (ab 1533) und Ekersdorf-St. Gilgenberg (ab 1652) in der frühen Neuzeit vornehmlich über Besitzschwerpunkte im benachbarten Raum Bayreuth, die der fränkischen Reichsritterschaft immatrikuliert waren. Die Familie erlosch 1757 im Mannesstamm²⁵⁹.

Im Kulmbacher Land finden die Herren v. Lüchau lediglich 1477 Erwähnung, als sich Hans v. Lüchau gegenüber Marggraf Albrecht Achilles verpflichtete, die Wiederlösung des durch letzteren um 1.386 Gulden rh. verpfändeten Schlosses und Großteil des Amtes Neustädtlein am Forst zu gestatten²⁶⁰. Allerdings wird ein Übergang dortiger Besitzungen auf das Geschlecht bereits für 1437 angenommen²⁶¹.

v. Mangersreuth

Mittelalterlicher Besitz der vermutlich orlamündischen und seit 1279 bekannten Ministerialen v. Mangersreuth, deren Stammsitz „Meingarsreut“ bei Gössersdorf (LK Stadtsteinach) bereits im ersten Bamberger Hochstiftsurbar von 1323/33 als wüst bezeichnet wird, sind vom Obermain bis zum Frankenwald sowie vom Fichtelgebirge bis in die nördliche Oberpfalz hinein auffindbar. Die Familie erlosch 1650 mit Hans Philipp v. Mangersreuth auf Riglasreuth (LK Kemnath)²⁶².

Wohl unter orlamündischem Einfluß kam es bereits zu Beginn des Spätmittelalters zu Stiftungen des auch im Kulmbacher Land begüterten Geschlechts an das Kloster Langheim. Dies betraf 1291 die freieigenen Güter der Gebrüder Albert (Albrecht), Friedrich, Hermann und Helwig v. Man-

²⁵⁶ StAbA A 175, Lade 682, Nr. 1891 (Revers von 1467 I 28).

²⁵⁷ Ebd. Lade 645, Nr. 422 (Revers von 1477 X 1).

²⁵⁸ BIEDERMANN, Geschlechts-Register Gebürg, Tab. 167–170.

²⁵⁹ WINKLER, HAB Bayreuth, 254, 257.

²⁶⁰ StAbA A 205/IV, Lade 792, Nr. 7885 (1477 II 23).

²⁶¹ Vgl. ARZBERGER, Rittersitze, 42.

²⁶² Richard LENKER, Die Herren von Mangersreuth im Frankenwald, in: GO 8 (1973/74), 69 f., 72 f., 79 (mit Familienregesten und Genealogien, 78–100); WINKLER, HAB Bayreuth, 124 mit Anm. 160. Da noch nicht untersucht wurde, wie der erst im 16. Jahrhundert abgeschlossene Entwicklungsvorgang des Personennamens Meingozes-Meingos-Mengers-Mangers zu anderen gleichlautenden Ortsnamen – so etwa Mangersreuth (Gde. Kulmbach), Mengersreuth (Gde. Weidenberg oder Gde. Pullenreuth) oder Mannsgereuth (Gde. Redwitz a.d. Rodach) – in Beziehung steht, läßt sich die Unterscheidung der Ministerialen v. Mangersreuth von der beispielsweise im Raum Bayreuth ansässigen Niederadelsfamilie der v. Mengersreuth nur sehr schwer vornehmen.

gersreuth in Petzmansberg²⁶³, eine weitere Hube dort als orlamündisches Lehen anlässlich des Klostereintritts des Hermann v. Mangersreuth 1299²⁶⁴ sowie ebenfalls orlamündischen Lehensbesitz des Heinrich v. Mangersreuth in Unterbrücklein, dessen Eignung an Langheim im Jahre 1300 Graf Otto II. von Orlamünde vornahm²⁶⁵. Weitere Güter („bona“) wurden dem Kloster 1335 durch Otto III. von Orlamünde in Sackenreuth geeignet, welche Albert, Friedrich und Helwig v. Mangersreuth zusammen mit den Gebrüdern v. Sackenreuth um 110 Pfund Heller an Langheim veräußert hatten²⁶⁶.

Anlässlich der Verschreibung von 60 Pfund Heller auf seinen Eigenhof in Petzmansberg für seine Ehefrau im Jahre 1356 läßt die Bezeichnung des Hans v. Mangersreuth als „gamblitz von Mengersreuth“ auf einen Wohnsitz des Geschlechts in Gemlenz schließen. Möglicherweise steht damit der Fund einer abgetragenen Wallanlage innerhalb der dortigen Ortsflur in Verbindung²⁶⁷. Ein früher erkennbarer Herrschaftsschwerpunkt der v. Mangersreuth befand sich offensichtlich auch kurzzeitig in Trebgast. Allerdings fiel das dortige Burggut, nach dem sie sich 1366 benannten, wenig später an die Burggrafen heim²⁶⁸.

Weiterer Streubesitz der Familie existierte vor 1398 mit zwei Burggütern des Fritz v. Mangersreuth in Gestalt einer Mühle und eines Gutes in Unterdornlach sowie 1398 mit zwei Höfen des Hans v. Mangersreuth als burggräfliche Lehen in Donnersreuth, einem freieigenen Hof des „Mengerstrewter“ in Mainleus und einem ebenfalls zu burggräflichem Lehen ausgegebenen Gut des Hans v. Mangersreuth in Petzmansberg. Ein dortiger Hof des vorgenannten „Gemlenzen“, der ebenfalls den Namen Hans trug, war mittlerweile an die Herren v. Künßberg gefallen, so daß die doppelte Verzeichnung im Plassenburger Landbuch verdeutlicht, daß in Petzmansberg zuvor wohl zwei verschiedene Hans v. Mangersreuth über Güterbesitz verfügt hatten²⁶⁹. Ebenfalls 1398 empfing ein Hans v. Mangersreuth zudem burggräfliche Lehen in Hutschdorf und Kemeritz²⁷⁰.

1399 trug Hans v. Mangersreuth den Burggrafen unter anderem ein Gut zu Petzmansberg zu Lehen auf²⁷¹. Zu Besitzverlusten kam es in der Folgezeit in Donnersreuth, wo Hans v. Mangersreuth zu Obersteinach einen der dortigen beiden Höfe bis 1403 um 180 Gulden und den anderen bis 1411 um 220 Gulden verkaufte²⁷², sowie in Petzmansberg, wo Herman Lautsche 1412 das ursprünglich von Hans v. Mangersreuth um 28 Gulden erworbene Söldengut nun als burggräfliches Lehen erhielt²⁷³. Bis zum Beginn der frü-

²⁶³ StABa BU, Nr. 1094; RegBoica IV, 497 (1291 VI 17).

²⁶⁴ RegBlassenberg (18/2), 114 (1299 V 25).

²⁶⁵ StABa BU, Nr. 1259; RegBoica IV, 713; LOOSHORN II, 825 (1300 III 12); LENKER, Mangersreuth, 80 (hier jedoch 1300 XI 26).

²⁶⁶ StABa BU, Nr. 2191; RegBoica VII, 119; RegBlassenberg (19/2), 134; LENKER, Mangersreuth, 79 (1335 VI 30 und VII 10).

²⁶⁷ Ebd. 73, 82 (1356 XII 21).

²⁶⁸ Vgl. unten 443.

²⁶⁹ Landbuch Plassenburg, 190, 260, 236, 243, 251 f.

²⁷⁰ Burggräfliches Lehenbuch II, 27.

²⁷¹ Ebd. 53; LENKER, Mangersreuth, 83.

²⁷² Ebd.

²⁷³ Burggräfliches Lehenbuch I, 224; LENKER, Mangersreuth, 83.

hen Neuzeit zogen sich die Herren v. Mangersreuth dann offenbar gänzlich aus dem Untersuchungsgebiet zurück. Der Verkauf seiner freieigenen Güter in Kemeritz (5 Zinshäuser) und Döllnitz durch Endres v. Mangersreuth zu Riglasreuth an die Markgrafen Kasimir und Georg um 110 Gulden rh. im Jahre 1524²⁷⁴ gibt letztmals Auskunft über die Existenz der Familie im Kulmbacher Land.

Marschalk v. Ebneith

Bei den Marschalk v. Ebneith handelte es sich vermutlich um eine Seitenlinie der Herren v. Kunststadt. Sie erscheinen erstmals im 14. Jahrhundert in den Quellen und erloschen 1733 im Mannesstamm. Der Güterbesitz des Geschlechts erstreckte sich vornehmlich auf das Gebiet des Hochstifts Bamberg, wobei der Familiennamen auf das bambergische Marschallamt hinweist. Der Stammsitz der Marschalk v. Ebneith befand sich in Ebneith (LK Lichtenfels)²⁷⁵.

Von vereinzelt Besitz im Kulmbacher Land trennte sich die Familie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Demnach trat Arnold Marschalk den Gebrüdern Heinz und Fritz v. Königsfeld 1415 alle seine ererbten Mannlehen „in der mark zu Kassendorf“ ab²⁷⁶. Überdies veräußerten die Marschalk v. Ebneith 1445 fünf Höfe in Döllnitz als bambergische Lehen an die Herren v. Künßberg²⁷⁷. Ebendiese Güter kaufte offenbar jedoch Margarethe Marschalk v. Ebneith 1452 für 700 Gulden rh. von Hans Förtsch zurück, ohne daß im Anschluß Nachrichten über weitere Aktivitäten der Marschalk im Untersuchungsgebiet vorliegen²⁷⁸.

v. Masbach

Möglicherweise als Verwandte der Förtsche v. Thurnau²⁷⁹ verfügten die Herren v. Masbach im 14. Jahrhundert über vereinzelte Streugüter am Albrand im Südwesten des Untersuchungsraums, die überwiegend im Zusammenhang mit dem bambergischen Zisterzienserkloster Langheim standen. Vermutlich handelte es sich bei den v. Masbach um ein altes Adelsgeschlecht, das seit 1019 überliefert ist und vielleicht edelfreier Abstammung war. Dieses benannte sich nach seinem Schloß in Maßbach (LK Bad Kissingen), bestand aus Würzburger Lehenleuten und erlosch im 17. Jahrhundert im Mannesstamm²⁸⁰.

Mit Eberhard v. Masbach tritt erstmals 1304 ein Vertreter der Familie in Erscheinung, der im Tausch mit Langheim von den Förtschen an das Klo-

²⁷⁴ StAbA A 165/I, Lade 529, Nr. 1074 (Kaufbrief von 1524 XII 9).

²⁷⁵ DEMATTIO, HAB Kronach, 68; Hildegard WEISS, Lichtenfels-Staffelstein (HAB Franken I/7) München 1959, 134.

²⁷⁶ StAbA A 165/I, Lade 529, Nr. 1057 (Aufschreibbrief von 1415 VII 13).

²⁷⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 22.

²⁷⁸ StAbA G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 52.

²⁷⁹ So v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 59.

²⁸⁰ Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechts Register der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken löblichen Orts Baunach, Bayreuth 1747; Neudruck Wendelstein 1988, Tab. 235–238.

ster gestiftete Güter in Hutschdorf und Kemeritz erhielt²⁸¹. 1331 verkaufte Albrecht v. Masbach ebenfalls an Langheim zwei Güter in Neudorf ob Kasendorf²⁸², die dessen mutmaßliche Witwe Agnes 1351 als Zinslehen nahm²⁸³. 1338 verließ Albrecht überdies an das Katharinenspital zu Bamberg ein Gut in Menchau²⁸⁴. Noch 1390 waren die Kinder eines v. Masbach im Besitz einer Hube in Neudorf²⁸⁵. Auf einen möglichen Wohnsitz in Heubusch könnte weiterhin die Bezeichnung eines Familienmitglieds als v. Masbach „von Heywisch“ 1372 hinweisen²⁸⁶.

Modschiedler v. Görau

Als ehemalige Dienstmänner der Förtsche bezeichnete sich die seit 1293 bekannte Adelsfamilie der Modschiedler v. Görau sowohl nach ihrem Stammschloß in Modschiedel als auch nach ihren Besitzungen in Görau (beide LK Lichtenfels). Sie endete schließlich 1589 im Mannesstamm²⁸⁷.

Besitzrechte der Modschiedler im Kulmbacher Land, östlich ihres Herrschaftsschwerpunkts, sind nur zweimal erwiesen. Zum einen geht aus der Verpfändung der Burg Zwernitz durch Burggraf Friedrich IV. an den Grafen Friedrich von Truhendingen im Jahre 1318 hervor, daß diese augenblicklich „Cunrat Motsidler inne hat“²⁸⁸. Zum anderen erwarb Valentin Modschiedel zu Görau 1551 von Markgraf Albrecht Alkibiades um 4.000 Gulden auf Wiederkauf das Amt Wirsberg²⁸⁹.

v. Nankenreuth

Die burggräflichen Lehenleute v. Nankenreuth sind seit 1278 belegt und saßen in dem Ort Lankenreuth (LK Pegnitz), der bis in das 15. Jahrhundert hinein Nankenreuth hieß²⁹⁰. Das 1613 erloschene Geschlecht erscheint im Untersuchungsgebiet lediglich 1366 mit den Gebrüdern Hans und Friedrich als Erwerber der Burg Wirsberg zu Leibgeding von Burggraf Friedrich V.²⁹¹ sowie 1356 mit Johann v. Nankenreuth in der verantwortlichen Stellung eines Richters in Menchau²⁹².

v. Oberndorf

Bei den Herren v. Oberndorf handelte es sich um ein Adelsgeschlecht, das den Namen seines Stammsitzes in Oberndorf (= Schleyreuth, LK Kronach)

²⁸¹ LOOSHORN III, 643.

²⁸² StABa BU, Nr. 2047; RegBoica VI, 369 (1331 IV 27).

²⁸³ StABa BU, Nr. 2735; RegBoica VIII, 210 (1351 III 29).

²⁸⁴ StABa BU, Nr. 2305 (1338 VI 19) (jetzt im StadtA Bamberg).

²⁸⁵ Ferdinand GELDNER, Besitz und wirtschaftliche Entwicklung der ehemaligen Cistercienserabtei Langheim bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: JffL 5 (1939), 63 mit Anm. 8.

²⁸⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 59.

²⁸⁷ VOTT, Adel, 206.

²⁸⁸ MZ II, Nr. 534 (1318 VII 17).

²⁸⁹ StABa A 165/II, Lade 545, Nr. 2318 (Revers von 1551 II 22).

²⁹⁰ VOTT, Adel, 210.

²⁹¹ MZ IV, Nr. 83 (1366 VI 9).

²⁹² StABa BU, Nr. 2905 (1356 VIII 30).

führte und 1426 erlosch²⁹³. Nur kurzzeitig sind die v. Oberndorf burggräflich belehnt, mit Streugütern im Untersuchungsbereich nachgewiesen. Dies betrifft Otto v. Oberndorf 1404 mit einem Drittelgut in Grafendobrach²⁹⁴, Konrad Oberndorfer 1409 mit einem Viertel der sieben ehemals Henlein'schen Güter in Großenhül sowie Kunz Oberndorfer, der bis 1410 ein Zinsgut in Großenhül an Hans v. Waldenfels verkaufte²⁹⁵.

v. Pötzling

Das Rittergeschlecht der v. Pötzling stammte aus dem Ort Pötzling (LK Pegnitz) und wanderte im 14. Jahrhundert in den oberfränkisch-oberpfälzischen Raum ab, wo es bis 1614 insbesondere um Bayreuth herum begütert war²⁹⁶. Im Untersuchungsraum verfügte es an der Wende zur frühen Neuzeit unter anderem über Besitz in Alladorf. Hier hatte Stefan Pötzlinger zum Streit einen Hof von Sebastian v. Königsfeld erstanden, mit dem er im Jahre 1500 markgräflicherseits belehnt wurde²⁹⁷. 1503 erscheinen im Landbuch des Amtes Zwernitz zwei Höfe der Familie in Zwernitz²⁹⁸, 1553 letztmals ein dortiger Hof des Hans Jörg Pötzlinger²⁹⁹.

v. Pünzendorf

Als bambergische Ministerialen, die im 13. Jahrhundert in meranische Dienste wechselten, bezeichneten sich die Herren v. Pünzendorf mit „Chuno de Bunzendorf“ seit 1170 erstmals überliefert nach ihrer später abgegangenen Burg in Pünzendorf (LK Bamberg) im Scheßlitzer Grund. Mit Philipp v. Pünzendorf zu Lodengereuth starb das Geschlecht schließlich 1545 aus³⁰⁰. Güterbesitz der Familie im Kulmbacher Land ist nur vereinzelt und in Streulage nachgewiesen. Hierbei handelte es sich um ein Burggut in Oberdornlach, das bereits 1384 durch Hans (d.Ä.) v. Pünzendorf an Hans v. Waldenfels verkauft wurde³⁰¹, einen Hof in Mainleus 1398³⁰² sowie fünf Güter und zwei Halbgüter der „Pintzendorfer“ in Tannfeld 1503³⁰³.

v. Rabenstein

Als ehemalige Waischenfelder und Schlüsselberger Dienstleute benannte sich diese Adelsfamilie nach ihrer Burg Rabenstein (LK Pegnitz). Die v. Rabenstein sind bereits kurz nach 1188 in den Quellen faßbar und starben im Jahre 1742 aus³⁰⁴.

²⁹³ DEMATTIO, HAB Kronach, 353.

²⁹⁴ Burggräfliches Lehenbuch I, 221.

²⁹⁵ Burggräfliches Lehenbuch II, 38, 48.

²⁹⁶ WINKLER, HAB Bayreuth, 128

²⁹⁷ StABa A 175, Lade 643, Nr. 314 (Revers von 1500 VII 13).

²⁹⁸ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 138.

²⁹⁹ StABa A 175, Lade 643, Nr. 319 (Revers von 1553 II 7).

³⁰⁰ VOIT, Adel, 257; BIEDERMANN, Geschlechts Register Gebürg, Tab. 354 f.

³⁰¹ Vgl. unten 426.

³⁰² Landbuch Plassenburg, 243.

³⁰³ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 119', 122'.

³⁰⁴ VOIT, Adel, 265.

Erstmals überliefert sind die Herren v. Rabenstein im Kulmbacher Land mit einem Burggut in Unterpöllitz, das Konrad v. Rabenstein 1362 um 400 Pfund Heller zusammen mit einem Burggut in Marktschorgast erwarb³⁰⁵. Ein bis 1399 durch denselben oder einen weiteren Konrad v. Rabenstein gekauftes Gut in Großenhül wurde bis 1435 wiederum von einem Konrad v. Rabenstein an Konrad Kottenauer veräußert, der das Anwesen im gleichen Jahr als markgräfliches Lehen erhielt³⁰⁶. Weiterer Streubesitz des Geschlechts ist in Mainleus auffindbar, wo Hartung v. Rabenstein von den Herren v. Cottenau 1450 einen Hof erwarb. Diesen veräußerte er zwischen 1450 und 1460 zusammen mit einer Sölde an das Kloster Langheim. 1526 wurde schließlich eine Sölde der Rabensteiner in Mangersreuth als markgräfliches Lehen an die Herren v. Gutenberg abgegeben³⁰⁷. Den Besitzschwerpunkt der v. Rabenstein im Untersuchungsbereich bildete indes die Ritterherrschaft Wirsberg im Osten, welche das Geschlecht bis 1670 innehatte³⁰⁸.

v. Ratzenberg

Das seit 1157 bezeugte ehemalige bambergische Ministerialengeschlecht der v. Ratzenberg führte den Namen seines abgegangenen Stammsitzes („curia Razenberg“) zwischen den Orten Rossach, Neuses a.E., Buchenrod (alle LK Coburg) und Voreichen (LK Staffelstein). Das Abbrechen der Überlieferung dieser Adelsfamilie im 16. Jahrhundert deutet auf ihr Erlöschen in diesem Zeitraum hin³⁰⁹.

Eine durchaus markante Herrschaftsbildung der Herren v. Ratzenberg im Untersuchungsraum zeigte sich im Dorf Hornungsreuth, das diese im Verlauf des Spätmittelalters zum Sitz einer kleinen Ritterherrschaft ausbauten. Mit deren Verkauf 1537 endete nicht nur die Präsenz des Geschlechts im Ort, sondern auch im gesamten Kulmbacher Land³¹⁰.

Neben dem Schwerpunkt Hornungsreuth verfügten die Herren v. Ratzenberg im Untersuchungsbereich kurzzeitig auch über zusätzlichen Streubesitz. So empfingen Kunz, Fritz und Hans v. Ratzenberg 1419 ebenfalls als markgräfliche Lehen einen Hof und ein Söldengut in Neudrossenfeld, ein weiteres Söldengut in Trumsdorf sowie einen Hof zu Alladorf³¹¹, der jedoch von Hans v. Ratzenberg 1466 zusammen mit einem Gut an Hans v. Königsfeld veräußert wurde³¹².

Rauschner

Die seit 1232 überlieferten Rauschner gelten als andechs-meranisches Ministerialengeschlecht, das ursprünglich aus Rausch am Ammersee stammte. In Oberfranken saßen sie anfänglich auf der Burg Leuschnitz bei Arnstein (LK

³⁰⁵ HÖFLER, *Registrum Burghutarium*, 131.

³⁰⁶ Burggräfliche Lehenbücher II, 50 und III, Nr. 498.

³⁰⁷ v. GUTTENBERG, *HONB Kulmbach*, 105 f.

³⁰⁸ Vgl. unten Rittergut Wirsberg.

³⁰⁹ VOIT, *Adel*, 269 f.

³¹⁰ Vgl. unten Rittergut Hornungsreuth.

³¹¹ Burggräfliches Lehenbuch II, 55.

³¹² *RegBlassenberg* (22/1), 71 (1466 II 2).

Lichtenfels) sowie um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf der sogenannten, ebenfalls nahe Arnstein gelegenen „Rauschensteiner Burg“³¹³.

Vereinzelter Besitz der Rauschner befand sich ausschließlich im Westen des Untersuchungsgebiets im Bereich der Nördlichen Frankenalb. Hierbei gelang es dem Geschlecht im Verlauf des späten Mittelalters, insbesondere dessen Lindenberger Güter zu einer Ritterherrschaft zu verfestigen, die es bis 1560 innehatte³¹⁴. Darüber hinaus wurde Hans Rauschner von den Markgrafen 1477 mit einem Burgstall bei der Badstube zu Schwarzach³¹⁵ sowie 1488 mit je einem Hof und Gut in Schirradorf belehnt³¹⁶. Den Schirradorfer Besitz veräußerte schließlich ein Hans Rauschner „zu Casendorf“ 1512 an Eberhard Förtsch³¹⁷. Der daraus folgende Schluß auf einen weiteren, zumindest kurzzeitigen Wohnsitz eines Familienvertreters im Kulmbacher Land scheint dadurch bestätigt zu werden, daß Joachim Rauschner zu Lindenberg 1534 noch immer mit einem Hof und einem Haus in Kasendorf belehnt erscheint³¹⁸.

v. Redwitz

Das heute noch blühende, seit 1250 bezeugte Geschlecht der Herren v. Redwitz entstammt der Bamberger Ministerialität und bildet eine Seitenlinie der v. Kunstadt. Der Familienname bezieht sich auf die alte Stammburg in Redwitz (LK Lichtenfels)³¹⁹.

Besitz der Herren v. Redwitz im Untersuchungsbereich ist bereits 1288 nachgewiesen. Engla, die Witwe Siegfrieds v. Redwitz, verglich sich in diesem Jahr derart mit Langheim, daß deren Güter in Schwarzach je zur Hälfte zwischen ihr bzw. ihren Söhnen und dem Kloster aufgeteilt werden sollten³²⁰. Der Verkauf von Gütern in Schwarzach 1307 schuldenhalber an das Kloster Langheim durch Albert v. Kunstadt³²¹ könnte dafür sprechen, daß es sich bei diesen um diejenigen der v. Redwitz von 1288 gehandelt hat, die dann wenig später an den Hauptstamm zurückfielen. Weiterer Besitz eröffnet sich in Muckenreuth, wo Martin v. Redwitz zu Wildenroth 1494 einen Hof an den Landschreiber Friedrich Prucker verkaufte³²² und die Familie 1499 noch immer über ein Burggut verfügte³²³.

Sack

Möglicherweise bereits seit den Andechs-Meraniern saßen die Ministerialenfamilien Sack und Wild („die Säcke und Wilden“) zusammen auf der Veste Epprechtstein bei Kirchenlamitz (LK Wunsiedel). Für die Sack träfe

³¹³ VOIT, Adel, 273; KUNSTMANN, Guttenberg, 265.

³¹⁴ Vgl. unten Rittergut Lindenberg.

³¹⁵ StABa A 175, Lade 695, Nr. 2417 (Revers von 1477 VI 29).

³¹⁶ Ebd. Nr. 2416 (Revers von 1488 IX 27).

³¹⁷ StABa A 165/II, Lade 538, Nr. 1795 (Aufschreibbrief von 1512 II 23).

³¹⁸ StABa A 222/II/III, Nr. 6560, fol. 10.

³¹⁹ VOIT, Adel, 276.

³²⁰ StABa BU, Nr. 1023; RegBoica IV, 363; LOOSHORN II, 808 (1288 III 7).

³²¹ StABa BU, Nr. 1392; RegBoica V, 109; LOOSHORN III, 645 (1307 I 21).

³²² StABa A 165/I, Lade 534, Nr. 1434 (Kaufbrief von 1494 IX 5).

³²³ StABa A 222/II/III, Nr. 6252/2, fol. 278'.

dies dann zu, wenn der erstmals 1232 als Zeuge auf einem Gerichtstag Herzog Ottos VII. von Andechs-Meranien in Lichtenfels genannte „Eberhart Sacculus“ mit dem 1248 anlässlich einer Schenkung des gleichen Andechs-Meraniers an Kloster Langheim ebenfalls als Zeuge nachgewiesenen „Eberhartus de Eckebretsteine“ identisch wäre³²⁴. Bevor indes im Jahre 1308 die erste bekannte Belehnung eines Teils der Veste Epprechtstein an Ulrich Sack durch König Heinrich VII. von Luxemburg erfolgte, verfügte die Familie im Gefolge der Vögte von Plauen bzw. Weida (Thüringen) schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts über Besitz in Thüringen und Teilbesitz an den Burgen Sparneck und Waldstein (alle LK Münchberg) sowie der Stadt Münchberg³²⁵. Einem Teilverkauf der Veste Epprechtstein 1337 an Heinrich (d.Ä.) Vogt von Plauen durch Ulrich Sack mit einem Dienst- und Offenhausvertrag hinsichtlich des verbliebenen Anteils im Jahr darauf folgte schließlich 1352 die Eroberung der Burg als angebliches Raubritternest durch die Burggrafen von Nürnberg sowie der erzwungene Verkauf der Sack'schen Anteile an diese 1355. Vertreter der Sack sind wenig später in Diensten der Zollern sowie der Vögte von Plauen überliefert³²⁶.

Eine durchaus nicht unmaßgebliche Rolle im Untersuchungsbereich schien in diesem Zusammenhang für kurze Zeit Peter Sack zu spielen, der im Jahre 1409 als Amtmann zu Kasendorf überliefert ist und 1413 Burg und Amt Zwernitz „in amtmannsweise“ verpfändet erhielt³²⁷.

v. Schaumberg

Ihre Besitzschwerpunkte in den Räumen Coburg und Kronach hatten die Herren v. Schaumberg, deren Stammsitz die Schaumburg bei Schalkau in Thüringen war, bis zum Ausgang des Mittelalters wieder verloren. Obgleich vereinzelte Familienmitglieder im 13. Jahrhundert als Reichsministerialen bezeugt sind, wird auch eine edelfreie Abstammung für möglich gehalten³²⁸.

Im Kulmbacher Land treten die v. Schaumberg lediglich mit Güterbesitz in drei Orten in Erscheinung. Hierbei hielt die 1401 durch Bischof Albrecht von Bamberg an Jörg v. Schaumberg zu Mitwitz um 200 Gulden erfolgte Verpfändung je eines Hofes und Gutes in Oberdornlach auf sechs Jahre³²⁹ offenbar bis 1508 an, denn erst zu diesem Zeitpunkt sind die Herren v. Redwitz als neue Pfandinhaber belegt³³⁰. Weiterhin befand sich Adam v. Schaumberg 1503 im Besitz eines Hauses in Schirradorf, welches markgräfliches Lehen war³³¹. Letztmals ist das Geschlecht kurzzeitig in Trebgast nach-

³²⁴ Rudolf Frhr. v. REITZENSTEIN, Geschichte der Veste Epprechtstein bei Kirchenlamitz, in: AGO 9/3 (1865), 49; STARK, Forstmeister, 227.

³²⁵ REITZENSTEIN, Epprechtstein, 49 f.; STARK, Forstmeister, 227 f.

³²⁶ REITZENSTEIN, Epprechtstein, 50, 54, 60.

³²⁷ Vgl. oben 117, unten 228, 234.

³²⁸ DEMATTIO, HAB Kronach, 403 f.

³²⁹ RegBoica XI, 204 (1401 III 23).

³³⁰ StABa B 21, Nr. 48, fol. 178.

³³¹ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 110.

gewiesen, wo Wolf v. Schaumberg zwischen 1550 und 1560 auf dem dortigen Rittergut saß³³².

Schütz v. Laineck

Die Schütz v. Laineck waren ehemals andechs-meranische Ministerialen und auf einer Burg bei Rodersberg nahe Laineck (LK Bayreuth) angesiedelt. Mit dem Beinamen „Schütz“ erstmals seit 1247 belegt, teilten sie sich künftig in mehrere Nebenlinien (z.B. Nemmersdorf, Goldkronach), wobei die Weiterverwendung der Namen Schütz und v. Laineck unterschiedlich erfolgte. Im Jahre 1684 starb das mit Schwerpunkt im Bayreuther Raum begüterte Geschlecht im Mannesstamm aus³³³.

Beträchtlichen Besitz der Schütz v. Laineck auch im Kulmbacher Land verzeichnet bereits das Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398. Unter mehreren Familienvertretern erscheint insbesondere Hans Schütz v. Laineck zu Nemmersdorf mit einer Vielzahl burggräflicher Lehen ausgestattet. Ihm gehörte Güterbesitz in Harsdorf (1 Sitz, 1 Hof, 5 Güter), Heinersreuth (bei Ködnitz) (1 Hof als Burggut), Hölle (1 Hof), Sandreuth (3 Höfe), Dreschenau („alle sein gute hofe, selten und waz er do hat“) und Neudrossenfeld (3 Höfe)³³⁴. Weitere Güter besaßen zu diesem Zeitpunkt Heinrich Schütz v. Laineck in Windischenhaig (1 Hof), „Heinrich Schutzen kinder“ in Lehen-thal (1 Hof, 1 Hube) sowie nicht näher bezeichnete Vertreter der Schütz v. Laineck in Fölschnitz (1 Hof, 1 Gut) und Seidenhof (1 Hof)³³⁵.

Bemerkenswerterweise zeigt sich danach, daß die Schütz v. Laineck offensichtlich in der Lage waren, zahlreiche ihrer 1398 nachgewiesenen, verstreuten Besitzkomplexe im Kulmbacher Land bis in die frühe Neuzeit hinein zu behaupten. Dabei beruhte ihre Grundherrschaft ausschließlich auf burg- bzw. markgräflichen Lehen. In Fölschnitz etwa empfangen Ludwig und Heinz Schütz v. Laineck 1476 das gesamte Dorf zu Lehen³³⁶, bevor Hans v. Laineck zu Goldkronach dort 1531 lediglich noch zwei wüste Höfe und ein Haus besaß³³⁷. Auch in Harsdorf war Hans v. Laineck zu Goldkronach, der zu diesem Zeitpunkt offenbar einen Großteil des Familienbesitzes im Kulmbacher Land in seiner Person vereinte, 1531 mit einem Hof und sechs Sölden begütert³³⁸.

Zu einer nicht unbeträchtlichen Besitzvermehrung war es anscheinend bis 1402 in Heinersreuth (bei Ködnitz) gekommen, wo Hans Schütz v. Laineck zu Nemmersdorf ein Hof und sieben Sölden gehörten³³⁹. Allerdings hielt dort Hans v. Laineck zu Goldkronach im Jahre 1531 nur noch ein Burggut³⁴⁰. Indes wechselte der Hof Hölle („die Heell“) erst durch den Verkauf der Gebrüder Georg Wolf und Dietrich v. Laineck an Markgraf Christian

³³² Vgl. unten Rittergut Trebgast.

³³³ VOIT, Adel, 187; WINKLER, HAB Bayreuth, 106 f., 280.

³³⁴ Landbuch Plassenburg, 191, 211, 190, 193 f., 217 f., 209 f., 219.

³³⁵ Ebd. 241, 256, 199, 247.

³³⁶ StABa A 175, Lade 680, Nr. 1806 (Revers von 1476 II 24).

³³⁷ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 204'.

³³⁸ Ebd. 212'.

³³⁹ Burggräfliches Lehenbuch II, 44.

³⁴⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 168.

1620 den Besitzer³⁴¹. Der Güterkomplex in Sandreuth erscheint 1416 in Gestalt zweier Höfe und einer Sölde, die Hans Schütz v. Nemmersdorf um 200 Gulden seinen Vettern Hans und Hans Schütz v. Goldkronach auf Wiederkauf überließ³⁴². 1530 wurde Lorenz Schütz v. Laineck zu Trautenberg dort noch mit einem Hof belehnt³⁴³, der jedoch ein Jahr später im Landbuch Kulmbach keine Erwähnung mehr findet. Hingegen erhielten die Schütz v. Laineck noch 1661 eine Belehnung mit sechs Sölden und einem Tropfhaus in Seidenhof, bevor diese Besitzungen 1684 an das Markgraftum Bayreuth heimfielen³⁴⁴.

Einen ihrer größten, seit 1398 überlieferten Güterkomplexe, das gesamte Dorf Dreschenau, verkaufte Wilhelm Schütz zu Goldkronach mit sechs Höfen und zwei Sölden 1470 an Heinz (d.Ä.) v. Guttenberg³⁴⁵. Gleichwohl erscheint Dreschenau 1499 erneut im Besitz der Schütz v. Laineck³⁴⁶ und wurde schließlich im Jahre 1620 gemeinsam mit dem Hof in Hölle durch die Brüder Georg Wolf und Dietrich v. Laineck an Markgraf Christian veräußert³⁴⁷. Als einzige Bestandteile des alten Besitzkerns gingen offenbar nur in Neudrossenfeld und Windischenhaig die Familiengüter vorzeitig verloren. So ist in Neudrossenfeld mit Hans Schütz v. Nemmersdorf ein Vertreter des Geschlechts nur noch einmal, im Jahre 1402, nachgewiesen³⁴⁸, während der Hof in Windischenhaig 1426 an die Herren v. Künßberg abgegeben wurde³⁴⁹.

Wohl nur kurzzeitig befanden sich die Schütz v. Laineck im Besitz einiger weiterer Güter im Untersuchungsgebiet. Hierbei handelte es sich um je einen Hof in Hettersreuth und Kauernburg, ein Gut in Forstlasmühle sowie zwei Güter in Ködnitz, welche die Gebrüder Hans und Hans Schütz zu Goldkronach 1419 um 800 Gulden von Arnold v. Wallenrod zu Pfand erhielten³⁵⁰ und die vermutlich später wieder ausgelöst wurden. Überdies begegnet erneut Hans v. Laineck zu Goldkronach 1531 im Besitz eines Hauses in Kulmbach³⁵¹.

v. Seckendorf

Das weitverzweigte, heute noch blühende Adelsgeschlecht der Herren v. Seckendorf hat seine Ursprünge in der burggräflichen Ministerialität. Als namengebend erweist sich wohl der Ort Seckendorf (LK. Fürth), obgleich dort nicht mit letzter Sicherheit ein Ansitz nachgewiesen werden kann³⁵².

³⁴¹ StAba A 165/II, Lade 543, Nr. 2140 (Kaufbrief von 1620 II 15).

³⁴² Burggräfliches Lehenbuch II, 46.

³⁴³ StAba A 175, Lade 680, Nr. 1808 (Revers von 1530 VII 28).

³⁴⁴ StAba A 222/I, Nr. 6013, fol. 208.

³⁴⁵ RegBlassenberg (22/1), 49 (1470 III 2).

³⁴⁶ StAba A 222/II/III, Nr. 6252/1, fol. 202.

³⁴⁷ StAba A 165/II, Lade 543, Nr. 2140 (Kaufbrief von 1620 II 15).

³⁴⁸ Burggräfliches Lehenbuch II, 45.

³⁴⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 181.

³⁵⁰ Burggräfliches Lehenbuch II, 104 f.

³⁵¹ StAba A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 59 (vgl. auch Landbuch Kulmbach, 267).

³⁵² Gerhard RECHTER, Die Seckendorf. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte I (VGfG IX/36), Neustadt a.d. Aisch 1987, 8*.

Die wenigen belegten Streugüter der v. Seckendorf im Kulmbacher Land befanden sich in Willmersreuth, Lochau und Tannfeld. In Willmersreuth vertauschte Otto v. Seckendorf 1415 seine drei freieigenen Höfe an Ulrich (I.) v. Künßberg³⁵³, während Fritz v. Seckendorf 1466 markgräflicherseits mit einer Sölde in Lochau belehnt wurde, die zuvor Albrecht v. Plassenberg gehört hatte³⁵⁴. Letztmalig im Kulmbacher Land sind die v. Seckendorf im Landbuch des Amtes Zwernitz von 1503 im Besitz eines Gutes in Tannfeld bezeugt³⁵⁵.

v. Sparneck

Die Stammburg der Herren v. Sparneck stand im oberen Saaletal am Fuße des Waldsteingebirges (LK Münchberg). Das Geschlecht stammte aus der andechs-meranischen Ministerialität und starb 1562 im Mannesstamme aus³⁵⁶.

Güterbesitz der v. Sparneck im Untersuchungsraum wird erstmals greifbar mit Rüdiger v. Sparneck, der dem Kloster Langheim 1283 sein gesamtes Dorf („villam“) Wolpersreuth vermachte, das er zuvor von Ramung (I.) v. Künßberg erworben hatte³⁵⁷. Der Hofmeister Hans v. Sparneck besaß 1398 zu burggräflischem Lehen sowohl ein Haus in Kulmbach „bey dem pache“ als auch einen Hof in Unterlangenroth. Letzterer wurde jedoch bis 1416 an das Kloster Langheim verkauft. Ebenfalls in Unterlangenroth ist derselbe Hans v. Sparneck 1400 mit dem Teil eines Hofes („curie“) nachgewiesen, der aber bambergisches Lehen war. Abschließende Aufzeichnungen über Güter der Sparnecker existieren im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 mit einem Hof des Seniors in Buch am Sand sowie einem Haus der Linie zu Hallerstein in Kulmbach³⁵⁸.

v. Truppach

Als ursprünglich bambergische Ministerialen wechselten die Herren v. Truppach zu Beginn des 13. Jahrhunderts in die Dienste der Andechs-Meranier. Seit ungefähr 1215 bezeugt, bezeichneten sie sich nach ihrem Stammsitz Truppach (LK Bayreuth) und erloschen an der Wende zum 17. Jahrhundert³⁵⁹. Im Kulmbacher Land verfügten sie seit dem ausgehenden Mittelalter über eine der beiden Ritterherrschaften in Alladorf, die sie schließlich 1602 an die Herdegen abgaben³⁶⁰.

³⁵³ MZ VII, Nr. 380 (1415 I 20).

³⁵⁴ RegBlassenberg (22/1), 71.

³⁵⁵ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 122’.

³⁵⁶ Ernst SEIFERT, Aufstieg und Niedergang eines oberfränkischen Rittergeschlechts im Mittelalter. Dargestellt am Beispiel der Ritter von Sparneck (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 164) Bayreuth 1990, 22, 29, 31 f.

³⁵⁷ StABa BU, Nr. 971; RegBoica IV, 225; LOOSHORN II, 804 (1283 VIII 22).

³⁵⁸ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 59’, 386’ (vgl. auch Landbuch Kulmbach, 268).

³⁵⁹ VOIT, Adel, 369; WINKLER, HAB Bayreuth, 99.

³⁶⁰ Vgl. unten Rittergut Alladorf (II).

v. Waldenfels

Etwa um 1200 dürfte das erstmals 1248 bezeugte andechs-meranische Ministerialengeschlecht der Herren v. Waldenfels auf der namensgebenden Burg Waldenfels oberhalb des heutigen Wallenfels (LK Kronach) eingesetzt worden sein, ohne daß sich diese Burg jedoch zum Familienstammsitz entwickeln konnte³⁶¹. Das heute noch blühende Geschlecht verzweigte sich bald in zahlreiche Linien und nahm innerhalb des oberfränkischen Adels eine führende Stellung ein. Die v. Waldenfels verfügten insbesondere über Güterbesitz in Nordostoberfranken und standen dabei oftmals als Amtsmänner oder Vögte sowohl in Diensten der Bamberger Bischöfe als auch der Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth. Der frühe Familienbesitz im Maintal und auf den Höhen westlich von Kulmbach entsprach Gütergruppen der Förtsche v. Thurnau, so daß auf eine Abstammung von den Förtschen geschlossen werden kann³⁶².

Im dauerhaften oder zumindest zeitweiligen Besitz zahlreicher Rittergüter wie Burghaig, Cottenau, Forstlahm, Grünwehr, Katschenreuth, Lindenberg oder Seidenhof spielten die Herren v. Waldenfels in der Adelslandschaft des Untersuchungsbereichs eine gewichtige Rolle³⁶³. Darüber hinaus ist im Spätmittelalter umfangreicher Streubesitz unterschiedlicher Waldenfelsener Linien feststellbar, der im folgenden lediglich schlaglichtartig angegeben werden kann. Hierbei ist bei den Vertretern der Familienzweige mit Sitz außerhalb des Untersuchungsgebiets durchaus auch die Tendenz zu erkennen, sich bis zum Beginn der Frühen Neuzeit von abgelegenen Besitz zu trennen.

Die Nennungen der v. Waldenfels mit Streubesitz im Kulmbacher Land beginnen 1352 mit Heinrich v. Waldenfels zu Wartenfels, der eine Zehntstiftung an die Frühmesse zu Stadtsteinach gegenüber dem Bischof von Bamberg mit einer Zahlung von fünf Pfund Heller auf seinen Hof in Gundersreuth ausglich. Im gleichen Jahr veräußerte Hans v. Waldenfels zu Hinterberg zwei freieigene Güter in Untersteinach, die vermutlich aus förtschischem Eigenbesitz stammten, um 123 Pfund Heller an Hans (I.) v. Guttenberg. Ebenfalls verkauft wurden durch die Gebrüder Albrecht, Hans und Eberhard v. Waldenfels zu Hinterberg um 180 Pfund Heller alle ihre Eigengüter in See an den Kulmbacher Bürger Berthold Fürholtz. Eine weitere Schmälerung der Waldenfelsener Besitzmasse im Kulmbacher Land erfolgte 1366 durch Hans v. Waldenfels zu Radeck, der um 530 Pfund Heller seinen vermutlich freieigenen Anteil am Dorf Waizendorf an Hans Plassenberger übergab.

In Ober- und Unterdornlach verfügte Hans (d.J.) v. Waldenfels zu Wartenfels nach entsprechenden, zum Teil auf das Jahr 1384 zurückgehende Aktivitäten seines gleichnamigen Vaters 1398 über drei Höfe und vier Sölden als

³⁶¹ Nach v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 8 f., 12 ist die meranische Herrenburg Waldenfels auf dem Schloßberg an der Lamitz im Thiemitzwald niemals als Waldenfelsener Besitz nachgewiesen, so daß das gleichnamige Ministerialengeschlecht dort nicht sonderlich lange die Burghut ausgeübt haben dürfte. Bald gelangte die Anlage an das Hochstift Bamberg, in dessen Urbar von 1323/27 sie schließlich verzeichnet ist. Gleiches gilt im übrigen auch für die benachbarte Burg Waldenrod.

³⁶² DEMATTIO, HAB Kronach, 370; v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 3.

³⁶³ Vgl. unten Rittergüter Burghaig, Cottenau, Forstlahm, Grünwehr, Katschenreuth und Lindenberg.

bambergische sowie vier Güter als burggräfliche Lehen. Nach diversen Erbgingen gelangte schließlich der Besitz in Oberdornlach durch Verkauf vor 1531 an die Herren v. Redwitz, Teile der Güter in Unterdornlach hingegen 1595 an Hans Rüdiger (III.) v. Guttenberg zu Kirchleus.

Als Zubehör seines Anteils an Schloß Wartenfels besaß Ulrich v. Waldenfels 1391 unter anderem auch das Dorf Gumpersdorf. Waldenfelser Besitz ist 1398 auch in Petzmannsberg feststellbar, wo Ulrich v. Waldenfels aus der Burghaiger Linie über ein Gut sowie Hans v. Waldenfels zu Wartenfels über zwei Sölden verfügten. Nachdem die Petzmannsberger Besitzungen des Zweiges Burghaig in Gestalt von vier Gütern 1495 durch Sebastian v. Waldenfels an Markgraf Friedrich VI. veräußert worden waren, fielen die dort ebenfalls bestehenden zwei Höfe der Linie Wartenfels im Rahmen des Verkaufs des gesamten Ritterguts Wartenfels 1574 an Wolf Dietrich v. Wiesenthau.

Mit einem Gut in Feuln, zwei Gütern in Höferänger sowie je einem Gut in Hutschdorf und Höfstätten sind im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 weitere als markgräfliche Lehen ausgegebene Güter des Hans v. Waldenfels zu Wartenfels verzeichnet. Während die Besitzungen in Feuln und Höferänger danach nicht mehr genannt werden, veräußerte Hans v. Waldenfels zu Waldsachsen 1435 an das Kloster Langheim sowohl ein Gut in Hutschdorf als auch zwei Güter in Höfstätten. Im letztgenannten Ort war 1398 wie in Petzmannsberg neben Hans v. Waldenfels zu Wartenfels auch Ulrich v. Waldenfels zu Burghaig und Wartenfels begütert. Dessen zwei Güter wandelten sich bald zu einem Hof, der vermutlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts abgegeben wurde.

Weiterer Besitz des Geschlechts ist in Kirchleus erkennbar, wo Hans v. Waldenfels zu Wartenfels 1405 und 1406 für 50 Gulden zwei Güter von dem Stadtsteinacher Bürger Heinrich Hanauer erwarb, dann 1435 für 150 Gulden einen Hof und eine Sölde an das Kloster Langheim verkaufte, bis schließlich im Zuge des Verkaufs des Ritterguts Wartenfels 1574 noch eine dortige Schenkstatt an den neuen Besitzer Wolf Dietrich v. Wiesenthau überging. Ebenfalls Hans v. Waldenfels gehörte ein von Kunz v. Oberndorf erworbenes Gütlein in Großenhül, mit dem er 1410 markgräflich belehnt erscheint und das bis 1503 im Familienbesitz nachgewiesen werden kann. Aus dem Wartenfelser Erbe von 1421 erhielt zudem Martin v. Waldenfels unter anderem einen Hof in Schwarzach als bambergisches Lehen, den er 1427 an den Bamberger Bürger Hans Keyl veräußerte. Noch 1441 sind in Schwarzach zwei Sölden der Familie überliefert.

Auch in Kulmbach, dem Hauptort des Untersuchungsbereichs, verfügten die Herren v. Waldenfels im Spätmittelalter über Güterbesitz, vermutlich in Gestalt von drei nebeneinanderliegenden Häusern am Südwestrand der Kulmbacher Stadtmauer. Quellenmäßig faßbar werden diese schließlich 1427 mit dem Verkauf eines Hauses durch Kaspar v. Waldenfels zu Wartenfels und Lichtenberg an den Kulmbacher Bürger Johann Imhof, 1452 durch die Vererbung eines weiteren Hauses an die Witwe des verstorbenen Martin v. Waldenfels zu Burghaig und Wartenfels sowie 1477 im Rahmen der markgräflichen Belehnung des Sebastian v. Waldenfels mit einem Haus samt

Garten. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts endete der Waldenfelser Güterbesitz in Kulmbach³⁶⁴.

v. Wallenrod

Bei den Herren v. Wallenrod handelte es sich um einen Zweig der Förtsche v. Thurnau, der sich seit 1244 nach dem Sitz „Waldenrod“ (bzw. „Wallenrode“) (LK Kronach) im Frankenwald benannte und fortan in mehrere Linien gliederte³⁶⁵. Neben der Ritterherrschaft Cottenau und dem Turm zu Trebgast verfügte das Geschlecht insbesondere im Spätmittelalter über Besitz in zahlreichen Orten des Kulmbacher Landes, der jedoch zum Großteil wieder abgegeben wurde.

Erstmals belegt ist Besitz im Jahre 1350 mit Albrecht v. Wallenrod, dem ein Gut („bonum“) zu Fölschnitz als bambergisches Lehen gehörte³⁶⁶. Güter der Familie in diesem Dorf sind bis 1603 nachgewiesen, als Joachim v. Wallenrod um 3.000 Gulden neben seinem freieigenen Hof in See auch den in Fölschnitz an Sebastian v. Waldenfels verkaufte³⁶⁷. 1394 veräußerte Ott v. Wallenrod zu Streitau das Lehenrecht über ein Gut in Melkendorf an Fritz v. Guttenberg³⁶⁸.

Weitere Besitzungen der v. Wallenrod sind insbesondere 1398 als burggräfliche Lehen faßbar. Demnach hatte Hans v. Wallenrod zwei Güter in Oberzettlitz³⁶⁹ sowie zusammen mit seinen Brüdern Konrad und Ott ein Burggut zu Feuln inne, wobei Ott dort zusätzlich noch ein Gut gehörte³⁷⁰. Erst 1650 gingen die Bestände der v. Wallenrod in Feuln in Form eines Hofes und einer Sölde als Zubehör des Ritterguts Berneck (LK Bayreuth) im Kaufwege an den markgräflichen Lehenpropst Johann Christoph v. Pühl über³⁷¹. Ebenfalls 1398 greifbar ist Besitz des Arnold v. Wallenrod mit einer Sölde in Forstlasmühle, je einem Hof in Hettersreuth und Kauerndorf sowie einem Hof und zwei Sölden in Ködnitz, wobei dort auch Hans v. Wallenrod über einen Hof verfügte³⁷². Hans v. Wallenrod zu Berneck veräußerte schließlich die Besitzungen in Forstlasmühle, Hettersreuth und Ködnitz wenig später an den Bayreuther Bürger Heinrich Schaller, der 1437 damit belehnt wurde³⁷³, sowie den Hof in Kauerndorf an den Kulmbacher Bürger Ulrich Fladenstein, der 1436 damit belehnt erscheint³⁷⁴. Noch 1728 besaßen die v. Wallenrod einen weiteren Hof in Ködnitz, der aber in diesem Jahr im Zuge des Verkaufs des Rittergutes Streitau (LK Münchberg) an die zollerischen Markgrafen fiel³⁷⁵.

³⁶⁴ Diese Ausführungen beruhen auf: v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 86–90, 92 ff., 96–101, 121, 386 ff.

³⁶⁵ WINKLER, HAB Bayreuth, 269; DEMATTIO, HAB Kronach, 188.

³⁶⁶ HÖFLER, Registrum Burghutarium, 126.

³⁶⁷ StABA A 165/II, Lade 539, Nr. 1874 (Kaufbrief von 1603 V 11).

³⁶⁸ RegBlassenberg (19/2), 107 (1394 VIII 1).

³⁶⁹ Landbuch Plassenburg, 239.

³⁷⁰ Burggräfliches Lehenbuch II, 51 f.

³⁷¹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 36.

³⁷² Landbuch Plassenburg, 196, 199 f., 209.

³⁷³ Burggräfliches Lehenbuch III, Nr. 545.

³⁷⁴ Ebd. Nr. 534.

³⁷⁵ StABA A 222/I, Nr. 6018, fol. 317.

Eine kurzzeitige Intensivierung ihrer grundherrschaftlichen wie rechtlichen Position im Untersuchungsraum erreichten die Herren v. Wallenrod zu Beginn des 15. Jahrhunderts. So verkauften die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. auf Wiederkauf den Gebrüdern Johann und Arnold v. Wallenrod 1406 unter anderem „unser vesten Wirsperg, den marckt daselbsten“, die Dörfer Neufang (bei Wirsberg), Osserich, Sessenreuth und zwei Höfe in Oberbirkenhof sowie das Halsgericht über Cottenau. Weiterhin gehörte den Brüdern ein Hof in Cremitz, „den sie selber pawen“³⁷⁶. Ebenfalls auf Wiederkauf veräußerte Burggraf Johann III. 1411 um 598 Gulden rh. an Hans v. Wallenrod einen Hof und alle seine Güter in Trebgast sowie je einen Hof zu Cristansberg (= Haaghof und Pinsenhof) und Höfles (= Maierhof)³⁷⁷. Der genannte Güterbesitz taucht in späteren Aufzeichnungen der v. Wallenrod nicht mehr auf.

Vervollständigt wird der verstreute Familienbesitz im Untersuchungsbe- reich schließlich durch Kauernburg, wo Hans v. Wallenrod vermutlich 1402 als väterliches Erbe ein Gut und Arnold v. Wallenrodes Kinder 1413 einen Hof zu burggräflichem Lehen empfangen³⁷⁸, sowie Unterpöllitz, wo der „Bolnitzhof“ 1460 als bambergisches Lehen der v. Wallenrod verzeichnet ist und noch 1622 zum Wallenroder Rittergut Marktschorgast gehörte³⁷⁹.

Wolfstriegel

Dieses schwäbische Adelsgeschlecht, das in Franken erstmals 1335 in den Quellen erscheint, hatte um die Mitte des 14. Jahrhunderts die letzten Besitzungen der vermutlich um 1300 erloschenen edelfreien Walpoten inne. Dabei könnten die Reste der walpotischen Güter über die Verbindung einer möglichen Tochter des letzten Walpoten Friedrich (V.) mit einem Wolfstriegel im Erbgang an diese Familie gelangt sein. Noch im Verlauf des 14. Jahrhunderts stießen die Wolfstriegel jedoch ihren ererbten Besitz wieder ab und zogen sich offenbar aus dem Oberland zurück.

Im Untersuchungsraum begann diese Entwicklung offenbar im Jahre 1368 mit dem Verkauf der Güter zu Azendorf und Zinseinnahmen in Welschenkahl um 500 Pfund Heller an Albert (VII.) Förtsch v. Thurnau, bevor Hans und Wigalois Wolfstriegel um 1388 den gesamten restlichen Güterkomplex an Heinrich (II.) und Friedrich (II.) v. Guttenberg veräußerten. Im Kulmbacher Land betraf dies Besitz im Bereich der Frankenalb in Schirradorf (2 Häuser, 2 Hofraiten), Lochau (2 Häuser, 2 Hofraiten), Tannfeld (1 Haus, 1½ Hofraiten), Gelbsreuth (1 Haus, 1 Hofrait), Trumsdorf (1 Haus, 1 Hofrait), Altenhollfeld (abgeg., 1 Haus, 1 Hofrait), Großenhül (1 Haus, 1 Hofrait) sowie Alladorf (1 Haus, 1 Hofrait)³⁸⁰.

³⁷⁶ MZ VI, Nr. 342 (1406 VI 13).

³⁷⁷ Ebd. Nr. 605.

³⁷⁸ Burggräfliches Lehenbuch II, 44, 56.

³⁷⁹ StABa A 221/I, Nr. 6, fol. 45^v; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 129.

³⁸⁰ VOTT, Walpoten, 63 ff.

Sonstige

Abschließend soll noch auf einige Personen aus dem Ortsadel eingegangen werden, die nur kurz im Untersuchungsraum in Erscheinung traten, durch v. Guttenberg zwar als Vertreter des Adels identifiziert werden³⁸¹, jedoch keinem herkömmlichen Geschlecht zugeordnet werden können.

Dies betrifft einmal Jorgen Lichtenberger, dem Burggraf Johann III. 1412 sein Amt Kasendorf „amptmansweise“ wegen einer Schuld von 950 Gulden verpfändete³⁸² und der 1426 für 60 Gulden ein Drittel eines Hofes zu Kunzenreuth (abgeg., bei Mangersreuth) vom Kulmbacher Bürger Stefan Gangolf zu Pfand erhielt³⁸³. Hierunter fallen ebenfalls Albrecht und Nickel Österreicher, die zwei Höfe in See besaßen, welche Burggraf Friedrich V. vermutlich 1376 an das Augustinerkloster Kulmbach eignete³⁸⁴. Weiterhin unbekannter Herkunft sind die Gebrüder Hermann und Ulrich Reck, die 1436 markgräflicherseits mit einem Gütlein zu Lochau belehnt wurden, das sie zuvor von Fritz v. Cottenau gekauft hatten³⁸⁵, sowie ein Ritteradeliger namens Rindsmal, dem im 13. Jahrhundert gemeinsam mit einem Vertreter der v. Haig das Dorf Limmersdorf als freies Eigen gehörte. Beide überließen dies offenbar später Eberhard (V.) Förtsch von Thurnau, der es schließlich 1286 seiner Ehefrau vermachte³⁸⁶. Den Abschluß bildet Hermann Santner, der 1370 sein Burggut in Wirsberg an Burggraf Friedrich V. vertauschte³⁸⁷.

II. Die brandenburgischen Ämter

1) Von der hochmittelalterlichen Villikations- zur spätmittelalterlichen Ämterverfassung: Entwicklungslinien

Die Landesorganisation des Hochmittelalters beruhte im allgemeinen auf den Säulen von Grundherrschaft, Gericht und Burg, die innerhalb unterschiedlicher Lebens- und Herrschaftskreise den wirtschaftlichen, rechtlichen und militärischen Bereich abdeckten. Hierbei bildete insbesondere die Villikations- oder Fronhofsverfassung bis in das 12. Jahrhundert hinein die Basis der agrarisch geprägten Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur. Freilich führte der mit Beginn des 12. Jahrhunderts einsetzende Interessenverlust der Grundherren an der Eigenbewirtschaftung ihres Bodens allmählich zur Auflösung dieser grundlegenden herrschaftlichen Organisationsform. So wurden die landwirtschaftlichen Güter nun nicht mehr als eigene von den Beauftragten des Grundherrn mit einer Vielzahl von Arbeitspflichtigen bewirtschaftet, sondern an die Bauern im Wege der Grundleihe zu Zinslehen vergeben, woraus sich für diese ein ganzes Bündel grundherrschaftlicher Verpflichtungen ergab. Da die zentralen Fronhöfe damit ihre bisherige Funk-

³⁸¹ Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach (jeweilige Ortsartikel).

³⁸² MZ VII, Nr. 58 (1412 III 12).

³⁸³ Burggräflisches Lehenbuch III, Nr. 256.

³⁸⁴ MZ IV, Nr. 333 (1376 IX 3).

³⁸⁵ Burggräflisches Lehenbuch III, Nr. 551.

³⁸⁶ StABa BU, Nr. 1001; RegBoica IV, 301; LOOSHORN II, 807 (1286 II 22).

³⁸⁷ MZ IV, Nr. 152 (1370 XI 4).

tion als wesentliches Strukturelement der Verwaltungsorganisation verloren hatten, entstand mit dem Übergang zur jüngeren Rentengrundherrschaft ein neues herrschaftliches Organisationsgerüst in Gestalt einer sich allmählich ausbildenden Ämterverfassung, der freilich wie so vielen landesherrlichen Institutionen des späten Mittelalters noch etwas Unfertiges anhaftete. Im Kulmbacher Land ist der Beginn der Ämterbildung wohl noch in die Zeit der Andechs-Meranier zu datieren.

Als militärisch gesicherte Sammelstellen zur Einziehung der grundherrlichen Naturalabgaben (Gülten), Geldzinse und an den herrschaftlichen Besitztiteln hängenden sonstigen Leistungen sowie als neue Verwaltungsmittelpunkte gewannen insbesondere die Burgen und die in der Entstehung begriffenen befestigten Städte an Bedeutung. Das „Ampt“ oder „officium“ als neue Verwaltungseinheit erscheint deshalb auch in den Quellen in der Regel unter der Bezeichnung einer zentralen Burg oder Stadt. Dabei lehnte es sich räumlich an die alten Burg-, d.h. Halsgerichtsbezirke, an. Durchsetzen ließ sich der Anspruch auf grundherrliche Abgaben und Leistungen jedoch auf Dauer nur, wenn der Landesherr auch in der Lage war, die Friedens- und Rechtswahrung sowie den militärischen Schutz seiner Hinterrassen zu gewährleisten. Auf diese Weise entwickelte sich das Amt sowohl zur zentralen Institution der Territorialverwaltung als auch der sich ausbildenden Gerichts- und Wehrverfassung¹. Der Übergang zum territorialen Ämterwesen markiert so „einen tiefen Einschnitt in der mittelalterlichen Herrschaftsgeschichte, weil damit erstmals in großem Maßstab eine Aufgabenbündelung vollzogen wurde“². Darüber hinaus werden als weitere Konsequenz der Ämterbildung nun erstmals auch die Grenzen benachbarter Territorien genauer feststellbar.

Im Rahmen der fiskalischen, gerichtlichen und militärischen Funktion des Amtes nahm der Vogt als Vertreter seines Herrn alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahr. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts trug dieser allgemein den Titel eines Amtmanns und stammte gewöhnlich aus dem Ministerialen- bzw. Ritteradel der Region. Das Amt wurde ihm durch frei vereinbarten, befristeten oder kündbaren Vertrag überlassen, wobei die vertragsrechtliche Ausgestaltung durchaus einen Spielraum aufwies. In der Regel erhielt der Amtmann eine feste Besoldung, die anfänglich überwiegend aus Amtslehen, seit dem 14. Jahrhundert jedoch aus festen Geldbeträgen und Naturalleistungen bestand. Diese entnahm er den Amtseinnahmen.

Durchaus üblich war die Verpfändung von Ämtern „in amtmannsweise“ an den Adel, was den zumeist chronisch finanzschwachen Landesherren die zügige Aufnahme eines Darlehens erlaubte. Zwar unterlagen dann die Amtserträge der Verfügungsgewalt des Pfandinhabers, doch übernahm die-

¹ Hinsichtlich der Gerichtskompetenzen dürften etwa die brandenburgischen Ämter bis zum Beginn der frühen Neuzeit einen Großteil der Zivilgerichtsbarkeit über Erb und Eigen des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafentums zu Nürnberg übernommen haben (vgl. HOFMANN, HAB Neustadt-Windsheim, 21; GERLICH – MACHLEK, Staat und Gesellschaft in: HbG III/I, 598).

² Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. JESERICH u. a. (Hg.), Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Deutsche Verwaltungsgeschichte I) Stuttgart 1983, 95.

ser in Vertretung des Fürsten auch gleichzeitig damit die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Amtsaufgaben, nämlich die „Wahrnehmung der landesherlichen Rechte, insbesondere Einziehung der Nutzungen und Ausübung der Gerichtsbarkeit und die nicht minder wichtige Verpflichtung, dem Landesherrn den Bestand der mit dem Amt verbundenen Güter zu bewahren“³. Bewältigte anfangs der Amtmann die Gesamtheit der Aufgaben mit nur wenigen zugeordneten Knechten allein, so erforderte in der Folgezeit die zunehmende Ausdifferenzierung der Verwaltungstätigkeit die Einbeziehung weiterer Amtsträger insbesondere in der Finanz- und Gerichtsverwaltung⁴.

2) Amt Kulmbach (Herrschaft Plassenburg)

Aufgrund der fehlenden urkundlichen Überlieferung ist man hinsichtlich der Entstehung und frühen Entwicklung der Ämter im Kulmbacher Land lediglich auf Vermutungen angewiesen. Nach Ansicht v. Guttenbergs, die in der Literatur überwiegend geteilt wird, liegen die Wurzeln des Amtes Kulmbach bereits in der Zeit vor der Aufhebung der Fronhofsverfassung⁵. Somit stehen dessen Ursprünge wohl weniger mit Aktivitäten der Andechs-Grafen wie der Verleihung des Marktrechts um 1130/40 an die Siedlung Kulmbach oder der Stadterhebung zwischen 1230 und 1248 in Verbindung, sie reichen vielmehr in die Schweinfurter Zeit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück. Demnach bildete sich aus der allodifizierten karolingischen Cent Melkendorf unter den Schweinfurter Grafen eine erbliche Gerichtsherrschaft, die über die Andechs-Meranier 1057 – nun vielleicht schon organisatorisch als Amt weiterentwickelt – sowie die Grafen von Orlamünde ab 1260 schließlich im Jahre 1340 auf die Burggrafen von Nürnberg übergang⁶. Schwierigkeiten bereitet indes die zeitliche Bestimmung des Gerichtssitzwechsels von Melkendorf in den aufstrebenden Zentralort Kulmbach. Einerseits erscheint bereits 1295 ein „Otto der vogt in Culmnach“ als Zeuge in einer Urkunde Ottos II. von Orlamünde⁷ und ist anlässlich der Ehevertragsregelungen Burggraf Johanns II. im Rahmen der Hochzeit seines Sohnes Friedrich V. mit der Markgräfin Elisabeth von Meißen 1350 erstmals auch

³ Ebd. 140.

⁴ Die Ausführungen zur Ämterentwicklung beruhen auf: ebd. 92–95; 100–104; WINKLER, HAB Bayreuth, 138 f.; GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 544. Zu den allgemeinen Merkmalen des Ämterwesens vgl. WILLOWEIT, Spätmittelalterliche Landesherrschaft, 81–92.

⁵ Angesichts über Jahrhunderte unverändert gebliebener Fronbindungen könnte unter Umständen eine weitergehende Analyse der Landbücher der Herrschaft Plassenburg von 1398 sowie des Amtes Kulmbach von 1531 neue Aufschlüsse über die Lage von Fronhöfen im Untersuchungsbereich geben. Erich v. GUTTENBERG identifiziert jedenfalls ehemalige herrschaftliche Fronhöfe in Danndorf, Kulmbach (Grünwehr), Hutschdorf, Lanzendorf, Lochau, Lösau und Schwarzach und hält darüber hinaus weitere in Harsdorf, Katschenreuth, Metzendorf, Partenfeld, Schmeilsdorf und Sessenreuth für möglich (HONB Kulmbach, 19 f., 49, 85, 68, 92, 100, 102, 150, 53, 73, 113, 120, 148, 155).

⁶ Ebd. 86. Vgl. auch HERRMANN, Kulmbach, 65.

⁷ RegOrlamünde, 109 (1295 I 10).

von burggräflichen „amptleut zu Kulmnach und zu Bernek“ die Rede⁸, andererseits ist aber noch 1353 ein burggräfliches Schöffengericht in Melkendorf faßbar, das unter dem Vorsitz des adeligen Richters Friedrich v. Nankenreuth mit jeweils drei geistlichen, adeligen und bürgerlichen (Kulmbacher) Schöffen über den Besitz an einem Fischwasser bei der Melkendorfer Mühle urteilte⁹. Im Jahr darauf wird erstmals auch eine Gerichtsverhandlung in Kulmbach überliefert, in welcher der Amtmann bzw. Stadtvogt Hermann Groß als Vorsitzender sowie neun Schöffen, die ebenfalls zu je einem Drittel dem Priester-, Adels- und Bürgerstand angehörten, ein Gut zu Partenfeld endgültig der Pfarrei Kulmbach zusprachen¹⁰.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es durchaus denkbar, daß vielleicht schon am Ausgang der Andechser Zeit bzw. unter den Grafen von Orlamünde für den Kulmbacher Raum zwei Gerichtssitze in Melkendorf und Kulmbach nebeneinander existierten¹¹, bevor die Burggrafen von Nürnberg als Nachfolger der Orlamünder bald nach 1353 endgültig der Stadt mit ihrer Burg den Vorzug als alleinigem Amts- und Gerichtssitz gaben¹². Deutlich wird der diesbezügliche Status Kulmbachs und der Plassenburg aus einer Rechtsbestätigung des Kaiserlichen Landgerichts Burggraftums Nürnberg von 1374 für Fritz v. Guttenberg, aus der die nun zentrale Bedeutung des Kulmbacher Gerichts klar hervorgeht¹³, weiterhin aus der „Dispositio Fridericiana“, der durch Burggraf Friedrich V. erfolgten Landesteilung von 1372/85, nach der unter anderem die Stadt Kulmbach und „die herrschaft und haws Plassenberg“ zum Oberland gehörten¹⁴ sowie aus dem 1398 anlässlich des Regierungsübergangs von Friedrich V. auf seine Söhne Johann III. und Friedrich VI. verfaßten Landbuch der „Herrschaft Plassenberg“¹⁵. Obgleich in diesem ersten umfassenden Güter- und Rechtsverzeichnis die Begriffe „ampt“ oder „gericht“ zur Beschreibung des Verwaltungssprengels Kulmbach bereits Eingang finden, definierten die Zollern diesen noch am Ausgang des 14. Jahrhunderts überwiegend über die Gerichtsherrschaft Plassenburg und folgten damit in der Bezeichnung des Burgbezirks möglicherweise einer alten andechsischen Tradition. Erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts begann

⁸ MZ III, Nr. 255 (1350 VIII 31).

⁹ RegBlassenberg (19/2), 58 f. (1353 VIII 18).

¹⁰ LOOSHORN IV, 949. Vgl. hierzu A.W. HECKEL, Beispiele des Guten aus der Geschichte der Stadt Kulmbach samt einer Chronik dieses Ortes (fortgesetzt von J. ECK), Kulmbach 1885, 17 f.

¹¹ Als Indiz dafür, daß es sich um zwei voneinander unabhängige Gerichtssitze gehandelt haben könnte und nicht etwa der Vogt von Kulmbach vereinzelt noch an der altüberlieferten Gerichtsstätte in Melkendorf Recht sprach, kann gelten, daß für das Jahr 1353 Friedrich v. Nankenreuth als Richter in Melkendorf bezeugt ist, in Kulmbach hingegen Hermann v. Weidenberg (Wilhelm LEDERER, Bürgerbuch der Stadt Kulmbach von 1250–1769, Die Plassenburg 26, Kulmbach 1967, 26). Diese These würde lediglich durch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sich beide Richter 1353 im Amt des Kulmbacher Vogtes nachfolgten. Das eigentliche Entstehen des Kulmbacher Hochgerichts datiert v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 13 in die Zeit der Stadtwerdung, also bald nach 1231.

¹² Vgl. HERRMANN, Kulmbach, 65 f., 183.

¹³ RegBlassenberg (19/2), 79 (1374 VIII 21).

¹⁴ MZ V, Nr. 153 (1385 V 19).

¹⁵ StAbA A 222/II/III, Nr. 6530. Druck siehe Landbuch Plassenburg.

sich die Amtsnennung in Kulmbach allmählich zu etablieren, was schließlich im gleichnamigen Landbuch von 1531 Ausdruck findet¹⁶.

An der Spitze des frühen Amtes Kulmbach (Herrschaft Plassenburg) stand als oberster Wahrer der landesherrlichen Rechte der adelige Vogt. Ob dieser bereits von Beginn an seinen Sitz in der Stadt Kulmbach hatte oder aber erst im Verlauf des Spätmittelalters von der Plassenburg in die Stadt wechselte, ist nicht zweifelsfrei festzustellen¹⁷. Jedenfalls spricht einiges dafür, daß der erste, 1295 belegte Vogt Otto in Kulmbach ansässig war¹⁸. Er amtierte als Vertreter des Landesherrn sowohl innerhalb der Stadtmarkung als auch im Amtssprengel und war für die Verwaltung der herrschaftlichen Güter sowie die Durchsetzung der Gerechtsame zuständig.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der administrativen Strukturen erscheinen angesichts gleicher Rahmenbedingungen die im Zusammenhang mit dem Amt Bayreuth gemachten Ausführungen Winklers durchaus auch für das Nachbaramt Kulmbach anwendbar. Demnach erfolgte im Amt Bayreuth vermutlich bereits unter den Meraniern spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts „eine Verknüpfung von Burg, Grundherrschaft und Gericht und damit eine Zusammenfassung der militärischen, judikativen und übergeordneten fiskalischen Aufgaben“¹⁹, die der bereits erwähnte Vogt wahrzunehmen hatte. Weiterhin hält Winkler gerade in bezug auf die Gerichtsbarkeit eine „institutionelle Verknüpfung“ der ehemals an den herrschaftlichen Fronhöfen gehandhabten grundherrlichen Niedergerichtsbarkeit mit dem Blutgericht im Richteramt des Amtsvogts für sehr wahrscheinlich. Aufgrunddessen ist wohl davon auszugehen, daß bereits die Grafen von Orlamünde 1248/60 von den Meraniern ein schon weitgehend organisiertes Amt übernahmen²⁰, das in der Folgezeit vermutlich besonders unter den Zollern ab 1340 eine räumliche Erweiterung und funktionale Differenzierung erfuhr. Die Landbücher der Herrschaft Plassenburg von 1398 sowie des Amtes Kulmbach von 1531 dokumentieren dies nachhaltig.

Die Amtsnachfolger des genealogisch nicht weiter bestimmbar Vogtes Otto begannen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, zum Teil auch alternativ, den Titel eines Amtmanns zu führen²¹, ehe dem erstmals 1421 als Stellver-

¹⁶ „Landbuch über die herrschaft des schlos Blasseberg stat und ambt Culmach“ (StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 3). Teilabdruck siehe Landbuch Kulmbach, jedoch mitunter ungenau und fehlerhaft.

¹⁷ Vgl. HERRMANN, Kulmbach, 65, der spekulativ die Ansicht vertritt, daß sich der Amtssitz ausschließlich in der Stadt befunden haben muß.

¹⁸ Vgl. die Bezeichnung des Zeugen „Otto der vogt in Culmnach“ (RegOrlamünde, 109; 1295 I 10).

¹⁹ WINKLER, HAB Bayreuth, 140.

²⁰ Ebd., der auf die gesicherten meranischen Ämter Giech-Scheßlitz (Erstnennung als „officium“ 1250) und Weismain (Erstnennung als „officium“ 1255) in der Nachbarschaft hinweist. Auch die Bezugnahme des Plassenburger Landbuchs von 1398 auf die vorliegenden „alden pücher“ (Landbuch Plassenburg, 168) deutet auf eine bereits früher existierende Amtsorganisation hin.

²¹ Die frühen belegten Kulmbacher Vögte und Amtsmänner (mit Hinweis) bis 1421 (nach v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 86; LEDERER, Bürgerbuch, 26): 1295 Otto „antiquus“ (der Alte), 1296 Gottfried, 1296 Heinrich (Henricus) Henlin, 1318 Ludwig de Trebner, 1353 Hermann v. Weidenberg, 1354 Hermann Groß, 1357 Cuntz bei der Kapeln, 1368 unbenannter Amtmann, 1368 Hans v. Abenberg,

treter des Landesherrn im gesamten Markgraftum Brandenburg-Kulmbach bestellten Hauptmann auf dem Gebirg auch die Pflichten eines Kulmbacher Amtmanns zufielen. Als Konsequenz entfiel daraufhin dieser Titel²².

Mit „Hanse kastner zu Culmnach“, dem Hans v. Schaumberg 1381 eine für Burggraf Friedrich V. beglichene Schuld quittierte, ist erstmals ein weiterer Funktionsträger des Amtes Kulmbach in den Quellen überliefert²³. Zu den wenigen frühen Belegen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsverwaltung gehört etwa der Hinweis auf den „casten“ in Kulmbach, d.h. die dortige Einhebe- und Lagerstätte für die grundherrschaftlichen Abgaben, im Landbuch der Herrschaft Plassenburg 1398²⁴. Dieser Kasten befand sich nach dem Kulmbacher Landbuch im Jahre 1531 im obersten Stockwerk des alten herrschaftlichen Rathauses²⁵. Dem Kastner oblagen die gemeinhin als „cameralia“ bezeichneten fiskalischen Belange des Amtes und damit der Einzug, die Beurteilung und Lagerung von Naturalien sowie die Einnahme von Geldzinsen und Steuern. Hierbei trat er regelmäßig und verstärkt in direkten Kontakt mit den Bauern und Bürgern, was ihn von dem überwiegend mit militärischen und gerichtlichen Aufgaben befaßten adeligen Vogt bzw. Amtmann erheblich unterschied. So ist es kaum verwunderlich, daß die Position des Kastners, die dem Selbstverständnis des Adels zu dieser Zeit so gar nicht entsprach, in der Regel Vertreter der Kulmbacher Bürgerschaft innehatten²⁶. Hinsichtlich der Frage nach den Ursprüngen der Kameralverwaltung innerhalb der Amtsstruktur ist auf Forschungen zur frühen Amtsorganisation in anderen Territorien zu verweisen, welche die Verwaltung von Teilen und

1389 Fritz v. Weiher, 1389–94 Friedrich v. Plassenburg (Amtmann), 1413 Friedrich v. Plassenburg (Amtmann). Der anlässlich eines Güterverkaufs Ottos II. von Orlamünde 1306 II 15 als Zeuge auftretende „Heinrich der Richter von dem Hauge“ (= Burghaig) (RegBlassenberg 19/2, 35) war nach v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 16 ein Richter der orlamündischen Herrschaft Plassenburg, womit er ebenfalls in die Reihe der frühen Kulmbacher Vögte und Amtmänner zu stellen wäre.

²² Ebd. 43, 86; HERRMANN, Kulmbach, 66. Zum Hauptmann auf dem Gebirg vgl. unten 314 f.

²³ MZ V, Nr. 96 (1381 X 23).

²⁴ Landbuch Plassenburg, 179. Zum jeweiligen genauen Sitz des Kastenamts in Kulmbach bis zum Ende der frühen Neuzeit vgl. Richard LENKER, Kastenamt, Kasten und Kastner zu Kulmbach, in: FH 9–10 (1975).

²⁵ StAba A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 72 f. (vgl. Landbuch Kulmbach, 253 f.).

²⁶ Belegte Kastner und Kastenamtänner in Kulmbach (nach LENKER, Kastenamt, in: FH 9; Hochfürstlich Brandenburg-Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer Hof- und Staatskalender, Kulmbach 1737–91; Friedrich W.A. LAYRIZ, Fragmente zur ältern Geschichte der Amtleute im Fürstenthum Baireuth, Bayreuth 1797, 33 f. und separat angeführten Quellen): 1381 „Hanse kastner zu Culmnach“ (MZ V, Nr. 96), 1401/08 Nickel Lange (MZ VI, Nr. 131), 1428/36 Hans Imhof, 1477 Ulrich Krempel, 1484–95 Hans Fleischmann, 1497–1511 Hans v. Rabenstein, vor 1517 Jorg Hofmann, 1531–42 Endreß Messerschmidt, 1526/48/61/68/70 Hans Zcoler, 1572/78 Hans Rosenschön, 1580–1612 Johann Streitberger, 1613–41 Christoph Schwalb, 1641–67 Johann Walber, 1667–90 Carl Dietrich Tungreau, 1691–1707 Johann Georg Horn, 1708–19 Johann Heinrich Saher, 1720–32 Albrecht Erhard Killinger, 1733–43 Christian Rothkeppel, 1745–51 Sigmund Heinrich Hoffmann, 1752 Ernst Sebastian Arzberger, 1753–56/59 Johann Stephan Pensel, 1757 Friedrich Wilhelm Pensel, 1771 Johann August Pensel, 1772–84 Isaac Friedrich Langheinrich, 1788–1808 Christoph Friedrich Donauer.

Resten der alten Fronhofsverbände durch Kastner mitunter schon für das 13. Jahrhundert belegen. Damit ist deren Aufgabenbereich weniger als eine bloße nachträgliche Abspaltung aus dem umfassenden Wirkungskreis des Vogtes oder Amtmanns aufzufassen, sondern vielmehr als eine von Beginn an existierende „Ergänzung der Amtsverwaltungen vor allem vor Ort, bei der Kontrolle der Naturalabgaben und Einziehung der Steuern“²⁷. Im Rahmen der fortschreitenden Differenzierung der Amtsaufgaben ging dann die alleinige Verantwortung für den Gesamtbereich der Kameralverwaltung allmählich ganz auf den Kastner über. Ob dieses Entwicklungsmodell im einzelnen auch für das Amt des Kastners in Kulmbach greift, läßt sich indes nicht eindeutig beantworten²⁸. Immerhin besteht Einigkeit darüber, daß das Kastenamt, welches sich als verselbständigte „Behörde“ bis zum Beginn der frühen Neuzeit klar hervorhob und nun vom sogenannten „Kastenamt-mann“ verwaltet wurde, auf meranische, zum Teil vielleicht sogar schweinfurtische Gütergruppen zurückzuführen war. Dabei kommt man angesichts der Vielzahl von Grundherren in den Dörfern des Kulmbacher Landes letztendlich nicht an dem Befund vorbei, daß sich das Kastenamt des Zentralorts vornehmlich aus Streugütern zusammensetzte²⁹.

Angesichts einer hochentwickelten Kameralverwaltung im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach nahm der Kastner bzw. Kastenamtman in Kulmbach eine wichtige Stellung ein³⁰. Die grundsätzliche Bedeutung des dortigen Kastenamtes wird dadurch dokumentiert, daß dieses bereits im späten Mittelalter zusammen mit der burggräflichen Kanzlei im obersten Marktteil an der Kirchwehr angesiedelt war, woraus sich gewissermaßen ein „Verwaltungszentrum“ ergab³¹. Die anlässlich der Landesteilung von 1541 zwischen den Markgrafen Georg und Albrecht Alkibiades angefertigte Aufstellung der durchschnittlichen Bruttojahreserträge sämtlicher fränkischen Ämter zeigt zudem, daß das Amt Kulmbach (Amt, Stadt und Plassenburg) mit einer Summe von 4.441 Gulden nach Bayreuth die höchsten Einnahmen aller oberländischen Ämter aufwies³². Dem Kastenamt Kulmbach waren mit der Forst- und Zollverwaltung überdies Ressorts angeschlossen, die sich aus der Wahrnehmung alter fürstlicher Regalien entwickelt hatten³³. So ist etwa im 17. Jahrhundert der herrschaftliche „casten zoll“ in Kulmbach überliefert,

²⁷ WILLOWEIT, Spätmittelalterliche Landesherrschaft, 103.

²⁸ So scheint WINKLER, HAB Bayreuth, 141 im Falle des Amtes Bayreuth hinsichtlich der Ausbildung der Funktion des Kastners eher die Möglichkeit einer von Beginn an bestehenden Ergänzung der Amtsverwaltung insgesamt zu bevorzugen, während DIETRICH, Entwicklung, 70 f. mit Anm. 6, 78 die Existenz des Kastners auf die spätere Einschränkung des ursprünglich umfassenden Aufgabenbereichs des Vogtes zurückführt.

²⁹ Michel HOFMANN, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth, in: Jffl 4 (1938), 62–64; HERRMANN, Kulmbach, 65; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 74*.

³⁰ HERRMANN, Kulmbach, 66; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 220.

³¹ HERRMANN, Kulmbach, 52.

³² Bernhard SICKEN, Landesherrliche Einnahmen und Territorialstruktur. Die Fürstentümer Ansbach und Kulmbach zu Beginn der Neuzeit, in: Jffl 42 (1982), 178.

³³ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 75 f. (vgl. Landbuch Kulmbach, 255 f.); HERRMANN, Kulmbach, 67.

den ein Zolleinnehmer generell für Handelswaren, aber auch einfach personenbezogen für „juden, welsche, hausierer und andere, wie auch viehtreiber und dergleichen“ erhob. Als Hilfspersonal wurden in diesem Zusammenhang innerhalb des Amtes Kulmbach in Schwarzach und anderen Orten „einige untertanen bestellt, die auf die „juden, viehtreiber und andere des unterschlags halber achtung geben“³⁴. Von den diversen Zollstätten erreichten die eingenommenen Gelder dann gewöhnlich quartalsweise das Kastenamt in Kulmbach³⁵.

Eine Generalinstruktion des Markgrafen Georg Friedrich Karl aus dem Jahre 1732³⁶ verdeutlicht, daß der Kastner neben seinem eigentlichen Betätigungsfeld, der Einziehung und Verrechnung landesherrlicher Einkünfte, offenbar schon immer auch über Befugnisse im Bereich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verfügte. Naturgemäß stand die unter dessen Zuständigkeit fallende Lehenverwaltung (unter anderem Einzug und Vergabe der markgräflichen Kastenamtslehen an die Grunduntertanen) in engem Zusammenhang mit der Materie der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Doch führte das im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth vorliegende Fehlen klar umrissener Zuständigkeiten zwischen Kastner und Vogt für diesen Rechtskreis bis ins 18. Jahrhundert hinein zu einer gewissen Unsicherheit. „Die Aufrichtung allerhand Ehe- und Heuraths-Pacten, Ausfertigung und Hinterlegung der Testamenten und anderer letzter Willensmeynungen, Kauf-, Tausch-, Donations- und Consens-Briefe bis auf 500 fl. sich erstreckend, die Bestell- und Verpflichtung der Vormünder und Ausfertigung des Curatorii, Obsignatur, Inventur und Theilungen, Abhör der Vormundschafts-Rechnungen, Concurs- und Schuld-Austheilungen“ wurden daher je nach Herkommen von beiden Amtsträgern vorgenommen³⁷.

Nachdem sich also bereits recht frühzeitig die Konturen einer selbständigen Kameralverwaltung unter dem Kastner abgezeichnet hatten, erforderte die ordnungsgemäße Wahrnehmung der darüber hinaus mit dem Amt verbundenen vielfältigen Herrschaftsrechte und Nutzungen eine weitere Entlastung des Amtmanns und somit eine funktionale Differenzierung auch hinsichtlich des Gerichtswesens. Dies wurde offenbar auch an höchster Stelle erkannt, jedoch dem Belieben des jeweiligen Amtsvorstands anheimgestellt³⁸. Mit Hans Hochtritt ist erstmals 1410 ein Amtsträger überliefert, der als „untervogt“ des Kulmbacher Amtmanns für eine Schuld Burggraf Johanns III. bürgte³⁹. Schon rein äußerlich erfuhr dieser zweifellos also untergeordnete Vogt bald nach 1432 durch die ausschließliche Bezeichnung als „Vogt“ eine Aufwertung, womit in Zukunft der als alleiniger ordentlicher Richter im „Hals-, Land-, Stadt- und Gastgericht Kulmbach“⁴⁰ mit der Rechtspflege

³⁴ KONRAD, Stadtvogteiamt Kulmbach, 139.

³⁵ Vgl. StABa C 7/IIb, Nr. 42 (Amtstabelle Kulmbach, 1762): „und wird der anfall dem hiesigen castenamt quartaliter geliefert“.

³⁶ Druck bei HOFMANN, Außenbehörden, 78–80.

³⁷ Ebd. 80. Vgl. auch LENKER, Kastenamt.

³⁸ Vgl. die in der sogenannten Städteordnung Markgraf Friedrichs I. von 1434 enthaltene Bestimmung: „Auch soll ein und mag ein jeder unser obervogt seinen untervogt wohl haben, wann er will, der ihm das gericht besitzte“ (CC II/1, 296).

³⁹ MZ VI, Nr. 577 (1410 XI 2).

⁴⁰ HECKEL, Kulmbach, 59.

beauftragte landesherrliche Beamte gemeint war. Im 16. Jahrhundert wurde für ihn der Titel eines Stadtvogts üblich, der im Geltungsbereich des nunmehrigen Stadtvogteiamts, der dem Hochgerichtsbezirk entsprach, in der Regel als bürgerlicher Rechtsgelehrter über die landesherrlichen Untertanen zu Gericht saß⁴¹.

Den Vorsitz über ein Schöffenkollegium führte der Kulmbacher Stadtvogt bis in das 18. Jahrhundert hinein sowohl im Rahmen des dortigen Hals- und Blutgerichts als auch bei den niedergerichtlich zu ahndenden leichten Straftaten der sogenannten „Frevelgerichtsbarkeit“. Allein war er für die privatrechtlichen Streitigkeiten (heutige Zivilgerichtsbarkeit) und, wie bereits angesprochen, die Regelung freiwilliger privater Abmachungen (heutige freiwillige Gerichtsbarkeit) verantwortlich, sofern nicht innerhalb des Stadtgerichts die vor dem Bürgermeister und Rat der Stadt Kulmbach zu verhandelnden Ausnahmetatbestände galten⁴².

Das Kulmbacher Hochgericht war das ordentliche Kriminalgericht für die innerhalb des Fraischbezirks begangenen schweren Verbrechen, die durch Personen innerhalb des Amtes, mit Ausnahme der privilegierten Stände der Geistlichkeit und des Adels, begangen wurden⁴³. Als Nachfolger der alten Cent Melkendorf wurde dieses „Banngericht“ noch 1475 unter dem mark-

⁴¹ Belegte Kulmbacher Untervögte und Vogtsverweser (mit Hinweis), Vögte sowie Stadtvögte (nach LEDERER, Bürgerbuch, 26; HECKEL, Beispiele des Guten, 223 f.; LAYRIZ, Fragmente, 38; Hochfürstlich Brandenburg-Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer Hof- und Staatskalender 1737–91 und sonstigen Quellen): 1410 Hans Hochtritt (Untervogt/MZ VI, Nr. 577), 1432 Peter Zerer (Untervogt), 1457 Rüdiger Henlein, 1457/64 Caspar Castner, 1466 Veit v. Guttenberg-Henlein, 1475/80 Otto v. Mengersdorf, 1492 Jacob Neydenfeler vom Sant, 1513 Veit v. Guttenberg-Henlein, 1520 Hans v. Haidenab zu Laineck, 1527 Hans Reiff, 1533 Georg Herdegen, 1555/64 Friedrich Rüger (StABa C 3, Nr. 1645), 1564 Erhard Loer (Vogtsverweser), 1565 Friedrich Augen, 1567/73 Samuel Gra, 1583 Johann Streitperger, 1584 Blasius Neinhardt, 1589/1602 Blasius Neundorfer (StABa B 46a, Nr. 686), 1606/07 Hans Raitel, 1610–15 Johann Jacob Taurellus, 1615–1631 Georg Krefß, 1635 Adam Ulrich Frieß, 1635–62 Petrus Kelner, 1658–64 Martin Caspar Müller, 1664–68 Johann Ernst Seehausen, 1669–75 Johann Liborius Reinhold, 1676–92 Engelbrecht Friedrich Schoch, 1684–94 Johann Caspar Müller (bis 1691/92 Vogtsverweser), 1695 Gottfried Johann Houg, 1695–1702 Johann Heinrich Frank, 1702–08 Caspar Johann Moninger, 1708–10 Johann Adam Pöhlmann, 1710–12 Christof Kirchmeyer, 1713 Conrad Friedrich Kern, um 1720 Johann Nikolaus Frank, 1723–35 Georg Gottlieb Vulpius, 1736–39 Johann Ludwig Krebs, 1740 Zacharias Kramer, 1746–72 Hannibal Kramer, 1773–83 Christof Friedrich Schleusing, 1784–94 Christof Friedrich Lange.

⁴² Zur weiteren Gerichtsorganisation sowie örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsabgrenzung des Hals-, Land-, Stadt- und Gastgerichts zwischen der landesherrlichen und städtischen Gerichtsbarkeit vgl. unten 246 f.

⁴³ Zur Abgrenzung der Hoch- von den Niedergerichtstatbeständen vgl. unten 528 f. Zum Verfahren und zu Einzelfällen vor dem Banngericht zu Kulmbach vgl. Karl LORY, Gericht und Strafe in den Ratsprotokollen der Stadt Kulmbach, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns VIII, Berlin 1900, 301–310. Zur Gerichtszusammensetzung und zu dessen Aufgaben im allgemeinen vgl. Heinz BEROLD, Das peinliche Recht im Oberlande des Fürstentums Bayreuth, insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert (Diss. jur. masch. Erlangen) 1950, 23–28. Zum Halsgerichtsbarkeitsverfahren im allgemeinen und im Amt Bayreuth im besonderen vgl. DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 153–169.

gräflichen „Bankrichter“ je nach Bedarf auf dem Marktplatz „an gewöhnlicher Halsgerichtsstatt“ abgehalten⁴⁴. In der Regel erschien der Vogt hierbei in voller Rüstung⁴⁵. Die öffentlichen Verhandlungen über niedergerichtliche Straf- und Zivilsachen, die als „eehaftes“ (= ordentliches) Gericht und sogenanntes „Wandelgericht“ viermal im Jahr an festen Terminen erfolgten, fanden hingegen in einer Stube des Kulmbacher Rathauses statt⁴⁶. Als herrschaftliches Gefängnis diente vermutlich die Fronveste, die 1531 als Turm an der Stadtmauer nachgewiesen ist⁴⁷. Die Richtstätte des Hochgerichts befand sich indes von Beginn an auf dem „Galgenberg“, einer Anhöhe zwischen Kulmbach und Melkendorf. Sie wurde 1773/74 nochmals neu erbaut und 1814 endgültig abgetragen⁴⁸.

Insbesondere das Frevelgerichtsverfahren eröffnete ein weiteres Spannungsfeld zwischen Vogt und Kastner als herrschaftlichen Amtsträgern, da der Kastner den Verhandlungen der niederen Strafgerichtsbarkeit, die in der Regel mit Geldstrafen endeten, beizuwohnen hatte, um somit die ordnungsgemäße Abrechnung durch den Vogt zu gewährleisten. Diese Kontrollfunktion konnten neben dem Kastner jedoch auch zwei Mitglieder des Kulmbacher Stadtrats ausüben⁴⁹. Zusätzlich zur Rechtspflege nahm der Vogt auch das herrschaftliche Geleitrecht innerhalb des Geleitbezirks um Kulmbach sowie die Straßenaufsicht wahr⁵⁰.

Im Zuge der obergerbirgischen Ämterentwicklung im Verlauf des 15. Jahrhunderts beschränkte sich der Geschäftsbereich des Kulmbacher Amt-

⁴⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 86; HERRMANN, Kulmbach, 66, 184; HECKEL, Kulmbach, 59.

⁴⁵ Ebd. In der Zeit von 1601 bis 1663 sind 36 Todesurteile überliefert, von denen schließlich 34 auf unterschiedliche Art und Weise vollstreckt wurden (ebd. 93).

⁴⁶ CC II/2, 481 (§ 6); StABa A 165/I, Lade 522, Nr. 461; StadtA Kulmbach, Repertorien: Standbücher, Nr. 1 (Kopie).

⁴⁷ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 44' (vgl. Landbuch Kulmbach, 251).

⁴⁸ StABa C 9/VI 4a, Nr. 10526; StadtA Kulmbach, Bestand I: Gerichtswesen, Nr. 141.1, 141.2 (Kopien). Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 42; HERRMANN, Kulmbach, 66, 184. Von möglichen weiteren Hochgerichtsstätten, die jedoch erst in der Frühneuzeit hinzukamen, zeugen die Flurnamen „Hochgericht unter dem Rehberg“ (heutige Gustav-Adolf-Straße) sowie „Henkersteg“ (heutige Hans-Hacker-Straße am Main). Nach Hans STÖSSLEIN – Richard LENKER, Kulmbach. Merkmale zur frühen Stadtentwicklung, Kulmbach 1978, 7 war die Gerichtsstätte am Rehberg vermutlich für Wildddiebe vorgesehen, während am „Henkersteg“ möglicherweise das Todesurteil durch Ertränken vollzogen wurde.

⁴⁹ Dem Ratsprotokoll von 1568, fol. 33 (zitiert nach LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 25) ist zu entnehmen, daß anlässlich der Einsetzung des neuen Stadtvogts Samuel Gra die markgräfliche Regierung in einem Schreiben vom 23.1.1568 sowohl den Bürgermeister und Rat als auch den Kastner von Kulmbach an ihre Verpflichtungen in bezug auf den Stadtvogt erinnerte, wozu offenbar auch die Aufsicht über dessen Abrechnungen hinsichtlich der Strafgelder gehörte („Und nachdem sich des neu bestellten vogts, Samuel Graen, pflicht unter andern dahin erstrecken, daß er für sich allein keine frevel, wie gering auch sie sein möchten, vertragen, auch den unterthonnen einich strafgelt nit uflegen soll, sondern dieses in beysein einer des castners oder zweier aus eurm des ratsmittel thun und verrichten soll, so wollet darob sein, das solchem volg gelebt und kain hinderung der seumbnis an euch erscheinen lassen“). Zur Teilnahme des Kastners am Frevelgerichtsverfahren vgl. unten 247 Anm. 42.

⁵⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 78 f. (siehe Landbuch Kulmbach, 257).

manns, der, wie bereits dargelegt, 1421 auf den markgräflichen Stellvertreter des Oberlandes, den Hauptmann auf dem Gebirg, übergegangen war, auf ein mehr oder minder wirksames Aufsichtsrecht in den Bereichen der Kameralverwaltung und der Rechtspflege. Da der Hauptmann gemeinsam mit einer Anzahl an Räten die Statthalterfunktion über das gesamte Markgraftum Brandenburg-Kulmbach für den zumeist in Ansbach residierenden Markgrafen ausübte, liegt die Vermutung nahe, daß er die weiteren Aufgaben des Kulmbacher Amtmanns wie den militärischen Schutz von Amt, Stadt und Burg oder die Führung des bewaffneten Aufgebots seines Amtsprengels lediglich im Rahmen seiner übergeordneten Tätigkeiten wahrnahm. In Kriegszeiten, so etwa während des Hussiteneinfalls von 1430, war der Hauptmann auf dem Gebirg in Anbetracht seiner Befugnisse als Kulmbacher Amtmann gleichzeitig auch örtlicher militärischer Befehlshaber in Kulmbach, wobei der in diesem Zusammenhang in den anderen Ämtern geschaffene Titel „Hauptmann“ für ihn nicht maßgeblich war⁵¹. Bereits um 1450 als Mitglied der Zentralbehörde „Geheimer Rat“ auf seine militärische Funktion beschränkt, erhielt der Hauptmann auf dem Gebirg in seiner Stellung als Amtmann in Kulmbach mit der Einführung einer Militärordnung für den obergewirgischen Landesteil durch Markgraf Friedrich VI. 1498 die Befehlsgewalt über einen ämterübergreifenden Militärkreis mit Stadt und Amt Kulmbach als Zentrum. Gleiches galt im übrigen für die um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschaffene Amtshauptmannschaft Kulmbach als weiterer ziviler Behörde⁵².

Zu den weiteren Kompetenzen eines Amtmanns und damit in Kulmbach ebenfalls vom Hauptmann auf dem Gebirg wahrgenommen, gehörten die landespolizeilichen Aufgaben innerhalb seines Sprengels, die sich im Zuge der landesfürstlichen Herrschaftsintensivierung seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert zunehmend erweitert hatten. Auch in diesem Fall führte der erhebliche Umfang der Tätigkeiten zu einer Delegierung von Aufgaben an den Kulmbacher Stadtvogt, so daß dieser bald zum eigentlichen Träger der Polizeigewalt vor Ort wurde.

Eine erste vollständige Übersicht über das Amtspersonal in Kulmbach gibt ein unter Markgraf Albrecht Alkibiades angelegtes entsprechendes Verzeichnis aller gebirgischen Ämter aus dem Jahre 1542/45. Neben dem Hauptmann auf dem Gebirg, der gleichzeitig die Stelle eines Amtmanns einnahm, ist darin der Kastner mit einem Jahresgehalt in Höhe von 109 Gulden samt einer Naturalienzuwendung aufgeführt, wovon er einen Schreiber und einen Kastenknecht anstellen sowie ein Pferd unterhalten mußte. Es folgen der Vogt mit 50 Gulden, die sich überwiegend aus unregelmäßig anfallenden Strafgeldern, Amtstaxen und Sporteln ergaben und wovon auch er ein Pferd zu finanzieren hatte, ein Gegenschreiber als Rechnungskontrolleur mit sieben Gulden und einer Getreidezuwendung, ein Forstmeister mit 19 Gulden, drei Landknechte, von denen einer auch Forstknecht in Trebgast war, zwei weitere Forstknechte in Limmersdorf und Ziegelhütten sowie ein Weinmann

⁵¹ Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 143; HOFMANN, Außenbehörden, 75.

⁵² Vgl. unten 319 f.

zu Burghaig. Auffallend hoch war die Bezahlung des Henkers zu Kulmbach, der jährlich eine feste Summe von 52 Gulden in bar bezog⁵³.

Aufschluß über die Zahl der Amtsuntertanen ist durch das erste Reichssteueregister zur Türkenabwehr („Gemeiner Pfennig“) von 1497 zu gewinnen, das allein für den Bereich des Amtes Kulmbach 1897 Personen über 15 Jahren in 574 Haushalten angibt, womit die Gesamtzahl von Amt und Stadt Kulmbach 2826 Personen über 15 Jahren in 866 Haushalten betrug⁵⁴. Damit verfügte das Amt Kulmbach nach dem demjenigen in Hof über die meisten Untertanen im obergereichtlichen Fürstentum.

Erste gesicherte Angaben zum Güterbestand des Amtes Kulmbach bzw. der vormaligen Herrschaft Plassenburg reichen zurück bis in die Zeit des Erwerbs durch die Zollern. So wurden im Jahre 1338 von den Orlamündern nicht nur die Stadt Kulmbach mit der Plassenburg verpfändet, sondern auch die Orte Trebgast und Grafendobrach sowie der Priemershof bei Kulmbach⁵⁵. Bestrebungen der Burggrafen von Nürnberg, ihren grundherrlichen Besitz innerhalb der Herrschaft Plassenburg zu erweitern, sind in dieser Zeit belegt in Schwingen, wo der von den Orlamündern an die Herren v. Giech 1337 versetzte Hof 1350 wieder ausgelöst wurde⁵⁶ sowie in Untersteinach, das Burggraf Friedrich V. 1386 zur Hälfte um 800 Gulden von den Herren v. Guttenberg erwarb⁵⁷.

Das Landbuch der Herrschaft Plassenburg gibt 1398 erstmals umfassend Auskunft über die grundherrschaftlichen Besitzverhältnisse und die Rechtsausstattung innerhalb dieses Hochgerichtsbezirks, auf dessen Grundlage nun auch klare Grenzen sichtbar werden⁵⁸. So lagen 121 der insgesamt aufgeführten 143 Siedlungen innerhalb der Hochgerichtsgrenzen der Herrschaft Plassenburg. Diese bestanden aus 83 Dörfern und Weilern (mit 25 Burgen und befestigten Anlagen), 28 Einzelhöfen, sieben einzelnen Mühlen, zwei Burgen ohne Dorfsiedlungen (Wernstein und Steinenhausen) sowie der Stadt Kulmbach mit der Plassenburg und drei adeligen Behausungen. Die Einbeziehung der übrigen 22 Orte in das Güter- und Rechtsverzeichnis ist mit burggräflichem Streubesitz und der Initiative zu erklären, auch diese Siedlungen über die eigentliche Fraischgrenze hinaus ihrer Blutgerichtsbarkeit einzuverleihen – stellte doch nach dem staatstheoretischen Verständnis der Zollern gerade die Fraisch das vornehmste Recht der Landesherrschaft dar. Nichtsdestoweniger bezeichnete die im Landbuch angegebene Hochgerichtsbarkeit über zehn Orte der am Südwestrand der Herrschaft Plassenburg gelegenen Adels Herrschaft Thurnau, über die im Nordwesten dem bambergischen Centamt Stadtsteinach zugehörigen Dörfer Esbach

⁵³ StABa C 3, Nr. 1567, fol. 34'–46.

⁵⁴ Gerhard RECHTER, Das Reichssteueregister von 1497 des Fürstentums Brandenburg-Ansbach-Kulmbach oberhalb Gebürs (Quellen und Forschungen zur fränkischen Familiengeschichte 2) Nürnberg 1988, 212.

⁵⁵ MZ III, Nr. 51, 52; RegOrlamünde, 154 f. (1338 IV 4).

⁵⁶ MZ III, Nr. 244 (1350 III 7).

⁵⁷ RegBlassenberg (19/2), 98; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 36.

⁵⁸ Eine anschauliche Aufarbeitung des Landbuchs der Herrschaft Plassenburg von 1398 bietet v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 12–27. Hierbei gilt als sicher, daß sich dieses Verzeichnis auf ein noch älteres, nicht mehr vorhandenes Urbar stützt (vgl. auch GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 589).

und Lösau sowie den zum Teil in das Burggericht Guttenberg fallenden Ort Untersteinach im Nordosten lediglich einen Anspruch und brachte damit die aufstrebenden Burggrafen in andauernde Konflikte mit ihren Nachbarn, den Förtschen v. Thurnau, dem Bischof von Bamberg oder den Herren v. Guttenberg⁵⁹. Zwar war das spätere Amt Kulmbach in seiner Ausdehnung mit der alten Herrschaft Plassenburg nahezu identisch, doch gewann es seine engültige Gestalt erst nach einer Grenzvereinigung zwischen den Kulmbacher Markgrafen und dem Bischof von Bamberg im Jahre 1524⁶⁰. Der sogenannte „Forchheimer Vertrag“ unterstellte das bis dahin dem bambergischen Centamt Stadtsteinach zugehörige Dorf Kirchleus und in diesem Zusammenhang vermutlich auch die schon lange strittigen Orte Lösau und Esbach der Hochgerichtsbarkeit des brandenburgischen Amtes Kulmbach⁶¹. Zudem schienen sich die Zollern auch hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit in Untersteinach gegenüber den Herren v. Guttenberg durchgesetzt zu haben, denn im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 ist der ganze Ort unter markgräflicher Hochgerichtsbarkeit aufgeführt⁶². Lediglich die Differenzen um den Geltungsbereich der Herrschaft Thurnau blieben noch länger bestehen.

Größter Grundherr innerhalb der Herrschaft Plassenburg war 1398 der Burggraf von Nürnberg, der über Besitz in 56 Dörfern und an weiteren einzelnen Höfen und Mühlen verfügte. Hinzu kamen außerhalb der Gerichtsgrenzen Güter in 14 Ortschaften. Hingegen verteilte sich der grundherrschaftliche Besitz des Adels auf 21 Geschlechter in 65 Orten und derjenige der Bürgerschaft auf 22 Familien in 29 Ortschaften⁶³.

3) *Amt Kasendorf*

Nachdem den Burggrafen von Nürnberg im Jahre 1307 als Folge des gescheiterten Erwerbs der Herrschaft Thurnau von den Förtschen der als Sicherheit verpfändete Ort Kasendorf zugefallen war⁶⁴, versuchten sie, diesen vor allem als territorialpolitisches Gegengewicht zu Thurnau zu nutzen. Ob die im Rahmen dieser Strategie durch Kaiser Ludwig den Bayern 1328 erfolgte Gewährung der Stadtprivilegien samt der Blutgerichtsbarkeit⁶⁵ letztlich auch der Ausgangspunkt für die Amtsbildung in Kasendorf war oder ob diese noch weiter zurückreichte, ist nicht zweifelsfrei zu klären. Vermutlich existierte jedoch bereits ein frühes Halsgericht in Kasendorf, das als ehe-

⁵⁹ v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 13 f.; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 79 f.

⁶⁰ Die Hochgerichtsgrenzen des Amtes Kulmbach sind erst seit dem 16. Jahrhundert in den Quellen überliefert und bleiben dann im großen und ganzen unverändert. Eine ausführliche Grenzbeschreibung bietet KONRAD, Stadtvogteiamt Kulmbach, 79–151. Vgl. auch Hans EDELMANN, Grenzbeschreibung des Vogteiamtes Kulmbach von 1673, in: FH 9–11 (1950), 1–2 (51).

⁶¹ StABa C 17/III, Nr. 75 (Nr. 37); v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 13.

⁶² StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 260.

⁶³ v. GUTTENBERG, Landesbeschreibung, 15 f.

⁶⁴ MZ II, Nr. 466 (1307 VI 25).

⁶⁵ Ebd. Nr. 649: „iudicium sanguinis [...] habendi, iudicem ponendi, qui super universis casibus et excessibus saltem ad seculare iudicium respectum habentibus [...] sive res attingentibus iudicandi plenariam habeat facultatem“ (1328 IV 22).



Quelle: v. Guttenberg, Landesbeschreibung, 27.

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 13: Die Herrschaft Plassenberg 1398

maliger Teil der alten Cent Zwernitz (chemals Wonsees) bald nach 1200 auf die Herzöge von Meranien sowie 1248 auf die Förtsche v. Thurnau übergegangen war⁶⁶. Als Sitz eines burggräflichen Amtes („officium“) ist Kasendorf erstmals für 1401 überliefert⁶⁷. Finanzielle Schwierigkeiten veranlaßten Burggraf Johann III. im Jahre 1412, wegen einer Schuld von 950 Gulden „sein ampte Kassendorf amptmansweise“ an den ritteradeligen Jörg Lichtenberger zu verpfänden⁶⁸. Offenbar wurde dieses jedoch markgräflicherseits alsbald wieder ausgelöst, da keine weiteren Aktivitäten Lichtenbergers als Amtmann bekannt sind.

In den Quellen exakt faßbar wird der Kasendorfer Amtssprengel erst anläßlich einer markgräflichen Grenzbeschreibung von 1670⁶⁹. Mit Peter Sack ist frühestens 1409 ein adeliger Amtmann dort bezeugt⁷⁰. Innerhalb des Kasendorfer Fraischbezirks, der sich über die Jahrhunderte kaum veränderte, oblagen dem Amtmann sowohl die Rechtspflege als auch der gesamte Bereich der Kameralverwaltung. Hierbei umfaßte die Rechtsprechung sowohl das Hoch- als auch Niedergericht über die Hintersassen auf den landesherrlichen Gütern sowie den Besitzungen der nicht mit gerichtlichen Rechten begabten Grundherrschaften. Die Kameralverwaltung beinhaltete den Einzug der grundherrschaftlichen Gefälle und Abgaben sowie die Einnahme der Steuern. Zudem befand sich in Kasendorf eine landesherrliche Zollstätte⁷¹. Eine von Markgraf Albrecht Alkibiades veranlaßte Personaletatsaufnahme dokumentiert, daß um 1542/45 das Amtspersonal in Kasendorf aus dem Amtmann Simon Walz und einem Amtsknecht bestand, wobei Walz über ein Jahresgehalt von 42 Gulden verfügte⁷².

Wohl im Zuge der Eingliederung in die neugeschaffene Amtshauptmannschaft Kulmbach und aus Kostengründen wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Kasendorfer Amtmann durch einen sogenannten „Amts-

⁶⁶ v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 388; VOTT, Walpoten, 70.

⁶⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 72 f.

⁶⁸ MZ VII, Nr. 58 (1412 III 12).

⁶⁹ StABa C 7/IIb, Nr. 7/II, fol. 801 ff. (25.5.1670).

⁷⁰ LAYRIZ, Fragmente, 15.

⁷¹ StABa C 7/IIb, Nr. 42.

⁷² StABa C 3, Nr. 1567, fol. 56–57'. Die Bezüge des Amtmanns setzten sich hierbei aus einer festen Summe Bargelds, Naturalien und sonstigen Einkünften zusammen, die laut Verzeichnung dem „zufall“ unterworfen waren. Gemeint waren damit Erträge aus den Amtsgütern, geldwerte Rechte sowie eingenommene Strafgelder, die der Amtmann bis zur Höhe von zehn Pfund Heller einbehalten durfte. Letztere machten aber im Jahr der Aufzeichnung insgesamt nur einen Gulden aus, wobei hiervon noch die Schöffen zu entlohnen waren. Die höheren Strafgelder hingegen mußten über das Amt mit der fürstlichen Kasse verrechnet werden. Von den Straftatbeständen wurden beispielsweise „messerzucken“ mit zwei Pfund Heller, Schlagen ohne Verwundung mit sechs Pfund Heller oder „kandel und steinwürfe“ mit zehn Pfund Heller veranschlagt. Mit 28 Gulden den weitaus größten Anteil am Gehalt bildeten indes die unregelmäßigen Einnahmen aus Sporteln und Amtstaxen (z.B. „helfgeld“) sowie dem Kirchweihschutz. Die Besoldung des Amtsknechts in Höhe von 14 Gulden setzte sich mit einem Anteil an den Strafgeldern, Sporteln, Amtstaxen oder Kirchweihschutzgebühren ausnahmslos aus unregelmäßigen Einnahmen zusammen.

vogt“ ersetzt⁷³. Die nunmehr für den Verwaltungsbezirk in den Quellen gebräuchlich werdende Bezeichnung „Vogteiamt“⁷⁴ stellt zwar vordergründig auf die Gerichtsherrschaft ab, beinhaltet jedoch den gesamten Bereich der landesherrlichen Verwaltung, einschließlich des in der Frühneuzeit immer größere Bedeutung gewinnenden Polizeiwesens. Wie aus der Kulmbacher Kastenamtsrechnung von 1695/96 erstmals hervorgeht, war das Vogteiamt Kasendorf in Kameralangelegenheiten dem dortigen Kastenamt in zumindest mittelbarer Weise eingegliedert. So vergab der Vogt in Kasendorf zwar selbständig Amtslehen, nahm jedoch hinsichtlich der grundherrschaftlichen Gefälle und sonstigen Erträge lediglich ein Kollektationsrecht für den Kastner in Kulmbach wahr. Demzufolge leitete er seine Einnahmen auch nicht auf direktem Weg vierteljährlich an die markgräfliche Rentei weiter, sondern an das Kastenamt Kulmbach⁷⁵.

Mit Samuel Johann Treuschel als Gerichtsschreiber bzw. Adjunkt ist zwar erst für 1743 ein weiterer Funktionsträger des Amtes Kasendorf belegt⁷⁶, doch erscheint die Existenz eines Schreibers auch zu einem früheren Zeitpunkt durchaus denkbar⁷⁷. Weitere Aufgabenbereiche wie die eines Zoll- und Umgeldeinnehmers sowie Steuer- und Akziseinnehmers wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts entweder zum Teil durch zusätzliches Personal, den Kulmbacher Stadtsteuer- und Akziseinnehmer oder aber den Kasendorfer Vogt selbst bzw. den Gerichtsschreiber übernommen⁷⁸.

Im Gefüge der markgräflichen Ämterverfassung gehörte das Amt Kasendorf zu den kleineren Verwaltungseinheiten. Dies verdeutlicht bereits das „Tür-

⁷³ Bezeugte Amtmänner (mit Hinweis) und Amtsvögte (nach LANG, Neuere Geschichte I 24, II 175, III 164 f., LAYRIZ, Fragmente, 15, Hochfürstlich Brandenburg-Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer Hof- und Staatskalender 1737–91 und sonstigen Quellen): 1409 Peter Sack (Amtmann bzw. Pfleger), 1412 Jorg Lichtenberger (Amtmann), 1447 Heinz Ochs (Amtmann), 1471/86 Hans Rauschner (Amtmann), 1498 Ott Rauschner (Amtmann), 1545 Simon Walz (Amtmann), 1557–82 Johann Erhard Fleischmann, 1582–1603 Hans Stuz, 1649/78 Johann Friedrich Walber (StaBa B 26a, Nr. 48; B 46a, Nr. 895), 1678 Georg Wilhelm Goldeysen (StaBa C 17/I, Nr. 905), 1703–48 Johann Nikolaus Seyfarth (StaBa C 9/VI 1a, Nr. 3005/II, 3015/I), 1749–84 Johann Joseph Kießling, 1791 Wolfgang Conrad Glaser.

⁷⁴ Vgl. StABa A 245/I, Nr. 38/I (Heinrich Arnold LANGE, Staats-Geographie des Fürstentums Bayreuth oder des Burggraftums oberhalb Gebürs, fol. 241); HOFMANN, Außenbehörden, 89.

⁷⁵ Vgl. die Rechnung des Kastenamts Kulmbach von 1695/96 (StABa A 233/I, Nr. 4195, fol. 625–657) mit dem Titel „Jerliche Rechnung über das Casten Ambt Culmbach und deßen incorporirte Ämbter“, wozu aus dem Untersuchungsbe- reich die Vogteiämter Kasendorf und Wirsberg gehörten. Vgl. weiter hierzu StABa A 245/I, Nr. 38/I, fol. 72: „alle übrige revenüen hingegen besorgt und verrechnet das castenamnt [Kulmbach], an welches die incorporirte voigthey ämter die einhe- bende gefälle quartaliter liefern“.

⁷⁶ Hochfürstlich Brandenburg-Culmbachischer Hof- und Staatskalender 1743, 115.

⁷⁷ Vgl. HOFMANN, Außenbehörden, 64, der bereits auf die Existenz von Gegenschrei- bern in landesherrlicher Kontrollfunktion zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Kastenämtern hinweist. Ob dies allerdings auch für die kleineren oberländischen Ämter mit dem allzuständigen Amtsvogt zutrifft, läßt sich nicht sagen.

⁷⁸ Hochfürstlich Brandenburg-Culmbachischer Hof- und Staatskalender 1749, 129; 1756, 144.

kensteuerregister“ von 1497, das innerhalb des Amtssprengels lediglich 167 Personen über 15 Jahre in 69 Haushalten sowie drei steuerfreie Personen im Pfarrhof verzeichnet⁷⁹. Vergleichsweise nicht allzu hoch waren auch die durchschnittlichen jährlichen Bruttoerträge, die sich in der Zeit zwischen 1533 und 1539 auf 218 Gulden beliefen⁸⁰.

Die exponierte Lage des Amtes Kasendorf, das im Westen vom bambergischen Centamt Weismain sowie im Norden und Osten von der Herrschaft Thurnau der Förtsche umklammert wurde, führte früh zu Konflikten hinsichtlich der Hochgerichtsgrenze. Erste Hinweise auf Grenzstreitigkeiten mit dem markgräflichen Amt Kasendorf gibt das Fraischbuch des bambergischen Amtes Niesten (= Weismain) von 1513⁸¹, doch gewinnen diese Andeutungen erst im Verlauf der frühen Neuzeit an Kontur. Mit der Herrschaft Thurnau hingegen, die das Amt Kasendorf im Osten keilförmig vom Amt Kulmbach trennte, traten erste Differenzen schon im späten Mittelalter auf. So wurden insbesondere Ansprüche auf die Hochgerichtsbarkeit der Förtsche nicht nur von Kulmbach, sondern eben auch von Kasendorf aus geltend gemacht. Gemäß den landesherrlichen Richtlinien in dieser Frage stellte der Amtmann zu Kasendorf bereits in einem Schreiben von 1478 an seinen Thurnauer Kollegen fest, daß „ihr das halsgericht nicht weiter denn über den marckt zu Thurnau erworben habt“⁸². Dementsprechend forderte man noch im gleichen Jahr von den Förtschen Leibzeichen von einem Erschlagenen in Berndorf⁸³.

Ein erster kleiner Erfolg im Bemühen um das Hochgericht der Förtsche stellte sich im Einvernehmen mit Bamberg ein, als im Zuge des zweiten Forchheimer Vertrages von 1538 die Fraisch im förtschischen Ort Gundersreuth dem Amt Kasendorf zugesprochen wurde⁸⁴. Gleichwohl schwelten die Konflikte bis zur endgültigen Einigung zwischen Markgraf Christian Ernst und den Grafen von Giech im Jahre 1699 weiter.

4) *Amt Wirsberg*

Die Ursprünge des Amtes Wirsberg lagen möglicherweise in einem frühen Burgsitz der Walpoten, der mit einem Halsgericht verbunden war und um 1200 an die Andechs-Meranier verlorenging, vielleicht aber auch in einer erst zu dieser Zeit von den Herzögen selbst errichteten Burg. Bereits für das Jahr 1203 ist ein gleichnamiges meranisches Dienstmannengeschlecht belegt, das die Burghut über die Veste Wirsberg ausübte. Gemeinsam mit der Herrschaft Plassenburg gelangten die Wirsberger Besitzungen im Erbgang von den Andechs-Meranern über die Grafen von Orlamünde 1340 an die Burggrafen von Nürnberg⁸⁵. In den Anfangsjahren der zollerischen Herrschaft ist schließlich auch Wirsberg als Gerichtsstätte erstmals nachgewie-

⁷⁹ RECHTER, Reichssteuerregister, 212.

⁸⁰ SICKEN, Landesherrliche Einnahmen, 178.

⁸¹ v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 390.

⁸² StAba C 17/III, Nr. 33, Prod. 5 (Abschrift).

⁸³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 72.

⁸⁴ StAba C 17/III, Nr. 76, fol. 43 (Kopie).

⁸⁵ VOIT, Walpoten, 75, 79 Karte 11 (Halsgerichte der Walpoten); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 182; DERS., Territorienbildung, 389.

sen. Burggraf Friedrich V. verpfändete 1368 für die Eheabrede seiner Tochter Katherin mit Sigismund, dem Sohn Kaiser Karls IV., unter anderem seine „vesten Wirsperg [...] mit [...] gerichten“⁸⁶. Das Vorliegen eines Amtes indes ergibt sich erst aus einer Besitzübertragung der Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. im Jahre 1406, die für 3.122 Gulden unter anderem Burg und Markt Wirsberg samt den Dörfern Neufang (bei Wirsberg), Osserich, Sessenreuth und Oberbirkenhof sowie das Hochgericht zu Cottenau „in amptmansweis“ an die Gebrüder Johann und Arnold v. Wallenrod verkauften⁸⁷. Eine erneute zeitweilige Veräußerung des Amtes Wirsberg auf Wiederkauf erfolgte 1551 durch Markgraf Albrecht Alkibiades für 4.000 Gulden an den ritteradeligen Valentin Modschiedel zu Görau⁸⁸.

Nur wenige Monate nach dem Erwerb Wirsbergs durch die Herren v. Wallenrod im Jahre 1406 ist mit „Ott von Waldenrode, voit zu Wirsperg“ ein Angehöriger dieses Geschlechts im Zusammenhang mit einer Klage Bischof Albrechts von Bamberg gegen Burggraf Johann III. erstmals als dortiger Amtswalter nachgewiesen⁸⁹. Eine ähnliche Stellung könnten jedoch bereits zuvor die Gebrüder Hans und Friedrich v. Nankenreuth eingenommen haben, die im Jahre 1366 die Wirsberger Burg („haus Wirsperg“) von Burggraf Friedrich V. käuflich zu Leibgeding erhalten hatten⁹⁰. Fortan diente die burggräfliche Landesfestung bis zu ihrer Zerstörung im zweiten Markgrafenkrieg 1554 offenbar als Amtssitz der landesherrlichen Beauftragten⁹¹. Diese führten in der Regel auch in Wirsberg bis in die frühe Neuzeit hinein den Titel eines Amtmanns, bevor im Zuge der markgräflichen Verwaltungsstrukturveränderungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein bürgerlicher Vogt die alleinige Verantwortung übernahm⁹². Derweil dokumentieren ein erstmals bereits 1474 genannter Vogt namens Georg (Jorg) Kneusel⁹³ sowie weitere Nachweise für die Zeit zwischen 1533 und 1542, daß dem Wirsberger Amtmann bis zur Mitte des 16. Jahrhundert zumindest zeitweise ein für das Gerichtswesen zuständiger Beamter zur Seite stand. Dementsprechend setzte sich das Wirsberger Amtspersonal im Jahre 1542/45 aus einem Amtmann, einem Vogt sowie einem Stadt- bzw. Amtsknecht zusammen. Hierbei bezog der Amtmann ein Jahresgehalt in Höhe von 215 Gulden, wovon er zwei Pferde zu unterhalten hatte, der Vogt 21 Gulden und der Knecht eine

⁸⁶ MZ IV, Nr. 133 (1368 II 18).

⁸⁷ MZ VI, Nr. 342 (1406 VI 13).

⁸⁸ StABa A 165/II, Lade 545, Nr. 2318 (Verschreibungsbrief von 1551 II 22).

⁸⁹ MZ VI, Nr. 345 (1406 VI 26).

⁹⁰ MZ IV, Nr. 83 (1366 VI 9).

⁹¹ HAHN, Wirsberg, 71.

⁹² Belegte Vögte (mit Hinweis) und Amtmänner (nach HAHN, Wirsberg, 315 und sonstigen Quellen): 1366 Hans und Friedrich v. Nankenreuth (?), 1406 Otto v. Wallenrod (Vogt), 1437 v. Rabenstein, 1481 Kunz v. Wirsberg, 1486 Georg v. Wallenrod (LANG, Neuere Geschichte I, 24), 1512 Sebastian v. Waldenfels, 1513/18 Nikolaus v. Rabenstein, 1523 Albert v. Wirsberg, 1535 Matthes v. Wallenrod (StABa C 17/III, Nr. 76, fol. 32), 1542/47 Sebastian v. Künßberg (LANG, Neuere Geschichte II, 174).

⁹³ LAYRIZ, Fragmente, 40.

nicht genau angegebene Summe, die ausschließlich aus Amtsgebühren resultierte⁹⁴.

Mit dem Wegfall der Amtmannstelle oblag dem Vogt innerhalb des Wirsberger Amtssprengels⁹⁵ die Gesamtheit der Verwaltungsaufgaben in Gestalt der Gerichtsbarkeit und Kameralverwaltung⁹⁶. Darüber hinaus war Wirsberg Sitz einer Zollstätte⁹⁷. Der Galgen als sichtbares Wahrzeichen des Hochgerichts befand sich auf einer Bergkuppe südlich des Turmhügels Neuhaus und wurde offenbar niemals genutzt⁹⁸. Hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen war das Amt Wirsberg, für das im Verlauf der Frühneuzeit wie in Kasendorf die Gesamtbezeichnung „Vogteiamt“ üblich wurde, ebenfalls mittelbar dem Kastenamt Kulmbach inkorporiert, so daß die Amtserträge dorthin und nicht direkt an die fürstliche Rentei weitergeleitet wurden⁹⁹.

Auch im Vogteiamt Wirsberg ist die Funktion eines Gerichtsschreibers erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts überliefert, jedoch bereits zuvor mög-

⁹⁴ StABa C 3, Nr. 1567, fol. 53–54'. Sowohl die Einkünfte des Amtmanns als auch diejenigen des Vogtes bestanden aus Naturalienzuwendungen sowie den Erträgen der Amtsgüter und geldwerter Rechte. Doch während beim Amtmann noch eine festgelegte Summe Bargelds hinzukam, wurde der Vogt über den „zufall“ eingenommener Straf gelder (3 Gulden), Amtstaxen und Sporteln (14 Gulden) sowie Kirchweihschutzgebühren (1 Gulden) entlohnt. Hinsichtlich der Straf gelder galt dabei folgende Regelung: Einbehalten konnte der Vogt lediglich Geldstrafen bis zu sechs Pfund Heller, ansonsten mußten diese mit der fürstlichen Kasse abgerechnet werden. Waren diese Straf gelder sowohl vom Vogt als auch vom Rat des Marktes Wirsberg erlassen, wurden sie durch beide geteilt. Ausschließlich vom Rat festgelegte Strafen in Höhe von bis zu zwei Pfund Heller standen hingegen nur diesem zu. Im Katalog der Delikte wurden beispielsweise veranschlagt: „messerzucken“ mit zwei Pfund Heller (Einnahme durch Vogt und Rat Wirsberg) oder „kandel und steinwurf“ mit fünf Pfund Heller (Einnahme durch Vogt und Rat Wirsberg), womit etwa im Vergleich zum Amt Kasendorf deutlich wird, daß sich die Ahndung niedergerichtlicher Delikte innerhalb der zollerischen Ämter zum Teil nicht unerheblich unterschied. Die Stelle des Stadtknechts, der aufgrund der Führung in der landesherrlichen Bestallungsliste offensichtlich auch als Amtsknecht fungierte, wurde aus Rainsteinsetzungen (7 Pfennige je Stein) und dem „helfgeld“ als Gesamtheit verschiedener Amtsgebühren (pro Fall 7 Pfennige auf dem Land und 2 Pfennige in der Stadt) finanziert.

⁹⁵ Vgl. StABa C 7/IIb, Nr. 7/II, fol. 789–796 mit einer ausführlichen Grenzbeschreibung des Amtes Wirsberg von 1670 (17.5.1670).

⁹⁶ Bezeugte Amtsvögte und Verweser (mit Hinweis) (nach HAHN, Wirsberg, 315; LANG, Neuere Geschichte III, 164; Hochfürstlich Brandenburgisch-Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer Hof- und Staatskalender 1737–91 sowie sonstigen Quellen): 1474 Jörg Kneusel (LAYRIZ, Fragmente, 40), 1533 Hans Hoffmann, 1540 Hans Ochs (StABa C 17/V, Nr. 3540), 1542 Kunz Kretschmann, 1557–1573 Hans Krämer, 1573–1587 Caspar Hedler, 1588–1593 Lorenz Lang, 1593/1608 Hans Kretschmann, 1615 Johann Steger, Martin Michel (Verweser), 1633 Heinrich Aumüller (Vogtverweser), 1640 Wolf Elias Kistner, 1642 Johann Senfft (Vogtverweser), 1643 Konrad Strößenreuther, 1666/1716 Johann Nikolaus Prell, 1727/40 Johann Samuel Böhmer (StABa C 9/VI 1a, Nr. 3015 II), 1741/43 Raimund Anton Gottfried Fuchshöfer, 1743–57 Johann Nikolaus Funk, 1763–81 Andreas Engelhardt, 1784 Johann Georg Thübel, 1791 Michael Gottlieb Greim.

⁹⁷ StABa C 7/IIb, Nr. 42, 99.

⁹⁸ EDELMANN, Turmhügel Wirsberg, 28. Zur Aufstellung des Galgens in den Jahren 1655, 1688 und 1726 vgl. HAHN, Wirsberg, 135 f.

⁹⁹ Vgl. hierzu oben 229.

lich¹⁰⁰. Weitere Amtsbedienstete in dauerhafter Stellung ließ die Größe des Amtes offenbar nicht zu. Spezielle Ressorts der Finanzverwaltung wie die Einnahme von Steuern und Zöllen wurden zumeist vom Amtsvogt selbst oder nur kurzzeitig durch separates Personal bzw. den Kulmbacher Steuereinnehmer wahrgenommen¹⁰¹. Den vergleichsweise geringen Umfang des Amtes Wirsberg gibt das „Türkensteuerregister“ von 1497 wieder, das 253 Personen über 15 Jahre in 80 Haushalten aufführt¹⁰². Dazu weist eine Aufstellung der durchschnittlichen Bruttojahreseinnahmen der obergebirgischen Ämter von 1533 bis 1539 die Summe von 266 Gulden und damit einen Betrag aus, der im unteren Bereich der Amtserträge angesiedelt war¹⁰³. Die Tatsache, daß das bambergische Amt Marktschorgast als östlicher Nachbar des Amtes Wirsberg wie ein Stachel in das nördliche Zollernterritorium hineinragte, sorgte bereits im späten Mittelalter für allerlei „Irrungen“ hinsichtlich der Fraischgrenze. Offenbar brachte auch der zweite Forchheimer Vertrag von 1538, der diese Differenzen dahingehend regelte, daß die Orte Cottenau, Oberbirkenhof und Unterpöllitz hochgerichtlich zum Amt Wirsberg gehören sollten, Sessenreuth, Ober- und Mittelpöllitz hingegen zum Amt Marktschorgast, zunächst keine endgültige Verbindlichkeit, denn noch 1564 wurde in einem erneuten Rezeß zwischen dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach und dem Hochstift Bamberg die Einhaltung des Vergleichs von 1538 ausdrücklich angemahnt¹⁰⁴.

5) Amt Zwernitz

Die Amtsbildung in Zwernitz geht auf eine Gerichtsherrschaft der Walpoten im Kerngebiet ihrer Besitzungen entlang der Fränkischen Alb zurück. Bald nach 1153 war dort nach dem Erlöschen der Edelfreien von Wonsees, einer walpotischen Seitenlinie, deren gleichnamige Cent mit der Burg an die Hauptlinie gefallen. Die daraufhin im Umfeld von Wonsees (LK Ebermannstadt) bis 1156 neu erbaute Burg Zwernitz wurde in der Folgezeit nicht nur zum Familiensitz der Walpoten, sondern auch für den Bereich der alten Cent Wonsees namensgebend. Die mangelhafte Überlieferung läßt lediglich vermuten, daß sich bereits bald nach 1200 die Halsgerichte Thurnau und Kasendorf von der nunmehrigen Cent Zwernitz abgespalteten, um dann über die Andechs-Meranier an deren Ministerialen, die Försche v. Thurnau, zu gelangen. Zwischen 1250 und 1260 ging die verbliebene walpotische Gerichtsherrschaft Zwernitz mit der Burg und allen Besitzungen auf die Grafen von Orlamünde über, die diese wiederum im Jahre 1290 an Burggraf Friedrich III. von Nürnberg verkauften¹⁰⁵.

¹⁰⁰ Möglicherweise fungierte der bereits im 17. Jahrhundert überlieferte Ratsschreiber gleichzeitig auch als Gerichtsschreiber (vgl. HAHN, Wirsberg, 69, 315).

¹⁰¹ Hochfürstlich Brandenburgisch-(Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer) Hof- und Staatskalender, 1738–1791.

¹⁰² RECHTER, Reichssteuerregister, 211.

¹⁰³ SICKEN, Landesherrliche Einnahmen, 179.

¹⁰⁴ StABa C 17/III, Nr. 76, 42–43', 163' ff. (Abschrift).

¹⁰⁵ VOIT, Walpoten, 16, 19, 36, 44, 70, 73, 75–78; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 84, 88–92; v. GUTTENBERG, Territorienbildung, 285, 388.

Als burggräfliches Amt erstmals belegt ist Zwernitz wohl anlässlich einer Verpfändung „der burck Zwernze, und swaz zu der burck gehört“ durch Burggraf Friedrich IV. an den Grafen Friedrich von Truhendingen aufgrund einer Schuld von 2.000 Pfund Heller im Jahre 1318¹⁰⁶. Die im Vertrag verwendete Formulierung, daß die Burg „Cunrat Motsidler inne hat“, deutet darauf hin, daß diese vermutlich schon als Amtssitz diente und Modschiedler dort als Amtmann saß. Zwar wurde von der Ämterverpfändung als Mittel der fürstlichen Geldaufnahme gerade in Zwernitz in besonderem Maße Gebrauch gemacht, doch wurde der Pfandgegenstand gemäß den territorialpolitischen Intentionen der Zollern offenbar stets wieder ausgelöst. So versetzte etwa Burggraf Friedrich IV. Burg und Amt Zwernitz 1327 für ein Seelgerät von 2.000 Pfund Heller an das Kloster Heilsbronn¹⁰⁷. Verpfändungen „in amtmannsweise“ erfolgten zudem durch Burggraf Johann III. an Hans v. Würzburg 1409¹⁰⁸, Peter Sack 1413¹⁰⁹ und die Gebrüder Nickel, Heinrich, Kaspar und Wilhelm Forster 1415¹¹⁰. Zu weiteren Verschreibungen kam es durch Albrecht Achilles an Heinrich v. Aufseß zwischen 1457 und 1459¹¹¹ sowie durch Albrecht Alkibiades an den Kanton Gebirg der fränkischen Reichsritterschaft 1551. Insbesondere die letzte Verpfändung von „schlos und ambt“ Zwernitz sowie des Amtes Neustadt am Kulm (LK Kemnath), die dem Fürsten 30.000 Gulden einbrachte, hielt längere Zeit an, denn nach Aktenlage wurden die Pfandgegenstände erst um das Jahr 1612 durch die Markgrafen Christian und Christian Ernst für die gleiche Summe wieder ausgelöst¹¹². Zuvor hatte sich Markgraf Georg Friedrich im Jahre 1563 noch veranlaßt gesehen, den Herren v. Giech für 3.000 Gulden eine Verschreibung auf den Kastner zu Zwernitz und das Dorf Großenhül auszustellen¹¹³. Auch im Amt Zwernitz lag die Zuständigkeit für die gesamte landesherrliche Verwaltung zunächst bei einem adeligen Vogt oder Amtmann, bevor dessen Aufgaben am Ende des 16. Jahrhunderts im Zuge der Veränderungen in der markgräflichen Behördenstruktur vollständig von einem bürgerlichen Vogt sowie einem Kastner bzw. Kastenamtmann übernommen wurden. Offenbar verzögerte hierbei der Umstand, daß das Amt Zwernitz, wie bereits dargelegt, ab 1551 für längere Zeit verpfändet und damit „auf Rechnung der Albrechtischen Gläubiger verwaltet“¹¹⁴ wurde, den Einzug der Amtmannstelle doch erheblich, denn in anderen Ämtern wurde diese Maßnahme gewöhnlich bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts eingeleitet¹¹⁵.

¹⁰⁶ MZ II, Nr. 534 (1318 VII 17).

¹⁰⁷ Ebd. Nr. 627 (1327 X 19).

¹⁰⁸ LOOSHORN IV, 90 (1409 IV 12).

¹⁰⁹ KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 92.

¹¹⁰ MZ VII, Nr. 379 (1415 I 18).

¹¹¹ KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 93.

¹¹² StABa C 3, Nr. 1020/I/II, 1022.

¹¹³ Ebd. Nr. 1023.

¹¹⁴ LANG, Neuere Geschichte III, 179.

¹¹⁵ Belegte adelige Vögte (mit Hinweis) und Amtmänner (mit Hinweis in amtmannsweise) (nach KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 92 f., StABa A 258/I, Nr. 514a und sonstigen Quellen): bis 1318 Konrad Modschiedler, 1339 Heinrich Wolfstriegel (Vogt), 1343/45 Stephan v. Sachsenhausen (Vogt), 1380/83 Friedrich Neustetter (Vogt), 1407 Konrad Ratzenberger, 1409 Hans v. Würzburg (in amtmannswei-

Innerhalb des Zwernitzer Amtssprengels¹¹⁶ erfuhr das umfassende Tätigkeitsfeld des Amtmanns noch im Verlauf des späten Mittelalters eine funktionale Differenzierung. Dabei galt hinsichtlich der Rechtspflege die Besonderheit, daß sich das Gericht des Amtes Zwernitz traditionell im Ort der alten Cent, nämlich in Wonsees, befand, obgleich den Amtssitz selbst von jeher die Burg in Zwernitz darstellte. Als burggräflicher Gerichtssitz ist Wonsees bereits für das Jahr 1394 nachgewiesen¹¹⁷. Die Abgabe gerichtlicher Befugnisse des Amtmanns an einen Unterbeamten ergibt sich erstmals aus dem Bestallungsbrief des Amtmanns Heinrich v. Aufseß von 1458, der unter anderem auch über „die kleyn wandel und was einem untervogt zusteet“ Auskunft gibt¹¹⁸. Mit der allmählichen Aufwertung des Untervogts zum alleinverantwortlichen Träger der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie des Polizeiwesens etablierte sich Wonsees wohl bis zum Beginn der Frühneuzeit als Sitz eines Vogteiamts, dessen fräischliche Ausdehnung den Bereich des Amtes Zwernitz vorgab. Amtsvögte zu Wonsees sind in diesem Zusammenhang ab der Mitte des 16. Jahrhunderts bezeugt¹¹⁹.

Die Kameralverwaltung des Amtes Zwernitz wurde bereits im späten Mittelalter an einen Kastner delegiert, der sich nach dem Wegfall des adeligen Amtmanns vereinzelt auch als „Kastenamtman“ bezeichnete. Wie etwa in Kulmbach, so beruhte vielleicht auch das auf diese Weise entstandene Kastenamt Zwernitz bereits auf schweinfurtischen Gütergruppen¹²⁰ und besaß einen gewissen „Streugutcharakter“¹²¹. Erstmals überliefert ist „der kasten zu Zwernitz“ in seiner Funktion als landesherrliche Rentenverwaltung für das Jahr 1416 im Rahmen eines Gerichtsbriefs¹²². Ein namentlich bekannter Kastner existierte nach Layriz bereits 1418¹²³, ist aus den Quellen gesi-

se), 1413/15 Peter Sack (in amtmannsweise), 1416 Nickel, Heinrich, Kaspar und Wilhelm Forster (in amtmannsweise), 1423–26 Fritz Neustetter, 1427/28 Hans v. Giech, 1439 Hans v. Aufseß, 1454 Friedrich v. Aufseß, 1457–59 Heinrich v. Aufseß (in amtmannsweise), 1472 Götz Plassenberger, 1474/80 Sebastian v. Wallenrod, 1484 Heinrich v. Aufseß, 1486–91 Sebastian v. Wallenrod, 1495 Eucharis v. Aufseß, 1497/99 Hans v. Aufseß, 1504–25 Fabian v. Aufseß, 1525 Simon v. Reitzenstein, 1528/29 Wolf v. Schaumberg, 1531/33 Friedrich v. Waldenfels (StABa A 165/II, Lade 547, Nr. 2501), 1535 Sebastian v. Künßberg, 1537 Hektor v. Guttenberg, 1542/45 Martin Förtsch, 1547 Rochus v. Streitberg, 1551 Fritz v. Waldenfels, 1563 Hans Siegmund v. Aufseß (Lang, Neuere Geschichte III, 179), Ende 16. Jahrhundert Hans Christoph v. Giech.

¹¹⁶ Eine erste Grenzbeschreibung des Halsgerichts Zwernitz stammt aus dem Jahre 1505 (StABa Oberland, Nr. 631, Abschrift), eine weit genauere von 1670 (StABa C 7/IIb, Nr. 7/II, fol. 979–987a, 1670 IX 6/7).

¹¹⁷ StABa BU, Nr. 4449 (1394 IX 10), 4452 (1394 X 29).

¹¹⁸ StABa A 165/II, Lade 547, Nr. 2497 (1458 XII 28, Abschrift).

¹¹⁹ LANG, Neuere Geschichte III, 179.

¹²⁰ HOFMANN, Außenbehörden, 62 f.

¹²¹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 74*.

¹²² StABa A 165/II, Lade 547, Nr. 2495 (1416 VIII 27, Abschrift).

¹²³ Belegte Kastner und Kastenamtleute (mit Hinweis) (nach LANG, Neuere Geschichte I, 24, III, 179, LAYRIZ, Fragmente, 30, 33, Hochfürstlich Brandenburg-Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer Hof- und Staatskalender, 1737–91 und sonstigen Quellen): 1418 „Hermann“, 1426 „Johann“, 1486 Phillip Kießling, 1525 Peter Schweser (StABa C 17/IV, Nr. 262a), 1545 Stephan Schirmer (StABa C 3, Nr. 1567, fol. 120 f.), 1557/65 Georg Birkner (StABa C 7/IIb, Nr. 7/I), 1581–93

chert jedoch erst einem Konzessionsbrief des Markgrafen Albrecht Achilles von 1459 für den Amtmann Heinrich v. Aufseß zu entnehmen, in dem „unser kastner zu Zwernitz“ angesprochen wird¹²⁴. Die im Amt Zwernitz vorliegende Ausübung der Wirtschaftsverwaltung und des Gerichtswesens an unterschiedlichen Standorten führte allmählich zu Konflikten zwischen dem Kastner in Zwernitz sowie dem Amtsvogt in Wonsees. Hierbei ging es entweder grundsätzlich um den amtsinternen Vorrang oder aber um Rechtssprechungskompetenzen, die bis in die Hochgerichtsbarkeit hinein reichten. Konkretisiert werden diese Differenzen jedoch erst in den Quellen der frühen Neuzeit.

Zentraler Amtssitz war die alte Walpotenburg Zwernitz. Sie ist für 1503 sowohl als Wohnstätte des Amtmanns als auch des Kastners nachgewiesen¹²⁵ und dürfte diesen Status auch als Sitz des Kastenamtes noch längere Zeit beibehalten haben. Besondere Bedeutung erlangte sie im Spätmittelalter als Ort wichtiger Waffenstillstandsvereinbarungen, so im Hussitenkrieg 1430 und ersten Markgrafenkrieg 1461, oder als Bestandteil des markgräflichen Signalsystems ab 1498. Die allenfalls mittlere Größe des Amtes Zwernitz dokumentiert das „Türkensteuerregister“ von 1497, das im Amtsbereich 582 Personen über 15 Jahre in 176 Haushalten erfaßt¹²⁶. Diesen Eindruck bestätigen auch die für den Zeitraum zwischen 1533 und 1539 errechneten jährlichen Bruttoerträge des Amtes in Höhe von 850 Gulden¹²⁷.

Die auf Veranlassung des Markgrafen Albrecht Alkibiades 1542/45 erfolgte Aufzeichnung aller Amtsbediensteten vermittelt auch einen Überblick über die Personalstruktur. In der Regel bestand die Besoldung aus einem festgesetzten Geldbetrag, ergänzt durch Naturalienleistungen und unregelmäßig anfallende, unter der Rubrik „zufall“ vermerkte Sporteln und Amtstaxen (z.B. „helfgeld“ oder „schreibgeld“). Beim Amtmann kamen darüber hinaus die Einkünfte aus einem mit der Burg verbundenen Bauhof hinzu. Mit einem Jahresgehalt von 239 Gulden stand er auch an der Spitze, mußte jedoch aus eigener Tasche fünf Pferde unterhalten. Der Kastner bezog ein Salär von 36 Gulden, wogegen der Amtsvogt in Wonsees mit acht Gulden doch erheblich abfiel. Weiteres Personal bestand aus einem Forstknecht mit Einkünften in Höhe von zwölf Gulden, einem Landknecht mit 13 Gulden, je einem Torwart und Schloßwächter zu Zwernitz mit zehn bzw. drei Gulden sowie einem Helfer für den Steuereinzug („ungeltter“) in Alladorf¹²⁸. Ein Eintrag

Valentin Hebeisen, 1593 Michael Mühlich, 1702 Matthias Schaller (StABa C 9/VI 1a, Nr. 3005/I), 1706/09 Johann Heinrich Schaller (Kastenamtman/StABa C 9/VI 1a, Nr. 4210), 1716 Johann Heinrich Schaller (StABa C 9/VI 1a, Nr. 3005/II), 1728 Andreas Meyerhofer (StABa C 9/VI 1a, Nr. 3005/II), 1743 Sebastian Gottlieb Meyerhofer, 1745–70 Raimund Anton Gottfried Fuchshöfer (Kastenamtman), 1774–91 Ernst Wilhelm Goller (Kastenamtman).

¹²⁴ StABa A 165/II, Lade 547, Nr. 2498 (1459 I 24, Abschrift).

¹²⁵ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 15.

¹²⁶ RECHTER, Reichssteuerregister, 212 mit Karte der Amtsorte im Anhang Karte 20.

¹²⁷ SICKEN, Landesherliche Einnahmen, 179.

¹²⁸ StABa C 3, Nr. 1567, fol. 118–125. Die Strafgerichte im Rahmen der Frevelgerichtsbarkeit, also niederen Strafgerichtsbarkeit, nahm dabei bis zur Höhe von fünf Pfund Heller der Vogt in Wonsees, darüber hinaus der Amtmann in Zwernitz ein (fol. 121).

im Landbuch des Amtes Zwernitz von 1503 gibt näher Auskunft über die Einnahmen des Amtmanns, die Ahndung von Tatbeständen der Frevelgerichtsbarkeit sowie insbesondere auch das Verhältnis zwischen dem Amtsvogt und dem Kastner bzw. Kastenamtmann. Demnach wird auch in diesem Fall deutlich, daß der Kastner gewissermaßen als herrschaftliches Kontrollorgan dem Frevelgerichtsverfahren beiwohnte, um Straf gelder, deren Einzug nicht dem Vogt unterlagen, sofort an Ort und Stelle für den Landesherrn zu verrechnen¹²⁹. Als zusätzlicher Steuer- und Akziseinnehmer fungierten zeitweise seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der Kulmbacher Stadtsteuer- und Akziseinnehmer, der Zwernitzer Kastenamtmann selbst oder aber der zur gleichen Zeit erstmals belegte Gegenschreiber¹³⁰, dessen Ursprünge jedoch weiter zurückreichen könnten¹³¹. Hinweise auf eine Zollstätte im Amtsort Zwernitz geben weder das Amtspersonal noch die Quellen selbst.

Aus der Grenzlage zu anderen Territorien resultierten für das im Südwesten des Untersuchungsbereichs gelegene markgräfliche Amt Zwernitz eine Vielzahl an Konflikten hinsichtlich der Hoch- wie Niedergerichtsbarkeit. So grenzte das Amt im Süden und Westen in einem Bereich, der bereits zum Landkreis Ebermannstadt gehört, an das bambergische Amt Hollfeld¹³² und im Nordosten an die Herrschaft Thurnau. Darüber hinaus kam es jedoch auch zwischen den markgräflichen Ämtern Zwernitz und Kasendorf selbst zu Differenzen hinsichtlich der Fraisch. Einen Eindruck dieser Problematik vermitteln jedoch erst die Quellen der frühen Neuzeit.

6) *Amt Neustädtlein am Forst*

Dieser kleine, in den Quellen häufig auch als „Ämbtlein“¹³³ bezeichnete Verwaltungsbezirk beruhte in seinem Kern auf Güterbesitz, den die Burggrafen von Nürnberg im Jahre 1285 von den Walpoten übertragen bekommen hatten¹³⁴. Nachdem in Neustädtlein offensichtlich nur kurz eine gleichnamige Ministerialenfamilie lebte, deren Ortsherrschaft überdies unklar bleibt¹³⁵, wurde der Ort mit seiner im Landbuch des Amtes Bayreuth von 1398 ausge-

¹²⁹ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 21: „Item der ambtman nymbt auch ein die kleinen gerichtsfelle vom gerichtsstabe, als nemlich helfgelt, glaitgelt, das [...] im marckt gefellt, auch das frevel von dem messer zucken, nemlich von einer fließenden wunden 5 pfund, ein plutrunst umb 45 pfennige, ein ferchwunden für 10 pfund darnach die ist, item lem wunden, darnach die leme ist, ein schamwunden die do mer ist dann ein leme, die all sullen der ambtman und castner pußen der herschafft zum besten, ein schlechten frevel um 45 pfennige, ein unrecht an wissentlichen gericht umb 8 pfennige. Item wurf mit peyheln oder mit stainen die wais man wol wie es verpoten ist. Item was solcher pus gefallen unter 10 pfund die ist des ambtmans, das ander alles sull der herschafft zum besten nach eins jeden vermogen verbußt durch dem castner eingenomen und verrechent werden“.

¹³⁰ Hochfürstlich Brandenburgisch-(Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer) Hof- und Staatskalender, 1737–91.

¹³¹ Vgl. Hofmann, Außenbehörden, 64.

¹³² Vgl. künftiger HAB Ebermannstadt.

¹³³ Vgl. etwa StABa C 9/II, Nr. 250, Prod. 2.

¹³⁴ MZ II, Nr. 301 (1285 XII 22).

¹³⁵ Vgl. oben 172.

wiesenen „veste“ samt Bauhof und 17 Sölden¹³⁶ zum Sitz eines zollerischen Amtes. Mit Friedrich (Fritz) Plassenberger ist erstmals im gleichen Jahr ein Amtmann „zu Newenstat u. Gosler“ (= Jöslein) überliefert¹³⁷, der für die gesamte landesherrliche Verwaltung zuständig war und dessen Aufgaben offenbar, wie im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach um die Mitte des 16. Jahrhunderts üblich, ein Vogt übernahm¹³⁸. Mit einer durchschnittlichen Bruttojahreseinnahme von 141 Gulden von 1533 bis 1539 gehörte das Amt zu den kleinsten im oberländischen Fürstentum¹³⁹.

Die Geschicke des Amtes wurden seit dem ausgehenden Mittelalter durch eine Vielzahl markgräflicher Veräußerungen und Verpfändungen bestimmt, deren Erlöse, wie bereits zuvor im Rahmen der Eigenverwaltung, offensichtlich der markgräflichen Privatschatulle zuflossen¹⁴⁰. So verpflichtete sich 1477 Hans v. Lüchau gegenüber Markgraf Albrecht Achilles, die Wiedereinlösung des Amtes Neustädtlein am Forst zu gestatten, nachdem er kurz zuvor für die Summe von 1.386 Gulden den größten Teil von „sloß und ampt Newenstat mit den nutzungen, zugehörungen und gerechtigkeit“ als Pfand erhalten hatte¹⁴¹. Eine Wiedereinlösung von den Herren v. Lüchau muß schließlich unmittelbar vor oder im Jahre 1535 erfolgt sein, denn Simon v. Lüchau verweist 1535 den Vogt und die Einwohner des Amtes Neustädtlein am Forst in einem Schreiben mit ihren Anliegen an den Markgrafen, der besagtes Amt von ihm ausgelöst habe¹⁴². Auf eine erneute Amtsübertragung unmittelbar im Anschluß – diesmal an das Adelsgeschlecht der Groß – deutet ein Schreiben des Eustachius Groß an die Regierung in Kulmbach 1549 hin, in dem er um die Rückerstattung von Auslagen in Höhe von 100 Gulden bittet, die ihm bei der Verwaltung des inzwischen wieder an die Markgrafen abgetretenen Amtes Neustädtlein am Forst entstanden seien¹⁴³.

Weitere zeitweilige Besitzwechsel sind im Verlauf des 16. oder 17. Jahrhunderts an die ritteradeligen Herdegen sowie im Jahre 1685 im Rahmen eines Verkaufs auf Wiederkauf an den Bayreuther Hofrat Johann Wolfgang Francken um 3.213 Gulden nachgewiesen¹⁴⁴, bevor das Amt von den Zöllern endgültig zurückerworben und zeitweilig von Johann Heinrich Endrich, dem Amtsverwalter in St. Georgen, mitverwaltet wurde¹⁴⁵. Mit den Gütern in Neustädtlein am Forst, Simmelbuch und Eschen (LK Bayreuth) schlug man es schließlich 1726/27 dem Hofkastenamt Bayreuth zu¹⁴⁶.

¹³⁶ StABa A 222/II/III, Nr. 6250, fol. 18.

¹³⁷ RegBlassenberg (23/2), 219.

¹³⁸ StABa Neuverzeichnete brandenburgische Akten, Nr. 10314. Der ehemalige Pfandinhaber des Amtes, Simon v. Lüchau, richtete 1535 ein Schreiben unter anderem an den „vogt“ zu Neustädtlein am Forst.

¹³⁹ SICKEN, Landesherrliche Einnahmen, 178.

¹⁴⁰ Vgl. StABa A 245/I, Nr. 38/I, fol. 113 mit dem Eintrag zum Amt Neustädtlein am Forst: „Dieses war vormahls ein herrschaftliches domanium und wurde vor die rechnung der hochfürstlichen scatull besonders administrirt“.

¹⁴¹ StABa A 205/IV, Lade 792, Nr. 7885 (1477 II 23).

¹⁴² StABa Neuverzeichnete brandenburgische Akten, Nr. 10314.

¹⁴³ StABa C 2, Nr. 3625.

¹⁴⁴ StABa C 9/VI 1a, Nr. 3016 (Schreiben der Hofkammer vom 17.3.1727).

¹⁴⁵ StABa C 9/II, Nr. 250, Prod. 20.

¹⁴⁶ Ebd. Nr. 250. Dabei handelte es sich in Neustädtlein am Forst um 1 Schenkstatt,

7) Amt Jöslein

Offenbar war auch der Weiler Jöslein am Ostrand des ausgedehnten Limmersdorfer Forstes im 14./15. Jahrhundert für kurze Zeit Mittelpunkt eines kleinen burggräflichen Amtes. Darauf lassen jedenfalls die Nennungen Friedrich (Fritz) Plassenbergers 1398 und 1420 als Amtmann zu Neustädtlein am Forst „und Gosler“ (= Jöslein) schließen¹⁴⁷. Wohl Zweckmäßigkeits-erwägungen hatten dazu geführt, daß infolge des geringen Umfangs sowie der räumlichen Nähe der Ämter Neustädtlein am Forst und Jöslein deren Verwaltung zusammengefaßt wurde. Doch während Neustädtlein am Forst noch Jahrhunderte als selbständiger Amtskörper erhalten blieb, muß die Gütergruppe um Jöslein 1420/24 in das Hofkastenamt Bayreuth überführt worden sein¹⁴⁸. Angaben zum Güterbestand des Amtes Jöslein erlaubt die lückenhafte Überlieferung jedoch nicht.

III. Städte und Märkte

1) Kulmbach

a) Entstehung

Erstmalig Erwähnung findet Kulmbach in der Alkuinbibel des Bamberger Domstifts zwischen 1028 und 1040. Zu den dort angeführten drei Orten („tria loca“), die einem Eintrag zufolge der edelfreie Walpote Reginold der Bamberger Kirche schenkte, gehörte neben Stein und Trebgast auch eine Stätte namens „Kulma“. Damit führte dieser Ort in der Bedeutung „Berg-

1 Schmiede, 1 Badstube, 1 Hof, 12 Sölden, 1 Pfarrwohnung und 2 Häuslein, in Simmelbuch um 1 Hof und 6 Sölden sowie in Eschen um 1 Hof (Prod. 2: Designation vom 9.2.1727). Strittig hingegen blieb der Besitz eines kleinen Söldenguts in Lochau, das in der Folgezeit wohl dauerhaft der guttenbergischen Senioratsverwaltung in Steinenhausen zufiel (Prod. 24–29). Das herrschaftliche Schloß in Neustädtlein als Kammergut wurde in dieser Zeit vom Oberforstmeister zu Preuschwitz (=Oberpreuschwitz) bewohnt (StABa A 222/II/III, Nr. 6261, fol. 2543). Die Annahme v. GUTTENBERGS, HONB Kulmbach, 118, daß das Amt Neustädtlein am Forst im Jahre 1681 in das Hofkastenamt Bayreuth eingegliedert wurde, stützt sich auf den Eintrag „Diß ämbtlein ist erst im verwichenen jahr vom hiesig hochfürstlichen casten-ambt wieder incorporiret worden“ im Partikular des Hofkastenamts Bayreuth mit Verzeichnungen von 1682–1727 (StABa A 222/II/III, Nr. 6260, fol. 631). Doch während v. Guttenberg bei der Datierung des „verwichenen“ Jahres von einem Eintrag des Jahres 1682 ausgeht und dann ein Jahr zurückrechnet, zeigen die vorgefundenen Quellen, daß dieser aus dem Jahr 1727 stammen muß. Vgl. hierzu auch StABa A 245/I, Nr. 38/I, fol. 113, der 1726 als das Jahr der Inkorporierung angibt.

¹⁴⁷ RegBlassenberg (23/2), 219; (20/3), 37.

¹⁴⁸ Dieser Zeitraum läßt sich daraus folgern, daß im Landbuch Bayreuth von 1421/24 in Jöslein ein markgräfliches Lust- oder Waidhaus verzeichnet ist, dessen im Zusammenhang mit der Amtmannstelle betriebenen Hofbau einst Fritz v. Plassenberg innehatte (StABa A 222/II/III, Nr. 6251, fol. 43'). Dieser ist aber noch 1420 als Amtmann in Jöslein bezeugt. Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 70, der von einer Auflösung des Amtes nach 1421 ausgeht.



Abb. 14: Urkataster Kulmbach (1851), Landesamt für Vermessung und Geoinformation, München, Ortsblatt C 3 Kulmbach (verkleinerter Ausschnitt)

Die Uraufnahme zeigt die Anlage der Altstadt von Kulmbach samt seiner althergebrachten Vorstädte und der Plassenburg. Hierbei schmiegt sich die südlich des Weißen Mains gelegene Stadt im Nordosten, Osten und Südosten an den Burgberg der Plassenburg, während sie ebenfalls im Südosten durch den Rehberg begrenzt wird. Geprägt wird der Stadtgrundriß neben der Plassenburg vor allem durch die Obere Stadtstraße, die als sich verbreiternde Hauptstraße in den Marktplatz mit den im Mittelalter und kurz vor 1531 errichteten Rathäusern mündet und von der fächerartig schmale Gassen abzweigen. Gut erkennbar sind mit der Vorstadt Wolfskehle südlich des Burgbergs sowie dem sogenannten Grünwehr als Standort einer ehemaligen Befestigung im Nordwesten die beiden wahrscheinlichen Urzellen Kulmbachs. Deutlich wird zudem die Lage der alten Marktsiedlung des 12. Jahrhunderts nordwestlich der Stadtkirche St. Peter sowie der im Rahmen der Stadtwerdung erfolgten Ausbauten im 13. Jahrhundert samt der heute nur noch in Resten erhaltenen Stadtmauer. Die städtische Gesamtkonzeption weist typische Kennzeichen der Herzöge von Andechs-Meranien als Gründer auf. Insbesondere der langegezogene, weite und offene Straßenmarkt dokumentiert eine enge Verwandtschaft zu altbayerischen Straßenmärkten, bildet aber auch das Wahrzeichen anderer oberfränkischer Städte wie Bayreuth, Weismain oder Hof, die ebenfalls auf die Andechs-Meranier zurückzuführen sind.

bach“ den deutsch-slawischen Mischnamen eines Gewässers, das heute noch als „Kohlenbach“ verballhornt, das Stadtgebiet durchfließt¹.

Die Ursprünge Kulmbachs liegen im dunkeln, so daß man hinsichtlich der Lage und Datierung erster Siedlungskerne auf Vermutungen angewiesen bleibt. In der Literatur bestand bislang weitgehend Einigkeit darüber, daß die Stadt gewissermaßen polyzentrisch aus zwei Urzellen entstanden ist: zum einen aus der Siedlung Kulma in der Wolfkehle, dem heutigen Stadtteil Spiegel, und zum anderen aus einem Ansitz zum Schutz der Brücke über den Weißen Main im Grünwehr, der erstmals 1398 im Landbuch der Herrschaft Plassenburg als „walle an der steinbrucken“ belegt ist. Erst neuerdings wird für Kulma auch eine andere Lage in Erwägung gezogen². Vermutlich stand die Siedlung jedoch im Zusammenhang mit einem herrschaftlichen Fron- oder Forsthof. Beide Kristallisationskerne – die Siedlung Kulma sowie der Wall an der Steinbrücke – sind in ihrer Entstehung wohl in die frühe Schweinfurter Ausbauzeit des 10. Jahrhunderts zu stellen und erfüllten eine besondere Sicherungs- und Rastfunktion hinsichtlich eines nahen Altstraßenkreuzes³.

Obleich darüber so gut wie keine Überlieferung vorliegt, dürfte das Geschlecht der edelfreien Walpoten, begünstigt durch den Sturz der Markgrafen von Schweinfurt 1004, im Verlauf des 11. Jahrhunderts eine beherrschende Stellung im Raum um Kulmbach und Trebgast eingenommen haben. Eine Erweiterung der Siedlung Kulmbach erfolgte indes erst unter den Erben der 1057 im Mannesstamm erloschenen Schweinfurter, den Grafen von Dießen-Andechs und späteren Herzögen von Meranien, die sich im Rahmen ihrer Herrschaftskonsolidierung am Obermain insbesondere auch auf die alte karolingische Cent Melkendorf und die Plassenburg stützten. In dieser Ausbauphase bezeichnete sich Graf Berthold II. von Dießen-Andechs im Jahre 1135 als „comes de Plassenberch“ erstmals nach der Plassenburg und gründete wohl etwa zeitgleich 1130/40 einen Markt mit Marktstraße sowie drei Gäßchen als Plansiedlung im Bereich der heutigen „Oberen Stadt“⁴.

Im Zuge der weitgespannten andechs-meranischen Städtegründungspolitik in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhielt der Markt vermutlich noch unter den Herzögen Otto VII. und Otto VIII. innerhalb einer zwei-

¹ HERRMANN, Kulmbach, 31–36 (mit Druck des Urkundenfragments); v. GUTTENBERG, Handschriften, 333–341.

² Zur Topographie und Stadtentwicklung Kulmbachs vgl. GUNZELMANN u. a., Kulmbach. Die Autoren weisen hierbei auf folgende Überlegungen hin: Daraus, daß der locus „Kulma“ vom Walpoten Reginold 1028/40 der Bamberger Kirche gestiftet wurde, in der Folgezeit aber nie eine Bamberger Besitzkontinuität in der Wolfkehle festzustellen war, könnte auch auf eine andere Lage der Siedlung – etwa auf dem nördlichen Maintalhang in Ziegelhütten – geschlossen werden (ebd. 26, 105). Das Fehlen Bamberger Besitzes in der Wolfkehle erklärt hingegen HERRMANN, Kulmbach, 35 damit, daß die Übertragung entweder nur Einzelbesitz und nicht den gesamten Ort umfaßte oder lediglich eine vorübergehende Sicherungsmaßnahme der Walpoten vor dem Zugriff eines unbekannten Konkurrenten darstellte.

³ Ebd. 36–39; GUNZELMANN u. a., Kulmbach, 19, 26, 105, 119; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 26–29, 31 f.

⁴ HERRMANN, Kulmbach, 41 f., 51 ff.; GUNZELMANN u. a., Kulmbach, 26; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 29.

ten Ausbauphase ab etwa 1230 das Stadtrecht. Diese Initiative leitete zudem auch den Neubau der Plassenburg ein und führte am Ende zu einer etwa fünffachen Vergrößerung der Stadtfläche. Es entstand der Kern der heutigen Altstadt mit herrschaftlichem Rathaus, Marktplatz und neuem Gassennetz⁵. Begünstigt und reichsrechtlich sanktioniert wurden diese Maßnahmen der Andechs-Meranier durch das „Statutum in favorem principum“ König Heinrichs VII. bzw. Kaiser Friedrichs II. von 1231/32, das den Fürsten unter anderem auch die Stadterhebung zugestand. Gleichwohl existiert für Kulmbach keine diesbezügliche Urkunde, sind seit einer Schenkung an das Kloster Langheim erstmals 1284 Stadtbürger („cives“) belegt⁶ und erscheint Kulmbach als Stadt („civitas Chulmna“) erst 1290 anlässlich einer vorübergehenden Verpfändung durch Hermann V. von Orlamünde an Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg in den Quellen⁷, was den Schluß rechtfertigt, daß als Gründer der Stadt an Stelle der Andechs-Meranier auch die Grafen von Orlamünde als deren Nachfolger seit 1248/60 in Frage gekommen sein könnten⁸. Allerdings sprechen die bisher erkennbaren, doch eher verhaltenen territorialpolitischen Aktivitäten der Orlamünder im Zweimainland gegen diese These. Ihren vorläufigen Abschluß fand die spätmittelalterliche Stadtentwicklung Kulmbachs schließlich im weiteren Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts durch die allmähliche systematische Erschließung der Vorstädte und den Bau einer Stadtmauer⁹. Sichtbares Zeichen der gesteigerten Bedeutung Kulmbachs war unter anderem auch die durch Burggraf Friedrich V. 1384 erfolgte Bestimmung zu einer von vier Münzprägestätten in seinen Territorien¹⁰.

b) Stadtherrschaft

Naturgemäß unterlag Kulmbach in Verbindung mit der Plassenburg als Haupt- und Residenzstadt eines Fürstentums in erster Linie der Herrschaft des Landesherrn, doch bildete sich mit der Zeit auch eine bürgerliche Stadtherrschaft aus. Die unzureichende Quellenlage bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts, welche auf dem Verlust sämtlicher Aufzeichnungen des städtischen Lebens im Rahmen der Zerstörung Kulmbachs im zweiten Markgrafenkrieg am 26. November 1553 beruht, hat indes zur Folge, daß keine Stadtrechtsurkunde vorliegt, die Auskunft über den Umfang der mittelalterlichen Stadtfreiheit und damit der Selbstverwaltungsrechte Kulmbachs gibt. Quellen zur Stadtherrschaft existieren auf breiterer Grundlage somit erst

⁵ HERRMANN, Kulmbach, 44 f., 53–56, 60 f. (Karte zur frühen Stadtentwicklung); GUNZELMANN u. a., Kulmbach, 26 ff., 50; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 30 f.

⁶ RegOrlamünde, 101.

⁷ Ebd. 104.

⁸ Vgl. DIPPOLD, Städtegründungen, 183.

⁹ HERRMANN, Kulmbach, 54; GUNZELMANN u. a., Kulmbach, 83. Die Ausführungen zur Stadtentstehung entsprechen denen bei Rüdiger BARTH, Stadtrecht contra Landesobrigkeit? – Städtische Selbstverwaltung in Kulmbach bis zum 18. Jahrhundert, in: Rund um die Plassenburg, 44 ff.

¹⁰ MZ V, Nr. 142. Vgl. hierzu WEIGAND-KARG, Plassenburg, 97; GERLICH – MACHLEK, Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 590.

seit 1555¹¹. Freilich ist vorstellbar, daß die ursprüngliche Rechtsausstattung der Stadt Kulmbach sich am Beispiel anderer meranischer Stadtrechtsbewidmungen wie etwa der Innsbrucks von 1239 orientierte¹².

Ebenfalls Innsbrucker Gegebenheiten könnten hinsichtlich der Ursprünge des Kulmbacher Rates sowie einer frühen „Stadtverwaltung“ gelten. Nachdem Wiedemann für die entstehende Stadtherrschaft in Bayreuth Parallelen zur besser überlieferten, ebenfalls meranischen Städtegründung Innsbruck zieht, ist dies durchaus auch für Kulmbach denkbar. Demnach beruhte die Stadtherrschaft nach altem meranischen Recht auf einem herrschaftlichen Richter bzw. Amtmann, dem fünf Bürger als Geschworene zur Seite standen. Ob diese Gerichtsschöffen allerdings, wie von Wiedemann für Bayreuth gefolgert, als unmittelbare Vorläufer des Stadtrats zu betrachten sind und bereits früh nicht nur ein Rechtsprechungs-, sondern auch Verwaltungsorgan darstellten¹³, ist für Kulmbach nicht gesichert zu bejahen. Insofern ist auch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Rat nur zum Teil aus Mitgliedern des Schöffenkollegiums entstand und sich zunächst neben diesem ausgebildet hat, um dann erst später damit zu verschmelzen¹⁴.

Die Einführung einer Ratsverfassung in Kulmbach mit dem Bürgermeister sowie dem Rat als zentralen Trägern des Stadtreiments, die später im Außenverhältnis oftmals zusammengefaßt als „Bürgermeister und Rat“ auftraten, ist aufgrund der fehlenden urkundlichen Überlieferung nicht exakt zu datieren. Ähnlich wie in Bayreuth, das die gleichen entstehungsgeschichtlichen Traditionen aufweist, könnte eine Ratsbildung in Kulmbach aber bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts zustande gekommen sein¹⁵. Institutionell faßbar wird der dortige Rat jedoch erst durch eine Eintragung im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398, aus der zudem die Anlehnung an das Nürnberger Stadtrecht hervorgeht. Demnach war es den Kulmbacher Ratsmitgliedern zu dieser Zeit im Zweifelsfall erlaubt, sich in Rechtsfragen hilfesuchend an den Stadtrat in Nürnberg zu wenden¹⁶. Später durften Rechtsauskünfte freilich nur noch vom fürstlichen Hofgericht eingeholt werden¹⁷.

¹¹ Zur Quellensituation bezüglich der Stadtherrschaft in Kulmbach vgl. BARTH, Stadtreiment, 43 f.

¹² WINKLER, Bayreuth, 152.

¹³ Vgl. Wilhelm WIEDEMANN, Geschichte der Stadt Bayreuth im ausgehenden Mittelalter. Untersuchungen zur politischen Struktur und Sozialgeschichte einer landesherrlichen Stadt (Bayreuther Arbeiten zur Landesgeschichte und Heimatkunde 4) Bayreuth 1989, 103 f., der dies aus der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fortlaufenden Belegung des Schöffenkollegiums in Bayreuth und der späteren Identität zwischen Gerichtsschöffen und Ratsmitgliedern schließt. Vgl. auch DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 87.

¹⁴ Vgl. BARTH, Stadtreiment, 50, der darauf hinweist, daß das 1354 erstmals bezeugte neunköpfige Schöffenkollegium in Kulmbach neben Vertretern der Geistlichkeit und des Adels lediglich aus drei Bürgern bestand. Vgl. auch LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 27.

¹⁵ WIEDEMANN, Bayreuth, 103.

¹⁶ Landbuch Plassenburg, 169: „Die purger dez rates hölen ir recht, woran sie unweise weren, zu Nuremberg“.

¹⁷ WIEDEMANN, Bayreuth, 183.

Neben der Institution des Rates belegt eine Urkunde Burggraf Johanns III. aus dem Jahre 1410 erstmals auch einen Bürgermeister in Kulmbach¹⁸.

Einen frühen Einblick in die Ratsverfassung sowie in einzelne Aufgabenbereiche der Ratsmitglieder vermittelt die Stadt- und Gerichtsordnung Markgraf Friedrichs I. von 1434, die grundsätzlich für alle städtischen Ratskollegien des fürstlichen Territoriums die jährliche Selbstergänzung (Kooptation) von wenigstens zwei Mitgliedern, die Wahl von zwei Bürgermeistern sowie die Vereidigung durch den fürstlichen Vogt vorsah¹⁹. Darüber hinaus legte sie die Teilnahme von zwei Ratsschöffen am Blutgericht des herrschaftlichen Vogtes fest und wies den Bürgermeistern die Einnahme von Steuern und Gerichtsgefällen zu, deren ordnungsgemäße Verrechnung durch den Vogt, den Stadtrat sowie zwei, aus der Gemeinde stammende Rechnungsprüfer („bidermannen“) kontrolliert wurde²⁰. Ein offenbar funktionierendes Stadtre Regiment in Kulmbach spiegelt sich schließlich 1465 in einer Beurkundung des dortigen Notars und Stadtschreibers Johann Hage wider, in der als Zeugen ein Bürgermeister und fünf Ratsgeschworene angeführt sind²¹. Ein weiterer Beleg für die etablierte bürgerliche Stadtherrschaft im ausgehenden Mittelalter ist zudem das 1460 erstmals nachgewiesene Stadtsiegel²².

Obwohl in dieser Anzahl erst in der Ratsordnung von 1555 überliefert²³, bestand möglicherweise auch der Kulmbacher Stadtmagistrat, wie in den Städten des ausgehenden Mittelalters vielfach üblich, bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts aus zwölf Mitgliedern mit einem Bürgermeister an der Spitze²⁴. Zu diesem Stadtrat, dem sogenannten „Inneren Rat“, trat vermutlich schon bis 1434 eine Vertretung der Gemeinde, die als „Äußerer Rat“ bezeichnet wurde²⁵ und erst am Ende des 16. Jahrhunderts mit sechs Mitgliedern überliefert erscheint²⁶. Diesem Gremium waren forthin insbesondere Mitwirkungsrechte in finanziellen Angelegenheiten, namentlich bei

¹⁸ MZ VI, Nr. 577 (1410 XI 2).

¹⁹ Druck bei Christian MEYER, Die Stadt- und Gerichtsordnung Markgraf Friedrichs I. von 1434, in: HZF II, München 1895, 225: „Zum ersten, das alle jare lirlchen in iglicher unser stat [...] ein iglicher rat am dritten ostertage ab und nymmer sein sol, auf den selben tag ein iglicher rate wider vernewet, verendert und gesatzet sol werden [...] doch also, daß ein iglicher rate in einer iglichen unser stad und gerichte zum mynsten mit zweyen andern vernewet sol werden“. Demnach hatte die jährliche Neukonstitution des Rates derart vonstatten zu gehen, daß aus dem alten Rat auf Initiative des Vogtes fünf Mitglieder bestimmt wurden, die zusammen mit dem Vogt den neuen Rat wählten.

²⁰ Ebd. 26 f.

²¹ RegBlassenberg (22/1), 27 (1465 VI 21). Nach HERRMANN, Kulmbach, 65 sind 1459 sieben Ratsgeschworene bekannt.

²² Heinz STOOB (Hg.), Deutscher Städteatlas, Blatt IV, Nr. 9 (Kulmbach), 1989. – Die Ausführungen zur spätmittelalterlichen Entstehung des Rates und seiner frühen Verfassung entsprechen denen bei BARTH, Stadtre Regiment, 50 f.

²³ LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 20 (nach Ratsprotokolle 1555, fol. Vb).

²⁴ Vgl. WIEDEMANN, Bayreuth, 105 für den Bayreuther Rat.

²⁵ Als Indiz für die Ausbildung eines Äußeren Rates bis 1434 ist die Tatsache heranzuziehen, daß Markgraf Friedrich I. bereits in seiner Städteordnung aus dem Jahre 1434 den „innern rate“ der markgräflichen Städte erwähnt, was im Umkehrschluß auf die Existenz eines Äußeren Rates hinweist (MEYER, Stadt- und Gerichtsordnung, 227).

²⁶ LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 20 (nach Ratsprotokolle 1586, fol. 143).

der jährlichen Rechnungslegung und der Veranlagung zur Stadtsteuer zugewiesen²⁷. Markgräfliche Übersichten der Behördenstruktur aus dem 18. Jahrhundert dokumentieren, daß die Größe beider Kollegien – der Innere Rat mit zwölf sowie der Äußere Rat mit sechs Mitgliedern – im Verlauf der frühen Neuzeit nicht konstant blieb, sondern beispielsweise in der Zeit von 1743 bis 1784 zwischen sieben und acht Inneren Räten sowie zwei und vier Äußeren Räten schwankte²⁸.

Da die Kulmbacher Ratsprotokolle hinsichtlich der Ratskonstitution lediglich das Prinzip der Kooptation von jährlich höchstens drei Angehörigen des Inneren Rates erkennen lassen²⁹, sind weitere Aufschlüsse über die Wahl beider Kollegien und ihr Verhältnis zueinander erneut nur über die Hinzuziehung der Bayreuther Gegebenheiten zu gewinnen. Hierbei wird deutlich, daß der Äußere Rat seiner ihm zugedachten Funktion als gemeindliches Kontrollorgan des Inneren Rates dauerhaft wohl nicht gerecht werden konnte. Dies lag zum einen darin begründet, daß das aktive Wahlrecht für beide Ratsorgane ausschließlich beim Inneren Rat verblieb, womit die Vertreter des Äußeren Rates durch das Gremium bestimmt wurden, das sie eigentlich beaufsichtigen sollten. Zum anderen wurde es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts üblich, neu zu wählende Innere Räte aus dem Personalreservoir des Äußeren Rates zu entnehmen. Damit besaß jener in der Praxis die Funktion einer „Durchgangsstation und Ausleseinstitution für den Inneren Rat“³⁰. Hinzu kam, daß nicht selten Vertreter ein und derselben Familie in beiden Ratskollegien saßen und der Äußere Rat aufgrund seiner geringeren Mitgliederzahl bei Mehrheitsentscheidungen leicht zu überstimmen war³¹. Dies hatte letztendlich zur Folge, daß wohl auch in Kulmbach allein der Innere Rat das oberste Verwaltungsorgan sowie das politische Entscheidungszentrum der Stadtherrschaft darstellte.

Im Zuge der Ausbildung des Ratskollegiums entstand in Kulmbach vermutlich auch das Bürgermeisteramt, das in zahlreichen Städten bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt ist³². Dessen Inhaber in Kulmbach³³ wurden jeweils als „regierender Bürgermeister“ gewöhnlich für ein Quartal aus dem Kreis des Inneren Rates gewählt, verblieben jedoch nicht selten

²⁷ WIEDEMANN, Bayreuth, 105, 112, 142–148. Worauf die Entstehung des Äußeren Rates in Kulmbach nun letztlich beruhte – ob sie etwa wie in Bayreuth die Folge eines eigenständigen innerstädtischen politischen Entwicklungsprozesses war oder nur die landesherrlich sanktionierte Konsequenz der Differenzen zwischen dem Rat und der Gemeinde in Bayreuth im Zuge der Hussitenzüge 1430 – ist nicht gesichert festzustellen.

²⁸ Hochfürstlich Brandenburgisch-Culmbachischer Hof und Staatskalender 1743, 139; 1784, 185 f.

²⁹ LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 22 (nach Ratsprotokolle 1586, fol. 145b); HEKKEL, Kulmbach, 59.

³⁰ WINKLER, HAB Bayreuth, 154. Treffend auch die Formulierung WIEDEMANNs (Bayreuth, 142): „Die Mitgliedschaft im Äußeren Rat bedeutete [...] nicht Kontrollfunktion der Macht, sondern vielmehr Vorstufe zu dieser Macht selbst“.

³¹ Ebd. 135–142.

³² Ebd. 162.

³³ Vgl. LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 23 f. mit einer Zusammenstellung aller Kulmbacher Bürgermeister von 1555 bis 1800.

länger im Amt³⁴. Der Bürgermeister war oberster Repräsentant der Stadt und führte den Ratsvorsitz. In der Regel ging er dabei noch einem Hauptberuf nach. Mit seiner Position konnten auch Nebentätigkeiten verbunden sein wie etwa die Überwachung der Waagen, Maße und Gewichte in den Geschäften der Stadt³⁵. Im 18. Jahrhundert sind Bürgermeister überdies in den zusätzlichen Funktionen eines Stadtkämmerers oder Steuereinnehmers nachgewiesen³⁶. Beim Ableben eines Bürgermeisters gewährleistete der bereits zuvor bestimmte Stellvertreter offenbar eine reibungslose Nachfolge³⁷. Den Kernbereich städtischer Selbstverwaltung und damit der Herrschaftsausübung durch die Stadtobrigkeit bildete die Kompetenz des Rates, Ordnungen und Gebote innerhalb der Gemeinde und des Stadtbezirks zu erlassen. Dieses besondere Recht ist in der Privilegienbestätigung Markgraf Georg Wilhelms für die Stadt Kulmbach von 1713 eindeutig festgelegt: „Der stadtvogt, bürgermeister und rat sollen macht haben, alle gebot – sie mögen namen haben wie sie wollen – zu setzen auf die handwerke und weiter nach notdurft und gemeinnutz der stadt, wie jederzeit herkommen“³⁸. Dieser Passus verdeutlicht aber auch gleichzeitig die landesherrliche Einflußnahme in der Person des fürstlichen Stadtvogts, ohne dessen Beteiligung wichtige Beschlüsse in der innerstädtischen Normsetzung wohl kaum zu fassen waren. Den Druck auf die städtische Autonomie verstärkten zusätzlich die seit dem 16. Jahrhundert einsetzenden landesherrlichen Mandate sowie Handwerks- und Marktordnungen, die der territorialen Rechtsvereinheitlichung dienten und damit gewöhnlich den Vorrang vor entsprechenden städtischen Regelungen beanspruchten³⁹.

Im Rahmen des Kulmbacher Amtssprengels sowie des Stadtbezirks waren die Ratsvertreter mit dem Bürgermeister umfassend an der Rechtspflege beteiligt. Innerhalb des „Hals-, Land-, Stadt- und Gastgerichts Kulmbach“⁴⁰ fungierten sie quer durch alle sachlichen, örtlichen und personellen Zuständigkeiten entweder als Gerichtsschöffen oder selbständige Urteiler. Schöffenfunktion als „beysitzer“ oder „assessores“ übten die Räte zum einen innerhalb des Hals- und Blutgerichts Kulmbach aus, wobei sie nach dem „Kulmbacher Urteilbuch von 1601-1663“ unter Vorsitz des Stadtvogts darüber hinaus auch die Positionen des Anklägers („peinlichen anwalds vorseprecher“) und Verteidigers („des beklagten wortreder“, „des armen sündler wortsprecher“) einnehmen konnten⁴¹. Als Schöffen amtierten die Ratsmit-

³⁴ Ebd. 20 mit Anm. 21, 23. Dies verdeutlicht bei der Bürgermeisterwahl für das folgende Quartal nicht selten der wiederholte Ratsprotokolleintrag „nach altem herkommen“ oder auch der Umstand, daß die Wahl einfach übergangen wurde.

³⁵ Ebd. 23.

³⁶ Hochfürstlich Brandenburgisch-Culmbachischer Hof- und Staatskalender 1743, 139; 1757, 185 f.; 1774, 184 f.; 1784, 185 f.

³⁷ LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 20 (nach dem Ratsprotokoll vom 8.3.1596).

³⁸ CC II/2, 467 (§ 18).

³⁹ WIEDEMANN, Bayreuth, 93 mit Anm. 24. – Die Ausführungen zur institutionellen Verfestigung des spätmittelalterlichen Stadtrechts in Gestalt des Bürgermeisters und des Rates sowie deren Stellung in der frühen Neuzeit entsprechen denen bei BARTH, Stadtrecht 52 ff. (hier mit weiteren Anmerkungen).

⁴⁰ HECKEL, Kulmbach, 59.

⁴¹ StadtA Kulmbach, Repertorien, Kopien und Abschriftenbände, Nr. 40 (Kopie –

gliedern zum anderen aber auch im Rahmen der Frevelgerichtsbarkeit des Landgerichts, d.h. hinsichtlich aller landesherrlichen Untertanen im Amtsbezirk außerhalb der Stadtmarkung, sowie des Stadtgerichts Kulmbach, also hinsichtlich aller Bürger innerhalb des Stadtbezirks⁴². In eigener Regie verhandelte der Magistrat hingegen zunächst Freveltaten, die im Rathaus verübt worden waren und ein Strafgeld unter fünf Gulden nach sich zogen⁴³. Offenbar wurde diese Rechtsprechungskompetenz im Bereich des Rathauses aber bis zur Privilegienbestätigung von 1713⁴⁴ noch auf sämtliche Delikte außerhalb der Hochgerichtsbarkeit erweitert⁴⁵. Überdies war der Rat im Stadtgericht allein zuständig für leichte Straftaten im Zusammenhang mit stadtlehenbaren Liegenschaften, Delikte in Verbindung mit der Überprüfung von Maßen und Gewichten des Handwerks sowie die gesamte Zivilgerichtsbarkeit und freiwillige Gerichtsbarkeit⁴⁶. Das Stadtgericht tagte in Verbindung mit dem Landgericht als „eehaftes“ (= ordentliches) Gericht an vier festen Terminen im Jahr in einer Rathausstube, wobei die Sitzung des Stadtgerichts jeweils am Donnerstag und diejenige des Landgerichts am Freitag stattfand. In der Regel setzte sich dabei das Kollegium des Stadtgerichts aus dem Stadtvogt als Vorsitzenden, dem regierenden Bürgermeister sowie 8–10 Räten zusammen, wobei jährlich bis zu drei Räte durch Gemeindeangehörige ausgetauscht werden konnten⁴⁷. Eine Überprüfung des räumlichen Geltungsbereichs des Stadtgerichts wurde wohl in größeren Zeitabständen vorgenommen, indem der Vogt und einige Ratsangehörige die Markung der Stadt begingen und bei dieser Gelegenheit die Grenzsteine kontrollierten⁴⁸.

Original im Archiv des Historischen Vereins für Oberfranken, Msc. 36), wonach das Halsgericht zu dieser Zeit aus einem „Pannrichter“ und 9–12 Schöffen bestand. Vgl. hierzu Kurt MEYERDING DE AHNA, Aus Kulmbacher Gerichtsakten des 17. Jahrhunderts, in: Blätter für fränkische Familienkunde IV 13/2 und 3 (1938), 73–77; Herrmann, Kulmbach, 186 ff.

⁴² Nach der Verordnung des Markgrafen Christian Ernst wegen Verbüßung der niederen Frevel und Wandel, Stritt und Irrungen zu Kulmbach betreffend von 1665 XII 16 (Druck in CC II/2, 478–483) teilten sich innerhalb des Stadtgerichts der Stadtvogt und der jeweils „amthierende“ Bürgermeister die Straf gelder in Höhe bis zu zehn Pfund, die etwa für die Tatbestände „messer-zucken, wurf, maulstreich, peuderling, lügenstrafe, geringe schmach-reden, haarraufen und kleine schlägerey“ zu entrichten waren. Betrug die Geldstrafe im Bereich der niederen Strafgerichtsbarkeit über zehn Pfund oder fünf Gulden, ging das Bußgeld „im beysein“ des Amtshauptmanns und Kastners, nach Abzug von Gebühren für den Stadtvogt und den Bürgermeister, je zur Hälfte an das Kastenamt Kulmbach sowie die Stadtkammer „zu reparirung gemeiner gebäude“ (ebd. 480, §§ 3, 4).

⁴³ Ebd. 479 (§ 1).

⁴⁴ Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt Kulmbach in 57 Artikeln durch Markgraf Georg Wilhelm, 1713 V 2 (StadtA Kulmbach, Urkunden, Nr. 26; Druck in CC II/2, 462–476).

⁴⁵ Vgl. CC II/2, 471 (§ 36) mit der „freyung des rathauses“.

⁴⁶ Ebd. 469 f. (§ 29), 479 (§ 2), 480 f. (§ 5).

⁴⁷ StadtA Kulmbach, Repertorien, Standbücher, Nr. 1 (Gerichtsbuch der Stadt Kulmbach, 1569–1584, Kopie); LEDERER Bürgerbuch 1250–1769, 20 f., 27 f. (nach Ratsordnung 1555, fol. Vb; Ratsprotokolle 1567, fol. 19).

⁴⁸ StadtA Kulmbach, Repertorien, Standbücher, Nr. 143 (Bezirk und Markung der Stadt Kulmbach, 1601). – Die Ausführungen zu den Rechtsprechungskompeten-

Neben weiten Teilen des Gerichtswesens oblag dem zentralen Träger der Stadtherrschaft ebenso die städtische Finanz- und Steuerverwaltung. So erfolgte etwa die Kontrolle des städtischen Rechnungswesens, das sogenannte „Abhören“ der Rechnungen, durch ein Gremium, das aus je einem Mitglied des Inneren und des Äußeren Rates sowie dem Stadtschreiber bestand⁴⁹. Im Bereich der Steuerverwaltung besorgte der Magistrat eigenverantwortlich sowohl die Anlage als auch die Einhebung der landesherrlichen und reichsrechtlichen Steuern⁵⁰. Dies betraf zum einen die Stadt- oder „Lichtmeßsteuer“, die als regulierte Steuer aller Städte des Oberlandes 1469 durch Markgraf Albrecht Achilles installiert worden war und deren jährlicher Anteil für Kulmbach 650 Gulden betrug, und zum anderen den „Stadtzins“ in Höhe von 70 Gulden, der den alten Hofstattpfennig einschloß und wohl den durch die Landesherrschaft geprägten Status der Stadt noch einmal in besonderem Maße zum Ausdruck bringen sollte. Ebenfalls umfaßte dies aber auch Reichsabgaben wie die „Türkensteuer“.

Die Taxierung der Steuern nahm ein Steuerausschuß vor, der gewöhnlich aus Verordneten des Inneren und Äußeren Rates sowie der Gemeinde bestand⁵¹, die Einbringung hingegen eine Anzahl sogenannter „Steuermeister“, welche die eingesammelten Gelder an die Stadtkammer weiterleiteten. Von der Stadtkammer wurden dann die vereinbarten Beträge an die markgräfliche Rentei oder den Kulmbacher Kastner abgeführt. Zu den vom Landesherrn erhobenen direkten Steuern traten überdies die indirekten Steuern wie das „Umgeld“, eine Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, oder der Fleischaufschlag und Mahlakzis, eine Verkaufssteuer auf Fleisch und Mehl. Die Vielzahl städtischer Abgaben konnten jedoch in Notzeiten auch vom Landesherrn reduziert werden. Dies führte bisweilen zu zeitlich begrenzten Steuerbefreiungen wie etwa von 1374 bis 1378 durch Burggraf Friedrich V. oder auch Markgraf Georg Friedrich um 1560, wenige Jahre nach der Zerstörung Kulmbachs im zweiten Markgrafenkrieg⁵².

Weitere wichtige Kompetenzen des Magistrats lagen vor allem im Bereich der in der frühen Neuzeit stetig an Bedeutung gewinnenden „policey“, womit die Vielzahl der unter diesem Begriff zusammengefaßten Aufsichts-, Konzessions- und der öffentlichen Sicherheit dienenden Rechte (Feuerschau, Visitation von Mühlen, Wasser- und Wehrbauten, Eichen von Maß und Gewicht, Regelung des Bau- und Liegenschaftswesens, Lebensmittelkontrolle, Überwachung von Handel und Gewerbe sowie des Schulwesens) innerhalb des Stadtgebiets umschrieben war. Ebenfalls verantwortlich waren die Rats-

zen von „Bürgermeister und Rat“ entsprechen denen bei BARTH, Stadtreghiment, 56 ff. (hier mit weiteren Anmerkungen).

⁴⁹ Ebd. 53.

⁵⁰ MEYER, Landbuch Kulmbach, 251: „Das alles legen die purger unter inen selbst an dergestalt, wes aynem jeden, der in der steuer sitzt, durch ire verordneten und geschworne steuermaister nach gelegenheit seiner narung und handels zu geben aufgelegt wirdet, das ist er zu geben schuldig“.

⁵¹ Im Falle von Reichsabgaben wurde der Steuerausschuß offenbar auch durch herrschaftliche Amtsträger wie den Stadtvogt oder den Kastner besetzt (StadtA Kulmbach, Bestand I 43, Steuerlisten der Stadt Kulmbach, Nr. 1, Einleitung).

⁵² Die Ausführungen zur städtischen Steuerverwaltung entsprechen denen bei BARTH, Stadtreghiment, 58–61 (hier mit weiteren Anmerkungen).

verordneten für die alltägliche Verwaltungstätigkeit wie etwa die Vergabe der Stadtlehen, die Aufnahme von Neubürgern oder die Einstellung von Personal für die Stadtverwaltung. Nebenämter, die beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bürgerhospital oder Gotteshaus entstanden waren, übten die Räte verschiedentlich auch selbst aus⁵³.

Neben dem Bürgermeister und dem Rat nahm, wie bereits angeklungen, insbesondere auch der Stadtvogt eine überaus bedeutsame Stellung in der Verwaltungshierarchie Kulmbachs ein. Er vertrat das landesherrliche Element innerhalb des Stadtreiments und wurde vom Markgrafen eingesetzt. Als „Vertrauensmann der Regierung“⁵⁴ oder „landesherrlicher Kommissar“⁵⁵ saß er dem Stadtgericht vor, beaufsichtigte die städtischen Organe, überwachte die Wahlen für die städtischen Ämter und nahm die jeweiligen Diensteide ab.

Ein wichtiges Amt bekleidete zudem der Stadtschreiber. Ihm oblag die praktische Verwaltungsarbeit, ausgenommen das Rechnungswesen. Er fungierte ebenfalls als gesetzkundiger Beirat im Stadtrat, ohne jedoch dort ein Stimmrecht zu besitzen. Außerdem unterstützte er den Stadtvogt bei dessen gerichtlicher Tätigkeit und war deshalb wie dieser auch kein rein städtisches Organ. Von großer Bedeutung für die städtische Selbstverwaltung war zudem seine Stellung als öffentlicher Notar, wodurch er sich im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere mit der städtischen Beurkundungstätigkeit und den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens befaßte⁵⁶.

Eine zentrale Stellung nahm naturgemäß die städtische Finanzverwaltung ein, die der Stadtkammer unter dem Kämmerer oblag. Letzterer verwaltete das Gesamtbudget der Stadt, das sich aus den Zinsen und Erträgen der Stadtlehen, der Stadtsteuer und weiteren sonstigen Einnahmen zusammensetzte. Im 17. Jahrhundert nahm er den sogenannten „Weg- und Pflasterzoll“ in Kulmbach, der dem Erhalt der dortigen Verkehrswege diente, sogar selbst ein. Aus der Stadtkammer wurden die vielfältigen Ausgaben wie die Steuer- und Zinsabgaben an den Landesherrn, die Mittel für die jeweiligen Ressorts oder die Besoldung der Stadtbediensteten bestritten⁵⁷.

Aus einem Ratsprotokoll von 1567 geht bereits eine Vielzahl von Aufgabengebieten mit dementsprechenden Ämtern hervor. So existierte etwa die Verwaltung des Bürgerhospitals unter einem Spitalmeister, der Pfarrkirche St. Peter mit einem Vorsteher über den Gotteshaus-Kasten und einem Gotteshauspfleger, des städtischen Siechenhauses unter einem Vorsteher sowie der städtischen Bauangelegenheiten unter einem Stadtbaumeister⁵⁸.

Weitere städtische Aufgaben erfüllten die sogenannten „Viertelmeister“, welche als bürgerliche Hilfsbeamten jeweils einem Stadtviertel vorstanden, die Wachgeldeinnehmer, ein Unschlittmeister, der die Abgaben der Metzger in Form tierischen Fetts entgegennahm sowie die sogenannten „Ungelter“,

⁵³ Ebd. 54.

⁵⁴ LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 26.

⁵⁵ WINKLER, HAB Bayreuth, 154.

⁵⁶ BARTH, Stadtreiment, 55, 58 mit einzelnen Tatbeständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

⁵⁷ WIEDEMANN, Bayreuth, 172 f.; KONRAD, Stadtvogteiamt Kulmbach, 139.

⁵⁸ LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 23 (nach Ratsprotokolle 1567, fol. 10b).

welche die Einziehung der städtischen Verbrauchssteuern besorgten. Aus der Zeit vor 1806 sind im Dienste der Stadt außerdem jeweils ein Stadtphysikus, Stadtkantor und Stadtorgelmeister sowie diverse Stadtmusiker belegt, aus dem 18. Jahrhundert die Ämter eines Stadtsyndikus und eines Ratschreibers⁵⁹.

Im Verhältnis zur Landesherrschaft, deren Behörden auf allen Ebenen ebenfalls in Kulmbach angesiedelt waren, gewann das bürgerliche Stadtre Regiment im Verlauf der Zeit zwar keine Autonomie, jedoch ein hohes Maß an Eigenständigkeit. Dieser Verselbständigungs- und Emanzipationsprozeß begann sich bereits 1398 abzuzeichnen, als die Bürgerschaft den Zoll im Stadtgebiet von den Burggrafen gepachtet hatte⁶⁰. Im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 treten diese Tendenzen schon deutlicher hervor. Sichtbares Zeichen einer solchen Entwicklung ist insbesondere die Errichtung eines neuen Rathauses, das die Kulmbacher Bürger im Gegensatz zum bislang herrschaftlichen Rathaus nun „aus irem peutell erbaut“ hatten. Zudem besaßen sie noch immer den Zoll „unter den thoren“ von der Herrschaft zu Pacht und verfügten über ein eigenes Stadtgefängnis, das sich möglicherweise sowohl im Büttelhaus („gewelb“) als auch gesichert im Heiligenschwerturm befand⁶¹. Ausdruck eines weiter gestiegenen städtischen Selbstbewußtseins könnte zudem die Einrichtung eines Bürgermilitärs gewesen sein, wenngleich dieses Fähnlein von Bürgern und Bauern unter einem Bürgerhauptmann die ihm zugeordnete Ordnungsfunktion innerhalb des Stadtbezirks offensichtlich nicht ausfüllen konnte⁶². Am Ende hatte sich gleichwohl eine bürgerliche Stadtherrschaft ausgebildet, die über ihre politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Freiheiten argwöhnisch wachte und sich diese, wann immer als notwendig erachtet, vom Landesherrn bestätigen ließ⁶³.

c) Soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für ihren zeitweiligen Status als Residenzstadt wies Kulmbach eine vergleichsweise geringe Bevölkerung auf. Diese setzte sich zum Großteil aus

⁵⁹ Ebd. 14, 23 (nach Ratsprotokolle 1556, fol. 24; 1567, fol. 10b); Hochfürstlich Brandenburgisch-Culmbachischer Hof- und Staatskalender 1743, 139; 1757, 185 f.; 1774, 184 f.; 1784, 185 f.; Sibylle HÜTTL, Bürgermeister und Rat bzw. Stadtmagistrat Kulmbach (ZA Univ. Erlangen-Nürnberg) 1973, 110. – Die Ausführungen zum Stadtvogt, Stadtschreiber und zu sonstigen städtischen Funktionsträgern entsprechen denen bei BARTH, Stadtre Regiment, 54 f.

⁶⁰ Landbuch Plassenburg, 168.

⁶¹ Landbuch Kulmbach, fol. 45 (siehe MEYER, Landbuch Kulmbach, 251).

⁶² StadtA Kulmbach, Repertorien, Nr. 6 II, S. VIII (Aufrichtung des Fähnleins Bürger und Bauern im Amt Kulmbach, 1599 I 13); LEDERER, Bürgerbuch 1250–1769, 28 (nach Ratsprotokolle 1599, fol. 11b; 1609, fol. 659b; 1614, fol. 332).

⁶³ StadtA Kulmbach, Urkunden, Nr. 6 (Bestätigungsbrief über die Kulmbacher Privilegien, gegeben vom Markgrafen Georg Friedrich, 1558 III 11); Nr. 18 (Bestätigung der Kulmbacher Privilegien durch Markgraf Christian, 1639 XII 7); Nr. 26 (Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt Kulmbach in 57 Artikeln durch Markgraf Georg Wilhelm, 1713 V 2), Druck in CC II/2, 462–476. – Zu den bürgerlichen Freiheiten im einzelnen und zusammenfassend zum Verhältnis zwischen der bürgerlichen Stadtherrschaft und der Landesobrigkeit vgl. BARTH, Stadtre Regiment, 61 ff.

Bürgern sowie den mit einer minderen Rechtsstellung ausgestatteten Pfahlbürgern und Schutzverwandten zusammen⁶⁴. Hinzu kamen weitere Personen, die ohne jegliche Bürgerrechte in der Stadt lebten. Lassen sich für das Jahr 1398 durch Rückschluß ungefähr 1200 Bewohner in ca. 150 Häusern ermitteln⁶⁵, so sind es 1497 anlässlich der Veranlagung zur „Türkensteuer“ 929 Einwohner über 15 Jahren in 292 Haushalten. Damit verfügte die Hauptstadt des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach zum Teil über deutlich weniger Einwohner als beispielsweise die ebenfalls zum Oberland zählenden Städte Hof (2212) oder Bayreuth (1028)⁶⁶. Weitere Angaben aus den Jahren 1551 (2700), 1555 (440), 1630 (2700), 1700 (1900) oder 1792 (2772) belegen, daß Kulmbach nach der Anzahl seiner Einwohner von jeher allenfalls die Größe einer mittleren Landstadt besaß⁶⁷. In den sich oft sprunghaft verändernden Bevölkerungszahlen spiegeln sich zum Teil die Auswirkungen von Kriegen und Seuchen, denen die Bewohner der Stadt mitunter ausgesetzt waren, wider. Dies galt beispielsweise für den Hussiteneinfall von 1430, das Pestjahr von 1518, die Zerstörung Kulmbachs im zweiten Markgrafenkrieg 1553, die Belagerungen und Plünderungen im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges 1632/33 mit den anschließenden Pestjahren 1633/34 oder auch die Besetzungen im Siebenjährigen Krieg mit darauffolgenden pestartigen Krankheiten⁶⁸.

In und um Kulmbach hemmten die vorliegenden geographisch-morphologischen Gegebenheiten mit den wenigen ebenen Anbauflächen am Main bereits im Mittelalter die ansonsten dominierende Entwicklung des Ackerbaus. Die infolgedessen stärkere Ausbildung des Gewerbes geht bereits aus dem Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 hervor, das auf die Existenz von etwa 20 Bäckern, 24 Metzgern, 12 Lederern sowie etlichen Schustern in Kulmbach schließen läßt. Für das Jahr 1561 sind schließlich acht Zünfte belegt. Insbesondere die Produktion für den Hof führte zur Entstehung zahlreicher neuer, spezifisch ausgerichteter Gewerbe auf dem Nahrungsmittel-, Bekleidungs-, Bau- und Metall- sowie Kunstsektor und löste, verbunden mit einem ausgeprägtem Marktwesen, einen wirtschaftlichen Aufschwung aus. Mit dem Verlust des Hofes 1603 war schließlich sowohl ein drastischer Produktionsrückgang als auch eine teilweise Umorientierung des städtischen Gewerbes auf den Export verbunden. Konstant faßbar werden in Kulmbach seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Bereiche Nahrungsmittel, Textil, Mode, Leder, Pelze, Metall, Holz, Glas, Ton und Bau⁶⁹.

Aufschlüsse über das auf der Grundherrschaft basierende wirtschaftliche Potential der Stadt selbst gibt deren Lehenbuch von 1598 ff.⁷⁰. Die hierin verzeichneten Stadtlehen bildeten die Grundlage für die Anzahl der Bür-

⁶⁴ Wilhelm LEDERER, Bürgerbuch der Stadt Kulmbach 1770–1816 (Die Plassenburg 35) Kulmbach 1975, V f.; HERRMANN, Kulmbach, 112 f.

⁶⁵ Ebd. 99, 103 f.

⁶⁶ RECHTER, Reichssteuerregister, 211 f.

⁶⁷ Ludwig POPP, Leben und Sterben in alten Kulmbach. Diagramm der Tauf-, Trau- und Sterbedaten aus den 350 Jahren von 1550 bis 1900 (Schriften zur Heimatpflege 29) Kulmbach 1982.

⁶⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 87.

⁶⁹ HERRMANN, Kulmbach, 95 ff., 105 ff, 110, 120–124, 226.

⁷⁰ StadtA Kulmbach, Repertorien, Standbücher, Nr. 3.

ger, die Höhe der grundherrlichen Einnahmen der Stadtkammer oder den Umfang des Stadtbezirks und damit den Geltungsbereich des Stadtgerichts. Nach diesem Verzeichnis hatte der Rat der Stadt Kulmbach als das hierfür zuständige Organ um die 350 häuslichen Güter im Bereich der Stadt und Vorstadt zu Lehen ausgegeben⁷¹:

Stadt

1. Viertel: Je 1 Häuslein und Wohnung am Breioltor, 31 Behausungen, 2 Halbbehausungen, 1 Haus, 2 Häuslein
2. Viertel: 1 Haus am Kanzleitor, 1 Mulzhaus, 29 Behausungen, 1 Haus, 7 Häuslein
3. Viertel: 27 Behausungen, 2 Häuslein
4. Viertel: 1 Badstube (Mittlere Badstube), 1 Mulz- und Brauhaus, 1 Torhaus, 40 Behausungen, 2 Halbbehausungen, 7 Häuslein, 1 Wohnung

Vorstadt

1. Viertel: 1 Herberge am Rindlestor, 24 Behausungen, 1 Halbbehausung, 3 Häuser, 7 Häuslein, 1 Kellerhaus
2. Viertel: 1 Badstube (Mainbad), 1 Ziegelhütte, 38 Behausungen, 1 Halbbehausung, 3 Häuser, 7 Häuslein, 1 Wohnhaus mit Brauhaus, 1 Wohnung
3. Viertel: 1 Torhaus am Fischergässertor, 9 Behausungen, 2 Häuser, 1 Wohnhaus, 1 Haus (zum Teil)
4. Viertel: 2 Mulz- und Wohnhäuser, 21 Behausungen, 1 Behausung (zum Teil), 1 Haus, 1 Kellerhaus, 3 Häuslein, 1 Wohnung

Wolfskehle

1 Torhaus mit Wohnung, 1 Brunnenmeisterswohnung, 23 Behausungen, 12 Häuser, 2 Halbhäuser, 18 Häuslein, 1 Halbhäuslein

2) Kasendorf

Im Rahmen des Halsgerichts Kasendorf gelangte auch der gleichnamige Ort von den edelfreien Walpoten wohl bald nach 1200 an die Andechs-Meranier und nach deren Erlöschen 1248 durch Kauf an das Adelgeschlecht der Fört-sche. Unter dem Druck der zollerischen Arrondierungsbestrebungen schlossen diese 1307 mit Burggraf Friedrich IV. ein kombiniertes Kauf-Tausch-Geschäft über die freieigene fört-schische Adelsherrschaft Thurnau ab, zu der nun auch Kasendorf gehörte. Da der Vertrag letztendlich jedoch scheiterte, fiel der als Pfand für dessen Einhaltung versetzte Ort an die Zollern, für die er fortan zunehmend an Bedeutung gewann. So ließ sich Kasendorf einerseits als politisches sowie wirtschaftliches Gegengewicht zum fört-schischen

⁷¹ Die Ausführungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Stadt Kulmbach entsprechen in etwa denen bei BARTH, Stadtregiment, 48 ff.

Zentralort Thurnau an der Fernhandelsstraße von Bamberg nach Böhmen und Sachsen nutzen, andererseits aber auch als wichtiger Stützpunkt an der Westgrenze des burggräflichen Territoriums zum Hochstift Bamberg⁷². Angesichts der aufgezeigten besonderen Bedeutung erscheint die Gewährung der Stadtrechte für Kasendorf im Jahre 1328 nur folgerichtig. In einem dementsprechenden Privileg gestattete Kaiser Ludwig der Bayer Burggraf Friedrich IV., Kasendorf zu befestigen und dort das Blutgericht sowie einen Wochenmarkt abzuhalten. Die Freiheiten Kasendorfs sollten sich hierbei wie in Kulmbach am Nürnberger Stadtrecht orientieren⁷³. Obgleich Kaiser Karl IV. dieses Recht 1355 erneut bestätigte⁷⁴ und Kasendorf 1401 erstmals als burggräflicher Amtssitz bezeugt ist⁷⁵, erreichte der Ort faktisch niemals den Status einer Stadt, sondern lediglich den eines Marktes⁷⁶. Ob als Gründe für diese Entwicklung das in der Zwischenzeit nachlassende Interesse der Burggrafen an Kasendorf oder aber auch entsprechende Widerstände der Nachbarn anzuführen sind, ist angesichts fehlender Nachrichten nicht hinreichend zu klären. Indes deuten Zahlenangaben über Haushalte und Einwohner wie anlässlich der Erhebung des „Gemeinen Pfennigs“ von 1495 (57 Haushalte und ein Pfarrhof) oder im Untertanen- und Güterverzeichnis von 1759 (59 Bewohner)⁷⁷ an, daß sich die Einwohnerschaft Kasendorfs im Verlauf der frühen Neuzeit wohl nicht unerheblich verringerte und der Ort somit vermutlich auch einen Bedeutungsverlust erfuhr. Offensichtlich konnten also Bevölkerungsrückgänge, wie sie etwa anlässlich des Hussiteneinfalls von 1430, der Brandschatzung im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges 1632 oder der Pestepidemie von 1634 auftraten⁷⁸, dauerhaft nicht ausgeglichen werden.

Zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsausstattung des Marktes sowie zur Ratsverfassung existiert so gut wie keine Überlieferung⁷⁹. Fest-

⁷² Markt Kasendorf, Kasendorf, 53, 61, 63, 91; VOIT, Walpoten, 70, 78.

⁷³ MZ II, Nr. 649 (1328 IV 22). Druck der lateinischen Originalurkunde mit deutscher Übersetzung bei Markt Kasendorf, Kasendorf, 64 ff.: „Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, [...] , daß wir nach Erwägung der Ehrfurcht und Treue unseres geliebten und treuen Rats, Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, seiner Bitte Gehör gegeben und ihm die Macht und Erlaubnis erteilt haben, zu errichten, zu bauen und zu machen eine befestigte Stadt in Kasendorf, dieselbe mit Mauern, Gräben und übrigen, zu einer befestigten Stadt gewöhnlichen Erfordernisse ohne alle Hindernisse zu versehen, daselbst ein Blutgericht mit allem, was dazu gehört, zu halten und einen Richter dahin zu setzen, der über alle Fälle und Frevel, die in die weltliche Gerichtsbarkeit einschlagen, ob berühre den Leib oder die Verstümmelung der Glieder, wie auch Güter und andere Sachen zu urteilen, vollkommene Gewalt haben soll. Ferner einen Wochenmarkt in derselben Stadt, an welchem Tage man wolle, zu errichten und anzuordnen. Wir wollen auch zugleich, daß gedachte Stadt Kasendorf alle Rechte, Freiheit und Gnade genießen und gebrauchen soll, welche die Stadt Nürnberg bisher genossen und gebraucht hat oder zukünftig genießen und gebrauchen wird“.

⁷⁴ MZ II, Nr. 319 (1355 IV 5).

⁷⁵ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 72 f.

⁷⁶ Markt Kasendorf, Kasendorf, 54.

⁷⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 72 f.

⁷⁸ Markt Kasendorf, Kasendorf, 55 ff.

⁷⁹ Der Quellenbestand des Gemeindearchivs Kasendorf setzt im großen und ganzen erst im 19. Jahrhundert ein (freundlicher Hinweis Herr Harald Stark, Gemeinde-



Abb. 15: Urkataster Kasendorf (1851), Landesamt für Vermessung und Geoinformation, München, Ortsblatt A 81 Beilage zu NW 91/7.

zustehen scheint nach der Kasendorfer Amtsbeschreibung von 1774 lediglich, daß der dortige herrschaftliche Amtsvogt auch im Ort selbst mit der Hochgerichtsbarkeit, Vogtei sowie Dorf- und Gemeindeherrschaft sämtliche Gerichtskompetenzen über die landesherrlichen Untertanen besaß⁸⁰. Daß hierbei die Räte des Marktes Kasendorf zumindest Schöffenfunktionen ausübten, ist nur zu vermuten. Ansonsten geben Rechnungsverzeichnisse des Vogteiamts Kasendorf ausschließlich über die Existenz von Güterbesitz der Marktgemeinde Auskunft⁸¹.

3) Thurnau

Nachdem das andechsische Ministerialengeschlecht der Förtsche seinen Wohnsitz von der alten Stammburg in Menchau in die neuerbaute, geschütztere und seit 1239 bezeugte Burg Thurnau im nahegelegenen Aubachtal verlegt hatte, gelang es diesem in der Folgezeit, einen nahezu geschlossenen

archivpfleger des Landkreises Kulmbach).

⁸⁰ StABa C 7/IIb, Nr. 38.

⁸¹ Vgl. StABa A 233/I, Nr. 4292, fol. 826–830 (Rechnung von 1791/92) mit der zusätzlichen Angabe, daß der Markt 38 Gulden Lichtmeßsteuer zu entrichten hatte.

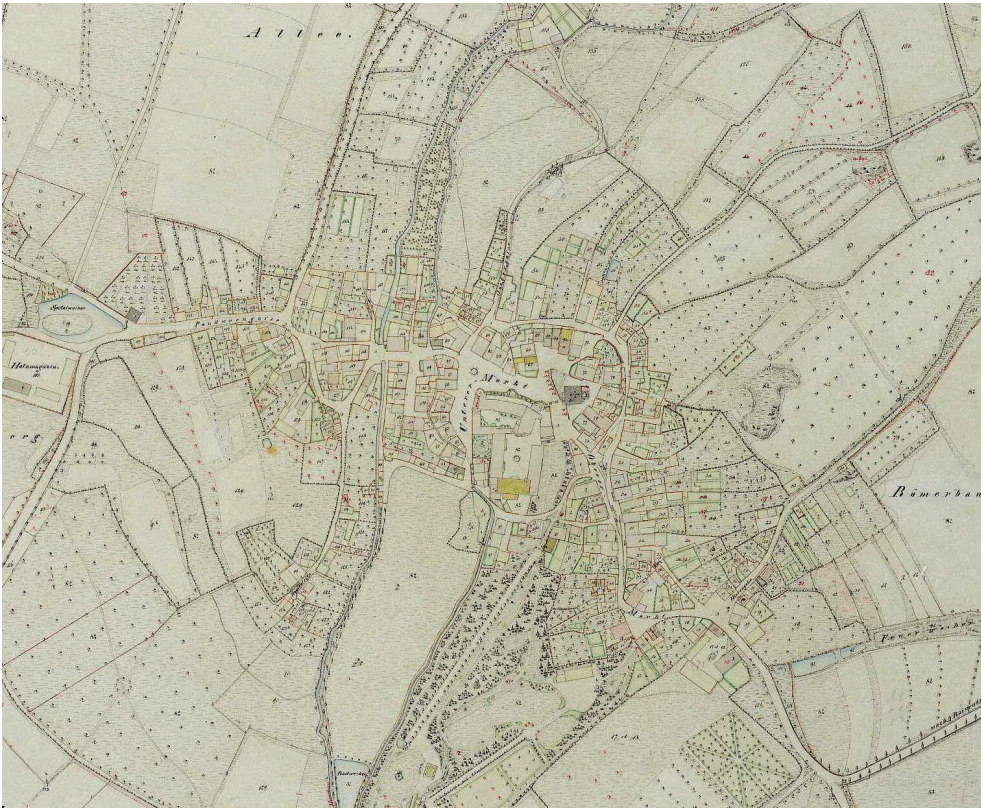


Abb. 16: Urkataster Thurnau (1851), Landesamt für Vermessung und Geoinformation, München, Ortsblatt T 33 Beilage zu NW 90 u. 91/6.

freieigenen Machtbereich aufzubauen, der 1308 als „Herrschaft Thurnau“ erstmals nachgewiesen ist. Wohl im Zuge des Burgenbaus entstand dort zudem ein Dorf, das im Verlauf des 13. Jahrhunderts das Marktrecht erhielt und bis zum Ende des Alten Reiches das Zentrum der gleichnamigen kleinen Adels Herrschaft Thurnau bildete⁸². Einen Ausbau Thurnaus zur Stadt wußten die konkurrierenden Zöllner indes stets zu verhindern, wenngleich Markgraf Georg Friedrich den Förtschen im Crailsheimer Rezeß von 1539 zumindest die Errichtung einer Befestigungsmauer zugestand⁸³.

Die doch enge Verbindung Thurnaus mit den dort residierenden Adelsgeschlechtern der Förtsche v. Thurnau oder der Herren v. Giech und v. Künß-

⁸² Thomas MÜNCH – Norbert LAWATSCH – Uta v. PEZOLD, Der Markt Thurnau mit seinen Ortsteilen, Horb 1993, 6, 9; Uta v. PEZOLD, Thurnau. Ein kleiner Führer durch seine Geschichte, Thurnau 1987, 6 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 163.

⁸³ v. PEZOLD, Führer Thurnau, 8.

berg als deren Erben ab 1564 ließ vermutlich wenig Raum für eine Markterfassung mit weitreichenden Selbstverwaltungsrechten. Aus den wenigen Nachrichten, die über die gemeindlichen Angelegenheiten vorliegen⁸⁴, geht lediglich für das Jahr 1452 ein Schöffengericht der Förtsche in Thurnau hervor, dessen Kollegium neben dem förtschischen Amtsvogt aus dem Bürgermeister und sieben Räten des Marktes bestand⁸⁵. In der frühen Neuzeit standen der Gemeinde in der Regel ein Richter, zwei Bürgermeister und neun Räte vor, die unter der Kontrolle herrschaftlicher Beamter die Gemeindezugehörigen und -ordnungen beaufsichtigten. Insbesondere zeichneten die Bürgermeister für die Rechnungsführung in Gemeindeangelegenheiten und die jährliche Rechnungslegung vor den zuständigen herrschaftlichen Organen verantwortlich. Als weiteres Personal des Marktes sind zwei Baumeister belegt, die für die dortigen baulichen Belange zuständig waren, sowie vier Viertelmeister, welche halbjährlich ernannt wurden und Hilfsfunktionen in der Verwaltung innehatten. Ein Vertrag mit den das Kondominat über Thurnau ausübenden v. Giech und v. Künßberg erbrachte schließlich im Jahre 1617 eine Erweiterung der gemeindlichen Rechte wie etwa die Führung eines Siegels, die Befreiung der Bürger vom Totenfall, die Führung eines offenen Gasthauses oder die Zuweisung bestimmter Einkünfte an die Gemeindekasse⁸⁶.

Besitzaufzeichnungen der Förtsche bzw. der v. Giech zeigen, daß im Jahre 1489 in Thurnau 60 förtschische „Mannschaften“ lebten und der Ort 1578 aus ca. 120 Haushaltungen bestand. Insbesondere die Zeit des Dreißigjährigen Krieges mit den Verheerungen Thurnaus von 1631 bis 1634 und den einhergehenden Pestepidemien zwischen 1628 und 1634 dürfte aber wohl vermutlich einen erheblichen Bevölkerungsrückgang bewirkt haben⁸⁷. Betrachtet man den Ort unter wirtschaftlichen Aspekten, so ist sein von jeher besonderer Bezug zum Töpferhandwerk augenfällig⁸⁸.

4) Wirsberg

Nahe der möglicherweise von den edelfreien Walpoten vor 1200 erbauten Burg Wirsberg, mit der sich ein altes Halsgericht verband und die von 1203 erstmals belegten, gleichnamigen andechs-meranischen Dienstmannen bewohnt wurde⁸⁹, entstand wohl zu Beginn des Spätmittelalters eine Siedlung. Deren Markterhebung ist nicht exakt datierbar, jedoch erstmals für 1403 nachgewiesen, als das Kaiserliche Landgericht Burggraftums Nürnberg Burggraf Johann III. unter seinen Besitzungen auch „slos vnd marckt Wirs-

⁸⁴ Die fehlende Überlieferung des Marktes Thurnau beruht zum einen auf der bisherigen Unzugänglichkeit des bis vor kurzem nach Weiher ausgelagerten Thurnauer Adelsarchivs der v. Giech und zum anderen darauf, daß der Bestand des Gemeindearchivs Thurnau auf das 19. und 20. Jahrhundert beschränkt bleibt (freundlicher Hinweis Herr Harald Stark, Gemeindearchivpfleger des Landkreises Kulmbach).

⁸⁵ StABa M 7/II, Nr. 165. Vgl. MÜNCH u. a., Thurnau, 147 mit einer Zusammenstellung der Thurnauer Bürgermeister ab 1505.

⁸⁶ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 120.

⁸⁷ DIES., Führer Thurnau, 13; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 163 f.

⁸⁸ MÜNCH u. a., Thurnau, 113–117.

⁸⁹ VOTT, Walpoten, 75, 79 (Karte 11); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 182.

perg“ bestätigte⁹⁰. Daraus, daß die Überlieferung bis 1385 keinerlei Hinweise auf entsprechende Marktrechte enthält, läßt sich schließen, daß Wirsberg diese zwischen 1385 und 1403 erhalten haben muß⁹¹. Möglicherweise stand diese Rechtserhöhung im Zusammenhang mit der Entstehung des burggräflichen Amtes Wirsberg, das mit 1406 eine in etwa gleichzeitige Erstnennung aufweist⁹² und eines Vororts bedurfte.

Zwar liegen auch im Falle Wirsbergs nur spärliche Nachrichten über die gemeindliche Verfassung vor⁹³, doch sind diese immerhin umfangreicher als diejenigen bezüglich Kasendorf oder Thurnau. Einen ersten Hinweis auf die Existenz eines Bürgermeisters und eines Rates als oberste gemeindliche Verwaltungsorgane gibt die Stiftung eines Wochenmarkts anlässlich des 1430 vorausgegangenen Hussiteneinfalls durch Markgraf Friedrich I. im Jahre 1432. In dieser Urkunde anerkennt und bestätigt der Landesherr, „welch verderplich scheden, so dann unser liebe getrewen burgermeister rat und gemein unseres marckts zu Wirsbergk von den hussen emphanen haben“⁹⁴. Weitere Einblicke in die Freiheiten und Besitzungen sowie innere Verwaltung des Marktes vermittelt eine Privilegienbestätigung Markgraf Johann Alchimistas von 1437⁹⁵. Demnach besaß Wirsberg „gleich der statt Bayreuth“ das wirtschaftlich außerordentlich bedeutsame Recht zum Mulzen, Bräuen und Bierschenken mit „all anderer stattrechten undt gewohnheiten“⁹⁶. Die hierbei angeführten Stadtrechte fanden in diesem Fall insbesondere im Gerichtswesen Ausdruck. So fungierten der Bürgermeister und Rat des Marktes Wirsberg hinsichtlich der Bürger im Marktbezirk offenbar im Rahmen der Hoch- und niederen Strafgerichtsbarkeit (bei bestimmten Tatbeständen der Frevelgerichtsbarkeit Teilung der Strafgelder zwischen dem Vogt und dem Rat) als Schöffen sowie in den Fällen der Zivil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit als selbständige Urteiler. Hinzu traten das Gebotsrecht sowie die Polizeigewalt⁹⁷. Weiterhin geht aus dieser landesherrlichen Urkunde

⁹⁰ MZ VI, Nr. 220 (1404 VII 30).

⁹¹ Vgl. auch HAHN, Wirsberg, 62.

⁹² MZ VI, Nr. 342 (1406 VI 13).

⁹³ Von wenigen Ausnahmen abgesehen, stammt auch im Gemeindearchiv Wirsberg die überwiegende Anzahl der Quellen aus dem 19. und 20. Jahrhundert (freundlicher Hinweis Herr Harald Stark, Gemeindearchivpfleger des Landkreises Kulmbach).

⁹⁴ Zitat nach HAHN, Wirsberg, 63 (mit Druck der Originalurkunde).

⁹⁵ Ebd. 64 f.

⁹⁶ Ebd. 64.

⁹⁷ „Ein vogt zue Wirßberg hat eh nicht über die burgerschafft zue gebieten, es treffe den hals u. handt, die manschafft und auslaufen und dergleichen an, dan in andern allerhandt zuefelligen sachen, habe der raht, oder der jeder zeit regierende burgermeister mit ihnen zue schaffen denselben zue gebieten und zue verbiethen. Item überkauff, wechsel, tausch, ubergieb, quittung, geburtsbrief und lehrbrief zue siegeln, dan auch die verstorbenen bürger vermögen zue inuentiren und den theilungen beyzuewohnen, auch in schuldt sachen die wirkliche hülff, in ihr vermögen und marckgütern auch arrest und kummer zue thun [...] in niedergerichtbaren fellen, ob verbrechung der policey, metzger, becken, bierbreüer und anderer den bei rauffen, schlagen, wehr u. messer-zucken, geringen u. schlechten injurien, scheltworten, mauschellen, braun- und blauschlagen, blutrüßen, haarereüffen, lugstraffen und dergleichen, hat der raht den halben theil, dan der vogt die vorige helft der straff“ (zitiert nach ebd. 65).



Abb. 17: Urkataster Wirsberg (1851), Landesamt für Vermessung und Geoinformation, München, Ortsblatt W 56 Beilage zu N0 94/1 u. 94/2.

unter anderem hervor, daß der Markt Wirsberg jährlich 50 Gulden Steuer zu entrichten hatte sowie seine Lehen durch den regierenden Bürgermeister vergab⁹⁸. Andere Aufzeichnungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts schei-

⁹⁸ Ebd.

nen eine weitgehende Übereinstimmung der Rechtsausstattung und Verwaltungsstruktur des Marktes Wirsberg mit den Gegebenheiten in Kulmbach zu bestätigen⁹⁹. Belegt ist die Zusammensetzung des von „Bürgermeister und Rat“ gebildeten zentralen Trägers der gemeindlichen Herrschaft zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit vier Bürgermeistern, neun Räten und vier Vertretern der „Gemein“ – also auch hier gewissermaßen mit einem „Äußeren Rat“ – sowie 1694 mit vier Bürgermeistern und sechs Räten¹⁰⁰.

Wie viele Siedlungen des Kulmbacher Landes war auch Wirsberg schweren Verwüstungen insbesondere in Verbindung mit den Hussitenzügen 1430, dem Markgrafenkrieg von 1553/54 sowie dem Dreißigjährigen Krieg in der Zeit zwischen 1624 und 1634 ausgesetzt. So folgten auf die bereits erwähnten Zerstörungen von 1430 diverse Plünderungen des Marktes 1554, die Pestepidemien von 1624 und 1634 sowie die Brandschatzung des gesamten Ortes 1633¹⁰¹. Auch in Wirsberg sind insbesondere die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges an den Einwohnerzahlen ablesbar. Nachdem die Bevölkerung des Ortes von ca. 300 Köpfen 1494 auf 350 Bewohner 1533 sowie 450 Einwohner 1633 stetig angestiegen war, verursachten die Ereignisse von 1633/34 einen rapiden Rückgang auf 200 Bewohner 1640. Dem Ausbluten sowohl der Wirtschaft als auch der Bevölkerung versuchten deshalb landesherrliche Vergünstigungen und Peuplierungsmaßnahmen wie die Steuerbefreiung von 1640 oder der Zuzug von Exulanten bis in das 18. Jahrhundert hinein entgegenzuwirken¹⁰².

IV. Wehranlagen und Befestigungen als Instrumente der Herrschaftssicherung

1) *Burgen, Turmhügel, Burgställe, Wale und Burggüter im Kulmbacher Land*

Die Verfestigung von Herrschaft stand insbesondere im Mittelalter in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung von Burgen. „Mittelalterliche Territorialpolitik war Burgenpolitik“ – diese Feststellung Joachim Zeunes beschreibt präzise den Stellenwert, der den Wehrbauten dieser Epoche bei der Herrschaftsbildung beizumessen ist. Burgen waren somit nicht nur reine Macht- und Herrschaftssymbole, die als Wohnsitz des adeligen Gewalthabers dienten, sie verkörperten ebenso Raumsicherung nach außen und Raumbeherrschung nach innen. Auf diese Weise besaßen sie neben ihrer Funktion als Residenz auch eine militärstrategische und administrative

⁹⁹ So existierten zu diesem Zeitpunkt anscheinend auch in Wirsberg dementsprechende Funktionsträger wie etwa ein vierteljährlich gewählter „regierender“ Bürgermeister, ein Ratskollegium, bestehend aus zwölf Mitgliedern, ein Rats- und Gerichtsschreiber, ein Steuermeister sowie ein Gotteshausvorsteher bzw. -pfleger, welche die bereits aus Kulmbach bekannten Aufgaben wahrnahmen (ebd. 69, jedoch ohne Beleg).

¹⁰⁰ Ebd. 80, 89. Vgl. ebd. 315 mit einer Liste der Wirsberger Bürgermeister im 17. Jahrhundert und der Gerichtsschreiber ab 1608.

¹⁰¹ Ebd. 71, 79, 81 f.

¹⁰² Ebd. 65, 67, 82, 85, 87 f.

Bedeutung und waren damit multifunktional. Dies traf für die imposante Dynastenburg aus Stein ebenso zu wie für die Holz-Erde-Burg des Land- oder Ortsadels¹.

Geradezu exemplarisch wies der Untersuchungsraum im Mittelalter ein engmaschiges Netz von Befestigungen zur Sicherung der erworbenen Güter und Rechte auf. Allerdings ist die Datierung dieser Anlagen häufig nicht mehr möglich, wodurch sie den unterschiedlichen Herrschaftsträgern kaum mehr zugeordnet werden können. Bereits von der Frühgeschichte an, mit Unterbrechungen bis in das hohe Mittelalter hinein, stellte die Höhenburg des Kasendorfer Turmbergs ein erstes Herrschaftszentrum im Untersuchungsbe- reich dar². Dieser folgten vermutlich bereits im Zuge des Landesausbaus der Schweinfurter Grafen im 10. und 11. Jahrhundert sowie verdichtet während des Andechser Landesausbaus im 12. und 13. Jahrhundert Ansitze in Gestalt sogenannter „Turmhügel“ als Mittelpunkte kleiner ministerialer Rodungsherrschaften oder zur Sicherung von Altstraßen. Diese Wehrbauten bestanden aus Gräben und palisadenbewehrten Wällen, die einen in der Mitte aufgeschütteten Erdhügel umgaben, auf dem sich ein hölzerner oder steinerner Turm befand. Unterschiedliche Auffassungen in der Forschung herrschen allerdings insbesondere über die Lage und den Charakter solcher Turmhügelburgen. Während die früher herrschende Ansicht noch darauf abstellte, daß diese oftmals an Flußübergängen und beherrschenden Höhen lagen und nicht selten die Vorläufer steinerner Höhenburgen bildeten, wie sie bereits seit dem 12. Jahrhundert von adeligen Grundherren wie den Andechs-Meraniern oder Walpoten und deren Dienstmannen errichtet wurden³, wird nun unter anderem gerade auf die strategisch ungünstigen Plätze mancher Turmhügel verwiesen. Daraus schließt man auf einen rein repräsentativen Charakter und betont, daß die Wehrhaftigkeit solcher Anlagen weniger der Verteidigung als der sozialen Abschottung diene⁴. Weitere Burgenbauten

¹ ZEUNE, Die Burgen der Andechs-Meranier, 177. Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung der mittelalterlichen Burg vgl. DERS., Burgen – Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg, Regensburg 21997; Herwig EBNER, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, in: Hans PATZE (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Vorträge und Forschungen XIX/1) Sigmaringen 1976, 11–84; Rudolf ENDRES, Zur Burgenverfassung in Franken, in: Hans PATZE (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Vorträge und Forschungen XIX/2) Sigmaringen 1976, 293–329.

² Vgl. oben 14 ff., 18, 39 f.

³ EDELMANN, Besiedlung, 33; KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 150 ff. mit weiteren Ausführungen zu den Baulichkeiten und Datierungen. Speziell zu einzelnen Turmhügeln im Untersuchungsraum vgl. Hans EDELMANN, Der Turmhügel in Unterauhof, Gemeinde Mainleus, in: GO 3 (1965/66), 22 ff.; DERS., Der Turmhügel bei Wirsberg, in: GO 4 (1966/67), 25–36. Zum Turmhügel in Unterauhof vgl. auch KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 205 ff.

⁴ Vgl. NÖTH, Urbare, 187 f.; BAURIEDL – KONRAD-RÖDER, Mittelalterliche Befestigungen, 43–47; Joachim ZEUNE, Zum Stand der Motten-Forschung in Bayern und Baden-Württemberg, in: Sabine FELGENHAUER-SCHMIEDT (Hg.), Motte, Turmhügelburg, Hausberg (Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich 23) Wien 2007, 155–162. Zur Entwicklung des mittelalterlichen Burgenwesens von der ottonischen Landesburg über die Turmhügel bis zur Festungsperiode der frühen Neuzeit vgl. WEIGAND-KARG, Plassenburg, 249–252.

des Ritteradels im Kulmbacher Land erfolgten bis in die frühe Neuzeit hinein in der Regel in Abstimmung mit den Burggrafen von Nürnberg oder den Bischöfen von Bamberg.

Während man hinsichtlich eventueller früh- oder hochmittelalterlicher Befestigungen noch vielfach auf Vermutungen oder Geländeauffälligkeiten angewiesen bleibt, beginnt mit dem 13. Jahrhundert allmählich die Nennung von Burgen bzw. zerstörten Anlagen in den Quellen. Auf diese Weise bezeichnet beispielsweise der „Burgstall“ die Stelle einer abgegangenen Burg mit nahezu oder gänzlich keinen Überresten mehr, das „Wal“ hingegen zumeist einen ehemaligen Fronhof mit noch erkennbarer leichter Erdbefestigung. Zumeist stand letzteres dann mit einem ritterschaftlichen Ansitz in Verbindung. Doch werden beide Ausdrücke mitunter auch synonym oder in speziellerer Bedeutung verwendet⁵.

Das Zentrum für das sich allmählich ausbildende Netz von Wehranlagen im Untersuchungsbereich bildete mit der Plassenburg ob Kulmbach eine Dynastenburg. Wie auf dieser andechs-meranischen Hauptburg übten auch auf fortan darauf bezogenen kleineren landesherrlichen Sitzen wie beispielsweise in Wirsberg oder Menchau bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachgewiesene Ministerialen die Burghut aus. Gleiches galt im übrigen auch für die Burg der edelfreien Walpoten in Zwernitz. Insgesamt standen die Dienstleute in einem genau geregelten Rechtsverhältnis zu ihren Dienstherrn und erhielten für den Schutz der landesherrlichen Burg, was anfangs auch eine dauernde Wohnpflicht des Burgmanns beinhaltete, ein Burglehen. Dies geschah zunächst in Form von Liegenschaften und Naturalien, später auch von Geldzuwendungen.

Burghutdienste konnten weiterhin nicht nur auf herrschaftlichen Anlagen selbst geleistet werden, sondern auch auf damit in Zusammenhang stehenden eigenen Ansitzen des Niederadels, die dem Landesfürsten freilich ab dem Ausgang des 14. Jahrhunderts gewöhnlich zu Lehen aufgetragen wurden.

Am Ende des 13. bzw. zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurden die Familien, die noch traditionell Burgendienst leisteten und sich dabei häufig nach der jeweiligen Anlage benannten, durch austauschbare adelige Kastellane ersetzt, wobei sich auch deren ständige Wohnpflicht lockerte. Gebräuchlich als herrschaftliche Gegenleistung wurde fortan die Vergabe sogenannter „Burggüter“, die ursprünglich getrennt vom Objekt der Burghut Versorgungseinrichtungen des Adels in Gestalt von Höfen oder Gütern in der Nähe der jeweiligen Burg darstellten und auf die sich am Ende des 14. Jahrhunderts zuweilen sogar auch die Burghut selbst beziehen konnte („Burghut = Burggut“).

Mit der Stadtentwicklung Kulmbachs im 13. Jahrhundert kam es zum Schutze der Plassenburg auch dort zur Ausbildung adeliger Burggüter, die vor allem zu Verteidigungszwecken an der Stadtmauer ausgegeben wurden. Das

⁵ KUNSTMANN, Mensch und Burg, 21–34 mit weiteren Erläuterungen zu Burgstall und Wal. Zum Burgstall, insbesondere im Landkreis Bayreuth, vgl. auch BAURIEDL – KONRAD-RÖDER, Mittelalterliche Befestigungen, 49–52. Speziell zu einem Burgstall im Untersuchungsgebiet vgl. Richard LENKER, Der Burgstall in Mangersreuth, Ortsteil der Stadt Kulmbach, in: GO 5 (1968/69), 67–77.

Ende des Burghutsystems als Adelsprivileg erfolgte schließlich im ausgehenden Spätmittelalter bzw. in der beginnenden Frühneuzeit, als sich die Burggüter in erbliche Mannlehen wandelten und die landesherrlichen Burgen nichtadelige Besatzungen gegen Sold erhielten. Mit der Vergabe von Burggütern an Stadtbürger und sonstige nichtadelige Untertanen im Rahmen landesherrlicher Vergünstigungen und einer inhaltlichen Veränderung des Burggutcharakters insofern, als nun auch einfache Häuser und unbebaute Hofstätten als Burggüter verliehen wurden, veränderte sich letztlich auch der rechtliche Gehalt des Burgguts⁶. Immerhin existierten Burggüter im Fürstentum Brandenburg-Bayreuth bis zu dessen Übernahme durch das Königreich Preußen im Jahre 1792⁷.

2) Die Plassenburg

Als dominierende Wehranlage und Wahrzeichen des Kulmbacher Landes liegt die Plassenburg 116 m hoch über der Stadt Kulmbach auf einem Bergsporn, der von Osten gegen den Zusammenfluß des Kohlenbachs in den Weißen Main vorspringt. Sie besteht aus dem markanten trapezförmigen und noch teilweise (spät)-mittelalterliche Bausubstanz enthaltenden Hochschloß, das mit seinen vier dreistöckigen, arkadengeschmückten Flügeln sowie vier Treppentürmen den sogenannten „Schönen Hof“ bildet und vermutlich in den 1570er Jahren vollendet wurde. Die Burganlage zählt damit insgesamt zu den bedeutendsten Renaissanceschlössern Deutschlands. Nordöstlich vorgelagert befindet sich der Kasernenhof mit dem im 18. Jahrhundert entstandenen Kommandantenhaus und Kasernengebäuden. Beide Schloßteile umgeben durch Rondelle verstärkte Festungswerke, die vor allem im Osten weitgehend ruinös und zum Teil nur noch fragmentarisch erhalten sind. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere der noch erhaltene gewaltige Sockel der „Hohen Bastei“, die seit 1608 das Hochschloß im Osten schützte⁸.

⁶ Die Ausführungen zur Burghut und zum Burggut beruhen auf: KUNSTMANN, Mensch und Burg, 142 ff., 150–157, 161 ff.; HERRMANN, Kulmbach, 101 ff.; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 44 f., 277 ff. Einen frühen Einblick in die Rechtsfigur der Burghut und die damit in Zusammenhang stehenden ausgegebenen Burggüter des Hochstifts Bamberg vermittelt Constantin HÖFLER in dem von ihm bearbeiteten Registrum Burghutarium, 73–146. – Im Jahre 1398 existierten in Kulmbach neun, 1531 16 Burggüter oder (steuerfreie) „Freihäuser“, wobei letztere ebenso einen fürstlichen Gunstbeweis darstellten wie die Burggüter. Vgl. hierzu mit einer Lagebestimmung der einzelnen Objekte LENKER, Burggüter und Freihäuser, 40–66.

⁷ Nach dem Verzeichnis der Burggüter im Fürstentum Bayreuth von 1789/92 (StA-Ba C 13 Nr. 282) waren im Untersuchungsbereich noch zu diesem Zeitpunkt folgende Burggüter als häusliche Kanzeilehen ausgegeben: 1 Gut, 2 Behausungen und 4 Häuser in Kulmbach; 2 Güter in Wirsberg; 1 zerschlagenes Gut in Neudrosenfeld; 1 Gut in Trebgast; 1 Gut in Neustädtlein am Forst.

⁸ Vgl. die Baubeschreibung der heutigen Plassenburg bei Daniel BURGER, Landesfestungen der Hohenzollern in Franken und Brandenburg (Die Plassenburg 51) Kulmbach 2000, 46–52, 124. Burger bietet in seiner Untersuchung eine profunde Baugeschichte der Plassenburg auf neuestem Stand (ebd. 46–129). Vgl. auch DERS., Vom Rondell zur Bastion und zurück. Die Festung Plassenburg zwischen Innovation und Tradition, in: Die Plassenburg, 59–76. Weitere Ausführungen zur Bau-

Die Bezeichnung nach der Plassenburg wird erstmals im Jahre 1135 greifbar, als sich Graf Berthold II. von Dießen-Andechs in einer Urkunde „comes de Plassenperch“ nennt. Bereits seit 1148/49 sind zudem gleichnamige Ministerialen überliefert, die auf der Burg Dienst taten. Die Plassenburg selbst ist hingegen erstmals im Langenstädter Vertrag vom 14. Dezember 1260 erwähnt, der den Meranischen Erbfolgekrieg beendete. Aufgrund dieser Vereinbarung sah sich Graf Otto III. von Orlamünde gezwungen, gegenüber dem Bamberger Bischof den rechtmäßigen Besitz einer Hälfte der Plassenburg zu beweisen, was Otto aber nachhaltig gelingen sein mußte, da das Hochstift nie wieder Ansprüche auf die Burg erhob⁹. Möglicherweise stand hierbei diese bambergische Initiative in einem Zusammenhang mit der Schenkung der Walpoten von 1028/40 an das Hochstift¹⁰.

Insbesondere die Lage der ursprünglichen Plassenburg wirft bis heute noch Fragen auf und stellt somit ein zentrales Problem der Kulmbacher Lokalforschung dar. Verschiedene Indizien veranlaßten den verdienten Burgenforscher Hellmut Kunstmann zu der These, daß sich die alte, um 1130 durch Berthold II. von Dießen-Andechs entstandene Anlage sowie der vermutlich um 1230 durch Herzog Otto VII. von Andechs-Meranien begonnene und wohl durch die Grafen von Orlamünde um 1279 vollendete Neubau an unterschiedlichen Stellen befanden. Demnach läßt die Tatsache, daß sich die Grafen von Dießen-Andechs lediglich bis 1161 nach der Plassenburg bezeichneten und Heinrich (III.) v. Plassenberg als Vertreter des ehemaligen Burgmannengeschlechts nach dem ältesten Urbar des Hochstifts Bamberg von 1323/28 dem Bischof von Bamberg mit dem „castrum dictum Plassenberg“ gewartete, zunächst einmal den Schluß zu, daß die alte Plassenburg irgendwann nach 1161 in den freieigenen Besitz der v. Plassenberg gelangt sein mußte, sonst hätten diese später nicht derart über die Burg verfügen können¹¹. Daß darüber hinaus aber noch eine weitere Anlage existierte – und dies für eine gewisse Zeitspanne sogar neben der alten – ist nach Ansicht Kunstmanns daraus ersichtlich, daß außer der alten Burg Heinrichs v. Plassenberg zu Beginn des 14. Jahrhunderts für 1260 auch die neue Orlamünder Burg nachgewiesen ist, die 1340 im Erbgang an die Zollern überging. Während der heutige Standort die Lage der neuen Plassenburg wiedergibt, folgt für Kunstmann diejenige der alten Anlage aus dem Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398. Hierin ist unter dem Ortsnamen „Altplassenberg“

geschichte der Plassenburg finden sich bei KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 17–138 und WEIGAND-KARG, Plassenburg, 49–56, 249–267, 424–431.

⁹ Ebd. 43 f., 53. Der Originalwortlaut im Langenstädter Vertrag: „Item pronunciamus de medietate castri in Blassenberg quod comes possessionem proprietariam cum VII viris ydoneis probet, proprietatem vero sola manu obtineant“ (zitiert nach ebd. 63 Anm. 48).

¹⁰ Vgl. HERRMANN, Kulmbach, 46.

¹¹ Nachdem Heinrich v. Plassenberg 1306 noch als orlamündischer Lehensmann belegt ist, 1315 seine Burg Guttenberg auf bambergischem Gebiet errichtete und 1317/22 als bambergischer Lehensmann erscheint, mußte nach Kunstmanns Theorie die Gewartung zwischen 1306 und 1315 erfolgt sein. Dieser Affront gegen die Orlamünder Grafen hatte dann im Anschluß sicherlich die Schleifung der alten Plassenburg zur Folge (KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 20 f.).

ein burggräflicher Teilbauhof verzeichnet¹², der sich auf dem Rücken des Buchbergs, 3 km östlich des heutigen Standorts befand, und dem nach Kunstmann eine alte Burg vorausging. Bestätigt sieht dieser seine Annahme durch schwach erkennbare Mauerreste, die Existenz einer Quelle dort sowie die Lage an der Altstraße nach Trebgast. Insbesondere letzteres Indiz würde sogar eine Datierung der ursprünglichen Anlage bis in die Schweinfurter Zeit hinein gestatten, wobei sie sich dann bereits auf den ersten Siedlungskern Kulma der Stadt Kulmbach bezogen haben könnte¹³.

Indes wurde erst jüngst die bislang überwiegend anerkannte Theorie Kunstmanns von Klaus Rupprecht angezweifelt. Offensichtlich schlüssig widerlegt Rupprecht die hauptsächlichen Argumente Kunstmanns. Für ihn liegt etwa das abrupte Ende der andechsischen Benennungen nach der Plassenburg nach 1161 nicht in einem Eigentumsübergang an die Ministerialen v. Plassenberg begründet, sondern vielmehr in einem politischen und militärischen Bedeutungsverlust der Burg zu dieser Zeit. So besaß sie zwar bei ihrer Errichtung eine gewisse Mittelpunktfunktion für das neue andechsische Herrschaftsgebiet im Zweimainland und sollte wohl auch einen Gegenpol zum expandierenden Hochstift Bamberg bilden, doch wurde diese Aufgabe in den Jahrzehnten nach 1161 angesichts der herrschaftlichen und personellen Durchdringung Bambergs durch die mächtige Grafen-, dann Herzogsfamilie allmählich überflüssig. Zudem dokumentieren nach Rupprecht die fehlenden Belege für Aufenthalte und Beurkundungen der Andechs-Meranier auf der Plassenburg, daß die Anlage zwar ein zentrales Verwaltungszentrum darstellte, jedoch als Residenz nicht genutzt wurde. Überdies weist er insbesondere auf Widersprüche hin, die sich aus dem Text des ältesten Bamberger Urbars von 1323/28 ergeben und die von Kunstmann offenbar nicht berücksichtigt wurden. Dabei kommt Rupprecht zu dem Ergebnis, daß sich die in dieser Quelle verzeichnete Gewartung Heinrichs v. Plassenberg (Guttenberg) für Bamberg keineswegs auf die Plassenburg bezieht, sondern auf die 1315 neu errichtete Burg Guttenberg¹⁴. Auf diese Weise wird deutlich,

¹² Nach der Halbbauernfamilie Kopp, die den Hof von 1506 bis 1545 nachweislich bewirtschaftete, wurde dessen Name in den Quellen erstmals 1607 in „Koppenhof, sonst Altplassenberg“ abgeändert. Noch heute erinnert der Flurname in der Waldabteilung „Koppenhof“ an dieses alte bäuerliche Anwesen (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 126).

¹³ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 21–24, 460, 463f., 465. Die Ansicht Kunstmanns, der bislang einige wenig schlüssige Theorien entgegenstanden, teilte bislang mehrheitlich auch die Forschung. Vgl. etwa WEIGAND-KARG, Plassenburg, 44, 46–56; HERRMANN, Kulmbach, 42–47; BURGER-SEGL, Streifzüge, 152–158. Kritik an Kunstmanns These erfolgte zunächst einzig durch LENKER, Herrschaft Plassenberg, 17–42 mit einer Zusammenstellung des Streitstandes bis zur Mitte der 80er Jahre.

¹⁴ Um Rupprechts Argumentation folgen zu können, ist die Zitierung der einschlägigen Textstelle im Urbar von 1323/28 notwendig. Sie lautet: „Castrum Gutenberg: Similiter Henricus de Plassenberg, miles, de licencia Wulvingi episcopie castrum extruxit prope Stainnach in districto et domino proprietatis ecclesie Babinbergensis. Castrum dictum Plassenberg [...], cum quo ipso Henricus, ut promisit et iuravit pro se et suis heredibus ac posteris, debet et etiam sui heredes post eum ac posteris sibi succedentes in castro eodem debent respicere episcopum et ecclesiam Babinbergensem in omni necessitate et tempore“ (zitiert nach RUPPRECHT, Plassenberg,

daß die Plassenburg den gleichnamigen Ministerialen durch die Grafen v. Dießen-Andechs niemals zu freiem Eigen überlassen wurde, was angesichts der zielstrebigsten Territorialpolitik der Andechser wohl auch höchst ungewöhnlich gewesen wäre. Als weitere Konsequenz wird damit ebenfalls die Theorie von der Existenz zweier Anlagen hinfällig, so daß der Standort der Plassenburg schon immer dort war, wo er noch heute ist – nämlich auf dem im Vergleich zum Buchberg etwas tiefer liegenden Bergsporn. Der Flurname „Altplassenberg“ hingegen weist lediglich auf einen zur Burg gehörenden möglichen Bau- oder Fronhof hin¹⁵.

Aufgrund der stringenten Argumentation Rupprechts basieren die weiteren Ausführungen auf der Annahme, daß die Ursprünge der Plassenburg in der um 1130 von dem Andechser Berthold II. bereits an der Stelle der heutigen Burg errichteten Anlage zu finden sind. Hierbei ist sowohl die alte Burg als auch der noch von den Andechs-Meraniern begonnene und wohl von den Orlamünder Grafen fertiggestellte Neubau stets im Zusammenhang mit dem Ausbau Kulmbachs zu sehen, das mit der Plassenburg eine funktionale Einheit bildete¹⁶. Zu Beginn des Spätmittelalters war somit eine mächtige Dynastenburg entstanden, deren Ausmaß und politische Bedeutung die Erwähnung auf der berühmten Ebsdorfer Weltkarte aus dem 13./14. Jahrhundert widerspiegelt¹⁷.

Wie viele mittelalterliche Burgenbauten des Adels war auch die Plassenburg multifunktional ausgerichtet. Sie besaß eine politisch-militärische wie wirtschaftlich-administrative Funktion und diente zeitweilig auch als fürstliche Residenz. Nachdem die alte Plassenburg bereits zu Beginn der andechs-meranischen Herrschaft ein „Kristallisationskern des im Zuge einer energischen Rodungspolitik abgerundeten meranischen Güterkomplexes im Zweimainland“¹⁸ gewesen war, entsprang der umfassende Ausbau rund hundert Jahre später wohl einer Konzeption der Herzöge, welche die Burg

26). Nach Rupprecht handelt es sich nun bei der Passage „castrum dictum Plassenberg“ um einen Schreibfehler, da sich nach der Überschrift „Castrum Gutenberg“ der Gesamttext eindeutig auch auf die Burg Guttenberg bezieht, wodurch Überschrift und Text eine inhaltliche Einheit bilden. Dies wird einmal aus der Anlage des Urbars selbst deutlich, aber auch daraus, daß sich der Bischof gewöhnlich für die Erlaubnis zum Burgenbau auch die Gewartung zusichern ließ. Weiterhin wird die Quelle mit dem Wort „similiter“ eingeleitet, was auf eine vorausgehende, nahezu textgleiche Stelle zur Burg Wartenfels der v. Waldenfels Bezug nimmt. Zudem weist Rupprecht darauf hin, daß eine mißlungene Verbesserung der strittigen Textstelle feststellbar ist.

¹⁵ Ebd. 25 ff. Das Ergebnis Rupprechts bestätigt zuletzt auch aus archäologischer Sicht Ingrid BURGER-SEGL, *Wo lag die erste Plassenburg? Überlegungen aus archäologischer Sicht*, in: *Die Plassenburg*, 11–22 (mit einer aktuellen Zusammenfassung des Streitstandes). Dabei weist sie auf die mögliche Existenz einer Kontrollstation oder eines Forsthoofs auf dem Buchberg hin.

¹⁶ WEIGAND-KARG, *Plassenburg*, 55 f., 460 f.; BURGER, *Landesfestungen*, 41. Zur weiteren „symbiotischen Entwicklung der Plassenburg und Kulmbachs“ bis zum Beginn der frühen Neuzeit vgl. Reinhard SEYBOTH, *Burg und Stadt. Aspekte der Residenzentwicklung Plassenburg-Kulmbachs im späten Mittelalter*, in: *Rund um die Plassenburg*, 18 ff.

¹⁷ Zur Plassenburg auf der Ebsdorfer Weltkarte vgl. WEIGAND-KARG, *Plassenburg*, 56 ff.

¹⁸ Ebd. 460.

als politisch-militärisches Herzstück ihrer oberfränkischen Kernlande vorsah. Die Bedeutung als alleiniges Zentrum einer nun kleiner angelegten dynastischen Herrschaft erlangte die Anlage freilich erst unter einer Seitenlinie der Grafen von Orlamünde, die den Meraniern 1248/60 als Allodialerben im Kulmbacher Land nachgefolgt waren. In diesem Zusammenhang erscheint die Plassenburg 1279 nicht nur erstmals als Vertrags- und Beurkundungsstätte¹⁹, sondern auch als reines Vermögensobjekt, das insbesondere als Pfandgegenstand genutzt wurde. Nach einer ersten Verpfändung der Burg 1290 mit offenbar anschließender Auslösung fiel diese 1340 im Rahmen einer 1338 erneut vorgenommenen Pfandschaft in Verbindung mit einem Erbvertrag endgültig an die Burggrafen von Nürnberg. Damit hatten die Zollern nicht nur den ehemaligen orlamündischen Regierungssitz an sich gebracht, sondern auch eine der modernsten und stärksten Wehranlagen der Zeit. Erst seit dem Jahre 1529 erachteten Markgraf Georg der Fromme und der ihm nachfolgende Albrecht Alkibiades den weiteren Ausbau der Plassenburg zur zollerischen Landesfestung als notwendig. Diese Maßnahme wurde durch die Zerteilung des Oberlandes und die demzufolge bestehende Notwendigkeit eines starken militärischen Rückhalts sicherlich nicht unmaßgeblich befördert. Der militärstrategische Charakter der Plassenburg wurde vollends dominant, als nach ihrer Zerstörung im Zuge des zweiten Markgrafenkrieges am 21. Oktober 1554 eine neue, noch mächtigere Landesfestung entstand. Bereits 1558 begann Markgraf Georg Friedrich mit dem Wiederaufbau, den schließlich Markgraf Christian bis 1608 vollendete. Ihre bald ausschließliche Bedeutung als Festung behielt die Plassenburg schließlich bis zu Schleifung ihrer äußeren Fortifikationen in den Napoleonischen Kriegen 1806²⁰.

In enger Verbindung mit der politisch-militärischen Bedeutung der Plassenburg stand ihre administrative Funktion. Diese überwog insbesondere in ökonomisch-fiskalischer Hinsicht. So hatte die Burg zu Zeiten der Andechser anfangs wohl überwiegend noch als zentrale Sammelstelle für die Abgaben der Hintersassen einer durch Rodung stetig anwachsenden Grundherrschaft gedient, bevor sie sich unter den Orlamünder Grafen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Regierungszentrum der fränkischen Linie und damit zum administrativen Mittelpunkt des orlamündischen Herrschaftsbereichs am Obermain entwickelte. Mit dem Übergang an die Zollern ab 1340 verblieb die Plassenburg zwar Verwaltungszentrale des ehemaligen Orlamünder Gebietes, doch war dieses nun lediglich Bestandteil eines übergeordneten Territorialkomplexes. Für den mit der Plassenburg in Zusammenhang stehenden Verwaltungsbezirk begann fortan mit „Herrschaft Plassenburg“ (auch „Plassenberg“) die Bezeichnung nach der Burg gebräuchlich

¹⁹ 1279 VII 8 wurde eine Urkunde Ottos II. von Orlamünde „in castro Blassenberc“ ausgestellt, während Otto III. seit 1323 XI 26 als „Herr zu Blassenberg“ urkundete (ebd. 20 ff., 59 mit Belegen).

²⁰ Ebd. 460–463. Zum Baustadium ab 1529 vgl. BURGER, Landesfestungen, 57–72; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 260–267; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 55–61. Zum Baustadium ab 1558 vgl. BURGER, Landesfestungen, 89–126; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 424–431; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 72–93. Insbesondere zur Funktion der Plassenburg als Landesfestung vgl. Harald STARK, Die Plassenburg – „obergebirgische“ Residenz und Landesfestung, in: Bayern & Preußen, 169 ff., 173–177.

zu werden. Doch waren auf der Plassenburg bald auch die Zentralbehörden des spätestens seit 1403 selbständigen burggräflichen Oberlandes angesiedelt. Die verwaltungstechnische Selbständigkeit des späteren Markgraftums Brandenburg-Kulmbach gewährleistete seit 1421 von der Plassenburg aus der Hauptmann auf dem Gebirg mit einer Anzahl an Räten als Stellvertreter des Landesfürsten, wenn dieser wieder einmal von Ansbach aus in Personalunion die Markgraftümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach regierte. Mit dem Kollegialorgan „Hauptmann und Räte“ befand sich gleichzeitig auch die Kanzlei als Kernstück der Landesverwaltung auf der Plassenburg. Anders als die meisten Burgen, die ihre Verwaltungsfunktionen in der Regel im 13., spätestens 14. Jahrhundert an die mit ihnen in Verbindung stehenden Städte verloren, behielt die Plassenburg ihren Status als Verwaltungszentrale doch erheblich länger. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Verlegung der Zentralbehörden nach Kulmbach hinunter insoweit vollzogen, daß die Funktion der Plassenburg als administrativer Mittelpunkt des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach endete²¹. Die dritte Hauptfunktion der Plassenburg als Residenz ist erst unter den Grafen von Orlamünde faßbar, obgleich eine solche Nutzung möglicherweise bereits von den letzten Andechs-Meraniern konzeptualisiert worden war. Mit dem Übergang an die Hohenzollern sah der ehemalige Stammsitz der fränkischen Orlamünder forthin einer wechselvollen Geschichte entgegen. Aufgrund des mehrmaligen Erlöschens der obergebirgischen Linie wurde die Plassenburg öfters von Ansbach aus, von wo der Fürst in Personalunion beide Markgraftümer regierte, als Nebenresidenz geführt (so 1464–1486, 1495–1541, 1557–1603, 1769–1791). Doch wurde die Burg im Rahmen erbrechtlich bedingter Landesteilungen auch zum Hauptsitz von zollerischen Sekundogenituren, deren Vertreter jedoch nicht selten die bequemerer Aufenthalte im Unterland um Neustadt a.d. Aisch dem „freudlosen und unserm leib unbequemlichen land“²² mit seiner Bergresidenz Plassenburg vorzogen. Erstmals als zollerische Residenz ist die Plassenburg anlässlich der Landesteilung von 1403 unter Burggraf Johann III. überliefert, der dort bis zu seinem Tode 1420 Hof hielt. Gleiches galt für den Markgrafen Johann Alchimista (1440–1457) sowie zum Teil auch Sigmund (1486–1495) und Friedrich VI. (1495–1509). Darüber hinaus diente die Plassenburg bis in die frühe Neuzeit hinein ebenso als Alterssitz für Burggraf Friedrich V. (1397) und Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg (1470) wie auch als Familiengefängnis für Markgräfin Barbara (1492), ihren Bruder Markgraf Friedrich VI. (1515–1527) sowie die Markgrafen Georg Albrecht (1687–1688) und Friedrich Christian (1732–1735). Der endgültige Verlust der Residenzfunktion trat schließlich mit Beginn des 17. Jahrhunderts ein, als die fränkischen Fürstentümer an die brandenburgische Linie der Hohenzollern fielen und

²¹ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 463 ff. Zu den ehemals auf der Plassenburg angesiedelten Zentralbehörden vgl. unten 313–318.

²² So Anna von Sachsen, die Gemahlin des Kurfürsten Albrecht Achilles (zitiert nach Gerhard PFEIFFER, Die landesgeschichtliche Funktion der Plassenburg, in: Jffl. 29, 1969, 252).

der neue Markgraf Christian 1604 seine Residenz von Kulmbach dauerhaft nach Bayreuth verlegte²³.

Eine Burganlage von der Bedeutung der Plassenburg, die nicht zuletzt auch eine landesherrliche Residenz darstellte, erforderte eine gut organisierte und funktionierende Hofhaltung, deren Regeln sogenannte „Hofordnungen“ festlegten²⁴. Burgherr war natürlich der Markgraf, der in Abwesenheit vom Hauptmann auf dem Gebirg vertreten wurde. Da der Umzug Markgraf Christians nach Bayreuth gleichzeitig die Einziehung des Postens des Hauptmanns auf dem Gebirg zur Folge hatte, existierte seit 1604 lediglich noch ein rein militärischer Kommandant als oberster Befehlshaber auf der Festung²⁵. Im Rahmen der Organisation des Hofwesens²⁶ waren insbesondere der Schutz der Plassenburg sowie die dortige Hausvogtei von eminenter Bedeutung. Nach dem Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 erfolgte die Bewachung der Plassenburg in Friedenszeiten durch einen Türmer, drei Torwärter, zwölf Wächter sowie vier sogenannte „bankriesen“. Dabei hatten letztere eine gehobene Funktion im Wach- und Sicherheitsdienst inne²⁷.

Wie das gesamte Hofpersonal unterstand auch die Wachmannschaft dem Schloßvogt, der auf der obergebirgischen Hauptburg das wichtigste Amt bekleidete. In dessen Zuständigkeit fiel die gesamte Hoforganisation, wobei die Tatsache, daß er damit eigentlich die Aufgaben des auf anderen Burgen in der Regel eingesetzten ranghöheren Marschalls bzw. Hofmeisters mit übernahm, damit zu erklären ist, daß sich der Hofmeister im Gefolge des Fürsten nur unregelmäßig auf der Plassenburg aufhielt. Deshalb verfügte bereits Markgraf Albrecht Achilles 1458 anlässlich der Hauptmannsbestallung des Martin Förtsch, daß „der genante hauptman sol auch allezyt einen [...] haußvogt auf dem sloss Plassenburg bei im haben, das sloss helfen zu bewaren“²⁸. Somit amtierte der Schloßvogt der Plassenburg als Stellvertreter des Hauptmanns innerhalb des Burgbereichs. Der bereits erwähnte erhöhte Rang des Vogtes wird dadurch dokumentiert, daß der Amtsinhaber zuweilen adeliger Herkunft war. Ihm oblag gemeinsam mit dem Hauptmann insbesondere die sichere Verwahrung der Burg, was auch die Schlüsselgewalt im Schloß beinhaltete. In Abwesenheit des Hauptmanns besaß der Vogt die Befehlsgewalt über die Burg. Neben vielfältigen weiteren Aufgaben wie

²³ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 102 ff., 101, 111, 118 f., 132, 136, 138, 140–147, 150–157, 465–471; BURGER, Landesfestungen, 127 ff. Insbesondere zur Residenzfunktion der Plassenburg bis zum Beginn der frühen Neuzeit vgl. SEYBOTH, Burg und Stadt, 10–18; STARK, Die Plassenburg, 168 f.

²⁴ Vgl. WEIGAND-KARG, Plassenburg, 298–301. Die erste belegte Hofordnung der Plassenburg stammt aus dem Jahre 1470 (zum Inhalt vgl. ebd. 121 ff.). Weitere Hofordnungen datieren aus den Jahren 1532, 1542 und 1545.

²⁵ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 139–142 mit einer Aufstellung der Hauptmänner auf dem Gebirg von 1421–1603 sowie der Kommandanten auf der Plassenburg von 1604–1806.

²⁶ Zur Struktur und Organisation des Plassenburger Hofwesens vgl. WEIGAND-KARG, Plassenburg, 291–388.

²⁷ StAba A 222/II/III, Nr. 6532a, fol.12–16 (Landbuch Kulmbach, 242 ff.). Auf die Bewachung der Plassenburg geht insbesondere die Schloßordnung des Markgrafen Albrecht Alkibiades von 1545 genauer ein. Vgl. hierzu WEIGAND-KARG, Plassenburg, 205 ff.

²⁸ StAba C 3, Nr. 3, fol. 84.

der Aufsicht über alle Ressorts der Hofverwaltung, den Personalangelegenheiten, der Kontrolle des Hofrechnungswesens sowie zahlreicher anderer Pflichten organisatorischer Art stellte die Wahrung des Burgfriedens und die damit verbundene Gerichts- und Polizeigewalt wohl die wichtigste Kompetenz des Vogtes dar. Angesichts dieser Aufgabenfülle erscheint es nicht verwunderlich, daß zuweilen, wie 1470 durch Markgraf Albrecht Achilles oder 1542 durch Albrecht Alkibiades geschehen, zwei Schloßvögte zu deren Bewältigung eingesetzt wurden. Hierbei war dann einer der Vögte adeliger, der andere bürgerlicher Herkunft²⁹.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Erhaltung des Burgfriedens steht die Frage nach dem Rechtskreis der Plassenburg. Nach mittelalterlicher Gepflogenheit endete an der Burgmauer das öffentliche Recht, womit die Burg zu einem eigenen, geschlossenen Rechtsbezirk wurde und einzig der Hausordnung und Gerichtsgewalt des Burgherrn unterworfen war. Seit dem 13. Jahrhundert wurden Rechtsbestimmungen erlassen, die der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Burgbereich dienten. Dabei beschränkte sich das vorliegende Areal in der Regel nicht nur auf den ummauerten Bezirk, sondern schloß auch eine Zone um die Burg herum mit ein, wobei zu meist der Abstand einer Schußlänge galt. Für die Plassenburg wird dies bereits zu Zeiten der Orlamünder deutlich, als die Grafen die von ihnen 1318 gegründete Katharinenkapelle am Burgberg in den Burgfrieden der Plassenburg mit einbezogen. Konkrete Inhalte des Burgfriedens gehen indes erst aus den beiden Burgfriedensordnungen von 1547 und 1603 hervor³⁰. Mit den „Burckfridens Artickeln“ von 1547 berief sich Markgraf Albrecht Alkibiades auf eine ältere Burgfriedensbestimmung, die vom damaligen Reichsoberhaupt verliehen oder bestätigt worden war und sich nicht nur auf Burg und Schloßberg, sondern auch auf die Kanzlei in der Stadt erstreckte. Hierbei übernahm die spätere Anordnung, die infolge der zu dieser Zeit herrschenden politischen Krise wohl überwiegend einer militärischen Notwendigkeit entsprungen war, den Inhalt der ursprünglichen knappen Friedensregelung und richtete diesen in direkter Anrede an die Schloßbesatzung³¹. Hingegen war der zweite Burgfrieden aus dem Jahre 1603 ungleich detaillierter abgefaßt und ausschließlich auf das Hofleben ausgerichtet. Neben der Erstellung moralischer Richtlinien für den Hofstaat legte das Regelwerk insbesondere

²⁹ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 304–307 mit Belegen für Bestallungen und Dienst-eide der Plassenburg Schloßvögte.

³⁰ Ebd. 282.

³¹ Der maßgebliche Passus der alten Burgfriedensordnung bestimmte, „das jeder, so sich in berürtem haus Blassenberg und derselben erstreckten burckfriedens orth mit ainem andern sich hadern und in unwillen einzulassen, ein wehr gethon umb ein handt und der so den strach verbracht umb das haubt gestrafft [wird]“. An diese Regelung sollte die Besatzung der Plassenburg durch die Anordnung von 1547 erinnert werden, indem man sie hierin folgendermaßen ermahnte: „Bedenkt das es nit allein so ir aintrechtig freundlich und brüderlich miteinander lebet ein selbs nutz, sonder auch do ir also unbeschedit bleiben den vheinden do es zu schulden khomen solt desto mer abbruchs, welchs do ir ainander selbs gewundet und verletzt, nit sein khonnt thon wurdet [...] Wollet auch solches hadern und verwunden [...] zu den vheinden sparen alldo es euch nit allain erlaubt, sondern zu ehren geraichen würdet (beides zitiert nach ebd. 282 f.).

die Strafmaße für eine Reihe unterschiedlicher, innerhalb des Burgbezirks begangener Delikte fest³².

3) Übersicht der mittelalterlichen Befestigungen

Eine Erfassung der mittelalterlichen Wehranlagen im Untersuchungsbereich ist angesichts ihrer Vielzahl sowie der schmalen Quellenbasis außerordentlich schwierig. Zwar geben vorhandene Erstnennungen Auskunft über die Existenz von Befestigungen an sich, doch sind damit keinerlei Erkenntnisse über die Datierung ihrer Entstehung sowie die Gründer verbunden. Insofern stellt diese Zusammenschau lediglich einen Versuch dar, der lückenhaft und spekulativ bleiben muß.

Als Grundlage einer Übersicht vorhandener Befestigungen und der damit aufgeworfenen Fragen dienen sowohl die Ausführungen Hellmut Kunstmanns, der die unterschiedlichen Bezeichnungen der frühen Wehranlagen innerhalb der Erstnennungen auch zeitlich einzuordnen weiß, als auch diejenigen Erich v. Guttenbergs in den Ortsartikeln des Ortsnamenbuchs Kulmbach, der zudem vereinzelt auf die Gründer und den Entstehungszeitpunkt eingeht³³.

Wohl ebenfalls Wehrfunktion besaßen einzelne bäuerliche Anwesen, die im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 unter der Rubrik „vesten, slosser und behausungen“ geführt werden, und deshalb Eingang in diese Aufstellung finden sollen³⁴. Weitere Ergänzungen sind innerhalb der Übersicht gesondert durch Fußnoten gekennzeichnet. Wo die Errichtung einer Burg noch in das Mittelalter fallen könnte, wird auch dann auf die Erstnennung hingewiesen, wenn diese aus der frühen Neuzeit stammt.

Dementsprechend existierten im Kulmbacher Land folgende mögliche mittelalterliche Befestigungsanlagen:

³² Neben einer Anzahl leichter Verfehlungen wurden insbesondere schwerere Vergehen fixiert. So bestrafte man etwa bei einer Herausforderung beide Beteiligte gleichermaßen: den Adeligen mit „Bestrickung“ (= Haft), den Gemeinen mit Gefängnis. Die gleichen Sanktionen galten weiterhin für Bedienstete, die sich einer Körperverletzung oder Beleidigung schuldig gemacht hatten, wobei sie zudem entlassen wurden. Eine Steigerung des Strafmaßes bis zum Handabhauen erfolgte bei Schlägereien mit offener Verletzung oder einem Stich mit dem „Rapier“. Sexualdelikte hingegen zogen die Landesverweisung für den Adeligen oder den Staupenschlag für den Gemeinen nach sich, im Falle der Vergewaltigung sogar den Tod. Die gleiche Strafe wurde überdies für nächtliches Eindringen ins Schloß verhängt. Schließlich wurden auch das Aufbrechen von Gemächern sowie „verbotene Künste“ sanktioniert. Auf alle anderen, nicht in der Burgfriedensordnung aufgeführten Tatbestände war hingegen das gängige Recht anzuwenden (ebd. 283 f.).

³³ KUNSTMANN, Mensch und Burg, 184–245; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 49* ff., 54*, 56*f., 60* und jeweilige Ortsartikel. Dabei ergeben sich nach Kunstmann für die Wehranlagen am Obermain über die Jahrhunderte folgende Quellenausdrücke: „Burg“ (auch „castrum“ bzw. „domus“) vom 9.–12. Jahrhundert, „Haus“ und „Veste“ (auch „municio“) ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, „Sitz“ seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, „Behausung“ ab Ende des 14. Jahrhunderts sowie „Schloß“ seit etwa 1400 (Mensch und Burg, 1–16).

³⁴ Landbuch Plassenburg, 191 f.



Entwurf: Rüdiger Barth

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 18: Mittelalterliche Befestigungen

Ort	EN/Bezeichnung	Gründer/Entstehung
Alladorf	1466/Sitz	v. Plassenberg/Mitte 15. Jh. (?)
Buchau	1523/Sitz	v. Truppach/um 1500
Burghaig	1423/Schloß ³⁵ 1316/Castrum (?)/Burgstall	Förtsche/um 1400 v. Haig (?)/12. Jh. (?) ³⁶
Buch am Sand	1398/Wal	v. Buch (?)/14. Jh. (?)
Cottenau	1495/Sitz	v. Cottenau oder v. Waldenfels/ vor 1495
Ebersbach	1398/Burgstall	
Fölschnitz	(?)/Burgstall (?)	
Forstlahm	(?)/Burgstall (?)	
Frankenberg	1398/Behausung	Henlein/2. Hälfte 13. Jh.
Gemlenz	(?)/Wal ³⁷	
Harsdorf	1398/Sitz	v. Plassenberg (?)/14. Jh. v. Harsdorf (?)/11.–12. Jh. ³⁸
Heubsch	1398/Haus	v. Heubsch/vor 1333
Hornungsreuth	1398/Behausung	v. Ratzenberg (?)/14. Jh.
Jöslein	1398/Veste, Jagdhaus	Zollern/Ende 14. Jh.
Kasendorf/Turmberg	Frühzeit/Burg	
Katschenreuth	1398/Behausung	(?)/14. Jh.
Kauernburg	1526/Burgstall	
Kauerndorf	1398/Behausung, Burgstall	
Kirchleus	1525/Haus ³⁹	Henlein/15. Jh.
Kulmbach/Grünwehr	1398/Wal 1398/Behausung	Walpoten (?)/10. Jh. (?) Henlein/1. Hälfte 13. Jh.
Kulmbach/Plassenburg	1260/Burg	Andechser/um 1130
Kunzenreuth (abgeg.)	1454/Burgstall (Bewilligung!)	Schondorf/1454
Lanzendorf	1339/Sitz	v. Wirsberg/vor 1339
Lindenberg	1371/Haus	Rauschner/vor 1371
Lochau	1557/Wal	(?)/13. Jh. (?) ⁴⁰
Mangersreuth	1398/Burgstall	
Marktschorgast	1293 (?)/Burg	Vögte v. Weida/um 1250
Menchau	(1188)/Burg	Andechser/12. Jh.
Metzdorf	1398/Burgstall	Henlein/2. Hälfte 13. Jh. (?)

³⁵ KUNSTMANN, Burgenkranz, 154.³⁶ DERS., Burgen am Obermain, 162.³⁷ LENKER, Mangersreuth, 73.³⁸ GRUBER, Harsdorf, 67 ff.³⁹ KUNSTMANN, Burgenkranz, 46.⁴⁰ Dieter SCHMUDLACH, Das fünfhundert Jahre alte „Wahl“ von Lochau, in: FH (1974), Nr. 5.

Ort	EN/Bezeichnung	Gründer/Entstehung
Neudrossenfeld	1484/Sitz	Lochner (?)/14. Jh. ⁴¹
Neuenreuth am Main	1398/Burgstall	
Neustädtlein am Forst	1398/Veste	v. Neuenstadt (?)/13. Jh. (?)
Oberdornlach	1509/Haus	(?)/vor 1509
Partenfeld	1398/Behausung	
	1434/Burgstall	v. Plassenberg (?)/ (?)
Peesten	1373/Sitz	v. Waldenfels (?)/14. Jh. (?)
	1492/Sitz	Förtsche/vor 1492
Pretzendorf (= Himmelkron)	1279/Burg	Andechser/(?)
Schmeilsdorf	1398/Behausung	v. Künßberg/Ende 13. Jh. (?) oder 12. Jh. (?) ⁴²
Schwarzach	1417/Burgstall	v. d. Mühl/(?)
	1438/Wal	v. d. Mühl/(?)
Schwingen	1398/Hof (befestigt)	
See	1433/Sitz	v. Wirsberg (?)/vor 1433
Steinenhausen	1439/Burgstall	v. Plassenberg/zwischen Beginn 12. Jh. und 1240 ⁴³
Thurnau	1288/Turm, Burg	Förtsche/zwischen 1223 und 1239
Trebcast	1341/Haus	
	1341/Veste	Walpoten (?)/vor 1151 ⁴⁴
	1476/Sitz	Haueisen/um 1470
Unterauhof	(?)/Turmhügel ⁴⁵	
Untersteinach	1399/Wal	v. Guttenberg (?)/14. Jh. (?)
	1. Hälfte 15. Jh./ Burgstall ⁴⁶	
	1343/Hof (befestigt?) ⁴⁷	v. Guttenberg/1. Hälfte 14. Jh. ⁴⁸
Vannau	1398/Behausung	v. Vannau (?), v. Wirsberg (?)/14. Jh.
(abgeg. = Ködnitz)		
Veitlahm	Mitte 15. Jh./Burg- stall, Wal	v. Künßberg (?)/ 13. Jh. (?) ⁴⁹

⁴¹ Martin RIEDELBAUCH, Schloß und Rittergut Drossenfeld, in: AGO 53 (1973), 267 ff.

⁴² StAba M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 19).

⁴³ RUPPRECHT, Steinenhausen, 26; KUNSTMANN, Burgenkranz, 167 f.

⁴⁴ VOIT, Walpoten, 38, 73 f.

⁴⁵ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 205 f.; EDELMANN, Turmhügel Unterauhof, 22 f.

⁴⁶ KUNSTMANN, Guttenberg, 160.

⁴⁷ Ebd. 169.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ StAba M7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 5 f.).

Ort	EN/Bezeichnung	Gründer/Entstehung
Waizendorf	1370/Sitz	v. Plassenberg (?)/vor 1370
Wasserknoten	1342/Burg	v. Wallenroth/vor 1342
Weiher	1381/Burgställe (2)	v. Weiher/vor 1381
Wernstein	1398/Burgstall, Veste	v. Künßberg/zwischen 1362 und 1376
Wirsberg	1366/Haus, Veste	Walpoten (?)/vor 1200 (?) ⁵⁰
Ziegenburg	1426/Burg	Andechser (?)/um 1200 (?) v. Wallenroth/zwischen 1348 und 1426
Zwernitz (= Sanspareil)	1260/Burg	Walpoten/um 1156 ⁵¹

V. Die Verhältnisse am Ende des Mittelalters (Statistik)

1) Geistliche Obrigkeit

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Pfarreiorganisation um 1520 kurz vor Einführung der Reformation. Sämtliche Pfarreien gehörten innerhalb der Archidiakonate Hollfeld und Kronach zum Bistum Bamberg¹.

Archidiakonat Hollfeld

<i>Pfarrei</i>	<i>Patronat</i>
Trumsdorf mit Filialen Alladorf und Neustädtlein am Forst	Markgraf

Archidiakonat Kronach

<i>Pfarrei</i>	<i>Patronat</i>
Azendorf	Förtsche v. Thurnau
Buchau	Kloster Michelsberg
Harsdorf	v. Künßberg
Kasendorf mit Filiale Magnus-Kapelle	Markgraf
Kirchleus	Henlein
Kulmbach mit Filialen Hutschdorf, Mangersreuth und Kapellen	Markgraf
Lanzendorf mit Filiale Himmelkron (?)	v. Wirsberg
Limmersdorf mit Filiale Spitalkapelle	Förtsche v. Thurnau

⁵⁰ Vorr, Walpoten, 75.

⁵¹ Ebd. 77 f.

¹ Angaben nach v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Pfarreiorganisation, 136 f., 172–181, 183 ff., 196 f., 200 f., 210–212, 214.

<i>Pfarrei</i>	<i>Patronat</i>
Melkendorf mit Filiale Burghaig	v. Guttenberg
Neudrossenfeld mit Filiale Langenstadt	Markgraf
Peesten	Förtsche v. Thurnau
Schwarzach mit Filiale Willmersreuth	Kloster Langheim (Nomination: v. Künßberg)
Thurnau mit Filialen Berndorf und Menchau	Förtsche v. Thurnau
Trebgast	Kloster Himmelkron
Untersteinach mit Filiale Kauernburg	Augustinerkloster Kulmbach
Veitlahm mit Filialen Wernstein und Schmeilsdorf (Burgkapellen)	Kloster Langheim (Nomination: v. Künßberg)
Wirsberg mit Filiale Cottenau und Kapellen	Stift St. Jakob, Bamberg
(Stadtsteinach) mit Filiale Lehenthal	Bischof
(Wonsees) mit Filiale Zwernitz (Burgkapelle)	Markgraf

2) Hochgericht

Die Hochgerichtsbarkeit (Fraisch) wurde im Untersuchungsbereich im wesentlichen durch die markgräflichen Ämter Kulmbach, Zwernitz (mit Sitz des Hoch- und Niedergerichts in Wonsees), Wirsberg, Kasendorf, Bayreuth und Berneck ausgeübt. Nur am Westrand des Kulmbacher Landes unterstanden entlang eines schmalen Streifens einige Orte dem bambergischen Centamt Weismain. Dies betraf südlich des Mains die durch den Lopperbach vom brandenburgischen Amt Kulmbach abgegrenzten Dörfer und Weiler Buchau, Friedrichsberg, Lopp, Witzmannsberg und Wüstenbuchau sowie nördlich des Mains jeweils die westliche Hälfte der durch den Zentbach getrennten Ortschaften Schwarzach, Schmeilsdorf, Danndorf und Schimmendorf². Strittig hingegen stellten sich die Hochgerichtsverhältnisse in den eigentlich im Kulmbacher bzw. Kasendorfer Amtsbereich gelegenen Orten Lindenberg, Gundersreuth und Dörnhof (bei Peesten) dar, wo sowohl der Markgraf von Brandenburg-Kulmbach als auch der Bischof von Bamberg die Rechtsprechung über „Hals und Hand“ für sich beanspruchten.

Eine weitere Ausnahme von der markgräflichen Fraischlichkeit bildete die im Südwesten des Kulmbacher Landes gelegene freieigene Herrschaft der Förtsche v. Thurnau. Wie bereits zuvor im Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 wurde auch in den Landbüchern des Amtes Kulmbach von 1531 und des Amtes Kasendorf von 1529 dieses adelige Halsgericht markgräflcherseits nicht anerkannt und damit einem Recht widersprochen, das den Förtschen immerhin 1392 durch Bischof Lamprecht von Bamberg sowie im Jahre 1397 durch König Wenzel ausdrücklich bestätigt worden war. Insofern bezeichnet die Einbeziehung der förtschischen Orte Berndorf, Eckersdorf, Felkendorf, Hammermühle, Hörlinreuth, Kleetzhöfe, Kröglitzen, Schorr-

² Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 75*.

mühle und Wiesenmühle in das Halsgericht Kulmbach sowie von Heubsch, Neudorf, Reuth und Menchau in das Halsgericht Kasendorf lediglich einen brandenburgischen Anspruch. Dies gilt ebenso auf Bamberger Seite für den Ort Neuenreuth, der als dem Centamt Weismain zugehörig erscheint. Da infolge der bisherigen Unzugänglichkeit des Thurnauer Schloßarchivs aber keinerlei Aufzeichnungen zum Thurnauer Halsgerichtssprengel zu Beginn der frühen Neuzeit vorliegen und auch davon auszugehen ist, daß sowohl das Markgraftum Brandenburg-Kulmbach als auch das Hochstift Bamberg die beanspruchte Fraisch in den beschriebenen Orten sehr wohl auch durchzusetzen verstanden, werden die obengenannten Orte im Rahmen der Quellen behandelt, in denen sie verzeichnet sind – also innerhalb der Landbücher der markgräflichen Ämter Kulmbach und Kasendorf bzw. des bischöflichen Amtes Weismain. Nur Thurnau mit seinem seit 1539 unstrittig den Markt umfassenden Halsgericht wird ohne Quellenbeleg separat von den markgräflichen und bischöflichen Hochgerichtsbezirken aufgeführt. Erst der „Crailsheimer Rezeß“ dieses Jahres zwischen den Markgrafen Georg und Albrecht Alkibiades sowie Wolf Förtsch beschränkte die Blutgerichtsbarkeit der Förtsche im Rahmen eines Reichsafterlehens verbindlich auf den unmittelbaren Bereich von Thurnau, was jedoch weitere Differenzen zwischen den Beteiligten nicht ausschloß³.

3) *Vorbemerkung*

In die folgende Statistik sind alle in den markgräflichen Landbüchern bzw. bischöflichen Urbaren verzeichneten Ortschaften des Untersuchungsbereichs aufgenommen. Diese erscheinen nach der Zugehörigkeit zu den Hochgerichtsbezirken der markgräflichen Ämter Kulmbach, Zwernitz, Wirsberg, Kasendorf, Bayreuth und Berneck sowie des bischöflichen Amtes Weismain jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Hinzu treten die Adels-herrschaft Thurnau – wie bereits erwähnt, lediglich mit dem Markt Thurnau – sowie nach Ämtern gegliedert, vereinzelte Ortschaften, die in den jeweiligen fürstlichen Landbüchern und Urbaren keine Berücksichtigung finden, weil sie ausschließlich ritterschaftlichen oder klösterlichen Besitz aufweisen. Als Quellen wurden herangezogen: die Landbücher der Ämter Kulmbach (1531)⁴, Zwernitz (1503)⁵, Wirsberg (1533)⁶, Kasendorf (1529)⁷, Bayreuth (1499)⁸ und Berneck (1536)⁹ sowie das Urbar der Ämter Niesten (= Weismain) und Burgkunstadt (1520)¹⁰.

In der Regel verzeichnen die Landbücher neben den landesherrlichen Rechten, Gütern und Einkünften auch den Besitz fremder Herrschaftsträger. Lediglich bei den Orten mit vorwiegend oder geschlossen fremder Grundherrschaft wie z.B. in Schmeilsdorf oder Lanzendorf und bei den Städten bzw.

³ Vgl. v. PEZOLD, Thurnau, 11–14.

⁴ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a.

⁵ Ebd. Nr. 6480.

⁶ Ebd. Nr. 6565.

⁷ Ebd. Nr. 6560.

⁸ Ebd. Nr. 6252/1.

⁹ Ebd. Nr. 6660.

¹⁰ StABa A 221/VI, Nr. 2600.

Märkten wie Kulmbach, Thurnau, Wirsberg oder Kasendorf sind die Landbucheinträge summarisch oder unvollständig gehalten. In diesen Fällen und überall dort, wo der Güterbesitz ebenfalls einer näheren Konkretisierung bedarf – etwa, weil er nur durch den lehenrechtlichen Begriff „manschaft“ umschrieben ist – wurde versucht, die vorhandenen Lücken durch andere Quellen zu schließen, die möglichst zeitnah am jeweiligen Stichjahr liegen. Hierfür kommen zum einen für den Adelsbesitz die entsprechenden markgräflichen und bischöflichen Lehenbücher in Betracht¹¹ und zum anderen Pfarreiurkunden und klösterliche Besitzaufzeichnungen wie das Landbuch des Klosters Himmelkron (1547)¹², das Urbar des langheimischen Amtshofs zu Kulmbach (ca. 1520)¹³ oder das Zins- und Lehenbuch des Augustinerklosters Kulmbach (1536)¹⁴. Weiterhin einschlägig sind adelige Bestandsverzeichnisse, die sich lediglich dem Historischen Ortsnamenbuch Kulmbach entnehmen lassen – so das Zinsbuch von 1526 der Förtsche v. Thurnau, das Urbar sowie Erbbücher der v. Künßberg von 1565/67 oder Güterbeschreibungen der v. Guttenberg von 1534 aus dem Schloßarchiv Steinenhausen. All diese Ergänzungen erscheinen in der Statistik in Kursivdruck mit den dazugehörigen Belegen in den Anmerkungen.

Natürlich kann aus der Verwendung verschiedener, zeitlich doch mitunter Jahrzehnte auseinanderliegender Quellen ein etwas schiefes Bild über die Besitzstruktur eines Ortes entstehen. Insofern stellt die mosaikartige Rekonstruktion der Besitz- und Rechtsverhältnisse in einigen Ortschaften lediglich einen Versuch dar. Insbesondere in den Städten und Märkten des Untersuchungsgebiets läßt die manchmal unzureichende Quellenlage eine befriedigende Beschreibung der herrschaftlichen Rahmenbedingungen nur in Grenzen zu.

Von der allgemein feststellbaren Besitzersplitterung in den Siedlungen des Kulmbacher Landes sind lediglich fünf Orte nicht betroffen. Im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 als die „fünf fronndorfer“ bezeichnet, setzen sich die Dörfer Hegnabrunn, Lindau, Pechgraben, Untergräfenthal und Waldau nahezu ausschließlich aus markgräflichen, dem Amt Kulmbach zugehörigen häuslichen Gütern zusammen und weisen damit als einzige der größeren Siedlungen eine geschlossene Besitzstruktur auf. Diese lehenrechtliche Geschlossenheit äußert sich insbesondere durch die Pflicht der genannten Orte, in ihrer Gesamtheit Frondienste zu verrichten.

In den Ortsartikeln sind die einzelnen Rentengrundherrschaften, soweit ermittelbar, mit den entsprechenden Anwesen zusammengestellt. Lassen sich hierbei die Ausdrücke „Hof“, „Lehen“, „Güter“, „Gütlein“ oder „Sölden“

¹¹ Einschlägig in der Reihe der seit 1398 fortlaufend überlieferten markgräflichen Lehenbücher sind in diesem Fall die Ritter-Lehenbücher der Markgrafen Kasimir und Georg von 1515 ff. (StABa A 222/I, Nr. 6006) sowie Markgraf Albrechts von 1542 ff. (ebd. Nr. 6007/I) und in der ebenfalls seit 1398 durchgehend vorliegenden Reihe bischöflicher Lehenbücher die Lehenbücher Weigands v. Redwitz, (Edelleute, Bd. I, 1522 ff. und II, 1529 ff./StABa A 221/I, Nr. 25, 26).

¹² StABa A 222/II/III, Nr. 6582.

¹³ StABa A 221/X, Nr. 4155.

¹⁴ StABa A 222/II/III, Nr. 6550.

als landwirtschaftliche Betriebsgrößen noch in etwa fassen¹⁵ und beschreibt „Tropf“ oder „Trüpf“ im Zusammenhang mit einer bäuerlichen Betriebseinheit deren Besitzstand bis zur Dachtraufe, so ist der Umfang der als „Erb“ ausgewiesenen Betriebseinheiten, womit insbesondere auf deren Erbllichkeit hingewiesen wird, nicht exakt bestimmbar. Häufig läßt sich nicht einmal ermitteln, ob diese bebaut oder unbebaut sind. Die Ausdrücke „Laß“ in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Betriebsgröße sowie „Bauhof“ im Zusammenhang mit einer Teilangabe weisen jeweils auf ein Pachtverhältnis hin, wobei dem Verpächter des nicht vom Bauhof umfaßten Anteils ausschließlich relativ hohe Naturalerträge zustehen.

Weiter läßt sich aus den Landbüchern bei den bäuerlichen Betrieben, die der markgräflichen Lehensherrschaft unterliegen und damit in die vogtei-, grund- und gerichtsherrliche Verwaltung der landesherrlichen Ämter einbezogen sind, eine rechtliche Differenzierung ersehen, die sich auch in der Statistik widerspiegelt. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Zinsgütern, die den landesherrlichen Ämtern genau festgelegte Abgaben und Leistungen schulden, und solchen bäuerlichen Anwesen, die in einem besonderen Schutzverhältnis zum Lehensherrschaft stehen und kaum Abgaben zu entrichten haben. Letztere werden in den markgräflichen Rechnungspartikularen des 18. Jahrhunderts durchgehend als „Kanzleilehen“ aufgeführt und als solche auch in die Statistik am Ende des Alten Reiches aufgenommen. Unter dieser Bezeichnung sollen sie ebenfalls in den Besitzquerschnitt an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit Eingang finden. Die bäuerlichen Zinslehen (Amtslehen) wurden durch den Amtskastner oder -vogt vergeben, waren in der Regel unbeschränkt vererbbar und mit der Leistung bestimmter Abgaben und Dienste (Erbzinsen, Gülten, Fronen) verknüpft. Die bäuerlichen Kanzleilehen hingegen, die zumeist nur in männlicher Folge vererbbar waren, wurden ebenso wie die Ritterlehen – dies wird in den Landbüchern in der Regel aus der Formel „ist der herrschaft lehen“, „ist der herrschaft manlehen“ bzw. „ist von der canzley verliehen“ deutlich – von der markgräflichen Kanzlei verliehen und dort auch in eigenen Lehenbüchern registriert. Die Vermutung, daß es sich bei den Inhabern solcher Lehen um die Reste einer ursprünglich freibäuerlichen Schicht gehandelt haben könnte, die wohl aus den Rodungsfreien der Zeit des früh- und hochmittelalterlichen Landesausbaus hervorgegangen war und ihre Eigengüter im ausgehenden Mittelalter zur Begründung eines Schutzverhältnisses dem Landesherrn zu Lehen aufgetragen hatte, ist hierbei keinesfalls abwegig¹⁶. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Kanzlei-

¹⁵ Nach v. GUTTENBERG (Älteste Landesbeschreibung, 18) sind die durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen nach den Maßeinheiten Acker und Tagwerk zu bestimmen, wobei ein Acker ungefähr einem Tagwerk entspricht. Demnach sind folgende bäuerliche Betriebsgrößen zugrunde zu legen: 1 Hof = 30–60 Acker Feld und 5–10 Tagwerk Wiesen; 1 Gut = 15–30 Acker Feld und etliche Wiesen; 1 Gütlein = bis 12 Acker Feld und etliche Wiesen; 1 Lehen = 1 Viertelhof; 1 Sölde = 1–7 Acker Feld und 1–2 Tagwerk Wiesen. Vgl. SCHMIDT, Himmelkron, 49 ff. (mit Tabellen) mit noch konkreteren und teils etwas differierenden Größenangaben anhand des Urbars des Klosters Himmelkron von 1547. Allerdings mißt er dabei der Bezeichnung „Lehen“ keinerlei Aussagekraft hinsichtlich der Größe zu (ebd. 47).

¹⁶ Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 166 f.

lehen bestand überdies aus ehemaligen Ritterlehen, die nach dem Tod der adeligen Vasallen an die Burggrafen heimgefallen waren und im Anschluß an Bauern vergeben wurden. Sowohl die Zins- oder Amtslehen als auch die bäuerlichen Kanzleilehen konnten bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert der landesherrlichen Steuerpflicht unterliegen, sofern die Inhaber dem Leihensherrscher nicht persönliche Dienste schuldeten, was allerdings zu diesem Zeitpunkt wohl noch überwiegend der Fall gewesen sein dürfte. Darüber hinaus unterstanden sämtliche Hintersassen gleichermaßen der Vogtei- und Gerichtsgewalt des markgräflichen Amtmanns.

Die markgräflichen Ämter nahmen an sich auch generell die Vogtei- und Gerichtsgewalt über den Besitz von Pfarreien, Gotteshäusern, Stiftungen, Gemeinden und sonstigen nicht mit niedergerichtlichen Rechten begabten Grundherrschaften sowie über die freieigenen bäuerlichen Güter wahr. Doch wurden den geistlichen Grundherren in Ausnahmefällen anscheinend auch Niedergerichtsbefugnisse über ihre Grundholden zugestanden, die man von Seiten der Geistlichkeit an bäuerliche Stellvertreter delegierte¹⁷.

Die ausgeübte fürstliche Schutzfunktion wird in den Landbüchern bei einer Reihe von Orten mit dem Hinweis auf die der Herrschaft zustehende „manschaft“ bzw. die vom Amtmann durchgeführte und in den Quellen als „verspruch“ bezeichnete Rechtsvertretung der Betroffenen gekennzeichnet. Diese entrichteten gewöhnlich wie nahezu alle Grundholden jährlich ein Fastnachtshuhn an den Amtskastner als Anerkenntnis der markgräflichen Schutzherrschaft¹⁸. Mit dem Ausdruck „manschaft“ wird jedoch zuweilen auch das Schutzverhältnis zwischen dem Ritteradel und seinen Hintersassen beschrieben, deren genaue Anzahl aus dieser Bezeichnung dann entweder direkt (Beispiel: 6 Mannschaften) oder aber indirekt (Beispiel: 1 Mannschaft mit 6 Lehenleuten) hervorgeht. Hinsichtlich der Anzahl und Größe der bäuerlichen Betriebe besitzen diese Angaben jedoch keinerlei Aussagekraft.

In den Landbüchern verdeutlichen in der Regel formelhafte Einleitungen zu den meisten Ortschaften die dort vom Markgrafen oder auch Bamberger

¹⁷ So heißt es im Landbuch von 1531 beispielsweise für die Güter der Pfarrei Kulmbach in Windischenhaig: „Item dieser selten inhaber, ist eines pfarrers vogt, und nachdem kein landknecht oder fronnbot, es treff dann hals und handt an, auf der pfarr gueter gehn darf, dann sie von der herschafft Brandenburg gefreit sind [...], so muß er den andern der pfarr pauern, wenn es zu schulden kombt, zu gericht, fron oder dartzu sie der pfarrer haben will, für gebieten“ (StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 479').

¹⁸ Aus den Landbüchern des Amtes Bayreuth von 1421/24 und 1499 geht hervor, daß das Fastnachtshuhn seit dem 15. Jahrhundert regelmäßig auch von den Freibauern, die keinem Grundherren, sondern nur dem Markgrafen als Schutzherrn unterworfen waren, erhoben wurde. Sie verloren mit dieser Abgabe die Möglichkeit, den Schutzherrn zu wechseln und wurden somit dauerhaft in den markgräflichen Landesuntertanenverband einbezogen (WINKLER, HAB Bayreuth, 167). Zur „Fastnachtshenne“ als allgemeinem Zeichen der Anerkennung des grundherrschaftlichen Leihverhältnisses vgl. v. GUTTENBERG, Älteste Landesbeschreibung, 15; WEIGAND-KARG, Plassenburg, 81. Zur Funktion des Fastnachtshuhns zur Begründung einer übergeordneten Schirmerrolle des Ritteradels über seine Grundholden vgl. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 236; Hanns Hubert HOFMANN, Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken, in: ZBLG 23 (1960), 275 ff.

Bischof geltend gemachte ausschließliche Vogtei- und Gerichtsgewalt. Diese Formeln lauten etwa innerhalb der Ämter: „Gehort mit aller gerichtparkeit in das gericht“, „gehort mit aller gerichtparkeit und verhandlung, klein oder gros in das gericht“, „gehort mit dem Halsgericht und aller verhandlung in das gericht“, „gehort mit hohen und niedern gerichtparkeiten in das ambt“ oder „gehort mit der obrigkeit und aller verhandlung in das gericht“. Inwieweit sich diese Befugnisse de facto auch auf den Besitz des ritterschaftlichen Adels und der Klöster erstreckten, geht indes aus den Landbüchern nicht eindeutig hervor. Angaben über Niedergerichtsrechte des Adels und der Klöster sind zumeist nur bei Orten auffindbar, in denen sich deren Besitz konzentriert¹⁹. Doch hebt gerade in diesen Fällen der Landbuchschreiber nicht selten die ausschließliche Zuständigkeit der Ämter in bezug auf die Hochgerichtsbarkeit und die gesamte niedere Strafgerichtsbarkeit (Frevelgerichtsbarkeit) hervor²⁰, wobei er den adeligen und geistlichen Grundherren lediglich die Zuständigkeit für die Tatbestände der Lehengerichtsbarkeit sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zubilligt²¹. Mit den v. Guttenberg in Untersteinach²² sowie den Förtschen und v. Giech in Heusch, Neudorf und Reuth²³ lassen sich den Landbüchern nur wenige Fälle entnehmen, in denen Vertretern des Adels vom Markgrafen explizit die gesamte Niedergerichtsbarkeit zugestanden wird. Dabei differiert der örtliche Geltungsbereich zwischen der Trüpf, d.h. der Dachtraufe, und der Hofrait des Grundholden. Daß die Einträge bezüglich der markgräflichen Gerichtsbarkeit über Adelsgüter in den Landbüchern vermutlich nur einen Rechtsanspruch bezeichnen, der vom Adel heftig bestritten wurde, dokumentiert die Eintragung zu Mainleus im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531, aus der hervorgeht, daß „die von Kindsperg und die fortzschen die klein fell und freuel wollen auf den iren haben“²⁴.

Ähnlichen Widerstand gegen die Ausübung der Frevelgerichtsbarkeit durch die markgräflichen Ämter leisteten ebenfalls die im Untersuchungsgebiet angesiedelten Klosterherrschaften. Dies verdeutlicht unter anderem die Feststellung des Verfassers zum Weiler Streit im Landbuch des Klosters Himmelkron von 1547, daß „die kleinen fell hinauf zuziehen will man von

¹⁹ So bei Cottenau, Feuln, Fölschnitz, Heusch, Ködnitz, Mainleus, Schlömen, Streit und Streitmühle, Unterpöhlitz, Untersteinach, Windischenhaig.

²⁰ So etwa bei Kirchleus: „Dises dorf ligt mit aller verhandlung, gros und klein in dem gericht zu Culmbach, also was sich in diesem dorf oder desselben zugehorung begibt, es sein todschleg, verwundung, scheltwort oder anders, nichts ausgenommen, das wirt gegen der herschafft verpueßt“ (StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 247).

²¹ So z. B. in Ködnitz: „[...] allein so haben die frembden edelleut und ander von den iren umb geltschulden zu erhelfen“ (ebd. fol. 189) oder Schlömen: „Das halsgericht und alle obrigkeit gehort gein Culmbach, ausgeschlossen der ebtesin laut suchen das gericht zur Himelkron, was geltschuld berurt und gemayne sachen sind“ (ebd. fol. 209).

²² „Item auf der von gutemberg, auch des pfarers zu Gutemberg guter zu Nidernsteinnach, so weit die trüpf umbfangen, haben di von Gutemberg di nider gericht bisher gebraucht“ (ebd. fol. 260).

²³ „dergestalt was kein geringe fell und frevel sich auf der vom adel gueter, soweit die hofrait umbfangen ist, begeben, das do hals und handt nit antrifft, das stet denn vom adel zu verpuesen zue“ (ebd. Nr. 6560, fol. 22’).

²⁴ Ebd. Nr. 6532a, fol. 439.

des stifts wegen nit gestendig sein“²⁵. Die beiden Klöster in Himmelkron und Kulmbach sowie der langheimische Amtshof zu Kulmbach besaßen jeweils ein eigenes „Helfgericht“²⁶, dessen Kompetenz in der Zeit des Wechsels vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit jedoch eine unterschiedliche Ausprägung erfahren hatte. War das Markgraftum Brandenburg-Kulmbach im Rahmen der Einführung der Reformation 1528 im Begriff, die Vogteigewalt über den langheimischen Amtshof zu Kulmbach gänzlich an sich zu ziehen und überließ es diese dem Klosterhof erst in einem Rezeß von 1598 lediglich im Rahmen von Einzeltatbeständen der niederen Strafgerichtsbarkeit, so erfolgte für das Augustinerkloster zu Kulmbach bereits ab 1484 die Bestätigung der nahezu gesamten Niedergerichtsbarkeit. Hingegen ist die Niedergerichtsgewalt des Klosters Himmelkron lediglich für Himmelkron selbst und Streitmühle gesichert, während für die Besitzungen in den anderen Ortschaften die sachliche wie örtliche Zuständigkeit zwischen dem Kloster und den entsprechenden markgräflichen Ämtern verschwimmt. Der überwiegende Teil der Güter im Untersuchungsbereich unterlag bereits am Ausgang des späten Mittelalters dem landesherrlichen Steuerrecht sowie der Pflicht zu „Folg“ und „Rais“. Damit wurden die Verpflichtungen der Grunduntertanen bezeichnet, auf Anforderung des markgräflichen Amtmanns Rechtsbrecher innerhalb bestimmter Grenzen zu verfolgen und falls möglich, festzunehmen sowie unter gewissen Voraussetzungen dem Landesherrn für Kriegszüge zur Verfügung zu stehen. Von der Steuer- und Raispflicht in der Regel nicht betroffen waren die Hintersassen des Adels, aber auch die Grundholden verschiedener Stiftungen. Wie bereits zuvor im Bereich der Niedergerichtsbarkeit ist auch hinsichtlich der Steuer- und Raispflicht innerhalb der vorliegenden Klosterherrschaften zu differenzieren. So besteuerten etwa die Zisterzienserinnen in Himmelkron den Großteil ihrer Untertanen selbst und konnten darüber hinaus in Cremitz, Rohrsreuth und Laitsch die Raispflicht einfordern, während die Hintersassen in Himmelkron, Streit und Ködnitz Wachdienste im Kloster zu verrichten hatten. Ansonsten lag eine Steuer- und Raispflicht der klösterlichen Hintersassen gegenüber dem Markgrafen vor. Der langheimische Amtshof zu Kulmbach hingegen war zwar von sogenannten „ordinari steuern“ befreit, mußte jedoch die „extraordinari steuern“, zu denen die Landschafts- oder Reichssteuern zählten, durch einen eigenen Steuereinnahmer einsammeln und an die fürstliche Kasse weiterleiten. Erst 1730 regelte ein Rezeß die Befreiung des Klosterhofs von den bayreuthischen Steuerforderungen gegen eine jährliche Abschlagszahlung. Schließlich ging ein Teil der langheimischen Grundholden in die Rais nach Kulmbach. Hingegen kann für das Augustinerkloster Kulmbach aus den Quellen eine allgemeine Steuerfreiheit erschlossen werden. Eine Raispflicht gegenüber den zollerischen Landesherren lag hier nur vereinzelt vor.

²⁵ Ebd. Nr. 6582, fol. 57.

²⁶ Für das Kloster Himmelkron beispielsweise geht dieses Helfgericht aus dem Ortsartikel Gössenreuth des Landbuchs des Amtes Berneck von 1536 hervor: „Das dorf gehort mit der obrigkeit und aller handlung gein Berneck, das helfgericht gein Himelkron“ (ebd. Nr. 6660, fol. 64).

Das in der Statistik im Anschluß an den Besitz der einzelnen Grundherrschaften folgende Kürzel (stf.) kennzeichnet die von der landesherrlichen Steuer- und Raispflicht gleichermaßen befreiten Güter, während keinerlei Angabe auf die natürliche Steuer- und Raispflicht hinweist. Der nicht selten anzutreffende Landbucheintrag „thut nichts“ bedeutet nicht nur eine Befreiung von Steuern und Rais, sondern auch von jeglichen Frondiensten. Von der Steuer befreite, aber dennoch raispflichtige Grundholden werden ebenso entsprechend bezeichnet (stf., rpfl.) wie steuerpflichtige, aber von der Rais befreite (stpfl., rf.) Hintersassen.

Liegen in einem Ort innerhalb des Besitzes einer Grundherrschaft unterschiedliche Steuer- und Raisverhältnisse vor, so sind diese durch einen Strichpunkt getrennt. Dabei erfolgt zunächst die Angabe der Güter mit dem jeweils üblichen Steuer- und Raisverhältnis und dann, durch einen Strichpunkt gekennzeichnet, die Veränderung. Dies heißt, daß etwa im Falle der Amtslehen zunächst die steuer- und raispflichtigen Güter erscheinen und danach diejenigen mit entsprechendem Kürzel, die veränderten Verpflichtungen unterliegen, im Falle der Kanzleilehen hingegen zuerst die steuer- und raisfreien mit der Abkürzung (stf.) vor den pflichtigen. Bei den Ritterlehen werden zuerst die in der Regel befreiten Güter mit dem abschließenden Kürzel (stf.) aufgeführt und daran anschließend, ebenfalls durch einen Strichpunkt abgetrennt, die pflichtigen Anwesen aufgezählt²⁷.

4) Ortsstatistik

a) Amt Kulmbach (1531)

Affalterhof

Hans v. Künßberg: 1 Hof (stf.)

Aichig

Kloster Langheim: 2 Viertelhöfe (steuern zum Kloster, rpfl.); 1 Sölde²⁸ (steuert zum Kloster, rf.)

Kloster Himmelkron: 2 Lehen (steuern zum Kloster, rpfl.)

Lorenz Plassenberger: 1 Sölde zerteilt in 3 Teile (stf.); 2 Güter, 1 Sölde (stf., rpfl.)

Frühmesse Pfarrei Guttenberg: 1 Sölde (stfr.)

Altenreuth (bei Unterdornlach)

Kloster Langheim: 5 Viertelhöfe, 1 Sölde²⁹ (steuern zum Kloster, rpfl.)

Altplassenberg

Amt Kulmbach: 1 Halbbauhof („paut den umb den tayl“) (stpfl., rf.)

²⁷ So z. B. bei den Grunduntertanen des Lorenz Plassenberger in Aichig oder des Amtes Kulmbach in Burghaig.

²⁸ StABa A 221/X, Nr. 4155, fol. 18' ff. (1520).

²⁹ Ebd. fol. 1–2' (1520).

Appenberg

Pfarrei Peesten: 4 Mannschaften (stf.)

Baumgarten

Amt Kulmbach: 2 Halbbauhöfe („den er umb halb paut“), 2 Lehen, 7 Sölden

*Kloster Himmelkron: 1 Hof*³⁰ (steuert zum Kloster, rf.)

Berndorf

„Die fraischlich obrigkait gehort in das gericht gein Culmbach“.

*Förtsche zu Thurnau/Senior Förtsch: 1 Mühle („Wiesenmühle“), 4 Güter, 4 Halbgüter, 4 Sölden, 6 Halbsölden*³¹ (stf.)

Blaich

Amt Kulmbach: 1 Gütlein

*Kloster Himmelkron: 1 Leben, 1 Hofstatt*³²

Buch am Sand

Kloster Langheim: 4 Höfe (steuern zum Kloster, rpfl.)

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.)

Seniorat v. Sparneck: 1 Hof (stf.)

Frühmesse Creußen: 1 Hof (stf.)

Buchhaus (bei Ködnitz)

Amt Kulmbach: 1 Behausung

Burghaig

Amt Kulmbach: 12 Sölden, 1 Söldengut; 1 Sölde (stf., rpfl.)

Kanzleilehen (?): 1 Gütlein, 8 Sölden (stf.)

Augustinerkloster Kulmbach: 2 Söldengüter (stf.)

Christoph und Georg v. Waldenfels: 1 Edelmannsitz, 1 Schenkstatt, 9 Söldengüter³³ (stf.)

Hans v. Waldenfels zu Lichtenberg: 7 Söldengüter (stf.)

Döllnitz

Kloster Himmelkron: 1 Mühle (steuert zum Kloster, rf.)

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Sölde³⁴ (stf.)

„Bambergisch“ (?): 1 Gut

³⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 209 (1547).

³¹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 10 (1526).

³² StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 213' (1547).

³³ StABa A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 27 (1545).

³⁴ StABa A 222/II/III, Nr. 6552, fol. 23' (1536).

*Wolf und Christoph Förtsch/Senior Förtsch: 5 Güter, 2 Sölden*³⁵ (stf.)

*Leander v. Künßberg: 3 Höfe, 1 Söldengütlein*³⁶ (stf.)

Hans v. Künßberg zu Schmeilsdorf: 3 Mannschaften (stf.)

Pfarrei Thurnau: 3 Mannschaften (stf.)

Dörnhof (bei Kauernburg)

v. Guttenberg-Henlein: 1 Hof (stf.)

Dörnhof (bei Peesten)

„Das dorf gehort mit dem gericht gein Culmbach oder Casendorf, an welches ort sie von der herschafft gewiesen werden“.

Förtsche zu Peesten: 2 Höfe, 2 Sölden (stf.)

Donnersreuth

Amt Kulmbach: 1 Schmiedstatt, 2 Höfe; 1 Hof (stf.)

Kanzleilehen: 1 Hof (stf.)

Georg (Jorg) Förtsch: 1 Hof (stf.)

*Rüdiger v. Guttenberg-Henlein: 1 Hof*³⁷ (stf.)

Dreschen

Kloster Himmelkron: 2 Höfe (steuern zum Kloster, rpfl.); 1 Mühle (steuert zum Kloster, rf.)

Ebenberg

Amt Kulmbach: 1 Söldengut (stf., rpfl.)

Ebersbach

Amt Kulmbach: 1 Hof, 2 Lehen, 4 Sölden, 1 Söldengut

Kanzleilehen: 1 Behausung (stf.); 1 Hof (stf., rpfl.)

Kloster Himmelkron: 1 Söldengut (steuert zum Kloster, rpfl.)

Pfarrei Kulmbach: 1 zerteiltes Gut (stf.)

Eckersdorf

„Und gehort das halsgericht und die obrigkait gein Culmbach“.

*Förtsche v. Thurnau/Senior Förtsch: 1 Mühle, 2 Sölden, 2 Häuser*³⁸ (stf.)

Eggenreuth

Rüdiger v. Guttenberg-Henlein: 1 Hof (stf.)

³⁵ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 22 (1526).

³⁶ StABa A 221/I, Nr. 26, fol. 203 (1531).

³⁷ StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 23' (1532).

³⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 30 (1526).

Eichmühle

Amt Kulmbach: 1 Mühle

Esbach

Amt Kulmbach: 6 Höfe

Felkendorf

„Das halsgericht und die obrigkait gehort in das gericht gein Culmbach“.

*Christoph und Wolf Förtsch zu Thurnau/Senior Förtsch: 3 Güter, 1 Halbgut, 6 Sölden, 2 Halbsölden*³⁹ (stf.)

Feuln

„Das halsgericht und alle obrigkait, gehort gein Culmach in das gericht, allein di frembden herschafft, di haben von den iren umb geltschulden zu erhelfen“.

Kanzleilehen: 3 Höfe, 2 Sölden (stf., rpfl.)

Kloster Himmelkron: 3 Höfe, 2 Sölden (steuern zum Kloster, rpfl.)

Wolf und Veit v. Wallenrodes Erben: 1 Hof („burckgut“), 1 Sölde („purckgut“) (stpfl., rf.)

Mittelmesse Berneck: 1 Hof (stf., rpfl.)

Fölschnitz

„Das halsgericht und alle obrigkait, gehort gein Culmach in das gericht, allein haben die von adel von den iren umb geltschulden zu erhelfen“.

Kanzleilehen: 1 Hof, 1 zweigeteiltes Gütlein; 2 Halbhöfe, 1 wüste Hofstatt (stf., rpfl.)

Kloster Langheim: 1 Sölde (steuert zum Kloster, rf.)

Kloster Himmelkron: 2 Höfe, 1 Sölde (steuern zum Kloster, rpfl.)

*Augustinerkloster Kulmbach: 2 Höfe, 3 Sölden*⁴⁰ (stf.)

Christoph v. Guttenberg, „Henlein genant“: 1 Lehen, 1 zerteiltes Gütlein (stf.)

Hans v. Laineck zu Goldkronach: 2 wüste Höfe, 1 Haus (stf.)

v. Wallenrod zu Streitau: 1 Hof, 1 Gut, 1 Haus (stf.)

Michel v. Wirsberg zum Rabenstein: 3 Mannschaften (stf.)

Forstlahm

Amt Kulmbach: 2 Sölden

Kloster Langheim: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.)

³⁹ Ebd. 36 (1526).

⁴⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6552, fol. 7' (1536).

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.); 1 Sölde (steuert zum Kloster, rf.)

Hans v. Waldenfels zu Katschenreuth: 2 Höfe, 2 Sölden, 3 Söldengüter (stf.)

Seniorat v. Guttenberg: 1 Söldengut (stf., Rais strittig)

Forstlasmühle

Kanzleilehen: 1 Sölde (stf., rpfl.)

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Mühle (stf., rpfl.)

Frankenberg

*Augustinerkloster Kulmbach: 1 Hof, 5 Sölden*⁴¹ (stf.)

Rüdiger v. Guttenberg-Henlein: 2 Mannschaften (stf.)

Seniorat v. Künßberg: 3 Mannschaften (stf.)

Hans v. Waldenfels zu Katschenreuth: 6 Söldengüter (stf.)

Gemlenz

Amt Kulmbach: 2 Höfe

Gößmannsreuth

Amt Kulmbach: 1 Hof, 1 Söldengut

Kanzleilehen: 1 Hof (stf., rpfl.)

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rf.); 1 Sölde (stf., rpfl.)

Grafendobrach

Amt Kulmbach: 3 Höfe, 8 Lehen, 7 Sölden; 1 Behausung (stf., rpfl.)

*Sigmund v. Wirsberg (Senior): 1 Burggut*⁴² (stf.)

Pfarrei Stadtsteinach: 1 Mannschaft

Gumpersdorf⁴³

*Kaspar v. Guttenberg zu Steinenhausen: 1 Hof*⁴⁴ (stf.)

Christoph v. Waldenfels im Grünwehr: 2 Mannschaften (stf.)

Pfarrei Kulmbach: 1 Hof⁴⁵ (stf.)

Spitalmesse zu Kulmbach: 2 Güter (stf.)

Gundersreuth

Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 1 Hof, 1 Söldengut (stf.)

Senior Förtsch: 7 Mannschaften (stf.)

⁴¹ Ebd. fol. 20 f. (1536).

⁴² StABa A 221/I, Nr. 25, fol. 855 (1525).

⁴³ Zum Altlandkreis Stadtsteinach gehörig, jedoch dort nicht bearbeitet.

⁴⁴ StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 23' (1532).

⁴⁵ StABa A 170, Lade 623, Nr. 701 (1483).

Hammermühle (Untere)

„[...] und gehort mit dem halsgericht und der obrigkait gein Culmbach“.

Förtsche zu Thurnau: 1 Mühle (stf.)

Hartwigshof (= Reisighof)

Kloster Himmelkron: 1 Hof⁴⁶ (steuert zum Kloster, rpfl.)

Harsdorf

Amt Kulmbach: 1 Schenkstatt, 1 Hof, 1 Sölde, 1 Behausung, 1 Hofstatt

Kanzleilehen: 1 Hof (zerteilt in 4 Teile), 3 Herdstätten, 1 Hofstatt (stf., rpfl.)

Kloster Himmelkron: 3 Höfe, 1 Gut (steuern zum Kloster, rpfl.); 4 Lehen (stf., rpfl.)

v. Künßberg: 1 Mannschaft (stf., rpfl.)

Hans v. Laineck zu Goldkronach: 1 Hof, 6 Sölden (stf., rpfl.)

Hauenreuth

Kanzleilehen: 1 Hof (zerteilt in 3 Viertelhöfe und 2 Achtelhöfe) (stf., rpfl.)

Hegnabrunn

„Item dis dorf ist der fünf fröndorfer ayns, die das wismat der herschafft hilft abmehen, hauen und einfueren“.

Amt Kulmbach: 1 Hof, 32 Lehen (davon 1 unbebaut, 2 wüst), 4 Söldenherbergen

Heidelmühle

Frühere Mühle, „die ist abgangen [...] ist itzt mit erlein holtz bewachsen“.

Heinersreuth (bei Katschenreuth)

Kloster Langheim: 2 Höfe, 1 Sölde (steuern zum Kloster, rf.)

Heinersreuth (bei Ködnitz)

Amt Kulmbach: 7 Sölden

Hans v. Laineck zu Goldkronach: 1 Burggut (stf.)

Hettersreuth

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rf.)

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Hof mit Erbschaftgang (stf.)

⁴⁶ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 173 (1547).

Hitzmain

Schenken v. Siemau: 2 Söldengüter (stf.)

Höferänger

Kanzleilehen: 1 Sölde

Augustinerkloster Kulmbach: 2 *Sölden*, 2 *Halbsölden*, 1 *Häuslein*⁴⁷ (stf.)

Fritz v. Redwitz zu Weißenbrunn: 4 Mannschaften (stf.)

Gotteshaus St. Veit (Veitlahm): 1 Mannschaft (stf.)

Höfles

Amt Kulmbach: 1 Hof

Höfstätten

Kanzleilehen: 1 Lehen

Kloster Langheim: 4 *Lehen* (steuern zum Kloster, rf.); 1 *Gut*⁴⁸ (stf.)

Christoph v. Waldenfels im Grünwehr: 1 Mannschaft (stf.)

Pfarrei Kulmbach: 2 Mannschaften (stf.)

Hölle

v. Laineck zu Goldkronach: 1 Hof (stf.)

Hörlinreuth

„Gehort mit dem halsgericht und der obrigkait gein Culmbach“.

Förtsche v. Thurnau: 2 *Höfe*, 2 *Sölden*⁴⁹ (stf.)

Holzmühle

Amt Kulmbach: 1 Mühle

Hornungsreuth

Kanzleilehen: 1 Gut, „etliche“ Lehen (stf.)

Hans und Fritz Ratzenberger: 1 Edelmannsitz mit Graben und Bauhof,
4 Güter, 3 Lehen, 2 Sölden (stf.)

Hutschdorf

Amt Kulmbach: 2 Sölden

Kloster Langheim: 6 Lehen, 1 Sölde (steuern zum Kloster, rf.)

Kloster Himmelkron: 1 Sölde (steuert zum Kloster, rpfl.)

Förtsche: 6 *Gütlein*, 1 *Haus mit Hofstatt*⁵⁰ (stf.)

⁴⁷ Ebd. Nr. 6552, fol. 24 f. (1536).

⁴⁸ StAba A 221/X, Nr. 4155, fol. 29'–30' (1520).

⁴⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 63 (1526).

⁵⁰ Ebd. 69 (1526).

Pfarrei Kulmbach: 2 Mannschaften (stf.)

Katschenreuth

Amt Kulmbach: 4 Höfe

Hans v. Waldenfels: 1 Edelmannsitz mit Zugehörung, 1 Schafhof, „Selden“ (stf.)

Katzenlohe

Kloster Langheim: 1 Hof (steuert zum Kloster, rf.)

Kauernburg

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Hof, 1 Halbhof, 8 Sölden, 1 Halbsölde, 1 Häuslein (stf.)

Christoph v. Guttenberg-Henlein: 1 Sölde (stf.)

Frühmesse Pfarrei Berneck: 1 Halbhöflein (stf.)

Spital Kupferberg: 1 Sölde (stf., rpfl.)

Kauerndorf

Amt Kulmbach: 7 Sölden; 1 Gütlein (stf.)

Kanzleilehen: 1 Hof (stf.); 1 Hof (stf., rpfl.)

Kloster Langheim: 1 Hof (steuert zum Kloster, rf.)

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.), 1 Sölde⁵¹ (stf., rpfl.)

Augustinerkloster Kulmbach: 2 Höfe, 2 Sölden⁵² (stf.)

Christoph v. Guttenberg-Henlein: 4 Söldengüter⁵³ (stf.)

Propstei Plassenburg: 1 Hof (stf.)

Kemeritz

Amt Kulmbach: 1 Lehen; 1 Lehen (stf., rpfl.)

Kanzleilehen: 1 zerteiltes Söldengut (stf.); 4 Lehen (stf., rpfl.).

Kloster Langheim: 1 Lehen (steuert zum Kloster, rpfl.)

Kessel

v. Weiher: 1 Hof (stf.)

Kirchleus

„Dises dorf ligt mit aller verhandlung, gros und klein in dem gericht zu Culmbach, also was sich in diesem dorf oder desselben zugehorung begibt, es sein todschleg, verwundung, scheltwort oder anders, nichts ausgenohmen, das wirt gegen der herschafft verpueßt“.

⁵¹ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 205'–207 (1547).

⁵² Ebd. Nr. 6552, fol. 7' (1536).

⁵³ StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 23' (1532).

Amt Kulmbach: 1 Badstube, 1 Gütlein, 1 Behausung (alle „auf die gemain gepaut“)

Kanzleilehen: 1 Hof, 1 Söldengut, 1 zerteiltes „manlehen“ (stf.)

Kloster Langheim: 7 Höfe, 2 Halbgüter, 4 Lehen, 2 Sölden⁵⁴ (steuern zum Kloster, rf.)

Klaus (Claus) und Hans v. Guttenberg, „Henlein genant“ zu Kirchleus: 1 Behausung, 1 Schenkstatt, 2 Höfe (davon einer „Pfarrhof“), 1 Gut, 7 Sölden⁵⁵ (stf.)

Pfarrei Kirchleus: 1 Bauhof mit 8 Mannschaften (stf.)

Frühmesse Wartenfels: 1 Mannschaft (stf.)

Kleetzhöfe

„Die fraischlich obrigkeit dits orts gehort der herschafft Brandenburg in das ambt gein Culmbach“.

Christoph und Wolf Förtsch zu Thurnau: 2 Halbhöfe, 2 Halbsölden⁵⁶ (stf.)

Ködnitz

„Item der hirt sitzt auf der gemain, in der gemain haus“.

„Item dits dorf gehort mit aller obrigkait und verhandlung in das gericht gein Culmach, allein so haben die frembden edelleut und ander von den iren umb geltschulden zu erhelfen“.

Amt Kulmbach: 1 Schenkstatt

Kanzleilehen: 1 Hof (stf.); 1 Sölde (stf., rpfl.)

Kloster Himmekron: 6 Sölden⁵⁷ (stpfl., bewachen das Kloster)

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Hof, 2 Sölden⁵⁸ (stf.)

Fritz Förtsch „vnnd andere“: 1 Lehen (stf.)

v. Wallenrod zu Streitau: 1 Mannschaft (stf.)

Alexander v. Wirsberg: 1 Mannschaft (stf.)

Christoph und Endreß v. Wirsberg: 4 Sölden⁵⁹ (stf.)

Sigmund v. Wirsberg zu Glashütten: 1 Mühle, 4 Mannschaften (stf.)

Gotteshaus Kulmbach: 1 Hof (stf., rpfl.)

Gotteshaus Lanzendorf: 1 Mannschaft (stf.)

Kröglitzen

„[...] und gehort die fraischlich obrigkait der herschafft“.

Förtsche zu Thurnau: 1 Behausung (stf.)

⁵⁴ StABa A 221/X, Nr. 4155, fol. 37'–42 (1520).

⁵⁵ StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 24 (1532).

⁵⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 80 (1526).

⁵⁷ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 132–133' (1547).

⁵⁸ Ebd. Nr. 6552, fol. 17 (1536).

⁵⁹ StABa A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 28 (1544).

Kulmbach

Herrschaftlicher Besitz: 1 Burg (Plassenburg)

Stadt Kulmbach/Amt Kulmbach: 1 Rathaus, 5 Mühlen („Grafenmühle“, „Reinmühle“, 2 „hinter der purg“, eine hinter dem Kloster, zerteilt in 2 Teile), 1 Häfnerei, 1 Mang, 1 Färbhaus, 2 Badstuben („obere“ und „mittlere“), 138 Mannschaften in 4 Stadtvierteln, 144 Mannschaften in 4 Vorstädten

Kanzleilehen: 8 Behausungen (davon 3 Burggüter und 2 mit Hofrait) (stf.)

Kloster Langheim: 1 Klosterhof, 1 Behausung (stf.)

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Klostergebäude, 2 *Häuser*⁶⁰ (stf.)

Matthes v. Giech zu Buchaus Erben: 1 Haus mit Hofrait (stf.)

Georg v. Guttenberg zu Guttenberg: 1 Behausung mit Nebenhäuslein und Hofrait (stf.)

*Rüdiger v. Guttenberg-Henlein: 5 Häuser, 2 Hofstätten*⁶¹ (stf.)

Hans v. Laineck zu Goldkronach: 1 Behausung (stf.)

v. Sparneck zu Hallerstein: 1 Haus (stf.)

Christoph und Georg v. Waldenfels: 1 Behausung im Grünwehr (stf.)

Hans v. Wiesenbrunn: 1 Behausung (Burggut) (stf.)

Pfarrei Kulmbach: 1 Haus mit Hofrait, 4 Behausungen (stf.)

Gotteshaus Kulmbach: 1 Gut, 1 Gütlein, 5 Häuser, 1 Behausung (stf.)

Kunzenreuth

Kanzleilehen: 3 Sölden (stf.)

Laitsch

Kloster Himmelkron: 3 Höfe (steuern und raisen zum Kloster)

Langenstadt

Kloster Langheim: 1 Mühle (steuern zum Kloster, rf.); 16 ½ Lehen, 1 wüstes Lehen, 6 Sölden, 2 Söldengüter (steuern zum Kloster, rpfl.)

Pfarrei Neudrossenfeld: 1 Sölde („pfannenlehen“) (stf.)

Lanzenreuth

Kloster Himmelkron: 2 Höfe (steuern zum Kloster, rpfl.); 1 Sölde (stf.)

Lehenthal

Amt Kulmbach: 3 Sölden

Kanzleilehen: 1 Halbhof, 2 Viertelhöfe (stf., rpfl.)

Kloster Himmelkron: 1 Hof, 4 Halbhöfe, 1 Sölde (steuern zum Kloster, rpfl.)

*Augustinerkloster Kulmbach: 1 Hof mit Erbschaftsgang*⁶² (stf.)

⁶⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6552, fol. 22 (1536).

⁶¹ StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 23 (1532).

⁶² StABa A 222/II/III, Nr. 6552, fol. 16 (1536).

Leuchau

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 2 Höfe, 2 Sölden

Kloster Langheim: 1 Lehen (steuert zum Kloster, rf.)

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.)

Lindau

„Item dieses dorf ist der fünf frondorfer ayenns mit dem prennholtz gein Blassemburg“.

Amt Kulmbach: 1 Schenkstatt, 25 Lehen, 5 Sölden, 1 Behausung („auf der gemein“)

Lorenz Plassenberger zu Eckersdorf: 2 Söldengüter (stf.)

Lindenberg

„[...] und gehort mit der fraischlichen obrigkait gein Culmbach oder Casendorf, wohin man das haben will“.

Joachim Rauschner: 1 Sitz, 1 Hof (stf.)

Listenberg

Kloster Langheim: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.)

Kloster Himmelkron: 1 Lehen (steuert zum Kloster, rpfl.)

Lösau

Amt Kulmbach: 8 Höfe, 2 Sölden

Mainleus

„Das halsgericht und alle fürstliche obrigkait gehort gein Culmach, und will auch di herschafft alle niedere fell und freuel haben, wiewol die von Kindspurg und die fortzschon die klein fell und freuel wollen auf den iren haben, so stet doch solchs bey der herschafft außzutragen“.

*Kloster Langheim: 1 Hof, 3 Lehen*⁶³ (stf.)

Georg (Jorg) Förtsch (Senior): 1 Mühle, 6 Sölden (stf.)

Hans v. Künßberg: 1 Hof (stf.)

Leander v. Künßberg: 3 Mannschaften (stf.)

Leander v. Künßberg (Senior): 3 Sölden (stf.)

Mangersreuth

Amt Kulmbach: 2 Halbbauhöfe, 7 Sölden; 1 Schafhof (stf.)

Kanzleilehen: 1 Sölde, 1 Söldengütlein (stf.)

*v. Guttenberg: 1 Sölde*⁶⁴ (stf.)

⁶³ StABa A 221/X, Nr. 4155, fol. 61 ff. (1520).

⁶⁴ v. Guttenberg, HONB Kulmbach, 106 (1526).

Melkendorf

Amt Kulmbach: 1 Schenkstatt, 1 Schmiede, 2 Sölden (davon eine in 3 Teile zerteilt); 1 Hof (stf., rpfl.)

Achatz v. Guttenberg (Senior): 2 Mannschaften, 1 Söldengut (stf.)

Achatz, Hektor und Karl v. Guttenberg: 1 Hof (dreigeteilt), 1 Sölde, 4 Mannschaften (stf.)

Kaspar v. Guttenberg: 2 Höfe, 1 wüster Hof, 1 Sölde (stf.)

Rüdiger v. Guttenberg-Henlein: 2 *Höfe*⁶⁵ (stf.)

Hans v. Waldenfels zu Katschenreuth: 1 Söldengut (stpfl., rf.)

Sigmund v. Wirsberg: 1 Hof, 3 Mannschaften (stf.)

Pfarrei Melkendorf: 1 Sölde, 1 Söldengut (stf.)

Metzdorf

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 1 Herberge, 1 Hof, 10 Sölden

Mitteldornlach

Widem Kirchleus: 2 Güter (stf.)

Mühlberg (bei Kauerndorf)

Amt Kulmbach: 1 Hof

Neidsmühle

Förtsche v. Thurnau: 1 Mühle (stf.)

Neudrossenfeld

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 3 Sölden mit einem Brennofen („auf der gemain“), 3 Behausungen („auff der gemain“), 2 Tropfhäuser („auf der gemain“); 1 Schenkstatt mit Mulz- und Braurecht (stf., rpfl.); 1 Badstube („auff der gemain“) (stf.)

Kanzleilehen: 1 Lehen (stf., rpfl.)

Forster zu Drossenfeld und Eschenau: 1 Burggut (stf.)

*Sigmund v. Wirsberg zu Glashütten: 1 Edelmannsitz mit Bauhof, 1 Mühle („Thonmühle“), 18 Söldengüter*⁶⁶ (stpfl., rf.)

Pfarrei Neudrossenfeld: 4 Sölden (stf.); 1 Sölde

Neuenmarkt

„Item der hirt sitzt auf der gemain, der soll den vogt zu Culmbach von wegen der herschafft zu einem herren haben“.

Amt Kulmbach: 1 Schenkstatt, 27 Lehen, 7 Sölden

⁶⁵ StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 23' (1532).

⁶⁶ Ebd. fol. 33' (1535).

Klaus (Claus) und Hans v. Guttenberg, „Henlein genant“ zu Kirchleus: 1 Zweidrittelhof⁶⁷ (stf.)

Joachim v. Guttenberg: 1 Drittelhof⁶⁸ (stf.)

Neuenreuth am Main

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 3 Höfe, 1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof, 4 Sölden

Neufang (bei Lehenthal)

Amt Kulmbach: 1 Schafhof

Niederlangenroth (= Unterlangenroth)

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rf.)

Niederndobrach

Kloster Langheim: 1 Mühle, 7 *Viertelhöfe*⁶⁹ (steuern zum Kloster, rpfl.); 1 Herberge (stf.)

Rüdiger v. Guttenberg-Henlein (Senior): 1 Gut (stf., rpfl.)

Georg v. Künßberg zu Schnabelwaid: 1 Mannschaft (stf.)

Oberdornlach

„Solch dorf gehort mit dem halsgericht, fließenden wunden und anderer verhandlung, in das gericht gein Culmbach“.

Fritz v. Redwitz: 15 Mannschaften (stf.)

Oberkodach

Michel v. Wirsberg und Christoph v. Waldenfels im Grünwehr: 1 Hof (stf.)

Oberlangenroth

Amt Kulmbach: 1 Hof

Oberndorf

Amt Kulmbach: 1 Hof (stf., rpfl.)

Frühmesse Pfarrei Weidenberg: 1 Hof (stf.)

Oberpöbitsch

Amt Kulmbach: 1 Gütlein; 1 Gütlein, 1 Schaf- und Wohnhaus, 1 Behausung (stf.)

⁶⁷ Ebd. fol. 24 (1532).

⁶⁸ Ebd. fol. 24' (1532).

⁶⁹ StABA A 221/X, Nr. 4155, fol. 9'–11' (1520).

Oberpurbach

Amt Kulmbach: 1 Hof, 3 Lehen, 1 Sölde, 1 Erb (stf., rpfl.)

Kloster Himmelkron: 1 Söldengut, 1 Söldengütlein (steuern zum Kloster, rpfl.)

Oberzettlitz

Kanzleilehen: 1 Hof (stf.)

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Hof (stf., rpfl.)

„Bischoff zu Bamberg“: 2 Höfe (stf., rpfl.)

Kaspar v. Guttenberg zu Steinenhausen: 1 Hof, 1 Sölde (stf.)

Partenfeld

Amt Kulmbach: 1 Hof

Hans Förtsch zu Partenfeld: 1 „steine haus“, 1 Haus mit Hofrait⁷⁰ (stf.)

Pechgraben

„Ist auch der fünf frondorfer eins zu dem prenholtz gein Blassenberg.“

Amt Kulmbach: 13 Lehen, 2 Sölden

Peesten

Georg (Jorg), Philipp und Hans Förtsch: 2 Schlösser, 1 Mühle, 1 Schenkstatt („*sambt dem Burgkegericht*“), 1 Badstube, 1 Schafflecken, 1 Hof, 1 Viehhaus, 8 Sölden⁷¹ (stf.)

Petershof

Christoph und Wolf Förtsch zu Thurnau: 1 Hof (stf.)

Petzmannsberg

Amt Kulmbach: 1 Sölde (stf., rpfl.)

Kanzleilehen (?): 4 Sölden (stf.)

Kloster Langheim: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.)

Leander v. Künßberg: 5 Sölden (stf.)

Hans v. Waldenfels zu Lichtenberg: 2 Mannschaften (stf.)

Hospital Kulmbach: 1 Hof (stf.)

Pinsenhof

Kloster Himmelkron: 1 Hof⁷² (steuert zum Kloster, rpfl.)

⁷⁰ StABa A 221/I, Nr. 26, fol. 999 (1539).

⁷¹ StABa A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 40 (1547).

⁷² StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 193 (1547).

Plosenberg

Hans v. Weiher: 1 Hof (stf.)

Pölz

Leander v. Künßberg: 1 Fischer auf einer Sölde, 1 Mannschaft (stf.)

Priemershof

Amt Kulmbach: 1 Hof

Proß

Förtsch zu Peesten: 2 Höfe, 8 Güter (stf.)

Rauhenthal

Christoph und Georg v. Waldenfels: 1 Hof (stf.)

Reichershof (= Haaghof)

Amt Kulmbach: 1 Hof

Reutlashof

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rf.)

Rohr

Amt Kulmbach: 1 Hof, 1 Sölde

Kanzleilehen: 1 Hof (stf.)

Seniorat v. Giech: 3 Güter (stf.)

Rottlersreuth

Amt Kulmbach: 3 Sölden

Augustinerkloster Kulmbach: 2 Höfe, 2 Sölden (stf.)

Widem Pfarrei Kulmbach: 1 Höflein (stf.)

Sackenreuth

Kloster Langheim: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.)

Schaitz

Kloster Himmelkron: 2 Höfe, 1 Lehen (steuern zum Kloster, rpfl.); 1 Sölde (stf., rpfl.)

Schlömen

„Das halsgericht und alle obrigkeit gehort gein Culmbach, ausgeschlossen der ebtesin laut suchen das gericht zur Himelkron, was geltschuld berurt und gemayne sachen sind“.

Amt Kulmbach: 1 Hof, 2 Halbbauhöfe („den paut er jherlichen umb den tail“), 3 Sölden

Kloster Himmelkron: 8 Höfe, 1 Sölde (steuern zum Kloster, rpfl.)

Schmeilsdorf

„Item das dorf gantz mit allen seinen ingesessen souill uber den pach herwarts gegen Culmbach zu ligt, das gehort und ligt in dem gericht zu Culmbach, dan der pach ist des orts die schaidung der obrigkait zwischen der herschafft Brandenburg und dem stift Bamberg“.

v. Künßberg: 1 Rittersitz mit Vorhof, Back-, Mulz- und Braubaus, 2 Höfe, 6 Gütlein, 8 Sölden, 5 Hofraite⁷³ (stf.)

Schorrmühle (Obere, Untere)

„Und gehort mit dem halsgericht und der obrigkait gein Culmbach“.

Förtsche zu Thurnau: 1 Mühle (stf.)

Schwarzach

„Was hie dieset des pachs gein Culmbach warts in diesem dorf ligt, das gehort mit der obrigkait in und für fur das gericht gein Culmbach, was aber hinüber gegen Kunstat warts ligt das gehort dem stift Bamberg zue“.

v. Künßberg: 1 Schenk- und Schmiedstätte, 2 Höfe, 7 Sölden, 10 Hofraiten, 1 Pfarrhofrait, 1 Kirchnerhaus⁷⁴ (stf.)

Joachim Rauschner: 1 Burgstall⁷⁵ (stf.)

Christoph v. Waldenfels zu Burghaig: 1 Hof⁷⁶ (stf.)

Kloster Langheim: 2 Halbhöfe, 4 Lehen⁷⁷ (steuern zum Kloster, rf.)

Schwingen

Amt Kulmbach: 1 Hof, 2 Halbhöfe, 2 Sölden

Kanzleilehen: 1 Sölde (stf.)

Kloster Himmelkron: 1 Hof (stf., rpfl.)

Lorenz Plassenberger: 1 Gut (stf.)

See

Kloster Himmelkron: 2 Güter (steuern zum Kloster, rf.)

Augustinerkloster Kulmbach: 1 Hof (stf.)

Seniorat Förtsch: 1 Halbhof, 1 Sölde (stf.)

Philipp v. Guttenbergs Erben: 1 Hof (stf.)

⁷³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 149 (1565/67).

⁷⁴ Ebd. 151 (1567).

⁷⁵ StABa A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 26 (1544).

⁷⁶ StABa A 221/I, Nr. 25, fol. 802 (1523).

⁷⁷ StABa A 221/X, Nr. 4155, fol. 68^v–70 (1520).

Sigmund v. Wirsberg: 1 Sölde (stf.)
Gotteshaus Kulmbach: 1 Hof (stf.)

Spitzeichen

Amt Kulmbach: 5 Sölden

Tauschthal

Amt Kulmbach: 1 Hof

Tennach

Amt Kulmbach: 5 Lehen
Kanzleilehen: 1 Gütlein (stf.)
Kloster Himmelkron: 1 Gut (steuert zum Kloster, rf.)

Trebgast

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 1 Schenkstatt (mit „macht zu multzen und zu preuen“), 1 Badstube (der Bader ist „schuldig mit seinem pindtzeug mitzuziehen“), 1 Hof, 6 Sölden, 5 Söldengüter, 11 Söldengütlein; 1 Söldengut (zerteilt in 4 Teile) (stf.)
Kloster Himmelkron: 2 Höfe, 1 Söldengütlein
Sigmund Haueisen: 1 Edelmannsitz („wasserhaus unten im dorf“) (stf.)
Pfarrei Trebgast: 6 Sölden

Trögelsdorf (= Oberauhof)

Leander v. Künßberg: 1 Mannschaft, 1 Fischer auf einer Sölde (stf.)

Unterauhof

Christoph und Georg v. Waldenfels: 1 Hof (stf.)

Unterbrücklein

Kloster Langheim: 12 Lehen (steuern zum Kloster, rpfl. für 9 Lehen)

Unterdornlach

„Item das halsgericht und alle obrigkait mit fließenden wunden und anderer verhandlung, gehort in das gericht gein Culmbach“.

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 2 Höfe, 1 Sölde
Kloster Langheim: 2 Lehen, 1 Sölde (steuern zum Kloster, rpfl.)
Friedrich v. Waldenfels zu Wartenfels: 2 Sölden (Burggut) (stf.)

Untergräfenthal

„Ist auch der fünf frondorfer eins zu dem preholtz gein Blassenberg“.

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 2 Höfe, 1 Halbbauhof („paut er umb den halben teil“), 2 Lehen, 1 Halblehen, 1 Sölde

Unterkodach

Amt Kulmbach: 1 Hof

Unterpöbitsch

„Item in diesem dorf hat die herschafft anderst nichts dann hohe und nyedere gerichtpatkeit auf allen obgeschriben guetern“.

Kanzleihen: 3 Mannschaften (stf.)

Christoph v. Guttenberg-Henlein: 1 Gut, 2 Mannschaften (stf.)

Unterpurbach

Kanzleihen: 1 Mannschaft (stf.)

*Augustinerkloster Kulmbach: 1 Gut, 2 Sölden*⁷⁸ (stf.)

*Christoph v. Guttenberg-Henlein: 6 Güter*⁷⁹ (stf.)

Untersteinach⁸⁰

„Item auf der von gutemberg, auch des pfarers zw Gutemberg guter zu Nidernsteinach, so weit die trüpf umbfangen, haben di von Gutemberg di nider gericht bisher gebraucht, aber was hals und hant darauf antrifft, das stet der herschafft zue, und sunst was zu Nidernsteinach auf andern guetern, auch auf der gutembergischen gueter zugehorungen, oder aber auf der gemain geschicht, kleine und grose verhandlung, das stet der herschafft zu und gehort in das gericht gein Culmbach“.

Amt Kulmbach: 1 Mühle, 1 Schenkstatt, 4 Höfe, 17 Sölden

*Augustinerkloster Kulmbach: 4 Höfe, 2 Sölden*⁸¹ (stf.)

Hektor v. Guttenberg: 3 Mannschaften (stf.)

Joachim v. Guttenberg: 1 Söldengut (stf.)

Georg (Jörg) v. Guttenberg zu Guttenberg: 1 Edelmannsitz, 1 Schenkstatt, 2 Höfe, 1 Gütlein, 11 Sölden⁸² (stf.)

Kaspar v. Guttenberg: 2 Güter, 3 Mannschaften (stf.)

Philipp v. Guttenbergs Witwe: 1 Sölde (stf.)

Sigmund v. Guttenberg: 2 Söldengüter (stf.)

Gemeinde Untersteinach: 3 Gütlein („verspricht die herschafft): 1 Mannschaft

Pfarrei Guttenberg: 2 Mannschaften (stf.)

Pfarrei Untersteinach: 4 Höfe, 2 Söldengüter (stf.)

⁷⁸ StABa A 222/II/III, Nr. 6552, fol. 14 f. (1536).

⁷⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 135 (1534).

⁸⁰ Zum Altlandkreis Stadtsteinach gehörig, jedoch dort nicht bearbeitet.

⁸¹ StABa A 222/II/III, Nr. 6552, fol. 5–7 (1536).

⁸² StABa A 221/I, Nr. 26, fol. 752 ff. (1537).

Unterzettlitz

Amt Kulmbach: 1 Mühle
Kloster Langheim: 2 Güter (steuern zum Kloster, rf.)
*Augustinerkloster Kulmbach: 2 Höfe*⁸³ (stf.)

Veitlahm

Amt Kulmbach: 1 Sölde; 1 Gut (stf., rpfl.)
Kanzleilehen: 1 Hof (stf., rpfl.)
*Kloster Langheim: 2 Lehen*⁸⁴ (steuern zum Kloster, rf.)
Georg (Jorg) Förtsch zu Peesten (Senior): 1 Söldengut (stf., rpfl.)
Hans v. Giech (Senior): 1 Hof (stf., rpfl.)
Leander v. Künßberg: 2 Höfe, 3 Sölden (stf.)
Fritz v. Redwitz (Senior): 1 Hof, 1 Lehen, 1 Sölde (stf., rpfl.)
Pfarrei Veitlahm: 1 Söldengut (stf.)

Veitsgraben

Amt Kulmbach: 1 Häuslein (stf., rpfl.)

Waizendorf

Kanzleilehen: 1 Gut (stf.)
Kloster Himmelkron: 1 Halblehen, 1 Söldengut (steuern zum Kloster, rpfl.)
*Contz und Wilhelm v. d. Cappel: 1 Mühle, 4 Güter (stf., rpfl. und pflichtig, das fürstliche Geleit nach Hof zu „beschützen, mitziehen und dasselbig retten helfen“); 1 Wal mit Gütlein (ehemaliger Edelmannsitz der v. d. Cappel), 2 Höfe*⁸⁵ (stf., rf., mit Geleitpflicht für Amt Kulmbach)
Hans Förtsch: 1 Hof (stf.)

Waldau

„Ist auch der fünf frondorfer aines, mit dem prennholtz gein Blassenberg“.

Amt Kulmbach: 1 Schenkstatt, 1 Badstube (auf der gemain“), 26 Lehen, 3 Halblehen, 4 Sölden

Wehelitz

Kloster Langheim: 2 Höfe (steuern zum Kloster, rpfl.)
Kloster Himmelkron: 1 Hof, 2 Lehen, 1 Sölde (steuern zum Kloster, rpfl.)

Weiher

Hans v. Weiher: 1 (oberer) Edelmannsitz, 1 Halbbauhof, 11 Mannschaften (stf.)
Eucharius und Ernst v. Weiher: 1 (unterer) Edelmannsitz, 1 Sölde (stf.)

⁸³ StABa A 222/II/III, Nr. 6552, fol. 18 (1536).

⁸⁴ StABa A 221/X, Nr. 4155, fol. 36 f. (1520).

⁸⁵ StABa A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 44 f. (1547).

Weinbrücke

Amt Kulmbach: 1 Mühle

Wernstein

Leander v. Künßberg: 1 Schloß mit Zugehörung (stf.)

Wickenreuth

Kanzleilehen: 1 Hof (stf., rpfl.)

Kloster Langheim: 3 Höfe (steuern zum Kloster, rf.)

Wiesenmühle

„[...] und gehort mit dem halsgericht und der obrigkait gein Culmbach“.

Förtsche zu Thurnau: 1 Mühle (stf.)

Willmersreuth

*Kloster Langheim: 4 Lehen, 1 bebaute Hofstatt*⁸⁶ (steuern zum Kloster, rf.)

Hans v. Künßberg: 3 Höfe (stf.)

Leander v. Künßberg: 2 Höfe, 3 Sölden (stf.)

Pfarrei Schwarzach: 1 Sölde (stf.)

Windischenhaig

„Item dits dorf mit aller fürstlicher obrigkait und gericht gein Culmbach, allein die frembden herschafft haben von den iren umb geldtschulden zu erhelfen“.

Amt Kulmbach: 1 Sölde

Kanzleilehen: 1 Schenkstatt mit Sölde

Hans v. Künßberg zu Schmeilsdorf: 2 Höfe, 2 Sölden (stf.)

Hans v. Waldenfels zu Katschenreuth: 1 Hof (stf.)

Propstei Plassenburg: 1 Hof (stf.)

Pfarrei Kulmbach: 3 Höfe, 1 Sölde (stf.)

Wolpersreuth

Kloster Langheim: 2 Höfe (steuern zum Kloster, rpfl.)

Georg v. Künßberg zu Schnabelwaid: 1 Gütlein (stf.)

Zettmeisel (bei Harsdorf)

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuert zum Kloster, rpfl.)

Sigmund v. Wirsberg: 1 Hof, 1 Sölde, 1 Söldengut (stf.)

Pfarrei Lanzendorf: 1 Sölde, 1 „Mann“ (stf.)

⁸⁶ StABa A 221/X, Nr. 4155, fol. 79–81 (1520).

Zettmeisel (bei Ködnitz)

Amt Kulmbach: 1 Laßgut; 2 Häuslein mit Hofrait (stf.)

Ziegelhütten

Amt Kulmbach: 4 Herbergen, 1 Hofstatt

Zoltmühle

Amt Kulmbach: 1 Mühle (stpfl., rf.)

b) Amt Zwernitz/Wonsees (1503)

Alladorf

„Item das halsgericht und alle fürstliche obrigkeit ist der herschafft, gehört gein wunses“.

Amt Zwernitz: 2 Mühlen („Obere Mühle“, „Mittelmühle“), 1 Erbschenkstatt, 7 Güter, 2 Sölden, 1 Hofstatt; 2 Güter (davon eines wüst), 1 Sölde, 2 Erb (zum Teil Förtsch) (stf.)

Kanzleilehen: 2 Hofstätten (davon eine wüst); 1 Gut, 2 Sölden, 2 Erbgüter (davon eines zum Teil Förtsch), 3 Erb (stf.)

Eberhard Förtsch: 1 Hof (stf.)

Sebastian v. Königsfeld: 2 Sölden (stf.)

v. Königsfeld („Kungsfelderin“): 1 Sitz mit Bauhof (stf.); 2 Güter (davon eines wüst)

Neustetter: 1 Erb (stf.)

Cuntz Pötzlinger „zum Streit“: 1 Hof

Stefan Pötzlinger „zum Streit“: 1 Hof (stf.)

Pfarrei Alladorf: 1 Sölde (stf.)

Gelbsreuth

Amt Zwernitz: 1 Hof, 6 Güter

Kanzleilehen: 1 Haus; 1 Gut (stf.)

Moritz v. Guttenberg: 1 Gut (stf.)

v. Guttenberg: 1 Gütlein (stf.)

Pfarrei Melkendorf: 1 Gütlein (stf.)

Großenhül

Amt Zwernitz: 3 Höfe (davon einer wüst), 4 Güter (davon eines „Wassergut“ und eines wüst), 10 Sölden (davon eine wüst), 1 Drittelerb (stpfl., rf.)

Kanzleilehen: 1 Gut, 2 Erbgüter, 1 Hofstatt (stf.); 1 Erb (stpfl., rf.)

Eberhard Förtsch: 1 Sölde (stf.)

Moritz v. Guttenberg: 1 Gut (stf.)

v. Stürmer: 1 Gut (stf.)

Klaus v. Waldenfels: 1 Gut (stf.)

Pfarrei Krögelstein: 1 Gut (stf.)
 Pfarrei Wonsees: 1 Sölde (stf.)
 Mittelmesse Peesten: 1 Hof (stpfl., rf.); 1 Gut (stf.)

Kleinhül

Amt Zwernitz: 3 Höfe, 7 Güter, 1 Gütlein, 3 Sölden; 1 Sölde, 1 Hofstatt (stf.)
 Pfarrei Wonsees: 1 Gut (stf., rpfl.); 1 Gut (stf.)

Lochau

Amt Zwernitz: 3 Güter, 1 Sölde; 1 Sölde (stpfl., rf.)
 Kanzleilehen: 2 Höfe, 4 Sölden, 1 Behausung (stf.); 2 Sölden (stpfl., rf.)
 Nickel Herdegen: 1 Hof, 1 Sölde (stf.)
 Hans Plassenberger: 1 Hof, 3 Sölden (stf.)

Schirradorf

Amt Zwernitz: 4 Höfe, 6 Güter (davon eines „Pöltzengut“), 1 Sölde; 1 Sölde (stpfl., rf.); 1 Hof, 1 Gut („Rauschnersgut“), 1 Sölde, 2 Häuser mit Hofrait (stf.)
 Eberhard Förtsch: 1 Hof (stf.)
*Matthes v. Giech zu Buchau: 1 Sölde*⁸⁷ (stf.)
 Rauschner zu Kasendorf: 1 Hof (stf.)
 Adam v. Schaumberg: 1 Haus (stf.)
 Neustetter: 2 Höfe (stf.)
 Messe Mangersreuth: 1 Hof (stf.)

Tannfeld

Amt Zwernitz: 10 Güter; 2 Höfe (stf., rpfl.); 1 Hof (stf.)
 Kanzleilehen: 3 Güter (davon eines zum Teil Eberhard Förtsch) (stf.); 1 unbebautes Erb, 1 Halberb (stpfl., rf.)
 v. Pünzendorf: 3 Güter, 1 Gütlein, 2 unbebaute Erbgüter (stf.)
 Eberhard Förtsch: 3 Drittelhöfe, 2 Güter, 2 Erbgüter (davon eines unbebaut), 1 Halbgut, 2 Sölden, 1 Hofstatt (stf.)
 v. Seckendorf: 1 Gütlein (stf.)
 Pfarrei Limmersdorf: 1 Hof (stf.)
 Gotteshaus Mangersreuth: 3 Drittelhöfe („Huntshof“) (stf.)

Trumsdorf

Amt Zwernitz: 2 Güter; 1 Erbgut (stf.)
 Kanzleilehen: 1 Mühle, 1 Gut, 1 Sölde (stf.)
 Kloster Neunkirchen am Brand: 2 Mannschaften (?)
 v. Guttenberg: 1 Mannschaft (stf.)
 v. Königsfeld („Kungsfelderin“): 2 Höfe (stf.)

⁸⁷ StABa A 221/I, Nr. 25, fol. 286' (1523).

*Neustetter v. Stürmer: 1 Gütlein, 1 Sölde*⁸⁸ (stf.)

v. Truppach: 1 Erbgut (stf.)

Pfarrei Mengersdorf: 1 Gut (stf.)

Pfarrei Trumsdorf: 2 Sölden; 1 Hof, 3 Mannschaften (stf.);

Messe Mangersreuth: 1 Hofstatt (stf.)

Zwernitz

Herrschaftlicher Besitz: 1 Schloß mit Kastenhof und Hofbau

Amt Zwernitz: 9 Güter, 2 Häuser; 1 Gut (stpfl., rf.); 2 Häuser (stf., rpfl.); 1 Gut, 1 Sölde, 1 Behausung, 1 Haus, 1 Häuslein, 1 Hofstatt, 1 unbebautes Erb (stf.)

Kanzleilehen: 1 Burggut (stpfl., rf.)

c) Amt Wirsberg (1533)

Cottenau

„Item daß halßgericht undt alle fürstliche obrigkeit gehört gehn Wirschperkh, wiewol die klein fell die jehnem wollen haben auf des güter dieselben geschehen, so will man doch die zu der gerichtsbarkait gehen Wirschberk ziehen“.

*Rüdiger v. Guttenberg, „Henlein genant“: 1 Sitz mit Wassergraben, 2 Fischhäusern und einem Schafhaus*⁸⁹, 2 Höfe, 2 Sölden⁹⁰ (stf.)

Pfarrei Wirsberg: 1 Söldengut (stf.)

*Spital Kupferberg: 2 Höfe, 1 Söldengut*⁹¹ (stf.)

Neufang (bei Wirsberg)

Amt Wirsberg: 2 Höfe, 6 Halbhöfe, 1 Halbhöflein, 6 Sölden; 1 Hof (stf.)

*Veit und Jacob v. Rabenstein zu Wirsberg: 1 Sölde*⁹² (stf.)

Oberbirkenhof

Amt Wirsberg: 1 Hof, 2 Halbhöfe

Osserich

Amt Wirsberg: 4 Halbhöfe, 2 Sölden

Sessenreuth

Amt Wirsberg: 1 Schafhof, 2 Halbhöfe, 1 Sölde

„Bischof von Bamberg“: 1 Hof (stf.)

Wolf Veit und Jacob v. Rabenstein: 1 Halbhof (stf.)

⁸⁸ StABa A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 13 (1543).

⁸⁹ Ebd. fol. 23 f. (1544).

⁹⁰ Ebd. fol. 266 (1552).

⁹¹ Ebd. fol. 23' (1544).

⁹² Ebd. Nr. 6006, fol. 27' (1533).

Unterpöllitz

„Item das halßgericht undt alle fürstliche obrigkeit gehört gehen Wirschperkh, wiewol die klein fell die jehnem wollen haben auf des güter dieselben geschehen, so will man doch die zu der gerichtsbarkait gehen Wirschberk ziehen“.

Kloster Himmelkron: 1 Hof (steuern zum Kloster, rf.)

Sigmund v. Wallenrod zu Streitau: 1 Hof (stf.)

Wirsberg

Herrschaftlicher Besitz: 1 Schloß mit Zubehör

Amt Wirsberg/Markt Wirsberg: 1 Mühle mit neuem Mühlgang („Hintere Mühle“), 53 Mannschaften; 1 Haus (stf.)

Wolf Veit und Jacob v. Rabenstein: 3 Burggüter (stf.)

Zu den Drei Marien (= Heilinghof)

Pfarrei Wirsberg: 1 Hof (stf.)

d) Amt Kasendorf (1529)

Heubsch

„Item alle obrigkait zun diesem dorf stet der herschaft zue, dergestalt was kein geringe fell und frevel sich auf der vom adel gueter, soweit die hofrait umbfangen ist, begeben, das do hals und handt nit antrifft, das stet denn vom adel zu verpuesen zue, was aber außerhalb der hofrait geschieht, es sey groß oder klein fell, das stett der herschaft als der fürstlichen obrigkait zue“.

Amt Kasendorf: 1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof, 2 Gütlein, 4 Söldengüter

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 1 Mühle, 2 Halbhöfe, 1 Gut, 16 Sölden, 1 Behausung*⁹³ (stf.)

„die Fortzschenn“: 1 Sölde (stf.)

*Matthes v. Giech zu Buchau (Senior): 1 Behausung, 1 Haus mit Hofrait*⁹⁴ (stf.)

Gotteshaus Kasendorf: 1 „manschaft“ (1 Lehenmann) (stf.)

Kasendorf

„Item die obgeschriben der vom adel gueter sind lehengueter, die haben kein gerechtigkeit weder zu multzen noch zu preuen, aber sie leiden mit der gemain, an dem gemainen nutz, als an wegen, stegen, wach und fron und was dergleichen die gemain antrifft“.

⁹³ StABa A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 64 (1552).

⁹⁴ StABa A 221/I, Nr. 25, fol. 258 f. (1523).

Amt Kasendorf: 3 Mühlen („Friesenmühle“, „Hausmühle“, „Petzenmühle“), 1 Schenkstatt mit Hofrait, 1 Badstube, 1 Hof, 32 Behausungen (davon 12 mit Hofrait), 3 Häuser (davon eines mit Hofrait), 2 Hofstätten

Georg (Jorg) Förtsch zu Peesten: 1 „manschaft“ (6 Lehenleute) (stf.)

Seniorat Förtsch: 1 Mühle („Putzmühle“) (stf.)

*Matthes v. Giech zu Buchau (Senior): 3 Häuser mit Hofrait*⁹⁵ (stf.)

Rauschner v. Lindenberg: 1 Hof, 1 Behausung (stf.)

Gemeinde Kasendorf: 1 Behausung

Pfarrei Kasendorf: 1 Behausung (stf.); 1 Mühle, 9 Güter (davon 7 Wiedemgüter), 2 Häuser mit Hofrait, 2 Behausungen (davon eine mit Höflein)

Neudorf⁹⁶

„Stieft Bamberg“(?): 1 „manschaft“ (6 Lehenleute)

*Kloster Langheim: 1 Hof*⁹⁷ (steuert zum Kloster, rf.)

Förtsche zu Thurnau: 1 „manschaft“ (2 Lehenleute) (stf.)

Seniorat Förtsch: 1 „manschaft“ (7 Lehenleute) (stf.)

Pfarrei Kasendorf: 1 Sölde

Obermenchau

„Item die fraischlich obrigkeit des orts gehort zum teil zun das ambt Zwernitz, und zum teil gein Casendorf, also was inseit des bachs leit, das gehort zun das ambt Zwernitz und was herwarts des bachs ligendt ist, in das ambt Casendorf, wie dann solches der bach die marckung unterschiedlichen antzaigt und giebt“.

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau/Seniorat Förtsch: 2 Höfe, 1 Gut, 10 Gütlein*⁹⁸ (stf.)

Pfarrei Kasendorf: 1 „manschaft“ (1 Lehenmann)

Reuth⁹⁹

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 3 Höfe, 1 Gut, 5 Sölden, 1 Häuslein*¹⁰⁰ (stf.)

Pfarrei Kasendorf: 1 Hof¹⁰¹ (stf.)

Untermenchau

Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 1 „manschaft“ (8 Lehenleute) (stf.)

Seniorat Förtsch: 1 „manschaft“ (4 Lehenleute) (stf.)

⁹⁵ Ebd. fol. 255 (1522/23).

⁹⁶ Ausführungen zur Gerichtsbarkeit siehe Heubsch.

⁹⁷ StABA A 221/X, Nr. 4155, fol. 86 (1520).

⁹⁸ StABA A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 63' (1552).

⁹⁹ Ausführungen zur Gerichtsbarkeit siehe Heubsch.

¹⁰⁰ StABA A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 63' (1552).

¹⁰¹ StABA A 170, Lade 621, Nr. 574 (1567).

e) *Amt Bayreuth (1499)*

Muckenreuth

Kanzleilehen: 3 Güter
Förtsche v. Thurnau: 1 Gut (stf.)

Neustädtlein am Forst

Regina v. Lüchau: 1 Schloß mit Hofbau, 1 Schenkstatt, 1 Schmiedstatt, 1 Badstube, 14 Sölden (stf., rpfl.)

Pleofen

„Item das obgemeldt dorf ist mit allen gerichtten steuern und sachen der herschafft und gehort gein Bayerreut“.

Amt Bayreuth: 1 Söldengut (stpfl., rf.)
Eberhard Förtsch: 7 Höfe
Gotteshaus Allendorf: 1 Sölde (stpfl., rf.)

Sandreuth

Stadt Bayreuth: 1 Hof
Hans v. Laineck: 5 Güter (stf.)
Heinz v. Laineck: 2 Güter (stf.)
Ludwig v. Laineck: 2 Güter (stf.)

Simmelbuch

Amt Bayreuth: 2 Sölden
Regina v. Lüchau: 2 Höfe (davon einer zerschlagen in 4 Sölden), 5 Sölden

f) *Amt Berneck (1536)*

Cremitz

Amt Berneck: 1 Hof
Kloster Himmelkron: 1 Mühle mit 2 Mahlgängen und einem Schlaggang, 1 Laßhof, 1 Laßgut, 1 Tropfgütlein (steuern zum Kloster, rf.); 2 Laßhöfe¹⁰² (steuern und raisen zum Kloster)
Sigmund v. Wirsberg zu Glashütten: 1 Hof, 3 Gütlein¹⁰³ (stf.)

Gössenreuth

„Das dorf gehort mit der obrigkeit und aller handlung gein Berneck, das helfgericht gein Himmelkron“.

¹⁰² StAbA A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 61'–64 (1547).

¹⁰³ StAbA A 222/I, Nr. 6006, fol. 33' f. (1535).

*Kloster Himmelkron: 1 Schmiede, 12 Laßhöfe, 1 Hof, 2 Laßgüter, 5 Söldengüter (steuern zum Kloster, rf.); 1 Dreschgütlein, 2 Tropfgütlein*¹⁰⁴ (stf.)

Lanzendorf

*Kloster Himmelkron: 2 Laßhöfe, 2 Sölden, 3 Söldengüter*¹⁰⁵ (steuern zum Kloster, rf.)

*Christoph Philipp v. Wirsberg: 1 Behausung, 1 Schenkstatt („bei der Staffel“), 1 Mühle („Hintere Mühle“), 8 Güter, 1 Burggut, 1 Gütlein, 1 Söldengut*¹⁰⁶ (stf.)

*Christoph v. Wirsberg: 1 Schenkstatt („jenseits des Mains“), 1 Mühle („Vordere Mühle“), 1 Schäferei („Judenhof“), 2 Höfe, 14 Güter, 1 Halbsölde, 1 Haus*¹⁰⁷ (stf.)

g) *Amt Niesten (= Weismain) (1520)*

Buchau

*Matthes von Giech zu Buchau: 1 Schloß „mit aller seiner zugehorung“, 1 Hof*¹⁰⁸ (stf.)

Pfarrei Buchau: 4 Güter (stf.)

Danndorf

„Das dorf ist gemengter herschafft und hat ein bischove zu Bamberg kein zins oder nutzung doselbst, sonder was von guttern hiedisser des bachs, liegen darauf hat sein fürstlich genad die freyschlichen und fürstlichenn obrigkeit“.

*v. Künßberg: 4 Höfe, 7 Gütlein (davon eines „Forstergütlein“), 4 Sölden, 3 Häuslein*¹⁰⁹ (stf.)

Dörnhof (bei Peesten)¹¹⁰

„Durrenhoff und die müle dar unther gehort mit der freyschlichenn und fürstlichen obrigkeit in meins genedigen herrn von Bambergs ampt und halßgericht gein Weißmein, und hat [...] der stift, sonst kein zinz oder nutzung [...] kein guth oder manschafft doselbst“.

Friedrichsberg

„Das weyler ist Eberhart Fortschen und gehort mit der freyschlichen obrigkeit In [...] Bambergs halßgericht gein Weißmain“.

¹⁰⁴ StABA A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 75–86' (1547).

¹⁰⁵ Ebd. fol. 47–50' (1547).

¹⁰⁶ StABA A 222/I, Nr. 6007/I, fol. 29 (1546).

¹⁰⁷ Ebd. fol. 37 ff. (1546).

¹⁰⁸ StABA A 221/I, Nr. 25, fol. 180' (1523).

¹⁰⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 20 (1567).

¹¹⁰ Besitzverhältnisse siehe Amt Kulmbach.

Eberhart Förtsch: 2 Gütlein (stf.)

Gundersreuth¹¹¹

„Das dorf ist der fortschen, und hat mein gnädiger her kein gut, zinß oder nutzung daselbst, dan allen die fuerstlich obrigkeit, und gerichtparkeit gehort in seiner genaden ampt und halßgericht gein Weißmein. Aber die marg-greaustischen wollen seinen genaden und dem stift daran [...] verhinderung thun“.

Lindenberg¹¹²

„Das schloß mit sampt den heusern und guttern dabey, gehort mit der freischlichen obrigkeit, herligkeit unnd gerichtparkeit in [...] ampt unnd halßgericht gein Weißmein“.

Lopp

*Matthes v. Giech zu Buchau: 3 Höfe, 6 Sölden*¹¹³ (stf.)

*v. Künßberg zu Wernstein: 1 Hof, 1 Söldengut*¹¹⁴ (stf.)

Neuenreuth

„Das weyler ist der von Giech, gehort aber mit der freyschlichen obrigkeit, und gerichtparkeit gein Weißmein In meins genedigen hern halßgericht und hat mein genediger her sunst kein nutzung, zinß noch guter daselbst“.

*Matthes v. Giech zu Buchau: 1 Hof*¹¹⁵ (stf.)

Schimmendorf¹¹⁶

*Kloster Langheim: 5 Halbhöfe, 3 Sölden*¹¹⁷ (steuern zum Kloster, rf.)

*Dompropsteiamt Mainneck: 1 Haus*¹¹⁸

*v. Künßberg: 3 Höfe, 3 Güter, 3 Sölden*¹¹⁹ (stf.)

Schmeilsdorf¹²⁰

„Das dorff ist marggauistisch und kindspergisch, aber was von gutern hie-disser des pachs gegen Weyßmein [...] ligen, darauf hat ein bischove zu Bamberg, das gleyt die freyschliche und alle andre fürstliche obrigkeit“.

¹¹¹ Ebenso.

¹¹² Ebenso.

¹¹³ StABa A 221/I, Nr. 25, fol. 180' (1523).

¹¹⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 103 (1566).

¹¹⁵ StABa A 221/I, Nr. 25, fol. 180' (1523).

¹¹⁶ Ausführungen zur Gerichtsbarkeit siehe Danndorf.

¹¹⁷ StABa A 221/X, Nr. 4155, fol. 65–67 (1520).

¹¹⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 145 (1596).

¹¹⁹ Ebd. (1567).

¹²⁰ Besitzverhältnisse siehe Amt Kulmbach.

Schwarzach¹²¹

Witzmannsberg

„Das weyler ist der Fortschen, aber [...] Bamberg [...] hat die freyschlichen obrigkeit“.

*Förtsche v. Thurnau: 1 Hof*¹²² (stf.)

Wüstenbuchau

„Ist der edelleut und gehort mit der freyschlichen obrigkeit und gerichtbarkeit in [...] Bambergs ampt und halßgericht Weißmein“.

*Förtsche v. Thurnau: 2 Sölden, 1 Haus*¹²³ (stf.)

*v. Giech: 1 Hof*¹²⁴ (stf.)

*h) Herrschaft Thurnau*¹²⁵

Thurnau

„Idoch so wirt den Fortzsch den halsgerichts auf denselben koniglichen brief von meinen gnedigen herrnn [dem Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach] nit weither zugelassen, dann soweit des marcks trupf raicht [...]“.

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: „Das sloß vnnd der marckett Thurnaw“*¹²⁶ (1 Schenkstatt, 1 Badstube, 77 Häuser, 6 Häuslein, 2 Hofraiten¹²⁷) (stf.)

i) Orte, die in den Landbüchern unerwähnt bleiben

Im Amt Kulmbach

Dreschenau

*Christoph v. Laineck zu Nemmersdorf und Paul v. Laineck zu Goldkronach: 3 Höfe, 1 Sölde*¹²⁸ (stf.)

Eberhardtsreuth

*Kloster Himmelkron: 2 Laßhöfe*¹²⁹ (steuern zum Kloster, rf.)

¹²¹ Gerichtsbarkeit und Besitzverhältnisse siehe Amt Kulmbach.

¹²² v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 183 (1500).

¹²³ Ebd. 184 (1526).

¹²⁴ Ebd. (1476).

¹²⁵ Nach den Ausführungen im Landbuch des Amtes Kulmbach (1531).

¹²⁶ StABa A 221/I, Nr. 26, fol. 111 (1530).

¹²⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 163 (1526).

¹²⁸ StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 141, 142 (1530).

¹²⁹ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 126 (1547).

Leesau

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 1 Hof, 1 Sölde*¹³⁰ (stf.)

Limmersdorf

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 5 Güter, 5 Halbgüter, 4 Viertelgüter, 1 Gütlein, 5 Sölden, 2 Halbsölden, 7 Häuser*¹³¹ (stf.)

Seidenhof

*Christoph v. Laineck zu Nemmersdorf und Paul v. Laineck zu Goldkronach: 2 Sölden*¹³² (stf.)

Steinenhausen

*Rüdiger v. Guttenberg-Henlein: 1 Burgstall, 1 Mühle*¹³³ (stf.)

Im Amt Zwernitz/Wonsees

Welschenkahl

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 1 Laßhof, 5 Halbhöfe, 1 Sölde*¹³⁴ (stf.)

Im Amt Kasendorf

Azendorf

*Wolf und Christoph Förtsch zu Thurnau: 4 Höfe, 1 Sölde*¹³⁵ (stf.)

Im Amt Berneck

Hainbüchig (= Streit)

„Alle verhandlung klein und groß [...] gehören in das gericht gen Berneck, die kleinen fell hinauf zuziehen will man von des stifts wegen nit gestendig sein“¹³⁶.

*Kloster Himmelkron: 3 Söldengüter*¹³⁷ (stpfl., bewachen das Kloster)

¹³⁰ StABa A 221/I, Nr. 26, fol. 111 (1530).

¹³¹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 97 (1526).

¹³² StABa A 222/I, Nr. 6006, fol. 141, 142 (1530).

¹³³ Ebd. fol. 23' (1532); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 177 (1526).

¹³⁴ StABa A 221/I, Nr. 26, fol. 111 (1530).

¹³⁵ Ebd. (1530).

¹³⁶ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 57 (1547).

¹³⁷ Ebd. fol. 56 ff. (1547).

Hermeshof

*Kloster Himmelkron: 1 Hof*¹³⁸ (steuert zum Kloster, rf.)

Himmelkron

*Kloster Himmelkron: 1 Kloster (mit Wirtshaus, Schmiede, 2 Diensthäusern, 7 Diensthäuslein, 4 Häuslein und 4 Wohnungen), 1 Siechhof, 1 Schäferei, 1 Badstube, 13 Gütlein, 10 Tropfgütlein, 1 Tropfhaus (Alte Ziegelei), 2 Diensthäuser*¹³⁹ (steuern zum Kloster, bewachen das Kloster)

Kieselhof

*Kloster Himmelkron: 1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof*¹⁴⁰

Reichenstall (= Streitmühle)

„Alle hohe verhandlung [...] gehören in das gericht gen Berneck was aber der nidern gerichtsparket zusteht, das gehoret vor dem gericht zu der himelcronischen zun erhoren“¹⁴¹.

*Kloster Himmelkron: 1 Mühle*¹⁴² (steuert zum Kloster, rf.)

Rohrersreuth

*Kloster Himmelkron: 3 Höfe, 1 Halbhof*¹⁴³ (steuern und raisen zum Kloster)

Schwärzhof

*Kloster Himmelkron: 1 Hof*¹⁴⁴ (steuert zum Kloster, rf.)

Tiefenbach

*Kloster Himmelkron: 1 Tropfhäuslein*¹⁴⁵

Im Amt Weismain

Bechtelsreuth

*v. Giech-Brunn: 3 Mannschaften*¹⁴⁶ (stf.)

¹³⁸ Ebd. fol. 59' (1547).

¹³⁹ Ebd. fol. 27–37 (1547).

¹⁴⁰ Ebd. fol. 68 f. (1547).

¹⁴¹ Ebd. fol. 60' (1547).

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Ebd. fol. 138' f. (1547).

¹⁴⁴ Ebd. fol. 55 (1547).

¹⁴⁵ Ebd. fol. 197' (1547).

¹⁴⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 9 (1596).

C. Das Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth als Territorium der frühen Neuzeit

I. Die markgräfliche Verwaltung

1) Die Zentralbehörden

Sowohl die Entstehung als auch die Entwicklung der Zentralbehörden im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth sind kaum erforscht. Als Vorläufer dieser obersten Verwaltungsorgane ist in der Dispositio Fridericiana von 1372/85, welche die künftige Landesteilung zwischen den Söhnen Burggraf Friedrichs V. regelte, erstmals ein „oberster amtmann auf dem gepirge“ belegt, der als höchster Verwaltungsbeamter des frühen obergebirgischen Landesteils der Zollern fungierte. Erneut ist 1394 in einer Urkunde der Burggrafen von „irm obersten amptmann in irem obern lande“ die Rede, der seinen Sitz vermutlich schon auf der Plassenburg einnahm¹.

Im Rahmen der zwischen 1398 und 1403 erstmalig erfolgten Aufteilung der zollerischen Lande in Franken unter die Söhne Burggraf Friedrichs V. entwickelte sich die Plassenburg ob Kulmbach zum Mittelpunkt eines obergebirgischen Fürstentums und zur Residenz Burggraf Johanns III.² Dem Herrscher zur Seite stand mit den Räten des Kollegiums *Geheimer Rat* ein höchstes Beratungsorgan, dessen Ursprünge wohl noch wesentlich weiter zurückreichen³. Dieses Gremium setzte sich zunächst aus dem oberländischen Adel, später aber zunehmend aus dem gelehrten Bürgertum zusammen⁴. Freilich hing dessen Stellung im Herrschaftsgefüge des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach schon bald entscheidend davon ab, ob der jeweilige Landesfürst das Oberland von Kulmbach oder aber, wie des öfteren der Fall,

¹ DIETRICH, *Territoriale Entwicklung*, 75.

² WEIGAND-KARG, *Plassenburg*, 102; WINKLER, *HAB Bayreuth*, 198.

³ Freundlicher Hinweis Dr. Stefan Nöth, Staatsarchiv Bamberg, nach den neuesten Erkenntnissen aus der Bestandsanalyse und Verzeichnung des Geheimen Hausarchivs Plassenburg (GHP) und des Geheimen Archivs Bayreuth (GAB).

⁴ WEIGAND-KARG, *Plassenburg*, 223. In der Zeit des Markgrafen Albrecht Achilles (1464–1486) sind etwa 20 Räte in der zentralen Landesverwaltung nachgewiesen, die zu diesem Zweck abwechselnd für einige Wochen bei freier Unterkunft und Verpflegung für sich und ihr Gefolge zum Dienst einberufen wurden. Erst mit Beginn der frühen Neuzeit machte sich ein „Wandel vom früheren Ehrenamt zum bezahlten Verwaltungsposten“ bemerkbar (ebd. 118, 223 f. mit erstmaligen Aufzeichnungen über die Rätebesoldung im gebirgischen Bestallungsbuch von 1542/45). Vgl. auch Wilhelm WUNSCH, *Das Bayreuther Oberland – Eine Einführung in die geschichtliche Entwicklung des Landes* (unveröffentlichtes Manuskript im StABa) Bamberg 1949, 7.

die gesamten fränkischen Zollernlande von Ansbach aus regierte. Demzufolge diente die Plassenburg zuweilen auch als Sitz einer Statthalterei. Feststellbar ist dies bereits nach dem Tode Burggraf Johanns III. 1420 unter dessen Bruder Markgraf Friedrich I., der den 1421 erstmals erwähnten *Hauptmann auf dem Gebirg* als Stellvertreter auf der Plassenburg einsetzte. Dieser führte fortan den Vorsitz im Geheimen Rat, saß dem Hof- und Lehengericht vor und organisierte im Kriegsfall die Verteidigung der Plassenburg. Damit war er Vorgesetzter sämtlicher Amtleute und somit oberster Militär und Verwaltungsbeamter im obergbergischen Fürstentum⁵. Doch ging dessen Kompetenzfülle offenbar seit etwa 1450 allmählich auf den Geheimen Rat als Kollegialbehörde über, so daß dem Hauptmann auf dem Gebirg zuletzt neben seiner Stellung als Amtmann bzw. seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Amtshauptmann in Kulmbach⁶ lediglich noch die Befugnis eines obersten militärischen Befehlshabers auf der Plassenburg verblieb⁷. In jedem Falle

⁵ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 107, 222 f.; DIETRICH, Territoriale Entwicklung, 75 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 75*. Aus der erstmals belegten Hauptmannbestellung des Martin Förtsch von 1457 geht hervor, daß dieser in seiner Funktion als Statthalter ein Jahresgehalt von insgesamt 300 Gulden in Geld und Getreide bezog, welches in vier Raten am Ende eines Quartals durch den Kastner von Kulmbach ausbezahlt wurde. Von diesem Betrag mußte der Hauptmann jedoch auf eigene Kosten 17 Personen unterhalten, die als Wärter, Diener, Priester oder wohl auch Schloßvogt allesamt auf der Plassenburg Dienst taten. Daß diese Summe auf Dauer jedoch bei weitem nicht ausreichte, dokumentiert die Hauptmannbestellung des Wolf v. Schaumburg, die für 1538 bereits ein Jahressalär von 1.000 Gulden sowie Naturalien ausweist (WEIGAND-KARG, Plassenburg, 112 f., 182). Bezeugte Hauptmänner auf dem Gebirg, auch Oberhauptmann, Verweser oder Präsident (mit Hinweis) von 1421–1603 (nach v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 43; LANG, Neuere Geschichte III, 36): 1421 Konrad v. Aufseß, 1421/23/24 Kaspar v. Waldenfels, 1428–32 Hartung v. Egloffstein, 1433/35/38 Eberhard Förtsch v. Thurnau, um 1450 Hans v. Wallenrod, 1457/59 Martin Förtsch, 1465–74 Heinrich v. Aufseß, 1474/75 Dietz v. d. Tann, 1476/77/80/81 Hans v. Redwitz, 1483/85 Sebastian v. Seckendorf, 1484/87/88/90 Sigmund zu Schwarzenberg, 1493/95/97/99/1505 Kunz v. Wirsberg, 1509 Ulrich v. Zedtwitz, 1511/12/14 Ludwig v. Eyb, 1519/20 Konrad Poß v. Flachslanzen, 1522/23/25 Hans v. Laineck, 1527/28 Dr. Christoph v. Beulwitz (Verweser), 1529/32 Friedrich v. Lidwag, 1533/34/36 Wolf Christoph v. Wiesenthau, 1538/41/42/45 Wolf v. Schaumburg, 1548 Hans Christoph v. Giech, 1549 Konrad v. Hanstein, 1550 Wilhelm v. Waldenfels (Verweser), 1550/54 Wolf Christoph v. Redwitz, 1554–56 Christoph v. Hirschaid (als bambergischer Verwalter), 1557/58/61/62 Wolf v. Schaumburg (Oberhauptmann), 1562 Ernst v. Kotzau (Verweser), 1563/66 Hans Friedrich v. Künßberg-Wernstein (Oberhauptmann), 1564 Hans Sigmund Muffel (Verweser), 1566 Konrad Graf v. Castell (Oberhauptmann), 1567 Sigmund v. Wirsberg (Verweser), 1568/71 Beringer v. Kotzau (Verweser), 1572–76 Georg Graf v. Castell (Oberhauptmann), 1576–80 unbesetzt, 1580–88 Hans Friedrich Gotzmann zu Neuenhaus (Oberhauptmann), 1589–95 Ludwig Wurm auf Wolframshausen (Präsident), 1594 Hans Joachim v. Warnstedt (Verweser), 1596–1603 Tobias v. Berlichingen (Verweser).

⁶ Vgl. oben 218 f., 224, unten 320.

⁷ Freundlicher Hinweis Dr. Stefan Nöth, Staatsarchiv Bamberg, nach den neuesten Erkenntnissen aus der Bestandsanalyse und Verzeichnung des Geheimen Hausarchivs Plassenburg (GHP) und des Geheimen Archivs Bayreuth (GAB). Festzuhalten bleibt überdies, daß der Bestand „Brandenburg“ im Staatsarchiv Bamberg so gut wie keine vom Hauptmann auf dem Gebirg allein abgezeichneten Vorgänge enthält.

bildeten dieser und der Geheime Rat die zentrale Herrschaftsinstitution, die als „Hauptmann und Räte“ in den Quellen begegnet und in Abwesenheit des Landesherrn die Regierungsgeschäfte führte. Lediglich unter den selbständig von Kulmbach aus regierenden Markgrafen Johann Alchimista (1437–1464), Sigmund (1486–1495) und Albrecht Alkibiades (1541–1557) waren „Hauptmann und Räte“ auf die eigentliche Funktion eines reinen Hofrats beschränkt⁸.

Aus dem Amt des fürstlichen Notars oder Schreibers entstand die *Kanzlei* als Herzstück der oberländischen Zentralverwaltung. Naturgemäß stand die „Schreibstube“ der Regierung in ihrer Frühzeit durchweg in enger Verbindung mit den Kaplänen der Schloß- bzw. Hofkapelle, die das Amt des Schreibers zumindest phasenweise ausgeübt haben dürften. War die überaus wichtige Position des Landschreibers bei ihrem ersten Nachweis 1395 noch mit einem Geistlichen besetzt, so folgten diesem forthin ausschließlich bürgerliche Rechtsgelehrte⁹. Dem Landschreiber oblag insbesondere die Einnahme und Verwaltung der Überschüsse aus den Ämtern. Als Kanzleivorsitzender, Verantwortlicher für das zentrale Rechnungswesen, höchste Instanz für Lehenssachen, Leiter des Archivs sowie herrschaftlicher Siegelbewahrer hatte er bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts die zentrale Finanz- und Lehenverwaltung im obergiebigischen Fürstentum inne¹⁰.

Auf das 16. Jahrhundert sind schließlich die Anfänge einer „behördlich organisierten Zentralverwaltung in den Territorien“¹¹ zu datieren, wobei sich allmählich funktionell abgrenzbare „Dienststellen“ innerhalb des Hofes mit beliebig ein- und absetzbaren Beamten ausbildeten. Gleichwohl blieb der Landesherr Zentrum der Territorialverwaltung, obgleich seine unmittelbare Teilnahme an der Landesadministration nachließ.

Die funktionale Differenzierung der zentralen Verwaltungsaufgaben führte auch im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach zu einer Zunahme des Kanzleipersonals. Nachdem die Kanzlei, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von der Plassenburg in die Stadt verlagert worden war und sich dort mit dem Kastenamt ein Burggut teilte, noch 1478 lediglich aus dem Landschreiber zu bestehen schien, kamen vermutlich noch im 15. Jahrhundert weitere Amtsträger hinzu. Faßbar wird die Auffächerung der

⁸ WINKLER, HAB Bayreuth, 198.

⁹ Belegte Landschreiber (nach WEIGAND-KARG, Plassenburg, 226; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 44; LANG, Neuere Geschichte III, 152 f. sowie diversen Quellen): 1395 Paulus, Pfarrer von Kasendorf, 1396–1404 Friedrich Schricker, 1408 Johann Imhof (StABa A 165/I, Lade 521, Nr. 344), 1426 „Hartung und Ulrich“, 1429 Ulrich Schmid, 1438/39 Hans Imhof, 1444 Hartung Rabenstein und Johann Ulmer, 1466–83 Matthias Thalmann, 1483–1517 Friedrich Prucker, 1517/18/28 Hans Claus, 1529/34 Heinrich Plehschmid, 1534/38 Hans Claus, 1535/40/41 Johann Kindlein, 1541–45/50/57 Pankratz Salzmann, 1563 Dr. Rollwag, 1565 Lorenz Hoffmann ((d.Ä.)), 1581–91 unbesetzt, 1592 Lorenz Berchtold (Sekretär).

¹⁰ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 225 f.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 43 f.; LANG, Neuere Geschichte I, 18 f. Die erste überlieferte Bestallung des Landschreibers Johann Imhoff von 1408 X 22 weist für diesen ein Jahresgehalt von 42 Gulden rh. sowie ein steuerfreies Haus in der Judengasse als Burggut aus (StABa A 165/I, Lade 521, Nr. 344, Abschrift).

¹¹ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 221 f.

Zuständigkeiten und daraus resultierende personelle Aufstockung jedoch erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch die Abtrennung der Rentei unter einem Rentmeister 1517, die Bestellung eines Kanzlers als Kanzleivorsteher 1524, die Einrichtung verschiedener Kollegien 1535 sowie die Installierung einer Hofregistratur und einer Lehenpropstei¹². Das Bestallungsbuch von 1542/45 dokumentiert letztendlich einen Personalbestand, der den wachsenden Anforderungen einer zentralen Landesverwaltung zu Beginn der Neuzeit Rechnung trug¹³. Zuletzt ebenfalls der Kanzlei zugeordnet war der Hauptmann auf dem Gebirg, der 1572 seinen Wohnsitz von der Plassenburg in die Stadt verlegte¹⁴.

Der Ausbau der Kanzlei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zog freilich zugleich eine Aushöhlung der Kompetenzen des ehemals allzuständigen Landschreibers nach sich. Insbesondere an den Rentmeister¹⁵ wurde eine Vielzahl an Aufgaben im Zusammenhang mit der fürstlichen Kassenadministration delegiert, so daß dem Landschreiber zuletzt unter Markgraf Albrecht Alkibiades nur noch wenige Funktionen bei der Rechnungslegung blieben¹⁶. Neben der landesherrlichen Finanz- und Lehenverwaltung scheint die Hofkanzlei aber auch im Gerichtswesen eine tragende Rolle gespielt zu haben. Hier nahm sie offenbar insbesondere beim Hochgerichtsverfahren eine verwaltungstechnische Scharnierfunktion zwischen den Untergerichten, dem Hofrat und der Hofkammer ein¹⁷.

Oberstes Organ der Justizpflege im obergereichtlichen Fürstentum war der *Hofrat* mit dem *Hofgericht*, dessen Tätigkeit erstmals 1403 erwähnt wird. Das weitere Wirken dokumentiert seit 1466 die Serie der überlieferten Hofgerichtsbücher sowie die erste bekannte Hofgerichtsordnung aus dem Jahre 1543. Demnach bestand das Hofgericht aus einer Anzahl an Urteilern, die sich seit 1549/50 auch „Beisitzer“ oder „Assessores“ nannten und aus dem Kreis der fürstlichen Räte stammten. In Abwesenheit des Markgrafen

¹² Ebd. 225 ff.; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 44; LANG, Neuere Geschichte I, 18 f.

¹³ Die Kanzlei besaß zu diesem Zeitpunkt folgendes Personal: 1 Landschreiber, 1 Rentmeister, 1 Rentmeistergegenschreiber, 1 Sekretär, 1 Hofgerichtsschreiber, 1 Kammermeister mit Schreiber, 1 Hof- und Lehenrichter, 3 Kanzleischreiber, 2 Registratoren, 1 Botenmeister, 1 Hofgerichtsbote, 1 Kanzleiknecht (WEIGAND-KARG, Plassenburg, 228).

¹⁴ Ebd. 447 f.

¹⁵ Belegte Rentmeister (nach ebd. 227 f.; LANG, Neuere Geschichte III, 153): 1517 Hans Rorer, 1528 Hieronymus Hartung, 1534/38 Hans Neuenstetter oder Heinrich Plechschmid, 1542 Veit Zick, 1557–63 Pankratz Salzmann, 1563 Friedrich Eysser.

¹⁶ WEIGAND-KARG, Plassenburg, 226 f.

¹⁷ So dokumentiert ein Extrakt aus der Hofkammer- und Kanzleiordnung Markgraf Georg Friedrichs vom 22.2.1576 (StABa Neuverzeichnete brandenburgische Akten, Nr. 4498.5, Kopie), daß die Kanzlei etwa bei Totschlagsfällen „ein sonderbuch, das todtschlag büchlein genant“, führte. Demnach regelte sie grundsätzlich den insgesamt in Fraischfällen notwendigen Schriftverkehr der Untergerichte mit dem Hofrat, wies die Amtleute und Kastner hinsichtlich der Bestrafung an und informierte diese im Falle von Geldstrafen zudem über Zahlungsmodalitäten und -fristen („sollen [...] angezeigt werden, wie die todtschlege oder andern fall vertragen und gestraft sein, zu welchen fristen sie bezahlung thun“).

war der Hauptmann auf dem Gebirg für den Vorsitz vorgesehen, der dabei den Titel eines Hofrichters oder Präsidenten führte¹⁸. Die Zuständigkeit des Hofgerichts erstreckte sich in erster Instanz personell auf den Adel, die Geistlichkeit, die Bürgermeister der Städte sowie markgräflichen Beamten und Bediensteten. Für alle anderen Kläger war es Appellationsinstanz, wobei die sachliche Zuständigkeit in der Regel im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit angesiedelt war. Tagte das Hofgericht anfangs vermutlich nur einmal im Jahr, so steigerte sich die Anzahl der alljährlichen Hofgerichtstage bald auf vier, bis schließlich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts vierzehntäglich sogenannte „Hofgerichtstermine“ sowie vier „Große Hofgerichte“ festgelegt wurden. Als Tagungsort mag in frühester Zeit noch der Hof der Plassenburg gedient haben, bevor das Kulmbacher Rathaus diese Funktion einnahm. Im Jahre 1543 wurde überdies für die Dauer etwa eines Jahrhunderts ein Oberhofgericht zu Kulmbach errichtet, das als Appellationsinstanz für das Hofgericht gedacht war und damit die Kompetenzen des Kaiserlichen Landgerichts in Ansbach unterlaufen sollte¹⁹.

Da die fürstlichen Räte zumeist auch landesherrliche Vasallen waren, besetzten sie neben dem Hofgericht zugleich auch das *Ritterlehengericht*, das bei strittigen Lehenssachen des Adels tätig wurde. Die Abhaltung des Ritterlehengerichts folgte gewöhnlich unmittelbar dem Hofgericht und stand bei Abwesenheit des Fürsten ursprünglich ebenfalls unter dem Vorsitz des Hauptmanns auf dem Gebirg²⁰.

Das *Geheime Archiv auf der Plassenburg* war als fester Aufbewahrungsort für die mit der brandenburgischen Herrschaft in Franken im Zusammenhang stehenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke – dies betraf in erster Linie das Schriftmaterial des Burggraftums Nürnberg und des späteren Markgraftums Brandenburg-Kulmbach, zum Teil aber auch dasjenige des späteren Markgraftums Brandenburg-Ansbach – sowie den Kirchenschatz und die Reliquien von Beginn an mit der gebirgischen Kanzlei verbunden. Erste Hinweise auf das Archiv gehen auf die Stiftungsurkunde der Plassener Kaplanei von 1399 zurück, in der „ein gewelwe mit allen unszern briefen“²¹ erwähnt wird, das vom Schloßgeistlichen gemeinsam mit dem Landschreiber und dem Hauptmann zu beschließen war²². Demnach mußte schon bald

¹⁸ Die Anzahl der Urteiler schwankte insgesamt zwischen 10 und 20. Als weitere Funktionsträger innerhalb des Hofgerichts existierten zudem ein Hofgerichtsschreiber, der zumeist mit dem Landschreiber auf dem Gebirg identisch war, sowie ein Hofgerichtsbote (Wilhelm Frhr. v. WALDENFELS, Das markgräfllich-brandenburgische Hofgericht zu Kulmbach und Bayreuth, in: Familiengeschichtliche Blätter 10, 1912, 128). Eine Aufstellung sämtlicher Hofrichter von 1422–1783 findet sich ebd. 139.

¹⁹ Die Ausführungen zum Hofgericht beruhen auf: ebd., 127 ff., 138 mit weiteren Angaben zur Gerichtsverfassung. Im Rahmen der gerichtlichen Berufungsordnung galten im übrigen folgende Streitwerte: vom Untergericht an das Hofgericht mindestens 10 Gulden, vom Hof- an das Oberhofgericht 50 Gulden sowie vom Oberhofgericht an das Reichskammergericht 400 Gulden (ebd. 138).

²⁰ Ebd. 128; LANG, Neuere Geschichte I, 52 ff. mit Angaben zum Prozeßverlauf.

²¹ Zitiert nach WEIGAND-KARG, Plassenburg, 228.

²² Ebd. 228 f. Vermutlich war mit dem für 1399 überlieferten Hauptmann der noch zu dieser Zeit als höchster Verwaltungsbeamter titulierte „Oberste Amtmann auf dem Gebirg“ gemeint. Die offizielle Amtsbezeichnung als „Hauptmann auf dem

nach dem Erwerb der Herrschaft Plassenburg 1340 das zollerische Hausarchiv auf die sichere Plassenburg ausgelagert worden sein²³. Eine endgültige Konzentration des Archivwesens der Zollern im Plassenburger Gewölbe ist erstmals in der Zeit des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg nachgewiesen, der in der Teilungsurkunde von 1437 verfügte, daß dort insbesondere die Urkunden „auf ewig und unverrückt bleiben“ sollten²⁴. Weitere Hinweise auf die herausragende Stellung des Archivs auf der Plassenburg geben einmal die *Dispositio Achillea* von 1473, in der dieses als Zentralarchiv der fränkischen Zollernlande bezeichnet wird, sowie entsprechende Regelungen Markgraf Friedrichs VI., der am Ende des 15. Jahrhunderts auch die abgeschlossenen Landesverwaltungsakten, die bislang in der Hofkanzlei oder Registratur lagerten, in das Archiv verbringen ließ. Bereits um 1520 kam es zu einer Verknüpfung der Ämter des als Nachfolger des Schloßkaplans fungierenden geistlichen Propstes und des Archivregistrators, was zu Folge hatte, daß der ehemalige Propst Erhard Frankenberger 1533 zum ersten offiziellen Archivar bestimmt wurde. Zu wohl einschneidenden Bestandsverlusten führte der Abtransport des Archivs durch die Reichsstadt Nürnberg im Rahmen des zweiten Markgrafenkrieges 1554. Die noch vorhandenen Archivalien wurden schließlich 1556 durch das Hochstift Bamberg zurückerstattet, vorläufig im Kulmbacher Rathaus eingelagert und im Jahre 1567 wieder auf die Plassenburg gebracht²⁵.

Nachdem es den Zollern als Territorialherren bereits im Spätmittelalter gelungen war, durch Patronat und Vogtei auf die kirchlichen Belange Einfluß zu nehmen, zog die von Markgraf Georg dem Frommen im Jahre 1528 eingeführte Reformation mit dem hierauf basierenden „*ius reformandi*“ eine vollständige Übernahme des Kirchenregiments oder „*ius episcopale*“ nach sich. Da eine dem Markgrafen als „*summepiscopus*“, d.h. Inhaber der höchsten Kirchengewalt, unterstellte zentrale Kirchenbehörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierte, entstand zunächst das Amt eines Superintendenten im Markgraftum Brandenburg-Ansbach. Von dort aus begann der Aufbau einer landeskirchlichen Organisationsstruktur 1528 mit einem Ehegericht, das wenig später im Hofgericht aufging, bevor es 1556 wieder

Gebirg“ erscheint erstmals im Jahre 1421 (ebd. 247 Anm. 292). Als erste Archivare fungierten vermutlich die Hauskapläne Johann Palmhofer 1399 und Eberhard Krempel 1407 (ebd. 105 f.).

²³ Ebd. 247 Anm. 291.

²⁴ Zitiert nach ebd. 229.

²⁵ Otto-Karl TRÖGER, *Die Archive in Brandenburg-Ansbach-Bayreuth. Ihr organisatorischer Aufbau und ihre Einbindung in Verwaltung und Forschung* (Phil. Diss. Regensburg) 1988, 27 f., 30; WEIGAND-KARG, *Plassenburg*, 229 f., 247 Anm. 295, 296. Auf das über zehnjährige Wirken Erhard Frankenbergers sind fünf Repertorienbände zurückzuführen, die noch heute im Staatsarchiv Bamberg lagern (StABa C 17/II, Nr. 401). Zur Geschichte und Organisation des Plassenburger Archivs bis zu seiner endgültigen Räumung bald nach 1813 vgl. Stefan NÖTH, *Das Geheime Hausarchiv Plassenburg*, in: *Die Plassenburg*, 109–116; STARK, *Die Plassenburg*, 177 f. Zum späteren Geheimen Archiv Bayreuth als zweitem brandenburg-bayreuthischen Archivkörper vgl. Stefan NÖTH, *Die Wiederherstellung des Geheimen Archivs Bayreuth (GAB). Ein Arbeitsbericht*, in: Gerhard HETZER – Bodo UHL (Hg.), *Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag* (Archivalische Zeitschrift 88, 3. Teilbd.) Köln – Weimar – Wien 2006, 675–687.

von diesem getrennt und zu einer eigenständigen Institution erhoben wurde. Eine seit 1562 verfolgte Kompetenzerweiterung des Ehegerichts führte sowohl in Ansbach als auch im Jahre 1567 in Kulmbach zur Gründung eines *Konsistoriums*. Damit wurde eine oberste Behörde geschaffen, welche die Rechtsetzung, Gerichtsbarkeit, Aufsicht sowie Verwaltung in Kirchenangelegenheiten ausübte. Darüber hinaus war die Zuständigkeit für die Ehegerichtsbarkeit sowie das Schul- und Stipendienwesens von besonderer Bedeutung. Nach ersten Bestimmungen zur Ehegerichtsbarkeit 1567²⁶ regelte die Konsistorialordnung von 1594 die Belange dieser zentralen Einrichtung letztendlich umfassend²⁷. Dem Konsistorium, dessen Sitz sich seit 1656 fest in Bayreuth befand, unterstanden auf mittlerer Ebene Superintendenturen, die sich wie etwa diejenige in Kulmbach (um 1558) zumeist bereits vor diesem gebildet hatten. Die Leitung des Konsistoriums übte ein Generalsuperintendent aus, der jeweils drei geistlichen und weltlichen Räten vorsah. Bis zum Ende des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth war diese oberste Kircheninstitution jedoch weniger in die Struktur der landesherrlichen Zentralbehörden eingebunden als vielmehr neben diesen tätig²⁸. Nach dem Übergang des fränkischen Zollernterritoriums an die Kurlinie 1603 und der damit verbundenen Verlegung der Residenz des obergerbirgischen Fürstentums von Kulmbach nach Bayreuth erfolgte eine durchgreifende Neuorganisation der Zentralbehörden, die bis auf das Plassenburg Archiv in unterschiedlichen Zeitabständen ebenfalls in die neue Hauptstadt verlagert wurden²⁹.

2) Amtshauptmannschaften und Oberämter

Durch die Militärordnung Markgraf Friedrichs VI. von 1498, welche die Ämter des obergerbirgischen Fürstentums in die vier Militärkreise Kulmbach, Bayreuth, Hof und Wunsiedel unter der Leitung des jeweiligen Amt- und nunmehrigen Hauptmanns zusammenfaßte, „entstand erstmals ein ämterübergreifendes Organisationsgerüst auf mittlerer Ebene“³⁰. Die weitere Entwicklung hin zu echten Mittelbehörden erfolgte im Anschluß unter Mark-

²⁶ Ehegerichtsordnung von 1567 (CC I, 296–304).

²⁷ Ebd. 254–284.

²⁸ Die Ausführungen zur Entwicklung der frühneuzeitlichen Kirchenorganisation auf mittlerer und zentraler Ebene im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach beruhen auf: Matthias SIMON, *Die evangelische Kirche* (HAB Kirchliche Organisation I) München 1960, 4, 22, 24 f., 398; MEIER, *Systembruch*, 178 ff., 192–200; Helmut FRELLER, *Das Staatskirchentum im Fürstentum Bayreuth bis 1791* (Diss. jur. Erlangen) 1957, 3–19, 36, 41–46.

²⁹ Zu den Zentralbehörden im Markgraftum Brandenburg-Bayreuth nach 1603 vgl. WINKLER, *HAB Bayreuth*, 199–202. Über die Verlegung einzelner Zentralbehörden ist bekannt, daß etwa das Hofgericht in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges bis 1642 vereinzelt noch auf der Plassenburg tagte (HERRMANN, *Kulmbach*, 186). Auch wurde die alte Kanzlei in Kulmbach endgültig erst 1662 aufgelöst, um sie dann als markgräfliche Wohnung zu nutzen (StABa C 17/I, Nr. 1710, Prod. 5). Darüber hinaus wechselte der Sitz des Konsistoriums noch im Zeitraum von 1603–1656 zwischen Kulmbach und Bayreuth hin und her, bevor er endgültig in Bayreuth verblieb (SIMON, *Evangelische Kirche*, 398).

³⁰ WINKLER, *HAB Bayreuth*, 202.

graf Albrecht Alkibiades (1541–1557), der im Laufe seiner Regierung die bis dahin ausschließlich auf militärische Belange beschränkten Kompetenzen der Hauptleute nun auch auf den Bereich der zivilen Verwaltung übertrug. Aus einem Bericht des Hauptmanns auf dem Gebirg, Wolf v. Schaumberg, vom 2. Oktober 1560 an Markgraf Georg Friedrich geht hervor, daß im Zuge dieser Neuorganisation aus dem einstigen Kulmbacher Militärkreis mittlerweile eine „Hauptmannschaft Kulmbach“ gebildet worden war, die sich im Untersuchungsbereich aus den Ämtern Kulmbach, Kasendorf, Wirsberg und Zwernitz sowie den außerhalb gelegenen Ämtern Streitberg, Mittelberg (= Seibelsdorf), Gefrees, Stambach, Berneck und Goldkronach zusammensetzte. Das Amt Neustädtlein am Forst hingegen gehörte zur Hauptmannschaft Bayreuth³¹. Während nun in den auf diese Weise entstandenen sogenannten „Amtshauptmannschaften“ oder „Landeshauptmannschaften“ der bislang verantwortliche Vorsteher des namengebenden Amtes gewöhnlich auch den Titel eines „Amtshauptmanns“ bzw. „Landeshauptmanns“ führte, war dies in Kulmbach nicht der Fall, da der Hauptmann auf dem Gebirg von jeher zugleich Amtmann dort war. Erst mit dem Wegfall der Funktion des Hauptmanns auf dem Gebirg im Rahmen der Residenzverlegung ab 1604 entstand auch in Kulmbach die Position eines Amtshauptmanns, wobei der exakte Zeitpunkt nicht zu ermitteln ist³².

Offenbar konnte sich jedoch die frühe Konzeption von Mittelinstanzen nicht dauerhaft durchsetzen. So berichtet Wolf v. Schaumberg nach Ansbach, daß die Hauptmannschaften „aber pald enderung genommen und sich solicher gestalt durchaus nit leiden wellen; dan was die administration in teglichen gemainen hendeln belanget hat, haben sich die zugeschlagenen empter bei iren gnaden ire hauptleuten, der jeder eine sondere canzley darauf gehalten, beschaids erholen müssen, das aber nunmer alles gefallen und wider in den alten stand pracht ist“³³. Obgleich genauere Aussagen über die Befugnisse der Hauptmannschaften an dieser Stelle nicht getroffen werden können, geht aus den Ausführungen v. Schaumbergs doch hervor, daß diese Behörden ursprünglich über weitreichende Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber den Außenämtern verfügten. Dies mag letztendlich zu einem derartigen Kompetenzverlust der Außenämter geführt haben, daß die landesherrlichen Verwaltungsstrukturen – vielleicht sogar nach Protesten der Amtsvorstände – alsbald zurückgenommen wurden. Freilich bedeutete

³¹ StABa C 3, Nr. 75. Hieraus ergibt sich, daß die durch v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 87 propagierte Entstehung der Amtshauptmannschaft Kulmbach um 1700 nicht zutrifft.

³² Entsprechende Amtslisten setzen erst im 18. Jahrhundert ein. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang in dem bei HECKEL, Kulmbach, 224 für 1609 unter die Aufzählung der Kulmbacher Stadtvögte als „Obervogt zu Kulmbach“ fallenden Hans Sigmund v. Hirschaid einer der ersten ausschließlichen Kulmbacher Amtshauptmänner zu sehen. Belegte Kulmbacher Amtshauptmänner (nach Hochfürstlich Brandenburg-Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer Hof- und Staatskalender 1737–1791): 1743 Christian Rothkeppel, 1745–50 Graf v. Löwenhaupt, 1751–57 Johann Heinrich v. Dobeneck, 1774 Johann Philipp v. Beust, 1780–84 Carl Ernst Friedrich v. Reitzenstein, 1791 Christoph Friedrich Wilhelm v. Knebel.

³³ StABa C 3, Nr. 75.

die unter Markgraf Georg Friedrich nach 1557 erfolgte Rückkehr zum „alten stand“ wohl weniger die völlige Abschaffung der neuen Behörden, als vielmehr eine Reduzierung ihrer ursprünglich umfangreichen Kompetenzen gegenüber den Außenämtern. Jedenfalls blieb in letzteren die als Folge der neuen Verwaltungsorganisation vorgenommene Aufhebung der Amtmannstellen auch nach 1557 weiterbestehen³⁴.

Der Bestand der Amtshauptmannschaft Kulmbach war in der Folgezeit mehrfach Veränderungen unterworfen. Wohl schon bald nach der Entstehung des Klosteramts Kulmbach sowie des Stiftskastenamts Himmelkron 1547/48 wurden diese der übergeordneten Behörde in Kulmbach zugeschlagen. Gleiches galt für die außerhalb des Untersuchungsraums befindlichen Vogteiämter Schauenstein und Helmbrechts. An die Amtshauptmannschaft Bayreuth abgegeben wurde hingegen das Amt Zwernitz.

Die Einrichtung sogenannter „Oberämter“ seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wodurch die bisher bestehenden fünf Hauptmannschaften des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth offenbar räumlich verkleinert wurden, hatte zur Folge, daß im Jahre 1668 die Ämter Berneck, Goldkronach und Gefrees aus der Amtshauptmannschaft Kulmbach ausgegliedert wurden und ein eigenes Oberamt mit Sitz in Gefrees bildeten. Ein weiterer, allerdings nur zeitweiliger Bestandsverlust ergab sich aus der Formation des eigenständigen Oberamts Schauenstein 1747, dem die Vogteiämter Schauenstein und Helmbrechts angehörten. Doch wurde bereits 1772 der alte Status wiederhergestellt. Auf ehemalige Rittergüter waren die markgräflichen Amtsverwaltungen Lanzendorf, Guttenberg-Unterhaus sowie Burghaig zurückzuführen, deren Eingliederung hingegen eine zumindest zeitlich begrenzte Vergrößerung des Kulmbacher Hauptmannschaftssprengels bewirkte (Lanzendorf 1690–1790, Guttenberg-Unterhaus 1737–1769, Burghaig seit 1765)³⁵. Überlegungen der Regierung in Bayreuth 1770/77, das Oberamt Stockenroth mit Münchberg in die Amtshauptmannschaft Kulmbach einzugliedern, wurden am Ende zugunsten der Landeshauptmannschaft Hof aufgegeben³⁶. Freilich scheint eine „gewisse Überordnung“ der Hauptmannschaften im Verhältnis zu den Oberämtern bestanden zu haben³⁷, so daß die Installierung letzterer deshalb nicht unbedingt Bestandsverluste der Hauptmannschaften bedeuten mußten.

Zu einem dauerhaften Problem gestaltete sich indes die Beziehung zwischen den neuen Institutionen, die eigentlich als echte Mittelbehörden geplant waren, und den Außenämtern, welche diesen deswegen eigentlich nachgeordnet sein sollten. Landesweit gültige sowie eindeutige Kompetenzabgrenzungen zwischen beiden Instanzen existierten jedoch nicht, so daß vermutlich

³⁴ WINKLER, HAB Bayreuth, 203.

³⁵ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 87; WINKLER, HAB Bayreuth, 203; HOFMANN, Außenbehörden, 81, der allerdings in seiner Aufstellung die Amtsverwaltung Lanzendorf fälschlicherweise dem Oberamt Gefrees zuordnet.

³⁶ StABa C 7/IIa, Nr. 50, Prod. 13.

³⁷ HOFMANN, HAB Neustadt-Windsheim, 34. Vgl. hierzu auch als Indiz die Behördenstruktur bei Heinrich Arnold LANGE, Staats-Geographie des Fürstentums Bayreuth, 1769 (StABa 245/I, Nr. 38/I).

nicht selten das örtliche Herkommen maßgeblich war³⁸. Gleichwohl spiegelt die Aktenlage im Bestand Brandenburg des Staatsarchivs Bamberg nur beschränkte Zuständigkeiten der Amtshauptmannschaften und Oberämter wider, die sich insbesondere auf die erstinstanzliche Bearbeitung von Landeshoheitsdifferenzen mit benachbarten Territorien und der Reichsritterschaft bezogen³⁹. Hierbei wird überdies deutlich, daß der übliche Dienstweg keineswegs von den Außenämtern als Unterbehörden zu den Hauptmannschaften und Oberämtern als vermeintlichen Mittelbehörden verlief, sondern daß erstere überwiegend den direkten Kontakt zur Oberbehörde suchten⁴⁰. Damit ist zu bezweifeln, ob die von der Forschung bislang festgestellten und zu Anfang wohl auch so vorgesehenen vielfältigen Aufgaben der Hauptmannschaften und Oberämter, welche von der Aufsicht über die Rechtspflege und Verwaltung der Außenämter mit Weisungsbefugnissen bis hin zu höheren landespolizeilichen Aufgaben reichen sollten⁴¹, zuletzt tatsächlich auch in dieser Weise wahrgenommen wurden.

Im Wirken der Amts- bzw. Landeshauptmannschaften und der Oberämter kam es mitunter auch zu Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung sowie zu einem Mißbrauch der Kompetenzen. Aufgrund der Ämterhäufung der Amtshaupt- und Oberamtmänner führten in deren Abwesenheit nicht selten Sekretäre die Geschäfte ihrer Vorgesetzten, wobei letztere ihr Amt oftmals lediglich als Sinekure nutzten. Auch zogen die neuen Stellen zuweilen erfolgreich erstinstanzliche Zivilgerichtsfälle an sich, für die eigentlich die Vogteiämter als ordentliche Gerichtsbehörden zuständig waren. Obendrein versuchten sie manchmal sogar als Appellationsgerichte zu fungieren, was zu einer „unnötigen und den Untertanen beschwerlichen Multiplication der Instanzen“ beitrug⁴².

Die zweifellos vorliegenden Schwächen der Hauptmannschaften und Oberämter, die sowohl auf das unklare Verhältnis zueinander als auch auf unscharf umrissene Aufgabenbereiche und Kompetenzabgrenzungen bezüglich der Außenämter zurückzuführen waren, trugen diesen in der Forschung überwiegend Kritik ein⁴³. Jedenfalls kommt man abschließend nicht an dem Befund vorbei, daß deren Stellung im Verwaltungsgefüge des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth wohl dauerhaft diffus bleiben wird.

³⁸ WINKLER, HAB Bayreuth, 203. Vgl. die Generalinstruktion Markgraf Georg Friedrichs von 1732 (Druck bei HOFMANN, Außenbehörden, 78–80).

³⁹ So auch HOFMANN, HAB Neustadt-Windsheim, 34.

⁴⁰ Freundliche Auskunft Dr. Stefan Nöth, Staatsarchiv Bamberg, nach den neuesten Erkenntnissen aus der Bestandsanalyse und Verzeichnung des Geheimen Hausarchivs Plassenburg (GHP) und des Geheimen Archivs Bayreuth (GAB).

⁴¹ HOFMANN, HAB Neustadt-Windsheim, 34; HOFMANN, Außenbehörden, 103; WINKLER, HAB Bayreuth, 203 f.

⁴² Markgräfliches Reskript von 1722 (zitiert nach HOFMANN, Außenbehörden, 69).

⁴³ Ebd. 76; SICKEN, Landesherrliche Einnahmen, 224.

3) Die Ämter

a) Allgemeine Aspekte des frühneuzeitlichen Ämterwesens im Kulmbacher Land

Die frühe Neuzeit war im Untersuchungsbereich durch eine beträchtliche Erweiterung der markgräflichen Grundherrschaft geprägt. Dieser Güterzuwachs resultierte aus der Säkularisation von Klosterherrschaften im Zuge der 1528 im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach durchgeführten Reformation, dem Erlöschen von Ritteradelsgeschlechtern und dem damit verbundenen Heimfall ihrer Lehen sowie dem gezielten Ankauf verschuldeter Rittergüter. Wo die auf diese Weise erworbenen Güterkomplexe „historisch gewachsene Verwaltungskörper“⁴⁴ darstellten, wurden sie in der Regel nicht in bereits bestehende Ämter eingegliedert, sondern als selbständige Verwaltungseinheiten unter der Leitung landesherrlicher Beamter weitergeführt. Lediglich in den Fällen, in denen der geringe Besitzumfang eine eigene Administration nicht wirtschaftlich erscheinen ließ, wurden die Güter in benachbarte Ämter inkorporiert oder zumindest durch die Personalunion des Amtsvorstands mit einem solchen Amt verbunden. Bisweilen verwendete man einen Teil des erworbenen Besitzes auch zur repräsentativen Ausstattung fürstlicher Gemahlinnen.

Durch die Entstehung weiterer markgräflicher Ämter in der Frühneuzeit erfolgte eine strukturelle Verdichtung der Amtsorganisation im Kulmbacher Land. Als Träger der landesherrlichen Verwaltung auf unterer Ebene vornehmlich mit der Kameralverwaltung beauftragt, traten nun zu den bereits im Spätmittelalter gesicherten und überdies für die Justizpflege und Polizeigewalt verantwortlichen Ämtern Kulmbach, Kasendorf, Wirsberg, Zwernitz und Neustädtlein am Forst um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Klosteramt Kulmbach sowie das Stiftskastenamt Himmelkron, die aus dem Güterbesitz des Augustinerklosters Kulmbach und des Zisterzienserinnenklosters Himmelkron hervorgegangen waren. Es folgten am Ausgang des 17. und um die Mitte des 18. Jahrhunderts die aus den gleichnamigen heimgefallenen Rittergütern formierten Amtsverwaltungen Lanzendorf und Burghaig.

Die frühneuzeitlichen Quellen zeichnen nicht nur ein Gesamtbild des brandenburgischen Ämterwesens, sie vermitteln insbesondere auch einen Einblick in das alltägliche Wirken der einzelnen Ämter und die damit verbundenen Probleme. Dabei ging es etwa im Bereich der landesherrlichen Gerichts- und Aufsichtsrechte ebenso um Hochgerichts- wie um Vogteidifferenzen, die nicht nur zwischen brandenburgischen und bambergischen Ämtern bzw. brandenburgischen Ämtern und der fränkischen Reichsritterschaft, sondern auch zwischen den markgräflichen Verwaltungsorganen untereinander auftreten konnten. Sogar amtsintern war bisweilen ein Kompetenzgerangel einzelner Funktionsträger nicht auszuschließen. Auch die unterschiedlichen Auffassungen in der Abgrenzung zwischen Fraisch und Vogtei gaben bis zum Ende der Markgrafenzeit Anlaß zu stetigen „Irrungen“ zwischen der brandenburgischen und bambergischen Verwaltung. Ungelöst blieben letztlich ebenfalls die markgräflich-bischöflichen Differenzen hinsichtlich der

⁴⁴ WINKLER, HAB Bayreuth, 205.

Erbhuldigung von Untertanen mit Besitz in beiden Territorien. Eine 1731 erfolgte Anordnung der Bayreuther Regierung an die Außenämter verdeutlicht die restriktive Auslegung der Streitfrage und somit den Stellenwert, den diese an sich lediglich formale Rechtshandlung als Ausdruck der Landeshoheit bei Regierungsantritt eines neuen Fürsten noch besaß⁴⁵.

Innerhalb der Kameralverwaltung der Ämter, welche die grundherrschaftlichen und steuerlichen Belange abdeckte, stand naturgemäß die reibungslose Ausgabe bäuerlicher Zinslehen und die damit verbundenen fürstlichen Einkünfte im Vordergrund. Zu empfindlichen Einnahmeverlusten kam es insbesondere in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, als ein starker Bevölkerungsrückgang auch im Kulmbacher Land zur Verödung einer Vielzahl bäuerlicher Anwesen führte. Eine Neubesetzung dieser Güter gelang indes bis in das 18. Jahrhundert hinein nur zum Teil. Die hierdurch, aber insbesondere auch durch die fürstliche Prachtentfaltung des Absolutismus hervorgerufene Finanzmisere der Zollern ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts⁴⁶ machte schließlich gezielte Maßnahmen fiskalischer Art notwendig. Diese offenbarten sich im Alltag etwa in der Verpfändung von Bauernstellen sowie Rechten und Gefällen jeglicher Art, im vereinzelt Verkauf bis dahin herrschaftlich genutzter Güter und Rechte sowie in der Zerschlagung größerer bäuerlicher Einheiten in mehrere kleinere Lehen, die der Landesherr entweder selbst vollzog oder dem bisherigen Lehensinhaber gegen Zahlung eines „Konzessionsgelds“ zugestand. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn sie einer herrschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollten, wurden verliehene häusliche Güter vom Fürsten zurückerworben. In den angesprochenen monetären Zusammenhang ist offenbar auch zu stellen, daß sich im Verlauf der Zeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl an Leiheverhältnissen innerhalb der grundherrschaftlichen Verwaltung in ihrer rechtlichen Qualität veränderte. Dies betraf die durch das jeweilige Amt ausgegebenen „Amtslehen“ ebenso wie die sogenannten „Kanzleilehen“ als Lehen der fürstlichen Kanzlei in Form von Ritter-, Bürger- und Bauern- sowie Burglehen, die ebenfalls durch die Außenämter mitverwaltet wurden. Neben einer leichteren Vererblichkeit waren damit insbesondere eine Verringerung der Dienste für den Lehensinhaber und eine Steigerung der Geldeinkünfte für den Lehensherrn verbunden.

b) Amt Kulmbach: Stadtvogtei- und Kastenamt Kulmbach

Ogleich durch den Forchheimer Vertrag von 1524 die lang anhaltenden Grenzstreitigkeiten des Amtes Kulmbach mit dem bambergischen Amt Stadtsteinach im Norden und Nordosten ausgeräumt worden waren und

⁴⁵ Nach einer Anordnung der Regierung in Bayreuth vom 24.11.1731 an die Amtshauptmannschaft Kulmbach und deren Ämter sollten markgräfliche Untertanen nur dann dem Bamberger Bischof zusätzlich Erbhuldigung leisten, wenn sie außer bambergischen Lehen auf bayreuthischem Gebiet auch über häusliche Güter in dessen Territorium verfügten (StABa Oberland, Nr. 1928, Prod. 1, Kopie).

⁴⁶ Zum Geltungsbedürfnis und demzufolge gesteigerten Finanzbedarf der fränkischen Zollern zu dieser Zeit vgl. Rudolf ENDRES, Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500–1800 (Die innere Entwicklung vom Interregnum bis 1800: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft), in: HbG III/1, 763 f.



Abb. 19: Fraischgrenze zwischen Schwarzach und Lindenberg (1680), StABa A 240/1, R 806, Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Motiv für diese kolorierte Pinselfeignung eines unbekannten Malers waren die Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem bambergischen Halsgericht Weismain und dem markgräflichen Hochgericht Kulmbach anlässlich eines Selbstmords. Die Ansicht auf diese Karte erfolgt aus der Vogelschau und bietet ein Rundpanorama. Hierbei finden neben der Hochgerichtsgrenze nicht nur mehrere Orte, Mühlen, Weiher und Gewässerläufe Eingang, sondern auch der strittige Fraischfall (erhängte Frau am Baum).

der durch die Orte Schimmendorf, Danndorf, Schmeilsdorf und Schwarzach verlaufende Zentbach relativ eindeutig die natürliche Grenze zum bambergischen Amt Weismain im Nordwesten und Westen bildete⁴⁷, werden seit 1672 erneute Differenzen bezüglich der bayreuthisch-bambergischen Landesgrenze – und damit Hochgerichtsbarkeit – aktenkundig. Am Ostrand des Amtes Kulmbach herrschte entlang des Flusses Schorgast Unklarheit über den Grenzverlauf zwischen den bayreuthischen Orten Untersteinach, Ober- und Unterlangenroth, See und Neuenmarkt auf der einen sowie dem bambergischen Ludwigschorgast auf der anderen Seite⁴⁸. Ein zwischen dem markgräflichen Amt Kulmbach und dem hochstiftischen Amt Kupferberg bereits zuvor im Jahre 1670 vereinbarter Interims-Rezeß gelangte letztlich nicht zur Anwendung, da die brandenburgischen Bauern die abgesteckten Flurgrenzen am Stöckbach und an der Schorgast nicht beachteten. So kam es nach Grenzberichtigungen des Kulmbacher Stadtvogts 1713 bis nach Untersteinach durch diesen 1719 erneut zu Übergriffen auf strittiges Gebiet bei Ludwigschorgast⁴⁹. Eine Übereinkunft zwischen dem Bayreuther Markgrafen und dem Bamberger Bischof wurde offenbar jedoch bis zum Ende der Markgrafenzeit nicht erreicht, vielmehr dehnten sich die Grenzstreitigkeiten

⁴⁷ StABa B 26a, Nr. 48/2a (Grenzbeschreibung Weismain 1699–1755).

⁴⁸ StABa C 17/I, Nr. 858. Bei Neuenmarkt etwa teilte sich die Schorgast in zwei Arme, wobei beide Parteien den jeweils günstiger gelegenen Wasserlauf als Grenze betrachteten.

⁴⁹ StABa B 46a, Nr. 391, 478.

noch in den Bereich der bayreuthischen Ämter Wirsberg und Himmelkron sowie des bambergischen Amtes Marktschorgast aus⁵⁰. Als neuralgischer Punkt an der nördlichen Spitze des Amtes Kulmbach erwies sich zudem der knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegene Ort Gössersdorf (LK Stadtsteinach), durch den die Grenze der brandenburgischen und bambergischen Ämter Kulmbach und Stadtsteinach verlief⁵¹.

Nicht nur die hochgerichtlichen Verhältnisse des Amtes Kulmbach, auch die Ausübung der Vogtei im Amtsbereich auf bambergischen Lehen gab nicht selten Anlaß zu Streitigkeiten zwischen markgräflichen und bischöflichen Behörden. Hierbei ging es entweder grundsätzlich um das Recht an der Niedergerichts- und Polizeigewalt oder aber speziell um Tatbestände der Strafgerichtsbarkeit (beispielsweise blutige Schlägereien oder Diebstähle über fünf Gulden Wert), die nach bambergischem Verständnis der niedergerichtlichen Vogtei, nach bayreuthischer Auffassung hingegen bereits der Hochgerichtsbarkeit angehörten. Als Fallbeispiele hierfür können herangezogen werden: die faktische Ausübung der Vogtei auf dem Gut des Katharinenspitals Kupferberg in Kauernburg durch die Kulmbacher Stadtvögte, womit diese zwischen 1566 und 1720 nachgewiesen, das beanspruchte Recht des bambergischen Amtes Kupferberg ignorierten⁵², die 1564 erfolgte Einlieferung eines bambergischen Grunduntertanen aus Partenfeld in das Gefängnis nach Kulmbach wegen einer Schlägerei mit Verwundung durch den dortigen Stadtvogt, wodurch letzterer nach Ansicht der Bamberger Regierung der vogteilichen Zuständigkeit des bischöflichen Amtes Weismain vorgriff⁵³ oder die zwischen 1779 und 1781 überlieferten, aber vermutlich andauernden Vogteidifferenzen mit den Gebrüdern Rohrbach aus Bamberg hinsichtlich ihres zerschlagenen Hofes in Oberauhof, welchen die Familie seit 1573 als bambergisches Kanzeilehen besaß⁵⁴. Unter mehreren Gütern des Bamberger Lehenhofs in Oberzettlitz war darüber hinaus bis zum Ende der Markgrafenzeit noch die Vogtei über „eine Herdstädte“ mit dem Amt Weismain strittig⁵⁵. Einen umfassenden Überblick über die Gesamtheit der Rechtsausstattung des Stadtvogteiamts Kulmbach sowie dessen Grenzen und Besitzstruktur im 17. Jahrhundert gewährt insbesondere die entsprechende Beschreibung des Kulmbacher Stadtvogts Johann Liborius Reinholt um 1673⁵⁶.

⁵⁰ So verdeutlicht etwa eine bambergische Karte aus dem Jahre 1716, daß man bayreuthischerseits den Grenzbach Schorgast an einer bestimmten Stelle in den Fuhrweg Marktschorgast – Rohrsreuth auf Bamberger Gebiet umgeleitet hatte und nun diesen Wasserlauf, der später wieder die Schorgast kreuzte, als Grenzbach festlegte (ebd. Nr. 477).

⁵¹ StAba A 222/II/III, Nr. 6542, fol. 1230 f. (Partikularextrakt Gumpersdorf und Gössersdorf 1785).

⁵² StAba B 46a, Nr. 401; C 2, Nr. 531.

⁵³ Ebd. Nr. 556.

⁵⁴ StAba Oberland, Nr. 2030; B 58/IV, Nr. 13792.

⁵⁵ StAba B 26a, Nr. 48/2 (Amtsverzeichnis Weismain 1793); 46a, Nr. 885, 890.

⁵⁶ Druck bei KONRAD, Stadtvogteiamt Kulmbach, 79–151, unter anderem mit einer für die landesherrliche Mühlschau bedeutsamen Aufstellung der Mühlen sowie der Schenkstätten, die beide als besondere Einnahmequellen der fürstlichen Ver-

Was das Kastenamt Kulmbach anbetrifft⁵⁷, so erfuhr dieses eine grundherrschaftliche Erweiterung durch die von der Hofkammer betriebene Auslösung von fünf Söldengütern in Weiher und eines Hofes in Plossenberg 1567. Die betreffenden Besitzungen waren einstmals von den Herren v. Weiher an verschiedene Adelsgenossen verpfändet worden und hatten eigentlich zu dem von den Markgrafen bereits 1551 erworbenen oberen Ansitz in Weiher gehört. 1568 wurden sie schließlich der Verwaltung des Kastenamts Kulmbach unterstellt⁵⁸. Auf den zudem im Jahre 1620 erfolgten Kauf des Dorfes Dreschenau und des Hofes Hölle von den Schütz v. Laineck⁵⁹ folgte jedoch bald ein starker Bestandsrückgang an ausgegebenen Lehen, der durch die hohen Bevölkerungsverluste des Dreißigjährigen Krieges und die damit in Zusammenhang stehenden Verödungen zahlreicher bäuerlicher Anwesen hervorgerufen wurde. Die Quellen dokumentieren zu dieser Zeit einen drastischen Einbruch bei den grundherrlichen Gefällen im Kastenamt Kulmbach, so daß sich der Kastner noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts mühte, die verlassenen Güter – zumeist weit unter Wert – wieder an den Mann zu bringen⁶⁰.

Eine nicht unbeträchtliche Vergrößerung der Grundherrschaft des Kastenamts Kulmbach erbrachte der Heimfall oder Ankauf vogtländischer oder reichsritterschaftlicher Rittergüter. Dies betraf etwa Neudrossenfeld 1584 (nur zeitweise), Waizendorf 1734, Trebgast 1783 oder Grünwehr 1786. Doch erfolgte ebenso der Erwerb von einzelnen Güterkomplexen wie der Wirsberg-Walthurn'schen Lehen 1687/1727 und des ehemaligen „Lichtenberger Drittels“ am Rittergut Burghaig 1735. Überdies gelangte durch den Lehensheimfall des Ritterguts Wirsberg nach dem Ende der v. Rabenstein 1670 vermutlich auch ein Streugut in Schwingen unter die Verwaltung des Kulmbacher Amtes⁶¹.

Der Aufbesserung der fürstlichen Kasse dienten offensichtlich auch der Verkauf herrschaftlicher Rechte jeglicher Art. Veräußert wurden auf diese Weise etwa das Obergericht Wernstein 1685 für 32.760 Gulden an die Herren v. Künßberg, der Dorfzehnte zu Unterobsang 1699 für 400 Gulden an den Hofrat Röder sowie der Dorfzehnte zu Untersteinach 1702 für 1.500 Gulden an den Stallmeister Ludwig. Gleiches galt für die Abgabe herrschaftlicher Güter wie beispielsweise der Pulvermühle unterhalb der Plassenburg an Margaretha Lang und Wolf Klauer 1642, die Versetzung von insgesamt sechs

waltung galten (139 f., 142 f.). Ein weiteres Verzeichnis mit 27 Mühlen im Amt Kulmbach ist aus dem Jahre 1710 erhalten (StABa Oberland, Nr. 2068).

⁵⁷ Zur Lage des letzten Kastenamts ab 1662 vgl. Richard LENKER, Kastenamt, Kasten und Kastner zu Kulmbach, in: FH (1975) Nr. 9.

⁵⁸ Vgl. oben 189 f.

⁵⁹ StABa A 165/II, Lade 543, Nr. 2140 (Kaufbrief von 1620 II 13).

⁶⁰ Ein Amtsbericht aus der Zeit von 1702–28 führt den Verkauf von öden Gütern in nahezu 20 Orten des Kastenamts Kulmbach bis in das Jahr 1706 auf, wobei offenbar insbesondere die Dörfer Hegnabrunn und Neuenmarkt von der Verödung der Landwirtschaft betroffen waren (StABa C 9/VI 1a, Nr. 3005/I). Die Kaufpreise der zu dieser Zeit verlassenen bäuerlichen Anwesen betrugen in der Regel zwischen 5 und 20% des regulären Preises (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3312).

⁶¹ Vgl. unten Rittergüter Neudrossenfeld, Waizendorf, Trebgast, Grünwehr, Lanzendorf und Wirsberg.

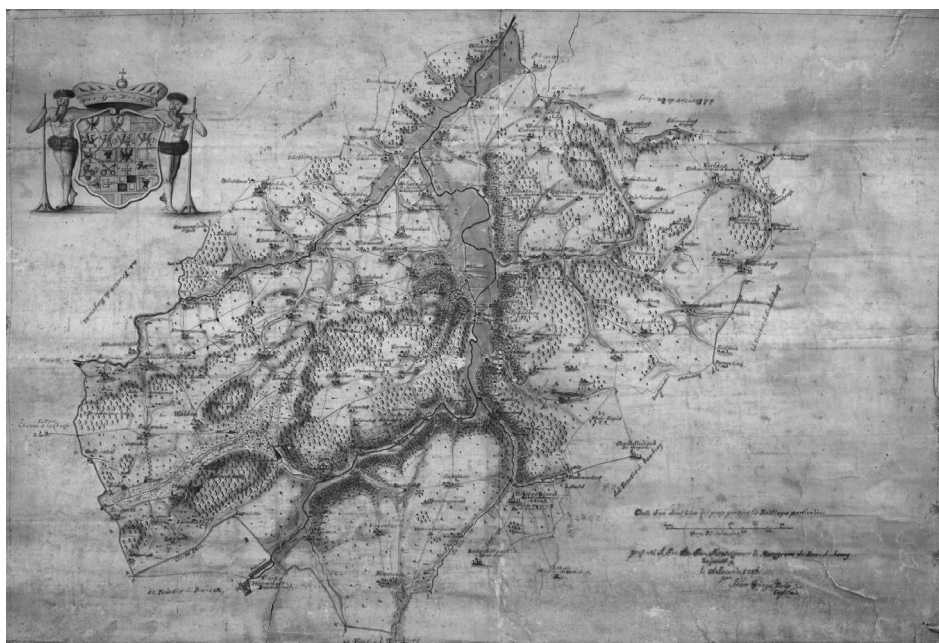


Abb. 20: Stadt und Amt Kulmbach mit der Plassenburg (1716), StABa 240/1, Rgr. 56. Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Die im Original teilkolorierte Federzeichnung des Kartographen Johann Georg Dülp besteht insbesondere durch die exakte und farblich nuancierte Wiedergabe der topographischen Gegebenheiten. Die Karte dokumentiert einen eindeutigen Grenzverlauf, wobei sie neben Straßen und Wegen auch eine Reihe von Grenzpunkten enthält.

Höfen in Tauschthal, Listenberg und Katschenreuth für 5.000 Gulden an Vertreter des Ritteradels 1681 und 1689, die Verpfändung grundherrschaftlicher Geld- und Getreidegefälle oder von Steuereinnahmen in verschiedenen Orten des Kulmbacher Amtssprengels an der Wende zum 18. Jahrhundert sowie für die Zerschlagung des Priemershofs 1754. Hinzu traten im Rahmen einer „mutatio feudi“ als weitere „verkaufte Gerechtsame“ die Umwandlung von Kanzleimann- in Kanzleisöhne-, -töchter- oder -weiberlehen, jedoch vor allem in Kanzleizins- und vermutlich auch Amtslehen („gemein zinslehen“)⁶². Hingegen schlug der Rückkauf von Gütern als Kostenfaktor

⁶² StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3005/I, 3015/I (Ämterberichte Kulmbach 1702–28, 1665–1726), 3310, 3403/I. Nach einer Berechnung des Kastenamtmanns Leberecht Kiltinger von 1727 erzielte das Kastenamt Kulmbach mit den ihm inkorporierten



Abb. 21: Gegend um Hutschdorf (1638), StABa 240/1, T 159. Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Die von dem Kulmbacher Schulmeister Lucas Brendtel gemalte Landtafel stellt die örtlichen Verhältnisse beiderseits des Mains und des Friesenbaches im Raum Hutschdorf und Langenstadt aus der Vogelperspektive dar. Auf dieser Flurkarte sind Straßen und Wege sowie unter besonders auffälliger Schraffur die dort vorliegenden Ackerflächen verzeichnet.

zu Buche wie etwa der des Hauses des Zieglermeisters Tröger in Leuchau für 300 Gulden Kaufschilling 1789, um dieses als herrschaftliche Wohnung für einen Grenzsoldaten zu nutzen⁶³.

Auf ein besonderes Verhältnis zum Fürsten weist eine Aufstellung sogenannter „Kammergüter“ aus dem Jahre 1771 hin. Diese beinhalteten neben zahlreichen Liegenschaften häusliche Güter in elf Orten des Amtsbezirks, die ebenfalls unter die Verwaltung des Kastenamts Kulmbach fielen. Kammergüter bezeichneten aktuellen oder ehemaligen Domänenbesitz, der zum

Ämtern in der Zeit von 1665–1725 auf diese Weise zusätzliche Gesamteinkünfte in Höhe von 102.936 Gulden (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3015/I).

⁶³ Ebd. Nr. 3469.

Teil Wohnstätten herrschaftlicher Amtsträger umfaßte, aus dessen grundherrschaftlichen Erträgen aber in der Hauptsache wohl spezielle landesherrliche Bedürfnisse in bezug auf Hof und Staat bestritten wurden⁶⁴. Darüber hinaus dürften auch die Grund- und Gewerbesteuern als Landschaftssteuern aus diesen Gütern wie bei heimgefallenen oder durch den Fürsten zurückgekauften Ritterlehen an die Rentei, die Kasse der Hofkammer, zu entrichten gewesen sein und nicht wie bei häuslichen Lehen die Regel, an die landschaftliche Obereinnahme⁶⁵.

Ein nur kurzes Schlaglicht auf weitere organisatorische Gegebenheiten der Kulmbacher Güterverwaltung wirft ein Lehensregister der „Lehenvogtei“ Rohr aus dem Jahre 1591. Zumindest also zu diesem Zeitpunkt saß in Rohr ein bauerlicher Lehenvogt, der offenbar gewisse Hilfsfunktionen bei der grundherrschaftlichen Verwaltung bestimmter Gütergruppen in der Umgebung seines Wohnorts wahrnahm⁶⁶. Obgleich keine weitere Überlieferung vorliegt, ist angesichts des Umfangs des Kastenamts Kulmbach die zumindest zeitweilige Existenz weiterer Lehenvogteien durchaus wahrscheinlich. In den landesherrlichen „Ausschuß“, einer neben dem stehenden Heer im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth existierenden Landmiliz, die sich aus gemusterten und häuslich angesessenen Männern der einzelnen Stadt- und Landgemeinden rekrutierte, gingen nach einer Tabelle von 1762 für den Bereich des Amtes Kulmbach ein Oberstleutnant, fünf „Oberoffiziere“, ein Stabsfourier, ein Feldscher, ein Unteroffizier, ein Pfeifer, drei Tamboure und 168 Gemeine⁶⁷.

c) Vogteiamt Kasendorf

Die Nachbarschaft zum bambergischen Amt Weismain im Westen sowie zur Adelherrschaft Thurnau im Norden und Osten brachte für das kleine markgräfliche Vogteiamt Kasendorf beträchtliche Konflikte bezüglich der Hochgerichtsbarkeit mit sich. Insbesondere der seit langem schwelende Streit um den fräischlichen Geltungsbereich der Herrschaft Thurnau zwischen den Freiherren und späteren Grafen von Giech und dem Bischof von Bamberg auf der einen sowie den Bayreuther Markgrafen auf der anderen Seite veranlaßte den Kasendorfer Amtsvogt zu zahlreichen Übergriffen

⁶⁴ Kammergüter existierten in Limmersdorf und Forstleithen (3 Söldengütlein, 2 Sölden, 1 Forsthaus), Petzmannsberg (1 Haus), Metzsdorf (1 Tropfhäuslein), Burg-haig (4 Weinberggütlein, 1 Wohnhaus), Weinbrucken (1 Wirtshaus), Kulmbach (1 Burg als Wohnung für den Amtshauptmann und den Sekretär, 1 Amtshaus mit Wohnung für den Kastenamtman, 1 Burgstall am Kirchwehr, 1 Kornhaus auf dem Markt, 1 Wildmeisterswohnung, 1 Fronveste als Wohnung für den Gerichtsknecht), Grafendobrach (1 Höflein), Fölschnitz (1 Ziegelhütte), Holzlucken (1 Haus) und Waizendorf (1 Mahlmühle, 1 Hof, 1 Söldengut, 2 Gütlein, 3 Söldengütlein, 1 Tropfgütlein) (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3021, Prod. 3532). Allgemein zum Kammergut vgl. HRG 2, Sp. 584 ff.; DRWB 6, Sp. 898–901.

⁶⁵ Vgl. Winkler, HAB Bayreuth, 201.

⁶⁶ StABa A 222/II/III, Nr. 6545. Demnach war der Lehenvogt Peter Ochs für fünf bauerliche Anwesen in Rohr, von denen ihm zwei selbst gehörten, sowie Liegenschaften in Donnersreuth, Leuchau, Waldau und Neudrossenfeld zuständig. Dies galt ebenfalls für damit verbundene Zehntrechte.

⁶⁷ StABa C 7/IIb, Nr. 42.

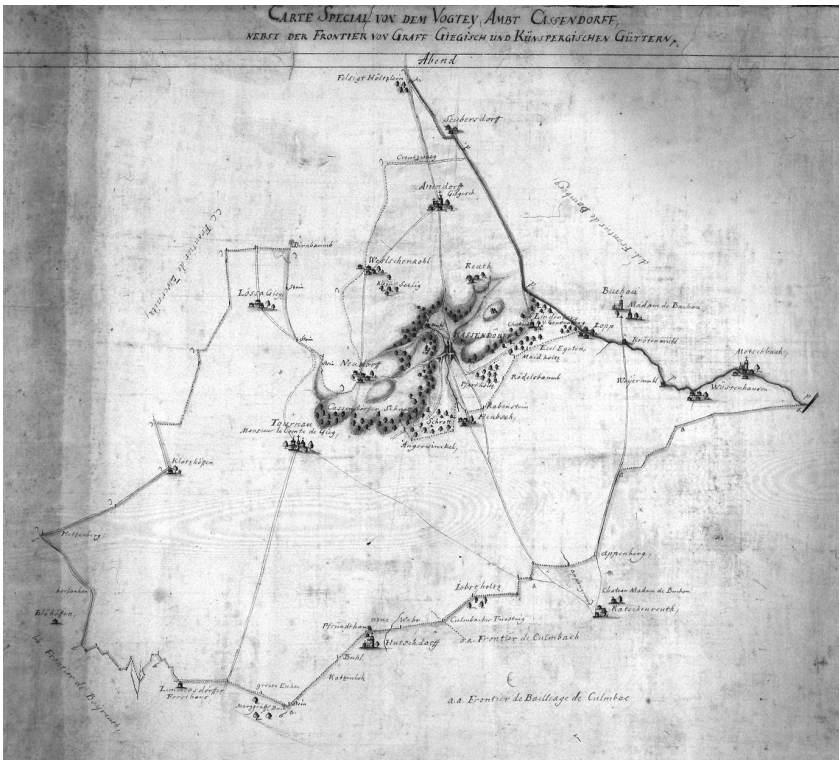


Abb. 22: Spezialkarte des Vogteiamts Kasendorf (um 1716/22), StABa 240/1, R 1405. Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Die im Original teilkolorierte Federzeichnung des Kartographen Johann Georg Dülp ist als Grundriß und Inselkarte angelegt. Sie enthält neben den Grenzen zu den benachbarten markgräflichen und bambergischen Ämtern auch Straßen, Wege, Gewässerläufe, Orte, Mühlen sowie die Namen der dortigen Rittergutsbesitzer.

auf Giech'sche Untertanen. Belegt sind solche Initiativen etwa in den Orten Lopp 1615, Bechtelsreuth und Wüstenbuchau 1671–77, Thurnau 1688 oder Dörnhof (bei Peesten), Gundersreuth und Neuenreuth 1689. Dagegen versuchte das bambergische Amt Weismain, die Interessen des Hochstifts zu wahren. Der Rezeß von 1699 zwischen Markgraf Christian Ernst und Carl Gottfried Graf von Giech legte am Ende nicht nur den Sprengel sowie die Inhalte des Herrschaftsgerichts Thurnau verbindlich fest, er fixierte auch endgültig die Nord- und Ostgrenze des Vogteiamts Kasendorf⁶⁸. Indes

⁶⁸ StABa C 7/V, Nr. 40/1, 15, 22 (Differenzakten 1538–1743); B 67/XVII, Nr. 2094.

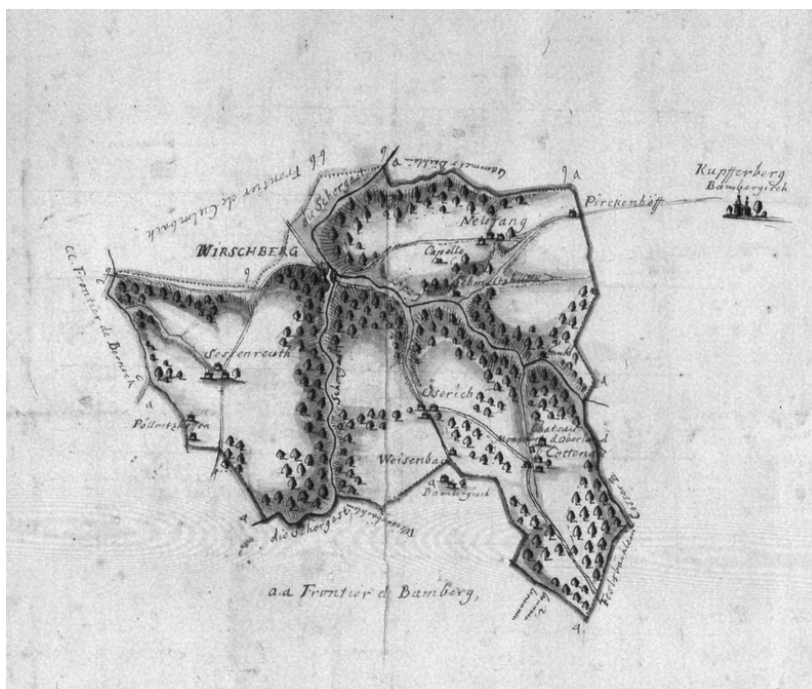


Abb. 23: Spezialkarte des Vogteiamts Wirsberg (um 1716/22), StABa 240/1, R 954. Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Die im Original teilkolorierte Federzeichnung des Kartographen Johann Georg Dülp ist als Grundriß und Inselkarte angelegt. Sie enthält neben den Grenzen zu den benachbarten markgräflichen und bambergischen Ämtern auch Straßen, Wege, Gewässerläufe, Orte, Mühlen sowie die Namen der dortigen Rittergutsbesitzer.

verlief die südliche Grenze zum gleichfalls markgräflichen Amt Zwernitz mitten durch die Dörfer Welschenkahl und Neudorf⁶⁹.

Weitere Differenzen hinsichtlich des Blutgerichts existierten mit dem bambergischen Amt Weismain in Lindenberg an der Nordspitze des Kasendorfer Amtsbezirks. Im Verlauf dieser Streitigkeiten, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts überliefert sind, aber wohl schon länger andauerten, setzte zwar der Kasendorfer Amtsvogt faktisch die Fraisch über die dortige Ritterherrschaft durch, dennoch blieben die Konflikte bis zum Ende der Markgrafenzeit bestehen⁷⁰.

⁶⁹ StABa C 7/IIb, Nr. 38; C 17/I, Nr. 1244 (Amtsbeschreibung 1774).

⁷⁰ StABa B 46a, Nr. 880; C 7/IIb, Nr. 42 (Amtstabelle Kulmbach 1762); C 7/V, Nr. 40/3; C 17/I, Nr. 857.

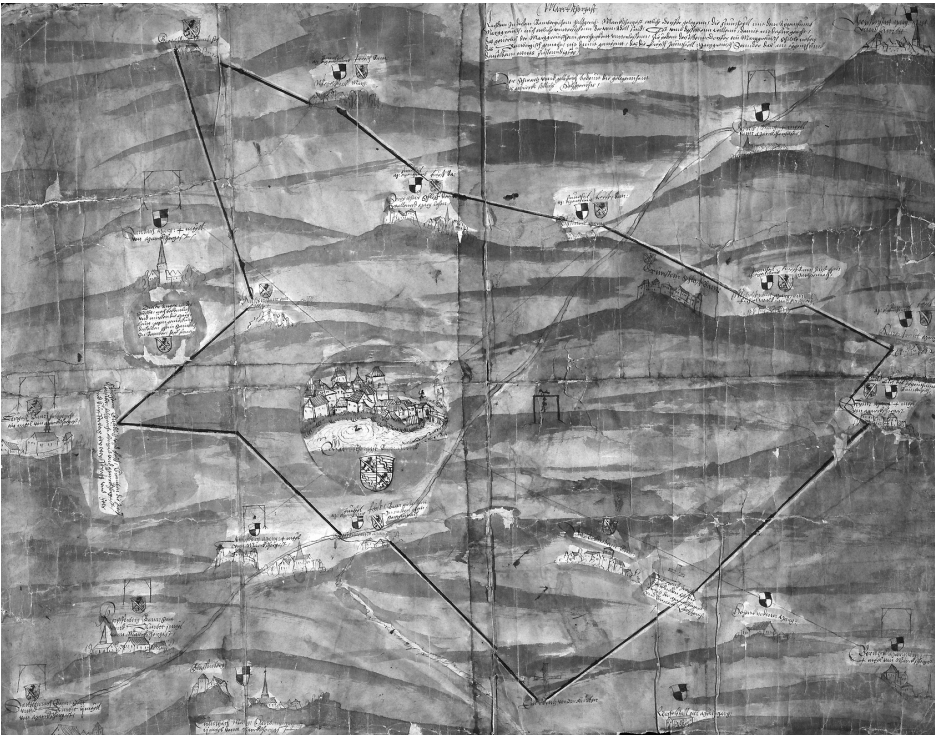


Abb. 24: Das Halsgericht Marktschorgast (um 1540), StABa 240/1, R 149. Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Die als kolorierte Federzeichnung angefertigte Karte eines Unbekannten dient insbesondere der Klarstellung eigentums- und besitzrechtlicher Positionen im Grenzgebiet des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach sowie des Hochstifts Bamberg und geht damit vordergründig auf rechtliche Inhalte ein. Darüber hinaus vermitteln die eigenwilligen Ortsbilder und Miniaturzeichnungen von Burgen ein überaus lebendiges Bild der Region. Erfasst werden hierbei auch über den Gerichtsbezirk hinausgehende Bereiche des Hochstifts und des Markgraftums. Dies gilt etwa für die Stadt Kulmbach mit ihrer Plassenburg, die als Sitz der Hauptmannschaft sowie „11 meyl von Marckschorgast“ entfernt bezeichnet wird.

Bemerkenswerterweise schien der Amtsvorsteher in Kasendorf in einer Reihe von Orten seines Sprengels, die durch überwiegenden Besitz der Grafen von Giech gekennzeichnet waren, auch die Dorf- und Gemeindegerechtigkeit angestrebt zu haben. Ein Schreiben des Grafen Carl Christian Ernst Heinrich von Giech 1806 an den preußischen König Friedrich Wilhelm III., in dem er um die „Ueberlassung der Dorf- und Gemeindegerechtigkeit zu Neudorf

und Reuth“ bat, zeigt, daß diesem Gesuch kaum Erfolg beschieden war⁷¹. Weitere Kontroversen im Rahmen der Vogteilichkeit – diesmal erneut mit dem bambergischen Amt Weismain – existierten noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hinsichtlich des Besitzes des Katharinenspitals Bamberg in Azendorf⁷².

Zwar brachte der Rezeß von 1699 26.000 Gulden rh. in die fürstliche Kasse, doch gingen hierfür im Tausch auch Kasendorfer Amtslehen auf die Grafen von Giech über. So wechselten schließlich Güter in Heusch (1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof, 4 Söldengütlein, 2 Halbgütlein, 1 Häuslein, 1 Tropfhäuslein, 1 unbebautes Gut), Obermenchau (1 Gütlein) und Kasendorf (1 Mühle, 3 Häuser, 3 Hofstätten) den Besitzer. Weitere Einkünfte brachten auch dem Vogteiamt Kasendorf Veränderungen der Lehensqualität und die Zerschlagung landwirtschaftlicher Anwesen wie etwa des „Bauershofes“ in Kasendorf 1711, dessen Stücke schließlich für 2.000 Gulden verkauft wurden⁷³. Als einziges Kammergut im Amtsbereich ist 1771 die Fronveste in Kasendorf in ihrer Funktion als Gerichtsknechtswohnung festgehalten⁷⁴.

Was die Zusammensetzung des markgräflichen Ausschusses in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angeht, so gehörten hierzu aus dem Kasendorfer Amtssprengel ein Hauptmann, zwei Leutnants, fünf Unteroffiziere und 31 Gemeinde⁷⁵.

d) Vogteiamt Wirsberg

Eine Erweiterung des Vogteiamts Wirsberg ergab sich aus der bis spätestens zu Beginn des 18. Jahrhunderts zurückerworbenen Hochgerichtsbarkeit über den Ort Sessenreuth, die zuvor gemäß den Bestimmungen des Forchheimer Vertrages von 1538 auf das bambergische Amt Marktschorgast übergegangen war⁷⁶. Weitere Konflikte hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit, aber auch Vogtei- und Steuerrechte existierten in Cottenau, wo das bambergische Amt Kupferberg sämtliche Gerechtsame über die Grundholden des St. Katharinen-Spitals Kupferberg für sich beanspruchte. Während jedoch die Fraisch in diesem lange währenden Streit, der um 1500 erstmals aktenkundig ist und 1764 noch immer andauerte, faktisch offensichtlich durch den Wirsberger Amtsvogt ausgeübt wurde, bleiben die dortigen Vogtei- und Steuerverhältnisse undurchsichtig⁷⁷.

Das Erlöschen der Herren v. Rabenstein im Jahre 1670 hatte den Heimfall des Ritterguts Wirsberg zur Folge, wodurch die Verwaltung eines Teils des

⁷¹ Während also für Neudorf und Reuth von einer Dorf- und Gemeindeherrschaft des Vogteiamts Kasendorf auszugehen ist, besaßen diese in Azendorf („Im Orte Azendorf steht die Dorf u. Gemeindherrschaft meinem gräflichen Hause unwidersprechlich zu“) und Welschenkahl (nicht genannt) vermutlich die Grafen von Giech (StABa Oberland, Nr. 618).

⁷² StABa C7/IIb, Nr. 42 (Amtstabelle Kulmbach 1762).

⁷³ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3005/II, 3015/II (Amtsberichte Kasendorf 1665–1726, 1716).

⁷⁴ Ebd. Nr. 3021, Prod. 3532.

⁷⁵ StABa C 7/IIb, Nr. 42.

⁷⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 155.

⁷⁷ StABa B 46a, Nr. 402, 405, 417, 457; C 2, Nr. 501.

damit erlangten Güterbesitzes auf das Vogteiamt Wirsberg übergang. Nachdem die drei Burggüter in Wirsberg samt Schloßgebäude der v. Rabenstein zunächst von Markgraf Christian Ernst an den Adeligen v. Kniestet verschenkt worden waren, wurden diese nach ihrem Verkauf an die Hofkammer 1672 zerschlagen und die Einzelteile als Kanzleileihen für insgesamt 1.127 Gulden veräußert. Weiterer ehemals Rabenstein'scher Besitz in Neufang (bei Wirsberg) (1 Söldengut) und Sessenreuth (1 Hof) blieb vermutlich von Beginn an der Wirsberger Kameralbehörde angegliedert⁷⁸. Kammergüter sind 1771 mit zwei Tropf- und einem Wohnhäuslein sowie der Fronveste als herrschaftlicher Gerichtsknechtswohnung ausschließlich in Wirsberg selbst feststellbar⁷⁹.

Das Kontingent für den Landesauschuß betrug 1762 für das Amt Wirsberg 59 Männer, die dem Kulmbacher Regiment angehörten⁸⁰.

e) Amt (Sanspareil)-Zwernitz: Vogteiamt Wonsees und Kastenamt (Sanspareil)-Zwernitz

Die besondere Situation, daß als eigentlicher Amtssitz Zwernitz galt und sich dort die Kameralbehörde befand, die Hochgerichts- und Vogteibehörde hingegen in Wonsees (LK Ebermannstadt), wirkte sich im Verlauf der frühen Neuzeit sowohl auf den Kompetenzbereich des Vogteiamts Wonsees als auch auf dessen amtsinternen Stellenwert aus. Wie aus den Quellen hervorgeht, erfuhr das Vogteiamt Wonsees im Rahmen seiner Zuständigkeiten nur ausgesprochen selten eine eigenständige Bezeichnung. Zumeist erscheint es unter dem Oberbegriff „Amt Zwernitz“ oder nach der Umbenennung des Ortes wie Amtes Zwernitz in „Sanspareil“ 1746 durch Markgraf Friedrich als „Amt Sanspareil“ bzw. „Amt Sanspareil-Zwernitz“⁸¹.

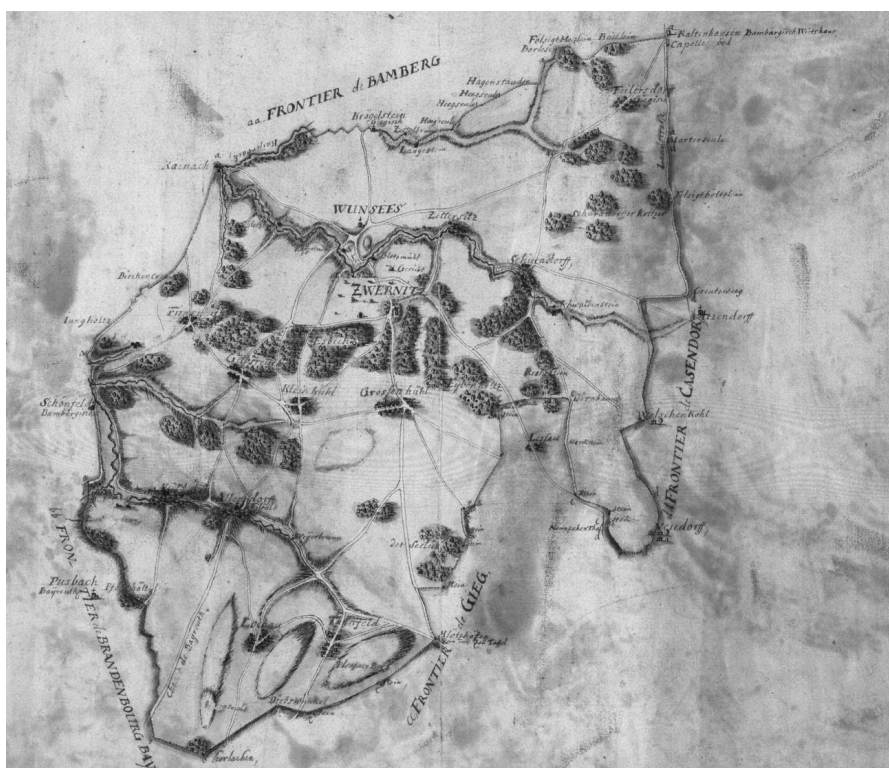
Aktenkundig ist zudem, daß der Zwernitzer Kastenamtmannt die vorliegende Situation dazu nutzte, dem Amtsvogt in Wonsees die Gerichtskompetenzen bis hinauf zur Fraisch streitig zu machen und einen Vorrang des Kastenamts herzuleiten. Gleichwohl läßt die Fülle widersprüchlicher Aussagen in den Quellen kein exaktes Urteil darüber zu, inwieweit es durch die Kameralbehörde in Zwernitz auch tatsächlich zu einer Übernahme von Hochgerichts- oder Vogteibefugnissen kam, so daß letztendlich von einer grundsätzlich ordnungsgemäßen Funktion des Vogteiamts Wonsees als Gerichts- und Polizeibehörde des Amtes Zwernitz bzw. Sanspareil (-Zwernitz) auszugehen ist. Eine verwaltungsorganisatorische Unterordnung im Hin-

⁷⁸ StABa A 233/I, Nr. 4195, fol. 586–592' (Rechnung Kastenamt Kulmbach 1695/96); C 9/VI, 1a, Nr. 3005/II, 3015/II (Amtsberichte Wirsberg 1665–1726, 1716). Allein das ehemalige Schloßgebäude der v. Rabenstein erbrachte bei seinem Verkauf als „rittermannlehenbares Gütlein“ an den Wirsberger Weißgerbermeister Johann Jakob Örtel im Jahre 1683 350 Gulden (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3005/III, fol. 14'; 3321).

⁷⁹ Ebd. Nr. 3021, Prod. 3532.

⁸⁰ StABa C 7/IIb, Nr. 42.

⁸¹ Vgl. u. a. StABa Oberland, Nr. 631 (Halsgerichtsbeschreibung 1505); C 7/IIb, Nr. 40, 42 (Amtstabelle Kulmbach 1762); C 7/V, Nr. 3045 (Rittergutstabelle 1793). Vgl. hingegen StABa C 7/IIb, Nr. 38 (Amtsbeschreibung Kasendorf 1774), 101 (Grenzbeschreibung Vogtei Wonsees 1727) mit eigenständiger Bezeichnung des Vogteiamts Wonsees.



Die kolorierte Federzeichnung des Kartographen Johann Georg Dülp stellt eine Gebietskarte mit den topographischen Gegebenheiten dar. Zudem sind die angrenzenden Territorien bezeichnet und einige Hinweise angegeben.

⁸² Hinweise auf Initiativen zur Übernahme von Kompetenzen des Vogteiamts Wonses durch das Kastenamt Sanspareil (-Zwernitz) ergeben sich aus Langes „Staats-Geographie des Fürstentums Bayreuth“ von 1769 (StAba, A 245/I, Nr. 38/I, fol. 161: „Sie überkamen dadurch die Gewalt des Blutgerichts, welches noch bis dato der Amtsvoigt zu Wonsseeß, unter Concurrenz des Kastenamtmanns über das ganze Amt Sanspareil ausübet“), einer Tabelle des Kastenamts Sanspareil-Zwernitz von 1772 mit Bemerkungen über den „Fraisch-Umfang“ des Amtes (StAba C 17/I, Nr. 1305) sowie einer Hollfelder Amtsbeschreibung von 1606, aus der hervorgeht, daß „ein jeder der wieder sie [die Hollfelder Untertanen in Trumsdorf] zu klagen, daßelb bey castnern zu Zwernitz marggräfflich suchen und anbringen“ (StAba B 26a, Nr. 24/1a–d). Ebenfalls in diesen Kontext ist die Bitte des Zwernitzer Kastenamtmanns Johann Heinrich Haller an Markgraf Christian Ernst 1706

Aus der exponierten Lage des Amtes (Sanspareil)-Zwernitz mit seiner Grenze zum Territorium des Hochstifts Bamberg im Norden, Süden und Westen sowie zur Adelsherrschaft Thurnau im Nordosten resultierte, ähnlich wie in Kasendorf, eine Vielzahl an Konflikten bezüglich der Hochgerichtsbarkeit und Vogtei. Doch während etwa die noch 1697 geltend gemachten Ansprüche des bayreuthischen Amtes auf die Blutgerichtsbarkeit in den Giech'schen Orten Menchau, Kleetzhöfe, Poppenleithen und Kröglitzen⁸³ mit dem brandenburgisch-giechischen Ausgleich von 1699 aufgegeben wurden, dauerten die Differenzen insbesondere mit dem bambergischen Amt Hollfeld bis zum Ende der Markgrafenzeit unvermindert an. Dies betraf ausnahmslos Orte, die sich entlang eines Streifens vom Süden bis in den Nordwesten des Amtsbezirks erstreckten, und außerhalb des Untersuchungsbereichs im Landkreis Ebermannstadt gelegen waren⁸⁴. Unklar war wohl auch zeitweise das Hochgericht in den Dörfern Neudorf und Welschenkahl an der Nordgrenze zum ebenfalls markgräflichen Amt Kasendorf, bis man sich schließlich auf einen Grenzverlauf zwischen beiden Ämtern einigte, der mitten durch die genannten Orte führte⁸⁵.

Wie in anderen Ämtern des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth üblich, bestritt offenbar auch der Wonseeser Amtsvogt den an sich zuständigen bambergischen Behörden die Vogtei über bambergische Grunduntertanen innerhalb des Amtssprengels, so etwa dem Amt Hollfeld 1691/92 über Grunduntertanen des bischöflichen Lehenhofs in Tannfeld. Auch hier standen die Differenzen darüber hinaus in engem Zusammenhang mit den unterschiedlichen Auffassungen über die Inhalte der Hochgerichtsbarkeit und deren Abgrenzung zur Vogtei⁸⁶.

Hinsichtlich des grundherrschaftlichen Güterbestands ist auch dem Amt Zwernitz bzw. Sanspareil (-Zwernitz) ein gewisser Streugutcharakter nicht

und 1709 zu stellen, den Kauf eines Trophhäusleins in Zwernitz zu gestatten, um dieses als Gerichtsknechtswohnung zu nutzen, da Zwernitz „einen abgesonderten Gerichtsknecht“ brauche (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 4210). Als Indiz für eine zudem vorliegende Unterordnung des Vogteiamts Wonsees gegenüber dem Kastenamt Sanspareil (-Zwernitz) ist die Kastenamtsrechnung von 1791/92 heranzuziehen, in der von dem „demselben incorporirten Voigtey Amte Wonsees“ die Rede ist (StABa A 233/I, Nr. 2362). Hingegen sprechen für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Funktionen durch das Vogteiamt Wonsees die in Wonsees angefertigte Grenzbeschreibung der Vogtei Wonsees von 1727, die verdeutlicht, daß sich deren gerichtlicher und polizeilicher Zuständigkeitsbereich mit dem des Kastenamts Zwernitz deckte (StABa C 7/IIb, Nr. 101), Eintragungen in den Tabellen des Kastenamts Sanspareil-Zwernitz von 1752/60 und 1772, die besagen, daß in Wonsees „allwo ein AmtsVoigt aufgestellt befindlich, der alle voigteyliche Vorfälle mit dem Amt conjunctim respiciet“ (ebd. Nr. 83; C 17/I, Nr. 1305) sowie der Umstand, daß der Hochfürstlich Brandenburgisch-Culmbachische Staatskalender von 1791 (165 f.) ein vollständiges Verzeichnis des Amtspersonals für das Vogteiamt Wonsees enthält.

⁸³ StABa C 7/IIb, Nr. 104 (Amtsbeschreibung Zwernitz 1697).

⁸⁴ Zu den bayreuthisch-bambergischen Differenzen in diesem Bereich vgl. StABa B 26a, Nr. 24, Prod. 5, 7; B 46a, Nr. 990–1052. Ansonsten vgl. FASTNACHT, HONB Ebermannstadt und künftiger HAB Ebermannstadt.

⁸⁵ StABa C 7/IIb, Nr. 38 (Amtsbeschreibung Kasendorf 1774); C 7/VI, Nr. 3045 (Rittergutsbeschreibung 1793).

⁸⁶ StABa B 46a, Nr. 1008.

abzusprechen⁸⁷. Unter dessen Verwaltung gelangten zusätzlich seit 1608 die beiden Alladorfer Ritterherrschaften der Herdegen, deren Vormundschaft nach dem Tod des Wolf Christoph Herdegen den hinterlassenen Güterbesitz mit markgräflicher Einwilligung zerschlug und als Kanzleilehen verkaufte. Im Verzeichnis des Amtes Zwernitz von 1619 sind schließlich 13 Güter aufgeführt, die ehemals Herdegen'schem Besitz entstammten⁸⁸. Als Kanzleihen wurden überdies auch zwei Sölden in Lochau unter die Verwaltung des Amtes Zwernitz gestellt, die nach dem Erlöschen der Herren v. Rabenstein 1670 im Rahmen des Ritterguts Wirsberg heimgefallen waren⁸⁹. Hinzu traten 1739 die sogenannten „gräflich Schönburgischen, nun Baron Steinischen Lehen“ in Großenhül (1 Höflein), Schirradorf (2 Halbhöfe, 1 Sölde), Trumsdorf (1 Höflein, 1 Sölde) und weiteren Amtsorten außerhalb des Untersuchungsraums, welche der vorgenannte Erdmann Baron v. Stein innegehabt hatte⁹⁰. Doch machten sich auch im Zwernitzer Amtsbereich lange Zeit die Spuren des Dreißigjährigen Krieges bemerkbar, wie die Vergabe zahlreicher öder Güter in neun Dörfern durch den Kastenamtmann in der Zeit von 1661 bis 1701 belegt⁹¹.

Als Amtssitz noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts überliefert, wurde die alte Walpotenburg in Zwernitz im zweiten Markgrafenkrieg 1553 niedergebrannt. Den Instandsetzungsarbeiten, die bis in das 17. Jahrhundert hinein andauerten, folgten 1632 und 1634 im Zuge des Dreißigjährigen Krieges neuerliche Verwüstungen. Zu einer endgültigen Wiederherstellung des Schlosses kam es erst sehr viel später, nämlich 1746/47, als es seine Funktion als historisierende Landschaftsstaffage für den zwischen 1745 und 1748 auf Veranlassung der Markgräfin Wilhelmine entstandenen Landschaftsgarten „Sanspareil“ aufzunehmen begann⁹².

f) Stiftskastenamt Himmelkron

Nach dem Tod der letzten Äbtissin und späteren weltlichen Verwalterin Margaretha v. Döhlau 1569 verblieb die Administration der ehemaligen Klostergüter zunächst beim zweiten Klosterverwalter, dem alsbald ein markgräflicher Gegenschreiber beigeordnet wurde. Mit dem „Kloster- oder Stiftsamt“ Himmelkron, für das sich fortan die Bezeichnung „Stiftskastenamt Himmelkron“ einzubürgern begann, erfolgte die Formierung eines landesherrlichen Amtes jedoch erst im Jahre 1581⁹³. Hierbei wurde die alte grundherrschaftliche Verwaltungsstruktur beibehalten, die aus dem Kernbesitz des eigentlichen Klosteramts sowie den inkorporierten Lehenvogtei-

⁸⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 74*.

⁸⁸ StABa C 7/IIb, Nr. 124; Oberland, Nr. 614.

⁸⁹ StABa A 233/I, Nr. 4195, fol. 587–589 (Rechnung Kastenamt Kulmbach 1695/96).

⁹⁰ StABa 222/II/III, Nr. 6484, fol. 98–102 (Zins- und Gültregister Kastenamt Zwernitz 1792); A 233/I, Nr. 2362 (Rechnung Kastenamt Sanspareil-Zwernitz 1791/92); C 9/VI, 1a, Nr. 4213.

⁹¹ Ebd. Nr. 3005/I (Amtsbericht Zwernitz 1702); 4207/I–IV.

⁹² KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 94, 97; StABa C 2, Nr. 1116.

⁹³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 77*.

en Lehenthal, Rotmain, Martinlamitz und „Auf dem Wald“ bestand⁹⁴. Als Amtssitz dienten die Klostergebäude im Hauptort Himmelkron, an die sich ein eigenbewirtschafteter Bauhof anschloß⁹⁵. Als oberster Amtswalter im Bereich der Kameralverwaltung und Teilen der Vogtei fungierte der Stiftskastenamtmann⁹⁶, der insbesondere vom Stiftskastenamtsschreiber unterstützt wurde⁹⁷. Als weitere landesherrliche Beamte sind Forst-, Wild- und Jägermeister sowie Förster, Torwärter, Fronwärter, Steuer- und Akkziseinnehmer, Büttel oder Amtsknechte überliefert⁹⁸ sowie 1675 der Vogt Christoph Mayer als Verantwortlicher für den Bauhof⁹⁹. Daneben war in jeder der vier unselbständigen Lehenvogteien ein bauerlicher Lehenvogt eingesetzt, der Hilfsfunktionen unterschiedlicher Art ausübte¹⁰⁰.

Der weit verstreute Grundbesitz, den das markgräfliche Amt vom Kloster übernommen hatte, blieb bis zum Ende der Markgrafenzeit nahezu konstant¹⁰¹. So ist am Ende lediglich die Überführung eines umfangreichen Domänenbesitzes in die Lehenverwaltung zu konstatieren, bei der es sich ausnahmslos um Güter handelte, die in Klosternähe gelegen und wenigstens zum Teil selbst bewirtschaftet worden waren. „Erblich verkauft“ wurden auf diese Weise etwa 1667 die Klostermühle an den Müller Paul Clemenz für 400 Gulden¹⁰² sowie 1681 das herrschaftliche Wirtshaus an den Himmelkroner Amtsschreiber Pankratz Lauterbach um 1.000 Gulden¹⁰³. Zur folgenreichsten Veräußerung jedoch kam es im Zusammenhang mit der Zerschlagung des Bauhofs ab 1702. Die hieraus hervorgegangenen häuslichen Güter

⁹⁴ Vgl. StABa A 222/II/III, Nr. 6585 (Partikular Stiftskastenamt Himmelkron 1676); C 7/IIb, Nr. 57 (Amtstabelle 1734).

⁹⁵ ZINCK, Himmelkron, 64.

⁹⁶ Belegte Stiftskastenamtänner, Stifts- und Amtskastner, Amtsverweser sowie Verwalter (nach ZINCK, Himmelkron, 65 f., Hochfürstlich Brandenburgisch-Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer Staatskalender 1737–91 und anderen Quellen): 1549/63 Wolf Frosch (StABa A 245/I, Nr. 38/I, fol. 252; LANG, Neuere Geschichte III, 176), 1569 Jobst v. Wolfsdorf (WIELAND, Himmelkron, 7), 1582/1597 Konrad Sackenreuther (StABa C 2, Nr. 1060, 2928), 1605 Peter Mann, um 1606–1612 Tobias v. Dühr, 1607/20 Hans v. Budenfels, 1625 Krim (?), 1628 Schmidt, 1630 Marcus Feyerabend, 1640 Georg Codomann, 1647 Christian Sartorius, 1671/75 Johann Heinrich Heußinger, 1682 N. Bayerlein, 1683 N. Wild, 1687 Andreas Straub, 1688 Johann Matthias Seitz, um 1701 Johann Heinrich Probst, 1701 Andreas Hofmann, 1701/02 Johann Wolfgang Gromann, 1713 Ulrich Müller, 1715 Albrecht Eberhard Killinger, 1720 Christian Rothkeppel, 1722/34 Laurentius Jahreiß (StABa C 9/VI 1a, Nr. 3700, Prod. 75), 1736–51 Christoph Ludwig Mayer, 1752–57 Gottfried Ludwig Kreß, 1762/74 Johann Gottfried Engelhard, 1774/84 Johann Friedrich Börger, 1786–97 Johann Georg Daig.

⁹⁷ Vgl. ZINCK, Himmelkron, 65 f. mit einer Aufstellung der Amtsschreiber seit 1605.

⁹⁸ Ebd. 66;

⁹⁹ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3674.

¹⁰⁰ Vgl. oben 142.

¹⁰¹ Vgl. StABa A 222/II/III, Nr. 6584 (Lehenbuch Stiftskastenamt Himmelkron 1556/81), 6585 (Partikular Stiftskastenamt Himmelkron 1676); C 7/IIb, Nr. 57 (Amtstabelle Himmelkron 1734/66/74); A 233/I, Nr. 3661/a (Amtsrechnung Himmelkron 1791/92).

¹⁰² StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3015/I (Amtsbericht Himmelkron 1665–1726), 3005/II (Amtsbericht Himmelkron 1716).

¹⁰³ Ebd. Nr. 3677 (1681 II 29).

(1 Dreiviertelhof, 4 Halbhöfe, 10 Viertelhöfe, 3 Wohnungen, 1 Häuslein), die zusammen mit den Liegenschaften einen Verkaufserlös von insgesamt 3.000 Gulden erbrachten, bildeten die Grundlage für das Entstehen der sogenannten Himmelkroner „Bauhofsgemeinde“ in der Folgezeit. Durch die landesherrliche Errichtung weiterer Häuser entwickelte sich diese am Ende zu einem vollständig neuen Ortsteil¹⁰⁴, der aber niedergerichtlich einem anderen Rechtskreis unterlag als die bisherige „Dorfsgemeinde“, die ihrerseits im Jahre 1667 durch die Anlage von sechs Dreschgütern aus Domänenbestand vergrößert worden war¹⁰⁵. Zusätzlicher Domänenbesitz wurde 1755 mit der herrschaftlichen Brauerei abgegeben, die für 3.200 Gulden im Kaufwege an den Stiftskastenamtsschreiber Johann Andreas Reinelius und den Bierbrauer Johann Lauterbach ging¹⁰⁶. Einen Einblick in die Verwendung der auf diese Weise erzielten Erlöse gestattet ein Eintrag im Himmelkroner Amtsbericht von 1727, wonach die Gelder unter anderem „zum Unterhalt und Dienst derer Gottes Häuser“ im Fürstentum vorgesehen waren¹⁰⁷. Die Aufstellung der Kammergüter in den Ämtern des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth von 1771 weist insbesondere für Himmelkron eine Vielzahl derartiger Anwesen auf¹⁰⁸. Als besondere Zuwendung an das Stiftskastenamt ist am Ende des 18. Jahrhunderts die jährliche Zahlung einer Summe in Höhe von 4 Gulden und 28 Kreuzern durch die gräflich Giech'schen Untertanen in Ober- und Untermenchau, Felkendorf und Limmersdorf überliefert, die „als eine alte Stiftung hierher zum Closter“ gelangte¹⁰⁹. Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges waren im Himmelkroner Amtsbereich offenbar weniger einschneidend als in anderen Ämtern des Markgraftums, da lediglich der Verkauf von vereinzelt öden Anwesen in sechs Orten bis um 1670 bekannt ist¹¹⁰.

Da das Stiftskastenamt Himmelkron weder über Hochgerichtsrechte noch über einen einheitlichen Grundbesitz verfügte, waren die räumliche Erfassung des Amtes an sich und erst recht klare Grenzziehungen praktisch unmöglich. Mehrfach sahen sich die Himmelkroner Amtsvorstände deshalb gezwungen, die Regierung in Bayreuth auf das hoffnungslose Unterfangen einer Amtsbeschreibung hinzuweisen¹¹¹. Die Quellen verdeutlichen, daß die

¹⁰⁴ StABa A 222/II/III Nr. 6586/3, fol. 1 (Partikular Stiftskastenamt Himmelkron 1772–77); C 9/VI, 1a, Nr. 3015/I, 3005/II; Oberland, Nr. 2312.

¹⁰⁵ StABa A 222/II/III, Nr. 6582, fol. 292^r–297 (Landbuch Kloster Himmelkron 1547).

¹⁰⁶ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3723; A 165/I, Lade 527, Nr. 918a (Kaufbrief von 1755 XI 18).

¹⁰⁷ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3015/I.

¹⁰⁸ Im Bereich des Stiftskastenamts Himmelkron sind als „Camer-Güther“ in Himmelkron verzeichnet: 1 Wirtshaus, 1 Mühle, 1 Brauerei, 1 Ziegelhütte, 1 Schmiede, 5 Halbhöfe, 9 Viertelhöfe, 1 Sölde, 4 Häuser, 2 Wohnhäuser, 1 Häuslein, 7 Tropfhäuser, 1 Tropfhäuslein (ebd. Nr. 3021, Prod. 1932).

¹⁰⁹ StABa C 7/II b, Nr. 57; A 222/II/III, Nr. 3661a, fol. 264 ff. (Amtsrechnung Himmelkron 1791/92).

¹¹⁰ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3005/II.

¹¹¹ So sah sich etwa 1674 der Verwalter zur geforderten Amtsbeschreibung nicht in der Lage, „weiln auch bey hiesiger registratur [...] nichts hat können gefunden werden“ und weil „dieses ambt ein pur lauter zusammen gestiftes wesen und in keiner gewissen circumferenz begriffen“ sei. Durchaus markgräfliches Verständnis

verstreuten Himmelkroner Amtsgüter mit der dort gehandhabten Hochgerichtsbarkeit und Vogtei zumindest sechs bayreuthischen Ämtern sowie einem bambergischen Amt unterstanden. Hinsichtlich der Steuereinzahlung lagen sie im Wirkungsfeld weiterer sieben Kastenämter.

Die bereits aufgezeigten Bestrebungen benachbarter markgräflicher Ämter zu Beginn der frühen Neuzeit, die klösterlichen Niedergerichtsrechte an sich zu ziehen¹¹², hatten offensichtlich die Reduzierung von Vogteibefugnissen des später gebildeten Stiftskastenamts Himmelkron zur Folge. Die wenig präzise, oftmals sogar widersprüchliche Überlieferung ist insgesamt nicht dazu angetan, die komplexen Vogteiverhältnisse der Himmelkroner Amtsgüter aufzuhellen¹¹³. So bleibt am Ende lediglich der Befund, daß hinsichtlich der Ausübung der Vogteirechte durch den Himmelkroner Kastenamtmannt kaum allgemein gültige Aussagen getroffen werden können. Gesichert ist nur, daß für eine Reihe von Orten innerhalb des Klosteramts inhaltlich unterschiedlich ausgeprägte Vogteirechte existierten, die von der Lehengerichtsbarkeit über die freiwillige Gerichtsbarkeit bis zur Zivilgerichtsbarkeit reichten und sich somit einer einheitlichen Darstellung in der Herrschaftsstatistik am Ende des Alten Reiches entziehen¹¹⁴. Lediglich für

für diese Gegebenheiten dokumentiert die daraufhin erfolgte Anweisung an den Amtmann, er solle stattdessen „gleichwohl denen benachbarten voigten, in deren gerichtsbeyrick unsere closter güter und unterthanen liegend, unhergebracht mit nottürftiger information an hand gehen“ (StABa C 7/IIb, Nr. 52, fol. 461 f., 465). Auch 1766 wurde eine Amtstabelle durch den obersten Verwaltungsbeamten in Himmelkron ähnlich kommentiert: „Dieses Amt kann nach seiner Peripherie um deswillen nicht angezeigt werden, weilen außer dem Ort Himmelkron sämtliche Amts-Unterthanen in denen benachbarten Fraisch- und andern Aemtern – oder fast im ganzen Oberland zerstreuet situiret sind“ (StABa C 7/IIb, Nr. 57).

¹¹² Vgl. oben 144 f.

¹¹³ So bezeichnet etwa auch HOFMANN, Außenbehörden, 88 „die Gerichtsverhältnisse in den einzelnen Vogteien [als] sehr verwickelt“.

¹¹⁴ Diese Feststellung basiert auf einer Reihe sich zum Teil widersprechender Quellen, die folgende Informationen enthalten: 1) Nach der Amtsbeschreibung von Berneck und Goldkronach aus dem Jahre 1674 (StABa C 7/IIb, Nr. 52, fol. 266', vgl. auch 153', 167) besaß das Stiftskastenamt Himmelkron die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine Grundholden, da „bey ereignenden todesfällen die beambten zu himmelkron die inventuren, erbtheilungen und bevormundung der pupillen bißher vorgenommen [haben]“. Allerdings dürften hiermit lediglich die im Hochgerichtssprengel des Stadtvogteiамts Berneck gelegenen Besitzungen des Klosteramts gemeint gewesen sein. 2) Aus den Himmelkroner Amtstabellen von 1734 und 1766 (StABa, Nr. C 7/IIb, Nr. 57) geht zum einen die auf den Klosterbereich und Bauhof beschränkte Vogtei, „soweit die Mauer geht“, hervor (1734), zum anderen hingegen die Vogtei in sämtlichen Amtsorten (1766). Allerdings dürfte letztere Erkenntnis auf einer mißverständlich aufzufassenden Anlage des Verzeichnisses beruhen. 3) Das Klosteramtspartikular von 1772–77 verweist mit unterschiedlicher Beschreibung auf Niedergerichtsrechte des Himmelkroner Stiftskastners in diversen Ortschaften, welche die Zivil- und Lehengerichtsbarkeit sowie freiwillige Gerichtsbarkeit umfassen. So sind etwa für die Grunduntertanen in Altenreuth (bei Harsdorf) die „Jurisdictione civili et voluntaria“, in Cremitz „Civil Sachen und niedere Voigteylichkeit“ sowie in Eberhardtsreuth „Civil Sachen, auch mit der dem Lehen anhaengenden niedern Voigteylichkeit“ verzeichnet (StABa A 222/II/III, Nr. 6586/1/3/4, fol. 1, 12, 36). 4) Nach der Beschreibung des Stadtvogteiамts Berneck von 1781 (StABa C 17/I, Nr. 1238) besaß dieses die Vog-

den Bereich des Klosters und der Bauhofsgemeinde ist dauerhaft die Verhandlung einiger Tatbestände aus der niederen Strafgerichtsbarkeit, also Frevelgerichtsbarkeit („Verbal- und Real Injurien“ etwa in Gestalt von geringen Diebstählen oder Fornikationen, „simple Ehebrüche und Fensterungen“), durch das Stiftskastenamt Himmelkron im Rahmen einer „niedern Vogteilichkeit“ nachgewiesen, wofür zumindest in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts ein Schultheiß dort belegt ist¹¹⁵. Die Ansicht Meißners, wonach der „Amtsvogt“ zu Himmelkron unangefochten sämtliche Niedergerichtsrechte über alle Grundholden ausübte, ist deshalb so wohl kaum haltbar, da sie den ausgesprochen zersplitterten Vogteiverhältnissen innerhalb des Stiftskastenamts nicht ausreichend Rechnung trägt¹¹⁶. Neben den Vogteirechten über die Grundholden des Stiftskastenamts Himmelkron unterlagen auch die diesbezüglichen Steuerrechte unterschiedlichen Ämtern¹¹⁷.

Nachdem bei Amtsgründung die größtenteils leerstehenden Klostergebäude den Stiftsbeamten noch als Unterkunft gedient hatten¹¹⁸, begann mit Markgraf Christian Ernst (1661–1712) seit 1695 der Umbau der Klostergebäude zu einem fürstlichen Lustschloß. Bereits seit den Zeiten Markgraf Georg Friedrichs (1557–1603) hatte sich Himmelkron zu einem beliebten Aufenthaltsort der Bayreuther Fürstenfamilie entwickelt, was Christian Ernst schon 1666/67 dazu veranlaßt hatte, die berühmte, aus 200 Linden bestehende „Baille-Maille-Allee“ anlegen zu lassen¹¹⁹. 1705 trat dieser „unser Closter Ambt Himmelcrohn mit allen deßen Ein- und Zugehörungen“ seiner Gemahlin Elisabeth Sophia, geb. Prinzessin aus Preußen, auf Lebenszeit ab, die jedoch gegen 5.000 Taler Nutznießung im Jahr darauf verzichtete¹²⁰. Mit der endgültigen Fertigstellung des Schlosses 1735 durch Markgraf Georg Friedrich Karl (1726–1735) entstand auch eine Fürstengruft in der Klosterkirche, die zur Grablege der Markgrafen Georg Friedrich Karl und Friedrich Chri-

teirechte über alle Himmelkroner Grundholden im Amtsbezirk, außer innerhalb des Klosters und des Bauhofs („Dem Stiftskasten- und Klosteramt Himmelkron ist zwar ehemals das limitirte Exercitium der niedern Vogteilichkeit in dasigem Kloster und Bauhof verstattet worden [...]“). Davon betroffen waren die Orte Cremitz, Gössenreuth, die Dorfgemeinde Himmelkron, Hermeshof, Kieselhof, Lanzendorf, Rohrsreuth und Schwärzhof.

¹¹⁵ StABA A 222/II/III, Nr. 6586/1/3/4, fol. 2 f.

¹¹⁶ Vgl. Helmuth MEISSNER, Himmelkroner zittern vorm Kastenamt, in: Fränkischer Heimatbote Nr. 10 (1975); DERS., Barriere hatte jede Menge Löcher, in: FH Nr. 3 (1990), der diese Schlüsse insbesondere aus den vorliegenden Amtsrechnungen zieht. Allerdings bleibt hierbei unberücksichtigt, daß der Eintrag von Strafgeldern aus Frevelgerichtsverfahren in einer Kastenamtsrechnung nicht unbedingt etwas über eventuelle Rechtsprechungsbefugnisse des Kastners selbst aussagen muß, sondern hauptsächlich erst einmal den Einzug durch denselben dokumentiert. Damit könnte der Stiftskastenamtman, wie im Fall des Amtes Kulmbach dargestellt, lediglich seiner Kontrollfunktion hinsichtlich des für die Rechtsprechung zuständigen Amtsvogts – der im Falle des Stiftskastenamts Himmelkron möglicherweise einem anderen Amt vorstand – gerecht geworden sein.

¹¹⁷ Vgl. etwa StABA C 7/IIb, Nr. 54/I (Kastenamtsbeschreibung Gefrees 1752/61), 58 (Beschreibung Stadtvogteiamt Hof 1739), 75 (Beschreibung Kastenamt Münchberg 1734/52), 90 (Beschreibung Vogteiamt Stammbach 1734/62).

¹¹⁸ ZINCK, Himmelkron, 64.

¹¹⁹ MEISSNER, Himmelkron, 44 f. mit weiteren Angaben zur Baugeschichte.

¹²⁰ StABA A 160/I, Lade 555, Nr. 379 (1705 IV 3).

stian (1763–1769) wurde¹²¹. Preußischer Finanzbedarf führte schließlich 1791/92 zur Zerstückelung der Kloster- und Schloßgebäude, deren neun „Schloßabtheilungen“ nun für insgesamt 2.940 Gulden an Privatleute – zu meist Handwerksmeister – verkauft wurden¹²².

g) Amtsverwaltung Lanzendorf

Die Ursprünge dieses kleinen markgräflichen Amtes liegen im Rittergut Lanzendorf, das im Jahre 1687 nach dem Ableben des Philipp Christoph v. Wirsberg als letztem Vertreter seines Geschlechts „apert“, d.h. heimfällig, geworden war. Gemäß dem letzten wirsbergischen Lehenbrief von 1683 setzte sich der Gesamtbesitz aus drei unterschiedlichen Güterkomplexen zusammen, nämlich den Häusern am Schloßrangen (altes Castrum) und an der Kirche („Kemenate“) sowie dem bereits eingegangenen „neuen Sitz“ oberhalb Lanzendorfs samt deren Zubehör¹²³.

1690 ist erstmals die Formierung einer fürstlichen Amtsverwaltung erkennbar, bevor Markgraf Christian Ernst 1704 „unßer Ritterguth Lantzendorf“ mit allem Zubehör seiner Gemahlin Elisabeth Sophia als Mitgift auf Lebenszeit schenkte. Nachdem in der Zeit zwischen 1705 und 1710 bereits ein Teil der Schloßgüter zerschlagen und der Verkaufserlös der Markgräfin überlassen worden war, fiel die Amtsverwaltung nach dem Tod Markgraf Christian Ernsts 1712 durch einen Vergleich zwischen der Witwe und ihrem Stiefsohn Georg Wilhelm wieder an den Landesherrn zurück¹²⁴. Aus der alten Besitzmasse der v. Wirsberg schieden 1710 und 1754 die Häuser an der Kirche und am Schloßrangen aus, die erneut zu Ritterlehen vergeben wurden und sich damit mehr oder weniger lange zu selbständigen vogtländischen Gutsherrschaften wandelten¹²⁵. In den Jahren zwischen 1716 und 1751 wies die Amtsverwaltung Lanzendorf schließlich Güterbesitz in Lanzendorf (2 Wirtshäuser, 15 Güter, 2 Gütlein, 8 Söldengüter, 1 Söldengütlein, 2 Sölden, 1 Viertelgütlein, 6 Häuser, 7 Trophäuser, 3 Trophäuslein), Cremitz (5 Güter), Ködnitz (5 Sölden) sowie in Oberpferdt (LK Hof, 1 Hof) auf¹²⁶. 1766 sind weitere Besitzungen in Gössenreuth und Ritterleithen überliefert¹²⁷.

Die Position eines eigenständigen Verwalters in Lanzendorf ist lediglich zu Beginn des 18. Jahrhunderts belegt¹²⁸, wobei dieser vermutlich ausschließlich für die Kameralverwaltung zuständig war¹²⁹. Mit der Inkorporierung

¹²¹ MEISSNER, Himmelkron, 44 f.

¹²² StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3758. Vgl. hierzu Oberland, Nr. 2400.

¹²³ W. STADELMANN, Geschichtliche Nachrichten von dem Pfarrdorf Lanzendorf, in: AGO 2/3 (1844), 148 f. (Lehenbrief von 1683 II 22); Hellmut KUNSTMANN, Lanzendorf, in: Wirsberger Blätter, Nr. 2, 4 f. (siehe MARGERIE Eduard).

¹²⁴ Hellmut KUNSTMANN, Das Rittergut Lanzendorf, in: GO 11 (1977/78), 136; DERS., Lanzendorf, Nr. 4 f.

¹²⁵ Vgl. hierzu unten 361 ff.

¹²⁶ StABa A 222/II/III, Nr. 6811 (Partikular Verwaltungsamt Lanzendorf 1716/51), 6812 (Lehenbeschreibung Verwaltungsamt Lanzendorf 1730).

¹²⁷ StABa C 7/IIB, Nr. 68 (Amtsbeschreibung Lanzendorf 1766).

¹²⁸ Als „Verwalter“ sind 1702 Johann Wolfgang Gromann (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3005/I) und 1717 Gottlieb Friedrich Gromann (ebd. Nr. 3005/II) bezeugt sowie 1728 ein „Amtsinspektor“ namens Reuther (ebd. Nr. 3693).

¹²⁹ Nach dem Urbar des Stadtvogteiamts Berneck von 1756–69 (StABa A 222/II/III,

in das Stiftskastenamt Himmelkron endete die Selbständigkeit des Lanzendorfer Amtes bereits 1727/28¹³⁰. Hierbei dokumentiert der entsprechende amtliche Schriftverkehr, daß von Seiten der Markgrafen eine diesbezügliche Zusammenfassung wohl bereits einige Jahre früher vorgesehen war¹³¹.

h) Klosteramt Kulmbach

Mit der Stadt Kulmbach gingen am Konraditag (26. November) des Jahres 1553 auch nahezu sämtliche Gebäude des dortigen säkularisierten Augustiner-Eremitenklosters in Flammen auf. Auf Ersuchen des Bürgermeisters und Rates von Kulmbach erlaubte Markgraf Georg Friedrich der Bürgerschaft 1561/62, die ehemals klösterlichen Einnahmen für einige Jahre begrenzt zum Neuaufbau der Stadt zu verwenden¹³². Gleichwohl scheint insbesondere der Einzug der grundherrschaftlichen Gefälle durch den als Verwalter bestimmten Kulmbacher Rat Hartung Fladenstein nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten gegangen zu sein, so daß sich dieser zur Bestimmung der ehemals klösterlichen Grundholden, die „unwissender ding nicht beschwerdt werden mögen“, bald die notwendigen Rechnungsunterlagen von der Hofkammer erbitten mußte¹³³.

Um 1570 wurde aus den ehemaligen Klosterbesitzungen sowie den angeschlossenen Pfründgütern ein landesherrliches Amt gebildet, das gewöhnlich als „Klosteramt“, bisweilen aber auch als „Kloster- und Pfründamt“ überliefert ist. Diese neu geschaffene Verwaltungsbehörde war mittelbar dem Kastenamt Kulmbach unterstellt und hatte somit sämtliche Erträge an den dortigen Kastner zu entrichten. Bis zum Jahre 1790 ist die rechnungstechnische Trennung zwischen einem Klosteramt im engeren Sinne und einem Pfründamt ersichtlich, wobei die Einkünfte der eingezogenen Pfarr- und Meßpfründengüter insbesondere der Wohlfahrtspflege und dem Schulwesen zugute kamen¹³⁴.

Als oberster Verwaltungsbeamter des gesamten Klosteramts Kulmbach fungierte ein Klosteramtmann, der jedoch regelmäßig erst seit dem 18. Jahrhundert überliefert ist¹³⁵. Die unterstützenden Funktionen eines Klosteramtsge-

Nr. 6666, fol. 496) oblag sowohl die hohe als auch niedere Gerichtsbarkeit im Verwaltungsamt Lanzendorf dem Bernecker Stadtvogt. Dies dürfte wohl auch in Zeiten der Eigenständigkeit des Lanzendorfer Amtes nicht anders gewesen sein.

¹³⁰ StABa C 9/II, Nr. 250; C 9/VI, 1a, Nr. 3693. Als letzte Amtshandlung ordnete und verzeichnete der Lanzendorfer Amtsinspektor Reuther die dortige Amtsregistratur und händigte diese „ordentliche Designation“ am 22.1.1728 den Beamten des Stiftskastenamts Himmelkron aus.

¹³¹ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3673b.

¹³² In einem Schreiben vom 20.3.1562 berichteten „Bürgermeister und Rat“ an den Hauptmann auf dem Gebirg, Wolf v. Schaumberg, daß der Markgraf deren „hochflöhlichs supliciren, das Augustiner Closters alhir zu Culmbach gefell und einkommens, etzliche jar einzunemen, [...] bewilligt“ habe (StABa C 2, Nr. 2953, Prod. 3).

¹³³ Ebd.

¹³⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 77*, 86. Eine erstmalige rechnungstechnische Zusammenveranlagung beider Amtsteile erfolgte 1791/92 (vgl. StABa A 233/I, Nr. 4421).

¹³⁵ Belegte Klosteramt Männer (nach Hochfürstlich Brandenburgisch-Ansbachischer/

genschreibers bzw. Steuer- und Akziseinnehmers wurden, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts belegt, vom Kulmbacher Kastenamtsgegenschreiber bzw. Stadtsteuereinnehmer mit übernommen¹³⁶.

Wie im Falle des auf die Klosterherrschaft Himmelkron folgenden markgräflichen Stiftskastenamts verfügte offenbar auch das Klosteramt Kulmbach lediglich noch über einen Bruchteil der ursprünglich vorhandenen klösterlichen Niedergerichtsrechte. Das Amtspartikular von 1777 verdeutlicht, daß der Klosteramtman die Niedergerichtsbarkeit faktisch nur noch in den Orten Kauernburg und Oberzettlitz ausübte¹³⁷. Gleichwohl wurden die Vertreter des Klosteramts bis zum Ende der Markgrafenzeit nicht müde, der Vereinnahmung der Vogteirechte durch die Kulmbacher Stadtvögte entgegenzuwirken¹³⁸. Eine ähnliche, möglicherweise ebenfalls schon in die Kloster- und Säkularisationszeit fallende Aushöhlung der Rechtsausstattung ist zum Teil auch auf dem Gebiet der Steuereinzahlung feststellbar. Dies galt für die abgelegenen Besitzungen des Klosteramts im engeren Sinne, insbesondere aber für die des Pfründamts¹³⁹.

Der grundherrschaftliche Besitz des Klosteramts bzw. Kloster- und Pfründamts war im Verlauf der frühen Neuzeit nur geringen Veränderungen unterworfen. So hatte es etwa der Rat der Stadt Kulmbach kurz vor 1570 verstanden, nach der Aufhebung der Nutzungsrechte an den ehemaligen Klostergebäuden neben einigen Pfründlehen auch das sogenannte „Fränkische Haus“ in Kulmbach einzubehalten und dauerhaft den Ratslehen einzuver-

Culmbachischer/Bayreuthischer Staatskalender 1737–91 und anderen Quellen): 1646/60 Wolfgang Frosch (StABa Oberland, Nr. 2160), 1694 Johann Heinrich Saher (StABa Oberland, Nr. 2160), 1712 Georg Adam Braun (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3005/I), 1713/16 Johann Speckner (StABa Oberland, Nr. 2160; C 9/VI, 1a, Nr. 3005/II), 1743–47 Johann Adam Weiß, 1748–49 Johann Heinrich Mayerhöfer, 1750–57 Martin Philipp Gromann, 1774–84 German August Gromann, 1791/92 Johann Gottfried Bencker.

¹³⁶ Hochfürstlich Brandenburgisch-(Ansbachischer/Culmbachischer/Bayreuthischer) Staatskalender 1737–91.

¹³⁷ Vgl. entsprechende Eintragungen zu Kauernburg („mit der niedern [Jurisdiction] aber dem hiesig hochfürstlichen Closter Amt gehörend“) und Oberzettlitz („wor- auf das Amt die niedere Gerichtsbarkeit hergebracht“) (StABa A 222/II/III, Nr. 6553, fol. 56', 130).

¹³⁸ So wies etwa der Kloster- und Pfründverwalter Johann Heinrich Saher den Kulmbacher Stadtvogt unter Vorlage einiger alter Schriftstücke 1694 darauf hin, „daß das alhiesige hochfürstliche Closter- und Pfründt Ambt, bey denen zugehörigen unterthanen die niedergerichtbar- oder vogteylichkeit unstrittbar befugt seye, und von alters hergebracht habe“. Eine Beschwerde Sahers gegenüber dem Kulmbacher Amtshauptmann Daniel v. Liebsdorf 1705 bezüglich der strittigen Vogtei auf den Kloster- und Pfründamtsgütern veranlaßte den Kulmbacher Stadtvogt Caspar Johann Moninger zu der Antwort, daß er die Vogtei des Klosteramtes „non in genere, sondern nuhr in quantum“ für gegeben halte. Nachdem die folgenden Bemühungen der Amtshauptmannschaft um einen „projectirten Vergleich“, der die allgemeine Niedergerichtsbarkeit des Klosteramts innerhalb der Hofrait bis zur niederen Stragerichtsbarkeit („Schlagen, Stoßen, Einzurucken“, also „trockenen“ Delikten ohne „andere Instrumentarien“) vorsah, scheiterte, setzten sich die Vogteidifferenzen nachgewiesenermaßen bis 1786 fort (StABa Oberland, Nr. 2160).

¹³⁹ StABa C 7/IIb, Nr. 42 (Beschreibung Stadtvogteiamt Kulmbach 1762/74), 75 (Beschreibung Kastenamt Münchberg 1734/52).

leiben¹⁴⁰. 1702 kam es zum Tausch einer Sölde und eines Tropfgütleins in Döllnitz gegen Giech'sche Güter in den Vogteiämtern Kasendorf und Seibelsdorf¹⁴¹. Hinzu trat 1714 der Verkauf des Klosterhofareals „sambt den darinnen befindlichen Juden Bau, nebst den darzu gehörigen Garten und kleinen Häußlein, sambt den Stadel“ sowie einer Brauerei mit Malzhaus für 892 Gulden an den Kulmbacher Rat und Kaufmann Johann Christoph Erb zur Errichtung einer Spinn- und Wirkereimanufaktur¹⁴². Veräußert wurde zudem durch die Hofkammer 1760 an den Hofkammerrat Justus Friedrich Schreiber um 550 Gulden der sogenannte „Fürsten- oder Klostergarten“, der bis um 1750 zur Ausstattung des Kulmbacher Amtshauptmanns gehört hatte¹⁴³. Auf Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges läßt der Verkauf diverser verödeter Klosteramtsgüter in fünf Orten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts schließen¹⁴⁴.

i) Verwaltung Burghaig

Das Ableben des Georg Adam v. Varell zu Burghaig im Jahre 1765 löste zwischen dessen Witwe Marianne und Markgraf Friedrich Christian alsbald Streitigkeiten über die weiteren Geschicke der gleichnamigen Ritterherrschaft aus. Erst ein entsprechender Vergleich im Jahr darauf, wonach Marianne v. Varell gegen einen Erbverzicht markgräflicherseits eine Zahlung von 14.000 Gulden rh. sowie freieigene Güter in Gumpersdorf, Höfstätten, Ramscheid und Poppenholz mit insgesamt zwölf Untertanen erhielt, brachte den Großteil des Ritterguts Burghaig in landesherrlichen Besitz¹⁴⁵. Seine endgültige Gestalt erhielt die in der Folgezeit hieraus gebildete markgräfliche Verwaltung freilich erst nach entsprechenden Kauf- bzw. Tauschverträgen mit den v. Guttenberg zu Guttenberg 1769 sowie den v. Redwitz zu Küps 1773. Insbesondere der Rezeß mit dem Generalmajor v. Redwitz sicherte Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander im Tausch gegen Güter in und um Küps (LK Kronach) einen Teil derjenigen Besitzungen, die sein Vorgänger wenige Jahre zuvor an Marianne v. Varell – die nunmehrige Gemahlin des v. Redwitz – abgegeben hatte. Auf diese Weise konnten Güter in Höfstätten und Gumpersdorf dem neu entstandenen Verwaltungsamt zugeschlagen werden¹⁴⁶. Im gleichen Jahr trennte der Markgraf die Schloßgebäude aus dem Amtskomplex heraus und beschenkte damit den Artillerieobri-

¹⁴⁰ StABa A 222/II/III, Nr. 6553, fol. 12 ff.

¹⁴¹ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3005/II.

¹⁴² StABa A 165/I, Lade 522, Nr. 474 (Kaufbrief von 1714 VI 19, Abschrift); C 9/VI, 1a, Nr. 3005/II; 3355. Bereits 1712 war amtlicherseits geplant, „das erbaute Brandtwein Hauß zu Culmbach“ mit dem Klostergelände zu verkaufen, um dort eine Gerberei, Färberei oder Weißbierbrauerei betreiben zu lassen. Eine Bebauung der ehemaligen Klosteranlage hatte indes schon um 1560 begonnen, als der frühere Amtmann zu Kulmbach, Moritz Marschalk, in der Nähe des einstigen Brauhauses ein Wohnhaus errichtete (RUPPRECHT, Augustiner-Eremitenkloster, 154).

¹⁴³ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3395, 3417.

¹⁴⁴ Ebd. Nr. 3005/I.

¹⁴⁵ StABa A 205/VII, Lade 858, Nr. 13475; C 17/I, Nr. 1243 (Vergleich von 1766 V 2).

¹⁴⁶ StABa A 245/I, Nr. 38/I, fol. 236'; C 7/IIb, Nr. 37 (Amtsbeschreibung Burghaig 1778); C 17/I, Nr. 1243 (Rezeß vom 6.4.1773); HOFMANN, Außenbehörden, 85.

sten auf der Plassenburg, Georg Christoph v. Stein, der hierfür kurzzeitig die Rechte der Vogtländischen Ritterschaft erhielt¹⁴⁷.

Da der geringe Umfang der Amtsgüter eine personell selbständige Verwaltung wohl unzweckmäßig erscheinen ließ, fungierte als Amtsadministrator in Kameralangelegenheiten der Kulmbacher Oberumgelds- und Hauptzoll-einnehmer¹⁴⁸, während Hochgericht und Vogtei durch den dortigen Stadtvogt wahrgenommen wurden¹⁴⁹.

4) Die Berg- und Forstverwaltung

Die Sicherung des landesherrlichen Berg-, Forst- und Jagdregals erforderte im ausgehenden Mittelalter die Schaffung spezieller Verwaltungsorgane, die neben den für die Kameralia und Rechtspflege zuständigen Außenämtern wirkten. Obwohl eine diesbezügliche Überlieferung für das Untersuchungsgebiet erst im 15. Jahrhundert einsetzt, dokumentiert die Zeidelordnung Burggraf Johanns III. von 1398 für den Fichtelgebirgsraum eine noch frühere Existenz erster lokaler Funktionsträger im Bereich des Forstwesens¹⁵⁰ und damit zugleich den hohen Stellenwert, den die Nutzung des Bodenregals im fränkischen Territorium der Zollern insgesamt einnahm.

Bis zum Beginn der frühen Neuzeit gewährleistete bereits ein umfangreiches fürstliches Regelwerk das Funktionieren der Forstorganisation im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach. So legten etwa Bestimmungen des Markgrafen Albrecht Achilles wie die „Forstpfordnung“ von 1475 oder „Allgemeine Ordnung ober- und unterhalb Gebirgs“ von 1476 frühzeitig die Bußen für Forstfrevl sowie Richtlinien für die effektive Zusammenarbeit zwischen Kastner und Förster fest. Es folgten 1493 mit der „Bayreuther Forstordnung“ Markgraf Friedrichs VI. eine landesweite Forstordnung mit zumeist waldbaulichen Inhalten sowie zur weiteren Vervollständigung die „Waldordnung“ Markgraf Kasimirs von 1526¹⁵¹.

Ein schärferes Bild der frühen Personalstruktur und Aufgabenverteilung innerhalb der Forstverwaltung zeichnen neben der Bayreuther Forstordnung von 1493 insbesondere die Bestallungsurkunden des Obersten Forstmeisters Nickel v. Weiher zu Heinersreuth aus dem Jahre 1457 und eines Wildmeisters von 1469 sowie die Eidesformeln der Förster und Forstknechte am Ausgang des 15. Jahrhunderts. Demnach fungierte der an der fürstlichen Residenz, d.h. zu dieser Zeit auf der Plassenburg ansässige „Oberste Forstmeister“ als höchster Forstbeamter im Markgraftum. Diesem unterstanden einzelne Forstmeister, die für die Beaufsichtigung und den Schutz des Waldes, die

¹⁴⁷ Vgl. unten 356.

¹⁴⁸ Als solche sind belegt 1774 Adolph Wilhelm v. Purgold sowie 1780/87 Christoph Heinrich Geißler (Hochfürstlich Brandenburgisch-Culmbachischer Staatskalender 1774/80; StABa C 17/I, Nr. 1243).

¹⁴⁹ StABa C 7/IIb, Nr. 37.

¹⁵⁰ Vgl. Karl Heinz MAYER, Die Forstgeschichte des Fichtelgebirges (Forstliche Forschungsberichte München 167) München 1998, 46 f. Nach dem hier wiedergegebenen Wortlaut der Zeidelordnung (217 ff.) existierten bereits 1398 sowohl ein Forstmeister zu Weißenstadt als auch untergeordnete Forstknechte.

¹⁵¹ Ebd. 73 ff., 95–102 mit dem jeweiligen Wortlaut der genannten Regelungen (221 ff., 227–247).

Kontrolle und Reglementierung der Holznutzung, Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel sowie Rechnungslegung und Überweisung der Erträge an den jeweiligen Amtskastner zuständig waren. Hinzu traten Wildmeister hinsichtlich aller Jagdangelegenheiten. Den Forst- und Wildmeistern zur Seite standen die in den einzelnen Forstrevieren stationierten Förster und Forstknechte. Die markgräfliche Aufsicht über das gesamte Forstwesen führten gemeinsam der Hauptmann auf dem Gebirg und der Landschreiber¹⁵².

Nachdem in Jöslein bereits 1421/24 ein markgräfliches Lust- oder Waidhaus belegt ist¹⁵³, wird eine flächendeckende Forstorganisation im Untersuchungsbereich erstmals 1542/45 erkennbar. Die zentrale Verwaltungsinstitution stellte hierbei die Forstmeisterei Kulmbach dar, deren Forstmeister je ein Forstknecht in Trebgast, Limmersdorf und vermutlich auch im Amt Zwernitz unterstellt war. Weiterhin existierten ein Wildmeister im Amt Kulmbach, die Forstmeisterei Jöslein mit einem Forstmeister und einer unbekannten Anzahl an Forstknechten sowie ein weiterer Forstknecht in Pleofen als einer von acht Gehilfen des Forstmeisters in Bayreuth¹⁵⁴.

Die Erneuerung der Brandenburgischen Kammerordnung durch Markgraf Georg Friedrich 1571 hatte in Verbindung mit der Stärkung der Stellung der Amtsmänner, Kastner und Vögte beim Vollzug des Forstbetriebs insbesondere die faktische Unterordnung der Forstbeamten unter die Kammerverwaltung zur Folge. Damit vollzogen die Forstbediensteten allmählich den Wandel von Funktionsträgern einer eigenständigen Sonderverwaltung hin zu reinen „Vollzugsbeamten“ der allgemeinen Kameralverwaltung¹⁵⁵.

Seit 1664 bildete das „Oberforst- und Oberjägermeisteramt“ in der Residenzstadt Bayreuth die Zentralbehörde des markgräflichen Forst- und Jagdwesens. Diesem unterstanden quasi auf mittlerer Ebene diverse Oberförstereien bzw. Wildmeistereien. Die Oberförstereien gliederten sich ihrerseits gewöhnlich in fünf Reviere unter den jeweiligen Revierförstern, denen Adjunkten und Grenzschützen beigegeben waren¹⁵⁶. Als Aufsichtsbehörde für alle Forstbediensteten umfaßte der Geschäftsbereich des Oberforst- und Oberjägermeisteramts mit der Verleihung des „Privilegium fori et primae instantiae“ durch Markgraf Christian Ernst 1708 auch die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit über das Forstpersonal in Zivil- und niederen Strafsachen¹⁵⁷.

¹⁵² Ebd. 73 f., 76 f. mit dem jeweiligen Wortlaut der Bestallung v. Weiher sowie der Eide (265, 273 f.). Während die Besoldung des Obersten Forstmeisters Nickel v. Weiher im Jahre 1457 50 Gulden rh. in bar betrug, bestand die des übrigen Forstpersonals 1526 überwiegend aus Naturalien wie dem „Forsthabern“, den Kastensamtsgetreiden oder Holzzuwendungen und nur zum geringen Teil aus Barmitteln wie dem (An)„Weisgeld“ oder dem einzubehaltenden Viertel aller Strafgeelder. Zur Personalstruktur und zu den Aufgabenfeldern vgl. auch Albert HÜBSCH, *Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth*, Erlangen 1909 (Diss. jur. Erlangen), 56 f.

¹⁵³ v. GUTTENBERG, *HONB Kulmbach*, 70.

¹⁵⁴ *StAba C 3*, Nr. 1567, fol. 30 f., 38–40, 43 f., 122 f., 159 f.

¹⁵⁵ MAYER, *Forstgeschichte*, 79 f.

¹⁵⁶ Peter G. MEIER, *Vom Oberjägermeisteramt zur Oberforstdirektion Bayreuth*, Bayreuth 1976, 10; HÜBSCH, *Jagdrecht*, 58 f.

¹⁵⁷ MAYER, *Forstgeschichte*, 134 f.; MEIER, *Oberjägermeisteramt*, 64–68. Diese Sondergerichtsbarkeit für Forst- und Jagdbedienstete samt ihrer Angehörigen beinhaltete Delikte bis zur Schlägerei. Bei Kapitalverbrechen, Fällen von Blutschand und einfachem oder wiederholtem Ehebruch stand der obersten Forst- und

1743 stand als zentrale Stelle der Forstverwaltung im Kulmbacher Land insbesondere Limmersdorf als Sitz einer Oberförsterei im Vordergrund, der die Förstereien in Kasendorf, Kulmbach, Neudrossenfeld und Zwernitz angehörten. Wildmeistereien waren in Himmelkron und Trebgast angesiedelt¹⁵⁸. Dagegen hatte der Standort Jöslein forstorganisatorisch jegliche Bedeutung verloren¹⁵⁹. Im Zuge einer allgemeinen Neuorganisation der Forstverwaltung um 1750 erfolgte schließlich die Schaffung echter Mittelbehörden. Hierbei fiel der Untersuchungsraum nahezu gänzlich in den Zuständigkeitsbereich der Oberforstmeisterei Kulmbach-Oberpreuschwitz¹⁶⁰. Die stetig steigende Zahl an Wildmeistern im Verlauf des 18. Jahrhunderts dokumentiert darüber hinaus die überragende Bedeutung der Jagd, die diese im Zeitalter des Absolutismus auch im Fürstentum Bayreuth erlangt hatte¹⁶¹.

Im Gegensatz zum benachbarten Fichtelgebirge spielte der Bergbau im Kulmbacher Land nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich der Weiler Goldene Adlerhütte im Amt Wirsberg war bis zum 17. Jahrhundert Sitz eines Kupferschmelzwerks. An dessen Stelle errichtete das Bergamt Goldkronach schließlich 1714 eine Vitriolhütte, in der seit 1750 außer Kupfer- und Eisenvitriol auch Alaun gewonnen wurde. 1756 vom Bergamt an den Hofer Kaufmann Jakob Friedrich Püttner als markgräfliches Lehen verkauft, erlebte das Bergwerk bis zum Ableben seines Besitzers 1798 eine ausgesprochene Blütezeit¹⁶². Damit unterlag es aber auch bis zum Ende der Markgrafenzeit der Sondergerichtsbarkeit des Bergamts Goldkronach¹⁶³. Nur spärliche Nachrichten existieren zudem über den Kupferbergbau um den Ort Himmelkron in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts¹⁶⁴. Weitere bergbauliche Aktivitäten sind mit den Steinkohlegruben „Wag's mit Gott“ im Kessel sowie „St. Sebalds Zeche“ auf dem Sauanger bei Lanzendorf erst wieder zwischen 1789 und 1791 überliefert¹⁶⁵.

Jagdbehörde lediglich die Festnahme, Untersuchung und Zeugenvernehmung zu, dann mußte sie die Fälle an die zuständigen Allgemeingerichte abgeben.

¹⁵⁸ Ebd. 29.

¹⁵⁹ Von Johann WILL, Das Teutsche Paradeiß in dem vortrefflichen Fichtelberg, in: AGO 15/3 (1883), 185 f. für 1692 noch als Sitz eines Forstamts angegeben, muß dieser in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Jöslein nach Oberpreuschwitz (LK Bayreuth) verlegt worden sein. 1744 wurde der Forsthof in Jöslein in ein Forsthaus, zwei Gütlein, eine Sölde und drei Tropfhäuser zerschlagen und zum Großteil als Kandleihen verkauft (StABa A 222/II/III, Nr. 6261/3–4, fol. 2665 ff., Partikular Kastenamt Bayreuth 1764).

¹⁶⁰ MEIER, Oberjägermeisteramt, 10, 30.

¹⁶¹ MAYER, Forstgeschichte, 125.

¹⁶² v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 1.

¹⁶³ Erstinstanzlich entschied das Bergamt über alle mit dem Bergrecht in Zusammenhang stehenden Tatbestände. Gleichzeitig war der Bergmeister im Bereich der Zivil- und niederen Strafjustiz ordentlicher Richter für alle im Bergbau tätigen Personen. Zur Bergerichtsbarkeit insgesamt vgl. August SOLBRIG, Bergrecht des Fürstentums Bayreuth unter Berücksichtigung der allgemeinen bergrechtlichen Entwicklung in Deutschland (Jur. Diss. Erlangen) 1909, 109–116. Zum Bergamt Goldkronach vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 210 f.

¹⁶⁴ StABa C 2, Nr. 1562.

¹⁶⁵ StABa C 5, Nr. 452, 455.

5) Die Dorfgemeinden

Das Fehlen einer umfassenden Untersuchung über die Entwicklung der bauerlichen Dorfgemeinden im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth¹⁶⁶ ist insbesondere auf die ungenügende Quellenlage zurückzuführen. So stehen, ganz im Gegensatz zu anderen fränkischen Gebieten, für dieses Territorium der Zollern kaum Dorfordnungen zur Verfügung, die Aufschlüsse „über die Entwicklung der gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte sowie den Prozeß der Eingliederung der Dorfgemeinden in den landesherrlichen Obrigkeitsstaat des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit“¹⁶⁷ geben könnten. Nach Lage der Dinge scheint diese Situation jedoch eher auf einem Überlieferungsproblem als auf einem von Beginn an vorliegenden Mangel an gemeindlichen Regelwerken zu basieren¹⁶⁸.

Die Informationen über Dorfgemeinden beruhen bislang im wesentlichen auf einer von Markgraf Christian Ernst 1673 angeordneten und in den Jahren 1674–1677 durchgeführten Zustandsbeschreibung aller obergebirgischen Ämter, die auch vereinzelte Nachrichten über die gemeindlichen Verhältnisse am Ende des 17. Jahrhunderts enthält. Dabei betreffen die wenigen erhaltenen Amtsrelationen allerdings zumeist Teile des Sechsamterlandes sowie das westlich vorgelagerte Randgebiet des Fichtelgebirges. Doch bereits aus den auf diese Weise mosaikhaft gewonnenen Erkenntnissen Winklers für das Bayreuther Land ergeben sich immerhin Indizien für die grundsätzliche Existenz eines eigenen Rechtskreises der Dorfgemeinden im gesamten frühneuzeitlichen Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth. Gleichwohl dokumentieren die vorgefundenen Quellenstellen die durchaus unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Orten in bezug auf das Vorliegen von Dorfordnungen und gemeindlichem Vermögen, den Einfluß der jeweiligen Gemeindeherrschaft auf die dörfliche Selbstverwaltung und somit die Ausprägung der gemeindlichen Regelungskompetenzen¹⁶⁹.

Anmerkungen zu den Dorfgemeinden im Kulmbacher Land enthält insbesondere die durch den Stadtvogt Johann Liborius Reinhold erfolgte Beschreibung des Stadtvogteiamts Kulmbach, die vermutlich ebenfalls im Zuge der bereits angesprochenen herrschaftlichen Bestandsaufnahme seit 1673 verfaßt worden sein dürfte. Reinhold weist hierin auf die Existenz nur weniger Dorfordnungen in seinem Amtssprengel hin, „weil dergleichen hiebervorn gehabte ordnungen in vorgewesenen kriegsjahren meistens verloren gangen“¹⁷⁰. Namentlich nennt er die Dorfordnungen von Trebgast, Untersteinach, Melkendorf und Kauerndorf, die den jeweiligen Gemeinden „vor

¹⁶⁶ Dazu bisher: Michel HOFMANN, Die Dorfverfassung im Obermaingebiet, in: Jffl. 6/7 (1941), 140–196; Rudolf ENDRES, Absolutistische Entwicklungen in fränkischen Territorien im Spiegel der Dorfordnungen, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 16/II (1989), 81–93.

¹⁶⁷ WINKLER, HAB Bayreuth, 212.

¹⁶⁸ Vgl. hierzu HOFMANN, Dorfverfassung, 142, der für die im Bambergischen deutlich besser dokumentierten gemeindlichen Verhältnisse die ältere Besiedlung, die stärkere grundherrschaftliche Zersplitterung und die besseren landwirtschaftlichen Gegebenheiten anführt.

¹⁶⁹ WINKLER, HAB Bayreuth, 212–215.

¹⁷⁰ KONRAD, Stadtvogteiamt Kulmbach, 143.

alters“ entweder durch den Hofrat oder die entsprechenden Amtsvorstände gegeben und bestätigt worden waren. Obgleich also zu dieser Zeit offenbar nur wenigen Dörfern ein formaler Regelungskatalog vorlag, muß „vermittels fleißiger amtsaufsicht“ eine verbreitete gemeindliche Verwaltung gemäß allgemein gültiger Ordnungsvorschriften und Satzungen ausgeübt worden sein. Freilich kann das Ausmaß der Selbstverwaltung nicht im einzelnen bestimmt werden. Nur kurz geht Reinholt auf die Rolle des Schultheißen als Ortsvorsteher ein. Dieser wurde durch die Gemeinde gewählt, gegen Gebühr durch den Stadtvogt bestellt und zuletzt „von herrschafts wegen“ bestätigt. Am Jahresende oblag ihm unter anderem die gemeindliche Rechnungslegung beim einschlägigen landesherrlichen Amt¹⁷¹.

Die Existenz eines eigenen gemeindlichen Rechtskreises innerhalb des oberbergischen Territoriums der Zollern bestätigen auch die wenigen frühen Nachrichten aus dem Untersuchungsraum. So ist etwa 1434 mit der Klage eines Vertreters der Herren v. Cottenau zu Buttenheim gegen die Bauerngemeinde zu Cottenau vor dem Kaiserlichen Landgericht Burggraftums Nürnberg erstmals eine Dorfgemeinde als Rechtsgemeinschaft bzw. -persönlichkeit nachgewiesen¹⁷². Das Bestehen einer Dorfgemeinde in Kirchleus unter der Führung eines Dorfmeisters geht aus deren Streit mit Christoph (I.) v. Gutenberg um eine dortige Erbschenkstatt 1528 sowie Fritz v. Redwitz zu Weißenbrunn um einen Schaftrieb 1546 hervor¹⁷³. Konflikte zwischen dem Ortsherrn Sigmund v. Wirsberg und dem Markgrafen hinsichtlich der Einsetzung eines Schultheißen in Neudrossenfeld 1541 bestätigen auch dort gemeindliche Strukturen¹⁷⁴. In einer Abschrift von 1796/97 liegt schließlich die Dorfordnung der Gemeinde Untersteinach von 1580/1708 in 72 Artikeln vor und vermittelt einen tieferen Einblick in die Regelung des dörflichen Zusammenlebens im Rahmen von Satzungen und Polizeivorschriften, wobei diese nicht selten mit entsprechenden Strafbestimmungen versehen sind. Als Vertreter der Dorfgemeinde treten hierbei ein Schultheiß sowie „verordnete“ Viertelmeister hervor¹⁷⁵. Tradierte Rechte und Freiheiten der Gemeindegossen finden indes keine Erwähnung, da deren Fixierung für den Erlaß der Ordnung selbst wohl kaum ausschlaggebend gewesen sein dürfte.

¹⁷¹ Ebd. 143 f. Besonderen Wert legt Reinholt innerhalb seiner knappen Ausführungen zur gemeindlichen Selbstverwaltung darauf, daß sowohl der Kirchner als auch der Lehrer eines Dorfes nicht im Gemeindehaus untergebracht sein durften, sondern in kirchlichen Wohngebäuden, wodurch vielleicht einem möglichen Einfluß der Gemeinden auf kirchliche und schulische Belange entgegengewirkt wurde.

¹⁷² StABa B 21, Nr. 6, fol. 61'.

¹⁷³ StABa A 165/I, Lade 529, Nr. 1076; C 2, Nr. 3652.

¹⁷⁴ RIEDELBAUCH, Rittergut Drossenfeld, 269 f.

¹⁷⁵ StABa Oberland, Nr. 1896. Bemerkenswert erscheint hierbei nach Artikel 47 des Strafenkatalogs, daß „nächtlich verübeute Frevel“ in Gestalt von Bedrohungen und Sachbeschädigungen auf Wegen und Stegen sowohl „in der Herrschaft Straß stehen“ als auch eine Geldbuße in Höhe von einem Pfund an die Gemeinde nach sich zogen.

II. Die vogtländische Ritterschaft

1) Entstehung, Entwicklung, Organisation und Rechte

Im Verlauf der frühen Neuzeit bildeten im obergebirgischen Fürstentum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth Teile der dortigen Adelslandschaft eine in Franken einzigartige Zwischenform von landsässigem Adel und freien Reichsrittern aus. Diese Ausprägung mittelbarer Adels Herrschaft war auf eine Entwicklung zurückzuführen, die vielschichtige Ursachen besaß. Begründet lagen diese einmal in der besonderen politischen und sozialen Situation des Ritteradels im Regnitz- und Saalegebiet, dem sogenannten „Vogtland“, aber auch im klugen politischen Taktieren der Markgrafen Georg Friedrich (1557–1603) und Christian (1603–1655) sowie in der gegen Ende des 16. Jahrhunderts auftretenden Führungskrise im fränkischen Ritterkanton Gebirg.

Der vogtländische Niederadel war in seinen Lehens- und Dienstbindungen ausgesprochen einseitig auf die Markgrafen ausgerichtet und mit seinen Gütern in einem nahezu geschlossenen brandenburgischen Machtbereich angesiedelt. Das hatte zur Folge, daß die dortigen Adelsgeschlechter in eine weitaus größere Abhängigkeit zu den zollerischen Landesherren gerieten als etwa diejenigen im westlichen Landesteil um Kulmbach und Bayreuth. Gleichwohl besteht offenbar Grund zur Annahme, daß auch der Ritteradel des Vogtlands seit Beginn des 16. Jahrhunderts im Kanton Gebirg organisiert war und damit die Reichsunmittelbarkeit anstrebte¹. Infolgedessen waren gerade dessen Vertreter in besonderer Weise den territorialpolitischen Zwangsmaßnahmen der Markgrafen ausgesetzt. So schreckte etwa Markgraf Georg Friedrich nicht davor zurück, vereinzelte Wortführer der vogtländischen Ritter in Festungshaft zu nehmen und dem dortigen Niederadel insgesamt die im Jahre 1515 im „Plassenburg Vertrag“ durch die Markgrafen Kasimir und Georg verbrieften Gerichtsrechte abseits von „Hals und Hand“ wieder zu entziehen. Gleichzeitig jedoch verband er sein energisches Eingreifen mit dem Angebot, den Rittern bei Anerkennung der markgräflichen Oberhoheit sowie ihrer Landsässigkeit eine weitgehende Befreiung von Steuern und Diensten zu gewähren. Im „Submissions-Agnitions-Rezeß“ von 1615 machte der betroffene Adel schließlich gegenüber Markgraf Christian hiervon Gebrauch. Spätere Zusatzvereinbarungen von 1626, 1662 und 1729 erweiterten die solchermaßen erreichten Freiheiten der nun korporativ zusammengeschlossenen „vogtländischen Ritterschaft“ noch zusätzlich. Insbesondere die im Rezeß von 1662 den Mitgliedern des „corpus voigtlandicum“ gewährten Zugeständnisse wirtschaftlicher Art machten angesichts der finanziellen Nöte des Adels in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg einen Beitritt auch für den damaligen Reichsadel im markgräflichen Territorium attraktiv. Als Konsequenz schloß sich schließlich im „Assoziations-Rezeß“ von 1663 ein Teil der bislang reichsunmittelbaren fränkischen Ritter-

¹ Vgl. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 430 ff., der die bereits von LeGates vertretene, von der übrigen Forschung jedoch bestrittene These stützt, daß der vogtländische Adel zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein fester Bestandteil des Kantons Gebirg war.

schaft in den Amtshauptmannschaften Kulmbach, Bayreuth und Neustadt a.d. Aisch als „Assoziierte vogtländische Ritterschaft“ der Korporation mit den bisherigen Bezirken Wunsiedel und Hof an. Hierbei gingen alle Rechte und Freiheiten uneingeschränkt auf die neuen Mitglieder über.

Die Tatsache, daß aus dem Vertrag von 1663 keine im Untersuchungsbe- reich gelegenen Ritterherrschaften hervorgehen² und die Quellen eine Rei- he durchgehend in Adelshand befindlicher, ehemals reichsritterschaftlicher Güter des Kulmbacher Landes erst relativ spät als zur vogtländischen Rit- terschaft gehörig ausweisen, erschwert die exakte Datierung möglicher Ein- tritte mitunter doch erheblich. Nur dort, wo der Landesherr heimgefallene oder angekaufte, ehemals dem Kanton Gebirg immatrikulierte Rittergüter erneut in ihrer Gesamtheit oder in Teilen zu Lehen vergab (Burghaig, Lan- zendorf I und II, Neudrossenfeld, Trebgast) oder wo er vollkommen neue Gutsherrschaften formierte (Feuln, Fölschnitz, Sandreuth, Seidenhof, Win- dischenhaig), läßt sich die Gewährung der „jura voigtlandica“ zumeist zeit- lich genauer fassen.

Zu einem relativ frühen Zeitpunkt, nämlich bis 1628, vollzogen offenbar die Ritterherrschaften Cottenau und Waizendorf den Schritt in die Land- sässigkeit³. Damit griffen die dortigen Besitzer den für ein Reichsrittergut im Untersuchungsraum erforderlichen notwendigen gesetzlichen Rahmen- bedingungen vor, die durch den besagten „Assoziations-Rezeß“ eigentlich erst 1663 geschaffen wurden. Kurz nach 1663 trat dann offenbar auch die Ritterherrschaft Grünwehr der vogtländischen Ritterschaft bei.

Die durch Heimfall oder Ankauf der fränkischen Reichsritterschaft entzo- genen, aber auch die neugeschaffenen Güter wurden naturgemäß eher an markgräfliche Beamte, die in den Adel aufgestiegen oder noch bürgerlichen Standes waren, als an alte reichsadelige Geschlechter ausgegeben⁴. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zählten nahezu 100 Rittergüter oder sogar Bruch- teile von Gütern und Rechten⁵ zur vogtländischen Ritterschaft. Gleichwohl dokumentiert eine 1782/84 von den vogtländischen Rittern an den Landes- herrn gerichtete „General-Beschwerde“, daß die markgräflichen Bestrebun- gen, möglichst viele der im zollerischen Territorium noch mit eigenständigen Herrschaftsrechten begabten Träger gänzlich der fürstlichen Landeshoheit zu unterwerfen, auch vor den privilegierten landsässigen Rittergütern nicht mehr halt machte und dadurch das „corpus voigtlandicum“ allmählich in seinem Bestand gefährdet schien⁶. So erfolgte allein im Kulmbacher Land

² Vgl. StABa A 160/II, Lade 566, Nr. 1304 (Rezeß von 1663 XI 8).

³ Beide Rittergüter sind bereits in der Steuermatrikel der vogtländischen Ritter- schaft von 1628 verzeichnet (StABa C 13, Nr. 115).

⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 79.

⁵ Neben häuslichen Gütern konnten auch reine Liegenschaften oder Rechte mit den „jura voigtlandica“ versehen sein. Dies traf im Kulmbacher Land beispielsweise für ein Viertel des Dorf- und Reuthzehnten der Gebrüder Hagen in Alladorf zu (StABa C 13, Nr. 290/I, fol. 117' f.).

⁶ StABa C 9/III, Nr. 1106. In diesem Beschwerdebrief an den Markgrafen vom 31.5.1782 verlieh das Direktorium der vogtländischen Ritterschaft seiner Sorge Ausdruck, daß die „Rent Camer zu Bayreuth Grundsätze angenommen habe, die nicht nur zur Verminderung, sondern zur gänzlichen Vertilgung des Adels ab- zwecken“ (fol. 1). Nachdem die Direktoren in der Folge akribisch die Vorteile

eine nicht unerhebliche Reduzierung der vogtländischen Ritterherrschaften durch den Zoller'schen Aufkauf der Güter Waizendorf (1734 von den v. Düringshofen), Trebgast (1783 von den v. Haidenaab) und Grünwehr (1786 von den v. Schauroth). Entsprechende markgräfliche Initiativen hinsichtlich des Ritterguts Lanzendorf (I) der v. Ellrodt bzw. Gromann zwischen 1783 und 1792 blieben dagegen erfolglos. Weitere Bestandsverluste der vogtländischen Ritterschaft waren auf fürstliche Zwangsmaßnahmen zurückzuführen wie beispielsweise im Falle des Hans Adam v. Tanner, der markgräflicherseits der Hinwendung zur fränkischen Reichsritterschaft beschuldigt wurde. Daraufhin eingeleitete zollerische Pressionen führten schließlich 1719 zum Zwangsverkauf des v. Tanner'schen Ritterguts Seidenhof an Markgraf Georg Wilhelm sowie 1723 zum Einzug von Lehenskomplexen der ebenfalls v. Tanner'schen Ritterherrschaft Fölschnitz. Der insgesamt also vornehmlich auf Kosten des Niederadels auf durchaus unterschiedliche Art und Weise erfolgte Güterzuwachs der Zollern wurde in der Regel zerschlagen und in die landesherrliche Ämterverwaltung eingegliedert⁷.

Überdies der Sicherung landesherrlicher Interessen diente die zeitlich begrenzte Lehensvergabe von einigen, mit „jura voigtlandica“ versehenen Gütern, indem die diesbezüglichen Rechte lediglich auf eine bestimmte Person beschränkt blieben, so daß nach deren Tod der Besitz wieder an die Markgrafen zurückfiel (Lanzendorf II 1754–1777; Burghaig 1773–1774).

Nach dem Vorbild der Ritterkantone gab sich auch die vogtländische Ritterschaft bereits 1626 eine eigene korporative Verfassung. Dem „corpus voigtlandicum“ stand ein durch die Mitglieder gewähltes Direktorium vor, das aus einem Ritterhauptmann und den deputierten Ritterräten der ursprünglich zwei und später drei Bezirke bestand. Hinzu traten ein Konsulent als Syndikus, ein Sekretär sowie weiteres untergeordnetes Verwaltungspersonal. Auch besaß die Korporation ein eigenes Archiv, das jedoch verloren ging. Im Gegensatz zur Reichsritterschaft war die vogtländische Ritterschaft kein Personalverband, sondern eine reine Gütergemeinschaft. Infolgedessen hing die Mitgliedschaft allein am Rittergut, weshalb sie sich insbesondere im 18. Jahrhundert über den Kauf entsprechender Güter auch Bürgerlichen eröffnete.

Die Privilegien der vogtländischen Ritterschaft bestanden für die Mitglieder vornehmlich in der Befreiung von direkten und indirekten landesherrlichen Steuern sowie auch von Einquartierungs- und Festungsbaulasten. Sogar die ritterschaftlichen Hintersassen und Schutzverwandten wurden in der Folgezeit von Zoll, Akzisen, landschaftlichen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuern sowie Militärdiensten ausgenommen. Allerdings leisteten die

des Bestehens des Adels bzw. die Nachteile seines Nichtbestehens herausstellten, machten sie taktisch geschickt nun nicht den Landesherrn selbst als Schuldigen der beschriebenen Entwicklung aus, sondern das Kollegium der Hofkammer, „welches da es sonst keine adeliche Mitglieder in sich faßte, die gehäßigsten Grundsätze gegen den Adel aufstellte“ (fol. 9).

⁷ StABa C 9/III, Nr. 1106. Die Beschwerde der vogtländischen Ritter an Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von 1782 endet mit der Bitte, „daß in Zukunft alle Consolidationen der Rittergüther unterbleiben, und hochfürstliche Hof Cammer derselben keine mehr an sich ziehen, und zerschlagen solle“ (fol. 15).

Ritter seit 1654/62 vertraglich festgesetzte Beiträge zu den Landschaftssteuern sowie Reichs- und Kreisumlagen in Form sogenannter „Konkurrenz-“ und „Jahrgelder“. Auf freiwilliger Basis beruhten dagegen Zuschüsse zur Landesverteidigung und Donative anlässlich fürstlicher Hochzeiten. Aufgebracht wurden die Mittel durch eigene Besteuerung der ritterschaftlichen Untertanen. Hierbei übten die einzelnen Rittergüter die Subkollektion aus und verrechneten anschließend mit der Ritterkasse. Im Vergleich zu den außerordentlich hohen Leistungen der Reichsritterschaft für Kaiser und Reich erscheint die vogtländische Ritterschaft deshalb in finanzieller Hinsicht deutlich bevorzugt.

An Gerichtsrechten gestanden die Markgrafen den Rittern die niedere Strafgerichtsbarkeit, d.h. Frevelgerichtsbarkeit, zu. Deren Umfang erstreckte sich „sowohl über ihre mit Thür und Angel beschlossenen Hintersaßen, als auch auf deren sämtlichen Lehen zu Dorf und Feld und denen privaten Wegen“, einschließlich der „Cognition über Fornications-, dann Diebstahlsfälle bis auf 5 fl. Werth, ingleichen alle Schlägerey- und Verwundungssachen, wann daraus keine würckliche Lähmung entsteht“⁸. Ebenso im Kompetenzbereich der Ritterherrschaften lagen die gesamte Zivilgerichtsbarkeit inklusive der Konkursprozesse und Zwangsvollstreckungen sowie die örtliche niedere Polizeigewalt. Zudem konnten sie in Einzelfällen sogar die Hochgerichtsbarkeit besitzen, was jedoch im Untersuchungsraum nicht der Fall war. Auch unterlagen die Anghörigen des „corpus voigtlandicum“ einer eigenen Lehengerichtsbarkeit.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten verlief der Instanzenzug zur Regierung bzw. zum Hofgericht in Bayreuth. Über die Dorf- und Gemeindeherrschaft in gemischten Orten verfügten die vogtländischen Ritter nur dann, wenn diese von alters her Bestand hatte. Indes war für die Ausübung der Kirchenhoheit grundsätzlich das markgräfliche Konsistorium in Bayreuth verantwortlich. Auch blieb die landesherrliche Erbhuldigung unberührt. Während die „schriftsässigen“ Rittergüter der vogtländischen Ritterschaft hinsichtlich Gesetzgebung und allgemeiner Landespolizei direkt der Bayreuther Regierung unterstanden, waren für die „amtssässigen“ der Reichsritterschaft die Amtshauptmannschaften und Oberämter zuständig⁹.

⁸ Zitiert nach Johann W. HOLLE, Die Streitigkeiten des Markgrafen von Bayreuth mit der Ritterschaft über die Reichsunmittelbarkeit, in: AGO 8/2 (1881), 66. Vgl. StABa C 7/VI, Nr. 3042 mit einer von Regierungsrat Philipp Ernst Spieß gefertigten genauen Übersicht sämtlicher Rechte der vogtländischen Ritterschaft von 1791.

⁹ Die Ausführungen zur vogtländischen Ritterschaft beruhen auf: Hanns-Georg MAY, Die vogtländische Ritterschaft. Eine verfassungsgeschichtliche Studie (Phil. Diss. masch. Erlangen) 1951; Marlene J. LEGATES, The Knights and the State in Sixteenth-Century Germany (Phil. Diss. Yale University) 1970 (Mikrofilmkopie UB Bamberg) 127–170; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 430–435. Zusammenfassend: Rudolf ENDRES, Die voigtländische Ritterschaft, in: DERS. (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Kolloquien 5) Köln – Wien 1991, 55–72; DERS., Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 748 ff.; Hanns Hubert HOFMANN, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2) München 1962, 108 f. Eine umfassende Monographie zur vogtländischen Ritterschaft fehlt.

Trotz aller festgestellten Sonderrechte bis hinein in den täglichen Verwaltungsbetrieb reduziert Hanns Hubert Hofmann das Verhältnis zwischen den vogtländischen Ritttern und der Landesobrigkeit am Ende treffend auf seinen wahren Kern: „Dies [die Schriftsässigkeit] enthob den Adel Eingriffen der bürgerlichen Unterbeamten, die absolute Einordnung in den Staatsaufbau war damit jedoch nur gesellschaftlich verhüllt“¹⁰.

2) Die Mitglieder im Untersuchungsbereich sowie deren Besitz und Rechte

Burghaig

Aus der Besitzmasse des 1765 von den v. Varell heimgefallenen und anschließend in ein markgräfliches Verwaltungsamt überführten Ritterguts Burghaig verschenkte Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander 1773 die Schloßgebäude mit den „jura voigtlandica“ versehen an den Artillerieobristen auf der Plassenburg, Georg Christoph v. Stein, und legte dabei einen Erbzins auf dessen Ableben fest¹¹. Nachdem v. Stein bereits im Jahr darauf verstorben war, ersuchte dessen erbberechtigter Vetter, der k.u.k. Oberleutnant Georg Wilhelm Thluck v. Toschonowitz, die Regierung in Bayreuth um die erneute Gewährung der vogtländischen Rechte für den Schloß- und Hofbereich. Die 1775 erfolgte Ablehnung stützte sich auf die Begründung, daß diese Rechte ausschließlich an die Person des Obersten v. Stein gebunden waren¹². Damit endete zwar bereits nach kurzer Zeit der Rechtsstatus des Burghaiger Schlosses als vogtländisches, nicht jedoch als einfaches landsässiges Ritterlehen. 1788 veräußerte Karolina Friederika Thluck v. Toschonowitz, die Witwe Georg Wilhelms, die Schloßgebäude an den meiningischen Kammerjunker Friedrich Florentin v. Hanstein, der diese schließlich 1811/12 wegen Baufälligkeit auf Abbruch verkaufte¹³.

Cottenau

Nach langjährigen Besitzstreitigkeiten zwischen den v. Guttenberg und v. Wallenrod seit 1618 und dem ersten Zugehörigkeitsnachweis zur vogtländischen Ritterschaft 1628¹⁴ sind schließlich 1637 der Bamberger und Würzburger Domkapitular Johann Endres v. Guttenberg aus der Linie Alt-Kirchlauter sowie dessen Schwestern Amalia Maria v. Lüschwitz und Ursula v. Wildenstein als Besitzer des Ritterguts Cottenau gesichert. Die Geschwister verpflichteten sich in diesem Jahr per Rezeß, das Gut im Verkaufsfalle an „einen mannlichen Rittersgenöß“ zu übergeben¹⁵. Demnach mußten die v. Guttenberg die Ritterherrschaft zuvor von den v. Wallenrod abgelöst haben.

¹⁰ HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, 109.

¹¹ StABa A 245/I, Nr. 38/I, fol. 236'; StABa C 7/IIb, Nr. 37 (Amtsbeschreibung Burghaig 1778) (19.4.1773); v. WALDENFELS, *Waldenfels IV*, 22. Vgl. KUNSTMANN, *Burgen am Obermain*, 172, nach dem der Eigentumsübergang am Schloß durch v. Stein offenbar doch mit einem Geldbetrag abgegolten wurde.

¹² StABa C 5, Nr. 255; StABa C 7/IIb, Nr. 37.

¹³ KUNSTMANN, *Burgen am Obermain*, 172 f.; v. WALDENFELS, *Waldenfels IV*, 22 f.

¹⁴ Vgl. unten 400 f.

¹⁵ KUNSTMANN, *Guttenberg*, 156.

Im Jahre 1651 veräußerten der Domkapitular und seine Schwestern den Besitz an Tobias v. Oberländer¹⁶. Dieser erhielt zusammen mit seinen Brüdern Hans Georg und Hans Sebastian vom Markgrafen noch im gleichen Jahr zu Rittermannlehen „den sitz zu Cottenaw, mit sambt dem waßergraben und aller zugehörung, nichts ausgenommen, zwei vieheheußer darbei, item ein schaafhauß, mit sampt dem schaaftrieb doselbsten, item zween städel, alles bei dem sitz Cottenau gelegen“¹⁷. Damit war der Güterbesitz des kleinen Ritterguts seit dem Spätmittelalter nahezu unverändert geblieben. Auch scheint dieses den Dreißigjährigen Krieg relativ unbeschadet überstanden zu haben, da sich in den für den Besitzübergang maßgeblichen Dokumenten von 1651 keinerlei Angaben über eventuelle Zerstörungen und eine damit in Zusammenhang stehende Wertminderung finden¹⁸. Die Belehnung der Gebrüder v. Oberländer enthält zudem erstmals explizit die „jura voigtlandica“¹⁹. Eine Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft, die aus einem markgräflichen Verzeichnis von 1667 hervorgeht, erscheint aus diesem Grund äußerst unwahrscheinlich²⁰.

Das eigentlich auf dem Rudolphstein an der Saale beheimatete Geschlecht der v. Oberländer blieb fünf Generationen lang im Besitz der Ritterherrschaft Cottenau. Unter Sigmund Philipp, dem dritten Sohn des Tobias v. Oberländer, entstand 1680 ein neues Schloß²¹. Auch wurde die örtliche Grundherrschaft vergrößert. So waren etwa 1727 in Cottenau mit dem Schloß bereits sechs Tropfgütlein²² und 1752 acht Häuser einschließlich der Schlackenmühle verbunden²³. Erst 1812 wechselte das Rittergut zur Pacht in bäuerliche bzw. bürgerliche Hände, bevor es zwei Jahre später der Forstverwalter Tritschler aus Himmelkron erwarb²⁴.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ StABa C 13, Nr. 1627/I, fol. 114 (Lehenbrief vom 27.8.1651).

¹⁸ KUNSTMANN, Guttenberg, 156.

¹⁹ Der Lehenbrief verpflichtete die Herren v. Oberländer „daß sie auch schuldig sein sollen, alles das jenige zuthun, was die mit unßerer getreuen lieben Ritterschaft im Voitlandt, und den Sechs Ämptern Wounsiedel uffgerichte verträge de anno 1615 undt 1626 in sich halten“ (StABa C 13, Nr. 1627/I, fol. 114).

²⁰ Ebd. Nr. 114. Eine von Seiten der Markgrafen geduldete Entlassung des nun endlich landsässig gewordenen Ritterguts Cottenau in die Reichsritterschaft hätte sich diametral zur bis dahin betriebenen Territorialpolitik der Zollern verhalten. Auch ist eine solche markgräfliche Praxis an anderer Stelle nicht bekannt. Da das Rittergut Cottenau zudem in einer Tabelle des Fürstentums Bayreuth von 1791/93 wiederum als zur vogtländischen Ritterschaft gehörig erscheint (ebd. Nr. 290/I, fol. 122' f.), ist die Eintragung entweder nur als Hinweis auf entsprechende Bestrebungen der v. Oberländer um Aufnahme in die Reichsritterschaft oder aber schlichtweg als Fehler des Verfassers zu verstehen.

²¹ KUNSTMANN, Guttenberg, 156–159 mit einer Baubeschreibung des alten Schlosses der v. Guttenberg aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

²² StABa C 13, Nr. 1627/II, fol. 83 ff.

²³ StABa C 7/IIb, Nr. 99.

²⁴ KUNSTMANN, Guttenberg, 157.

Feuln

Die Ursprünge des Ritterlehens Feuln sind seit 1398 belegt auf einen Hof als Burggut und eine Sölde der Herren v. Wallenrod zurückzuführen²⁵. Erst im Jahre 1650 verkaufte Heinrich Gerhard v. Wallenrod diese Güter als Zubehör des Ritterguts Berneck²⁶ an den brandenburgischen Lehenpropst Johann Christoph v. Pühl²⁷. Über dessen mit dem Konsistorialpräsidenten Kaspar v. Lilien vermählte Tochter Eva Katharina gelangte der Besitz im Erbwege an den Hauptmann Karl Erdmann v. Falckenstein, der mit einer der drei v. Lilien'schen Töchter verheiratet war. Dieser veräußerte schließlich den Hof und das Gut an Wolf Bernhard v. Kanne, der 1703 damit belehnt wurde²⁸.

Von Christian Georg Heinrich und Georg Albrecht v. Kanne, den Söhnen Wolf Bernhards, gingen die 1732 ererbten Besitzungen noch im gleichen Jahr im Kaufwege an Johann Georg Keck, Syndikus zu Kulmbach, über, der sie alsbald zu markgräflichem Rittermannlehen empfing²⁹. Dessen Tochter Christiana Dorothea Pertschmann, geb. Keck, überließ die Güter schließlich 1767 für 3.000 Gulden dem Generalmajor und Geheimen Rat Konrad Friedrich v. Hagen³⁰, der sie nur wenige Monate später um die gleiche Summe an den markgräflichen Kammerdiener und Leibschneider Johann Georg Dressel weiterveräußerte³¹. Obgleich der Feulner Besitzkomplex erst im Jahr darauf als vogtländisches Ritterlehen in den Quellen bezeugt ist³², kann doch von einer wesentlich früheren Vergabe der vogtländischen Rechte – wohl kurz nach dem v. Wallenrod'schen Verkauf – ausgegangen werden. Von Dressel wechselte der Besitz 1782 zu dem brandenburgischen Amtssekretär Johann Christian Jakob Wucherer³³ und von diesem 1793 zu dem königlich preußischen Landschaftsrat Heinrich Memmert und Konsorten³⁴, für die er schließlich 1810 durch Kaiser Napoleon allodifiziert wurde³⁵.

Fölschnitz

Die Formierung eines eigenständigen Ritterguts Fölschnitz erfolgte vermutlich im Jahre 1723 aus unterschiedlichen Besitzgruppen des Adels unter Gewährung der vogtländischen Rechte. Lassen sich in diesem Zusammenhang die Besitzgänge der ursprünglich den Herren v. Laineck und v. Wirsberg zugehörigen Güter noch in etwa verfolgen, so ist dies für diejenigen der v. Wallenrod und des allodialen Teils nicht möglich.

Die Überlieferung setzt ein mit der Witwe des Landschaftsrats German v. Lüttig, Anna Katharina, die 1703/04 ihre offenbar versetzten, ehemals Laineck'schen Güter in Fölschnitz an den Hof- und Landschaftsrat Hans

²⁵ Landbuch Plassenburg, 197 f.

²⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 36.

²⁷ StABa C 13, Nr. 2498.

²⁸ StABa A 222/I, Nr. 6014, fol. 134.

²⁹ Ebd. Nr. 6016, fol. 146.

³⁰ C 13, Nr. 2500/I, fol. 44 (29.5.1767).

³¹ StABa A 222/I, Nr. 6022, fol. 162 (15.9.1767).

³² StABa C 13, Nr. 2500/I, fol. 75.

³³ StABa A 222/I, Nr. 6022, fol. 162.

³⁴ Ebd. Nr. 6024, fol. 162.

³⁵ Ebd. Nr. 6027, fol. 281'.

Adam v. Tanner verkaufte. Dieser löste die Anwesen Ende 1704 für 323 Gulden und 40 Kreuzer aus und gliederte sie seinem etwa zur gleichen Zeit erworbenen vogtländischen Rittergut Nemmersdorf (LK Bayreuth) an³⁶. Zudem wurde v. Tanner 1703 markgräflicherseits mit weiteren Besitzungen im Ort belehnt, die als Teil der sogenannten „Walthurnischen Lehen“ aus der 1687 an die Markgrafen heimgefallenen Grundherrschaft der Herren v. Wirsberg stammten³⁷. Die Bestrebungen v. Tanners, sein Gut Nemmersdorf in der Folgezeit dem Kanton Gebirg zu immatrikulieren, zog indes ab 1718 den Verlust des Ritterguts sowie 1723 der ehemals walthurnischen und Laineck'schen Lehen in Fölschnitz an Markgraf Georg Wilhelm nach sich³⁸.

Teile dieser Güter erwarb noch im gleichen Jahr der Superintendent Johann Schardt als Söhne- und Töchterlehen. Hierbei wurde ihm „die Jurisdiction nach denen vogtländischen Recessen, inclusive der Fornications- und Frevelfälle so nicht zur Criminal-Jurisdiction gehören, mit überlassen“³⁹. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1723 beschreibt den Umfang des Fölschnitzer Ritterlehens mit einem Gütlein, drei Sölden, einem Söldengütlein und einem Tropfhäuslein⁴⁰.

Nach dem frühen Tod der Schardt'schen Erben, des Sohnes Konrad Philipp sowie der Töchter Anna Katharina Elisabeth, Elisabeth Katharina und Rosina Elisabeth, fiel der Besitz schließlich 1742 an den Ehemann der Anna Katharina Elisabeth, den Archidiakon Johann Georg Keck⁴¹. Als dessen Erben verblieben 1774 die Tochter Dorothea Sophia sowie die verwitwete Justizrätin Christiana Dorothea Kretschmann, geb. Keck – wohl ebenfalls eine Tochter des Verstorbenen. Für die Summe von 3.350 Gulden und 50 Gulden Leikauf erwarb Dorothea Sophia noch im gleichen Jahr die andere Hälfte des Ritterlehens Fölschnitz von ihrer Schwester⁴². Als Gemahlin des Regierungsrats Johann Heinrich Karl Scheck war sie noch bis um 1832 im Besitz der Güter, bis diese nach ihrem Tod an die verwandte Familie Kretschmann zurückfielen⁴³.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Fölschnitz nach alten Besitzkomplexen 1781⁴⁴:

Fölschnitz: 2 Halbhöfe (freies Eigen)
 2 Viertelhöfe, 2 Sölden, 1 Tropfhäuslein (ehemals v. Wallenrod)
 2 Sölden, 1 Haus, 1 Tropfhäuslein (ehemals v. Laineck)
 1 Baugütlein, 2 Sölden (ehemals v. Wirsberg-Walthurn)

³⁶ StAba C 13, Nr. 2559/I, fol. 32–39.

³⁷ StAba A 175, Lade 651, Nr. 693 (Lehenbrief von 1703 VI 16).

³⁸ StAba C 13, Nr. 2559/I, fol. 40 (Rezeß vom 17.6.1723). Vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 224.

³⁹ Ebd. fol. 46 ff. (Punktation vom 21.10.1723).

⁴⁰ Ebd. fol. 53–57' (Designation vom 26.11.1723).

⁴¹ Ebd. fol. 126 ff.

⁴² Ebd. fol. 166–169 (Kaufvertrag vom 12.12.1774).

⁴³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 38.

⁴⁴ StAba A 226, Nr. 9040 (Lehensbeschreibung Ritterlehen Fölschnitz 1781).

Grünwehr

Die wechselvolle Besitzgeschichte des bis dahin reichsritterschaftlichen Gutes Grünwehr setzte sich auch nach dem Verkauf durch Christian Carl (I.) v. Giech an seinen Schwager Wolf Ernst v. Lindenfels zu Weidenberg Ende 1673 fort⁴⁵. Die 1674 erfolgte markgräfliche Belehnung des Wolf Ernst v. Lindenfels mit Grünwehr dokumentiert darüber hinaus erstmals die Zugehörigkeit des Ritterguts zum „corpus voigtlandicum“ und damit die Anerkennung der zollerischen Landeshoheit durch den neuen Besitzer⁴⁶.

Bis 1700 im Familienbesitz⁴⁷, wurde das Haus „im Grünwehr bey Culmbach unter dem Schloßberg“ samt Kellerhaus, dem öden Wohn- und Wasserhaus sowie zweier bebauter Hofstätten schließlich durch den Oberstleutnant Karl Christian Ernst v. Lindenfels vermutlich schuldenhalber an den Rittmeister Wolf Jakob Aichinger v. Aichstamm übertragen⁴⁸. Dessen baldiger Tod 1705 führte zur Besitznachfolge der vier Söhne, von denen jedoch bis 1711 lediglich Christoph Friedrich noch am Leben war. Im selben Jahr erscheint dieser erstmals allein mit Grünwehr belehnt⁴⁹. Zugleich veranlaßte der frühe Tod ihrer drei Söhne Eleonora Aichinger v. Aichstamm, die Witwe Wolf Jakobs, bei der Regierung in Bayreuth die Erlaubnis für einen Verkauf der Ritterherrschaft zu erbitten, falls auch ihr letzter Sohn vor der Zeit versterben würde. Angesichts der hohen, auf dem Rittergut ruhenden Schuldenlast war dieses Gesuch zwar verständlich, wurde allerdings abschlägig beschieden⁵⁰.

Dem brandenburgischen Hauptmann Christoph Friedrich Aichinger v. Aichstamm folgten 1737 dessen Söhne Karl Andreas und Heinrich Philipp im Erbe, wobei letzterem im Jahre 1764 nach dem Tod des Karl Andreas das Rittergut Grünwehr als markgräfliches Rittermannlehen alleine zufiel⁵¹. Zuvor scheint der Besitz für kurze Zeit zu den Senioratslehen der Herren v. Guttenberg-Kirchleus gehört zu haben, wie ein dementsprechender Lehenbrief des Otto Georg Philipp v. Guttenberg für 1750 ausweist⁵². Im Jahre 1768 veräußerte der herzoglich württembergische Oberstleutnant Heinrich Philipp Aichinger v. Aichstamm seinen Besitz im Grünwehr um 3.600 Gulden rh. an die fünf Gebrüder Julius Wilhelm Christian, Friedrich Karl Johann, Adam Heinrich Julius, Friedrich Ernst Johann und Ernst Friedrich Anton v. Schauroth⁵³.

Von den zuletzt verbliebenen Brüdern v. Schauroth, dem kurhannoverischen Dragonerkapitän Julius Wilhelm Christian, dem königlich preußischen

⁴⁵ StABa C 13, Nr. 2946, Prod. 2, 3, 5.

⁴⁶ StABa A 175, Lade 682, Nr. 1876 (Lehenbrief und Revers von 1674 XII 30); C 13, Nr. 2948. Hieraus geht hervor, daß die Gebrüder v. Lindenfels „insonderheit die mit der Voitländischen und in denen Sechs Ämbtern Wunsidel gesessene Ritterschaft in 1615. und 1626. aufgerichte verträge mit mehreren in sich halten“.

⁴⁷ Belehnungen vgl. KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 153.

⁴⁸ StABa A 175, Lade 638, Nr. 11 (Kaufbrief von 1700 III 31); C 13, Nr. 2950.

⁴⁹ Ebd. (23.9.1711).

⁵⁰ Ebd. Nr. 2952. Zur Schuldenlast im einzelnen vgl. KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 155 f.

⁵¹ StABa C 13, Nr. 2957 (22.11.1764). Vgl. KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 156 f. mit einer Beschreibung der Gutsherrschaft Grünwehr von 1738/61.

⁵² StABa A 175, Lade 672, Nr. 1528 (Lehenbrief von 1750 VIII 27).

⁵³ StABa C 13, Nr. 2958; A 222/I, Nr. 6022, fol. 200 (12.3.1768).

Hauptmann Friedrich Karl Johann sowie dem königlich preußischen Husarenleutnant Friedrich Ernst Johann, erwarb Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander 1786 das kleine Rittergut an der Steinernen Brücke über den Main um 3.500 Gulden⁵⁴. Noch im gleichen Jahr wurden die akquirierten Gebäude von der Hofkammer für 2.000 Gulden frk. und 20 Gulden Leikauf dem Nürnberger Textilfabrikanten Georg Adam Ziegler überlassen⁵⁵. 1789 erfolgte schließlich die Zerschlagung des Gutskomplexes⁵⁶. Um 1800 noch als „Rittergut in der Vorstadt“ bekannt, blieb von Grünwehr seit 1838 nicht einmal mehr die Ortsbezeichnung⁵⁷.

Lanzendorf (I)

Nach dem Heimfall des wirsbergischen Ritterguts Lanzendorf 1687 wurde dessen Güterbestand in ein gleichnamiges markgräfliches Amt überführt. Derweil erfolgte durch den Landesherrn bereits 1691 die Verpachtung Lanzendorfer Ländereien auf sechs Jahre an den dortigen Amtsverwalter Johann Wolfgang Gromann für 140 Gulden im Jahr⁵⁸. Obgleich 1702/03 offenbar Überlegungen der Hofkammer existierten, die „Haußhaltungen“ der beiden ehemaligen Rittergüter Nemmersdorf und Lanzendorf drei auswärtigen Käufern aus der Schweiz zu überlassen⁵⁹, erscheint Johann Wolfgang Gromann 1703 schließlich auch als Pächter des herrschaftlichen Schlosses in Lanzendorf. Hierbei handelte es sich offensichtlich um das alte „castrum“ am Schloßrangen, da der bereits 1590 zerstörte sogenannte „neue Sitz“ oberhalb Lanzendorfs nicht wieder aufgebaut worden war und auch das Haus an der Kirche 1706 in den Quellen als eingegangen bezeichnet wird. Allerdings muß Gromanns Pachtverhältnis bald wieder aufgelöst worden sein, denn in der Zeit zwischen 1705 und 1710 betrieb die Hofkammer nachgewiesenermaßen die Zerschlagung des Schlosses und seiner Güter. Stattdessen wurden Gromann nun 1706 durch Markgräfin Elisabeth Sophia, der 1704 die Besitzungen des ehemaligen Ritterguts von ihrem Gatten Christian Ernst geschenkt worden waren, andere Güter in Lanzendorf in gemeiner Zinslehenqualität käuflich überlassen. Gegen einen Geldabtrag erhob Markgraf Christian Ernst diese 1710 zu gemeinen Rittermann- und -weiberlehen und übergab dem landschaftlichen Obereinnehmer und späteren Kammerrat darüber hinaus das erst kurz zuvor wieder neu errichtete Haus an der Kirche mit Schäferei, Wohnung, Viehhaus und Wirtshaus in Söhne- und Töchterlehenqualität. Vermutlich schloß dieses Rechtsgeschäft die vogtländischen Privilegien mit ein. Endgültigkeit besaß die Übertragung jedoch erst, als sich Markgraf Georg Wilhelm 1712 mit seiner Stiefmutter, der die Lanzendorfer Besitzungen noch immer gehörten, verglichen hatte. Den Neubau des ehe-

⁵⁴ StAbA A 165/I, Lade 526, Nr. 843 (Kaufvertrag von 1786 X 1). Vgl. KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 158 f. mit einer Rittergutsbeschreibung von 1784/86.

⁵⁵ StAbA C 9/VI, 1a, Nr. 3466 (30.10.1786).

⁵⁶ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 160 f.

⁵⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 49.

⁵⁸ KUNSTMANN, Lanzendorf, 136.

⁵⁹ StAbA C 9/VI, 1a, Nr. 3682.

mals alten Schlosses der v. Wirsberg an der Kirche setzte Gromann indes in den Jahren zwischen 1710 und 1713 weiter fort⁶⁰.

Das Erbe des 1718 verstorbenen Kammerrats teilten sich dessen Abkömmlinge, so daß das vogtländische Rittergut Lanzendorf 1744 zu zwei Dritteln seinem Sohn, dem Auditeur Johann Adam Gromann, zu einem Sechstel Marie Christiane Gromann, der Witwe des zweiten Sohnes Gottlieb Friedrich, sowie zu einem weiteren Sechstel der Tochter Christiane Katharina Ellrodt, geb. Gromann, und dem dritten Sohn, dem Archivar Martin Philipp Gromann, gehörte. Über seine verstorbene Frau Christiane Katharina geriet schließlich der Regierungsrat und Geheimsekretär Wolfgang Friedrich v. Ellrodt bis 1760 in den Mitbesitz von Lanzendorf. Zugleich fungierte er als Bevollmächtigter seiner drei Söhne Philipp Andreas (d.J.), Friedrich Wilhelm und Christian Philipp und vereinigte auf diese Weise zu diesem Zeitpunkt nahezu die Hälfte der Ritterherrschaft auf sich⁶¹. Initiativen der v. Ellrodt und der Gromann in der Folgezeit, ihre Besitzanteile an Lanzendorf gegenseitig zu erwerben bzw. diese jeweils an den Landesherrn zu veräußern, waren vermutlich auf Schulden, die auf dem Gut lasteten, aber wohl auch auf zeitweise untereinander auftretende Spannungen zurückzuführen⁶². Freilich fanden diesbezügliche Verhandlungen weder zwischen den v. Ellrodt und der hochfürstlichen Kammer in der Zeit von 1784 bis 1792 noch zwischen den Gromann und der Kammer 1783 bzw. den v. Ellrodt und den Gromann 1788 einen erfolgreichen Abschluß⁶³. Hierauf hatte letztendlich auch die Bestellung des Landschaftskommissars Johann Gottlieb Butters zum Sequester des v. Ellrodt'schen Anteils von 1779 bis 1788 keinen Einfluß⁶⁴. So erscheinen schließlich im Jahre 1790 die Geschwister Friedrich Wilhelm Ernst, Franz Karl August und Carolina Augusta v. Ellrodt nach dem Tode ihres Vaters, des Majors Christian Philipp v. Ellrodt, mit der einen sowie der Klosteramtmannt Hermann August (auch German) Gromann zu Kulmbach mit der anderen Hälfte des Ritterguts Lanzendorf belehnt⁶⁵. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gelang es den Nachkommen Gromanns offenbar, die gesamte Lanzendorfer Gutsherrschaft in ihren Besitz zu bringen, bevor das Schloß mit Zubehör um die Mitte des 19. Jahrhunderts in andere bürgerliche Hände geriet⁶⁶.

Lanzendorf (II)

Nachdem der Forstmeister Friedrich Ernst v. Schauroth die Räumlichkeiten des alten Lanzendorfer Schlosses – also das ehemalige Haus am Schloßbran-

⁶⁰ KUNSTMANN, Lanzendorf, 136 f., 142.

⁶¹ Ebd. 138.

⁶² Zu den Schulden der v. Ellrodt und der Gromann vgl. StABa C 13, Nr. 3909a, 3912, 3913. Zu möglichen Spannungen der Lanzendorfer Besitzer untereinander vgl. C 13, Nr. 3916, wo eine „angedrohte Gewaltthätigkeit“ des Klosteramtmannt Gromann gegenüber Magdalena Maria v. Ellrodt aktenkundig ist.

⁶³ KUNSTMANN, Lanzendorf, 139; StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3686; C 13, Nr. 3930.

⁶⁴ Ebd. Nr. 3925.

⁶⁵ KUNSTMANN, Lanzendorf, 139, 144 mit einer genealogischen Zusammenstellung sämtlicher jemals am Besitz des Ritterguts Lanzendorf beteiligter Personen.

⁶⁶ Ebd. 139 f.

gen – bereits bis 1740 als Dienstwohnung genutzt hatte, bemühte er sich seit 1750 bei der Hofkammer um den Kauf des Gebäudes. Schließlich erwarb er das fürstliche Landhaus im Jahre 1754 für die Summe von 400 Gulden „in Qualität eines voigtländischen Ritterlehens“⁶⁷. Im Jahre 1777 gelangte das neu formierte Rittergut in bürgerliche Hände und verlor seine vogtländischen Gerechtsame. 1806 wurde das auffällige Schloß zum Teil abgetragen und verkleinert, 1833 von der Gemeinde erworben und zum Schulhaus umgebaut⁶⁸.

Neudrossenfeld (Drossenfeld)

Nach dem Erwerb des Ritterguts Neudrossenfeld des Christoph Sigmund v. Wirsberg durch Markgraf Georg Friedrich im Jahre 1584 wurde dieses für längere Zeit nicht mehr zu Lehen ausgegeben. Dies hatte zur Folge, daß Neudrossenfeld dauerhaft der fränkischen Reichsritterschaft entzogen wurde, in dessen Kanton Gebirg es bis zum Zeitpunkt der Veräußerung inkorporiert war. Der Güterbesitz der ehemaligen Ritterherrschaft unterlag in dieser Zeit der Mitverwaltung des Kastenamts Kulmbach, das dort anfangs Pächter zur Bearbeitung einsetzte. Da jedoch der allgemein schlechte Zustand der Anwesen bald eine weitere Verpachtung unmöglich machte, wurde alles landesherrlichen Verwaltern unterstellt, die 1643 mit Hans Georg Ertl erstmals Erwähnung finden. Später schlug man die Besitzungen der fürstlichen Amtsverwaltung Heinersreuth (LK Bayreuth) zu, bei der sie bis 1689 verblieben. Zwischendurch hatte Neudrossenfeld auch die Funktion eines Ausstattungsguts fürstlicher Gemahlinnen besessen, wie die Verschreibungen der Markgrafen Christian 1609 und Christian Ernst 1662 für ihre Ehefrauen Maria und Elisabeth Sophia zu Wittum und Leibgeding dokumentieren⁶⁹.

Entsprechender Geldbedarf, aber vermutlich auch die Entwicklung, daß sich im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth unterdessen mit der landsässigen vogtländischen Ritterschaft ein stabiles Gegengewicht zu den fränkischen Reichsrittern etabliert hatte, veranlaßten Markgraf Christian Ernst schließlich dazu, das Rittergut Neudrossenfeld im Jahre 1689 für 74.295 Gulden an den Geheimen Hof- und Justizrat sowie Lehenpropst Johann Wolfgang Franke und dessen Ehegattin Anna Margaretha zu verkaufen. Beide erhielten alsbald „das ritter guth zu Drossenfeldt und Treschenaue, alß den ansitz, so mehren theils der zeit noch oedt und unausgebaut, sambt denen darzu gehörigen gebäuden, an ställen, stadeln, kellern, hangen, garten und andern ein- und zugehörungen“ zu markgräflichem Rittermann- und -weiberlehen sowie die vogtländischen Privilegien⁷⁰.

Der kinderlose Tod Frankes 1707 führte dazu, daß das Erbe zu fünf Sechsteln auf seine Witwe Anna Margaretha überging, zu einem Sechstel hingegen auf seine Geschwister, den Hof- und Justizrat Johann Friedrich Franke und Helene Ort, geb. Franke. Helene Orts vier Abkömmlinge Gotthard

⁶⁷ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3720; Oberland, Nr. 2346 (Kaufkontrakt vom 6.12.1754).

⁶⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 93.

⁶⁹ RIEDELBAUCH, Drossenfeld, 270 ff.

⁷⁰ StABa C 13, Nr. 4933/I, fol. 25b (Lehenrevers vom 8.6.1689).

German, Georg Christoph, Katharina Maria Metsch, geb. Ort, sowie Magdalena Rosina Ellrodt, geb. Ort, vereinigten schließlich im Jahre 1729 den überwiegenden Teil des Neudrossenfelder Erbes, bevor eine extreme Zersplitterung der Besitzverhältnisse einsetzte. 1736 befand sich die Gutsherrschaft im Lehensbesitz der Magdalena Rosina Ellrodt und ihrer drei Söhne, des späteren Regierungsrats und Geheimsekretärs Wolfgang Friedrich, des späteren markgräflichen Ministers Philipp Andreas (d.Ä.) und des späteren Generalsuperintendenten German August, sowie der Margaretha Julianna Ort und ihrer drei Söhne Wolfgang Friedrich, Georg Philipp und Heinrich Peter. Weitere Besitzanteile hielt zudem Johann Nathanael Metsch v. Lainneck als Sohn der verstorbenen Katharina Maria Metsch. In der Folgezeit begannen die Gebrüder Ellrodt, den Besitz des Ritterguts durch den Aufkauf der einzelnen Erbteile zu vereinigen. So erwarben sie 1740 von Heinrich Nathanael Metsch für 3.240 Gulden und 12 Dukaten Leikauf dessen Achtel an Neudrossenfeld. Zu dieser Zeit umfaßte die Grundherrschaft der verschiedenen Erben im Dorf 14 Sölden und Trophäuser der Ellrodt und Ort sowie das Castrum, das Wirtshaus und die Schmiede der Ellrodt. 1749 erkaufte die drei Brüder Ellrodt für 2.300 Gulden und 25 Dukaten Leikauf das knappe Achtel des Christoph Heinrich Erdmann Metsch v. Lainneck, das dieser von seiner Großmutter Katharina Maria Metsch geerbt hatte, 1752 die restlichen Anteile der Familie Ort. Damit hatten sie schließlich sämtliche Besitzanteile des Ritterguts Neudrossenfeld an sich gebracht, wobei Philipp Andreas die Hälfte, Wolfgang Friedrich und German August dagegen je ein Viertel gehörte⁷¹.

Die weiteren Geschehnisse der Schloßherrschaft Neudrossenfeld waren nun insbesondere an die Person des Philipp Andreas Ellrodt geknüpft, der unter Markgraf Friedrich als Beamter Karriere machte und im Jahre 1750 in den Adelsstand erhoben wurde. Der Kauf der Viertelanteile seiner Brüder 1754 und 1755 setzte Philipp Andreas v. Ellrodt zuletzt in den alleinigen Besitz des Ritterguts. Dies nutzte er bald zur Vergrößerung seiner Grundherrschaft, indem er zwölf neue Trophäuser am Nordausgang des Dorfes, welche die selbständige Siedlung „Lerchenfeld“ bildeten, sowie ein Malz- und Brauhaus mit den notwendigen Kellern unterhalb des Schlosses am Berghang errichten ließ. Eine weitere Standeserhöhung des Philipp Andreas und seines Sohnes Friedrich – beide wirkten im übrigen als brandenburgische Minister – in den Reichsgrafenstand 1763 ließ diese noch im gleichen Jahr das Drossenfelder Schloß zu einem vornehmen Herrensitz umbauen. Zudem erhielten die v. Ellrodt aufgrund ihrer Verdienste vom Landesherren sechs Sölden in Neudrossenfeld zum Geschenk. Diesem Aufschwung von Rittergut und Dorf bereitete allerdings der plötzliche Tod Friedrichs v. Ellrodt 1765 und seines Vaters zwei Jahre später ein jähes Ende. Die Witwe des Philipp Andreas, Maria Sophie Anna Gräfin v. Ellrodt, erbte wenig später nicht nur die umfangreichen Besitzungen, sondern gleichzeitig auch die vorhandenen Schulden in Höhe von 230.000 Gulden. Nachdem sie Neudrossenfeld noch eine zeitlang einem Verwalter namens Reuter überlassen hatte, zwang sie zuletzt die Schuldenlast, mit den Rittergütern Neudrossenfeld

⁷¹ RIEDELBAUCH, Drossenfeld, 272 ff.

und Lausnitz sowie der Herrschaft Reipoltskirchen den Gesamtbesitz der v. Ellrodt zu veräußern⁷².

Die Neudrossenfelder Ritterherrschaft entstand im Jahre 1775 um 51.600 Gulden der Oberstleutnant Georg Christoph v. Reitzenstein zu Konradsreuth⁷³. Dessen gleichnamiger Sohn und kurkölnischer Kammerherr, der ihm 1789 nachfolgte, konzentrierte sein Interesse jedoch ausschließlich auf den Wohnsitz in Konradsreuth (LK Hof) und begann deshalb allmählich mit der Zerschlagung des gutherrschaftlichen Grundbesitzes und der Teilverpachtung des Schlosses in Neudrossenfeld⁷⁴. Zuletzt ging dieses nach dem Verkauf des vorderen und hinteren Teils 1799 und 1809 endgültig in bürgerliche Hände über⁷⁵.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Neudrossenfeld 1689⁷⁶:

Neudrossenfeld:	12 Sölden, 3 Halbsölden, 1 Tropfgütlein, 1 Tropfhäuslein, 1 Trophofstatt
Altenplos:	1 Sölde
Dreschenau:	2 Höfe, 12 Sölden, 3 Tropfhäuslein
Fichtelhof:	1 Sölde
Görau:	1 Hof
Hornungsreuth:	2 Höfe, 1 Höflein, 6 Sölden, 2 Gütlein, 1 Tropfhäuslein
Zettmeisel:	1 Hof, 3 Sölden, 1 Tropfhäuslein
(bei Harsdorf)	

Sandreuth

Die Anfänge des erst spät gebildeten vogtländischen Ritterguts Sandreuth weisen in die Zeit um 1700. Im Jahre 1723 verkaufte der Hof- und Landschaftsrat Hans Adam v. Tanner seine Güter im Ort Sandreuth, die bereits mit den vogtländischen Rechten versehen waren, schuldenhalber um 6.200 Gulden rh. an den Lehenpropst Georg Peter Stelzer⁷⁷. Da Stelzer und seine einzige Tochter bereits im Jahr darauf verstarben, erhielten 1725 sowohl die

⁷² Ebd. 274 ff. mit einer kurzen Baugeschichte und -beschreibung des neuen Schlosses; Gemeinde Neudrossenfeld, Neudrossenfeld, 49–53; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 28. Zur unter anderem eng mit dem Rittergut Neudrossenfeld verwobenen Familiengeschichte der v. Ellrodt vgl. Martin RIEDELBAUCH, Der Aufstieg, das Wirken und der Niedergang der Reichsgrafen von Ellrodt, in: AGO 39 (1959), 292–302.

⁷³ StABa C 13, Nr. 4933/III, fol. 29–40' (Kaufkontrakt vom 5.1.1775). Danach bezog sich der Kauf auf den „Ansitz mit zweyen ganz modern und massiv angebauten Flügeln, dann einen wohl adaptierten Garten, einem Bad und einem Brauhaus, zweyen Garten-Häuschen, dann einem Stadl, ein neuer mit Laubholz und tragbaren französischen Obstbäumen angelegter Lustgarten nebst dem sobenannten „Röthberg“ und einer Fontaine [...] und Untertanen zu Neudroßensfeldt, Hornungsreuth, Zettmeißel, Treschenau“. Vgl. hierzu RIEDELBAUCH, Neudrossenfeld, 278–281 mit einer Beschreibung der Ausstattung der 16 Zimmer des Schlosses.

⁷⁴ Ebd. 281 f.

⁷⁵ StABa K 3/A II, Nr. 664/III.

⁷⁶ StABa C 13, Nr. 4933/I, fol. 8–14 (Spezifikation vom 14.5.1689).

⁷⁷ Ebd. Nr. 6770, fol. 8 (Kaufbrief vom 27.10.1723).

Witwe Christiana Sophia als auch deren Bruder, der Plassenburger Archivar Christoph Heinrich Modrach, das Rittergut zu brandenburgischem Söhne- und Töchterlehen⁷⁸. Dieses umfaßte nach einer Besitzaufstellung von 1724 einen Hof, drei Halbhöflein, jeweils ein Gut und Gütlein sowie vier Söldengüter in Sandreuth⁷⁹ und veränderte sich bis zum Ende der Markgrafenzeit nur noch unwesentlich.

Nach dem Ableben der Schwester verfügte Modrach 1735 allein über den Sandreuther Lehensbesitz⁸⁰. Der fiel im Erbgang an dessen Sohn, den Regierungsrat Christian Julius Modrach, der sich 1742 unter Aufnahme einer Hypothek auf das Gut mit seinen drei Schwestern Anna Christina Sophia, Maria Margaretha und Margaretha Sophia verglich. 1764 wurden schließlich dessen sieben Deszendenten gemeinschaftlich mit der Ritterherrschaft belehnt⁸¹.

Nachdem darauf haftende Schulden in Höhe von 1.500 Gulden die Witwe des Christian Julius bereits 1764 dazu veranlaßt hatten, bei der Regierung um die Genehmigung zum Verkauf eines Holzes nachzusuchen, veräußerte der Sohn Johann Heinrich im Namen seiner Geschwister 1766 sämtlichen Besitz für einen Kaufschilling von 6.400 Gulden und 100 Gulden Leikauf an den Zollinspektor Christoph Ebert aus Creußen⁸². Die spätere Einigung dessen erbberechtigter Abkömmlinge ergab, daß der Kanzlist Johann Jakob Ebert 1775 zuletzt allein mit dem Rittergut belehnt wurde, weil er seine Geschwister Christian Carl und Maria Charlotte inzwischen abgefunden hatte⁸³. Ebert befand sich schließlich noch über die Markgrafenzeit hinaus im Besitz von Sandreuth⁸⁴.

Seidenhof

Die grundherrschaftliche Basis des vogtländischen Ritterguts Seidenhof bildete der örtliche Güterbesitz der Schütz v. Laineck, der bereits 1398 in Form eines Hofes und verschiedener Weingärten belegt ist⁸⁵. Als Zubehör des Ritterguts Nemmersdorf der Herren v. Laineck wies der Güterkomplex in Seidenhof mit sechs Sölden, einem Tropfgütlein sowie unter anderem Weinbergen in Burghaig und Petzmannsberg 1661 einen Umfang auf, der sich in der Folgezeit noch vergrößerte. Mit dem Ableben des Christian Erdmann Schütz v. Laineck 1684 erlosch das Geschlecht im Mannesstamm, so daß die Seidenhofer Güter im Rahmen des Ritterguts Nemmersdorf an Markgraf Christian Ernst heimfielen⁸⁶. Dieser verpfändete aber bereits im Jahr darauf

⁷⁸ Ebd. fol. 5–7 (Lehenbrief vom 23.2.1725).

⁷⁹ Ebd. fol. 9–14' (Anschlag von 1724).

⁸⁰ Ebd. Nr. 6771/I, fol. 25–37, 39–44 (Lehenbrief vom 20.10.1735).

⁸¹ Ebd. fol. 31–33', 53–60, 71 f. (Lehenbriefe vom 14.12.1742, Kopie, und 27.9.1764).

⁸² Ebd. fol. 80, 89–90', 92–96' (Kaufvertrag vom 10.7.1766).

⁸³ Ebd. fol. 153–165 (Lehenbrief und Revers vom 27.10.1775).

⁸⁴ Ebd. Nr. 290/I, fol. 167.

⁸⁵ Landbuch Plassenburg, 183, 247.

⁸⁶ StABa A 222/I, Nr. 6013, fol. 208 f.; C 13, Nr. 7725/I, fol. 1. Zum reichsritterschaftlichen Rittergut Nemmersdorf bis 1684 vgl. WINKLER, HAB Bayreuth, 279 f.

die Besitzungen in Seidenhof an Christian Ernst v. Künßberg zu Wernstein⁸⁷. Nach dessen Ableben 1704 verkaufte der Markgraf die Güter zusammen mit dem nun vogtländischen Rittergut Nemmersdorf an den Bayreuther Hof- und Landschaftsrat Hans Adam v. Tanner⁸⁸, jedoch offenbar ohne den Seidenhofer Besitz zuvor ausgelöst zu haben. Deshalb erklärte sich die Witwe Maria Susanna v. Künßberg erst nach einer Zahlung von 3.000 Gulden frk. 1708 bereit, das Ritterlehen an den Markgrafen abzutreten⁸⁹. Damit verzögerte sich die Übergabe des Seidenhofer Güterbesitzes an Hans Adam v. Tanner offensichtlich doch erheblich. Indizien in den Quellen deuten darüber hinaus auf die Formierung eines eigenständigen Ritterguts zu diesem Zeitpunkt hin⁹⁰, wobei die neue Ritterherrschaft vermutlich von Beginn an die vogtländischen Rechte besaß. Doch entzog Markgraf Georg Wilhelm aufgrund der Sympathien v. Tanners für die reichsritterschaftliche Bewegung diesem und dessen Sohn Albrecht Andreas bald sämtliche brandenburgischen Lehen, was 1719 den Zwangsverkauf der Rittergüter Nemmersdorf und Seidenhof für 29.288 Gulden an den Landesherrn zur Folge hatte⁹¹. Durch den Kauf des Ritterguts Seidenhof für 6.000 Gulden wurde schließlich Johann Gottfried (III.) v. Guttenberg zu Steinenhausen 1724 neuer Ortsherr in Seidenhof. Aus dem Kaufvertrag geht nun auch erstmals explizit die Gewährung der vogtländischen Privilegien hervor⁹². Bereits seit 1732 ist allerdings eine fortwährende Schuldenaufnahme der v. Guttenberg auf das Rittergut aktenkundig, die bis zum Ende der Markgrafenzeit anhielt⁹³. Gleichwohl blieb Seidenhof noch weit bis in das 19. Jahrhundert hinein im Besitz der Herren v. Guttenberg zu Steinenhausen⁹⁴.

Trebgast

Nach dem Tod des Wolf Achatz v. Guttenberg im Jahre 1652 fiel das reichsritterschaftliche Gut Trebgast der Lehensherrschaft heim, blieb aber vermutlich vorläufig noch kurz im Besitz der Witwe, die darauf eine Hypothek in Höhe von 1.200 Gulden abzulösen hatte. Die zu diesem Zeitpunkt auf einen Wert von 2.065 Gulden geschätzte Ritterherrschaft wurde freilich bald vom brandenburgischen Hofrat Dr. Nikolaus Krinnes für 1.000 Gulden gekauft, der bereits 1653 damit belehnt erscheint. Als Söhne- und Töchter, Mann- und Weiberlehen umfaßte das Rittergut den „Rittersitz zu Trebgast, mit sambt dem Hof vnd Bau darzu gehörig, item das Burgguth zu Trebgast

⁸⁷ StAbA C 13, Nr. 7725/I, fol. 1, 27 (Rezeß vom 26.1.1685).

⁸⁸ StAbA A 222/I, Nr. 6013, fol. 208 f. (15.4.1704).

⁸⁹ StAbA C 13, Nr. 7725/I, fol. 71 ff.

⁹⁰ Vgl. C 9/VI, 1a, Nr. 3365, wobei in den Akten erstmals 1724 vom „Rittergütlein“ Seidenhof im Zusammenhang mit dem Verkauf an die Herren v. Guttenberg die Rede ist.

⁹¹ StAbA A 165/I, Lade 535, Nr. 1489 (Quittung von 1719 V 19).

⁹² StAbA C 9/VI, 1a, Nr. 3365; C 13, Nr. 7725/I, fol. 103–107' (Kaufvertrag vom 17.1.1724). Laut Kaufvertrag „wird dem Herrn Käufer die Niedergerichtbarkeit mit Einschließung der Fornications- und Frevelfällen, so nicht zur Criminal-Jurisdiction gehörig, ob solche in Seydenhof oder sothanen Lehen vorbegehen, nach denen voigtländischen Rezeßen, ohne Schmälerung mit überlaßen“.

⁹³ StAbA C 5, Nr. 702, 703; C 13, Nr. 7727.

⁹⁴ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 154.

mit aller seiner Zugehörung, item ein Guth, auch zu Trebgast gelegen, zu dem Burgguth gehörend, item den Thurn zu Trebgast“ sowie diverse Liegenschaften. Dabei war ein Großteil der Gebäude der drei Besitzkomplexe – also des Rittersitzes, d.h. Wasserhauses unten im Dorf Trebgast samt eines Hofes, des Burgguts oben bei der Kirche und des Turms – als Folge des Dreißigjährigen Krieges in einem baulich schlechten Zustand⁹⁵. Erstmals mit dem Güterbesitz sind zudem auch die vogtländischen Rechte überliefert⁹⁶. Über Krinnes' Sohn Johann Christoph, der 1660 auch im Namen seiner beiden Schwestern Katharina Margaretha und Maria Anna belehnt wurde⁹⁷, gelangte das Rittergut Trebgast schließlich in die Hände des brandenburgischen Ritterlehen- und Ehegerichtssekretärs Lorenz Haßfurter, der 1669 als bevollmächtigter Lehensinhaber der Walburga Krinnes, Witwe des Dr. Nikolaus Krinnes, und ihrer Tochter Maria Anna auftrat⁹⁸. Nachdem letztere das Erbe über Trebgast angetreten hatte, erhielt ihr Gemahl, der Auditeur Engelhard Friedrich Schoch, hierfür 1687 die förmliche markgräfliche Belehnung⁹⁹. Die kleine Ritterherrschaft bestand zu dieser Zeit aus dem Anstiz, dem Burggut mit einer Sölde und zwei Trophäuslein in Trebgast sowie einem Hof, vier Halbhöfen und zwei Viertelhöfen im Raum Münchberg¹⁰⁰. 1715 veräußerte Johann Erdmann Schoch den Besitz, den er zuvor von seiner Mutter Maria Anna geerbt hatte, für 4.200 Gulden frk. und 10 Gulden frk. Leikauf an seinen Bruder Heinrich Lorenz¹⁰¹, erhielt diesen jedoch bis 1736 wieder zurück¹⁰². Zwei Jahre später verkaufte er die Gutsherrschaft vermutlich schuldenhalber¹⁰³ für 4.400 Gulden an den brandenburgischen Reis- und Stallmeister Bernhard August v. Haidenaab¹⁰⁴. Zweifelhaft erscheint in diesem Zusammenhang, ob ausschließlich das obere Burggut Gegenstand der Veräußerung war, wie ein Eintrag in der Kulmbacher Amtsbeschreibung von 1741, nach welchem der Sitz im Dorf ohne die „Iura Castri“ weiterhin den Schoch gehörte¹⁰⁵, vermuten läßt. Ernst Wiedemann hält den genannten Vermerk jedenfalls stichhaltig begründet für einen

⁹⁵ StAbA A 175, Lade 651, Nr. 680 (Lehenbrief von 1653 IX 19); KUNSTMANN, Guttenberg, 271 f.

⁹⁶ So wurden die mit dem Rittergut Trebgast verbundenen Rechte „nach solcher Lehen Recht vnd Gewohnheit, wie dieselbe in dem mit unsrer lieben getreuen Ritterschaft in Voigtlandt und den Sechs Ämbtern Wonsiedel Anno 1626. uffgerichteten Receß determiniret“ (StAbA A 175, Lade 651, Nr. 680).

⁹⁷ Ebd. Nr. 683 (Lehenbrief von 1660 II 3).

⁹⁸ Ebd. Nr. 682 (Lehenbrief von 1669 I 16).

⁹⁹ StAbA C 13, Nr. 9008, Prod. 4 (Lehenbrief vom 30.8.1687, Abschrift).

¹⁰⁰ Ebd. Nr. 9006, Prod. 24 (Spezifikation von 1687).

¹⁰¹ StAbA A 165/II, Lade 543, Nr. 2129 (Kaufbrief von 1715 V).

¹⁰² Ernst WIEDEMANN, Trebgast, Landkreis Kulmbach. Besitzgeschichtliche Untersuchungen, in: AGO 52 (1972), 128.

¹⁰³ So versuchte etwa Anna Theodora Seidel, die Frau des Generalsuperintendenten, 1726 ihre Forderung in Höhe von 200 Gulden aus dem Rittergut zu befriedigen (StAbA C 13, Nr. 9012). Der Kulmbacher Kastner Albrecht Erhard Killingier trieb zudem 1729 das säumige Ritterdienstgeld der Schoch gar unter „militärischer Exe-cution“ ein (ebd. Nr. 9014).

¹⁰⁴ Ebd. Nr. 2130 (Kaufvertrag vom 8.9.1738).

¹⁰⁵ StAbA C 7/IIb, Nr. 41, fol. 24.

Irrtum des Schreibers¹⁰⁶. Doch unabhängig davon, wem der alte Rittersitz nun unmittelbar nach 1738 wirklich gehört haben mag, muß er doch bald an die Zollern gefallen sein, da diese dort 1762 einen Neubau errichteten, in dem fortan die markgräfliche Forstverwaltung untergebracht war¹⁰⁷. Mit dem Bau eines kleinen Barockschlosses in der Nähe des Burgguts 1740¹⁰⁸ fügte Bernhard August v. Haidenaab seinem Güterkomplex in Trebgast bald einen repräsentativen Adelssitz hinzu¹⁰⁹. Nach dessen Ableben 1745 hatte jedoch die stetige Schuldenaufnahme seiner Witwe Maria Sophia¹¹⁰ zur Folge, daß der inzwischen besitzberechtigte Sohn, der Oberforstmeister Friedrich Wilhelm v. Haidenaab, 1783 einer öffentlichen Versteigerung der Ritterherrschaft Trebgast zustimmen mußte. Zuvor hatte es bereits 1766 erste Initiativen gegeben, auf das Gut zu vollstrecken¹¹¹, das nach dem Kulmbacher Kastenamtspartikular von 1778 aus einem „Castro“ mit Fischhof, dem Burggut sowie zwei Sölden und fünf Tropfhäusern bestand¹¹². Für die Hofkammer und das Höchstgebot von 10.100 Gulden frk. ersteigerte schließlich der Kulmbacher Kastenamtmann Langheinrich 1783 das Burggut mit dem kleinen Schloß der v. Haidenaab¹¹³. Der im Anschluß zertrümmerte Besitz¹¹⁴ wurde der Verwaltung des Kastenamts Kulmbach zugeschlagen, wobei das Schloßgebäude künftig als Wohnsitz des markgräflichen Wildmeisters zu Trebgast diente¹¹⁵.

Waizendorf

Die Ursprünge des Ritterguts Waizendorf, dessen Geschieke nur bruchstückhaft wiedergegeben werden können, gehen auf das Jahr 1366 zurück, als Hans v. Waldenfels zu Radeck um 530 Pfund Heller seinen Besitzanteil am Dorf „Watzendorf“ an Hans Plassenberger und dessen Ehegattin Anna veräußerte¹¹⁶. Als Bürge anlässlich eines Güterverkaufs der Gebrüder v. Riesen tritt jener bereits 1370 als „ze Waczendorff gesezzen“ auf und dokumentiert auf diese Weise, daß er mittlerweile seinen Wohnsitz in Waizendorf eingenommen hatte¹¹⁷.

¹⁰⁶ WIEDEMANN, Trebgast, 128.

¹⁰⁷ KUNSTMANN, Guttenberg, 273.

¹⁰⁸ Vgl. WIEDEMANN, Trebgast, 121 f. mit ausführlicher Begründung, welche eine Revision der bis dahin herrschenden Auffassung vom abgegangenen Turm als Vorläufer des Schlosses darstellt (so etwa KUNSTMANN, Guttenberg, 273).

¹⁰⁹ Ebd. 273 f. mit einer Baubeschreibung.

¹¹⁰ Belegt sind Kredite der Maria Sophia v. Haidenaab auf das Rittergut in Höhe von 3.700 Gulden bei der Lehensherrschaft zwischen 1752 und 1762 (StABa C 13, Nr. 9026–9029) sowie in Höhe von 1.800 Gulden bei Privatleuten 1765/66 (ebd. Nr. 9031–9032).

¹¹¹ Ebd. Nr. 9032.

¹¹² WIEDEMANN, Trebgast, 119.

¹¹³ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3473.

¹¹⁴ WIEDEMANN, Trebgast, 118, 122.

¹¹⁵ KUNSTMANN, Guttenberg, 273f. mit einer kurzen Baubeschreibung des kleinen Schlosses.

¹¹⁶ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2214 (Aufschreibbrief von 1366 XII 21, Kopie); RegBlassenberg (19/2), 150.

¹¹⁷ MZ IV, Nr. 162 (Kaufbrief von 1370 II 4).

Nach dem Ableben des Hans v. Plassenberg vermachte dessen Witwe Anna 1396 das von ihrem Ehemann ererbte Gut zu Waizendorf mit allen Rechten und Zubehör unter dem Vorbehalt des lebenslänglichen Insitzrechtes an ihren Neffen Hans v. d. Kappel¹¹⁸. Eine Konkretisierung der mit der kleinen Ritterherrschaft verbundenen Güter erfolgt erstmals 1398 im Landbuch der Herrschaft Plassenburg, das „ein behausunge mit graben umbzogen“, eine Mühle, zwei Höfe und vier Sölden anführt¹¹⁹. Allerdings könnte die weitere Eintragung, daß dieser Adelsbesitz nach dem Tode des v. Plassenberg „an die herschafte komen und gevallen“ sei¹²⁰, vielleicht nur einen Anspruch bezeichnet haben, denn im Jahre 1416 übergab Anna v. Plassenberg anstandslos ihre freieigenen Güter in Waizendorf auf den Todesfall an ihre beiden Neffen Hans und Kunz v. d. Kappel¹²¹.

Ob der dortige Ansitz bereits zu dieser Zeit oder erst später aufgegeben wurde, ist nicht mehr feststellbar, jedenfalls ist er in der Belehnung des Kunz v. d. Kappel 1426 nicht mehr aufgeführt¹²². Das Landbuch des Amtes Kulmbach berichtet schließlich 1531 vom vormaligen Edelmannsitz, von dem lediglich noch „wall und graben“ vorhanden seien¹²³. Auch geht aus der Belehnung des Hans Paul v. d. Kappel als letztem Vertreter des Geschlechts auf Waizendorf für das Jahr 1572 die Existenz eines Gütleins hervor, das „auf dem wahl“ errichtet wurde. Gleichzeitig ist aus dieser Urkunde im Vergleich zu den frühen Belehnungen zu ersehen, daß der Besitzumfang des Ritterguts während der Herrschaft der v. d. Kappel mit einer Mühle, zwei Höfen, vier Sölden und einem Gütlein bis zuletzt konstant geblieben war¹²⁴. Derweil sind für eine Zugehörigkeit der Ritterherrschaft Waizendorf zur fränkischen Reichsritterschaft zu diesem Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte auffindbar. Zwischen 1572 und 1580 verkaufte Hans Paul v. d. Kappel die Waizendorfer Gütergruppe an den Landschreiber auf dem Gebirg Lorenz Hoffmann (d.Ä.). Die zuvor nicht eingeholte markgräfliche Zustimmung für dieses Rechtsgeschäft verzögerte den Besitzübergang indes erheblich, so daß erst 1592 die Söhne Lorenz Hoffmanns (d.Ä.), Georg und Lorenz (d.J.), die rittermannlehenbaren Güter in Empfang nehmen konnten – dies jedoch erst, nachdem deren Mutter ein Strafgeld in Höhe von 200 Gulden an die fürstliche Kasse entrichtet hatte¹²⁵. Offensichtlich Schulden veranlaßten Lorenz Hoffmann (d.J.) dann im Jahre 1615, seinen Besitz in Waizendorf für 700 Gulden auf insgesamt neun Jahre an den Advokaten Dr. Johann Burghard Stattmann zu verpfänden¹²⁶. Die weitere Herrschafts- und Besitzgeschichte des Ritterlehens Waizendorf ist danach erst wieder seit 1660 rekonstruierbar,

¹¹⁸ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2215 (Aufschreibbrief von 1396 VII 12, Kopie).

¹¹⁹ Landbuch Plassenburg, 197.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ RegBlassenberg (20/3), 33 (13.3.1416).

¹²² StABa A 175, Lade 644, Nr. 365 (Lehenrevers von 1426 IX 9).

¹²³ StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 181.

¹²⁴ StABa A 175, Lade 644, Nr. 372 (Lehenrevers von 1572 V 30).

¹²⁵ StABa A 222/I, Nr. 6009, fol. 37 (18.8.1592). Vgl. LANG, Neuere Geschichte III, 153.

¹²⁶ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2219 (Markgräfliche Bewilligung auf 3 Jahre von 1615 I 21), 2220 und 2221 (Markgräfliche Bewilligungen von 1618 III 24 und 1622 I 31 auf jeweils weitere 3 Jahre).

wobei es jedoch bereits für 1628 in der Steuermatrikel der vogtländischen Ritterschaft nachgewiesen ist¹²⁷.

Etwa um die gleiche Zeit wie das Rittergut Trebgast 1653 dürfte der brandenburgische Hofrat Dr. Nikolaus Krinnes auch die Besitzungen in Waizendorf an sich gebracht haben. Ob die Nachkommen des ehemaligen Landschreibers Lorenz Hoffmann (d.Ä.) hierbei als Verkäufer auftraten, läßt sich nur vermuten. 1660 erhielt jedenfalls Johann Christoph Krinnes als väterliches Erbe unter anderem eine Mühle, zwei Höfe, vier Sölden und ein Gütlein „auf dem wahl“ in Waizendorf zu markgräflichem Rittermannlehen. Die diesbezügliche Rechtsausstattung richtete sich danach, „wie es insonderheit die mit der Voigtländischen und in den Sechs Ämtern Wonsiedel geseßenen Ritterschaft in anno 1615. und 1626. uffgerichtete Verträge, mit mehreren in sich halten“¹²⁸.

Die folgenden Jahrzehnte waren geprägt durch einen stetigen Besitzwechsel. Dabei finden sich in einem markgräflichen Verzeichnis von 1667 mit den Gebrüdern Lorenz und Georg Wolf erneut Mitglieder der bereits erwähnten Familie Hoffmann im Besitz der Waizendorfer Güter. Die Tatsache, daß die beiden hierin als „freye Francken“ und damit der fränkischen Reichsritterschaft zugehörig ausgewiesen sind, unterliegt jedoch starken Zweifeln, so daß das Ritterlehen Waizendorf weiterhin zur vogtländischen Ritterschaft gerechnet wird¹²⁹.

Im Jahre 1687 erscheint schließlich Christian Ernst v. Lilien mit Waizendorf belehnt¹³⁰, das dessen Erben, Karl Erdmann v. Falckenstein auf Köditz als Ehemann der Eva Augusta, geb. v. Lilien, und Christiane Katharina v. Lilien, vertreten durch ihren Vormund Erdmann Baron v. Stein, bereits 1702 für 4.300 Gulden frk. und 100 Gulden frk. Leikauf an Wolf Bernhard v. Kanne auf Goldkronach und Tiefenthal veräußerten¹³¹. Dieser stieß es 1720 für 4.000 Gulden frk. und 52 Gulden frk. „Trankgeld“ an Kaspar Ernst v. Düringshofen ab¹³². Von dessen Vetter Hans Christoph erwarb die Ritterherrschaft zuletzt Markgraf Georg Friedrich Karl 1734 für 3.000 Gulden frk.¹³³. Gleichzeitig wurde der damit verbundene Güterbesitz der Verwaltung des Kastenamts Kulmbach unterstellt¹³⁴.

¹²⁷ StABa C 13, Nr. 115.

¹²⁸ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2222 (Lehenrevers von 1660 II 3).

¹²⁹ StABa C 13, Nr. 114. Angebrachte Zweifel bestehen insofern, als es keineswegs der Territorialpolitik der Zöllern entsprach, ein einmal in die Landsässigkeit gedrücktes Rittergut wie Waizendorf in die Reichsunmittelbarkeit zu entlassen. Auch ist nicht bekannt, daß die Hoffmann in den Adel aufgestiegen wären, geschweige denn die erforderliche Anzahl von ritterbürtigen Ahnen besessen hätten. Aus diesem Grund kann es sich bei dieser Eintragung entweder nur um einen Hinweis auf entsprechende Bemühungen der Hoffmann oder schlichtweg einen Fehler des Verfassers handeln.

¹³⁰ StABa A 165/II, Lade 544, Nr. 2223 (Lehenbrief von 1687 IV 26).

¹³¹ Ebd. Nr. 2224 (Kaufbrief von 1702 VI 26).

¹³² Ebd. Nr. 2225 (Markgräfliche Konfirmation von 1720 V 6), Nr. 2226 (Hauptquittung von 1720 III).

¹³³ Ebd. Nr. 2227 (Kaufbrief von 1734 VI 20).

¹³⁴ StABa A 222/I, Nr. 6019, fol. 705.

Windischenhaig

Erste Nachrichten vom Rittergut Windischenhaig stammen aus dem Jahre 1698/99, als der Schauensteiner Amtmann Christoph Adam v. Pühl seine beiden rittermannlehenbaren Halbhöfe im Ort, die ehemals einen ganzen Hof bildeten, für 540 Gulden frk. und 15 Taler Leikauf an den Lehensekretär Johann Wunderlich verkaufte. Der empfing die Güter im folgenden Jahr vom Markgrafen zu Söhne- und Töchterlehen und erwarb für sie darüber hinaus 1712 die Rechte der vogtländischen Ritterschaft¹³⁵.

Die Entrichtung einer Ausgleichssumme von 1.200 Gulden rh. an weitere Berechtigte ermöglichten es schließlich der Tochter Wunderlichs, Dorothea Rosina, und deren Ehemann, dem Hof- und Justizrat Johann Friedrich Früheauf aus Bayreuth, das Erbe Wunderlichs anzutreten. 1724 erhielten beide die Halbhöfe in Windischenhaig zu „landsässigen Ritter-Sohn und Tochter Lehen“¹³⁶. Mit diesen Gütern belehnt erscheinen auch deren Abkömmlinge Heinrich, Friedrich, Christian Friedrich und Sophia Christiane 1746¹³⁷, bevor sie der Ehegatte Sophia Christianes, der königlich polnische und kursächsische Hauptmann Carl August v. Reiboldt, 1761 nach dem Tod von Frau und Tochter für 2.000 Gulden an den brandenburgischen Landschaftsrat Johann Adam Miedel veräußerte. Dessen fünf Kinder traten 1779 das Erbe gemeinschaftlich an, bis der Landschaftsrat Johann Adam Gottlob Miedel jun. 1785 seine Schwestern Christiana Friederika, Erdmuth Barbara, Sophia Dorothea und Wilhelmina Johanna mit jeweils 2.000 Gulden abfand und damit über den alleinigen Besitz verfügte¹³⁸. Im Jahre 1833 fielen die Miedel'schen Güter in Windischenhaig schließlich an das Königreich Bayern¹³⁹.

III. Weitere landsässige Adelherrschaften

Hornungsreuth

Die Herrschafts- und Besitzgeschichte der kleinen Ritterherrschaft Hornungsreuth, die in der begrenzten Zeit ihres selbständigen Bestehens über den Status der einfachen Landsässigkeit vermutlich kaum hinauskam, ist nur lückenhaft erschließbar. Sie begann im Jahre 1398 mit Konrad Ratzenberger als Lehensinhaber eines Hauses mit Bauhof als Burggut sowie je dreier Höfe und Sölden im Dorf Hornungsreuth¹⁴⁰. 1488 verdeutlicht die markgräfliche Belehnung des Kunz v. Ratzenberg „zu Hornßreut“ mit dem Sitz samt Graben, je einem Hof und Gut sowie einer Sölde, daß die Familie dort inzwischen dauerhaft ansässig geworden war¹⁴¹. Nach einer Besitzerweiterung durch Friedrich v. Ratzenberg 1511, der vier Güter des Veit (I.) v. Guttenberg-Henlein zu Cottenau und ein weiteres Gut der Herren v. Rüsenbach

¹³⁵ StABa C 13, Nr. 10.111/I, fol. 1 f., 11 f. (Lehenbrief vom 19.1.1699).

¹³⁶ Ebd. fol. 24–27' (Lehenbrief vom 30.6.1724).

¹³⁷ Ebd. fol. 73–76' (Lehnbrief und Revers vom 7.3.1746).

¹³⁸ Ebd. fol. 96, 104 f., 138 f.

¹³⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 181.

¹⁴⁰ Landbuch Plassenburg, 191, 222.

¹⁴¹ StABa A 175, Lade 695, Nr. 2407 (Lehenrevers von 1488 II 23).

im Ort hinzuerworben hatte¹⁴², nahmen Hans, Fritz und Leonhard v. Ratzenberg schließlich 1529 einen Sitz mit Graben, zwei Höfe, acht Güter und eine Sölde als markgräfliches Rittermannlehen entgegen¹⁴³. 1537 verkauften Fritz und Leonhard den Sitz zu Hornungsreuth mit allem Zubehör für 800 Gulden an Sigmund v. Wirsberg zu Neudrossenfeld und Glashütten¹⁴⁴. Daß jedoch der Güterbestand, der hierbei an die v. Wirsberg überging, vermutlich kaum dem von 1529 entsprochen haben dürfte, ist daraus ersichtlich, daß etwa der markgräfliche Forstmeister Jobst Herdegen 1543 im Besitz eines Hofes in Hornungsreuth erscheint, den zuvor dessen Schwiegersohn Friedrich v. Ratzenberg seiner Ehefrau vermacht hatte¹⁴⁵.

Die 1544 erfolgte Belehnung des German v. Wirsberg mit den Rittergütern Neudrossenfeld und Hornungsreuth (1 Sitz, 7 Sölden), die in einer Urkunde zusammengefaßt wurde¹⁴⁶, weist erstmals auf deren künftigen engen Bezug hin. Fortan gingen die Hornungsreuther Besitzungen offenbar vollständig in der Grundherrschaft des reichsritterschaftlichen Gutes Neudrossenfeld auf, was das Ende der eigenständigen Ritterherrschaft Hornungsreuth bedeutete. So erscheinen die dortigen Güter anläßlich der Veräußerung Neudrossenfelds an Markgraf Georg Friedrich 1584 lediglich noch im Rahmen einer Neudrossenfelder Besitzspezifikation. Daran änderte sich auch nichts, als Markgraf Christian Ernst Drossenfeld als vogtländisches Rittergut seit 1689 erneut verlieh – nun allerdings ohne den Ansitz in Hornungsreuth, dessen Spuren sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts verlieren¹⁴⁷.

¹⁴² StABa A 165/I, Lade 528, Nr. 966 (Aufschreibbrief von 1511 IV 8); A 175, Lade 695, Nr. 2412 (Lehenrevers von 1511 IV 10).

¹⁴³ Ebd. Nr. 2414 (Lehenrevers von 1529 IV 14).

¹⁴⁴ StABa A 165/I, Lade 528, Nr. 968 (Kaufbrief von 1537 VIII 25).

¹⁴⁵ StABa A 175, Lade 675, Nr. 1618 (Lehenrevers von 1543 IX 6).

¹⁴⁶ Ebd. Lade 939, Nr. 3511 (Lehenbrief von 1544 IX 9).

¹⁴⁷ Vgl. hierzu oben 363.

D. Mittelbare Herrschaftsträger im Hochstift Bamberg in der Frühneuzeit mit Besitz im Untersuchungsbereich

Der Amtshof des Klosters Langheim oder Mönchshof zu Kulmbach

Die Ausbildung des frühneuzeitlichen Landesstaats durch die fränkischen Zöllern erforderte das Zurückdrängen von Herrschaftspositionen des Adels und exterritorialer Mächte. Damit begannen im Untersuchungsraum insbesondere auch die Differenzen zwischen den Verwaltungsorganen des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth und dem Mönchshof zu Kulmbach als Amtssitz des bambergischen Klosters Langheim deutlicher zutage zu treten. Hatte der langheimische Amtshof zu Kulmbach die 1528 im Markgraftum eingeführte Reformation und damit verbundene Säkularisation spirituell wie materiell zunächst noch unbeschadet überstanden, so wurde auch er im zweiten Markgrafenkrieg 1553 ein Raub der Flammen. Trotz der baldigen Wiedererrichtung, die eine massive Steinmauer einschloß, sowie der nachfolgenden Erweiterung um einen Holzbau 1597 wurde langfristig ein Neubau notwendig. Diesen versuchte die markgräfliche Regierung jedoch fortwährend zu verhindern, da sie die Planung eines langheimischen Forts oder gar Klosters in der Landeshauptstadt befürchtete. Gleichwohl entstand gegen alle Widerstände unter Abt Gallus Knauer in der Zeit von 1691 bis 1695 ein neuer Mönchshof, dessen Baustil in der Literatur sowohl dem Barock als auch der Spätrenaissance zugerechnet wird¹. Ebenfalls auf Betreiben Knauers war dem Klosterhof zudem als Küchengut ein Vorwerk auf der Blaich angeschlossen, das offenbar entweder auf zwei bereits 1577 als „underhaus“ belegten langheimischen Häusern² oder aber auf ehemaligen Gütern der v. Guttenberg basierte, die an der Wende zum 18. Jahrhundert von diesen an den Amtshof versetzt und nicht mehr ausgelöst worden waren³. Nur unter strengen markgräflichen Auflagen durfte Abt

¹ GELDNER, Langheim, 214 f. mit einer Beschreibung der Räumlichkeiten des Mönchshofs am Ausgang des 16. Jahrhunderts und der Zuordnung des Neubaus zum Barock. Einen Baustil der Renaissance propagieren hingegen v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 88 und HECKEL, Kulmbach, 83. Insbesondere zu den markgräflich-langheimischen Differenzen anlässlich der Wiedererrichtung des Amtshofs nach 1553 sowie des Neubaus ab 1691 vgl. STARK, Langheimer Amtshof, 89–92; FIKENSCHER, Mönchshof, 76–82. Eine Beschreibung der Baulichkeiten nach dem Urbar und Salbuch des Kulmbacher Klosterhofs von 1728 bietet STARK, Langheimer Amtshof, 96 f.

² Vgl. ebd. 89 f., 96 mit einer Beschreibung des Vorwerks gemäß dem Urbar und Salbuch des Klosterhofs Kulmbach von 1728.

³ Vgl. FIKENSCHER, Mönchshof, 82.

Stephan Möisinger schließlich 1748/49 an dieser Stelle ein neues Ökonomiegebäude errichten. Zusammen mit einer vermutlich ebenfalls dort befindlichen Brauerei trug dies letztendlich dazu bei, daß das Vorwerk zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen höheren wirtschaftlichen Wert aufwies als der Mönchshof selbst⁴.

Die unsicheren Machtverhältnisse zwischen dem Fürstentum Bayreuth und dem Kloster Langheim als bambergischem Mediaten mit seinen umfangreichen Besitzungen auf dem Gebiet der Zollern veränderten sich im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges nur für kurze Zeit entscheidend zugunsten Brandenburgs. Im Jahre 1632 nutzte Markgraf Christian den militärischen Druck der Schweden auf das Hochstift Bamberg, der den Invasoren die Abtretung zahlreicher bambergischer Ämter – darunter auch der langheimische Amtshof zu Kulmbach – einbrachte, zur allmählichen Übernahme des Mönchshofs samt seiner Besitzungen⁵. Zwei Jahre später bekam er den Klosterhof auch offiziell von der schwedischen Königin Christina übertragen, mußte diesen jedoch aufgrund der Veränderungen der politischen Großwetterlage alsbald wieder an Langheim zurückerstatten⁶. Erneute brandenburgisch-langheimische Spannungen ergaben sich in den Jahren zwischen 1665 und 1668 aus der Existenz zahlreicher unterirdischer Klosterhofsgänge, die sich nach Ansicht Bayreuths durchaus auch zur Destabilisierung der politischen und religiösen Verhältnisse in der Stadt Kulmbach selbst nutzen ließen. Konsequenterweise erzwang man deshalb deren Absperrung oder Schließung⁷.

Daß die Existenz der langheimischen Außenstelle im unmittelbaren Machtbereich der Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth langfristig nur durch die besondere Berücksichtigung brandenburgischer Interessen und somit eine fortwährende Kompromißbereitschaft des Klosters zu gewährleisten war, wird insbesondere beim leitenden Amtspersonal deutlich. Als oberster Verwalter sowohl für den Kameral- als auch Justizbereich verantwortlich, fungierte der 1530 erstmals belegte „Hofmeister“ oder „Amtmann“, der in der Regel ein Langheimer Ordensbruder war und obendrein das Patronat über die Pfarrei Langenstadt ausübte. Für den umfangreichen Waldbesitz stand dem Hofmeister ein „Waldmeister“ zur Seite, für die alltägliche Rechtspflege der sogenannte „Mönchs- oder Klosterrichter“ mit einem Sekretär („Aktuarius“). Vor allem aber der Mönchsrichter war den Markgrafen gegenüber bald nur noch dann durchsetzbar, wenn er ein brandenburgischer Untertan, evangelisch und seit dem 17. Jahrhundert rechtsgelehrt war sowie in Kulmbach wohnte. Er saß einem „Burg- und Helfgericht“

⁴ GELDNER, Langheim, 215 f. mit einer Wertschätzung aus dem Jahre 1803, die für den Mönchshof 10.000 Gulden, für das Vorwerk jedoch 10.340 Gulden betrug. – Der Bau des Ökonomiegebäudes auf der Bleich wurde 1748 zunächst durch den Markgrafen eingestellt und erst unter der Auflage, kein Feuerrecht in Anspruch zu nehmen und kein Zimmer zur Aufnahme von Mannschaften auszustatten, wieder zugelassen (FIKENSCHER, Mönchshof, 82 f.). Zum Wirtschaftshof auf der Bleich vgl. auch STARK, Langheimer Amtshof, 96.

⁵ StABa C 7/V, Nr. 90.

⁶ FIKENSCHER, Mönchshof, 28–32; StABa A 160/III, Lade 596, Nr. 3734 (Abtretungsurkunde von 1634 VIII 28).

⁷ STARK, Langheimer Amtshof, 92–96 mit einer Beschreibung der Gänge, soweit sie heute noch vorhanden sind; FIKENSCHER, Mönchshof, 32 ff.

als Untergericht vor, das gewöhnlich aus neun bis zwölf langheimischen Lehenleuten als Schöffen bestand und im 18. Jahrhundert ein- bis zweimal, in früheren Zeiten wohl bis zu neunmal im Jahr ausgerufen wurde⁸. Berufungsinstanz war mit dem Hofgericht in Bayreuth das Gericht des Territoriums und nicht das Hofgericht in Bamberg als Gericht der Grundherrschaft⁹.

Mögen die Zollern die von ihnen bis zuletzt als „summum ius“ ihrer Landesobrigkeit verstandene Hochgerichtsbarkeit bereits frühzeitig auch über die langheimischen Hintersassen auf brandenburgischem Territorium ausgeübt haben, so trachteten sie überdies nach der Kirchen- und Steuerhoheit sowie der Vogtei, die allgemein als konstitutive Elemente der sich ausbildenden fürstlichen Landeshoheit galten. Bereits 1528 hatten die Markgrafen die Einführung der Reformation zum Anlaß genommen, dem Amtshof alle diesbezüglichen Rechte verstärkt streitig zu machen¹⁰. Zwar schuf ein erster Rezeß zwischen Markgraf Georg Friedrich und Abt Johann von Langheim 1598 insbesondere hinsichtlich der Gerichtsbarkeit vorläufige Abhilfe¹¹, doch führten erneute Differenzen seit 1659 zu einer Klage Bischof Peter Philipps von Bamberg vor dem kaiserlichen Reichskammergericht in Speyer und schließlich 1683 zu einem Urteil, das nun sämtliche strittigen Punkte behandelte¹². Einer weiteren Klage des Hochstifts Bamberg vor dem Reichskammergericht 1715¹³ folgte 1730 ein zweiter Rezeß zwischen Bayreuth und Langheim. Dieser nahm insbesondere noch einmal auf Unklarheiten zwischen den Parteien hinsichtlich der Vogtei und Steuer Bezug¹⁴. Damit fügten sich endlich auch die Verhältnisse im Amtshof zu Kulmbach in eine allgemeine „Konsolidierungsphase“ des Langheimer Klosters im 18. Jahrhundert ein¹⁵. In einer Resolution nahm Markgraf Friedrich 1741 in 61 Punkten schließlich nochmals zu den bis dahin eingegangenen langheimischen Beschwerden Stellung¹⁶, bevor 1746 ein erneuter Vergleich über kleinere Einzelfragen als letzter Baustein dazu führte, daß die jahrhunder-

⁸ Ebd. 36–41, 56 mit Aufstellungen der bezeugten Hofmeister bzw. Amtmänner und der Mönchsrichter. Das Jahresgehalt des Hofmeisters setzte sich aus einer festgesetzten Summe Bargelds und aus Naturalzuwendungen zusammen und betrug im Jahre 1632 150 Gulden in bar, 28 Gulden für je einen Ochsen und ein Schwein, sechs Eimer Wein sowie weitere Naturalien in Form von Getreide, Eier, Käse, Hühnern und lebendigen Zehnten (StABa C 7/V, Nr. 90, Prod. 25).

⁹ FIKENSCHER, Mönchshof, 41 f.; ARNETH, Langheim, 409.

¹⁰ Ebd. 401.

¹¹ StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1026; C 3, Nr. 756 (Rezeß von 1598 IX 29, Abschrift).

¹² StABa A 85, Lade 344, Nr. 1442; A 135/II, Lade 208, Nr. 1030 (Urteil von 1683 III 30). Eine Zusammenfassung der brandenburgisch-langheimischen Konfliktlage am Ende des 17. Jahrhunderts bietet ein markgräfliches, in 52 Punkten verfaßtes „Extrakt compactorum mit dem Lanckheimischen Hof“ (StABa Oberland, Nr. 1916).

¹³ FIKENSCHER, Mönchshof, 56.

¹⁴ StABa A 85, Lade 3, Nr. 1686; A 135/II, Lade 208, Nr. 1031 (Vergleich von 1730 III 4, Abschrift); Oberland, Nr. 2001.

¹⁵ ARNETH, Langheim, 413.

¹⁶ StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1032 (Resolution von 1741 VII 27, Abschrift); Oberland, Nr. 1717.

telangen Konflikte zwischen den brandenburgischen Markgrafen und dem bambergischen Kloster Langheim so gut wie ausgeräumt waren¹⁷.

Im Detail thematisierten die bayreuthisch-langheimischen Differenzen, wie bereits angesprochen, die Bereiche Kirchenhoheit, Hochgerichtsbarkeit, Vogtei, Steuerhoheit sowie vereinzelte sonstige Rechte im Zusammenhang mit der Landesobrigkeit der Zollern. Hierbei erwies sich hinsichtlich der Religionsangelegenheiten insbesondere die 1528 im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach eingeführte Reformation als ein Quell steter Kontroversen. So hatte Langheim das Patronat über die Pfarrkirche St. Peter in Kulmbach verloren und mußte zudem den Konfessionswechsel aller Hintersassen auf brandenburgischem Gebiet hinnehmen, obgleich die Religionsausübung in der Kapelle des Klosterhofs für dessen Angehörige katholisch blieb. Als dann allerdings das Gotteshaus gemeinsam mit der Stadt Kulmbach 1553 zerstört wurde, verhinderten entsprechende markgräfliche Initiativen den anschließenden Wiederaufbau. Später machten sich die Markgrafen die politischen Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges zunutze, um dem Mönchshof jegliche öffentliche Religionsausübung („exercitium religionis publicum“) zum Normaljahr 1624 abzusprechen¹⁸. Da dieses Verbot nicht mehr aufgehoben wurde, mußten es die Klosterhofbewohner künftig bei einem „stillen catholischen Gottesdienst“ bewenden lassen, womit sie allenfalls „die Rechte eines Oratoriums“ besaßen¹⁹. Eine diesbezügliche Lockerung erfolgte erst 1741, als man langheimischen Grunduntertanen den freien Zutritt zur Meßanhörung und Beichte sowie zum Gebet im Mönchshof zugestand²⁰. Darüber hinaus wurde dem dortigen katholischen Geistlichen 1775 erlaubt, Glaubensbrüder aufzusuchen, die nicht in der Lage waren, den Klosterhof zu erreichen²¹. Zuvor war es Langheim bereits im Vertrag von 1730 gelungen, sein Patronat über die Nebenpfarrei Langenstadt zu behaupten²². Daß sich Glaubenssachen nicht selten jedoch mit finanziellen Interessen vermischten,

¹⁷ Ebd. Nr. 2000, Prod. 2 (Vergleich von 1746 III 30).

¹⁸ FIKENSCHER, Mönchshof, 65 ff.

¹⁹ Ebd. 67.

²⁰ Ebd. 71 f. Vgl. hierzu StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1032 (Punkt 1), wonach grundsätzlich ein freier Zugang zum Klosterhof herrschte und eine Kontrolle durch markgräfliche Wachen an der Pforte des Klosterhofs nur dann erfolgte, wenn dessen Besuch „allzu frequent und excessiv“ war, wie etwa bei der Abhaltung von Jahrmärkten und Wallfahrten.

²¹ FIKENSCHER, Mönchshof, 71 f.

²² StABa A 85, Lade 3, Nr. 1686. Die zuvor herrschenden markgräflisch-langheimischen Differenzen um das Patronat zu Langenstadt und die dortige Landes- und Kirchenhoheit gibt exemplarisch ein Schreiben der Regierung von Bayreuth an die Amtshauptmannschaft Kulmbach von 1705 wieder. Hierin empörten sich die markgräflichen Räte darüber, „auf was unerfindliche Weise Uns der zu Langheimb, in den Dorf zu Langenstad sowohl die hohe Landesfürstliche Superiorität als auch das Jus Patronatus bey denselben Filial [...] in disputat zuziehen [...] unterstehet“. Man kam abschließend überein, daß dem Haus Brandenburg „sowohl das Jus Episcopate als Patronate nach der über hundert und mehr Jahr hergebrachten Observanz, zu besagten Langenstad, zukomet“ (StABa Oberland, Nr. 1793).

dokumentieren überlieferte Streitigkeiten um Stolgebühren, also Beiträge an die Geistlichkeit²³.

Unterschiedliche Auffassungen vertraten das Markgraftum und Langheim auch hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit. Offensichtlich ging es hierbei weniger um die kaum strittige grundsätzliche Zuständigkeit der brandenburgischen Organe für Langheimer Grundholden auf dem Territorium der Zollern, als vielmehr um den Inhalt der Fraisch. Demzufolge sorgten die von den Markgrafen zu Beginn des 16. Jahrhunderts begonnenen und 1582/86 vollendeten Rechtsumschichtungen, welche die brandenburgische Hochgerichtsbarkeit um zahlreiche Tatbestände der niederen Strafgerichtsbarkeit (Frevelgerichtsbarkeit) erweitert und damit von der bambergischen Auslegung erheblich unterschieden hatten, auch in diesem Fall für zusätzlichen Konfliktstoff²⁴. Den solchermaßen entstandenen Irrungen wurde schließlich im Rezeß von 1598 Rechnung getragen, der „die hohe und freyschliche obrigkeit“ des Kulmbacher Stadtvogts über den Klosterhof und dessen Lehensleute auf markgräflichem Territorium in den „viers befehlen, aller endten und orten, auch uff und in den lanckheimischen hoffreyten und ättern“ bestätigte und dabei inhaltlich die brandenburgische Variante zum Maßstab nahm²⁵. Daran ließen auch das Reichskammergerichtsurteil von 1683²⁶ sowie der brandenburgisch-langheimische Rezeß von 1730 keinen Zweifel, wenngleich der Begriff „Bluet-Rinste“, der zum Teil die bayreuthische Hoch- von der Niedergerichtsbarkeit abgrenzte, zuletzt nochmals einer Definition bedurfte²⁷.

Die Reformation diente den Zollern nicht zuletzt auch dazu, die Vogteirechte über die Langheimer Hintersassen auf brandenburgischem Territorium an sich zu ziehen. So blieben die Niedergerichtskompetenzen lange Zeit ungeklärt, lediglich die Lehengerichtsbarkeit war unstrittig²⁸. Eine verbindliche Regelung erbrachte erst die Übereinkunft von 1598, wodurch dem Mönchshof innerhalb der jeweiligen Hofrait seiner Besitzungen neben der Lehengerichtsbarkeit auch die Zivil- und Frevelgerichtsbarkeit sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit zufiel. Weiterhin wurde festgelegt, daß lediglich die Langheimer Grundholden auf bambergischem Gebiet in das Klosterhofgefängnis eingeliefert werden durften, diejenigen auf brandenburgischem Territorium

²³ Ebd. Nr. 1706. So wirft etwa der Tod des Hofmeisters Friedrich Christian Hönicka und dessen Überführung nach Langheim 1691 ein Schlaglicht darauf, daß die bayreuthisch-langheimischen Streitigkeiten natürlich auch eine materielle Seite aufwiesen. Demnach war Hönicka gemäß einer markgräflichen Resolution von 1633 wie jeder verstorbene Klosterhofskonventuale oder -hofmeister vom Tor des Klosterhofs bis zum Stadttor von der Kulmbacher Geistlichkeit und dem Schuldiener – bei Bedarf überdies unter Mitwirkung eines Schülerchors und des Kirchners – zu begleiten, wofür nicht unerhebliche Gebühren an die fürstliche Kasse entrichtet werden mußten.

²⁴ Vgl. hierzu unten 528 f.

²⁵ StAba A 135/II, Lade 208, Nr. 1026. Vgl. auch FIKENSCHER, Mönchshof, 52 ff.

²⁶ StAba A 135/II, Lade 208, Nr. 1030 (Punkt 2).

²⁷ StAba A 85, Lade 3, Nr. 1686. Danach unterlagen der „Blutrünstigkeit“ und somit brandenburgischen Blutgerichtsbarkeit nicht „das bloße Nasen- undt Zahn-Blut-ten, Nägel-Kratzen und Scissura Curtis [Hautaufplatzen], wovon etwa ein Bluten entsteht“. Vgl. auch FIKENSCHER, Mönchshof, 56 f.

²⁸ Ebd. 42; ARNETH, Langheim, 407.

hingegen unter Zahlung eines „Ein- und Ausschließgelds“ in das Gefängnis auf die Plassenburg²⁹.

Stellte das Urteil des Reichskammergerichts von 1683 letztendlich nichts anderes als eine Bestätigung der 1598 erzielten Ergebnisse dar³⁰, so bedeutete die Vereinbarung von 1730 sowohl eine sachliche als auch örtliche Erweiterung der langheimischen Niedergerichtsbarkeit. Im Bereich des Klosterhofs, des Vorwerks auf der Bleich und in den überwiegend langheimischen Dörfern Langenstadt, Brücklein, Niederndobrach, Altenreuth (bei Unterdornlach) und Euben (LK Bayreuth) sowie den Einzelhöfen Loch und Lehen durften demnach durch den Mönchsrichter nun auch Fornikationsfälle auf langheimischen Lehen zu Dorf und Feld verhandelt werden. Überdies erstreckte sich in den besagten fünf Dörfern die gesamte Langheimer Niedergerichtsbarkeit über die Hofrait hinaus auf die Klosterlehen zu Dorf und Feld, wozu noch der Besitz der Dorf- und Gemeindeherrschaft kam³¹. Indes behielt sich Bayreuth grundsätzlich sowohl die gerichtliche Exekutionsgewalt als auch das durchaus bedeutsame vogteiliche Aufsichtsrecht der Mühlschau vor³².

Anlaß zu vielfältigen Konflikten gaben auch die Steuerrechte über die langheimischen Grunduntertanen. So lag der Mönchshof zwar auf markgräflichem Boden, nahm aber durch den Amtmann in seiner Funktion als Steuereinnahmer die Subkollektation für das Hochstift Bamberg wahr³³. Aus der Landeshoheit abgeleitet, beanspruchte Brandenburg die Steuerhoheit bald für sich und verließ seinen Forderungen durch verstärkte Pressionen auf den Klosterhof entsprechend Nachdruck. 1631/32 erzwang man auf diese Weise eine Steuerzahlung des Amtshofs in Höhe von 500 Gulden und setzte den Hofmeister Christoph Sartorius, der die Entrichtung eines weiteren Betrags

²⁹ StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1026. Vgl. auch FIKENSCHER, Mönchshof, 42 f., 50, 52, 54. Demnach fielen in die niedergerichtliche Verantwortung des langheimischen Hofmeisters unter anderem die Freveltatbestände „rauben, schlagen, stoßen, werfen, treffen, davon niemand blutrünstig, schreyen, herausfordern, braun und blau schlagen, schlechte schmaehwordt, schelten, zucken, rucken, do man nicht zustreichen kombt, geringe spiel, so nicht ueber zween gülden treffen lügen strafen“. Als Besonderheit wurde überdies vereinbart, daß im Falle des „überreinens und überackherns“ gegenüber brandenburgischen Untertanen oder Dorfschaften eine markgräfliche Amtsperson hinzugezogen werden mußte.

³⁰ StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1030; FIKENSCHER, Mönchshof, 55.

³¹ StABa A 85, Lade 3, Nr. 1686. Vgl. hierzu auch FIKENSCHER, Mönchshof, 56; ARNETH, Langheim, 407. Noch 1705 hatte die markgräfliche Regierung in Bayreuth in einer entsprechenden Note an die Amtshauptmannschaft Kulmbach beispielsweise die Gesamtheit der langheimischen Vogteirechte in Langenstadt rundheraus bestritten, indem sie sich auf das Reichskammerurteil von 1683 berief, wonach den Markgrafen unter anderem „die Landes hohe Obrigkeit und Fraisch, worinnen jene sowohl zu Langenstad alß anderswo angesessen, mit und neben der Gemeinherrschaft, Verordnungen in Policey Sachen“ zustehe. Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang sogar der Kulmbacher Stadtvogt getadelt, der dem Amtshof offenbar die „Jurisdictionem inferiorem“ zugestanden hatte, was nach Ansicht der Räte „protestando zu contradiciren ist“ (StABa Oberland, Nr. 1793).

³² StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1032 (Punkte 10 und 19). Demnach durften beispielsweise strafbare Langheimer Hintersassen ausschließlich von Bayreuther Musketieren zur Verhandlung auf den Klosterhof geführt werden.

³³ ARNETH, Langheim, 398 ff.

in Höhe von 220 Gulden ablehnte, 1632 auf der Plassenburg fest³⁴. Erste verbindliche Richtlinien schuf das Reichskammergericht zu Speyer 1683 mit der Bestimmung, daß der Klosterhof die Türkensteuer, Reichsanlagen und Kreissteuern zwar einsammeln dürfe, jedoch an Brandenburg weiterzuleiten habe. Ausgeschlossen wurde hingegen die Zahlung von Landschaftssteuern an das Markgraftum³⁵. Im Vertrag von 1730 einigten sich die Streitparteien schließlich dahingehend, daß der Klosterhof gegen ein jährliches „Quantum“ von 700 Gulden sowie 1.200 Gulden für die letzten beiden Jahre, zahlbar an die landschaftliche Obereinnahme des Markgraftums, zukünftig von bayreuthischen Steuerforderungen befreit war³⁶. Dies galt indes nicht für das „Umgeld“, eine Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke, das weiterhin an die markgräflichen Amtsträger entrichtet werden mußte³⁷. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß die aggressive zollerische Steuerpolitik gegenüber Langheim wohl schon frühzeitig Auswirkungen auf die Besteuerung grenznaher langheimischer Besitzungen auf bambergischem Boden zeigte. So diente es wohl der Stärkung der eigenen Position, wenn das Hochstift in einigen Orten die Steuerrechte Langheims über seine Grunduntertanen durch die jeweils zuständigen bambergischen Ämter gewaltsam an sich riß oder die Besteuerung in anderen Orten direkt durch das Langheimer Kloster wahrgenommen wurde. Dies betraf im Untersuchungsbereich beispielsweise die Orte Schwarzach und Schimmendorf jeweils westlich des Zentbachs sowie das Einzel Straß³⁸.

Neben den dargelegten elementaren Rechten hafteten der Landes- und Lehenherrschaft weitere Rechte an, die ebenfalls einer eindeutigen Zuordnung bedurften. So fanden in das Reichskammerurteil von 1683 und den Rezeß von 1730 Bestimmungen Eingang, welche die Brandenburger Wehrhoheit in Gestalt von Rais und Folge, Ausschußdiensten sowie Einquartierungen für die langheimischen Grundholden bestätigten, einer Erbhuldigung des Markgrafen durch diese jedoch widersprachen³⁹. Außerdem behauptete das Fürstentum Bayreuth gegenüber dem Mönchshof das Schutzgeld über dessen Lehenleute⁴⁰, weiterhin eine Sonderabgabe von zwei Weinfuhren im Jahr, die von Bamberg auf die Plassenburg gebracht werden mußten⁴¹, sowie eine für die Inanspruchnahme des brandenburgischen Hof- und Ritterlehengerichts vereinbarte Naturalienabgabe, die 1654 durch einen Vergleich in eine jährliche Ausgleichszahlung von 75 Gulden umgewandelt wurde⁴².

³⁴ FIKENSCHER, Mönchshof, 15, 18, 23.

³⁵ StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1030 (Punkt 1). Vgl. hierzu auch ARNETH, Langheim, 401.

³⁶ StABa A 85, Lade 3, Nr. 1686. Vgl. hierzu auch ARNETH, Langheim, 401.

³⁷ Ebd.

³⁸ StABa A 221/X, Nr. 4159, fol. 589, 645, 661.

³⁹ StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1030; A 85, Lade 3, Nr. 1686.

⁴⁰ StABa C 17/I, Nr. 913.

⁴¹ StABa C 3, Nr. 701; Oberland, Nr. 1982, 1983.

⁴² StABa A 135/II, Lade 208, Nr. 1028 (Vergleich von 1654 I 28). Vor Festsetzung der Ausgleichszahlung mußte der Klosterhof für die Mitglieder der angesprochenen Gerichte und der Kanzlei jährlich eine Martinsmahlzeit, Filzstiefel und Käse bereit halten.

Wenngleich somit der langheimische Amtshof in Kulmbach seine Herrschaftsrechte insgesamt nur in eingeschränkter Weise wahrnehmen konnte, stand doch seine bloße Existenz weiterhin dem Bestreben der Zöllern nach einem herrschaftlich geschlossenen Territorium entgegen. Eine Änderung dieser Sachlage ergab sich indes erst 1802/03 durch den König von Preußen, der die Säkularisation des Hochstifts Bamberg durch das Kurfürstentum Bayern dazu nutzte, durch spezielle Vergleichsverhandlungen den gesamten Besitz des Mönchshofs auf brandenburgischem Gebiet zu erwerben⁴³.

⁴³ FIKENSCHER, Mönchshof, 3; HECKEL, Kulmbach, 109.

E. Die fränkische Reichsritterschaft

I. Entstehung, Entwicklung und Organisation

Im Spannungsfeld unterschiedlicher geistlicher und weltlicher Territorialmächte im fränkischen Raum des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit gelang dem dortigen Niederadel der Aufstieg zur Reichsritterschaft. Die Ursprünge dieser Entwicklung gehen auf landschaftlich begrenzte, oft nur kurzlebige Bünde zurück, welche die Ritter und Edelknechte seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts in verstärktem Maße eingingen, um damit insbesondere den Mediatisierungsversuchen der Landesfürsten entgegenzuwirken. Zusätzlich sanktioniert wurde diese ritterschaftliche Einungsbewegung durch ein Privileg Kaiser Sigismunds von 1422, das solche Zusammenschlüsse ausdrücklich gestattete¹.

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts werden allmählich die Anstrengungen der Ritterschaft erkennbar, trotz des vorhandenen Lehensbandes zu den größeren Landesherren die Herrschaftsautonomie und -verdichtung in bezug auf die eigenen Grundholden zu forcieren und sich damit von den fürstlichen Territorialisierungsbestrebungen abzugrenzen. Gleichzeitig suchten die Ritter die Unterstützung des Reichsoberhauptes, wobei ein Streben nach Reichsunmittelbarkeit zu diesem frühen Zeitpunkt jedoch kaum im Vordergrund gestanden haben dürfte, da die politische und rechtliche Vereinnahmung durch den König wohl noch im Widerspruch zum Selbstverständnis als „freie Francken“ stand. Diese politische Richtlinie erklärt zudem das ritterschaftliche Vorgehen anlässlich der Beschlüsse des Wormser Reichstags von 1495. Die hier vereinbarte Einrichtung eines Reichskammergerichts kam den Bemühungen des Niederadels um Unabhängigkeit von den Fürsten zwar durchaus entgegen, doch verweigerte man unter Berufung auf die Steuerfreiheit die Kollektation des „Gemeinen Pfennigs“, einer zur Finanzierung der Reformen notwendigen Reichssteuer. Gleichwohl bildete die Reichsreform Kaiser Maximilians I. den Impetus für einen Entwicklungsprozeß, an dessen Ende eine „reichsrechtlich sanktionierte und vom Kaiser ständig politisch und rechtlich gestützte reichsunmittelbare Adelskorporation“² und

¹ Zu den organisatorischen Vorläufern der fränkischen Reichsritterschaft vgl. Klaus RUPPRECHT, Vom Landfriedensbündnis zur Adelseinung: Genossenschaftliche Organisationsformen im spätmittelalterlichen Franken, in: Franken im Mittelalter, 101–119.

² Erwin RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft. Eine Grundlegung zum Problem der Adelsstruktur in Franken, in: Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde, 143.

damit eine selbständige politische Einheit, die „reichsfrey ohnmittelbare Ritterschaft Landes zu Francken“, stand.

Die zur Organisation des Widerstands gegen die Wormser Steuerforderung noch im gleichen Jahr und 1496 einberufenen Rittertage zu Schweinfurt und Neustadt a.d. Aisch sowie die gesonderten Verhandlungen der fränkischen Ritterschaft mit dem Kaiser lassen indes bereits Ansätze zur Ausbildung der späteren Ritterkreis- und Kantonsverfassung sichtbar werden, die wohl im wesentlichen den gewachsenen geographischen Strukturen der fränkischen Niederadelslandschaft entsprach. Als schließlich 1497 die Fürsten die Reichssteuer in ihren Territorien einzusammeln hatten, die Ritterschaft hiervon jedoch befreit blieb, war deren reichsverfassungsrechtlicher Sonderstatus erstmals anerkannt. Die weitere Verfestigung der ritterschaftlichen Organisationsstruktur dokumentieren der Entwurf einer ersten Ritterordnung 1511 sowie die endgültige Herauskristallisierung der sechs Ritterorte Altmühl, Baunach, Gebirg, Odenwald, Rhön-Werra und Steigerwald anlässlich des Ritterkonvents in Windsheim 1515.

Auslöser für eine nun schrittweise immer enger werdende Bindung der fränkischen Ritterschaft an den Kaiser war das Türkensteuerproblem seit 1528, welches gleichzeitig die Frage nach der Landsässigkeit oder Reichsunmittelbarkeit des Niederadels zuspitzte und schließlich zu einer dauerhaften Interessenidentität zwischen Rittern und Reichsoberhaupt führte³. Dementsprechend förderten die Habsburger Regenten, Kaiser Karl V. und König Ferdinand I., die Weiterentwicklung der reichsritterschaftlichen Organisation, um den zugehörigen Adel auf diese Weise militärisch wie finanziell als Gegenkraft zu den aufstrebenden Landesfürsten zu instrumentalisieren⁴. Der letztendliche Erfolg der reichsritterschaftlichen Bewegung, der sich in der Türkensteuerfrage insbesondere darin äußerte, daß deren Mitglieder die sogenannten „Charitativsubsidiën“ nicht über die Fürsten, sondern direkt an den Kaiser abführten, beruhte indes auf weiteren Voraussetzungen. Zum einen ist hierbei auf die eigenständige Herrschaftsausübung des fränkischen Niederadels abzustellen, die dieser in erster Linie aufgrund seiner „vogteilichen Obrigkeit“ besaß, zum anderen sicherlich auch auf strukturelle Gegebenheiten, aus denen sich oftmals etwa eine Mehrfachvasallität der Ritter bzw. Überterritorialität ihrer Dienstbeziehungen ergeben konnte. Dies ermöglichte ihnen ein politisches Lavieren zwischen den konkurrierenden Territorialmächten und somit in letzter Konsequenz den Erhalt ihrer herrschaftlichen Autonomie⁵.

³ Zur begründeten Ansicht, daß der Beginn der reichsritterschaftlichen Entwicklung erst seit 1528 und nicht, wie bislang landläufig angenommen, ab 1495 einsetzte vgl. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 386 ff., 399 ff.

⁴ Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden ²1980.

⁵ ULRICH, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft, 25 f. mit den unterschiedlichen Thesen zu den Ursachen der erfolgreichen Entstehung der Reichsritterschaft. Zur Programmatik als entscheidendem Faktor bei der Bildung von Ritterbünden vgl. auch Stefan NÖTH, Der Adel im Schweizergrund. Eine programmatische, keine geo-morphologische Namengebung des 16. Jahrhunderts in der „Fränkischen Schweiz“, in: JffL 64 (2004), 97–103.

Den Weg zu einer dauerhaften politischen wie staatsrechtlichen Selbständigkeit der Ritterschaft im Reich bestimmten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Reihe weiterer Faktoren. Auf Eigeninitiative etwa beruhte das Ausscheiden der Ritter aus den jeweiligen Landständen und Landtagen der sich allmählich vollends ausbildenden Territorien zwischen 1540 und 1570, was auf den erbitterten Widerstand der Landesfürsten stieß⁶. Doch bildeten die Grundlage für die genannte Entwicklung sicherlich in erster Linie die Vielzahl an kaiserlichen Privilegien. So gewährte beispielsweise der Augsburger Religionsfrieden von 1555 der Ritterschaft mit der Kirchenhoheit, die freilich bis zum Westfälischen Frieden von 1648 nicht unumstritten blieb, nicht nur ein wichtiges Attribut ihrer Territorialstaatlichkeit, er führte überdies im Zuge der Verhandlungen auch auf Reichsebene zu einer Gleichstellung der Adelskorporation mit den Reichsständen sowie zur Anerkennung der reichsritterschaftlichen Immedietät. 1559 bestätigte Ferdinand I. durch das Privileg „wider die Landsässerei“ die Rechte und Freiheiten des Reichsadels, 1566 Maximilian II. den fränkischen Ritterkantonen das Steuerrecht („*ius collectandi*“). 1590 verbriefte der Kaiser eine Ritterordnung für die sechs Orte des fränkischen Ritterkreises, welche die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder untereinander regelte. Weitere kaiserliche Privilegien an die Reichsritterschaft wie das Rückkaufsrecht an ritterschaftlichen Gütern („*ius retractus*“) von 1609, das Steuerrecht auch auf bereits alienierten Gütern 1626 oder das Einstandsrecht 1652 bezweckten, einem möglichen Abbau der ritterschaftlichen Besitzgrundlage über das Auskaufen durch mächtigere und finanziell potentere Reichsstände entgegenzuwirken. Ebenfalls 1652 räumte ein erneutes kaiserliches Privileg den Kantonen das Exekutionsrecht gegen säumige Steuerzahler unter ihren Mitgliedern ein. Damit nahm die weder reichs- noch kreisständische Reichsritterschaft zuletzt eine Ausnahmestellung ein, wies aber gleichzeitig im verfassungsrechtlichen Gefüge des Reiches einen Status auf, der zu keiner Zeit exakt definiert und schon gar nicht allgemein anerkannt war.

Als übergeordnete Organisationseinheiten der Reichsritterschaft fungierten die Ritterkreise Schwaben, Rheinstrom und Franken. Diese besaßen jeweils ein alternierendes Direktorium an der Spitze und stellten lediglich einen Überbau mit delegierten Kompetenzen dar. Somit hatten sie nur vollziehende, koordinierende und repräsentative Funktionen inne. Der Ritterkreis Franken, in den Quellen häufig mit „reichsfrey ohnmittelbare Ritterschaft Landes zu Francken“ umschrieben, setzte sich überterritorial aus den sechs Kantonen oder „Ritterorten“ Odenwald, Rhön-Werra, Steigerwald, Altmühl, Baunach und Gebirg zusammen, wobei letzterem sämtliche Reichsritter im Untersuchungsbereich angehörten.

Der anfänglich ausschließlich genossenschaftlich-personale Charakter der Kantone beruhte bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein auf der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses ihrer Mitglieder, bis die territorial-

⁶ Zur Rolle des Ritteradels innerhalb der landständischen Verfassung beispielsweise in den Markgraftümern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach bis 1560 vgl. Monika SCHAUPP, *Die Landstände in den zollerischen Fürstentümern Ansbach und Kulmbach im 16. Jahrhundert* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 21) München 2004, 76–83.

dingliche Komponente, verbunden mit einer Zwangsmitgliedschaft, hinzutrat. Der reichsritterschaftliche Kanton muß deshalb „sowohl als personaler Adelsverband wie als dinglicher, „territorialer“ Güterverband betrachtet werden“⁷. Er stellte den eigentlichen Grundverband der reichsritterschaftlichen Korporation dar und wurde von einem Vorstand geführt, der aus einem gewählten Ritterhauptmann sowie einer Anzahl von Ritterräten und Deputierten zu dessen Unterstützung bestand. Der Kanton übte das Steuerrecht und die Militärhoheit im Namen der Mitglieder aus und vertrat deren Rechte nach außen. Auch gewährleistete er durch den Erlaß von Gerichts- und Austrägalordnungen die Regelung der ritterschaftlichen Angelegenheiten im Inneren. Die Erledigung dieser Aufgaben besorgte die Ortskanzlei als Kantonsbehörde, die mit einem Archiv sowie dem notwendigen Personal für das Rechts-, Militär- und Kassenwesen ausgestattet war. Eine gemeinsame Ortskasse etwa ist in diesem Zusammenhang erstmals für 1608 überliefert. Ebenfalls auf Kantonsebene traten regelmäßig die allgemeinen Rittertage zusammen, an denen alle persönlich immatrikulierten Mitglieder teilnahmen und Stimmrecht besaßen. Dort erfolgte die Festlegung und Umlage der an den Kaiser zu entrichtenden Charitativsubsidien, die Wahl des Vorstands sowie die Beratung aller sonstigen wichtigen Fragen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kanton und die Ablegung des Ritterschwurs war gewöhnlich der Besitz eines in der ritterschaftlichen Matrikel enthaltenen Ritterguts im Wert von 6.000 Reichstalern, verbunden mit dem Nachweis von 16 (seit 1750 acht, seit 1762 vier) ritterbürtigen Ahnen, dem Ruf eines untadeligen adeligen Lebensstils und unbedingter Treue zu Kaiser und Reich. Hierbei wurde unterschieden zwischen „Realisten“, die über steuerbare Untertanen verfügten, und „Propriisten“, die ersatzweise die eigenen Hofgüter versteuerten. Adelsvertreter, denen der Erwerb eines solchen Gutes nicht sofort möglich war, die aber die übrigen Kriterien erfüllten, konnten als „Personalisten“ aufgenommen werden und versteuerten ein entsprechendes Kapital. In diesem Fall besaßen sie aber auf den Rittertagen weder Wahl- noch Stimmrecht. Aufgrund seiner reichsunmittelbaren Stellung war jedes Mitglied des Kantons von Arrest, Schatzung, Steuern und Zöllen befreit. Darüber hinaus hatte es seinen Gerichtsstand – ausgenommen in Lehnssachen – ausschließlich vor den Reichsgerichten oder den Instanzen des Ritterkantons⁸.

⁷ RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation, 148.

⁸ Die Ausführungen zur fränkischen Reichsritterschaft beruhen auf: GERLICH – MACHILEK, Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 632–635, 637 ff.; ENDRES, Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 740–748; HOFMANN, Adelige Herrschaft, 95–106; Gerhard PFEIFFER, Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft, in: JffL 22 (1962), 173–280; RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation, 141–196 mit ermittelten 450 reichsritterschaftlichen Familien im Kanton Gebirg zu Beginn der frühen Neuzeit; DERS., Die fränkische Reichsritterschaft, in: Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde, 135–140; RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 383–435; WINKLER, HAB Bayreuth, 231 ff. Zur Entwicklung der Reichsritterschaft insbesondere aus dem sozialgeschichtlichen Blickwinkel vgl. ULRICH, Vom Lehenhof zur Reichsritterschaft, 23–38, 175–194 mit ermittelten 411 reichsritterschaftlichen Familien im Kanton Gebirg zu Beginn der frühen Neuzeit. Zur Rechtsausstattung der Reichsritterschaft am Beispiel des

II. Die Mitglieder im Untersuchungsraum und deren Besitz

1) Überblick

Erkenntnisse über Anzahl, Besitzverhältnisse und Besitzwandel der reichsritterschaftlichen Güter im Untersuchungsgebiet vermitteln nicht nur die auf die einzelne Ritterherrschaft bezogenen Quellen, sondern darüber hinaus auch übergeordnete und zusammenfassende Materialien. Eine anfängliche Verwendung entsprechender ritterschaftlicher Bestandsübersichten vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts erscheint deshalb nur folgerichtig.

Bereits im Jahre 1501 verdeutlicht ein Anschlag des Orts Gebirg⁹, daß nahezu der gesamte im Untersuchungsbereich ansässige Ritteradel Aufnahme im Kanton Gebirg gefunden hatte. Aus der vorhandenen Namensliste lassen sich schließlich folgende Personen – nur in wenigen Fällen bleibt dies fraglich oder geschieht alternativ – identifizieren¹⁰:

Eberhard Förtsch (zu Thurnau)
 Jörg (Georg) und Martin Förtsch (zu Peesten)
 Christoph und Matthes v. Giech (zu Buchau)
 Moritz v. Guttenberg (zu Steinenhausen)
 Veit Henlein (zu Kirchleus)
 Hans (?) v. Königsfeld (zu Alladorf)
 Konrad, Christoph und Ulrich v. Künßberg (zu Wernstein und Schmeilsdorf)
 Heinz und/oder Wolf v. Lüchau (zu Neustädtlein am Forst)
 Heinz und/oder Jakob v. Rabenstein (zu Wirsberg)
 Hans Rauschner (zu Lindenberg)
 Kaspar v. Waldenfels (zu Burghaig und Grünwehr)
 Kaspar, Ernst und Hans v. Waldenfels (zu Burghaig)
 Hans v. Waldenfels (zu Katschenreuth)
 Sebastian v. Waldenfels (zu Cottenau)
 Georg und Hans v. Weiher (zu Weiher)
 Alexander, Balthasar, Marx und Stephan v. Wirsberg (zu Lanzendorf)
 Sigmund v. Wirsberg (zu Drossenfeld)

Kantons Steigerwald vgl. Hartmann Frhr. v. MAUCHENHEIM gen. BECHTOLSHEIM, Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbar freie Ritterschaft zu Franken Ort Steigerwald im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und Gesellschaftsgeschichte des reichsunmittelbaren Adels, 2 Bde. (VGfG IX/32) Würzburg 1972.

⁹ Druck bei RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 490–494.

¹⁰ Da die folgenden überblicksartigen Ausführungen nur auf der Grundlage sämtlicher, im Untersuchungsbereich vorliegenden Ritterherrschaften sinnvoll sind, finden an dieser Stelle auch diejenigen Güter Erwähnung, die aufgrund der politischen und rechtlichen Besonderheiten eine separate, vom Reichsadel abgetrennte Behandlung im Rahmen der Adels Herrschaft Thurnau erfahren. Dies betrifft die Rittergüter Thurnau, Peesten, Buchau, Obermenchau und Partenfeld.

Nach der Formierung zum Reichsadel weist die älteste erhaltene Matrikel des Ritterorts Gebirg von 1580¹¹ folgende Vertreter mit Sitz im Untersuchungsraum aus¹²:

Hans Georg v. Giech zu Thurnau und Buchau
 Hans Rüdiger v. Guttenberg zu Cottenau und Kirchleus
 Sigmund v. Guttenberg und sein Sohn Wolf Wilhelm zu Trebgast
 Georg v. Guttenberg und sein Sohn Friedrich Wilhelm zu Untersteinach
 Georg (Jörg) v. Guttenberg zu Untersteinach
 Jobst v. Guttenbergs Erben zu Steinenhausen
 Christoph (d.Ä.) und Wolf Eberhard Herdegen zu Alladorf
 Adam v. Künßbergs Erben zu Schnabelwaid und Thurnau
 Hans Adam v. Künßberg zu Thurnau
 Georg v. Künßberg zu Wernstein
 Augustin, Christoph und Sigmund v. Rabenstein zu Wirsberg
 Klaus v. Truppach zu Alladorf
 Martin v. Waldenfels zu Lindenberg und Katschenreuth
 Hans Karl v. Waldenfels im Grünwehr und zu Seibelsdorf
 Hermann v. Wirsberg zu Drossenfeld
 Wolf v. Wirsberg zu Lanzendorf

Aus dem Jahre 1667 stammt schließlich eine markgräfliche „Anmärckung“ mit einer Aufstellung derjenigen „adelichen vasallen und derer lehenträger in und zum Fürstentum Brandenburg Culmbach gehörig“, die sich als „Freye Francken“ bezeichnen¹³. Hierzu gehörten aus dem Kulmbacher Land¹⁴:

Christian Carl (I.) v. Giech zu Thurnau, Peesten und Buchau
 Maria Amalia v. Guttenberg zu Katschenreuth und Lindenberg
 Gottfried Wilhelm v. Guttenberg zu Steinenhausen
 Georg Enoch v. Guttenberg zu Steinenhausen und Breitenreuth

¹¹ StABa G 11/I, Nr. 1. Druck bei LEGATES, Knights, 180–188.

¹² Das Fehlen einiger Rittergüter in der Matrikel von 1580 dürfte zum einen durch die im 2. Markgrafenkrieg erfolgte Zerstörung der jeweiligen Ansitze (Burghaig, Peesten, Weiher), zum anderen vielleicht auch durch Verzögerungen bei der Immatrikulation (Oberdornlach, Schmeilsdorf) zu erklären sein (v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 80* Anm. 26).

¹³ StABa C 13, Nr. 114.

¹⁴ Keine Erwähnung sollen hierbei die eigentlich verzeichneten Gebrüder Lorenz (d.J.) und Georg Hoffmann mit ihrem Rittergut Waizendorf sowie Tobias v. Oberländer mit seinem Rittergut Cottenau finden, da gewichtige Gründe für deren Zugehörigkeit zur vogtländischen Ritterschaft sprechen (vgl. hierzu oben Rittergüter Waizendorf und Cottenau). In der markgräflichen Aufstellung nicht enthalten sind hingegen die ohne Zweifel der fränkischen Ritterschaft zugehörige Ritterherrschaft Kirchleus (I) (v. Guttenberg) – dies läßt womöglich auf Unstimmigkeiten der Inhaber mit den Zollern schließen – sowie Oberdornlach und Danndorf, deren Immatrikulation in die fränkische Reichsritterschaft erst später überliefert ist und die deshalb zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch nicht als Mitglieder geführt wurden. Angesichts der aufgezeigten Ungenauigkeiten bzw. der unter Umständen auch beabsichtigten Lücken besitzt diese Quelle somit nur eine begrenzte Aussagekraft.



Abb. 26: Rittergüter der Fränkischen Ritterschaft (1580)

Georg Christoph v. Künßberg zu Wernstein
 Valentin Georg und Valentin Hektor v. Künßberg zu Thurnau
 Anna Rosina, die Witwe Christoph Joachims v. Künßberg zu Schmeilsdorf
 Georg Christoph v. Rabenstein zu Wirsberg
 Christian Joachim v. Varell zu Burghaig
 Wolf Friedrich v. Varell zu Untersteinach
 Hans Adam v. Wirsberg zu Lanzendorf

Unter den Rittergutsbesitzern im Untersuchungsraum ragen zu Beginn der frühen Neuzeit insbesondere die Herren v. Waldenfels mit massiertem Besitz in Gestalt der Güter Burhaig, Cottenau, Grünwehr und Katschenreuth heraus. 1573 fiel diesen im Erbgang auch noch der ehemals Rauschner'sche Sitz in Lindenberg zu. Mit den Ritterherrschaften Steinenhausen, Kirchleus (I) und Untersteinach¹⁵ waren neben den v. Waldenfels am Anfang des 16. Jahrhunderts insbesondere auch die v. Guttenberg bzw. Guttenberg-Henlein umfangreich im Kulmbacher Land begütert. Den Vertretern dieses Geschlechts gelang es zudem bis 1580, ihre besitzrechtliche Position dort erheblich auszubauen. Zu den bereits genannten Gütern traten nun als Neuerwerbungen Cottenau (zu Beginn des 16. Jahrhunderts gekauft von den v. Waldenfels), Trebgast (zwischen 1557 und 1562 getauscht von den v. Schaumberg) und Weiher (1533 gekauft von den v. Weiher).

Die zum Teil höchst unterschiedlichen Besitzstrukturen der 1580 erstmals dokumentierten reichsadeligen Herrschaften lassen diesbezüglich kaum einheitliche Aussagen zu. Rechnet man die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden, aber in der Matrikel nicht aufgeführten und erst später als Mitglieder der fränkischen Reichsritterschaft ausgewiesenen Güter hinzu, so existierten am Ausgang des 16. Jahrhunderts 21 Rittergüter im Untersuchungsgebiet. Diese setzten sich zwar zum überwiegenden Teil aus markgräfllich-brandenburgischen Lehen zusammen, doch war dies nur bei sechs Ritterherrschaften ausschließlich der Fall (Alladorf I und II, Cottenau, Kirchleus, Lanzendorf, Trebgast). Allein elf Rittergüter bestanden aus verschiedenartigen Lehenskomplexen, die in unterschiedlicher Kombination markgräfllich-brandenburgisch, hochstiftisch-bambergisch oder allodial sein konnten. Daß der Reichsadel im Kulmbacher Land einen nicht unerheblichen Bestand an freieigenem Besitz aufwies, zeigt das Vorliegen bei zehn Ritterherrschaften, von denen Katschenreuth ausschließlich allodialen Charakter besaß. Rein bambergische Lehen hingegen stellten die Rittergüter Lindenberg, Untersteinach und Oberdornlach im Grenzraum zum Hochstift Bamberg dar.

Knapp hundert Jahre später dokumentiert das bereits angeführte Verzeichnis über die Reichsritterschaft auf dem Territorium des Markgraftums von 1667 den vollständigen Rückzug der Herren v. Waldenfels aus dem Kulmbacher Land. Schon 1605 waren die Rittergüter Grünwehr und Burghaig an die v. Varell veräußert sowie 1618 ein weiterer Anteil von Burghaig an die Müffling verpfändet und nicht wieder ausgelöst worden. Hinzu kam das Erlöschen der Familienlinie Katschenreuth im Mannestamm 1637, wodurch die Rittergüter Katschenreuth und Lindenberg im Erbwege in die Hände anderer Adelsgeschlechter gelangt waren. Mit dem Bau eines Rittersitzes in Forstlahm gegen Ende des 17. Jahrhunderts faßten die v. Waldenfels noch einmal für kurze Zeit im Untersuchungsbereich Fuß, bevor der Verkauf des Gutes an die v. Ritterich 1749 die jahrhundertelange Präsenz dieses markanten Adelsgeschlechts im Kulmbacher Land definitiv beendete. An deren Stelle etablierten sich dort als neue herrschaftliche Kraft nun über 150 Jahre lang die mit der kurbrandenburgischen Linie der Zollern ab 1604 ins

¹⁵ Die Ritterherrschaft Untersteinach ist im Verzeichnis von 1501 vermutlich deswegen nicht enthalten, weil der dortige Sitz zu diesem Zeitpunkt öde lag.



Entwurf: Rüdiger Barth

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 27: Rittergüter (1667)

Land gekommenen Herren v. Varell (Rittergüter Grünwehr, Burghaig, Untersteinach), während die alteingesessenen v. Guttenberg (Rittergüter Steinenhausen, Kirchleus, Katschenreuth, zeitweise Lindenberg, Untersteinach, Weiher), v. Künßberg (Rittergüter Wernstein, Schmeilsdorf, Thurnau, Danndorf) und v. Giech (Rittergüter Thurnau, Peesten, Partenfeld, Obermenchau, Buchau) ihre breite Besitzbasis bis zum Ende der Markgrafenzeit behaupten konnten.

Im Ringen um Güter und Gerechtsame mußte die fränkische Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert eine nicht unbeträchtliche Schmälerung ihres Besitzstands im Untersuchungsraum zugunsten der Markgrafen hinnehmen. Die Ursachen für diese Entwicklung waren durchaus vielfältig. Insbesondere das für die meisten unter den dortigen Reichsrittern bestehende Lehensband zu den Zollern erwies sich beim Erlöschen eines Geschlechts als entscheidender Faktor für den Besitzübergang an den Landesherrn. Der solchermäßen erfolgte Lehensheimfall betraf die Rittergüter Lanzendorf (1687 durch das Aussterben eines Zweiges der v. Guttenberg), Trebgast (1652 durch das Aussterben der v. Wirsberg), Wirsberg (1670 durch das Aussterben der v. Rabenstein) sowie Burghaig (1765 durch das Aussterben der v. Varell). Hingegen gelang es den Markgrafen nicht, auch Schloß Wernstein mit seinen brandenburgischen Lehen an sich zu bringen. Diesen Besitz betrachteten sie nach dem Ableben des letzten v. Künßberg der Linie Alt-Wernstein als erledigt, was zu massiven Konflikten mit Vertretern des an sich erbberechtigten Familienzweiges führte. Die Streitigkeiten erstreckten sich über einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren und gipfelten schließlich 1674 in der gewaltsamen Beschlagnahme des Gutes durch die Zollern. Erst ein entsprechender Reichshofratsbeschluß von 1685 sicherte der künßbergischen Linie Neu-Wernstein zuletzt endgültig den Besitz. Indes verursachte das Erlöschen der v. Varell 1765 nicht nur den Heimfall des brandenburgischen Ritterguts Burghaig, sondern auch der bambergischen Ritterherrschaft Oberdornlach. Allerdings gab der Bischof letztere bald erneut zu Rittermannlehen aus.

Weniger einschneidend war der Besitzverlust, den die fränkische Reichsritterschaft durch den Verkauf von Gütern an die Markgrafen erlitt. Lediglich das Rittergut Neudrossenfeld der v. Wisberg (1584) sowie die Lochauer Güter der ehemaligen Ritterherrschaft Alladorf (I) (bis 1735) waren hiervon betroffen. Sowohl der heimgefallene als auch veräußerte reichsritterschaftliche Besitz gelangte gewöhnlich entweder in die markgräfliche Ämterverwaltung oder wurde an Vasallen ausgegeben, welche die brandenburgische Landeshoheit anerkannten.

Nachdem der Ritterkanton Gebirg im Jahre 1615 durch die von Markgraf Christian initiierte Eingliederung der vogtländischen Ritterschaft in den landesherrlichen Territorialverband einen Mitgliederschwund von nahezu einem Drittel zu verzeichnen hatte, barg der Assoziations-Rezeß von 1663, der nun auch dem in den Amtshauptmannschaften Kulmbach und Bayreuth ansässigen Adel den Eintritt in die landsässige Korporation der vogtländischen Ritterschaft ermöglichte, die Gefahr für weitere derartige Bestandsverluste. Doch wechselten im Kulmbacher Land, ganz im Gegensatz etwa zum Bayreuther Raum, mit Cottenau und Grünwehr letztlich nur zwei im



Entwurf: Rüdiger Barth

Zeichnung: Robert Winkelbauer

Abb. 28: Rittergüter (1786)

Kanton Gebirg immatrikulierte Ritterherrschaften unter die markgräfliche Landeshoheit. So blieben bis zum Übergang des Fürstentums Bayreuth an Preußen 1792 von den ursprünglich 21 reichsritterschaftlichen Gütern des Jahres 1580 im Untersuchungsgebiet zwölf bestehen, zu denen sich zusätzlich noch später entstandene (Danndorf, Forstlahm Obermenchau, Partenfeld) sowie von bereits existierenden Herrschaften abgespaltene Güter (Kirchleus II, Thurnau) gesellten¹⁶.

2) Die Mitglieder im einzelnen

Alladorf (I)

Die spätmittelalterliche Besitzstruktur Alladorfs gibt geradezu exemplarisch die zersplitterten herrschaftlichen Verhältnisse in den Orten des Kulmbacher Landes wieder¹⁷. Unter den Gütern der Neustetter, v. Ratzenberg, v. Plassenberg, Lochner, v. Königsfeld, v. Truppach oder v. Pötzling waren es diejenigen der v. Plassenberg und v. Königsfeld, aus denen sich die ältere von zwei Ritterherrschaften herausbildete. Die Grundlage für deren Entwicklung mag bereits im Halbhof und in der Hofstatt des Erhard v. Königsfeld sowie in den drei Gütern und sechs Sölden des Fritz v. Plassenberg zu sehen sein, welche die Ritteradeligen 1406¹⁸ und 1441¹⁹ als burg- bzw. markgräfliche Lehen empfangen. Quellenmäßig faßbar wird ein planmäßig formiertes Adelsgut in Alladorf mit Ansitz und Grundherrschaft indes erst in der Person des Hans v. Königsfeld. Diesem hatte dort offenbar selbst ein kleines Gut gehört, bevor er einen Sitz mit Hof von Albrecht v. Plassenberg, drei Güter vom Bamberger Bürger Wilhelm Löffelholz sowie einen Hof von Hans v. Ratzenberg hinzukaufte. 1466 empfing er schließlich die gesamte Gütergruppe zu markgräflichem Rittermannlehen²⁰. Eine Arrondierung seiner Alladorfer Besitzungen erfolgte durch den Erwerb einer Hofstatt 1470 von Fritz Gosel²¹ sowie eines Hofes 1477 von Kunz Lochner vom Loch²². Nachdem die Güter der v. Königsfeld in Alladorf im Jahre 1503 unter zwei Linien aufgeteilt worden waren²³, wurde Thomas v. Königsfeld 1557 offensichtlich ungeschmälert mit dem gesamten Rittergut Alladorf belehnt. Es bestand zu diesem Zeitpunkt aus dem Sitz mit Graben, einem Hof, zehn Sölden, zwei unbebauten Gütern und einer Badstube in Alladorf sowie einem Wal als Sölde und einer weiteren Sölde in Lochau²⁴. 1559 veräußerte Thomas

¹⁶ Zu den zollerischen Mediatisierungsbestrebungen seit 1792 vgl. Michael PUCHTA, Mediatisierung „mit Haut und Haar, mit Leib und Leben“. Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792–1798) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 85) Göttingen 2012.

¹⁷ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 3 f.

¹⁸ Burggräfliches Lehenbuch II, 37.

¹⁹ RegBlassenberg (20/3), 50 (7.6.1441).

²⁰ Ebd. (22/1) 71 (2.3.1466).

²¹ StABa A 175, Lade 645, Nr. 421 (Lehenrevers von 1470 XII 8).

²² Ebd. Nr. 422 (Lehenrevers von 1477 X 1).

²³ StABa A 222/II/III, Nr. 6480, fol. 138.

²⁴ StABa A 175, Lade 645, Nr. 422 (Lehenrevers von 1557 XII 22).

v. Königsfeld zu Alladorf zusammen mit seinem Bruder Joachim aus seinem Besitz einen Hof an den Regensburger Bürger Erhard Zolchner²⁵.

Das Ableben eines Hans Georg v. Königsfeld zu Alladorf führte aufgrund der hinterlassenen Schulden sowie der Versorgung von Witwe und Tochter letztendlich zum Verkauf des Ritterguts. Zwar erscheint dieses bereits 1580 in der ältesten erhaltenen Matrikel des Ritterkantons Gebirg als Besitz Christoph (d.Ä.) und Wolf Eberhard Herdegens, doch ist der eigentliche Verkauf erst für 1586 überliefert, als die Brüder des Hans Georg v. Königsfeld, Hans Wolf, Domherr zu Würzburg und Bamberg, Wilhelm, Domherr zu Bamberg und Sigmund zu Obernsees die Ritterherrschaft 1586 ihrem Schwager Wolf Christoph Herdegens (d.J.) zum Preis von „etlichen tausend Gulden überließen“²⁶. Dieser erhielt noch im gleichen Jahr zusammen mit seinem Bruder Hans Wolf und im Namen der drei anderen unmündigen Brüder den Rittersitz, zwei Höfe, zehn Sölden und eine Badstube in Alladorf sowie das Wal, eine Sölde und eine Hofstatt in Lochau zu markgräflichem Mannlehen²⁷.

Nach dem Erwerb des zweiten Ritterguts in Alladorf 1601²⁸ ist der gesamte Familienbesitz der Herdegens im Ort nochmals 1604 belegt²⁹, bevor dieser nach dem Tode Wolf Christoph Herdegens durch die Herdegens'sche Vormundschaft 1608 zerschlagen und als Bürger- und Bauernlehen verkauft wurde. Die hierfür erforderliche markgräfliche Bewilligung war den Herdegens sicher, weil die betroffenen Güter von diesem Zeitpunkt an der Verwaltung des landesherrlichen Amtes Zwernitz unterlagen³⁰. Freilich müssen in diesem Zusammenhang die Lochauer Güter an den markgräflichen Geheimrat und Kanzler Friedrich Hilderich v. Varell gefallen sein, da dieser sie seit 1608 als Ritterlehen innehatte³¹. Über den Kammergerichtsassessor Johann Frantz 1713 gelangten die Söhne- und Töchterlehen schließlich bis 1735 in den Besitz der Zollern³².

Alladorf (II)

Eine weitere Ritterherrschaft in Alladorf entstand aus dem dortigen Besitzkomplex der Herren v. Truppach. Erstmals mit Gütern im Ort belegt ist Jörg v. Truppach, der 1465 einen Hof und zwei Sölden als markgräfliches Lehen erhielt, zu dem überdies ein Hof in Trumsdorf gehörte³³. In der Folgezeit vergrößerte sich der Güterbestand, so daß Wolf v. Truppach zu Alladorf 1523 im Dorf über einen Sitz, den sein Vater Klaus gebaut und dem Markgrafen zu Lehen aufgetragen hatte, zwei Höfe und drei Sölden sowie einen Hof in Trumsdorf verfügte³⁴. Zunehmende Zahlungsschwierigkeiten zwan-

²⁵ StABa A 165/I, Lade 517, Nr. 10 (Aufschreibbrief von 1559 VIII 7).

²⁶ Ebd. Nr. 11 (Aufschreibbrief von 1586 II 22).

²⁷ StABa A 175, Lade 675, Nr. 1624a (Lehenrevers von 1586 III 22).

²⁸ Vgl. unten.

²⁹ StABa A 175, Lade 675, Nr. 1623 (Lehenrevers von 1604 VI 21).

³⁰ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 3 f.

³¹ Ebd. 101.

³² StABa A 222/I, Nr. 6014, fol. 333; Nr. 6018, fol. 363.

³³ StABa A 175, Lade 656, Nr. 932 (Lehenrevers von 1465 XI 18).

³⁴ Ebd. Nr. 922 (Lehenrevers von 1523 X 1).

gen schließlich Wolf Asmus v. Truppach im Jahre 1601, sein Rittergut, das im Bestand unverändert geblieben war, für 5.000 Gulden an Wolf Christoph Herdegen zu veräußern³⁵. Zusammen mit der ehemaligen Grundherrschaft der v. Königsfeld in Alladorf wurde auch der von den v. Truppach stammende Güterkomplex 1608 durch die Vormundschaft der drei unmündigen Söhne des Wolf Christoph Herdegen, Hans Bastian, Hans Christoph und Christoph (d.J.), zerschlagen und als Kanzleilehen an Bauern und Bürger verkauft³⁶.

Burghaig

Nachdem in Burghaig die Herren v. Haig als Ortsadel im beginnenden Spätmittelalter nicht mehr in Erscheinung getreten waren, setzte sich dort zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein anderes Adelsgeschlecht fest. Entweder von der Johanniterkomturei Würzburg, vertreten durch seinen Komtur Berthold Graf v. Henneberg, oder von letzterem selbst erwarb Reiwin v. Waldenfels im Jahre 1316 um 450 Pfund Heller das „castrum ze dem Hauge situm supra Mogum prope Culmnach“ nebst einem Hof in Katschenreuth, Zinsgütern in Melkendorf und der Mühle „ze dem Steinenhaus“ zu freiem Eigen³⁷. Hierbei handelte es sich bei der besagten Burg nicht etwa um den alten, heute noch als Turmhügel erkennbaren und etwa 1.500 m nordwestlich der Ortsmitte im Metzdorfer Gründlein gelegenen Ansitz der v. Haig, sondern um eine zweite Anlage, die auf einem schmalen Sporn innerhalb der Ortschaft errichtet worden war³⁸. Damit wurde Reiwin v. Waldenfels zum Stammvater der waldenfelsischen Linien Burghaig und Lichtenberg³⁹.

Das Erbe des Reiwin v. Waldenfels teilten sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu je einem Drittel dessen Sohn Heinrich sowie die Abkömmlinge des verstorbenen zweiten Sohnes Friedrich (d.Ä.), Albrecht (d.Ä.) und Friedrich (d.J.). Während Heinrichs Nachkommen um 1427 Güterbesitz in Lichtenberg (LK Naila) erwarben, diesen kontinuierlich zu einer Ritterherrschaft ausbauten und dadurch die Linie Lichtenberg der v. Waldenfels begründeten, blieb Burghaig der Herrschaftsschwerpunkt der Nachfahren Friedrichs (d.Ä.). So erscheint bereits 1350 Albrecht v. Waldenfels in der Überlieferung als „zu dem Hauge gesessen“.

Dem Sicherheitsbedürfnis des Ritteradels im Spannungsfeld zweier Territorialherren wie des Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach und des Bischofs von Bamberg trug schließlich die taktische Maßnahme Friedrichs (d.J.) v. Waldenfels Rechnung, den inzwischen in seiner Person vereinigten Zweidrittelbesitz am Burghaiger Eigen (Veste, Höfe und Güter in Burghaig; je 1 Hof in Unterauhof und Seidenhof) Burggraf Friedrich V. 1372 zu Lehen aufzutragen. Zudem gewährte er dem Zoller für die Burg „offen haus“

³⁵ StadtA Bayreuth, Bestand Historischer Verein von Oberfranken, Urkunden (Revers von 1601 XII 9). Vgl. hierzu StABa C 13, Nr. 1695.

³⁶ Vgl. oben 394.

³⁷ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 13 (1.2.1316).

³⁸ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 162 f. mit einer kurzen Beschreibung des heute „Schwedenschanze“ genannten Turmhügels im Metzdorfer Gründlein.

³⁹ Vgl. v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 24 mit einer Stammtafel der Linien Burghaig und Lichtenberg der v. Waldenfels.

sowie insgesamt ein Vorkaufsrecht. Ebenfalls zu diesem Schritt entschloß sich im Jahr darauf Hans v. Waldenfels, der Vetter Friedrichs, hinsichtlich des sogenannten „Lichtenberger Drittels“ an der Ritterherrschaft Burghaig. Schon zuvor, im Jahre 1357, hatte dessen Vater Heinrich v. Waldenfels von seinem Eigengut sämtliche Weingärten bei der Veste Burghaig ebenfalls einem Landesfürsten zu Lehen aufgetragen – in diesem Fall allerdings dem Bischof von Bamberg⁴⁰.

Offenbar wurde das Lichtenberger Drittel am Gesamtbesitz der v. Waldenfels in Burghaig mit Ausnahme des Schloßanteils im Verlauf der Zeit separiert und dadurch für die Vertreter dieser Linie frei verfügbar. Dies verhinderte vermutlich schon frühzeitig Familienstreitigkeiten, die sich häufig aus der Besitzausübung zur gesamten Hand ergeben konnten. Gleichwohl ist die grundherrschaftliche Ausstattung des Lichtenberger Anteils in den Quellen kaum greifbar. Nur ein einziges Mal werden Teile genannt, als der in Wartenfels und Waldsachsen (LKe Stadtsteinach und Coburg) ansässige Hans v. Waldenfels 1432 drei Söldengüter in Burghaig mit allem Zubehör an den Kulmbacher Bürger Hans Schondorf (d.Ä.) veräußerte. Doch bereits zwischen 1446 und 1466 erwarb der gleichnamige Neffe des Hans v. Waldenfels den für die Linie Lichtenberg eigentlich einigermaßen abgelegenen Besitz in Burghaig wieder zurück⁴¹.

Was den Mitbesitz der Lichtenberger Linie am Schloß zu Burghaig anbetrifft, so bezog sich dieser seit der vermutlich im Zuge des Hussiteneinfalls von 1430 erfolgten Zerstörung des Herrnsitzes lediglich noch auf einen unbebauten Teil. Aus einer Belehnung von 1477 wird letztlich deutlich, daß es sich bei dem durch Albrecht (d.J.) v. Waldenfels 1473 neu errichteten Schloß ausschließlich um den Zweidrittelkomplex der Familienlinie Burghaig handelte. Bestätigt wird dies zusätzlich durch einen Wechselbrief von 1492, nach dem Kaspar v. Waldenfels zu Wartenfels aus dem Lichtenberger Zweig seinen „wall“ (= Wal) – also die zerstörte Burganlage – und weitere Anteile am Burghaiger Schloßareal an seinen zur dortigen Familienlinie zählenden Namensvetter übergeben sollte⁴².

Das Drittel am ursprünglichen Besitzkern der v. Waldenfels in Burghaig blieb, nicht selten unter mehrere Berechtigte aufgeteilt, bis 1618 in den Händen der Lichtenberger Linie der v. Waldenfels. Hoch verschuldet sah sich schließlich Hans Rudolf v. Waldenfels am 11. Juli 1618 gezwungen, den alten Familienbesitz in Gestalt eines Schloßanteils sowie weiterer Anwesen im Ort an Hans Heinrich Müffling, gen. Weiß, Landschaftsdirektor und Amtmann zu Stockenroth und Hallerstein, zu verpfänden. Von den Müffling wechselten die offenbar nicht mehr ausgelösten Güter im Kaufwege zu Johann Christoph v. Pühl auf Döhlau, der damit 1656 markgräflicherseits belehnt erscheint. Nach dem Ableben seines Urenkels Johann Georg v. Pühl 1735 fielen die Mannlehen des ehemaligen „Lichtenberger Drittels“ der v. Waldenfels letztendlich an das Markgraftum zurück⁴³. Erst eine Beschrei-

⁴⁰ Ebd. 14; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 163 f. (17.6.1372, 17.8.1373, 19.10.1357).

⁴¹ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 15.

⁴² KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 173 f.

⁴³ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 20 f.; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 164 ff.,

bung der Amtshauptmannschaft Kulmbach von 1762 verdeutlicht, daß auf diese Weise sieben ehemals Waldenfels'sche Grunduntertanen nun der Verwaltung des Kastenamts Kulmbach unterstellt worden waren⁴⁴.

Nach Lage der Dinge bildete sich also das frühneuzeitliche Rittergut Burghaig allmählich aus dem Zweidrittelanteil an den ursprünglichen Besitzungen, die 1316 grundherrschaftlich mit dem Castrum Burghaig verbunden waren. 1414 befanden sich die Gebrüder Ulrich und Martin v. Waldenfels, die Neffen Friedrichs (d.J.), im Besitz des Zweidrittelanteils an der Veste Haug und von sieben Söldengütern in Burghaig, zu denen Martin 1419 noch zwei Hofstätten des Hans Hochtritt hinzuerwarb. Für seine fünf Brüder empfing Albrecht v. Waldenfels, der älteste Sohn Martins, 1433 zu markgräfllichem Rittermannlehen zwei Drittel am Schloß in Burghaig nebst zwei Gütern und fünf Söldengütern dort, einen Hof in Unterauhof sowie diverse Güter außerhalb des Untersuchungsraums in Losau, Steinbach und Triebenreuth (alle LK Stadtsteinach). Ernst Georg v. Waldenfels als letztem der obengenannten sechs Brüder gehörte 1487 der Schloßanteil allein, dazu eine Schenkstatt und neun Sölden im Dorf sowie ein Hof in Unterauhof. Damit hielt er den Großteil des Besitzes der Linie Burghaig als Mannlehen in Händen⁴⁵. Vom Restbestand verkaufte dessen Neffe, der Wirsberger Amtmann Sebastian v. Waldenfels, im Jahre 1495 für 920 Gulden unter anderem sechs Güter zu Burghaig an die Markgrafen Sigmund und Friedrich VI.⁴⁶.

Nach einer Phase der Besitzersplitterung infolge diverser Erbteilungen, die mitunter die Ritterherrschaften Burghaig und Grünwehr gemeinsam betrafen, vereinigte Georg Christoph v. Waldenfels schließlich bis 1591 erneut den gesamten Güterkomplex des Burghaiger Ritterguts⁴⁷. Zuvor war das Schloß im zweiten Markgrafenkrieg am 14. Juli 1553 niedergebrannt und nicht vor 1566 wieder aufgebaut worden⁴⁸. Eine außerordentlich hohe Schuldenlast zwang schließlich im Jahre 1605 Georg Christoph sowie dessen Bruder Rudolf zu Rugendorf dazu, die Rittergüter Grünwehr und Burghaig für zusammen 30.000 Gulden an den brandenburgischen Geheimen Rat und Kanzler Friedrich Hilderich v. Varel abzugeben⁴⁹.

Für die nächsten 160 Jahre blieb Burghaig nun im Familienbesitz der v. Varel⁵⁰. Die einschlägigen Belehnungen und Besitzaufstellungen dokumentie-

167 f. mit allen Belehnungen der Linie Lichtenberg der v. Waldenfels, soweit sie Burghaig betreffen, sowie ihrer dortigen Besitznachfolger. Nach vorliegender Quellenlage ist die Datierung eines Lehensheimfalls des Lichtenbergischen Drittels auf 1622 durch v. WALDENFELS (Waldenfels IV, 21) unzutreffend.

⁴⁴ StABa C 7/IIb, Nr. 41, fol. 8.

⁴⁵ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 115–118 (18./28.12.1414, 21.6.1433); KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 163 f. mit allen Belehnungen der v. Waldenfels zu Burghaig bis zu diesem Zeitpunkt.

⁴⁶ StABa A 165/I, Lade 519, Nr. 242 (Kaufbrief von 1495 I 21).

⁴⁷ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 18ff.; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 164 mit allen Belehnungen.

⁴⁸ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 18; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 174.

⁴⁹ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 20 (16.2.1605); KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 166, dessen Datierung 23.3.1605 allerdings den Zeitpunkt der Belehnung bezeichnet.

⁵⁰ Ebd. 166 f. mit sämtlichen Belehnungen.

ren während dieser Zeit lediglich den Verlust einiger Güter im Bambergischen. Die Plünderung Burghaigs im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges am 4. Mai 1634 zog offensichtlich auch das Schloß schwer in Mitleidenschaft. Noch 1690/95 wurden die Gebäude von den Besitzern als „sehr eingegangen und auf dem Einfall“ stehend bezeichnet⁵¹, jedoch bis spätestens 1717 allem Anschein nach wiederhergestellt⁵². Gleichwohl scheint die Herrschaft der v. Varell auf ihrem Gut in Burghaig alles andere als harmonisch verlaufen zu sein, denn 1719 beabsichtigte Johann Christoph v. Varell wegen der „vielen Verdrießlich- und Strittigkeiten, die ich allhier haben und leiden muß“, das Rittergut zu verkaufen. Allerdings scheiterten diese Pläne an der verweigerten markgräflichen Genehmigung⁵³. Gleiches galt im übrigen auch für den Versuch des Georg Adam v. Varell, brandenburgischer Geheimer Rat und Generalfeldmarschall des fränkischen Kreises, die Schenkstatt in Burghaig 1753 für 3.000 Schillinge an Johann Pöhlmann zu veräußern⁵⁴. Mit dem Ableben des Georg Adam v. Varell am 6. November 1765 erlosch schließlich das Adelsgeschlecht im Mannesstamm, womit das Rittergut Burghaig als erledigtes Lehen an das Markgraftum Brandenburg-Bayreuth heimfiel⁵⁵. Danach wurde der grundherrliche Bestand zerschlagen, die Güter in einem markgräflichen Verwaltungsamt zusammengefaßt und die Schloßgebäude für kurze Zeit als vogtländisches, später einfaches Ritterlehen ausgegeben.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Burghaig 1605⁵⁶:

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Burghaig: 1 Schloß, 1 Schenkstatt, 11 Söldengüter
Feldbuch: 2 Höfe

⁵¹ Zitiert nach ebd. 174.

⁵² Vgl. ebd. 170 f. mit Schloßbeschreibungen von 1717, 1765 und 1772. Die Baulichkeiten des Burghaiger Schlosses werden in einem Anschlag von 1765 folgendermaßen geschildert (StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3436, Prod. 28): „Der adeliche Ansz von Quatersteinen und Mauerwerck, 3 Stockwerck hoch, mit darinnen befindlichen wohnbaren 6 Stuben, Camern, räumlichen Saal und Haußplatz, Gewölbern, Küchen, und Pferd-Stallungen, auch doppelten Getraydt-Böden“. Hinzu kamen eine zweistöckige Verwalterswohnung gegenüber dem Schloß, eine gemauerte Scheune im Schloßhof sowie ein Waschhaus am oberen und ein Back- und Hühnerhaus am unteren Schloßplatz. Den baulichen Gesamteindruck komplettiert ein Urbar von 1778 (StABa C 13, Nr. 1512, Prod. 60, Kopie): „Das Schloß und Ansitz daselbst, so mit schönen Gemäuern, Gewölben, Kellern und einer adelichen Wohnung versehen, samt einen Verwalters Hauß, so zwieegätig, unten mit einer Vieh-Stuben und Stallung, oben mit ziemlichen Gebäuden, auch schönen Schütt-Böden erbauet und finden sich ferner noch an Neben-Gebäuden dabey zwey Städel, Kälter, Brau- und Mulz Hauß, darunter schöner Keller zu Wein und Lager-Bier zu gebrauchen. Um den Hoff liegen Kuchen-Gärtlein, welche ehedeßen Wein-Gärten gewesen gegen Morgen, gegen Mittag untern Schloß einen Graben Graß-Garten. Ist übrigens das Schloß mit zweyen Thoren und einer Mauer umfängen“.

⁵³ Ebd. Nr. 1499, 1512, Prod. 61.

⁵⁴ Ebd. Nr. 1510.

⁵⁵ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 167.

⁵⁶ Anschlag und Erbregister über die Rittergüter Burghaig und Grünwehr, 1605 (Druck bei v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 401–412).

Unterauhof: 1 Hof

Hochstiftisch-bambergische Lehen

Höchstädt: 1 Hof
Poppenholz: 3 Sölden
Rugendorf: 1 Gut
Schwarzach: 1 Hof

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Burghaig 1772/1778⁵⁷:

Allode

Burghaig: 1 Jägerhaus
Schwarzholz: 1 Hof
(bei Burghaig)

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Burghaig: 1 Schloß, 1 Wirtshaus, 11 Söldengüter
Feldbuch: 2 Höfe
Unterauhof: 1 Hof

Hochstiftisch-bambergische Lehen

Schwarzach: 1 Hof

Cottenau

Hatte sich der vollständige Rückzug der Herren v. Cottenau aus dem gleichnamigen Dorf durch den Verkauf ihrer bambergischen Lehen (1 Hof, 1½ Sölden oder 2 Höfe, 3 Sölden) an Jörg bzw. Veit v. Wallenrod bereits 1486/89 angedeutet⁵⁸, so wurde dieser nach der vermutlich um 1491 erfolgten Veräußerung auch der freieigenen Güter an den Wirsberger Amtmann Sebastian v. Waldenfels endgültig vollzogen⁵⁹. Dessen 1495 erfolgte Auftragung eines erstmals genannten Sitzes mit Wassergraben zu erblichem Rittermannlehen an die Markgrafen Friedrich VI. (d.Ä.) und Sigmund gegen die lebenslange Nutzung des Amtes Wirsberg könnte möglicherweise den Cottenau'schen Allodialbesitz zumindest zum Teil konkretisieren. Doch ist aufgrund der urkundlich schweren Faßbarkeit freien Eigens eine exakte Datierung der

⁵⁷ StABa C 9/VI, 1a, Nr. 3449/I, Prod. 4 (Schloßbeschreibung Burghaig vom 28.8.1772); C 13, Nr. 1512, Prod. 60 (Urbar des Ritterguts Burghaig 1778, Kopie).

⁵⁸ StABa A 90/III, Lade 482, Nr. 1785 (Aufschreibbrief von 1486 III 16), 1786 (Aufschreibbrief von 1489 III 5).

⁵⁹ KUNSTMANN, Guttonberg, 152; v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 191. Als Indiz für den Cottenauer Besitzerwerb durch Sebastian v. Waldenfels um 1491 ist der Umstand heranzuziehen, daß dieser gerade in diesem Jahr seinen Dienst als markgräflicher Amtmann im nahegelegenen Wirsberg antrat.

Entstehung des Ansitzes kaum möglich, so daß diesen auch Sebastian v. Waldenfels selbst errichtet haben könnte⁶⁰.

Von Sebastian v. Waldenfels, der kinderlos blieb, ging die Ritterherrschaft Cottenau bald im Kaufwege auf Veit (I.) v. Guttenberg-Henlein über. Hierbei schwanken die Angaben über den Zeitpunkt des Besitzwechsels in der Literatur zwischen 1511 und 1523⁶¹, doch muß dieser nach Quellenaussagen wohl kurz nach 1501 angesetzt werden⁶². Zu den markgräflichen traten bald auch bambergische Lehen, welche die Söhne Veits (I.), Christoph (I.) und Kaspar (I.), die 1523 mit Cottenau belehnt worden waren, noch im gleichen Jahr von den v. Waldenfels in Form eines Hofes und zweier Sölden erwarben. Offensichtlich handelte es sich bei diesen Gütern um diejenigen, die 1489 von den Herren v. Cottenau an die v. Wallenrod abgegeben worden waren⁶³.

Nach dem Erbteilungsvertrag der vier Söhne aus der zweiten Ehe Veits (I.) v. Guttenberg-Henlein gelangte das Rittergut Cottenau 1525 endgültig an Kaspar (I.) und Rüdiger (II.), während Hans (VI.) und Christoph (I.) die Besitzungen in Kirchleus zufielen. Die Ritterherrschaft Cottenau umfaßte zu dieser Zeit im Ort den Sitz samt Zubehör, zwei Höfe und vier Sölden als markgräfliche sowie je zwei Höfe und Sölden als bambergische Lehen. Den Bauernkrieg überstanden die Schloßgebäude offenbar unbeschadet, da Kaspar und Rüdiger nach der Niederschlagung des Aufstands 1526 lediglich 70 Gulden Ausgleich wegen „Farnusschäden“, d.h. Schäden an der beweglichen Habe und der Einrichtung, erhielten. Das Rittergut Cottenau blieb noch bis zum Jahre 1618 im Familienbesitz der v. Guttenberg-Kirchleus, erst dann machten akute Geldnöte dessen Verkauf durch den bambergischen Rat Georg Wolf (I.) v. Guttenberg, den Enkel Rüdigers (II.), notwendig⁶⁴.

Zur Begleichung seiner Schulden, von denen er bereits 600 Gulden von seinem Vater Hans Rüdiger (III.) übernommen hatte, veräußerte Georg Wolf (I.) v. Guttenberg 1618 den Rittersitz Cottenau mit allem Zubehör für 10.800 Gulden an Hans Christoph v. Wallenrod⁶⁵. Zwar erhielt jener am 11. Dezember des folgenden Jahres die markgräfliche Belehnung und erwarb darüber hinaus auch die mit der Ritterherrschaft verbundenen bambergischen Güter im Ort, doch führte die Tatsache, daß die Kaufsumme nicht in bar bezahlt worden war, sondern als Hypothek auf dem Besitz ruhte, sowie anhaltende Zahlungsschwierigkeiten des Käufers zu dauernden Konflikten zwischen den Vertragsparteien und somit zu einer fortwährenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Besitzverhältnisse. In einem Vergleich vom 17. Juni 1623 waren die Beteiligten schließlich zu Kompromissen bereit. Georg Wolf (I.)

⁶⁰ KUNSTMANN, Guttenberg, 152 (22.1.1495); v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 191.

⁶¹ Vgl. KUNSTMANN, Guttenberg, 152 und BISCHOFF, Guttenberg, 39, die für die Zeit um 1511 eintreten sowie WALDENFELS, Waldenfels IV, 191, der 1523 für gegeben hält.

⁶² StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 156, Nr. 351.

⁶³ KUNSTMANN, Guttenberg, 152.

⁶⁴ Ebd. 153 f. mit allen Belehnungen der v. Guttenberg; BISCHOFF, Guttenberg, 42 (Tafel 5) mit einer Genealogie der Nebenlinie der v. Guttenberg-Kirchleus zu Cottenau.

⁶⁵ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 156, Nr. 351; KUNSTMANN, Guttenberg, 154 (19.10.1618).

v. Guttenberg ließ 500 Gulden von den rückständigen Zinsen nach, während Hans Christoph v. Wallenrod seinem Gläubiger seine Besitzungen zu Falls (LK Stadtsteinach) übergab und einige Schuldforderungen Georg Wolfs v. Guttenberg übernahm. Auch verpflichtete er sich, den Rest des Kaufpreises alsbald zu entrichten und aus dem Bestand des Ritterguts nichts zu veräußern. Bis zur Hinterlegung des Geldes sollte die Ritterherrschaft verpfändet bleiben, im Falle der Nichterfüllung wieder an den v. Guttenberg zurückfallen. Offensichtlich war Hans Christoph v. Wallenrod jedoch auch zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, denn noch am Tage des Vergleichs verpfändete er Cottenau um 6.448 Gulden an den brandenburgischen Rat Dr. Prenner, um damit seinen Gläubiger zu befriedigen. Dies hatte unter anderem zur Folge, daß sich Prenner 1624 beim Landesherrn über den wirtschaftlich schlechten Zustand der Gutsherrschaft beschwerte. Offenbar hatte aber neben Hans Christoph v. Wallenrod auch dessen unmündiger Neffe Hans Rudolf, vertreten durch seinen Vormund Hans Andres v. Wallenrod, Besitzanteile an Cottenau erworben, denn noch 1623 nahm er eine Hypothek in Höhe von 4.818 Gulden auf sein Rittergut Streitau (LK Münchberg) auf, um auf diese Weise die Schuldentilgung seines Onkels zu unterstützen. Ob dies letztlich auch gelang, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls war Hans Rudolf in der Folgezeit mehrmals gezwungen, die Rückzahlung seiner Hypothek zu verlängern. Am Ende ist auch aus den Akten nicht ersichtlich, ob der 1633 geäußerten Bitte des Hans Joachim v. Wallenrod, des Sohnes des mittlerweile verstorbenen Hans Christoph, um Belehnung mit den Rittergütern Streitau und Cottenau, markgräflicherseits auch entsprochen wurde⁶⁶.

Bereits zuvor, im Jahre 1628, war das bis dahin reichsritterschaftliche Gut Cottenau in einer Steuermatrikel der vogtländischen Ritterschaft erschienen, so daß der Übertritt in das landsässige Adelscorpus schon in der Anfangszeit seines Entstehens ab 1615 erfolgt sein muß⁶⁷.

Danndorf

Die sich erst im Verlauf der frühen Neuzeit ausbildende künßbergische Ritterherrschaft Danndorf basierte im Kern auf mittelalterlichem Güterbesitz, den insbesondere die Hauptlinie Wernstein mit ihren althergebrachten Herrschaftszentren Wernstein und Schmeilsdorf sowie dem Neuerwerb Hain (LK Kronach) einst dort innehatte. Erste entsprechende Nachrichten stammen von 1380/81, als im Rahmen einer Güterteilung der Gebrüder Heinrich (V.) und Friedrich (II.) v. Künßberg unter anderem ein Hof „zu Tanndorf“ durch Schiedsspruch an Heinrich fiel, wofür er Friedrich mit 50 Pfund Heller zu entschädigen hatte⁶⁸. Die künßbergische Präsenz im Ort belegen ebenfalls die Brüder Hans (II.) und Heinrich (VII.), die dem Hans v. Perg 1467 eine von ihrem verstorbenen Bruder Ulrich (III.) erhaltene Sölde

⁶⁶ Die Ausführungen zu der mit dem Verkauf an die v. Wallenrod verbundenen Problematik seit 1618 beruhen auf KUNSTMANN, Guttenberg, 154 f.

⁶⁷ StABa C 13, Nr. 115.

⁶⁸ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 10 (1380 XII 30); M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 9; 29.12.1381).

gegen ein Fastnachtshuhn verliehen⁶⁹. Ebenfalls eine Sölde, die er von Dietz Rülling erworben hatte, gab Friedrich (IV.) v. Künßberg, der ausnahmsweise der Hauptlinie Schnabelwaid entstammte, 1476 dem Kunz Bauer zu Lehen⁷⁰. 1485 veräußerte Heinz (IX.) v. Künßberg unter anderem zwei Sölden in Danndorf an seinen Bruder Ulrich (V.)⁷¹. Auf letzteren war ein weiterer Besitzausbau zurückzuführen, der insbesondere Danndorf, aber auch andere Orte betraf. So wurde diesem 1511 von Dietz Wagner aus Danndorf dessen freieigener Hof zu Zinslehen aufgetragen⁷². Zudem erwarb Ulrich 1516 für 665 Gulden von Matthes v. Giech zu Buchau einen freieigenen Hof in Danndorf sowie einen weiteren in Reutlashof⁷³. Hinzu kam noch im gleichen Jahr für 31 Gulden der Teil eines Gutes in Schwarzach von der Witwe Helena v. Arnim⁷⁴.

Nachdem sich der künßbergische Besitz in Danndorf – einem Ort, der durch den Zentbach geteilt, teils zum bambergischen, teils zum brandenburgischen Territorium gehörte – bislang lediglich bruchstückhaft erfassen ließ, vermittelt das aus dem Jahre 1567 stammende Erbbuch Hans Friedrichs (I.) v. Künßberg, der noch 1556 für 630 Gulden einen Hof von Andreas Gleichen erworben hatte⁷⁵, einen ersten Überblick über den dortigen Gesamtbestand. Demnach verfügte das Geschlecht zu diesem Zeitpunkt über „das große gut“, vier Höfe, sieben kleine Güter, vier Sölden und drei kleine Häuser, die allesamt freieigen waren⁷⁶. Unklar bleibt indes, ob es sich hierbei ausschließlich um den Besitz der Ritterherrschaften Wernstein und Schmeilsdorf handelte oder ob diese Aufstellung auch die Senioratsgüter der v. Künßberg beinhaltete, die separat erstmals 1592 im Ort nachgewiesen sind⁷⁷.

Als selbständiger, herausgehobener Güterkomplex, der vermutlich bereits auch einen herrschaftlichen Wohnsitz aufwies, tritt Danndorf innerhalb der zumeist vereinigten Besitzmasse der v. Künßberg-Wernstein erstmals unter Hans Heinrich (I.) v. Künßberg in Erscheinung. Der beim Bayreuther Hof in hohem Ansehen stehende nachmalige markgräfliche Erbmarschall und Landschaftsdirektor hatte nicht nur 1619 die Rittergüter Wernstein, Schmeilsdorf und Hain (LK Kronach) von seinem Onkel Georg (IV.) geerbt, er erwarb darüber hinaus auch 1625 und 1626 von den v. Redwitz die Rittergüter Nagel und Tüschnitz (beide LK Kronach). Damit vereinigte er in seiner Person den Gesamtbesitz der Hauptlinie Alt-Wernstein. Zu seinem Erbe, das sich 1647 die fünf Söhne teilten, gehörten unter anderem auch die Besitzungen zu Danndorf, die nun zusammen mit dem Rittergut Hain an Adolf August v. Künßberg gelangten. Die auf diese Weise entstandene neue Familienlinie Hain-Danndorf teilte sich beim Ableben Adolf Augusts 1681 nochmals in die Linien Hain und Danndorf, bevor dessen Sohn, der spätere

⁶⁹ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 71 (1467 IX 1).

⁷⁰ Ebd. Nr. 88 (1476 XII 25).

⁷¹ Ebd. Bände, Nr. 6, fol. 127'.

⁷² Ebd. Urkunden, Nr. 142 (1511 I 21).

⁷³ Ebd. Bände, Nr. 6, fol. 157 ff. (Kaufbrief, Abschrift).

⁷⁴ Ebd. fol. 158 ff. (Kaufbrief, Abschrift).

⁷⁵ Ebd. fol. 195 f. (Kaufbrief, Abschrift).

⁷⁶ Ebd. Nr. 10, fol. 112.

⁷⁷ Ebd. Nr. 81.

markgräfliche Generaladjutant Johann Christoph v. Künßberg zu Dannndorf, nach dem Tod seines Bruders Georg Adam 1713 die Ritterherrschaften Danndorf und Hain im Erbgang erneut zusammenführte⁷⁸.

Nicht zu ermitteln ist jedoch der exakte Zeitpunkt der festen Wohnsitznahme der v. Künßberg in Danndorf sowie der Beitritt der dort allmählich entstandenen Adels Herrschaft zur fränkischen Reichsritterschaft. Beides erfolgte wohl frühestens seit 1647, wobei das bereits 1567 bezeugte „große Gut“ als vermutlich ausgebauter Gutshof eine zentrale Rolle im Ort gespielt haben dürfte⁷⁹. Insbesondere unter Johann Christoph v. Künßberg fand fortan ein gezielter Ausbau des Ritterguts Danndorf statt. Auf seine Initiative ist sowohl die Errichtung eines Schlosses als standesgemäßer Adelsitz im Jahre 1717⁸⁰ als auch eine Erweiterung der damit verbundenen Grundherrschaft 1721 zurückzuführen. Neben einigen häuslichen Gütern auf Bamberger Territorium erkaufte Johann Christoph von Georg Friedrich (II.) v. Künßberg aus der Hauptlinie Thurnau-Ermreuth unter anderem eine Anzahl bäuerlicher Anwesen im Kulmbacher Land, die vormals Eigenbesitz der Förtsche gewesen waren⁸¹.

Aus dem Nachlaß des Johann Christoph v. Künßberg resultierte eine erneut eigenständige künßbergische Nebenlinie Danndorf, die nun längere Zeit Bestand hatte. Dessen Söhne Karl Alexander und Wolf Heinrich erhielten 1732 neben Anteilen an Wernstein, Schmeilsdorf und Tüschnitz in der Hauptsache das Rittergut Danndorf, das Wolf Heinrich nach dem kinderlosen Tod Karl Alexanders 1755 alleine zufiel. Dieser veranlaßte daraufhin 1764 zahlreiche Neubauten am Danndorfer Schloß. Nachdem Wolf Heinrichs Enkel Friedrich, Karl und Heinrich v. Künßberg zu Danndorf schließlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ohne Nachkommen verstorben waren, gingen die Besitzungen der somit erloschenen Hauptlinie Danndorf auf deren aus einer Nebenlinie stammenden Vetter Wilhelm Karl Philipp über, der bis 1860 mit den Rittergütern Wernstein, Schmeilsdorf, Danndorf, Hain und Teilen von Tüschnitz wieder nahezu den Gesamtbesitz der Hauptlinie Künßberg-Wernstein in Händen hielt. Diese Vereinigung hielt bis 1937 an. Das Gut Danndorf befindet sich noch heute im Besitz der Familie v. Künßberg⁸².

⁷⁸ ELSTNER, Künßberg, 264, 268–276; StABa M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 31).

⁷⁹ DERS., HONB Kulmbach, 80* Anm. 26, 20.

⁸⁰ Ebd. 20.

⁸¹ StABa A 226, Nr. 8591 (Designation des Ritterguts Danndorf, 1723). Demnach wechselten Allodialgüter in folgenden Orten des Untersuchungsraums in den Besitz Johann Christophs v. Künßberg zu Danndorf und Hain: Allendorf (2 Häuser), Kasendorf (1 Haus), Proß (1 Halbhof, 2 Gütlein, 2 Halbhäuser) und See (1 Gut). Hinsichtlich der „Grampischen Güter“ in See sind gleichwohl noch 1769 Differenzen zwischen den Künßberg-Danndorf und den Künßberg-Thurnau dokumentiert, da letztere weiterhin grundherrliche Rechte geltend machten (StABa G 11/II, Nr. 2029).

⁸² ELSTNER, Künßberg, 277 f.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Danndorf 1723/38⁸³:

Allode

Danndorf:	1 Schloß, 1 Mahlmühle, 1 Wirtshaus, 2 Höfe, 8 Gütlein, 10 Sölden, 3 Häuser, 2 Halbhäuser, 2 Häuslein
Alladorf:	2 Häuser
Au oder Traib:	2 Gütlein
Eben:	2 Güter, 1 Gütlein, 1 Haus, 1 Fischerhäuslein
Eichberg:	3 Güter, 2 Gütlein, 1 Hofstatt
Flurholz:	3 Güter
Hall:	1 Sölde
Kasendorf:	1 Haus
Oberpreuschwitz:	1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof, 1 Gut
Proß:	1 Halbhof, 2 Gütlein, 2 Halbhäuser
Rugendorf:	1 Wirtshaus
Schimmendorf:	1 Sölde
See:	1 Gut
Weiden:	4 Höfe, 1 Gütlein
Zedersitz:	1 Häuslein

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Willmersreuth:	2 Höfe, 1 Tropfhäuslein

Hochstiftisch-bambergische Lehen

Burkheim:	1 Gut
Ludwigschorgast:	1 Mühle

Forstlahm

Über den rechtlichen Status des bambergischen Ritterguts Forstlahm liegen lange Zeit keine Nachrichten vor. Erst ein im Jahr 1793 angelegtes Verzeichnis der Rittergüter im Fürstentum Bayreuth ordnet es der Reichsritterschaft zu⁸⁴. Der exakte Zeitpunkt des Beitritts zum Ritterkanton Gebirg ist deshalb nicht feststellbar, muß aber auf jeden Fall nach 1580 datiert werden,

⁸³ StABa A 226, Nr. 8591 (Designation des Ritterguts Danndorf 1723); G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 90 (Teilungsanschlag über die Güter des verstorbenen Johann Christoph v. Künßberg 1738); ebd., Rechnungen, Nr. 295 (Hauptrechnung des Ritterguts Wernstein 1785/86). Da diese Aufstellung zum Teil auf Schlüssen beruht, die aus der Gesamtheit der vorgenannten Quellen gezogen wurden, ist sie lediglich als Versuch zu werten. Angesichts der häufigen Besitzaufteilungen zwischen den verschiedenen Nebenlinien sowie von Verzeichnissen, die oftmals den Güterbestand mehrerer künßbergischer Ritterherrschaften oder ihrer Teile enthalten, sind die jeweiligen Bestände der einzelnen Rittergüter der Künßberg-Wernstein grundsätzlich nur sehr schwer zu erfassen.

⁸⁴ StABa C 7/VI, Nr. 3045 oder Oberland, Nr. 1776.

da die erste überlieferte Matrikel des Kantons das besagte Gut noch nicht enthält⁸⁵.

Die Grundlage der frühneuzeitlichen Ritterherrschaft Forstlahm bildeten drei offenbar burggräfliche Güter im Ort, die sich 1398 im Lehenbesitz des Bamberger Chorherren und Inhabers der Pfarreien Hof und Kulmbach Johann v. Dietersheim und „seines prunders kinde“ befanden⁸⁶. Wahrscheinlich war es dieser Besitz, der wenige Jahre später, 1406, in Form von zwei Gütern und einer Sölde an die Nichten Johannis, Elisabeth, Kunigunde und Anna v. Dietersheim, zu Lehen ausgegeben wurde – nun allerdings durch Bischof Albrecht von Bamberg⁸⁷. Dies hätte freilich einen vorherigen Wechsel der Oberlehensherrschaft zur Voraussetzung gehabt. Über die Heirat mit Anna v. Dietersheim gelangten schließlich neben deren Katschenreuther Güter insbesondere auch zwei Höfe aus den Forstlahmer Besitzungen an Heinrich v. Waldenfels zu Steinach (= Stadtsteinach), der damit zum Begründer der waldenfelsischen Linie Stadtsteinach-Katschenreuth wurde⁸⁸.

Während Heinrich v. Waldenfels in Forstlahm 1422 einzig über die beiden Höfe verfügte, muß es dort unter seinem Sohn Hans zu einer nicht unerheblichen Besitzerweiterung gekommen sein. Jedenfalls wurde Hans 1433 bambergischerseits neben Gütern im Raum Stadtsteinach mit zwei Höfen und fünf Sölden in Forstlahm belehnt. Offensichtlich setzten die Söhne Kilian, Balthasar, Heinzlein und Hänslin in der Folgezeit die Initiative ihres Vaters fort, denn nachdem sie 1470 den Hof ihres Vetters Oswald v. Waldenfels in Forstlahm erworben hatten, sind sie im Jahr darauf im Besitz von je fünf Höfen und Sölden nachgewiesen. Im Rahmen einer Erbteilung zwischen den letztlich noch verbliebenen Brüdern Kilian v. Waldenfels zu Katschenreuth und Balthasar v. Waldenfels zu Stadtsteinach 1482 wurde der Besitz in Forstlahm schließlich aufgeteilt, so daß beide dort jeweils einen Hof und zwei Sölden erhielten. Nachdem Kilian v. Waldenfels 1490 einen versetzten Hof im Dorf für 200 Gulden wieder ausgelöst hatte, hielt sein Sohn Hans nach diversen Erbgängen bis 1523 den Waldenfels'schen Familienbesitz in Forstlahm mit zwei Höfen und fünf Sölden wieder ungeteilt in Händen. Mit dem Tode Christoph Soldans v. Waldenfels, dem Enkel des Hans, 1637 und dem damit verbundenen Erlöschen der Linie Katschenreuth ging der nunmehr konstant gebliebene Forstlahmer Güterkomplex als bambergisches Rittermannlehen auf den Burghaiger Familienzweig über⁸⁹.

War die Grundherrschaft der v. Waldenfels in Forstlahm bis dahin als Zubehör des Ritterguts Katschenreuth von dort aus verwaltet worden, so entwickelte sich der Ort Forstlahm fortan zum Mittelpunkt einer eigenständigen Adels Herrschaft. Aus den Belehnungen des Johann Christoph Adam v. Waldenfels und seines Onkels Erdmann Ulrich v. Waldenfels mit den Gütern zu Forstlahm (2 Höfe, 6 Sölden) in den Jahren 1694 und 1696 geht hervor, daß

⁸⁵ Vgl. StABa G 11/I, Nr. 1.

⁸⁶ Landbuch Plassenburg, 236.

⁸⁷ StABa B 21, Nr. 5/I, fol. 11.

⁸⁸ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 28, 108. Vgl. ebd. 118 mit einer Genealogie der mit dem Güterkomplex zu Forstlahm ausgestatteten v. Waldenfels zu Katschenreuth, der v. Waldenfels zu Burghaig sowie zuletzt der v. Waldenfels zu Forstlahm.

⁸⁹ Ebd. 108–111 (29.6.1433, 2.4.1482, 20.2.1490).

Johann Christoph Adam um 1695 einen von ihm selbst bewohnten Hof mit der Mitgift seiner Frau in Höhe von 1.000 Gulden zum Adelssitz ausbaute⁹⁰. Nach dessen Ableben wurde das Rittergut 1705 für 105 Gulden jährlich auf sechs Jahre an Wolf Christoph v. Stein verpachtet, bevor dieser nach ständigen Querelen mit den Schwestern und Töchtern des Johann Christoph Adam das Gut vorzeitig zurückgab und dieses ab 1710 an die männlichen Nachkommen Erdmann Ulrichs v. Waldenfels fiel. Die sich fortsetzenden Erbstreitigkeiten beendete schließlich im Jahre 1730 dessen Enkel Erdmann durch einen Vergleich mit den Töchtern Johann Christoph Adams. Gegen einen Betrag von 1.200 Gulden verzichteten diese letztendlich auf alle Ansprüche und räumten Forstlahm. Allerdings zwangen zunehmende Geldschwierigkeiten Erdmann v. Waldenfels schließlich 1733, das Rittergut für 1.000 Gulden an Johann Erdmann Heinrich v. Guttenberg zu veräußern. Doch kauften die Waldenfels'schen Söhne Hans Ernst Sigmund Ludwig und Adolf Ernst den Besitz zehn Jahre später für 12.000 Gulden wieder zurück. 1749 wurden die beiden schließlich durch die noch immer auf Forstlahm lastenden Nutzungsrechte dreier Basen veranlaßt, das Rittergut um 3.000 Gulden an ihren Vetter, den würzburgischen Leutnant Christian Karl Franz v. Ritterich, abzugeben⁹¹.

Seit 1750 mit dem dortigen Ansitz und den sechs Sölden belehnt, mußte Christian Karl Franz v. Ritterich 1755 800 Gulden auf seinen Besitz aufnehmen, um Renovierungsmaßnahmen zu finanzieren. Darüber hinaus sah auch er sich mit den Nutzungsrechten von zwei noch lebenden Fräulein v. Waldenfels konfrontiert⁹². Ein 1764 durchgeführter Wertanschlag des Ritterguts Forstlahm in Höhe von 11.585 Gulden dokumentiert, daß sich Christian Karl Franz v. Ritterich im Laufe der Zeit wohl mit Verkaufsabsichten trug⁹³. Offensichtlich realisierte er diese Pläne jedoch nicht, denn erst im Jahre 1803 ging die bambergische Ritterherrschaft Forstlahm im Kaufwege von seinem Sohn, dem würzburgischen Hauptmann Eugen v. Ritterich, auf den Ge-

⁹⁰ Ebd. 112. Noch heute weist ein Wohnhaus das in Stein gehauene Allianzwappen der Waldenfels-Wallenrod auf und ist damit als ehemaliger Herrensitz erkennbar. Vgl. Richard LENKER, Waldenfels waren jahrhundertlang Dorfherren, in: FH (1992), Nr. 1 mit zwei Fotos des Gebäudes.

⁹¹ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 112 ff. Vgl. v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 39, der den Verkauf offensichtlich unzutreffend auf 1754 datiert.

⁹² v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 114.

⁹³ In der Veranschlagung beschreibt v. Ritterich den Adelssitz wie folgt: „Das Wohnhaus ist von Herrn Johann Christoph Adam v. Wallenfels, als meinem Großvater 1695 von Grund aus mit Quater-Steinen neu erbauet worden, welche Geben 2.000 Gulden gekostet und befinden sich in dem Haus 4 Stuben und so viel Kammern, 2 Böthen, 2 Haus-Plätz, ein Pferd stall, eine gewölbte Küchen nebst Küchen-Gewölbe. Hierzu gehöret ferner ein Kellerhaus, darinnen eine Stuben und Stuben-Kammer nebst einem Keller darunter, dann einen Back-Ofen in dem Hausplatz, ingleichen einen Boden, alles von Stein gemauert. Ingleichen ein großer vor 2 Jahren erbauter Stadel und Viehstall vor 25 bis 30 Stück Vieh nebst einer weiten und Mauer eingefassten Hofreuth“ (zitiert nach v. Waldenfels, Waldenfels IV, 114 f.). Zum Gut gehörten neben zahlreichen Liegenschaften auch acht Grunduntertanen (ebd.).

heimrat Leopold v. Buseck über. Dieser überließ sie wenig später dem Wirt Ganzleben, dem der Besitz schließlich 1812 allodifiziert wurde⁹⁴.

Nur ungenügend Einblick gewähren die Quellen in eine weitere mögliche Gutsherrschaft in Forstlahm. Nur einmal ist eine derartige Möglichkeit überliefert, als der württembergische Leutnant v. Arnim 1798 im Besitz eines Hofes und einer Sölde in Forstlahm erscheint und diese Güter auch 1849 noch innehatte⁹⁵. Unter Umständen lassen sich die genannten Güter auf 1531 kurzzeitig belegte markgräfliche Lehen der v. Waldenfels zurückführen, die diese zusammen mit den bambergischen Lehen besaßen. Wann die etwaige Trennung der beiden Gütergruppen erfolgt sein könnte, läßt sich letztendlich nicht bestimmen, obgleich sie v. Gutenberg in die Zeit vor der Inbesitznahme des Ritterguts Forstlahm durch die v. Ritterich 1749 datiert⁹⁶. Die einschlägigen Quellen bezüglich des Adels lassen indes bis zum Ende der Markgrafenzeit 1792 kein etabliertes zweites Rittergut in Forstlahm erkennen.

Grünwehr

Die Ursprünge des frühneuzeitlichen Ritterguts Grünwehr liegen in einer Behausung der Henlein v. Plassenberg, die nahe der Plassenburg gelegen, den strategisch bedeutsamen Mainübergang der Altstraße nach Hof sicherte und in Verbindung mit einem burggräflichen Wal erstmals im Landbuch von 1398 belegt ist. In der Forschung herrscht wohl grundsätzlich Übereinstimmung darüber, daß die Entstehung des Wals in die frühe Schweinfurter, die des Henlein'schen Hauses dagegen in die spätandechsische Zeit fällt. Doch gestattet die Art der Nennung beider Befestigungen in der Quelle („Die herschafte hat ein walle bey der steinbrucken. Die Henlein haben auch ein behaußung doselbst“)⁹⁷ durchaus unterschiedliche Auffassungen über deren räumlichen Bezug⁹⁸.

Die zahlreichen Besitzwechsel der Folgezeit verdeutlichen, daß wohl keiner der jeweiligen Herren des Sitzes im Grünwehr mit diesem sonderlich verbunden war. So wurde bereits im Jahre 1423 Albrecht Koch markgräflicherseits mit einem „hauß by der Steynern brucken gelegen mit seiner zugehorungen, das mit wasser umbflossen ist“ belehnt, das er zuvor von Friedrich (IV.) Henlein im Kaufwege erhalten hatte. Dem markgräflichen Koch („unserm Koch“) folgten in kurzen Zeitabständen nacheinander im Lehensbesitz Albrecht v. Buch mit seinen vier Brüdern 1429, Kunz Zimmermann

⁹⁴ Ebd. 114; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 39 f.

⁹⁵ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 117; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 40.

⁹⁶ Ebd. 39.

⁹⁷ Landbuch Plassenburg, 178.

⁹⁸ Während HERRMANN, Kulmbach, 36 f. von zwei unterschiedlichen Befestigungen östlich und westlich der Steinernen Brücke über den Main ausgeht, beziehen sich nach KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 147 beide Nennungen auf ein und denselben Ort, so daß der Ansitz der Henlein auf dem Erdhügel des alten „walle“ stand. GUNZELMANN u. a., Kulmbach, 120 hingegen halten beide Möglichkeiten für denkbar, betonen jedoch, daß letztlich nur der Standort des Henlein'schen Hauses, nämlich das ehemalige Betriebsgelände der Sandlerbrauerei in der Mainschleife westlich der alten Brücke, als gesichert gilt.

1446, der zuvor den Besitz zusammen mit dem Kulmbacher Bürger Kunz Fürsfihe erworben und dessen Hälfte abgelöst hatte, Kunz Fürsfihe 1450, der nun seinerseits von Kunz Zimmermann den Sitz im Grünwehr gekauft hatte, sowie der markgräfliche Landschreiber Mathias Thalmann und der Ritteradelige Peter (d.Ä.) v. Redwitz 1467⁹⁹.

Eine erneute Veräußerung des Ansitzes, diesmal durch Peter (d.Ä.) v. Redwitz an Sebastian v. Waldenfels um 1486/87, führte dazu, daß Grünwehr nun erstmals für längere Zeit unter der Herrschaft ein und desselben Geschlechts stand¹⁰⁰. Im Jahre 1488 erhielt der Wirsberger Amtmann Sebastian v. Waldenfels die markgräfliche Belehnung über den Sitz „zum Grunwerde unter Plassenberg in der Au gelegen mit dem Graben, den Häusern, den Stallungen und anderen davor, soweit das Getull hiediessent mayns umfängen hat“¹⁰¹. Bereits im Jahr darauf errichtete dieser ein neues Hauptgebäude, wobei das alte Haus offenbar bestehen blieb und in den Quellen forthin als zumeist ödes „Wasserhaus“ bezeichnet wird¹⁰². Nachdem Sebastian v. Waldenfels seinem Vetter Kaspar 1491 unter anderem je einen Hof in Schwarzach und Altenreuth (wohl bei Harsdorf) für 1.000 Gulden rh. überlassen hatte, verkaufte er diesem 1495 um 750 Gulden rh. auch das kleine Schloß im Grünwehr. Obgleich es noch ein Jahr später zu Differenzen zwischen den Vettern um die Herausgabe des Kaufbriefs kam, vereinigte Kaspar v. Waldenfels damit in seiner Person die Ritterherrschaften Grünwehr und Burghaig¹⁰³.

Das väterliche Erbe teilten sich 1523 die beiden Söhne Kaspars, Christoph und Georg. Mit Christoph v. Waldenfels, der Grünwehr erhalten hatte, ist erstmals auch weiterer mit dem Rittergut verbundener Güterbesitz nachgewiesen, da er 1526 das Heiratsgut seiner Frau in Höhe von 500 Gulden auf seinen, aus zwei Höfen und vier Sölden bestehenden Besitz in Gumpersdorf verschrieb. Nach Christophs kinderlosem Tod 1537 fiel auch die Ritterherrschaft Grünwehr an seinen Bruder Georg, der die vollständige Zerstörung des Schlosses im zweiten Markgrafenkrieg 1553/54 erleben mußte.

Inwieweit bereits zuvor auch der alte Ansitz im Rahmen des meranischen Erbfolgekrieges zwischen 1248 und 1260 oder des Hussiteneinfalls 1430 Schaden genommen hatte, läßt sich aufgrund der fehlenden Nachrichten nicht eindeutig beantworten. Der Wiederaufbau des frühneuzeitlichen Rittersitzes erfolgte indes erst im Jahre 1577 unter Hans Karl v. Waldenfels, dem letzten der vier Söhne Georgs, der nach einer Erbeinigung mit seinen Neffen 1563 noch im gleichen Jahr allein mit der Ritterherrschaft Grünwehr belehnt worden war¹⁰⁴. Als weiterer Güterbesitz sind 1578 zwei Häuser

⁹⁹ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 148 (27.2.1423, 24.6.1429, 25.11.1446, 28.12.1450, 16.9.1465, 4.6.1467).

¹⁰⁰ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 185, 190 mit einer Aufstellung der Herrschaftsfolge der Herren v. Waldenfels auf Grünwehr von 1487–1605.

¹⁰¹ Zitiert nach KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 149 (22.1.1480). Vgl. auch v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 185. Die Belehnung verdeutlicht, daß der Sitz zu diesem Zeitpunkt durch einen Palisadenzaun („Getull“) abgegrenzt war (vgl. GUNZELMANN u. a., Kulmbach, 121).

¹⁰² v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 185; GUNZELMANN u. a., Kulmbach, 120.

¹⁰³ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 185 f.; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 149 (12.12.1495).

¹⁰⁴ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 186 f.; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 149 ff.

im Grünwehr belegt, deren lehenrechtliche Qualität Hans Karl durch den fürstlichen Lehenhof von Mann- zu Zinslehen verändern ließ¹⁰⁵. Das Erbe Hans Karls v. Waldenfels traten 1587 dessen Neffen an, von denen schließlich Georg Christoph sowohl Grünwehr als auch Burghaig erhielt. Zunehmende Schulden zwangen diesen jedoch, die beiden Rittergüter 1605 an den brandenburgischen Kanzler und Geheimrat Friedrich Hilderich v. Varell zu veräußern. Im Grünwehr betraf dies den dortigen Ansitz „unter dem Schloßberg gelegen“, mit einem Wasserhaus und zwei Hofstätten¹⁰⁶. Damit endete in der Kulmbacher Vorstadt eine Periode von nahezu 120 Jahren v. Waldenfels'scher Herrschaft.

Fortan prägten erneut zahlreiche Besitzwechsel die weiteren Geschehnisse des kleinen Ritterguts. Bereits zu Beginn des Jahres 1615 war es zwischen Friedrich Hilderich v. Varell und Ernst Sebastian v. Junius zum Konzept einer Kaufabrede gekommen, nach dem der Preis 3.735 Gulden betragen sollte¹⁰⁷. Die Belehnung des v. Junius mit Grünwehr wenig später bestätigt schließlich das verbindliche Zustandekommen des Kaufvertrags¹⁰⁸. Doch schon 1619 zeigt eine diesbezügliche Belehnung der Gebrüder Hans Joachim und Wilhelm v. Giech für sich und als Lehensträger für ihren abwesenden Bruder Alexander, daß ein abermaliger Besitzwechsel stattgefunden hatte¹⁰⁹. Von Christian Carl (I.) v. Giech zu Thurnau, dem Enkel des Hans Joachim v. Giech, gelangte das Rittergut im Grünwehr schließlich 1673 im Kaufwege an seinen Schwager und ehemaligen Vormund Wolf Ernst v. Lindenfels zu Weidenberg. Aus dieser Transaktion und der nachfolgenden Belehnung von 1674 geht erstmals auch die Überführung des bislang der fränkischen Reichsritterschaft zugehörigen Gutes in die vogtländische Ritterschaft hervor¹¹⁰.

Einen Eindruck über den Grad der Zerstörung des Sitzes im Grünwehr vermittelt das Tagebuch des Hofpredigers Georg Thiel über die Belagerung Kulmbachs in den Jahren 1553 und 1554, in: HzF III, 357, 368 f., das von der Niederbrennung des Schlosses 1553 sowie vom vergeblichen Versuch der bundesständischen Truppen am 7.5.1554 berichtet, auch noch das übriggebliebene Mauerwerk abzutragen („aber das alt gemäuer war ihnen zu stark“). Eine Besitzbeschreibung im Rahmen eines auf 2.500 Gulden geschätzten Anschlags aus der Zeit um 1619/29 (StAba A 226, Nr. 8333; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 150 f. Vgl. hingegen WALDENFELS, Waldenfels IV, 188 f., der die Aufstellung auf die Zeit um 1578 datiert) beschreibt das neuerbaute Schloß im Grünwehr wie folgt: „Grünwehr, der Ansitz, brandenburgisches Lehen. Steinern, durchaus gewölbet, oben mit 4 schönen Stuben, 5 Cammern, Schüttböden und Sälen, zur Wohnung ganz bequem nach aller Notdurft erbaut. Rings umher mit einem gefütterten Wassergraben umfassen, samt dem Vorhof, darin ein Viehhaus, welches auch zweigöttig, mit 2 schönen Stuben, 3 Kammern, Schüttböden, unten mit einer Vieh Stallung und Badstuben, gegenüber von Neuen ein Stadel, Stallung uff 8 Pferd samt einer Torstuben, Cammern und unterschiedlichen Schweinställen zu einer Haushalte ganz dienlich. Ferner [...] ein guter frischer Keller zum Rittergut gehörig“. Darüber hinaus gehörten neben diversen Liegenschaften auch sechs Untertanen zur Gutsherrschaft.

¹⁰⁵ Ebd. 188 (24.11.1578).

¹⁰⁶ Ebd. 189; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 150 (16.2.1605).

¹⁰⁷ StAba A 165/I, Lade 526, Nr. 842 (Konzept von 1615 II 7).

¹⁰⁸ StAba A 175, Lade 679, Nr. 1774 (Lehenrevers von 1615 V 6).

¹⁰⁹ Ebd. Lade 663, Nr. 1201 (Lehenbrief und Revers von 1619 III 18).

¹¹⁰ Ebd. Lade 682, Nr. 1876 (Lehenbrief von 1674 XII 30); C 13, Nr. 2946, Prod. 2, 3, 5.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Grünwehr 1605¹¹¹:

Allode

Gumpersdorf: 2 Höfe, 4 Sölden

Poppenholz: 2 Sölden

Ramscheid: 4 häusliche Güter (nicht näher bezeichnet)

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Grünwehr: 1 Ansitz mit Wassergraben, Viehhaus, Stallung, Stadeln, Schulhaus und Kellern sowie verlassenem „Wasserhaus“, 3 Häuser „vorm Thor“

Feldbuch/ 2 Höfe, 1 Sölde

Poppenholz:

Katschenreuth

Einen von mehreren Herrschaftsschwerpunkten der Herren v. Waldenfels im Kulmbacher Land stellte das Dorf Katschenreuth dar. Neben drei burggräflichen Gütern in Forstlahm verfügten hier zunächst Johann v. Dietersheim, Chorherr zu St. Stephan in Bamberg und Pfarrer in Kulmbach und Hof, sowie die drei Töchter seines verstorbenen Bruders Hermann 1398 über „eine behausung mit wasser umbfangen“, die freies Eigen war¹¹². Durch die Vermählung mit Anna v. Dietersheim, einer der drei Schwestern, setzte sich Heinrich v. Waldenfels zu Steinach (= Stadtsteinach) zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Besitz des Hauses zu Katschenreuth und von zwei Höfen in Forstlahm¹¹³. Dabei brachte er möglicherweise einen weiteren freieigenen Hof in Katschenreuth mit in die Ehe ein, den sein Vorfahre Reiwin v. Waldenfels 1316 als Zubehör des Castrum Burghaig von dem Würzburger Johanniterkomtur Berthold v. Henneberg erworben hatte. In der Folgezeit führte die herrschaftliche Entwicklung in Katschenreuth zur Ausbildung eines Ritterguts sowie einer neuen gleichnamigen Waldenfels'schen Familienlinie¹¹⁴. Belegt ist diese erstmals 1449, als in einer Besitzaufzeichnung die von Waldenfels als in „zu Katzenreuth gesessen“ erscheinen. Mit Kilian v. Waldenfels, dem vermutlichen Enkel des vorgenannten Heinrich, ist 1470 der erste Vertreter dieses Adelsgeschlechts namentlich als in Katschenreuth ansässig bezeugt¹¹⁵. In der Erbteilung von 1482 sicherte sich Kilian v. Waldenfels schließlich die Katschenreuther Besitzungen „mit dem pawe und garten und graben daselbst“, während sein Bruder Balthasar gegen eine Ausgleichszahlung von 600 Gulden das Rittergut Stadtsteinach erhielt. Das

¹¹¹ Anschlag und Erbregister über die Rittergüter Burghaig und Grünwehr 1605 (Druck bei v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 401–412).

¹¹² Landbuch Plassenburg, 236, 241.

¹¹³ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 28, 108; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 187.

¹¹⁴ Vgl. v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 35 mit einer Genealogie der v. Waldenfels zu Katschenreuth.

¹¹⁵ Ebd. 28.

zuvor im Hussitenkrieg 1430 vermutlich verheerte Schloß in Katschenreuth war bis zu diesem Zeitpunkt wieder aufgebaut worden¹¹⁶.

Die Geschehnisse des Ritterguts Katschenreuth bestimmten forthin die Nachkommen des Kilian v. Waldenfels, an dessen Enkel Martin nach weiteren zeitweiligen Erbteilungen zuletzt die gesamte Adels Herrschaft fiel. Hierzu hatte dieser nach dem Tode seines Bruders Hans Heinrich 1563 und dessen Sohnes Georg Heinrich 1576 seine Schwester Magdalena, verwitwete v. Guttenberg-Steinenhausen, bis 1583 mit einem Geldbetrag von 600 Gulden abfinden müssen. Da Martin v. Waldenfels jedoch meist das kurz zuvor angekaufte Rittergut Lindenberg als Wohnsitz bevorzugte, wurde ein Großteil der Katschenreuther Schloßherrschaft verpachtet.

Im Jahre 1606 übernahm Martins Sohn Christoph Soldan das dortige Erbe und damit einen Ansitz nebst Kellerhaus, Viehstall, gemauertem Stadel und Pferdestall, der offenbar dringend einer umfangreichen Renovierung bedurfte. Bereits in den Jahren 1607/08 erfolgte mit einem Aufwand von 800 Gulden der nahezu vollständige Neubau der Schloßgebäude mitsamt der Tore und Stallung. Für weitere 800 Gulden wurde der sogenannte „Schnecken“ errichtet, bei dem es sich um einen Turm mit Wendeltreppe handelte, an den sich ein auf Erlenpfählen im Wasser stehender Bau anschloß. Das derart erweiterte Katschenreuther Schloß wurde jedoch bereits am 24. Juli 1633 im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges von kaiserlichen Truppen zum Teil niedergebrannt, so daß das Wohnhaus noch 1642 erhebliche Schäden aufwies. Auch sind die in der Nähe des Adelssitzes gelegenen bäuerlichen Anwesen noch 1637 als öde überliefert. Mit dem Ableben Christoph Soldans v. Waldenfels als letztem der Linie Katschenreuth im Mannesstamm endete die Herrschaft der Herren v. Waldenfels in Katschenreuth schließlich 1637¹¹⁷.

Bis zu ihrer erneuten Vermählung im Jahre 1640 war Katschenreuth nun Witwensitz der Katharina Maria v. Waldenfels, der zweiten Frau Christoph Soldans. Anschließend fiel die Ritterherrschaft, wie dies bereits 1637 in Lindenberg der Fall gewesen war, an dessen Schwester Anna Cäcilia v. Waldenfels und die Enkelin seiner zweiten Schwester Margaretha, Maria Amalia v. Künßberg. Der Tod Anna Cäcilias 1645/46 vereinigte beide Rittergüter in der Person Maria Amalias, die diese fortan durch drei Verhelichungen nacheinander in den Familienbesitz der v. Lindenfels (ab 1645/46), v. Guttenberg zu Fischbach (ab 1655) und v. Zedtwitz (ab 1667) einbrachte¹¹⁸. Für 1673 überliefert, stand Katschenreuth hierbei unter der Verwaltung eines bestellten Vogtes namens Georg Jobst¹¹⁹. Nachdem Maria Amalia v. Zedtwitz 1693 verstorben war, erhielten Georg Christoph und Philipp Christoph v. Guttenberg zu Fischbach, ihre beiden Söhne aus zweiter Ehe, das Rittergut Lindenberg und Eva Ursula v. Zedtwitz, geb. v. Lindenfels, ihre Tochter aus erster Ehe, das Rittergut Katschenreuth¹²⁰. Aus dessen grundherrschaftlichem Verband waren allerdings zu diesem Zeitpunkt bereits die Bamberger

¹¹⁶ Ebd. 28 f.; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 187 (2.2.1482).

¹¹⁷ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 31–34; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 188 f.

¹¹⁸ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 34; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 189.

¹¹⁹ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 112, Nr. 225/2d (8.9.1673).

¹²⁰ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 34; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 189.

Lehen in Forstlahm, die 1637 im Erbgang an die waldenfelsische Linie Burg-haig gekommen waren¹²¹, sowie markgräfliche Lehen in Windischenhaig¹²² ausgeschieden.

Im Jahre 1707 verkaufte der Obristwachtmeister Johann Karl v. Zedtwitz, der Gemahl Eva Ursulas, das reichsfreieigentümliche Rittergut Katschenreuth mit Zubehör und Schäferei sowie einem Hof in Frankenberg um 16.600 Gulden und 100 Dukaten Leikauf an die verwitwete Gräfin Maximiliane Katharina von Giech zu Thurnau und Buchau¹²³. Den bis dahin in Katschenreuth tätigen Gutsverwalter namens Bieber übernahm die Gräfin in ihre Dienste¹²⁴. Offenkundig verzögerte sich jedoch die vollständige Ent-richtung des Kaufpreises derart, daß dies 1712 Gegenstand eines Reichs-kammergerichtsprozesses in Wetzlar wurde¹²⁵. Eine Einigung ist zwar nicht überliefert, muß aber dennoch erfolgt sein, da es der Gräfin von Giech schließlich 1723 möglich war, die freieigene Ritterherrschaft Katschenreuth mit Schloß, Brauhaus und Schäferei sowie einem Hof in Frankenberg um 22.360 Gulden frk. und 100 Louisdor Leikauf an den kurmainzischen und bambergischen Hofrat Johann Gottfried (III.) v. Guttenberg zu Steinenhau-sen zu veräußern¹²⁶.

Für die restliche Zeit seines Bestehens blieb das Rittergut nun im Besitz der v. Guttenberg-Steinenhausen, wenngleich aus einem Güteranschlag von 1752 hervorgeht, daß die neuen Herren nicht mehr auf Schloß Katschenreuth leb-ten¹²⁷. Mögen die dortigen Gebäude bis dahin noch in einem zufriedenstel-lenden Zustand gewesen sein, so dokumentieren entsprechende Aufzeich-nungen aus dem Jahre 1784, daß das Schloß „in der Länge nicht mehr zu bewohnen möglich“ war¹²⁸. Offensichtlich war Katschenreuth bereits zuvor aus dem Blickfeld des guttenbergischen Interesses gerückt. Diese Einschät-zung bestätigt überdies der ebenfalls 1784 vorgenommene Verkauf des Schä-ferieguts in Katschenreuth für 335 Gulden frk. durch den Oberstleutnant und Geheimen Rat v. Guttenberg zu Bamberg an Nikolaus Dörfler aus Kat-schenreuth¹²⁹. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, an deren Ende die vollständige Zerschlagung des dortigen Ritterguts stand. Der Verkauf der Schloßgebäude auf Abbruch setzte zwischen 1832 und 1856 schließlich den

¹²¹ Vgl. oben 405.

¹²² StAWü Schloßarchiv Kirchlauter, Bände/Amtsbücher/Katschenreuth, Lehenbuch des Martin v. Waldenfels über das Rittergut Katschenreuth 1605 ff.; K 116, Nr. 234 (Urbar des Ritterguts Katschenreuth 1691).

¹²³ Ebd. K 112, Nr. 226/1b, c (8.7.1707).

¹²⁴ Ebd. Nr. 226/3.

¹²⁵ StABa B 58/III, Nr. 5700.

¹²⁶ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 114, Nr. 230/1b (1.9.1723).

¹²⁷ Der Ansitz in Katschenreuth wird dabei wie folgt beschrieben: „Der adeliche Siz und Schloß, so meistens von Stein und Mauerwerck mit einem Wassergraben umgeben. Eben in diesen Schloßhof befinden sich 2 Städel, 4 Ochsen- und Vieh Ställe, ein Backhaus, auch 2 Gewölben, 1 Multz Tenne nebst einen guten Keller, wie auch ein Brunnen im Schloßhof“. Hinzu traten als häusliche Güter eine Schä-ferei mit Haus im Dorf sowie eine Hofstatt in Frankenberg (StAWü, Schloßar-chiv Kirchlauter, K 167, Nr. 387/2). Vgl. auch KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 189 f.

¹²⁸ Zitiert nach ebd. 191 (29.3.1784).

¹²⁹ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 116, Nr. 234 (März 1784).

Schlußpunkt¹³⁰. Dabei läßt sich der frühere Standort der herrschaftlichen Gebäude im heutigen westlichen Ortsteil nur noch grob lokalisieren¹³¹.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Katschenreuth 1532 ff.¹³²:

Allode

Katschenreuth: 1 Ansitz mit Zugehörung
 Frankenberg: 3 Güter
 Melkendorf: 1 Höflein

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Windischenhaig: 1 Hof

Hochstiftisch-bambergische Lehen

Forstlahm: 2 Höfe, 4 Güter, 1 Sölde

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Katschenreuth 1691¹³³:

Allode

Katschenreuth: 1 Ansitz mit Zubehör, 1 Schafflecken, 4 Sölden, 1 Häuslein
 Frankenberg: 5 Sölden (davon eine öde)
 Melkendorf: 1 Höflein

Kirchleus (I)

Nach der Trennung vom Stamm der v. Plassenberg mit der Rose um 1230/40 gelangten die Henlein unter Verwendung etlicher Varianten schließlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu der Geschlechtsbezeichnung „von Guttenberg“. Da sich unterdessen Kirchleus zum zentralen Familiensitz entwickelt hatte, wurde der Ort fortan für die Hauptlinie der v. Guttenberg-Kirchleus namengebend¹³⁴.

Erster Besitz der vormaligen v. Plassenberg in Kirchleus ist bereits für 1148/51 belegt, als der meranische Ministeriale Gundeloh (I.) dort einen Hof des Klosters Banz eintauschte. Mit Friedrich (II.) und Albrecht (II.) Henlein sowie deren Vetter Heinrich (III.) sind die späteren Guttenberg-Henlein bzw. Guttenberg-Kirchleus nach den Quellen erstmals 1357 im Ort

¹³⁰ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 34; KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 192; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 74.

¹³¹ Vgl. KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 192.

¹³² StAWü Schloßarchiv Kirchlauter, Bände/Amtsbücher/Katschenreuth, Urbar des Ritterguts Katschenreuth 1532 ff.

¹³³ Ebd. K 116, Nr. 234 (Urbar des Ritterguts Katschenreuth 1691).

¹³⁴ BISCHOFF, Genealogie, 31. Insgesamt zur Ortsgeschichte von Kirchleus vgl. VOIGT, Kirchleus.

greifbar. In diesem Jahr erscheinen sie als Lehensherren der Pfarrei „Leubs“ und waren damit vermutlich auch in Kirchleus begütert.

Eine spürbare Erweiterung des Henlein'schen Besitzes im Zusammenhang mit einer entstehenden Ritterherrschaft Kirchleus erfolgte 1466 durch den Kulmbacher Stadtvogt Rüdiger (I.) Henlein, der für je zwei Höfe und Söldengüter in Rottlersreuth einen Hof und eine Sölde in Kirchleus sowie je einen Hof in Gumpersdorf und Fölschnitz vom Augustinerkloster Kulmbach eintauschte. Allerdings kam dieses Rechtsgeschäft nur unter der Bedingung zustande, daß Henlein die auf diese Weise erworbenen freieigenen Güter dem Markgrafen zu Lehen auftrug¹³⁵.

Ein Adelssitz als Herrschaftsmittelpunkt in Kirchleus dürfte noch im 15. Jahrhundert im Bereich der Wehrkirche entstanden sein, wenngleich sich dieser erst im Jahre 1525 im Rahmen einer Erbteilung der v. Guttenberg-Henlein bezüglich des Kirchleuser und Cottenauer Besitzes nachweisen läßt. Demnach erhielten die Gebrüder Hans (VI.) und Christoph (I.) v. Guttenberg „das Haus“ zu Kirchleus mit einem Söldengut bei der Kirche, was den Schluß rechtfertigt, daß der Ansitz selbst wohl nicht bewehrt war, sondern unter den Schutz der Kirchenbefestigung fiel¹³⁶. Drei Jahre später ist der mit der aufkommenden Ritterherrschaft Kirchleus verbundene Güterbesitz der v. Guttenberg-Henlein erstmals in den markgräflichen Aufzeichnungen als Rittermannlehen erfaßt. Hierbei erstreckte sich der Lehensbesitz Christophs (I.) v. Guttenberg-Henlein nicht nur auf Kirchleus selbst, sondern auch auf zahlreiche andere Orte im Kulmbacher Land, die auf diese Weise bereits das Gerüst der Grundherrschaft des frühneuzeitlichen Ritterguts Kirchleus bildeten¹³⁷. Auf Christoph (I.) folgten bereits 1532 dessen Brüder Klaus und Hans (VI.), die nun insbesondere über einen erweiterten Besitz im Hauptort verfügten¹³⁸.

Nachdem das ursprünglich bambergische Dorf im äußersten Nordwesten des Untersuchungsraums im Zuge der brandenburgisch-bambergischen Grenzbereinigung durch den Forchheimer Vertrag von 1524 dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach zugefallen war, unterlag es bald der konsequenten Territorialpolitik der Zollern. Wie bereits zuvor in zahlreichen anderen Orten des Untersuchungsbereichs griffen die Landesfürsten letztendlich auch hier zu einem probaten Mittel der herrschaftlichen Anbindung

¹³⁵ KUNSTMANN, Burgenkranz, 45 f. (15.5.1466). Kunstmann bietet in Burgenkranz, 45–57 und Guttenberg, 235–248 eine praktisch inhaltsgleiche Geschichte des Schlosses Kirchleus an, so daß im folgenden lediglich der erstere Beitrag als derjenige jüngeren Datums Anwendung finden soll.

¹³⁶ Ebd. 46 f. (17.9.1525).

¹³⁷ StAba A 222/I, Nr. 6006, fol. 13 (20.5.1528). Demnach empfing Christoph (I.) v. Guttenberg-Henlein in folgenden Orten Güter zu Lehen: Kirchleus (1 Behausung, 1 Hof = „Pfarrhof“, 1 Hof mit 4 Sölden), Dobrach (1 Gütlein), Donnersreuth (1 Hof), Eggenreuth (1 Hof), Fölschnitz (2 Güter), Kauernsdorf (4 Güter, 4 Sölden), Kulmbach (4 Häuser), Melkendorf (2 Höfe, 6 Mannschaften), Oberpurbach (1 Gut), Pörbitsch („das Dorf“), Unterpurbach (6 Güter). Hinzu traten die Kirchenpatronate von Kirchleus und Gössersdorf.

¹³⁸ Ebd. fol. 24. In Kirchleus hatte sich der Besitz inzwischen um eine Schenkstatt, ein Gut und drei Sölden vergrößert.

des Ritteradels, indem sie sich die bis dahin freieigenen guttenbergischen Güter zu Lehen auftragen ließen¹³⁹.

Bemerkenswerterweise enthalten die markgräflichen Belehnungen der Folgezeit längere Zeit keinen Ansitz in Kirchleus mehr. Auch fiel das dortige Patronatsrecht seit 1544 erstmals unter die sogenannten „Geschlechtslehen“ bzw. „Senioratslehen“, d.h. unter die Gesamtheit von Gütern und Rechten, die ausschließlich an den Ältesten der Hauptlinie v. Guttenberg-Kirchleus verliehen wurde. Weitere Auskünfte über die Geschicke des Adelssitzes in Kirchleus im späten 16. Jahrhundert lassen sich lediglich einer Inschrifttafel an der Nordseite des heutigen Schlosses entnehmen. Demnach erbaute Hans Rüdiger (III.) v. Guttenberg, der seinem Onkel Hans (VI.) im Erbe nachgefolgt war, im Jahre 1580 gemeinsam mit seiner Ehefrau Ursula ein neues Schloß. Fortan dokumentieren die markgräflichen Belehnungen, daß das Rittergut Kirchleus in seiner Gesamtheit spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts jeweils an den Senior der v. Guttenberg-Kirchleus verliehen wurde¹⁴⁰.

Die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges könnte das Schloß selbst unbeschadet überstanden haben, doch trifft dies keinesfalls für das gesamte Gut zu. Einen Eindruck vom Umfang und von der Ausstattung des Ritterguts Kirchleus – vielleicht auch von seinem Zustand – vermitteln einige Wertanschläge, die 1643 anlässlich einer Erbteilung für einige guttenbergische Ritterherrschaften vorgenommen wurden. Während die beiden Rittergüter Fischbach (Unteres Schloß) sowie Reizendorf-Eichig zu dieser Zeit jeweils einen Wert von 15.670 Gulden aufwiesen, fiel Kirchleus mit 6.814 Gulden doch deutlich ab.

Wiederum nur aus einer Bauinschrift geht der Neubau des Kirchleuser Schlosses im Jahre 1740 anstelle des alten Hauses von 1580 hervor. Als Bauherren sind der kurfürstlich-mainzische Kämmerer und Oberstleutnant Philipp Ludwig Gottfried v. Guttenberg als Senior und der hochfürstlich-brandenburgische Kammerjunker Franz Johann Erdmann Heinrich v. Guttenberg als Subsenior aufgeführt, die einen stattlichen Barockbau errichten ließen, der noch heute zusammen mit der Kirche das Ortsbild von Kirchleus prägt¹⁴¹.

Das Rittergut in Kirchleus verblieb noch nahezu 120 Jahre lang im Senioratsbesitz der v. Guttenberg-Kirchleus. Nach dem Ableben des Christoph

¹³⁹ KUNSTMANN, Burgenkranz, 46.

¹⁴⁰ Ebd. 47–50, 52 mit den Belehnungen der Geschlechtsältesten von 1544–1856 sowie einer Aufstellung sämtlicher Senioren von 1520–1856. Vgl. BISCHOFF, Genealogie, 37, 42 mit Genealogien der v. Guttenberg-Henlein im Zusammenhang mit Besitzungen zu Kirchleus von den Anfängen bis in das 17. Jahrhundert hinein.

¹⁴¹ KUNSTMANN, Burgenkranz, 51–54 mit einer Kurzbeschreibung des heutigen Gebäudes sowie des Schlosses 1794. Demnach war dieses am Ende des 18. Jahrhunderts zweistöckig, besaß einen doppelten Boden und war unterkellert. Links vom Schloß befand sich ein Ökonomiegebäude mit zwei Wohnungen und den Ställen für Rinder, Pferde und Schweine, die alle unter einem Dach lagen. Rechts vom Schloß stand ein großer Stadel mit zwei Tennen, einer Holzschupfe und einem weiteren kleinen Gebäude als Holzlege. Hinzu kam ein Backofen. Sämtliche Gebäude waren ziegelgedeckt. Den geräumigen Schloßhof umgab teils eine Mauer, teils ein Zaun.

Karl Erdmann v. Guttenberg als letztem der v. Guttenberg auf Kirchleus 1856 wurde das Gut zwei Jahre später durch dessen Schwiegersohn, Franz v. Künßberg zu Kaibitz, zerschlagen. Unter den Einzelstücken des Güterbesitzes befand sich auch das Schloßgebäude, das zuletzt für 600 Gulden in bürgerliche Hände geriet¹⁴².

Die bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Kirchleus/Seniorat v. Guttenberg-Kirchleus 1713¹⁴³:

Kirchleus:	1 adeliger Ansitz mit Zubehör, 1 Hof („Pfarrhof“), 1 Schenkstatt, 1 Gut, 7 Söldengüter (Kirche und Schulhaus)
Blaich:	1 Gut, 1 Gütlein, 1 Behausung, 1 Tropfgütlein
Danndorf:	1 Gut, 1 Tropfgütlein
Dörnhof (bei Kauernburg):	1 Drittelhof, 1 Viertelhof
Donnersreuth:	1 Hof
Eggenreuth:	1 Hof
Fölschnitz:	1 Hof, 2 Güter
Forstlahm:	1 Gut
Frankenberg:	2 Güter
Gössersdorf:	1 Hof, 1 Gütlein, 2 Sölden
Kauernburg:	1 Gütlein
Kauerndorf:	1 Gut, 4 Gütlein
Kulmbach:	5 Behausungen, 1 Haus, 1 Wohnhaus
Melkendorf:	2 Höfe (davon einer unbebaut), 1 Gut, 6 Gütlein, 2 Tropfgütlein
Mitteldornlach:	1 Gut
Mühlberg (bei Schimmendorf):	1 Gütlein
Niederndobrach:	1 Gut, 1 Gütlein
Oberdornlach:	1 Hof, 1 Gütlein
Oberpurbach:	2 Güter
Pörbitsch:	2 Gütlein, 3 Sölden, 1 Behausung
Unterpurbach:	3 Güter, 3 Gütlein, 1 Sölde

Kirchleus (II)

Erst aus entsprechenden Aufzeichnungen markgräflicher wie königlich preußischer Behörden 1791/93 bzw. 1795 über die vorliegenden Adelsherrschaften im Fürstentum Bayreuth anlässlich des Übergangs an das Königreich Preußen 1792 geht hervor, daß die v. Guttenberg in Kirchleus neben dem im Senioratsbesitz befindlichen Rittergut ein weiteres brandenburgisches Rittermannlehen innehatten, das ebenfalls dem Kanton Gebirg imma-

¹⁴² Ebd. 51.

¹⁴³ StABa C 13, Nr. 3636/I, fol. 6–36 (Spezifikation der guttenbergischen Geschlechtslehen zu Kirchleus von 1713).

trikuliert war. Dieses umfaßte einen Hof und sieben Söldengüter inklusive einer Schenkstatt¹⁴⁴.

Überliefert ist der besagte Lehenskomplex in nahezu unveränderter Gestalt bereits seit 1544. In diesem Jahr erhielten die Gebrüder Klaus und Hans (VI.) v. Guttenberg, gen. Henlein, markgräflicherseits unter anderem einen Hof, eine Schenkstatt, ein Gut sowie vier Sölden in Kirchleus zu Mannlehen¹⁴⁵. Aus dem Kontext der unterschiedlichen Belehnungen wird letztlich klar, daß es sich hierbei nicht um den Hof und die ähnliche Anzahl an Sölden handelt, mit denen Christoph (I.) v. Guttenberg 1528 oder ebenfalls Klaus und Hans (VI.) v. Guttenberg-Henlein 1532 belehnt worden waren und welche die Grundlage der späteren Senioratslehen in Kirchleus bildeten¹⁴⁶. Zum Senioratsbesitz gehörten offenkundig ebenfalls nicht die beiden Halbhöfe im Ort, um deren Belehnung 1628 der Bamberger und Würzburger Domkapitular Johann Andreas v. Guttenberg beim Bischof von Bamberg für sich und seinen Bruder Johann Gottfried (I.) zu Kirchlauter und Kühlenfels nachsuchte. Beide Anwesen waren zuvor aus der Teilung eines ganzen Hofes entstanden, den deren Vetter Georg Wolf (I.) v. Guttenberg, Amtmann zu Pottenstein, 1616 von den drei Brüdern Stör v. Störnstein gekauft hatte¹⁴⁷.

Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges wurde der so ermittelte kleinere zweite Güterkomplex der v. Guttenberg in Kirchleus, wie im übrigen der Großteil des Dorfes Kirchleus auch, arg in Mitleidenschaft gezogen, so daß noch im Jahre 1656 bei der Belehnung der Vettern Georg Dietrich und Valentin Ernst v. Guttenberg mit insgesamt einem Hof und fünf Sölden der Hof selbst und eine Sölde öd lagen¹⁴⁸. Da der damalige Hofbesitzer Nikolaus Jobst, auf den die forthin in den Quellen oft verwendete Bezeichnung als „Niklashof“ vermutlich zurückzuführen ist, zu einer Wiedererrichtung des zerstörten Anwesens offenbar nicht mehr in der Lage war, überließ er es wohl 1665 „gegen einer gewiesenen herauß gab“ dem Georg Dietrich v. Guttenberg zu Kirchleus, Fischbach, Katschenreuth und Lindenberg¹⁴⁹. Nachdem dessen Nachfolger den alten abgebrannten Hof zunächst noch vor 1676 vermutlich durch eine Sölde ersetzt hatten, dokumentiert eine Belehnung von 1703 die erneute Existenz eines Hofes sowie diverser Sölden¹⁵⁰.

Seit wann die nun endgültig wieder konsolidierte zweite Gutsherrschaft in Kirchleus der fränkischen Reichsritterschaft angehörte, ist nicht mehr feststellbar. Einige Indizien weisen darauf hin, daß der Hof fortan durchaus

¹⁴⁴ Ebd. Nr. 290/I, fol. 137, 146; 292, fol. 52, 95.

¹⁴⁵ StAbA A 222/I, Nr. 6007, fol. 53'.

¹⁴⁶ KUNSTMANN, Burgenkranz, 54 f.

¹⁴⁷ StAbA A 205/III, Lade 766, Nr. 5580. Zum Senioratsbesitz konnte der Hof 1616 schon deshalb nicht gehört haben, weil Georg Wolf (I.) v. Guttenberg erst ab 1622 Geschlechtsältester der v. Guttenberg-Kirchleus war (vgl. KUNSTMANN, Burgenkranz, 49).

¹⁴⁸ StAbA A 222/I, Nr. 6013, fol. 101 (29.9.1656).

¹⁴⁹ StAbA G 11/II, Nr. 1685. Die Feststellung von KUNSTMANN, Burgenkranz, 55, daß der Niklashof bis 1656 freies Eigen des Bauern Nikolaus Jobst war, ist der angegebenen Quelle nicht zu entnehmen und schon aufgrund der Sachlage unzutreffend. So erscheint der Hof mit den ihm angeschlossenen Sölden, wie bereits dargelegt, 1544 im Lehensbesitz der v. Guttenberg.

¹⁵⁰ Ebd. 55 ff. mit den Belehnungen der v. Guttenberg bis 1714.

als Sitz von Nebenlinien der v. Guttenberg-Kirchleus, die nicht am Senioratsschloß beteiligt waren, gedient haben könnte. So demonstriert manch bauliche Einzelheit am heute noch vorhandenen Wohngebäude, daß dessen Bedeutung über diejenige eines rein bäuerlichen Anwesens hinausgegangen sein dürfte.

Ersichtlich ist überdies, daß die guttenbergischen Inhaber des kleineren Ritterlehens in Kirchleus, das zumeist aus dem besagten Hof und sieben Sölden bestand, gewöhnlich nicht mit denen des Seniorats übereinstimmten. Auch waren sie stets bestrebt, die mehrmals wohl schuldenhalber verkauften oder verpfändeten Güter wieder zurückzuerwerben. Belegt ist dies erstmals für Johann Gottfried Christoph v. Guttenberg zu Fischbach, der den Hof ohne die dazugehörigen Sölden 1725 an Hans Witzgall aus Kirchleus veräußerte. Letzterer erhielt das Anwesen 1725 vom Markgrafen als Kanzleimannlehen in nunmehr Bürger- und Bauernlehenqualität, bevor es Johann Gottfried Christoph sechs Jahre später wieder auslöste und 1731 als Ritterlehen zurückerhielt¹⁵¹. Derselbe Vorgang wiederholte sich 1735 mit dem Verkauf des Hofes an den Kulmbacher Kastner Christian Rothkeppel, der hierfür sowie für einen langheimischen Halbhof in Kirchleus insgesamt 1.200 Gulden frk. und 50 Gulden Leikauf zu entrichten hatte, und dem guttenbergischen Rückerwerb im Jahr darauf¹⁵². Wiederum zum Bürger- und Bauernlehen wandelte sich das Anwesen durch die erneuten Veräußerungen an einen gewissen Kegel 1737 und den Bauern Georg Högel 1738. Schließlich gelangte der gesamte Güterkomplex zur Versteigerung und wurde vom fürstlich-ansbachischen Kammerjunker und Leutnant Georg Otto Philipp v. Guttenberg erworben, der ihn 1744 erneut als Rittermannlehen empfing¹⁵³. Doch schon 1774 nahm die wechselvolle Besitzgeschichte des kleinen Kirchleuser Gutes ihren Fortgang, als der königlich-dänische Leutnant Christoph Heinrich v. Guttenberg den Niklashof samt sieben kleinen Gütern um 2.200 Gulden an den Nassau-Saarbrücken'schen Major Christian Heinrich v. Reitzenstein zu Fischbach abgab. Nach offensichtlichen Problemen mit der markgräflichen Hofkammer, die den Verkauf nicht bestätigen wollte, erwarb v. Guttenberg 1777 die Güter schließlich wieder zurück¹⁵⁴.

Als letzter männlicher Vertreter der v. Guttenberg-Kirchleus vereinigte Christoph Karl Erdmann v. Guttenberg, der Sohn Christoph Heinrichs, ab 1824 die beiden Kirchleuser Ritterherrschaften in seiner Person. Da entsprechende Bemühungen, wenigstens den Niklashof den fünf Vettern aus der Sternberger Linie zu sichern, 1842 und 1845 am Einspruch der bayerischen Regierung gescheitert waren, fiel dieser zusammen mit dem senioratslehen-

¹⁵¹ Ebd. 54, 56 f.

¹⁵² StAba C 13, Nr. 3639/I, fol. 10ff. (Kaufspunktation vom 22.5.1735, Kopie); KUNSTMANN, Burgenkranz, 56.

¹⁵³ Ebd. 56 f. (28.5.1737, 14.2.1744).

¹⁵⁴ StAba C 5, Nr. 630, Prod. 1, 3, 8; C 13, Nr. 3639/I, fol. 97, Nr. 3651; KUNSTMANN, Burgenkranz, 55, 57 (9.4.1774, 26.12.1777). Offenbar sprach die markgräfliche Kammer das Einstandsrecht aus, nahm es aber nicht wahr, so daß die Besitznutzung des v. Reitzenstein de facto blockiert wurde. Noch 1781 richtete dieser eine Schadensersatzforderung in Höhe von 205 Gulden an den Markgrafen, bekam zuletzt jedoch nur 25 Gulden (StAba C 9/VI, 1a, Nr. 3450, Prod. 65, 67).

baren Rittergut beim Ableben Christoph Karl Erdmanns 1856 an dessen Tochter und damit zwei Jahre später der Zerschlagung anheim¹⁵⁵.

Lanzendorf

Die Geschehnisse der Ritterherrschaft Lanzendorf wurden bis weit in die frühe Neuzeit hinein von den Herren v. Wirsberg bestimmt. Diese sind mit Eiring und Konrad v. Wirsberg erstmals 1339 als „gesezzen ze Lanzendorf“ und somit als Inhaber eines Ansitzes dort belegt¹⁵⁶, nahmen jedoch vermutlich bereits zuvor eine beherrschende Stellung im Ort ein. Die Belehnung des Heinrich v. Wirsberg sowohl mit dem Kirchenpatronat als auch dem Zehnten zu Lanzendorf durch den Bischof von Würzburg im Jahre 1303 macht dies in besonderem Maße deutlich¹⁵⁷.

Einen ersten Überblick über die mit der Ritterherrschaft Lanzendorf verbundenen Besitzungen vermittelt das Lehenbuch Burggraf Johanns III. Demnach teilten sich Heinrich und Bernhard v. Wirsberg um 1418 die Güter in der Weise, daß Heinrich den Ansitz in Lanzendorf mit Zubehör, weiteren, nicht näher bezeichneten Besitz dort und in Cremitz, je einen Hof in Oberpferdt (LK Hof) und Zettlitz (= Ober- und Unterzettlitz) sowie den Lanzendorfer Kirchensatz zu markgräflischem Rittermannlehen erhielt, Bernhard hingegen „seinen teile an dem haws zu Lantzendorf“ sowie je ein Gut in Lanzendorf und Cremitz¹⁵⁸. In der Folgezeit führte die Vielzahl wirsbergischer Agnaten zu einer Reihe von Erbteilungen¹⁵⁹, die vermutlich insbesondere die Errichtung mehrerer Wohnsitze in Lanzendorf begünstigten. So entstand in Verbindung mit dem alten Schloß zusätzlich die sogenannte „Neue Kemenate“, die sich erstmals 1497 zur Hälfte im Lehensbesitz der Gebrüder Alexander, Balthasar und Marx v. Wirsberg befand, desweiteren ein ebenfalls neuer Sitz „ob Lanzendorf gelegen“, den Stephan v. Wirsberg errichtete und 1506 zu markgräflischem Lehen erhielt, sowie eine weitere Behausung im Ort, das „neue Haus an der kirche“, mit dem schließlich 1507 Alexander v. Wirsberg belehnt wurde¹⁶⁰. Damit hatten sich zu Beginn der frühen Neuzeit drei Schwerpunkte wirsbergischer Herrschaft im Rahmen des Ritterguts Lanzendorf herausgebildet, die bis zum Erlöschen der Familie 1687 erkennbar blieben: das alte „Castrum“ am Schloßrangen, der Ansitz an der Kirche, forthin auch „Kemenate“ genannt, sowie der Sitz oberhalb Lanzendorfs¹⁶¹. Vermutlich trugen diese Gebäude im Verlauf des Bauernkrieges und auch Dreißigjährigen Krieges durchaus Schäden davon, doch liegen

¹⁵⁵ KUNSTMANN, Burgenkranz, 57.

¹⁵⁶ StABa BU, Nr. 2341 (1339 VII 25).

¹⁵⁷ KUNSTMANN, Lanzendorf, 130; v. GUTTENBERG, Kirchenzehnten, 112. Mag auf diese Weise durchaus noch die Existenz eines frühen Sitzes erschließbar sein, so ist die Annahme von MARGERIE, Wirsberger Blätter 1, 2, daß dieser bereits vor 1200 bestand und somit den eigentlichen Stammsitz der Ministerialenfamilie v. Wirsberg darstellte, nicht verifizierbar und deshalb spekulativer Natur.

¹⁵⁸ Burggräflisches Lehenbuch II, 47.

¹⁵⁹ Vgl. KUNSTMANN, Lanzendorf, 130, 132 mit allen mittelalterlichen Belehnungen.

¹⁶⁰ Ebd. 132 f. (27.12.1497, 3.6.1506, 2.10.1507). Möglicherweise waren die 1497 genannte „Kemenate“ im Schloß und der 1507 zu Lehen ausgegebene und fortan ebenfalls als „Kemenate“ bezeichnete Ansitz an der Kirche identisch.

¹⁶¹ Ebd. 131 mit einer Lageskizze des Ritterguts Lanzendorf im Ort.

darüber kaum Nachrichten vor. Gesichert ist lediglich, daß der Sitz „ob Lanzendorf“ oder auch das „Neuhaus“ bereits 1590 vollständig abbrannte und nicht wieder aufgebaut wurde¹⁶².

Auch die weitere frühneuzeitliche Besitzgeschichte des wirsbergischen Ritterguts Lanzendorf war geprägt von der Aufteilung zwischen verschiedenen Linien, die mittlerweile auch auf Sitzen in Neudrossenfeld und Glashütten (LK Bayreuth) zuhause waren¹⁶³. Doch während vermutlich allgemeine Finanzprobleme der Familie zum Verkauf der Rittergüter Glashütten an Albrecht Gerhard v. Lüschwitz 1583¹⁶⁴ und Neudrossenfeld an Markgraf Georg Friedrich 1584¹⁶⁵ führten, scheiterte die ebenfalls 1583/84 beabsichtigte Veräußerung der Ritterherrschaft Lanzendorf an den Markgrafen durch die Vettern Wolf Adam und Wolf v. Wirsberg aus nicht näher bekannten Gründen¹⁶⁶. Möglicherweise überstieg der Ankauf eines weiteren Ritterguts zu diesem Zeitpunkt einfach die finanziellen Möglichkeiten des Fürsten. Als Mittel der Geldbeschaffung blieb Wolf Adam v. Wirsberg deshalb zuletzt wenigstens noch die Möglichkeit, an Markgraf Georg Friedrich um 650 Gulden rh. einen Hof in Lanzendorf zu verpfänden¹⁶⁷. Mit dem Tod des Christoph Philipp v. Wirsberg als letztem Vertreter des Geschlechts am 20. April 1687 wurde das Rittergut Lanzendorf schließlich „apert“ und fiel somit an den Markgrafen zurück¹⁶⁸.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Lanzendorf 1683 nach Besitzkomplexen in Lanzendorf¹⁶⁹:

Ansitz am Schloßrangen (altes „Castrum“):

Lanzendorf: 4 öde Bauhöfe, 1 Schenke, 10 Söldengüter

¹⁶² Ebd. 133 ff.

¹⁶³ Ebd. mit allen frühneuzeitlichen Belehnungen.

¹⁶⁴ WINKLER, HAB Bayreuth, 263.

¹⁶⁵ Vgl. unten 426.

¹⁶⁶ StABa C 2, Nr. 4290.

¹⁶⁷ Ebd. Nr. 1727.

¹⁶⁸ KUNSTMANN, Lanzendorf, 135. Neben dem Lanzendorfer Güterbestand gelangten 1687 weitere Besitzkomplexe an die Zollern, die der letzte v. Wirsberg in seiner Person vereinigt hatte. Im Untersuchungsraum betraf dies als Teil der sogenannten „Wirsberg-Walthurn'schen Lehen“ Güter in Kulmbach (2 Halbhofstätten), Melkendorf (1 Gütlein, 1 Söldengut, 3 Tropfgüter, 1 Hofstatt) und Lichtentanne (1 Halbgut), die zur ehemals wirsbergischen Herrschaft Waldthurn in der Oberpfalz, östlich von Weiden gelegen, gehört hatten. Hier war nach dem Erlöschen der Linie Waldthurn 1647 offenbar nicht der gesamte Bestand an den Markgrafen heimgefallen, sondern Teile davon an die Familienlinie in Lanzendorf gegangen. 1704 verkaufte Markgraf Georg Wilhelm die Walthurn'schen Lehen für 3.000 Gulden an den brandenburgischen Geheimrat Hans Adam v. Tanner, der diese bereits 1719 wieder an den Landesherrn abtreten mußte. Nachdem die Güter kurzzeitig vom markgräflichen Amt Nemmersdorf verwaltet worden waren, wurden sie seit 1727 vom Lehenhof als Kanzleilehen in Form von Bürger- und Bauernlehen ausgegeben, wodurch diejenigen im Untersuchungsbereich unter die Verwaltung des Amtes Kulmbach fielen (StABa A 222/I, Nr. 6145–49; C 9/VI, 1a, Nr. 3005/II; Eduard v. MARGERIE, Die Herren von Wirsberg, in: AFH 9, 1954).

¹⁶⁹ STADELMANN, Lanzendorf, 148 f. (nach dem Lehenbrief des Philipp Christoph v. Wirsberg vom 22.2.1683).

Cremitz: 1 Hof, 3 Söldengüter

Behausung an der Kirche („Kemenate“):

Lanzendorf: 1 Mühle, 1 Schenkstatt, 1 Hof mit Schafttrieb, 6 Söldengüter

„Neuer“ Sitz ob Lanzendorf (bereits eingegangen):

Lanzendorf: 22 Söldengüter (darunter eine Schenke)

Cremitz: 4 Söldengüter

Lindenberg

Der Ursprung der Ritterherrschaft Lindenberg lag vermutlich im Jahre 1371, als Bischof Ludwig von Bamberg dem ritteradeligen Heinrich Rauschner die Errichtung eines hölzernen Hauses auf seiner Wiese in Lindenberg gestattete. Daran waren für den Erbauer die Bedingungen geknüpft, diese erste Befestigung als Burggut der Bamberger Kirche entgegenzunehmen und darüber hinaus dem Bischof mit der Anlage zu gewarten. Da dem Rauschner keine massive Bauweise erlaubt war, sicherte er den Ansitz durch einen mächtigen Außenwall und einen breiten Graben, der zum Großteil heute noch vorhanden ist. 1390 sind die Rauschner schließlich endgültig als zu Lindenberg „gesessen“ überliefert¹⁷⁰.

Bis zum Jahre 1412 blieb die nunmehrige Burg („castrum“) im Familienbesitz, dann veräußerte sie Nikolaus Rauschner für 800 Gulden an das Hochstift Bamberg. In der Folgezeit wurde sie dem bischöflichen Kasten („granario“) in Weismain übereignet und mit einer Oblei für den Dom belegt. 1424 erhielten die Gebrüder Kunz, Heinz und Otto Rauschner Schloß Lindenberg auf Lebenszeit zur Nutznießung, wodurch eine neue Phase Rauschner'scher Herrschaft in Lindenberg eingeleitet wurde. Nachdem zu Beginn des Jahres 1430 wohl auch Lindenberg von den Hussiten verwüstet worden war, empfing Konrad Rauschner noch im gleichen Jahr die dortige „Vestung“ samt Schäferei und Wirtshaus sowie Kirchenstiftung in Kasendorf zu bambergischem Lehen¹⁷¹. Mit Ausnahme von Hans Heinrich v. Waldenfels, der einzig 1466 mit Lindenberg belehnt erscheint¹⁷², waren es fortan die Rauschner, welche das Gut als erbliches Mannlehen Bambergs bis zum Ableben Joachim Rauschners 1560 und dem damit verbundenen Erlöschen des Geschlechts in Händen hielten. Neben den Hussiteneinfällen kam es unter den Rauschnern auch in den Bauernkriegen 1525 zu erheblichen Schäden am Schloß, die im Jahr darauf von Joachim Rauschner auf einen Betrag von 400 Gulden beziffert wurden¹⁷³.

Das Erbe des letzten Rauschner zu Lindenberg teilten sich dessen Schwestern – möglicherweise auch Töchter¹⁷⁴ – Anna v. Rosenau, geb. Rausch-

¹⁷⁰ KUNSTMANN, Guttenberg, 265; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 99.

¹⁷¹ KUNSTMANN, Guttenberg, 265 f. (26.11.1630); v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 99.

¹⁷² LOOSHORN IV, 932.

¹⁷³ KUNSTMANN, Guttenberg, 265 f.

¹⁷⁴ So Senior DERLEDER, Das ehemalige Ritterhaus zu Lindenberg (Abdruck aus „Heimat und Volkskunde“, Beilage zur „Bayerischen Rundschau“ Kulmbach) Kulmbach ca. 1935, 4; Markt Kasendorf, Kasendorf, 168.

ner, und Dorothea Förtsch, geb. Rauschner, sowie die Enkel seines bereits 1531 verstorbenen Bruders Otto, Hans Heinrich und Martin v. Waldenfels zu Katschenreuth und Magdalena v. Guttenberg zu Steinenhausen, geb. v. Waldenfels. Nachdem der Gemahl Magdalenas, Jakob (II.) v. Guttenberg zu Steinenhausen, bereits 1558 schon einmal die Veste Lindenberg für den kränkenden Joachim Rauschner vom Bamberger Bischof zu Lehen empfangen hatte, trat er 1562 erneut als Lehensträger für die Erben in Erscheinung. Diese vereinbarten im darauffolgenden Jahr mit Rauschners Witwe Regine, daß Martin v. Waldenfels gegen eine jährliche Zahlung von 190 Gulden die Verwaltung des Ritterguts Lindenberg auf drei Jahre übernehmen solle. Damit war einer dauerhaften Herrschaft Martins v. Waldenfels auf Lindenberg der Boden bereitet, was 1573 zum endgültigen Erwerb des Ritterguts durch diesen führte. Trotz der Zahlung von insgesamt 4.000 Gulden an die anderen Erbberechtigten sowie der Auflage, sowohl an diese 25 Gulden als auch an die Witwe Joachim Rauschners 175 Gulden als jährliche Ausgleichszahlung zu entrichten, dauerte es jedoch bis 1583, bis Martin v. Waldenfels ungestört über seinen Besitz verfügen konnte. Nach langjährigen „Irrungen“ gelang es ihm letztendlich, seine Schwester Magdalena v. Guttenberg-Steinenhausen mit einer Abfindung von 600 Gulden auf ihren Erbteil zu befriedigen. Als er darüber hinaus zwei Jahre später vom Bamberger Bischof für 700 Gulden zwei Höfe, acht Sölden und einen Schafhof als Rittermannlehen erwerben konnte, hatte er seine Herrschaft über das Rittergut sowie das Dorf Lindenberg endgültig konsolidiert¹⁷⁵.

Mit dem Tod des kinderlosen Christoph Soldan v. Waldenfels, dem Sohn Martins v. Waldenfels, erlosch die Familienlinie Katschenreuth. Aus dem Gesamterbe fiel Lindenberg 1637 sowie Katschenreuth 1640 an die Schwester Anna Cäcilia v. Waldenfels und die Enkelin der zweiten Schwester Margaretha, Maria Amalia v. Künßberg. Letztere vereinigte nach dem Tode Anna Cäcilias 1645/46 das Erbe in Gestalt der Rittergüter Katschenreuth und Lindenberg auf sich und brachte es durch drei Verehelichungen jeweils in den Familienbesitz der v. Lindenfels (ab 1645/46), v. Guttenberg zu Fischbach (ab 1655) sowie v. Zedtwitz (ab 1667). In das Erbe der 1693 Verstorbenen traten schließlich ihre beiden Söhne aus zweiter Ehe, Georg Christoph und Philipp Christoph v. Guttenberg zu Fischbach, denen das Rittergut Lindenberg zufiel, sowie die Tochter aus erster Ehe, Eva Ursula v. Zedtwitz, geb. v. Lindenfels, die Katschenreuth erhielt¹⁷⁶.

Aufgrund der Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges war auch das Schloß zu Lindenberg und mit ihm die gesamte Gutsherrschaft in einen beklagenswerten Zustand geraten, so daß es lange Zeit unbewohnt geblieben war¹⁷⁷. Erst mit Philipp Christoph v. Guttenberg zog seit 1693 wieder ein

¹⁷⁵ KUNSTMANN, Guttenberg, 266 f.; v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 217 f.

¹⁷⁶ StABa B 58/III, Nr. 5700. Vgl. KUNSTMANN, Guttenberg, 267 f.; v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 221.

¹⁷⁷ In der Beilage eines Briefes der Eva v. Schlammersdorf an Christoph Jakob v. Waldenfels wird der Lindberger Rittersitz wie folgt beschrieben: „Das Schloßlein und adelige Wohnhaus ist ganz alt, allenthalben schadhaf und baufällig. Ein Giebel droht einzustürzen. Die Gemächer sind übel zugerichtet. Türen, Fenster, Stiegen und Öfen zerbrochen. Weder am Vorhof ist ein Tor noch sind Türen an den

Herr auf Lindenberg ein¹⁷⁸. Gemäß dem letzten Lehenbrief seiner Mutter Maria Amalia von 1692 bestand die grundherrschaftliche Ausstattung des Ritterguts Lindenberg zu dieser Zeit aus der Veste mit Zugehörung, einer Schenkstatt und 14 Sölden in Lindenberg sowie einem Hof in Weiglas (LK Stadtsteinach)¹⁷⁹. Hierbei war die Lehensqualität bereits zuvor zwischen 1676 und 1681 in ein bambergisches Mann- und Weiberlehen umgewandelt worden¹⁸⁰. Nach langanhaltenden Erbstreitigkeiten wegen eines von Eva Ursula v. Zedtwitz geforderten zusätzlichen finanziellen Ausgleichs für Lindenberg¹⁸¹ und einer von Eva Katharina Barbara v. Guttenberg, der Witwe des inzwischen verstorbenen Philipp Christoph, geplanten Verpachtung des Gutes an ihren Schwager Wolf Christoph v. Stein 1711¹⁸² veräußerte schließlich der Sohn Eva Katharina Barbaras, der bayreuthische Kammerjunker Franz Johann Erdmann Heinrich v. Guttenberg, die mit Wechslen belastete Ritterherrschaft „mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen“ entweder Ende 1720 oder zu Beginn des Jahres 1721 für 24.000 Gulden frk. und 100 Dukaten Leikauf an Georg Friedrich (II.) v. Künßberg zu Ermreuth und Thurnau, Oberamtmann zu Ansbach¹⁸³. Die Höhe des Kaufpreises läßt durchaus vermuten, daß das Rittergut zu dieser Zeit so gut wie wiederhergestellt war.

Der vorgenommene Verkauf Lindenburgs eröffnete fortan dennoch zahlreiche Konflikte zwischen den Vertragsparteien, so daß über Jahre hinweg eine besitzrechtliche Unsicherheit bezüglich des Ritterguts herrschte. Bereits am Ausgang des Jahres 1721 kam es zu Differenzen hinsichtlich der vereinbarten Ratenzahlungen sowie des Kaufpreises insgesamt. Bis 1723 hatte Georg Friedrich v. Künßberg erst 11.000 Gulden bezahlt. Auch stand darüber hinaus noch immer die Zustimmung der mitbelehnten Vettern Franz Johann Erdmann Heinrichs, der Gebrüder Johann Gottfried Christoph und Philipp Ludwig Gottfried v. Guttenberg zu Fischbach, zum Verkauf aus. Die geschilderte Problematik hatte schließlich zur Folge, daß Georg Friedrich (II.) v. Künßberg eine Belehnung mit der Ritterherrschaft Lindenberg durch den Bischof von Bamberg versagt blieb¹⁸⁴. Mehrmals wendete sich deshalb v. Künßberg seit 1723 mit der Bitte an das Direktorium des Ritterkantons

dachlosen Ställen. Im Schloß ist kein Tropfen Wasser zu haben, der Röhrbrunnen ist ganz abgegangen. Die Weide ist verödet, das Gehölz abgehauen. Nur ein einziger Untertan ist noch vorhanden“ (zitiert nach KUNSTMANN, Guttenberg, 268).

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 131, Nr. 268/1d (Lehenbrief vom 27.2.1692, Kopie).

¹⁸⁰ KUNSTMANN, Guttenberg, 268.

¹⁸¹ StABa B 58/III, Nr. 5700, 5707/I. Der Bamberger Hofrat, den Eva Ursula v. Zedtwitz in dieser Angelegenheit angerufen hatte, billigte ihr schließlich in zwei Urteilssprüchen 1698 und 1708 eine Ausgleichszahlung von 1.345 Gulden für „Mobilien“ zu. Da die Klägerin 1722 noch immer 1.440 Gulden von den guttenbergischen Erben forderte, ist davon auszugehen, daß diese ihren Verpflichtungen bis dato noch immer nicht nachgekommen waren.

¹⁸² Ebd. Nr. 5701. Nach Aktenlage kam die Verpachtung vermutlich nicht zustande.

¹⁸³ Aus den Quellen ergeben sich zwei unterschiedliche Datierungen für den Verkauf: Vgl. ebd. Nr. 5707/I (Januar 1721); StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 132, Nr. 270/1b (4.11.1720).

¹⁸⁴ StABa B 58/III, Nr. 5707/I; StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 132, Nr. 270/1b.

Gebirg, auf den v. Guttenberg dahingehend einzuwirken, „mich in meiner rechtmäßigen Possession des Reichs immediaten Ritter Guths Linntenberg weiter nicht zu turbiren“¹⁸⁵. Als zuletzt auch noch die guttenbergischen Vettern 1725 für die Genehmigung des Kaufgeschäfts 8.000 Gulden „Anlehen“ als „Lehen-Stamm“ verlangten, versuchte Franz Johann Erdmann Heinrich v. Guttenberg, das Rittergut wieder zurückzubekommen. Eine 1726 zwischen ihm und Georg Friedrich v. Künßberg getroffene Vereinbarung, die eine Rückgabe gegen die Entrichtung von 12.430 Gulden vorsah, kam zwar offenbar nicht zur Ausführung, doch konnte Lindenberg noch im gleichen Jahr für 24.000 Gulden frk. an den Vetter Franz Johann Erdmann Heinrichs, den bambergischen Hofrat und Amtmann zu Pottenstein Johann Gottfried (III.) v. Guttenberg zu Steinenhausen, Katschenreuth, Seidenhof und Kühlenfels, verkauft und aus dieser Summe schließlich auch Georg Friedrich (II.) v. Künßberg mit 13.000 Gulden abgelöst werden. Bereits 1730 veräußerte Johann Gottfried v. Guttenberg seinerseits die Ritterherrschaft um 21.000 Gulden frk. und 200 Dukaten Schlüsselgeld an den bambergischen Oberamtman zu Waischenfeld, Christoph Ludwig Lochner v. Hüttenbach auf Tessau und Riegelstein¹⁸⁶.

Da auch die Lochner v. Hüttenbach den Rittersitz Lindenberg forthin kaum bewohnten, wurde dieser bald an einen Gastwirt namens Teschner verpachtet. Schließlich leitete Adam Friedrich v. Lochner 1816 die Zerschlagung der Gutsherrschaft ein. Während dabei der Grundbesitz in bäuerliche Hände wechselte, wurde das baufällige Schloß bald nach 1820 abgetragen, so daß es wohl bis 1828/29 vollständig eingegangen war¹⁸⁷.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Lindenberg 1725¹⁸⁸:

Lindenberg: „Das Schloß mit 5 Stuben, Cammern, Böden Keller, Gewölben, Stallungen, auch Wasch- Back- und Brunnhauß, worinnen nebst dem lebendigen Bronnen, auch ein Fisch- und Milch Behältnuß, dann das Brauhauß, mit dessen Ein- und Zugehörungen“, dazu ein Viehhaus mit Stadel, Hof und Hofrait, ein neuer Felsenkeller „außerhalb des Schloßes am Berg im Holze“ mit einem Haus darauf, ein Schafflecken, ein Wirtshaus und 14 Sölden

Weiglas: 1 Hof

¹⁸⁵ StABa G 11/II, Nr. 1692.

¹⁸⁶ StABa B 58/III, Nr. 5707/I und II; StAWü Archiv der Frhrn. v. Guttenberg-Steinenhausen zu Kirchlauter K 132, Nr. 270/1b (1726 V 1); K 133, Nr. 271/1c (25.5.1730); KUNSTMANN, Guttenberg, 269.

¹⁸⁷ Ebd. 269 f. mit einer Beschreibung der Überreste der Veste Lindenberg; v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 221; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 99.

¹⁸⁸ StAWü Archiv der Frhrn. v. Guttenberg-Steinenhausen zu Kirchlauter K 133, Nr. 271/1a (Spezifikation von 1725).

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Lindenberg 1730¹⁸⁹:

Lindenberg: „Das Hauß, oder Veste Lindenberg, welches mit einem Waßer Graben umfassen, sambt einem Vieh Haus, Stadel und Bräu Hauß“, eine Schenkstatt
 Weiglas: 1 Hof
 Zultenberg: 11 Sölden

Neudrossenfeld (Drossenfeld)

Im herrschaftlich stark zerplitterten Dorf Neudrossenfeld¹⁹⁰ erscheint 1398 unter mehreren Adelsvertretern Hermann Lochner im Lehensbesitz eines Burgguts sowie eines weiteren Anwesens. Erst Aufzeichnungen des frühneuzeitlichen Ritterguts Neudrossenfeld machen jedoch deutlich, daß die Güter der Lochner vermutlich bereits zuvor mit einem Herrnsitz verbunden waren, über dessen Schicksal jedoch längere Zeit keine Nachrichten vorliegen. Wahrscheinlich veräußerten die Lochner um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Großteil ihrer Drossenfelder Besitzungen an Albrecht v. Plassenberg, der dort 1466 über sechs Söldengüter verfügte¹⁹¹ und diese wiederum 1481 an den Amtmann zu Böheimstein, Heinz v. Rüsenbach, weitergab¹⁹². Drei Jahre später empfing der neue Besitzer dazu „den sitz Drossenfeld mit vorhof und bauhof, der öde ist“ zu markgräfllichem Rittermannlehen¹⁹³.

1494 erwarb Sigmund v. Wirsberg von Heinz v. Rüsenbach um 700 Gulden den Sitz Drossenfeld mit einem Hof und sieben Sölden¹⁹⁴. Damit verblieb das Gut Neudrossenfeld, dessen Grundherrschaft im Ort von Sigmund im Jahre 1505 durch den Zukauf einer Mühle nebst sechs Sölden des Hans v. Plassenberg zum Gilgenberg und Eckersdorf um 180 Gulden erweitert worden war¹⁹⁵, nun für längere Zeit im Besitz ein und desselben Adelsgeschlechts. Die 1544 erfolgte Belehnung von Sigmunds Sohn German mit dem Sitz Drossenfeld samt Bauhof und 18 Söldengütern im Dorf, vier Sölden in Ködnitz, einem Gütlein in Zettmeisel (bei Harsdorf) sowie Güterbesitz außerhalb des Untersuchungsbereichs in Altdrossenfeld, Altenplos und Göräuf (alle LK Bayreuth) dokumentiert den bis dahin weiter forcierten Ausbau der wirsbergischen Ritterherrschaft¹⁹⁶. 1581 veranlaßten freilich die inzwischen darauf lastenden Schulden¹⁹⁷ Christoph Sigmund v. Wirsberg, den Erben Germans, die Drossenfelder Besitzungen für 4.000 Gulden auf drei Jahre an Hans Anton v. Wallenrod zu versetzen¹⁹⁸. Nach deren Auslösung verkaufte er schließlich 1584 für 7.500 Gulden und 200 Gulden Leikauf den Ansitz zu

¹⁸⁹ StABa B 58/III, Nr. 5707/II, fol. 10–14.

¹⁹⁰ Insgesamt zur Ortsgeschichte von Neudrossenfeld vgl. Gemeinde Neudrossenfeld, Neudrossenfeld.

¹⁹¹ RegBlassenberg (22/1), 70 (Belehnung vom 21.1.1466).

¹⁹² RIEDELBAUCH, Drossenfeld, 267 ff.

¹⁹³ StABa A 175, Lade 924, Nr. 2818 (Lehenrevers von 1484 IX 23).

¹⁹⁴ StABa A 165/I, Lade 523, Nr. 526 (Kaufbrief von 1494 V 11).

¹⁹⁵ Ebd., Nr. 528 (Kaufbrief von 1505 XII 28).

¹⁹⁶ StABa A 175, Lade 939, Nr. 3511 (Lehenbrief von 1544 IX 9).

¹⁹⁷ StABa C 2, Nr. 4284.

¹⁹⁸ StABa A 165/I, Lade 523, Nr. 530 (Markgräflische Bewilligung von 1580 XII 2).

Drossenfeld mit Bauhof, Viehhof, Bräuhäus, Stadel und Stall, einer Schäferei und 19 Söldengütern sowie aller sonstigen Zugehörung an Markgraf Georg Friedrich¹⁹⁹. Erst über hundert Jahre später gaben die Markgrafen das Rittergut, nun mit den vogtländischen Rechten versehen, erneut zu Lehen aus.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Neudrossenfeld am Ausgang des 16. Jahrhunderts²⁰⁰:

Allode

Fichtelhof: 1 Sölde
Zettmeisel: 1 Hof, 1 Gut
(bei Harsdorf)

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Neudrossenfeld: 1 adeliger Ansitz mit Bauhof, Vieh- und Brauhaus sowie Stadel, 1 Schäferei, 19 Sölden
Altenplos: 1 Sölde
Görau: 1 Hof
Hornungsreuth: 1 Sitz, 7 Sölden
Zettmeisel: 1 Gut
(bei Harsdorf)

Insgesamt: 34 Mannschaften

Oberdornlach

Erste Spuren der späteren Ritterherrschaft Oberdornlach könnten aus dem Jahre 1384 stammen, als Hans v. Waldenfels von Hans (d.Ä.) v. Pünzendorf dessen Recht an einem Burggut im Ort Oberdornlach erwarb²⁰¹. Zwar befand sich Hans v. Waldenfels nach dem Landbuch der burggräflichen Herrschaft Plassenburg dort 1398 im Besitz von drei Höfen und vier Sölden, doch weisen die fehlenden lehenherrlichen Abgaben nach der Gesamtkonzeption des Landbuchs darauf hin, daß die Güter vermutlich allesamt bambergische Lehen waren²⁰². Allerdings müssen diese alsbald an das Hochstift zurückgelangt sein, da fortan keinerlei Nachrichten mehr über waldenfelsische Aktivitäten in Oberdornlach existieren und Bischof Albrecht von Bamberg sich 1401 in der Lage sah, wegen treuer Dienste einen Hof und ein Gut zu Oberdornlach auf sechs Jahre gegen 200 Gulden im Falle der Wiedereinlösung an Jörg v. Schaumberg zu Mitwitz zu versetzen. Diese Verpfändung wurde 1448 durch Bischof Anton zugunsten des Hans v. Schaumberg zum Rauhenstein erneuert, bevor der besagte Güterbesitz 1508 auf die Herren v. Redwitz überging, die ihn zuvor selbst statt des Bischofs von den v.

¹⁹⁹ StABa A 175, Lade 939, Nr. 3516 (Revers von 1584 III 7, Kopie).

²⁰⁰ StABa A 226, Nr. 9402 (Spezifikation Drossenfeld).

²⁰¹ KUNSTMANN, Burgenkranz, 42 (6.5.1384).

²⁰² Landbuch Plassenburg, 259.

Schaumberg ausgelöst hatten. Im Rahmen eines Tauschvertrags erhielten die Gebrüder Heinz und Fritz v. Redwitz zu Weißenbrunn schließlich im Jahr darauf gegen die Rückgabe von Stiftslehen, die Lehensauftragung freieigener Güter außerhalb des Kulmbacher Landes sowie die Gewährung eines Nachlasses von 1.100 Gulden auf die bezahlte Pfandsomme von Bischof Georg von Bamberg die gesamte Ritterherrschaft Oberdornlach zu bambergischem Rittermannlehen. Diese umfaßte im Dorf neben diversen Liegenschaften das „Haus“ zu Dornlach mit Gräben und Zubehör, je zwei Höfe und Güter, neun Sölden und einen Schafflecken, weitere drei Sölden in Rosengrund sowie jeweils ein Gut und Viertelgut nebst zwei Sölden in Höferänger. Hinzu kam außerdem eine bischöfliche Zahlung von 600 Gulden und nochmals 200 Gulden für die Lehensauftragung. Allerdings mußten sich die v. Redwitz gleichzeitig verpflichten, ohne die Genehmigung des Bischofs keinen bürgerlichen Bau in Oberdornlach zu errichten²⁰³.

Das Geschlecht der v. Redwitz blieb bis über das Ende des Alten Reiches hinaus ununterbrochen im Besitz des Ritterguts Oberdornlach, wobei insbesondere die Linien Weißenbrunn und Hassenberg einander abwechselten. Die Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft geht jedoch erst aus einer Kulmbacher Amtstabelle von 1762 hervor²⁰⁴. Beim Übergang des Schlosses und seiner Güter in bürgerliche Hände im Jahre 1857 wurde zuletzt deutlich, daß die Familie ihre Verpflichtungen gegenüber dem ehemaligen Hochstift Bamberg strikt eingehalten hatte, denn der Adelssitz wies bis zuletzt keinerlei Befestigungen auf²⁰⁵.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Oberdornlach 1694²⁰⁶:

Oberdornlach:	1 Haus mit Graben, 3 Höfe, 11 Söldengüter (darunter 1 Brau- und Schenkstatt), 10 Sölden, 1 Schafflecken
Höferänger:	5 Söldengütlein
Rosengrund:	4 Söldengütlein
Weidnitz:	2 Söldengütlein

Schmeilsdorf

Der künßbergische Herrschaftsschwerpunkt Schmeilsdorf war von seinen mittelalterlichen Anfängen bis in das 19. Jahrhundert hinein besitzrechtlich zumeist mit Wernstein, dem wohl zentralen Ort der v. Künßberg im Kulmbacher Land, verklammert. Bei der um die Mitte oder am Ausgang des 14. Jahrhunderts erfolgten Aufspaltung des Geschlechts in drei Hauptlinien wurde neben den Sitzen Schnabelwaid (LK Pegnitz) und Emtmannsberg (LK Bayreuth) eben auch Wernstein namengebend, so daß die sich allmäh-

²⁰³ KUNSTMANN, Burgenkranz, 42 (23.3.1401, 3.5.1448, 3.3.1508, 28.2.1509).

²⁰⁴ StABa C 7/IIb, Nr. 40.

²⁰⁵ KUNSTMANN, Burgenkranz, 42–45 mit sämtlichen Belehnungen der v. Redwitz zu Oberdornlach.

²⁰⁶ StABa B 58/III, Nr. 7562/I (mit Lehenpezifikation vom 14.4.1694).

lich entwickelnde Ritterherrschaft Schmeilisdorf in der Regel Vertretern der Hauptlinie Künßberg-Wernstein gehörte²⁰⁷.

Angesichts der spärlichen Nachrichten über Schmeilisdorf ist man hinsichtlich seiner Ursprünge und mancher Ausschnitte der Besitzgeschichte auf Vermutungen angewiesen²⁰⁸. Nach einer These von Erich Frhr. v. Guttenberg befand sich dort das wohl älteste Stammgut der v. Künßberg überhaupt. Den Mittelpunkt bildete demnach ein Ansitz, der bereits im 12. Jahrhundert entstanden sein könnte. Die Argumente für eine solche Annahme sind durchaus stichhaltig. So ist etwa daraus, daß die im 14. Jahrhundert durch die Gebrüder Heinrich (V.) und Friedrich (II.) begründeten künßbergischen Hauptlinien Alt-Wernstein und Schnabelwaid noch im 16. Jahrhundert über Besitzanteile am Ansitz Schmeilisdorf verfügten, aufgrund der in Franken üblichen Praxis der Erbteilung erschließbar, daß bereits Friedrich (I.) (bezeugt 1322–1333), der Vater des genannten Brüderpaars, in Schmeilisdorf saß. Der erst im 15. Jahrhundert greifbare Besitz von frühen Liegenschafts- und Zehntrechten räumlich noch entfernterer Linien der v. Künßberg im Raum Schmeilisdorf veranlaßt v. Guttenberg wiederum unter Bezug auf mögliche Erbteilungen sogar zu der Annahme, daß die dortige Gütergruppe bereits der Epoche Ramungs (I.) v. Künßberg (bezeugt 1231–1265), des Sohnes des künßbergischen Stammvaters Eberhard „puer“ v. Plassenberg bzw. v. Künßberg, vielleicht aber auch noch früheren Zeiten zuzuordnen sein könnte.

Als weitere Indizien für die ursprünglich beherrschende Rolle Schmeilsdorfs in der frühen Herrschafts- und Besitzgeschichte der v. Künßberg führt v. Guttenberg sowohl siedlungsgeographische Merkmale als auch Aspekte der Herrschaftsverwaltung an. Demnach wies die Talsiedlung Schmeilisdorf vermutlich eine Wasserburg sowie einen Fron- oder Bauhof inmitten einer Gruppe zinspflichtiger bäuerlicher Anwesen auf und erfüllte somit alle Voraussetzungen einer frühen grundherrlichen Siedlung. Überdies könnte die Tatsache, daß die Herren v. Künßberg das Dorf Schmeilisdorf bis zum Ende des Alten Reiches nahezu vollständig in Besitz hatten, die Guttenberg'schen Hypothesen ebenfalls erhärten. Falls also der allererste künßbergische Besitzschwerpunkt tatsächlich in Schmeilisdorf lag, hätte dies letztlich aber auch zur Konsequenz, daß selbst der an sich namengebende Sitz des Geschlechts, Altenkünßberg bei Creußen (LK Pegnitz), später entstanden ist. Für Wernstein, die zentrale Burg der Hauptlinie Künßberg-Wernstein, der fortan auch Schmeilisdorf nachgeordnet war, ist dies ohnehin durch die Quellen belegt²⁰⁹.

Von einer möglicherweise vorliegenden Urzelle Schmeilisdorf aus könnte sich der künßbergische Besitz an zinsenden Gütern und Eigenbauland über

²⁰⁷ StABa M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 6 f.).

²⁰⁸ Nach KUNSTMANN, Burgenkranz, 29 könnte das vorliegende Quellendefizit darauf zurückzuführen sein, daß das Schmeilsdorfer Archiv im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges ein Raub der Flammen wurde.

²⁰⁹ StABa M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 5, 7 ff., 10, 15–19). Vgl. KUNSTMANN, Burgenkranz, 31, der die Existenz eines frühen Wasserschlosses in Schmeilisdorf ebenfalls für möglich hält.

die benachbarten Dörfer hinaus teils nach Süden ins offene Maintal nach Schwarzach, Mainleus und Pölz, aber auch auf die Höhen nach Willmersreuth und Wolpersreuth, teils nach Norden das Tal des Zentbachs aufwärts nach Reinersdorf (abgeg.), Danndorf und Schimmendorf sowie jedoch insbesondere auch nach Osten an die Hänge des Patersberges bis nach Veitlahm und die Bärenreuth, dem Ursprung Wernsteins, ausgedehnt haben. Daraus resultierte wohl bis spätestens zum 13. Jahrhundert eine einigermaßen in sich verbundene, freieigene künßbergische Besitzgruppe in der Nordwestecke der burggräflichen Herrschaft Plassenburg, des späteren markgräflichen Amtes Kulmbach²¹⁰.

Urkundlich erstmals faßbar wird Besitz im Zusammenhang mit der Schmeilsdorfer Gütergruppe nach v. Guttenberg vielleicht schon durch „Henricus de Kyrham“ (= Veitlahm), der im Jahre 1290 zugunsten Kloster Langheims auf sein Lehensrecht am Zehnt zu „Bernreuth“, womit „Bärenreuth“ als äußerster Hof und Ursprung der heutigen Gemeinde Wernstein gemeint ist, verzichtete. Da die Bärenreuth in der weiteren Besitzgeschichte der v. Künßberg-Wernstein noch mehrmals in den Quellen erscheint und ein Ortsadel „von Kirchlahm“ oder auch „Veitlahm“ niemals existierte, liegt es nach v. Guttenberg nahe, den vorgenannten Heinrich v. Kirchlahm mit dem von 1279 bis 1293 beurkundeten Heinrich (I.) v. Künßberg gleichzusetzen. Dieser hätte demnach vermutlich von einem befestigten Hof in Veitlahm aus seine Besitzungen im Nordwesten des Untersuchungsbereichs verwaltet²¹¹. Eine erneute Besitzabgabe an Langheim erfolgte hier im Jahre 1312, als Heinrich v. Künßberg durch Schiedsspruch Bischof Wulfings von Bamberg das gesamte Dorf Wolpersreuth abtreten mußte²¹².

Nachdem sich also die hoch- oder spätmittelalterlichen Anfänge eines künßbergischen Herrschaftsmittelpunkts Schmeilsdorf allenfalls erahnen lassen, setzt dessen Erwähnung in den Quellen im Jahre 1352 ein. Mit Heinrich, dem „Chintesperger von Smeilstorf“, tritt nun erstmals ein Mitglied dieser Familie in Erscheinung, dessen Wohnsitz sich zweifelsfrei in Schmeilsdorf befand. Nach v. Guttenberg kann es sich bei diesem nur um Heinrich (V.) v. Künßberg, den Begründer der Hauptlinie Alt-Wernstein und nachmaligen burggräflichen Amtmann zu Berneck handeln²¹³. Demselben übergab das Kloster Langheim 1362 gegen die jährliche Zahlung von drei Pfund Heller das Gut „Bernreuth bei Smeilstorf“ zu Erbzinslehen, um dort eine Schäferei einzurichten. Gerade diese Ortsbezeichnung mit ihrem Orientierungspunkt unterstreicht die zentrale Bedeutung Schmeilsdorfs innerhalb des künßber-

²¹⁰ StAbA M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 19).

²¹¹ Ebd. 5 f., 11. Allerdings würde v. Guttenbergs Annahme eines bewehrten Hofes in Veitlahm als Wohnsitz Heinrichs (I.) v. Künßberg 1290 im Widerspruch zu seiner Aussage stehen, daß bereits im 12. Jahrhundert eine Burg in Schmeilsdorf existiert haben könnte. Heinrich (I.) v. Künßberg hätte seine Schmeilsdorfer Gütergruppe wohl kaum von einem bewehrten Hof in Veitlahm aus verwaltet, wenn ihm eine Burg in Schmeilsdorf selbst zur Verfügung gestanden hätte.

²¹² LOOSHORN III, 652 (6.4.1312).

²¹³ StAbA M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 7); DERS., HONB Kulmbach, 149.

gischen Besitzgefüges dieser Zeit²¹⁴. Freilich war Heinrich (V.) dort nicht alleiniger Herr, auch sein Bruder Friedrich (II.), Stammvater der späteren Hauptlinie Künßberg-Schnabelwaid, hatte aus dem väterlichen Erbe des 1350 verstorbenen Friedrich (I.) Besitzanteile an den Schmeilisdorfer Gütern erhalten²¹⁵. Noch einmal als maßgeblicher Sitz der künftigen Hauptlinie Künßberg-Wernstein ist Schmeilisdorf 1389 anlässlich der Verleihung eines Klostergrutes in Reinersdorf (abgeg.) durch Langheim an die Söhne Heinrichs (V.), Ulrich (I.) und Heinrich (VI.) „gesessen zu Smeylsdorf“, überliefert, bevor sich Wernstein endgültig zur namengebenden Hauptburg dieses künßbergischen Familienzweigs entwickelte²¹⁶. Aus dem Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398 geht schließlich noch hervor, daß die Herren v. Künßberg den Burggrafen von Nürnberg für ihren Sitz in Schmeilisdorf ein Öffnungsrecht eingeräumt hatten und diesen zudem gewarteten²¹⁷.

Über Ulrich (I.) v. Künßberg, welcher dem Güterbestand in Schmeilisdorf einen 1406 um „200 pfund neues gelt“ von Apel Ritter gekauften Hof in Schwarzach²¹⁸, unter anderem einen freieigenen Hof des Klosters Langheim im selben Ort im Tausch gegen diverse Zehntrechte 1408²¹⁹ sowie drei ehemals freieigene Höfe in Willmersreuth im Tausch von Konrad v. Seckendorff 1415²²⁰ hinzufügen konnte, waren die um den Anteil der Schnabelwaid Linie verminderten Schmeilisdorfer Besitzungen zusammen mit der inzwischen entstandenen Ritterherrschaft Wernstein an dessen Enkel, die Gebrüder Konrad (II.) und Christoph sowie deren Vetter Ulrich (V.), gelangt. Diese teilten sich das Erbe 1485 in der Weise, daß die Brüder auf der einen sowie ihr Vetter auf der anderen Seite jeweils die Hälfte der Güter Schmeilisdorf und Wernstein erhielten²²¹. Bereits im Jahre 1438 hatte Friedrich (IV.) v. Künßberg aus dem Schmeilisdorfer Besitzanteil der Schnabelwaid Linie um 200 Gulden einen freieigenen Hof in Mainleus an Konrad v. Cottenau zu Buttenheim veräußert²²².

Erst ein Tauschvertrag zwischen Leander und Hans (V.) v. Künßberg, den Söhnen Ulrichs (V.) und Konrads (II.), ermöglichte im Jahre 1533 eine Bereinigung der einigermaßen verworrenen Besitzverhältnisse. Gegen seine Hälfte von Wernstein tauschte Hans (V.), der offenbar bereits zuvor seinen Wohnsitz in Schmeilisdorf eingenommen hatte und sich fortan „zu Schmeilisdorf“ nannte, Leanders Hälfte am dortigen Rittergut in Gestalt des halben

²¹⁴ StAba M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 6, 8); DERS., HONB Kulmbach, 149.

²¹⁵ StAba M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 7, 10).

²¹⁶ StAba G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 13 (1389 VIII 24).

²¹⁷ „Smelstroff die behausung ist der von Kindsberg, domit sie gewarten der herschaft wider allermenclich und ist offen der herschaft“ (Landbuch Plassenburg, 191). Vgl. auch ebd., 243.

²¹⁸ StAba G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 172.

²¹⁹ Ebd. Urkunden, Nr. 16 (1408 II 8).

²²⁰ MZ VII, Nr. 380 (1415 I 20).

²²¹ StAba M 7/II, Nr. 48 (Regesten, 37 f., 21.7.1485); KUNSTMANN, Burgenkranz, 30 mit Einzelheiten der Teilung von 1485.

²²² CopB Langheim (BHVB 25), 69 (19.9.1438).

Ansitzes und von sieben Sölden ein. Darüber hinaus erhielt er als Ausgleich für den Mehrwert seiner abgegebenen Güter von Leander einen Betrag von 1.250 Gulden²²³. Eine Arrondierung der Schmeilsdorfer Grundherrschaft erfolgte 1536 durch den Kauf eines Großteils der seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zur Linie Schnabelwaid gehörigen Besitzteile von Georg (II.) v. Künßberg um 631 Gulden²²⁴. Dies betraf unter anderem den Schnabelwaid-Teil am Ansitz, nicht jedoch vier weitere Güter im Ort, die Georg (II.) behielt²²⁵. In den gleichen Zusammenhang ist der Erwerb zahlreicher Güter von der verwitweten Helena v. Arnim, geb. v. Lentersheim, und ihren vier Söhnen in der Zeit zwischen 1528 und 1541 zu stellen. Diese waren über die Lentersheimer Seite auf dem Erbwege an ehemalige künßbergische Güter im Raum Schmeilsdorf gelangt. Für insgesamt 3.280 Gulden wechselten unter anderem zwei Höfe, sechs Sölden und Anteile der v. Arnim am Schmeilsdorfer Ansitz, vier Sölden in Danndorf, eine Sölde in Ködnitzberg, eine weitere in Schwarzhof (bei Danndorf) sowie ein Halbhaus mit Hofrait in Schwarzach den Besitzer²²⁶. Als Hans (V.) v. Künßberg schließlich 1544 ohne Nachkommen verstarb, dauerte es bis 1560, bis dessen nun erneut verheiratete Witwe Sibylla das Rittergut Schmeilsdorf, das nun nahezu sämtliche künßbergischen Besitzungen im Ort umfaßte, für 425 Gulden an die fünf Söhne Leanders v. Künßberg zu Wernstein, des Vetters Hans (V.), veräußerte²²⁷. Ob nun mit Hans (V.) letzten Endes auch eine eigenständige Nebenlinie Schmeilsdorf der v. Künßberg erloschen war, die, wie von Elstner behauptet²²⁸, bereits auf Heinrich (VII.), den Großvater Hans (V.), zurückreichte, ist nicht eindeutig zu klären²²⁹.

Einen Eindruck vom Besitzstand des Ritterguts Schmeilsdorf im Hauptort selbst vermitteln erst ein Erbbuch sowie ein Urbar Hans Friedrichs (I.) v. Künßberg von 1567. Der zu dieser Zeit markgräfliche Hauptmann auf dem Gebirg war ein Sohn Leanders v. Künßberg und vereinigte nach dem vorzeitigen Tod seiner vier Brüder die Besitzungen zu Schmeilsdorf, Wernstein und Hain²³⁰. In Schmeilsdorf gehörten zum freieigenen „rittersietz allda, samt desselben vorhofe und den darauf stehenden gebeuden als pack, mültz und breuhaus und guten kellern darunter“²³¹ weitere zwei Höfe, sechs kleine

²²³ StAba M 7/II, Nr. 48 (Regesten, 38, 2.9.1533); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 23); KUNSTMANN, Burgenkranz, 30.

²²⁴ StAba G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 159–161 (Kaufbrief vom 9.2.1536, Abschrift); KUNSTMANN, Burgenkranz, 30.

²²⁵ StAba M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 20a).

²²⁶ Ebd. 21 ff.; G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 184'–186, 190–193 (Kaufbriefe, Abschriften); KUNSTMANN, Burgenkranz, 30.

²²⁷ StAba G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 181 f. (Kaufbrief, Abschrift); KUNSTMANN, Burgenkranz, 31.

²²⁸ Vgl. ELSTNER, Künsberg, 253, der sich hierbei wahrscheinlich auf die offenbar fehlerhaften Angaben von BIEDERMANN (Geschlechts-Register, Tafel 120) bezieht.

²²⁹ In der fundierten Stammtafel v. Guttenbergs und seinen sonstigen Ausführungen (StAba M 7/II, Nr. 48, 163, 210) finden sich jedenfalls keine diesbezüglichen Hinweise.

²³⁰ ELSTNER, Künsberg, 254, 260.

²³¹ StAba G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 7, fol. 2.

Güter, acht Sölden, fünf Hofraiten und vier Weingärten, die ebenfalls allesamt Allodialgüter der v. Künßberg darstellten²³².

Daß der Ort, wie etwa auch Danndorf, durch den sogenannten Zentbach geteilt und infolgedessen sowohl dem bambergischen als auch brandenburgischen Territorium angehörte, geht bereits 1520 und 1531 aus Beschreibungen des bischöflichen Amtes Weismain und des markgräflichen Amtes Kulmbach hervor²³³. 1596 wird deutlich, daß sich der Schwerpunkt des künßbergischen Ritterguts mit dem Ansitz, Hof und 15 Mannschaften westlich des Zentbachs und damit auf bambergischem Gebiet befand, während östlich davon lediglich zwei künßbergische Mannschaften unter die markgräfliche Oberhoheit fielen²³⁴. Eine separate Erfassung der gesamten Schmeilsdorfer Ritterherrschaft lassen jedoch die spärlichen Quellen sowie die häufigen Besitzvermischungen infolge zahlreicher Erbteilungen der v. Künßberg-Wernstein im Rahmen der Rittergüter Wernstein, Schmeilsdorf, Hain und später auch Danndorf lange Zeit nicht zu²³⁵. Mit dem Ableben Hans Friedrichs (I.) v. Künßberg als letztem Vertreter der Alt-Wernsteiner Hauptlinie 1571 gelangte aus dessen reichem Erbe neben den Rittergütern Wernstein, Hain und der Hälfte von Thurnau auch Schmeilsdorf an die Schnabelwaider Hauptlinie²³⁶.

Nachdem Adam v. Künßberg den gesamten Besitz nur kurz zusammengefaßt hatte, teilten dessen drei Söhne das Erbe 1574 innerhalb eines „pactum gentilicium“. Über den kinderlosen Georg (IV.) gelangten die vormaligen Besitzungen der Künßberg-Wernstein in Gestalt der Rittergüter Wernstein, Schmeilsdorf und Hain schließlich 1619 an dessen Neffen, den späteren burggräflichen Erbmarschall Hans Heinrich (I.), der damit zum Begründer der Hauptlinie Neu-Wernstein wurde²³⁷. Mit Christoph Joachim v. Künßberg, auf den als einem von fünf Söhnen des Hans Heinrich 1647 das Rittergut Schmeilsdorf übergegangen war, entstand erneut eine eigenständige Familienlinie, die sich ausschließlich nach ihrem dortigen Wohnsitz benannte, jedoch nach dem Tod des Inhabers 1664 bereits wieder erlosch²³⁸.

²³² Ebd. Nr. 8, fol. 11; 10, fol. 72.

²³³ StAba A 221/VI, Nr. 2600; A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 446'.

²³⁴ StAba A 221/VI, Nr. 2609 (Amtsurbar Weismain 1596).

²³⁵ Erst Quellen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – der Zeit einer Übergangsverwaltung des den v. Künßberg entfremdeten Gutes – wie eine „Amtsrechnung Schmeilsdorf“ von 1773/74 oder eine ebensolche von 1779/80 beschreiben endlich die gesamte, separate Grundherrschaft des Ritterguts Schmeilsdorf (StAba G 61, Schloßarchiv Wernstein, Rechnungen, Nr. 38, 48). Hierbei dürfte es sich aufgrund der besitzgeschichtlichen Wurzeln ausnahmslos um Allodialgüter gehandelt haben. Immerhin besteht aber auch durchaus die Möglichkeit markgräflisch-brandenburgischer Lehen in Schmeilsdorf selbst, wie sie etwa noch 1574 vorlagen (StAba A 175, Lade 649, Nr. 602). Eher unwahrscheinlich sind dagegen hochstiftisch-bambergische Lehen, wie sie für die v. Künßberg bis in das 16. Jahrhundert hinein beispielsweise in Döllnitz oder Lopp verzeichnet waren (ebd. Bände, Nr. 4, fol. 91 f.), ohne diese jedoch konkret einem künßbergischen Rittergut zuordnen zu können.

²³⁶ ELSTNER, Künßberg, 260.

²³⁷ Ebd. 261 f., 264; KUNSTMANN, Burgenkranz, 31 f.

²³⁸ ELSTNER, Künßberg, 274 f.; KUNSTMANN, Burgenkranz, 32.

Die wenigen sonstigen Nachrichten über die Geschicke des Ritterguts Schmeilsdorf stammen unter anderem aus der Übergangszeit zwischen dem Tod Hans Heinrichs 1642/44 und dem Besitzantritt Christoph Joachims 1647. Demnach war der freieigene Rittersitz samt Vorhof 1644 „in die Asche gelegt“²³⁹ und wohl erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts vollständig wiederaufgebaut worden²⁴⁰. Die dazugehörige, 1646 ebenfalls als allodial bezeichnete Grundherrschaft im Ort selbst bestand aus zwei Höfen, drei Gütern, sieben kleinen Gütern, zwölf Sölden sowie zwei weiteren Gütern, die offenbar Hans Heinrich (I.) v. Künßberg von der Thurnauer Familienlinie hinzuerworben hatte²⁴¹.

Mit dem Ableben des söhnelosen Christoph Joachim v. Künßberg 1664 machten dessen Verwandte auf Wernstein ihre Erbensprüche auf das Gut Schmeilsdorf geltend. Dies führte dazu, daß die Witwe Anna Rosina v. Künßberg beim Reichshofrat Klage erhob und in 18 „Gravamina“ die Konflikte mit den Wernsteiner Verwandten – insbesondere die gewaltsamen Übergriffe des Georg Christoph auf die Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie den Kirchweishschutz in Schwarzach – offenlegte. Auf diese Weise gelang es ihr schließlich 1669, ein kaiserliches „protectorium“ zu erreichen²⁴².

Über die Ehe mit Christoph Joachims Tochter Eleonore kam wenig später Ludwig Ernst v. Schaumberg in den Besitz des Ritterguts Schmeilsdorf. Damit begann zwischen den Familien v. Schaumberg und v. Künßberg zu Wernstein ein jahrzehntelanger Rechtsstreit über den Besitz an der Ritterherrschaft, der zuletzt ebenfalls vor dem Reichshofrat in Wien ausgetragen wurde. Welche Bedeutung Schmeilsdorf angesichts der traditionell verzahnten Besitzverhältnisse zwischen den Rittergütern Wernstein und Schmeilsdorf für die Wernsteiner Vettern offenkundig besaß, dokumentiert schließlich der Vergleich vom 7. September 1734, nach dem die v. Künßberg eine Abfindung in Höhe von 57.000 Gulden an die gegnerische Partei sowie 7.000 Gulden Gerichtskosten bezahlen mußten. Zwar ist noch 1691 Ludwig Constanz v. Schaumberg als Herr auf Schmeilsdorf nachgewiesen, doch

²³⁹ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 149.

²⁴⁰ KUNSTMANN, Burgenkranz, 32 ff. mit einer Kurzbeschreibung des Schmeilsdorfer Schlosses aus den 1970ern.

²⁴¹ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 23, fol 88' ff. Allerdings befindet sich die dort gemachte Feststellung, daß im Jahre 1646 alle Güter der Ritterherrschaft Schmeilsdorf im Zentralort freie Eigen darstellten, im krassen Widerspruch zu den überlieferten Besitzverhältnissen im 16. Jahrhundert. Danach wurden Georg Sigmund v. Künßberg und seine beiden unmündigen Brüder 1574 durch Markgraf Georg Friedrich gemeinsam mit den Gütern in Schmeilsdorf („sechzehn manschaft auf den lehengütern zu Schmeißdorf“) belehnt (StABa A 175, Lade 649, Nr. 602, Lehenrevers von 1574 IX 29). Zu erklären wäre dieser Sachverhalt lediglich durch eine Lehensauftragung der ursprünglich freieigenen Besitzungen zu Schmeilsdorf durch die v. Künßberg anlässlich des „pactum gentilicium“ von 1574, der sich aber dann bis spätestens 1646 der Rückerwerb der Freieigen-Qualität von den Markgrafen angeschlossen haben mußte. Angesichts der konsequenten Territorialpolitik der Zollern wäre dies jedoch ein höchst ungewöhnlicher Vorgang gewesen. So bleibt am Ende nur die Erkenntnis, daß der besitzrechtliche Status der künßbergischen Güter in Schmeilsdorf zwischen den Zollern und v. Künßberg offenbar zumindest zeitweise umstritten war.

²⁴² HHStAW Antiqua, K 184, Nr. 4.

konnte Karl Friedrich Erdmann v. Künßberg zu Wernstein offenbar bis 1738 den allodialen und damit überwiegenden Teil des Schmeilsdorfer Besitzes übernehmen²⁴³.

Eine erneute Entfremdung des Ritterguts erfolgte nach dem Tode Karl Friedrich Erdmanns v. Künßberg als letztem männlichen Angehörigen der Linie Neu-Wernstein 1759. Entgegen bindender Verträge gab dessen Witwe Schmeilsdorf nicht an die vorgesehenen künßbergischen Agnaten heraus, so daß wiederum ein langwieriger Rechtsstreit die Folge war. Die erst 1784/85 erzielte Einigung, die sowohl den Schmeilsdorfer als auch Teile des Wernsteiner Allodialbesitzes betraf, führte gegen die Entrichtung einer hohen Ausgleichszahlung zur Herausgabe der Güter an Rudolf Adam Friedrich v. Künßberg zu Hain²⁴⁴. Offenbar hatte aber auch die Danndorfer Linie im Zuge der Differenzen Anteile am Rittergut Schmeilsdorf an sich gebracht. Nachdem der dortige Grundbesitz schließlich 1818 durch den Verkauf an zahlreiche Bauern größtenteils zersplittert worden war, gelangte der Schmeilsdorfer Restbestand an Wilhelm Karl Philipp v. Künßberg aus der Linie Danndorf, der im Erbwege bis 1860 die Güter Wernstein, Schmeilsdorf, Danndorf, Hain und Teile von Tüschnitz in seiner Person vereinigte²⁴⁵.

Steinenhausen

Die Anfänge des noch heute unweit von Melkendorf auf einem kleinen Felsvorsprung direkt über dem Zusammenfluß von Weißem und Rotem Main gelegenen Schlosses Steinenhausen und des damit verbundenen Ritterguts reichen bis in das Hochmittelalter zurück. Zwar läßt sich diese Annahme nicht urkundlich stützen, da eine Nennung des „Steinenhaus“ (= steinerner Wohnturm mit Wehrgraben) erst im Jahre 1316 erfolgt und sich dabei lediglich auf einen Flurnamen bezieht, doch ist späteren Quellen im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung der Burg im 15. Jahrhundert durch die Henlein und v. Guttenberg zu entnehmen, daß beide Linien der v. Plassenberg mit dem Rosenwappen hier Grundbesitz hatten. Gemäß der Erfahrung, daß in Franken der älteste Besitz eines Geschlechts in der Regel dort zu vermuten ist, wo die durch Teilung entstandenen Zweige gemeinschaftlich begütert waren, läßt sich der Bau des „steinernen Hauses“ demnach auf die Zeit vor der Trennung der Henlein von den v. Plassenberg um 1230/40 datieren. Da zudem die Bezeichnung „Steinenhaus“ den Eingang in das Urkundenwesen im allgemeinen seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefunden hat, ist hiermit auch der früheste Zeitpunkt einer möglichen Entstehung der besag-

²⁴³ KUNSTMANN, Burgenkranz, 32 f.; ELSTNER, Künsberg, 274 f.; StABA B 67/XVII, Nr. 565. Inwieweit die hier in den Akten nur kurz erwähnten v. Streitberg ebenfalls in den Erbschaftsstreit involviert waren, ist nicht feststellbar.

²⁴⁴ Nachdem v. GUTTENBERG (StABA M 7/II, Nr. 163, Regesten der v. Künßberg) und KUNSTMANN, Burgenkranz, 33 von einem 1784 erfolgten Vergleich in Höhe von 57.000 Gulden ausgehen, ist einem Brief des Käufers Rudolf Adam Friedrich v. Künßberg von 1788 zu entnehmen, daß dieser für die Beilegung der Streitigkeiten 1785 gar 100.000 Gulden zu entrichten hatte (StABA C 7/VI, Nr. 3692, Prod. 2). Zu diesem Problem vgl. auch unten 458.

²⁴⁵ KUNSTMANN, Burgenkranz, 33; ELSTNER, Künsberg, 276 ff.

ten Anlage im Kulmbacher Land markiert. Somit stellte sie – darauf weist allein schon der Namen hin – wahrscheinlich den ersten freieigenen Ministerialsitz der Herren v. Plassenberg mit der Rose dar und ist deshalb wohl als deren Stammburg aufzufassen²⁴⁶.

Die nächste Erwähnung in den Quellen findet Steinenhausen erst wieder am 18. März 1439, als Rüdiger (I.) Henlein für sich und seine beiden Brüder Jorg und Ulrich unter anderem den Burgstall zu „Steinhausen“ und einen Hof in Melkendorf von Markgraf Friedrich I. bzw. bereits dessen Sohn Johann IV. Alchimista als Vertreter zu Lehen nahm. Wahrscheinlich bezog sich bei dieser offenkundigen Lehensauftragung die abgegangene Burg auf einen Neubau des Henlein-Zweiges kurz nach 1400, der bald darauf – möglicherweise im Hussitenkrieg 1430 – zumindest zum Teil wieder zerstört worden war, und nicht, wie von Kunstmann propagiert, auf den ursprünglichen Ministerialsitz der v. Plassenberg, der vermutlich bereits dem Meranischen Erbfolgekrieg (1248–1260) zum Opfer gefallen war²⁴⁷. Die ständige Bezeichnung des Henlein'schen Anteils am Besitzkern Steinenhausen als Burgstall in den folgenden Belehungen bis zum Jahre 1544 verdeutlicht, daß diese offenbar an einer Wiedererrichtung der Anlage kein Interesse mehr hatten²⁴⁸.

Neben den Henlein schienen sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts nun ebenfalls die v. Guttenberg als zweite Linie der Ministerialen v. Plassenberg mit dem Rosenwappen an ihren, in diesem Fall noch freieigenen Besitz Steinenhausen erinnert zu haben. Ein Schreiben des Bischofs von Würzburg vom 17. November 1481 an seinen Domherrn Bernhard v. Guttenberg „zum Steinenhaus“ zeigt jedenfalls, daß wohl mittlerweile der guttenbergische Teil von Steinenhausen derart ausgebaut worden war, daß sich nun sogar ein Familienmitglied nach dem lange Zeit in Vergessenheit geratenen Ort benannte. Aus der vorliegenden Inschrift eines Allianzwappens, das Bernhards Bruder Moritz (I.) v. Guttenberg anlässlich des Neubaus einer Keme-

²⁴⁶ RUPPRECHT, Steinenhausen, 26; DERS., Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 19 Anm. 16; KUNSTMANN, Burgenkranz, 166 ff. (Kunstmann bietet in Burgenkranz, 166–201 und Guttenberg, 196–234 eine praktisch inhaltsgleiche Geschichte des Schlosses Steinenhausen, so daß im folgenden lediglich der zuerst angegebene Beitrag als derjenige jüngerer Datums Verwendung finden soll). Zur Frage der Entstehung Steinenhausens vgl. BISCHOFF, Genealogie, 33, der ohne Begründung einen Ausbau zur Burg erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts annimmt und damit wohl der Ansicht von v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 54* folgt. Als Stammsitz der v. Plassenberg käme die Anlage dann freilich nicht mehr in Frage.

²⁴⁷ Vgl. RUPPRECHT, Steinenhausen, 27 sowie Herrschaftswahrung, 220, der die Ausführungen von KUNSTMANN, Burgenkranz, 168 korrigiert, indem er auf die bis ins Jahr 1417 zurückreichenden Eintragungen in den ältesten guttenbergischen Seniorsatslehenbüchern aufmerksam macht. Diese bezeichnen das „Steinenhaus“ – womit in diesem Fall keineswegs ein Flurnamen gemeint ist – als Orientierungspunkt für umliegende Felder und Wiesen. Auch ist nach Rupprecht die Lehensauftragung des Rüdiger Henlein wohl eher als markgräfliche Bedingung für die der Familie gewährte Erlaubnis des Wiederaufbaus zu werten. Rupprechts Ansicht bestätigt zudem die Tatsache, daß der alte Ministerialsitz bereits 1316 nur noch als Flurnamen überliefert ist und auch das Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398, das umfassend sowohl die vorhandenen Burgen als auch Burgställe verzeichnet, von einer abgegangenen Burg Steinenhausen keinerlei Nachricht mehr übermittelt.

²⁴⁸ RUPPRECHT, Steinenhausen, 27; KUNSTMANN, Burgenkranz, 168.

nate 1512 über der Schloßtür anbringen ließ, geht hervor, daß auch dessen ältere Brüder, der vorgenannte Bernhard sowie Heinz (V.) – vielleicht sogar aber auch bereits deren Vater Heinz (III.) – die Wiedererrichtung des Schlosses betrieben hatten²⁴⁹. Letzterer gehörte zu den zahlreichen Agnaten der Hauptlinie der v. Guttenberg zu Guttenberg, die bis um 1430 zu einer Aufteilung des Gesamtbesitzes gelangt waren, so daß sich bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts drei Nebenlinien ausbilden konnten, die sich bis 1520 nach ihren bevorzugten Sitzen Neuguttenberg, Breitenreuth (beide LK Stadtsteinach) und Steinenhausen benannten²⁵⁰. In diesem Zusammenhang darf Heinz (III.) v. Guttenberg gesichert als Stammvater der Linie Steinenhausen bezeichnet werden²⁵¹.

Als markanter Vertreter ritterschaftlicher Unabhängigkeit trotzte insbesondere Moritz (I.) v. Guttenberg den Territorialisierungsbestrebungen seiner Zoller'schen Nachbarn, was sich in der sogenannten „Guttenberg-Fehde“ mit Markgraf Friedrich VI. von ca. 1490 bis 1502 entlud. Bei diesem Konflikt ging es vordringlich um den Bau von Neuguttenberg und die Öffnung der Burg Altguttenberg. Nach Beendigung der blutigen Auseinandersetzungen zog sich Moritz zunächst in den Würzburger Raum zurück, wo er Schloß Kirchlauter in den Haßbergen erstand und dem Bischof von Würzburg zu Lehen auftrug. Nachdem sich jedoch das Verhältnis zu Markgraf Friedrich VI. bald derart gebessert hatte, daß er sogar als dessen Rat auf der Plassenburg weilte, begann er, nicht nur den Ausbau des guttenbergischen Anteils an Steinenhausen zu einem in den Quellen belegten „Edelmannsanwesen“²⁵² fortzusetzen, sondern gleichzeitig auch das geplante Rittergut allein auf den Guttenberg-Zweig der ehemaligen Herren v. Plassenberg auszurichten. Hierzu war es zunächst einmal notwendig, den Neubau dem Markgrafen zu Lehen aufzutragen, wofür Moritz von diesem eine Entschädigungssumme von 700 Gulden erhielt. Da mit dem Schloß keinerlei Waldbesitz verbunden war, setzte Moritz ferner das fürstliche Zugeständnis zur Lieferung von Bau- und Brennholz durch. Zudem verbreiterte er zwischen 1512 und 1516 die auf den Sitz bezogene Grundherrschaft, die vermutlich bereits früh Güter in Melkendorf (mit Patronat), Pölz, Pörbitsch und Oberzettlitz aufwies, um zahlreiche kleinere Streugüter wie etwa die Mühle beim Schloß. Abschließend gelang es ihm in einem entscheidenden Schritt, den Henlein'schen Anteil von Veit (I.) v. Guttenberg-Henlein abzulösen²⁵³.

Die auf diese Weise entstandene ungeteilte Ritterherrschaft Steinenhausen übernahm nach dem Ableben des Moritz (I.) v. Guttenberg 1516 dessen Neffe Kaspar, der nun als Erbe über insgesamt fünf voneinander unabhän-

²⁴⁹ RUPPRECHT, Steinenhausen, 27; KUNSTMANN, Burgenkranz, 168 f. Der dem Allianzwappen beigegebene Zusatz „do mei eld uch gewaut“, der als „da meine Eltern [oder auch Älteren] auch gebaut“ übersetzt werden kann, wird von Rupprecht auf die älteren Brüder des Moritz v. Guttenberg, von Kunstmann hingegen auf dessen Eltern und somit insbesondere auf den Vater bezogen.

²⁵⁰ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 213.

²⁵¹ Vgl. BISCHOFF, Genealogie, Tafel 10, 11 mit einer Genealogie der Linie Steinenhausen der v. Guttenberg zu Guttenberg. So auch RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 325, Tafel 2, die bis in das 17. Jahrhundert reicht.

²⁵² Zitiert nach DERS., Steinenhausen, 29.

²⁵³ Ebd. 28 f.; DERS., Herrschaftswahrung, 212, 220; KUNSTMANN, Burgenkranz, 169.

gige Besitzkomplexe mit vier adeligen Ansitzen verfügte. Hinsichtlich Steinenhausen kam es jedoch sogleich zu Differenzen mit Veit (I.) Henlein, da der Vorgänger Kaspars offenbar weder die Kaufsumme vollständig bezahlt noch weitere Zusagen eingehalten hatte. Nachdem deshalb die Besetzung des in dieser Übergangszeit faktisch herrenlosen Schlosses durch den Henlein erfolgt war, wurde auf Vermittlung der Lehensherren, der Markgrafen Kasimir und Georg, noch im Jahre 1516 ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, der die Streitigkeiten beendete. Gegen eine Zahlung von 260 Gulden verzichteten die Henlein nun endgültig auf jegliche Ansprüche an Steinenhausen, wenngleich diese bis zur endgültigen Begleichung der Schuld durch die v. Guttenberg um 1544 theoretisch durchaus noch weiterbestanden²⁵⁴.

Nachdem sich Kaspar v. Guttenberg noch bis 1518 nach der Burg Redwitz benannt hatte, verlegte er seinen Wohnsitz nach dem Verkauf der dortigen Besitzanteile 1523 nach Steinenhausen. Als erster Vertreter der Linie v. Guttenberg zu Guttenberg mit dem vereinigten Steinenhäuser Besitz versehen, ist er seither als „von Guttenberg zum Steinenhaus“ überliefert. In der Folgezeit war auch er wie sein Vorgänger bestrebt, die zum Schloß gehörige, relativ schmale Grundherrschaft zu mehren. Gleichwohl beschränkte sich diese Initiative lediglich auf den Erwerb einzelner Güter in Streulage, da die bereits verfestigten Herrschaftsverhältnisse im Kulmbacher Land die etwaige Ausbildung eines geschlossenen Steinenhäuser Besitzkomplexes kaum mehr zuließen. Vom Augustinerkloster in Kulmbach kaufte Kaspar v. Guttenberg 1522 für 400 Gulden frk. endgültig die Mühle beim Schloß, die durch markgräflichen Schiedsspruch aus dem Jahre 1515 eigentlich bereits Moritz (I.) v. Guttenberg zuerkannt worden war. Zudem erwarb er von Fritz (VI.) v. Guttenberg bis 1525 ein Gut zu Untersteinach, von Veit v. Rabenstein 1525 ein Söldengut in Mangersreuth sowie von Ernst v. Weiher 1532 diverse Widemgüter in Kulmbach. Dennoch stand das Schloß als Mittelpunkt des Ritterguts mit der dazugehörigen Mühle weiterhin allein auf weiter Flur und war in nächster Umgebung ausschließlich von fremden Liegenschaften umgeben. Dies hinderte Kaspar jedoch nicht daran, den Ausbau des Adelssitzes voranzutreiben, so daß er, wie aus einer Wappentafel am Gebäude hervorgeht, bis 1535 eine weitere Kemenate hinzufügen konnte, der noch erforderliche Ökonomie- und Nutzgebäude folgten. Dabei waren diese baulichen Aktivitäten durch einen steten Mangel an Bau- und Brennholz gekennzeichnet, so daß Kaspar fortwährend gezwungen war, den Markgrafen an seine Verpflichtungen zur Lieferung entsprechender Holzkontingente zu erinnern²⁵⁵.

²⁵⁴ RUPPRECHT, Steinenhausen, 29 f.; DERS., Herrschaftswahrung, 222 f.; KUNSTMANN, Burgenkranz, 169 f. (14.11.1516).

²⁵⁵ RUPPRECHT, Steinenhausen, 30; DERS., Herrschaftswahrung, 223; KUNSTMANN, Burgenkranz, 170; v. HOESSLIN, Besitzgeschichte, 222 (Reg. 246), 224 (Reg. 252). Nach einem Urbar des Friedrich Wilhelm v. Guttenberg gehörte 1550 zum Bereich des Schlosses neben dem Ansitz der „vorhoff soweit die mauern umbfangen sambt dem neuen vieg undt thorhauß, dann den stadel undt schupfen under dem berg“ sowie die Mühle mit Badhäuslein und Bräuhaus „unter dem schlos Steinenhaus am Rotmain“ (StAWü Schloßarchiv Kirchlauter, Bände/Amtsbücher/Steinenhausen, Steinhäuser Urbar von 1550).

Unter Jakob (II.) v. Guttenberg, dem Sohn des 1554 verstorbenen Kaspar, ist erstmals ein eingesetzter Vogt auf Steinenhausen überliefert, dem die „Beaufsichtigung aller hoheitlichen, grundherrlichen und eigenwirtschaftlichen Vorgänge innerhalb der Herrschaft“²⁵⁶ oblag. Das relativ kurze Wirken Jakobs (II.) auf Steinenhausen bis zu seinem Tode 1567 ließ freilich kaum weitere herrschaftsbildende Akzente zu. Diese blieben dann seinem Sohn Friedrich Wilhelm vorbehalten, der dem Vater noch unmündig im Erbe gefolgt war und forthin sowohl das Schloß als auch den Güterbesitz entscheidend vergrößerte. In zwei Bauabschnitten 1586/87 und von 1612 bis 1615 erweiterte er den Gebäudekomplex, der zuvor den Bauernkrieg 1525 sowie den Bundesständischen Krieg 1553/54 unbeschadet überstanden hatte, in vielen Bereichen noch einmal erheblich und schuf damit eine imposante Anlage²⁵⁷. Überdies tätigte der bambergische Amtmann zu Neunkirchen und Marloffstein weitere Güterzukäufe in der Umgebung von Steinenhausen und Guttenberg (LK Stadtsteinach)²⁵⁸. Für den Untersuchungsbereich einschlägig waren insbesondere der Erwerb verschiedener Bauernzinslehen – so etwa der eines des Spital St. Wolfgang zu Thurnau lehenbaren Hofes in Friedrichsberg für 1.200 Gulden und 50 Gulden Trankgeld von Konrad Müllers Erben 1604²⁵⁹, eines Kloster Langheim lehenbaren Hofes in Heinersreuth (bei Katschenreuth) für 900 Gulden und 25 Gulden Trankgeld von Endres Schmiedlein 1619²⁶⁰ sowie eines weiteren Söldenguts in Friedrichsberg für 450 Gulden und 25 Taler Leikauf von Hans Trauther 1630²⁶¹.

Dennoch wurde auch die aufstrebende Ritterherrschaft Steinenhausen alsbald von den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges eingeholt. Der dazugehörige Güterbesitz war bald ruiniert²⁶² und auch die Schloßgebäude hatten zuletzt derart Schaden genommen, daß sie als Wohnsitz der v. Guttenberg nicht mehr taugten. Akuter Geldmangel der Besitzer führten schließlich dazu, daß bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts lediglich Notreparaturen am verwüsteten Schloß vorgenommen werden konnten. Die Verwaltung des

²⁵⁶ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 209. Vgl. StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 196, Nr. 457 mit weiteren Nachweisen späterer Lehenvögte des Ritterguts Steinenhausen.

²⁵⁷ RUPPRECHT, Steinenhausen, 30 f.; KUNSTMANN, Burgenkranz, 171–176 mit einer ausführlichen Bau- und abschließenden Zustandsbeschreibung von Schloß Steinenhausen am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges.

²⁵⁸ RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 226.

²⁵⁹ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 104, Nr. 209/1b.

²⁶⁰ Ebd. K 111, Nr. 223/1 (Revers vom 21.11.1619).

²⁶¹ Ebd. K 104, Nr. 209/1b (Kaufzettel vom 8.3.1630).

²⁶² Neben dem verwüsteten Schloß mit den verfallenen Stadeln und der dazugehörigen Mühle (RUPPRECHT, Steinenhausen, 31) waren insbesondere auch zahlreiche Bauerngüter der Steinenhäuser Grundherrschaft in verschiedenen Orten zerstört. Ein Bestandsverzeichnis aus dem Jahre 1637 nennt im Untersuchungsraum unter der Eintragung „ist abgebrant undt ligt öth“ oder „alles gestorben undt ligt öth“ folgende Anwesen in den nachstehenden Orten: Melkendorf (1 Hof, 1 Gut, 1 Söldengütlein, 1 Tropfgütlein), Oberzettlitz (1 Hof), Gumpersdorf (1 Hof), Untersteinach (1 Hof, 1 Gütlein, 2 Söldengüter) sowie Mangersreuth (1 Gütlein) (StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 167, Nr. 387/1).

schwer in Mitleidenschaft gezogenen Gutes übernahm nun ausschließlich ein Vogt²⁶³.

Erst der Aufstieg zahlreicher Söhne Gottfried Wilhelms v. Guttenberg zu Steinenhausen, des Enkels Friedrich Wilhelms, innerhalb der geistlichen Laufbahn erbrachte der Familie die finanziellen Mittel, um eine Wiedererrichtung des Sitzes Steinenhausen ins Auge fassen zu können. Die Steinenhäuser Linie gehörte nun zur „Machtelite innerhalb des fränkischen Adels“²⁶⁴ und verpflichtete sich per Familienvertrag von 1721 zum Abriß und anschließenden Neubau des Schlosses. Insbesondere durch die Initiative des Bamberger Domherrn Otto Philipp v. Guttenberg und seines Neffen Johann Gottfried (III.) entstand in der Zeit von 1721 bis 1724 eine vollkommen neue Anlage des Barock, die dem Repräsentationsbedürfnis der damaligen Zeit entsprach und in dieser Gestalt zumindest äußerlich noch heute Bestand hat²⁶⁵. Bezeichnenderweise ermöglichte die Baumaßnahmen unter anderem erst eine offizielle Verlautbarung des Johann Gottfried v. Guttenberg aus dem Jahre 1722, die in besonderer Weise auf das angespannte Verhältnis bei der Herrschaftsausübung zwischen den fränkischen Reichsrittern und dem Landesfürsten in Bayreuth Bezug nahm²⁶⁶.

Auch fortan blieb das Rittergut Steinenhausen im Besitz der gleichnamigen Linie der v. Guttenberg und das Schloß damit in der Regel auch der Wohnort ihrer Vertreter²⁶⁷. Erst 1935 gaben die v. Guttenberg ihren alten Stamm-

²⁶³ RUPPRECHT, Steinenhausen, 31 f.; KUNSTMANN, Burgenkranz, 176–181 mit einer ausführlichen Beschreibung des Kriegstreibens in und um Steinenhausen und der vorläufigen Baumaßnahmen bis 1721 sowie mit allen Belehnungen der v. Guttenberg mit Steinenhausen ebenfalls bis 1721.

²⁶⁴ RUPPRECHT, Steinenhausen, 32.

²⁶⁵ Ebd., 32 ff. mit einer Abbildung des heutigen Schlosses (Abb. 4); KUNSTMANN, Burgenkranz, 181–186, 199 f. mit einer ausführlichen Schilderung des damaligen Schloßbaus und einer Beschreibung des heutigen Zustands.

²⁶⁶ Nach der Zusammenfassung eines Revers von 1722 IV 5/VIII 14 verpflichtete sich v. Guttenberg dem Markgrafen gegenüber, „daß das neue Schloß Steinenhausen keineswegs zu irgend einem Nachteil der Festung Plassenburg oder der Stadt Kulmbach gebaut wurde, sondern daß sich der Erbauer Johann Gottfried v. Guttenberg bei allenfalls vorrückenden gefährlichen Begebenheiten ganz als treuer Vasall des Markgrafen zeigen werde“ (StABa A 205/III, Lade 768, Nr. 5681).

²⁶⁷ Vgl. KUNSTMANN, Burgenkranz, 189 f. mit sämtlichen Belehnungen der v. Guttenberg bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, wobei diese nicht selten auf Erbteilungen hinweisen. Einen Eindruck der baulichen Gegebenheiten sowie der Raumaufteilung des Schlosses Steinenhausen vermittelt ein Gutsanschlag von 1752: „Das ganz von Grund aus neue und durch und durch mit Quater-Steinen aufgebaute 3. Stock hohe und mit Ziegeln gedeckte Castrum, worinnen sich im ersten Stock eine schöne Haus-Capelle, drey Zimmer, zwey Gewölben, ein Wasch-Haus mit drey Cammern. In zweyten Stock sieben Zimmer, fünf Cammern und ein Küchen. Im dritten Stock ein groser Saal, sechs Zimmer und fünf Cammern befinden [...]“. Zum Schloß gehörten weiterhin ein Hof mit Pferdeställen, ein Vieh- und Schweinestall, eine Graskammer, eine Remise mit Schupfen, ein Back- und Hühnerhaus, ein Pumpbrunnen sowie eine alles umfassende Mauer mit drei Toren, dazu „unter dem Schloß“ die Mühle und ein Brauhaus mit Keller. Hinter dem Schloß befand sich ein Zier- und Küchengarten mit Gartenhaus und Orangerie (StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 167, Nr. 387/2).

sitz aus der Hand und verkauften ihn an die Genossenschaft „Bayerische Bauernsiedlung“²⁶⁸.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Steinenhausen im Untersuchungsbereich 1550²⁶⁹:

Allode/Hochstiftisch-bambergische Lehen

Melkendorf: 3 Höfe, 1 Gut, 1 Söldengut, 3 Sölden, 3 Söldengütlein, 1 Hofstatt

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Steinenhausen: 1 Ansitz, 1 Mühle mit Badhäuslein und Bräuhaus
 Gumpersdorf: 1 Hof
 Herlas 1 Söldengut
 Kessel: 1 Hof
 Mangersreuth: 1 Söldengütlein
 Oberzettlitz: 1 Hof, 1 Söldengütlein
 Pölz: 1 Gütlein
 Weiher: 1 Gut

Hochstiftisch-bambergische Lehen

Untersteinach: 1 Höflein, 2 Söldengüter, 3 Sölden

Thurnau

Nur wenige Wochen nach dem Verkauf des künßbergischen Anteils an Schloß und Markt Thurnau sowie zahlreicher Güter in der Umgebung an Carl Maximilian Graf von Giech²⁷⁰ veräußerte Eucharius Ferdinand Carl v. Künßberg am 7. August 1731 für 3.750 Gulden auch die Hälfte seiner fast ausschließlich im Bambergischen gelegenen sogenannten „Rackensteiner Lehen“ an Georg Friedrich (II.) v. Künßberg aus der Künßberg-Thurnauer Nebenlinie Ermreuth (LK Forchheim)²⁷¹. Gleichwohl verfügte Euchar Ferdinand noch immer über eine aus unterschiedlichen Besitzkomplexen bestehende und mit Schwerpunkt auf bambergischem Territorium gelegene, durchaus nicht unbedeutende Grundherrschaft. Da ein herrschaftlicher Sitz nun fehlte, wurde das „freiherrlich von Künßbergische Thurnauer Amt“²⁷²

²⁶⁸ RUPPRECHT, Steinenhausen, 37 mit einem kurzen Hinweis zur Nutzung des Schlosses bis heute.

²⁶⁹ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter, Bände/Amtsbücher/Steinenhausen, Steinenhäuser Urbar von 1550.

²⁷⁰ Vgl. unten 520 f.

²⁷¹ StABa B 58/II, Nr. 4611 (Quittung vom 12.10.1731, Kopie).

²⁷² Uso v. KÜNßBERG, Geschichte der Familie Künßberg-Thurnau, München 1838, 72.

von einem einzig in Thurnau verbliebenen Amtshaus aus verwaltet²⁷³. Als Verwaltungsmittelpunkt und Sitz eines künßbergischen Amtmanns besaß dieses wohl insbesondere auch symbolischen Wert, demonstrierte es doch nach wie vor die Präsenz der v. Künßberg in Thurnau.

Hinsichtlich des Ritterguts in seiner Gesamtheit wurden die Erbmodalitäten im Jahre 1737 durch Familienfideikommiß geregelt. Dieser legte schließlich die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Thurnauer Besitzungen fest²⁷⁴. Unter den ihrem Vater Eucharius Ferdinand Carl 1739 nachfolgenden Gebrüdern Hans Friedrich Franz und Friedrich Karl Ludwig v. Künßberg, der eine Oberhofmeister in bayreuthischen, der andere in württembergischen Diensten, geriet die Gutsherrschaft um Thurnau fortan vermutlich an den Rand des Interesses. Dies lag wohl zum einen daran, daß den beiden Brüdern auf dem Erbwege das mit einem Herrnsitz ausgestattete Rittergut Ermreuth der 1763 erloschenen Nebenlinie Künßberg-Ermreuth zugefallen war, zum anderen aber auch am Kauf des Ritterguts Obersteinbach (LK Scheinfeld) im Steigerwald zwei Jahre später, wo anschließend ein neues Schloß errichtet wurde²⁷⁵. Zwar führte nun der Erwerb von Ermreuth eine Vielzahl von Besitzungen, die bis dahin zwischen den Vetretern der künßbergischen Hauptlinie Thurnau und deren Nebenlinie Ermreuth geteilt worden waren, wieder zusammen, doch kam es forthin auch zu Bestandsverlusten, so zum Beispiel als Hans Friedrich Franz und Friedrich Karl Ludwig 1777 für 18.000 Gulden einen Teil der Rackensteiner Lehengüter auf Bamberger Gebiet an das Hochstift veräußerten²⁷⁶. Auch blieb der Grundbesitz des Ritterguts Thurnau auch am Ende des Alten Reiches noch immer durch eine gewisse Zerrissenheit und Unübersichtlichkeit geprägt²⁷⁷. So bestand dieser im Jahre 1801 einschließlich der Ermreuther Anteile aus weit verstreuten Komplexen

²⁷³ PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 59. Möglicherweise handelte es sich bei diesem Amtshaus um das in einer Lehensspezifikation des künßbergischen Ritterguts Thurnau von 1731 aufgeführte Vorwerk, „bestehend in einem baufällig steinernem Hauß, zweyen Städeln, Stallung, Hofraith, Backofen und Keller-Hauß, mit dem darunter befindlichen und gemachten Felßen Kellerlein“ (StABA A 226, Nr. 8571). Dieses könnte dann in der Folgezeit als Amtshaus ausgebaut worden sein.

²⁷⁴ v. KÜNßBERG, Künßberg-Thurnau, 21.

²⁷⁵ ELSTNER, Künßberg, 266 f.

²⁷⁶ StABA A 205/I, Lade 728, Nr. 2022 (Kaufbrief von 1777 III 17); B 54, Nr. 1503 ff.

²⁷⁷ So vermitteln etwa Bemerkungen des Hans Friedrich Franz v. Künßberg und seines Neffen Karl Friedrich Julius am Ende eines Lehensverzeichnisses über die sogenannten „Thurnauischen Lehen“ vom 23.5.1801 den Eindruck, daß den Vertretern der Künßberg-Thurnau der exakte Umfang ihres Lehenscorpus zum Teil selbst nicht vollkommen klar war. Dementsprechend lauten die Ausführungen: „Und wird diese Specification mit der expressen Reservation exhibirt, daß, in so ferne sich künftig aus denen Documenten, welche in vorigen Zeiten meistentheils diesselts an Handen gekommen sind, noch ein mehreres sich auffinden sollte, welches hochfürstlich Bambergisches Lehen wäre, solches fideliter beigebracht werden sollte. Dahingegen, und wenn aus Irrtum gegenwärtiger Lehensspecification einiges Eigentum mit einverleibet worden wäre, man sich Freiherrlich Künßbergischer Seits auch nichts vergeben und präjudiciret haben wolle“ (StABA A 226, Nr. 8574, fol. 29 f.).

wie den bambergischen „Schencken Lehen“²⁷⁸, „Rackensteiner Lehen“²⁷⁹, „Aufseßer Lehen“²⁸⁰, „Altthurnauer und Bamberger Afterlehen“²⁸¹ sowie „Mainkleiner Lehen“²⁸², den freieigenen „Altförschischen Lehen“²⁸³, den teils brandenburgisch, teils freieigenen „Maingründer Lehen“²⁸⁴ sowie den teils bambergisch, teils freieigenen „Wernsteiner Lehen“²⁸⁵.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Thurnau in der Amtshauptmannschaft Kulmbach 1764²⁸⁶:

Allode:

Alladorf:	2 Gütlein
Ameisloch:	1 Gütlein
Azendorf:	5 Gütlein
Dörfles:	1 Höflein
Donnersreuth:	2 Halbhöflein
Drossenfeld:	1 Gut, 1 Haus
Frankenberg:	4 Gütlein
Großenhül:	1 Gütlein
Hitzmain:	4 Gütlein
Hutschdorf:	1 Gut, 1 Haus
Kasendorf:	1 Haus
Partenfeld:	3 Trophäuser
See:	3 Gütlein

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Hörleinschhof:	1 Gütlein

²⁷⁸ Ebd. Nr. 8574 (Verzeichnis der dem Hochstift Bamberg lehenbaren Besitzungen der Frhrn. v. Künßberg-Thurnau 1801), 8588/8589 (Wernsteiner, Schencken, Maingründer und Aufseßer Lehenbuch 1801) mit Besitz im Kulmbacher Land in Hitzmain (3 Güter, 2 Halbgüter).

²⁷⁹ Ebd. Nr. 8553 und 8587 (Rackensteiner Lehenbücher 1801), 8574 mit Besitz im Kulmbacher Land in Rohr (3 Güter, 1 Söldengut) und Veitlahm (2 Güter, 1 Wohnhaus).

²⁸⁰ Ebd. Nr. 8588/8589.

²⁸¹ Ebd. Nr. 8574, 8585/8586 (Alt-Thurnauer und Bamberger After-Lehenbuch, Bd. I und II, 1801) mit Besitz in Azendorf (1 Gütlein), Menchau (1 Gut), Welschenkahl (4 Halbhöfe) und Wüstenbuchau (1 Mühle, 2 Gütlein).

²⁸² Ebd. Nr. 8590 (Mainkleiner Lehenbuch 1801).

²⁸³ Ebd. Nr. 8583/8584 (Altförschisches Lehenbuch, Bd. I und II, 1801) mit Besitz im Kulmbacher Land in Alladorf (1 Gut, 1 Gütlein, 1 Hofstatt), Azendorf (4 Güter), Donnersreuth (2 Halbhöfe), Großenhül (1 Söldengut), Hutschdorf (1 Gut, 1 Gütlein), Kasendorf (1 Gut, 1 Hofstatt), Partenfeld (1 Gütlein, 1 Haus mit Hofrait), Proß (1 Halbhof), See (3 Güter) und Welschenkahl (1 Gut 1, Söldengut).

²⁸⁴ Ebd. Nr. 8588/8589 mit Besitz im Kulmbacher Land in Frankenberg (1 Gütlein, 2 Söldengüter).

²⁸⁵ Ebd. mit Besitz im Kulmbacher Land in Döllnitz (4 Halbhöfe, 1 Söldengut, 1 Haus mit Hofrait), Frankenberg (2 Güter), Hitzmain (2 Halbgüter) und Lopp (1 Hof, 1 Gütlein).

²⁸⁶ StABa Oberland, Nr. 1796, Prod. 8.

Oberpreuschwitz:	1 Gütlein
Ramsenthal:	2 Gütlein
Welschenkahl:	2 Höflein, 2 Gütlein

Hochstiftisch-bambergische Lehen

Drossenfeld:	1 Tropfhaus
Rohr:	4 Gütlein
Veitlahm:	1 Gut, 1 Gütlein, 1 Haus
Zedersitz:	1 Haus

Trebgast

Die Spuren eines Ansitzes in Trebgast führen möglicherweise bis in die Zeit der edelfreien Walpoten zurück, die dort bereits 1028/40 über Besitz verfügten und sich von 1151 bis 1167 nach dem Ort („de Trebegast“) benannten. Gesichert ist eine Burg jedoch erst im Jahre 1284, als aus einer Urkunde der Grafen von Orlamünde für das Kloster Langheim die Existenz eines gräflichen „castellanus“ Wolf in Trebgast hervorgeht. Von den Orlamündern übernahmen die Burggrafen von Nürnberg 1340/41 in Trebgast sowohl die „Veste“ als auch das „Haus“, so daß bereits zu diesem Zeitpunkt von zwei unterschiedlichen Herrschaftsschwerpunkten in Trebgast auszugehen ist²⁸⁷. Nur kurz, nämlich 1366, sind die Herren v. Mangersreuth als in Trebgast ansässig nachgewiesen, wobei die Lage ihres Wohnsitzes unklar bleibt²⁸⁸. Einen Einblick in mögliche frühe Wehrbauten bzw. Adelssitze im Ort und damit in die Grundlegung des späteren Ritterguts verschafft das Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1398. Ungereimtheiten bei den diesbezüglichen, nicht übereinstimmenden Angaben im Allgemeinen Teil sowie im Ortsteil deutet Ernst Wiedemann derart, daß sich zuletzt mit einem burggräflichen gemauerten Wohnturm – womöglich dem wichtigsten Reststück der alten Veste Trebgast – samt Wohnbau des Reichart Plassenberger sowie einem Burggut des Heinrich v. Ramsenthal an der Kirche, zu dem noch fünf Söldengüter gehörten, wiederum zwei verschiedene adelige Wohnsitze herauskristallisieren²⁸⁹.

²⁸⁷ KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken, 79. Vgl. hierzu DERS., Burgenkranz, 197 f.

²⁸⁸ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 166.

²⁸⁹ Vgl. WIEDEMANN, Trebgast, 118 f., 125 f. Dieser interpretiert die im Ortsartikel genannte Vielzahl an möglichen adeligen Wohnsitzen wie den gemauerten herrschaftlichen Turm mit einem Haus daran und darinnen, den Ansitz des Heinrich v. Ramsenthal als Burggut beim Turm, einen weiteren Ansitz bzw. einen Bergfried des Reichart v. Plassenberg davor sowie das herrschaftliche Haus bei der Kirche, das ehemals dem Hans v. Plassenberg gehört hatte, in der Weise, daß das Haus im Turm mit dem des Reichart v. Plassenberg identisch war und das ehemals Plassenberger Haus bei der Kirche den Ansitz beim Turm als Mittelpunkt des dortigen Burgguts ablöste. Damit trägt er letztendlich sowohl den Angaben im Allgemeinen Teil Rechnung, die von je einem Burggut der v. Ramsenthal und v. Plassenberg sowie einem Turm ausgehen, als auch den ansonsten räumlich beengten Verhältnissen im Ort, welche die Gesamtheit der im Ortsartikel angeführten Bauten wohl gar nicht zugelassen hätten.

Nachdem Hans v. Wallenrod den Turm wohl um 1408 aufgrund besonderer Verdienste von Burggraf Johann III. zu Leibgeding erhalten hatte – von dem angebauten Haus der v. Plassenberg existieren zu diesem Zeitpunkt bereits keine Nachrichten mehr –, blieb dieser auch fortan in Familienbesitz. Im Jahre 1441 anlässlich einer Wallenrod'schen Belehnung als „umgefallen“ bezeichnet, könnte der Turm kurz zuvor den Hussiteneinfällen von 1430 zum Opfer gefallen sein. Dessen Erwerb durch Arnold v. Ramsenthal 1464, der gemeinsam mit seinem Bruder Berchthold dem Vater Heinrich im Besitz des Burgguts an der Kirche nachgefolgt war, markiert erstmals die dauerhafte Zusammenfassung des Turmes sowie des Burgguts im Verband einer Ritterherrschaft Trebgast²⁹⁰.

Vermutlich um 1470 errichtete der ritteradelige Hans Haueisen auf dem Boden des ehemals herrschaftlichen „Niederer Hofes“ einen Edelmannsitz, der in den Quellen forthin vereinzelt auch als „Wasserhaus“ bezeichnet wird. Durch die Vermählung mit der Witwe des 1476 verstorbenen Arnold v. Ramsenthal vereinigte er nach einem aus dem gleichen Jahr stammenden Lehenbrief seinen „Sitz zu Trebgast, den er newe gepaut hat, mitsamt dem Hofe und Bau dazugehörende“ mit dem auf die Witwe und die beiden Töchter des Arnold v. Ramsenthal übergegangenen Burggut nebst dem Turm im Ort. Damit hatte das spätere Rittergut Trebgast mit seinen unterschiedlichen Besitzkernen endgültig Gestalt angenommen²⁹¹.

Von den Haueisen gelangte der Adelssitz unten im Dorf samt Bauhof, das Burggut oben bei der Kirche sowie der Turm 1550 an Wolf v. Schaumberg zu Emtmannsberg, der freilich seine Trebgaster Besitzungen bereits zwischen 1557 und 1562 gegen das Rittergut Laineck (LK Bayreuth) an Sigmund (I.) v. Guttenberg-Henlein vertauschte. Dieser erscheint schließlich 1568 mit den Gütern in Trebgast belehnt. 1578 veräußerte Sigmund (I.) v. Guttenberg-Henlein den zum Ansitz gehörenden Bauhof an seinen Onkel Hans (VI.) v. Guttenberg-Henlein zu Kirchleus, erhielt das Anwesen jedoch bereits 1580 nach dessen Tod zurück. Als Wolf Achatz (I.) v. Guttenberg, der Sohn Sigmunds, 1626 beim Markgrafen die Belastung der Ritterherrschaft mit 2.000 Gulden und den Witwensitz dort für seine Frau und die fünf Töchter beantragte, befand sich auf dem Edelmannsitz lediglich noch ein altes Haus, während das Burggut aus einem Wohnhaus nebst Stadeln und Ställen bestand. 1629 erwarb Wolf Achatz ein weiteres Anwesen im Dorf, das seine Töchter jedoch 1652 wieder verkauften. Nach dem Ableben des Wolf Achatz im gleichen Jahr fiel das Rittergut dem Markgrafen heim, der es bereits 1653 mit den vogtländischen Rechten versehen und somit der Besteuerung durch den Kanton Gebirg entzogen, erneut verlieh. Zu diesem Zeitpunkt, d.h. kurz nach Ende des Dreißigjährigen Krieges, waren der Rittersitz wie die benachbarten Sölden vollständig zerstört und nur noch das Burggut bewohnt. Da zudem der Turm seit 1623 für längere Zeit nicht mehr überliefert ist, muß auch von dessen Zerstörung im Verlauf des großen Krieges ausgegangen werden²⁹².

²⁹⁰ Ebd. 119 f., 122, 124.

²⁹¹ Ebd. 118, 120, 124, 126–129 mit genauer Lokalisierung des Adelssitzes.

²⁹² Ebd. 120, 124, 127 f.; KUNSTMANN, Guttenberg, 271 f. mit den Belehnungen der v.

Untersteinach

Vermutlich war der am Zusammenfluß von Schorgast und Steinach gelegene Ort Untersteinach bereits zu Beginn des Spätmittelalters ein frühes Herrschaftszentrum der Herren v. Plassenberg mit dem Rosenwappen. Nach einer These von Erich Frhr. v. Guttenberg könnte Willebrand v. Plassenberg, der Ahnherr der späteren v. Guttenberg, von den edelfreien Walpoten schon an der Wende zum Spätmittelalter einen Güterkomplex um Untersteinach und Guttenberg (LK Stadtsteinach) erworben haben, der im Schnittpunkt orlamündischer und bambergischer Territorialinteressen lag.

Eine frühe Mittelpunkt Funktion Untersteinachs läßt sich indes lediglich aus Indizien herleiten, da eindeutige Nachweise wie beispielsweise eine Benennung des Geschlechts nach dem Ort fehlen. So gelang es den v. Plassenberg etwa, ihre neuen Besitzungen im Rahmen eines eigenen Pfarrsprengels von der Stadtsteinacher Kirche zu separieren und damit Untersteinach als neuen Pfarrsitz durchzusetzen. Auch könnte ein erstmals 1343 überlieferter befestigter Hof dort als früher Ansitz der v. Plassenberg gedeutet werden²⁹³. Als stichhaltigster Beweis erscheint freilich eine Schlichtungsurkunde von 1281, nach der sich Graf Otto I. von Orlamünde mit den Gebrüdern Heinrich (II.), Eberhard (III.) und Leo v. Plassenberg sowie den Edelherren Eberhard und Ulrich von Schlüsselberg auf freiem Feld bei Katschenreuth dahingehend einigte, daß die v. Plassenberg das Dorf Untersteinach nunmehr von den Schlüsselberger Brüdern zu Lehen empfangen sollten. Davon ausgenommen war das dortige Kirchlehen, das zuletzt über Umwege an die Orlamünder fiel. Darüber hinaus sollte künftig das Hochstift Bamberg die Lehensherrschaft über Untersteinach ausüben. Die Anwesenheit Burggraf Johanns I. von Nürnberg sowie Bischof Bertholds von Bamberg und damit der umliegenden maßgeblichen Territorialgewalten bei dieser Entscheidung unterstreicht, welche Bedeutung man der Einschränkung einer frühen Zentrumsbildung der v. Plassenberg um Untersteinach beimaß²⁹⁴. Offenbar veranlaßten die geschilderten Ereignisse die Herren v. Plassenberg nur wenig später, ihr Herrschaftszentrum um einige Kilometer weiter nach Nordosten, auf die ersten Anhöhen des Frankenwaldes zu verlagern. Mit dem Bau der Burg Guttenberg um 1315 entstand hier schließlich eine mit dem Halsgericht ausgestattete Rodungsherrschaft, die für die v. Plassenberg als neue Hauptlinie v. Guttenberg zu Guttenberg namengebend wurde²⁹⁵.

Trotz der Konzentration auf Guttenberg blieb das gleichnamige Adelsgeschlecht wohl auch im 14. Jahrhundert immer noch die maßgebliche herrschaftsbildende Kraft in Untersteinach. Allerdings ist der Verkauf des halben Dorfes an die Burggrafen von Nürnberg in dieser Zeit möglicherweise auf den politischen Druck der ungleich mächtigeren Nachbarn zurückzuführen, die sich daraufhin beeilten, Untersteinach in ihrem Landbuch der

Guttenberg mit Trebgast; BISCHOFF, Guttenberg, 65 (Tafel 8) mit Genealogie der Nebenlinie der v. Guttenberg-Kirchleus zu Trebgast.

²⁹³ RUPPRECHT, Plassenberg, 40; DERS., Herrschaftswahrung, 22 ff.; BISCHOFF, Genealogie, 227.

²⁹⁴ RegBlassenberg (18/2), 92 f. (12.11.1281). Vgl. hierzu RUPPRECHT, Plassenberg, 40; DERS., Herrschaftswahrung, 199; KUNSTMANN, Guttenberg, 159 f.

²⁹⁵ RUPPRECHT, Plassenberg, 40.

Herrschaft Plassenburg von 1398 als im burggräflichen Gericht Kulmbach gelegen auszuweisen²⁹⁶. Dennoch verfestigte sich die guttenbergische Präsenz im Ort durch den Bau eines Ansitzes im Talgrund der Steinach nordwestlich der Ortskirche, was forthin zur Bildung einer neuen Hauptlinie v. Guttenberg-Untersteinach führte. Als deren Begründer gilt der 1395/99 verstorbene Eberhard (I.) v. Guttenberg²⁹⁷.

Die Zweiteilung in die Hauptlinien Guttenberg-Guttenberg und Guttenberg-Untersteinach hatte zur Folge, daß der ersteren mehr als zwei Drittel, der letzteren hingegen weniger als ein Drittel des guttenbergischen Gesamtbesitzes gehörte, so daß für beide Rittergüter von Beginn an vollkommen unterschiedliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen herrschten²⁹⁸. Als der Bruder Eberhards (I.), Fritz (II.), 1399 den Untersteinacher Familienbesitz durch den Bischof von Bamberg zu Lehen empfing, umfaßte dieser ein „Wal“ und damit einen zerstörten Herrnsitz sowie 17 Güter und Hofstätten. Die Söhne Eberhards (I.) v. Guttenberg, Eberhard (II.) und Hans (IV.), bauten als Nachfolger Fritz (II.) ab 1409 das Wal wieder auf, wobei die neue Wehranlage von 1422 bis 1455 in den Quellen als Wassersitz erscheint²⁹⁹.

Insbesondere Hans (IV.), der lange Zeit als einziger Vertreter der Hauptlinie Guttenberg-Untersteinach übriggeblieben war und noch eine Kemenate auf Schloß Guttenberg sein Eigen nannte, mühte sich forthin, unter Anlehnung an den Bamberger Bischof seine Besitzgrundlage um Untersteinach zu erweitern. Doch besaß er hierzu nach weiteren Erwerbungen in Triebenreuth (LK Stadtsteinach) offenkundig nicht mehr die finanziellen Mittel. 1451 sah er sich sogar gezwungen, einen Hof in Untersteinach zu verkaufen, um seiner Tochter das Heiratsgeld auszahlen zu können³⁰⁰. Die Belehnung Christophs (I.) v. Guttenberg, des Sohnes Hans (IV.), im Jahre 1460 mit dem „Wal zu Nydernsteinach“ sowie zwei Höfen, acht Sölden und einem Gütlein mit Fischwasser dokumentiert den neuerlichen Untergang des guttenbergischen Ansitzes, der aus unbekannten Gründen zwischen 1455, dem Datum der letzten Belehnung über den intakten Sitz, und 1460 erfolgt sein muß. Neben dem Wal ist für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts außerdem ein „Burgstall“ und damit eine zweite abgegangene Wehranlage in der Umgebung Untersteinachs belegt. Zwar hat sich diese Bezeichnung bis heute als Flurnamen erhalten, doch wurde die ehemalige Burg nie wieder aufgerichtet³⁰¹.

Ganz im Gegensatz hierzu betrieb Georg (IV.) v. Guttenberg, der Enkel Christophs (I.), in den Jahren vor 1531 den Wiederaufbau des vorgenannten Wals, so daß an dessen Stelle ein neuer Edelmannsitz entstand³⁰². Diesen

²⁹⁶ DERS., Herrschaftswahrung, 120.

²⁹⁷ Vgl. ebd. 528 mit einer Genealogie der v. Guttenberg-Untersteinach bis 1604; BIRSCHOFF, Genealogie, Tafel 18 mit einer Stammtafel der v. Guttenberg, die auch die v. Guttenberg-Untersteinach einschließt.

²⁹⁸ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 213.

²⁹⁹ KUNSTMANN, Guttenberg, 160. Vgl. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 290, der davon ausgeht, daß Hans (IV.) v. Guttenberg den neu erbauten Sitz zu Untersteinach dem Bischof von Bamberg zu Lehen auftrag.

³⁰⁰ Ebd. 214.

³⁰¹ KUNSTMANN, Guttenberg, 160 f.

³⁰² StABa A 222/II/III, Nr. 6532a, fol. 259: „Item Jorg von Guttenberg zu Guttenberg, der hat in vergangen jahren zu Untersteinach, auf das alt wall aynen edel-

bewohnte Georg (IV.) allerdings erst ab 1537, da er zu diesem Zeitpunkt begann, seinem Familiennamen die Ortsbezeichnung „zu Untersteinach“ hinzuzufügen. Da der Ansitz auf dem alten Wal jedoch auf Dauer keineswegs den Anforderungen einer adeligen Wohnstatt zu genügen schien, leitete Georg (IV.) alsbald die erneute Errichtung eines Adelssitzes in unmittelbarer Nähe ein. Doch weil die Ritterherrschaft Untersteinach zwar bambergisches Lehen war, sich aber auf markgräflischem Territorium befand und hier unter die Verwaltung des Amtes Kulmbach fiel, war der Neubau mit großen Schwierigkeiten verbunden und verlief recht schleppend³⁰³. Erst in den Jahren zwischen 1543 – zu dieser Zeit befaßte sich die markgräfliche Kanzlei letztmals mit dem noch nicht fertiggestellten „Turm“ der v. Guttenberg in Untersteinach – und 1547, dem Todesjahr Georgs (IV.), wurde das Bauwerk schließlich vollendet³⁰⁴.

Da Georg (IV.) v. Guttenberg zur Alterssicherung seiner Gemahlin den hohen Betrag von 2.400 Gulden auf die Ritterherrschaft verschrieben hatte, blieb diese über diverse Lehenträger bis 1587 im Besitz der Anna v. Guttenberg³⁰⁵. Über deren Enkel Georg (VI.) löste in diesem Jahr die geschuldete Geldsumme wieder aus und wurde anschließend bambergischerseits mit dem „Wahl, so itzt mit einem sitz bebaut ist“, dessen Zubehör sowie zwei Höfen und elf Sölden, die im Anschluß auf 18 erweitert wurden und unter denen sich eine Schenkstatt befand, belehnt. Akute Geldnöte, in denen sich ein Großteil der Ritterschaft zu dieser Zeit gewöhnlich befand, zwangen am Ende die Söhne Georgs (VI.), Hans Sigmund (II.), Wolf Gerhard und Adam Georg v. Guttenberg, das Rittergut Untersteinach zusammen mit Teilen am alten Schloß Guttenberg und dem Wal zu Triebenreuth (LK Stadtsteinach) im Jahre 1608 an den brandenburgischen Geheimrat und Kanzler Friedrich Hilderich v. Varell zu Burghaig zu veräußern³⁰⁶. Bereits wenige Jahrzehnte

mannsitz gepaut, der ist Bambergisch lehen“. Zu den Belehnungen der v. Guttenberg mit Untersteinach zwischen 1460 und 1537 vgl. KUNSTMANN, Guttenberg, 161.

³⁰³ Nach den zuvor um die Jahrhundertwende erfolgten Konflikten insbesondere mit Moritz (I.) v. Guttenberg zu Guttenberg ließen die markgräflichen Behörden den Neubau des Adelssitzes nur unter ausgesprochen restriktiven baulichen Voraussetzungen zu. So war dieser am 19.2.1539 etwa an die Bedingung geknüpft, „daß der von Guttenberg an oder in dem berührten vorgenommenen Bau gar kein zu der Wehre sonderliche zugerichte Befestigung mache oder machen lasse als mit engen Fenstern und dergleichen, sondern daß die Fenster außerhalb [mit Ausnahme] der Fenster unten im Gewölbe weit ausgestellt und solcher Turm zum allerdünnsten aufgeführt werde, also daß uns solcher Bau des angezeigten Turm halber an unser Obrigkeit und sonst in künftige Zeit gänzlich und allerdings unnachteilig und unschädlich sei“ (zitiert nach KUNSTMANN, Guttenberg, 162).

³⁰⁴ Im Erbteilungsregister der v. Guttenberg von 1548/52 stellt sich der neue Sitz wie folgt dar: „Hat die Ehefrau das Schloß daselbst, dazu gehört das Torhaus, Viehhaus, Stadel, alle Stallungen, das alte und neue Bräuhaus, der Wassergraben um das Schloß und der Garten dabei und der Wahlgraben“ (zitiert nach ebd. 163). Insbesondere der „Wahlgraben“ verdeutlicht mit seiner Nennung die räumliche Nähe des alten zum neuen Ansitz.

³⁰⁵ Ebd. mit sämtlichen Belehnungen.

³⁰⁶ Ebd. 164 mit allen Belehnungen der v. Guttenberg mit Untersteinach bis 1604. Die Tatsache, daß Georg (VI.) v. Guttenberg 1587 nun wieder mit dem Sitz auf dem alten Wal belehnt wurde, obwohl damit eigentlich der neue Ansitz daneben

zuvor, im Jahre 1581, war der Sitz Unterhaus zu Guttenberg als Anteil der Linie Untersteinach an der Stammburg im Kaufwege auf Hans Anthoni v. Guttenberg aus der Linie Steinenhausen übergegangen³⁰⁷.

Über 150 Jahre lang übten nun die Herren v. Varell die Herrschaft über das Rittergut Untersteinach aus³⁰⁸. Doch auch den neuen Besitzern blieb die abermalige Zerstörung des Schlosses nicht erspart. Dieses wurde im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges am 25. November 1632 zusammen mit dem Großteil des Dorfes von Kronacher Kriegsvolk niedergebrannt. Noch 1641 sind Schloß, Schenkstatt und Badstube in Untersteinach als ausgebrannte Ruinen sowie ein Großteil der dortigen bäuerlichen Anwesen als wüst und öde überliefert. Ein erneuter Aufbau des Adelssitzes erfolgte zuletzt durch Christoph Adam v. Varell in den Jahren zwischen 1677 und 1688³⁰⁹.

Die exponierte Lage Untersteinachs an der Grenze zwischen dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth und dem Hochstift Bamberg verdeutlicht das Bemühen Georg Christophs v. Varell 1719/20 um eine landesherrliche Konzession für eine geplante Mühle an der Schorgast in der Nähe des Orts. Da der beabsichtigte Mühlenbau selbst auf markgräflischem, der zum Betrieb notwendige Fluß aber auf bischöflichem Territorium lag, war v. Varell gezwungen, die Errichtung der Mühle sowohl beim bayreuthischen Amt Kulmbach als auch beim bambergischen Amt Kupferberg zu beantragen³¹⁰. Mit dem Ableben Georg Adams v. Varell am 6. November 1765 erlosch der fränkische Zweig der Herren v. Varell im Mannestamm, wodurch die Ritterherrschaft Untersteinach dem Bischof von Bamberg heimfiel³¹¹.

Nach nur zwei Jahren in bischöflichem Besitz wurde das Rittergut Untersteinach 1767 erneut zu Lehen vergeben. Ohne die Güter in Horlachen und Wötzelsdorf (beide LK Stadtsteinach), die forthin als Amtsverwaltung Untersteinach dem bambergischen Amt Stadtsteinach angehörten³¹², erhielt Karl Dietrich Joseph v. Guttenberg aus der Linie Guttenberg-Oberhaus für sich und seine drei Brüder Philipp Anton, Christoph Philipp und Franz Wilhelm das Schloß zu Untersteinach mit Zubehör als bambergisches Rittermannlehen³¹³. Da die Gebäude aber seit dem Tode Georg Adams v. Varell

gemeint war, ist darauf zurückzuführen, daß die bischöfliche Kanzlei einfach auf frühere Belehnungen zurückgriff (ebd.).

³⁰⁷ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 225 Anm. 287.

³⁰⁸ KUNSTMANN, Guttenberg, 164 ff. mit allen Belehnungen.

³⁰⁹ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 165 f.

³¹⁰ StABa B 58/III, Nr. 11713. Allerdings sind die Angaben in dieser Quelle ausgesprochen widersprüchlich. Wie aus ihr hervorgeht, lag der Standort der geplanten Mühle bei Maierhof. Nachdem Besitzaufzeichnungen der v. Guttenberg am Ende des Alten Reiches eine Mühle bei Maierhof, nördlich von Guttenberg, ausweisen (vgl. v. GUTTENBERG – HOFMANN, HAB Stadtsteinach, 80), könnte es Georg Christoph v. Varell also durchaus gelungen sein, die entsprechenden Konzessionen für ihren Bau zu erhalten. Allerdings lag dieses Maierhof niemals auf bayreuthischem Territorium, während sich wiederum ein dort gelegenes gleichnamiges Einzelgut in der Nähe von Ködnitz und nicht an einem Fluß befand.

³¹¹ KUNSTMANN, Guttenberg, 166.

³¹² v. GUTTENBERG – HOFMANN, HAB Stadtsteinach, 51.

³¹³ KUNSTMANN, Guttenberg, 167 f. Ein Lehenbrief vom 9.1.1767 beschreibt das Schloß wie folgt: „Der Sitz zu Untersteinach mit einem Graben umfängen, be-

nicht mehr bewohnt worden waren, hatte sich deren baulicher Zustand nicht unmaßgeblich verschlechtert. Eine deshalb erforderliche Sanierung wurde durch die v. Guttenberg 1783 mit einem Kostenaufwand von 200 Gulden durchgeführt. Inwieweit Schloß Untersteinach danach als guttenbergischer Wohnsitz diente, ist nicht feststellbar. Die zerschlagene Grundherrschaft des Ritterguts Untersteinach, die in einer bayerischen Besitzaufstellung der gutsherrlichen Gerichte von 1828/29 als „altes und neues Schloß“ bezeichnet wurde, ging schließlich im Jahre 1827 an den Bürgerlichen Christoph Krügel über³¹⁴.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Untersteinach 1653³¹⁵:

Untersteinach:	1 Schloß mit Zubehör, 2 Wirtshäuser, 2 Höfe (davon einer öd), 1 Gut, 3 Gütlein, 8 Sölden, 7 Söldengüter
Grünlas:	6 Söldengüter
Hüttenbach:	1 Sölde
Schwärzleinsdorf:	1 Hof, 1 Söldengut
Traindorf:	1 Sölde
Wötzelsdorf:	1 Hof, 5 Güter

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Untersteinach 1720³¹⁶:

Untersteinach:	1 Schloß mit Zubehör, 1 Gasthof („Goldener Hirsch“), 2 Güter, 15 Sölden (davon 2 unbebaut), 2 Halbsölden, 2 Häuser, 2 Tropfhäuser, 5 Tropfhäuslein
Auhof:	1 Hof (zerschlagen)
Grünlas:	4 Höfe, 2 Güter, 1 Häuslein, 1 Tropfhaus, 2 Tropfhäuslein
Schwärzleinsdorf:	1 Hof, 1 Gütlein
Schwarzach:	2 Halbhöfe, 1 Söldengütlein
Traindorf:	1 Hof, 1 Tropfhäuslein

steht in einem alten Schloß, worinnen ein Schüttboden eingerichtet und sich ein Keller und etliche Gewölbe befinden, dann in dem jetzigen hölzernen, ganz bußwürdigen Wohnhaus, einem dergleichen völlig eingegangenen wohnhaus, worunter Pferde- und Viehstallung, mehr in einer erst vor wenigen Monaten ganz neu erbauten Stallung und Schupfen, einem Hühner-, Back- und Waschhaus samt dem daranliegenden Baum-, Lust- und Wurzgarten, dann in einer geräumigen Hofreite, die noch größtenteils mit einer Mauer eingefangen“ (zitiert nach ebd. 167).

³¹⁴ StABa K 3/A II, Nr. 664/III; KUNSTMANN, Guttenberg, 168 ff. mit einer Kurzbeschreibung der heutigen Schloßgebäude sowie der Verkaufsdatierung 1826.

³¹⁵ StABa A 226, Nr. 9240 (Lehensspezifikation des Ritterguts Untersteinach, 25.11.1652). Inwieweit darüber hinaus noch mögliche Eigengüter existierten, ist, wie bei zahlreichen anderen Adelsgeschlechtern oftmals ebenfalls deutlich wird, aus den üblichen Besitzaufzeichnungen kaum feststellbar. Vgl. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 211 mit Ausführungen zu diesem Problem bis zum 16. Jahrhundert.

³¹⁶ StABa A 226, Nr. 8426 (Urbar der Rittergüter Untersteinach und Triebenreuth 1720).

Weiher

Mit Beginn der frühen Neuzeit verschwand allmählich der gleichnamige Ortsadel aus dem Dorf Weiher. Bevor die Witwe Anna v. Weiher nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft der v. Weiher zu Weiher 1551 den größeren oberen Edelmannsitz samt Zubehör Markgraf Albrecht Alkibiades überließ, hatte bereits Eucharis v. Weiher 1533 den kleineren unteren Ansitz mit aller Zugehörung und einer Sölde in Teckach für 637 Gulden frk. an die Gebrüder Klaus und Hans (VI.) v. Guttenberg-Henlein zu Kirchleus veräußert³¹⁷.

Von der Hauptlinie der v. Guttenberg-Kirchleus fiel das kleine Rittergut Weiher mit seinem inzwischen im zweiten Markgrafenkrieg zerstörten unteren Sitz 1594 an die Linie Steinenhausen der v. Guttenberg-Guttenberg. Der fürstlich württembergische Obervogt zu Balingen, Achaz (II.) v. Guttenberg, verkaufte in diesem Jahr den „Burgstall und Ansitz zu Weiher bei Kulmbach gelegen, so ausgebrannt und im Weiher liegt und jetzo unbebaut ist [...], ferner ein Viehhaus, Stadel und Kellerlein, so ingleichen unbebaut sind und noch ein Viehhäuslein, welches bebaut“³¹⁸ mit einem Hof im Kessel und einer Sölde in Teckach an Friedrich Wilhelm v. Guttenberg zu Steinenhausen³¹⁹. Lediglich von einer offenbar kurzzeitigen Veräußerung durch Friedrich Wilhelm an einen gewissen Lorenz Hohn 1612 unterbrochen, verblieb die Ritterherrschaft Weiher fortan bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Besitz der v. Guttenberg-Steinenhausen, wenngleich das Erbe infolge der zahlreichen Lehensagnaten häufig aufgeteilt werden mußte³²⁰.

Lange Zeit konstant zeigte sich auch der Umfang des markgräflichen Rittermannlehens Weiher. Diverse Besitzaufstellungen aus den Jahren 1632, 1713 oder 1771 dokumentieren, daß der 1553 niedergebrannte Herrensitz von den v. Guttenberg nicht wieder aufgebaut worden war. Noch im Jahre 1771 gehörten zum Güterkomplex auch weiterhin der Hof im Kessel und eine Sölde in Teckach, wobei letztere als Einzel bis 1794 abging³²¹.

Über die besitzrechtliche Qualität des Ritterguts Weiher geben die einschlägigen Quellen des fränkischen Adels keinerlei Auskunft. Dies betrifft die Aufzeichnungen der Reichsritter ebenso wie diejenigen der vogtländischen Ritterschaft. So erscheint Weiher lediglich in den markgräflichen Ritterlehenbüchern des 18. Jahrhunderts³²². Dem letztlich unbestimmbaren Rechtsstatus der kleinen Ritterherrschaft fällt wohl auch v. Guttenberg zum Opfer, der sie einmal als reichsritterschaftlich, an anderer Stelle hingegen als landsässig bezeichnet³²³. Die an dieser Stelle vorgenommene Einschätzung als ein der fränkischen Reichsritterschaft zugehöriges Gut läßt sich daher nur auf wenige Argumente stützen. Bereits 1550 und damit Jahrzehnte vor dem

³¹⁷ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 177 (7.10.1533) mit sämtlichen Belehnungen der v. Guttenberg-Kirchleus.

³¹⁸ Zitiert nach ebd.

³¹⁹ Ebd. (5.9.1594).

³²⁰ Ebd. 177–181 mit sämtlichen Belehnungen der v. Guttenberg-Steinenhausen.

³²¹ StABa C 13, Nr. 9600/I, fol. 10–13, 38–42, 75 ff; 9600/II, fol. 1–28.

³²² Vgl. StABa A 222/I, Nr. 6011, fol. 186 f. (1604); 6013, fol. 97 f. (1700); 6015, fol. 695 (1724); 6025, fol. 739 f. (1794/97).

³²³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 80* Anm. 26, 175.

offiziellen Übergang der kleinen Weiherer Grundherrschaft von den v. Guttenberg-Kirchleus an die v. Guttenberg-Steinenhausen 1594 erscheint diese zum Großteil in einem Urbar des Ritterguts Steinenhausen aufgeführt³²⁴. Daraus wird deutlich, daß der Besitz des Gutes Weiher unter nicht näher bekannten Umständen administrativ schon früh zum Rittergut Steinenhausen gezogen worden war. Die Zerstörung des unteren Sitzes in Weiher wenig später und dessen anschließende Verödung sowie der dann offiziell erfolgte Kauf von 1594 dürften an dieser Sachlage kaum etwas geändert haben, so daß die lehenrechtlich noch immer selbständige Grundherrschaft Weiher in diejenige des im Kanton Gebirg immatrikulierten Ritterguts Steinenhausen eingegliedert blieb und auf diese Weise vielleicht auch dauerhaft unter dessen reichsritterschaftlichen Status fiel. Andererseits könnte die Ritterherrschaft Weiher zumindest noch unter den v. Guttenberg-Kirchleus in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus ein eigenständiger Bestandteil des reichsritterschaftlichen Corpus gewesen sein. Ebenso aber ist natürlich auch die Möglichkeit eines einfachen landsässigen Ritterguts in Betracht zu ziehen, da das Gut für die Herren v. Guttenberg zu Steinenhausen aufgrund seiner schmalen grundherrschaftlichen Ausstattung offenkundig nur untergeordnete Bedeutung besaß. Auch war dort kein Vertreter des Geschlechts mehr ansässig, so daß mangelnde Ambitionen der v. Guttenberg, ihren Besitz in Weiher einer wie auch immer gearteten Adelskorporation zuzuführen, denkbar sind. Angesichts dieser Ausführungen ist es nicht verwunderlich, daß die Einordnung Weiher als reichsadeliges Gut letzten Endes nur hypothetischen Charakter besitzt.

Wernstein

Ausgangspunkt des frühneuzeitlichen Ritterguts Wernstein war eine Burg, die offenbar Heinrich (V.) v. Künßberg zwischen 1362 und 1376 auf dem Basaltkegel des Berenstein, sechs Kilometer nördlich von Mainleus, errichtet hatte. Der für diesen Bau angegebene Zeitrahmen ergibt sich einmal daraus, daß Heinrich (V.) im Jahre 1362 gegen die jährliche Entrichtung von drei Pfund Heller ein Gut in der „Bernreuth bei Smeilsdorf“ durch das Kloster Langheim zu Erbzinsrecht verliehen bekam³²⁵. Die ausschließlich auf den vielleicht frühesten künßbergischen Besitzmittelpunkt Schmeilsdorf bezogene Orientierung der Örtlichkeit Bärenreuth, welche die Urzelle und noch heute einen Ortsteil der Gemeinde Wernstein darstellt, verdeutlicht in besonderem Maße, daß dort oder in unmittelbarer Nähe zu diesem Zeitpunkt noch keine Burg existierte. Zum anderen bestätigt die 1376 anlässlich seiner Pfarrstiftung Veitlahm gemachte Auflage Heinrichs (V.), daß der Veitlahmer Pfarrer wöchentlich ein oder zwei Messen „zu dem Wernstein“ lesen sollte, daß sich in diesem Jahr die Burg zumindest schon in Bau befand. Hierbei kommt als Initiator nur der seit 1375 als burggräflicher Amtmann zu Berneck bezeugte Heinrich (V.) in Frage, der gleichzeitig als Stifter der

³²⁴ Vgl. StAWü Schloßarchiv Kirchlauter, Bände/Amtsbücher/Steinenhausen, Steinenhäuser Urbar 1550 mit einem verzeichneten Gut in Weiher sowie einem Hof in Kessel.

³²⁵ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 5 (1362 III 3).

künßbergischen Hauptlinie Alt-Wernstein gilt. Die Rolle Heinrichs als Erbauer der Burg wird insbesondere dadurch dokumentiert, daß sein Bruder Friedrich (II.), Begründer der anderen künßbergischen Hauptlinie Schnabelwaid, im Rahmen der 1381 vorgenommenen Teilung des väterlichen Erbes zwar unter anderem Besitzanteile an Schmeilisdorf erhielt, jedoch nicht an der Veste Wernstein. Dies beweist, daß die Anlage keinesfalls zur Erbmasse des Vaters, Friedrich (I.) v. Künßberg, gehört hatte und demzufolge erst durch dessen Sohn Heinrich (V.) entstanden sein konnte. Vielleicht bezog sich die Befestigung in diesem Zusammenhang auf das schon angesprochene Gut in der nahegelegenen Bärenreuth, das sich möglicherweise bereits im Besitz der v. Künßberg befunden hatte, bevor Heinrich v. „Kyrklam“ („Henricus de Kyrklam“) (= Veitlahm), der von v. Guttenberg als Heinrich (I.) v. Künßberg identifiziert wird, im Jahre 1290 zugunsten Langheims auf sein Lehenrecht über das Anwesen verzichtete und Heinrich (V.) v. Künßberg dieses, wie bereits dargelegt, 1362 vom Kloster zurückerwarb³²⁶.

Erste sichere Kunde von der Burg Wernstein, die sich fortan zum Stammsitz der künßbergischen Hauptlinie Alt-Wernstein entwickelte und damit Schmeilisdorf als mögliches frühes Herrschaftszentrum ablöste, bringen die Belehnungen Ulrichs (I.) v. Künßberg durch Burggraf Johann III. 1395 und 1398. Nach dem Lehenbuch von 1398 empfing der vermutliche Sohn Heinrichs (V.) zu burggräflichem Lehen unter anderem die Veste Wernstein mit aller Zugehörung samt einem Dornenhag als Annäherungshindernis auf dem Burgberg, einen Hof zu Affalterhof, zwei ehemals freieigene Höfe zu Willmersreuth sowie einen Hof und ein Söldengut zu Windischenhaig³²⁷. Aus dem im gleichen Jahr aufgezeichneten burggräflichen Landbuch der Herrschaft Plassenburg geht zudem noch Güterbesitz der v. Künßberg in Mainleus (1 Gut, 1 Erb) hervor³²⁸, der jedoch ebenso zur Ritterherrschaft Schmeilisdorf gehört haben könnte. Ferner wird deutlich, daß Wernstein sowohl Offenhaus der Zollern war als auch der Gewartung durch die v. Künßberg unterlag³²⁹. Die gleichzeitige Erwähnung eines Burgstalls als wahrscheinlicher Grundlage der neuen Veste³³⁰ gibt hinsichtlich des Ursprungs der abgegangenen Wehranlage durchaus Anlaß zu unterschiedlichen Vermutungen. Während sich nach Kunstmann die alte Burg von jeher im Besitz der Zoller'schen Landesherren befand³³¹, begründet v. Guttenberg außerordentlich schlüssig, warum die Anlage anfangs wohl ebenfalls freies Eigen der v. Künßberg gewesen war, bevor sie später den Burggrafen von Nürnberg, gewissermaßen als Ausfluß ihres territorialrechtlichen Burgenregals, zu Lehen aufgetragen wurde³³². Erstmals konkret als Wohnsitz eines Verteters des

³²⁶ StABa M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 5 f., 8 ff., 25); KUNSTMANN, Burgenkranz, 10 (12.1.1376; 28.4.1290).

³²⁷ Burggräfliches Lehenbuch II, 33, 40 (12.5.1398).

³²⁸ Landbuch Plassenburg, 243.

³²⁹ „Berenstein, die veste ist der von Kindsberg, domit sie gewarten der herschaft wider aller menchen, und get zu lehen von der herschaft und ist ir offen hauß“ (ebd. 191).

³³⁰ „[...] wenn daz burckstal und daz holz der herschaft ist gewesen“ (ebd. 248).

³³¹ KUNSTMANN, Burgenkranz, 10.

³³² StABa M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 12 ff.). Hauptsächliches Argument für diese Ansicht ist für v. Guttenberg die Tatsache, daß die burggräflichen

künßbergischen Geschlechts überliefert ist die Burg Wernstein mit „Ulrich von Kinsperg gesessen zu dem Bernstein“, womit der obengenannte Ulrich (I.) gemeint ist, im Jahre 1408³³³.

Allmählich wird zu dieser Zeit auch die Besitzausstattung des entstehenden Gutskomplexes um die Mittelpunktsburg Wernstein genauer greifbar. So umfaßte die dazugehörige Grundherrschaft zum einen sicherlich Allodialgüter, die jedoch gemäß den Gepflogenheiten des mittelalterlichen Ritteradels lange Zeit nicht aufgezeichnet wurden und deshalb zu diesem Zeitpunkt noch nicht angegeben werden können. Hinzu traten neben den seit 1395/98 überlieferten brandenburgischen auch bambergische Lehen, die um 1419/21 erstmals belegt sind. Demnach empfangt Hans (II.) v. Künßberg, der Sohn Ulrichs (I.), von Bischof Friedrich III. von Bamberg im Untersuchungsbereich unter anderem je einen Hof zu Lopp und Pölz sowie zwei Höfe zu Reutlashof³³⁴. Insbesondere auf Hans (II.), der wohl gemeinsam mit seinen Brüdern Ulrich (III.) und Heinrich (VII.) neben Wernstein auch die damit vereinigten Schmeilisdorfer und wahrscheinlich auch Hainer Besitzungen innehatte und 1437, 1445 oder 1459 als „gesessen zum Wernstein“ bezeugt ist³³⁵, scheint im Anschluß die weitere Vermehrung des Wernsteiner Güterbestands zurückzuführen zu sein. 1426 erwarb er – hier noch zusammen mit seinen Brüdern – von Hans v. Laineck um 850 Gulden rh. je einen Hof zu Windischenhaig und Unterauhof als brandenburgische Lehen³³⁶. 1445 folgten von Hans Marschalk v. Ebnet für 960 Gulden rh. fünf Höfe zu Döllnitz als bambergische Lehen, im Jahr darauf vom Kulmbacher Bürger Georg Rudolf für 50 Gulden eine Sölde in Mainleus³³⁷, desweiteren ein Söldengut zu Willmersreuth, das 1447 in den bambergischen Lehenbriefen der v. Künßberg erscheint³³⁸, sowie 1451 vom Kloster Langheim für 40 Gulden der Zins auf das Gut zu Reinersdorf (abgeg.)³³⁹. 1457 veräußerte der Prior des Augustinerklosters Kulmbach an die v. Künßberg um 45 Gulden rh. neben der Kirche in Veitlahm eine Sölde „zum Höfferanger“³⁴⁰. Den inneren Frieden in der gemeinsam genutzten Wohnburg sowie in ihrem Umkreis und damit das gedeihliche Zusammenleben der Gebrüder v. Künßberg insgesamt gewährleistete ein 1465 errichteter „Burgfrieden zum Wernstein“. Dieser sprach überdies als ewiges unteilbares Zugehör des Sitzes jeweils eine

Lehenbücher zu allen Zeiten lediglich die Burg selbst im Bereich ihrer Ringmauer sowie das nahegelegene Gehölz verzeichnen, alle anderen Zugehörungen des Sitzes in Gestalt von Zinsgütern und Liegenschaften im weiten Umkreis hingegen freies Eigen der v. Künßberg waren. Diese besitz- und lehenrechtliche Konstellation läßt es schlichtweg unmöglich erscheinen, daß inmitten des ritteradeligen Allodialbesitzes von Anfang an eine landesherrliche Burg stand.

³³³ MZ VI, 465 (Kopie).

³³⁴ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 4, fol. 2, 6 (Kopialbuch der bambergischen Lehen der v. Künßberg 1413–1600).

³³⁵ StABa M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG).

³³⁶ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 26.

³³⁷ Ebd. Bände, Nr. 6, fol. 107–109 (Kaufbrief, Abschrift).

³³⁸ Ebd. Nr. 4, fol. 17 f.

³³⁹ Ebd. Nr. 6, fol. 152' f. (Kaufbrief, Abschrift).

³⁴⁰ Ebd. Urkunden, Nr. 54 (1457 VIII 24).

Sölde in der Bärenreuth Heinrich (VII.), in Veitlahm Hans (II.) sowie in „Oberlahm“ Ulrich (III.) zu³⁴¹.

Im Rahmen des Gesamterbes der künßbergischen Ritterherrschaften Schmeilsdorf und Wernstein wurde 1485 unter anderem auch die Burg Wernstein mit ihrem Bauhof und Schaftrieb in zwei Hälften geteilt, von denen jeweils die eine an Ulrich (V.), den Sohn Hans (II.), die andere hingegen an die Gebrüder Konrad (II.) und Christoph als Abkömmlinge Heinrichs (VII.) fiel³⁴². Kurz vor diesem klar umrissenen Teilungsvertrag hatte Ulrich (V.) noch im gleichen Jahr für 2.000 Gulden das Viertel seines Bruders Heinz (IX.) erworben³⁴³. Insbesondere mit der Person Ulrichs verbinden sich fortan weitere Nachrichten über die Wernsteiner Ritterherrschaft. So ist dieser 1496 als in Wernstein ansässig belegt³⁴⁴ und erscheint 1502 durch Bischof Veit von Bamberg mit Gütern in Pölz, vier Höfen in Döllnitz, einem Hof in Reutlashof sowie einem Gut in Willmersreuth belehnt³⁴⁵.

Nachdem die jeweiligen Hälften der Wernsteiner und Schmeilsdorfer Güter der v. Künßberg im Erbwege einerseits an Leander, den Sohn Ulrichs (V.), sowie andererseits an die Gebrüder Wolf (I.), Heinz (X.) und Hans (V.), die Nachkommen Konrads (II.), gefallen waren³⁴⁶, erfolgte eine Bereinigung der bis dahin zersplitterten Besitzverhältnisse. 1533 kam es zu einem Tauschgeschäft zwischen den Beteiligten, bei dem Leander gegen seine Schmeilsdorfer Hälfte den Anteil seines einzig verbliebenen Vetters Hans (V.) an Wernstein erhielt³⁴⁷. Als nunmehriger Herr über ganz Wernstein, an dessen Burgsitz sich unmittelbar ein seit 1530 nachgewiesener Bauhof sowie ein äußerer Zinshof anschlossen³⁴⁸, war Leander forthin offenbar um eine Vergrößerung des Grundbesitzes bemüht, was insbesondere für den Ort Mainleus deutlich wird. Hier erwarb er 1541 für 860 Gulden eine Mühle vom Müller Pankratz Fugmann sowie 1550 für 25 Gulden eine Sölde von Christoph Beck³⁴⁹. Da

³⁴¹ RegBlassenberg (22/1), 23–26; StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 127; M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 25). So wurde etwa das „zucken“ des Messers oder Schwertes mit vier Tagen Haft im Turm geahndet. Auch besaß jeder Mitinhaber ein Vorkaufsrecht bezüglich der anderen Anteile. Das Schloß mit Zubehör wurde zu diesem Zeitpunkt auf einen Wert von 400 Gulden rh. geschätzt.

³⁴² KUNSTMANN, Burgenkranz, 11 ff. mit einer ausführlichen Beschreibung des Schlosses und seiner Aufteilung. Vgl. hierzu auch StABa M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 25 f.).

³⁴³ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 127–128' (Kaufbrief, Abschrift).

³⁴⁴ KUNSTMANN, Burgenkranz, 13.

³⁴⁵ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Urkunden, Nr. 129 (1502 V 11).

³⁴⁶ StABa M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG).

³⁴⁷ Ebd. Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 23, 26). Der von KUNSTMANN, Burgenkranz, 13 angenommene Kauf Wernsteins durch Leander 1532, womit er sich auf eine entsprechende Eintragung im Landbuch des Amtes Kulmbach von 1531 bezieht, war offensichtlich eine Ausgleichszahlung an Hans (V.), die Leander für den wertvolleren Besitzkomplex um den Linienhauptsitz Wernstein zu leisten hatte. Aus dem am 2.9.1533 geschlossenen Vertrag geht mit 1.250 Gulden auch die Höhe dieser Summe hervor (StABa M 7/II, Nr. 48, Regesten, 38).

³⁴⁸ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 7, fol. 149 f.

³⁴⁹ Ebd. Nr. 6, fol. 109', 131 ff. (Kaufbriefe, Abschriften).

inzwischen Hans (V.) v. Künßberg 1544 kinderlos verstorben war, hatte Leander von seinem Vetter zudem die Adels Herrschaft Schmeilisdorf geerbt, so daß er zuletzt mit den Rittergütern Wernstein, Schmeilisdorf und Hain den Gesamtbesitz der künßbergischen Hauptlinie Alt-Wernstein in seiner Person vereinigte³⁵⁰.

Den Nachlaß Leanders v. Künßberg teilten sich 1551 dessen fünf Söhne, doch fielen sämtliche Güter nach dem vorzeitigen Ableben von vier Brüdern bis 1567 allein an Hans Friedrich (I.). Dieser hatte darüber hinaus bereits im Jahre 1565 durch seine Frau Ursula, geb. Förtsch, auf dem Erbwege die Hälfte an der Herrschaft Thurnau der im Mannesstamm ausgestorbenen Förtsche erhalten. Dem zunächst in bambergischen, dann in brandenburg-kulmbachischen Diensten – hier ist er 1564 als markgräflicher Hauptmann auf dem Gebirg nachgewiesen – stehenden Verwaltungsfachmann ist in der Zeit zwischen 1565 und 1567 die bislang exakteste Güterverzeichnisung des Gesamtbestands der v. Künßberg-Wernstein zu verdanken. Im vorliegenden Urbar sowie im Erbbuch wird zudem die unterschiedliche besitzrechtliche Qualität des Herrschaftszentrums Wernstein mit seinem Schloß und dessen Zugehörungen deutlich: Während die Anlage mit ihren Mauern sowie das nahegelegene Holz markgräfliches Lehen waren, stellte das Zubehör in Gestalt zweier Höfe und eines Söldenguts auf dem „Hag“ ausnahmslos freies Eigen dar³⁵¹.

Wie entsprechende Bauinschriften belegen, gehen auf Hans Friedrich (I.) v. Künßberg seit 1567 aufwendige Neu- und Umbauten am Schloß im Stil der Renaissance zurück, welche die Anlage allerdings insgesamt verkleinerten. Der Grund für die diesbezüglichen Aktivitäten lag vermutlich weniger in einer Wiedererrichtung aufgrund vorausgegangener Zerstörungen im Rahmen des zweiten Markgräflerkrieges, wie etwa die Familienüberlieferung mitunter andeutet, als in einem ohnehin geplanten Ausbau des Stammsitzes. Diese Maßnahme war seit dem Teilerwerb der Herrschaft Thurnau kurz zuvor auch finanziell abgesichert³⁵². Der Tod Hans Friedrichs (I.) im Jahre 1571 bedeutete indes nicht nur das Ende eines markanten Vertreters des künßbergischen Geschlechts, sondern gleichzeitig auch das Erlöschen der Hauptlinie Alt-Wernstein³⁵³.

³⁵⁰ StABa M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 24).

³⁵¹ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 8, 1 ff.; M 7/II, Nr. 48 (Stammtafel der v. Künßberg, angefertigt von Erich Frhr. v. GUTTENBERG); 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 26–29); KUNSTMANN, Burgenkranz, 14 f. mit allen Belehungen Hans Friedrichs und seiner Brüder bis 1570.

³⁵² StABa M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 26–29); KUNSTMANN, Burgenkranz, 14 ff., 20. Diese Annahme stützt sich darauf, daß sich Hans Friedrich (I.) bereits seit 1556 als Bamberger Amtmann zu Kronach in den Diensten einer der Kriegsgegner des Markgrafen Albrecht Alkibiades befand. Dies wäre wohl kaum der Fall gewesen, wenn er sich in den Konflikt des Markgrafen hätte hineinziehen lassen. Darüber hinaus enthalten ansonsten genaue zeitgenössische Berichte über die Verwüstungen im Kulmbacher Land keinerlei Informationen über eine mögliche Brandschatzung der Burg Wernstein. Vgl. hierzu jedoch ELSTNER, Künsberg, 261, der unbewiesen von einer erheblichen Zerstörung der Anlage ausgeht.

³⁵³ StABa M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 29 f.); ELSTNER, Künsberg, 260.

Diese Zäsur in der Familien- und Besitzgeschichte der v. Künßberg nahm Markgraf Georg Friedrich zum Anlaß, die brandenburgischen Lehen der Künßberg-Wernstein als heimgefallen zu betrachten. Anscheinend ließ sich diese Rechtsposition jedoch vorläufig nicht durchsetzen, denn das Erbe Hans Friedrichs (I.) v. Künßberg trat schließlich der testamentarisch eingesetzte Vetter Adam aus der Schnabelwaider Hauptlinie an. 1572 wurde dieser dann auch markgräflicherseits unter anderem mit den Rittergütern Wernstein, Schmeilsdorf und Hain belehnt und verfügte damit nun insgesamt über einen beträchtlichen Besitz. Nach dem Ableben des Adam v. Künßberg 1574 nahmen dessen drei Söhne noch im gleichen Jahr in einem „pactum gentilicium“ die Teilung des umfangreichen Erbes vor. Die Besitzkomplexe Wernstein, Schmeilsdorf und Hain erhielt hierbei Georg (IV.), der den Mehrwert seines Anteils mit einem Betrag von 10.000 Gulden auszugleichen hatte. Eine weitere Zahlung von 34.000 Gulden, die als „Wittum“ zur Versorgung von Hans Friedrichs (I.) Witwe Ursula auf den Gütern lag, vermied er schließlich dadurch, daß er diese ehelichte³⁵⁴.

Nach der solchermaßen erfolgten Stabilisierung seiner finanziellen Verhältnisse ging Georg (IV.) offenkundig an den Ausbau des Ritterguts Wernstein. So kaufte er 1576 von den Erben Hans Kürschners um 1.009 Gulden einen Hof in Niederndobrach³⁵⁵ und errichtete zwischen 1587 und 1593 an der Stelle des inneren Bauhofs das sogenannte „Untere Schloß“, einen Saalbau mit zwei Türmen und einem Torhaus im Renaissancestil³⁵⁶. Darüber hinaus erwarb er eine Reihe adeliger Besitzkomplexe hinzu, die fast gänzlich auf Bamberger Territorium lagen, Lehen des dortigen Bischofs waren und in den späteren Quellen unter der Bezeichnung ihrer Vorbesitzer erscheinen. Dies gilt für die 1582 für 2.700 Gulden von Adam Ulrich Schenck v. Siemau erhaltenen verstreuten „Schencken Lehen“ mit unter anderem drei Gütern in Hitzmain³⁵⁷ ebenso, wie für die 1607 von Veit Marschalk v. Ebnet angekauften, ehemals im Besitz der v. Giech „zum Rackenstein“ befindlichen umfangreichen „Rackensteiner Lehen“. Zu diesen gehörten als belegte bebaute Güter im Kulmbacher Land ein Hof und drei Güter in Rohr sowie je ein Gut, kleines Gut und Haus in Veitlahm³⁵⁸. In der Rackensteiner

³⁵⁴ StAba M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 30); KUNSTMANN, Burgenkranz, 15 mit Belehnungen der v. Künßberg mit Wernstein bis 1619; ELSTNER, Künßberg, 260 f.

³⁵⁵ StAba G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 136 ff.

³⁵⁶ StAba M 7/II, Nr. 210 (Manuskript v. GUTTENBERG, 30 f.); ELSTNER, Künßberg, 261 f. Wie die Besitzverzeichnisse der Künßberg-Wernstein fortan zeigen, entwickelte sich jedoch aus diesem Ausbau kein selbständiger zweiter Sitz, der unter Umständen eine prinzipielle Teilung des Ritterguts Wernstein erforderlich gemacht hätte.

³⁵⁷ StAba A 226, Nr. 8579; G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, fol. 205 ff. (Kaufbrief, Abschrift).

³⁵⁸ StAba A 205/I, Lade 726, Nr. 1887, 1888 (Lehensreverse von 1607 III 17 und 27); A 226, Nr. 8550/1 (Lehenbuch des Hans Heinrich v. Künßberg zu Wernstein und Schmeilsdorf über die Rackensteiner Untertanen 1616/36), wobei unklar bleibt, ob es sich hierbei um den Gesamtbestand der „Rackensteiner Lehen“ handelt oder nur um den Anteil des Hans Heinrich v. Künßberg zu Wernstein; G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 8, fol. 23–24' (Lehenbriefe Bischof Johann Philipps von Bamberg von 1606 und 1607).

Besitzgruppe gingen zudem die nicht näher bezeichneten „Beuchlingischen Lehen“ auf, die nach Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts von einer angeblichen Grafschaft Beuchlingen herrührten³⁵⁹. Ebenso wie die „Schenken Lehen“ spätestens bis zur künßbergischen Erbteilung von 1688³⁶⁰ ging in der Folgezeit auch der Großteil des Rackensteiner Besitzkomplexes an die v. Künßberg-Thurnau über. Darüber hinaus wurden insbesondere die Rackensteiner Lehen durch die Erbteilung zwischen den Hauptlinien der v. Künßberg-Wernstein und v. Künßberg-Thurnau 1618/19 sowie den durch die v. Künßberg-Thurnau erfolgten Verkauf des halben Anteils an die Nebenlinie v. Künßberg-Ermreuth 1731 und von Teilen an das Hochstift Bamberg 1777 fast bis zur Unkenntlichkeit zersplittert³⁶¹.

Der Tod Georgs (IV.) v. Künßberg ohne Nachkommen brachte das Erbe um die Zentren Wernstein und Schmeilsdorf 1619 an die beiden Söhne seines Bruders Hans Adam³⁶². Mit diesem abermaligen Besitzwechsel innerhalb unterschiedlicher künßbergischer Linien enden auch die markgräflichen Belehnungen mit Wernstein³⁶³, was wohl damit zu tun hatte, daß der offenbar seit 1571 schwelende zollerisch-künßbergische Konflikt um die angeblich erledigten Alt-Wernsteiner Lehen erneut zum Ausbruch kam. Die nachfolgenden Streitigkeiten erforderten in den nächsten Jahrzehnten eine Inanspruchnahme der Gerichtsinstanzen bis hinauf zum Reichshofrat in Wien und sorgten demzufolge natürlich auch für eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Wernsteiner Besitzverhältnisse.

Gleichwohl trat Hans Heinrich (I.) v. Künßberg das Erbe Georgs (IV.) in Gestalt der Rittergüter Wernstein, Schmeilsdorf und Hain an, während seinem Bruder Georg Wilhelm die Thurnauer Besitzungen zufielen. Auf diese Weise zum Begründer der Linie Neu-Wernstein avanciert, stellte Hans Heinrich in der Folgezeit eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der fränkischen Reichsritterschaft im Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth dar. 1623 bekam er das sowohl finanziell lohnenswerte als auch prestigeträchtige Erbmarschallamt des Burggraftums Nürnberg verliehen. Darüber hinaus vermehrte er seinen Grundbesitz erheblich, indem er 1625 und 1626 die im Raum Kronach gelegenen Rittergüter der v. Redwitz in Nagel und Tüschnitz erwarb. Freilich machten die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges auch vor den Besitztümern Hans Heinrichs nicht halt. So betont etwa ein wohl kurz vor dessen Tode 1644 verfaßtes Inventar der Ritterherrschaft Wernstein, daß das dortige Schloß mit seinen Ringmauern, den inneren und äußeren Höfen, dem Saal und Brauhaus sowie der Kapelle „bei vergangenen Kriegswesen auf das äußerste ruiniret sei“³⁶⁴.

³⁵⁹ StABa A 205/III, Lade 755, Nr. 4486; Lade 759, Nr. 4875 (Lehensreverse von 1585 V 13 und 1505 X 30).

³⁶⁰ StABa B 58/III, Nr. 11231.

³⁶¹ StABa A 226, Nr. 8550/I, 8553; B 58/II, Nr. 4611 (Quittung vom 12.10.1731, Kopie); A 205/I, Lade 728, Nr. 2022 (Kaufbrief von 1777 III 17 mit Anschlag); B 54, Nr. 1503 ff.

³⁶² ELSTNER, Künsberg, 262.

³⁶³ KUNSTMANN, Burgenkranz, 15.

³⁶⁴ Zitiert nach ebd. 16. Vgl. hierzu ebd. 15 f.; ELSTNER, Künsberg, 264, 268–274. Zur weiteren Baugeschichte des Wernsteiner Schlosses geben die Quellen wenig Auskunft. Entsprechende Bauinitiativen sind lediglich 1682 bezüglich der Befestigung

Unter Georg Christoph Werner v. Künßberg, der als einer von fünf Söhnen des Hans Heinrich (I.) 1647 das Rittergut Wernstein geerbt hatte, eskalierten die Kontroversen mit den Zollern um den dortigen Besitz schließlich derart, daß Markgraf Christian Ernst Schloß Wernstein 1674 gewaltsam beschlagnahmen ließ. Erst eine entsprechende Reichshofratsentscheidung aus dem Jahre 1679 zwang den Fürsten, das eingezogene Rittergut wieder an Christian Ernst v. Künßberg, den Sohn des mittlerweile verstorbenen Georg Christoph Werner, herauszugeben. Zuletzt beendete ein durch den Reichshofrat erzwungener Rezeß von 1685 die Streitigkeiten in der Weise, daß Christian Ernst v. Künßberg nun offiziell und vollständig in seine Allode und Lehen eingesetzt wurde und überdies das „Obergericht Wernstein“, d.h. die Hochgerichtsbarkeit über Teile seines Besitzes, sowie die Niedergerichtsbarkeit über sämtliche Güter erhielt. Die vergleichsweise stattliche Ausgleichszahlung v. Künßbergs in Höhe von 20.000 Gulden war wohl auf das ebenfalls erworbene prestigeträchtige burggräfliche Erbmarschallamt zurückzuführen. Damit blieb die Inhaberschaft der mit dem Rittergut Wernstein verbundenen Besitztitel und Rechtspositionen für etliche Jahrzehnte unstrittig. Erst das frühe Ableben Karl Friedrich Erdmanns v. Künßberg, des Enkels von Christian Ernst, 1759 und das damit verbundene Erlöschen der Linie Neu-Wernstein sorgte für neuerliche Konflikte sowohl zwischen den künßbergischen Agnaten selbst als auch zwischen diesen und Markgraf Friedrich. Davon betroffen war auch der Schmeilsdorfer Allodialbesitz, den Karl Friedrich Erdmann 1738 durch Erbvertrag erworben hatte³⁶⁵.

Das Erbe Karl Friedrich Erdmanns v. Künßberg teilten sich mit jeweils der Hälfte am Rittergut Wernstein und an den Allodialgütern des Ritterguts Schmeilsdorf die Gebrüder Wolf Heinrich v. Künßberg zu Danndorf sowie Georg Wilhelm v. Künßberg zu Hain, die beide einer Nebenlinie des Stammes Neu-Wernstein angehörten³⁶⁶. Da zuvor offenbar jedoch die Ansprüche einiger, in den Quellen nicht näher bezeichneter Allodialerbinnen des erloschenen Hauses Neu-Wernstein unberücksichtigt geblieben waren, entstand ein Rechtsstreit, der zuletzt wieder einmal vor dem Reichshofrat in Wien ausgetragen wurde. Eine Beilegung erfolgte erst durch einen Vergleich von 1784/85, nach dem Adam Rudolf Friedrich v. Künßberg zu Hain, der Sohn Georg Wilhelms, die Gegenpartei mit einem hohen Geldbetrag abzufinden hatte³⁶⁷. Damit verband sich gleichzeitig dessen Bitte an Markgraf Christi-

und dann erst wieder 1884 als Gesamtrenovierung der Burg durch die Gebrüder August Max und Gustav v. Künßberg bekannt (ebd. 278; KUNSTMANN, Burgenkranz, 20; Wilhelm MAGES, Wernstein, in FH 11, 1984). Vgl. KUNSTMANN, Burgenkranz, 20–29 mit einer Baubeschreibung des oberen und unteren Schlosses aus den 1970ern.

³⁶⁵ Ebd. 16 f. mit Belehnungen der v. Künßberg von 1686–1751; ELSTNER, Künßberg, 274.

³⁶⁶ Ebd. 276 f.; BIEDERMANN, Geschlechts-Register, Tafel 140. Ein nach KUNSTMANN, Burgenkranz, 17 innerhalb der Danndorfer Linie dem Wolf Heinrich noch vorausgehender Erbberechtigter namens Karl Friedrich ist nirgends zu verifizieren.

³⁶⁷ Zu den näheren Umständen sowie zum Zeitpunkt der Einstellung der Rechtsstreitigkeiten existieren in den Quellen sowie in der Literatur unterschiedliche Angaben. Einschlägig dürfte in diesem Zusammenhang jedoch ein Schreiben des Adam Rudolf Friedrich v. Künßberg an den Markgrafen von 1788 sein, aus dem

an Friedrich Karl Alexander, bezüglich der künßbergischen Allodialgüter in Wernstein und Schmeilsdorf auch seine Prozesse bei den höchsten Reichsgerichten „in gütlicher Kürze erörtert und beygelegt zu sehen“³⁶⁸.

Lediglich ein Schlaglicht auf die verworrenen und lange Zeit rechtlich schwebenden Besitzverhältnisse in Wernstein und Schmeilsdorf bis zur endgültigen Einigung der Beteiligten 1784/85 werfen die dort vereinzelt feststellbaren Herrschaftsträger. Wurde die Verwaltung über den Allodialbesitz 1780 noch vom „von Kalb und von Üchteritzschen Communionamt“ mit Sitz in Schmeilsdorf wahrgenommen³⁶⁹ – die solchermaßen feststellbaren fremden Familiennamen standen sicherlich im Zusammenhang mit künßbergischen Erbtöchtern der erloschenen Hauptlinie Neu-Wernstein –, so erfolgte sie 1788/89 für den Gesamtbesitz ebenfalls von Schmeilsdorf aus durch ein „Communion Amt“ der künßbergischen Nebenlinien Danndorf und Hain³⁷⁰. Dennoch legte gerade in der Zeit um 1764/65 und nochmals von 1780 bis 1793 der Neubau von elf Tropfhäusern und deren Ausgabe zu Zinslehen durch die v. Künßberg den Grundstock für das erst jetzt entstehende Dorf Wernstein³⁷¹. Bis dahin hatten lediglich die beiden bereits erwähnten Höfe, die dem Sitz angegliedert worden waren, existiert. Das ungeteilte Gut Wernstein hielt zusammen mit Schmeilsdorf, Danndorf, Hain und Teilen von Tüschnitz schließlich der herzoglich-meiningische Kammerherr und Oberforstmeister Wilhelm Karl Philipp v. Künßberg aus der Nebenlinie Danndorf in Händen, der bis 1860 nahezu den gesamten Besitz der Künßberg-Wernstein im Erbgang erhielt. Schloß Wernstein befand sich noch bis um die Jahrtausendwende im Familienbesitz der v. Künßberg, bevor es aus der Hand gegeben wurde³⁷².

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Wernstein 1686/88³⁷³:

Allode

Burghaig: 1 Gütlein
 Gössersdorf: 1 Hof, 1 Hofstatt
 Höferänger: 1 Gut
 Kemeritz: 1 Gütlein

hervorgeht, daß er die Wernsteiner und wohl auch Schmeilsdorfer Allodialgüter seinen Prozeßgegnern 1785 in einem Vergleich für 100.000 Gulden abgekauft hatte (StABa C 7/VI, Nr. 3692, Prod. 2). Nach v. Guttenberg und Kunstmann endeten die Konflikte bereits im Jahr zuvor durch die Entrichtung von 57.000 Gulden (StABa M 7/II, Nr. 163, Regesten der v. Künßberg; KUNSTMANN, Burgenkranz, 33).

³⁶⁸ StABa C 7/VI, Nr. 3692, Prod. 2.

³⁶⁹ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 83 (Erbzinsbuch des freieigentümlichen Amtes Wernstein 1780).

³⁷⁰ Ebd. Rechnungen, Nr. 1085.

³⁷¹ Ebd. Bände, Nr. 25, 26, 33.

³⁷² ELSTNER, Künßberg, 277 f.

³⁷³ StABa G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 12 (Urbar Wernstein 1686); C 13, Nr. 9950 (Revers des Christian Ernst v. Künßberg über seine markgräflich-brandenburgischen Lehen von 1688).

Ködnitzerberg:	1 Söldengut
Mainleus:	1 Hof, 1 Söldengut, 11 Behausungen
Petzmannsberg:	9 Söldengüter
Pölz:	2 Söldengüter
Veitlahm:	2 Höfe, 2 Gütlein, 4 Söldengüter, 1 Kirch- oder Schulhaus, 1 Haus mit Hofrait
Wachholder:	4 Güter
Wernstein:	1 Gut
Windischenhaig:	1 Hof, 3 Söldengütlein

Markgräflisch-brandenburgische Lehen

Affalterhof:	1 Hof
Unterauhof:	1 Hof
Lainneck:	1 Hof, 1 Sölde
Wernstein:	1 Schloß „sambt seinen Zugehörungen, wie solches mit seinen doppelten Ringmauern umgeben, insonderhait an Gebäuden, Städeln, Stallungen, Kellern, Vieh-, Bräu- und Büttnerhaus, zweyen Thorhäußern und dem zwischen diesen zweyen stehenden Schanckhaus“, 1 Söldengütlein („Haag“)
Willmersreuth:	2 Höfe
Windischenhaig:	1 Hof, 1 Sölde

Hochstiftisch-bambergische Lehen

Pölz:	1 Hof

Wirsberg

Die besondere herrschaftsgeschichtliche Bedeutung Wirsbergs resultierte bis in die frühe Neuzeit hinein nicht nur aus der alten walpotischen oder meranischen Burg, die sich als Landesfestung der Zollern allmählich zum Mittelpunkt eines gleichnamigen Amtes entwickelte, sondern auch aus einer Ritterherrschaft mit Ansitz der Herren v. Rabenstein. Diese sind kurz nach dem Erlöschen ihrer ehemaligen Dienstherren, der Edelfreien von Schlüsselberg, im Jahre 1347 im Raum Wirsberg-Marktschorgast greifbar. 1401 erscheinen erstmals Heinrich und Konrad v. Rabenstein burggräflicherseits unter anderem mit einem Burggut zu Wirsberg belehnt. Fünf Jahre später empfing Konrad v. Rabenstein ein Erbburggut mit Zubehör in Wirsberg, einen Hof und eine Sölde in Sessenreuth sowie vier Güter in Stammbach (LK Münchberg) ebenfalls zu burggräfllichem Lehen. Aus dem Burggut entstand fortan vermutlich das sogenannte „Rabensteiner Schloßlein“ als Familiensitz in Wirsberg. Weitere Aufschlüsse über die Grundherrschaft der v. Rabenstein zu Wirsberg ergeben sich aus der burggräflichen Belehnung von Heinrich und Konrad v. Rabenstein mit je einem Burggut in Wirsberg, Sessenreuth und Neufang (bei Wirsberg) ebenfalls 1406³⁷⁴ sowie der 1428

³⁷⁴ HAHN, Wirsberg, 92; v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 56*.

erfolgten bischöflich-bambergischen Belehnung eines Konrad v. Rabenstein mit einem Hof sowie je zwei Gütern und Sölden in Wirsberg³⁷⁵. Anlässlich des Verkaufs eines Gutes in Großenhül an Konrad Kottenauer 1435 nannte sich Konrad v. Rabenstein erstmals „zu Wirsberg“ und dokumentierte auf diese Weise, wo er inzwischen seinen Wohnsitz eingenommen hatte³⁷⁶. Allerdings erschwert die Vielzahl an Vertretern der v. Rabenstein namens Konrad eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Personen doch ungemein.

Widersprüchliche Angaben in den Quellen und der Literatur führen dazu, daß die Geschicke des Sitzes der v. Rabenstein in Wirsberg insbesondere bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts nicht eindeutig rekonstruierbar sind. Gesichert indes ist, daß der ritterbürtige Georg Kneusel 1465 „das hauß zu Wirsberg“, auf dem „Cuntz Rabenstein selig ist gesessen“ zu markgräflichem Lehen empfieng³⁷⁷. Dem also offenbar zuvor erfolgten Verkauf des Rabensteiner Ansitzes an die Kneusel stehen freilich Angaben Hahns entgegen, der einen Kunz v. Rabenstein jeweils 1466 und 1487 sowie dessen Nachfolger Hans v. Rabenstein 1497 im Lehensbesitz eines Erbburgguts und des Ansitzes in Wirsberg anführt³⁷⁸. Träfen diese Angaben zu, müßten sich die Besitzverhältnisse noch zweimal verändert haben, nämlich von den Kneusel zu den v. Rabenstein und wieder zurück, oder die v. Rabenstein zumindest zeitweise noch einen weiteren Sitz in Wirsberg besessen haben, denn wiederum belegt ist, daß Hans v. Rabenstein das ehemals veräußerte Haus in Wirsberg 1498 für 70 Gulden von seinem Schwager Sebastian Kneusel zu Schönwald zurückerwarb³⁷⁹.

Auch für die frühe Neuzeit liegen Erkenntnisse über die Rabensteiner v. Wirsberg und ihre dortige Ritterherrschaft lediglich bruchstückhaft vor. 1574 bewilligte Markgraf Georg Friedrich dem Martin Sigmund v. Rabenstein den Bau eines Mühlgangs neben seinem Ansitz in Wirsberg³⁸⁰. Einen Überblick über die markgräflichen Lehen des Ritterguts Wirsberg vermitteln sowohl das Landbuch des Amtes Wirsberg von 1533 als auch ein Lehenbrief Georg Christophs v. Rabenstein zu Wirsberg von 1650, die sich beide hinsichtlich des Besitzumfangs nicht wesentlich unterscheiden. So verfügte etwa Georg Christoph v. Rabenstein 1650 über markgräfliche Lehen in Form von drei Burggütern, einer Hofstatt und einer neuerbauten Mühle unter dem Siechhaus in Wirsberg, zwei Halbhöfen in Sessenreuth, einer Sölde in Neufang, zwei Sölden in Lochau und fünf Sölden in Stammbach (LK Münchberg)³⁸¹. Die Einäscherung Wirsbergs durch den kaiserlichen Oberst Markus Corpitz am 1. Februar 1633 hatte auch für das dortige Rittergut einschneidende Konsequenzen. Das „Rabensteiner Schloßlein“ im Markt brannte vollständig nieder und wurde lange Zeit nicht wieder aufgebaut. Mit dem Ableben Georg Christophs v. Rabenstein als letztem der Wirsberger Linie am 1. Dezember 1670 endete schließlich die Herrschaft der Rabensteiner

³⁷⁵ StABa B 21, Nr. 6, fol. 42.

³⁷⁶ Burggräfliches Lehenbuch III, Nr. 498.

³⁷⁷ StABa A 175, Lade 645, Nr. 398 (Lehenrevers von 1465 XII 2).

³⁷⁸ HAHN, Wirsberg, 93, jedoch ohne Quellenbelege.

³⁷⁹ StABa A 165/II, Lade 545, Nr. 2316 (Kaufbrief von 1498 IX 1).

³⁸⁰ Ebd. Nr. 2320 (Bewilligung von 1574 VIII 6).

³⁸¹ StABa A 222/II/III, Nr. 6565, fol. 223, 227. Vgl. dazu HAHN, Wirsberg, 96.

zu Wirsberg. Dadurch fielen sämtliche Güter an die jeweiligen Lehensherren, den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth oder den Bischof von Bamberg, heim³⁸². Für den markgräflichen Streubesitz bedeutete dies, daß er nun in die Verwaltung der landesherrlichen Ämter Wirsberg, Kulmbach und Zwernitz überging. „Die alda befindliche[n] alt eingegangenen Rabensteinische[n] Schloßgebäude“³⁸³ samt Liegenschaften waren noch 1682 und 1735 in bürgerlichem Besitz auffindbar³⁸⁴.

Bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Wirsberg 1612/26³⁸⁵:

Markgräflisch-brandenburgische Lehen:

Wirsberg:	4 Tropfgütlein (1 Haus und 4 Tropfgütlein nur mit Besitzerangabe)
Lochau:	2 Höfe, 1 Halbhof, 2 Söldengüter, 1 Halbsöldengut (1 Hof und 3 Söldengüter nur mit Besitzerangabe)
Neufang:	1 Söldengut
Schwingen:	1 Hof
Sessenreuth:	1 Hof
Stammbach:	4 Söldengüter

Hochstiftisch-bambergische Lehen:

Gundlitz:	1 Hof, 1 Gütlein
Pegnitz:	Diverse Güter ³⁸⁶
Weißbach:	4 Viertelhöfe, 1 Gut, 1 Gütlein, 4 Söldengüter, 2 Söldengütlein

III. Anmerkungen zur Rechtsausstattung der Mitglieder im Kulmbacher Land

1) Skizzierung der allgemeinen Rahmenbedingungen in Franken

Als Reaktion auf die zunehmend expansive Territorialpolitik der Landesfürsten setzte in Franken zu Beginn der Neuzeit die allmähliche Entwicklung des dortigen Niederadels zur reichsunmittelbaren Ritterschaft „des Landes zu Franken“ ein. Vordergründig nahmen die zuletzt formierten Reichsritter ihre Herrschaftsrechte nun zwar korporativ wahr, gleichwohl trat das einzelne Mitglied durchaus noch als Inhaber wichtiger landesherrlicher Gerechtsame auf³⁸⁷.

³⁸² Ebd. 81 f., 96 f.

³⁸³ Zitiert nach HAHN, Wirsberg, 98.

³⁸⁴ Ebd. 98 f.

³⁸⁵ StABa A 226, Nr. 8861 (Lehenbuch des Friedrich v. Rabenstein zu Wirsberg 1612/26).

³⁸⁶ Vgl. ebd. Nr. 8863 (Lehenbuch der Rabensteiner von Wirsberg 1626).

³⁸⁷ Zur Problematik der individuellen oder korporativen Landesherrschaft der Reichsritter vgl. Erwin RIEDENAUER, Landeshoheit. Gesichtspunkte eines frän-

Die weiterhin kompromißlose Haltung der großen Territorialherren in der Frage der frühen „Staatsbildung“ ließ bereits auf dem Schweinfurter Rittertag von 1539 die Gegensätze zum mindermächtigen Adel hinsichtlich der territorialen Verfaßtheit Frankens erneut aufbrechen. Während die Fürsten ihren Anspruch auf Landesobrigkeit zu diesem Zeitpunkt noch allgemein aus ihrer Hochgerichtsbarkeit abzuleiten pflegten, betrachteten die Ritter die ihnen zugewachsene Vogteilichkeit als der fürstlichen Freischherrschaft neben- und keinesfalls untergeordnet. Der daraus resultierende Gegensatz zwischen dem Bestreben der Fürsten, in ihren Territorien unter Hinweis auf das alte Lehensband die unumschränkte Landeshoheit durchzusetzen und dem Ausbau der autonomen, „quasi-landesherrlichen“³⁸⁸ Stellung der Reichsritter³⁸⁹ sorgte in der Folgezeit für den herrschaftsrechtlichen Grundkonflikt in Franken. Gestützt auf die im Westfälischen Frieden von 1648 im Zuge der Gewährung des „ius reformandi“ indirekt anerkannte Landeshoheit und die Rechtsprechung der obersten Reichsgerichte gelang es dem Großteil der fränkischen Reichsritterschaft zwar – sieht man von der im 17. Jahrhundert im Fürstentum Bayreuth in die Landsässigkeit überführten vogtländischen Ritterschaft einmal ab – ihre territorialstaatliche Unabhängigkeit bis zum Ende des Alten Reiches zu behaupten, doch konnte die Herrschaftsstellung des einzelnen Ritters im Alltag durch den benachbarten Fürsten auf vielfältige Weise beschwert und untergraben werden³⁹⁰.

2) Die Situation im Untersuchungsgebiet: Reichsritterschaftliche Herrschaftsausübung und die Konflikte mit den benachbarten Landesfürsten

a) Differenzen mit dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth

Einführung

„Den weitaus stärksten Fremdkörper im markgräflichen Territorium des Untersuchungsbereichs bildete der Adel“³⁹¹. Diese von Hanns Hubert Hofmann bereits für den Altlandkreis Neustadt-Windsheim auf dem Gebiet des ehemaligen Markgraftums Brandenburg-Ansbach getroffene Feststellung besitzt ebenso uneingeschränkt für den Raum des anderen fränkischen Zollernterritoriums, des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth,

kischen Verfassungsproblems, in: Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde, 107; Volker PRESS, „Korporative“ oder individuelle Landesherrschaft der Reichsritter?, in: Erwin RIEDENAUER (Hg.), Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16) München 1994, 93–112.

³⁸⁸ RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 446.

³⁸⁹ Zum Problem der staatsrechtlichen Begrifflichkeit des in der Regel ungeschlossenen reichsritterschaftlichen Territorialbesitzes vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, 96 ff.

³⁹⁰ Die Ausführungen zur strittigen Landesherrlichkeit beruhen auf: RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 399, 406, 446; HOFMANN, Adelige Herrschaft, 102 ff.; Erwin RIEDENAUER, Reichsritterschaft und Konfession, in: Fränkische Landesgeschichte und historische Landeskunde, 198 f.

³⁹¹ HOFMANN, HAB Neustadt-Windsheim, 19.

und damit auch für das Kulmbacher Land Geltung. Hier war die Zusammenfassung der obergebirgischen Ritterschaft im Kanton Gebirg und das mit der Reichsunmittelbarkeit verbundene Ausscheiden aus den fürstlichen Landtagen auf den heftigen und permanenten Widerstand der Markgrafen gestoßen. Fortan sahen sich diese veranlaßt, in ihrem Machtbereich nicht nur gegen Adelherrschaften im einzelnen, sondern auch gegen die Gesamtheit der dortigen fränkischen Reichsritterschaft vorzugehen. So untersagte etwa Markgraf Christian den Mitgliedern im Jahre 1609 unter anderem den Besuch der Rittersitage³⁹². Die gleiche Zielsetzung, nämlich konzertierte Aktionen der Ritterschaft zu unterbinden, verfolgte das an den Reichsadel seines Fürstentums gerichtete Verbot Markgraf Georg Wilhelms von 1721, Bündnisse mit auswärtigen Rittergenossen einzugehen³⁹³. Die ebenfalls vorgenommene Praxis der Markgrafen, von den Reichsrittern grundsätzlich nur noch dann Schriftstücke entgegenzunehmen, wenn sie darin mit „Landesfürst“ angesprochen wurden³⁹⁴, dokumentiert die starre Haltung Bayreuths bezüglich der Ausübung von Landeshoheit in besonderer Weise.

Noch im 18. Jahrhundert deklarierte die markgräfliche Regierung, der reichsrechtlichen Entwicklung und den kaiserlichen Privilegien zum Trotz, das obergebirgische Fürstentum zum geschlossenen Territorium und den dort ansässigen Adel generell als landsässig. In einem Dekret von 1721 wies Markgraf Georg Wilhelm sämtliche Amtsvorsteher an, im Schriftverkehr mit den betreffenden Rittern die Titulatur „reichsfrei“ oder „reichsunmittelbar“ unbedingt zu vermeiden³⁹⁵. Als theoretische Rechtsgrundlage hierfür diente die markgräfliche Lehenhoheit oder – wo dies nicht der Fall war – die Lage des Ritterguts innerhalb eines markgräflichen Fraischsprengels³⁹⁶. Die bis zuletzt unveränderte Einstellung der Zollern in bezug auf die Immedietät und die dementsprechenden Rechte der Reichsritter bot auch im Kulmbacher Land reichlich Konfliktstoff, der die zentralen Herrschaftselemente wie

³⁹² HENLEIN-KRETSCHMANN I, 651 f.

³⁹³ StABa Oberland, Nr. 2045. In dem Druckwerk vom 30.8.1721 beklagte sich der Markgraf bei seinen Hauptmannschaften darüber, daß „von Seculis her unterworfen insonderheit Unserer Fürstlichen Jurisdiction, vermöge des unfürdencklichen Herkommens ohnwiderspöchlich Subjecte vom Adel sich zum Theil unterfangen, mit auswärtigen Nobilibus in Consorciation und Verständniß zu treten, mithin ohne Scheu gegen Uns und Unsers Fürstlichen Hauses Jura und Hoheit sich zusammen zu verbinden, zu solchem Ende auf so genannten Ritter-Conventen sich zu versammeln, allerhand gefährliche Machinationes, nach Anhandgebung aufrührerischer Consulanten oder anderer unruhiger Gemüther zu concertiren, so gar Unserer Hohen Obrig- und Gerichtsbarkeit mittelst eines weitgreifenden körperlichen Jurament, eydlich abzusagen“. Um derartigen Tendenzen entgegenzuwirken lautete die Anweisung des Fürsten an seine Behörden: „Gestalten Wir wiederum gegen die Transgressores und Verächter dieser Warnung sowohl mit Felonie-Processen der Strenge nach zu verfahren wissen als auch sonst sie zum schuldigen Gehorsam anzuhalten, die Immorigeros aber von Unsern Lehen und Obrigkeit zu schaffen, nachdrucksame Mittel zur Hand nehmen werden“.

³⁹⁴ RUPPRECHT, Steinenhausen, 36.

³⁹⁵ HENLEIN-KRETSCHMANN I, 658; CC II/1, 73.

³⁹⁶ PFEIFFER, Fürst und Land, 12. Zur „Staatstheorie“ der fränkischen Zollern vgl. auch Robert SCHUH, Anspruch und Inhalt des Prädikats „hoch“ in der politischen und Verwaltungssprache des Absolutismus, in: Landeshoheit, 18–23.

die Hochgerichtsbarkeit, Vogtei, Steuer- und Wehrhoheit oder Kirchenhoheit beinhaltete.

Hochgerichtsbarkeit

Seit dem Fürstenprivileg von 1363 und den daraus erwachsenen, im wesentlichen flächendeckenden Fraischbezirken war die Stellung der Burg- und späteren Markgrafen als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit im nachfolgenden obergerbischen Fürstentum und Markgraftum Brandenburg-Kulmbach nahezu unbestritten. Hierbei stand die Fraisch als rechtstheoretische Grundlage zur Herleitung der markgräflichen Landesobrigkeit lange Zeit nicht zur Disposition. Erst der immens gestiegene Finanzbedarf der Zollern im 17. Jahrhundert ließ auch dieses Hoheitsrecht zum Veräußerungsgegenstand werden. So erwarben neben den Grafen von Giech für ihre Herrschaft Thurnau 1699³⁹⁷ auch die Freiherren v. Künßberg zu Wernstein Hochgerichtsrechte über eine Reihe ihrer Hintersassen in diversen Orten. Gemäß einem umfassenden Vergleichsrezeß vom 26. Januar 1685, für den Christian Ernst v. Künßberg zu Wernstein die stolze Summe von 20.000 Gulden zu entrichten hatte, erhielt dieser von Markgraf Christian Ernst unter anderem „die obergerichte zu Wernstein, und den nächst in dem Haag deren gelegenen frohnsölden und vier künspersgischen unterthanen, die Wacholder genannt, dann Veitlahm, und Maynleuß, Petzmannsberg, Au [= Unterauhof] und Bülzenhof [= Pölz], so all unfern Wernstein gelegen, jedoch allein uff denen der zeit daselbstens sich befindlichen und darzu gehörigen künspersgischen lehen und gütern, zu dorf und feld, exclusive der landstraßen und deren Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht der orten habenden immediat – auch anderen von adel, oder auswärtigen zugehörigen unterthanen und hintersaßen, lehen und gütern“³⁹⁸. Damit verfügten die v. Künßberg jedoch keineswegs über einen geschlossenen Hochgerichtssprengel. Offenbar notwendig gewordene zusätzliche Erläuterungen konkretisierten im Jahr darauf die neu erworbene künßbergische Blutgerichtsbarkeit dahingehend, daß sie sich im Dorf Mainleus auf sämtliche Einwohner erstreckte, während dies in Veitlahm nur für die eigenen Hintersassen galt. Doch bestand hier die Besonderheit, daß die v. Künßberg als Ortsherren brandenburgische Untertanen im Bedarfsfall zumindest inhaftieren durften, um sie anschließend an den Kulmbacher Stadtvogt auszuliefern³⁹⁹. Damit entsprach diese Regelung der vor allem im Bambergischen verbreiteten sogenannten „limitierten Cent“.

Insbesondere aus der künßbergischen Stellung als Inhaber der Fraisch im gesamten Ganerbendorf Mainleus ergaben sich Kontroversen mit weiteren örtlichen Herrschaftsträgern. Am 23. Juni 1687 errichtete Christian Ernst v. Künßberg auf dem dortigen Gemeindeplatz „mit ordentlichem Trommelschlag“ einen Galgen, was alsbald zu heftigen Protesten der Mitganerben,

³⁹⁷ Vgl. unten 506.

³⁹⁸ StABa C 18, 6b, Nr. 106, 357–392 (Abschrift); auch C 17/III, Nr. 152, Prod. 16, 19 (Kopie); Oberland, Nr. 1778 (Kopie).

³⁹⁹ StABa C 18, 6b, Nr. 106, 395 f. (Erläuterungen zum Rezeß von 1685 vom 27.5.1686).

nämlich des Bischofs von Würzburg, des Zisterzienserklosters Langheim, des Barons v. Giech sowie von Julius Hektor v. Künßberg zu Tüschnitz führte, die darin eine Einschränkung ihrer Rechtspositionen sahen. Wenige Wochen später bat der Würzburger Bischof in einem Brief seinen Amtsbruder in Bamberg um Unterstützung in dieser Sache, zumal Christian Ernst v. Künßberg einen von Würzburg beauftragten Notar kurz zuvor hatte arretieren lassen. Zuletzt gab der Würzburger Oberhirte seiner Hoffnung Ausdruck, „Sie wollen uns zu [...] gefallen, umb damit mentionirten notarium umb so ehenter zu liberiren, durch represalien oder gegen arrest bey ihero ambt Wayßmayn begegnen zu lassen“⁴⁰⁰. Zwar ist der Ausgang dieser Krisensituation in Mainleus nicht weiter dokumentiert, doch hatten die Streitigkeiten auf die allgemeinen Gerichtsverhältnisse im Ort offensichtlich keine erkennbaren Auswirkungen.

Vogtei

Das stete Bemühen, die Vogteigewalt der im Kanton Gebirg organisierten fränkischen Reichsritter über deren in den markgräflichen Ämtern ansässigen Grundholden an sich zu ziehen, stellte eine Konstante der markgräflichen Territorialpolitik in der Frühneuzeit dar. Während der Adel aus der Grundherrschaft eine „immediatvogteiliche Obrigkeit“⁴⁰¹ herleitete und diese schließlich zur Territorialhoheit erklärte, betrachteten die Markgrafen zentrale Herrschaftselemente wie etwa die Vogtei als wichtiges Regal ihrer Landeshoheit und somit keinesfalls den grundherrlichen Rechten zugeordnet⁴⁰².

Die Überlieferung verdeutlicht, daß die markgräflich-ritterschaftlichen Konflikte im Kulmbacher Land vordringlich die „vogteiliche Jurisdiktion“ bzw. Niedergerichtsbarkeit auf den adeligen häuslichen Lehen zum Gegenstand hatten. Dies betraf gewöhnlich die gesamte Zivil- und niedere Strafgerichtsbarkeit (Frevelgerichtsbarkeit) samt Polizeigewalt, aber auch die Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie den Kirchweihschutz als Sonderformen der Vogtei. Hierbei ging es nicht nur um rein sachliche, sondern auch örtliche Gerichtszuständigkeiten, denn nicht selten war strittig, auf welchen Raum sich die Vogteirechte überhaupt bezogen. So konnten diese lediglich bis zum Dachtrauf, also zur Dachrinne, reichen, jedoch auch inner Hof- oder Dorfetter, d.h. auf den befriedeten Hofbereich oder im Falle geschlossener Orths herrschaften den umzäunten Dorfbereich, Anwendung finden. Die Gerichtsverhältnisse außerhalb der Hof- oder Dorfmark – etwa auf den Fluren oder in den Wäldern – sind indes zumeist nur unzureichend rekonstruierbar⁴⁰³. Auskunft über die tatsächlichen Gegebenheiten im Untersuchungsbereich geben die Quellen deshalb allenfalls schlaglichtartig, häufig wenig konkret und noch dazu uneinheitlich.

⁴⁰⁰ StABa B 67/XVII, Nr. 562.

⁴⁰¹ Christoph BAUER, Reichsritterschaft in Franken, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 4*, hg. von Anton SCHINDLING und Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 52) Münster 1992, 186 f.

⁴⁰² RUPPRECHT, *Ritterschaftliche Herrschaftswahrung*, 237.

⁴⁰³ RIEDENAUER, *Landeshoheit*, 103; HOFMANN, HAB Neustadt-Windsheim, 23.

Bereits im Jahre 1572 stellte ein „instructivischer befehl“ des Geheimen Rats auf der Plassenburg an den Stadtvogt sowie den Kastenamtmann zu Kulmbach anlässlich entsprechender Differenzen mit den Herren v. Guttenberg zu Steinenhausen auf deren Beckenhaus und Schenkstatt in Untersteinach unmißverständlich klar „daß in die Herrschaft Blaßenburg – und also im amt Culmbach – auf alle derer von adel und anderer gütter, die hohe und niedere obrig- oder gerichtbarkeit, auch in bus- und frevelsachen, niemand anders als der herrschaft Brandenburg zuständig seye“⁴⁰⁴. Rund hundert Jahre später vermittelt der Kulmbacher Stadtvogt Johann Liborius Reinhold in seiner um 1673 verfaßten Amtsbeschreibung einen Eindruck vom Ringen der Beteiligten um die niedergerichtlichen Befugnisse und von der offenkundigen brandenburgischen Praxis, den örtlichen Geltungsbereich der ritterschaftlichen Rechtsprechung bei „geringen sachen“ auf die Trüpf, d.h. bis zur Dachrinne des jeweiligen Grunduntertanen, zurückzudrängen⁴⁰⁵. 1762 schließlich geht aus einer Beschreibung der Amtshauptmannschaft Kulmbach hervor, daß sich nach brandenburgischer Ansicht etwaige ritterschaftliche Rechtsprechungskompetenzen allenfalls auf die Lehengerichtbarkeit („*Jurisdicatio colonaria seu feudalís*“) zu beschränken hätten⁴⁰⁶. Gleichzeitig verband sich damit die Vorstellung der Zollern, daß darüberhinausgehende Befugnisse letztlich ihrer Zustimmung und ausdrücklichen Gewährung bedurften.

Angesichts der dargestellten starren Gegensätze waren die Eingriffe der markgräflichen Verwaltungsorgane in die vogteilichen Rechte des Reichsadels im Kulmbacher Land durchaus einschneidend und verbreitet. Mit den Ritterherrschaften Wernstein und Thurnau fallen hier zwei markante Beispiele ins Auge, die zunächst konstant Vogteidifferenzen mit den Zollern erkennen lassen, am Ende jedoch eine einvernehmliche und allgemeinverbindliche Lösung der strittigen Verhältnisse erreichten.

Bezüglich *Wernstein* ist auf einen bereits 1544 erfolgten Schlichtungsvertrag zu verweisen, den der dort ansässige Leander v. Künßberg nach Handgreiflichkeiten gegen den Kulmbacher Stadtvogt Georg Herdegen mit Markgraf Albrecht Alkibiades eingegangen war. Darin erklärte der Zoller, daß die künßbergischen Grunduntertanen in Schmeilsdorf und Schimmendorf „aus altem herkommen“ der brandenburgischen „obrigkeit“ und damit auch der Vogtei unterworfen seien⁴⁰⁷. Nachdem die Streitigkeiten aber offenbar aufs neue ausgebrochen waren, erwirkte Georg (IV.) v. Künßberg zu Wernstein

⁴⁰⁴ StABa Oberland, Nr. 2015.

⁴⁰⁵ „[...]also werden zwar obangeführter maßen die geringen sachen denen vom adel auf ihren lehen, wo solche innerhalb der trüpf geschehen, zu bestrafen zugelassen, wann es aber außer der trüpf geschehen, jedesmals hinweggenommen [...] Und obwohl die vom adel und der Langkheimische Hof solche frevel, die auf ihren lehen, auch im freien feld geschehen, sogar wann sie schon blutrünstig sein, vor sich zu ziehen unterschiedlich gesucht, hat man doch zeithero dergleichen nicht nachgesehen“ (KONRAD, Stadtvogteiamt Kulmbach, 135 f.).

⁴⁰⁶ „Dagegen hat man mit der Fränckischen Ritterschaft desto mehr zu streiten, weiln selbe auf ihren gütern ein so genandtes privativ-gebieth sich arrogirn wollen, von hieraus denenselben nicht einmahl eine niedere gerichtbarkeit, sondern nur lediglich *jurisdicatio feudalís* zugestanden wird“ (StABa C 7/IIb, Nr. 41, fol. 3’).

⁴⁰⁷ StABa A 205/I, Lade 725, Nr. 1847 (Vertrag von 1544 XII 20).

einen kaiserlichen Schutz- und Geleitbrief, den er 1602 der Kanzlei Markgraf Georg Friedrichs vorlegte. Da die fürstlichen Beamten das Schriftstück aber schlichtweg ignorierten⁴⁰⁸, kam es auch forthin zu Querelen zwischen den Parteien wie beispielsweise anlässlich einer Schlägerei auf einem künßbergischen Lehen außerhalb des Dorfbezirks von Veitlahm 1642⁴⁰⁹.

Noch im gleichen Jahr ließ sich Hans Heinrich (I.) v. Künßberg zu Wernstein abermals in einem kaiserlichen „special protectorium“ Besitz und Rechte bestätigen, wozu ihn nach eigener Aussage nicht allein der Schrecken des Dreißigjährigen Krieges, sondern auch die Furcht vor dem „joch der landsässerey“ veranlaßt hatte⁴¹⁰. Die in den Jahren 1674/75 gegenüber dem Reichshofrat mehrfach zum Ausdruck gebrachte Forderung Georg Christophs v. Künßberg zu Wernstein, dem kaiserlichen Landgericht zu Ansbach die Zuständigkeit als Appellationsinstanz für die Rechtsstreitigkeiten der v. Künßberg gegen die Markgrafen zu entziehen, da ansonsten „größte gefahr und schaden“ für die reichsritterschaftliche Unabhängigkeit drohe, unterstreicht darüber hinaus das tiefe Mißtrauen, welches die Vertreter der Reichsritterschaft grundsätzlich den zumeist durch die großen Territorialherren dominierten Landgerichten entgegenbrachten⁴¹¹.

Eine zuletzt gütliche Regelung der strittigen Vogtei bezüglich der Ritterherrschaft Wernstein erbrachte schließlich ein Vergleichsrezeß zwischen Markgraf Christian Ernst und Christian Ernst v. Künßberg im Jahre 1685. Der Fürst gewährte dem Herrn auf Wernstein nun unter anderem „uff seinen, und seiner hintersaßen und unterthanen besezten und unbesezten jezo einhabenden lehenbar und eigenthümlichen güttern nicht nur allein innerhalb der hofraith, sondern auch uff denen darzu gehörigen feldern, wiesen, und gehülzen die nieder-gerichtbarkeit oder voigtheylichkeit“, außer auf den Landstraßen. Zudem wurde Christian Ernst v. Künßberg mit der Mühlschau in Mainleus ein Recht aus dem Aufsichtsbereich der „policiey“ bestätigt, das dem Adelsgeschlecht markgräflicherseits eigentlich bereits seit der Erbauung der Mühle um 1544 zugestanden worden war, jedoch am Ende des 17. Jahrhunderts als Streitsache vor dem Reichskammergericht in Speyer anhing⁴¹².

⁴⁰⁸ Die markgräflichen Kanzleibeamten verweigerten dem künßbergischen Notar nebst zwei Zeugen den Zutritt und ignorierten die Zustellung des Schreibens, indem sie dieses dem Notar wieder zurückgeben wollten. Der Bericht des fürstlichen Hofrats führt weiter dazu aus: „Es hat aber vorgedachter notarius mehr bemelten brief nicht wieder annehmen wollen, sondern solchen vor der canzleythür niedergeworfen, davon gangen, und liegen lassen. Daher wir denselben dem stadtvogt alhir zugeschiet, mit befehl, dem notario sein übergeben vidimus wieder zu zustellen, und do er sich es anzunehmen verweigern, ihn sobalden ins gewelb zu legen“. Am Ende war der künßbergische Sachwalter gezwungen, das Schreiben wieder zurückzunehmen (StABa C 3, Nr. 1682).

⁴⁰⁹ StABa Oberland, Nr. 2060.

⁴¹⁰ HHStAW Antiqua, K 185, Nr. 4.

⁴¹¹ Ebd. K 183, Nr. 3.

⁴¹² StABa C 18/6b, Nr. 106, 368 ff. (Abschrift). Zur ursprünglichen Mühlschau in Mainleus und den damit in Zusammenhang stehenden Differenzen vgl. StABa A 205/I, Lade 725, Nr. 1848; Oberland, Nr. 2012.

Mit dem Vertrag von 1685 waren die Konflikte zwischen den v. Künßberg zu Wernstein und den Zollern indes keineswegs vollständig beendet, denn auch danach sind gegenseitige Übergriffe im Bereich der Niedergerichtsbarkeit vor allem dann noch dokumentiert, wenn der Gerichtsstand des Klägers von dem des Beklagten abwich. Der üblicherweise geltende Gerichtsstand des Beklagten wurde auf diese Weise nicht selten wieder zum Streitfall. So beschwerte sich etwa 1729 der Kulmbacher Stadtvogt Georg Gottlieb Vulpius in einem Schreiben an den Markgrafen darüber, daß unter anderem zwei Kulmbacher Untertanen aus Katschenreuth und Melkendorf durch künßbergische Amtsträger „ohn einzig Verschulden [...] arrestieret, nach Wernstein geschleppt, und sie als Slaven tractiret“⁴¹³ wurden. Umgekehrt ergriffen Kulmbacher Kastenbeamte im Jahr darauf vier Wernsteiner Hintersassen in Petzmannberg und setzten diese wegen niedergerichtlich zu verhandelnder Delikte für acht Tage fest⁴¹⁴. Auch nahm der Kasendorfer Amtsvogt 1757 einen künßbergischen Untertanen aus Hitzmain wegen einer Geldschuld in Kasendorf in Gewahrsam⁴¹⁵.

Einen ähnlichen Verlauf wie bei den Verwandten in Wernstein nahmen auch die Vogteistreitigkeiten der Freiherren v. Künßberg-Thurnau mit den Bayreuther Markgrafen. Nachdem Eucharis Ferdinand Carl v. Künßberg 1731 seinen Anteil an Schloß und Markt Thurnau an Carl Maximilian Graf von Giech verkauft und damit sein Rittergut *Thurnau* aus der gleichnamigen Adelherrschaft herausgelöst hatte, setzten sich die bereits zuvor bestehenden, altbekannten Konflikte mit den Zollern fort⁴¹⁶. So werden dem Rittergut Thurnau beispielsweise in den Akten des Kantons Gebirg „beschwerliche Jurisdiktionseingriffe“ durch das brandenburgische Vogteiamt Kasendorf im Falle eines in Welschenkahl innerhalb der künßbergischen vier Pfähle geschehenen „geringen Zankes und Schlägerei“ 1746 attestiert⁴¹⁷. Allerdings scheint man seitens der Markgrafen schon bald an einer Lösung der Konflikte interessiert gewesen zu sein, denn 1764 zeigte sich die Amtshauptmannschaft Kulmbach mit einem Gutachten befaßt, das die „Abschneidung aller Differenzen“ mit den v. Künßberg-Thurnau zum Inhalt hatte⁴¹⁸. Nach entsprechenden Vorarbeiten⁴¹⁹ erfolgte schließlich 1779 durch Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit an die Gebrüder Hans Friedrich Franz und Friedrich Karl Ludwig v. Künßberg. Gegen einen Abtrag von 1.000 Gulden frk. erhielten diese die „vogteiliche Jurisdiktion“ auf allen ihren häuslichen Lehen innerhalb des bayreuthischen Territoriums, wobei die zu verhandelnden Delikte exakt gefaßt wurden⁴²⁰.

⁴¹³ StABa C 7/VI Nr. 3693/94.

⁴¹⁴ Ebd.

⁴¹⁵ Ebd. Nr. 3695.

⁴¹⁶ Zu den Vogteistreitigkeiten der v. Künßberg zu Thurnau mit den Markgrafen vor 1731 vgl. unten 519 f.

⁴¹⁷ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 57.

⁴¹⁸ StABa Oberland, Nr. 1796.

⁴¹⁹ Vgl. hierzu StABa C 5, Nr. 236.

⁴²⁰ Vgl. unten 531 Anm. 29.

Zwar hatten auch andere Ritterherrschaften des Kulmbacher Landes Übergriffe brandenburgischer Amtsorgane im Bereich der Vogteilichkeit zu erdulden, doch anders als in Wernstein und Thurnau endeten die Auseinandersetzungen hier nicht mit einer abschließenden Einigung der Kontrahenten. Betroffen waren insbesondere auch die wenigen, fast ausnahmslos auf bambergischen Lehen beruhenden Rittergüter auf brandenburgischem Territorium. Mitunter läßt der ritterschaftlich-markgräfliche Schriftverkehr sogar offen anklingen, daß es bei den angesprochenen Vogteidifferenzen nicht allein um die grundsätzliche Ausübung von Gerechtsamen, sondern natürlich auch um die damit verbundenen Strafgelder und sonstigen Gebühren und somit schlichtweg um eine lukrative Einnahmequelle ging. Aus der Überlieferung seien folgende Fälle herausgehoben:

Zusammen mit anderen Rittergenossen der Umgebung protestierte Jakob (II.) v. Guttenberg zu *Steinenhausen* bereits 1563 bei Markgraf Georg Friedrich gegen dessen Praxis, die adeligen Burgerichte zu schmälern, indem man diesen niedergerichtlich zu verhandelnde Tatbestände wie Beleidigungen oder Schlägereien entzog⁴²¹. Gleichwohl ist die Existenz eines Gefängnisses in Steinenhausen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert⁴²².

1577 beschwerte sich Martin v. Waldenfels zu Lindenberg, dem überdies das Rittergut *Forstlahm* gehörte, bei Hauptmann und Räten des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach, daß aus einem seiner Güter in Forstlahm durch zwei Landknechte eine „weibsperson herausgenommen“ und nach Kulmbach gebracht worden sei. Umgehend bekam er aus der Hauptstadt zur Antwort, „daß zu Forstlahm und sunsten durch unß im ambt Culmbach alle obrigkeit unsern gnediglichen fürsten und herrn Marggraven Georg Friederichen zu Brandenburg zugehörig, und wir euch gar keiner verbüßung derselben vor irer fürstlichen Gnaden wegen gestendig seyn können“⁴²³. Doch ließ sich v. Waldenfels nicht einschüchtern und hielt entgegen, daß „außer was unter dem wörtlein haß und hand begriffen, uff meinen gütern zu Forstlam, niemand anderst dann mir zu verbüßen zustendig [sei]“⁴²⁴. Langfristig ausrichten konnte dieser jedoch offenbar wenig, denn 1596 mußte er sich erneut mit Kulmbacher Amtsträgern auseinandersetzen, da der dortige Stadtvogt gegen einen Waldenfels'schen Untertanen in Forstlahm zehn Pfund Strafgeld wegen einer unblutigen Körperverletzung verhängt hatte⁴²⁵.

Im Jahre 1592 war nach Ansicht des Georg Christoph v. Waldenfels im Falle einer blutigen Messerstecherei in der waldenfelsischen Schenkstatt in *Burghaig* ausschließlich das „rittergut Burckhaig und keiner andern vogtheiligkeit zustendig“, wogegen nach dem Dafürhalten der markgräflichen Regierung kein „kleiner frevel, sondern eine hohe verbrechung und dem malefiz anhengig“ vorlag⁴²⁶. Daß in Burghaig eine Gerichtsinstanz des dortigen

⁴²¹ RUPPRECHT, Steinenhausen, 35.

⁴²² StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 197, Nr. 460.

⁴²³ StABa C 17/V, Nr. 5020, Prod. 2 (Schreiben vom 9. und 16.1.1577).

⁴²⁴ Ebd. Prod. 4 (Schreiben vom 26/28.1.1577)

⁴²⁵ Ebd. Prod. 30–36.

⁴²⁶ Ebd. Nr. 5020, Prod. 27, 29 (Schreiben vom 12. und 13.2.1592).

Gutsherrn existierte, zeigt die Erwähnung eines „Burck- und Helffgerichts“ 1605⁴²⁷.

Gegen Ende des 16. bzw. zu Beginn des 17. Jahrhunderts verzeichnete in *Steinenhausen* der dort ansässige Wilhelm v. Guttenberg sämtliche strittigen Punkte mit dem Stadtvogteiamt Kulmbach, zu denen unter anderem die Mühlschau in Steinenhausen sowie die Vogtei über die guttenbergischen Untertanen in Melkendorf, Zettlitz, Untersteinach und Weiher gehörten⁴²⁸. Die Freiherren v. Guttenberg zu *Untersteinach* unterrichteten ihren Lehenherrschaften, den Bischof von Bamberg, zwischen 1707 und 1775 mehrmals über Eingriffe des bayreuthischen Amtes Kulmbach in deren Vogteirechte, insbesondere hinsichtlich guttenbergischer Hintersassen in Untersteinach, Schwarzach und Melkendorf⁴²⁹. Wie unter anderem auch in Steinenhausen wurden die Gerichtsrechte der Ritterherrschaft Untersteinach durch das alte, seit dem 15. Jahrhundert bestehende Burggericht Guttenberg wahrgenommen, das über alle internen Teilungen hinweg das gemeinsame Gericht für alle Untertanen der Hauptlinie v. Guttenberg-Guttenberg bildete. Die Bezeichnung als „Burggericht“ drückt hierbei den besonderen Bezug zum Stammsitz Altguttenberg aus. Insoweit stellte die Existenz dieses Rechtsprechungsorgans ein „integratives, herrschaftsgebendes Moment des Rittergeschlechts“ dar⁴³⁰.

Wiederum Untertanen des Ritterguts *Steinenhausen* der v. Guttenberg waren betroffen, als der Kulmbacher Stadtvogt 1727 diese auf guttenbergischen Lehen in Melkendorf wegen einer „geringen Schlägerei“ bestrafte⁴³¹. In einem Schriftsatz an die v. Guttenberg zu Steinenhausen von 1731 führt der Kulmbacher Stadtvogt Vulpus aus, „daß dieselbe uf dero ersagten Ansitz zu Steinenhausen und den dahin gehörigen Lehen, weder zu Dorf noch Feld, und Inhalts Hofraith und Etters sie speciem quidem der Niedergerichtbar- oder Voigteylichkeit hergebracht und zu exerciren befugt“⁴³² seien.

Etliche redwitzische Untertanen der Ritterherrschaft *Oberdornlach* aus dem Hauptort wurden 1751 wegen „eines sehr geringen Frevels halben“, d.h. „losen Mauls“ und Schlägerei, vom Gerichtsknecht nach Kulmbach abgeführt⁴³³. Daraufhin veranlaßten weitere brandenburgische Eingriffe Georg v. Redwitz, bei seinem Lehenherrschaften, dem Bischof von Bamberg, Beschwerde zu erheben, worauf der Hofrat des Fürstentums Bayreuth 1752 gegenüber seinem Bamberger Pendant schriftlich klarstellte, daß „dem von Redwitz und seinen Vorfahren in denen vorkommenden Fällen, sie mögen sich gleich zur obern oder niedern Gerichtbarkeit qualificiret haben, nie einige Jurisdiction eingestanden worden, außer in feudalibus“⁴³⁴.

Im Jahre 1752 berichtete Anton Ulrich v. Ritterich zu Würzburg dem Bischof nach Bamberg, daß die Markgrafen die Vogtei über das bambergische

⁴²⁷ v. WALDENFELS, Waldenfels IV, 401.

⁴²⁸ StABa Oberland, Nr. 2004, Prod. 8.

⁴²⁹ StABa B 58/III, Nr. 11717, 11730.

⁴³⁰ RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 240 ff.

⁴³¹ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 44.

⁴³² StABa C 13, Nr. 8090/I (Schreiben vom 5.7.1731).

⁴³³ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 70.

⁴³⁴ StABa B 58/III, Nr. 7552.

Rittergut *Forstlahm* beanspruchten, obwohl aufgrund einer bischöflichen Bestätigung von 1685 für die Vorbesitzer, die v. Waldenfels („der Herr Marggraf auf unsern afterlehen-leuthen zu Forstlahm, außer der fraischlichen obrigkeit, keine weitere jura und bothmäßigkeit habe, und von jehnen von Waldenfels dieselbe mit thür und angel beschlossenen worden“), „Bayreuth dergleichen Befugnissen mit einigem Schein Rechtsens zu Forstlahm nimmermehr praetendiret werden könne“⁴³⁵.

Wenig später, im Jahre 1758, beklagte sich Georg Adam v. Varell zu *Burghaig* bei Markgraf Friedrich, daß einer seiner Untertanen in Burghaig, Johann Welsch, auf der Straße festgenommen und ins Kulmbacher Gefängnis geworfen worden sei. Hier würden durch den Kastner Friedrich Wilhelm Pensel „unumschränkte Ausschweifungen, auch unzuläßige Geldes-Erpressungen“ vorgenommen und dies „unter dem Schein erweiterter Hochfürstlicher Gerechtsame, in der That aber mehr aus einer unanständigen privat Passion“⁴³⁶.

Den Abschluß der an dieser Stelle lediglich exemplarisch dokumentierten markgräfllich-ritterschaftlichen Vogteidifferenzen soll die Inhaftierung eines guttenbergischen Untertanen im Schloß *Lindenberg* wegen Nichtbeachtung einer Vorladung sowie des Lindenerger Amtsskribenten durch den Gerichtsknecht zu Kasendorf 1764 bilden⁴³⁷.

Brennpunkte der Rechtspflege stellten insbesondere auch die Schankstätten in den Ortschaften des Untersuchungsbereichs dar. Naturgemäß wurden gerade dort zahlreiche Delikte begangen, die nachher gerichtlich zu ahnden waren. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß sich die Niedergerichtsbarkeit in Wirtshäusern oftmals zum eigenständigen Streit- und Verhandlungsgegenstand zwischen markgräflichen Ämtern und einzelnen Adelsherrschaften entwickelte. Zudem boten natürlich auch allein das Brau- und Schank- sowie das Beherbergungsrecht als besondere Einnahmequellen Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten.

Um die dargelegte strittige Niedergerichtsbarkeit ging es etwa bei der 1534 erfolgten Verhaftung etlicher Untersteinacher im Wirtshaus der v. Guttenberg zu *Untersteinach* durch den Kulmbacher Stadtvogt⁴³⁸. Für die Schenkstatt der v. Waldenfels in *Burghaig* hingegen war diesen markgräflischerseits bis 1572 „die pueß und frevel so dem mord halß und hand nicht anhengig zugelassen worden“⁴³⁹. Im guttenbergischen Wirtshaus zu *Kirchleus* hatte Lorenz (I.) v. Guttenberg im Jahre 1592 das Friedgebot bei Hochzeiten ausrufen lassen, worauf der Wirt vom Kulmbacher Stadtvogt in den Arrest nach Kulmbach gebracht wurde⁴⁴⁰. Gleichwohl berechnete der Besitz des Ritterguts Kirchleus bald darauf nicht nur zur Niedergerichtsbarkeit über die zwei Schenkstätten der v. Guttenberg-Kirchleus, sondern zudem über diejenige der v. Guttenberg-Steinenhausen im Hauptort. Dieses Vorrecht erreichten die v. Guttenberg zu Kirchleus schließlich per markgräflichen Rezeß von

⁴³⁵ StABa B 58/II, Nr. 2687 (Schreiben vom 2.1.1752).

⁴³⁶ StABa Oberland, Nr. 2034, Prod. 6 (Schreiben vom 15.2.1758).

⁴³⁷ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 94.

⁴³⁸ RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung, 238 Anm. 240.

⁴³⁹ StABa Oberland, Nr. 2015.

⁴⁴⁰ StABa C 2, Nr. 3688.

1624⁴⁴¹. Zwischen 1654 und 1668 ist eine Beschwerde des Christoph Adam v. Varell beim Bischof von Bamberg als seinem Lehensherrscher aktenkundig, daß die Kulmbacher Beamten auf der zum Rittergut *Untersteinach* gehörigen Schenkstatt zwar das Brauen und Schenken, nicht jedoch die Beherbergung zuließen⁴⁴². Ebenfalls an den Bamberger Fürstbischof wandten sich Maria Amalia v. Zedtwitz 1680 und Christoph Ludwig Lochner v. Hüttenbach siebenzig Jahre später mit dem Vorwurf, daß der Amtsvogt zu Kasendorf ihnen auf ihrem Rittergut *Lindenberg*, zu dem ein Wirtshaus gehörte, das Brau- und Schankrecht streitig mache⁴⁴³. Zudem sind dort zwischen 1703 und 1711 zahlreiche Übergriffe von Kasendorfer Amtsorganen hinsichtlich der „vogteylichen Jurisdiction“ belegt⁴⁴⁴. In *Steinenhausen* schwelte von 1700 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ein Streit zwischen den Markgrafen und den v. Guttenberg zu Steinenhausen, da der guttenbergische Verwalter das eingeräumte Braurecht für den „Haustrunk“ dazu genutzt hatte, im Viehstall des Schlosses eine Schenke einzurichten⁴⁴⁵. Im Wirtshaus zu *Oberdornlach* untersuchte der Kulmbacher Stadtvogt 1746 eine „leichte Schlägerei“ zwischen redwitzischen Untertanen⁴⁴⁶. Anlässlich einer blutigen Schlägerei an gleicher Stelle im selben Jahr zwischen ebenfalls redwitzischen Hintersassen beschwerte sich Ernst Georg v. Redwitz zuletzt beim Bamberger Domkapitel, daß dieses Delikt nun durch den Kulmbacher Stadtvogt Hannibal Kramer verfolgt werde, was „eine Beeinträchtigung meiner daisigen Gerechtsame ist, indem sich der vorgegangene Casus, nicht ad Centenam qualificiret, mithin der Stadt Vogtey Culmbach nichts angehet“⁴⁴⁷. Schließlich ist aus *Lindenberg* bekannt, daß der Amtsvogt zu Kasendorf im Jahre 1787 den Lochner'schen Hintersassen und Wirt zu Lindenberg, Andreas Pensel, festsetzte, weil dieser eine zuvor im Wirtshaus erfolgte leichte Schlägerei nicht angezeigt hatte⁴⁴⁸.

Ein beachtenswertes Konfliktpotential besaß offenkundig auch der Straftatbestand der Fornikation (vorehelicher Beischlaf), der von den Zollern im Zuge der Rechtsumschichtungen des 16. Jahrhunderts in die Hochgerichtsbarkeit gezogen worden war, von der fränkischen Reichsritterschaft hingegen zur vogteilichen Jurisdiktion gezählt wurde. Die angeführten Beispiele zeigen indes die massive Durchsetzung der markgräflichen Rechtsauffassung durch die entsprechenden Amtsträger in Kulmbach und Kasendorf. So arretierte beispielsweise der Kulmbacher Stadtvogt 1665/66 die Eltern eines der Fornikation schuldigen Untertanen der redwitzischen Ritterherrschaft *Oberdornlach* so lange, bis sich der flüchtige Sohn stellte⁴⁴⁹. Ebendort wurden erneut 1714/16 die Beteiligten einer Fornikation durch den Stadtvogt zu Kulmbach abgestraft, der diese unter der Drohung nach Kulmbach

⁴⁴¹ StABa C 13, Nr. 3636/I, fol. 8'; 3656 (Rezeß vom 24.2.1624).

⁴⁴² StABa B 58/III, Nr. 11702.

⁴⁴³ Ebd. Nr. 5724.

⁴⁴⁴ Ebd. Nr. 5704.

⁴⁴⁵ StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 177, Nr. 411/7.

⁴⁴⁶ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 57.

⁴⁴⁷ StABa B 58/III, Nr. 7552.

⁴⁴⁸ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 108.

⁴⁴⁹ StABa B 58/III, Nr. 7554.

führen ließ, „daß es dem Herrn von Redwitz und seinem Beamten, wenn sie sich darüber aushielten, ebenso ergehen könne“⁴⁵⁰. Weitere Ahndungen von Fornikationen durch das Stadtvogteiamt Kulmbach sind als 1722 erfolgte „Beschwerung“ des Ritterguts *Schmeilsdorf*⁴⁵¹ und 1731 vorgenommener „Jurisdiktionseingriff“ hinsichtlich des Schloßwächters und der Schloßviehmagd in *Steinenhausen*⁴⁵² überliefert sowie 1746 von Grunduntertanen des künßbergischen Ritterguts *Wernstein* in Schwarzach⁴⁵³ oder 1754 von varelischen Hintersassen in *Burghaig* auf Burghaiger Lehen bekannt. Dort machte daraufhin Georg Adam v. Varell in einem Schreiben an Markgraf Friedrich seiner Verärgerung Luft. Darin warf er dem Kulmbacher Stadtvogt Kramer vor, daß sich dieser „einer solchen unjustificirlich und unerlaubten Gewalt über meine erbgehuldigte Unterthanen in Burghaig an[maßet]“⁴⁵⁴. Ein ebenfalls anzuführender Fall dieser Art ereignete sich in *Lindenberg*, wo Carl Theodor Lochner v. Hüttenbach 1786 beim Bischof von Bamberg Beschwerde erhob, daß die Amtsorgane in Kasendorf die „hoen und niederen Gerichtsbarkeit zu Lindenberg anmaßlich führen“, nicht zuletzt wiederholt bei Fornikationen⁴⁵⁵.

Nicht zu unterschätzende Konfliktherde im Spannungsfeld reichsritterschaftlicher und landesfürstlicher Vogteiausübung bildeten auch die Dorf- und Gemeindeherrschaft als Gerichtsbarkeit für die Händel auf „Dorf, Feld und Gassen“, d.h. auf gemeindeeigenem, nicht grundherrlichen Boden, sowie der nah verwandte Kirchweihschutz als „Sicherheitsdienst“ des Kirchenpatrons. Auf beide Herrschaftselemente war das Interesse der fränkischen Reichsritterschaft und der Markgrafen in besonderer Weise gerichtet, vermittelte doch die Dorf- und Gemeindeherrschaft quasi den „Ausdruck öffentlich-rechtlicher Gewalt“ und der Kirchweihschutz die Möglichkeit zur augenfälligen Machtdemonstration⁴⁵⁶. Initiativen der Markgrafen, besagte vogteiliche Sonderbereiche in Orten an sich zu ziehen, wo sie reichsadeligen Vertretern zustanden, sind zwar vereinzelt auch im Kulmbacher Land feststellbar, waren jedoch nach Lage der Dinge offenbar erfolglos. Erstmals überliefert ist im Jahre 1515 ein Streit zwischen den Herren v. Wirsberg und dem markgräflichen Stadtvogt zu Berneck um den Kirchweihschutz in *Lanzendorf*, der schließlich vertraglich geregelt wurde. Demnach erhielt der Senior v. Wirsberg den strittigen Kirchweihschutz zwar zugesprochen, mußte diesen aber durch einen separaten, auf den Markgrafen vereidigten Vogt wahrnehmen lassen, der zudem die limitierte Cent besaß⁴⁵⁷. Die gewöhnlich auf der Ortsherrschaft basierende Einsetzung eines Schultheißens war 1541 in *Neudrossenfeld* zwischen Sigmund v. Wirsberg und den Markgrafen Georg d. Fromme und Albrecht Alkibiades umstritten. Ein Gesuch Sigmunds v. Wirsberg, dieses Recht wenigstens für seine Hälfte in An-

⁴⁵⁰ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 16.

⁴⁵¹ Ebd. Prod. 21.

⁴⁵² Ebd. Prod. 41.

⁴⁵³ Ebd. Prod. 61.

⁴⁵⁴ StABa Oberland, Nr. 2034, Prod. 3 (Schreiben vom 20.2.1754).

⁴⁵⁵ StABa B 58/III, Nr. 5733.

⁴⁵⁶ HOFMANN, HAB Neustadt-Windsheim, 23.

⁴⁵⁷ KUNSTMANN, Lanzendorf, 133.

spruch nehmen zu dürfen, wurde fürstlicherseits rigoros abgelehnt⁴⁵⁸. In der Zeit von 1641 bis 1662 sind Differenzen der v. Künßberg zu Wernstein mit dem Stadtvogt in Kulmbach hinsichtlich der Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie des Kirchweihschutzes in *Veitlahm* belegt, in deren Verlauf das Adelsgeschlecht vor dem Reichshofrat klagte, um ein kaiserliches Spezialprotektorium zu erwirken⁴⁵⁹. Doch sicherte erst der brandenburgisch-künßbergische Vergleich von 1685 Christian Ernst v. Künßberg sowohl die Dorf- und Gemeindeherrschaft als auch den Kirchweihschutz in *Veitlahm*⁴⁶⁰. In *Oberdornlach*, dem Hauptort des gleichnamigen bambergischen Ritterguts, stand 1713 die Dorf- und Gemeindeherrschaft zwischen den v. Redwitz und dem Fürstentum Bayreuth zur Debatte, so daß Georg Ernst v. Redwitz zu Burgkunstadt schließlich 1722 beim Bischof von Bamberg protestierte, daß das Haus Brandenburg sich „unterstäheth, [...] eine gantz – bothmeßige Subjection und Gemeinschaft zu erzwingen“⁴⁶¹. 1746 gab es anlässlich allgemeiner Vogteidifferenzen zwischen Georg Ernst und dem Stadtvogt zu Kulmbach noch immer die Oberdornlacher „Dorfs- und Gemeinherrschaft zu disputiren“, die faktisch bei den v. Redwitz lag⁴⁶². Probleme bei der Durchsetzung ihrer Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie des Kirchweihschutzes hatten auch die v. Künßberg zu Wernstein bzw. Schmeilsdorf in den Orten *Mainleus* bzw. *Schwarzach* 1727/30, wobei die Ortsherrschaft in Mainleus auch auf die Landstraße ausgedehnt werden sollte⁴⁶³. Noch 1736 belegen die Quellen eine „Turbation der künßbergischen Gerechtsame in Anführung des Kirchweihschutzes und Tanzes auf der Gemeinde Mainleus“⁴⁶⁴.

Steuer- und Wehrhoheit

Obgleich entsprechende kaiserliche Privilegien den Kantonen der Reichsritterschaft auch die Steuerhoheit über deren Mitglieder verbrieften, stieß insbesondere der fränkische Kanton Gebirg bei der Erhebung und Kollektion der Steuern auf dem Gebiet des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth auf den zum Teil erbitterten Widerstand der Zoller'schen Landesfürsten. Mit seinem grundsätzlichen Verbot der Besteuerung von reichsadelligen Gütern zugunsten der Ritterkasse des Orts Gebirg widersetzte sich Markgraf Christian bereits im Jahre 1609 eindeutig den kaiserlichen Bestimmungen⁴⁶⁵, konnte diese Maßnahme aber im vorgesehenen Umfang nicht durchsetzen. Gleichwohl gelang es den Zollern, dem Ritterkanton Gebirg das Steuerrecht auf den seit dem 16. Jahrhundert durch

⁴⁵⁸ „Es ist nicht alters herkommen und werden es nicht zulassen, denn noch in guter wissenschaft steht, von wem dir die gueter und das, was du von Drosenfelt zu lehen hast, hercome, auch wer hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die setzung und entsetzung der Schultheysen datzumal, auch bis hieher gehabt. Darum wollen wir dein begern nit stat gegen“ (zitiert nach RIEDELBAUCH, Drossenfeld, 270).

⁴⁵⁹ StABa Oberland, Nr. 2017.

⁴⁶⁰ StABa C 18/6b, Nr. 106, 383 f.

⁴⁶¹ StABa B 58/III, Nr. 7556.

⁴⁶² StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 57.

⁴⁶³ StABa C 7/V, Nr. 3693/94.

⁴⁶⁴ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 45 (Schreiben des Kulmbacher Stadtvogts an den Markgrafen vom 14.10.1727 und 7.7.1730).

⁴⁶⁵ HENLEIN-KRETSCHMANN I, 651 f.

Kauf oder Lehensheimfall an sie gelangten bzw. durch den Wechsel zur vogtländischen Ritterschaft verlorenen Rittergütern abspenstig zu machen. Reichsritterschaftliche oder kaiserliche Vorstöße zur Wiederherstellung der ursprünglichen Steuerverhältnisse konterte die markgräfliche Regierung regelmäßig mit der Anweisung an die Ämter, die vom Kanton zugestellten Steuerpatente „platterdings ohneröffnet“⁴⁶⁶ zurückzusenden und eine Klage vor dem Reichshofrat abzuwarten. Ein derartiges reichsgerichtliches Verfahren konnte sich bisweilen über Jahre oder gar Jahrzehnte hinweg erstrecken und zog überdies hohe finanzielle Aufwendungen nach sich. Allein diese Aussichten genügten oftmals, um mögliche Kläger abzuschrecken⁴⁶⁷.

Im Kulmbacher Land gewährt indes lediglich das Rittergut Burghaig einen Einblick in die dargelegte Problemstellung. Hier war mit Georg Adam v. Varell 1765 der letzte männliche Vertreter des Geschlechts verstorben, was zum Lehensheimfall der Ritterherrschaft führte. Gleichwohl bemühte sich der Ritterkanton Gebirg noch 1771, die markgräfliche Regierung sowohl zur Entrichtung der nach reichsritterschaftlicher Ansicht inzwischen aufgelaufenen Steuern in Höhe von rund 385 Gulden anzuhalten als auch weiterhin das Steuerrecht grundsätzlich zu behaupten. In einem entsprechenden Schreiben wies die Kantonsführung darauf hin, daß das Rittergut Burghaig „von jeher zur Reichsritterschaft gehörig war, und bis zum Absterben des letzten v. Varell seiner Ord- und Extraordinari-Steuern zu Unserer Rittertruhe ohnaus sezlich entrichtet hat“. Man fordere deshalb, daß der zuständige Beamte in Burghaig die mittlerweile „angeschwollenen Ord- und Extraordinari Rittersteuern also gleich, die künftigen hingegen von Jahr zu Jahr richtig abstoßen, und zu keinen fernerer Klagen Uns den unangenehmen Anlaß geben solle“⁴⁶⁸. Zwar ist der weitere Verlauf dieses Vorgangs nicht mehr überliefert, doch ist angesichts der stets konsequenten Haltung der Markgrafen in dieser Frage und der weiteren Besitzgeschichte des ehemaligen reichsritterschaftlichen Gutes Burghaig keinesfalls anzunehmen, daß der Kanton mit seinem Begehren durchdrang.

Im Gegensatz zum Hochstift Bamberg, aber auch zum Markgraftum Brandenburg-Ansbach, die sich in Verträgen von 1700 bzw. 1722 mit den Kantonen Gebirg und Baunach bzw. Altmühl über eine gemeinsame Besteuerung der alienierten und heimgefallenen Rittergüter einigten, endeten entsprechende Verhandlungen zwischen dem Kanton Gebirg und dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth zwischen 1721 und 1740 nicht zuletzt wegen der ablehnenden Haltung des ebenfalls involvierten hohenzollerischen Königshauses in Berlin ergebnislos. In diesem Zusammenhang bat König Friedrich Wilhelm I. von Preußen dem auf einen Ausgleich mit der fränkischen Reichsritterschaft bedachten Markgrafen Friedrich von Bayreuth am 20. März 1740 eindringlich, „die Sache in statu quo zu lassen, dero fürstl. Haußes lehn- und landesherrliche auch andere Jura und Regalien gegen den dortigen Landadel und die Reichs-Ritterschaft ferner zu behaupten, und da es nöthig, bey den höchsten Reichsgerichten zu verfechten [...],

⁴⁶⁶ Zitiert nach WINKLER, HAB Bayreuth, 238.

⁴⁶⁷ Ebd.

⁴⁶⁸ StABA C 5, Nr. 584, Prod. 2, 3 (Schreiben vom 22.1.1771, Kopie).

im übrigen aber sich durch den bey dem Reichshofrath in reichsritterschaftlichen Proceß-Sachen eingeführten rechts- und reichs-ordnungswidrigen Modum procedendi nicht abschrecken oder müde machen zu lassen, sondern andere Zeitläuften und Coniuncturen abzuwarten“. Im übrigen hob Friedrich Wilhelm I. hervor, daß die bisherige Rechtsprechung des Reichshofrats die bereits vor Abschluß des Westfälischen Friedens konsolidierten und heimgefallenen Güter in keinem Fall der erneuten Besteuerung durch den fränkischen Adel zugewiesen hatte⁴⁶⁹.

Schien der Normalfall der Erhebung und anschließenden Kollektation der Rittersteuern durch den Kanton Gebirg bei seinen immatrikulierten Mitgliedern im Untersuchungsraum im Regelfall relativ reibungslos verlaufen zu sein, so löste die ritterschaftliche Zwangsexekution bei säumigen Zahlern erneut Konflikte mit dem Fürstentum Bayreuth aus. Trotz der auf ein kaiserliches Privileg von 1652 gestützten prinzipiellen Rechtmäßigkeit der Durchführung waren es wohl die Begleitumstände und der dadurch entstehende äußere Eindruck, die den Widerstand der markgräflichen Verwaltungsorgane hervorriefen. Dementsprechende Nachrichten stammen erstmals aus dem Jahre 1670, wonach sich ein kurmainzischer Leutnant mit acht Reitern im Auftrag des Ritterkantons Gebirg nach Kulmbach begeben hatte, um in der Umgebung die Türkensteuer bei Reichsrittern, die diese noch nicht entrichtet hatten, per „Zwangsmittel“ zu kassieren. Unter dem Eindruck der Vorspiegelung eines niedrigeren Ranges durch den Offizier, womit seitens der Reichsritterschaft vermutlich die Intensität und Bedeutung des Eingriffs heruntergespielt werden sollte, aber auch der Existenz einer militärischen Abordnung dieser Größe, die vermutlich als Eingriff in die brandenburgische Wehrhoheit aufgefaßt wurde, untersagte die Amtshauptmannschaft Kulmbach alsbald jegliche diesbezügliche Aktivitäten, da diese „ohne gehörige anzeig“ beim Landesherrn zuvor erfolgt seien⁴⁷⁰. Gleichwohl beschwerte sich nur wenige Wochen später Anna Margaretha v. Oberländer bei Markgraf Christian Ernst über das Vorgehen reichsritterschaftlicher Exekutoren auf ihrem Gut Cottenau und bat ihn, das „landesväterliche Auge über dero Land und Leut zu beschützen“⁴⁷¹. Diese Formulierung dürfte mithin auch ein Hinweis darauf sein, daß die Ritterherrschaft Cottenau bereits seit einiger Zeit zur vogtländischen Ritterschaft gehörte, wodurch reichsritterschaftliche Steuerforderungen von vornherein unrechtmäßig waren. Mit der Begründung einer fehlenden markgräflichen „KonzeSSION“ wurde von der Amtshauptmannschaft Kulmbach weiteren 1674 und 1676 erfolgten Zwangseintreibungen reichsritterschaftlicher Steuern auf ihrem Gebiet, so etwa gegen reichsadelige Hintersassen in Kasendorf und Limmersdorf, widersprochen⁴⁷². Freilich blieben die erwähnten Differenzen offenkundig ungelöst, denn noch 1720 pflegten nach einem Bericht der Kulmbacher Amtshauptmannschaft an ihre nachgeordneten Behörden

⁴⁶⁹ WINKLER, HAB Bayreuth, 240 (mit Zitat).

⁴⁷⁰ StABa Oberland, Nr. 2054, Prod. 1 (Schreiben vom 29.7.1670).

⁴⁷¹ Ebd. Prod. 2 (Brief vom 16.9.1670).

⁴⁷² Ebd. Prod. 5, 7.

reichsritterschaftliche Exekutoren rückständige Steuern noch immer „mittelst angedrohter Einwürkung einer auswärtigen Miliz zu erpreßen“⁴⁷³.

Für zusätzlichen Zündstoff sorgten mitunter auch Sondersteuern, welche die Markgrafen aus unterschiedlichen Anlässen über einzelne Rittergüter des Reichsadels zu verhängen suchten. Belegt ist etwa die Erhebung einer sogenannten „Husarensteuer“ für die Untertanen der v. Guttenberg zu Guttenberg in den Orten Untersteinach, See und Melkendorf anlässlich von Truppeneinquartierungen 1753⁴⁷⁴ oder auch die Einziehung eines nach reichsritterschaftlicher Einschätzung „gewalthätig verlangten Beitrags zur Unterhaltung einiger Waisenkinder“ von Hintersassen des künßbergischen Ritterguts Danndorf in Aichig, Heinersreuth (bei Katschenreuth), Pölz und Affalterhof 1782⁴⁷⁵. Zumindest in den beiden geschilderten Fällen scheint die Amtshauptmannschaft Kulmbach als zuständige Behörde die Entrichtung der festgesetzten Beträge auch durchgesetzt zu haben.

Auch im Bereich der gewöhnlich mit dem Steuerrecht eng verbundenen Wehrhoheit sind Differenzen zwischen Vertretern der fränkischen Reichsritterschaft und den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth aktenkundig. Da die Militärhoheit über den Reichsadel im Untersuchungsraum lediglich korporativ durch den Ritterkanton Gebirg auszuüben war, lösten diesbezügliche separate Bestrebungen der v. Künßberg zu Wernstein auf diesem sensiblen Feld heftige Reaktionen der zollerischen Landesfürsten aus. So hielt sich in Wernstein Georg Christoph Werner v. Künßberg bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine aus seinen Lehenleuten gebildete Hausmiliz⁴⁷⁶. Offenbar dieser Familientradition folgend, stellte ab 1750 auch Karl Friedrich Erdmann v. Künßberg einen Ausschuß aus ungefähr zwanzig Untertanen auf, den er in den nächsten beiden Jahren unter anderem auch bei Vogteistreitigkeiten mit dem Stadtvogteiamt Kulmbach in Mainleus und Veitlahm einsetzte. Einem alsbald erlassenen brandenburgischen Verbot der Ausschußbildung folgte die mehrmalige Entwaffnung des künßbergischen Kontingents durch bayreuthische Kommandos und schließlich die Klage Karl Friedrich Erdmanns vor dem Reichshofrat in Wien. In einem daraufhin erfolgten Mandat teilte das höchste Reichsgericht im großen und ganzen wohl eher die künßbergische Sichtweise. Einen erneuten gewaltsamen Zusammenstoß zwischen einer Abordnung der v. Künßberg ohne Uniform und einem Kommando unter dem Kulmbacher Stadtvogt Kramer anlässlich der Veitlahmer Kirchweih am 25. Juli 1752, bei dem der Amtsvorsteher sogar verletzt wurde, nahm Markgraf Friedrich letztlich zum Anlaß, Karl Friedrich Erdmann v. Künßberg in Gewahrsam zu nehmen und dessen „höchststräfliche Empörung gegen seinen Landesfürsten und Lehen-Herrn“ mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000 Dukaten zu belegen. Nach der Entrichtung dieser Summe und der anschließenden Freilassung wandte sich v. Künßberg erneut an den Reichshofrat und veröffentlichte 1753 eine gedruckte „Gegen-Anzeige“, die seine Sicht der Dinge enthielt. Hierauf setzten die zuständigen markgräflichen Stellen schließlich 1756 ebenfalls

⁴⁷³ Ebd. Prod. 17 (Schreiben vom 7.3.1720).

⁴⁷⁴ StABa C 63, Nr. 1200, Prod. 80.

⁴⁷⁵ Ebd. Prod. 106.

⁴⁷⁶ ELSTNER, Künsberg, 248.

ein Druckwerk in Umlauf, das als „Acten- und Wahrheitsmäßige Erläuterung und Demonstration“ zum Ziel haben sollte, „solchen Undanck und vermessene gegnerische Ausschweifungen nun in ein näheres Licht zu setzen, dann das Publicum von dem wahren Zusammenhang der Sache genauer und gründlicher zu informiren“. Als faktisches Rechtsgutachten angelegt, begründet diese Schrift nochmals öffentlich und geradezu exemplarisch den brandenburgischen Anspruch auf die Landeshoheit auf der Grundlage der Hochgerichtsbarkeit und resümiert abschließend, daß auch Karl Friedrich Erdmann v. Künßberg „kein Immediater von Adel, sondern ein brandenburgischer Diener und Landsaß“ sei⁴⁷⁷.

Kirchenhoheit

Konnte die Formulierung, durch welche die Reichsritterschaft in den Augsburger Religionsfrieden von 1555 einbezogen worden war, durchaus noch als lediglich persönliche Religionsfreiheit ihrer Mitglieder gedeutet werden, so sprachen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648 der Adelskorporation diesmal unmißverständlich das „jus reformandi“ und damit die volle Kirchengewalt zu. Deren Bedeutung resultierte bereits seit den Bestimmungen von 1555 insbesondere aus der Verknüpfung mit der Landeshoheit. Da aber angesichts der komplexen Herrschaftsverhältnisse in Franken das Prinzip „cuius regio – eius religio“ bisweilen nur sehr schwer anwendbar war, erforderte die letztendliche Durchsetzbarkeit der Kirchenhoheit in der Regel zumindest Ortsvogtei und Patronat der Reichsritter. Dies hatte zur Konsequenz, daß das Interesse aller am Prozeß der frühneuzeitlichen Herrschaftsbildung Beteiligten nach wie vor auch auf die Patronatsrechte gerichtet blieb⁴⁷⁸.

Innerhalb des obergebirgischen Territoriums der Zollern zielten deren machtpolitische Expansionsbestrebungen unter anderem auch auf die kirchlichen Gerechtsame des Adels⁴⁷⁹. Hierbei ging es entweder von vornherein um die Episkopalrechte an sich oder aber die noch von einigen reichsritterschaftlichen Familien ausgeübten Pfarrpatronate – und hier im besonderen um die unterschiedliche Ausgestaltung der Befugnisse bei der Pfarrbesetzung. Freilich stellte der Kirchensatz in den Zeiten frühmoderner „Staatsbildung“ im Hinblick auf seine lange Tradition gleichsam ein Fossil dar, das demzufolge „in der protestantischen Kirchenverfassung einen ebenso exzentrischen Platz [...] wie in der katholischen“⁴⁸⁰ einnahm.

Obgleich es den Adelsgeschlechtern der v. Künberg bzw. v. Guttenberg im Kulmbacher Land gelungen war, die Patronatsrechte über ihre Pfarreien Harsdorf, Schwarzach und Veitlahm bzw. Kirchleus und Melkendorf dau-

⁴⁷⁷ StABa C 7/V, Nr. 3694; C 17/III, Nr. 33, Prod. 10, fol. 96–133. Zum Vorgang insgesamt vgl. auch StABa Oberland, Nr. 1782.

⁴⁷⁸ RIEDENAUER, Reichsritterschaft und Konfession, 198 f., 231; BAUER, Reichsritterschaft, 199 f., 209. Zur Konfessionalisierung in der fränkischen Reichsritterschaft vgl. Wolfgang WÜST, Reformation und Konfessionalisierung in der fränkischen Reichsritterschaft. Zwischen territorialer Modernisierung und patriarchalischer Politik, in: ZBLG 65, Heft 2 (2002), 409–446.

⁴⁷⁹ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 280.

⁴⁸⁰ SIEGLERSCHMIDT, Territorialhoheit und Kirchenregiment, 253.

erhaft zu behaupten, übten am Ende lediglich die Freiherren. v. Künßberg-Wernstein zu Wernstein und Schmeilsdorf in ihren Pfarreien Veitlahm und Schwarzach auch wirklich die unumschränkte Kirchengewalt aus. Während die Rittergüter Wernstein und Schmeilsdorf dort gleichzeitig auch die Dorf- und Gemeindeherrschaft innehatten, standen der fränkischen Reichsritterschaft diese Befugnisse in Melkendorf, Harsdorf und Kirchleus nicht zu, so daß die dortigen Pfarreien vermutlich noch im 16. Jahrhundert unter die Kirchenhoheit des markgräflichen Konsistoriums in Kulmbach fielen. Vereinzelt findet in den Quellen zudem auch der hohe Stellenwert der Ehegerichtsbarkeit Anklang, den diese innerhalb der geistlichen Rechtsprechung besaß.

Legt man ein etwas genaueres Augenmerk auf die Pfarreien *Veitlahm* und *Schwarzach*, so ist festzustellen, daß erste Differenzen zwischen den v. Künßberg und den Zollern 1602 belegt sind. In diesem Jahr protestierten brandenburgische Amtsorgane gegen ein Urteil Georgs (IV.) v. Künßberg zu Wernstein, der in einer Heiratssache zweier künßbergischer Hintersassen in Veitlahm und Mainleus als Ehegerichtsinstanz aufgetreten war⁴⁸¹. Im Jahre 1663 stellte die Regierung in Bayreuth in einer Note an die Amtshauptmannschaft Kulmbach anläßlich einer strittigen, jedoch nicht näher bezeichneten Kirchensache eines künßbergischen Untertanen in Schimmendorf fest, daß „Georg Christoph von Künßberg zu Wernstein, rittmeister, und seine gebrüder, die jura episcopalia und ecclesiastica ihnen uff ihren pfarren in unserm territorio zu arrogiren, und unß zu entziehen vermeinen“⁴⁸². Doch auch auf dem Kirchensektor brachte letztlich der zollerisch-künßbergische Vergleich von 1685 eine Lösung der problematischen Fragen. Hierin billigte Markgraf Christian Ernst seinem künßbergischen Namensvetter unter anderem die „jura ecclesiastica“ über die Pfarrei Veitlahm zu, was gleichzeitig zur Einstellung eines diesbezüglichen Verfahrens vor dem Reichshofrat führte⁴⁸³. Obgleich nicht näher überliefert, muß auch die Kirchengewalt in der Pfarrei Schwarzach einen ähnlichen Entwicklungsverlauf genommen haben. Jedenfalls fehlt in beiden Fällen jeglicher Hinweis auf eine kirchenrechtliche Unterordnung gegenüber dem markgräflichen Konsistorium⁴⁸⁴.

Anlaß zu weiteren Konflikten bot noch eine weitere Pfarrei der v. Künßberg in *Harsdorf*. Hier setzten bereits 1595 Beschwerden des Stadtvogteiamts Kulmbach ein, welche etwa die „attentirte eigenmächtige einsetzung eines pfarrers“ durch den Senior Georg (IV.) v. Künßberg als Patronatsherrn und damit den Umfang der Pfarrbesetzungsrechte sowie die künßbergischen Einnahmen aus Kirchengütern zum Inhalt hatten⁴⁸⁵. Eine vertragliche Einigung über die bislang strittigen Episkopal- und Patronatsrechte in den Pfarreien Harsdorf und Emtmannsberg erzielten die v. Künßberg schließlich mit Markgraf Christian im Jahre 1616. Demnach erhielt der Älteste v. Künßberg als Patronatsherr unter den Voraussetzungen der evangelischen Religionsausübung und der jeweils vorherigen Bekanntgabe an das mark-

⁴⁸¹ StABa C 2, Nr. 3453.

⁴⁸² StABa Oberland, Nr. 1851 (Schreiben vom 26.3.1663).

⁴⁸³ StABa C 18/6b, Nr. 106, 383 f.

⁴⁸⁴ Vgl. SIMON, Evangelische Kirche.

⁴⁸⁵ StABa Oberland, Nr. 1995.

gräfliche Konsistorium das uneingeschränkte Recht der Pfarrbesetzung und -entsetzung zugesprochen, allerdings unter der Maßgabe, daß sie „hierzue befugte ursachen hatten“. Hingegen oblag dem fürstlichen Konsistorium die Ausübung der „hergebrachten geistlichen jurisdiction und juribus episcopalibus“ in den genannten Pfarreien. Weiterhin sollte eine beim Reichskammergericht anhängige Klage bezüglich der strittigen Kirchenfragen in Harsdorf zurückgezogen und die Rechtsverhältnisse in beiden Pfarreien durch einen formalen fürstlichen Lehenbrief für die v. Künßberg klargestellt werden⁴⁸⁶.

Als letztlich unüberbrückbar erwiesen sich andere zollerisch-künßbergische Gegensätze – beispielsweise hinsichtlich der Pfarrei *Hutschdorf*, wo die Herren v. Künßberg zu Thurnau die Patronatsrechte innehatten. Anlässlich der im Jahre 1600 vakanten Pfarrstelle dort beriefen sich die markgräflichen Räte auf der Plassenburg auf einen mit den Förtschen als Mitstiftern der Pfarrei errichteten Vertrag von 1529, nach dem das Adelsgeschlecht – und infolgedessen auch dessen Erben – bei der Neubesetzung der Pfarrstelle in Hutschdorf zwar „die evokation ungehindert haben, doch daß dagegen der neue pfarrer in alle weeg zu Culmbach in der examination unwidersprechlich stehen soll“. Demzufolge wiesen die Räte die nachgeordneten Amtsorgane an, einer selbständigen Besetzung der Pfarrei durch die v. Künßberg entgegenzutreten⁴⁸⁷. Als eine solche im Jahr darauf dennoch durch die v. Künßberg erfolgt war, berief man offenbar auch markgräflicherseits einen Geistlichen, wobei der künßbergische Pfarrer Georg Reuschel gleichzeitig gewarnt wurde, daß er „bey vermeidung der herrschafft höchsten straff und ungnad [...] den brandenburgischen eingesetzten pfarrer kein hinderung noch eintrag thun soll“⁴⁸⁸. Ohne sichtbares Ergebnis bleibt der Vorgang um die turbulente Pfarrbesetzung in Hutschdorf bis 1607 aktenkundig. Zuletzt lag 1770 neben der gleichen Problematik die grundsätzliche Bestimmung der Patronats-herrschaft vor dem Reichshofrat in Wien zur Entscheidung an, da sich die v. Künßberg infolge der fortwährenden Störungen „durch die Superintendur Culmbach in ihren possessionibus alleräußerst turbiret, dann geschränckt“ sahen. Die Konfiszierung des Dokumentenschranks des Hutschdorfer Pfarrers zur künßbergischen Beweissicherung durch den Thurnauer Amtsvogt Meyer hatte schließlich zur Folge, daß Meyer und sein Sohn markgräflicherseits in Haft genommen wurden. Ein kaiserliches Mandat hinsichtlich der rechtshängigen Streitfragen erfolgte jedoch offenkundig nicht⁴⁸⁹, so daß

⁴⁸⁶ StABa C 17/IV, Nr. 360 (Vertrag vom 8.2.1616, Kopie). Der Ausgleich gewährt darüber hinaus einen Einblick in die unterschiedlichen und aufgesplitterten Teilrechte der Pfarrbesetzung. Demnach besaßen die v. Künßberg in Harsdorf und Emtmannsberg die Befugnis, einen Geistlichen beim fürstlichen Konsistorium zu nominieren (= benennen) und präsentieren (= vorzuschlagen). Letzteres examinierte (= überprüfte), konfirmierte (= bestätigte), ordinierte (setzte kirchlich ein) und instituierte (setzte weltlich ein) dann den Kandidaten. Einem Inspektions- und Visitationsrecht des Konsistoriums stand noch die Befugnis der v. Künßberg gegenüber, den Kleriker im Bedarfsfall zu destituieren oder removieren (= absetzen).

⁴⁸⁷ StABa Oberland, Nr. 1992, Prod. 3 (Schreiben vom 27.11.1600).

⁴⁸⁸ Ebd. Prod. 15.

⁴⁸⁹ HHStAW Obere Registratur, K 492/2.

es 1774 erneut zu Querelen zwischen der Superintendentur Kulmbach und den v. Künßberg zu Thurnau kam, bei denen es um das Präsentationsrecht in bezug auf den einzusetzenden Kleriker in Hutschdorf ging⁴⁹⁰. Dagegen stand zumindest die geistliche Gerichtsbarkeit, also Kirchenggerichtsbarkeit, offenbar von Beginn an unstrittig auf Seiten Brandenburgs.

Bereits im Spätmittelalter ist eine Einflußnahme der Markgrafen auf die unter dem Patronat des Seniors v. Guttenberg-Guttenberg stehende Pfarrei in *Melkendorf* erkennbar. Zwar besaßen die v. Guttenberg dort das Präsentationsrecht, doch nahmen die Zollern insbesondere auf der Grundlage ihrer Orts- und Vogteiherrschaft das Kirchenregiment für sich in Anspruch. Die baldige Konsequenz waren eine Reihe von Streitigkeiten – so etwa beim erzwungenen Einlaß markgräflicher Visitatoren 1558/59 oder bei der Pfarrbesetzung 1572/73 bzw. 1625. Das Reichskammergericht, das man unterdessen angerufen hatte, regelte die offenen Fragen 1627 in einem Mandat schließlich dahingehend, daß dem Ältesten v. Guttenberg neben dem Nominations- und Präsentations- auch das Entsetzungsrecht über den jeweiligen Kleriker in Melkendorf zugestanden wurde, den Markgrafen hingegen dessen Ex-amination und Ordination sowie die vollständige geistliche Gerichtsbarkeit. Gleichwohl schloß diese Regelung spätere, bis in das 18. Jahrhundert hineinreichende Konflikte hinsichtlich der Melkendorfer Pfarrvisitation nicht aus⁴⁹¹.

Unterschiedliche Auffassungen über die Kirchengewalt und die Aufteilung des Pfarrbesetzungsrechts herrschten auch bezüglich der Pfarrei *Kirchleus*, wo der Senior der v. Guttenberg-Kirchleus das Patronat ausübte. Deutlich wurden diese Meinungsunterschiede, als Georg Christoph v. Guttenberg zu Fischbach 1698 beabsichtigte, den Kirchleuser Geistlichen ohne Absprache mit dem markgräflichen Konsistorium seines Amtes zu entheben. Ein kurz darauf verfaßter Schriftsatz der Amtshauptmannschaft Kulmbach brachte zum Ausdruck, daß es den v. Guttenberg „keines weges zukomet oder ihnen von uns eingestanden wird, unser deß orts wohl her beachtes episcopal recht propria autoritate zu turbiren“⁴⁹². Um eben jenes „jus episcopale“ bemühte sich Georg Christoph v. Guttenberg in der Folgezeit, doch wurden diesbezügliche Vorstöße 1701 von der Amtshauptmannschaft Kulmbach mehrmals abgelehnt⁴⁹³. Gleichwohl verfügten die Freiherren v. Guttenberg in Kirchleus am Ende der Markgrafenzeit zumindest über das Patronat in Gestalt des Vokations- (= Ausrufungs-) und Präsentationsrechts⁴⁹⁴.

b) Differenzen mit dem Hochstift Bamberg

Angesichts des nicht sonderlich umfangreichen, zu Ritterlehen ausgegebenen bambergischen Streubesitzes im Westen des Untersuchungsraums treten Streitfälle zwischen der fränkischen Reichsritterschaft und dem Bischof

⁴⁹⁰ StABa C 7/VI, Nr. 3700.

⁴⁹¹ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, 272, 274 f., 280–283; StAWü Schloßarchiv Kirchlauter K 7, Nr. 18, Fasz. 10 ff.

⁴⁹² StABa Oberland, Nr. 1698.

⁴⁹³ Ebd. Nr. 1710.

⁴⁹⁴ StABa C 13, Nr. 3656.

von Bamberg, der hierbei zumeist durch sein Amt Weismain vertreten wurde, dementsprechend selten auf. Belegt sind solche Konflikte in erster Linie für die im Grenzgebiet gelegenen Rittergüter Wernstein, Schmeilsdorf und Lindenberg – und bei diesen vornehmlich im Bereich der Vogtei.

Als einschlägige Rechtsinstanz der Ritterherrschaft *Wernstein* trat anlässlich von Erbschaftstreitigkeiten zwischen bambergischen und künßbergischen Untertanen in Baiersdorf (LK Lichtenfels) und Hitzmain 1591 ein Burg- und Helfgericht in Schwarzach hervor, das Georg (IV.) v. Künßberg in dieser Streitsache für zuständig erklärte („wann meine gericht in Schwarzach angingen“)⁴⁹⁵. Das ritterschaftliche Rechtsprechungsorgan, das sich aus bauerlichen Schöffen zusammensetzte, auf der Schenkstatt in Schwarzach zusammentrat und ein Appellationsrecht zum Landgericht Bamberg besaß, existierte bereits im 15. Jahrhundert und hatte offenbar bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges Bestand⁴⁹⁶. Um seine Besitz- und Rechtspositionen gegenüber den ungleich mächtigeren Nachbarn, den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth sowie den Bischöfen von Bamberg, zu sichern, erwirkte Georg (IV.) v. Künßberg schließlich einen kaiserlichen Schutz- und Schirmbrief, den er im Jahre 1602 sowohl der markgräflichen als auch der hochstiftischen Kanzlei vorlegte. Dabei blieben offenbar in Bamberg ähnlich heftige Reaktionen wie in Kulmbach aus⁴⁹⁷.

Probleme der v. Künßberg zu *Wernstein* bzw. *Schmeilsdorf* hinsichtlich des Kirchweihschutzes in Veitlahm bzw. Schwarzach gab es offensichtlich nicht nur mit brandenburgischen, sondern auch mit bambergischen Ämtern. So trugen sich etwa 1648 anlässlich der Schwarzacher Kirchweih bei deren Überwachung „tumult und differentz“ mit Vertetern des bambergischen Amtes Weismain zu⁴⁹⁸. Noch im gleichen Jahr ergingen in dieser Angelegenheit scharfe Protestnoten Bischof Melchior an die Gebrüder Georg Christoph, Julius Hektor und Hans Heinrich v. Künßberg⁴⁹⁹.

Ebenfalls Konflikte mit dem Amt Weismain resultierten aus der Begehung des Centdistrikts durch den dortigen Vogt, die diesen teilweise auch in die Orte Schmeilsdorf, Danndorf, Buchau und Lindenberg führte. Im Jahre 1700 berichtete der Vogt zu Weismain dem bambergischen Statthalter Carl Sigmund v. Aufseß von Protesten der in den genannten Orten ansässigen Reichsritter und daß diese „nicht gestatten wollen, künftig hin bey mehres vornehmenden streifen mit bewehrter handt durch ihre dorfschaften und lehen zu ziehen“. Er erkundigte sich deshalb, wie er sich „wieder vornehmenden streifen zur verhalten [habe], ob die adeliche dorfschaften zu übergehen, oder wie von alters denen amtsdorfschaften gleich zu durchstreifen [seien]“⁵⁰⁰. Leider ist der weitere Fortgang des Geschehens nicht bekannt.

⁴⁹⁵ StAbA C 2, Nr. 3450.

⁴⁹⁶ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 51. Vgl. auch StAbA G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 36 ff. mit Kopial- und Gerichtsbüchern des „burck-, helf- und lehengerichts“ in Schwarzach aus der Zeit zwischen 1422 und 1645.

⁴⁹⁷ StAbA C 2, Nr. 3455. Zu den Vorkommnissen in Kulmbach vgl. oben 468 Anm. 407.

⁴⁹⁸ StAbA B 67/XVII, Nr. 421.

⁴⁹⁹ StAbA C 7/V, Nr. 31 (Schreiben vom 23.6. und 17.7.1648).

⁵⁰⁰ StAbA B 67/XVII, Nr. 490.

Reichsritterschaftliche Differenzen mit Bamberg im Vogteibereich werden nochmals 1773 in *Lindenberg* offenkundig, wo der Vogt zu Weismain den Lochner'schen Untertanen Andreas Drescher in dessen Wirtshaus in Lindenberg wegen eines Viehdiebstahls in Burgkunstadt festnahm und mit „bewehrter Mannschaft“ in die Fronveste nach Weismain führte⁵⁰¹.

⁵⁰¹ Ebd. Nr. 2863.

F. Zwischen fränkischer Reichsritterschaft und fränkischem Grafenkolleg: die Adelherrschaft Thurnau

I. Einführung: Quellensituation, Forschungsdefizite und Struktur der Herrschaft Thurnau

Eine schmale Quellengrundlage bezüglich der Adelherrschaft Thurnau ist nicht nur für die Ära der Förtsche bis 1564 zu beklagen, sondern darüber hinaus für die gesamte frühe Neuzeit. Dies hat zur Konsequenz, daß manche herrschaftsgeschichtliche Aspekte der frühneuzeitlichen Herrschaft Thurnau nur unscharf zutage treten. Betroffen davon sind z.B. konkrete Güterbeschreibungen im Rahmen des Besitzübergangs an die förtschischen Erben, die näheren Umstände der sich anschließenden Besitzaufteilung der förtschischen Rittergüter Thurnau, Peesten, Obermenchau und Partenfeld, die besitzrechtliche Qualität von Gütern sowie die spätere Ämterbildung durch die v. Giech. Hinzu kommt die Entstehung zentraler Behörden sowie grundsätzlich die Funktionsweise der Rechtspflege. Ebenfalls Nachholbedarf besteht hinsichtlich der Erkennbarkeit von Besitzverschiebungen innerhalb der die Adelherrschaft Thurnau bildenden Rittergüter oder der näheren Ausleuchtung von Rechtskonflikten, die sowohl im Innenverhältnis zwischen den v. Giech und v. Künßberg als auch im Außenverhältnis zum Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth oder Hochstift Bamberg gegeben waren. Möglicherweise bedarf zudem der organisatorische Status der nach der künßbergisch-giechischen Trennung von 1576 hervorgetretenen künßbergischen Güter einer eindeutigen Klärung bzw. Konkretisierung. Wenn die v. Künßberg in der Literatur bislang gemeinhin als Mitinhaber der Gesamtherrschaft Thurnau bezeichnet werden, so trifft diese Aussage die tatsächliche Sachlage nicht exakt, denn ein Mitbesitz bestand allenfalls auf der Basis des alten förtschischen Ritterguts Thurnau. Auch wirft die Konstellation, daß die v. Künßberg sich mit den v. Giech einerseits die Thurnauer Burg teilten und über den Markt gemeinsam herrschten, andererseits aber über umfangreichen, ausschließlich selbst verwalteten Güterbesitz in der Umgebung verfügten, durchaus die Frage auf, in welchem Verhältnis die künßbergische Verwaltungsorganisation eigentlich zur Gesamtherrschaft Thurnau stand. Jedenfalls geben die Quellen erst seit 1731, also dem Zeitpunkt des Ankaufs des künßbergischen Anteils an Thurnau und weiterer Güter, Auskunft über ein eigenständiges künßbergisches Rittergut Thurnau.

Ursache der angesprochenen Misere war bislang die Unzugänglichkeit des noch existierenden Schloßarchivs Thurnau, das von Johann Christian Frei-

herr Hiller v. Gaertringen als dem Erben der Grafen von Giech seit längerer Zeit in einem Magazin im nahe Hollfeld (LK Ebermannstadt) gelegenen Ort Weiher eingelagert worden war. Erst der Erwerb dieses Adelsarchivs durch den Freistaat Bayern 2003 ermöglichte dessen Verbringung in das Staatsarchiv Bamberg im Dezember des gleichen Jahres. Da es jedoch noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, die Thurnauer Bestände für die Benutzung durch die Öffentlichkeit freizugeben, kommen diese Entwicklungen für die Fertigstellung dieser Arbeit bedauerlicherweise zu spät¹.

Mit der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung als „Adelsherrschaft“ bzw. „Herrschaft“ verband sich im Falle Thurnaus ein Konglomerat an Besitzkomplexen samt Rechten, welches die ehemals förttschischen Rittergüter Thurnau, Peesten, Obermenchau und Partenfeld sowie die ursprünglich bereits giechischen Rittergüter Buchau, Wiesentfels, Krögelstein und Wölkendorf in den alten Landkreisen Kulmbach, Ebermannstadt und Bamberg einschloß. Das Giech'sche Familienarchiv weist zudem mit Grünwehr, (Ober-)Brunn, Freudeneck, Prügel, (Burg-)Ellern-(Giech-)Kröttendorf und Niederlind (heute Unterlind, Thüringen) in den Landkreisen Kulmbach, Bamberg, Lichtenfels und Staffelstein sowie in Thüringen weitere, zumindest zeitweilige Besitzungen aus, die zumeist entfernter lagen, wobei deren Verwaltung vereinzelt sogar von Thurnau aus erfolgt sein könnte². Doch sind angesichts der aufgezeigten Unzulänglichkeiten in der Überlieferung insbesondere herrschaftsgeschichtliche Erkenntnisse aus der Perspektive der einzelnen Rittergüter nur sehr schwer zu gewinnen. Darüber hinaus ist auch die Darstellung von Interdependenzen zwischen einzelнем Rittergut und Gesamtherrschaft nicht in ausreichendem Maße möglich.

II. Das Erbe der Förttsche: Übergang der Adelsherrschaft Thurnau an Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg – Erste Jahre der gemeinschaftlichen Verwaltung bis zur Aufteilung des Besitzes (1564–1576)

1) *Die Erbmasse: Güter und Rechte*

In das Erbe des 1564 verstorbenen Georg Förttsch, der als letzter männlicher Vertreter des Geschlechts den Gesamtbesitz vereinigt hatte, traten die drei noch lebenden Töchter des bereits 1551 verstorbenen Wolf Förttsch v. Thurnau, Barbara, Ursula und Anastasia, sowie deren Ehegatten. Schon im Vorfeld des Erbfalls, nämlich am 22. September 1558, hatten sich Hans Georg v. Giech zu Buchau, bambergischer Amtmann zu Niesten und Ehemann Barbaras, sowie Hans Friedrich (I.) v. Künßberg, Amtmann zu Kro-

¹ Zwar war der Verfasser von April 2006–März 2011 mit der Ordnung und Verzeichnung des Giech-Archivs im Staatsarchiv Bamberg betraut, doch können in diese Untersuchung allenfalls noch erste Erkenntnisse aus den Rechnungen bzw. einigen Akten einfließen. Vgl. hierzu Rüdiger BARTH, Das Archiv der Grafen von Giech zu Thurnau. Erschließung und erste Einblicke anhand der Rechnungen: Die Verwaltungsorganisation der Herrschaft Thurnau, in: ZBLG 72/1 (2009), 19–47.

² Ebd. 21.

nach und verheiratet mit Ursula, für 2.000 Gulden frk. von Markgraf Georg Friedrich vorsorglich die „Erbgerechtigkeit am Markt Thurnau samt dem Halsgericht“ bestätigen lassen³. Da hiermit jedoch allenfalls ein grundsätzliches Anerkenntnis des Erbrechts erfolgt war und sich dieses lediglich auf den Allodialbesitz der Förtsche bezog, waren weitere Maßnahmen der Erben erforderlich, um sich den Gesamtkomplex der förtschischen Güter und Rechte zu sichern.

Dementsprechende Initiativen gingen fortan ebenfalls nur von Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg aus, da Sigmund Fuchs v. Rügheim, der Ehegatte der dritten erbberechtigten Schwester Anastasia, schon 1564 verstorben war und sich dessen Hinterbliebene bis 1567 mit 12.000 Gulden abfinden ließen⁴. Noch 1564, kurz nach dem Ableben Georg Förtschs, erwarben Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg gemeinsam für 7.200 Gulden frk. unter anderem die brandenburgischen Mannlehen der Förtsche in Dörnhof (bei Peesten), Großenhül, Heubsch, Hutschdorf, Obermenchau, Peesten, Pleofen, Proß, Reuth, Schirradorf und Welschenkahl. An diese Güter schlossen sich weitere brandenburgische Afterlehen in über 60 Ortschaften an⁵.

Neben den brandenburgischen kauften die Erben für 14.000 Gulden frk. bald auch die an das Hochstift Bamberg heimgefallenen Lehen zurück⁶. Die zu diesem Zweck ebenfalls noch 1564 aufgenommenen Verhandlungen verzögerten sich jedoch erheblich, weil Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg zur Beweissicherung die alten förtschischen Lehenbücher nicht aus der Hand gaben. Ihre Vorsicht begründeten beide damit, daß unter anderem auch „das Eigene darin geschrieben stehet“⁷. Nach langwierigen Verhandlungen und der Zusage der künftigen Herren zu Thurnau, dem Hochstift überdies die ehemaligen Allodialbesitzungen der Förtsche zu Lehen aufzutragen, kam es schließlich 1566 zu einer Einigung der Beteiligten. Gemäß dem bambergischen Lehenbrief vom 22. Februar teilten sich Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg nun im Untersuchungsraum den Besitz an Schloß und Markt Thurnau sowie Gütern in Berndorf, Felkendorf, Limmersdorf, Partenfeld und Untermenchau. Hinzu traten verstreute Anwesen in Azendorf, Leesau, Neudorf und Welschenkahl sowie die Pfarreien Thurnau, Azendorf und Limmersdorf nebst einigen Pfründen⁸.

³ Zitiert nach v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 15.

⁴ StABa C 17/IV, Nr. 330 (Kaufbrief von 1567, Kopie).

⁵ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 15; SCHWARZ, Giech, 12. Vgl. HÄNLEIN-KRETSCHMANN II, 412 f. mit einer Aufzählung der Orte mit brandenburgischen Afterlehen.

⁶ StABa A 205/III, Lade 754, Nr. 412; LOOSHORN V, 64 f.

⁷ SCHWARZ, Giech, 11 (mit Zitat).

⁸ StABa A 205/III, Lade 754, Nr. 411, 414. Demnach ist in den einzelnen Orten folgender häuslicher Güterbesitz feststellbar: Thurnau: 1 Mühle, 1 Hammer, 2 Schafflecken, 1 Schenkstatt, 1 Bräuhäus, 1 Badstube, 3 Läden mit 2 Söldenhäuslein, 105 Häuser (insgesamt 120 Haushaltungen); Berndorf: 4 Höfe, 3 Halbhöfe, 6 Sölden, 2 Gütlein, 2 Häuslein (= 20 Mannschaften); Felkendorf: 2 Güter, 3 Sölden, 1 Halbsölde (= 11 Zinsleute); Limmersdorf: 3 Höfe, 1 Gut, 1 Halbgut, 1 Gütlein, 4 Sölden, 3 Halbsölden, 12 Häuser; Azendorf: 4 Höfe, 1 Sölde; Leesau: 1 Hof, 1 Sölde; Neudorf: 1 Sölde; Welschenkahl: 2 Höfe.

Für weitere 4.500 Gulden frk. erhielten die Erben darüber hinaus die ehemaligen bambergischen Afterlehen der Förtsche mit zusätzlichem Streubesitz in 84 Ortschaften⁹.

Mit der 1558 bei Markgraf Georg Friedrich erreichten Zusicherung der Halsgerichtsbarkeit in Thurnau im Rahmen eines prinzipiellen Erbrechts über den Ort trugen Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Entwicklungen bis zum Beginn der frühen Neuzeit Rechnung. Seit dem einsetzenden Spätmittelalter hatten die Burg- und späteren Markgrafen mit den Bamberger Bischöfen um die Hochgerichtsrechte der Förtsche in und um Thurnau gerungen. Der Crailsheimer Rezeß von 1539 und die zwei Jahre später vorgenommene Bestätigung durch Kaiser Karl V. schienen die Streitfrage letztendlich zugunsten der Zollern entschieden zu haben, denn diese durften den Förtschen die Blutgerichtsbarkeit forthin als Reichsafterlehen überlassen. Damit hatten die Markgrafen ein elementares Herrschaftsrecht an sich gezogen, das nach ihrem Rechtsverständnis die Landesobrigkeit begründete und den Förtschen ursprünglich eigentlich von Bamberg verliehen worden war.

Daß das Hochstift die Rechtslage zu Beginn der Frühneuzeit jedoch keineswegs als verbindlich und endgültig betrachtete, zeigt freilich dessen ausgestellter Lehenbrief von 1566. Darin wurde Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg nicht nur bambergischer Lehensbesitz übertragen, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit. Obgleich mit der Höflichkeitsfloskel „sofern wir und unser Stift die gegen den Hochgebornen Fürsten und Herrn Georg Friedrich Markgrafen zu Brandenburg etc. unsern besondern lieben Herrn und Freund erhalten“¹⁰ versehen, wurde hiermit der Konflikt um die Fraisch bezüglich der Herrschaft Thurnau erneut angeheizt. In diesen Streit sollten sämtliche Beteiligten, nämlich das Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth, das Hochstift Bamberg sowie die Adelsfamilien der v. Giech und v. Künßberg, noch bis in das 18. Jahrhundert hinein verwickelt bleiben.

2) Die Aufteilung des Gemeinschaftsbesitzes 1576

Da Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg offensichtlich in einem guten persönlichen Einvernehmen zueinander standen, verliefen die ersten Jahre des Kondominats über die Adels Herrschaft Thurnau problemlos. Die beiden Schwager hatten das Schloß derart abgeteilt, daß die v. Giech den etwas größeren oberen Teil, die sogenannte „Hohe Kemenate“, die v. Künßberg hingegen das „Hohe Haus“ im unteren Abschnitt gegen die „Schütt“ bewohnten. Wenig später wurden auch Stadel und Vorhof getrennt¹¹.

Der beträchtliche finanzielle Aufwand, den der Erwerb der Herrschaft Thurnau erfordert hatte, bewog die neuen Besitzer bald, zumindest einen Teil der Unkosten auf die neuen Untertanen abzuwälzen. Bereits 1567 sahen

⁹ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 15; LOOSHORN V, 65 mit Nennung der Ortschaften.

¹⁰ Zitiert nach v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 15.

¹¹ SCHWARZ, Giech, 13.

sich der Rat und die Gemeinde zu Thurnau damit konfrontiert, als „Danksagung“ der Herrschaft „Hülff und Steuer“ zu leisten, was schließlich in einer auf zehn Jahre angelegten indirekten Sondersteuer auf das Brauen von Bier Ausdruck fand¹².

Der Tod Hans Friedrichs (I.) v. Künßberg 1571 beendete offenbar auch die Zeit des harmonischen Miteinanders der Besitzer. Neben den Rittergütern Wernstein, Schmeilsdorf und Hain erbte Adam v. Künßberg aus der Linie Schnabelwaid nun auch die Thurnauer Hälfte des kinderlos Verstorbenen. Durch eine Erbteilung zwischen den Söhnen des bereits 1574 seinerseits verbliebenen Adam gelangte der Besitzanteil an der Herrschaft Thurnau an den unmündigen Hans Adam. Schon bald darauf kam es zwischen dessen Vormündern und Hans Georg v. Giech zu „Irrungen“, die schließlich 1576 zu einer Aufteilung des Gemeinschaftsbesitzes führten. Das Thurnauer Schloß war hiervon ebenso betroffen wie die Gesamtheit der Dorfschaften mit Ausnahme des Marktes Thurnau, der auch weiterhin in der Gemeinherrschaft beider Familien verblieb¹³.

Ogbleich kaum Angaben über die näheren Umstände der Teilung existieren, beschränkte sich diese, späteren Besitzaufzeichnungen zufolge, vermutlich ausschließlich auf das Rittergut Thurnau selbst und damit auf den Kernbestand der Gesamtherrschaft Thurnau. Wie noch auszuführen sein wird, gingen hingegen die anderen kleineren, ehemals förtschischen Rittergüter, die Bestandteil des grundherrlichen Verbandes der Adels Herrschaft Thurnau waren, nach und nach auf Hans Georg v. Giech über. Allerdings trug die solchermaßen erfolgte Bereinigung der Besitzverhältnisse keineswegs zu einer Entschärfung der angespannten Lage bei, vielmehr lag insbesondere in dem weiter bestehenden Kondominat der v. Giech und v. Künßberg über den Markt Thurnau die Ursache für erneute Konflikte, die im Verlauf der nächsten 155 Jahre verschiedentlich sogar eskalierten.

III. Grundzüge der Adels Herrschaft Thurnau nach der giechisch-künßbergischen Teilung bis zum Ende der Markgrafenzeit (1577–1791)

1) Die Herren v. Giech: Symptome eines allgemeinen Übergewichts

a) Genealogische Einordnung und Herrschaftsfolge der v. Giech zu Thurnau

Hans Georg v. Giech, dem ab 1564 das Miterbe an der ehemals förtschischen Herrschaft Thurnau zufiel, war wohl der markanteste frühe Familienvertreter und gehörte dem Ellerner Zweig an. Ursprünglich auf Schloß Buchau ansässig, legte er den Grundstein für die Entwicklung Thurnaus zum Hauptwohnsitz und Herrschaftszentrum der v. Giech. Auf Hans Georg folgte 1613 dessen Sohn Hans Erhard, der bereits 1628 ohne Nachkommen verstarb, wodurch vier vorhandene Agnaten unterschiedlicher Giech'scher Linien erbberechtigt wurden. Unter diesen gelangte die Herrschaft Thurnau

¹² Ebd. 12 f. (mit Zitat).

¹³ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 19; SCHWARZ, Giech, 13 f.

au schließlich 1633 an den letzten Überlebenden, Hans Joachim v. Giech zu Grünwehr und Partenfeld, und nach dessen Tod 1635 an den Sohn Carl Gottfried (I.).

Die weiteren familiären Entwicklungen, nicht zuletzt das Erlöschen der Hauptlinie Brunn, hatten zur Folge, daß sich der bereits angesprochene inner- und außerhalb des Untersuchungsbereichs befindliche Gesamtbesitz der v. Giech in der Person Carl Gottfrieds (I.) vereinigte. Als Mitinhaber der Herrschaft Thurnau folgte diesem 1652 sein Sohn Christian Carl I., dessen Ableben im Jahre 1695 eine Erbteilung der Söhne Christian Carl II. und Carl Gottfried II. nach sich zog. Nach dem vorzeitigen Tod Christian Carls II. 1697 wurde die Adels Herrschaft vom jüngeren Bruder Carl Gottfried II. regiert, der 1723 für das Geschlecht eine Primogeniturordnung in Kraft setzte und 1729 ohne Nachkommen verstarb, so daß der Besitz nun wiederum auf den Abkömmling Christian Carls II., Carl Maximilian von Giech, überging. Diesen beerbte schließlich 1748 sein Sohn Christian Friedrich Carl, der die Regierungsgeschäfte bis 1797 und damit über das Ende der Markgrafenzeit hinaus führte¹⁴.

b) Standeserhöhungen und reichsrechtliche Stellung

Die Erhebung Christian Carls (I.) v. Giech in den Reichsfreiherrnstand am 22. März 1680 entsprang offenkundig dem erhöhten Prestigebedürfnis eines typischen Adelsvertreters des Barock. Da die hiermit wohl ins Auge gefaßte gesellschaftliche und politische Aufwertung im Hinblick auf die übermächtigen Nachbarn in Bamberg und Bayreuth jedoch ausgeblieben war – sowohl der Markgraf als auch der Bischof hatten Christian Carl (I.) das begehrte Prädikat „Wohlgeboren“ verweigert –, ging dieser nun einen Schritt weiter und bemühte sich um den Titel eines Reichsgrafen. Eine diesbezügliche, im Jahre 1694 eingeleitete Initiative am kaiserlichen Hof führte unter Hinweis auf die großen Verdienste und einflußreichen verwandtschaftlichen Beziehungen des Geschlechts rasch zum Erfolg. Gegen die Entrichtung von Gebühren in Höhe von 4.534 Gulden erhielt Christian Carl I. von Giech am 24. März 1695 für sich und seine Nachkommen die Reichsgrafenwürde zusammen mit dem Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ zugesprochen¹⁵.

War die Erlangung des Grafentitels selbst noch relativ reibungslos vonstatten gegangen, so stellte die ferner betriebene Aufnahme in das fränkische Grafenkolleg des Reichstags und damit das Erreichen der Reichs- sowie anschließend auch Kreisstandschaft den Nachfolger Christian Carls I., Carl Gottfried II. von Giech, vor nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Da

¹⁴ Vgl. SCHWARZ, Giech, 10–38 mit biographischen Abrissen sämtlicher Vertreter der v. Giech als Herren zu Thurnau; v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 167–195 mit Kurzbiographien der regierenden Grafen. Zur erstmaligen Vereinigung des giechischen Gesamtbesitzes durch Carl Gottfried (I.) v. Giech vgl. ebd. 167 und SCHWARZ, Buchau, in: FH 8 (1981). Hingegen bezeichnet letzterer an anderer Stelle (Giech, 28) erst den Sohn Carl Gottfrieds (I.), Christian Carl I., als denjenigen, der sämtliche Güter des Geschlechts zusammenfaßte.

¹⁵ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 35 f. Abdruck der Verleihungsurkunde bei Johann Christian LÜNIG, *Spicilegium Saeculare ...*, Leipzig, 1719, Theil 1, Abs. IX, 209–213.

der Güterbesitz der Familie fast gänzlich der fränkischen Reichsritterschaft versteuert werden mußte, war im Prinzip der Erwerb einer reichsunmittelbaren Herrschaft bzw. Reichsgrafschaft unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen dieses Vorhabens. Eine gleichwohl beantragte Ausnahmeregelung für die Grafen von Giech lehnten die Mitglieder des fränkischen Grafentags zu Rothenburg im Jahre 1700 ab. Angesichts einer mittlerweile erfolgten Titelschwemme sollte damit grundsätzlich der Aufnahme weiterer „Personalisten“, d.h. von Standesgenossen, die lediglich ein gewisses Kapital und nicht wie die sogenannten „Realisten“ entsprechende Reichsgüter zu versteuern hatten, ein Riegel vorgeschoben werden. Diese Sachlage zwang Carl Gottfried II. in der Folgezeit, neue Strategien zu entwickeln, um seine Pläne voranzubringen¹⁶.

Da der nicht der Reichsritterschaft inkorporierte giechische Allodialbesitz zu gering und verstreut für die Ausbildung einer eigenständigen Grafschaft war, sich die Möglichkeit zum Kauf einer Reichsherrschaft ausgesprochen selten bot und der Erwerb als solcher in der Regel erhebliche Kosten verursachte, verfiel Carl Gottfried II. auf den Gedanken, einen Teil seiner Ländereien aus dem Ritterschaftscorpus herauszubrechen. Beistand in dieser Angelegenheit suchte er insbesondere beim einflußreichen Kurfürsten von Mainz, Kreisdirektor des fränkischen Kreises und Bischof von Bamberg, Lothar Franz von Schönborn. Eine entsprechende Entschädigung sollte diesen veranlassen, etwa der Herauslösung des Ritterguts Krögelstein aus der bambergischen Lehensherrschaft zuzustimmen und darüber hinaus eine gütliche Einigung mit dem Ritterkanton Gebirg vorzubereiten. Ein am 13. November 1706 abgeschlossener Rezeß berücksichtigte schließlich die beiderseitigen Interessenlagen. Lothar Franz von Schönborn versprach hierin, die Rezeption der Grafen von Giech in das Grafenkollegium und den fränkischen Kreis zu unterstützen, während sich Carl Gottfried II. von Giech verpflichtete, beim fränkischen Kreis einen festgesetzten Matrikularanschlag zu übernehmen und dort bis zur Beibringung einer Reichsgrafschaft seine Allodialgüter und einen Geldbetrag anzuweisen. Als Gegenleistung für die Bemühungen des Kurfürsten räumte Carl Gottfried II. dem Hause Schönborn im Falle des Erlöschens seines Geschlechts im Mannesstamm das Sukzessionsrecht auf den gesamten Giech'schen Allodialbesitz sowie, falls möglich, die Lehensexpektanz auf die bambergischen und brandenburgischen Güter ein. Durch einen Nebenrezeß wurde zudem der bereits länger schwelende Streit zwischen den Grafen von Giech und dem Hochstift beigelegt, den der Vertrag zwischen Carl Gottfried II. und Markgraf Christian Ernst 1699 bezüglich der Thurnauer Hochgerichtsbarkeit hervorgerufen hatte¹⁷.

Wenngleich der Schönborn'sche Eventualsukzessionspakt ein erster Schritt zur Reichsstandschaft gewesen sein mag, war deren wichtigste Voraussetzung, der Besitz einer Reichsherrschaft, noch immer nicht erfüllt. Indes traf die Absicht Carl Gottfrieds II. von Giech, die Exemption eines reichsritterschaftlichen Gutes zu erreichen, um dieses in eine Reichsgrafschaft umzuwandeln oder zumindest als Tauschobjekt für eine solche nutzen zu können,

¹⁶ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 36 ff.

¹⁷ Ebd. 38–41.

auf den sofortigen und energischen Widerstand der fränkischen Reichsritterschaft, die sich inzwischen durch die Vielzahl an Standeserhebungen und Güterexemtionen ernstlich in ihrem Kernbestand gefährdet sah. Dies betraf die mögliche Herauslösung der giechischen Rittergüter Krögelstein und Wiesentfels ebenso wie das aufseßische Truppach oder bambergische Arnstein, deren Kauf ins Auge gefaßt worden war. Trotz mehrfacher Ausgleichsversuche der von Giech gipfelte die weitere Entwicklung schließlich 1710 in einer Klage des Kantons Gebirg vor dem Reichshofrat. Der Prozeß zog alsbald kaiserliche Inhibitorialmandate sowohl an die aufstrebenden Grafen als auch die sie unterstützenden Fürsten in Bamberg und inzwischen auch Bayreuth nach sich. 1731 wurde ein abschließendes Urteil gefällt, das den von Giech grundsätzlich die Exemption von Gütern aus dem reichsritterschaftlichen Corpus untersagte, so daß die Grafen auch weiterhin mit dem überwiegenden Teil ihres Besitzes dem Ritterkanton Gebirg steuerbar bleiben mußten¹⁸.

Nachdem sich also trotz massiver Schönborn'scher Interventionen die Transformation eines ehemals reichsritterschaftlichen Gutes in eine Reichsgrafschaft nicht realisieren ließ und auch die Bereitstellung einer „Erkenntlichkeit“ in Höhe von 20.000 Gulden für den fränkischen Kreis 1713 keinerlei Wirkung bei den dortigen Verantwortlichen gezeigt hatte, begann für Carl Gottfried II. von Giech erneut der Kauf einer Reichsherrschaft selbst Vorrang einzunehmen. Hierfür in Betracht kamen entfernter gelegene Objekte in anderen Reichskreisen, je nachdem unter Beibehaltung oder Aufgabe der Herrschaft Thurnau, aber auch etwa ein bayreuthischer Distrikt um Neustadt a.d. Aisch. Zur Ausführung gelangte schließlich im Jahre 1720 der Erwerb der Waldeck'schen Herrschaft Wittem vom hessen-darmstädtischen Generalmajor Johann Rudolph v. Pretlach für 147.100 Gulden rh. sowie eine Schuldübernahme in Höhe von 27.450 Speciesthalern. Hiermit war gleichzeitig Sitz und Stimme auf der westfälischen Grafenbank sowie dem niederrheinisch-westfälischen Kreiskonvent verbunden. Doch veranlaßten bereits zwei Jahre später erhebliche, auf den Kauf von 1720 zurückzuführende Schulden, die mangelnde Rentabilität der weitab gelegenen Adels Herrschaft sowie ihre infolgedessen schwierige Verwaltung Carl Gottfried II. zu einer Veräußerung an den kurkölnischen und bayerischen sowie hochfürstlich Münster'- und Paderborn'schen Geheimrat Ferdinand v. Plettenberg. Dadurch stellte sich für den Grafen das Problem der Erlangung von Reichs- und Kreisstandschaft aufs neue¹⁹.

¹⁸ Ebd. 41 f., 48 f., 51–55. Abdruck des Reichshofratsurteils vom 5.11.1731 bei Ludwig PERNICE, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Giech während des Bestehens des Deutschen Reiches und nach der Auflösung desselben, Halle 1859, 112 f. Aus dem solchermäßen gerichtlich bestätigten Steuerrecht der Reichsritterschaft über die giechischen Hintersassen resultierten fortan weitere Streitigkeiten, weil der Kanton Gebirg hieraus gleichzeitig eine Stellung als Appellationsinstanz bezüglich erstinstanzlicher Urteile der Grafen von Giech herleitete. Nachdem diese deshalb 1766 einen Prozeß vor dem Reichshofrat angestrengt hatten, selbiger aber im Jahr darauf schon wieder eingestellt worden war, beschränkten sie sich schließlich darauf, etwaige Ansprüche des Kantons Gebirg in dieser Sache einfach zu ignorieren (v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 61 ff.).

¹⁹ Ebd. 42 ff.

In Anbetracht der nun wiederum unbefriedigenden Lage richtete Carl Gottfried II. von Giech sein Hauptaugenmerk fortan auf den Erwerb von Sitz und Stimme im fränkischen Grafenkolleg, d.h. auf die Reichsstandschaft allein. Nach ersten entsprechenden Verhandlungen mit dem Direktorium des mittlerweile hoch verschuldeten Grafenkollegs 1719 brachten schließlich weitere Beratungen den lang ersehnten Erfolg: Am 17. September 1726 wurde Carl Gottfried II. von Giech gegen die Leistung von 5.000 Reichstalern und Festsetzung eines Matrikularfußes in Höhe von 25 Gulden rh. in das fränkische Grafenkolleg aufgenommen. In Ermangelung einer Reichsherrschaft gründete sich seine Mitgliedschaft nun auf „Regalien, Jura, Güter und Stückhe“, welche im Rahmen des 1699 abgeschlossenen Rezesses von Markgraf Christian Ernst erworben worden waren und nicht dem Gütercorpus der fränkischen Reichsritterschaft angehörten. Gleichwohl bestand auch fernerhin die Giech'sche Verpflichtung „auf alle Weiße und bey erster sich ereignender Gelegenheit noch andere und beßer qualificirte immediate Reichs-Standtmäßige Güter zu acquiriren“ – nun allerdings ohne jegliche Fristsetzung²⁰. Damit nahmen die von Giech zweifellos den Status eines Personalisten mit Reichsstandschaft ein²¹.

Freilich hatte die Stellung als Reichsgraf und die somit erreichte soziale und politische Aufwertung durchaus auch ihre Schattenseiten. Neben lange währenden Ressentiments der alten Grafenhäuser gegenüber den neu hinzugekommenen sogenannten „ritterschaftlichen Grafen“ betraf dies insbesondere die Finanzen. Hatte sich für die von Giech bereits das geschilderte Aufnahmeverfahren als recht kostspielig erwiesen, so galt dies auch für den Besuch der regelmäßig zusammentretenden Grafentage. Um Mittel einzusparen, ließ man sich deshalb zumeist von befreundeten oder verwandten Grafenhäusern vertreten²². Doch auch die enge Verbindung zu anderen Standesgenossen beförderte das zweite wichtige Ziel, nämlich die Erlangung der fränkischen Kreisstandschaft, letztlich nicht. So ging durch das Erlöschen der eigentlich dem bayerischen Reichskreis zugehörigen Grafen von Wolfstein-Sulzbürg-Pyrbaum im Jahre 1740 lediglich deren Stimme im fränkischen Grafenkolleg auf die Allodialerben, die mit den von Wolfstein verschwägerten Grafen von Giech sowie von Hohenlohe-Kirchberg gemeinsam über²³.

²⁰ Ebd. 44. Abdruck des Aufnahmeschreibens sowie verwendete Zitate bei PERNICE, Staatsrechtliche Verhältnisse, 107 ff.

²¹ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 44. Hingegen dürften anderslautende Einordnungen hinsichtlich des reichsadelligen Status der Grafen von Giech kaum haltbar sein. Dies trifft für PERNICE (Staatsrechtliche Verhältnisse, 44 f.), der die von Giech zu Realisten aufwertet und damit offensichtlich zu weit geht, ebenso zu wie für HOFMANN (Adelige Herrschaft, 107, Anm. 300), der diese zwar als Personalisten anerkennt, ihnen jedoch die Reichsstandschaft abspricht.

²² v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 44 f., 47.

²³ Ebd. 45. Für den von Rudolf ENDRES, Vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg (Vom Interregnum bis zum Ende des Alten Reichs und zur Begründung des neuen bayerischen Staates am Anfang des 19. Jahrhunderts), in: HbG III/1, 476 bzw. Staat und Gesellschaft, in: HbG III/1, 738 f. propagierten zusätzlichen Erwerb der Mitgliedschaft im fränkischen Reichskreis im Rahmen des Wolfsteiner Erbfalls gibt es weder bei v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau noch in einschlägigen Aufzeichnungen des betreffenden Kreises (freundliche Auskunft

Vollends verheerende Auswirkungen auf die gräflichen Finanzen hatte die regelmäßige Entrichtung doppelter Beiträge, d.h. einerseits an die Kasse der fränkischen Reichsritterschaft, andererseits an die des Grafenkollegs. Als Konsequenz stieg ab der Mitte des 18. Jahrhunderts die Schuldenlast der Grafen von Giech permanent an. Betrug diese gegenüber dem Kanton Gebirg zumeist zwischen 2.000 und 4.000 Gulden, so hatte sich bis 1778 beim Grafenkolleg ein Zahlungsrückstand in Höhe von 13.286 Gulden ergeben. Da dieser faktisch jedoch nicht mehr zu begleichen war, wurden die Schulden der von Giech gegen die Zusage der Einhaltung künftiger Zahlungsverpflichtungen auf 2.000 Gulden reduziert. Gleichwohl zwang die Grafen ein erneutes Anwachsen der Verbindlichkeiten bis 1785, auf dem Grafentag zu Weikersheim erneut um eine Pauschalabtragung nachzusuchen²⁴.

c) Grundherrschaftliche Basis

Die Rittergüter Thurnau, Peesten, Obermenchau, Partenfeld und Buchau im einzelnen

Da Aufzeichnungen über den Giech'schen Gesamtbesitz im Rahmen der Herrschaft Thurnau bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts bisher nicht vorliegen, sind Informationen über die dortige Grundherrschaft zunächst nur fragmentarisch aus der Perspektive der einzelnen Rittergüter zu gewinnen. Insofern kann es kaum verwundern, wenn die folgenden Angaben zum Güterbesitz der von Giech innerhalb des Thurnauer Gesamtverbandes vor 1700 keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben dürfen. Immerhin ist grundsätzlich zunächst einmal die typisch fränkische Streulage der Besitzungen erkennbar, aber daneben auch Güterkonzentrationen in den Räumen um Thurnau, Peesten und Buchau²⁵.

Hinsichtlich des Ritterguts *Thurnau* stellten die Herren v. Giech und v. Künßberg letztmals 1628 einen Lehenrevers über das dortige Schloß mit Zubehör und den gleichnamigen Markt gemeinsam aus²⁶. Seit 1635 hielt Carl Gottfried (I.) v. Giech die Thurnauer Familienbesitzungen separat fest, ohne daß die zumeist in den Reversen verwendete, allgemein gehaltene Formulierung „über seinen theil an dem schloß Thurnau mit zugehörigen, an dem markt Thurnau“ nähere Aufschlüsse über den Giech'schen Besitzanteil am Ort selbst oder an den darüber hinaus zum Rittergut gehörigen Dorfschaften geben könnte²⁷. Genauere Einblicke verschaffen erst entsprechende Lehenverzeichnisse aus der Zeit von 1654 bis 1726²⁸. Eine stattliche Erweiterung

Dr. Nicola Humphreys, Staatsarchiv Bamberg) oder den bislang gesichteten Akten des Giech-Archivs Anhaltspunkte.

²⁴ Ebd. 46 f., 61.

²⁵ Ebd. 35.

²⁶ StAba A 205/III, Lade 756, Nr. 4598 (Lehenrevers von 1628 VII 12).

²⁷ Ebd. Nr. 4607 (Lehenrevers von 1635 XI 3). Vgl. weiterhin ebd. Nr. 4722 (Lehenreverse 1654 ff.)

²⁸ StAba A 226, Nr. 8339–8342. Da sich die genannten Güterverzeichnisse inhaltlich kaum unterscheiden, soll stellvertretend dasjenige aus dem Jahre 1654 (Nr. 8339) zugrunde gelegt werden. Demnach war der giechische Besitzanteil am Rittergut Thurnau überwiegend im Bambergischen gelegen und setzte sich im Un-



Abb. 29: Gebiet um Thurnau, o. J., StABa 240/1, R 997. Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Die kolorierte Federzeichnung eines unbekannten Verfassers zeigt das Gebiet um Thurnau und Kasendorf. Auffällig in dieser Kartenskizze sind die sorgfältig und liebevoll angelegten Ortszeichnungen, wobei das Thurnauer Gebiet durch eine punktierte Linie abgegrenzt ist.

des Giech'schen Besitzes im Rahmen der Ritterherrschaft Thurnau erbrachte 1731 der Erwerb der künßbergischen Anteile an Schloß und Markt Thurnau einschließlich weiterer, in der Umgebung gelegener Güter²⁹.

tersuchungsbereich neben dem Anteil am Thurnauer Schloß aus folgenden häuslichen Gütern zusammen: Thurnau (Gemeinschaftsbesitz mit den v. Künßberg): 1 Schenkstatt, 1 ödes Bräuhaus, 1 Badstube, 2 Schafflecken, 88½ Häuser; Azendorf: 4 Höfe, 1 Sölde; Berndorf: 3 Höfe, 2 Höflein, 3 Güter, 1 Halbgut, 3 Gütlein, 4 Sölden, 2 Halbsölden, 1 Viertelsölde, 1 Häuslein; Leesau: 1 Hof, 2 Sölden; Neudorf: 1 Sölde; Schwarzach: 1 Badstube, 2 Häuser; Untermenchau: 1 Mühle, 3 Höfe, 3 Sölden; Welschenkahl: 4 Höfe, 2 Halbsölden; Witzmannsberg: 1 Hof, 2 Güter, 1 Gütlein, 1 Haus, 1 Halblehen.

²⁹ Vgl. unten 520 f.

Ganz im Gegensatz zu den grundherrschaftlichen Bedingungen sind die baulichen Aktivitäten der von Giech im Hinblick auf die Thurnauer Schloßanlage in ausreichendem Maße dokumentiert. Bereits Hans Georg v. Giech trug der zentralen Funktion des Schlosses Rechnung, indem er die von ihm bewohnte „Hohe Kemenate“ zunächst durch die Aufsetzung eines Renaissancegiebels erhöhte und in den Jahren 1583/84 und 1591/94 um einen prachtvollen Gebetserker sowie zwei Rundtürme erweiterte. Diesen Maßnahmen folgte in der Zeit von 1600 bis 1606 die Errichtung des sogenannten „Hans-Georgen-Baus“ im oberen Schloßhof. Möglicherweise nahm jedoch schon 1616 der giechische Anteil am Thurnauer Schloß anlässlich einer Feuersbrunst im Ort erheblichen Schaden³⁰.

1679 setzte Christian Carl (I.) v. Giech den verschütteten Brunnen im oberen Schloßhof wieder in Betrieb und verdrängte 1686 mit dem Tausch des „Storchenturms“ die v. Künsberg vollständig aus dem oberen Schloßbereich. Weitere bauliche Initiativen sind auf Carl Gottfried II. zurückzuführen – so der Ausbau des Storchenturms zum Centturm 1704 oder des Hans-Georgen-Baus ab 1709. Im Jahre 1729 begann er zudem mit dem Neubau eines Verbindungsstrakts zum Centturm, der durch seinen Neffen Carl Maximilian abgeschlossen wurde und deshalb auch den Namen „Maximiliansbau“ trägt. Carl Maximilian verwandelte in der Folgezeit den giechischen Teil des Schlosses in eine separate Anlage und unterwarf darüber hinaus auch die 1731 erworbenen künsbergischen Gebäude baulichen Veränderungen. Ebenfalls in der Tradition seiner Vorfahren befand sich Christian Friedrich Carl von Giech, der 1755 den unbrauchbar gewordenen Schloßbrunnen wiederherstellte, 1760 an die Umgestaltung des sogenannten „Künsberg-Schlosses“ ging und eine Vielzahl weiterer Renovierungsmaßnahmen einleitete³¹.

Noch im Jahr des Übergangs des förtschischen Erbes unter anderem an Hans Georg v. Giech erscheint dessen Bruder Georg Wolf v. Giech, Amtmann zu Cadolzburg, markgräflicherseits mit der Ritterherrschaft *Peesten* belehnt³². Doch waren damit die Besitzverhältnisse offenbar nur vorläufig geklärt, denn 1581 entrichteten die Brüder 1.260 Gulden frk. als Ablöse an die Allodialerben der verstorbenen Witwe des letzten Förtsch zu Peesten³³. Da das Gut Peesten bereits seit längerem unter der Verwaltung Hans Georgs v. Giech gestanden hatte, war es nicht verwunderlich, daß es endgültig in dessen Besitz überging, als Georg Wolf im Jahre 1600 starb³⁴. In seinem Be-

³⁰ SCHWARZ, Giech, 19 f., 26.

³¹ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 170, 180 ff., 188, 191 ff.; SCHWARZ, Giech, 29, 33, 35 ff. Einen ausführlichen Überblick über die Baugeschichte des Thurnauer Schlosses vermittelt zudem DERS., Die Giech'schen Schlösser und ihre Schicksale (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 79) Bayreuth 1981, 7–38.

³² StAba A 175, Lade 664, Nr. 1213 (Lehenbrief von 1564 X 15). Demnach umfaßte die Ritterherrschaft Peesten Güterbesitz in Peesten (2 „abgebrannte und zerrissene“ Sitze, 2 Viehhäuser, 1 Schenkstatt mit Burggericht, 1 Brauhaus, 1 Badstube, 1 Mühle, 1 Schafflecken, 5 Höfe, davon einer verbrannt, 21 Söldengüter), Dörnhof (bei Peesten) (2 Höfe, 2 Sölden, 1 Tropfhäuslein), Gundersreuth (1 Hof, 2 Sölden) und Proß (4 Höfe, 1 Sölde).

³³ StAba A 205/III, Lade 754, Nr. 4460 (Vergleich von 1581 III 2).

³⁴ SCHWARZ, Giech, 21.

stand nahezu unverändert – lediglich anstelle eines der beiden öden Rittersitze war offenbar 1725 ein als „Amtshaus“ bezeichnetes kleines Schloßchen erbaut worden³⁵ – verblieb das Rittergut auch forthin bei den von Giech³⁶. Dabei könnte der Neubau im Verlauf des 18. Jahrhunderts durchaus auch als Jagdschloß gedient haben³⁷.

Die Ritterherrschaft *Obermenchau* hatten Hans Georg v. Giech und Hans Friedrich (I.) v. Künßberg 1566 als brandenburgisches Lehen zunächst gemeinsam inne³⁸. 1580 gelang es Hans Georg v. Giech jedoch, das gesamte Rittermannlehen an sich zu ziehen, nachdem er in diesem Jahr seine Ansprüche auf ganz Obermenchau nachdrücklich geltend gemacht hatte und ihm das Gut zuletzt auch durch ein Schiedsgericht zugesprochen worden war³⁹. Als Gegenleistung entrichtete er 1589 eine Ausgleichszahlung an die v. Künßberg⁴⁰. Wenig später, im Jahre 1593, gewährt ein Giech'scher Lehenrevers einen Überblick über die Grundherrschaft des Ritterguts Obermenchau⁴¹, das mit konstantem Güterbestand ebenfalls dauerhaft in den Verband der Herrschaft Thurnau eingegliedert blieb⁴².

Das nach dem Erlöschen der Förtsche 1564 an den Bischof von Bamberg heimgefallene kleine Rittergut *Partenfeld* mit seinem „Steinhaus“ wurde im Jahr darauf dem Hans Gilg v. Laineck überlassen, bevor es Hans Georg v. Giech 1581 erwarb. Daß es sich bei dem Kaufobjekt zuletzt jedoch lediglich um den Ansitz gehandelt haben muß und nicht um die gesamte damit verbundene bebaute Grundherrschaft, die im übrigen 1567 vom Weismainer Vogt noch mit drei Sölden in Partenfeld, je drei Höfen und Sölden in Limmersdorf und einem Hof in Untermenchau angegeben wurde, zeigt das stete Bemühen Hans Georgs v. Giech ab 1586 um die beiden bambergischen Mannlehengüter in Partenfeld. 1588 erhielt er diese gegen die Lehensauftragung eines eigenen Baumgartens, so daß ein Lehenrevers des Ritterguts Partenfeld von 1591 den „ansitz zu Battenfelt“ mit Zugehörungen und „kirchhaus“ sowie zwei kleinen Söldengütern belegt⁴³. Letztere stellten auch fortan das häusliche Zubehör des Ritterguts im Hauptort selbst dar.

³⁵ KUNSTMANN, Burgenkranz, 164.

³⁶ Vgl. ebd. 161–164 mit allen Belehnungen, wobei jedoch auf eine Überlieferungslücke von ca. 1630–1700 hingewiesen wird.

³⁷ SCHWARZ, Die Giech'schen Schlösser, 60.

³⁸ StABa A 175, Lade 649, Nr. 588 (Lehensrevers von 1566 VIII 2).

³⁹ SCHWARZ, Giech, 14.

⁴⁰ StABa A 205/III, Lade 755, Nr. 4497 (jedoch ohne Nennung der Abfindungssumme).

⁴¹ StABa A 175, Lade 664, Nr. 1231 (Lehensrevers von 1593). Danach erstreckte sich die bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Obermenchau im Kulmbacher Land auf die Orte Obermenchau (1 Mühle, 3 Höfe, 3 Gütlein, 1 Sölde, 4 Häuser), Großenhül (1 Gut), Gundersreuth (1 Hof, 1 Sölde), Heubsch (1 Mühle, 2 Halbhöfe, 12 Sölden, 2 Behausungen, 3 Häuser), Hutschdorf (3 Sölden), Pleofen (4 Burggüter), Reuth (2 Höfe, 6 Güter, 1 Sölde, 2 Häuser), Schirradorf (1 Hof) und Welschenkahl (2 Höfe) sowie außerhalb des Untersuchungsbereichs auf Altdrosenfeld (1 Gütlein/LK Bayreuth).

⁴² Vgl. StABa C 13, Nr. 8474/I–IV mit Lehensdesignationen des Ritterguts Obermenchau von 1652–1776.

⁴³ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 197, 199. Zur Besitzaufzeichnung von 1591 vgl. StABa A 205/III, Lade 755, Nr. 4498 (Lehenrevers von 1591 VII 19).

Als Bewohner Partenfels lassen sich neben Hans Joachim v. Giech als Vertreter einer eigenen Linie Partenfeld (und wenig später auch Grünwehr) 1601 seit 1613 der spätere Oberstleutnant und sächsische Kriegsrat Hans Georg v. Lichtenstein auf Geiersberg, nach dessen Tod 1623 der Sohn Hans Joachims v. Giech, Carl Gottfried (I.) als späterer Erbe der Gesamtherrschaft Thurnau, sowie für 1624/25 der schließlich 1625 verstorbene Ernst Alexander v. Redwitz nachweisen⁴⁴. Nachdem Carl Gottfried (I.) v. Giech die Partenfelder Besitzungen 1645 für 1.250 Gulden seinem Schwager Friedrich Sebastian v. Zedtwitz überlassen hatte⁴⁵, erscheint mit Carl Gottfrieds Sohn Christian Carl (I.) erstmals 1673 wieder ein Vertreter der v. Giech zu Thurnau mit Partenfeld belehnt⁴⁶.

Zwar geben die weiteren Belehnungen der nachfolgenden Vertreter des Hauses Giech zu Thurnau bis in die preußische Zeit hinein keinerlei Hinweise auf den Bauzustand des Partenfelder Schlosses⁴⁷, doch läßt sich Giech'schen Besitzaufzeichnungen am Ende der Markgrafenzeit die Nachricht entnehmen, daß dieses bereits ausgesprochen baufällig war. Eine Beschreibung des Ritterguts aus dem Jahre 1811 bezeichnet den Ansitz gar als seit Jahrhunderten eingegangen und unbewohnt, so daß vermutlich von einer Zerstörung im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges auszugehen ist⁴⁸. Gleichwohl liegt eine Nutzung als Wohnsitz bereits unter Hans Joachim v. Giech vor, dem ehemals die Rittergüter Grünwehr und Partenfeld gehörten und der nach dem Tode des Hans Erhard v. Giech ohne Nachkommen 1628 wenig später die neue Familienlinie zu Thurnau begründete⁴⁹.

Durch ein Tauschgeschäft mit Martin (Mertein) Förtsch um 1437 gelangte Hans v. Giech zu Ellern in den Lehensbesitz der zum Großteil auf bambergischem Gebiet gelegenen Ritterherrschaft *Buchau*⁵⁰. Daß sich damit für diesen offenbar auch ein Wohnsitzwechsel verband, dokumentiert die zwei Jahre später erfolgte Nennung Heinrichs v. Giech, der sich als Sohn des Hans v. Giech „zu Buchau“ bezeichnete⁵¹. Möglicherweise saßen Hans v. Giech (d.Ä.) und seine Nachkommen, die fortan eine neue Linie des Geschlechts ausbildeten, im ehemals förtschischen Schloß zu Buchau, bevor Veit v. Giech, der Urenkel Hans (d.Ä.), vermutlich 1470 eine neue Anlage erbauen ließ⁵². 1513 veräußerte ein nicht näher bezeichneter v. Giech-Buchau aus der Buchauer Grundherrschaft einen Hof und eine Sölde in Oberzett-

⁴⁴ StABa G 65 (A, Vorl. Nr. 3549).

⁴⁵ SCHWARZ, Giech, 27.

⁴⁶ StABa 205/III, Lade 759, Nr. 4868 (Lehenrevers von 1673 III 18). Zu den Bewohnern des Schlosses Partenfeld, zu denen ab etwa 1700 ausnahmslos Bauern und Handwerker gehörten, vgl. auch SCHWARZ, Die Giech'schen Schlösser, 53 ff.

⁴⁷ KUNSTMANN, Burgen am Obermain, 198 mit sämtlichen Belehnungen.

⁴⁸ Ebd. 200.

⁴⁹ SCHWARZ, Giech, 26 f.

⁵⁰ DERS., Buchau, in: FH 8 (1981). Vgl. KUNSTMANN, Burgenkranz, 154 ff. mit allen bambergischen Belehnungen von 1439–1694. Belehnungen aus dem 18. Jahrhundert sind so gut wie nicht überliefert, dürften aber personell mit denjenigen des Ritterguts Peesten übereinstimmen.

⁵¹ Ebd. 154.

⁵² SCHWARZ, Buchau, in: FH 8 (1981).

litz als markgräfliche Lehen an die v. Guttenberg⁵³, 1516 Matthes v. Giech für 665 Gulden je einen Hof zu Danndorf und Reutlashof an Ulrich (V.) v. Künßberg⁵⁴. Auf die Brandschatzung von Schloß Buchau im Bauernkrieg 1525 durch Weismainer Bürger folgte bereits im Jahr darauf die Wiedererrichtung durch den bereits erwähnten Matthes v. Giech aufgrund einer erhaltenen Schadensersatzzahlung in Höhe von 2.600 oder 2.899 Gulden. Weitere Verwüstungen mußte der Sitz zudem im zweiten Markgrafenkrieg 1554 hinnehmen⁵⁵.

Ein Bedeutungsverlust Buchaus zeichnete sich ab, als mit Hans Georg v. Giech ein Vertreter der dortigen Familienlinie das Erbe der Förtsche antrat und sich damit der Herrschaftsschwerpunkt allmählich nach Thurnau zu verlagern begann. Einen ersten Überblick über den Gesamtbesitz des Ritterguts Buchau vermittelt eine 1616 errichtete Spezifikation des Hans Erhard v. Giech anlässlich einer Kapitalaufnahme von 3.000 Gulden als Wittum seiner Ehefrau Barbara⁵⁶. Mit dem Erlöschen der alten Thurnauer Linie der v. Giech ging auch die Schloßherrschaft Buchau ab 1633 in den Besitz der Verwandten auf Grünwehr und Partenfeld über. In der Folgezeit überstand sie den Dreißigjährigen Krieg ohne größere bauliche Schäden, erfuhr jedoch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts durch die Aufnahme von Hypotheken verschiedener Besitzer eine erhebliche finanzielle Belastung. Ursachen dieser prekären Lage waren sowohl die Tilgung eines durch die v. Künßberg zu Schnabelwaid an Hans Matthes v. Giech zu Brunn gewährten Kredits in Höhe von 10.000 Gulden als auch die durch verschiedene Inhaber der Ritterherrschaft Buchau vorgenommenen Schuldverschreibungen zugunsten ihrer Ehegattinnen, um diese für später materiell abzusichern⁵⁷. Eine befriedigende Lösung der finanziellen Problematik, die hinsichtlich des künßbergischen Kredits sogar schon zum Verhandlungsgegenstand vor dem Reichskammergericht geworden und 1672 zugunsten der Darlehensgeber entschieden worden war, gelang den von Giech offensichtlich auch fortan nicht, denn noch 1789 ersuchte Graf Christian Friedrich Carl den Bischof von Bamberg, Buchau für 10.000 Gulden verpfänden zu dürfen, um damit eine „Künßbergische Forderung von der Hälfte des vorigen Jahrhunderts“ zu begleichen. Schon einmal sei die Ritterherrschaft deshalb „in älteren Zei-

⁵³ v. GUTTENBERG, HONB Kulmbach, 186.

⁵⁴ StAba G 61 (Schloßarchiv Wernstein), Bände, Nr. 6, 157 ff. (Kaufbrief, Abschrift).

⁵⁵ Ebd. 157 ff.; KUNSTMANN, Burgenkranz, 155; Uta v. PEZOLD, Buchau und die Grafen v. Giech, in: Pfarrgemeinde Buchau (Hg.), 850 Jahre Kirche und Pfarrei Buchau 1139–1989 (Festschrift), Mainleus 1989, 28 f. Vgl. auch SCHWARZ, Die Giech'schen Schlösser, 44 f.

⁵⁶ StAba C 13, Nr. 1290. Demnach bestand die bebaute Grundherrschaft des Ritterguts Buchau im Kulmbacher Land neben den überwiegend im Bambergischen gelegenen Gütern aus Besitzungen in Buchau (1 Ansitz mit Zubehör in Gestalt von Haus, Hof, Stadeln, Stallungen sowie Mulz- und Bräuhaus, 1 Schenkstatt, 1 Hof, 4 Sölden), Lopp (2 Höfe, 5 Sölden), Neuenreuth (1 Hof, 1 Sölde) und Finkenmühle (1 Mühle).

⁵⁷ KUNSTMANN, Burgenkranz, 156; SCHWARZ, Die Giech'schen Schlösser, 45 f.

ten“ sowohl an die v. Künßberg als auch die v. Waldenfels verpfändet gewesen⁵⁸.

Die Besonderheit einer Gütertrennung erfuhr der Besitzkomplex Buchau in der Zeit vor und möglicherweise auch noch in den ersten Jahren nach der Ämterbildung. Einen ersten Hinweis gibt die Rechnungslegung über das „vordere haus“ Buchau 1618, bevor weitere Rechnungen aus dem Jahre 1634 die Aufteilung in ein Rittergut Buchau Vorderhaus der v. Giech zu Thurnau aus der Linie Ellern-Kröttendorf sowie Buchau Hinterhaus der Linie Brunn konkretisieren⁵⁹. Auf die gleichwohl noch immer wichtige Funktion des Buchauer Schlosses als Erst- oder Zweitwohnsitz der v. Giech zu Thurnau oder Hauptsitz eigenständiger Haupt- bzw. Nebenlinien deutet eine Beschreibung der Ritterherrschaft aus dem Jahre 1655 hin, welche die Teilung des Güterbesitzes sowie des Schlosses in zwei Hälften offenlegt⁶⁰. Die Verzeichnung eines scheinbar wieder vereinigten Ritterguts läßt sich indes 1665 beobachten, der jedoch bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts immer wieder abwechselnd die Trennung bzw. Zusammenfassung folgt⁶¹. Der Zeitpunkt der endgültigen Zusammenführung des Güterbestandes kann aus diesem Grunde nicht exakt bestimmt werden, mag jedoch mit dem Erlöschen der Linie Giech-Brunn gegen Ende des 17. Jahrhunderts im unmittelbaren Zusammenhang stehen. 1747 jedenfalls belegt eine Lehensdesignations lediglich die Existenz eines einzigen Schlosses⁶² und auf diese Weise vielleicht auch einen weiteren Bedeutungsverlust Buchaus. Die dort eher selten nachgewiesenen Aufenthalte von Vertretern des Geschlechts im Verlauf des 18. Jahrhunderts scheinen diesen Befund auf jeden Fall zu stützen.

Freilich diente das Buchauer Schloß offenbar Carl Gottfried (I.) und später auch seinem Sohn Christian Carl (I.) noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts als Hauptsitz. Erst 1672 übersiedelte letzterer nach Thurnau, um zwischen 1688 und 1693, markgräflichen Nachstellungen ausweichend, mehrmals nach Buchau zurückzukehren. Aus dem Erbe Christian Carls I. erhielt dessen ältester Sohn Christian Carl II. 1695 seinen aus mehreren Rittergütern bestehenden Anteil mit dem Zentrum Buchau. Nach dessen frühem Tod 1697 fiel der dortige Besitz an seine beiden Söhne, von denen Carl Maximilian als Universalerbe seines 1729 verstorbenen Onkels Carl Gottfried II.

⁵⁸ StABa B 58/II, Nr. 1974. Die bischöfliche Genehmigung zur Aufnahme einer im übrigen höheren Summe erfolgte erst im Jahre 1800.

⁵⁹ StABa G 65 (R, Vorl. Nr. 92/5, 171).

⁶⁰ StABa A 226, Nr. 8330/2. Das Rittergut Buchau wies danach folgende Bestandteile auf: Teil „vorderes haus“ mit bebauter Grundherrschaft überwiegend außerhalb des Untersuchungsbereichs auf bambergischem Territorium sowie im Untersuchungsraum in Buchau (1 Schloß, 1 Schenkstatt, 1 Hof, 3 Sölden), Lopp (2 Höfe, 4 Sölden), Neuenreuth (1 Hof, 1 Sölde) und Finkenmühle (1 Mühle); Teil „hinteres haus“ mit bebauter Grundherrschaft ebenfalls überwiegend außerhalb des Untersuchungsbereichs auf bambergischem Gebiet sowie im Untersuchungsraum in Buchau (1 Schloß, 1 Badstube, 1 Schmiede, 1 Hof, 5 Sölden), Wüstenbuchau (1 Sölde), Weihermühle (1 Mühle, 1 Gütlein), Neuenreuth (2 Halbhöfe, 2 Sölden, 1 Gut), Lopp (2 Halbhöfe, 5 Sölden, davon eine öd) und Bechtelsreuth (2 Höfe, 1 Sölde, 1 Söldengütlein). Der Schafflecken in Buchau gehörte beiden Teilen gemeinsam.

⁶¹ StABa G 65 (R, Vorl. Nr. 335, 363, 415, 441, 690).

⁶² KUNSTMANN, Burgenkranz, 157.

zu Thurnau noch bis 1731 in Buchau lebte, bevor er seinen Wohnsitz endgültig nach Thurnau verlegte. Noch zuvor hatte er die Räume des Buchauer Schlosses umfassend renovieren lassen⁶³. Dieses blieb fortan auf eine Funktion als Amtmannswohnung oder Giech'sches Jagdschloß beschränkt⁶⁴.

Gesamtbesitz um 1700

Aus einer Vielzahl von Angaben in den Quellen und der älteren Literatur ist eine Übersicht des gesamten Güterbestands der von Giech zu Thurnau erst um das Jahr 1700 möglich. Hierbei wird deutlich, daß sich nahezu zwei Drittel des Besitzes außerhalb des Untersuchungsbereichs und damit auf dem Territorium des Hochstifts Bamberg befand⁶⁵.

Eine Arrondierung ergab sich aus einem zwischen Markgraf Christian Ernst und dem Grafen Carl Gottfried II. von Giech 1702 geschlossenen Austauschvertrag, der auf den beiderseitigen Vereinbarungen von 1699⁶⁶ beruhte und nach denen der Herrschaft Thurnau gegen Abgabe von Gütern in Kasendorf (1 Mühle, 4 Häuser, 2 Höfstätten) und einigen Orten außerhalb des Untersuchungsraums brandenburgische Anwesen in Obermenchau (2 Güter), Heubsch (1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof, 5 Söldengütlein, 2 Häuslein) und Döllnitz (1 Mahlmühle, 2 Tropfhäuslein) zufließen. Damit verbunden war gleichermaßen der Tausch von jeweils 16 Mannschaften⁶⁷.

Im Rahmen der Ämterverwaltung der Giech'schen Adelsberrschaft Thurnau setzte sich deren im Untersuchungsbereich gelegene bebaute Grundherrschaft aus folgenden Gütern zusammen⁶⁸:

Amt Thurnau

Azendorf:	4 Höfe, 1 Sölde
Berndorf:	4 Höfe, 4 Halbhöfe, 4 Gütlein (davon 1 öd), 6 Sölden (davon 2 öd)
Döllnitz:	1 Mühle, 1 Gütlein, 5 Sölden
Großenhül:	2 Höfe, 1 Söldengut
Heubsch:	1 Mahl-, Schlag- und Schneidmühle, 1 Hof, 1 Dreiviertelhof, 2 Halbhöfe, 12 Söldengüter, 6 Sölden, 5 Tropfhäuser, 3 Höfstätten
Hutschdorf:	4 Güter, 3 Sölden, 1 Tropfgütlein

⁶³ SCHWARZ, Giech, 29 f., 33; DERS., Buchau, in: FH 8 (1981); v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 169, 174, 188; DIES., Buchau, 29.

⁶⁴ Ebd. 32 f. Vgl. KUNSTMANN, Burgenkranz, 158 f. mit einer kurzen Baubeschreibung des Buchauer Schlosses aus den 1970ern. Zur weiteren Besitzgeschichte des Schlosses bis 1976 vgl. SCHWARZ, Die Giech'schen Schlösser, 47 f.

⁶⁵ Der Giech'sche Streubesitz außerhalb des Kulmbacher Landes verteilte sich insgesamt auf die Landkreise Bamberg, Ebermannstadt, Kronach, Lichtenfels, Staffelstein und Bayreuth.

⁶⁶ Vgl. unten 506 f.

⁶⁷ StAba A 205/III, Lade 757, Nr. 4750 (Tauschvertrag von 1702 VI 21).

⁶⁸ Nach v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 21–33. Hierbei läßt sich nur hinsichtlich des Besitzes in Kasendorf mit Gewißheit feststellen, daß die Folgen des Gütertauschs von 1702 noch nicht berücksichtigt wurden. Ob dies ebenso für Obermenchau, Heubsch und Döllnitz zutrifft, bleibt unklar.

Kasendorf:	1 Mühle, 4 Häuser, 2 Hofstätten
Kröglitzen:	1 Gut, 1 Söldengut, 1 Haus
Leesau:	1 Hof, 4 Halbhöfe, 1 Sölde
Limmersdorf:	4 Sölden
Mainleus:	1 Mühle, 6 Güter, 2 Gütlein
Mühlberg (Thurnau):	1 Mühle
Neidsmühle:	1 Mühle
Neudorf:	1 Hof, 1 Drittelhof, 1 Achtelhof, 4 Güter, 1 Gütlein, 1 Sölde
Obermenchau:	1 Mühle, 2 Höfe, 3 Güter, 1 Burggütlein, 10 Sölden, 3 Hofstättlein
Partenfeld:	1 Ritteransitz mit Zubehör, 1 Schäferei
Petershof (Wüstung):	1 Hof
Pleofen:	4 Burggüter
Reuth:	3 Höfe, 2 Güter, 2 Gütlein, 1 Söldengut, 2 Sölden, 1 Tropfgütlein
Schirradorf:	2 Höfe, 2 Güter, 1 Tropfgütlein, 1 Sölde
Schwarzach:	1 Badstube, 1 Hof, 1 Gütlein, 1 Söldengut, 1 Tropfgütlein, 1 Hofstatt
Tannfeld:	1 Hof, 5 Güter, 4 Gütlein, 1 Söldengut mit Hofstatt (= Schmiede)
Thurnau:	Gemeinschaftslehen mit den Frhrn. v. Künßberg- Thurnau: 1 Schloß, 2 Mühlen, 2 Schafflecken, 1 ödes Brauhaus, 1 Gut, 3 Halbbau, 3 Sölden, 2 Halbsölden, 65 Häuser (davon 7 öde), 3 Häuslein, 16 Behausun- gen, 38 Hofstätten (davon 24 öde)
Untermenchau:	1 Mahl-, Schneid- und Schlagmühle, 3 Höfe, 1 Gut, 4 Sölden
Veitlahm:	1 Söldengut
Welschenkahl:	4 Höfe, 2 Güter
Wiesenmühle:	1 Mahl-, Schlag- und Schneidmühle

Amt Buchau

Bechtelsreuth:	2 Höfe, 1 Söldengut
Buchau:	1 Ritteransitz (Vorderes und Hinteres Haus), 1 Schenkstatt, 1 Mühle, 1 Badstube, 1 Schmiede, 1 Hafenstube, 1 Schafflecken, 1 Hof, 1 ödes Gütlein, 2 Tropfgütlein, 8 Sölden (davon 1 öd)
Dörnhof (Peesten):	2 Höfe, 3 Gütlein, 2 Sölden
Finkenmühle:	1 Mahl- und Schneidmühle
Heisenstein:	1 Hof
Krötenmühle:	1 Mühle
Krötennest:	1 Gütlein
Lopp:	3 zerteilte Höfe, 10 Sölden (davon 4 öd)
Neuenreuth:	4 Halbhöfe, 4 Sölden

Peesten:	2 abgebrannte und zerrissene Rittersitze mit Zubehör, 1 Mühle, 1 Schenkstatt, 1 Brauhaus, 1 öde Badstube, 1 Schafflecken, 5 Höfe, 21 Söldengüter (davon 3 öd)
Willmersreuth:	1 ödes Gütlein

Ämter Thurnau und Buchau

Appenberg:	1 Hof (in 5 Haushaltungen zerteilt)
Gundersreuth:	1 Hof, 1 Gütlein, 2 Söldengüter
Proß:	4 Höfe (davon 1 öd), 1 Sölde
Witzmannsberg:	1 Hof, 3 Güter, 1 Gütlein
Wüstenbuchau:	1 Hof, 3 Gütlein, 1 Sölde

d) Rechte und Konflikte

Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Nach dem Erlöschen der Förtsche setzte sich auch unter deren Erben der Kampf um die Rechtsausstattung der Herrschaft Thurnau fort. Da der förtschische Besitz vollständig von brandenburgischem sowie bambergischem Territorium umschlossen war und somit eine exponierte Lage „zwischen Thür und Angel zweyer mächtiger Fürstenthümer“⁶⁹ einnahm, war es den Inhabern der Herrschaft Thurnau nahezu unmöglich, zu beiden Nachbarn gleichzeitig ein dauerhaft gutes Verhältnis zu unterhalten. Wie ihre Vorgänger, die Förtsche, zeichneten sich in der Folgezeit auch die Vertreter der v. Giech durch ein geschicktes politisches Lavieren zwischen den Zoller'schen Markgrafen und dem Bischof von Bamberg aus, was je nach Bedarf die Anlehnung an jeweils einen der beiden Landesfürsten zweckmäßig erscheinen ließ. Langfristig zwangen die faktischen Machtverhältnisse die Herren auf Thurnau jedoch zu dauerhaften Kompromissen mit Bayreuth und Bamberg. Spannungen traten für die v. Giech darüber hinaus nicht nur im Außenverhältnis der Adels Herrschaft zu ihren Nachbarn auf, sondern insbesondere auch im Innenverhältnis zu den v. Künßberg als Mitbesitzern⁷⁰.

Zentraler Konfliktpunkt aller Beteiligten war die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, die insbesondere für die Zollern von eminenter Bedeutung war. Sie bildete die Grundlage der vermeintlichen markgräflichen Landeshoheit über Thurnau, als deren Ausfluß sich wiederum ein ganzes Bündel weiterer Herrschaftsrechte wie die Vogtei oder Steuer- und Kirchenhoheit beanspruchen ließ. Entsprechende Initiativen von Kulmbacher und Kasendorfer Amtsorganen im 16. und 17. Jahrhundert dokumentieren deshalb das Bestreben der Markgrafen, die Adels Herrschaft in den Stand des Landassassats zu drücken.

Vor allem unter Berufung auf die Bestätigung Kaiser Ferdinands I. von 1559, daß die Fraisch in Franken keineswegs die Universalobrigkeit bzw. Landesherrschaft begründe und damit der Kaiser und König die einzige

⁶⁹ Zitiert nach v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 84.

⁷⁰ Zu den giechisch-künßbergischen Konflikten vgl. unten 517–521.

anzuerkennende Obrigkeit der Reichsritterschaft sei⁷¹, leiteten die v. Giech eine Reihe von Abwehrmaßnahmen ein. So hatte eine entsprechende Klage vor dem Reichshofrat sowohl ein 1688 erwirktes kaiserliches Inhibitorialmandat bezüglich der brandenburgischen Übergriffe zur Folge als auch ein Protektionsschreiben Kaiser Leopolds I. von 1692. Zudem versprach noch im gleichen Jahr Bischof Marquard Sebastian von Bamberg, Christian Carl (I.) v. Giech gegen die „Trangsalen Bayreuthischer Seits“ bei „den höchsten Gerichten oder andern dienlichen Orten“⁷² zu unterstützen. Da aber die vermeintlichen Helfer lediglich ihre Eigeninteressen verfolgten, blieben deren Zusagen letztlich wirkungslos⁷³. Zwar beendeten schließlich die Vereinbarungen von 1699 die brandenburgisch-giechischen Differenzen innerhalb, jedoch keineswegs außerhalb des festgelegten Hochgerichtsdistrikts. Zudem ergab sich aus der Annäherung der Zollern und der von Giech ein erneuter Konfliktherd, da nun der Bischof von Bamberg seine Machtinteressen gefährdet sah und aktiv wurde. Auf diese Weise dauerten auch im 18. Jahrhundert die Streitigkeiten der Beteiligten hinsichtlich sämtlicher wichtigen Herrschaftsrechte unvermindert an. Klare Verhältnisse schuf erst der durch das Königreich Preußen erzwungene Subjektionsvertrag von 1796, durch den die Landeshoheit des 1792 von Preußen übernommenen Fürstentums Bayreuth nun auch offiziell auf die gesamte Herrschaft Thurnau ausgedehnt wurde⁷⁴.

Hochgerichtsbarkeit

Nachdem Markgraf Georg der Fromme durch den Crailsheimer Rezeß von 1539 sowie die Bestätigung Kaiser Karls V. zwei Jahre später das Thurnauer Hochgericht erfolgreich an sich gezogen hatte⁷⁵, rührte die 1566 erfolgte Belehnung der förtschischen Erben durch Bischof Veit II. von Bamberg mit eben demselben Herrschaftsrecht den jahrhundertelangen brandenburgisch-bambergischen Streit in dieser Angelegenheit wieder auf. Während das Hochstift damit seine Ansprüche auf den Blutbann über Thurnau demonstrativ erneuerte, betrachteten die Zollern diesen als Eigen und mit dem Erlöschen der Förtsche als an sie heimgefallen. Entsprechende Pläne, die Hochgerichtsbarkeit nun durch ein eigenes Amt ausüben zu lassen, trafen indes auf den entschiedenen Widerstand der v. Giech und v. Künßberg, die sich ihrerseits auf den Crailsheimer Vertrag von 1539 und die darin enthaltene Zusicherung des Blutgerichts auch für eventuelle Erben der Förtsche beriefen. Eine daraufhin von Markgraf Georg Friedrich angebotene Kompromißlösung, die eine Reduzierung des Thurnauer Fraischbezirks auf die „Trüpf“ (= Dachrinne eines jeden Hauses) des Marktes vorsah, lehnten die neuen Herren in Thurnau rundweg ab. Unterdessen hatte der Zoller bereits sowohl die Fraischsteine als auch den Galgen in Thurnau ausgraben und nach Kulmbach bringen lassen. Ferner befahl er seinen Beamten, das Hals-

⁷¹ Genauer Wortlaut bei v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 17.

⁷² Zitiert nach ebd. 18.

⁷³ Ebd. 17 ff., 64.

⁷⁴ Ebd. 5, 76–79.

⁷⁵ Vgl. oben 164 f.

gericht zu Thurnau nun „aufs fleißigste“ zu handhaben. Damit war das Ringen der Beteiligten um die Hochgerichtsbarkeit in und um Thurnau erneut in vollem Gange, was sich fortan in zahlreichen Zuständigkeitsdifferenzen, langwierigen gegenseitigen Protesten und in der förmlichen Jagd auf Leibzeichen äußerte⁷⁶.

Die zwischen den Kontrahenten auftretenden Spannungen der Folgezeit sind nur ungenügend überliefert. Zeichnen brandenburgische Übergriffe auf die Halsgerichtsbarkeit der Herrschaft Thurnau in den Jahren von 1626 bis 1629 ein noch unscharfes Bild der Sach- und Rechtslage⁷⁷, so wirft der 1688 erfolgte Einfall des Kasendorfer Amtsvogts in Thurnau ein doch eindrucksvolles Schlaglicht auf die besondere Bedeutung dieses Herrschaftselements für die Zollern. Mit einem Aufgebot von über 250 Mann zog der brandenburgische Amtsvorsteher in diesem Jahr vor das Thurnauer Schloß, ergriff dort einen schwer verletzten künßbergischen Jäger und stellte diesen demonstrativ auf dem Marktplatz aus, um ihn dann wenig später nach Kasendorf abzuführen, wo ihm wegen eines nicht näher bekannten Delikts der hochgerichtlich zu verhandelnde Prozeß gemacht werden sollte. Infolge der erlittenen Strapazen verstarb jedoch der Gefangene dort wenig später⁷⁸. Um die Ahndung eines Totschlags und damit die strittige Fraisch ging es im Jahre 1671 auch in Peesten, so daß sich Christian Carl (I.) v. Giech schließlich genötigt sah, vor dem Reichshofrat gegen Markgraf Christian Ernst auf ein „mandatum de non turbando“ zu klagen⁷⁹.

Derweil unternahmen die Bamberger Bischöfe Peter Philipp v. Dernbach und Marquard Sebastian Schenk v. Stauffenberg – der eine 1681, der andere 1689 – Vorstöße zur Erlangung der Thurnauer Hochgerichtsbarkeit beim Wiener Hof. Allerdings konnten sie dort mit ihrer Ansicht, daß die Cent Thurnau nach dem Absterben der Förtsche als Reichslehen („feudum imperii“) wieder an den Kaiser heimgefallen und infolgedessen die Neuverleihung nicht „immediate“ durch den kaiserlichen Hof, sondern durch das Hochstift Bamberg vorzunehmen sei, weil diesem schon in früheren Zeiten „die Verleihung angetragen worden“ war, nicht durchdringen⁸⁰.

Die prekäre finanzielle Lage des Markgrafen Christian Ernst am Ausgang des 17. Jahrhunderts, die diesen bereits zu etlichen Güterverkäufen gezwungen hatte, war schließlich auch die Ursache für eine allmähliche Normalisierung in den brandenburgisch-giechischen Beziehungen. Bereits 1692 hatte der Markgraf Christian Carl (I.) v. Giech die Herrschaft Schnabelwaid zum Kauf angeboten, war damit allerdings auf Ablehnung gestoßen. Erfolg zeitigten erst weitere Initiativen gegenüber Carl Gottfried II. von Giech ab 1697, der zur Aufnahme in das fränkische Grafenkolleg eine Reichsherrschaft benötigte. Nach zähen Verhandlungen, die unter anderem auch einen Giech'schen Territorialbezirk um Kasendorf zum Gegenstand hatten,

⁷⁶ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 16.

⁷⁷ Vgl. StAba C 7/VI, Nr. 4052 ohne Konkretisierung der zu verhandelnden Delikte.

⁷⁸ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 16 f.

⁷⁹ StAba C 17/I, Nr. 902, Prod. 17, 23.

⁸⁰ StAba B 67/XVII, Nr. 2090, 2092, 2094. Vgl. auch v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 84 f.

kam es schließlich am 26. Mai 1699 zum Abschluß eines Hauptrezesses⁸¹. Darin gewährte Markgraf Christian Ernst den von Giech gegen einen Kaufpreis in Höhe von 26.000 Gulden rh. „die hohe und fraischliche Obrigkeit, Cent und Blutbann cum omnimoda jurisdictione et iure territoriali in und umb Thurnau, sodan Peesten und deren Zugehör [...] zu Dorf und Feld über alle darinnen befindliche Unterthanen und Inwohnern deren Ein- und Zugehör“⁸² als Reichsaftermannlehen. Auf diese Weise war ein geschlossener Hochgerichtsdistrikt entstanden, der 340 Haushaltungen in 32 Orten umfaßte. Außer in den geschlossen künßbergischen Dörfern Felkendorf, Hörlinreuth und Limmersdorf handelte es sich hierbei überwiegend um Giech'sche Grunduntertanen⁸³.

Da die vereinbarte Halsgerichtsbarkeit inhaltlich der brandenburgischen Lesart entsprach, enthielt sie neben den vier hohen Rügen Mord, Raub, Notzucht und Brandstiftung auch weitere Tatbestände der Strafgerichtsbarkeit wie Häresie, Zauberei, tödliche Unglücksfälle, blutige Schlägereien, Majestätsbeleidigung, Maßverfälschung, Hausfriedensbruch, Falschmünzerei oder Fornikation⁸⁴. Zusätzlich zur Entrichtung des Kaufpreises verpflichtete sich Carl Gottfried II. von Giech, das bayreuthische Ritterlehengericht und Geleitrecht, die Auslieferungspflicht von Flüchtlingen, die unter markgräflicher Hochgerichtsbarkeit standen, sowie das bayreuthische Durchführungsrecht von Delinquenten durch den Thurnauer Fraischbezirk anzuerkennen. Auch wurde weitere gegenseitige Unterstützung bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten mit anderen Parteien in dieser Sache, der gegenseitige Austausch von Untertanen zu Arrondierungszwecken, ein beiderseitiger Umritt sowie die Kennzeichnung des Distrikts durch Fraischsteine mit entsprechenden Wappen vereinbart⁸⁵. Dazu regelte ein Nebenrezeß vom 30. Mai unter anderem strittige Einzelfragen bezüglich des Lehensverhältnisses und Zollwesens sowie der Kirchenverwaltung⁸⁶. Als schließlich das Vertragswerk im Jahr darauf noch seine kaiserliche Bestätigung erfuhr und der Markgraf den von Giech überdies seine Unterstützung beim Erwerb der Reichs- und Kreisstandschaft zusagte, schienen die jahrhundertelangen Zwistigkeiten zwischen den Machthabern in Thurnau und Kulmbach bzw. Bayreuth endgültig beigelegt zu sein. Als sichtbares Zeichen des erworbenen Blutgerichts wurde 1700 in Thurnau ein Galgen aufgestellt und 1704 der sogenannte „Störchturm“ zum Centturm umgestaltet⁸⁷.

Gleichwohl waren insbesondere in der Frage der Landeshoheit weitere Konflikte vorprogrammiert. Die im Rezeß von 1699 markgräflicherseits gewählte Umschreibung „cum omnimoda jurisdictione et iure territoriali“ sprach

⁸¹ Ebd. 65. Abdruck bei HÄNLEIN-KRETSCHMANN II, 437–444; PERNICE, Staatsrechtliche Verhältnisse, 93–99.

⁸² Zitiert nach v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 66.

⁸³ Ebd. 68. Vgl. StABa A 205/III, Lade 757, Nr. 4749; C 7/VI, Nr. 4054, 4061 mit farbigen Grundrißkarten des Hochgerichtsdistrikts Thurnau.

⁸⁴ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 105 f.

⁸⁵ Ebd. 66. Von den 1699 gesetzten 45 Centsteinen sind heute noch 28 bekannt (Karl DILL, Flurdenkmäler im Landkreis Kulmbach, hg. vom Landkreis Kulmbach, Kulmbach 1984, 153–161).

⁸⁶ Ebd. 67. Abdruck bei PERNICE, Staatsrechtliche Verhältnisse, 100–104.

⁸⁷ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 105.

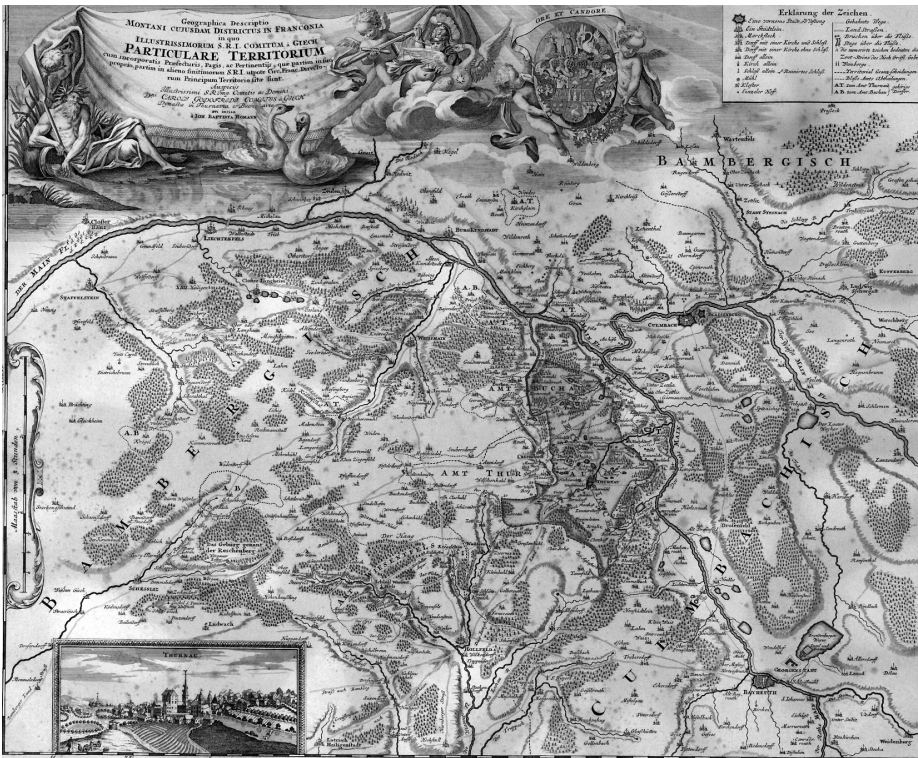


Abb. 30: Territorium der Grafschaft Giech (1712), StABA G 65, unverzeichnet. Wiedergabe mit Genehmigung des Staatsarchivs Bamberg.

Die Federzeichnung des Nürnberger Kartographen Johann Baptist Homann stellt den Thurnauer Hochgerichtsbezirk koloriert dar. Die ansonsten grenzkolorierte Karte erfasst auch einen Großteil des Fürstentums Bayreuth. Sie beruht auf einer Vermessung und ist deshalb in Bezug auf die Vollständigkeit der Detailangaben und die Darstellung des Terrains vorbildlich.

den von Giech die Territorialsuperiorität innerhalb ihres Hochgerichtsbezirks keineswegs ausdrücklich zu und außerhalb desselben blieb sie ohnehin strittig. Auch trug das Fehlen der nach einem Zoller'schen Hausvertrag erforderlichen Zustimmung des Kurhauses Brandenburg nicht unbedingt zur Rechtssicherheit bei⁸⁸. Bis heute gehen in der Literatur die Ansichten darüber auseinander, in welchem Umfang die Inhaber der Adelsberrschaft Thurnau denn nun die „Superioritas territorialis“ bis zur hardenbergischen

⁸⁸ Ebd. 69, 72 ff.

Revindikation von 1796 eigentlich ausübten⁸⁹. Eine markgräfliche Lehenrenovation der von Giech demonstriert noch im Jahre 1776 den besonderen Stellenwert, den die Thurnauer Hochgerichtsbarkeit und damit verknüpfte Landeshoheit für die Zollern besaß. Wie bereits mehrfach praktiziert, wurde auch dieses Dokument faktisch zu einem Rechtsgutachten aufgebläht, das die Begründetheit der brandenburgischen Ansprüche penibel belegt⁹⁰.

Zwar hatte sich mit dem Vertrag von 1699 eine Besserung im Verhältnis des Hauses Giech zu den Bayreuther Markgrafen eingestellt, doch trat nun der Bischof von Bamberg auf den Plan, der durch die diesbezüglichen Vereinbarungen machtpolitisch ins Hintertreffen geraten zu sein glaubte. Bereits im Jahre 1700 erhielt Graf Carl Gottfried II. von Giech eine Vorladung vor das Bamberger Edellehengericht, um sich dort wegen Felonie zu verantworten. Die vorgeworfene Lehenpflichtverletzung sollte letztlich aus der nach bambergischer Sicht unrechtmäßigen Anerkennung brandenburgischer Gerechtsame im Zuge des Rezesses von 1699 herrühren. Doch wurde ein alsbald eingeleiteter Prozeß infolge des Giech'-Schönborn'schen Sukzessionsvertrags von 1706 wieder eingestellt⁹¹.

Nach einigen Jahren des Einvernehmens kam es seit 1713 erneut zu einer Häufung bambergischer Übergriffe auf Thurnau, obgleich kaiserliche Manutenezdekrete wiederholt jegliche Behinderung der Grafen von Giech an der Ausübung ihrer Landes- und Centobrigkeit bis zum Entscheid eines vor dem Reichskammergericht anhängigen Prozesses untersagten. Der spektakulärste Vorfall ereignete sich am 7. November 1713, als der Weismainer Vogt Johann Lorenz Knobling frühmorgens mit 300 Mann in Thurnau einfiel und die als Ausdruck der Giech'schen Landesherrlichkeit an den Markttoren angebrachten kaiserlichen Patente abreißen sowie den auf einem bambergischen Grundstück gelegenen Schnellgalgen absägen ließ. Im Jahr darauf folgte die Arretierung von zwei Thurnauer Einwohnern, die in einem Fraischprozeß der von Giech als Schöffen fungiert hatten, sowie des Thurnauer Amtsverwesers Johann Christian Keyßler wegen der Verhaftung eines Diebes. Erst gegen ein Strafgeld kam es wenig später wieder zu deren Freilassung. Schließlich bewegte ein erneutes kaiserliches Dekret das Hochstift Bamberg 1715 dazu, hinsichtlich des Giech'schen Zentralorts Thurnau Zurückhaltung walten zu lassen und das Augenmerk nun eindringlicher auf die Grenzen des dortigen Fraischbezirks zu richten.

Hier erwies sich das Lopper Bächlein, das bei Lindenbergl die Westgrenze des 1699 zedierten Hochgerichtsdistrikts der von Giech gegen Bamberg bilden sollte, als besonderer Problemfall. Da man bambergischerseits diese Abgrenzung nicht anerkannte, erfolgten von Weismain aus eine Reihe von Aktionen, die zumeist mit der Verhaftung giechischer Untertanen endeten, wenn sich diese im umstrittenen Bereich etwas zuschulden kommen ließen.

⁸⁹ Während v. PEZOLD, ebd. 212 Anm. 22 den von Giech für deren Herrschaft Thurnau, d.h. innerhalb des Fraischbezirks, die volle Territorialsuperiorität zubilligt, schließt sich HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, 107 der ehemals brandenburgischen Sichtweise einer subordinierten Landeshoheit („ius territorii subalternum“ bzw. „superioritas territorialis subordinata“) an.

⁹⁰ StABa C 5, Nr. 704.

⁹¹ v. PEZOLD, *Herrschaft Thurnau*, 39, 85 f.

Eine endgültige Beruhigung der angespannten Lage erreichten erst ein aufgenommenen Prozeß des Giech'schen Gesamthauses gegen das Hochstift vor dem Reichshofrat wegen Verletzung der kaiserlichen Konfirmation der gräflichen Fraischrechte sowie die markgräfllich-bayreuthische Androhung 1717, gegen die Bamberger „Repressalien“ nun „adadequate media defensionis“ einzuleiten. Daraufhin überließ Bamberg die Ausübung der Halsgerichtsbarkeit im festgelegten Bezirk nun de facto den von Giech, wenngleich es in jedem Fall „die feyerlichste Verwahrung“ hiergegen erhob. Damit beschränkte sich die strittige Wahrnehmung der Fraisch am Lopper Bächlein künftig lediglich noch auf ein zeitweiliges Streifen bambergischer Amtspersonen dort⁹².

Vogtei, Steuer- und Wehrhoheit sowie Kirchenrechte

Konflikte im Bereich der *Vogtei* ergaben sich überall dort, wo das Fürstentum Bayreuth die Halsgerichtsbarkeit über Giech'sche Untertanen ausübte. Infolge der Verquickung von Hochgericht und Landeshoheit beanspruchten die markgräflichen Amtsorgane in diesen Fällen zunehmend auch die Vogtei, die nach dem staatstheoretischen Verständnis Brandenburgs als Ausfluß der Universalobrigkeit galt. Zudem hatte sich das Haus Giech der bayreuthischerseits weiten Auslegung der Hochgerichtsbarkeit zu erwehren, die einerseits eine Einschränkung seiner Vogteirechte bedeutete, andererseits jedoch im eigenen Centdistrikt ebenfalls Anwendung gefunden hatte⁹³. Diesbezügliche Nachrichten aus außerhalb des giechischen Fraischbereichs gelegenen Orten existieren sowohl für Azendorf, Neudorf, Reuth und Welschenkahl⁹⁴ als auch für Großenhül, Schirradorf und Tannfeld. Letztere beruhen auf 1735 vorgebrachten Beschwerden des Grafen Carl Maximilian von Giech gegen das markgräfliche Amt Zwernitz mit dem ihm angeschlossenen Vogteiamt Wonsees⁹⁵.

Weitere Vogteistreitigkeiten der von Giech – diesmal mit dem Hochstift – sind im 18. Jahrhundert bezüglich ihrer Grundholden unter bambergischer Fraisch überliefert⁹⁶. Allerdings wurden hierbei im Vergleich zum Fürstentum Bayreuth weit weniger komplexe Probleme aufgeworfen, da Bamberg aus der Halsgerichtsbarkeit keine Territorialobrigkeit ableitete und im Verhältnis zur Adelsberrschaft Thurnau stillschweigend die Vogteihinhalte galten, die in Rezessen von 1700 und 1707 mit der fränkischen Reichsritterschaft festgelegt worden waren⁹⁷.

Außer den Ritterschaftssteuern an den Kaiser hatten die Giech'schen Hintersassen auch Provinzial-, Land- und Amtssteuern an den Grundherrschaften zu entrichten⁹⁸. Auf diese Art von *Steuern* und nahezu ausschließlich das Gebiet des Hochstifts beschränkten sich die Differenzen zwischen der gräflichen Verwaltung und dem bambergischen Amt Weismain. Einem im Jahre

⁹² Ebd. 87 ff. (mit Zitaten).

⁹³ Ebd. 106 f., 115.

⁹⁴ Ebd. 115.

⁹⁵ StABa C 7/VI, Nr. 4066 (Gravamina vom 8.3.1735).

⁹⁶ StABa B 67/XVII, Nr. 2117, 2124, 2132.

⁹⁷ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 115 mit einem Katalog der Vogteifälle.

⁹⁸ Ebd. 108 ff.

1670 erlassenen kaiserlichen Mandat, das einen Ausgleich zu schaffen suchte, war kein Erfolg beschieden, so daß weitere Reichshofratsprozesse in dieser Angelegenheit folgten. 1681 berief sich der Kastner von Weismain mit seinen Ansprüchen auf einen vermeintlichen Rezeß von 1501, in dem Bamberg gegen die Überlassung von Bauholz für Schloß Buchau „von denen von Giech die angesprochene Steuer von ihren Lehen auf ewig abgetreten worden“⁹⁹ sei. Nichtsdestoweniger hielten die Steuerstreitigkeiten auch im 18. Jahrhundert an¹⁰⁰.

Sämtliche dem Hause Giech steuerbaren, mit Tür und Angel beschlossenen und erbgehudigten Untertanen unterlagen auch deren *Wehrhoheit*. Vom Militärdienst befreit waren bloße Lehensleute, Geistliche, Kirchen- und Schulbedienstete, Hof- und Kanzleibeamte, herrschaftliche Räte sowie Alte und Kranke. Unterschieden wurden die allgemeine Mannschaft – ein allgemeines Aufgebot mit Landwehrcharakter – sowie der regulierte Landesausschuß, ein spezielles Aufgebot aus den Tauglichsten der jeweiligen Ämter. Doch während die allgemeine Mannschaft eine nur begrenzte militärische Schlagkraft besaß und lediglich in Kriegszeiten zusammengerufen wurde, hatte der regulierte Landesausschuß mit der Bewachung des Schlosses und anfallenden Polizeiaufgaben die alltägliche Sicherheit im Bereich der Herrschaft Thurnau zu gewährleisten. Dieses Kontingent in Kompaniestärke stand unter dem Oberbefehl des Hofmeisters als Kriegskommissar und mußte sich einmal im Jahr versammeln¹⁰¹.

Ausreichend Konfliktpotential enthielt auch die Ausübung der *Kirchenhoheit* durch die von Giech in ihren Pfarreien Azendorf, Berndorf, Buchau, Peesten und Thurnau (hier bis 1731 gemeinsam mit den v. Künßberg) sowie Limmerdorf seit 1731. So versuchten etwa die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth in den Jahren 1568 und 1578 aus der beanspruchten Hochgerichtsbarkeit auch das „Jus episcopale“ abzuleiten, um damit die genannten Pfarreien ihrem eben erst errichteten Konsistorium unterzuordnen. Der erwähnte Rezeß von 1699 regelte schließlich die kirchlichen Verhältnisse in nahezu sämtlichen Pfarreien zugunsten der von Giech. Allein in Azendorf billigten die Zollern den Grafen lediglich das Patronatsrecht zu, während sie dort weiterhin die Episkopalrechte, unter denen die Kirchenggerichtsbarkeit herausragte, für sich in Anspruch nahmen. Daraus resultierten weitere Zwistigkeiten, die besonders ab 1730 in einer Reihe von Vorkommnissen kulminierten. Genannt seien in diesem Zusammenhang die dreiwöchige Gefangensetzung eines Azendorfer Bauern im Zuchthaus St. Georgen durch den Kasendorfer Amtsvogt, als jener nach dem Tod seiner Frau mit gräflich Giech'schem Dispens die Tochter seines Schwagers heiraten wollte sowie die Inhaftierung der Schulmeister von Azendorf, Limmersdorf, Peesten und Berndorf im Jahre 1734, nachdem diese in der Azendorfer Kirche trotz bayreuthischerseits angeordneter Landestrauer auf Giech'sches Geheiß nacheinander die Orgel gespielt hatten. Nicht aufgegeben wurde durch die Vereinbarungen von 1699 hingegen das Kasendorfer und somit branden-

⁹⁹ StABa B 63, Nr. 213.

¹⁰⁰ StABa B 58/III, Nr. 11126/I–II; B 63, Nr. 211/I–IV.

¹⁰¹ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 116 ff.

burgische Pfarrecht über die im Giech'schen Fraischbezirk gelegenen Orte Heubsch und Döllnitz, was natürlich erschwerend auch die dortigen Episkopalrechte beinhaltete¹⁰².

Nicht allzu lange währten die Probleme mit dem Hochstift Bamberg bezüglich der Pfarrei Buchau. Insbesondere in diesem, unter bambergischer Hochgerichtsbarkeit stehenden Ort versuchte der Bischof eine Rekatholisierung, indem er die dortige Kirche offenbar zeitweilig besetzte und für die Jahre 1596 und 1629 nachgewiesenermaßen katholische Priester einsetzte. Nachdem er sich aber damit dauerhaft nicht durchsetzen konnte, fanden die Beteiligten in Bamberg und Thurnau für die katholischen Untertanen der Adelsberrschaft eine Kompromißlösung. Diese unterstanden nun in Kirchenangelegenheiten und Ehesachen – beispielsweise bei Fornikationsfällen – der katholischen Geistlichkeit. Lediglich die Aufrichtung von Testamenten und Stiftungen, die nach katholischer Auffassung in den kirchlichen Rechtsbereich, nach Giech'scher Ansicht jedoch zur weltlichen Vogtei gehörte, blieb umstritten¹⁰³.

In das 18. Jahrhundert reichten schließlich Differenzen der von Giech mit Vertretern der v. Guttenberg zu Steinenhausen, wobei es um die exakten Grenzen zwischen den Pfarreien Buchau und Peesten auf der einen sowie der guttenbergischen Pfarrei Melkendorf auf der anderen Seite ging. In einem Rezeß vom 4. August 1733 wurden letztlich alle strittigen Punkte umfassend geregelt¹⁰⁴.

e) Verwaltungsstruktur

Ämter und sonstige Verwaltungen

Angesichts der nicht unbeträchtlichen Giech'schen Besitzungen und ihrer verstreuten Lage hätte sich eine ausschließlich zentrale Verwaltung der Herrschaft Thurnau wohl bald als wenig zweckgemäß erwiesen. So erfolgte zunächst eine administrative Aufgliederung auf der Basis der zentralen Rittergüter Thurnau, Buchau und Wiesentfels (LK Ebermannstadt), bevor sich dort schließlich als maßgebliche Organisationseinheiten seit 1696/97 Ämter ausbildeten¹⁰⁵.

Zum Bestand des *Amtes Thurnau* gehörten neben dem gleichnamigen Rittergut als Kern die Rittergüter Obermenchau, Partenfeld sowie das noch 1696 vom Verwaltungsverband Wiesentfels abgegebene Krögelstein (LK Ebermannstadt)¹⁰⁶. In der ab 1744 belegten funktionalen Differenzierung als „Kastenamt“¹⁰⁷ könnte in Anlehnung an die ungleich größeren Ämter Bayreuth oder Kulmbach des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth möglicherweise der besondere Stellenwert dieser Behörde innerhalb der giechischen Amtsorganisation Anklang gefunden haben. Vermutlich

¹⁰² Ebd. 17, 69, 74 f., 140 f.; HÄNLEIN-KRETSCHMANN II, 415 ff.

¹⁰³ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 90, 139 f.

¹⁰⁴ Ebd. 145.

¹⁰⁵ StABa G 65 (R, Vorl. Nr. 822, 863, 886 f.).

¹⁰⁶ Zum Verwaltungskomplex und Amt Thurnau vgl. BARTH, Archiv der Grafen von Giech, 34 f.

¹⁰⁷ StABa G 65 (R, Vorl. Nr. 2919).

kurz vor der Entstehung der Ämter gelangte das Rittergut Peesten unter die Buchauer Administration und stellte damit wenig später, gemeinsam mit den Wölkendorfer Besitzungen, einen Bestandteil des *Amtes Buchau* dar. Freilich wurde der Bedeutung der Peestner Gütergruppe nach einigen Jahren insofern Rechnung getragen, als man 1721 ein selbständiges *Amt Peesten* schuf, das allerdings durch den Buchauer Amtmann mitverwaltet wurde und dadurch den Charakter eines Unteramts erhielt¹⁰⁸. Einen ebensolchen Eindruck könnte man vom *Amt Wiesentfels* gewinnen, das im 18. Jahrhundert unter dem Amt Buchau zur Ritterschaftssteuer veranlagt wurde, von diesem jedoch kurz nach 1711 das nunmehrige Rittergut Wölkendorf (LK Bamberg) erhalten hatte¹⁰⁹.

Dem jeweiligen Amt stand ein Amtmann, Amtsvogt oder Amtsverweser vor, der aufgrund des geringen räumlichen Umfangs seines Wirkungsbereichs sämtliche Kompetenzen auf sich vereinigte. Auf diese Weise war er zuständig für die Hochgerichtsbarkeit innerhalb des 1699 fixierten Distrikts – dies allerdings nur im Einvernehmen mit der Regierungskanzlei¹¹⁰ –, die Vogtei in Gestalt der Niedergerichtsbarkeit¹¹¹ und Polizei sowie das Kame랄wesen, d.h. die grundherrschaftliche Verwaltung und Steuerkollektation. Für den Thurnauer Sprengel bedeutete dies nach der bereits angeführten, 1744 erfolgten funktionalen Differenzierung nichts anderes, daß der dortige Vorstand als „Kastenamtmann“ die Wirtschaftsverwaltung im „Kastenamt“ regelte, wogegen ihm als „Amtmann“ im „Amt“ die Rechtspflege oblag. Hierbei erfolgte die Ausübung der Jurisdiktion im Rahmen zweier unterschiedlicher Rechtskreise, nämlich einmal innerhalb des Amtssprengels im Fraischbezirk, dem sogenannten „Herrschaftsgericht“, sowie zum anderen im außerhalb gelegenen Amtsgebiet.

Gericht gehalten wurde an zwei festgelegten Tagen pro Woche, wobei an der Rechtsprechung bei geringeren Fällen neben dem Amtmann der Amtsgegenschreiber, ein Unteroffizier aus dem Landesausschuß und der zuständige Centschultheiß, bei den sogenannten Kapitaldelikten hingegen zusätzlich zwei Schöffen aus dem Thurnauer Rat beteiligt waren. Im Bereich der Hochgerichtsbarkeit hatte der Amtmann überdies die Einhaltung der Centdistriktsgrenzen zu gewährleisten und die Protokollführung im Verfahren zu übernehmen. Im Rahmen des Polizeiwesens oblag ihm unter anderem die Bauaufsicht über Kirchen und Schulen, das Abhören der Gotteshaus- und Gemeinderechnungen, die Überwachung der Einhaltung von Zunft- und Gemeindeordnungen sowie die „Ökonomie“, welche die Stellenbesetzungen des Viehvogts und Schäfers, die Instandhaltung der herrschaftlichen Gebäude sowie die Aufsicht über das Getreide, die Weiher und die Bier-

¹⁰⁸ Zu den Verwaltungskomplexen und Ämtern Buchau und Peesten vgl. BARTH, Archiv der Grafen von Giech, 36 f.

¹⁰⁹ StAba G 65 (R, Vorl. Nr. 1340, 1654); v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 121. Zum Verwaltungskomplex und Amt Wiesentfels vgl. auch BARTH, Archiv der Grafen von Giech, 38.

¹¹⁰ StAba Neuverzeichnete brandenburgische Akten, Nr. 7553, fol. 63.

¹¹¹ Zur der in der Vogtei enthaltenen Niedergerichtsbarkeit zählt neben der bei v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 104, 106 f. besonders betonten „Civilbotmäßigkeit“, also Zivilgerichtsbarkeit, auch die Frevelgerichtsbarkeit, d.h. niedere Strafgerichtsbarkeit.

brauerei beinhaltete. In Thurnau selbst fungierte der Amtmann zusätzlich als Aufsichtsorgan über die geistliche Güterverwaltung sowie Obersteuer- und Oberlandschaftskasseneinnehmer und bestellte den Gemeinderat.

Dem jeweiligen Amtsvorsteher nachgeordnet erschienen ein Amtsgegenschreiber, der diesen unmittelbar unterstützte und darüber hinaus faktisch die Stellung eines Gutsverwalters einnahm, ein Amts- und Gerichtsknecht, der im allgemeinen als Aufseher und Büttel eingesetzt wurde, sowie diverse Lehenvögte mit Hilfsfunktionen wie der Meldung lehenrechtlicher Veränderungen, Einnahme von Steuern oder Aufsicht bei Kirchweihen und Hochzeiten. Überdies zugeordnet waren vier Centschultheißen in Berndorf, Heubsch, Döllnitz und Gundersreuth, die anfänglich gegen Befreiung von bestimmten Lasten und später gegen Zahlung von vier Gulden jährlich Aufsichts- und Exekutionsbefugnisse übernahmen. Diese beinhalteten etwa die Begehung der Fraischgrenze, Instandhaltung der Centsteine, Meldung kleinerer Freveltaten oder Anzeige bzw. Festnahme bei peinlichen Malefizfällen. Ebenfalls zum Amtspersonal gehörten ein Viehvogt mit Knechten, ein Viehhirte und Schäfer sowie im Hauptort Thurnau zusätzlich der Hofbüttner, Braumeister und Scharfrichter¹¹².

Den Ämtern unmittelbar unterstellt war auch die wirtschaftlich bedeutsame Forstverwaltung mit ihren Forst- und Jagdbediensteten. Im Rahmen der Förstereien Thurnau, Buchau und Wiesentfels war für die Rechnungslegung vor Ort jeweils ein Förster verantwortlich, der die Forstrechnung dann an das jeweilige Amt weiterleitete. Die Rechnungen belegen auf diese Weise die Existenz der Förstereien Thurnau mit Krögelstein (1702–1797), Buchau mit Peesten (1718–1797) sowie Wiesentfels allein (1724–1775) bzw. Wiesentfels mit Wölkendorf (1776–1797)¹¹³.

Der Administration der Ämter entzogen, entstanden mit Beginn des 18. Jahrhunderts sogenannte „Haus- und Hofverwaltungen“ oder „Ökonomien“. Dies gilt zum einen seit 1704 für Thurnau und Buchau mit den als Wohnstätten der von Giech dienenden Schlössern, zum anderen aber auch seit 1721 für Peesten, wo ein Amtshaus anstelle eines der beiden ruinösen Rittersitze errichtet worden war. Genutzt wurden diese Ökonomien insbesondere auch landwirtschaftlich. Im Falle Thurnaus läßt sich die personale Ausstattung eines Hofmeisters sowie eines Küchenschreibers erkennen. Während jedoch die Haus- und Hofverwaltungen Thurnau und Buchau bis 1819 bzw. 1797 eigenständig blieben, ging diejenige in Peesten bereits 1744 im dortigen Amt auf¹¹⁴.

Die zuletzt aufgezeigte Wirtschaftsverwaltung bezog sich freilich nicht nur auf den weltlichen, sondern auch geistlichen Bereich. Freilich erscheinen die verschiedenen kirchlichen Träger im Zentralort Thurnau mit ihren Güterverzeichnissen zunächst noch gänzlich oder wenigstens zum Teil getrennt. Auf diese Weise sind erstmals überliefert: das Gotteshaus St. Lorenz zwischen 1580 und 1670, das Gotteshaus samt der Engel- und Frühmeßpfründe zwischen 1663 und 1737, die beiden Pfründen allein zwischen 1598 und 1651, das

¹¹² v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 104 f., 121 ff

¹¹³ BARTH, Archiv der Grafen von Giech, 40.

¹¹⁴ Ebd. 39 f.

Hospital St. Wolfgang zwischen 1573 und 1603, das Hospital mit der Pfarrei zwischen 1628 und 1738 sowie die Pfarrei allein zwischen 1578 und 1628. In verantwortlicher Stellung fungierten diesbezüglich bis zum künßbergischen Teilverkauf von 1731, der unter anderem auch die halbe Pfarrei Thurnau sowie die gesamte Pfarrei Limmersdorf betraf, ein oder auch zwei Verwalter, die durchaus auch im Dienst der Freiherren v. Künßberg stehen konnten. Ab etwa 1740 erfolgte die rechnungstechnische Zusammenlegung sämtlicher Besitzungen unter Einschluß der Pfarrei Limmersdorf als „Hospital-, Pfarr-, Gotteshaus- und Pfründlehen Thurnau und Limmersdorf“ oder einfach als „Geistliche Verwaltung“. 1784 schließlich ging der gesamte Besitzkomplex offenbar in eine „Hospitalverwaltung“ bzw. das spätere „*Spitalamt Thurnau*“ über¹¹⁵. Unter einem Spitalamtsverwalter und durch einen Fonds der Grafen von Giech unterstützt, oblagen dieser Behörde zahlreiche Aufgaben im sozialen und kulturellen Bereich¹¹⁶.

Zentralbehörden

Den Ämtern übergeordnet war die *Regierungskanzlei*, die sich neben den üblichen nachgeordneten Angehörigen einer Kanzlei wie Registrator, Kanzlist und Kopist insbesondere aus dem Kanzleidirektor und dem Ratskollegium zusammensetzte. Letzteres bestand außer dem Kanzleidirektor aus einem Inspektor, dem Kammerrat (seit 1711), dem Hofmeister bzw. späteren Hofrat sowie dem Thurnauer oder Buchauer Amtmann. Unter den Grafen Christian Carl II. und Carl Gottfried II. zählte zu diesem Gremium ebenfalls ein auswärtiger Fachjurist, so daß keineswegs eine feste Mitgliederzahl vorgegeben war.

Das Beratungsverfahren und die anschließende Entscheidungsfindung richtete sich nach einer Kanzleiordnung, die im Jahre 1707 von Carl Gottfried II. in Form einer „Interimistischen Instruktion“ erlassen worden war. Demnach wurden zweimal wöchentlich die sogenannten „Publica“, d.h. das Gemeinwesen betreffende Fragen, behandelt sowie einmal pro Woche die „*causae judiciales und consistoriales*“. Die Beratungen in der Ratsstube endeten schließlich mit einer Entscheidung durch den Grafen selbst oder in dessen Abwesenheit durch den Kanzleidirektor.

Die exponierte Stellung des Kanzleidirektors äußerte sich in einem breitgefächerten Aufgabenfeld. Seine Zuständigkeiten bezogen sich auf die Auseinandersetzungen mit der Ritterschaft und benachbarten Territorien, die Prozesse vor den höchsten Gerichten, die Registraturverwaltung und die Titulaturpflege. Ferner war er Vorgesetzter aller gräflichen Beamten und Bediensteten und besaß demzufolge auch ein Vorschlagsrecht bei Einstellungen. Er vermittelte bei von ihm gesetzten Rechtsakten gegenüber Un-

¹¹⁵ StABa G 65 (R, Vorl. Nr. 8264 f., 8277, 8298, 8307, 8314, 8317, 8322, 8325, 8502, 8521, 8533, 8540, 8606, 8681, 8687 f., 8729, 8741, 8760). Zur geistlichen Güterverwaltung vgl. BARTH, Archiv der Grafen von Giech, 40 f.

¹¹⁶ So finanzierte diese etwa die Lehrerstellen in den Thurnauer Schulen samt den Organisten, vergab Darlehen an giechische Untertanen oder Stipendien an mittellose Schüler und Studenten, unterstützte arme Konfirmanden oder betrieb ein Waisenhaus (StABa G 65, A, Vorl. Nr. 2768, 2772, 2774, 2786, 2794, 2855, 2903, 2938, 3003).

tertanen, führte den Vorsitz im Konsistorium und beriet die Herrschaft in familiären Angelegenheiten. Im Rahmen der Rechtspflege hatte er darüber hinaus die peinlichen Fälle „mit besonderer Behutsamkeit und Sorgfalt“¹¹⁷ zu behandeln, womit deutlich wird, daß eine Verhandlung der Kriminalfälle durch das Amt in Thurnau nur im Zusammenwirken und unter der Aufsicht der Regierungskanzlei möglich war. Daß deren Aufgabenschwerpunkt vornehmlich im Bereich der Rechtsprechung lag, zeigen, abgesehen von der Mitwirkung an der Hochgerichtsbarkeit, auch die weiteren Befugnisse. So fungierte die Kanzlei grundsätzlich als Appellationsstelle für alle Untergeichte und war erstinstanzlich zuständig für Forst- und Jagdfrevel sowie Fornikationen, aber auch für die Fälle, die weltliche Beamten und andere eximierte Personen betrafen¹¹⁸.

Als zentrale Finanzbehörden existierten überdies *Renteien* in Thurnau und Buchau. An die Rentei als Kasse der Hofkammer wurden von den Ämtern und sonstigen Außenbehörden gemeinhin die Überschüsse aus den grund- und gerichtsherrlichen Einnahmen, Regalieneinkünften und landesherrlichen Domänen sowie diverse Steuern und Zölle abgeführt. Während dies für die 1705 erst- und 1797 letztmals überlieferte Rentei Thurnau auch vorbehaltlos zuzutreffen scheint, wirft die Rolle einer weiteren, nur von 1720 bis 1729 nachgewiesenen und mit der Thurnauer Behörde rechnungstechnisch zusammengefaßten Rentei in Buchau weitere Fragen auf. Die Geschäftsführung der Rentei Thurnau durch den dortigen Amtmann deutet zumindest auf eine verwaltungsorganisatorische Verklammerung mit dem Amt hin¹¹⁹. Eine Besonderheit stellte indes das Bestehen einer *Steuer- und Landschaftskasse* Thurnau in der Zeit von 1707 bis 1797 dar, die durch Kanzleipersonal geführt wurde¹²⁰. Diese verrechnete offenbar zentral Kriegs- und Landsteuern und schaffte damit durchaus einen Bezug zu den landschaftlichen „Obereinnahmen“ in den größeren Territorien, die als Kassen der Landschaft unter anderem über die Landschaftssteuern, d.h. Grund- und Gewerbesteuern, verfügten. Da aber eine Landschaft innerhalb der kleinen Herrschaft Thurnau gar nicht existierte, wies die Bezeichnung dieses Verwaltungsorgans möglicherweise einen besonderen symbolischen Charakter bezüglich der Stellung der Grafen von Giech als Landesherren auf.

¹¹⁷ Zitiert nach v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 125.

¹¹⁸ StAba Neuverzeichnete brandenburgische Akten, Nr. 7553, fol. 63. Zur Regierungskanzlei insgesamt vgl. v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 123 ff. Angesichts des nicht restlos geklärten Umfangs der Giech'schen Niedergerichtsbarkeit fungierte die Regierungskanzlei sicherlich nicht nur als Appellationsinstanz für die Zivilgerichtsbarkeit. Auch sind die exakten Zuständigkeiten bezüglich der Hochgerichtsbarkeit aus dem bisher vorhandenen Quellenmaterial nur undeutlich erschließbar. Einigermassen gesichert erscheint jedenfalls, daß der jeweilige Amtmann mit einem Schöffenkolegium am Prozeß beteiligt war, wobei jedoch der Mitwirkungsgrad des übergeordneten Kanzleidirektors noch einer genauen Klärung bedarf. Dieser könnte bereits von Anfang an den Vorsitz bei der Urteilsfindung geführt oder aber den zu fallenden Richterspruch einer abschließenden Überprüfung unterzogen haben. Auch zu diesem Problemkreis wäre deshalb eine weitere Sichtung der Quellen notwendig.

¹¹⁹ BARTH, Archiv der Grafen von Giech, 31.

¹²⁰ Ebd., 32.

Während die Herren v. Giech nach der giechisch-künßbergischen Erbteilung von 1576 die Stellung eines „*summus episcopus*“ in den Pfarreien Azendorf, Berndorf, Buchau, Krögelstein und Peesten allein einnahmen, teilten sie sich diese in der Pfarrei Thurnau mit den v. Künßberg. Die geringe Anzahl und Größe der Pfarreien führte erst relativ spät, nämlich 1678, zur Errichtung eines *Konsistoriums*, das vermutlich bis 1704 seinen Sitz in Buchau hatte, bevor es nach Thurnau verlegt wurde. Der Erwerb der künßbergischen Anteile 1731 führte schließlich dazu, daß dem Konsistorium neben den bereits genannten Pfarreien nun auch Thurnau gänzlich sowie zusätzlich die Pfarrei Limmersdorf unterstand. Im 17. Jahrhundert belegte Differenzen mit dem markgräflichen Konsistorium in Kulmbach hinsichtlich der kirchenorganisatorischen Zugehörigkeit der Giech'schen Pfarreien entschied der Rezeß von 1699 außer im Fall Azendorfs zugunsten des Konsistoriums in Buchau¹²¹. Die Pflichten des Konsistoriums bestanden im wesentlichen in der Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen¹²² und in der Eherechtsprechung. Da nach evangelischer Auffassung gerade der letztere Aufgabenbereich unter die weltliche Obrigkeit fiel, setzte sich das Konsistorium aus geistlichen wie weltlichen Beamten zusammen. An der Spitze stand der Graf, der in allen Fragen die letzte Entscheidungsgewalt besaß und die Rechtsprechung über die Geistlichkeit ausübte. Den Vorsitz führte jedoch im allgemeinen der Kanzleidirektor, dem ein Hofrat, der erste Pfarrer oder Inspektor zu Thurnau als Konsistorialrat sowie der Thurnauer Diakon und der Pfarrer von Limmersdorf als Konsistorialassessoren zur Seite standen. Eine 1722 erlassene Kirchenordnung, die bis 1790 Gültigkeit besaß, regelte schließlich verbindlich alle Punkte der Kirchenverwaltung¹²³.

2) Die Freiherren v. Künßberg: Entwicklungsprozeß eines Rückzugs

a) Die künßbergische Anteil an der Herrschaft Thurnau und das daraus resultierende Konfliktpotential

Nachdem mit Hans Friedrich (I.) v. Künßberg die Alt-Wernsteiner Familienlinie 1571 erloschen war, erbte der verwandte Zweig Schnabelwaid unter anderem auch die künßbergischen Besitzanteile an der Herrschaft Thurnau¹²⁴. Eine Klarstellung der Besitzverhältnisse im Rahmen des Ritterguts Thurnau erbrachte die giechisch-künßbergische Teilung von 1576 zwar hinsichtlich des Schlosses und der Güter in den Dorfschaften um Thurnau, nicht aber im Markt selbst, wo die Gemeinherrschaft beider Familien beibehalten wurde. Auf diese Weise waren die v. Künßberg insbesondere durch das Kondominat im Zentralort mit Besitz und Rechten an eine Adels-herrschaft gekettet, die mehrere Rittergüter in einem grundherrschaftlichen

¹²¹ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 139, 141. Vgl. auch BARTH, Archiv der Grafen von Giech, 30.

¹²² Zu den Aufsichtsrechten im einzelnen vgl. v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 141 ff.

¹²³ Ebd. 141 f.

¹²⁴ Zu den einzelnen Vertretern der v. Künßberg-Thurnau Alt-Wernsteiner und Schnabelwaid Herkunft vgl. v. KÜNSSBERG, Künßberg-Thurnau, 1–34 und ELSTNER, Künßberg mit jeweils entsprechenden Anmerkungen im Rahmen der allgemeinen Besitzgeschichte der v. Künßberg.

und rechtlichen Verband vereinigte und naturgemäß durch die v. Giech dominiert wurde, nachdem diese Buchau mit eingebracht, Peesten unmittelbar nach dem Erbfall unter nicht näher bekannten Umständen erhalten und um 1580 sowohl Obermenchau vom Markgrafen als auch Partenfeld vom Bamberger Bischof erworben hatten. Als logische Konsequenz mußte ein solchermaßen entstandenes Machtungleichgewicht im Innenverhältnis der Herrschaft Thurnau zu Konflikten der Beteiligten führen.

Aktenkundig sind giechisch-künßbergische Zwistigkeiten bereits zwischen 1566 und 1589 vor dem brandenburgischen Hofrat, wobei sich die markgräflichen Organe insbesondere 1586 um eine „beilegung der differenzen“ bemühten¹²⁵, sowie vor dem bambergischen Lehenhof zwischen 1600 und 1699¹²⁶. Eine Besserung der Verhältnisse versprach ein 1593 erfolgter Rezeß zwischen den v. Giech und v. Künßberg, der den Verkauf von Gütern in Thurnau ohne die Zustimmung des jeweiligen Mitinhabers untersagte, eine Teilung Thurnaus in höchstens zwei Teile vorsah und beiden Familien den freien Kirchenbau zusicherte¹²⁷. Gleichwohl hielten die Konflikte offensichtlich unvermindert an, wie die 1603 und 1608 geäußerten Beschwerden der Erben Hans Adams v. Künßberg gegenüber Hans Georg v. Giech dokumentieren. So beklagten sich die v. Künßberg etwa über mangelnde Instandhaltungs- und Baumaßnahmen der v. Giech hinsichtlich des gemeinsam bewohnten Thurnauer Schlosses, über künßbergische Belehnungsdefizite, die Verzögerung der Marktteilung sowie darüber, daß sich die gemeinsamen Dokumente über das Rittergut Thurnau noch immer ausschließlich in den Händen der v. Giech befanden¹²⁸. Gleichzeitig kam es im Jahre 1604 zu massiven Übergriffen Hans Georgs v. Giech auf künßbergischen Besitz, als das neu erbaute Büttelhaus am Storchenturm nächtens abgerissen und der Mühlbach zur Burg- oder Herrenmühle umgeleitet wurde. Ein bald darauf erlassenes kaiserliches Mandat verpflichtete Hans Georg indes zur Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse und belegte ihn darüber hinaus mit einer Geldstrafe¹²⁹. Ein Ende der Kontroversen bedeutete dies jedoch noch lange nicht – ganz im Gegenteil, die Streitigkeiten eskalierten bis 1688 gänzlich. Eine zwischen den Kontrahenten erfolgte Schießerei in diesem Jahr erforderte schließlich sogar die zeitweilige Flucht Christian Carls (I.) v. Giech nach Nürnberg und Buchau, um dem markgräflichen Zugriff zu entgehen¹³⁰.

Nachdem die überlieferten Differenzen zwischen den v. Künßberg und den v. Giech zu Anfang wohl eher noch auf unklare Besitzverhältnisse oder schlichtweg persönliche Animositäten zurückzuführen waren, treten am Ausgang des 17. Jahrhunderts auch Konflikte hinsichtlich der Ausübung einzelner Herrschaftsrechte offen zutage. Ein durchaus einschneidendes Ereignis stellte in diesem Zusammenhang die durch die v. Künßberg 1680 erfolgte Überlassung ihres Thurnauer Halsgerichtsanteils an die Zollern

¹²⁵ StABa C 3, Nr. 1714–1716, 1721–1722.

¹²⁶ StABa B 58/III, Nr. 11210.

¹²⁷ v. KÜNßBERG, Künßberg-Thurnau, 71.

¹²⁸ StABa B 67/XVII, Nr. 503.

¹²⁹ SCHWARZ, Giech, 25.

¹³⁰ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 19.

dar¹³¹, wodurch sie sich möglicherweise Zugeständnisse der Markgrafen bei der Vogteiausübung, zudem vielleicht sogar deren Unterstützung gegen die v. Giech versprochen. Damit gaben sie jedoch ein Recht preis, das sie bis dahin zusammen mit den Nachbarn stets nach außen verteidigt hatten.

Sorgte allein schon dieser künßbergische Schritt für weitere Spannungen, so taten die Erhebung des Hauses Giech in den Grafenstand 1695 und dessen Rezeß mit Bayreuth 1699 ein übriges. Da die ihrerseits seit 1691 den Titel eines Reichsfreiherrn führenden v. Künßberg¹³² nun befürchteten, mit ihren Gütern innerhalb des Giech'schen Fraischdistrikts – die künßbergischen Besitzungen umfaßten hier unter anderem die vollständigen Orte Felkendorf, Hörlinreuth und Limmersdorf – von der gräflichen Territorialobrigkeit vereinnahmt zu werden, strengten sie im Jahre 1711 einen Interventionsprozeß vor dem Reichshofrat wegen „turbatae possessionis iurium condomini“ an. Infolge der Gemeinherrschaft in Thurnau beanspruchten sie auf diese Weise eine Teilhabe an den durch den Vertrag von 1699 von den Zollern erworbenen Territorialgerechtsamen, wobei sie die Giech'sche Blutgerichtsbarkeit auf die vier hohen Rügen zu beschränken suchten. Damit sollte insbesondere der strittigen Einordnung von Delikten wie blutigen Schlägereien und Fornikationen Rechnung getragen werden, welche die von Giech als zum Hochgericht brandenburgischer Lesart gehörig betrachteten, während deren Ahndung nach Ansicht der v. Künßberg zu ihrer Vogtei zählte. Etwa in die gleiche Zeit fielen erneute künßbergische Proteste, die sich gegen den für die von Giech gebrauchten Titel „Landesherr“ in Thurnauer Kirchengebeten oder die Verkündigung der Landestrauer von der Kanzel im Giech'schem Auftrag richteten. Zu einer weiteren Klage der v. Künßberg und der fränkischen Reichsritterschaft vor dem Reichshofrat wegen angemäßer Landesherrlichkeit führte eine beim Nürnberger Kartographen Johann Baptist Homann durch das Haus Giech in Auftrag gegebene Landkarte, die das „Territorium Comitum de Giech“ mit seiner Ämterunterteilung darstellte und damit ganz offiziell den Anspruch auf die gräfliche Landesobrigkeit auch über künßbergische Orte und Güter hervorhob¹³³.

Daß die künßbergische Empörung über die 1699 durch das Haus Giech erworbenen Hochgerichtsrechte mit der daraus abgeleiteten Landesherrlichkeit noch länger anhielt, dokumentiert ein brandenburgisches Druckwerk aus dem Jahre 1718, das einen „zu Thurnau durch etliche von Adel verübten Tumult“ zum Gegenstand hat. Hierin wird deutlich, daß Georg v. Künßberg zusammen mit zwei Standesgenossen seinen Protest gegen das angestrebte territorialpolitische Übergewicht der von Giech derart ungehörlich äußerte, daß sie allesamt in markgräflichen Gewahrsam genommen wurden und

¹³¹ HÄNLEIN-KRETSCHMANN II, 432, 437.

¹³² StABa A 205/I, Lade 727, Nr. 1990 (Diplom Kaiser Leopold I. für Johann Christoph v. Künßberg von 1691 IX 11, Abschrift).

¹³³ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 55 ff., 105 f., 114. Zum Problemkreis der strittigen Fornikationsfälle vgl. StABa B 67/XVII, Nr. 2109. Zur Homann'schen Landkarte vgl. Ausstellungskatalog der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs Nürnberg anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages des bedeutenden Kartographen Johann Baptist Homann (1664–1724), Nürnberg 1964. Eine weitere Abbildung findet sich bei Hans VOLLET, Abriß der Kartographie des Fürstentums Kulmbach-Bayreuth (Die Plassenburg 38), Kulmbach 1977, 160.

erst gegen die Entrichtung einer Geldbuße wieder frei kamen. Gleichzeitig bot dieser Anlaß den brandenburgischen Staatstheoretikern erneut die Gelegenheit, ihren Standpunkt hinsichtlich der Thurnauer Halsgerichtsbarkeit und damit des Herrschaftsgerichts öffentlich darzulegen¹³⁴.

Ein nicht unerhebliches Konfliktpotential steckte überdies im giechisch-künßbergischen Co-Episkopat über Thurnau. Hier führte die Besetzung von Pfarr- und Schulstellen insbesondere in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu mancher Verstimmung, was unter anderem zur Folge hatte, daß die Thurnauer Pfarrstelle länger verwaist blieb oder auch ausgelost wurde. Weitere aus dem Rezeß von 1699 resultierende Zwistigkeiten ergaben sich, wenn der gemeinschaftliche Pfarrer als landesherrliches Organ der von Giech auftrat. Auch die Ordination auswärtiger Giech'scher Geistlicher in der Thurnauer Kirche zog langwierige Auseinandersetzungen nach sich. Erst durch den Giech'schen Aufkauf von 1731 entspannte sich auch die Lage auf dem Kirchensektor¹³⁵.

Differenzen der v. Künßberg im Zusammenhang mit der Ausübung von Herrschaftsrechten existierten offenkundig auch mit dem Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth, das seine territorialpolitische Marschroute, die fränkische Reichsritterschaft auf seinem Gebiet unter der Klammer der Landesobrigkeit zu vereinnahmen, natürlich auch hinsichtlich der im Kulmbacher Land gelegenen künßbergischen Güter durchzusetzen suchte. Hierbei ging es offenbar sowohl um die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Vogtei als auch um Steuerrechte. So beklagte sich etwa Valentin Georg v. Künßberg zu Thurnau 1643 beim Markgrafen über die Eingriffe des Kasendorfer Amtsvogtes anlässlich der Schwängerung einer Witwe durch einen künßbergischen Lehensmann auf ebensolchen Lehen in Limmersdorf, weil „dieses [Delikt] kein criminal- oder malefitz, sondern eine solche bloße [...] schwängerung ist, die unwidersprechlich in meine vogtheylichkeit gehört“¹³⁶. Ein allgemeines Einlenken der Markgrafen bewirkte aber offensichtlich auch die Überlassung des künßbergischen Halsgerichtsanteils über Thurnau 1680 nicht, denn bis 1707 und erneut ab 1713 versuchten diverse markgräfliche Ämter zudem, Grunduntertanen der v. Künßberg zu besteuern. Dabei kam es sogar zu Verhaftungen sich widersetzender künßbergischer Beamter¹³⁷. 1728 dokumentieren erneute Beschwerden der v. Künßberg Initiativen des markgräflichen Amtes Kulmbach, die Frevelgerichtsbarkeit über deren Grundholden in den Orten Frankenberg, Partenfeld, See oder Rohr auszuüben¹³⁸ sowie künßbergische Hintersassen in Rohr, Frankenberg und Leuchau zu besteuern¹³⁹.

¹³⁴ StABa C 17/III, Nr. 33, Prod. 61.

¹³⁵ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 86, 90 f., 144 f.

¹³⁶ StABa B 58/III, Nr. 11100 (23.5.1643).

¹³⁷ v. KÜNßBERG, Künßberg-Thurnau, 73.

¹³⁸ „Will man [das Amt Kulmbach] auf meinen Lehen zu Franckenberg, Pattenfeld, See, Rohr und der Orthen, auf welchen alle Voigtheylichkeit von alters hergebracht, nicht nur in Fornications-Fällen, sondern auch in Schlägerey und Injurien-Sachen, ja bey denen geringsten Freveln, die Cognition und Bestraffung seit einigen Jahren neuerlich präbendiren“ (StABa Oberland, Nr. 2042).

¹³⁹ „Hat man einige meiner Lehen bey Rohr, Leuchau und Franckenberg und der Orten, seit geraumen Jahren in die Steuer gezogen, und will mir wider das alte

b) Der Verkauf des künßbergischen Anteils am Markt Thurnau sowie weiterer Güter in der Umgebung 1731

Die aufgezeigten Entwicklungen, durch die ein weiterhin gedeihliches Zusammenleben der an der Herrschaft Thurnau beteiligten Familien ganz und gar unwahrscheinlich geworden war, ein vielleicht auch schon vorhandener Anflug von Resignation angesichts des Giech'schen Übergewichts sowie eine nicht unbeträchtliche Schuldenlast veranlaßten schließlich Eucharius Ferdinand Carl v. Künßberg, sowohl eine Veräußerung seiner unter Kondominat stehenden Besitzanteile im Zentralort selbst als auch weiterer Güter in der Umgebung ins Auge zu fassen. Bereits im Jahre 1716 fanden diesbezügliche Vorgespräche statt, die 1729 in Hauptverhandlungen mündeten. Am 7. Juli 1731 kam zwischen Eucharius Ferdinand Carl v. Künßberg und dem Grafen Carl Maximilian von Giech ein Vertrag zustande, der zu einer bedeutsamen Verschiebung von Besitz und Rechten zugunsten des Hauses Giech führte und das über 150 Jahre währende Kondominat beendete. Gegen Zahlung von 160.000 Gulden frk. bis Michaelis 1732 erhielten die von Giech umfangreiche Güterkomplexe mit 316 neuen Untertanen. Neben dem künßbergischen Schloßanteil in Thurnau, d.h. dem Nordflügel und dem 1705 abgebrannten „Hohen Haus“, sowie den Besitzungen im Markt selbst umfaßten die Neuerwerbungen eine Reihe von Gütergruppen wie die sogenannten „Alt-Thurnauer Lehen“, „Wernsteiner Lehen“, „eigentümlich Förttschischen Lehen“, „Limmersdorfer Pfarrlehen“, „Thurnauer Hospitallehen“, „Thurnauer Pfarrlehen“ und „Thurnauer Pfründlehen“. Damit verbunden war unter anderem auch der Erwerb von Rechten wie etwa der geistlichen Jurisdiktion und damit Kirchenggerichtsbarkeit sowie der Patronatsrechte in ganz Thurnau und in Limmersdorf oder der vollständigen bzw. restlichen Dorf- und Gemeindeherrschaft in Thurnau, Limmersdorf, Felkendorf, Hörlinreuth und Kleetzhöfe. Die Vertragsparteien vereinbarten überdies die Einstellung sämtlicher laufender Prozesse vor den obersten Reichsgerichten. Dies betraf insbesondere den seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vor dem Reichskammergericht in Wetzlar anhängigen sogenannten „Rackensteiner Lehensprozeß“ sowie den seit 1711 beim Reichshofrat in Wien angestrengten Interventionsprozeß. Auch sicherten die Grafen von Giech zu, den neu erworbenen Besitz nicht zu verkaufen und für den Fall des Aussterbens des Geschlechts im Mannesstamm, die v. Künßberg mitzubelehnen¹⁴⁰.

Herkommen, das Jus Collectandi auf denselben disputirlich machen“ (ebd.).

¹⁴⁰ v. PEZOLD, Herrschaft Thurnau, 57 ff. Im einzelnen gaben die v. Künßberg im Untersuchungsbereich folgende bebaute Güter ab: In Thurnau: 1 Badstube, 82 Häuser, 28 Halbhäuser, 5 Behausungen, 4 Hofstätten; Alt-Thurnauer Lehen: 3 Mühlen, 1 Schmiede, 11 Höfe, 11 Halbhöfe, 1 Höflein, 4 Güter, 4 Halbgüter, 2 Viertelgüter, 2 Halbgütlein, 9 Söldengüter, 1 Halbsöldengut, 6 Sölden, 7 Häuser in Kleetzhöfe, Felkendorf, Döllnitz, Hörlinreuth, Limmersdorf, Leesau, Schorrmühle und Unterhammermühle; Wernsteiner Lehen: 2 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut in Döllnitz; eigentümlich Förttschische Lehen: 5 Halbgüter, 1 Sölde, 1 Tropfgut, 5 Häuser in Proß, Heubsch und Menchau; Limmersdorfer Pfarrlehen: 2 Halbhöflein, 1 Gütlein, 1 Tropfgütlein, 1 Halbtropfgütlein, 6 Sölden, 1 Haus in Limmersdorf und Tannfeld; Thurnauer Hospitallehen: 2 Halbhöfe, 1 Halbhöflein, 4 Güter, 3 Halbgüter, 4 Sölden, 9 Halbsölden, 3 Häuser in Appenberg, Berndorf, Heubsch, Wüstenbuchau, Proß, Gundersreuth und Friedrichsberg; Thurnauer Pfarrlehen: 5

Ein gleichzeitig verfaßter Nebenrezeß regelte zudem die Einhaltung des hergebrachten Steuerkollektationsrechts des Ritterkantons Gebirg über die betroffenen Güter. Weitere Bestimmungen gewährleisteten den Erhalt der künßbergischen Wappen an den Gebäuden sowie des Kirchenstuhls der Familie in der Thurnauer Kirche. Ferner wurde die überaus wichtige Rolle des künßbergischen Amtshauses in Thurnau insofern gewürdigt, als dieses zusammen mit Hofrait und Stadel vom Verkauf ausgenommen sowie frei von allen Real- und Personallasten blieb. Damit diente es auch weiterhin als Gerichtsstätte über künßbergische Untertanen, die nun aber ausschließlich außerhalb des Marktes lebten. Die Rechtsprechung im Amtshaus, die den Niedergerichtsbereich umfaßte, wurde durch einen dort wohnenden künßbergischen Beamten ausgeübt, dem auch ein Gefängnis zur Verfügung stand. Straftaten, die sich im Amtshaus selbst ereigneten, wurden aufgrund der für den Bereich der dortigen vier Pfähle gewährten „Centfreiheit“ ebenfalls durch den künßbergischen Richter geahndet. Allerdings entsprachen die Befugnisse im Freihaus keineswegs dem eigentlichen Wortsinn, da sie höchstens Delikte der Feivelgerichtsbarkeit beinhalteten wie einfache Fornikationen, Diebstähle bis fünf Gulden Wert oder „geringe Schlägereyen“. Hingegen mußte der Delinquent bei schwereren Tatbeständen vor dem Haustor den entsprechenden giechischen Organen überstellt werden¹⁴¹.

Höfe, 2 Halbhöfe, 3 Güter, 1 Halbgut, 8 Söldengüter, 5 Häuser in Azendorf, Berndorf, Leesau, Kasendorf, Kleetzhöfe, Döllnitz, Hammermühle, Kröglitzen, Lindig, Limmersdorf, Menchau, Poppenleithen, Reuthof, Reuth, Schirradorf, Thurnau, Welschenkahl und anderen Orten; Thurnauer Pfründlehen: 1 Hof, 7 Güter, 3 Söldengüter in Hutschdorf, Thurnau und anderen Orten.

¹⁴¹ Ebd. 59 f. Zur feierlichen Übergabe der künßbergischen Anteile an die von Giech im Oktober und November 1731 vgl. ebd. 60 f.

